Handbuch

des

gemeingiltigen katholischen

Kirchenrechtes

mit

steter Rücksicht auf das katholisch-kirchliche Partikularrecht

in

Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover und den übrigen deutschen Staaten,

bearbeitet

von

Michael Permaneder,

der Theologie und beider Rechte Doctor, erzbischöflichem geistlichen Rathe und wirkl. frequ. Mitgliede des Metropolitangerichts München-Freysing, Ritter des k. b. Verdienstordens vom hl. Michael, öffentl. ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität München und Ehrenmitgliede der k. k. Universität zu Prag.

Dritte vielfach verbesserte Auflage.

Landshut,

(Verlag von J. G. Wölfle)

Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.

1856.

Mayer u. Comp. in Wien.
F. A. Credner, k. k. Hofbuchhdlg. in Prag.
Druck v. J. F. Rietsch.
G. P. Aderholz in Breslau.
J. und W. Boisserée in Cöln.

Vorrede

zur

ersten Auflage.

Nur in Folge vielseitiger Aufforderungen habe ich mich zur endlichen Herausgabe des vorliegenden Handbuches des katholischen Kirchenrechts entschlossen. Die Schwierigkeit einer allen Anforderungen der Wissenschaft und Praxis genügenden Behandlung des Gegenstandes, welcher auf der einen Seite die höchsten geistigen Interessen der Menschheit berührt, auf der anderen mit allen Zweigen des öffentlichen und Privatlebens zusammenhängt, lag zu deutlich vor mir, als daß ich bei bescheidener Erwägung meines Willens und meiner Kräfte hoffen durfte, diese Schwierigkeiten alle zu besiegen.

Unvollkommen also, wie es ist, übergebe ich das Werk nunmehr der Oeffentlichkeit, und bitte — nicht um Nachsicht, aber um Belehrung. Möge es Kundigen gefallen, die Mängel der Arbeit rücksichtslos aufzudecken! Wenn der Gewinn solcher Zurechtweisung auch nicht mehr dem Werke selbst zugeht, und ich eine zweite Auflage nicht zu hoffen wage, so kann und werde ich doch jeden Wink in meiner Stellung als öffentlicher Lehrer dankbar benützen, und wenigstens im mündlichen Vortrage dem Kreise meiner Zuhörer die Resultate der Kritik mitzutheilen Gelegenheit haben.

Ueber die Anlage des Ganzen habe ich mich bereits in der öffentlichen Ankündigung des Werkes ausgesprochen. Das protestantische Kirchenrecht mitaufzunehmen, lag außer meinem Plane. Dagegen durften bei der praktischen Herrschaft, welche das Particularrecht überall auf die äußeren Seiten der kirchlichen Verfassung und Verwaltung übt, die hieher bezüglichen Staatsgesetze und landesherrlichen Verordnungen, soweit sie die katholische Kirche betreffen, nicht umgangen werden. Nur konnte ich auch in dieser Beziehung bei der ungeheuren Masse des Materials bloß den Zuständen der deutschen Bundesstaaten eine nähere

Berücksichtigung zuwenden. Die ausführlichste und umfassendste Darstellung aber sollte das bayersche Particularrecht erhalten.

Die Lehre von dem Verhältniß der Kirche zum Staate, und der katholischen Kirche zu anderen christlichen Confessionen, gehört in ihrem positiven Theile dem Staatsrechte an. Da indessen diese Disciplin als obligates Lehrfach für Theologie-Candidaten nicht vorgeschrieben ist; das Amts- und Berufsleben des praktischen Seelsorgers aber gleichwohl diesen Beziehungen nicht fremd bleiben kann, so glaube ich eine kurze Darlegung der hieher bezüglicher Fragen hinlänglich gerechtfertiget.

Ein ähnlicher Entschuldigungsgrund dürfte mir gegen den Vorwurf zur Seite stehen, daß ich den geistlichen Proceß mitaufgenommen, und dem Zehentrechte, den Kirchenverwaltungen, der Cult-Baulast, und selbst dem Schul- und Armenwesen eine ausführlichere Behandlung widmete, als man nach den dermaligen Competenz-Verhältnissen erwarten mochte. Allein bei allem Wechsel der Zuständigkeit und Formen dieser Verhältnisse ist doch die Grundlage des canonischen Rechtes überall unverkennbar, und selbst dasjenige, was entweder gewaltsam verdrängt worden, oder den jetzigen Gestaltungen freiwillig gewichen ist, steht auch in seiner nur noch historischen Geltung groß und bedeutsam genug vor uns, um den Entwickelungsgang desselben bis herab in die praktischen Rechtsbildungen der Gegenwart nachzuweisen.

Dem zweiten Bande, welcher längstens bis kommende Ostern erscheint, ist ein Register beigegeben, welches an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig lassen, und den praktischen Werth des Handbuches für den Geschäftsmann wesentlich erhöhen wird.

Freising, im November 1845.

Der Verfasser.

Vorwort

zur

zweiten Auflage.

Daß die gegenwärtige Auflage, wie der Titel besagt, eine völlig umgearbeitete ist, wird schon der oberflächlichste Vergleich mit der früheren Ausgabe leicht erkennen lassen. Mehrere Partieen haben eine durchgreifende Umgestaltung, mehrere eine auf triftige Gründe gestützte Berichtigung erfahren, über hundert theils kürzere theils längere Zusätze sind eingefügt, dagegen an eben so vielen Stellen zweckmäßige Abkürzungen vorgenommen, und nebstbei durch typographische Raumersparniß die Bogenzahl von neunzig auf fünfundsechzig reducirt worden.

Der Verfasser glaubt aber auch versichern zu dürfen, daß die neue Auflage eine wirklich verbesserte ist, und sowohl durch die aufgenommenen Zuthaten als durch die umgearbeiteten Abschnitte wesentlich gewonnen, durch die angebrachten Abkürzungen an Vollständigkeit nicht verloren, vielmehr durch die ohne Nachtheil ermöglichte Beschneidung des Umfanges eine nicht unbedeutende Ermäßigung des Preises erzielt habe.

Der mir von mehreren Seiten ausgesprochene Wunsch, dem Eheprocesse und dem geistlichen Strafverfahren eine ausführlichere Behandlung zuzuwenden, mußte vorerst noch unberücksichtiget bleiben. Denn eine bloß theilweise Erweiterung dessen, was in beider Beziehung hier

niedergelegt ist, konnte der Anforderung nicht genügen; eine erschöpfendere Darstellung aber wird nach dem bereits gesammelten Materiale zu urtheilen leicht einen eigenen Band füllen. Schenkt Gott mir Leben und Gesundheit, so werde ich diese Arbeit, deren Schwierigkeit immerhin noch einigen Verzug entschuldigen dürfte, in nicht allzulanger Frist vollenden.

München, im August 1853.

Der Verfasser.

Vorwort

zur

dritten Auflage.

Die beifällige Aufnahme, welche die im Herbste 1853 erschienene zweite größtentheils umgearbeitete Auflage meines „Handbuches des katholischen Kirchenrechtes“ gefunden hat, läßt mich hoffen, daß auch die gegenwärtige neue Ausgabe sich einer nicht weniger günstigen Beurtheilung zu erfreuen haben werde. Blieb auch dießmal die Anlage und Ausführung des Stoffes im Ganzen dieselbe, so haben doch die neuesten Erscheinungen der einschlägigen Literatur manche Berichtigung hervorgerufen, und die einzelnen Paragraphen, vorzüglich in den das äußere Rechtsgebiet der Kirche beherrschenden staatsgesetzlichen Bestimmungen sehr viele und wesentliche Abänderungen erfahren, da in jüngster Zeit fast alle Regierungen Deutschlands den Bedürfnissen und Wünschen der Kirche in mehr oder weniger befriedigender Weise entgegen gekommen sind. Jede dießbezügliche zur öffentlichen Kenntniß gekommene Vereinbarung, insbesondere das mit dem apostolischen Stuhle über die Stellung der katholischen Kirche im Oesterreichischen Kaiserstaate abgeschlossene Concordat vom 18. August 1855 ist überall gehörigen Ortes berücksichtiget worden. Bei aller Sorgfalt übrigens, die ich auf die möglichstvollständige Eingliederung der einzelnen Artikel dieses hochwichtigen Aktenstückes von dem nur wenige der bisher be-

standenen kirchenpolitischen Verordnungen unberührt blieben, verwendet habe, mußte gleichwohl Einzelnes vor der Hand noch offen gelassen werden, was erst in Folge der Conferenzen des vom 6. April bis 17. Juni 1856 in Wien versammelten österreichischen Episcopates einer endgiltigen Bestimmung zugeführt werden wird. Sonstiger Mängel halber bitte ich den geneigten Leser um freundliche Nachsicht.

München, den 1. September 1856.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze von dem Rechte der katholischen Kirche.

Erstes Kapitel.

Von der Grundlage und dem Wesen der Kirche.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der katholischen Kirche zu den protestantischen Confessionen.

Zweiter Theil.

Die Quellen des katholischen Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.

Die Quellen des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Bezeichnung dieser Quellen im Allgemeinen.

Zweites Kapitel.

Geschichte der gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts-Quellen.

Zweites Kapitel.

Heutige Geltung dieser besonderen Quellen für Deutschland.

Dritter Theil.

Die Verfassung der katholischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchen-Personen.

Erstes Kapitel.

Von dem Clerical-Stande.

Zweites Kapitel.

Von dem Religiosen-Stande.

Drittes Kapitel.

Von dem Kirchenbeamten-Stande.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchen-Aemtern.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Von der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchen-Aemter.

Zweites Kapitel.

Von der Verleihung der Kirchenämter.

Drittes Kapitel.

Von der Erledigung der Kirchenämter.

Zweiter Abschnitt.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

Zweites Kapitel.

Von der geistlichen Strafgerichtsbarkeit.

Fünfter Theil.

Von der Verwaltung der katholischen Kirche.

Unterabtheilung I.

Von der Verwaltung des Lehramtes.

Unterabtheilung II.

Von der Verwaltung der Mysterien und des übrigen Cultus.

Erster Abschnitt.

Die heiligen Sacramente.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Zweites Kapitel.

Von der Eingehung der Ehe.

Zweites Kapitel.

Der übrige Cultus.

Unterabtheilung III.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen des Kirchenvermögens im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von dem Vermögens-Erwerb der Kirche und deren Eigenthums-Rechten.

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltungsweise des Kirchenvermögens.

Drittes Kapitel.

Von der Veräußerung des Kirchenvermögens.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Substanzen des Kirchenvermögens.

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Sachen.

Zweites Kapitel.

Von den gemeinen Kirchengütern.

Sechster Theil.

Von der Einwirkung der Kirche auf das weltliche Leben der Menschheit.

Erstes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf das weltliche Recht.

Zweites Kapitel.

Einfluß der Kirche auf Unterricht und Erziehung.

Drittes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Wohlthätigkeits-Anstalten.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Zeitrechnung.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

***

B.

****

G.

****

H.

J.

K.

L.

N.

P.

*****

*****

S.

T.

W.

******

Z.

Einleitung.

I. Religion und Kirche.

§ 1. Auch in der Nacht des Heidenthums dämmerte dem Menschen noch der matte Widerschein des ursprünglichen Lichtes, in welchem sich Gott einst unmittelbar geoffenbaret, und ließ ihn seinen göttlichen Ursprung und seine ewige Bestimmung ahnen. Und dieses Bewußtseyn seiner Abhängigkeit von Gott, dieser Glaube an ihn, den wir Religion nennen [1]), ist nicht allein Sache der Erkenntniß, sondern auch des Gefühls und Willens; es ergreift den ganzen Menschen, und ist allen Menschen eigen. Es sucht daher dieses innere lebendige Gefühl sich auch äußerlich zu bethätigen, und kann, weil allen gemeinsam, nur in gemeinsamer Bethätigung seine Befriedigung finden. So haben sich denn auch, um in gemeinsamer Hegung und Pflegung frommen Sinnes und Lebens sich gegenseitig zu kräftigen, kleinere oder größere Massen von Menschen, je nach der Verwandtschaft ihrer religiösen Vorstellungen, ihrer Sprache, Sitte und Cultur, zu äußeren Religionsgenossenschaften verbunden. Wir kennen die verschiedenen Religionen der alten heidnischen Völker, der Inder, Aegypter, Assyrer, Babylonier, Perser, der Griechen und Römer. Aber alle diese Vereine des Alterthums waren und blieben, wie politisch und national, so auch in religiöser Beziehung von einander gesondert, alle — eigenthümliche, isolirte, unvermischte Culte. Und selbst das Volk der Juden, denen doch durch specielen Rathschluß Gottes noch der Strahl einer reineren Erkenntniß leuchtete, stand vereinzelt, geschieden von allen übrigen Völkern mit seinem Glauben an den Einen wahren Gott, und betrachtete sich allein als den ausschließlichen Erben der Verheißungen Jehovas. Erst mit dem Christenthume erschloß sich die Idee

---

1) „Relegere," Cicero De nat. Deor. II. 28; „Reeligere", S. August. De civ. Dei, X. 4; treffender „Religare", Lactant. Instit. div. IV. 28. Vgl. Müller, Ueber Bildung und Gebrauch des Wortes religio, in den Studien und Kritiken u. s. w. Jahrg. 1835. S. 126.

einer Universal-Religion, eines allgemeinen über jede örtliche und nationale Beschränktheit erhabenen, die ganze Welt umschlingenden Bruderbundes zur gegenseitigen Förderung des religiösen und sittlichen Lebens und dadurch zur Wiedererlangung des ewigen Heils. Diese religiöse Allgemeinschaft ist die von Christus gestiftete Kirche [1]), in welcher das von dem menschgewordenen Sohne Gottes während seines Erdenlebens unternommene Werk der Entsündigung und Heiligung der Menschheit durch die mit Petri Stuhl zur Einheit verbundenen Nachfolger der Apostel in immerwährender vom heiligen Geiste geleiteten Wirksamkeit fortgesetzt, und alle Völker im Laufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden sollen (§. 20 ff.).

II. Kirchenrecht.

A. An sich.

1. Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

§. 2. Mit dem Begriffe der Kirche ist auch der des Kirchenrechtes gegeben. Recht ist, was das Gesetz will; Kirchenrecht also der Inbegriff der von den gesetzgebenden Auctoritäten der Kirche auf dem von Christus und den Aposteln gelegten Grunde für die äußere Lebensordnung der Christgläubigen gegebenen Vorschriften. Daher der Name „κάνων“ und „canones“ [2]); demnach seit dem XII. Jahrhunderte der Inbegriff aller auf dem Boden der Kirche erwachsenen Rechtsbestimmungen das canonische Recht (jus canonicum) oder Kirchenrecht (jus ecclesiasticum) heißt [3]).

2. Confessionelle Verschiedenheit.

§. 3. Wie Christus nur Einer, und seine Offenbarung nur Eine; so ist auch die Kirche als sein verkörperter Heilsbeschluß nur Eine, — die katholische, d. i. die allgemeine Kirche, — wie sie sich unter der Führung seines Geistes über alle Theile der Welt verbreitet und die Gewähr für ihren göttlich-apostolischen Ursprung und ihre ewige Wahr-

1) Ἐκκλησία, Matth. XVI. 18; Ephes. I. 22. 23; Coloss. I. 18; u. a.
2) Phil. III. 16; Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 2. 6. 9. 10. al. 3) Die chronologischen Nachweise für diese Bezeichnungen bei Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts &c. (XI. Aufl. Bonn 1854, 8) §. 1. not. 7. 8.

heit in dem durch alle Jahrhunderte herab ununterbrochen fortgepflanzten und mittelst des römischen Primats an Christi Statt zur Einheit verbundenen Episcopate hat. Es haben sich aber im Laufe der Zeit einzelne Theile von dieser Einheit losgerissen, und sich als selbstständige Religionsgemeinschaften neben der ursprünglichen Einen Kirche hingestellt. So im Morgenlande die griechische, von der sich wieder die russische und in unsern Tagen die des neugegründeten Königreichs Griechenland ausgeschieden; im Abendlande aber die protestantische, welche nach ihren Hauptrichtungen in die lutherische und reformirte auseinander geht. Auch von diesen Religionsparteien glaubt jede das christliche Prinzip in seiner Totalität erfaßt zu haben, und spricht jede, insofern sie alle, wenn auch in sehr verschiedener Auffassung, an der christlichen Offenbarung halten, das Prädicat einer christlichen Kirche an. Wiewohl nun aber von diesen verschiedenen Lehrbegriffen nur Einer der rechte, und folglich nur Eine Kirche die wahre seyn kann; so haben doch auch jene von der früher allen gemeinsamen katholischen Kirche abgelösten Religionsgenossenschaften einen äußern politischen Bestand und ein rechtliches Daseyn gewonnen. Daher heutzutage das Kirchenrecht auf dem Boden des Staates sich so vielfach gestaltet, als es politisch anerkannte christliche Confessionen gibt. Von den andern christlichen Bekenntnissen aber unterscheidet sich die katholische Kirche und das ihr eigenthümliche Recht wesentlich durch einen vierfachen Vorzug, nämlich durch den göttlich-apostolischen Ursprung ihrer Ueberlieferung, durch die Universalität ihrer Bestimmung, durch die Einheit ihrer Verfassung, und durch die Unabhängigkeit ihrer Gesetzgebung und Regierung [1]).

B. Kirchenrecht als Wissenschaft.

1. Aufgabe und Behandlung desselben.

§. 4. Die Kirche selbst ist, wie die Dogmatik zeigt, der bewunderungswürdigste geistige Organismus, es muß daher wohl auch das Kirchenrecht eine organische Einheit haben und sohin einer wissenschaftlichen Behandlung fähig seyn. Diese Einheit trat jedoch in den Gesetzen und Vorschriften der Kirche nicht alsogleich sichtbar hervor, da dieselben anfangs, gleich den weltlichen Gesetzen, mehr auf praktische Einzelnheiten gerichtet waren. Erst als die geschriebenen Rechte sich mehr und mehr häuften, als die über schwierigere Verhältnisse erhobenen Controversen die Disciplin der Kirche nach verschiedenen Seiten beleuchteten, und besonders seitdem das Studium des römischen Rechtes wieder auf-

1) Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) §§. 2, 3, S. 2 f.

lebte, gestaltete sich das Kirchenrecht als eine selbstständige Wissenschaft. Als solche hat sie die Aufgabe, die Summe der in der Kirche geltenden Rechtsnormen aufzuzeigen; sodann die Entwickelung dieser Gesetze aus ihrem Principe nachzuweisen; endlich den Werth des bestehenden Rechtes nach Maßgabe der Idee und des Zweckes der Kirche zu prüfen. Dieser dreifachen Richtung entsprechend unterscheidet man bei der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts eine dreifache (aber überall vereint anzuwendende) Methode, die practische, historische und kritische [1]). Letztere betreffend wird man nie vergessen, daß die wesentliche Grundlage der Kirche die Offenbarung, sohin etwas positiv Gegebenes ist, und alles Philosophiren über den Werth oder Unwerth des bestehenden Rechtes hievon auszugehen hat. Ja, die dogmatische Fundamentallehre des Kirchenrechtes würde jeden philosophisch-kritischen Maßstab von vornherein als unzuständig ablehnen können, wenn die Kirche keine Spaltungen erfahren hätte. Da aber nun verschiedene christliche Bekenntnisse bestehen, von denen jedes sich als die wahre Kirche Christi ankündigt; so stellt sich neben der Angabe der letzten und höchsten Prinzipien der Religion, wie sie von Gott in der ganzen Oekonomie seines Erlösungswerkes und der ihr dienenden Kirche niedergelegt sind, auch das Bedürfniß einer Philosophie des positiven christlichen Kirchenrechts nach den einzelnen christlichen Confessionen dar [2]). Dagegen haben Manche versucht, nach subjectiver Ansicht, losgerissen von allem positiven Christenthume, einen Begriff der Kirche zu construiren, und auf dieser Grundlage ein System des natürlichen Kirchenrechts zu schaffen [3]); ein Bemühen, welches, aller Einsicht in den wahren Lebensgrund der Kirche ermangelnd, nur als bedauerliche Ueberhebung des menschlichen Geistes erscheint [4]).

2. Hilfswissenschaften des Kirchenrechts.

§. 5. Unter den Hilfswissenschaften des Kirchenrechts nehmen diejenigen theologischen Disciplinen die erste Stelle ein, welche mit dem Kir-

---

1) Walter, a. a. O. §. 4. S. 3 f. 2) Buß, Methodologie des Kirchenrechts (Freiburg 1842. 8) S. 155 f. 3) Z. B. Th. Schmalz, Das natürliche Kirchenrecht, Königsberg 1795. 8.; und W. T. Krug, Das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums dargestellt, Leipzig 1826. 8; vgl. mit (Schirmer) Kirchenrechtliche Untersuchungen, Berlin 1829. 8. Beachtenswerther, weil angeblich auf christlichem Boden fussend, ist die Schrift des Hegelianers C. W. Klee, das Recht der allgemeinen Kirche Jesu Christi, aus dem in der hl. Schrift gegebenen Begriffe entwickelt, Magdeburg 1839—41. II. 8. S. dagegen Buß a. a. O. S. 83 ff. 4) Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts. (IV. Aufl. Leipz. 1853. 8) §. 7. a. E.; Walter, §. 4. Anmk. 2.

chenrechte selbst in unmittelbarer Berührung stehen. Als solche bezeichnen wir erstens die biblische Exegese, welche von dem Anfangspuncte der Kirche, den hl. Urkunden, ausgehend und in ihrer freien Forschung des Buchstabens der Schrift unterstützt und geregelt durch die Tradition, als dem in den Väterschaften niedergelegten lebendigen Glaubensworte, das richtige Verständniß derselben ermittelt; zweitens die christliche Dogmen- und Kirchen-Geschichte, welche die allmälige Entwickelung und Fortbildung der Lehre, des Cultus, der Verfassung und Institutionen der Kirche bis auf unsere Zeiten verfolgt, indem die eine den inneren Prozeß der christlichen Wahrheit, die andere den äußeren Prozeß des kirchlichen Lebens nachbildet; drittens die Dogmatik, welche die aus den genannten Disciplinen gewonnenen Resultate wissenschaftlich aufgefaßt und gegliedert in dem geistigen Bilde der Gegenwart darstellt; ferner jene Hilfsmittel, welche ein gründliches Studium der Kirchengeschichte bedingen, nämlich kirchliche Archäologie, Chronologie, Geographie, Statistik und Diplomatik; so wie Kenntniß der Sprachen, sowohl der vorzüglichsten neueren als auch besonders der alten, namentlich der griechischen und lateinischen in ihrem ganzen Umfange und durch die verschiedenen Perioden ihrer allmäligen Entartung. Endlich da das Christenthum aus dem Judenthume hervorgegangen, und viele seiner Institutionen dem mosaischen Rechte entnommen oder nachgebildet hat; da ferner die christliche Kirche, wo sie sich Bahn gebrochen, in das Bestehende nicht mit zerstörender Hand eingriff, noch das nationale Leben ertödtete, sondern überall nur das Vorhandene ergänzte und läuterte, und viel desselben mitunter sich selbst aneignete; so erhellt, daß einer wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts auch das mosaische Recht, das römische Recht, die Institutionen der germanischen Reiche, besonders des römisch-deutschen, so wie die Verfassungen der heutigen souverainen Staaten Deutschlands nicht fremd seyn dürfen [1]).

3. Aeußere Anordnung des Stoffes.

a. Aelteres Verfahren.

§ 6. Schon seit dem sechsten Jahrhunderte suchte man das kirchenrechtliche Material, so weit es in geschriebenen Quellen vorlag, zu classificiren, und in eine systematische Ordnung einzufügen. Allein diese ersten Versuche sowie die späteren Sammlungen des Mittelalters waren in der Regel sehr lückenhaft und unsorgfältig angelegt, und berücksichtig-

1) Die Literatur dieser Hilfswissenschaften bei Richter, § 9. S. 9 ff. und Walter, § 5. S. 5.

ten bloß das praktische Recht mit Umgehung der geschichtlichen Entwickelung desselben. Vollständiger und genauer und besonders durch praktische Specialitäten interessant sind die Leistungen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Dabei hielt man sich lange Zeit hindurch sowohl im mündlichen Vortrage als bei der schriftlichen Bearbeitung des canonischen Rechtes einzig an die Disposition der in das Corpus juris canonici aufgenommenen Sammlungen der päpstlichen Decretalen nach den willkürlichen Hauptrubriken: Judex, judicium, clerus, connubia, crimen (§ 54, 1). Nach und zum Theil noch neben dieser Methode fing man an, für das canonische Recht das System der Justinianischen Institutionen mit der Eintheilung: De personis, de rebus, de actionibus (judiciis ecclesiasticis) zum Muster zu nehmen, und wies dem erstgenannten Titel die Darstellung der kirchlichen Verfassung, dem zweiten die Lehre von den Kirchengütern und von den religiösen und gottesdienstlichen Handlungen, und dem dritten eine Deduction der geistlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen und Pönfällen zu. So wurde aber, anstatt daß man die Kirche selbst sich ihre eigene Form geben ließ, eine auf ganz fremdem Grund und Boden, nämlich auf dem Gebiete der Staatsrechtswissenschaft erwachsene Form dem kirchlichen Stoffe wider Willen aufgenöthigt.

b. Neuere Systeme.

§ 7. Aber auch die neuere und die neueste Zeit hat sich noch nicht überall zu der Ueberzeugung hindurchgerungen, daß die Kirche ihr selbstständiges Recht so gut als der Staat hat, welches man nur aus ihrem Innern zu entwickeln braucht. Noch beurkunden uns die beliebten Eintheilungen des Kirchenrechts und die mit diesen Eintheilungen verbundenen Begriffe von einem gemeinen und besonderen, äußeren und inneren Kirchenrechte, so wie die Unterordnung desselben bald unter das öffentliche (Staats-) Recht, bald unter das Privatrecht, bald theilweise unter beide zugleich, die vielfachen Unbilden einer juristisch-methodologischen Sclaverei, in der man diese Wissenschaft gefangen hielt. Das Kirchenrecht ist ein für sich bestehendes Rechtsgebiet [1]), das 1) weder dem öffentlichen noch dem Privatrecht untergeordnet oder beigegeben werden darf. Denn die Kirche hat ihre Stellung nicht neben dem nationalbegrenzten Staate, als eine ihm bloß nachgebildete Lebensordnung; noch weniger ist sie unter dem Staate, als eine mit bloß privatrechtlicher Geltung anerkannte Gesellschaft. Sie umfaßt die gesammte Menschheit als den Boden

1) Vergl. Fr. Jos. Buß, die Methodologie d. Kirchenrechts, S. 78—90.

ihres segensvollen Wirkens. Ihr Recht ist daher in Wahrheit das geistige Menschheitsrecht gegenüber dem alle Staaten umschlingenden äußeren Völkerrechte. Uebrigens geht das Kirchenrecht, insofern auch seine Bestandtheile (nämlich Verfassung, Regierung und Verwaltung der Kirche), wesentlich dem öffentlichen Rechte angehören, allerdings in die Form des Staats-Rechtes ein; nur daß davon die nationale Begrenzung, wie sie im öffentlichen Rechte des Staates gesetzt ist, weggedacht, und der Begriff „öffentlich" auf das geistige Reich der ganzen Menschheit erweitert werden muß. Ein Privatkirchenrecht dagegen, als welches man den Inbegriff der Rechtsverhältnisse der einzelnen Kirchenmitglieder zu einander bezeichnen zu müssen glaubt, gibt es nicht. [1]) Denn von Privatrechten, welche der willkürlichen Disposition eines Individuums anheimgegeben sind, kann hier keine Rede seyn. Solche Rechte aber, die das einzelne Kirchenmitglied gegenüber der Kirchenregierung oder der sie vertretenden Corporation hat, sind öffentliche, und gehören in das kirchliche Verfassungsrecht; solche Rechte endlich, welche zwischen einzelnen Kirchenmitgliedern als solchen statthaben, sind, insofern sie von der Gemeinschaft stammen, wieder öffentliche, und gehören in das kirchliche Verwaltungsrecht. Es gibt also allein ein öffentliches Kirchenrecht, welches jedoch nach seinen Beziehungen auf die einzelnen organischen Bestandtheile der Kirche in ein allgemeines und besonderes zerfällt, und zwar in dreifacher Unterscheidung, einmal in Hinsicht auf den subjectiven Umfang der Giltigkeit eines Rechts als jus ecclesiasticum universale und particulare; dann in Rücksicht auf den objectiven Umfang jener Giltigkeit als jus generale und speciale; endlich in qualitativer Beziehung, ob es ein regelmäßiges oder ein sonderthümliches (anomales) Recht ist, in jus commune und singulare. 2) Der Ausdruck „gemeines" Kirchenrecht, sofern darunter die in den Kirchen verschiedener christlicher Confessionen übereinstimmenden Rechtsnormen begriffen werden wollen, ist ungeeignet, weil bei der dogmatischen Verschiedenheit der Bekenntnisse auch das Recht der verschiedenen Kirchen nicht auf gemeinsamer, durch innere Einheit bedingter Grundlage ruht. Hier kann also nur von einem vergleichenden Kirchenrechte die Rede seyn. Wohl aber paßt der Begriff eines gemeinen Kirchenrechts für das, was auf gleicher Grundlage als Gemeinsames mehrerer Particularkirchen der Einen Gesammtkirche erwachsen ist, gegenüber dem relativ Unterschiedenen, was den Stoff des particularen Kirchenrechts enthält. Es hat aber streng genommen nur das katholische Kirchenrecht einen wahrhaft einheitlichen und gemeingiltigen Charakter;

---

1) Jakobson, Kirchenrechtl. Untersuchungen zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts (Königsberg, 1833. 8.)

denn der Protestantismus hat sich verfassungsmäßig in beinahe so viele Kirchen, als Staaten sind, geschieden, und formell bei dem in jüngster Zeit erschütterten Ansehen der Symbole nicht einmal mehr ein nationales z. B. in Deutschland gemeingiltiges protestantisches Kirchenrecht bewahrt; sondern, wo immer eine Uebereinstimmung der particularen Kirchen nachzuweisen ist, da ist dieß entweder Folge der Gemeinsamkeit ihrer Bestreitung eines früher auch ihnen gemeinsam gewesenen Positiven; oder Folge der Gleichheit, womit die Staatsgewalt ihren Einfluß auf die Kirche entwickelte; oder Folge gegenseitiger Nachahmung der Staatsregierungen in gleichmäßiger Handhabung oder Erweiterung ihrer Territorial- und s. g. obersten Episcopal-Rechte. 3) Was endlich die (mit seltener Ausnahme) immer wiederkehrende Eintheilung in inneres und „äußeres" Kirchenrecht betrifft, so muß behauptet werden, daß das äußere Kirchenrecht in seiner zweifachen Beziehung, einmal als Darstellung des Rechtsverhältnisses der Kirche zu dem Staate, in welchem sie besteht, und dann als Darstellung der Rechtsverhältnisse der einen Kirche zu den confessionel verschiedenen anderen Religionsgesellschaften, neben welchen sie in einem und demselben Staate besteht, kein organischer Bestandtheil der Kirchenrechtswissenschaft ist. Denn vom dogmatischen Standpunkt aus gibt es im Grunde gar kein Verhältniß der einen Kirche zur andern, weil jede sich als die wahre erklärend gegenüber der anderen den Charakter der Ausschließlichkeit behauptet. Es bestehen sohin nur auf staatsrechtlichem Boden Beziehungen der verschiedenen confessionel getrennten Kirchen zu einander, welche Beziehungen oder Rechtsverhältnisse aber der Staat setzt nach Maßgabe der größeren oder geringeren Zugewandtheit eines Bekenntnisses zu dem Zwecke des Staates. Ebenso kann die Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Kirche zum Staate, da sie zufolge ihrer universalen Tendenz alle Nationen und Länder umspannt, folglich in einem bestimmten geographisch- oder nationalbegrenzten Staate wieder nur staatsrechtlich existirt, und die etwaigen Beschränkungen, die sie bei dem Selbstausbau ihres äußeren Lebens erfährt, nur in dem Rechte der Selbsterhaltung des Staates (dem s. g. jus cavendi) ihren rechtlichen Grund haben, kein Gegenstand des Kirchen-, sondern des Staatsrechts seyn. Das Kirchenrecht als solches ist daher nur ein inneres.

c. Plan des gegenwärtigen Handbuchs.

§ 8. Das Kirchenrecht ist also seiner Natur nach ein inneres und öffentliches, und spaltet sich als solches in das Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsrecht. Die Einleitung aber und die Unterlage dieses

Selbstaufbaues der Kirche bildet eine historisch-dogmatische Entwickelung der allgemeinen Grundsätze von dem Wesen und der Verfassung der katholischen Kirche, woran sich sodann die Lehre von den Quellen des Kirchenrechtes reiht. Endlich kommt nächst jenem institutionelen Organismus noch ein viertes Moment in Betracht, nemlich die Nachweisung, wie die Kirche auch auf das weltliche Rechts-Leben der Menschheit ihren wohlthätigen Einfluß äußert. Nach diesen Gesichtspunkten ist denn auch vorliegendes Handbuch des katholischen Kirchenrechts in sechs Abtheilungen ausgeführt: I. Allgemeine Grundsätze; II. Quellen des Kirchenrechts; III. Verfassung, IV. Regierung, V. Verwaltung der Kirche; VI. Einwirkung derselben auf das weltliche Leben der Menschheit.

III. Literatur des kath. Kirchenrechts.

A. Allgemeine Einleitungen.

§ 9. Unter den einleitenden Schriften, welche von den Vorkenntnissen, Quellen ꝛc. des Kirchenrechtes handeln, nennen wir Jo. Doviatus (Doujat), Prof. zu Paris († 1688), Praenotionum canonicarum libri quinque, Paris 1687. 4.; Ed. nov. Mitav. et Lips. 1776. II. 8.; — Chr. Thomasius, Prof. zu Halle († 1728), Cautelae circa praecognita jurisprud. eccles., Ed. II. Halae 1723. 4.; — Jo. Ern. Floercke, Prof. zu Jena († 1762), Praenotiones jurisprud. eccl., Jen. 1723, edit. nov. Hal. 1756. 8.; — Fr. Xav. Zech, S. J., Prof. zu Ingolstadt († 1768), Praecognita juris can. ad Germaniae cath. principia et usum accommodata, Ingolst. 1749. 1766. 8. — Jos. Ant. a Riegger, Prof. zu Wien († 1795), Prolegomena ad jus eccl., Vindob. 1764. 8.; — Ign. Mulzer, S. J., Prof. zu Bamberg († 1772), Introductionis in jurisprudentiam eccl. positivam Germ. P. I, Bamberg. 1770. 8.; — Modest. Schmetterer, O. S. B., Prof. zu Salzburg, Introductio in universum jus canon., Salisb. 1772. 4. — G. Sigm. Lakics, Prof. zu Innsbruck und Ofen, Praecognita juris eccl. universi, Vienn. 1775. 8.; — Chr. Frid. Glück, Prof. zu Erlangen († 1831), Praecognita uberiora universae jurisprud. eccl. positivae German., Halae 1786. 8.; — Corb. Gaertner, O. S. B., Prof. zu Salzburg († 1818), Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, Augsb.

1817. 8.; — F. G. Puchta, Prof. zu München, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840. 8.

B. Geschichte des Kirchenrechts.

1. Geschichte der Rechtsquellen.

§ 10. Gerh. v. Mastricht, Prof. zu Duisburg († 1721), Historia juris eccles. et pontificii, Duisb. 1676. 8.; ed. nov. Halae 1719. 8., beschränkt sich auf eine kurze chronologische Angabe und Beschreibung der verschiedenen Sammlungen des canonischen Rechtes und ihrer Verfasser. — Jo. Doujat (§ 9), Histoire du droit canonique, Paris 1677. 8. — Vorzüglicher durch kritische Benützung der Handschriften ist des Mauriners Petr. Coustantii, († 1721) Diss. de antiquis canonum collectionibus, Paris 1721, auch in Andr. Gallandii Sylloge dissertationum de vetustis canonum collectionibus T. I. p. 1 bis 167; ihr verdanken wir die erste gründliche Kenntniß der alten gallischen und spanischen Sammlungen. — Noch trefflicher und erst in jüngster Zeit nach Verdienst gewürdigt ist die Leistung der Gebrüder Petr. et Hieronym. Ballerini aus Verona: De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque, in deren S. Leonis M. Opp. (Venet. 1755 und 1757. III. f.) T. III und in Gallandii Sylloge dissertt. T. I. p. 233 bis 684. — In derselben compilatorischen Weise, wie Mastricht und Doujat, sind die nächstfolgenden Werke gearbeitet: Jo. Ge. Pertsch, Prof. zu Jena († 1754), Kurze Historie des canonischen und Kirchenrechts, Breslau 1753. 8.; — P. G. Zallwein, O. S. B., Prof. in Salzburg († 1766) Collectiones juris eccl. antiqui et novi, Diss. I, und Collect. j. e. novi et novissimi, Diss. II. Salisburg 1760. 4.; — Ign. Mulzer (s. § 9) Historia legum eccles. positivarum, quibus in Germania utimur, Bamberg. 1772. 8.; — Udalr. Reiss, Dominicaner, Analysis collectionum et fontium juris eccl. publici et privati Germanici, Aug. Vind. 1778. 8.; — Joh. Mod. Pichler, Gesch. vom Ursprung, Fortgang und dem dermaligen Zustande des geistlichen Rechts in kath. Ländern, Frankf. u. Leipzig 1773. 8. — Größere Aufmerksamkeit erregte die geistvolle und lebendige, aber vielfältig in Polemik sich ergehende Schrift von Lud. Timoth. v. Spittler, Prof. zu Göttingen († 1810), Geschichte des canon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor, Halle 1776, mit Zusätzen in der Gesammtausg. seiner Werke von Wächter (Stuttg. 1827. ff. 8.) Bd. I.; und Desselben

Vorlesungen über die Geschichte des canon. Rechts, ibid. Bd. III. Seite 165 ff. Neue Forschungen sind darin nicht geboten, aber Coustant und die Ballerini fleißig, wenn schon mit sichtlich befangenem Urtheil, benützt. — Nicht frei von irrigen Ansichten ist Joh. Jak. Lang, Prof. zu Tübingen, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte oder Geschichte und Institutionen des kathol. und protestant. Kirchenrechts, Th. I. Tübingen 1827. 8. — C. A. Hase, Prof. zu Jena, De jure ecclesiastico commentarii hist. P. I. Lips. 1828. P. II. ib. 1832. — Unter den Kirchenrechts-Commentaren und Lehrbüchern der Neueren behandelt die Geschichte der Quellen besonders umfassend und gründlich Walters Lehrb. d. K.-R. (§ 15) XI. Aufl. S. 121 bis 231. — Schätzbare Aufklärungen über die mittelalterlichen Kirchenrechtsquellen und Literärgeschichte gibt auch der Rechtslehrer Friedr. Karl v. Savigny in seiner Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter II. Aufl., Heidelberg 1834. VI. 8. — Das neueste Werk ist Joh. Wilh. Bickell, hess. Oberappellationsraths, Geschichte des Kirchenrechts, wovon jedoch nur die Abth. I. u. II. des ersten Bandes (Giessen 1843. 49.) erschienen ist.

2. Geschichte der Verfassung.

§ 11. Petr. de Marca, Erzbischof von Paris († 1662), De concordia sacerdotii et imperii, Paris 1641. 4., ed. Baluzius ibid. 1663 u. a. Fol., Ed. noviss. Bamberg. 1788. 89. VI. 4.; ein Werk, welches wegen einseitiger Hervorhebung des Episcopalsystems gegen die Auctorität des römischen Stuhls mit Vorsicht zu gebrauchen ist. — Lud. Thomassin, Oratorianer († 1696), Ancienne et nouvelle discipline de l'eglise touchant les beneficies, Lyon 1678. Paris 1725. III. f., latein. Ausg. (Vetus et nova eccl. disciplina circa beneficia), Paris. 1688. III. f., Mogunt. 1786. sqq. IX, 4.; eine durch Erudition und Gründlichkeit sehr schätzbare Leistung. — Lud. Ellies Dupin, Prof. zu Paris († 1719), De antiqua Ecclesiae disciplina, Paris 1686. 4., Mogunt. et Francof. 1788, geschrieben unter dem Einflusse der damals in Frankreich herrschenden Grundsätze für die Vertheidigung der s. g. gallicanischen Freiheiten. — Chrph. Matth. Pfaff, Prof. zu Tübingen († 1760), Origines juris eccles., Tubing. 1719. Ulm 1759. 4. — Theod. Rupprecht, Servitenmönch, Notae historicae in univ. jus. canon., Venet. 1764. Fol. — Gottl. Jac. Plank, Prof. zu Göttingen († 1833), Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christl.-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, Hannover 1803 ff. V. 8.,

großentheils nach Thomassin, und der protestantischen Auffassungsweise accommodirt. — Hieher gehören auch die oben (§ 10) genannten Schriften der Proff. Jak. Lang und C. A. Hase, welche in die äußere Rechtsgeschichte auch die Geschichte der Verfassung aufgenommen haben.

3. Literärgeschichte.

§ 12. Besondere Werke über die Literärgeschichte des canonischen Rechts gibt es zur Zeit nur des Jos. Ant. a Riegger (s. § 9), Bibliotheca juris canon., Vindob. 1761. II. 8.; dann des G. Panziroli, Prof. zu Padua († 1599), De claris legum interpretibus Libri quatuor, Venet. 1637, Lips 1721. 4; und das interessante Werk des Abtes Maurus Sarti, (und seines Fortsetzers Fattorini) De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a seculo XI—XIV, Bonon. 1769—1772. T. I, (II Theile) fol. Letztere Schrift, auf Benediet XIV. Auftrag begonnen, enthält die Lebensbeschreibung der ausgezeichnetsten Canonisten des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, und bildet insofern gewissermaßen eine Fortsetzung der Ballerinischen Arbeit, welcher sie auch in wissenschaftlicher Haltung rühmlich zur Seite steht. Vgl. auch v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im Mittelalter (s. § 10) Bd. III, Cap. 17.

C. Bearbeitungen des Kirchenrechts.

1. Bearbeitungen des gemeingiltigen Kirchenrechts.

a. Ausschließlich katholisches Kirchenrecht von katholischen Verfassern.

aa. Ausführlichere Werke.

§ 13. Boëthius Epo von Roorda in Friesland († 1599), De jure sacro, Duaci 1588. f. — Paul. Laymann, S. J. Prof. zu Ingolst. († 1635), Jus canonicum s. Commentarii in libb. decretales, Diling. 1663. 1673. 4. — Augustin. Barbosa, aus Guimaranez in Portugal († 1649), Juris eccl. universi libb. III. De personis, locis et rebus eccles., Lugdun. 1699. fol.; und Desselben Collectanea Doctorum in jus pontificium univers., Lugd. 1716. VI. f.— H. Wagnereck, S. J. Prof. zu Dillingen († 1664), Commentarius exegeticus ss. canonum, seu Expositio omnium Pontificiarum decretalium, Diling. 1672. 4. — Eman. Gonzalez de Tellez, Prof. zu Salamanka († um 1670), Commentar. perpet. in V libb. Decre-

talium Greg. IX., Lugdun. 1673. V. Ti. in VIII Theilen, Fol. — Lud. Engel, O. S. B. Prof. zu Salzburg († 1674), Collegium univ. jur. canon., Salisb. 1671, in Zeit eines Jahrhunderts zum fünfzehntenmal aufgelegt ibid. 1770. gr. 4. — Ernr. Pirrhing, S. J. Prof. zu Dilingen († 1679), Jus canon., Diling. 1675. V. fol.; ed. nov. Venet. 1727. fol. — Prosper Fagnani, Secret. d. S. Congreg. C. Tr. (1678), Jus canon. sive Commentaria absolutissima in V Libb. Decretal., Rom. 1659; Colon. Agripp. 1681. V. fol. — Jo. Cabassutius, Oratorianer von Aix († 1684), Theoria et praxis juris canon., Lugd. 1679. fol. Ed. nov. Pictav. 1783, Venet. 1757. — Rob. Koenig, O. S. B. Prof. zu Salzburg († 1713), Principia jur. canon. ex libb. V. Decrett. Gregorii IX., Salisb. 1697; Ed. IV, ibid. 1725. II. 4. — Anacl. Reiffenstuel, Minorit, Prof. zu Freysing († 1703), Jus canon.' univers. juxta titulos libb. V. Decretalium, Venet. 1704. III. f., Ingolst. 1738 — 1745. IV. f. — Jac. Wiestner, S. J. Prof. zu Ingolst. († um 1705), Institutiones canonicae s. Jus. eccl. ad decretal. Greg. IX. libros quinque, Monach. 1705. V. 4. — Zeger. Bern. Van-Espen, Prof. zu Löwen († 1728), Jus ecclesiast. universum, Colon. Agripp. 1702. f., Lovan. 1753, c. supplem. V. Voll. f. nov, ed. Mogunt. 1791. III. 4. — Fr. Schmier, O. S. B. Prof. zu Salzb. († 1728), Jurisprudentia canonico-civilis s. Jus canon. univers. juxta libb. V. Decretalium, Salisburg 1716. III. f., cum supplem. ib. 1729. IV. f., recus. Avenion 1738. III. f. — Fr. Schmalzgruber, S. J. Prof. zu Ingolstadt und Dilingen († 1735), Jus eccl. univers. s. Lucubrationes canonicae in V libb. Decretal., Ingolst. 1726. VII. 4; ib. 1726. III. f. — Jo. Petr. Gibert, Prof. zu Paris († 1736), Corpus jur. canon. per regulas naturali ordine digestas, Colon. Allobr. 1725, nov. ed. Lugdun. 1737. III. f. — Vit. Pichler, S. J. Prof. zu Dilingen († 1733), Candidatus jurisprudentiae sacrae seu Jus canon. secundum Decretalium titulos explanatum, Aug. Vind. 1728. 1741. Fol. — Placidus Boeckhn, O. S. B. Prof. zu Salzb. († 1752), Commentar. in jus canon. univers., Salisb. 1735 bis 39. III. f. — Euseb. Amort, regul. Chorherr zu Poling († 1757), Elementa jur. can. veteris et moderni, Ulm. 1757. III. 4. — Petr. Danielli, Institutiones canonicae, civiles et criminales, Rom. 1757. IV. 4. — Remig. Maschat, Piarist († 1747), Institutiones juris canon., auct. et illustr. ab Ubaldo Giraldi, Rom. 1757. II. 4. — Gagliardi, Institutt. jur. can., Neapol. 1766. IV. 4. — Willib. Held, Prämonstratenser, reg. Chorherr zu Roth,

Jurisprudentia univ. canon. et civil. Roman. et German., Boos prope Memming. 1768 bis 73. VI. 8. — Ubaldo Giraldi, Piarist, Expositio juris pontificii juxta recentiorem Ecclesiae disciplinam Rom 1769. III. f.; ed. nov. ibid. 1829. — Car. Seb. Berardi, Prof. zu Turin, Commentaria in jus eccl. universum, Aug. Taurin. 1766. IV. 4, Venet. 1778. 1789. IV. 4.; — Greg. Zallwein, (s. § 10), Principia juris eccles. universalis et particularis Germaniae, Aug. Vind. 1763. 1781. IV. 4, ed nov. 1831. V. 8. — Georg Phillips, Prof. zu München, jetzt zu Wien, Kirchenrecht, Regensburg 1845 ff., bis jetzt V Bde. 8.

bb. Kürzere Bearbeitungen und Lehrbücher.

§ 14. Ant. Augustin, Erzbischof von Tarragona († 1586), Epitome juris pontificii vet., Tarrac. 1586, Rom. 1611, Paris. 1641. — Jo. Paul Lancelotti, Rechtsgelehrter von Perugia († 1591), Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Basil. 1566. 4., Lovan. 1578. 8., Wittemberg. 1669. 4., Halae 1716. IV. 4. — Henr. Canisius, S. J. Prof. zu Ingolst. († 1610), Summa jur. can. in IV. libb. institutionum contracta, Ed. nov. Herbipol. 1707. 8. — Arnold. Corvinus a Beldern aus Leyden († um 1650), Jus canon. per aphorismos explic., Ed. nov. August. Vind. 1782. 8. — Fr. de Roye, Prof. zu Angers († 1686), Institutt. jur. can. libb. III, Paris. 1681, Lips. 1722, Wittemberg. 1748. 8. — Claude Fleury, Prior zu Argenteuil († 1723), Institution au droit ecclesiastique Paris 1677. 8.; latein., Institutt. juris eccl. c. animadvv. Boehmeri ed. Gruber, Francof. et Lips. 1724. 8., Francof. 1759. 8. — Jul. Caponi, Rechtsgelehrter zu Neapel († um 1740), Institutt. canonicae, Colon. Allobrog. 1734. 8. — Janus Vincent. Gravina, Prof. zu Rom († 1718), Institutiones jur. can., Aug. Taurin. 1742. — Georg. Chph. Neller, Canonicus und Prof. zu Trier († 1783), Principia juris publ. eccl. Catholicorum ad German. statum accommod., Francof. et Lips. 1746. 4., Ed. nov. ib. 1768. 8. — Vit. Pichler (s. § 13), Candidatus abbreviatus etc. h. e. Juris canonici summa seu compendium, Ed. V. Aug. Vind. et Wirceburg. 1752. II. 8. — Steph. Rautenstrauch, O. S. B. Prof. zu Prag und Wien († 1785), Institutiones jur. eccl., Pragae 1772. 8. T. I; der zweite ist nicht mehr erschienen. — Paul Jos. a. Riegger, Prof. zu Wien († 1775), Institutiones jurisprud. eccl., Ed. nov. Vindob. 1777. IV. 8. — Jos. Ant. a Riegger (s. § 9),

Elementa jur. eccl., Vindobon. 1774. II. 8. — Ant. Schmidt, S. J., Prof. zu Heidelberg († 1805), Institutiones jur. eccl. German. accommod., Ed. III. Bamberg. et Wirceburg. 1778. II. 8. — Phil. Hedderich, Augustiner, Prof. zu Bonn († 1808), Elementa jur. canon. ad statum ecclesiarum German. accommod., Bonn. 1778, Ed. II. ib. 1791. IV. 8. — P. G. Kufner († 1791), Synopsis jurisprud. eccl. univ. publ. et privat. statui German. maxime Bavariae accommod., Burghus. 1781. 8. — Jo. Devoti, Erzbisch. von Karthago († 1830), Institutionum canonicarum libb. quatuor, Rom. 1785. IV. 8.; Rom. 1830. III. 4, Venet. 1834. IV. 8; und ib. 1838. II. 8. — Vinc. Lupoli, Juris eccl. praelectt., Bassan. 1787. IV. 8. — Jac. Ant. Zallinger, Prof. zu Ingolst. († 1813), Institutiones jur. natur. et ecclesiast. publ., Aug. Vind. 1784, nov. ed. Rom. 1832. V. 12, Paris. 1839. II. 8; Ejusdem Institt. juris eccl. maxime priv., Aug. Vind. 1791. — Jo. Nep. Pehem, Prof. zu Innsbruck, später zu Wien, Praelectt. in jus eccl. univ., Vienn. 1791. III. 8. — Maurus de Schenkl, O. S. B., Prof. zu Amberg († 1816), Institutiones jur. eccl. statui Germaniae et imprimis Bavariae accommod., Landish. 1790. II. 8., Edit. X. cur. Jos. Scheill, ib. 1830. II., Ed. XI. (cur. Engelmann) Ratisbon. 1853. II. 8. Ein Auszug desselben ist (Frid. de Poesl, Prof. zu Passau, jetzt Redemptorist zu Altötting), Synopsis juris eccl. ad normam Mauri Schenkl, Passav. 1824. 8. — Jos. Ant. Sauter, Prof. zu Freiburg († 1816), Fundamenta jur. eccl. Catholicorum, Rotwil. 1805, Ed. III. ib. 1825. II. 8. — Jos. Porubszky, Dr. Prof., Jus ecclesiast. Catholicorum, Pestini 1853, Lex.-8.; — Theodor Pachmann, Univers.-Prof. zu Wien, Lehrbuch des Kirchenrechts (mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen) Olmütz (Wien) 1849 bis 1851. II. 8, Aufl. II. Wien 1853. III. 8. — Joseph Anton Schöpf, Handbuch des kathol. Kirchenrechts (mit besonderer Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs) Bd. I. (Salzburg 1854. 8.) II. Aufl. Schaffhausen 1855, Bd. II. ib. 1855.

b. Katholisches und protestantisches Kirchenrecht zugleich.

aa. Von katholischen Verfassern.

§ 15. Ant. Michl, Prof. zu Landshut († 1813), Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, mit Hinsicht auf den Code Napoleon

und die bayerschen Landesgesetze, München 1809, II. Ausg., commentirt von Frey, ib. 1816. 8. — Fr. Guil. Ant. Gambsjaeger, Prof. zu Heidelberg († 1816), Jus ecclesiast., Heidelb. 1815. II. 8. — C. August von Droste-Hülshoff, Professor zu Bonn († 1833), Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten, Münster 1828 bis 33. II. 8.; II. Aufl. Bd. I, ib. 1832, Bd. II, Abth. 1, ib. 1835, Abth. 2, ib. 1838. 8. — Ferd. Walter, Prof. zu Bonn, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822. 8, XI. Aufl. ebend. 1854. 8; ein durch sorgfältige Bearbeitung der Quellen, neue schätzbare Forschungen und umfassende Behandlung des Stoffes, sowie durch lebendige und präcise Darstellung ausgezeichnetes Werk. Dasselbe ist auch ins Französische, Spanische und Italienische übersetzt erschienen. — Sebald Brendel, Prof. zu Würzburg († 1844), Handbuch des kath. und prot. K.-R., Bamberg 1823. 8.; III. Aufl. ibid. 1840. II. 8. — Ant. Barth, ehemal. rechtskund. Bürgermeister zu Augsburg, Handbuch des kathol. und prot. K.-R. ꝛc., II. Aufl. Augsb. 1846. II. 8.

bb. Von protestantischen Verfassern.

§ 16. Jo. Schilter, Prof. zu Jena und Straßburg († 1705), Institutiones jur. can. ad Ecclesiae vet. et hodiern. statum accommod., Jenae 1681; c. praefat. Boehmeri, ib. 1713. 8; nov. edit. Francof. et Lips. 1749. 8. — Just. Henning. Boehmer, Prof. zu Halle († 1749), Institutiones juris canon. tum eccles. tum pontificii ad method. decretalium, Hal. 1738, ed. V. ib. 1770. 8. — Jo. Ge. Pertsch, Prof. zu Jena († 1754), Elementa jur. canon. et Protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731; nov. ed. ibid. 1741. II. 8. — Ge. Lud. Boehmer, Prof. zu Göttingen († 1797), Principia jur. canon., Götting. 1762; ed. VII. cur. Schoenemann ib. 1802. 8. — Andr. Jos. Schnaubert, Prof. zu Jena († 1826), Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, Jena 1792—94; neue Aufl. ibid. 1806. II. 8. — Georg v. Wiese, fürstl. Reuß-Plauenscher Vicekanzler († 1834), Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Götting. 1793. 8., V. Aufl. von W. Th. Kraut, ib. 1826. 8.; und Ebendesselben Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen K.-R., Leipz. 1799. IV. 8. — Theod. Schmalz, Prof. zu Berlin († 1826), Handb. des canon. Rechts, Berlin 1815. 8., III. Aufl. ib. 1834. 8.; und darnach ins Französ. übers. par H. Jouffroy, Leips. et Paris 1843. 8. —

K. Fr. v. Eichhorn, Prof. zu Göttingen, Grundsätze des K.-R. der kathol. und evang. Religionspartei in Deutschland, Götting. 1831—33. III. 8. — Joh. Aug. v. Grolman, Prof. zu Giessen, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen K.-R. mit steter Rücksicht auf die neuesten Verhältnisse in Deutschland, Frankf. a. M. 1832. 8.; zweite unveränd. Aufl. ib. 1843. 8. — C. F. Glück, Prof. zu Erlangen († 1831), Darstellung des K.-R. der Katholiken und Protestanten, besonders in seinen praktischen Hauptmomenten; nach dessen Vorlesungen herausgegeben von einem Ungenannten, Augsb. 1839. 8.; fast nur Skizze. — Ludw. Gitzler, Privatdocent der Rechte zu Breslau, Handbuch des gemeinen und preuß. Kirchen- und Eherechts der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1840—42, zwei Abthl. 8. — Aemil. Ludw. Richter, Prof. zu Marburg, jetzt zu Berlin, Lehrbuch des kathol. und evangel. K.-R. mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig 1842. 8., IV. Aufl. ebend. 1853. 8.; eine durch sorgfältige Benützung der Quellen und reife Kritik, so wie durch ruhige Haltung und würdige Darstellung ausgezeichnete Leistung, welche auch in gerechter Würdigung der katholischen Kirche die Arbeiten aller seiner Vorgänger zurückläßt.

2. Bearbeitungen des in Deutschland geltenden Particular-Kirchenrechtes.

§ 17. Die jüngeren der angeführten Canonisten nehmen neben dem gemeinen auch auf das Territorial-Kirchenrecht der deutschen Bundesstaaten mehr oder weniger Rücksicht, besonders Schenkl (§ 14), Barth, Brendel, Walter (§ 15), Richter (§ 16), Müller (§ 19). — Wir beschränken uns daher, von den vorhandenen Specialwerken bloß diejenigen auszuheben, welche die äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche in den größeren deutschen Staaten behandeln. a) Für **Oesterreich:** Ant. Wilh. Gustermann, Oesterreichsches Kirchenrecht, Wien 1807; neue Aufl. ib. 1812. III. 8.; Georg Rechberger, Handbuch des österreich. K.-R., Linz 1807, dritte Aufl. von Gapp ib. 1816. II. 8.; Desselben Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci, Lincii 1809, Edit. IV. ib. 1824. II. 8.; — Nic. Cherier, Enchiridion juris eccl., Ed. II. Pesth 1839. II. 8.; Joh. Ludw. Ehrenreich Graf v. Barth-Barthenheim († 1846), Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841. 8. — Joseph Helfert, Consistorialrath und Prof. zu Prag, Handbuch des Kirchenrechts, aus den gemeinen u. österreich. Quellen zusammengestellt, III. Aufl. Prag 1846. II Abthlgen in I Bd. 8, IV. Aufl. ib. 1849. —

Theodor Pachmann und Jos. Anton Schöpf (s. § 14 a. E.). — b) Für **Preussen:** Gust. Alex. Bielitz, Handb. des preuss. K.-R. II. Aufl., Leipz. 1831. 8.; Heinr. Friedr. Jacobson, Prof. zu Königsberg, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuss. Staates, Bd. I. (Kathol. K.-R.), Thl. I. (Provinzen Preussen und Posen), Königsberg 1837—39. II. 8.; E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der kathol. Kirche Preussens, Bd. I. Halle 1840. 8.; L. Gitzler, Handb. des gem. u. preuss. K.-R. (§ 16). — c) Für **Bayern:** (Joh. Bapt. Bertholdi, Prof. zu Innsbruck), Handbuch des bayer'schen Kirchenrechts, Innsbruck 1811. II. 8.; Karl Aug. Gründler, Prof. zu Erlangen, Das im Königr. Bayern geltende kath. und protest. K.-R., Nürnberg 1839. 8. — d) Für **Sachsen:** C. Gli. v. Weber, Systematische Darstellung des im Kgr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Leipz. 1818—29; zweite umgearb. Aufl. ib. 1843 ff. Bd. I. II. 1. 2. gr. 8.; Chr. Ludw. Neubert, Handb. des im Kgr. Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schul-Rechts, Leipzig 1837. III. 8. — e) Für **Hannover**: Joh. K. Schlegel, Kurhannöver'sches Kirchenrecht, Hannover 1801—6. V. 8.; Ernst Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Kgr. Hannover, in Lipperts Annalen des K.-R. (s. unten § 19), Heft II—IV; u. Mejers Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts (s. unten § 18). — f) Für die **oberrheinische** Kirchenprovinz (Würtemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau ꝛc.): J. Longner, Domcaplan zu Rottenburg, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. K.-Prov. (gekrönte Preisschrift), Tübingen 1840. 8.

D. Grundrisse.

§ 18. C. F. Scheurlen, Prof. zu Tübingen, Grundriß zu Vorlesungen über d. kath. u. prot. K.-R., Tübingen 1825. 8. — Eduard Schmidtlein, Prof. zu München, Grundriß zu Vorlesungen über d. kath. u. prot. K.-R., München 1826. 8. — Fr. Blume, Prof. zu Göttingen, Das Kirchen-Recht der Juden und Christen, Halle 1826. 8., II. Aufl. 1831. 8. — Fr. Vermehren, Oberlandesgerichtsassessor in Hildburghausen, Das Recht der deutschen Protestanten und Katholiken, Jena 1828. 8. — Carl Edu. Weiß, Prof. zu Giessen, Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, Mainz 1829. 8. — Andr. Müller, Grundriß des K.-R., Würzburg 1833. 8. (s. § 19). — A. L. J. Michelsen, Prof. zu Jena, Grundriß zu Vorlesungen über kath. u. protest. K.-R., Jena 1842. 8. — Friedr. Ortloff, Professor zu Jena, Grund-

riß des kathol. u. protest. K.-R., Jena 1843. 8. — Otto Mejer, Privatdocent zu Göttingen, Institutionen des gemeinen deutschen K.-Rechts, Göttingen 1845. 8. — Fr. Gust. Ad. Grosch, Privatdocent zu Breslau, Grundzüge des Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1845. 8. — C. F. Roßhirt, Grundriß zum Kirchenrecht der Kath. und Protest. (II. Aufl.) Heidelberg, 1850. 8.

E. Sammlungen, Lexica und Zeitschriften für das Kirchenrecht.

§ 19. Tractatus universi juris duce et auspice Gregorio XIII. in unum congesti, Venet. 1584. XXIX. fol. — Jo. Thom. de Rocaberti, Bibliotheca maxima pontificia, Rom. 1695—99. XXI. fol. — Ger. Meermanni, Novus thesaurus juris civilis et canonici, Hag. Comit. 1751 sqq., VII. fol., mit einem Supplementbande von dessen Sohn Jo. L. B. de Meermann, ib. 1780. f. — E. Luc. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica etc., Venet. 1770. sqq. III. fol., Francof. 1781. VIII. 4. — Ant. Schmidt, (§ 14), Thesaurus juris eccl. potissimum German., Heidelberg, Bamberg. et Wirceburg. 1772—79. VII. 4.; mit der Fortsetzung von Alois. Gratz, auch unter dem Titel: Nova collectio dissertatt. selectt. in jus eccl. potissimum German., wovon aber nur erschienen T. I. Mogunt. 1829. 8. — Andr. Frey, Prof. zu Bamberg († 1820), Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, fortges. von Jos. Scheill, Bamberg 1812 ff., II. Aufl. Kitzingen 1823 ff. IV Thle (in 6 Bden) und Thl. V. Abth. 1. gr. 8. — Andr. Müller, Domcapitular zu Würzburg, Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-kathol. Liturgie Würzburg 1830 ff. V. 8., II. Aufl. ebend. 1838. V. 8. Beigegeben ist ein systematischer Aufriß der in dem Lexicon ordine alphab. enthaltenen Artikel. — Heinr. Ludw. Lippert, Prof. zu Würzburg, Annalen des kath., protest. und jüdischen Kirchenrechts, Hft. I—IV. Frankf. 1831—33. 8. — C. E. Weiß (§ 18), Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. I. u. II. Frankf. a. M. 1830 f., Bd. III, IV. Offenbach a. M. 1832, Bd. V. Darmstadt 1835 f. 8. — E. Seitz, Prof. zu Giessen, Prakt. Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoral-Wissenschaft, Regensburg 1842 ff. III. 8. — J. A. Ginzel, Prof. zu Leitmeritz, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Heft I. II. Regensburg 1851. 8., Hft. III. ibid. 1852. 8.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze von dem Rechte der katholischen Kirche.

Erstes Kapitel.

Von der Grundlage und dem Wesen der Kirche.

I. Historische Grundlage der Kirche.

1. Christus der Stifter derselben.

§ 20. In Gerechtigkeit und Heiligkeit nach Gottes Ebenbild ist der erste Mensch geschaffen worden[1]). Allein er sündigte[2]); und durch diese Sünde kam das Verderben und der Tod auf ihn und alle folgenden Geschlechter[3]). Gott aber erbarmte sich der Menschheit, und als die Stunde der Verheißung gekommen war, sandte er seinen Eingeborenen hernieder zur Erleuchtung und Entsündigung der Menschen[4]). Christus wiederholte sofort das dem Menschen vom Anbeginn ins Herz gepflanzte Gebot der Natur[5]); bestätigte und erklärte das von dem fleischlichen Sinne der Juden verkannte und mißdeutete Gesetz in reinerer geistiger Auffassung[6]); und fügte den Geboten des alten Bundes noch neue, die Verehrung Gottes und das Heil der Menschen betreffende Gesetze bei[7]). Aber nicht

1) Genes. I. 27. 2) Gen. III. 1 sqq. 3) Rom. III. 23, V. 12—14. 4) Galat. IV. 4, Luc. II. 32, Rom. VIII. 3. 5) Matth. VII. 12. 6) Matth. V. 17, 20—48. 7) Z. B. von der Nothwendigkeit des Glaubens an ihn, Joann. VI. 40, und dem öffentlichen Bekenntnisse dieses Glaubens, Matth. X. 32. 33, Luc. XII. 8; von der Nothwendigkeit der Taufe, Jo. III. 5. und des Abendmahles, Jo. VI. 54; von der Unauflöslichkeit der Ehe, Matth. XIX. 4 sqq.; u. a.

bloß als Gesetzgeber und Lehrer erschien er auf Erden; er ward uns auch Vorbild und Muster der Nachahmung in der Erfüllung des göttlichen Willens [8]), und in dem von ihm gebotenen Streben nach Heiligkeit und Gottähnlichkeit [9]), und ging, um uns mit seinem Vater und der ewigen Gerechtigkeit auszusöhnen, zuletzt freiwillig in den Tod [10]). Um uns aber die Früchte der Erlösung und die wiedererworbene Kindschaft Gottes [11]) für immer zu sichern, wählte er aus der Zahl derjenigen, die an ihn glaubten, zwölf, die er Apostel nannte [12]), und noch zweiundsiebzig andere Jünger als Mitarbeiter [13]); führte sie in ihre neue erhabene Bestimmung ein [14]) und ertheilte ihnen mit der Vollmacht, die Sünden zu vergeben, die feierliche Sendung, in seinem Geiste und an seiner Statt fortan zu wirken [15]), und allen Völkern seine Lehre zu verkünden [16]). Zugleich verordnete er, daß die an ihn glauben würden, alle als Brüder Eines Bundes getauft werden [17]), und durch das Bad der Wiedergeburt sich vereinigen sollten zu Einem Leibe, dessen Haupt er selbst seyn wollte [18]). Und diese Allgemeinschaft seiner Gläubigen nannte er seine Kirche [19]), Gottes Reich auf Erden [20]); zu dessen Leitung er seine Apostel als Lehrer [21]) und Ausspender der von ihm eingesetzten göttlichen Mysterien [22]) ermächtiget, sie mit der Gewalt zu binden und zu lösen, d. i. seine Kirche zu regieren [23]), betrauet, und ihnen zu diesem Ende die Herabkunft des heiligen Geistes [24]) und seinen immerwährenden Beistand [25]) verheißen hatte.

2. Die Apostel und die ersten apostolischen Gemeinden.

§ 21. Bald wurde die Verheißung des Herrn erfüllt, und der heilige Geist erschien am Tage der Pfingsten in Flammenzungen über den Häuptern der im Gebete einmüthig versammelten Apostel. Petrus mit den Eilfen erhebt sich, und prediget den Versammelten Christum, den Gekreuzigten und Wiedererweckten, der nun zur Rechten des Vaters im Himmel throne. Und dreitausend nehmen das Wort an, und werden getauft auf den Namen Jesu. Und die Gemeinde, Ein Herz und Eine Seele beharrte in der Lehre der Apostel, in der gemeinsamen Feier des

---

8) Matth. XI. 29, Joh. IV. 34, I. Petr. II. 21. 9) Matth. V. 48, I. Petr. I. 15. 16. 10) I. Petr. II. 24. 11) Galat. III. 26, IV. 5. 6; Coloss. I. 12—14. 12) Matth. IV. 18—22; Jo. I. 37—44; Luc. VI. 13—16. 13) Luc. X. 1—16. 14) Luc. XXIV. 46—48; Act. I. 3—8. 15) Jo. XX. 21—23. 16) Marc. XVI. 15. 17) I. Cor. XII. 13. 18) Coloss. I. 18. 19) Matth. XVI. 18. 20) Act. I. 3. 21) Matth. XXVIII. 19. 20. 22) I. Cor. IV. 1. 23) Matth. XVIII. 18. 24) Jo. XIV. 16—18. 26, XV. 26. 27, Act. I. 8. 25) Matth. XXVIII. 20.

Abendmahls und Gebetes[1]). Die Apostel standen ihr vor, bestimmten die Bedingungen der Aufnahme, und straften die falschen Brüder[2]). Damit aber sie selbst um so ungestörter dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen könnten, ließen sie noch sieben Diaconen, zunächst für die Armenpflege und die Verwaltung des Communvermögens, durch die Gemeinde wählen, und weiheten dieselben durch Gebet und Händeauflegung zu ihrem neuen Amte ein[3]). Zur Berathung aber und Mitaufsicht bei der immer wachsenden Zahl der Gläubigen und zur Verrichtung der heiligen Handlungen bedienten sich die Apostel der Aeltesten oder Priester (πρεσβύτεροι, seniores)[4]), gleichwie der Herr in jenen Tagen ihnen schon ihrer Zweiundsiebzig als Gehilfen und Mitarbeiter in seinem Weinberge beigegeben hatte. In ähnlicher Weise, wie die erste Pflanzung der Kirche zu Jerusalem, stifteten sie bald auch ausser Palästina mehrere Gemeinden, stellten für jede mehrere Priester und Diaconen auf[5]), und setzten an verschiedenen Orten ihre bewährtesten Schüler[6]) als bleibende Aufseher und Leiter der Gemeinden (ἐπίσκοποι, Bischöfe) ein[7]), welche, gleichwie sie selbst durch Händeauflegung von den Aposteln zum Vorsteheramte geweiht worden waren[8]), so nun auch durch dieselbe Weihe wieder Andere zu ihren Nachfolgern oder Stellvertretern für neugestiftete Gemeinden ordinirten[9]). So wurde theils von den Aposteln, theils von ihren Schülern in jeder größeren Gemeinde Einer als Bischof bestellt, und die Gliederung des Clerus in jeder Hauptkirche beruhte demnach kraft göttlich-apostolischer Einrichtung auf den drei wesentlich verschiedenen[10]) Aemtern, dem Episcopate, dem Presbyterate und dem Diaconate.

---

1) Act. II. 1—4. 14 sqq. 41. 42, IV. 32. 2) Act. V. 1 sqq. 3) Act. VI. 1—6. 4) Act. XV. 2. 4. 6. 22. 23, XVI. 4.; I. Petr. V. 1. 2; Jacob. V. 14. — Vgl. Walters Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 9 Anmk. 9, S. 13 f. 5) Act. XIV. 22. Philipp. I. 1; Clemens I. ad Corinth. I. 42. 44. 6) So Petrus den Evodius für Antiochia, den Clemens für Rom, den Marcus für Alexandria, den Nicetius für Amasea; so Paulus den Titus für Kreta, den Timotheus für Ephesus; so Johannes den Cajus für Pergamus, und nach dem Tode des Timotheus den Johannes, den Lehrer des Papias, für Ephesus; u. s. a. 7) Daß hier Bischöfe mit festen Sitzen gemeint sind, erhellt aus den Vollmachten und Anweisungen, die ihnen die Apostel gegeben, Tit. I. 5, II. 15; I. Timoth. I. 3, V. 19—22. 8) II. Timoth. I. 6. 9) I. Tim. V. 22. So folgte dem Evodius in Antiochia Ignatius, dem Bischof Johannes zu Ephesus Onesimus, dem Cajus zu Pergamus Antipas, dem Evangelisten Marcus zu Alexandria Anianus, diesem Abylas, dann Cerdo u. s. f. 10) Auf irriger Auslegung und unhaltbaren Argumenten beruht die Behauptung der anglicanischen Presbyterianer und der neueren deutschen Protestanten, daß der Episcopat ursprünglich mit dem Presbyterate identisch gewesen, und erst in der Folge aus letzterem sich entwickelt habe. Der Gegenstand ist kurz, aber mit all-

3. Petrus und der römische Primat.

§ 22. Als Jesus die Apostel über seine göttliche Sendung und die Stiftung seiner Kirche belehrte, bezeichnete er zugleich Einen aus ihnen, den Simon Petrus, auf den Grund der dreimaligen Betheuerung der innigsten Liebe gegen seinen Herrn und Meister, als den vorzugsweisen Hirten seiner Heerde[1]) und als der Hirten Oberhirten[2]); ihn erklärte er, nachdem er seinen Jüngern das Bekenntniß ihres Glaubens abgefordert und von ihm im Namen aller feierlichst erhalten hatte, als den Felsen, worauf er seine Kirche bauen wolle[3]); und die Herrschaft, seine Kirche zu regieren, die Gewalt zu binden und zu lösen, die er allen Aposteln gemeinsam gegeben hatte[4]), ertheilte er ihm noch insbesonders und in eminenter Vollmacht, indem er ihm die Schlüssel des Himmelreichs verhieß[5]). Eigens für Petrus endlich hat der Herr gebetet, daß sein Glaube nicht gebreche, und die Stärke, die durch Christus ihm verliehen ward, auf seine Mitapostel übergehe[6]). Demnach wird auch Petrus in den Evangelien stets als der erste unter den Aposteln aufgeführt[7]), und bei der Aufzählung derselben vorangesetzt[8]). Er ist es, der nach der Himmelfahrt des Herrn für alles sorgt, alles ordnet und leitet; er dirigirt die Versammlung, in welcher die Zahl der zwölf Apostel ergänzt wurde[9]); er verkündiget nach der Herabkunft des heiligen Geistes zuerst dem Volke das Evangelium[10]); er wirkt das erste Wunder[11]); er spricht im Namen aller vor dem hohen Rathe der Juden[12]); er bestraft das Vergehen des Ananias und der Saphira[13]); er prediget zuerst auch den Heiden die Lehre des Heils[14]); er führt auf der Synode zu Jerusalem den Vorsitz[15]); um mit ihm sich zu besprechen, kam Paulus eigens nach Jerusalem, und verweilte dort fünfzehn Tage[16]). Wer möchte in diesen Thatsachen nur zufällige Einzelnheiten oder bloße Ehrenvorzüge erblicken? So war also die Kirche schon in ihrem Ursprunge als ein organischer Körper gesetzt, dessen

---

seitiger Beziehung auf die gegnerischen Gründe beleuchtet in Döllingers Geschichte der christl. Kirche (Landsh. 1823), Bd. I. Abth. I. S. 322—332, und in Rothe's Anfänge der christl. Kirche und ihre Verfassung, Bd. I. (Wittemberg 1837. 8.) S. 523—530, worauf wir hier Kürze halber verweisen. Vgl. Phillips Kirchenrecht Bd. I. (Regensb. 1845) § 25. S. 195—211. 1) „Pasce agnos meos.“ Joann. XXI. 15. 16. 2) „Pasce oves meas.“ Jo. XXI. 17. 3) Matth. XVI. 15—18. 4) Matth. XVIII. 18. 5) Jo. XVI. 19. 6) Luc. XXII. 31. 7) Matth. XVII. 1, XXIV. 37; Marc. I. 36; Luc. IX. 28. 32. Jo. XXI. 2. 8) Matth. X. 2; Act. I. 13. 9) Act. I.15—26. 10) Act. II. 14 sqq. 11) Act. III. 2 sqq. 12) Act. IV. 8, V. 29. 13) Act. V. 1 sqq. 14) Act. X. 1. sqq. 15) Act. XVI. 7. 16) Galat. I. 18.

Glieder, durch die Apostel über alle Völker der Erde verbreitet, in der Verbindung mit Petrus und seinen Nachfolgern ihre Einheit haben sollten[17]). Wie nun aber der Apostolat in allen Stamm- oder Mutterkirchen durch die ununterbrochene Reihe der ihnen succedirten Bischöfe fortgepflanzt wurde, so wurde die Kirche zu Rom, wo Petrus seinen Hauptsitz gewählt und den Martyrtod gelitten hatte, als die Vorsteherin der allgemeinen Liebesgemeinde der Gläubigen[18]), als die Trägerin des Primats der Gesammtkirche anerkannt[19]).

II. Die Kirche nach ihrem vollen Begriffe*).

1. Wesentliche Merkmale derselben.

§ 23. Die Kirche Christi ist eine sichtbare, allgemeine, einige, heilige, apostolische, unfehlbare und zur Erlangung des Heils nothwendige Gemeinschaft. Sie ist 1) sichtbar, so wahr der Sohn Gottes, der sie gestiftet, vom Himmel herabgekommen, und Mensch geworden ist, und als Gottmensch leiblich und augenfällig unter uns gelebt und gewirkt hat; so wahr seine Lehre der körperliche Ausdruck seines göttlichen Lebens; seine Gnadenmittel göttliche Gaben, aber an äußere sinnliche Zeichen geknüpft; seine Leitung geistige Ermahnung und Rüge, verbunden mit äußerer That, sind; so wahr der heilige Geist, den Christus seiner Kirche verhieß, unter sinnlichen hörbaren Bewegungen, gleich dem Brausen des Sturmwindes er-

---

17) Origenes († 234) In Rom. I. 5. 10; S. Cyprian. († 258) Epist. LXX; S. Optat. Milev. (c. a. 350) Ad Parmen. VII. 3. 18) „προκαθημένη τῆς ἀγάπης" S. Ignat. († 107) Epist. ad Rom. (in der Aufschrift dieses Briefes), in Opp. SS. PP. apostolicc. ed. Hefele (Tubing. 1839) p. 97. 19) S. Irenaeus († 202), Adv. Haeres. Lib. III. c. 3, Opp. ed. Maurin. Venet. T. I. p. 176, (Vgl. mit Diss. III. c. 3. 4, ibid. T. II. p. 99—114; und Döllingers Gesch. d. christl. K. Bd. I. Abth. I. § 33. Anmerk 2, S. 356 bis 358); — Tertull. († c. 220) De praescript. haerett. c. 36; S. Cyprian († 258), De unit. eccl. c. 4. 5; — S. Ambros. († 397) De poenit. Lib. I. c. 7. nr. 33; — Prudent. Clem. († c. 418) Hymn. II. De coronis S. Laurent. V. 413. 55; S. Augustin. († 430) Contra epist. Manich. c. 2; — S. Jo. Cassian. († 434) De incarnat. Lib. III. c. 12; — S. Prosper Aquit. († c. 455) Carm. de ingratis v. 40—43. 72—78; u. d. a.

*) Jos. Prand, Hat Christus eine Kirche gestiftet, welche Merkmale hat sie? (gekrönte Preisschr.) München 1832; Clemens Wenzeslaus, Erzbisch. u. Kurf. v. Trier, Beweise der wahren Kirche; nach einer engl. Umarbeit. Regensb. 1843. II. 8; Adam Möhler, Symbolik §§ 36. 37. (III. Aufl. Mainz 1834), S. 331 bis 358; Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) §§ 11—21. S. 17—38.

schien, und eine äußere augenfällige Form, die Gestalt feuriger Zungen, annahm; so wahr ferner die Verbindung des Menschen mit Christus, die Aufnahme desselben in den Schoß der Kirche, unter äußeren sichtbaren Bedingungen, durch die Taufe, geschehen; und das christliche Leben nicht bloß durch fortwährende Gleichheit der inneren Gesinnung, sondern auch durch äußere Gemeinschaft mit dem göttlichen Worte und durch Theilnahme an den unter äußeren Formen wirksamen Sakramenten sich kundgeben soll; so wahr endlich die ganze Verwaltung der Lehre des Erlösers, die Ausspendung seiner Geheimnisse, die ganze Leitung und Regierung der Gläubigen von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern anvertraut, sohin an äußere Vermittler gebunden ist; so daß alle Gläubigen mittelst derselben unauflöslich an die Gemeinschaft, und durch diese erst mit Christus verknüpft sind. So zeugt der Zweck und Beruf des Christenthums und das ganze Leben Jesu für die Stiftung einer äußern sichtbaren Kirche[1]). Zwar besteht das Wesen dieser äußeren Gemeinschaft nicht bloß in dieser sichtbaren irdischen Erscheinung. Die äußere Kirche verschließt in sich einen innern geistigen Kern. Wahre Glieder der Kirche sind nur diejenigen, in welchen die äußere Theilnahme als die Frucht der inneren lebendigen Gesinnung erscheint. Nichtsdestoweniger aber ist die Kirche zuerst als die sichtbare Gemeinschaft zu betrachten, welche das geistige Reich Gottes erst in sich aufnimmt, und dann nach außen entfaltet. Von außen kam das Reich Gottes in Christus zu den Menschen; von außen durch das Wort des menschgewordenen Sohnes Gottes belehrt, und nach innen gebildet, erhielten die Apostel die Sendung, den äußerlich Berufenen das Evangelium weiter zu verkünden. Von außen lehrten sie hinwieder die Völker, und bauten in ihr Inneres das Reich Gottes ein; und so ging fort und fort erst aus der sichtbaren Kirche die unsichtbare hervor[2]). — Die Kirche Christi ist 2) universel[3]); bestimmt, die ganze Menschheit in sich aufzunehmen, und alle Völker der Erde zu Einem Reiche Gottes zu vereinigen. Alle Menschen bedürfen, weil alle im Irrthum befangen, einer göttlichen Offenbarung; alle bedürfen, weil alle Sünder, der göttlichen Gnade und darum der heiligen Sakramente; alle bedürfen, weil alle zu einer neuen Ordnung des Lebens berufen, eines kräftigen Führers und des erhebenden Beispiels anderer, und darum einer gemeinsamen Leitung. Aller hat Gott sich erbarmt, auf daß alle selig würden, und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangten[4]). Darum stiftete er seine Kirche als die Trägerin seiner Offenbarung, als die Ver-

---

1) Buß, Methodologie des Kirchenrechts (Freiburg im Breisgau 1842. 8). S. 109. **2**) Vgl. Möhler, Symbolik, § 48. 49. S. 426 ff. **3**) „Ecclesia catholica." S. Ignat. († 107) Epist. ad Smyrn. c. 8. **4**) I. Timoth. II. 4.

mittlerin seiner Gnade, als die Erzieherin seiner Gläubigen, auch für Alle, ohne Unterschied der Nation, des Standes, des Geschlechtes[5]). — Wie aber Christus selbst nur Einer, ein bestimmter Christus; und der Zweck seiner Sendung nur ein und derselbe, die Erlösung des gesammten Menschengeschlechts aus den Banden der Sünde, ist; wie seine Offenbarung und sohin auch die christliche Wahrheit nur Eine ist; so sollte in gleicher Weise die Kirche, die er gestiftet, und die auf dem Fundamente des Glaubens an ihn, als auf dem Grunde der Einen Wahrheit, ruht, 3) einig, unveränderlich und ungetheilt, kraft ihres göttlichen Wesens seyn[6]); so sollte sie alle vereinigen zu Einem Leibe und Einem Geist, gleichwie auch nur Ein Herr, Eine Taufe, Ein Glaube, Ein Gott und Vater Aller ist[7]). So sollten nach dem Willen des Erlösers alle seine Bekenner durch denselben Glauben, durch dieselben Sakramente, durch eine und dieselbe Verfassung unter Einem gemeinsamen Oberhaupte innigst verbunden seyn. An dieser Einheit hält daher auch die Kirche, als an ihrem Grundgesetze[8]), und weiset sie auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nach[9]). — Die katholische Kirche ist und nennt sich 4) die apostolische, welche nemlich in der ursprünglichen Einrichtung, wie sie von Christus selbst angeordnet, und von den Aposteln durchgeführt worden, bis auf unsere Zeiten herab fortgepflanzt wurde[10]). Dieselbe feierliche Weihe des Geistes, womit der Herr seine Apostel für ihren erhabenen Beruf als seine Stellvertreter geweiht; dieselben Vollmachten, die er ihnen gegeben, theilten diese hinwieder in der Kraft desselben heiligen Geistes mittelst der Ordination ihren Nachfolgern, und diese wieder den von ihnen bestellten Bischöfen mit; so daß der über den ganzen Erdkreis verbreitete Episcopat nichts anders ist, als der in ununterbrochener Succession der rechtmäßig Berufenen fortgeleitete und nur örtlich nach Diöcesen beschränkte Apostolat. Und wie die Apostel in der Person Petri, so haben alle Bischöfe mit ihren Gemeinden ihren äußeren durch das Wesen der Kirche, als einer sichtbaren und einigen Gemeinschaft, gebotenen Mittel- und Einigungspunkt in der römischen Kirche als dem vorzugsweisen Stuhle Petri. Sie ist das Haupt der Universalkirche. — Die Kirche ist 5) eine heilige Gemeinschaft; heilig nach ihrem Ursprunge, denn Christus hat sie gestiftet; sein göttlicher Athem durchweht ihre Lehre; er hat sie mit seinem Blute heilig gewaschen, und ihr unbefleckte Glorie verliehen[11]). Sie ist heilig

---

5) Galat. III. 27. 28. 6) I. Corinth. XII. 12. 13. 7) Ephes. IV. 4—6. 8) S. Ignat. († 107) Epist. ad Philadelph. c. 4; Idem ad Magnes. c. 7; S. Cyprian. († 258) LXX. c. 3. 9) S. Cyprian. Epist. LV. c. 20; c. 18. c. XXIV. q. I. (Cyprian. ao. 251. De unitate Eccles. c. 4. 5). 10) Ephes. II. 20—22. 11) Ephes. V. 27.

nach ihrem Zwecke; denn Entsündigung und Heiligung des Lebens ist ihre Aufgabe[12]); Gottähnlichkeit das Ideal, welches sie nach ihres Stifters Willen an allen ihren Kindern zu verwirklichen strebt[13]), wenn sie auch nicht an allen dieses Ziel erreicht. Sie ist endlich heilig nach ihrer ganzen Wirksamkeit; denn der heilige Geist ist es, der, durch die Weihe des Sakraments, ausgegossen über die Vorsteher der Kirche und deren Gehilfen, sich ewig wirksam zeigt in göttlicher Reinheit und Kraft der Lehre und in den Gnadenmitteln, die sie spenden[14]). — Als die Anstalt, welche der Erlöser zur Erhaltung und Erklärung seiner Offenbarung gestiftet hat, muß sie aber auch in dieser ihrer Thätigkeit 6) unverirrlich seyn. Sie ist die Säule des lebendigen Gottes und die Grundfeste der Wahrheit[15]), unfehlbar; so wahr ihr Christus seinen immerwährenden Beistand verheißen, und ihr den göttlichen Geist, den Lehrer der Wahrheit, vom Himmel gesandt hat[16]). Zwar nicht das Menschliche an sich hat diesen Anspruch auf Irrthumlosigkeit; wohl aber das Menschliche, insofern es das Organ und die Erscheinung des Göttlichen ist. Auch ist nicht der Einzelne unverirrlich, sondern das Ganze; denn könnte der Einzelne sich selbst zur Unverirrlichkeit erheben, so bedürfte er nicht der Gemeinschaft. Weil aber eben diese Gemeinschaft das Wesen der Kirche ist, und der Einzelne nur durch sie, und insofern er in ihr bleibt, mit Christus vereiniget ist, so kann er auch nur in der Kirche die Hinterlage der unfehlbaren Wahrheit finden. Er kann aber auch eben darum, weil er durch den Heiland selbst zu dieser gänzlichen Hingabe an die Kirche bestimmt wird, in diesem seinem Vertrauen schlechterdings nicht getäuscht werden, d. h. die Kirche muß irrthumlos sein, und dem, der sich ganz und gar mit all seinem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln in sie hineinlebt, die vollste Bürgschaft für die Wahrheit ihrer Lehre geben[17]). — Hieraus erhellt, daß die Kirche zur Erreichung des ewigen Heiles 7) jedem nothwendig ist. Denn Christus ist der Weg, die Wahrheit und das Leben[18]); und die Rechtfertigung und Gerechtigkeit, die Grundbedingung der Seligkeit, kommt nur durch den Glauben an Christus zu uns[19]). Wenn also der Zweck der Erscheinung des Herrn kein anderer war, als die Erlösung und Heiligung des Menschengeschlechts; wenn seine Lehre und Sakramente und die ganze Leitung seiner Kirche auf die Erreichung dieses Zweckes abzielen, und alles dieß in seiner Vollständigkeit und Reinheit nur in der Kirche zu finden ist; so ist diese zur

---

12) I. Thessal. IV. 3. 13) Matth. V. 48; Ephes. V. 1; I. Petri I. 5. 14) I. Corinth. VI. 11; Ephes. II. 19. 15) I. Timoth. III. 15. 16) Matth. XXVIII. 20; Act. II. 1—4. 17) Möhler a. a. O., S. 338 f. 18) Jo. XIV. 6. 19) Rom. III. 22.

Erlangung der Seligkeit unumgänglich nothwendig[20]). Und wenn die katholische Kirche sich auf ihre Nothwendigkeit beruft und sich rühmt, die alleinseligmachende zu seyn, so ist dieß nur der bestimmte Ausdruck des Bewußtseyns ihrer Wahrheit und des ihr von Christus aufgesetzten Zweckes. In diesem Bewußtseyn muß sie den ihr widerstrebenden Irrthum entschieden als einen Abfall von Christus verdammen, und den hartnäckigen Häretiker als ein brandiges und dem übrigen Leibe gefährliches Glied von sich abtrennen.

2. Die Kirche eine selbstständige Gemeinschaftsordnung.

a. Der Clerus.*)

§ 24. Christus setzt in seiner Kirche das Werk der Erlösung, die Entsündigung und Heiligung der Menschheit, immerwährend fort. Darum muß die Thätigkeit desselben in seinem Erlösungsberufe in der Kirche als Kirchengewalt nachbildlich ununterbrochen fortgesetzt werden. Gleichwie aber Christus selbst zur Beglaubigung seines Berufes sich auf die Ermächtigung seines himmlischen Vaters berief[1]), und diese durch seine Wunder bekräftigte[2]); so muß jeder Träger seines Lehramts, seines Priesterthums, seiner Regierungsgewalt, sich auf die Ermächtigung der Kirche, als des fortgesetzten Christus, berufen. Dieser göttliche innere Beruf, diese höhere Befähigung, muß aber auch äußerlich nachgewiesen werden können. Dieses äußere Zeichen, dieser sinnfällige Act, wodurch die innere sakramentale Gnade angedeutet, aber nicht bloß angedeutet, sondern auch wirklich vermittelt wird, ist die Ordination (§ 121). Damit ist auch schon ausgesprochen, daß die christliche Gemeinde im weiteren Sinne oder der Inbegriff aller Glieder einer kirchlichen Gemeinde sich in zwei ungleiche Theile spaltet; in solche, welche die Träger der kirchlichen Gewalt sind (Cleriker), und in die Uebrigen, welche diese Gewalt anzuerkennen und aufzunehmen haben, die Gemeinde im engeren Sinne (Laien). Die Gewalt in der Kirche ist daher nicht, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, bloß in allmäliger menschlicher Entwickelung entstanden, sondern gleich ursprünglich und von Christus selbst eingesetzt; sie ist auch nicht an die gesammte Gemeinde, sondern einem besonderen von

---

20) S. Ignat. († 107) Epist. ad. Ephes. c. 5; S. Irenaeus († 202), Adv. haeres. Lib. V. c. 20. nr. 1; S. Cyprian. († 258) De unit. eccl. c. 6; S. Augustin. († 430) De unit. eccl. c. 2.

*) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 117. ff.

1) Joann. XVII. 1 sqq. 2) Jo. IX. 41. 42.

den übrigen Gliedern ausgezeichneten Stande übertragen. Zwar legt die Kirche allen Gläubigen einen priesterlichen Charakter, und einen gewissen Antheil an der Leitung des Ganzen bei. Wie Gott durch Moses zu den Kindern Israels gesprochen: „Ihr sollt mir ein priesterlich Königthum und ein heiliges Volk sein“ [3]), obgleich es auch im alten Bunde einen eigenen von der Masse des Volkes ausgeschiedenen Priesterstand gab; so nennt auch Petrus die Gemeinden, an welche er schreibt, „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum“ [4]). Allein diese Stellen sind in einem theils beschränkten, theils proleptischen Sinne zu verstehen. Denn allerdings participirt auch der Laie in seiner Weise an dem Lehramte, an der Liturgie, an der Handhabung der Kirchenzucht und Verwaltung der Kirchengüter; aber sein Antheil ist überall nur ein mittelbarer, und sein allgemeines Priesterthum verhält sich zu dem specielen Sacerdotium des N. B., wie (laut den Worten Petri selbst) die im weiteren Sinne sogenannten Opfer, die jeder Christ Gott darbringt, nemlich geistige Opfer des Lobes, des Dankes, des Gebetes, sich zu dem Einen eigentlichen und vorzugsweise s. g. Opfer der Eucharistie verhalten. Aber auch auf dem Wege der Anticipation konnte Petrus jenen Ausdruck gebraucht haben. Wie Christus selbst die Mitglieder seiner Kirche, ob sie gleich Sünder sind, Heilige nennt, weil alle heilig zu werden bestimmt sind; so mag auch der Apostel nach dem Vorbilde des Herrn das endliche Ergebniß der Wirksamkeit der Kirche, die durchgängige Heiligung der Gemeinde, voraus verkündiget haben, ohne deshalb die eigentliche Kirchengewalt dem Volke zuzusprechen.

aa. Die Hierarchie der Weihe.

§ 25. Der Inbegriff der durch die Ordination äußerlich auctorisirten und durch den dadurch vermittelten heiligen Geist innerlich begnadigten Träger der Kirchengewalt bildet die Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) in ihrer manigfaltigen Gliederung. Wie nemlich die Kirche die Aufgabe hat, Christum in seinem Erlösungswerke fortzusetzen, so setzt der Papst die von dem Erlöser in der Person Petri als wesentlich angeordnete Vorstandschaft des Apostolates fort; so setzt ferner der Episcopat den Apostolat; so der Presbyterat die Thätigkeit der Zweiundsiebzig fort, welche Christus außer den Aposteln, und, diesen als Gehülfen beigegeben, sich zu Arbeitern in seinem Weinberge erwählt hatte. Dasselbe gilt von dem apostolischen Institute der Diaconen, von welchem der Subdiaconat (mit dem jetzt die Reihe der höheren Ordines ab-

---

3) Exod. XIX. 6. 4) I. Petr. II. 4.

schließt) nur eine allmälige zeitgemäße Entfaltung ist. Ebenso sind die s. g. niederen Weihen der verschiedenen Kirchendienste, der Acoluthat, Exorcistat, Lectorat und Ostiariat nur fortgesetzte Erweiterungen des Diaconats, welche instanzenweise den Uebergang aus dem allgemeinen Priesterthume der Gemeinde zu dem besonderen Priesterthume der Hierarchie vermitteln.

bb. Die Hierarchie der Jurisdiction.

§ 26. Da Christus sich in seinem Erlösungswerke wesentlich in dreifacher Eigenschaft, als Prophet, Hohepriester und König, manifestirt hat, muß auch in der Kirche eine lehrende, priesterliche und regierende Thätigkeit durch ihn gesetzt seyn, welche ihr Wesen und ihre Ermächtigung durch ihren Zusammenhang mit dem Zwecke der Erlösung und mit der Wirksamkeit des Erlösers beurkundet. Diese Macht ist die von der Gemeinde wesentlich abgesonderte Regierung der Kirche in subjectivem Sinne (der Kirchenregentenstand), dessen Beruf (Kirchenregierung im objectiven Sinne) sich, wie eben gesagt, in drei große verfassungsmäßige Functionen gliedert, wovon die eine das Wort des Erlösers lehren, die andere dessen Gnade spenden, die dritte die Gesellschaftsordnung desselben ausführen soll. Die gesammte Kirchengewalt schließt daher die dreifache Gewalt, die Lehrgewalt, die Weihegewalt und die Gewalt der Gesellschaftsleitung in sich. a) Die Verwaltung des Lehramts. Soll in der Kirche Einigkeit des Glaubens seyn, so durfte die Lehre des Heils nicht dem Zufalle oder der Willkühr der Menschen überlassen bleiben, damit nicht Mißverstand oder absichtlicher Betrug sie entstellte. Christus ordnete daher in seinen Aposteln ein eigenes Lehramt an. Aber auch dieser Lehrkörper reichte mit seinen gewöhnlichen bloß menschlichen Kräften nicht aus; daher rüstete er ihn durch die Kraft des heiligen Geistes und durch seine persönliche Inwohnung bis ans Ende der Tage mit der Gabe der Unfehlbarkeit, welche in der Gesammtheit der von den Aposteln in ununterbrochener Succession abfolgenden Bischöfe immerdar fortwährt, damit sein göttliches Wort, durch Menschen gepredigt, menschlich vermittelt, und durch die Einheit des Geistes in göttlicher Reinheit und Kraft bewahrt, wesentlich immer dasselbe und doch wieder ewig neugestaltet in fortwährender Jugendfrische fortgepflanzt und verbreitet werde. Ein großer Theil der Lehre Jesu ist zwar schon frühe aufgezeichnet, und in den heiligen Schriften des N. T. niedergelegt worden. Aber weder sind diese Schriften das älteste noch das alleinige Ueberlieferungsmittel seiner Lehre; vielmehr haben sie großentheils ihr Daseyn aus der mündlichen Ueberlieferung, und empfangen ihre Ergänzung und irrthumlose Auffassung, so wie selbst die Gewährleistung ihrer Aechtheit erst von dem lebendigen

Lehramte, welches in der Gesammtheit der Bischöfe fortlebt. Dieser Lehrkörper, der als sichtbarer und organischer wesentlich eine äußere Einheit bedingt, hat in dem apostolischen Stuhle zu Rom seinen Einigungs- und Mittelpunkt. Und nur im Schoße der Kirche, d. i. in der Vereinigung mit dem durch den römischen Primat zur Einheit verbundenen Episcopate, weil nur ihm, dem Ganzen, der heilige Geist einwohnt, ist eine reine und vollständige Ueberlieferung und ein irrthumloses Verständniß der Lehre Christi möglich. — b) Die Administration der Sakramente. Der Zweck der Erlösung, die Entsündigung und Heiligung des Menschengeschlechtes, kann allein in Vereinigung mit Christus und der Kirche, als seiner fortgesetzten Erlösungsanstalt, durch die Gnade des ihr einwohnenden heiligen Geistes verwirklichet werden. Wie die Apostel diese Kraft von oben unter sinnlichen Formen empfiengen, so sollte für alle Zeiten die Vereinigung der Gläubigen mit Christus, ihr Eintritt in die Kirche und ihre Gemeinschaft in derselben unter äußeren Bedingungen und Acten erfolgen und erkannt werden. Christus ordnete daher gewisse geheimnißvolle Handlungen, äußere sichtbare Zeichen der an sie geknüpften inneren unsichtbaren göttlichen Gnade an, und bestellte die Apostel und deren Nachfolger und Gehilfen zu Ausspendern dieser Sakramente[1]). Einige derselben wurden, und unter diesen namentlich die Feier des eucharistischen Opfers, nach uralter apostolischer Ueberlieferung auch von einfachen Priestern administrirt[2]), welche, kraft der empfangenen Weihe, auch zu den übrigen heiligen Verrichtungen zwar befähigt[3]), hinsichtlich jedoch der wirklichen Ausübung derselben, wenigstens nach der ältesten Disciplin, noch höchst beschränkt waren[4]). Zur Hülfeleistung bei dem heiligen Dienste wurden die Diaconen verwendet[5]), und bald zu diesem Zwecke noch andere Aemter eingesetzt[6]). — c) Die Handhabung der Kirchenregierung. Mit der feierlichen Sendung der Apostel zur Gründung seines göttlichen Reiches auf Erden gab der Heiland ihnen zugleich die Gewalt zu binden und zu lösen[7]). Ob wir nun nach der vulgären Auslegung jene Worte in der den Orientalen eigenthümlichen bildlichen Redeweise als Leitungsgewalt, Recht des Haus- und Familien-Oberhauptes, überhaupt fassen, oder ob wir das δέειν und λύειν mit

---

1) I. Cor. IV. 1. 2) Jacob. V. 14; S. Cyprian. († 258) Epist. LVIII. LXIII. 3) S. Hieronym. (c. a. 388) Epist. 146. ad Evangelum; S. Chrysost. († 407) Homil. XI. in I. Tim. c. 3. 4) S. Ignat. Antioch. († 107) Ep. ad Smyrn. c. 8. 5) S. Ignat. Ep. ad Trall. c. 2; S. Justin. († 165). Apolog. I. c. 67. 6) S. Cornel. P. (ao. 251.) Epist. IX. ad Fabium. 7) Matth. XVIII. 18.

Buß [8]) gleichbedeutend mit einer anderen Stelle [9]) für „Sünden behalten und nachlassen, d. i. Verurtheilen und Freisprechen;" oder mit Wilke und Kuinöl [10]) für „Erlauben und Verbieten;" oder mit Rosenmüller [11]), auf Personen bezogen, für „Ausschließen und Zulassen" nehmen; mit jeder dieser verschiedenen Bedeutungen, von denen sich übrigens die gewöhnliche Auslegung am meisten rechtfertiget, bezeichnen wir offenbar eine Function der Regierungsgewalt. Denn Erlauben und Verbieten besagen ganz gewiß eine gesetzgebende, Freisprechen und Verurtheilen unstreitig eine richterliche, Zulassen und Ausschließen aber ohne Zweifel eine vollziehende Gewalt. Und eben diese drei Gewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, sind die Partialbegriffe der gesammten Regierungsgewalt. Wie aber jene Bindungs- und Lösungsgewalt allen Aposteln gemeinsam verliehen ward, so hat Christus dem Petrus, als der personificirten Mitte und Einheit des Apostolats, dieselbe Gewalt noch speciel und vorzugsweise mit der Uebergabe der Schlüssel des Himmelreichs ertheilt [12]) und ihn feierlich ermächtiget zu weiden seine Lämmer, zu weiden seine Schafe [13]). Und wiederum liegt in der Schlüßelgewalt unzweifelhaft die Befugniß, in das Reich Gottes, seine Kirche, aufzunehmen und davon auszuschließen, d. i. ein Species der vollziehenden Gewalt. Alle hieher bezüglichen Stellen der heiligen Schrift sammt und sonders führen demnach zu dem gleichen Ergebniß der Annahme einer äußeren sichtbaren Kirche, die als solche auch mit einer förmlichen Jurisdiction von ihrem göttlichen Stifter ausgerüstet ist. Vergebens berufen sich diejenigen, welche der Kirche jede äußere Auctorität absprechen, auf das Wort des Heilandes: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" [14]). Denn diese Stelle bestätiget eben nur, daß Christi Reich nicht der von den Juden fälschlich erwartete theokratische Weltstaat, daß es überhaupt nicht der Staat, sondern eine geistige, aber doch zugleich äußere Ordnungsgewalt (ein Reich) sey. Im Bewußtseyn dieser von Christus ihnen verliehenen Leitung ordneten daher auch die Apostel die nöthigen Aemter an [15]), ernannten die Gemeinde-Aeltesten [16]), setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest [17]), wiesen die Ungehorsamen zurecht, nnd straften die Widerspänstigen mit gänzlicher Verstossung [18]). Und mit der nemlichen Gewalt und denselben Rech-

8) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 124. Anmerk. 9) Joann. XX. 23. 10) Chr. G. Wilke, Clavis novi testamenti (Dresd. et Lips. 1811); C. G. Kuinoel Commentar. in libros historicos N. T. (Lips. 1816 sqq.) T. I. p. 469. sq. 11) F. K. Rosenmüller Scholia in Nov. Test. (Norimberg. 1792 sq.) T. I. p. 308. 12) Matth. XVI. 19. 13) Jo. XXI. 15—17. 14) Jo. XVIII. 36. 15) Act. VI. 1—6. 16) Act. XIV. 22. 17) I. Tim. III. 2—13. 18) I. Cor. V. 1—7. I. Tim. I. 20.

ten, welche die Apostel von Christus empfangen, und persönlich ausgeübt, bekleideten sie auch ihre Stellvertreter und Nachfolger [19]), und pflanzten so auch diesen Theil des apostolischen Amts auf die Bischöfe durch alle Zeiten fort. In gleicher Weise ging die besondere Vollmacht der obersten Leitung der Gesammtkirche von Petrus auf dessen Nachfolger, die Päpste, über. Zwischen den Bischöfen und dem Primat des römischen Stuhles aber wurden nach und nach, behufs einer engeren Verbindung und leichteren Verwaltung, noch andere Mitglieder, Metropoliten, Exarchen, Patriarchen eingeschoben, so wie vom Bischofe abwärts noch andere ständige Unterbehörden eingesetzt; und diese ganze Kette der kirchlichen Regierungsbehörden bildet die sogenannte Hierarchie der Jurisdiction (hierarchia jurisdictionis).

b. Die Gemeinde. *)

§ 27. Obgleich aber in der Kirche ein eigener von der Gemeinde ausgeschiedener Stand besteht, der Clerus in seiner organischen Gliederung; und diesem ausgezeichneten Stande die Fülle der eigentlichen Kirchengewalt, das Lehramt, die Weihgewalt und die Gemeinschaftsleitung anvertraut ist; so ist doch auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung eingeräumt. Auch die Laien können sich, freilich nur mittelbar, an allen genannten Zweigen der Kirchengewalt mehr oder weniger betheiligen. Jeder kann in seinem Stande, sey es als Familienvater, oder als öffentlicher Lehrer, oder als Schriftsteller oder wie sonst immer, theils durch Beispiel, theils durch Wort und Schrift nach dem Maße seiner Kräfte, seiner Stellung und Verhältnisse, rathend, ermahnend und belehrend an dem christlichen Lehramte mitwirken. Jeder ist auch in gewisser Weise oder in einem weiteren Sinne Priester. Denn da in der Kirche alle Gläubigen geheiliget und als lebendige Glieder zur Einheit des Leibes Christi verbunden werden sollen, so erlangen sie in dieser Beziehung alle eine priesterliche Würde. Alle stehen durch das Gebet in geistiger Gemeinschaft unter sich und mit den Engeln und Heiligen jenseits. Selbst in Rücksicht auf das unblutige Opfer des Altars, obgleich die Consecration desselben durch den eigentlichen Priester statt hat, und nur durch ihn geschehen kann, participirt doch jeder Gläubige dadurch, daß er Christus mitaufopfert, geistiger Weise wahrhaft an der heiligen Opferhandlung. Endlich ist auch und war von jeher den Laien ein nicht unbedeutender Ein-

19) I. Tim. V. 19. 20, II. Tim. IV. 2; Tit. I. 5, II. 15.

*) Walter, Kirchenrecht XI. Aufl. § 21. S. 36 ff.

fluß in verschiedene Partieen der Kirchenregierung, namentlich durch ihre Theilnahme an der Wahl der Kirchenvorsteher, durch Präsentation der Geistlichen auf neuerrichtete und erledigte Pfründen, bei der Verwaltung des Lokal-Kirchen-Vermögens u. a. eingeräumt, wenn schon viele dieser Befugnisse allmälig wegen Mißbrauch mehr beschränkt, oder auf die Magistrate und andere weltliche Obrigkeiten, als den intelligenteren Theil und die Repräsentanten der Gemeinden, übergegangen sind.

3. Vollständiger Begriff der Kirche.

§ 28. Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Kirche eine nicht bloß in einer Vernunftidee begründete, sondern eine durch eine äußere Thatsache, durch speciele göttliche Offenbarung eingeführte; eine nicht bloß unsichtbare Gemeinschaft der Geister, sondern eine zwar wesentlich geistige, aber doch äußerlich erkennbare und anerkannte, sichtbare — weil göttlichmenschliche — Gemeinschaft ist; daß sie kein historisches Educt menschlicher Willkühr, das Werk eines blossen Vertrages, sondern eine auf gesetzlicher Grundlage, auf dem Willen und der Vorschrift ihres göttlichen Stifters beruhende Gesellschaft; folglich nicht nach willkührlichen Grundsätzen, sondern nach den von Christus und seinen Aposteln aufgestellten Normen zu beurtheilen ist; daß sie keine Landeskirche, sondern eine, ungeachtet ihres Eingehens in die Nationalitäten der Völker, dennoch den Charakter der ihr immanenten Universalität bewahrende allgemeine Kirche; daß sie dabei keine demokratische, sondern eine ungleiche Gemeinschaft, ein Verein von Gläubigen ist, die als Untergebene unter bestimmten Vorstehern durch eine vollständige Regierungsgewalt geleitet werden; daß sie keine bloß staatliche Corporation, gleich jeder anderen im Staate existirenden, sondern eine freie, selbstständige, von keiner anderweitigen Oberhoheit dependente Gemeinschaft ist, welche aber auch ihrerseits die Staatsgewalt in ihrer eben so selbstständigen Rechtssphäre (§ 29) anzuerkennen hat. Die Kirche ist demnach die von Christus gestiftete Gemeinschaft seiner Gläubigen, in welcher das Werk seiner Erlösung unter der selbstständigen Leitung des in ununterbrochener apostolischer Succession mit dem Stuhle Petri zur Einheit verbundenen Episcopats in immerwährender vom heiligen Geiste geleiteter Wirksamkeit fortgesetzt, und alle Völker im Laufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden sollen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate *).

I. Grundanschauungen dieses Verhältnisses.

§. 29. Die Kirche ist unmittelbar von Gott gestiftet. Aber auch der Staat ist eine von Gott geheiligte Macht, und diese göttliche Gründung der Staatsordnung liegt in der hl. Schrift nachdrücklichst ausgesprochen [1]). Nicht der Mensch hat den Staat erfunden; nur die unter providentieler Leitung Gottes ausgeführte Entwickelung desselben ist Menschenwerk. Gott hat nämlich den Menschen mit seinen socialen Bedürfnissen geschaffen, und ihm mit dem Gefühle seiner Selbstungenüglichkeit zugleich den Geselligkeitstrieb eingepflanzt, wodurch es ihm möglich wird, seine socialen Bedürfnisse zu befriedigen. Dieß ist die natürliche oder materiele Seite des Staatszweckes. Gott hat aber auch der gesammten Menschheit und sohin jedem der von ihr umschlossenen Völker seinen providentielen Beruf in der Geschichte angewiesen; und dieß ist die göttliche oder spirituele Seite des Staatszweckes. Beide, der mittelbar von Gott gesetzte Naturzweck und der unmittelbar göttliche providentiele Zweck der Staaten sind ewig und unwandelbar dieselben, erhaben über menschliche Willkühr. Weil aber der Mensch als solcher frei, und der Staat eine Ordnung für freie Menschen ist, so hat letzterer neben jenem göttlichen und natürlichen und darum absolutnothwendigen, auch einen relativen von seiner Freiheit realisirbaren Zweck. In dieser Hinsicht hat der Staat die Bestimmung, das durch die socialen Bedürfnisse sowohl des Einzelnen als des Staates und endlich der ganzen

---

*) (Pey) De l'autorité des deux puissances, Strassb. 1781. III. 8; — Frh. v. Droste, Ueber Kirche und Staat, Münster 1817. 8; — Jos. Scheill, Kirche und Staat, München 1818. 8; — Wilh. v. Schütz, Ueber Kirchenstaatsrecht rc. Würzburg 1841. 8; — Melchior Kaufmann, Ueber die gegenseitige Stellung der Kirche und des Staates, Luzern (Augsburg) 1839. 8; — Seitz, Der kirchliche Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten und die Discordanz zwischen der Staats- und kath. Kirchengewalt, Friedberg in d. Wetterau 1839. 8; — W. E. Gladstone, Der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche, übersetzt von Treuherz, Halle 1843. 8; — A. de Roscovány, Monumenta catholica pro indepedentia Potestatis ecclesiasticae ab Imperio civili, Quinque-eccles. 1847. II. 8; — Phillips, Das Verhältniß der Kirche zu den Staaten, in seinem Kirchenrechte Bd. II. §§ 103—117, S. 452—641.

1) Rom. XIII. 1—7.

Menschheit bedingte Recht (Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht) zu schaffen, und aus den socialen Interessen der Einzelnen das Gemeinsame herauszuziehen, und zum Wohle der Gesammtheit zu verschmelzen, sohin eine Rechts- und Wohlfahrtsanstalt zu seyn. Aus dieser Bezeichnung des Zweckes ergibt sich von selbst das Wesen des Staates. Und wenn wir nun dieses mit dem Wesen der Kirche zusammenhalten, und beider Natur in ihre weitere Consequenzen verfolgen, so stellt sich, wie nahe auch die einzelnen Berührungen seyn mögen, dennoch die durchgreifendste Verschiedenheit beider Institutionen heraus. Die Kirche ist in ihrer historischen Erscheinung unmittelbar göttlichen Ursprungs; dagegen der Staat mittelbar göttliches Daseyn hat. Die Kirche ist Eine, wie Christus, der sie gestiftet, nur Einer, und seine Offenbarung und seine Erlösung nur Eine; der Staaten sind viele. Die Kirche ist die göttliche Anstalt zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit; der praktische Zweck des Staates geht auf Gründung der nationalen Rechts- und Wohlfahrts-Anstalt zur Sicherung und Beglückung seiner irdischen Existenz. Die Kirche ergreift die gesammte Menschheit als Ganzes; der Staat nur eines oder mehrere Völker, somit die Menschheit nur in nationaler Theilung. Die Kirche bewegt sich in positiver Emanation von Gott in die Menschheit, entfaltet ihre Wirksamkeit vom Göttlichen abwärts zum Menschlichen; der Staat bildet sich von unten aufwärts, und erhebt sich vom sinnlichen Boden durch die manigfaltigen Stufen der socialen Kultur zur geistigen Höhe empor. Die Mittel, durch welche die Kirche die religiöse und moralische Fortbildung Aller bewirkt, sind geistiger Natur, und selbst ihre Strafen gegen kirchliche Verbrecher nur auf Besserung abzielend; der Staat erstrebt seine Zwecke nöthigenfalls durch äußeren Zwang, seine Strafe ist Reaktion der Gerechtigkeit, die den Verbrecher unter das von ihm verletzte Gesetz beugt. Das Einzige also, was Staat und Kirche gemeinsam haben, ist das Sociale. Denn auch die Kirche mit ihrer Bestimmung, das Reich Gottes in die Menschheit einzuführen, ist, da die christliche Offenbarung und die Erlösung und Heiligung auf die menschliche Natur berechnet sind, und allen gemeinsam werden sollen, an eine sociale Form gebunden. In allen anderen Beziehungen aber sind Kirche und Staat verschieden; verschieden ist der Ursprung, verschieden der Umfang, verschieden der Zweck, verschieden die Richtung, verschieden die Mittel beider. So gehen beide Ordnungen, die kirchliche und die staatliche, in der Menschheit neben einander her, als die beiden großen Offenbarungen des socialen Lebens in seiner doppelten Richtung, vom Göttlichen zum Menschlichen abwärts, und vom Sinnlichen zum Geistigen aufwärts sich bewegend. Das Christenthum

hat darum vollkommen die beiden Ordnungen unterschieden, ohne sie einander absolut entgegen zu setzen. Weder soll die Kirche in ihrer universalen Tendenz die Individualität der Völker und Sonderthümlichkeit der Staaten vernichten und unterschiedlos in ihr aufgehen machen; noch soll der Staat in seiner nationalen Abgeschlossenheit, von der Kirche getrennt und sich selbst überlassen, seiner geistigen Zurückführung zu Gott beraubt werden. Das Wort des Heilandes: „gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ [2]) hat offenbar das Daseyn zweier, ihrem Ursprung und Ziel nach wesentlich verschiedenen, aber auf einander bezogenen und keineswegs sich feindlich entgegengesetzten Ordnungen, des Reiches Gottes und des Kaisers — der Kirche und des Staates — ausgesprochen [3]). Beide, Staat und Kirche, werden durch eine dritte beiden gemeinsame Idee harmonisch verbunden, durch die Idee des Sittlichen. Der Staat verklärt das Recht durch die Sittlichkeit, die Kirche verklärt die Sittlichkeit durch die Religion; das Rechtlich-Sittliche aber bedarf eben so sehr der Religion, wie das Religiös-Sittliche des Rechtes. So sind beide Sphären von vorn herein auf einander angewiesen, ungeachtet ihrer Verschiedenheit und gegenseitigen Selbstständigkeit. Die Kirche hat das Recht, vom Staate zu verlangen, daß er sie ihre göttlich überkommene Mission vollziehen lasse, und dieser die Pflicht, ihr darin wenigstens nicht hemmend entgegen zu treten; der Staat hingegen hat das Recht, in seiner Selbstständigkeit unangefochten zu bleiben, und die Kirche die Pflicht, den Staat wenigstens nicht zu gefährden [4]).

II. Abgeleitete Grundsätze.

1. Verhältniß der Kirche zum nichtchristlichen Staate.

§ 30. Indem das Christenthum die Bestimmung hat, das Reich Gottes in die Menschheit einzuführen, senkt es sich in die socialen Ordnungen der Völker ein, um sie zu dieser Idee heranzubilden. Es kann und will sich dem socialen Leben der Staaten so wenig entziehen, daß es vielmehr mitten in die ihr feindliche Weltlichkeit eintritt, mit überirdischer Kraft gerüstet, sich mit jedem nationalen Leben und mit jeder Staatsform auszugleichen, und nur die ihr widerstrebenden Verhältnisse allmälig zu läutern und zu veredeln. Die Zaubermacht seiner göttlichen

---

2) Matth. XXII. 21. 3) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 11 ff.
4) Dieringer, in Aschbach's Allg. Kirchen-Lexikon, Bd. III. (Mainz 1850 gr. 8). S. 787 ff.

und beseligenden Lehre, der friedliche Geist und die hehren Tugenden seiner Bekenner, und ihre unbesiegbare Standhaftigkeit in Erduldung jeder Verfolgung, brechen der christlichen Kirche die Bahn in die in Unglauben und Lasterhaftigkeit verwilderten Völker, und erwerben ihr vorerst die Anerkennung ihres Rechtes auf eine freie Existenz. Ist aber einmal die christliche Kirche in einem nicht-christlichen Staate recipirt, so liegt in diesem Anerkenntnisse auch schon die Versicherung der Staatsgewalt, ihrer Lehre kein Hinderniß in den Weg zu legen, und nichts zu verlangen, was den daraus hervorgehenden Gewissenspflichten entgegen wäre; ferner jede gewaltsame Störung ihres kirchlichen Lebens abzuhalten, und den Mitgliedern der neuen Religionsgenossenschaft, ihren verfassungsmäßigen Einrichtungen und dem Vermögen der Kirche, gleich jeder anderen öffentlich anerkannten Corporation, den allgemeinen Rechtsschutz zu gewähren. Was über diese in der Natur und dem Wesen der Kirche begründeten Rechte hinausgeht, das kann die Kirche in diesem Zustande nicht ansprechen, sondern lediglich durch die rechtsbestimmende Auctorität der Staatsgewalt besonders eingeräumt erhalten. Sie kann weder positive Unterstützung ihrer kirchlichen Vorschriften durch den weltlichen Arm und durch bürgerliche Zwangsmittel, noch besondere Vorrechte und Privilegien erwarten, noch selbst bestimmen, durch welche Anstalten oder Organe des Staates ihr der nöthige Schutz gewährt werden solle. Die Beobachtung ihrer Gesetze von Seite ihrer Mitglieder bleibt dem Gewissen der letzteren anheimgegeben, und die Verletzung ihrer Vorschriften kann nur durch die geistlichen Mittel der Correction und endliche Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft geahndet werden. Der Staat hat aber jener Verpflichtung gegen die einmal aufgenommene Kirche entsprechend auch das Recht der Aufsicht auf das äußere Leben und Wirken der Kirche. Er kann sich die Grundsätze ihrer Lehre und Verfassung, ihre Anordnungen und Gesetze vorlegen lassen, und äußere kirchliche Handlungen verbieten, wenn sie durch Mißbrauch kirchlicher Grundsätze von einzelnen Individuen mit Rechtsverletzungen verbunden sind, oder sich durch die Art und Weise ihrer Ausübung als Rechtsverletzungen qualificiren. Dagegen kann er ihr oder ihren Dienern und Gliedern in keiner Weise die Vornahme einer positiven Religionshandlung unter Androhung von Strafe gebieten, weil Religionshandlungen an sich keine Rechtspflichten sind. Wenn er aber verlangt, daß sich die Kirche seinen bürgerlichen Gesetzen unterwerfe, und ihre Bekenner zur Ehrfurcht, Treue und Gewissenhaftigkeit in Erfüllung derselben anhalte, so kommt sie seiner Forderung zuvor, indem sie nach dem Grundgesetze ihrer Stiftung auch im Staate ein göttliches Walten anerkennt, und

ihre Mitglieder zum Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit verpflichtet [1]), und zum Gebete für deren Wohlfahrt ermahnt [2]).

2. Ihr Verhältniß zum christlichen Staate. *)

a. Rechte der Kirche — Pflichten des Staates.

§ 31. Ist aber der Staat ein christlicher Staat, und erkennt er somit selbst die göttliche Sendung und Aufgabe der Kirche, dann kann diese auch von ihm verlangen, daß sie durch ihre hierarchischen Oberen regiert, und ihr kirchliches Leben durch die mit ihrem Dogma gesetzten Auctoritäten ausschließlich und selbstständig beherrscht werde; daß der Staat ihr den für ungehinderte Ausübung ihrer göttlichen Vollmachten des Lehramts, des Gottesdienstes und der kirchlichen Disciplin der Gläubigen nöthigen Schutz gewähre; daß er ihre Gesetze und die in ihrem Bereiche getroffenen Anordnungen nicht nur nicht hemme oder durch entgegengesetzte Verfügungen entkräfte, sondern vielmehr denselben auch durch entsprechende Verordnungen Nachdruck gebe; daß er die Verbreitung irreligiöser und sittenwidriger Schriften auf die Anzeige der kirchlichen Behörden auch bürgerlich verbiete, und deren Verfasser zur Verantwortung und Strafe ziehe; daß er äußere Störungen der Kirche und offene Verletzungen ihrer Rechte auch von Staatswegen züchtige; daß er drohende Spaltungen abwehre, und wirklich ausgebrochene unterdrücke; daß er die äußere Würde der Geistlichen durch geschärfte Strafandrohung gegen Injurien schütze, und die Auctorität der kirchlichen Beamteten durch Zwang aufrechthalte; daß er für die Kirche und ihre Diener die nöthigen Subsistenzmittel herbeischaffe, und zu diesem Ende sie Vermögen erwerben, und das Erworbene als Eigenthum frei besitzen und selbstständig verwalten lasse.

b. Pflichten der Kirche — Rechte des Staats.

§ 32. Dann muß aber auch die Kirche den Schutz und die Unterstützung, die die Staatsgewalt ihr angedeihen läßt, mit Vertrauen ver-

---

1) Rom. XIII. 1—7; I. Petr. II. 13—17. 2) I. Timoth. II. 1. 2.; Tit. III. 1.

*) Fr. Jos. Buß, Prof. zu Freiburg, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, Th. I. Freiburg 1841. 8. — Ant. Edler v. Krauß, k. k. östr. Hofrath, Das christl. Staatsprincip, II. Aufl. Wien 1842. Lex.-8. — Die christkath. Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung ꝛc. gegenüber der s. g. Machtvollkommenheit des Staates; dargestellt von einem kathol. Geistlichen der Diöcese St. Gallen, St. Gallen 1842. 8.

gelten. Sie muß der gerechten Forderung, ihre Einrichtungen mit dem Staatswohle in Einklang zu bringen, soweit es unbeschadet ihrer Selbstständigkeit geschehen kann, willig entgegenkommen, und angezeigte Uebelstände möglichst beseitigen; sie muß dafür sorgen, daß ihre Regierungsorgane sich innerhalb der durch ihren Beruf und Lebenskreis gezogenen Grenzen halten, und nicht in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse störend eingreifen. Dieses gegenseitige Anerkenntniß vorausgesetzt, hat der Staat allerdings das Recht, im Einverständniß und unter Mitwirkung der Kirchenoberen dahin zu streben, daß die Einrichtungen der Kirche, soweit es ihrem Wesen nach möglich, den nationalen Bedürfnissen angepaßt werden; nicht aber die äußeren Seiten der Kirche, wann und wo sie mit dem bürgerlichen Lebenzusammentreffen, ohne weiters den Ansichten und Zwecken der Staatsgewalt gemäß abzuändern. Er hat das Recht, von dem, was in der Kirche in ihren Berührungen mit den bürgerlichen Verhältnissen vorgeht, sich in fortwährender Kenntniß zu erhalten, und den etwaigen Gebrechen durch die geeigneten Organe der Kirchenregierung zu steuern und abzuhelfen; nicht aber die Kirche in ihrem Leben und Wirken mit ängstlichem Mißtrauen zu überwachen, und in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu bevormunden, sein Aufsichtsrecht in eine leitende Direction zu verwandeln, die Regierung der Bischöfe auch im Bereiche der Lehre, des Cultus und der reinkirchlichen Disciplin auf eine bloße Mitwirkung mit den weltlichen Regierungsorganen zu beschränken, oder dergleichen Gegenstände der inneren Verwaltung unter dem Vorwande, das Staatsinteresse zu wahren, an sich zu ziehen. Insbesondere kann das Staatsoberhaupt Beschwerden der Unterthanen wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt durch die nächsthöheren Kirchenoberen untersuchen lassen, sich von den Resultaten der Untersuchung in Kenntniß setzen, und wo ein augenscheinlicher Eingriff in die Gerechtsame des Staates vorliegt, die kirchliche Gewalt in ihre Schranken zurückweisen; nicht aber darf der Landesherr mit Verletzung des geistlichen Instanzenzuges dergleichen Beschwerden unmittelbar an sich nehmen, oder unter dem Vorwande eines Uebergriffes der kirchlichen Amtsgewalt die Erkenntnisse und Verfügungen der letzteren einer einseitigen Interpretation und Entscheidung durch die Staatsbehörden unterwerfen. Er ist berechtigt, die geistlichen Verordnungen, welche das äussere kirchliche Leben und die Disciplin betreffen, wenn und insoweit sie zugleich die bürgerlichen Verhältnisse berühren, oder die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig machen, seiner Einsicht und Genehmigung zu unterstellen; nicht aber auch dogmatische Entscheidungen, oder solche Anordnungen, welche auf gemeingiltigen Kirchengesetzen der recipirten Religionsgesellschaft be-

ruhen, oder aber Circulare, welche bloß den gewöhnlichen Geschäftsgang betreffen, oder endlich bloße Ermahnungen, dergleichen der geistliche Oberhirt beim Antritt seines Amtes an seinen Clerus und seine Diöcesanen richtet, von dem landesherrlichen Placet abhängig zu machen. Er hat das Recht, von den Rechnungen der Kirchenverwaltungen Einsicht zu nehmen, die Administration derselben zu überwachen, und im Benehmen mit den Bischöfen des Landes die Normen für die Verwaltung der Einkünfte festzustellen; nicht aber Staatsbeamte zu Administratoren derselben zu bestellen, und sich selbst als den Obereigenthümer des Kirchenvermögens betrachtend über die Renten der Stiftungen willkührlich oder zu fremdartigen Zwecken zu disponiren, oder deren Kapitalien und Güter für die Bedürfnisse des Staates eigenmächtig einzuziehen. Mit diesem freien beiderseitigen Anerkenntnisse des individuelen Berufes der beiden socialen Gewalten, der Kirche und des Staates, ist von selbst auch die Nothwendigkeit einer selbstständigen Entwickelung beider begründet. Während also der Staat in der Kirche die von Gott gestiftete Entsündigungs- und Heiligungs-Anstalt der Menschheit erblickt, soll die Kirche hinwider auch im Staate die von Gott geheiligte Anstalt sehen, in welcher durch die Erziehung der Völker für die rechtliche Ordnung und physische Wohlfahrt der Menschheit der geistigen Pflanzung des Reiches Gottes gleichsam der Boden bereitet wird. Einträchtig, wie hilfreiche Glieder des einigen Körpers, sollen sie beide — jedes in seiner Sphäre — ihre Wirksamkeit in wechselseitiger Unterstützung entfalten, nicht aber in schroffe Gegensätze verlaufen.

III. Geschichtliche Darstellung dieses Verhältnisses *).

1. Im Römerreiche.

§ 33. Nicht der römische Staat an sich war es, dem sich die Kirche bei ihrem Eintritt in die Welt feindlich entgegenstellte, sondern das mit dem römischen Staatswesen innigstverbundene Heidenthum. Diese durchgängige Verwachsenheit des Polytheismus mit dem Staats-

---

*) C. Riffel, Prof. zu Giessen, Geschichtl. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, von der Gründung der Kirche bis auf die neueste Zeit. I. Thl. (Von der Gründ. d. Christenth. bis auf Justinian I.) Mainz 1836. 8; — Phillips, Historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Kirche und den Staaten, in seinem Kirchenrecht Bd. III. §§ 117—144. S. 1—505.

leben der Römer machte die Kirche in Bekämpfung des ersteren nothwendig auch zur Feindin des letzteren. Aber inmitten des Druckes und der blutigen Verfolgungen, die in den ersten drei Jahrhunderten über sie ergingen, genoß sie dem heidnischen Staate gegenüber doch die vollkommenste Freiheit in ihren inneren Angelegenheiten hinsichtlich der Lehre, der Verfassung und Disciplin. Constantin der Große war der erste römische Kaiser, der, selbst Christ, die christliche Religion vorerst neben den übrigen Culten in gleicher Weise berechtigte[1]), bald aber dieselbe ausschließlich begünstigte[2]), und ihr viele und bedeutende Privilegien ertheilte[3]). Doch diese Bevorzugung mußte sie bald mit Aufopferung eines Theiles ihrer vorigen Unabhängigkeit erkaufen. Zwar die ersten christlichen Kaiser mißbrauchten den Einfluß, den ihnen die dankbare Kirche willig eingeräumt hatte, noch nicht zu einem wirklichen Eingriff in die Gerechtsame derselben[4]). Daß sie die allgemeinen Synoden beriefen, und entweder persönlich oder durch Abgeordnete daran theilnahmen, thaten sie in der Ueberzeugung, daß es ihr Beruf sey, die Kirche, als deren Beschützer sie sich frommgläubig erklärt hatten, vor Spaltungen zu sichern.[5]) Mehr unter dem Gesichtspunkte der Pflicht als des Rechtes wandten sie der Kirche ihren Schutz zu; häufig sogar von den Päpsten selbst aufgefordert, die Einheit und Ordnung der Kirche durch die Macht des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten[6]). Auch die Bischöfe riefen bisweilen den weltlichen Arm an, nicht um ihren Verordnungen durch die Kaiser erst Geltung und Kraft zu verschaffen, sondern um Widerspänstige, welche die geistlichen Censuren verachteten, im Interesse des Staates selbst, durch physische Zwangsmittel zum Gehorsam zu bringen. Daß der mit der römischen Kirche zur Einheit verbundene Episcopat, wie der Träger des christlichen Geistes so auch das ausschließliche Organ der Lehr-, Weihe- und Regierungs-Gewalt der Kirche sey, war durchweg anerkannt. So entwickelte sich

---

1) Euseb. Histor. eccl. Lib. X. c. 5. 2) Cod. Theodos. c. 1. De episcop. eccles. et cleric. (XVI 2). 3) Z. B. Theod. Cod. c. 1. 2. 4. 7. De episcopis etc. (XVI. 2.) c. 1. De ann. et tribut. (XI. 1). 4) Die Stellung, die die offenen Protectoren des Arianismus, Constantius und Valens, gegen die katholische Kirche eingenommen haben, kann gewiß nicht zum Maßstab für das damalige Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche genommen werden. 5) Constantini M. Epist. ao. 313 scr. ad Melchiadem Papam, in Schoenemanni Epistolarum RR. Pontificum T. I. p. 198; Maximi ao. 385 Epist. ad Siricium Papam c. 1, ibid. p. 419; Marcianus ao. 451 in Conc. Chalced. Act. VI. (c. 2 Dist. XCVI). 6) Coelestini Papae ao. 431. Epist. ad Theodos. imperat., in Schoenemanni Epp. RR. PP. p. 844; Leonis M. ao. 440 sqq. Epist. XXIV. LIV. CXXV. CLXII. CLXIV, in Ej. Opp. omn. ed. Petrus et Hieronym. Ballerini (Venet. 1755. III. f.) T. I.

die Ansicht von einer doppelten Gewalt, welche die Welt regiere, der kaiserlichen und kirchlichen (des Imperiums und Sacerdotiums) und der einträchtigen Stellung beider[7]). Daß kirchliche Angelegenheiten nach den kirchlichen Gesetzen zu entscheiden seyen, war unbestrittener Grundsatz. Das Lehramt, die Verwaltung der Sakramente, die Ausschließung aus der Gemeinschaft wurde von den Bischöfen mit völliger Freiheit gehandhabt. Die eigene Gerichtsbarkeit der Geistlichen war von der Staatsgewalt fortwährend bestätiget, und die schiedsrichterliche Jurisdiction der Bischöfe mehr und mehr erweitert worden. Und wenn auch die Kaiser auf dem Gebiete der äußeren Disciplin nicht selten unter ihren Namen Verordnungen erließen, so enthielten diese in der Regel nur die Wiederholung oder weitere Entwickelung älterer von der Kirchengewalt ausgegangener Gesetze, und waren in der Absicht erlassen, um das Ansehen dieser zu erhöhen, und ihnen allgemeine Geltung zu sichern oder zu verschaffen. Selbst Justinian erklärte wiederholt, er wolle nur der Beschützer und Rächer der alten Canonen der Kirche seyn. Wenn aber er sowohl als andere Kaiser vor und nach ihm gleichwohl thatsächlich diese Gränzen überschritten, wenn sie die Basis der Tradition verlassend und ohne Mitwirkung der kirchlichen Auctorität neue einseitige Disciplinarverfügungen trafen, und theilweise sogar in das Gebiet der Glaubenslehre hinübergriffen[8]); so war es zunächst nur die ihnen angestammte und eingebildete Idee einer unbegränzten Machtvollkommenheit und schrankenloser Herrscherwillkühr, die sie bewog, sogar in die inneren Angelegenheiten der Kirche störend einzugreifen, und wie Leib und Gut, so auch das Gewissen und den religiösen Glauben ihrer Unterthanen zu knechten. In dem Maße, als diese Sucht der Allregiererei und eines starren Despotismus seit Justinian immer lebendiger im oströmischen Reiche hervortrat, und auch der Widerstand, den bei der Abhängigkeit der Bischöfe von der Macht des Hofes nur noch die Päpste mit einigem Erfolge geleistet hatten[9]), nach dem eingetretenen Schisma aufhörte; in eben dem Maße trat die Freiheit der Kirche zurück, und ging mehr und mehr in dem geistlosen Mechanismus des Staates unter.

---

7) c. 21. c. XXIII. q. V. (S. Leo I. ao. 460. Epist. ad Pulcheriam August. in Opp. Leonis M. ed Ballerin. T. I. Epist. 60). 8) Beispiele: das Henoticon des Kaisers Zenon, die Ecthesis des Heraklius, der Typus des Constans, Justinians Rolle im Dreikapitelstreite. 9) c. 12. Dist. XCVI. (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Episcopos orientt.); c. 15 eod. (Id. ao. 405. Epist. ad. Episcc. Dardaniae); c. 4. 5. 6. 7. eod. (Nicolaus I. ao. 865. Epist. ad. Michaelem imperat.)

2. Im Abendlande.

a. Verhältnisse des Mittelalters.

aa. Vom VI. bis ins XI. Jahrhundert.*)

§ 34. Anders gestaltete sich die Lage der Kirche im Occident. Mitten in dem allgemeinen Umsturz der politischen Verhältnisse und der Verwüstung, welche die auf den Trümmern des abendländischen Römerreiches sich niederlassenden germanischen Völker herbeigeführt hatten, erhielt sich allein die Kirche in ungeschwächter Jugendfrische, und blieb, wenn auch im äußeren Besitze vielfach beschädiget, doch in ihrem inneren Wesen unangetastet und im vollen Genusse ihrer angestammten Rechte[1]). So trat sie, gerüstet mit ihrer überirdischen Kraft und der geistigen Ueberlegenheit der Civilisation, in das Leben der Barbaren ein, und vollführte an ihnen nicht nur die göttliche Aufgabe, die verschiedenen getrennten Stämme zur Einheit des Christenthums heran zu bilden, sondern erschloß ihnen mit der Lehre des Heils zugleich die Ordnung des Rechts und die Schätze der Kultur. Aber eben diese ihre innigste Verschwisterung mit dem nationalen Leben dieser Völker brachte die Kirche mittelbar in eine theilweise sehr nachtheilige Abhängigkeit von der weltlichen Macht, wie dieß besonders im fränkischen Reiche der Fall war. Zwar mischten sich die Könige nicht, wie manche römische Kaiser, in Gegenstände des Glaubens und der Disciplin, aber ihre Macht berührte nicht selten die persönlichen Verhältnisse der Kirche. Die Bischöfe beriethen nach dem Einflusse und der Stellung, die ihnen schon das römische Recht eingeräumt hatte, neben den kirchlichen Fragen fast immer auch Staatsangelegenheiten, die die Könige ihnen vortragen ließen, auf ihren Synoden; daher diese begreiflich auch der Bestätigung des Königs bedurften, und häufig von ihnen selbst berufen wurden[2]). Hieraus entwickelte sich nachhin ganz folgerecht, daß gemischte (geistliche und weltliche) Angelegenheiten auch in gemischten Versamm-

---

*) Löbell, Prof. zu Bonn, Gregor von Tours und seine Zeit. Leipzig 1839. 8; — de Kock, De potestatis civilis Episcoporum.. in regno Francorum initiis atque incrementis, Traject. ad Rh. 1839. 8.

1) Conc. Epaon. ao. 517. c. 1; Aurelian. II. ao. 533. c. 1. 2; Aurelian III. ao. 538. c. 1; Aurel. V. ao. 549. c. 18; Lugdun. II. ao. 567. c. 1; Paris. V. ao. 615. c. 11, in Mansi Collect. Concil. T. VIII. col. 559. 835 sq.; dann T. IX. coll. 11. 133. 786 sq.; T. X. col. 542. 2) Beispiele in Richters Lehrb. d. Kirchenrechts (Aufl. II). § 22. Anmk. 3. S. 45.

lungen der Bischöfe und weltlichen Reichsstände berathen wurden[3]). Noch abhängiger wurden die Bischöfe von den Königen durch ihr Vasallenverhältniß zu diesen, wodurch namentlich die alte canonische Disciplin bezüglich der Besetzung höherer Kirchenämter eine wesentliche Veränderung erlitt, indem die früheren Wahlberechtigten, Clerus und Gemeinde, in den Hintergrund geschoben, und das ehemalige bloße Bestätigungsrecht des Königs in ein eigentliches Verleihungsrecht umgewandelt wurde[4]); was in der Folge dadurch, daß zur Belehnung mit den Regalien die Symbole der geistlichen Würde gebraucht wurden, auch noch eine augenfällige Bestätigung erhielt. Zwar gaben Karl der Große und sein Sohn Ludwig der Fromme die Bischofwahlen wieder frei[5]) aber schon unter letzterem zum Theile, und noch mehr seit Karl dem Kahlen trat das vorige Verhältniß wieder hervor. Wie nunmehr in Frankreich, so ging es auch in Deutschland, wo die Könige noch überdieß aus dem Titel der reichen Stiftungen, womit sie oder ihre Vorfahren so viele Bisthümer und Abteien fundirt hatten, ein Recht auf Ernennung der Bischöfe und Aebte ableiteten. Selbst die Besetzung des römischen Stuhles, seit Ende des IX. Jahrhunderts von den herrschenden Factionen in Rom usurpirt, wurde auch nachhin, als der mächtige Arm der Ottone die Freiheit der Wahlen zu schützen vermocht hätte, lieber von diesen selber geübt. Aber dieser unnatürliche Zustand durfte auch nur so lange dauern, als für den päpstlichen Stuhl noch die Gefahr bestand, in die noch weit drückendere Botmäßigkeit der römischen Adelsparteien zu fallen. Sobald die Kirche wieder freier athmete, wurde durch Leo IX. zuerst die Besetzung der Kirchenpfründen durch freie Wahl des Clerus und Volkes[6]); dann durch Nicolaus II. die Wahl des Papstes durch das Collegium der römischen Cardinäle und dessen blosse Bestätigung durch den Kaiser decretirt[7]); und durch Gregor VII. der große Investiturstreit begonnen[8]), der mit dem Callixtinischen Concordat zu Gunsten der Freiheit der Kirche endete[9]).

---

3) Eine der frühesten Spuren solcher Concilia mixta findet sich in Chlotar. II. Edict. in Concil. Paris. V. ao. 615. c. 24, in Walter, Corpus jur. German. antiq. T. II. p. 15. 4) F. A. Staudenmayer, Domcapitular u. Prof. zu Freiburg, Geschichte der Bischofswahlen (Tübingen 1830. 8.) S. 80 ff. 5) Caroli M. Capitulare Aquisgranense ao. 803. c. 2; Ludovici Pii Capitul. Aquisgran. ao. 816. c. 2; (in Walter Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 171. 301). 6) Leo IX. in synod. Remensi ao. 1049, c. 1, in Mansi Coll. Conc. T. XIX. col. 741. 7) Nicol. II. in Syn. Roman. ao. 1059, in Mansi T. XIX. col. 907. 8) Greg. VII. in syn. Rom. ao. 1056, in Mansi T. XX. col. 443. 9) Staudenmayer a. a. O. S. 231. ff.

bb. **Vom XI. bis zum XVI. Jahrhundert** *).

§ 35. So waren die beiden Gewalten, die der Kirche und des Staates, wieder abgegrenzt. Beide, das Reich der ewigen und zeitlichen, der himmlischen und irdischen Zwecke, sollten neben einander bestehen, das eine für das andere wachen; der Staat sollte die Freiheit der Kirche schirmen, die Kirche den Staat zum christlichen Staate verklären. Die Geisterhand der Kirche sollte dem weltlichen Arme der Staaten folgen, und ergänzend eingreifen, wo dieser erschlaffte. Wenn die Kirche sofort in jenen Zeiten auch das Werk der Civilisation der Völker auf sich nahm, so that sie nur, was Kaiser und Könige zu thun damals entweder nicht die Kraft oder nicht den Willen hatten; wenn die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auch in das bürgerliche Rechtsleben eingriff, so geschah es nur da, wo die Ungerechtigkeit unter dem Scheine des Rechtes sich Geltung verschaffen, oder wo die Willkühr eines Herrschers in Regelung und Entscheidung solcher Gegenstände, die auch die kirchlichen Verhältnisse betrafen, die Mitwirkung der Kirche ausschließen wollte. Diese weltregierende Doppelmacht, das Sacerdotium und Imperium, betrachtete man daher fortwährend nach der traditionelen Auffassung aller christlichen Jahrhunderte als die in Papst und Kaiser personificirten zwei Gewalten oder Glieder des großen geheiligten Körpers der Christenheit [1]). Und wenn die bildlichen Vergleichungen beider als „Tag- und Nachtgestirn“, oder „Sonne und Mond am Firmamente des Himmels“ [2]); oder als „der zwei von Gott gesetzten Schwerter“, des geistigen und materielen, wovon das eine von der Kirche, das andere für die Kirche gezückt ist [3]); — wenn diese

---

*) Friedr. Hurter, östreich. Reichshistoriograph, Geschichte Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Hamburg 1834 ff. IV Bde. 8; die beiden letzten Bände auch unter dem Titel: Kirchliche Zustände zu P. Innocenz III. Zeiten, Ebend. 1838. 40. II. 8. — J. H. v. Wessenberg, Verweser des Bisthums Constanz, Die großen Kirchenversammlungen des XV. und XVI. Jahrhunderts 2c. Mit einleitender Uebersicht der früheren Kirchengeschichte. Konstanz 1840. IV. 8; dazu aber: J. C. Hefele, Prof. zu Tübingen, Kritische Beleuchtung der v. Wessenberg'schen Schrift über die großen Kirchenversammlungen 2c., Tübingen 1841. 8; und hiegegen: Beleuchtung der Tübinger-Kritik von J. H. v. Wessenbergs Werk 2c., Von einem unparteiischen (sc. protestantischen) Theologen, Stuttgart 1842. 8.

1) Conc. Paris. VI. ao. 829. Lib. I. c. 3. (in Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 537 sq.). 2) Die Vergleichung ist (wahrscheinlich zum erstenmal) ausgesprochen in Gregor. VII. Epp. Lib. VIII. Epist. 21. ao. 1080 ad Hermann. Metens.; und von da übergegangen in c. 6. § 4. De majorit. et obedient. I. 33 (Innoc. III. ad Constant. imperat.). 3) Dieß Bild findet sich zuerst in S. Bernardi Claraevall. († 1153) De considerat. Lib. IV. c. 3; dann in Extravagg. comm. c. 1.

Gleichnisse der kirchlichen Gewalt ein Uebergewicht über die weltliche einzuräumen scheinen, so ist darin nur der Ausdruck der Stellung zu suchen, zu welcher damals der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europas das Papstthum erhoben hatte. Innocenz III. hat diese Auffassung in höchster Klarheit ausgesprochen, und zu verwirklichen gesucht[4]). So sehen wir denn in allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, in Recht und Politik, überall die christliche Seite hervorgekehrt, und diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet. Wenn daher Papst Bonifaz VIII. in seiner Bulle „Unam sanctam" eine Unterordnung aller irdischen Gewalten unter den Papst, nicht sofern er menschlicher Machthaber, sondern sofern er Träger und Organ des christlichen Princips war, verlangte, so konnte er dieß zufolge seines Berufes und dem Anerkenntniß der Völker gemäß. Daß aber damit keine Unterwerfung der Könige in weltlichen Dingen gemeint seyn sollte oder durfte, hat dessen Nachfolger Clemens V. ausdrücklich berichtiget[5]). Indeß war durch Philipp den Schönen von Frankreich die Reaction der weltlichen Macht gegen die päpstliche einmal angebahnt. Vollends aber mußte die Gefangenschaft des apostolischen Stuhls während des Aufenthaltes der Päpste in Avignon, und das langwierige Schisma mit seinen verderblichen Folgen, sodann die reformatorischen Concilien zu Pisa, Costnitz und Basel, in Folge deren Frankreich sich die pragmatische Sanction und Deutschland die Fürstenconcordate erstritt, die päpstliche Macht tief erschüttern. Nur in Deutschland setzte das nachhin geschlossene Wienerconcordat die Rechte des allgemeinen Kirchenoberhauptes im Wesentlichen wieder ganz auf den früheren Fuß, und hier blieb es noch im Laufe des XV. Jahrhunderts fortwährend anerkannter Grundsatz, daß die höchste Auctorität auf Erden sich zwischen Papst und Kaiser theile. Dennoch hatte sich auch hier schon inmitten jener Bewegungen im Stillen eine Opposition gebildet, die auf eine Verän-

---

De major. et obed. I. 8. (Bonifacii VIII. ao. 1302 Bull. „Unam sanctam"), und im Sachsenspiegel Bd. I. Art. 1. 4) „Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit, als der Grundlage, Quelle und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist; so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stund, die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen, aus dieser Quelle all ihr Thun und Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden angemessene Früchte tragen könnten." Hurter, Geschichte Papst Innocenz des Dritten, Buch XX. S. 708. 5) Clem. V. in Constit. „Meruit" ao. 1305, in Extrav. comm. c. 2. De privileg. V. 7.

derung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat den wesentlichsten Einfluß übte.

b. In neuerer und neuester Zeit.*)

§ 36. Die unheilvolle Glaubensspaltung war ausgebrochen; vollendet der Abfall eines großen Theils der Glieder der Einen Kirche Christi, wie sie seit fünfzehn Jahrhunderten bestanden. Die päpstliche Gewalt, von den Glaubensneuerern zuerst nur von der Einen Seite — aber gerade von der Seite angegriffen, wo sie als die Trägerin der Himmel und Erde umfassenden Vollmachten, als die Spenderin der göttlichen Gnade erscheint, wurde später von denselben ganz beseitigt. Eine Lehre, die kein priesterliches Mittleramt zwischen Gott und der Gemeinde, noch ein ausschließliches mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Lehramt anerkennt, und die Gesellschaftsleitung in die Hände der Gemeinden selbst oder der sie repräsentirenden Staatsoberhäupter legt, bedurfte, wie überhaupt keiner Hierarchie, so insbesondere keines obersten Kirchen-Regiments, welches die harmonische Bewegung der einzelnen Theile des kirchlichen Lebens sicherte[1]). Darum, wo der Protestantismus Eingang gefunden, da erhoben sich die Fürsten, theils von der neuen Lehre selbst dazu berufen, theils aber als die Agitatoren der Bewegung sich dazu berechtiget glaubend, zur Alleinherrschaft in geistlichen und weltlichen Dingen; und die lutherischen und reformirten Gemeinden haben die von dem Begriffe einer christlichen positiven Kirche unzertrennliche Einheit, und, gleich der griechischen Kirche, ihre Unabhängigkeit allgemach an die Staaten verloren oder freiwillig aufgegeben, und sind in diesen als isolirte haltlose Landeskirchen beinahe unterschiedslos aufgegangen. Die katholische Kirche dagegen hat auch bei dem schmerzlichen Verluste von Millionen ihrer früheren Bekenner ihre Selbstständigkeit bewahrt. Der heilige Kirchenrath von Trient hat den Beweis geliefert, daß die Kirche die Kraft

---

*) Casp. Riffel, Christl. Kirchengeschichte der neuesten Zeit, von dem Anfange der großen Glaubens- und Kirchenspaltung bis auf unsere Tage. Mainz 1841, ff. bis jetzt II. 8. — Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 45. S. 82—86.

1) Friedr. Jul. Stahl, Prof. zu Erlangen, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840. 8. Nichts destoweniger scheinen die lutherischen Reformatoren diesen Beruf der Regenten nicht als ein Herrschthum über die Kirche, sondern vielmehr als einen Dienst in derselben angesehen zu haben; Aem. Ludw. Richter, Prof. zu Marburg, Die Grundlage der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in der Zeitschrift für deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben v. A. L. Reyscher, Prof. in Tübingen, und W. E. Wilda, Prof. in Halle, (Leipzig 1839 ff.) Jahrg. 1840. Heft III.

und die Mittel in Fülle hat, sich in und aus sich selbst, wo wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, zu reformiren; er hat aber auch begriffen, daß mit der Exauctorisirung des römischen Primats die Selbstständigkeit der Kirche in ihrem Lebensnerven getroffen wäre. Darum hat er in Einigung mit dem römischen Stuhle neben einer allseitigen scharfen Abgrenzung des katholischen Lehrbegriffes gegen die entstandenen Glaubensneuerungen auch über die Mittel einer heilsamen Reformation Beschlüsse gefaßt, welche die tiefste Einsicht in die kirchlichen Bedürfnisse damaliger Zeit und offenbar den besten Willen, sie zu befriedigen, zu erkennen geben. Aber freilich der Reiz einer nach allen Seiten hin unbegrenzten Allgewalt, mit welcher sich die protestantischen Fürsten umgaben, wirkte mit seinem Zauber auch auf die Gemüther katholischer Regenten. Dazu kam, daß schwierige Zeitverhältnisse die Päpste nöthigten, in die veränderte weltliche Politik einzugehen. Die materiellen Interessen, vom neuen Welthandel genährt, drängten bald jede andere Rücksicht der Regierung zurück. Das Finanz- und Kriegswesen brachte einen neuen Umschwung in die Staatsverwaltung. Die Wissenschaften, bisher von den Geistlichen gepflegt, wurden mehr und mehr an Laien überwiesen. Die bisher von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten wurden allmälig auf die Seite geschoben, und die Völker mit der Hoffnung auf neuen Zuwachs von Freiheiten, der ihnen aus der Umgestaltung der Dinge werden würde, getäuscht. Alles vereinigte sich, das bestehende Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu untergraben, und eine neue Aera fürstlicher Alleinherrschaft zu gründen. Mittlerweile waren in Frankreich durch Ludwig XIV. neue Angriffe auf das Papstthum unternommen, und auf dessen Willen (1682) die Declaration des französischen Clerus erlassen worden, welche die vier Artikel der sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche enthält [2]), und den Parlamenten die erwünschte Gelegenheit gab, sich in die kirchlichen Angelegenheiten einzumischen, und die Bischöfe selbst zu tyrannisiren. Von Frankreich ging dieser Oppositionsgeist gegen Rom nach Spanien, Portugal, Neapel und Sardinien. In Deutschland verschaffte das pseudonyme Werk des verkappten Trier'schen Weihbischofes von Hontheim [3]) diesen Grundsätzen Eingang, welche sofort durch Kaiser Joseph II. in seinen Staaten mit hastiger Ungeduld verwirklicht [4]), und in der soge-

---

2) Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23. Mars. Paris 1682. 4. — Köhler, Geschichtl. Darstellung der vom gallicanischen Clerus abgefaßten Erklärung, Hadamar und Koblenz 1815. 8. 3) Justi Febroni Icti De statu ecclesiae et legitima Romani Pontificis potestate, Builloni (Francofurt.) 1763 — 74. IV. 4. 4) Cod. jur. eccl. Josephin., Pressburg. 1789. II. 8.

nannten Punktation der geistlichen Kurfürsten auf dem Emser-Congresse [5]) nur wiederholt wurden; während fast gleichzeitig die hierarchischen Bewegungen in Toscana statt hatten, die mit der Synode zu Pistoja [6]) unter dem Vorsitz des jansenistischen Bischofs Ricci schlossen. Der Geist einer antichristlichen Philosophie, die sich die Vernichtung aller positiven Institutionen, zumal der Kirche und mit ihr der Thronen zur Aufgabe gemacht, hatte allmälig in Frankreich die Revolution mit ihren Gräueln gezeitiget. Das Königthum ward gestürzt und der König aufs Blutgerüst geschleppt; die katholische Kirche geächtet, und ihr heiliges Oberhaupt mit der Krone des Martyrthums verherrlicht. Bald darauf wurde auch in Deutschland das hl. römische Reich aufgelöset, die Kirchenverfassung zertrümmert, und eine Menge geistlicher Stifter und Klöster säkularisirt. Erst nach dem Falle des fremden Zwingherrn athmete die katholische Kirche auch in Deutschland wieder freier; und da die deutsche Bundesakte der ausdrücklichen Gewährleistung in Betreff der neuen Errichtung der Diöcesanverfassung und Domkapitel nicht entsprach, so regulirten die einzelnen Bundesstaaten ihre kirchlichen Angelegenheiten mittelst Separatverhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle durch neue Concordate und Vereinbarungen. So hat die Kirche wieder äußeren Frieden und staatsgesetzliche Existenz gewonnen, aber noch hat sie mit Recht sich über vielfache Hemmnisse und Störungen ihrer freien Wirksamkeit zu beklagen.

IV. Heutiger Zustand der katholischen Kirche gegenüber dem Staate. *)

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 37. Den Inbegriff der Rechte, welche die Staatsgewalt in Hinsicht der äußeren Verhältnisse der Kirche hat, nennt die Sprache der

---

5) Acten, den Emser-Congreß betr., in Münchs Samml. d. ältern und neuern Concordate, Th. I. S. 404—423. — Eine Apologie dieses famösen Conventikels lieferte derselbe Ernst Münch in seiner Geschichte des Emser-Congresses, Karlsruhe 1840. 8. 6) Acta et decreta synodi dioeces. Pistoriensis, Bamberg. 1788. II. 8. vgl. die Verdammungsbulle Pius VI. „Auctorem fidei" v. 29. Aug. 1794, in der (Richter'schen) Ausg. des Conc. Trid. (Lips. 1839. gr. 4.) col. 145—162.

*) Phillips, Das gegenwärtige Verhältniß der Kirche zu den Staaten, insbesondere in Deutschland, in dessen Kirchenrecht Bd. II. Abth. 2. §§ 144 ff. S. 507 bis 569; L. A. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs, besond. im XVIII. Jahrhundert, Erlangen 1855. gr. 8. Ign. Beidtel (Prof. u. Appell.-Rath), Das canonische Recht, betrachtet aus

Schule und der modernen Gesetzgebung das landesherrliche jus circa sacra, welches sich in das Recht der Aufsicht und des Schutzes theilt. 1) Das Aufsichtsrecht (jus inspectionis) begreift nach der gewöhnlichen Auffassung die Befugniß, sich fortwährend von dem äußeren Leben der Kirche in Kenntniß zu erhalten, und darüber zu wachen, daß dieselbe in ihren verfassungsmäßigen Schranken bleibe; oder mit anderen Worten: das Recht des Staates, der Kirche gegenüber seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren. Diese „Wahrnehmung" der kirchlichen Lebensthätigkeit von Seiten des Staates, damit die Kirche nicht störend übergreife in dessen Rechtssphäre, ist im Grunde gleichbedeutend mit dem anderen Ausdrucke: „Verwahrungsrecht" des Staates (jus cavendi), wonach derselbe sich vorzusehen befugt sey, durch die Kirche in seinen Rechten nicht beeinträchtiget und in Verfolgung seiner nothwendigen Staatszwecke nicht gehemmt zu werden. Wenn der Staat sich darauf beschränkt, etwaige Uebergriffe einzelner Kirchenbehörden in seine Gerechtsame abzuwehren, so ist er hierin vollkommen in seinem Rechte; allein die meisten Regierungen haben seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich selbst unter diesem Titel die offenbarsten Eingriffe in die Rechtssphäre der Kirche erlaubt, und die naturgemäßen Grenzen ihrer Macht weit überschritten. Wenn schon die protestantische Kirche sich mit Grund darüber beschweren zu müssen glaubt, daß sie ihre Selbstständigkeit an die Staatsregierungen verloren habe, und ihr Regiment statt durch kirchliche Beamte vielmehr durch Staatsbehörden geübt werde, so hat die katholische Kirche noch viel mehr Ursache, sich über die Verkümmerung ihrer Freiheit zu beklagen. Denn die katholische Kirche hat schlechterdings das Recht, zu fordern, daß ihr kirchliches Leben durch ihre eigenen hierarchischen Oberen als den mit ihrem unveräußerlichen Dogma gesetzten

---

dem Standpunkte des Staatsrechtes, der Politik, des allgem. Gesellschaftsrechtes und der seit 1848 entstandenen Staatsverhältnisse (Regensburg 1849. 8.); Die Addresse des Episcopats der Salzburger Kirchenprovinz an den Reichstag zu Wien vom 14. Sept. 1848, abgedr. in Jos. Schöpf's Handb. des kath. Kirchenrechts rc. Bd. I. (Salzburg 1854. gr. 8) I. Beilage S. 33—40; Eingaben der in Wien versammelten österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe an das k. k. Ministerium des Innern vom 15. Juni 1849, abgedr. ebendaselbst S. 1—23; Die Denkschriften a) der kath. Bischöfe in Preussen, dd. Juli 1849, b) des Bayerschen Episcopats, dd. Freysing 20. Okt. 1850, und c) des Episcopats der Oberrhein. Kirchenprovinz, dd. März 1851; der Reihe nach abgedr. in J. A. Ginzel (Prof. zu Leitmeritz), Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Heft II (Regensburg 1851. 8.) S. 125—157. 173—226. 250—274. — Bloß Bayerns kirchenpolitische Zustände berücksichtiget die Schrift: „Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordates," Schaffhausen 1852. 8.

Auctoritäten selbstständig regiert werde. Nichtsdestoweniger haben die meisten Staatsverfassungen die dem Staate gebührende Sorge für seine Selbsterhaltung in eine oberleitende Direction der Kirche verwandelt, und dabei die Competenz der Bischöfe in vielen Verhältnissen auf eine bloße Mitwirkung oder auf das Recht bloßer Gegenerinnerungen beschränkt. Und diesen bis zur förmlichen Bevormundung erweiterten Einfluß der Staatsgewalt auf viele reinkirchliche Angelegenheiten suchte man mit dem plausibeln Namen „landesherrlicher Kirchenhoheitsrechte“ und sogenannter „unveräußerlicher Majestätsrechte“ zu rechtfertigen. Daß jedoch eine solche Leitung der Kirche durch den Staat in Wahrheit kein Majestätsrecht, sondern lediglich eine Verwaltungsmaxime ist, erkennt jeder Unbefangene schon daraus, daß diese Maxime allerdings von sehr vielen Regierungen (Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Parma, Sardinien, Oestreich, Preussen, Rußland rc.) adoptirt, dagegen von anderen (Türkei, Nordamerika) als unpolitisch, ja wohl staatsgefährlich zurückgewiesen, oder (wie in England und den Niederlanden) nur eine Zeit lang festgehalten, dann wieder aufgegeben wurde, und daß man von den einen wie von den andern recht gut die nach den vermeintlichen Interessen der Länder verschiedenen Gründe für das eine und das andere Verfahren kennt. Eine solche Verschiedenheit der Ansicht und Praxis aber kann in Ansehung eines wirklichen Majestätsrechtes nicht bestehen. Denn ein Majestätsrecht ist ein der Staatsgewalt als solcher, abgesehen von der Form des Regiments, schlechthin nothwendiges Attribut; ein Recht, ohne welches keine Regierung bestehen kann. Ein Majestätsrecht des Staates gegen die Kirche kann daher kein anderes seyn, als welches dem Staate gegen jede andere physische oder moralische Person zusteht. — 2) Das sogenannte Schutzrecht aber (jus advocatiae), welches der Staat gegenüber der Kirche und zu ihren Gunsten behauptet, begreift jede Thätigkeit, durch welche derselbe die Kirche in dem freien Gebrauche der ihr zuständigen Rechte sichert, und äußert sich namentlich darin, daß er die Freiheit der Lehre, des Cultus und der Disciplin der Kirche mit Beseitigung aller störenden Einflüsse, und ebenso das Ansehen des geistlichen Standes und der kirchlichen Oberen gegen alle Angriffe auch mit den ihm zu Gebote stehenden äußeren Mitteln aufrecht erhalte, und der Kirche ihre Vermögenserwerbs- und Eigenthums-Rechte garantire. Es leuchtet übrigens von selbst ein, daß dieses sg. Recht des Schutzes richtiger aus dem Gesichtspunkte der Pflicht aufzufassen ist. Aber auch bei der angegebenen Begriffsbestimmung blieb man in praxi nicht stehen. Aus jenem Titel, den die Gallicaner „droit de l'influence“, Febronius „jus protectionis“ nennen, wurde eine Reihe von Folgerungen abgeleitet, die der Staatsge-

walt auch nach dieser Seite hin ein unermeßliches Feld der fremdartigsten Befugnisse eröffneten, und nahezu die ganze Kirchendisciplin in die Hände des Regenten legten.

2. Besondere Bestimmungen der deutschen Bundesstaaten.

a. In Handhabung des Aufsichtsrechtes.

§ 38. Auf Grund des sg. obersten Aufsichtsrechtes der Staatsgewalt haben die deutschen Landesgesetzgebungen der katholischen Kirche gegenüber ein eigenthümliches Sonderrecht in einer Reihe von Bestimmungen entwickelt, von denen wir hier nur einige der namhaftesten ausheben und kurz beleuchten wollen. 1) „Der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem päpstlichen Stuhle wird der Beaufsichtigung bestimmter höherer Staatsbehörden unterworfen, oder auch ausschließlich durch letztere vermittelt" [1]). Erst in neuester Zeit wurde, zuerst in Preussen, gestattet, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß gibt, der dießfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden könne [2]). Drei Monate später folgte auch Bayern mit der Erklärung, daß künftig die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme ganz nach dem Wortlaut des schon früheren Concordates völlig frei seyn solle von jeder Vermittlung und Controlle der k. Gesandtschaft zu Rom und der übrigen weltlichen Behörden [3]). Dagegen konnte in Oestreich bis auf die jüngste Zeit herab, was immer vom päpstlichen Stuhle aus erwirkt werden wollte, einzig durch den k. k. Agenten in Rom betrieben werden, und wenn es auch den Erzbischöfen, Bischöfen und Capiteln unverwehrt war, sich dazu eigene Insinuations-Mandatare zu Rom zu bestellen, so mußten diese doch jedesmal von dem Staatsagenten das Vidit erholen. Jetzt steht es auch hier sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen frei, sich in geistlichen Angelegenheiten

---

1) Vgl. Hannover, Verf.-Urk. v. 26. Sept. 1833. § 70, nicht alterirt durch die neuere Verf.-Urk. v. 6. Aug. 1840. — Kurhessen, Verf.-Urk. v. 5. Jan. 1831. § 135. 2) Preussen, Minist.-Erlaß v. 1. Januar 1841; Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850. Art. 16 (bei Walter, Kirchenrecht — XI. Aufl. — S. 688). 3) Bayern, Minist.-Rscr. v. 25. März 1841; vgl. Concord. v. 1817. Art. XII. lit. e.

an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu seyn [4]. Auch mehrere bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligte Staatsregierungen haben die frühere Bestimmung des § 19 der gemeinsamen Verordnung vom 30. Januar 1830 neuerlich dahin erweitert, daß der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ungehindert seyn, jedoch bei allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtiget werden sollen [5]. — 2) Erlasse des päpstlichen Stuhles sowie der Erzbischöfe und Bischöfe werden vielfältig ohne Unterschied des Inhalts, auch wenn sie reingeistliche Angelegenheiten betreffen, der vorgängigen Genehmigung der Staatsregierung (dem sog. Placet) unterworfen [6]. Das Placetum regium wurde im Abendlande theilweise schon seit dem XV. Jahrhunderte an den Bourbonschen Höfen von Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Sicilien eingeführt, erhielt aber seine Ausbildung namentlich in Deutschland erst im XVII. Jahrhunderte, und wurde seitdem als staatspolizeiliche Präventiv-Maßregel zur beliebigen Paralysirung des päpstlichen und bischöflichen Einflusses gebraucht. Daß das Placet nicht auf rechtlichem Grund und Boden fusse, ist klar; denn es ist ein Eingriff in die Freiheit des Verkehrs zwischen den Gläubigen und ihren kirchenverfassungsmäßigen Oberen, und ein Eingriff in das Regiment der Kirche selbst, da in dem Placet wenigstens stillschweigend die Behauptung liegt, daß nur ein mit dieser Staatsgenehmigung erlassener Befehl des kirchlichen Oberen den Untergebenen zum Gehorsame verbinde. Damit ist das Recht der Bischöfe, etwas mündlich oder auf dem Wege nichtöffentlicher Mittheilung zu verordnen, gegen allen Begriff von obrigkeitlicher Befugniß, aufgehoben; und da der Gehorsam gegen den kirchlichen Oberen erst nach ertheiltem politischen Placet anfängt staatsbürgerlich erlaubt zu

---

4) Kais. Oesterreich. Verordn. v. 18. April 1850. § 1 (bei Schöpf, Handb. d. kathol. K.-R., I. Beil. S. 53), und Oesterr. Concordat v. 18. August 1855. Art. 2. 5) Neue gemeinsame Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau v. 1. März 1853. § 6 (bei Walter a. a. O. S. 669). 6) Hannover, Verf.-Urk. v. 6. Aug. 1840. § 69; Kgr. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 3; Grßhz. Sachsen, Ges. v. 7. Okt. 1823. § 3; Mecklenburg, Verordn. v. 30. Jäner 1830. §§ 3. 4. 5; Oldenburg, Normativ v. 5. April 1831. § 5; Braunschweig, Landsch.-Ordnung v. 12. Oktb. 1832. § 215, u. a.

seyn, so nimmt das Placet in der That den Charakter eines Regierungsbefehles an, und macht die Staatsgewalt in diesem Falle zur obersten Kirchengewalt. Das Placet ist aber auch eine Maßregel, welche die freie Communication empfindlicher verletzt, als die Censur. Denn diese beschränkt sich nur auf Schriften, welche zum Drucke bestimmt sind, und hat, angeblich wenigstens, nur die Nichtvervielfältigung des Schädlichen zum Zwecke; das Placet aber fordert fremde Einsicht und Genehmigung auch für Schreiben, welche nicht gedruckt werden, und kann selbst der unschuldigsten Mittheilung, bloß weil sie der Regierung nicht genehm ist, verweigert werden. Das Placet ist endlich auch eine politisch unkluge Maßregel. Es ist ein augenfälliger Beweis des Mißtrauens der Staatsgewalt gegen das Regiment der von ihr selbst anerkannten Kirchenoberen; eines Mißtrauens, das in diesem Maße und in so compromittirender Weise keine andere Corporation im Staate trifft, und daher um so tiefer kränkt. Es ist ferner gegen die mögliche Verbreitung unliebsamer kirchlicher Erlasse nur eine unzureichende Vorsicht, gegen einen eifrigen Clerus gewiß eine schwache Schutzwehr des Regierungssystems, gegen eine gewissenlose Geistlichkeit aber das gefährlichste Werkzeug in den Händen der Staatsgewalt, weil es die kirchliche Obedienz auflöst, und das Ansehen der geistlichen Obrigkeiten schwächt, ein Beginnen, das nur zu bald seinen unausbleiblichen Rückschlag auf das Staatsleben äußern, und nicht weniger rücksichtslos den bürgerlichen Gehorsam und die Auctorität der Staatsbehörden untergraben wird [7]). Diese Erwägungen, denen noch viele andere Gründe zur Seite stehen, dürften die Staatsregierungen Deutschlands vermögen, das Placet für reinkirchliche Erlasse der geistlichen Oberen aufzugeben, wie es in jüngster Zeit zum Theil bereits geschehen ist. So steht es jetzt den Bischöfen in Oestreich frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen, und alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen von dem heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt u. s. w. [8]) Die neue Verfassungs-Urkunde Preussens unterwirft die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen, denen alle anderen Veröffentlichungen unterliegen [9]).

---

7) Beidtel, a. a. O. 8) Kais. österr. Verord. v. 18. April 1850. §. 2, und Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 3. 4. 9) Preuss. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850. Art. 16.

In Bayern bleibt der § 58 der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde oder des sog. Religionsedikts vom J. 1818, wonach keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt (mit Ausnahme solcher Ausschreiben, die sich bloß auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen) ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden dürfen, noch immer grundsätzlich bestehen. Nur ist nach jüngster Verordnung das Placet für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablaßverkündungen, dann für die Fastenpatente bis auf Weiteres im voraus ertheilt[10]). Auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz sind die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigung des Staates unterworfen; solche allgemeine und kirchliche Anordnungen aber und öffentliche Erlasse, welche reingeistliche Gegenstände betreffen, der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen; alle päpstlichen Bullen, Breven 2c. dürfen nur von dem Bischofe und nur unter obigen Voraussetzungen verkündet und angewendet werden[11]). — 3) Nach dem früheren gallicanischen Systeme und den neueren Verfassungs-Urkunden aller deutschen Staaten „ist es jedem geistlichen sowohl als weltlichen Staatsangehörigen gestattet, gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt den Recurs an die Staatsregierung zu ergreifen“[12]). Dieses „remedium in pallia quotidianum“, wie Febronius diesen sg. „recursus ab abusu“ bezeichnet, wird gemeiniglich aus dem landesherrlichen Schutzrechte abgeleitet, dem gemäß jeder Staatsbürger

---

10) Allh. Bayer. Resc. v. 8. April 1852. §. 3. 11) Verordn. der obengenannten Staatsregierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz v. 1. März 1853. §§ 2. 3. Gleichlautend ist die Bestimmung der kurhessischen Verf.-Urk. v. 13. April 1852. § 103. 12) Kgr. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 3; Hannover, V.-U. § 71; Württemberg, Verordn. v. 30. Jänner 1830. § 36; Baden, Minist.-Verfüg. v. 23. Mai 1840. nr. 1—4; Kurhessen, Verf.-Urk. § 135, lit. e; Gßhzg. Sachsen, Verordn. v. 7. Oct. 1823. § 5. § 39. nr. 7; Grßh. Hessen, Verf.-Urk. § 42; Oldenburg, Normat. v. 5. April 1831. § 42; Sachsen-Koburg, V.-Urk. v. 8. Aug. 1821. § 28; Sachsen-Meiningen, V.-U. v. 23. Aug. 1829. § 31; Braunschweig, Landsch.-Ordnung v. 12. Oktb. 1832. § 215; u. s. w.

als solcher, wenn er sich durch einen Ausspruch oder eine Verfügung der Kirchengewalt beschwert glaubt, den Schutz des Staates ansprechen und von diesem die Entscheidung seiner Beschwerde gegen den geistlichen Oberen erwarten könne. Dagegen aber läßt sich erstlich bemerken, daß es gar manche Verhältnisse gibt, in welchen schon grundsätzlich nach der vom Staate selbst gewährleisteten Verfassung der Kirche eine derlei Appellation unstatthaft ist. Wenn z. B. der Bischof dem Bewerber um eine Kirchenpfründe auf den Grund eines canonischen Defectes die Investitur versagt, könnte hier wohl eine Berufung an die Staatsgewalt zulässig erscheinen, oder der Bischof angehalten werden, die von ihm feierlich beschworenen Canonen zu verletzen und gegen Pflicht und Gewissen zu handeln? Da ferner gegen Ueberschreitungen der durch die kirchliche Verfassung festgesetzten Ordnung oder gegen Excesse in Art und Maß der Ausübung der geistlichen Gewalt ohnehin eine canonische Berufung durch zwei Appellations-Instanzen Jedermann offen steht, und ein solcher Instanzenzug überall staatsgesetzlich anerkannt ist, so ist dadurch in allen geistlichen Amts- und Disciplinarsachen der betreffenden Bisthumsangehörigen jede anderweitige Appellation ausgeschlossen, und kein vernünftiger Grund vorhanden, warum die Staatsgewalt den geistlichen Gerichten weniger als den weltlichen vertrauen sollte[13]). Anders verhält sich die Sache, wenn die gravirliche Sentenz oder Verfügung der geistlichen Behörde eine offenbare Gefährdung oder wirkliche Verletzung politischer oder staatsbürgerlicher Rechte des Appellanten involvirte. Hier ist die Competenz des Staates unbestreitbar; jedoch darf dabei die jedesmalige Vernehmung der kirchlichen Ober-Behörde nicht umgangen werden. Diesen Grundsätzen gemäß bestimmt das mehrerwähnte österreichische Concordat: Den Bischöfen steht es frei, wider Geistliche, welche keine anständige, geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen, oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen, und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert seyn, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten[14]). In Preussen wird gegenwärtig die Disciplinargewalt von den Bischöfen ohne Einschränkung ausgeübt. Die Betheiligung der Staatsgewalt an dem geistlichen Gerichte über die

---

13) Beidtel, a. a. O. **14**) Oesterr. Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 11.

Amtsvergehen ist seit der Publication des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851 weggefallen[15]). In Bayern steht gesetzlich jedem Kirchenmitgliede die Befugniß zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als dergleichen ordnungswidrige Handlungen aber werden erklärt, wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates eingreift; wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; wenn selbe Behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient; wenn sie die Bescheidung einer in geistlichen Sachen anhängigen Beschwerde verzögert, den Instanzenzug behindert, oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt. Findet nun aber kein gegründeter Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinarerkenntnisse gesichert. Dergleichen Erkenntnisse bedürfen der königlichen Bestätigung nicht. Nur ist in Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen[16]). Ueberdieß ist es ein großer Mißgriff, um seiner wichtigen praktischen Folgen willen, den sich manche Gesetzgebungen in Deutschland bis zur Stunde zu Schulden kommen ließen, daß man dergleichen Recurse ab abusu bei Kreis- und Provinzial-Gerichten, statt bei den höchsten Staatsbehörden, einzulegen gestattete. Hierin ging man bei uns weiter, als selbst in dem verrufenen Mutterlande dieser Recurse. Denn sowohl unter der Consularregierung als unter dem Kaiserthum in Frankreich waren dieselben ausschließlich der obersten Staatsbehörde, dem Staatsrathe, reservirt und wurden nur im Falle „offenbaren und notorischen Mißbrauchs“ angenommen. — 4) Die Candidaten des geistlichen Standes werden erst, nachdem sie auf den höheren weltlichen Lehranstalten ihre theoretische Vorbildung erhalten haben, in die Clerikalseminarien zur Vorbereitung für die praktische Seelsorge aufgenommen; die Zahl der Aufzunehmenden wird nicht nach dem Bedürfnisse der Diöcesen sondern nach den vorhandenen Mitteln einer dürftigen Dotation bemessen; und die Aufnahme nach einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinsam abzuhaltenden Prüfung entschieden[17]). Da nun aber bei der Reorganisation

15) Richter, Kirchenrecht (IV. Aufl.) § 209 Anmk. 3. S. 420. 16) Bayer. Allh. Minist.-Rescr. v. 8. April 1852. §§ 5. 6. 7. 17) Verordn. der bei d. ober-

der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland die Priesterseminarien zwar größtentheils beibehalten oder neu hergestellt, jedoch so dürftig ausgestattet worden sind, daß sie den mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Vereinbarungen nicht entsprechen und den aufgenommenen Candidaten nur einen ein- höchstens zweijährigen unentgeltlichen Aufenthalt unmittelbar vor dem Empfange der heiligen Weihen gewähren (§ 120); so muß den Bischöfen wenigstens bei Besetzung der philosophischen und theologischen Lehrstellen an Lyceen und Universitäten der gebührende Einfluß gestattet, und die Aufnahme in das Seminar lediglich ihrer Entscheidung überlassen werden. Es muß ihnen frei stehen, ihren Alumnen die Vorträge, die sie an den höheren Unterrichtsanstalten hören sollen, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber besonders prüfen zu lassen. Eine speciele Beaufsichtigung der Seminarien und die Bestätigung ihrer Vorstände durch die Staatsregierung ist für die bischöfliche Behörde, welche auf das Vertrauen der letzteren Anspruch hat, verletzend und nicht zu rechtfertigen[18]). Diese Grundsätze sind denn auch jetzt in Preussen[19]) und Oesterreich[20]) anerkannt. Auch in Bayern ist nach den jüngsten Concessionen der Krone die Aufnahme in den geistlichen Stand resp. in das Clericalseminar dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Clerical- und an den bisher bestehenden Knaben-Seminarien wird Umgang genommen, und soll die blosse Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- oder Dotations-Urkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist. Hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Art. V. des Concordats wird auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden. Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen, und bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Facultät und des Senates auch ein Gutachten des Diöcesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden. Ebenso hat der Aufstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen

---

rhein. Kirchenprov. betheiligten Regierungen v. 30. Januar 1830. §§ 26. 27; vgl. damit auch die neueste gemeinsame Verordn. v. 1. März 1853. § 8. **18**) Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 203. S. 369 ff. **19**) Walter, a. a. O. Anmk. 2. S. 371. **20**) Kais. Oesterr. Verordn. v. 23. April 1850. § 4. Die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber (nach dem Concord. Art. 4. lit. b. und Art. 6) s. unten §§ 120 mit Anmk. 8, und § 537 Anmk. 4.

bischöflichen Stelle voranzugehen[21]). — 5) „**Die Prüfung der Bewerber um geistliche Seelsorgs-Aemter erfolgt unter Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden mittelst der in der Regel von letzteren ausgeschriebenen und geleiteten Pfarrconcursprüfungen, deren Ergebniß bei künftiger Anstellung der Bewerber besonders um landesherrliche und andere Patronatspfründen ausschließlich berücksichtiget zu werden pflegt**[22]). Schon das Tridentinische Concil hat eine solche Concursprüfung angeordnet und damit dem canonischen Princip, daß nur Tüchtige und Würdige zu Kirchenämtern gelangen sollen, Rechnung getragen. Diese Würdigkeit zu prüfen, ist aber nicht Sache des Staates sondern der Kirche. Der Episcopat hat sich deßhalb mit Grund beschwert, wenn diese Prüfungen von der Staatsgewalt angeordnet, durch größtentheils von ihr ernannte Examinatoren abgehalten, und sogar bei Besetzung solcher Pfründen, auf welche dem Bischof das freie Collationsrecht zusteht, als maßgebende Norm der Qualification des Bewerbers erachtet wurden. Denn unstreitig sind die bischöflichen Behörden mehr als die Landesstellen im Stande, die Eigenschaften und Verdienste der Adspiranten nach ihrer zeitherigen Seelsorgspraxis so wie die kirchlichen Bedürfnisse und Verhältnisse der einzelnen Seelsorgsposten allseitig zu würdigen. Darum hat in jüngster Zeit der **Oesterreichische** Episcopat die kaiserliche Zusicherung erhalten, daß die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarrconcursprüfung getroffenen Bestimmungen unter dem Vorbehalte, daß dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, kein Hinderniß finden soll[23]). Auch in **Bayern** sind es jetzt die erzbischöflichen und bischöflichen Stellen, welche diese Concursprüfungen für die Pfarr- und Predigtamts-Candidaten ihrer Diöcesen anzuordnen, die Adspiranten zu admittiren, die Prüfungs-Commission zusammen zu setzen, die Aufgaben durch sie censiren zu lassen, hienach die Classificationslisten anzufertigen und der allerhöchsten Stelle zur Kenntnißnahme zu übermachen haben[24]). Auch sollen die

---

21) Bayer. Allh. Entschl. v. 8. April 1852. §§ 15. 16. 17. **22**) Verordn. d. Regierungen der oberrheinischen Kirchenprov. v. 30. Januar 1830. §§ 29. 30. **23**) Oesterreich. Allh. Verordn. v. 18. April 1850. Unterm 22. Febr. 1853 ist denn auch durch das kais. Ministerium des Kultus und Unterrichts die dießbezügliche Verordn. erschienen; sie ist abgedr. bei Schöpf, Hdb. des kath. K.-R. Bd. I. Beil. I. S. 74 ff. Vgl. auch Art. 24 des österr. Concordats. **24**) Bayer. Allh. Verordn. v. 28. Septemb. 1854 (Erzb. Münch.-Freys. Generalien-Sammlung Bd. II. Hft. 2. Nr. 614. S. 516 ff.)

Bischöfe bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden[25]). — 6) „Bei der Bestellung der bischöflichen Generalvicare und der Wahl der Landdekane so wie bei Verleihung niederer Kirchenämter seitens des Bischofs hat die Staatsgewalt das Recht der Genehmigung sich vorbehalten.“ In dieser Beziehung sind aber die von den deutschen Landesregierungen eingehaltenen Maximen sehr ungleich. In seinem vollen Umfange eignen sich den eben genannten Vorbehalt nur Württemberg und Baden an[26]). Dagegen erklärt die preussische Verfassung das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, für aufgehoben[27]). In Oesterreich gedenkt der Kaiser im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle den Einfluß zu regeln, der Seiner Regierung gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen im Allgemeinen Männer fern zu halten, welche die bürgerliche Ordnung gefährden könnten[28]). In Bayern bedarf nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehilfen berufen werden, fortan der königlichen Bestätigung. Ebenso soll nur die Bildung der Decanatsbezirke, nicht die Wahl der Landdecane, in solang diese bloß eine kirchliche Bedeutsamkeit besitzen, der königlichen Bestätigung vorbehalten, dagegen die Capitularen in ihrem hergebrachten Wahlrecht beschützt seyn. Die Bischöfe haben jedoch den weltlichen Behörden von der Anstellung solcher Personen Nachricht zu ertheilen. Die Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Bischöfe setzt (dem Art. X. Abs. 6 des Concordats gemäß) die königliche Genehmigung der Person des zu Instituirenden voraus[29]). — 7) Die Staatsregierungen haben sich bisher für berechtigt gehalten zu verfügen: daß die Bischofswahlen der Domcapitel und die Versammlungen der Stadt- und Land-Capitelsgeistlichkeit

---

25) Bayer. Allh. Verordn. v. 8. April 1852. § 11. **26**) Vgl. die Denkschriften der Württembergischen und Badenschen Regierung vom 5. März 1853 in Erwiederung auf die Anträge des oberrheinischen Episcopats v. März 1851. **27**) Preuss. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850. Art. 18. **28**) Oesterreich. Allh. Verordn. v. 18. April 1850 (bei Schöpf a. a. O. S. 45). Uebrigens sind bereits die Erzbischöfe und Bischöfe ermächtiget, als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen frei zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten; Concord. Art. 4. lit. a. **29**) Bayer. Allh. Verordn. v. 8. April 1852. §§ 4. 9.

sowie die Provinzial- und Diöcesan-Synoden nicht ohne landesherrliche Genehmigung, und nicht anders als in Gegenwart eines weltlichen Commissärs gehalten werden dürfen"[30]). Die Kirche hat nicht Ursache, sich zu scheuen, und scheuete sich nie, die Staatsgewalt Zeuge dessen seyn zu lassen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird. Wenn aber die Regierungen mit solcher Kenntnißnahme sich nicht begnügen; wenn sie selbst die altherkömmlichen und reinpastorelen Capitelconferenzen nur nach vorläufiger Anzeige und Genehmigung der vorkommenden Berathungsgegenstände einberufen, und unter dem Vorsitze eines polizeilichen Commissärs gleich staatsgefährlichen Clubbs bewachen lassen; wenn sie es nicht verschmähen, auf die Wahlen einzuwirken, die Verhandlungen der Synoden nach ihren Absichten zu leiten, die Veröffentlichung und Vollstreckung der gefaßten Beschlüsse mit einem Netze von Cautelen und Veto's zu umstricken, und durch positive Maßnahmen jenen Zwecken, die die Kirche etwa zu erreichen wünscht, entgegenzuarbeiten; dann hat die Kirche sich mit Recht über solches bald offenfeindliches bald neckisches Gebahren zu beklagen. Denn glaubt man, daß ein solches Benehmen in dem vorgeblichen jus cavendi des Staates begründet sey, so decretire man lieber offen ein Verbot kirchlicher Versammlungen; und die Welt wird wissen, woran sie ist. Aber auf der einen Seite erklären, man gestatte der Kirche ihre religiöse Freiheit und ihr verfassungsmäßiges Versammlungsrecht, und dann nicht bloß thatsächlich, sondern sogar grundsätzlich einen stillen Krieg gegen alles corporative Leben unterhalten, ist nicht nur einer Regierung unwürdig, sondern muß auch für das Volk die bedenklichsten Folgen haben[31]). Die jüngste Zeit hat diese traurigen Verhältnisse gewendet. Die Staatsgewalten wollen nunmehr unter Wahrnehmung gesetzlicher Vereinsrechte der Kirche die in Aussicht gestellte Freiheit gewähren. Auch die bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Staaten haben jüngst bezüglich der Abhaltung von Provincial- und Diöcesan-Synoden die vorherige Anzeige bei den betreffenden Regierungen und den Vorbehalt der letzteren, landesherrliche

---

30) Vgl. die früheren Bestimmungen in Preussen, Instruct. für die Oberpräsidenten v. 31. Dezb. 1825; Land-Recht Th. II. Tit. 11. § 141; Bayern, Verordn. v. 27. Novemb. 1803, Allh. Entschl. v. 5. Dezb. 1808, und v. 30. Juni 1810, Verf.-Urk. Beil. II. § 57; Württemberg, Fundations-Urk. für Rottenburg v. 14. Mai 1828; Kurhessen, Stiftungs-Urk. für Fulda 1829. Ziff. I. a. E.; Grßherz. Sachsen, Ges. v. 7. Octbr. 1823. § 33; Baden, Nassau, und die übrigen Staaten d. Oberrhein. Kirchenprovinz, Gemeins. Verordn. v. 30. Januar 1830. §§ 9. 18. **31**) Beidtel, a. a. O.

Kommissäre zu denselben abzuordnen, und die gefaßten Beschlüsse zu bestätigen, nur auf solche Versammlungen beschränkt, auf welchen Gegenstände, die des Placets bedürfen, zur Beschlußfassung gebracht werden sollen[32]. — 8) „Die Abhaltung aussergewöhnlicher kirchlicher Feierlichkeiten, Processionen, Wallfahrten, Volksmissionen ꝛc. ist an die Genehmigung der Staatsgewalt gebunden“[33]. Am beschränkendsten ist die großherzoglich-sächsische Verordnung, welcher gemäß zu Weimar und Jena überhaupt keine Processionen ausserhalb der Kirche und des Kirchhofs vorgenommen werden dürfen; Wallfahrten durchaus bei Strafe verboten; Processionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum nicht gestattet, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden sollen[34]. Mit besonderem Mißtrauen aber betrachten viele deutsche Staatsregierungen noch heute die inländischen Volksmissionen trotz der auffallend wohlthätigen Wirkungen derselben, und ungeachtet sich in den bereits am Rhein, in Westphalen, Bayern, in Baden, Württemberg, Tyrol und Böhmen abgehaltenen Versammlungen dieser Art so viel Kraft des Religiösen und Sittlichen mitten in der Corruption unserer Tage geoffenbart, daß kein Anwesender, selbst nicht wer mit Vorurtheil ihnen angewohnt, sich eines heiligen Schauers zu erwehren vermocht hat, und auch Zuhörer des evangelischen Bekenntnisses tief ergriffen waren und bekannten, daß hier nichts, was ihnen fremd oder feindlich seyn könne, vorgekommen sey, sondern ein wahrhaft evangelischer Geist in apostolischer Einfachheit und Kraft sich kund gegeben habe[35]. In Oesterreich sind daher auch seit 1850 die früheren feindlichen Schranken gefallen. Die Bischöfe haben nach Art. 4. lit. d u. e des Concordats die Freiheit, nicht nur Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen; sondern auch öffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen. Aber auch in Preussen ist jetzt zu kirchlichen Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in hergebrachter Art stattfinden, eine vorgängige Genehmigung und selbst

---

32) Vgl. die gemeinsame Verordn. der Staatsregg. Württemberg, Baden, Hessendarmstadt, Nassau, v. 1. März 1853. §§ 4. 5. **33**) Großh. Hessische Verordn. v. 9. Juni 1808 (bei Schumann, S. 246), u. v. a. **34**) Grßh. Sächs. Edict v. 7. Octbr. 1823. § 8 (bei Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 332). **35**) Menzel, Wolfg., deutsche Vierteljahrsschr. Nr. 52.

eine Anzeige nicht mehr nothwendig. Ebenso sind Volksmissionen in der Regel unbehindert, und nur in solchen katholischen Gemeinden, welche in vorherrschend evangelischen Landestheilen zerstreut liegen, verboten [36]); leider eine Beschränkung, die sich weder durch die ungegründete Furcht vor Proselytenmacherei, noch aber auch durch die einer starken und gerechten Regierung unwürdige Besorgniß vor excessiver Unduldsamkeit der überwiegend protestantischen Bevölkerung rechtfertigen läßt. In Bayern muß bei Anordnung aussergewöhnlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde gemacht, und wenn dieselben aus Anlaß eines politischen Ereignisses gehalten, oder die Kirchenglieder zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeit verpflichtet werden sollen, die allerhöchste Genehmigung erholt werden. Missionen werden auf vorherige Anzeige nicht beanstandet, auch die Wahl der Geistlichen zu deren Abhaltung den Bischöfen anheimgestellt; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten, und behalten sich Se. Majestät der König die Entscheidung vor. Wollen ausserordentliche Kirchenfestlichkeiten unter freiem Himmel gehalten werden, so hat die Districtspolizeibehörde die Zulässigkeit nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine zu würdigen und darnach die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen [37]). In Württemberg ist die Feier von Volksmissionen, Wallfahrten, Prozessionen u. dgl. durchweg an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden [38]). — 9) „Die Verwaltung des Kirchengutes ist überall der Aufsicht und Curatel der Staatsbehörden unterworfen, und letzteren bald ganz allein, bald unter Beschränkung der Bischöfe auf das Recht einer bloßen Mitaufsicht oder allenfallsiger Erinnerungsabgabe, übertragen. Die Staatsgewalt bestimmt die Grundsätze und Normen der Verwaltung, nimmt die Verwaltungsbehörden in Pflicht, bestellt ihnen Curatelen und Obercuratelen, und verfügt über die vorräthigen Rentenüberschüsse zu Gunsten anderer Cultusstiftungen, zu Schul- und Armen-Zwecken“ [39]). Man

---

36) Preuss. Gesetz vom 11. März 1850; Minist.-Resc. vom 22. Mai 1852.
37) Bayern, Verordn. v. 20. Juni 1851, vgl. Allerh. Entschl. v. 8. April 1852.
38) Württemberg. Denkschr. v. 5. März 1853. 39) Oesterreich, s. Helfert, Von dem (österr.) Kirchenvermögens- und dem Religionsfonde, III. Aufl. Prag 1834. 8; Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angelegenh. §§ 569 f. S. 295 ff. (vgl. jedoch § 477); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 618 ff.; Bayern, Allerh. Entschl. vom 17. Dezemb. 1825. § 74; Revid. Gemeinde-Edikt vom 1. Juli 1834.

hat die Kirchendirection der Staatsverwaltung unter dem Gesichtspunkte einer besonderen Fürsorge hingestellt, zu welcher sich der Staat in Anerkennung der großen Vortheile, die ihm die Kirche gewähre, verpflichtet fühle. Allein, einmal erscheint der Satz, daß die Religion dem Staate nütze, zunächst nur in Beziehung auf gewisse Religionen richtig, da es bekanntlich auch Religionen gab, und noch gibt, die den Kriegsdienst weigern, Landbau und Gewerbe verschmähen, die Wissenschaften verachten, Verstellung und Betrug in Handel und Wandel mit Andersgläubigen gestatten, kurz Religionen, von denen man wohl nicht behaupten dürfte, daß sie dem Staate eben Vortheil brächten. Man müßte also den Satz, die Religion nütze dem Staate, bloß auf die christliche, oder vollends nur auf die eine oder die andere der christlichen Confessionen beschränken. Aber dann würde für diese eine oder andere Religionsgenossenschaft ein Ausnahmsgesetz geschaffen, und die in Folge dessen eingetretene Oberleitung durch Staatsbehörden gerade dieser Kirchengesellschaft, weil eben sie allein oder doch am meisten vom Staate abhängig wäre, nicht nur nicht als Wohlthat, sondern als wahre Bedrückung erscheinen. Es ist aber der Nutzen überhaupt kein stichhaltiger Rechtfertigungsgrund jenes Staatsverfahrens. Denn erstlich kann der bloße Nutzen nie für einen Rechtsgrund gelten; und dann würde der Grund zu viel beweisen. Es gibt ja gar manche Gesellschaften und Institute, die dem Staate wesentlich nützen bald durch Verbreitung von Wohlstand, bald als Schutzanstalten und Vereine gegen Noth und Verarmung. Allein deßwegen übernimmt der Staat doch nicht die Leitung derselben in der Weise, wie er die Leitung seiner Kirchen übernimmt; er verfügt nicht über die Kassabaarschaft dieser Anstalten oder Gesellschaften; er bestimmt nicht die Eigenschaften der Verwalter, die Form der Geschäftsführung; er ernennt nicht die Directoren und Mitglieder 2c. Bei einer solchen Einmengung würden diese Institute nicht wohl bestehen. Auch der Kirche Gedeihen verträgt sich nicht mit ähnlicher Bevormundung[40]). Uebrigens hat auch die jüngste Zeit mit Ausnahme des österreichischen Kaiserstaates (§ 477), den neuer-

---

§ 12. 21; Kgr. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 22. nr. 11, §§ 34. 35; Württemberg, Edict v. 31. Dezb. 1818; Verwaltungs-Edict für die Oberämter, Gemeinden und Stiftungen v. 1. März 1822. §§ 120 ff.; Baden, Verordn. v. 16. Sept. 1826, §§ 1. 2. 10. 16; Großh. Hessen, Verord. die Verwalt. des K.-Vermögens betr. v. 6. Juni 1832, Art. 3. 4. 39; Großh. Sachsen, Edict v. 7. Octb. 1823. §§ 21 ff.; Oldenburg, Normativ v. 5. April 1831. §§ 1. 21. 26; Nassau, die Bildung u. Verwalt. des kath. Centralkirchenfonds betr. v. 9. Octb. 1827. § 3.

40) Beidtel, a. a. O.

lichen Forderungen und Wünschen der Bischöfe in dieser Beziehung wenig Rechnung getragen. In Preussen ist für die Erzdiöcesen Gnesen-Posen und für die Diöcesen Culm und Ermeland durch ein besonderes Regulativ vom J. 1850 das Verwaltungsrecht der Ordinarien anerkannt, und der Antheil des Staates bei der Verwaltung des Vermögens landesherrlicher Patronatskirchen näher bestimmt worden [41]). Württemberg und Baden haben das Verlangen des oberrheinischen Episcopats, daß ihnen das katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen zur freien und selbstständigen Verwaltung übergeben werden wolle, entschieden abgelehnt [42]). Auch in Bayern hat es bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchenvermögens fortan sein Verbleiben; doch wird vorbehalten, bezüglich der bisherigen Kirchenverwaltungen das noch räthlich Scheinende anzuordnen. Die Kreisconcurrenzkasse für die Rentenüberschüsse vermöglicherer Cultusstiftungen soll nach Diöcesen ausgeschieden, das Maß der Concurrenzbeiträge im Benehmen mit den Bischöfen festgestellt, und in Hinsicht auf die Verwendung derselben den bischöflichen Anträgen möglichst entsprochen werden [43]). — 10) „Der Anhäufung weltlichen Gutes in den Händen der Kirche wehren fast alle Staaten durch sogenannte Amortisationsgesetze, wodurch theils unbewegliche Güter überhaupt, theils Kapitalien, insoweit diese einen gewissen Betrag übersteigen, nicht ohne speciele Genehmigung der Regierung einer Kirche oder geistlichen Anstalt oder Corporation zugewendet werden dürfen [44]). Diese Gesetze schreiben sich in den meisten Staaten noch aus einer Zeit, wo man — mit Recht oder Unrecht — glaubte, daß die Kirche unverhältnißmäßig reich sey. Es lag allerdings der Schluß sehr nahe, daß Institute, welche ungehindert Vermögen erwerben, das Erworbene aber nur ausnahmsweise und unter den vorsichtigsten Förmlichkeiten veräußern konn-

---

41) Richter, Kirchenrecht (IV. Aufl.) § 304. Anmk. 5 a. S. 674. 42) Württemberg. und Baden'sche Denkschrift v. 5. März 1853. 43) Bayer. Allerh. Entschl. v. 8. April 1852. §§ 24—26. 44) Oesterreich, Ges. v. 14. Okt. 1524, Patent v. 26. Aug. 1771, Hofdecr. v. 22. Juni 1781 (vgl. die Milderungen u. Ausnahmen neuerer Zeit zu Gunsten geistlicher Orden, bei Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 830—839. S. 452 ff.); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 194. 197. 201 (vgl. jedoch Ges. v. 13. Mai 1833, Cabinets-Ordre v. 1. Febr. 1834, v. 10. April und 22. Mai 1836); Bayern, Mand. v. 1. Aug. 1701, v. 13. Octb. 1764, Allh. Entschl. v. 17. Dezb. 1825. § 34; Württemberg, s. Reyscher Samml. d. Württemb. Gesetze, Bd. IX (von Eisenlohr) Einleit. S. 27 f.; Baden, Verordn. v. 10. April 1833; Großh. Hessen, Verordn. v. 6. Juli 1832. § 39; Sachsen-Altenburg, Verf.-Urk. § 160; Sachsen-Meiningen, V.-U. § 35; u. a.

ten, und gegen fahrläßige Verluste durch die Rechtswohlthat der Restitution gesichert waren, ihr Besitzthum ansehnlich vermehren müßten. Ob aber nicht schon damals mitunter ganz andere Interessen als die Wahrnehmung wirklichen Ueberflusses auf jene Amortisationsgesetze Einfluß gehabt haben, bleibe dahingestellt. Daß man wenigstens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die abenteuerlichsten Begriffe von dem Reichthume der Kirche haben mußte oder zu verbreiten suchte, davon liefert Büsching ein handgreifliches Beispiel, wenn er behauptet, daß die Kirchen und Klöster in Polen mehr als zwei Drittheile, und in Neapel vollends vier Fünftheile aller Ländereien der betreffenden Reiche besessen hätten. So viel ist jedenfalls gewiß, daß in Deutschland seit der Säcularisation von einem Reichthum der Kirchen wohl nicht mehr die Rede seyn kann; daß vielmehr durch das Aufblühen der Industrie, durch die allerwärts vorgenommenen umfassenden Finanzoperationen, namentlich durch die Ablösung und beziehungsweise Aufhebung der Grundlasten der Wohlstand vieler Klassen in einem solchen Verhältnisse gestiegen ist, daß der geistliche Stand kaum mehr in ökonomischer Beziehung die ihm gebührende Stellung behaupten kann. Heutzutage dürften daher Amortisationsgesetze in Ansehung der meisten Kirchen nicht mehr zeitgemäß und selbst bezüglich besser dotirter Stiftungen unnöthig erscheinen; da letztere nur wenige neue Fundationszuflüsse erhalten, und was sie etwa an Renten erübrigen, zur Unterstützung ärmerer Kirchen, zur Aufbesserung von Pfarrpfründen, die nicht einmal die Congrua haben, zu anderen Armen- und Wohlthätigkeitszwecken, abgeben müssen [45].

b. In Handhabung des Schutzrechtes.

§ 39. Das Recht (richtiger — die Pflicht) der Staatsgewalt, die Kirche zu schützen, bethätigt sich 1) durch Aufrechterhaltung der Auctorität der kirchlichen Behörden in Ausübung ihrer competenzmäßigen Amtsgewalt. Dieser Rechtsschutz ist den Bischöfen von allen deutschen Staatsregierungen ausdrücklich mit der bestimmten Erklärung zugesichert, daß die Bischöfe in der vollen Ausübung der kraft ihres Hirtenamtes ihnen zuständigen Rechte und Pflichten in keiner Weise gehindert, vielmehr darin kräftig geschirmt, und überhaupt jedem Geistlichen die zur Erfüllung seines Berufes nöthige gesetzliche Unterstützung und die seiner Amtswürde und seinem Stande gebührende öffentliche Achtung und Auszeichnung gewährt werden solle [1].

---

45) Beidtel, a. a. O.

1) Oesterreich, Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 16; Preussen, Allg. L.-R.

Das Schutzverhältniß des Staates zur Kirche äußert sich ferner 2) durch Gewährleistung der kirchlichen Eigenthumsrechte und Heiligachtung der Stiftungszwecke. Auch diese Garantien haben die deutschen Bundesstaaten in ihren Verfassungen feierlich zugesagt, indem sie erklärten, daß die Güter der Kirchen und übrigen Stiftungen stets ungeschmälert erhalten, und was immer sie neu erwerben, ihr ausschließliches Eigenthum seyn, und unter dem besonderen Schutze des Staates stehen, auch unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden sollen[2]). — Allein, abgesehen davon, daß der Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen sich nicht selten viel ungünstiger gestaltete, leitete man aus diesem jus protectionis noch viele andere und ganz fremdartige Befugnisse des Staates ab, und sprach letzterem geradewegs das Recht zu, Concilien in eigener Machtvollkommenheit zu berufen, Störungen des confessionelen Friedens durch verletzende Polizei-Maßnahmen vorzubeugen, geistliche Schriften durch Staatsbehörden zu censiren und nach Belieben mit Beschlag zu belegen, die in der Kirche wahrgenommenen wahren oder vermeintlichen Mißbräuche nach Gutdünken abzustellen, über Renten-Ueberschüsse aus Kirchenstiftungen willkührlich zu verfügen, Vereinigungen oder Theilungen von Pfründen nach Ermessen der Staatsbehörden vorzunehmen, u. dgl. Einer solchen Bethätigung des Staatsschutzes muß die Kirche sich aus Kräften zu er-

---

Th. II. Tit. 11. §§ 37. 38. 43. 48 ff.; Bayern, Conc. Art. XIII. XIV. (Gesetzbl. 1818. St. 18. col. 429 ff.); Verf.-Urk. Beil. II. § 51; Kgr. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 19; Großh. Sachsen, Ges. v. 7. Octb. 1823. § 6; die Staaten der Oberrhein. Kirchenprovinz in ihrer gemeins. Verordn. v. 30. Januar 1830. §§ 17. 35; u. a. 2) Oesterreich, Concordat, Art. 29; Bayern, Concord. Art. VIII; Verf.-Urk. Beil. II. §§ 46. 47; K. Sachsen, Verf.-Urk. v. 4. Septb. 1831. § 60; Hannover, V.-U. v. 26. Septb. 1833. § 75; Baden, V.-U. v. 22. August 1818. § 20; Kurhessen, V.-U. v. 5. Jäner 1831. § 138; Großh. Hessen, V.-U. v. 17. Dezb. 1820. §§ 43. 44; Nassau, Edict v. 30. Jäner 1830. § 38; Grßh. Sachsen, Edict v. 7. Octb. 1823. § 12; Koburg, V.-U. v. 8. Aug. 1821. §§ 29. 30; Meiningen, V.-U. v. 23. Aug. 1829. § 33; Altenburg, V.-U. v. 29. April 1831. § 155; u. a. — Auch Württemberg hat die Ausscheidung des Kirchenguts vom Staatsgute verfassungsmäßig zugesagt, V.-U. v. 27. Septb. 1819. § 82; allein das Versprechen blieb bis in die jüngste Zeit herab unerfüllt (s. Actenmäßige Darstellung der Verhandl. der Württemb. Kammer d. Abgeordneten ꝛc. auf dem Landtage 1841—42 [Stuttgart 1842. 8] Docum. IV. S. 35). Der Grundsatz, daß auch das Kirchengut Staatseigenthum sey und mit den Staatsdomänen vereinigt werden könne (Schneckenburger, Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemb., Tübingen 1821. 8), wurde in seiner ganzen Verwerflichkeit nachgewiesen von Georgii und Bengel, Ueber Kirchengut und Kirchenverfassung in Württemberg, Tübing. 1832. 8.

wehren suchen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Sie verlangt in der That keinen anderen Schutz von Seite des Staates, als welchen dieser jeder anderen öffentlich anerkannten Gesellschaft zu gewähren verpflichtet ist; sie will nur ihre Freiheit nicht mehr beschränkt wissen, als sie im Interesse der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden muß. Wie man es bei dem einzelnen Menschen Freiheit nennt, wenn er von allen nicht nothwendigen Beschränkungen seiner Handlungsweise eximirt ist, so gilt dieß auch von der Freiheit der Kirche, welche zugleich die Grundbedingung ihres Gedeihens ist. Es wird demnach eine unbefangene Beurtheilung der in Rede stehenden jura circa sacra zu dem Resultate führen, daß die sogenannten Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche keine anderen sind, als die gegen jede andere im Staate rechtsförmlich existirende Corporation; daß die Aufrechterhaltung der weltlichen Suprematie über die Kirche nur durch ein ausgedehntes Polizeisystem zu realisiren ist, und daß mit Aufgebung des Polizei-Staates consequent auch die seitherige Bevormundung der Kirche durch den Staat aufgegeben werden müsse. Es ist zwar eine sehr gangbare Ansicht, daß jene Grundsätze des gallicanischen und febronianischen Staatskirchenrechtes zur Erweiterung der Staatsmacht beigetragen haben; allein bei tieferer Betrachtung der Sachverhältnisse zeigt es sich klar, daß die Erweiterung der Staatsgewalt auf kirchlichem Gebiete immer nur auf Kosten ihrer Festigkeit bewirkt wurde; daß die neueren Revolutionen bei weitem mehr, als die Alltags-Politik wähnt, mit jener unhaltbaren Stellung, welche die gallicanischen Lehrsätze der Staatsgewalt gegeben haben, zusammenhängen; und daß namentlich diese falsche Stellung, welche so viele Regierungen der Kirche gegenüber eingenommen, die in jüngster Zeit so weit verbreiteten Ideen einer gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate veranlaßt habe; einer Trennung, welche sowohl der päpstliche Stuhl als alle einsichtsvollen Katholiken als unheilvoll ansehen [3]).

---

3) Beidtel, a. a. O

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der katholischen Kirche zu den protestantischen Confessionen.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Aus dem Standpunkte der Religion.*)

§ 40. Die katholische Kirche, überzeugt, daß sie die alleinseligmachende ist (§ 23, 7), muß jede Abweichung von ihrem Lehrbegriffe entschieden als Irrthum verwerfen. Vom dogmatischen Standpunkte aus muß sie daher den Protestantismus als Abfall von der Einen wahren Kirche Christi beklagen, und in Folge ihrer Ueberzeugung unabläßig bemüht seyn, alle, welche außer ihr wandeln, um der Seligkeit willen mit sich zu vereinigen. Aber auch der Protestant verlangt eine Kirche, und bekennt, daß außer ihr kein Heil sey [1]). Und obgleich die Symbole nicht ausdrücklich besagen, daß diese wahre Kirche die protestantische sey [2]); so ist dieß doch in den späteren Gutachten und Katechismen wiederholt ausgesprochen [3]); und durch den grossen Eifer der Protestanten, ihrer religiösen Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, sowie durch ihre Missions- und Bibel-Gesellschaften zu Genüge bestätiget. Daß ihnen wenigstens die katholische Kirche nicht als die wahre gilt, wird durch die meisten ihrer Symbole ausdrücklich und bestimmt erklärt [4]). Wenn daher jede der christlichen Confessionen ausdrücklich oder stillschweigend sich als die wahre, und darum ausschließliche Kirche, in welcher allein das Heil zu finden ist, betrachtet, und, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, als solche betrachten muß, so ist auch jede nach ihrer innigsten Ueberzeugung berechtigt und verpflichtet, Andersgläubige über die Vorzüge ihrer Dogmen und Heilsanstalten zu belehren, dieselben durch gründliche Untersuchung und Erörterung der gegnerischen Meinungen wo möglich zu

---

*) Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 49. S. 97.

1) „Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi," (Apolog. Confess. Aug. IV. De eccles.) . . „cum extra eam nulla sit salus" (Confess. Belgic. Artic. XXVIII). 2) Nur die Scotica Conf. Artic. 18 erklärt sich offen hiefür. 3) Vgl. z. B. den in der Markgrafschaft Baden-Durlach eingeführten kleinen Katechismus (Karlsruhe 1770) S. 19. 4) Z. B. Gallic. Confess. Art. 28; Helvet. Confess. II. (v. J. 1536) c. 17; Scotic. Conf. Art. 18. 22; Saxon. Conf., Tit. De eccles.; Articc. Schmalkald. P. III. Art. 12 De eccl.

widerlegen, und sie für ihren Glauben zu gewinnen. Zu diesem Zwecke aber verschmäht das Christenthum die Anwendung von Zwang [5]), listiger Ueberredung, Verheißung zeitlicher Vortheile und überhaupt solche Waffen, wodurch nur eine scheinbare oder erkünstelte Ueberzeugung erzielt wird. Seine Bekehrungsmittel sind keine anderen als Unterricht und Belehrung durch gewissenhafte Darlegung seiner Lehre und gründliche Nachweisung des Irrthums der Gegner [6]). Dieser geistige Kampf in Wort und Schrift muß daher immer in den Schranken der Mäßigung bleiben, und nur gegen den Irrthum selbst gerichtet seyn, nie aber in Persönlichkeiten, in Spott, Bitterkeit und Schmähung ausarten. Mit diesem dogmatischen Widerstreite unter den Genossen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse ist die politische Toleranz um so weniger im Widerspruche, als das Christenthum vielmehr befiehlt, allen Menschen, ohne Rücksicht auf ihren religiösen Glauben, mit Achtung, Wohlwollen und Liebe zu begegnen.

2. Von dem Standpunkte des Rechts und der Politik. *)

§ 41. Daß die Einheit der Religion für jeden Staat nur wünschenswerth seyn könne, bedarf keines weiteren Beweises. Denn diese Einheit ist es, wie Walter treffend bemerkt, die jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich macht, welche die Nationalität am längsten frisch erhält, da hingegen mehrere Religionen leicht eine Gleichgiltigkeit gegen alle erzeugen, die nothwendigerweise auf das bürgerliche Leben höchst nachtheilig zurückwirkt. Wenn daher 1) nur Eine Religion im Staate besteht, so fordert es schon das eigene Interesse der Staatsregierung, daß sie die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen schütze. Sie thut hierin aber ihrer Pflicht genug, wenn sie der Verbreitung unkirchlicher Meinungen steuert, und daher besonders Geistliche und öffentliche Lehrer, welche ihre irrigen Ueberzeugungen in ihrem amtlichen Wirken geltend zu machen suchen, entfernen hilft; im Uebrigen aber bürgerliche Gewissensfreiheit gestattet, sohin weder zum Glauben zwingt, noch um

5) „Ad fidem nullus est cogendus invitus.“ c. 33. c. XXIII. q. V. (S. Augustin. c. a. 410. Contra litt. Petiliani. Lib. II. c. 83); cf. c. 9. De Judaeis (V. 6.). 6) c. 3. Dist. XLV. (S. Gregor. M. ao. 603. Ad Gregor. Paschas. Neapolit. Epistt. Lib. XIII. Ep. 12 ed Maurin.).

*) J. Abbé Balmes, Der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus, in seinen Beziehungen zu der europäischen Civilisation; aus dem Französ. Regensb. 1844 ff. Heft 1. — Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 56. S. 110 ff.

abweichender individueler Glaubensmeinungen willen straft, und die Reinerhaltung und Befestigung der Lehre so wie die Handhabung der religiösen Disciplin dem Eifer der kirchlichen Auctoritäten überläßt. Indeß hat die Erfahrung gelehrt, daß selbst eine von der Staatsmacht kräftig geschützte Religions-Einheit das Auftauchen oder Eindringen neuer Religionsparteien nicht immer zu verhindern vermöge, und die gegen sie ergriffenen Maßregeln der Strenge ihnen oft nur neuen Aufschwung und neue Kraft gegeben haben. Wenn also 2) durch die unabwendbare Macht der Verhältnisse eine neue Glaubenspartei thatsächliche Existenz in einem Staate erlangt hat, so soll der Staat ihr bürgerliche Duldung gewähren, und die Uebung ihrer Religion in solchem Maße gestatten, wie er solches mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und nach der größeren oder geringeren Zugewandtheit der tolerirten Glaubensgenossenschaft zu den bestehenden Einrichtungen des Landes für zuträglich erachtet. Die richtige Würdigung und Bestimmung dieses Verhältnisses ist unstreitig eine der schwierigsten Aufgaben der Staatsweisheit; und es dürfte für die Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt des Staates am ersprießlichsten seyn, wenn dieser allmählig seine bürgerlichen Institutionen in der Art zu erweitern suchte, daß er jene Partei mit gleichen politischen Rechten, wie die Mitglieder der herrschenden Kirche, aufnehmen könnte. 3) Ist auf diese Weise den in einem Lande bestehenden christlichen Confessionen Gleichheit der Rechte und Freiheit der Religionsübung versichert, so muß die Staatsgewalt diese gesetzlich garantirte Gleichheit mit strengster Gewissenhaftigkeit gegen jede Störung und Rechtsverletzung schirmen, Spaltungen im Inneren der einen wie der anderen kräftig abwehren, und in den gemeinsamen öffentlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches gegen die eine oder andere dulden. Dabei soll sie beiden gleiche Freiheit in Entwickelung ihrer Lehre und ihres kirchlichen Lebens gestatten, selbst wo sie einander bestreiten; denn beide müssen von der Wahrheit ihres Bekenntnisses sich überzeugt halten, und zufolge dieser Ueberzeugung den Irrenden pflichtmäßig auf die Bahn der Wahrheit und des Heils zurückzuführen suchen. Nur muß der geistige Kampf ohne Bitterkeit geführt, in den Schranken der Mäßigung sich bewegen. Auch soll der Staat den Uebertritt von der einen Confession zur anderen nicht hindern, sobald er gewiß ist, daß derselbe nicht durch Zwang oder unsittliche und unerlaubte Einflüsse veranlaßt, sondern aus Ueberzeugung erfolgt ist. Uebrigens ist der Landesherr für seine Person und sein Haus befugt, ja verpflichtet, derjenigen Confession, zu der er sich selbst bekennt, eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen, soweit dadurch die andere Confession und ihre Bekenner nicht in den

ihnen zugesicherten Rechten verletzt werden. 4) Nichtchristliche Religionsgenossen kann der Staat dulden, und ihnen die Uebung ihres Cultus gestatten, aber eine Erweiterung der Toleranz bis zur völligen Gleichstellung der jüdischen, mohammedanischen, heidnischen Religion oder auch einer reprobirten christlichen Secte mit den recipirten christlichen Confessionen würde nicht mehr Unparteilichkeit seyn und heißen, sondern religiöse Gleichgiltigkeit und Geringschätzung des Christenthums überhaupt verrathen.

II. Geschichtliche Entwickelung dieses Verhältnisses.

1. Altes Recht, bis zur protestantischen Glaubensspaltung.

§ 42. Nachdem die römischen Kaiser das Christenthum angenommen, betrachteten sie sich als die Schutzherren der Einen katholischen Kirche, und sahen es als ihre höchste Verpflichtung an, dieselbe gegen Spaltungen und Irrlehren zu schirmen, und gegen Glaubensneuerer und widerspenstige Verächter der kirchlichen Disciplin mit Anwendung physischer Zwangsmittel einzuschreiten. Schon Constantin entzog den Häretikern alle Vorrechte und Privilegien, die er den Rechtgläubigen eingeräumt, und untersagte ihnen auf's strengste alle öffentlichen und Privatversammlungen. Noch entschiedener trat Valentinian I., Gratian, besonders aber Theodosius I. und seine Söhne, Arkadius und Honorius, gegen die damaligen Secten auf. Sie schlossen die Anhänger derselben von allen öffentlichen Aemtern aus, entzogen ihnen die wichtigsten bürgerlichen Rechte, und belegten sie mit Geldstrafen und Confiscation ihrer Güter. Selbst die Todesstrafe wurde gegen besonders gefährliche Parteihäupter verhängt. Auch in den neugestifteten germanischen Reichen fanden die nemlichen Ansichten und Grundsätze ihre Anwendung, um so mehr, als hier die Kirche, indem sie mit der religiösen und moralischen Bildung dieser Völker zugleich die Ordnung des Rechtes geschaffen, und das ganze Werk ihrer Civilisation auf sich genommen hatte, gleich von vornherein mit den bürgerlichen Einrichtungen der neuen Staaten in eine so enge Wechselbeziehung getreten war, daß, wer die Kirche angriff oder sich ihren Anordnungen widersetzte, nothwendig auch als Feind des Staates und der politischen Institutionen erschien, und den Arm der Gerechtigkeit gegen sich aufrief. Hiedurch erklärt es sich auch, wie in jenen Zeiten Ketzereien sogar Bürgerkriege nach sich ziehen konnten; es erklärt sich, wie die Könige durch die aufrührerischen und hartnäckigen Häretiker, besonders des XII. und XIII. Jahrhunderts, sich konnten

bestimmen lassen, die kirchlichen Censuren mit nothpeinlichen Strafgesetzen zu schärfen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Glaubensspaltungen in ihrem Fortgange auch die socialen Verhältnisse der Staaten gewaltsam erschüttern und Verwirrung und blutige Umwälzungen erzeugen. Mit politischen Strafen wurde daher die Ketzerei nur in sofern geahndet, als sie zugleich in die Rechts- und Wohlfahrts-Ordnung des Staates störend eingriff, und dadurch in ein bürgerliches Verbrechen überging. Die heutigen Klagen über die Härte und Grausamkeit der Ketzerverfolgungen und Ketzergerichte der früheren Jahrhunderte rühren größtentheils von der Unkenntniß der damaligen Verhältnisse her, und würden, auch wenn sie nicht durch den damals herrschenden Geist der Zeit gerechtfertigt würden, nicht die Kirche, sondern die Staatenpolitik treffen. Aber man begreift auch, daß damals von einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einer anderen als der katholischen Kirche gar nicht die Rede seyn konnte.

2. Neueres Recht in Deutschland seit der protestantischen Kirchentrennung *).

a. Von der Einführung des Protestantismus bis zum westphälischen Frieden.

§ 43. Die durch Luther herbeigeführte Kirchentrennung war ausgebrochen. Ihm selbst trat zwar der päpstliche Bannfluch entgegen (15. Juni 1520), und der Kaiser lieh nach hergebrachtem Reichsrechte der Entscheidung der Kirche auch seinen weltlichen Arm, und sprach über den Excommunicirten und alle seine Anhänger auf dem Reichstage zu Worms (8. Mai 1521) die Acht aus. Aber schon war inzwischen unter den Reichsständen selbst, von denen die Vollziehung der Acht abhing, für Luther ein mächtiger Anhang erwachsen, welcher, den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen an der Spitze, auf dem Reichstage zu Speyer (1526) den Beschluß durchsetzte, die Ausführung des Wormser-Edicts bis zur endlichen Entscheidung eines allgemeinen Concils dem Ermessen und der Verantwortlichkeit der Stände

---

*) Karl Aug. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen, von der Reformation bis zur Bundesacte, Breslau 1826—47, XII. Bde. 8; Die Kirchenspaltung des XVI. Jahrhunderts in ihrem Ursprung, Fortgang und ihren Folgen, Luzern 1839. 8; C. Riffel, Christl. Kirchengeschichte der neuesten Zeit, vom Anfang der großen Glaubens- und Kirchenspaltung rc., Mainz 1841 ff. 8., bis jetzt III Bde.; K. Jos. Hefele, Ueber die Schicksale der Kirche seit dem Tridentinum, in der Tübinger-theol. Quartalschrift, Jahrg. 1846. Heft I. Nr. 1. S. 3—54.

anheimzugeben. So hatten, während der Kaiser durch Kriege auswärts beschäftiget war, die der neuen Lehre zugewandten Fürsten und Städte Zeit und Gelegenheit, an den kirchlichen Verhältnissen zu ändern, oder die bereits getroffenen Einrichtungen zu erweitern und zu befestigen. Als daher der Kaiser auf einem neuen Reichstage dortselbst forderte, allen weiteren Neuerungen Einhalt zu thun, und die Altgläubigen in Territorien der lutherischen Fürsten ruhig bis zur demnächstigen Entscheidung gewähren zu lassen, so legten sechs Fürsten und vierzehn Reichsstädte gegen dieses Ansinnen eine feierliche Protestation und Appellation ein (19. April 1529). Eine drohende Abmahnung war alles, was der Kaiser in seiner damaligen Lage gegen diesen in seiner Art unerhörten Schritt vorzukehren im Stande war. Auch ließ er es geschehen, daß die protestantischen Stände auf dem folgenden Reichstage zu Augsburg (25. Juni 1530) ihm ihr neues, von Melanchthon entworfenes und unter dem Namen der Augsburger-Confession bekanntes Glaubensbekenntniß überreichten. Nur ermahnte er sie in dem hierauf erlassenen Reichsabschiede, sich bis zum 15. April 1531 (denn bis dorthin hoffte er eine allgemeine Kirchenversammlung zu Stande zu bringen) aller Neuerungen zu enthalten, und sodann mit der römisch-katholischen Kirche sich wieder zu vereinigen; widrigenfalls er nach fruchtlos abgelaufener Frist als oberster Schirmvogt der Christenheit den alten Glauben zu schützen und das Wormser-Edict zu vollziehen entschlossen sey. Aber die Protestanten nahmen jetzt eine drohende Stellung an. Ehe der Termin zu Ende ging, schlossen sie zu Schmalkalden ein förmliches Schutz- und Trutz-Bündniß (26. Februar 1531), und rüsteten sich zum gewaltsamen Widerstande. In Folge dieser trotzigen Haltung sah sich der Kaiser genöthiget, in dem einstweiligen Vergleiche zu Nürnberg (23. Juli 1532) jene zu Augsburg gefaßten Beschlüsse bis zur anderweitigen Entscheidung, sey es durch eine allgemeine Synode oder durch einen Reichstagsbeschluß, zu suspendiren. Unter dem Schutze dieses für die Protestanten gewinnreichen Friedens kräftigte sich der Schmalkaldische Bund (15. Febr. 1537) durch Zuwachs neuer Mitglieder und eine geregelte Verfassung; und die s. g. Schmalkaldischen Artikel hoben die Gegensätze der neuen Lehre zum Katholicismus nach Inhalt und Form in den schärfsten Ausdrücken hervor. Erst jetzt entstand diesem Bunde ein Gegenbund der katholischen Fürsten zu Nürnberg (1538). Der Kaiser aber, der die Hoffnung einer Wiedervereinigung der Getrennten noch immer nicht aufgeben wollte, ließ sich zu Frankfurt abermals in Unterhandlungen ein, gemäß welchen er den früheren Nürnberger-Vergleich bis auf weiteres bestätigte, übrigens dem

Schmalkaldischen und dem katholischen Bunde jede Erweiterung ihrer Verbindung untersagte (1539). Endlich waren auch die Schwierigkeiten der Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung beseitiget, und die hl. Synode zu Trient wirklich eröffnet (13. Dezemb. 1545). Aber die Protestanten, nachdem sie schon drei Jahre früher gegen jedes vom Papste ausgeschriebene Concil protestirt hatten, verweigerten entschieden jede Theilnahme daran. Und als unter anderen Versuchen einer gütlichen Beilegung des Streites mittelst wiederholt veranstalteter Religionscolloquien zuletzt auch der Versuch, auf einem nochmaligen Reichstage zu Regensburg (1546) etwas auszurichten, durch das Nichterscheinen der protestantischen Fürsten auf eine das kaiserliche Ansehen tiefverletzende Weise vereitelt war, andererseits aber die überlegene Macht der Schmalkaldischen Verbündeten sich mehrere offenbare Gewaltschritte erlaubt hatte, da erklärte der Kaiser „zur Schützung seiner Würde und Vertheidigung des Rechtes“ denselben den Krieg (Juni 1546). Das Schicksal der Waffen gab ihm die Häupter der Protestanten, den Kurfürsten von Sachsen (24. April 1547) und bald darauf auch den Landgrafen von Hessen in seine Gewalt. Der Kaiser aber bewahrte Mäßigung im Glücke, und wollte die religiöse Angelegenheit auch jetzt nur im Wege der Berathung geschlichtet wissen. In Folge dessen kam das s. g. Augsburger-Interim (15. Mai 1548) zu Stande, welches aber keinem der beiden streitenden Theile genügen wollte. Als darauf der Kaiser die Sache durch die eben wieder eröffnete Tridentiner-Synode betreiben wollte, und wirklich viele protestantische Fürsten ihre Gesandten und Theologen dahin abschickten, erhielt die Lage der Dinge plötzlich eine ganz andere Wendung, indem der neue Kurfürst Moritz von Sachsen unvermuthet gegen den Kaiser die Waffen ergriff, und nach einem kurzen Kriege den Passauer-Vergleich (30. Juli 1552) erzwang, welcher zum erstenmale einen beständigen Frieden zwischen beiden Religionsparteien, selbst auf den Fall, daß keine Einigung in Sachen der Religion erzielt werden könnte, stipulirte. Die weiteren Verhandlungen hatten sofort den förmlichen Augsburger-Religionsfrieden (21. Septbr. 1555) zur Folge, worin zwar noch die Vornahme künftiger Verhandlungen zum Zwecke der Wiedervereinigung verordnet, aber auch wieder auf jeden Fall der beständige Friedenszustand sanctionirt, jede Vergewaltthätigung wegen Annahme der Augsburger-Confession untersagt, den lutherischen Ständen ungestörte Religionsübung eingeräumt, die katholischgeistliche Jurisdiction über die Bekenner der neuen Lehre bis zu definitiver Vereinbarung suspendirt, und katholische Pfründebesitzer, wenn sie zur Augsburger-Confession übertreten wollten, ihrer Beneficien verlustig erklärt

wurden. Zum erstenmale war jetzt der neuen Religionspartei, wenigstens für die ihr zugewandten Territorien, ein rechtlicher Bestand und eine reichsgesetzliche Existenz definitiv zuerkannt, und unter dem Schutze dieses Friedens zog dieselbe immer weitere Kreise. Nichtsdestoweniger wiederholten sich neue Versuche zur Vereinigung, aber ohne Erfolg, da die abgefallenen Stände nunmehr die Annahme der Tridentinerbeschlüsse, welche den katholischen Lehrbegriff in scharfer Abgrenzung gegen alle Seiten hin entwickelt und ausgesprochen' hatten, ein für allemal verweigerten. Unter Ferdinand I. und Maximilian II. wurde noch ein leidlicher Friedensstand erhalten; lebhafter brachen die Streitigkeiten wieder unter Rudolph II. aus, zwei feindliche Verbindungen im Reiche, die protestantische Union (1608) und die katholische Liga (1609), bewachten sich gegenseitig mit steigendem Argwohn. Es entbrannte der dreißigjährige Krieg, welcher unter wechselnden Schicksalen Deutschland verheerte, bis endlich gegenseitige Erschöpfung zu dem Frieden nöthigte (Oktbr. 1648), welcher dem Protestantismus in Deutschland seitdem eine bleibende Stätte im Reiche gesichert hat.

b. Die Bestimmungen des westphälischen Friedens selbst *).

§ 44. Der westphälische Friede basirte sein künstliches System zunächst auf den Augsburger-Religionsfrieden in folgender Weise: 1) Unter den katholischen Ständen und denen der Augsburgschen Confession, welchen sofort mit gleicher Berechtigung auch die Anhänger der Schweizer-Reformatoren Zwingli und Calvin unter der Benennung der Reformirten zugezählt wurden, sollte bezüglich der Rechtsverhältnisse vollständige Gleichheit herrschen; alle Religionssachen sollten fürder nicht durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern nur durch gütlichen Vertrag zwischen den katholischen und protestantischen Ständen erledigt werden [1]). Demnach durfte auch die Minorität auf dem Reichstage ihre Beschlüsse fassen (jus eundi in partes), und wenn dann eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kam, so mußte alles beim Alten bleiben. Die Verbindung der katholischen und protestantischen Reichsstände zu zwei geschlossenen Körperschaften (Corpus Catholicorum, Cor-

---

*) Instrum. Pacis. Osnaburg. $\frac{14}{24}$ Oct. 1648 (Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. III. S. 514 ff., Gustav Emminghaus Corpus juris Germanici tam publici quam privati academicum, (I. Aufl. Jena 1824. II. 8.) Th. II. S. 210 ff., (II. Aufl. ibid. 1844. 8.); G. Christoph Gack, Westphälischer Friedensschluß, neu übersetzt mit dem lat. Original, Sulzbach 1848. 8.

1) J. P. O. Art. V. §§ 1. 52.

pus Evangelicorum) sollte die Erhaltung jener allgemeinen Gleichheit sichern. 2) Hinsichtlich des Verhältnisses der Religionsgenossen in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde jedem Landesherrn vermöge seiner Landeshoheit das Reformationsrecht (jus reformandi) eingeräumt, d. i. die Befugniß, die freie Ausübung einer christlichen Confession zu erlauben, zu beschränken, zu verbieten, und den Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte von der Confession abhängig zu machen. Nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, sowie sie diese an den betreffenden Orten irgendwann im Laufe des Jahres 1624 (annus decretorius) gehabt hatten, gelassen; und selbst denen, die durch diesen Besitzstand nicht geschützt waren, wenn sie der Landesherr in seinem Lande dulden wollte, wenigstens die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie auswandern wollten, oder dazu gezwungen wurden, jedenfalls der freie Abzug ohne allen Nachtheil an Ehre und Vermögen gestattet werden. Für die gemischten Reichsstädte aber, und namentlich für Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuern, wurde nicht jedweder Tag im ganzen Jahre 1624; sondern präcise der erste Jäner desselben Jahres als der entscheidende Termin festgesetzt. Dagegen für Schlesien und Niederösterreich galt das besagte Normaljahr ausnahmsweise gar nicht, sondern hier hatte der Kaiser sich völlige Freiheit vorbehalten, und bloß versprochen, Niemanden wegen der Augsburger-Confession zur Auswanderung zu zwingen [2]). 3) Es bestimmten sich demnach die Rechte der Religionsübung einer Confession gegenüber der anderen im Allgemeinen nach den Resultaten der Handhabung dieses landesherrlichen Reformationsrechtes. Wurde einer Confession vom Landesherren ausdrücklich Aufnahme im Staate und Religionsübung gestattet (ecclesia recepta), so erhielt sie dadurch ein wohlerworbenes Recht, welches ihr der Staat sofort nicht willkührlich wieder entziehen durfte. Das Recht auf dauernden Besitzstand erhielt sie auch dann, wenn ihre Aufnahme unter beschränkenden Bedingungen erfolgte (ecclesia secundum quid recepta). In beiden Fällen erwarb dieselbe die Anerkennung als einer durch den Glauben vermittelten äußeren zur Ausübung ihres Cultus (religionis exercitium) berechtigten Gemeinschaft. Nun konnte aber der Staat der in solcher Weise anerkannten oder recipirten Glaubensgenossenschaft die Vereinigung unter eigenen Kirchenoberen und die gemeinschaftliche Religionsübung nur unter dem Gesichtspunkt einer Privatgesellschaft gewähren

---

2) Ibid. §§ 29—40.

(ecclesia privata, religionis exercitium privatum); oder er konnte ihr eine dergestalt freie Wirksamkeit einräumen, daß sie sich nicht nur eine ihrem Dogma entsprechende Verfassung geben, sondern diese auch völlig frei entfalten und in dieser Entfaltung sich als Theil des öffentlichen Lebens behaupten konnte (ecclesia publica, religionis exercitium publicum); oder er konnte unter mehreren öffentlich anerkannten Confessionen Eine durch besondere Bevorzugung als die herrschende Kirche declariren (religio s. ecclesia dominans). Hatte dagegen der Landesherr eine Religionspartei nicht ausdrücklich recipirt, so konnte er ihr doch ihre Religionsübung nachsehen, ignoriren (religio tolerata), oder dieselbe auf den Kreis der einzelnen Familie beschränken, d. i. ihr wenigstens die Hausandacht (devotio domestica) gestatten, und zwar mit dem Rechte, einen Geistlichen zuzuziehen (dev. dom. qualificata), oder ohne dieses Recht (dev. dom. simplex). Endlich konnte der Staat eine Religion ausdrücklich ausschließen, sohin ganz und gar verbieten (religio reprobata), entweder so, daß er dieselbe bloß als mit dem Bürgerrechte unvereinbar erklärte; oder so, daß er dem Bekenner derselben auch den Aufenthalt im Lande versagte; oder endlich so, daß er ihre Ausübung in die Reihe der Verbrechen stellte. Diese durch den westphälischen Frieden eingeführten Grundsätze hat das deutsche Staatsrecht seither beibehalten, sofern nicht einzelne Regierungen sich des ihnen zugesprochenen Reformationsrechtes freiwillig begeben haben. 4) Hinsichtlich des **Kirchenvermögens** aber ward jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Jänner 1624 besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert; und ebenso sollten die reichsunmittelbaren Prälaturen und die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiftern immer nur mit Individuen jener Confession besetzt werden, welcher der Inhaber der fraglichen Stelle weiland an besagtem Tage und Jahre zugethan gewesen war. Aber auch in Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter sollte der Besitzstand vom 1. Jan. 1624 entscheiden[3]). 5) Jeder geistliche Reichsfürst, Erzbischof, Bischof oder sonstige Prälat, der seine Religion wechselte, war nach dem, schon im Augsburgschen Religionsfrieden v. 1555 für apostasirende katholische Geistliche aufgestellten, jetzt aber auch auf die der Augsburgschen Confession ausgedehnten **Vorbehalte** (reservatum ecclesiasticum) seine Pfründe zurückzulassen, und das kraft seines Amtes innegehabte Kirchengut herauszugeben verbunden. Für den Fall der **Confessionsänderung eines prote-**

---

3) Ibid. §§ 2. 14. 23. 25. 26. 45—47.

stantischen Landesherrn aber wurde bestimmt, daß dieser zwar für sich einen Hof-Gottesdienst errichten, und einer im Lande schon vorhandenen mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung gewähren könnte, dagegen aber auch verpflichtet sey, die öffentliche Religionsübung der bisher berechtigten Confession, sowie die bisher bestandene Kirchenordnung und das Kirchengut derselben unangetastet zu lassen[4]). 6) Endlich wurden zur Erledigung künftiger Religionsbeschwerden (gravamina religionis) verordnet, daß der Verletzte den Lädenten zuerst von allen Thätlichkeiten abzubringen suchen, und die Sache entweder einer gütlichen Auseinandersetzung oder einer rechtlichen Entscheidung unterwerfen sollte. Ist aber der Streit auf dem Wege Rechtens oder durch gütlichen Vergleich innerhalb drei Jahren nicht beendigt, so sollten alle Theilnehmer am Friedensschluß für den Verletzten Partei nehmen, um mit bewaffneter Hand dem Unrecht abzuhelfen. Wer nicht auf dem Rechtswege, sondern durch Selbsthilfe sich Recht sucht, ist des Friedensbruches schuldig erklärt; richterliche Entscheidungen aber sollten ohne Unterschied der Stände nach den Vorschriften der Reichsgesetze vollzogen werden[5]).

c. Vom westphälischen Frieden bis zum Wiener-Congresse.

§ 45. So war denn das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten künstlich geordnet. Allein es fehlte darum in der Folge nicht an vielfältigen Reibungen und Religionsbeschwerden. Indeß ging der Geist der bürgerlichen Duldung, getragen und erweitert durch den gegen Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts immer allgemeineren confessionelen Indifferentismus mehr und mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebungen über. Die seit dem westphälischen Frieden vielbestrittene Frage, ob der Landesherr befugt sey, neben der durch die Bestimmungen dieses Friedens berechtigten Confession auch andere christliche Glaubensgenossen mit gleichfreier Religionsübung aufzunehmen, fand im Reichsdeputations-Hauptschluß (25. Febr. 1803) ihre Erledigung in der Erklärung, daß es dem Landesherrn frei stehe, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten[1]). Nachdem hierauf der katholischen und protestantischen Confession durch die Rheinbundesverträge bereits in einzelnen Ländern völlige Gleichstellung hin-

4) ibid. Art. V. § 15, Art. VII. §§ 1. 2. 5) ibid. Art. XVII. §§ 5. 6. 7.

1) Reichsdeputationsschluß 1803. § 63. (Emminghaus, I. Aufl. Th. II. S. 578. f.)

sichtlich der Religionsübung garantirt worden war[2]), erklärte endlich die deutsche Bundesakte (8. Juni 1815) Artikel XVI., daß eine Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne[3]). An diesem Grundsatze haben die ephemeren Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt in der LXXV. Sitzung am 11. September 1848. §§ 14. 15. 16, welche jeder neuen Sekte unbedingte Aufnahme im Staate und öffentliche Uebung ihres Kultus zugesichert, die nichtchristlichen Bekenntnisse den christlichen Kirchen völlig gleichgestellt, das Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtchristen aufgehoben wissen wollten, keine praktische und bleibende Veränderung bewirkt, da die „Grundrechte" theils gar nicht angenommen, theils da, wo sie Eingang gefunden, später überall wieder abgeschafft worden sind.

III. Heutiges Recht in Deutschland.

1. Numerisches Verhältniß der in den Staaten des deutschen Bundes befindlichen verschiedenen Religionsgenossen.

§ 46. Das Bundesgebiet begreift 1) alle rein-deutschen Staaten, d. i. diejenigen, welche nach ihrem ganzen Territorial-Umfange zu Deutschland gehören, als: a) die vier Königreiche Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, zusammen mit 9,969,786 Seelen; b) das Kurfürstenthum Hessen mit 754,590; c) die sechs Großherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Holstein-Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach und Mecklenburg-Strelitz mit 3,184,897; d) die sieben Herzogthümer Nassau, Braunschweig-Wolfenbüttel-Oels, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, im Ganzen mit 1,367,085 Einwohner; e) die neun Fürstenthümer Reuß-Plauen-Greiz, Reuß-Schleuz-Lobenstein-Ebersdorf, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, Hessen-Homburg, Lichtenstein, mit 284,587; endlich f) die vier freien Städte, Bremen,

---

2) J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes (Tübingen 1808. 8.) § 525.
3) Vgl. Klüber, Akten des Wiener-Congresses (Erlangen 1815—1819. VIII. 8) Bd. II. S. 5. 365. 401; und desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener-Congresses (Frankfurt 1816. 8) S. 249 ff.

Frankfurt a. M., Hamburg und Lübeck mit 294,650 Seelen; so daß also alle rein-deutschen Bundesstaaten zusammen 15,855,595 Bewohner zählen, von welchen 5,762,430 Katholiken (deren auf Bayern allein 3,061,547 treffen), dann 9,896,540 Protestanten (lutherischer und reformirter Confession), ferner einige Hunderte schismatische Griechen, 198,650 Israeliten, und einige Tausend Anhänger verschiedener Sekten sind. — 2) Zählt man dazu noch die vom österreichischen Kaiserstaate [1]) zum deutschen Bunde gehörigen Länder (das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, das österr. Friaul oder der Görzer-Kreis, die Stadt und das Gebiet Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient, Brixen, Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, Oesterreichisch-Schlesien sammt den böhmisch-schlesischen Herzogthümern Auschwitz und Zator) mit 13,643,950 Einwohner, darunter 12,594,500 Kath., 630,600 Griechen, 296,500 Protest., 121,450 Juden; — dann 3) die von der preussischen Monarchie [2]) dem deutschen Bunde einverleibten Provinzen (Pommern nebst Rügen, Schlesien nebst Glatz und Oberlausitz, Brandenburg nebst der Niederlausitz, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg, Niederrhein) mit 15,785,470 Einw., darunter 5,920,400 Kath., 9,765,939 Evang., 1300 Mennoniten, 1730 Griechen, und 221,190 Juden; — endlich 4) vom Königreiche der Niederlande das Großherzogthum Luxemburg-Limburg mit 384,450 Einw., wovon 376,810 Kath., 6500 Protest., 1140 Juden; und von der Krone Dänemark das Herzogthum Holstein und Lauenburg mit 860 Kath., 486,400 Protest., 3130 Juden; so entziffert sich für das deutsche Bundesgebiet eine Gesammtbevölkerung von 46,058,090 Seelen, nach religiösen Bekenntnissen ausgeschieden 24,087,360 Kath., 20,573,400 Prot. (die Mennoniten eingeschlossen), 632,450 Griechen (unirte und nichtunirte), 540,140 Israeliten, und 225,000 Rongianer, Lichtfreunde, Freikirchler u. a. Genossen verschiedener Secten.

---

1) Die österreichische Gesammt-Monarchie mit 35,593,342 Einwohn., zählt nach der amtlichen Darstellung vom J. 1843 im Ganzen 25,112,129 Kathol., 3,509,736 unirte, und 2,987,240 nichtunirte Griechen, 3,251,748 Protest. der augsburgischen und helvetischen Confession, 682,931 Israeliten, und ungefähr 50,000 Unitarier u. a. Secten. 2) Die ganze preussische Monarchie begreift, nach der Mittheilung des statistischen Bureaus zu Berlin vom J. 1852, circa 16,884,600 Bewohner, und zwar 9,987,277 Evangelische, 6,663,186 Kath., 1269 Griechen, 14,503 Mennoniten und Quäcker, 218,773 Juden ꝛc.

2. Verhältniß der Anerkennung der verschiedenen Religionen von Seite des Staates.

§ 47. Die deutschen Bundesstaaten gewähren 1) faktisch allen ihren Unterthanen vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit und die meisten Regierungen haben dieß auch in ihren Gesetzgebungen ausdrücklich erklärt [1]). — 2) Den Bekennern der christlichen Confessionen insbesondere, zunächst jedoch nur den schon früherhin reichsgesetzlich anerkannten drei Confessionen, der katholischen, lutherischen und reformirten [2]), ist durch den Art. 16 der deutschen Bundesakte ein gleicher Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte garantirt (§ 45). Mit dieser Einschränkung haben denn auch die neueren Staatsgesetzgebungen jenen Artikel in ihre Verfassungs-Urkunden aufgenommen [3]). Indeß haben einzelne Staaten diese bürgerliche Gleichberechtigung doch auch auf andere Confessionen ausgedehnt; so Bayern auf die Bekenner der griechischen Kirche [4]); Preussen auf die Mitglieder der Familien jener Mennoniten- und Quäker-Familienhäupter, welche für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären [5]). Die weiteste Fassung hat das für das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg geltende Grundgesetz des Königreichs der Niederlande, wonach alle Unterthanen ohne

---

1) Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 2. 4—6; Bayern, Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. IV. § 9, und Beil. II zur V.-U. §§ 1. 2; Hannover, Grundges. vom 26. Septb. 1833. § 36, Landesverfass.-Gesetz v. 6. Aug. 1840. § 32; K. Sachsen, Verf.-Urk. v. 4. Septb. 1831. § 32; Württemberg, Verf.-Urk. v. 25. Septb. 1819, § 24; Kurhessen, V.-U. v. 5. Jäner 1831. § 30; Baden, V.-U. v. 22. Aug. 1818. § 18; Hessen-Darmstadt, V.-U. v. 17. Dezbr. 1820. Art. 22; Niederländ. V.-U. v. 24. Aug. 1815. Art. 190; u. a. 2) Obwohl in dem Art. 16 der deutschen Bundesakte die Zahlbestimmung „drei", welche im ursprünglichen Entwurfe derselben aufgenommen war, weggelassen worden ist, so wurde doch, als auf dem Wiener-Congresse die Frage angeregt worden war, ob hienach die bürgerliche Rechtsgleichheit auch auf die Wiedertäufer, Herrnhuter, Waldenser, Socinianer u. s. a. ausgedehnt werden wolle, eine solche Auslegung als bedenklich abgelehnt; weßhalb denn auch die meisten Verf.-Urkunden die beschränkende Zahl „drei" explicite beibehalten haben. Weiß, Syst. d. deutsch. Staatsr. (Regensb. 1843. 8) § 93. not. b. S. 233. 3) Bayern, Verf.-Urk. Tit. IV. § 9, Beil. II zur Verf.-Urk. §§ 24. 25; K. Sachsen, V.-U. § 33; Hannover, V.-U. § 32; Württemb. V.-U. § 27; Kurhessen, V.-U. § 29; Hessen-Darmstadt V.-U. V.-U. § 20; Baden, V.-U. §§ 9. 19; Koburg, V.-U. §. 13; Sachs.-Meiningen, V.-U. § 12; Altenburg, V.-U. § 129; Frankfurt, Ergänzungs-Akte zur V.-U. v. 29. Juni 1816. Art. VI; Lübeck, V.-U. v. 1813. Art. III; Bremen, V.-U. v. 1813. Art. IX; Hamburg, V.-U. v. 1813. Art. II. 4) Bayern, Gesetz v. 1. Juli 1834. Art. I. 5) Preuss. k. Cabinets-Ordre v. 16. Mai 1830.

Unterschied des religiösen Glaubens gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen und zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig sind [6]). Dagegen sind in Oesterreich die Bekenner der Augsburgschen und helvetischen Confession und die nichtunirten Griechen gegenüber den Katholiken in staatsbürgerlicher Beziehung manchen Beschränkungen unterworfen [7]). — 3) Mit der durch die Bundesakte ausgesprochenen staatsbürgerlichen Gleichstellung der christlichen Bekenntnisse ist folgerecht auch anerkannt, daß nunmehr kein Staat des deutschen Bundes auf den Grund des durch den westphälischen Frieden den Landesherren eingeräumten Reformationsrechtes (§ 44. nr. 2) eine jener Confessionen in seinem Territorium gänzlich ausschließen oder reprobiren könne. Nicht aber ist dadurch der Landesherr zugleich verpflichtet, alle mit staatsbürgerlicher Gleichberechtigung aufgenommenen Religionsparteien auch in Ausübung ihrer Religion einander gleichzustellen. So war in Oesterreich (mit Ausnahme Ungarns) den augsburgschen und helvetischen Religionsverwandten sowie den nichtunirten Griechen, sofern nicht einzelne Gemeinden derselben bereits das Recht der öffentlichen Religionsübung haben oder noch bewilligt erhalten, bloß ein ihrem Bekenntnisse entsprechendes Privat-Exercitium allenthalben gestattet, und nur die katholische Kirche, als die hier herrschende, genoß freie öffentliche Religionsübung, und war noch durch manche andere kirchliche Vortheile begünstigt [8]). Inzwischen haben die meisten deutschen Bundesstaaten die drei schon ehemals reichsgesetzlich anerkannten christlichen Confessionen wie in Ansehung der politischen und bürgerlichen Rechte so auch hinsichtlich der freien öffentlichen Religionsübung einander völlig gleichgestellt [9]), und manche Regierungen auch noch anderen Religionsgenossen theils die Anerkennung als eigener Religionsgesellschaften mit der entsprechenden Uebung ihres Cultus gewährleistet, theils denselben nebst bürgerlicher Duldung eine mehr oder weniger freie

---

6) Loi fundamentale du royaume des Paysbas, d. 24. Aug. 1815. Art. 192. 7) Oesterr. Toleranz-Patent durch Hofdecr. v. 13. Oktb. 1781. 8) Z. B. Oesterr. Hofdecr. v. 28. Aug. und 13. Octb. 1781, v. 31. Jäner 1782, Toleranz-Circular v. 13. Octb. 1783. § 6, Hofdecr. v. 12. Febr. und 4. Juli 1796, v. 16. Aug. 1808, v. 21. März 1821, Hofkzldecr. v. 13. Mai und 12. Aug. 1830 und vom 7. Juni 1831 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 698. 780 ff. 802). 9) Oesterreich. Kaiserl. Patent v. 31. Decb. 1851; Preuss. Verf.-Urk. v. 30. Januar 1851. Art. 15; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. § 24; Sachsen, V.-U. § 56; Hannover, V.-U. § 63; Württemberg, V.-U. § 70; Baden, Verordn. v. 30. Jäner 1830. § 1; Hessen-Darmst. V.-U. Art. 21; Sachsen-Weimar, Verordn. v. 7. Octb. 1823. § 6; Braunschweig, Landsch.-Ordnung v. 12. Octb. 1832. § 211; Koburg, V.-U. § 13; Altenburg, V.-U. § 129; Lübeck, Vf.-U. Art. IX; Bremen, V.-U. Art. 9.

Privat-Uebung ihrer Religion oder jedenfalls die auf den Familienkreis beschränkte Hausandacht zugesichert. Diese Begünstigungen verschiedener Religionsparteien außer den Katholiken, Lutherisch-Evangelischen und Reformirten auch in Ausübung ihres Cultus, gehören jedoch lediglich dem Particularrecht an [10]). Die deutsche Bundesacte hat in Ansehung der Griechen, dann der protestantischen Secten der Wiedertäufer, Mennoniten, Quäker, Herrnhuter, Socinianer, Unitarier ꝛc., sowie in Hinsicht der religiösen Verhältnisse der Juden nichts bestimmt. Nur bezüglich der bürgerlichen Lage der Letzteren hat die Bundesversammlung eine Berathung in Aussicht gestellt, wie dieselbe in Deutschland auf möglichst übereinstimmende Weise verbessert werden könne. Bis dahin aber und inzwischen sollen ihnen die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten bleiben [11]). — 4) Hinsichtlich der etwaigen Religionsbeschwerden, wegen Verletzung der genannten verfassungsmäßigen Rechte, ist der Verletzte zunächst an den Instanzenzug der betreffenden Landesstellen angewiesen; es steht ihm aber auch äußersten Falles der subsidiarische Weg an die Bundesversammlung offen. Diese hat sich zwar mit kirchlichen und religiösen Angelegenheiten aus eigenem Antrieb nicht zu befassen [12]). Da sie jedoch berufen ist, darauf zu achten, daß die im XVI. Art. der Bundes-Acte den einzelnen Staaten zur Ausführung überlassenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden, so kann sie auch gegründete Beschwerden wegen Verletzung des besagten Artikels annehmen [13]). Zu einer begründeten Religionsbeschwerde wird also erstlich vorausgesetzt die Verletzung eines durch den mehrerwähnten Artikel der Bundesacte garantirten Rechtes, d. i. bei Katholiken, Lutheranern und Reformirten entweder Nichtgewährung oder Nichterhaltung der Gleichheit im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, und bei Juden Aufhebung oder Beschränkung ihres am 8. Juni 1815 behaupteten Rechtszustandes, soweit ihnen dieser damals wirklich von einem deutschen Bundesstaate eingeräumt gewesen war [14]). Beschwerden wegen Nichtgleichstellung

---

10) Vgl. darüber Bayern, V.-U. Beil. II. §§ 26—37; K. Sächs. V.-U. § 56; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 7; u. a. — Am weitesten gehen die Verfassungen der freien Stadt Hamburg und des Grßhzgth. Luxemburg, wodurch allen christl. Confessionen und auch den Juden freie Religionsübung gewährt wird; Hamburg, V.-U. Art. IX Abs. 1; Niederländ. V.-U. Art. 193. 195. **11**) Bundesakte v. 8. Juni 1815. Art. XVI. Abs. 2. **12**) Protokoll d. Bundes-Versamml. v. 10. März 1817. § 91. **13**) Provisor. Competenzbestimmung der Bundesversamml. v. 12. Juni 1817. (Klübers Quellen-Samml. S. 233—244) § 4. nr. 3, § 5. nr. 2. **14**) Vgl. nr. 3 a. E.

in Hinsicht der Religionsausübung, so lange diese nicht zugleich eine Entziehung oder doch Schmälerung der gewährleisteten bürgerlichen und politischen Rechte involvirt, eignen sich daher nicht zur Bundesversammlung. Es muß aber auch zweitens die betreffende Landesregierung erfolglos um Abhilfe angegangen worden seyn, mag die Beschwerde von einem Unterthanen oder von einer Regierungsbehörde veranlaßt seyn [15]). Eine derlei bei dem Bunde anhängig gemachte Religionsbeschwerde kann jedoch nicht durch blosse Stimmen-Mehrheit, sondern nur durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden [16]), und eine definitive Abstimmung nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen [17]).

3. Besondere Rechtsverhältnisse der verschiedenen Religions-Gesellschaften zu einander. *)

a. Gebotene gegenseitige Leistungen.

§ 48. 1) In Hinsicht auf den Simultangebrauch kirchlicher Gegenstände. Keine Kirchengesellschaft hat gegenüber der anderen das Recht, den Mitgebrauch der ausschließlich einer bestimmten Confession gehörigen Cultgebäude und sonstiger kirchlichen Gegenstände zu fordern. Nur der locale Nothstand hat Anfangs da, wo eine Ausscheidung der materielen Exigenzen der verschiedenen Kirchengesellschaften zur Befriedigung ihrer Cultbedürfnisse unthunlich war, zu vertragsmäßigen Vereinbarungen getrieben. Bald aber verfügte auch die Staatsgesetzgebung, begünstiget durch die allmälig eingeschlichene laxe Kirchenpraxis des letztvergangenen Jahrhunderts, mehr oder minder zwangsweise den Simultangebrauch katholischer Kirchen und Begräbnißplätze, und beherrschte so auch diese Seite des kirchlichen Lebens ausschließlich. So kam namentlich die hohe katholischdogmatische Bedeutsamkeit des kirchlichen Begräbnisses, als einer auch noch über das Grab hinaus fortgesetzten communio in sacris zwischen den Lebendigen und Abgestorbenen dem Volksbewußtseyn immer mehr abhanden, und es konnte die

---

15) Vgl. Weiß a. a. O. § 93. Anm. m. S. 236. 16) Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, Art. VII. (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Aufl. I. Th. II. S. 636). 17) Schluß-Akte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820. Art. XIII. a. E. (Emminghaus, l. l. S. 686).

*) Dr. Seitz, Der kirchliche Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten 2c. Mit besonderer Rücksicht auf die heutigen kirchlichen Wirren. Friedberg in d. Wetterau 1839. 8.

vom Standpuncte des canonischen Rechtes durchaus verwerfliche Uebung, wonach die im Leben Kirchlich-Getrennten nach dem Tode unterschiedslos in gemeinsame Ruhestätten vereiniget werden, sich immer allgemeiner verbreiten und auch da Wurzel fassen, wo die Anlegung gesonderter Kirchhöfe oder doch die Abtheilung des Einen Kirchhofes nach den verschiedenen Confessionen in keiner Weise behindert wäre. Die näheren Bestimmungen über diesen Simultangebrauch der Kirchen und Friedhöfe in paritätischen Gemeinden gibt das Particularrecht [1]. — 2) In Hinsicht auf Parochialhandlungen und dießbezügliche Abgaben. Keine Kirchengesellschaft hat gegenüber einer anderen an sich rechtlichen Anspruch auf positive Leistungen, wo nicht etwa eine derlei Leistung, wie in der Regel bei Zehnten, schon auf dem Grund und Boden (abgesehen von der religiösen Confession des Besitzers) als Reallast haftet; oder, wie bei der Bau-Concurrenz zu Cultgebäuden, durch den etwaigen Simultangebrauch der letzteren bedingt ist. Fälle dagegen, wo der Akatholik an den katholischen Pfarrer, oder umgekehrt der Katholik an den protestantischen, wegen gewissen Parochialhandlungen gesetzlich angewiesen ist, und demselben die festgesetzten Stolgebühren zu entrichten hat, ungeachtet in einer solchen paritätischen Gemeinde die eine wie die andere Confession ihren eigenen Pfarrer hat (Pfarrzwang), sind und bleiben Mißstände, auf deren Beseitigung die Staatsregierungen ernstlich Bedacht nehmen sollten [2]. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche aber, welche keine eigene Gemeinde bilden, sollen sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens halten können und ihnen freigestellt seyn, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. In diesen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. Gegen Staatseinwohner endlich, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst ge-

---

1) Vgl. für Oesterreich, Hofdecr. v. 31. Oktb. 1781, und v. 12. Aug. 1788, dann Hofkzldect. v. 1836 (v. Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 698. 790 ff.); für Preussen, Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11. § 310 ff.; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 90—100. 103; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 10. 2) So z. B. mußten in Braunschweig die Katholiken für die von ihrem katholisch. Pfarrer verrichteten Parochialakte an den protestantischen Stadtpfarrer (Braunschweig. Reglement vom 9. April 1768), und umgekehrt in Oesterreich die Akatholiken an den kathol. Pfarrer ihres Wohnorts die betreffenden Stolgebühren entrichten (Oesterreich. Hofkzldecr. v. 13. Octb. 1781. § 4). Jetzt ist dieser Mißstand durch Allh. Verfügung v. 30. Januar 1849 in Oesterreich aufgehoben.

stattet ist, kann die Ortskirche, mit der sie in keiner Verbindung stehen, auch keine pfarrlichen Rechte ansprechen. An diesen Rechtsgrundsätzen halten auch die meisten deutschen Staatsgesetzgebungen [3]). — 3) In Hinsicht auf die Feier der kirchlichen Festtage. Wie überhaupt keine Kirche ein Recht auf positive Leistungen von Seiten einer anderen hat, so hat namentlich auch keine die Verbindlichkeit, an der Festfeier der anderen theilzunehmen. Gegentheilige Bestimmungen haben nur in staatspolitischen Rücksichten ihren Grund. Rechtlich mag jeder Religionstheil an den besonderen Feiertagen des anderen sein Gewerbe treiben und seiner Tagesarbeit nachgehen, soweit es ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Theiles und ohne Verletzung der Achtung geschehen kann, welche jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist [4]).

b. Pflichtgemäße gegenseitige Unterlassungen.

§ 49. Die gegenseitige Duldung, die der Staat von den verschiedenen Religionsgesellschaften in ihrem bürgerlichen Verkehre zu fordern berechtigt ist, kann nicht bestehen, ohne daß eine der anderen gegenüber sich leidenschaftlicher Ausfälle und Beschimpfungen, unwürdiger Proselytenmacherei und absichtlicher Störung der Religions-Uebung enthält. 1) Confessionele Schmähungen, d. i. Verächtlichmachung einer im Staate bestehenden Religion, ihrer Gebräuche und Andachtsübungen, ihrer Diener und Anhänger, es sey in Wort oder Schrift, ist christlicher Nächstenliebe, die auch im Umgange mit Andersgläubigen sich nicht verläugnen soll, zuwider, und ruft gegen den Beleidiger den Schutz des Staates auf [1]), der ihn, wenn derselbe ein Laie ist, der verdienten Ahndung unterwirft, oder, wenn ein Geistlicher in seinem amtlichen

---

3) Vgl. Preussen, Rescr. d. geistl. Ministerium v. 28. Aug. 1818 (Jakobson, Gesch. der Quellen des kath. K.-R. 2c. Urkunden-Samml. Nr. CIV. S. 309), Allh. Verordn. v. 9. April 1817 und Reggs.-Verordn. v. 16. Decb. 1835 (Gitzler, Hdb. des K.-R. § 10. Anmk. 7. S. 143); Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 84—86. 89; K. Sachsen, Mand. v. 19. Febr. 1827. § 65; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 25; Kurhessen, Verordn. v. 20. Aug. 1823; u. a. 4) Vgl. z. B. Oesterreich, Allh. Verordn. v. 18. April 1850. § 6. Abs. 8 (Walter, K.-R. XI. Aufl. S. 671; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 35; Bayern, V.-U. Beil. II. § 82; Baden, Edict v. 14. Mai 1807. § 24; Sachsen-Weimar, Verord. über Kirchen- und Schul-Angelegenh. v. 7. Octb. 1823. § 7. 8; u. a.

1) Oesterr. Hofdecr. v. 2. Jäner 1782, Verord. v. 28. Octb. 1784, Hofkzldecr. v. 28. Mai 1818 (v. Barth-Barthenheim a. a. O., S. 787 f. 794); Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. § 214, und Ergänz. zum allg. L.-R. II. 20. S. 410; Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 80.

Wirkungskreise sich jene Unbill erlaubt, einvernehmlich mit der zuständigen geistlichen Behörde zu dessen Bestrafung einschreitet. Ob der Name „Ketzer“ in seiner Anwendung auf Protestanten in die Kategorie verbotener Schmähung falle, kann, wenn der Ausdruck cum animo injuriandi im bürgerlichen Verkehre gebraucht wird, ohne Zweifel bejahet werden [2]). Denn im bürgerlichen Verkehre ist der ehemalige reichsstaatsrechtliche Begriff des Verbrechens der Ketzerei, den Bekennern der augsburgschen und helvetischen Confession gegenüber, weggefallen, seit durch den Osnabrücker-Frieden diese beiden protestantischen Bekenntnisse neben der früherhin alleinigen und ausschließlich herrschenden katholischen Kirche rechtliches Daseyn und reichsgesetzliche Existenz gewonnen haben. Dagegen haftet der kirchliche Begriff der Irrgläubigkeit vom katholisch-kirchenrechtlichen Standpunkte aus an ihnen nach wie vor dem westphälischen Frieden. Hat auch die Staatsgewalt ihre frühere Ansicht, daß der Protestantismus in seiner akatholischen Richtung die Staatsinteressen gefährde, nunmehr geändert, so liegt doch darin keine Nöthigung, daß auch die Kirche ihre bisherigen Ansichten verlasse. Sie kann nicht in der Weise beschränkt werden, daß sie irgend eines ihrer Dogmen aufgebe oder modificire, und sich sohin nicht mehr als die alleinseligmachende Kirche behaupte; oder daß sie fortan die Ueberzeugung aufgebe, daß jeder andere Lehrbegriff in den von ihren (den katholischen) Dogmen abweichenden Punkten häretisch und die Anhänger dieses Lehrbegriffes Häretiker, d. i. Irrgläubige oder Ketzer, seyen. — 2) Gegen Proselytenmacherei oder das unwürdige Bestreben, einer Religionspartei durch unsittliche Mittel Jünger zu werben, haben mehrere Bundesstaaten die entschiedensten Verbote und Strafbestimmungen erlassen [3]). Schon der Augsburger Religionsfrieden besagt: „Es soll auch kein Reichsstand den anderen, noch dessen Unterthanen, zu seiner Religion dringen (oder) abpractiziren“ [4]), und ohne Zweifel gilt dieß Verbot unsittlicher Bestrebungen allen Staatsangehörigen, Obrigkeiten und Privaten, Geistlichen und Weltlichen ohne Unterschied. Daß aber hier nur von Zwang und Ueberlistung die Rede ist, erhellt aus dem Wortlaut der Stelle. Ebenso begreiflich kann nur der directe

---

2) Vgl. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 37. 38 und Ergänz. z. L.-R. II. 20. S. 411. 3) Oesterr. Hofdecr. v. 31. Jäner 1782, v. 5. Juli 1784, und v. 3. März 1812 (v. Barth-Barthenheim, a. a. O., S. 787. f. 799); Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 43; Bayer. V.-U. Beil. II. § 8; Kgl. Sächs. Mandat v. 20. Februar 1827. § 9; Baden, Edikt v. 14. Mai 1807. § 5; u. a. 4) Relig.-Fried. v. 1555. § 23. (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Aufl. I. T. I. S. 398.)

— gleichviel ob physische oder psychische — Zwang, nicht aber die auf Belehrung und Ueberzeugung berechneten und darum die Freiheit der Wahl keineswegs aufhebenden Bekehrungsmittel der Kirche gemeint seyn. Die Staatsgewalt ist also nicht befugt, die einmal recipirte Kirche zu behindern, sich durch alle sittlich erlaubten Mittel auszubreiten. Denn das Conversionsbestreben der Kirche hat ihren Grund in einem unveräußerlichen Dogma, dessen Garantie die Staatsgewalt mit der Reception der Kirche und ihres ganzen Symbols zugleich übernommen hat. Auch konnte und wollte die Staatsgewalt nicht entscheiden, welche der beiden Kirchen, ob die katholische oder die protestantische, zur Förderung des Seelenheils geeigneter, oder ob nur Eine, und welche von beiden, die alleinseligmachende sey; diese Fragen liegen außer ihrem Rechtsgebiete. Sie hat vielmehr beide nur als ihrem Staatszwecke gleichangemessen recipirt, und es kann ihr demnach nicht anders als gleichgiltig seyn, welche von beiden Kirchen in ihren Conversionsbestrebungen glücklicher ist. So wird also der Staat, wenn er seinen rechtlichen Boden nicht verlassen, und einer Kirche der anderen gegenüber nicht Gewalt anthun will, sich hiebei streng neutral verhalten, und seine Thätigkeit darauf beschränken müssen, zur Erhaltung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung Acht zu haben, daß auch die Kirchengesellschaften in ihren gegenseitigen Conversionsbestrebungen sich aller directen oder compulsiven physischen sowohl als psychischen Gewaltzufügung, sohin des Zwanges, der Furchterregung, der Verlockung durch Bestechung, Verheißung zeitlichen Gewinnes, listige Ueberredung rc., enthalten. Denn ein absolutes Conversionsrecht steht keiner Religionsgesellschaft gegen die andere zu. Dagegen ist jede mit der vollen Integrität ihres Symbols aufgenommene Kirche befugt, auf Andersgläubige durch freie Darlegung und Erklärung ihres Lehrbegriffes, durch leidenschaftlose Vergleichung ihres Symbols mit dem einer anderen Kirche, durch Hinweisung und Vorhaltung der lediglich in ihrer Mitgliedschaft erreichbaren geistlichen Rechte und Wohlthaten einzuwirken, und sie durch Ueberzeugung zu sich herüber zu ziehen; sowie es hinwider zwar jeder Kirche unerlaubt ist, einen von ihr freiwillig Ausgeschiedenen durch absoluten Zwang an dieser Desertion zu hindern, keineswegs aber, ihn durch Vorstellung des höheren Werthes ihrer eigenen Güter im Vergleich mit denen der anderen Kirche, durch die Ueberzeugung von den Entbehrungen, die dort ihm auferlegt würden, überhaupt durch die nemlichen indirecten oder relativen Zwangsmittel vom Abfalle zurückzuhalten, deren sich die fremde Kirche bedient, seinen Abfall zu bewirken. Nur in consequenter Folgerung aus dem Gesagten muß daher auch behauptet werden, daß Controvers-Predigten

an sich so wenig als Controvers-Schriften einem Staatsverbote rechtlich unterliegen können, in ihrer Entartung aber mittelst leidenschaftlicher Ausfälle und Persönlichkeiten selbst von den eigenen kirchlichen Behörden nicht ungeahndet bleiben dürfen (§ 40). Ein unbedingtes Verbot der confessionelen Controversen aber träfe nicht allein den Nerven aller christlichen Religionsfreiheit, sondern wäre auch von Seite der Confession, die ein solches Verbot erwirkte, sowie von Seite der Regierung, die in ein solches Ansinnen einginge, ein offenes Bekenntniß der Schwäche. — 3) Daß endlich jede Kirchengesellschaft von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen ihrer religiösen Versammlungen und Gebräuche verlangen könne, ist überall anerkannt, und folgt schon nothwendig aus der ihr gewährten Aufnahme oder Duldung, womit ihr zugleich der Schutz des Staates zugesichert ist. Die verschiedenen Strafgesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten haben dergleichen Religionsstörungen streng verpönt[5]).

---

5) Oesterr. Strafgesetzb. Th. I. §§ 107—109; Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. § 227; Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 81; Baden, Edikt vom 14. Mai 1807. § 24; u. a. — Vgl. auch die verschiedenen Strafgesetzgebungen über „Landfriedensbruch“.

Zweiter Theil.

Von den Quellen des kath. Kirchenrechts.

Erster Abschnitt.

Quellen des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Bezeichnung dieser Quellen im Allgemeinen.

I. Schrift und Tradition *).

§ 50. Die erste Quelle und eigentliche Grundlage des Kirchenrechts bilden die Vorschriften, welche Christus selbst als den bleibenden Grundtypus für die Verfassung und Disciplin seiner Kirche gegeben, und als seinen göttlichen Willen den Aposteln, und diese hinwieder ihren Nachfolgern zur Richtschnur hinterlassen haben. Diese Anordnungen sind zum Theil in der hl. Schrift hinterlegt. Neben ihr aber steht die Tradition, oder der von dem Urquell der Kirche ausgehende und in dem, kraft der Verheißung Christi, unfehlbaren Lehramte reinbewahrte und fortgeleitete Gesammtglaube, wie er als solcher in den Schriften der hl. Väter durch alle Jahrhunderte herab bezeugt wird. Ist doch die heilige Schrift selbst nur eine spätere Fixirung der mündlichen Ueberlieferung und nur ein Bruchstück derselben, so daß die Tradition als Ganzes neben

*) Ausführliches hierüber in Phillips Kirchenrecht Bd. III. §§ 149—152. S. 573—612.

der Bibel, als einem Theile derselben, ergänzend und interpretirend einhergeht. Außer diesen göttlichen Vorschriften, welche eben darum ein ewig unveränderliches Recht bilden, gibt es aber auch in Schrift und Tradition manche Verordnungen, welche die Apostel und deren Nachfolger nicht aus Auftrag Christi oder Eingebung des hl. Geistes, sondern nach ihrem eigenen menschlichen Ermessen erlassen haben [1]). Auch diesen Satzungen und Ueberlieferungen erweist die Kirche ihres Ursprungs und hohen Alters halber grosse Verehrung, doch betrachtet sie die auf diesen Grundlagen erwachsenen Einrichtungen, weil aus bloß menschlicher Auctorität geflossen, als veränderlich je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Völker und Zeiten [2]).

II. Concilienschlüsse. *)

§ 51. Seit der Lebenskreis der Kirche sich mehr und mehr erweiterte, traten die Vorsteher der Kirche bald in engeren, bald in weiteren Kreisen auch örtlich zusammen, um Entscheidungen zu erlassen oder Verfügungen zu treffen, welche durch entstandene Häresien, durch eingerissene Gebrechen oder veränderte Umstände hervorgerufen wurden. Die Berufung und Leitung solcher Versammlungen geht regelmäßig von den betreffenden Kirchenoberen aus. Unter den gemeingiltigen Quellen können jedoch begreiflich zunächst nur die allgemeinen Concilien (§ 279) begriffen werden. Es sind deren im Ganzen ein und zwanzig; acht im Morgenlande, nämlich: I. das erste von Nicäa, J. 325; II. das erste von Constantinopel, 381; III. das von Ephesus, 431; IV. das von Chalcedon, 451; V. das zweite von Constantinopel, 553; VI. das dritte daselbst, 680; VII. das zweite Nicänische, 787; VIII. das vierte Constantinopolitanische, 869; dann die folgenden dreizehn im Abendlande, nämlich: IX. das erste im Lateran zu Rom, 1123; X. das zweite Lateransche, 1139; XI. das dritte daselbst, 1179; XII. das vierte daselbst, 1215; XIII. das erste von Lyon, 1245; XIV. das zweite Lyoner-Concil, 1274; XV. das von Vienne, 1311; XVI. das von Pisa, 1409; XVII. das von Kostnitz, 1414—1418; XVIII. das von Basel, 1431—1437 (1443), dessen Beschlüsse aber durch die Concordate des

---

1) Z. B. „Ego dico, non Dominus" . . . I. Cor. VII. 12. 2) c. 8 Dist. XI. (S. Augustin. c. a. 400, eadem fere sed uberius habet in Epist. ad Samarium CXVIII. c. 1. 2, in Ejusd. Opp. omn. T. II. ed. Maurin.); c. 11 Dist. XII. (Idem ad Januarium. Epist. LIV. c. 1. 2. ed. Maurin.)

*) Vgl. Phillips a. a. O. § 156. S. 656—664.

XV. Jahrhunderts (§ 98) wesentlich modificirt sind; XIX. das Concil von Ferrara-Florenz, 1438. 1439; XX. das fünfte Lateransche, 1512—1517, welches jedoch nicht überall als ökumenisches angenommen wird; endlich XXI. das Tridentinische, 1545—1563. Diese allgemeinen Concilien sind (mit Ausnahme des Tridentinischen) gesammelt von Jac. Merlin: Concilia generalia graeca et lat., Paris. 1524. fol., nachgedruckt Colon. 1530. II. f. und Paris. 1535. II. 8. In neuerer Zeit hat man auch von den Particular-Synoden (§ 280) chronologische Sammlungen, theils allgemeine, theils für einzelne Länder besonders bestimmte, angelegt (§ 88). Die gesetzliche Kraft der Synodalschlüsse ist nach ihrem Inhalt und dem Umfange ihrer Reception verschieden (§ 95). Die größte praktische Wichtigkeit sowohl in Fixirung und Abgrenzung des katholischen Lehrbegriffs gegenüber den protestantischen Neuerungen, als auch für die wesentlichsten Verbesserungen der Disciplin, haben die Glaubens- und Reformations-Decrete des Tridentinischen Concils (§ 87). Die erste authentische Ausgabe desselben besorgte Paul. Manutius, Rom. 1564. fol. Hiernächst gilt als die vorzüglichste die von Jo. Gallemart, Colon. 1619 und öfter, zuletzt Aug. Vind. 1781. 8; dann die von le Plat, Antverp. 1779. 4; die Pariser-Duodez-Ausg. 1823. 1832 u. a.; die römische aus dem Colleg. de propag. fide, Rom. 1834. 4; hienach die zur Richter'schen Edition des Corp. jur. can., Lips. 1837. 4; die jüngsten c. Declaratt. et Resolutt. S. Congreg. Conc. Trid. Cardd. interpr. von Demselben, Lips. 1853. Lex.-8; und lat. u. deutsch von Guil. Smets, Ed. IV. ad fid. noviss. Roman. de ao. 1845, Bielefeld. 1854. gr. 8.

III. Päpstliche Verordnungen *).

§ 52. Eine der reichsten Quellen des Kirchenrechts bilden die päpstlichen Constitutionen. Sie theilen sich der Form nach in Bullen (Bullae) und Breven (Breves sc. literae) [1]. Die Bullen, in der Regel für die wichtigsten Angelegenheiten gebräuchlich, sind auf

---

*) Vgl. Phillips a. a. O. §§ 152—156. S. 613—656.

1) Ein drittes Genus päpstlicher Erlasse bilden die s. g. Signaturen (Signaturae), d. i. Privat-Bittschriften und Anfragen von geringfügigem Belange, gewöhnlich auf confidentielem Wege von den betreffenden Nuntien einfach auf einem Blatt in Quartform geschrieben und einbefördert, worunter dann der competente päpstliche Beamte ganz kurz die mündlich erfolgte Antwort des Papstes zurücknotificirt. Sie gehören aber, da sie nur ein jus singulare begründen, nicht hieher.

rauhem gelbweißen Pergament, gewöhnlich mit gothischen oder altgallischen Schriftzeichen in weitläufigem Style geschrieben, und werden, mit dem an einer seidenen oder hanfenen Schnur herabhängenden bleiernen Siegel, welches auf der einen Seite das Brustbild des Apostelfürsten Petrus und Paulus, auf der anderen den Namen des Papstes enthält, versehen, bald vom Papste und den Cardinälen (bullae consistoriales), bald allein vom Papste (bullae non consistoriales) unterschrieben [2]), und in der apostolischen Kanzlei (§ 189. nr. 1) expedirt. Die Breven dagegen, meist für minderwichtige Erlasse, werden auf weißem geglätteten Papier in gewöhnlicher lateinischen Cursivschrift geschrieben mit dem in rothes oder grünes Wachs gedrückten kleineren Siegel, den heiligen Petrus im Fischerkahne darstellend (anulus piscatoris), versehen, vom Cardinal-Sekretär (§ 189. nr. 4) ausgefertigt. Ihrem Inhalte nnd Umfange nach sind die päpstlichen Constitutionen sehr verschieden. Nur wenige enthalten allgemeine Verordnungen für die Gesammtkirche. Die meisten sind Decretalbriefe oder Rescripte auf Anfragen oder Bitten in Rechts- und Gnadensachen, oder Veordnungen an kirchliche Behörden oder Entscheidungen streitiger Rechtsverhältnisse u. dgl. (§ 282). Auch von den päpstlichen Erlassen, wie von den Concilien, ist ein großer Theil schon dem Corpus juris canonici einverleibt. In neuerer Zeit hat man aber auch mehr oder weniger vollständige Sammlungen angelegt (§ 89). Doch haben diese Sammlungen nicht schon als solche gesetzliches Ansehen; vielmehr muß die Geltung jeder einzelnen Bulle nach ihrer Form und der erfolgten Reception beurtheilt werden (§ 95). Insbesondere gehören hieher auch die in Form päpstlicher Schreiben abgefaßten s. g. Kanzlei-Regeln (Regulae cancellariae apostolicae) oder Instructionen für die verschiedenen päpstlichen Regierungscollegien über die Form einzelner Geschäfte (§ 86). Obgleich sie, wie anderwärts, so auch in Deutschland, nur eine sehr beschränkte Anwendung haben (§ 96), so sind sie doch für den Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle bindende Normen, und insofern unter den gemeingiltigen Quellen des katholischen Kirchenrechtes aufzuführen.

---

2) Eine dritte Species päpstlicher Bullen sind die Bullae dimidiae. So heißen diejenigen, welche der Papst in der Zwischenzeit von seiner Erwählung bis zu seiner Consecration erläßt.

IV. Das Corpus juris canonici.

1. Das Decretum Gratiani.

§ 53. Unter den allgemeingiltigen Quellen des Kirchenrechts behauptet nächst dem Tridentinum die ausgezeichnetste Stelle das canonische Rechtsbuch (Corpus juris canonici). Dasselbe begreift in seiner heutigen Gestalt zwei große Abtheilungen, das Gratiansche Decret und die päpstlichen Decretalen-Sammlungen. Das Gratiansche Decret (Decretum Gratiani, s. § 75) zerfällt in drei Theile (partes). Der erste enthält in 101 Abtheilungen (distinctiones) einzelne Sätze und Belegstellen (canones) über Recht überhaupt, natürliches und positives Kirchenrecht und Kirchengesetze (Distt. 1—20); dann, mit mancherlei Fremdartigen untermengt, die Lehre von den kirchlichen Personen und Aemtern (D. 21—101). Der zweite Theil begreift 36 Rechtsfälle (causae), hauptsächlich über Kirchengewalt und gerichtliches Verfahren, die in mehrere Fragen (quaestiones) aufgelöst und diese wieder in Canones beantwortet werden. Die Quaestio III. der causa XXXIII. bildet eine eigene Abhandlung von der Buße (poenitentia) und zerfällt ihrer Ausführlichkeit wegen wieder in 7 Distinctionen, deren jede mehrere Canonen umfaßt. Der dritte Theil endlich ist wieder in 5 Distinctionen und jede derselben in mehrere Canonen abgetheilt, und handelt von den gottesdienstlichen Einrichtungen. Die Quellen, aus denen Gratian schöpfte, sind übrigens äußerst mannigfaltig (§ 75). Das ganze Decret ist gewissermaßen eine praktische Abhandlung, in welcher Gratian die einzelnen Lehren des Kirchenrechts auf allgemeine Grundsätze zurückführt (dicta oder partes Gratiani), denen er sodann die einzelnen canones als Erläuterung oder Belege seiner dicta folgen läßt. Manche Stellen tragen die Aufschrift Palea; sie sind spätere Zusätze und höchst wahrscheinlich Parallelstellen, welche von den ältesten Erklärern des Decrets an den Rand verzeichnet, von den Abschreibern aber nachmals in den Text selbst aufgenommen wurden. Sie wurden von ihrem ersten Urheber Paucapalea, einem Schüler Gratians, von dem sie jedoch nicht alle herrühren, vielleicht auch als spätere Zusätze geringschätzig (palea = Spreu) im Gegensatze zu den Fruchtkörnen Gratians so genannt. Bei der günstigen Aufnahme, welche Gratians Decret fand, begannen bald die umfassendsten wissenschaftlichen Bearbeitungen desselben. Allein dessen praktische Geltung mußte begreiflich den neueren Fortbildungen des Rechtes in den hierauf von den Päpsten selbst veranstalteten Sammlungen weichen (§ 76).

2. Die päpstlichen Decretalen-Sammlungen.

§ 54. Die fünf Sammlungen päpstlicher Verordnungen und Entscheidungen, welche den zweiten Haupttheil des canonischen Rechtsbuches bilden, sind: 1) die Gregorianische (Collectio Gregoriana), welche Gregor IX. veranstaltete (§ 77). Die Stellen der Sammlung sind übrigens nicht alle eigentliche Decretalen, sondern auch Stellen aus der hl. Schrift, aus Synodalschlüssen, aus Kirchenvätern und anderen Schriftstellern. Doch ist die Masse der ersteren weit überwiegend, daher auch der vorzugsweise Name „Decretalen“-Sammlung. Die Decretalen sind aber in der Regel nicht vollständig, sondern nur in einem die Hauptentscheidung enthaltenden Auszuge gegeben, während gewöhnlich die Erzählung des entschiedenen Falles Kürze halber weggelassen ward. In den späteren Ausgaben des Corpus juris canonici seit Contius sind diese weggelassenen Stellen (partes decisae), um das Verständniß der Gesetzstellen zu erleichtern, mit Cursivschrift hinzugesetzt. Das Ganze ist in 5 Bücher, diese sind in Titel, und diese wieder in Kapitel abgetheilt; und die Folge der Materien in den Büchern wird gewöhnlich durch den Vers: Judex, judicium, clerus, connubia, crimen bezeichnet. Genauer genommen handelt das erste Buch Tit. 1—4 von den Glaubenslehren und den Kirchengesetzen, Tit. 5—9 von dem Erwerb und Verluste der bischöflichen Rechte, Tit. 10—22 von der Ausübung der Pontificalien, Tit. 23—32 von den niederen Kirchenbeamten, Tit. 33—43 endlich enthält Prolegomena zum Prozeß. Das ganze zweite Buch begreift in 30 Titeln den Prozeß selbst. Das dritte Buch handelt Tit. 1—12 von der Disciplin der Geistlichen und von den Kirchenpfründen, Tit. 13—28 von den Kirchengütern, den Contracten, den Rechten der Geistlichen über ihr Vermögen, Tit. 29 und 30 von den Parochialrechten, Tit. 31—37 von den Regularen, Tit. 38 vom Patronatrecht, Tit. 39 von den kirchlichen Abgaben, Tit. 40—47 von dem Gottesdienste, den Sacramenten und liturgischen Handlungen, Tit. 48—50 von der Kirchenbaulast und den geistlichen Immunitäten. Das vierte Buch handelt in 21 Titeln von der Ehe; das fünfte Buch Tit. 1—39 von den kirchlichen Vergehen und Strafen, Tit. 40 gibt die Bedeutung mehrerer in der Rechtssprache stehendgewordener Ausdrücke, und Tit. 41 einige juristische Axiome oder Rechtsregeln an. — An die fünf Bücher der Gregorschen Decretalen-Sammlungen reihet sich 2) gleichsam als sechstes (daher der Name „Sextus“ scil. Liber decretalium) die von P. Bo-

nifaz VIII. veranstaltete Sammlung (§ 78), welche jedoch analog der vorigen selbst wieder in fünf Bücher abgetheilt ist, und mit ihr auch die übrige Anordnung des Materials gemein hat. — So ist auch 3) die von Clemens dem V. herrührende Decretalen-Sammlung (§ 79), welche, weil sie bloß Verordnungen dieses Papstes allein begreift, den Namen „Clementinen“ (Clementinae sc. litt. decretales) erhielt, ganz nach der Ordnung der beiden vorigen Sammlungen eingetheilt und zusammengestellt. Das vierte Buch enthält aber nur einen einzigen Titel. — 4) Die von des Papstes Clemens V. Nachfolger, Johann XXII., und anderen Päpsten nach ihm erlassenen Decretalen cursirten lange Zeit einzeln, und hießen daher „Extravaganten“, d. i. Extra- (sc. Corpus juris canonici) vagantes. Späterhin gesammelt bilden sie dermalen die zwei letzten Bestandtheile des canonischen Rechtsbuches nach ihrer heutigen Gestalt und Geltung (§ 80). Die erstere Sammlung enthält 20 Verordnungen des ebengenannten Papstes, welche in 14 Titel, und jeder wieder in mehrere Kapitel vertheilt, die Extravagantes Joannis XXII. heißen. Die zweite Sammlung enthält 70 Decretalen verschiedener Päpste bis 1484 (Extravag. communes). Diese sind wieder nach dem Muster der früheren Sammlungen in fünf Bücher (wovon jedoch das vierte nur durch „Liber quartus vacat“ angedeutet ist) mit den entsprechenden Unterabtheilungen in Titel und Kapitel ausgeschieden. — Alle diese Sammlungen (die gemeinen Extravaganten ausgenommen) wurden von verschiedenen Rechtslehrern commentirt und anfangs einzeln, dann alle zugleich mit dem Gratianischen Decrete als geschlossenes Ganzes ausgegeben, und sofort mit den reichhaltigsten Hilfsmitteln der Interpretion ausgestattet (§ 82). Uebrigens behaupten nicht alle diese Decretalen-Sammlungen unter sich gleiches gesetzliches Ansehen (§ 91), sowie die heutige Anwendung des Corpus juris canonici überhaupt durch das Tridentinum und die Particular-Rechte der verschiedenen Länder wesentlich modificirt ist (§ 92).

V. Das römische Rechtsbuch.

§ 55. Auch die Gesetzgebungen der christlich-römischen Kaiser beschäftigen sich zum Theile mit kirchlichen Rechtsverhältnissen. Diese Gesetze sind in den Justinianschen Rechtsbüchern, zunächst in dessen Codex repetitae praelectionis und den Novellen enthalten, und obwohl sie bereits größtentheils antiquirt, und selbst in ihren annoch giltigen Bestimmungen nur die Kraft eines Hilfsrechtes haben (§ 93),

so hat ihnen doch die weite Verbreitung und das fortwährende Ansehen, dessen sich diese Rechtsbücher erfreuten (§ 70), einen gemeinrechtlichen Charakter verliehen. 1) Der Codex Justinians enthält theils ältere Constitutionen von Hadrian bis Constantin, theils Edicte der folgenden christlich-römischen Kaiser von Constantin M. bis Justinian, und besteht aus 12 Büchern, welche in Titel zerfallen, unter denen die einzelnen zu jeder Materie gehörigen Constitutionen in chronologischer Folge häufig nur stückweise, zusammengestellt sind [1]). 2) Die Novellen Justinians, größtentheils von ihm selbst erlassen, sind in 11 Collationen geordnet, und jede in Titel abgetheilt, deren jeder wieder eine entsprechende Anzahl solcher Novellen (es sind ihrer im Ganzen 168) enthält [2]).

Zweites Kapitel.

Geschichte der gemeingiltigen kath. Kirchenrechtsquellen. *)

A. Die ältesten Grundlagen des Rechtes im Orient bis zum vierten Jahrhundert.

§ 56. Außer Schrift und Tradition haben wir aus den ersten drei Jahrhunderten nur sehr wenige authentische Rechtsquellen. Denn was als solche in Umlauf gekommen, hat sich späterhin größtentheils als unterschoben herausgestellt. Manches hat jedoch durch seine Aufnahme in kirchenrechtliche Sammlungen wenigstens einige allgemeinere Geltung erlangt, und dadurch, abgesehen von seiner ursprünglichen bloß lokalen Bedeutung, einigen Einfluß auf das gemeine canonische Recht

---

1) Man allegirt den Codex mittelst Angabe der Zahl der lex und beigesetzter Titelrubrik, z. B. l. oder c. (lex oder constitutio) 22 Cod. mandati vel contra, und fügt gewöhnlich zur leichteren Auffindung auch die Zahl des Buches und Titels bei, z. B. l. 22 C. mandati vel contra IV. 35, wodurch im Grunde die Anführung des Titels in Worten überflüßig wird, und auch die Bezeichnung l. 22 C. IV. 35. genügen könnte. 2) Citirt werden sie jetzt ganz einfach mit der Zahl der Novelle und des Kapitels, z. B. Nov. CXVIII. c. 1, statt der früheren Allegationsweise Authent. De haered. ab intest. § Si quis (oder § 1) Collat. IX. Tit. 1.

*) Am gründlichsten und vollständigsten bei möglichster Kürze behandelt diesen Gegenstand Walters Lehrbuch des Kirchenrechts (XI. Aufl. 1854) §§ 65—112, S. 121—217.

gewonnen. Hieher gehören mehrere angeblich von den Aposteln herrührende Schriften, dann Concilienschlüsse und canonische Briefe aus den ersten drei Jahrhunderten.

1. Pseudo-apostolische Satzungen.

§ 57. Unter dem Namen apostolischer Schriften sind auf uns gekommen: 1) Die apostolischen Verordnungen (Constitutiones apostolicae). Sie gehören zwar nicht den Aposteln selbst, doch ihrer Hauptgrundlage nach wenigstens noch dem dritten Jahrhunderte an [1]). Denn die ersten 6 Bücher bilden augenfällig ein selbstständiges Werk, welches, um 270 entstanden, einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens in Form eines angeblich von den Aposteln erlassenen Sendschreibens enthält, und den Hauptinhalt der s. g. Didascalia Apostolorum ausmachen, von welchen dreierlei Texte, ein syrischer, arabischer und äthiopischer bis jetzt bekannt sind. Zu diesen sechs Büchern kam als siebentes Buch eine wahrscheinlich zu Anfang des IV. Jahrhunderts angefertigte Sammlung von Vorschriften ethischen und liturgischen Inhalts; dann noch ein achtes Buch hinzu, welches eine Sammlung von Verordnungen enthält, die dem Vorgeben nach von den Aposteln auf einer Zusammenkunft erlassen, in der That aber (wenigstens in der jetzigen Form) erst um die Mitte des IV. Jahrhunderts verfaßt worden sind, und von der Ordination, von den Pontificalhandlungen der Bischöfe und einigen Disciplinargegenständen handeln. Das Ganze erhielt von da an den Namen Constitutionum apostolicarum libri VIII [2]). Diese Sammlung ist in der griechischen Kirche durch die Trullanische Synode 692 ausdrücklich

---

1) Jo. Dallier (Dallaeus), De pseudepigraphis apostolicis s. Libris octo constitutionum apostt. apocryphis Libri III. Harderv. 1653; Guil. Beveridge (Beveregius), Synodicon s. Pandectae canonum SS. Apostolorum etc. (Oxon. 1672. II. f.) T. II. p. 40 ff.; Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostol. Constitutionen des Clemens Romanus, Hamburg 1829. 8; Joh. Seb. v. Drey, Abhandl. über die apostol. Constitutionen, in der Tübing. theologisch. Quartalschrift, Jahrg. 1828. Heft III. S. 397 ff. Heft IV. S. 609 ff.; Desselben Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tübingen 1832. 8; Joh. Wilh. Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts, Bd. I. (Giessen 1843. 8.) S. 52 ff.; Chr. C. Josias Bunsen, Hippolyt und seine Zeit, Bd. I. (Lips. 1852) S. 319 ff. (dazu J. Ign. Döllinger, Hippolyt u. Kallistus oder die Römische Kirche in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, mit Rücks. auf die Schriften der HH. Bunsen, Baur &c. Regensb. 1853. 8). 2) Abgedruckt unter anderen in Jo. Cotelerii SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, Opera vera et suppos., ed. Jo. Clericus, Antverp. 1698 (Amstelod. 1724. II. fol.) T. I. p. 199—423; Guil. Ueltzen, Constitutiones apostolicae, Suerini 1853. 8.

verworfen, nichtsdestoweniger aber von griechischen und orientalischen Kirchenschriftstellern citirt und stellenweise benützt worden. In der abendländischen Kirche ist sie nie zur Geltung gekommen, vielleicht vor dem XVI. Jahrhunderte hier gar nicht bekannt gewesen. Daß übrigens unter der schon vom Papste Hormisdas als apocryph erklärten laus Apostolorum (oder nach den andern Handschriften Lusa oder Lusana oder Jus Apostolorum) diese Constitutionen der Apostel gemeint seyen, ist wohl nur eine leere Hypothese. — 2) Gegen Ende des V. Jahrhunderts wurde dem achten Buche der ebengenannten apostolischen Constitutionen als letztes Kapitel noch eine Sammlung von Disciplinar-Verordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen Canonen der Apostel (Canones Apostolorum) in Umlauf gekommen waren [3]). Es besteht aber diese letzte Sammlung in einem allmälig von 50 bis auf 85 Canones erweiterten Excerpt aus Conciliensсhlüssen des IV. und V. Jahrhunderts und aus Stellen griechischer Väter, besonders des hl. Basilius, und ist wahrscheinlich erst gegen Ende des V. Jahrhunderts ans Licht getreten [4]). Diese sg. apostolischen Canonen wurden, und zwar vollständig, von Johannes Scholasticus in seine Concordia canonum (§ 59, 2) aufgenommen, und auf der Trullanischen Synode feierlich in der griechischen Kirche recipirt. In der abendländischen dagegen waren sie schon durch Papst Hormisdas († 523) für apocryph erklärt worden, und nur die ursprüngliche Sammlung der ersten 50 Canonen gelangte dadurch auch hier zu gesetzlichem Ansehen, weil sie, von Dionysius Exiguus ins Latein übersetzt, seiner Canonensammlung (§ 63, 1) einverleibt und von da in andere gangbare Codices und zuletzt auch in das Gratianische Decret (§ 75) übergegangen war. — 3) Die sg. apostolische Kirchenordnung (Ordinatio ecclesiastica Apostolorum), wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts und vielleicht mit den schon von Eusebius erwähnten „Didachen der Apostel" identisch, beginnt mit einer Anrede der zwölf Apostel an die christlichen Söhne und Töchter. Nach einer Reihe von moralischen Vorschriften folgen die eigentlichen Verordnungen über die Wahl eines Bischofs und dessen Eigenschaften, über die Bestellung und Pflichten der Priester, der Diaconen, der Lectoren, der Diaconissen, über die Pflichten der Laien

---

3) Vgl. darüber Guil. Beveregius, Codex canonum ecclesiae primitivae vindicatus, Londin. 1678. 4; Regenbrecht, Diss. de canonibus Apostolorum etc. Vratislav. 1828. 8; Krabbe, De codice canonum, qui apost. dic., Götting. 1829. 4; und die oben (not. 1) angeführten Schriften von Dallier, Beveridge, Drey, besonders Bickell, Gesch. des K.-R. Bd. I. S. 71 ff. 4) Abgedruckt bei Cotelerius (s. not. 2) T. I. p. 437—451.

u. dgl. [5]). Eine andere pseudo-apostolische Schrift unter dem Titel: Definitio (ὅρος) canonica SS. Apostolorum, aus achtzehn sehr kurzen Canonen verschiedenen Inhalts bestehend [6]), stammt glaublich erst aus dem vierten Jahrhunderte; und wahrscheinlich eine Fiction noch späterer Zeit sind die zum erstenmale auf dem zweiten Nicänischen Concil 787 von Bischof Gregor von Pisinunt citirten Canones Apostolorum Antiochenae synodi, neun an der Zahl [7]), deren Hauptinhalt die Entstehung des Namens „Christen" und die Lehre von der Unverbindlichkeit des jüdischen Ceremonialgesetzes für sie macht; desgleichen noch manche andere fälschlich den Aposteln beigelegte und schon von Grabe, Beveridge, Assemani, Wansleb u. a. näher beschriebene Stücke [8]). Alle diese unter Nr. 3 aufgeführten Schriften kommen fast einzig in orientalischen (arabischen, syrischen, äthiopischen) Handschriften vor, und sind jedenfalls weder in griechische noch in lateinische Sammlungen übergegangen.

2. Synodalschlüsse und canonische Briefe.

§ 58. Von 1) Synodalschlüssen aus den ersten drei Jahrhunderten haben nur zwei Stücke, und zwar erst in späteren griechischen Sammlungen, Aufnahme gefunden. Sie betreffen beide die Frage über die Giltigkeit der Ketzertaufe; nemlich der Bericht über die Synode zu Karthago vom J. 255, deren Resultate Cyprian mit seinen Collegen an Januarius und andere numidische Bischöfe schrieb [1]); und das Protocoll der Karthager-Synode vom 1. September 256, welches gewöhnlich mit Cyprians Schriften edirt ist [2]). Wahrscheinlich sind sie erst auf die ehrenvolle Erwähnung hin, welche einer dieser Canonen auf der Trullanischen Synode gefunden hatte, von einem Späteren ins Griechische übersetzt [3]), und nachmals von Zonaras (um 1120) und Balsamon

---

5) Abgedruckt griech. aus einer Pergament-Handschr. der Wiener-Bibliothek von Wilh. Bickell a. a. O. Anhang, S. 107—132. 6) Abgedruckt aus der eben (not. 5) erwähnten Wiener-Handschr., gr. u. deutsch von Bickell a. a. O. Beil. II. S. 133—137. 7) Zum erstenmal auch nach dem griechischen Originaltext aus einem Manuscript der Münchener Hof- und Staats-Bibliothek herausgegeben von Bickell a. a. O. Beil. III. S. 138—143. 8) Vgl. Bickell, S. 178—198.

1) S. Cypriani Epist. LXX, in Ejusd. Opp. omn. ed Goldhorn P. I. (Lipsiae 1838. 8.) p. 200 sqq. 2) S. Cypriani Opp. ed. laud. P. II. (Lipsiae 1839. 8.) p. 265 sqq. Von anderen Synoden, welche im Laufe des II. u. III. Jahrhunderts gehalten wurden, wissen wir nur aus gelegenheitlichen Aufführungen des Eusebius und anderer Kirchenschriftsteller, besitzen aber nichts mehr, was hieher gehörte. 3) Eine solche griechische Uebersetzung der genannten Stücke, jedoch ohne Ausscheidung der zweien verschiedenen Synoden angehörigen Aktenstücke, ist auch in der

(um 1170) in ihre Sammlungen aufgenommen und commentirt worden [4]). — 2) Kirchenrechtliche Briefe aus dieser Periode, so viel ihrer nemlich in der Folge in Canonensammlungen übergingen, zählen wir nur fünf: a) zwei Briefe, angeblich von Clemens I. an den hl. Jakob den Alphäiden, Bischof von Jerusalem [5]); beide entschieden unächt, wahrscheinlich aus dem vierten Jahrhundert, sind nachher in mehrere, jedoch nur abendländische (gallische und italische) codices canonum, sodann mit bedeutenden Interpolationen in die Pseudo-isidorische Sammlung (§ 71) und von da auch stellenweise in das decretum Gratiani (§ 75) übergegangen [6]). — b) Der Brief des hl. Dionysius, Bischofs von Alexandria († 265) an den Bischof Basilides in der Pentapolis. Er enthält Resolutionen auf die von Basilides gestellten Anfragen über die Bußdisciplin, und seine Aechtheit ist außer Zweifel [7]). Die vier Canones dieses Briefes wurden regelmäßig in die späteren griechischen Canonen-Sammlungen aufgenommen; in abendländischen Codices fanden sie keine Stelle. — c) Der canonische Brief des hl. Gregor des Wunderthäters, Bischofs von Neucäsarea im Pontus († um 268). Er ist anerkannt ächt und um 258 auf die Anfragen eines pontischen Bischofs geschrieben, und enthält in zehn Canonen (denn der eilfte, oder eilfte und zwölfte in manchen Handschriften befindliche, ist unächt) die verschiedenen Strafbestimmungen oder Büßungen für gewisse Verbrechen [8]). Auch dieser Brief ist in abendländische Sammlungen nicht übergegangen, sondern nur in griechische Codices. — Gleiches gilt d) von den Bußcanonen des heil. Bischofs und Matyrers Petrus von Alexandria († 311), fünfzehn an der Zahl [9]).

Münchener Hof- und Staatsbibliothek handschriftlich vorhanden. 4) Der griechische Text sammt den Scholien des Zonaras und Balsamon ist unter anderm abgedruckt in Beveregii Synodicon T. I. p. 365 sqq. 5) Abgedruckt, der eine griechisch mit der lat. Uebers. des Rufinus, in Mansi Coll. Concil. T. I. col. 91 sqq., der andere bloß lat. ibid. col. 125 sqq. 6) Vgl. Bickell, Gesch. des K.-R. Bd. I. Beil. VII. S. 249 ff. 7) Er findet sich griech. mit den Commentaren des Zonaras und Balsamons in Beveregii Synodicon, T. II. p. 1; griech. u. lat. in Mansi Coll. Conc. T. I p. 1017 sq. 8) Abgedruckt bei Beveridge und Mansi und in den meisten Väter-Bibliotheken. 9) Sie stehen bei Mansi a. a. O. T. I. col. 1269 sqq. und Beveridge a. a. O. T. II. p. 8.

B. Eigentliche Kirchenrechtssammlungen. *)

AA. Die griechischen bis ins IX. Jahrhundert.

a. Codices reinkirchlicher Verordnungen.

§ 59. Erst mit dem IV. Jahrhunderte, als sich der Lebenskreis der Kirche mehr erweitert, die Metropolitan-Verfassung allmälig sich entwickelt und befestiget hatte, und die Synoden zahlreicher zu werden begannen, bildete sich vornehmlich in den Schlüssen dieser Synoden ein eigentlich geschriebenes Recht. Nächst den Synoden von Nicäa I. (325), Constantinopel I. (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451), welche das Ansehen allgemeiner Synoden erlangt hatten, gewannen auch die

---

*) Die alten Canonen-Sammlungen, griechische sowohl als lateinische, sind zusammengestellt in Guil. Voelli et Henr. Justelli Bibliotheca juris canonici veteris, Lut. Paris. 1661. II. fol.; — die griechischen und orientalischen insbesondere in Guil. Beveregii *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia graeca receptorum, Oxon. 1672. II. f. und in Jos. Sim. Assemanni Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis, Rom. 1762 — 1766. V. 4. — Die wichtigsten Abhandlungen über die Geschichte der Canonen-Sammlungen sind: Petri de Marca De veteribus collectionibus canonum, in der Ausgabe seines Werkes De concordia sacerdotii et imperii (Bamberg. 1788—89. VI. 4.) T. IV. p. 344 — 420, und in Andr. Gallandi De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, Venet. 1778. fol., ed. in Germania prima variis dissertt. aucta (Magont. 1790. II. 4.) T. I. p. 169 — 232; Petri Coustant De antiquis canonum collectionibus ante Gratianum, als Einleitung in seine Ausgabe der Epistolae Romanorum Pontificum (Paris. 1721. f.) und in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Magont. T. I. p. 1—168; Car. Berardi De variis ss. canonum collectionibus ante Gratianum, als Einleit. in sein Werk Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti T. I. (Taurin. 1752, Venet. 1783. 4.) und bei Galland. l. l. T. I. p. 685—722; Petri et Hieron. fratrum Ballerinorum De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum, in ihrer Ausgabe der Opera S. Leonis M. (Venet. 1653 — 57. III. f.) T. III, und bei Galland. l. l. T. I. p. 233 — 684; Zeg. Bern. Van-Espen Diss. de antiquis canonum codicibus, in seinem Commentar. in canones et decreta juris vet. ac nov. (Colon. Agripp. 1755. f.) p. 11. sqq.; Fr. Aug. Biener De collectionibus canonum ecclesiae graecae, Berol. 1827. 8; C. A. Hase De jure ecclesiastico commentarii historici, P. I. Lips. 1828. 8., P. II. ib. 1832. 8.; Aemil. Ludw. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts, I. Leipzig 1834. 8.; Augustin. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones seu Sylloges Gallandianae dissertationum continuatio, Rom. 1836. 4.; Herm. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839. 8; Phillips, Die vorgratianischen Quellen des Kirchenrechts, in seinem „Kirchenrecht" Bd. IV. (Regensb. 1851) §§ 167—178. S. 1—137.

Schlüsse mehrerer Particular-Concilien, namentlich der Synoden von Ancyra (314), Neucäsarea (314), Antiochia (332), Sardica (347), Gangra (um 365) und Laodicea (zwischen 347—381) dadurch eine allgemeinere Geltung, daß sie in Sammlungen gebracht und als solche verbreitet wurden. 1) Die erste dieser Sammlungen, soviel sich aus der Vergleichung mit dem Material und der Form der frühesten abendländischen Codices ermitteln läßt [1]), scheint nur die Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten zu haben, wozu später, um die Mitte des V. Jahrhunderts, noch die Canonen der antiochenischen Synode hinzu kamen. Da die Schlüsse dieser fünf Concilien in einer Gattung Handschriften, welche die lateinischen Sammler benützt haben, in fortlaufender Zahlenreihe aufgeführt gewesen seyn mußten, so bezeichnete man diese Sammlung in neueren Zeiten wohl auch mit dem Namen „Consequentia canonum.“ Allmälig wurde sie bis gegen Ende des V. Jahrhunderts auch durch die Schlüsse der laodicenischen, constantinopolitanschen und chalcedonschen Synode vermehrt, jedoch nach den Handschriften verschiedener Sammler in verschiedener Aufeinanderfolge. Irrig aber ist die Behauptung, als habe das chalcedonsche Concil selbst, auf welchem allerdings Stellen aus einem in obiger Weise geordneten Codex vorgelesen wurden, eine gesetzliche Sammlung angeordnet; und der dafür ausgegebene s. g. Codex canonum universae Ecclesiae [2]) ist weiter nichts als eine mißlungene Nachbildung der griechischen Sammlung in ihrer vermeintlich ältesten Gestaltung [3]). — 2) Aus den erwähnten chronologischen Sammlungen, welche zu Anfang des VI. Jahrhunderts in den Synodalschlüssen von Sardica und Ephesus und in den Canonen der Apostel neue Zuthaten erhielten, wurden nunmehr des bequemeren Gebrauches wegen Sammlungen in systematischer Ordnung compilirt. Eine solche ist die Concordia canonum des Presbyters Johannes, Scholasticus zu Antiochia und nachmaligen Patriarchen von Constantinopel, um 560. Er benützte die bisherigen Sammlungen in ihrer allmäligen Erweiterung nebst den 85 apostolischen Canonen; setzte noch 68 Stellen, die er aus drei canonischen Briefen des heil. Basilius, Bischofs von Cäsarea in Kappadocien († 379) auszog, hinzu, und zer-

---

1) Vgl. Ballerini, De antiquis collect. P. I. c. 2, in Gallandii Sylloge dissert. ed. Magont. T. I. p. 248—253; Fr. Aug. Biener De collect. canonum ecclesiae graecae, p. 9 sqq. 2) Er ist herausgegeben von Chr. Justellus, Par. 1610. f., und auch in der Biblioth. jur. canon. vet. ed. Voelli et Henr. Justelli, T. I. p. 29 sqq. abgedruckt. 3) Ballerini, l. l. P. I. c. 1, bei Galland. ed. laud. T. I. p. 244—248; Richter, Lehrb. des Kirchenrechts (IV. Aufl.) § 64. a. E., S. 113.

legte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel [4]). — 3) Waren die bisherigen Sammlungen als solche bloße Privatarbeiten gewesen, so erschien jetzt auch eine von kirchlicher Auctorität ausdrücklich sanctionirte Sammlung von Kirchengesetzen, der Codex der Trullanschen Synode (so genannt von dem gewölbten Saale, Trullus, des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel) welche im J. 692 unter Justinian II. in der Absicht gehalten wurde, daß zu den inzwischen stattgehabten zwei ökumenischen, nämlich dem V. allgemeinen oder zweiten zu Constantinopel (553) und den VI. allgemeinen oder dritten zu Constantinopel (680) gehaltenen Concilien, welche sich bloß mit dogmatischen Lehrstreitigkeiten befaßt hatten, gleichsam als Ergänzung auch die den damaligen Bedürfnissen entsprechenden Disciplinarverordnungen nachgetragen werden sollten; daher diese Trullansche Synode auch die Synodus quinisexta heißt. Hier wurden denn als eigentliche Kirchengesetze bezeichnet: die 85 Canonen der Apostel, die Schlüsse der vorerwähnten 10 Synoden, die Canonen einer Particularsynode zu Constantinopel vom J. 394, die der s. g. afrikanischen v. 419 (§ 64, 1); ferner ein Canon eines schon 255 unter Cyprian zu Karthago gehaltenen Concils (§ 58, 1); dann die canonischen Entscheidungen von zwölf Bischöfen (größtentheils griechischen Patriarchen), die zwischen dem III. und V. Jahrhunderte gelebt hatten; endlich die 102 auf der Trullanschen Synode selbst erlassenen Canonen. Diese Sammlung wurde später noch durch 22 Canonen des VII. allgemeinen oder zweiten Nicänschen Concils (787) vermehrt, und gibt in dieser Gestalt die möglichst vollständige Uebersicht der griechischen Kirchengesetz-Sammlungen bis zu Anfang des IX. Jahrhunderts [5]).

b. Kaiserliche Verordnungen in Kirchensachen.

§ 60. Seit Constantin M. hatte sich in den Edicten und Rescripten, welche die nunmehr christlichen Kaiser neben ihren bürgerlichen Gesetzen auch in Angelegenheiten der Kirche erließen, eine neue wichtige Rechtsquelle für letztere gebildet. Diese kaiserlichen Verordnungen (bür-

---

4) Abgedruckt in Voelli et Justelli Biblioth. jur. can. vet. T. II. p. 499 sqq. 5) Diesen Umfang ungefähr sollte die von Du Tillet (Jo. Tilius) begonnene Ausgabe haben; es erschienen aber bloß die Decreta Apostolorum et SS. Conciliorum, Par. 1540. 4.; der zweite Theil, der die canonischen Entscheidungen der Väter enthalten sollte, ist nicht mehr erschienen. Auch die unter demselben Titel Decreta Apostolorum et SS. Conciliorum gr. u. lat. herausgegebene Sammlung von M. Elias Ehinger, Witeberg. 1614. 4. ist nur ein Abdruck jenes ersten Theils.

gerliche und kirchliche) sind in dem Theodosianschen Codex [1]) und den Justinianschen Rechtsbüchern [2]) enthalten. Allein die Menge und Verschiedenheit der in diesen Rechtsbüchern gesammelten Verordnungen machte es wünschenswerth, daraus dasjenige, was die kirchlichen Verhältnisse betraf, besonders auszuheben und materienweise zusammenzustellen. Einen solchen Auszug verfertigte 1) der obengenannte Johannes Scholasticus von Antiochia (§ 59, 2), nachdem er bereits Patriarch geworden war, um 564, indem er etwa 10 Novellen in 87 Kapiteln ihrem Hauptinhalte nach excerpirte und mit einer Vorrede begleitete [3]). — 2) Eine andere Sammlung dieser Art, von einem unbekannten Verfasser, gegen Ende des VI. Jahrhunderts gefertigt, enthält in 25 Kapiteln einzelne Stücke, theils aus dem Justinianischen Codex, theils aus den Novellen, alle nach ihrem vollständigen Wortlaut [4]). — 3) Noch eine (mit Unrecht dem Balsamon beigelegte) Sammlung von unbekannter Hand, wahrscheinlich um 568 entstanden, zerfällt in drei Theile, wovon der erste die Titel 1—13 des Codex in einem vollständigen Auszuge, der zweite in 6 Titeln eine Reihe hieher bezüglicher Stellen aus den Institutionen und Digesten, der dritte in 3 Titeln Auszüge aus 34 Novellen, überdieß aber jeder Titel des ersten und dritten Theiles verschiedene andere Excerpte aus dem Codex und den Novellen (sg. παράτιτλα) enthält [5]).

---

1) Der Theodosiansche Codex, in seinen abgängigen Theilen möglichst ergänzt, sammt den späteren Novellen des Theodosius und seiner nächsten Nachfolger ist erschienen unter dem Titel: Corpus juris Romani antejustinianei sive Codex Theodosianus etc. im Verein von mehreren Gelehrten herausgegeben von Gust. Haenel, Bonn. 1837—1842. gr. 4. 2) Die beste glossirte Ausgabe der Justinianischen Rechtsbücher oder des Corp. civil. juris Romani (§ 55) ist die von Jo. Fehius, Lugdun. 1627. VI. fol.; eine der neueren unglossirten die von Alb. und Maur. Kriegel begonnene und von Aemil. Hermann vollendete Ausg. s. t. Corp. juris civilis. etc. Lips. 1828—1843. II. 4. 3) Vgl. Fr. Aug. Biener, Geschichte der Novellen Justinians (Berlin 1824. 8.) S. 165—173. 584—597. Diesen Auszug des Patriarchen Johannes von Constantinopel, der bisher wenigstens nicht vollständig gedruckt war, hat Gust. Ern. Heimbach herausgegeben s. t. Ἀνέκδοτα etc. T. II. (Lips. 1804. 4.) Abthl. 2. 4) Biener a. a. O. S. 173—179. 597—601; Desselben Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex (Berlin 1833. 8.) S. 25; Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 72. S. 129. Diese Sammlung zum erstenmal abgedruckt von Heimbach a. a. O. Abth. 1. 5) Biener, Geschichte der Novellen, S. 179—194. 601—603; Desselben Beiträge zur Revis. d. Justin. Codex, S. 26—29. 222; Walter, a. a. O. — Abgedruckt in Heimbach l. l. Abth. 3.

c. Gemischte Sammlungen oder s. g. Nomo-Canonen.

§ 61. So hatte man denn sowohl die reinkirchlichen Rechtsquellen (*κάνονες*) als die auf die Kirche bezüglichen weltlichen Gesetze (*νόμοι*), beide nach Materien ausgeschieden, in leichterem Ueberblicke vor sich liegen. Es fehlte nur noch, zur möglichsten Erleichterung für den Gebrauch diese beiderlei Sammlungen vollends systematisch zu verbinden. Auch dieß geschah; 1) in dem s. g. Nomocanon eines Ungenannten, der nicht lange nach Justinians Tod ans Licht getreten zu seyn scheint. Johannes Scholasticus, den man dafür ausgab, ist es gewiß nicht; wohl aber ist dessen Concordia canonum (§ 59, 2) dieser Arbeit zu Grund gelegt, und unter jeden der 50 Titel, in welche der reinkirchenrechtliche Stoff jener Sammlung zerlegt worden war, nunmehr auch das entsprechende Material des weltlichen Rechtes (größtentheils aus dem vorhin genannten Auszuge der kaiserlichen Gesetze in 87 Kapiteln (§ 60 nr. 1) von demselben Johannes geschöpft) eingereiht worden [1]). 2) Eine andere Sammlung dieser Art (gleichfalls unbekannt von wem sie herrührt) ist eine collectio bipartita und so eingerichtet, daß der erste Theil die Canonen von 10 Concilien, wahrscheinlich dieselben, welche Johannes Scholasticus in seine Canonen-Sammlung aufgenommen hatte, dann canonische Entscheidungen mehrerer heil. Väter enthält; den zweiten Theil aber ein Nomocanon in 14 Titeln bildet, deren jeder die den Titelrubriken entsprechenden kirchlichen Canones, jedoch nur nach Numern citirt, und darunter die betreffenden Stellen kaiserlicher Verordnungen, welche aber größtentheils bloß aus der fälschlich dem Balsamon beigelegten Sammlung (§ 60 nr. 3) excerpirt sind [2]). — 3) Die reichhaltigste aller bisherigen griechischen Collectionen ist die von dem Patriarchen Photius von Constantinopel im J. 883 angelegte zweitheilige Sammlung [3]). Der erste Theil (nach den Handschriften der zweite) enthält im Wesentlichen die in der Sammlung der Trullanschen Synode aufgenommenen Stücke; jedoch mit Auslassung

---

1) Vgl. Biener, Gesch. der Novellen Justinians S. 194—202; Desselben Beiträge zur Revision des Justin. Cod. S. 30; Walter, a. a. O. § 73, S. 129 f. — Eine Handschrift, in welcher jedoch die kirchlichen Canonen nur citirt und bloß die entsprechenden kaiserlichen Gesetze (*συνάδοντα νόμιμα*) ganz ausgeschrieben waren, ist abgedruckt in Henr. Justelli Bibl. jur. can. vet. T. II. p. 603—672. 2) Biener, Beiträge zur Revis. d. Justin. Coder, S. 34—38. 222 f.; Heimbach, *Ἀνέκδοτα* T. I. p. XLVI. sqq.; Walter, Kirchenrecht, § 73. S. 130. 3) Vgl. Biener, De collect. canonum eccl. graec. § 4; Desselben Geschichte der Novellen S. 202—210; Dessen Beiträge zur Revision d. Justin. Coder S. 34—38; Heimbach, *Ἀνέκδοτα* T. I. p. XLVII—LIV; Walter, a. a. O. § 75. S. 132 f.

der canonischen Entscheidungen einiger von der Trullanschen Synode aufgeführten Väter. Dagegen fügte Photius dem Bisherigen noch die 22 Canonen des VII. allgemeinen oder zweiten Nicänschen Concils (787) und die 17 Canonen der gegen den von ihm verdrängten Patriarchen Ignatius gehaltenen Synode zu Constantinopel (861) bei. Hieran hätten sich nun die 27 Canonen des VIII. allgemeinen oder IV. Constantinopolitanischen Concils (869) reihen sollen. Weil aber eben diese Synode bekanntlich die Absetzung des Photius decretirt hatte, so setzte dieser nach seiner Wiedererhöhung die Verwerfung des VIII. ökumenischen Concils bei den Orientalen durch; daher auch dessen Canonen hier begreiflich von ihm weggelassen wurden. Dafür substituirte er die drei Canonen der unter seinem Vorsitze im J. 879 zu Constantinopel gehaltenen afterökumenischen Synode. Der zweite (oder nach den Handschriften der erste) Theil der Sammlung ist der oben (nr. 2) erwähnte Nomocanon in 14 Titeln, welchen Photius unverändert ließ, und nur nachträglich einige neuere, kirchliche sowohl als weltliche Rechtsquellen beifügte. Nur dieser Theil (der Nomocanon) ist bisher vollständig gedruckt [4]).

BB. Die abendländischen Rechtssammlungen.

I. Vom vierten Jahrhundert bis auf Pseudo-Isidor *).

a. Sammlungen reinkirchlicher Verordnungen.

aa. Die frühesten Sammlungen in Italien.

§ 62. Im Abendlande hatte man 1) anfänglich nur die Canonen des in verschiedenen lateinischen Uebersetzungen cursirenden Nicäischen Concils und, in fortlaufender Zahlenreihe damit verbunden, die gleich anfänglich griechisch und lateinisch abgefaßten Beschlüsse der Synode von Sardica [1]); wozu dann allmälig die von Ancyra, Neucäsarea und Gangra in lateinischer Uebersetzung hinzu kamen [2]). — 2) Neben dieser

---

4) Er erschien zuerst griech. mit der latein. Version des Heinr. Agyläus und dem Commentar des Theod. Balsamon unter dem Titel: Photii Nomocanon etc. ed. Chr. Justellus, Lut. Paris. 1615. 4.; besser in der mehrerwähnten Biblioth. jur. can. vet. von Henr. Justellus, T. II. p. 815—1140.

*) Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) §§ 84—95, S. 143—162.

1) Vg. Ballerini, De antiqq. can. collectt. P. I. c. 5 und P. II. c. I. in Galland. Sylloge dissertt. T. I. ed. Magont. p. 274—279. 303—323. 2) Balle-

wahrscheinlich in Italien entstandenen Sammlung, welche den Grundstock der nachmaligen spanischen oder s. g. Isidorischen Sammlung (§ 65) bildet [3]), findet man noch eine andere vermuthlich ebenfalls in Italien angefertigte Sammlung, welche die Synoden von Ancyra, Neucäsarea, Nicäa (sammt den Sardicensischen Schlüssen), ferner die von Antiochia Gangra, Constantinopel I. und Chalcedon in einer ziemlichen barbarischen lateinischen Version enthielt, und jetzt gewöhnlich die translatio prisca heißt [4]). Von dem Chalcedonschen Concil enthält sie nur 27 Canonen, da die nachfolgenden 3 von den Orientalen allein, mit Widerspruch der römischen Kirche, hinzugesetzt worden waren [5]). Warum aber die allgemeine Synode von Ephesus (431) in der Sammlung ganz fehlt, erklärt sich daraus, daß die dort gefaßten Beschlüsse nur vorübergehende Bestimmungen hinsichtlich der Nestorianischen Irrlehre enthielten [6]). Diese prisca canonum versio ist mehrmals im Druck erschienen [7]). — 3) Bald nach ihr entstanden noch drei andere (bis jetzt noch nicht gedruckte) Collectionen, welche sich von jener zunächst nur dadurch unterscheiden, daß sie auch bereits päpstliche Decretalen aufnahmen [8]).

bb. Der Codex des Dionysius Exiguus und der Hadrianische.

§ 63. 1) Zu Ende des V. oder mit Anfang des VI. Jahrhunderts endlich bearbeitete ein nach Italien verpflanzter scythischer Mönch Dionysius, mit dem Beinamen (Demuths-Prädikate) Exiguus für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien eine neue Uebersetzung

---

rini l. l. P. II. c. 2, bei Galland. T. I. p. 323—327. 3) Bickell, Ueber die Aechtheit des Laodicenischen Bibelcanons, in den Theolog. Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit (Hamburg 1828 ff. 8.) Bd. III. 1830. S. 602. 4) Ballerini l. l. P. II. c. 2. § 3, bei Galland. T. I. p. 330 bis 334. 5) Nur aus Versehen wurde auch noch der 28. Canon aus der griechischen Handschrift in diese abendländische Sammlung, und zwar hinter den Canonen des Constantinopolitanschen Concils (als gehöre er diesem an) aufgenommen. 6) Daher kommen auch in den späteren Sammlungen, z. B. in der spanischen und in der vermehrten Dionysischen Sammlung statt der Ephesinischen Canonen und unter dem Namen dieser Synode nur zwei Briefe des Patriarchen Cyrill von Alexandria an den Nestorius vor. Ballerini, De antiqq. can. coll. P. III. c. 4. § 2, bei Galland. l. l. p. 504. 7) Zuerst nach einer alten aber lückenhaften Handschrift in H. Justelli Biblioth. j. c. vet. T. I. p. 275—304; dann verbessert in P. et H. Ballerinorum Opp. S. Leonis M. (Venet. 1755—1757. III. f.) T. III. p. 473 sqq.; und darnach in Jo. Dom. Mansi Coll. Conc. T. VI. col. 1065 sqq. Vgl. Richter, Lehrb. d. K.-R. § 66. Anmk. 2. S. 117. (Aufl. IV.) 8) Die genauere Beschreibung derselben geben die Ballerini, De antiqq. can. collectt. P. III. c. 4. § 2, bei Galland. l. l. T. I. p. 379—387. 389—392. 392—400.

und Zusammenstellung der bis dahin gangbaren griechischen Sammlungen. Dieser Codex nach seiner ersten Anlage ist nur noch in einer Handschrift erhalten [1]). Nach der von Dionysius selbst vorgenommenen Umarbeitung folgten die darin gesammelten Quellen in folgender Ordnung: Nach der Dedications-Epistel an den erwähnten B. Stephanus kamen die ersten 50 Canonen der Apostel, dann die Schlüsse der Synoden von Nicäa I, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel in 165 fortlaufenden Numern, wie er sie in der griechischen Sammlung, die er übersetzte, vorfand; hierauf die 27 Canonen des chalcedonschen, und die 21 Canonen des sardicensischen Concils nach der schon ursprünglich neben dem griechischen Texte vorhandenen lateinischen Redaction nebst den Satzungen der sg. afrikanischen Synode in 138 Numern [2]). Dieser Sammlung ließ er eine andere folgen, welche die Decretalen der Päpste von Siricius († 398) bis Anastasius II. († 498), und zwar die Briefe eines jeden dieser Päpste in besonderen Numerreihen zusammenstellte. Auf Betrieb des Papstes Hormisdas (514—523) verfaßte Dionysius endlich noch eine dritte Sammlung, welche bloß die von der ganzen Kirche anerkannten Concilienschlüsse in gespalteten Columnen, den griechischen Text und die lateinische Uebersetzung neben einander, enthalten sollte. Aber nur die Vorrede zu dieser Sammlung ist in einer Handschrift der Kapitelbibliothek zu Novarra wieder aufgefunden worden [3]). Jene ersteren zwei Compilationen aber, zu Einer Sammlung verbunden, fanden schnell und in weiten Kreisen in das Rechtsleben Eingang, und wurden deßhalb verschiedentlich ergänzt und fortwährend mit neuen Stücken vermehrt [4]). — 2) Eine solche namentlich durch die Decretalen der nachfolgenden Päpste von Symmachus bis Gregor II. (498—731) vermehrte Sammlung war bereits diejenige, welche Papst Hadrian I. im J. 784 dem Könige Karl dem Großen zum Geschenke machte, und welche daher der

---

1) **Ballerini** l. l. P. III. c. 1. § 3, bei Galland. T. I. p. 481 sqq. 2) Dieser erste Theil der Dionysischen Sammlung ist aus Handschriften (aber nicht ganz mehr in der ursprünglichen Gestalt) abgedruckt in Chr. **Justelli** Codex canonum eccl. Dionysii Exigui etc. Paris. 1628. 8, und ibid. 1643. 8.; und hiernach in H. **Justelli** Biblioth. j. c. vet. T. I. p. 101 sqq. 3) Hieraus hat sie entnommen **Biener**, De collect. canon. eccl. graec. p. 11. 4) Die erste schon mit einigen späteren Zusätzen vermehrte Ausgabe dieses zweitheiligen Dionys. Codex ist: Canones Apostolorum, veterum Conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora etc. ed. Jo. **Wendelstein**, Mogunt. 1525. fol.; fast unverändert erschien diese Ausgabe auch unter dem Titel: Codex canonum vetus ecclesiae Romanae, Paris. 1609. f. durch Fr. **Pithou** (Pithoeus), Paris. 1609, und verbessert und vermehrt Paris. 1687. fol.

Hadrianische Codex heißt [5]). Später kamen zu diesen Zuthaten auch noch die apocryphen Canonen eines angeblichen Concils unter Sylvester (314—336), und unter dem Namen der ephesinischen allgemeinen Synode die schon oben (§ 61, not. 6) erwähnten zwei Briefe des Cyrill von Alexandria an Nestorius hinzu [6]). Nach solchen bereits vermehrten Hadrianischen Handschriften ist der erste Theil des Dionysischen Codex, bloß die Concilien enthaltend, bei Hartzheim und Amort abgedruckt [7]).

cc. Die Afrikanischen Sammlungen.

§ 64. In Afrika bildete sich eine eigenthümliche Sammlung von Kirchengesetzen dadurch, daß bei dem regelmäßigen Gange der dortigen Synoden die Beschlüsse des vorhergehenden Concils jedesmal in dem nächstfolgenden wiederholt und mit in die Akten aufgenommen wurden [1]). Besonders wichtig war 1) das Concil zu Carthago vom J. 419, welches darum gewöhnlich vorzugsweise die Afrikanische Synode heißt. Hier wurden nicht nur die Beschlüsse dieser Synode selbst, sondern auch die Canones aller daselbst seit 394 gehaltenen Synoden und überdieß ein Auszug der schon auf dem Concil zu Hippo (393) decretirten Satzungen den Akten inserirt, und dadurch gewissermaßen eine selbstständige Sammlung gegründet, welche von Dionysius, freilich ziemlich willkührlich und bereits mit mehreren Zuthaten bereichert, im ersten Theile seiner Sammlung benützt, und später auch ins Griechische übersetzt, und so in mehrere griechische Codices recipirt wurde. In neuerer Zeit hat man sie unter dem Namen Codex canonum ecclesiae Africanae (ein Name, der nun freilich zu viel sagt) herausgegeben [2]). — 2) Von eigentlichen Sammlungen, die in Afrika angefertigt wurden, ist vorzüglich jene bemerkens-

---

5) Vgl. die Ballerini, De antiqq. can. coll. P. III. c. 2. §§ 1—4, in Galland. Sylloge Dissertt. ed. Mogunt. T. I. p. 485—488; Rudolph, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777. 8. 6) Ballerini, l. l. P. III. c. 2. § 5—7, bei Galland. l. l. p. 488—491. 7) Jo. Fr. Schanat, Jo. Hartzheim, aliorumque Collect. Concil. Germ. (Colon. 1741—1790. XI. f.) T. I. p. 131—235, Euseb. Amort, Element. jur. can. (Aug. Vind. 1757. III. 4.) T. II. p. 75 sqq. Ueber die späteren Anhänge zur Dionysischen Sammlung s. die Ballerini, l. l. P. III. c. 3, bei Galland. l. l. p. 491—500, und Walter a. a. O. § 85. S. 146 f.

1) Vgl. die Ballerini, l. l. P. II. c. 3, in Galland. Sylloge Dissertt. T. I. p. 334—378; Walter, a. a. O. § 87. S. 148 ff. 2) Zuerst edirte sie unter diesem Titel gr. u. lat. Chr. Justeau, Lut. Paris. 1615. 8., und hiernach steht sie auch in der Biblioth. jur. can. vet. von Henr. Justeau, T. I. p. 305—408; deßgleichen in Dom. Mansi Coll. Conc. T. II. col. 699—844.

werth, deren Bestandtheile wir aus der vulgo-Isidorischen Sammlung (§ 65, nr. 3), worin sie aufgenommen wurde, kennen lernen. Sie enthielt acht afrikanische Synoden, darunter aber auch unter dem Namen des IV. Carthagischen Concils von 398 ein ansehnliches Stück, welches in den Handschriften Statuta ecclesiae antiquae überschrieben ist, und jedenfalls in diese Sammlung nicht hineingehört[3]). — 3) Um 547 versuchte der Diacon zu Carthago, Fulgentius Ferrandus, aus mehreren früher vorhandenen Sammlungen eine materienweise Zusammenstellung des größten Theils der griechischen und afrikanischen Synodalschlüsse; erstere nach der lateinischen Uebersetzung, wie er sie in der altspanischen Sammlung (§ 65, nr. 1) vorfand[4]). Den ganzen Stoff stellte er in 232 nach Materien abgetheilten Kapiteln zusammen, und gab der Sammlung den Namen Breviatio canonum[5]). — 4) Eine ähnliche Arbeit erschien gegen Ende des VII. Jahrhunderts in der Concordia canonum des afrikanischen Bischofs Cresconius[6]). Das Material dieser Sammlung ist ganz das der Dionysischen, aber unter 300 Titel mit passenden Rubriken vertheilt, und ohne weitere Unterscheidung zwischen Synodalschlüssen und päpstlichen Decretalen[7]). Dieser großen Sammlung schickte Cresconius ein aus ebenfalls 300 Kapiteln bestehendes Inhaltsverzeichniß der einzelnen in der Concordia enthaltenen Canones voraus, welches späterhin häufig in Verbindung mit der Dionysischen Sammlung, weil es auch für diese zum Nachschlagen paßte, abgeschrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium oder Breviatio canonnm abgedruckt wurde[8]).

dd. Die spanischen Sammlungen.*)

§ 65. In Spanien bestand 1) schon im V. Jahrhundert eine Sammlung, die sg. altspanische, ähnlich der oben beschriebenen

---

3) Vgl. Ballerini, De antiqq. can. collectt. P. II. c. 3. § 4, bei Galland. ed. laud. T. I. p. 353—358; Walter, a. a. O. mit Anmk. 4. S. 149. 4) Ballerini, P. IV. c. 1, bei Galland. T. I. p. 571—578. 5) Sie ist herausgegeben von Petr. Pithoeus, Paris. 1588. 8.; von Chr. Justellus, ib. 1628. 8.; und in Henr. Justelli Biblioth. j. c. vet. T. I. p. 448 sqq. 6) Abgedruckt in Henr. Justelli Biblioth. T. I. Append. p. XXXIII. sqq. 7) Vgl. Ballerini l. l. P. IV. c. 3, bei Galland. T. I. p. 582 — 587; H. Ph. C. Henke, De Cresconii Concordia canonum, in seinen Opuscc. academ. (Lips. 1802. 8.) Nr. VI. p. 165 sqq. 8) Es erschien zuerst als Anhang zu der zweiten Pithouschen Ausgabe des s. g. Codex canonum eccl. Romanae (§ 63. Anmk. 4); dann von Chifflet, Divion. 1649. 4; und in Gerh. Meermani Nov. thesaur. jur. civ. et can. (Hagae Comit. 1751—1753. VII. f.) T. I.

*) Ueber die spanischen Canonensammlungen vgl. besond. Faust. Arevalus,

Prisca translatio (§ 62, nr. 2), welche aus den schon früher hier gangbaren Canonen der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra, dann den später hinzugekommenen Synodalschlüssen von Sardica, Antiochia, Loadicea, Constantinopel und Chalcedon, sämmtlich jedoch in einer eigenthümlichen, nicht von der italischen Prisca geborgten, lateinischen Uebersetzung bestand. Diese Sammlung wurde in der Folge in manche andere aufgenommen und mit vielen anderen Stücken vermehrt. — 2) Um 572 sodann machte der portugiesische Erzbischof Martin von Braga (Martinus Bracarensis) (mit neuer lateinischer Uebersetzung) den Versuch einer Art systematischer Sammlung, zunächst nur für den Gebrauch seiner Kirche. Dieselbe besteht aus 84 Kapitel, die er theils aus neu übersetzten griechischen, theils aus spanischen Synoden excerpirte (daher Capitula Martini), und in zwei Theile ausschied, wovon der erste in 68 Kapiteln die Rechte der Geistlichkeit und die reinkirchlichen Gegenstände; der zweite in 16 Kapiteln die Rechte der Laien und die weltlichen (gemischten) Gegenstände behandelt [1]). — 3) Eine neue große Sammlung entstand zu Anfang des VII. Jahrhunderts, als deren Compilator gemeiniglich, aber ohne zureichenden Grund, der hl. Isidor, Erzbischof von Sevilla († 636) ausgegeben, und daher die Sammlung selbst die Isidorische Sammlung genannt wird [2]). Sie zerfällt, gleich der des Dionysius Exiguus,

---

in seiner Ausg. der Opp. S. Isidori Hispal. (Rom 1797—1803. VII. 4.) T. II. P. III. c. 91; v. Eichhorn, Die spanischen Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts, in den Abhandlungen der Berliner-Akademie, Jahrg. 1834. 8; Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 88. S. 150 ff.

1) Vgl. d. Ballerini, De antiqq. can. collectt. P. IV. c. 2, in Galland. Syllog. diss. ed. Mogunt. T. I. p. 578—582; Lopez de Barrera, Exercitatio historica de antiquo codice canonum eccl. Hispan., Rom. 1758. 4.; Theiner, Disquisitt. critt. p. 373—375. — Sie ist abgedruckt in Justelli Biblioth. jur. can. vet. T. I, Append. p. VII. sqq.; in Mansi Coll. Conc. T. IX. col. 846—860; bei Lopez de Barrera l. l. 2) Ballerini l. l. P. III. c. 2, bei Galland. l. l. T. I. p. 500—526; C. de la Serna Santander, Praef. hist. crit. in veram et genuinam collect. vett. canonum ecclesiae Hispanae a S. Isidoro Hispalensi adornatam, Bruxell. ao. 8 reipubl. Gall. (1802) 8; Regenbrecht, De canon. Apostolorum et codice Hispan., Vratislav. 1827. 8.; v. Eichhorn, Die spanischen Sammlungen ꝛc., Jahrg. 1834. S. 89 ff. Lediglich daraus, weil sich die Vorrede zu dieser Sammlung in dem bekannten Sammelwerke dieses hl. Vaters „Origines sive Etymologiae“ an den Bischof Braulio von Saragossa befindet, folgerte man, daß die Sammlung selbst ihm angehören müßte. Daß übrigens Braulio diese Vorrede eingeschoben, wie einige angenommen haben, ist grundlos. Vermuthlich hat Isidor selbst sie abgeschrieben und seinem Sammelwerke einverleibt, der Abschreiber aber die Marginalverweisung auf die Quelle weggelassen.

in zwei Theile. Der erste enthält die vorhin (nr. 1) genannten Concilien, doch so, daß zwischen dem constantinopolitanischen und chalcedonischen noch zwei Briefe des hl. Cyrill von Alexandria unter dem Namen des ephesinischen Concils und die Canonen der sechsten allgemeinen oder dritten constantinopolitanischen Synode eingeschoben sind [3]); hierauf folgen sieben carthagische Synoden und eine irrig als IV. Concil von Carthago (398) bezeichnete Sammlung von Disciplinarverordnungen, die sg. Statuta ecclesiae antiquae oder Statuta ecclesiae orientis [4]); dazu kommen 27 Canones angeblich aus der Synode zu Mileve (402) [5]), ein Concilium Teleptense (408), 16 gallische Synoden bis zum J. 546, dann 36 spanische Synoden bis zum J. 694 und unter diesen auch die obengenannten Capitula Martini Bracarensis (§ 65, nr. 2). Der zweite Theil dieser sg. Isidorischen Sammlung begreift die in der Dionysischen Collektion aufgenommenen päpstlichen Decretalen, jedoch vermehrt und theilweise fortgeführt bis auf Gregor M. († 604), im Ganzen 103 Numern. Das ganze Werk ist erst in neuerer Zeit vollständig im Druck erschienen [6]). Nach dieser grossen zweitheiligen Sammlung wurde zu Ende des VII. oder Anfangs des VIII. Jahrhunderts ein systematischer Auszug in 10 Büchern gefertigt, deren jedes mehrere Titel enthält, worin die betreffenden kirchlichen Vorschriften kurz angedeutet und zum weiteren Nachschlagen der Quellen die in der Sammlung vorkommenden Stücke numernweise allegirt sind [7]).

ee. Die Sammlungen in Britannien und Irland.

§ 66. In Britannien wurde das schon frühzeitig eingeführte, aber später in Verfall gerathene Christenthum erst unter der angelsächsischen

3) Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 106. 117. 4) Vgl. über deren Ursprung, als einer wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts in Spanien entstandenen Sammlung, Ludw. Aem. Richter, Kirchenrecht (IV. Aufl.) § 68. Anmk. 10. S. 123. Die Ballerini haben diese Statute abgedruckt in ihrer Ausgabe der Opp. S. Leonis M., T. III. p. 653 sqq. 5) Ballerini l. l. P. II. c. 3. § 6, bei Galland. I. p. 361—364. 6) Der erste Theil unter dem Titel: Collectio canonum eccl. Hispan. ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum edita, Matriti 1808. f.; der zweite s. t. Epistolae decretales ac rescripta RR. Pontificum, Matrit. 1821. f. 7) Vgl. die Ballerini l. l. P. IV. c. 5, bei Galland. I. p. 594—602. Diese Synopsis ist abgedruckt in des Cardinals Jos. Saenz de Aguirre Collect. max. Conciliorum omnium Hispaniae (Rom. 1693. IV. f.) T. III., unter d. Aufschrift: Index ss. canonum, quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte VI seculo usque ad VIII. Selbstständig ausgegeben ist sie von Caj. Cenni, Codex veterum canonum ecclesiae Hispan., Rom. 1739. 4. Auch hat sie Mansi in seine Coll. Conc. T. VIII. col. 1179—1260 aufgenommen.

Herrschaft wieder neu gepflanzt, und die kirchliche Disciplin vorzüglich durch die Provinzial-Concilien und durch königliche Verordnungen auf den Reichstagen ausgebildet [1]). Später verbreitete sich auch der Codex des Dionysius Exiguus dahin. Eigene Sammlungen aber entstanden erst im VII. und VIII. Jahrhundert. Dahin gehören: 1) Die Capitularia des Erzbischofs Theodor von Canterbury († 690), welche in 169 Numern die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin behandeln [2]). — 2) Eine systematische Sammlung aus der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts in Irland, deren Verfasser unbekannt [3]), bestand aus 65 Büchern oder Titeln, und benützte den Dionysischen Codex und andere römische, gallische und irische Concilien. Sie ist nur zum Theil gedruckt [4]). — 3) Eine andere gleichfalls systematische Collection verfaßte gleichzeitig mit der vorigen, der Erzbischof Egbert von York († 767) unter dem Titel De jure sacerdotali [5]); hieraus machte der Diacon Hucarius um 1040 einen Auszug [6]), welchen man nachmals irrigerweise dem Egbert selbst beigelegt hat [7]). Derselbe Egbert schrieb auch einen kurzen Dialog über kirchliche Institutionen [8]).

ff. In Gallien und dem nachmaligen Frankenreiche.

§ 67. 1) Als die älteste gallische Canonensammlung bezeichnen wir eine zu Ende des V. Jahrhunderts veranstaltete, welche sich von allen bis dahin gangbaren dadurch auszeichnete, daß sie auch päpstliche Decretalen mit aufgenommen hatte. Nebst diesen enthielt sie die Canonen der griechischen Concilien, alle nach der altspanischen Version, bis auf die Schlüsse der chalcedonschen Synode, für welche die

---

1) Vergl. Dav. Wilkins, Leges Anglo-Saxon. eccles. et civ., London. 1721. f. 2) Herausgegeb. in Luc. d'Achery Spicilegium vett. aliquot Scripptt. ed. nov. per Lud. Fr. Jos. de la Barre T. I. p. 486 — 491, und in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 25 — 37. 3) Vergl. die Ballerini De antiqq. canon. collect. P. IV. c. 7. § 1, in Galland. Sylloge dissertt. T. I. p. 609 — 611; Aug. Theiner, Disquisitt. critt. p. 277 sqq. 4) In d'Achery Spicileg. ed. laud. T. I. p. 492 — 507; in Edm. Martene et Ursin. Durand Thesaur. nov. Anecdott. (Paris 1717. V. f.) T. IV. p. 2 — 22; und in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 118—144. 5) Auch von ihr sind nur einzelne Stücke gedruckt. Walter, a. a. O. § 89. S. 153. 6) Er steht in Wilkins Concilia Magnae-Britanniae et Hiberniae (Londin. 1737. IV. f.) T. I. p. 101 — 112, und bei Mansi l. l. T. XII col. 411—431. 7) Vgl. Ballerini P. IV. c. 6. § 4, bei Galland. T. I. p. 605. 8) Abgedruckt in Wilkins Concil. Magnae-Britann. T. I. p. 82 — 86, und bei Mansi l. l. T. XII. col. 482—488.

Uebersetzung der Prisca gebraucht ist[1]). — 2) Auch als die Franken bereits in Gallien ihre Herrschaft gegründet hatten, wurde Anfangs noch die altgallische Sammlung, später die Dionysische gebraucht. Durch Verbindung dieser Quellen mit den einheimischen Provinzial-Concilien entstanden denn in der Folge neue Sammlungen, denen regelmäßig auch Authoritates (so nannte man hier die päpstlichen Decretalen) einverleibt wurden[2]). Vorzügliches Ansehen aber erhielt seit Karl M. die Dionysisch-Hadrianische Sammlung (§ 63. nr. 2). Daneben wurden jedoch auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§ 65. 3) theils rein, theils mit Zusätzen eigenthümlicher Rechtsquellen hie und da verbreitet[3]). — 3) Allmälig machten sich auch in der fränkischen Kirche systematische Sammlungen geltend, deren einzelne Quellen nämlich nach Beschaffenheit des Inhalts unter bestimmte Rubriken zusammengestellt wurden. Außer einigen weniger umfangreichen Arbeiten dieser Art, welche nur darin etwas Eigenthümliches haben, daß sie neben den eigentlichen Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufnahmen, und diese solcherweise unter die Rechtsquellen einführten[4]), entstand gegen Ende des achten Jahrhunderts eine ausführlichere Sammlung unbekannten Ursprungs in drei Büchern, welche ihren Stoff aus dem vermehrten spanischen und dem Hadrianischen Codex schöpfte[5]); dann eine andere gleichfalls von einem Unbekannten welche ungefähr dasselbe Material und nebstbei Stellen aus Kirchenvätern und aus einem römischen Pönitentialbuch enthält, und in 381 Kapitel zerlegt ist[6]). — Noch eine andere Sammlung bearbeitete um 825 der Bischof Halitgar von Cambrai († 831) in fünf Büchern,

---

1) Zum erstenmal edirt von Paschas. Quesnell, aber unter der ganz grundlosen Aufschrift: Codex canonum ecclesiae Romanae. Vgl. dagegen P. et H. Ballerini, Observatt. in P. Quesnelli Diss. de cod. can. eccles. Rom., in ihrer Ausg. der Opp. S. Leonis M. T. III. p. 753—776, und bei Galland. T. I. p. 783—801; Friedr. Carl v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter, Th. II. § 100; Ferd. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts, XI. Aufl. § 90. Anmk. 1. S. 154. — Die beste Ausgabe ist die der Ballerini, in Opp. S. Leonis M. T. III. p. 1—472. 2) Ballerini De antiqq. can. collect. P. II. c. 5, c. 10, §§ 1. 2. 3. P. IV. c. 4, bei Galland. l. l. T. I. p. 387. 409—420. 587—594. 3) Vgl. Walter § 90 mit Anmk. 5—11. S. 155. 4) Zwei solcher Sammlungen haben die Ballerini (De antiqq. can. collectt. P. IV. c. 7. §§ 2. 3, in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Mogunt. T. I. p. 611—616 und p. 616—618); zwei andere Theiner (in seiner Schrift: „Ueber Ivos vermeintliches Decret", S. 3—6) beschrieben. Vgl. Walter, § 91. S. 156 f. 5) Herausgegeben in Luc. Acherii Spicilegium etc. nov. ed. T. I. p. 509—564. Vgl. Ballerini l. l. P. IV. c. 8. §§ 1. 2, bei Galland. l. l. T. I. p. 619. 6) Vgl. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen, S. 3—9. 192.

denen später noch ein sechstes Buch angehängt ward, ein Liber poenitentialis, welcher angeblich aus römischen Archiven ausgezogen seyn soll, keinenfalls aber das in älteren Sammlungen so oft genannte Pönitentiale Romanum ist[7]). — 5) Neben diesen größeren theils chronologischen theils systematischen Codices besorgten manche Bischöfe auch speciele kirchliche Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus größeren Sammlungen, und zugleich die besonderen Verordnungen der betreffenden Bischöfe für ihre Diöcesen enthielten. Dergleichen Capitula episcoporum oder Capitularia, wie man sie nannte, besitzen wir z. B. von dem hl. Bonifaz, Erzbischof von Mainz (745); von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797) und Haytho von Basel (827)[8]); von den Erzbischöfen Herard von Tours (858)[9]) und Hincmar von Rheims (um 860); von dem Bischofe Walther von Orleans (871)[10]) u. a.

gg. Die abendländischen Pönitentialbücher dieses Zeitraums. *)

§ 68. Für einen specielen damals sehr wichtigen Zweig des kirchlichen Lebens, für das Bußwesen, wurden schon frühzeitig eigene Sammlungen angefertiget, in welchen nach Anleitung der Concilien und der hl. Väter für gewisse Vergehen das jedesmalige Strafmaß genau bestimmt war. Diese eigenthümliche Rechtsquelle nahm im Abendlande ihren Ursprung 1) in England. Außer dem von Vinnianus aus dem V. Jahrhunderte aber nur stückweise auf uns gekommenen Beichtbuche wurden nachmals besonders benützt das Bußbuch des obenerwähn- Theodor von Canterbury (§ 66. nr. 1) und einige andere aus diesem entlehnte und unter dem Namen Capitula Theodori gesammelte Bußcanonen; besonders eine der obigen gleiche zu Ende des VII. Jahrhunderts erschienene Sammlung in zwei Büchern; ferner das Pö-

---

7) Die ganze Sammlung steht in Henr. Canisii Lectiones antiqq. ed. Basagn. T. II. P. II. p. 81 sqq., und in Andr. Gallandii Bibliotheca vett. PP. aliorumque Scripptt. eccl. T. XIII. p. 521 sqq. 8) Die Capitula Bonifacii, Theodulphi und Haythonis sind abgedruckt in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 383 sqq., T. XIII. col. 993 — 1008, T. XIV. col. 393 sqq. 9) Abgedruckt in Steph. Baluzii Capitularia Regum Francc. T. I. col. 1283 — 1295. 10) Die Capitula Hincmari und Waltheri s. bei Mansi T. XV. col. 475—504.

*) Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 93. S. 158 ff.; Friedr. Kunstmann, Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen, Mainz 1844; Karl Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher, Würzburg 1851; F. W. H. Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851. gr. 8.

nitentiale des Beda Venerabilis († 735), und das des Erzbischofs Egbert von York (§ 66. nr. 3); welche beide ganz willkührlich mit einander verbunden den bei Mansi (Coll. Conc. T. XII. col. 489—498) abgedruckten Bußtractat „De remediis peccatorum" bilden, daneben aber von anderer Hand systematisch geordnet zu einem neuen Pönitentiale verarbeitet und später dem Beda beigelegt wurden. Noch eine andere Sammlung stammt aus dem VIII. Jahrhunderte, welche gleichfalls, aber mit Unrecht, demselben zugeschrieben wurde. Eben so haben wir zwei Beichtbücher, angeblich von Egbert, unter den Namen Confessionale Egberti", und „Poenitentiale Egberti", allein beide sind jüngeren Ursprungs und größtentheils das eine aus Theodor von Canterbury, das andere aus Halitgar von Cambrai (§ 67. nr. 4) entlehnt [1]). — 2) Ein ähnliches Werk ist das angeblich an der römischen Kirche gebräuchliche Poenitentiale Romanum; aber über die Aechtheit und die Zeit der Abfassung des jetzt dafür ausgegebenen haben sich die Gelehrten noch nicht vereiniget; vielmehr haben Wasserschlebens gründliche Forschungen die Ansicht gewonnen, der auch Walter und Richter beitreten, daß der Name Poenitentiale Romanum, den sich mehrere Bußbücher vindiciren, nicht den römischen Ursprung bezeichne, sondern überhaupt der Ausdruck für Pönitentialbücher sey, welche in der römischen Gesammtkirche des Abendlandes allgemeinere Geltung hatten, zum Unterschiede von solchen, welche bloß in bestimmten Ländern oder Provinzen in Uebung waren. — 3) Auch im Frankenreiche traten schon sehr früh Sammlungen dieser Art ans Licht. Schon der heil. Columban († 615), der aus Irland dahin gekommen war, hatte ein solches Pönitentiale verfaßt, wonach bald mehrere dergleichen Sammlungen, zugleich mit Canonen aus fränkischen Concilien vermehrt, erschienen; unter diesen auch jenes angebliche Poenitentiale Romanum, welches nachhin als das sechste Buch an die oben (§ 67. nr. 4) erwähnte Sammlung des Halitgar angehängt wurde. Im VIII. Jahrhunderte traten zwei andere Bußordnungen im Frankenreiche an's Licht, die eine von diesen von Commeanus Abt von Hy, welche noch drei anderen dergleichen Pönitentialbüchern zur Grundlage diente [2]). Endlich sind noch zwei Sammlungen der Art zu erwähnen, deren eine dem Papste Gregor III, die andere jenem Theodor von Canterbury beigelegt wurde, welche aber beide unzweifelhaft erst dem IX. Jahr-

---

1) Die genannten Sammlungen sind der Reihe nach abgedruckt in Wasserschlebens Bußordnungen der abendländischen Kirche, S. 101—348. 2) Sämmtlich in dieser Reihenfolge abgedruckt bei Wasserschleben, S. 353—526.

hunderte angehören [3]). Aber auch die größeren der vorhin genannten systematischen Sammlungen, besonders die Halitgarsche (§ 67. nr. 4), befassen sich grossentheils mit dem Bußwesen. Noch eigentlicher ihrem Inhalte nach gehören hierher zwei Werke des Abtes zu Fulda und nachmaligen Erzbischofes von Mainz, Hrabanus Maurus († 856). Die erstere Schrift, sein Pönitentialbuch (Liber poenitentium), verfaßte er, vom Erzbischofe Otgar von Mainz dazu aufgefordert, nach Niederlegung seiner Prälatur, Ende des Jahres 842 [4]). Die zweite De quaestionibus canonum poenitentialium Libb. III.) in Form einer weitläufigen Epistel an den Bischof Heribald von Auxerre, ist 8 Jahre nach Hrabans Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, im J. 854 erlassen [5]). Auch kürzere Auszüge über das Bußwesen waren mittlerweile erschienen und gebraucht. So ein Auszug ist dem Capitulare ad presbyteros des obengenannten B. Theodulph von Orleans (§ 67. nr. 5) angehängt [6]).

hh. Ritual- und Formel-Bücher. *)

§ 69. Neben den Sammlungen der eigentlichen Kirchenrechtsquellen entstanden noch eigene Schriften, welche für die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formeln und Regeln an die Hand gaben und sohin gewissermaßen die Praxis des geltenden Rechtes darstellten. Dahin gehören: 1) die Ritualbücher oder die Beschreibungen der bei gottesdienstlichen Handlungen und kirchlichen Feierlichkeiten eingeführten Ceremonien. Das älteste und reichhaltigste an der römischen Kirche gebrauchte, (der Ordo Romanus), dessen Grundlage bis Gelasius († 496) und vielleicht bis Leo I. († 461) zurückgeht, stammt aus der Zeit Gregors des Großen († 604). Außer den Gebräuchen bei dem gewöhnlichen Gottesdienste kommen darin auch jene vor, welche damals bei der Consecration der Bischöfe und des Papstes, bei Benedictionen der Könige, Einweihung von Kirchen, Er-

3) Beide bei Wasserschleben, S. 535—622. 4) Vgl. die Ballerini, De antiqq. can. collect. P. IV. c. 8. § 4, in Galland. Sylloge dissert. ed. Mogunt. T. I. p. 621. — Sie steht in Hrabani Mauri Opp. ed. Ge. Colvenerii (Colon. 1627. VI. f.) T. VI. p. 154—166. 5) Vergl. die Ballerini l. l. P. IV. c. 8. § 5, bei Galland. l. l. T. I. p. 622. Sie ist am besten herausgegeben mit Regino von Prüm (§ 74. 2. not. 4.) von Steph. Baluze (Paris. 1671. 8.) p. 465—519. In Colveners Ausgabe der Werke Hrabans steht sie T. VI. p. 110—125. 6) Bei Mansi T. XIII. col. 1009—1022.

*) Vgl. Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 94. S. 160 f.

öffnung von Concilien u. dgl. beobachtet wurden [1]). — 2) Aehnliche Hilfsmittel für verschiedene Zweige des kirchlichen Geschäftslebens entstanden in den eigenthümlichen Formularien des sg. Geschäftsstyles oder Formelsammlungen. Eine solche Formulariensammlung an der römischen Kirche war das Kanzleibuch (der sg. Liber diurnus), welches, um 720 verfaßt, von den Curialien der Briefe des Papstes an den Kaiser, an Könige, Exarchen, Patriarchen ꝛc., von der Verleihung des Palliums, von Privilegien und Concessionen mancherlei Art u. dgl. handelt [2]). Auch im Frankenreiche gab es derlei Formelbücher für die gewöhnlich vorkommenden sowohl bürgerlichen als kirchlichen Geschäfte. Die älteste Sammlung der Art ist die des Abtes Marculph zu Bourges unter Chlodwigs Regierung um 660 unter dem Titel: Marculfi Monachi Formularum Libri II. [3]).

b. Die weltlichen Gesetze in Kirchensachen.

§ 70. So lange die Römer ihre Herrschaft im Abendlande noch behauptet hatten, waren es vornehmlich der Theodosianische Codex und die Novellen der nächstfolgenden Kaiser, nach denen die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche sowohl im Occident als im Orient beurtheilt worden waren. Als aber auf den Trümmern des weströmischen Staates mehrere neue Reiche germanischen Ursprungs sich bildeten, und die eingewanderten Völker ihre eigenen nationalen Rechte (bis dahin meist bloßes Gewohnheitsrecht) auch in ihre neuen Niederlassungen herübertrugen, während die von ihnen unterjochten Landeseingebornen und der christliche Clerus mit seinen Institutionen noch fortwährend nach dem römischen Rechte lebten; da wurde das Bedürfniß fühlbar, für die eingewanderten Germanen die germanischen Volksrechte (leges barbarorum) schriftlich zu verzeichnen [1]). Von den für die römischen Eingebornen

---

1) Die erste Ausgabe besorgte Ge. Cassander, Colon. 1561; dann, zusammengestellt mit ähnlichen Werken anderer Verfasser, Melch. Hittorp, De divinis eccl. cath. officiis et ministeriis, Colon. 1568. fol., vermehrt von Ge. Ferrari, Rom. 1591. f. 2) Die erste Ausgabe führt den Titel: Liber diurnus Romanorum Pontificum etc. ed. Jo. Garnerius, S. J., Paris. 1680. 4. Mit Mabillons Nachträgen neu herausgegeben in Chr. God. Hoffmanni Nova Scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733. II. 4.) T. II.; zuletzt von P. Jos. a Riegger, Vindob. 1762. 8. 3) Sie ist mit mehreren anderen dergleichen Sammlungen von Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Baluzze ꝛc. edirt; am vollständigsten in Ferd. Walter, Corpus juris Germ. antiqui (Berolin. 1824. III. 8) T. III. p. 285—341.

1) Die westgothischen, ostgothischen, salisch- und ripuarisch-fränkischen, burgundi-

und den Clerus geltenden Rechten aber (Leges Romanae), welche vorzüglich auch die kirchlichen Verhältnisse berührten, war um diese Zeit das wichtigste 1) das westgothische Breviar (Breviarium Wisigothorum), ein Auszug, welchen der westgothische König Alarich II. größtentheils aus dem Theodosischen Codex und einigen späteren Novellen mit Benützung der Schriften berühmter römischer Rechtsgelehrten verfertigen und 506 publiciren ließ. Man nannte diese westgothische Compilation im Mittelalter gewöhnlich die Lex Theodosiana oder lex Romana; auch Breviarium Alaricianum oder Aniani, von Anian, dem Minister Alarichs so genannt, welcher die an die Comites geschickten Exemplare durch seine Unterschrift beglaubigte [2]). Später wurde es auch für andere germanische Völker accomodirt [3]). — 2) Als aber Justinian im J. 535 die Ostgothen, welche damals Italien beherrschten, besiegt hatte, so ließ er seine eigenen Rechtsbücher (§ 55), namentlich den Codex und die Novellen, welche anfänglich nur für den Orient bestimmt waren, auch in Italien einführen. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des von dem Antecessor Julian zu Constantinopel um 556 verfertigten Auszugs oder der Epitome Juliani. Von Italien aus fanden die Justinianischen Rechtsbücher, insbesondere dessen Novellen in dem erwähnten Auszuge auch im Frankenreiche und anderwärts Eingang und erhielten sich fortwährend in Geltung; sowie hinwide das Breviarium Alaricianum unter der Herrschaft der Franken nach Italien gekommen ist, und öfters für die lombardischen Römer bearbeitet wurde. — 3) Eine neue Rechtsquelle aber hatte sich unter der Herrschaft der Franken, welche bald über die übrigen germanischen Völker die Oberhand erhielten, in den Capitularien der fränkischen Könige eröffnet [4]). Sie hießen anfänglich constitutiones, edicta, seit Karl Martell capitula, capitularia; Gesetze, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Reichsständen auf den bekannten Landtagen erlassen wurden. Ihr

---

schen, alemannischen, bajuarischen, longobardischen Nationalrechte sind gesammelt in P. Georgisch, Corpus juris German. antiq., Halae 1738. 4.; P. Canciani, Barbarorum leges antiquae, Venet. 1781 — 92. V. fol.; Ferd. Walter, Corp. jur. Germ. antiq. (Berolin. 1824. III. 8.) T. I. 2) Selbstständig abgedruckt ist dasselbe von Joh. Sichard, Basel 1528. f. 3) Eine solche umgearbeitete neuere Recension, wahrscheinlich für die Lombarden, ist die in Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. I. p. 414 sqq. befindliche. 4) Vgl. Steph. Baluzii Diss. de capitularium regum Francorum nomine, dignitate, auctoritate et usu, in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Capitularien, und abgedruckt in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Mogunt. T. II. p. 615—676.

Inhalt, soweit derselbe von kirchlichen Einrichtungen und Verhältnissen handelt, ist meist aus Concilienschlüssen und Kirchenvätern geschöpft. Anfangs waren sie einzeln in Umlauf, später machte Ansegisus, Abt von Luxeu und Fontenelle (827) eine Sammlung in 4 Büchern, wovon das erste Buch die kirchlichen Verordnungen Karls M., das zweite die seines Sohnes Ludwig des Frommen, die beiden letzten das weltliche Recht enthalten. Diesen vier Büchern fügte um 845 Benedikt, Levit (Diacon) zu Mainz, 3 Bücher hinzu, worin er die Capitularien vor Karl M. und andere von Ansegisus übergangene Stücke nachtrug, und außerdem Stellen aus der hl. Schrift, aus Kirchenvätern, aus Concilien (mit Benützung der spanischen und Hadrianischen Sammlung), dann aus päpstlichen Decretalen (ächten und unächten), aus dem westgothischen Breviar, aus dem Theodosianschen Codex, aus Julians Novellen-Auszug und aus den germanischen Volksrechten — alles in einer planlosen Compilation — aufnahm [5]). Dazu kamen noch 4 Bücher Zusätze (additiones), deren Verfasser wir nicht kennen; so daß die ganze Sammlung der fränkischen Capitularien sich auf eilf Bücher erweiterte [6]).

II. Von Pseudo-Isidor bis Gratian.

a. Die pseudo-isidorische Sammlung selbst *).

aa. Beschreibung der Sammlung.

§ 71. Neben den ächten Kirchengesetzen waren auch manche falsche Stücke in verschiedenen Formen, als Synodalschlüsse, päpstliche Decre-

---

5) Vergl. Knust, De Benedicti Levitae capitularium collectione, in G. H. Pertz Monumenta Germaniae historica T. IV. Append. p. 19 sqq. 6) Die Hauptausgabe der Sammlung ist Steph. Baluzii Capitularia regum Francorum, Paris 1677. II. f.; die wichtigsten finden sich auch in Ferd. Walter, Corp. jur. Germ. antiq. (Berolin. 1824. III. 8.) T. II. p. 403—862. — Eine neue kritische Bearbeitung Ge. Henr. Pertz, Monumenta Germaniae historica (Hannov. 1835 bis 1841. VI. fol.) T. III. IV.

*) Die Magdeburger-Centurien (Basil. 1559—1574. XIII. f.) T. II. c. 7, T. III. c. 7; Fr. Turrianus, Adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistt. decretall. Pontificum Apostolicorum libb. V, Florent. 1572. 4., Colon. 1573. 4.; Dav. Blondellus, Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes, Genev. 1628. 1635. 4.; Zeg. Bern. Van-Espen, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in dessen Comment. in canones et decreta juris vet. ac novi (Colon. 1755. f.) p. 482 sqq.; P. et H. Ballerini, De antiqq. canon. collect. P. III. c. 6, in Gallandii Sylloge dissertt. ed. Mogunt. T. I. p.

talen, Stellen von Kirchenvätern u. dgl. in Umlauf gekommen, und in die gangbaren Sammlungen der Kirchengesetze eingerückt worden [1]). Im Laufe des IX. Jahrhunderts aber erscheint mit einemmale im Frankenreiche eine Sammlung, die sich als die spanische sogenannte Isidorische (§ 65. nr. 3), jedoch mit dem sonderbaren Beisatz: Collectio Isidori „Mercatoris“ [2]), ankündigte und außer den bereits genannten noch über neunzig unächte Stellen enthält. Nach einem Vaticanischen Codex, den die Ballerini unter dreizehn von ihnen eingesehenen verschiedenen Handschriften für die älteste und vorzüglichste halten [3]), sind die Bestandtheile dieser Sammlung und deren Anordnung folgende: Nach einigen einleitenden Stücken beginnt die Vorrede, welche einen unterschobenen Brief des Aurelius an den Papst Damasus und die gleichfalls fingirte Antwort des letzteren; hierauf den Ordo de celebrando concilio aus dem Concilio Toletano IV.; ferner ein Titelverzeichniß von 47 Synoden, welche mit Ausnahme der zwei letzten in der spanischen Sammlung vorkommen; endlich zwei angeblich zwischen Hieronymus und Damasus gewechselte Briefe enthält. Der erste Theil

---

528—558; L. G. Spittler, Gesch. des canon. Rechts (Halle 1778. 8.) S. 216 ff.; Car. Blascus, De collectione canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760. 4., und in Galland. Syll. Diss. ed. laud. T. II. p. 1—150; Ant. Theiner, De Pseudo-Isidoriana canonum collectione, Vratislav. 1827. 8.; Desselben Disquisitiones criticae, Rom. 1836. 8; F. H. Knust, De fontibus et consilio Pseudo-Isidorianae collectionis, Götting. 1832. 4.; K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts (Götting. 1831. 8.) Bd. I. S. 147—168; und besond. Desselben, Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts (§ 65 *) S. 39 ff.; Ferd. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts, XI. Aufl. (Bonn 1854. 8.) §§ 95—99. S. 162—182; H. Wasserschleben, De patria Decretalium Pseudo-Isidorianarum, Vratislav. 1843. 8.; Desselben Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen, Breslau 1844. 8; Aemil. Ludw. Richter, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts (IV. Aufl. Leipzig 1853. 8.) §§ 69, 70. S. 123 ff.; Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudo-isidorischen Decretalen, mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschriften, Heidelberg 1849. 8.; A. Fr. Gfrörer, Untersuchung über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidors, Freiburg 1848. 8.

1) Die falschen Stücke, welche sich bereits vor dem IX. Jahrhunderte in einzelne Canonensammlungen eingeschlichen hatten, sind aufgeführt bei Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, IV. Aufl. § 69. Anmk. 1. S. 124. Walter in seinem Lehrbuch des K.-R. Aufl. XI. § 95. Anmk. 2. S. 162 f. zählt nicht weniger als 18 Numern solcher schon früher erdichteter Stücke auf. 2) Leicht würde man versucht seyn, statt dieses noch immer unerklärten Beinamens das damals geläufige Demuthsprädikat „Peccatoris“, welches auch wirklich einige spätere Codices aufweisen, zu substituiren; allein die bis jetzt bekannten ältesten Handschriften lesen durchgängig Isidorus Mercator. 3) Sie ist beschrieben in Ballerinorum De antiqq. canon. collectt. P. III. c. 6. § 5, bei Galland. T. I. p. 542—553.

sodann begreift die 50 Canones Apostolorum nach der Dionysischen Uebersetzung; 59 päpstliche Decretalen von Clemens I. († 101) bis Melchiades († 314), sämmtlich unächt; dann einen Traktat De primitiva ecclesia et synodo Nicaena, und zuletzt die angebliche Schenkungsakte Constantins an P. Sylvester. Der zweite Theil enthält als Einleitung zwei Bruchstücke, das eine aus der spanischen, das andere aus der von den Ballerinis edirten gallischen Sammlung, hierauf folgen die 10 griechischen Concilien nebst den Formatis Attici, die 7 carthagischen nebst der milevitanischen Synode, dann 10 gallische, 23 spanische sammt den Capitulis Martini Bracarensis, sämmtlich aus der Hispana entlehnt, jedoch nicht mehr durchgehends in der ursprünglichen Gestalt. Der dritte Theil, abermals eingeleitet durch ein Bruchstück aus der Vorrede der spanischen Sammlung, umfaßt die Decretalen der Päpste von Sylvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 unächte. Den Schluß machen zwei Anhänge, von denen der eine den Libellus apologeticus pro synodo palmari Romana des Ennodius, zwei angeblich unter Symmachus († 514) gehaltene römische Synoden, und zwei demselben Papste beigelegte Briefe; der andere aber die s. g. Capitula Angilramni (§ 73. nr. 2), die Disputation zwischen Kaiser Constantius und Papst Liberius aus der historia tripartita, und einiges andere enthält. Die einzige, aber bereits vielfach durch spätere Einschiebsel und Veränderungen verunstaltete Ausgabe ist die von Merlin [4]).

bb. Resultate der Kritik.

§ 72. Die eben beschriebene Sammlung galt lange für die isidorisch-spanische Sammlung. Der Name Isidor, unter dem sie eingeführt ward, begründete diesen Glauben, der auch durch den Inhalt, welcher der kirchlichen Disciplin jener Zeit so ganz entsprach, noch mehr befestigt wurde. So geschah es, daß man die Sammlung nicht allein im Frankenreiche, wo sie zuerst erschien, sondern auch in Italien und England, wohin sie bald in Abschriften und Auszügen sich verbreitete, unbefangen benützte, mitunter aber auch hie und da bedeutend, besonders in ihrem dritten Theile, veränderte [1]). Erst im XV. Jahrhunderte erwachte der Zweifel an ihrer Aechtheit. Die Cardinäle Nicolaus von Cusa († 1464)

---

4) Jac. Merlini Collect. Conciliorum (Paris. 1523 II. f., Colon. 1530. II. f., Paris. 1535. II. 8.) T. I.

1) Beschreibungen solcher bereits veränderter Handschriften liefern die Ballerini De antiqq. can. collectt. P. III. c. 6. § 6, c. 7. 8, in Galland. Syllog. dissertt. ed. Mogunt. T. I. p. 554—568.

und Johannes von Turrecremata († 1468) waren die ersten, welche die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch erklärten[2]); schärfer und entschiedener noch sprachen Dumoulin und Le Conte um 1554 sich gegen dieselben aus[3]); und die Magdeburger Centuriatoren entwickelten vollends die Beweise für deren Unächtheit. Vergebens suchte der Jesuite Torres (Turrianus) ihre Auctorität zu halten; des reformirten Predigers Blondel eben so bittere als gründliche Widerlegung zeigte die Richtigkeit seiner Argumente und entschied die Sache für immer. Später hat die durchdringende Kritik der Brüder Ballerini die Unächtheit auch noch andere Stücke dargethan, welche selbst Blondels Scharfsinn entgangen waren. Diese Bahn verfolgten Van-Espen, Blascus, Spittler, Theiner, Eichhorn, leider aber nicht immer unbefangen. Vorzügliches leistete Knust. Walter endlich und Richter haben mit Kennerblick das Material noch einmal gemustert, und die Resultate der Kritik zusammengestellt[4]). Was nun zunächst 1) das Vaterland dieser Sammlung betrifft, so weiset zwar Hincmar († 882) unzweideutig auf Spanien hin, von woher die Sammlung dem Erzbischof Riculf von Mainz zugekommen sey[5]). Allein da in Spanien durchaus keine Handschriften von ihr existiren[6]), sondern die oben beschriebene Hispania daselbst fortwährend in Geltung blieb[7]); da vielmehr alle Handschriften der verfälschten Sammlung fränkischer Abkunft sind, und ihre Canones zuerst von fränkischen Schriftstellern citirt wurden; da selbst das, was in derselben aus der ächten Hispana entnommen ist, bereits mit jenen eigenthümlichen Aenderungen erscheint, womit diese Sammlung in dem fränkischen Reiche in Umlauf gekommen war; da endlich in der verfälschten Sammlung der altgallische von Quesnell edirte Codex, dann die Briefe des hl. Bonifaz, das westgothische Breviar u. a. Quellen, welche offenbar auf das fränkische Reich hinweisen, benützt sind; so kann es kaum mehr zweifelhaft erscheinen, daß nicht die in Rede stehende Sammlung im westlichen Frankenreiche, und wahrscheinlich in der Mainzer-Diöcese ihren Ursprung

---

2) Nicol. Cusani De concordia catholica, Lib. III. c. 2; Joann. a Turrecremata Summa de Ecclesia, Lib. II. c. 101. 3) Dumoulin in seiner Ausgabe des Decret. Gratiani (Paris. 1554) zu c. 2 Dist. XXII; Le Conte in der Dedications-Epistel zu seiner schon vor 1554 in den Druck gegebenen Ausg. d. Corp. jur. can. (Antwerp. 1570. III. 8). 4) Die betreffenden Schriften s. oben § 71. not. *); dazu Karl Jos. Hefele s. Tübinger Quartalschrift, 1847, Jahrg. XXIX. Heft 4. 5) Hincmar. Remens., Contra Hincmarum Laudun. c. 24, in Ej. Opp. omn. ed. Jac. Sirmond Paris. 1645. II. f. T. II. p. 475. 6) Dieß bezeugt C. de la Serna Santander in seiner Praefat. hist. crit. in veram collect. vett. canon. eccl. Hispan. §§ 144. 145. 7) Vgl. die Ballerini, P. III. c. 6. § 14, in Galland. Syll. diss. ed. laud. T. I. p. 541.

habe. Darüber haben sich nun auch nach Blondels und der Ballerini Vorgang die meisten der neueren deutschen Canonisten verständigt. Die Behauptung, daß sie in Rom oder doch in Italien angefertiget worden sey, hat Febronius gewagt, und nach ihm Theiner und Eichhorn mit Gründen auszuführen gesucht. Ihre Grundlosigkeit ist durch Walter dargethan [8]. — 2) Anlangend den Urheber der Sammlung und die Zeit ihrer Abfassung, so deutet zwar ein zweifaches Zeugniß auf den Erzbischof Riculf von Mainz († 814) hin. Der Mainzer-Diacon Benedikt, den wir als Sammler eines Theils der fränkischen Capitularien kennen gelernt, berichtet, daß die Sammlung, die er vorzüglich benützt habe (die pseudo-isidorische), von Riculf in dem Mainzer-Archiv hinterlegt, aber erst vom Erzbischofe Otgar (den zweiten Nachfolger Riculfs) daselbst entdeckt worden sey [9]. Ebenso behauptet Hincmar von Rheims in der oben (Anmk. 5) angedeuteten Stelle, Riculf habe die pseudo-isidorische Sammlung (librum epistolarum ab Isidoro collectarum de Hispania adlatum) besessen. Wollten wir nun, da Spanien das Vaterland der Sammlung nicht wohl seyn kann, wie wir gezeigt haben, etwa annehmen, Riculf selbst habe die Sammlung angelegt, so müßte sie schon vor 814 (dem Todesjahre Riculfs) entstanden, und aber über 30 Jahr lang in dem Mainzer-Archive versteckt geblieben seyn. Denn daß sie bis zur Mitte des IX. Jahrhunderts noch nicht bekannt war, scheint außer Zweifel, da darin, wie schon Blondel nachgewiesen, Stellen aus der Parisersynode v. 829 wörtlich entnommen sind; da ferner Hrabanus Maurus weder in seinen Pönitentialbüchern (§ 68. nr. 3), noch in seiner Schrift De chorepiscopis [10]) von denen doch die pseudo-isidorischen Decretalen so umständlich handeln, irgend eine Spur der Benützung dieser Sammlung verräth; da P. Leo IV. den Bischöfen der Bretagne noch im J. 850 nur den Dionysisch-Hadrianischen Codex als Rechtsquelle bezeichnete [11]; da endlich die Haltlosigkeit der Argumente, die für eine frühere Abfassung von den Obengenannten, an die jüngsthin auch Gitzler [12]) sich anschloß, geltend gemacht werden, von Richter durch eine neunfache Gegenbeweisführung nach allen Seiten hin beleuchtet ist [13]. Dagegen finden wir die pseudo-isidorischen Decretalen zum erstenmale auf dem Reichstage zu Chiersy 857 mit Angabe der Quellen erwähnt [14]),

---

8) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts, XI. Aufl. § 97. Anmk. 5. 6. S. 167 f. 9) Benedict. Levit. in der Vorrede zu seiner Capitulariensammlung, in Pertz Monumenta Germaniae histor. T. IV. Append. p. 39. 10) In Mansi Coll. Conc. T. XVI. (App.) col. 872 sqq. 11) c. 1. Dist. XX. 12) Ludw. Gitzler, Handb. des gemeinen und preuss. Kirchenrechts (Breslau 1841. 8.) S. 93. 13) Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, IV. Aufl. Anmk. 9 zu § 70. S. 129 ff. 14) Caroli

und die Synode unter Erzbischof Wenilo von Sens 858 bittet den Papst (Nikolaus I.), ihr den Brief des Melchiades, welcher in jener Sammlung angeregt war, vollständig mitzutheilen[15]). Endlich seit dem J. 859 werden sie von Hincmar von Rheims schon wiederholt citirt[16]); und fünf Jahre später erwähnt auch P. Nikolaus I. ausdrücklich derselben[17]). Wer aber nun, da Riculf der Zeit nach von der Anklage der Fälschung zu entbinden seyn möchte, der eigentliche Urheber derselben ist, ob Benedikt[18]) († um 952), dem freilich, nach seiner Capitulariensammlung zu urtheilen, eine so umsichtige Arbeit kaum zugetraut werden kann; oder ob der den hierarchischen Interessen treuergebene[19]) Erzbischof Otgar von Mainz († 847), der in Benedikt nur seinen Mitwisser und und Helfer gehabt habe; oder aber Bischof Rothad von Soissons[20]); wird wohl zur Zeit noch — und vielleicht für immer — dahingestellt bleiben müssen. — 3) Ueber den Einfluß endlich, welchen diese neuen Kirchenrechtsquellen auf die Disciplin geäußert haben, sind die Ansichten der Canonisten sehr verschieden. Man legt ihnen vielfältig zur Last, daß sie die alte Kirchenzucht zerrüttet, ein neues Recht eingeführt, die Provinzialconcilien und das Ansehen der Metropoliten untergraben, und die Macht der Päpste so übermäßig erhoben hätten. Besonders den letzten Punkt heben die Gelehrten der französischen Schule, Fleury, de Marca, Constant, Baluze, dann Van-Espen, und deutscher Seits Hontheim, Sauter, Theiner, Droste-Hülshoff, besonders Spittler, Gieseler, Eichhorn u. a. recht grell hervor. Andere, obgleich sie in diesen Vorwurf nicht einstimmen, glauben doch so viel einräumen zu müssen, daß durch jene in Uebung gebrachte Sammlung wesentliche Veränderungen in der bestehenden Disciplin herbeigeführt, und das Ansehen der Provinzial-Concilien nicht unbedeutend geschwächt worden sey. So Gärtner, Schenkl, Gambsjäger, Scheill. Dagegen hat schon Schönemann[21]), und

---

Calv. Capit. ad. Charas. ao. 857, in Pertz Monumenta German. histor. T. III. p. 452. 15) Servati Lupi Epist. Wenilonis et Synodi nomine ad Nicol. I. ao. 858, in Mansi Coll. Conc. T. XV. col. 397. 16) Z. B. Hincmari Rem. De praedestinat., in der Ausg. seiner Gesammtwerke von Jac. Sirmond. T. I. p. 151; De divort. Lothar., ebendas. T. I. p. 621 sqq. und öfters. 17) c. 1. Dist. XIX. (Epist. Nicol. I. ao. 865 ad Episcc. Galliae, in Mansi Coll. Conc. T. XV. col. 693). Vgl. aber Walter a. a. O. § 95. Anmk. 8. S. 165. 18) Walter a. a. O. § 97. Anmk. 12. S. 170. 19) Car. Blascus, De coll. can. Isidori Mercat., bei Galland. T. II. p. 125; Wasserschleben, a. a. O. S. 64 ff. Vgl. dagegen Hefele, Tübinger Theol. Quartalschr. 1847. S. 628 ff. 20) Vgl. hierüber Gfrörer, a. a. O. S. 140 ff., und Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. S. 100. 21) In Ge. Ludw. Böhmer Principia juris canon. cur. Traug. Gottl. Schoenemann (ed. nov. Götting. 1802. 8.) § 122. not. b.

noch bestimmter Luden[22]) bemerkt, daß man gewöhnlich den falschen Decretalen einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und sie im Grunde nur der Ausdruck ihrer Zeit waren, welche auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte. Dasselbe Resultat hat Walter[23]) in einer sorgfältigst aus den Quellen geschöpften übersichtlichen Darstellung gewonnen. Daß sie übrigens nicht ganz und gar ohne Wirkung auf die Verhältnisse der Kirche geblieben seyen, kann zugegeben werden. Denn dadurch, daß sie die Ideen ihrer Zeit zu wirklichen Thatsachen erhoben, und damals erst Entstandenes als schon seit den frühesten Jahrhunderten bestehend vorführten, haben sie die Idee von der Independenz der Kirche und dem Universal-Primat des Papstes wenigstens schneller zum allgemeinen und klaren Bewußtseyn ausgeprägt, und rascher ihrer Entwickelung zugeführt; sie haben, wenn auch nichts Neues auf die Bahn gebracht, so doch das bereits Vorhandene und in Uebung Bestehende auch noch schriftlich fixirt, und durch den Nimbus urchristlicher Zeit wo möglich noch mehr geheiligt. An eine absichtliche Fälschung des Machwerks zu Gunsten des päpstlichen Ansehens ist durchaus nicht zu denken[24]). Eben so grundlos ist Francks Behauptung, daß dieses neue System des Kirchenrechts nicht ohne manigfache Kämpfe durchgesetzt worden, und der gewaltige Widerspruch gegen dasselbe erst am Ende des X. Jahrhunderts endlich verstummt sey[25]). Denn gerade das zehnte Jahrhundert, diese Zeit der Erniedrigung und Schmach der Päpste und ihre dadurch nothwendig bedingte moralische Unmacht war gewiß am wenigsten fähig, den angeblich widerstrebenden Zeitgeist zu überwinden und aus den manigfachen Kämpfen, wenn diese wirklich bestanden hätten, glorreich als Sieger hervorzugehen. Eben das, (wie Franck selbst sagt), daß diese ungeheuere Schmach das Ansehen des Papstthums nicht untergraben konnte, ist der augenscheinlichste Beweis, wie tief die Ehrfurcht vor demselben in den Herzen der Christen Wurzel geschlagen hatte — lange schon, ehe Pseudo-Isidor zur Verherrlichung des Stuhles Petri sich erhob.

---

22) H. Luden, Allgem. Gesch. der Völker u. Staaten des Mittelalters Th. II. Bd. II. c. 10. § 104; und Desselben Gesch. d. deutsch. Volkes, Buch XII. S. 10. **23**) Walter, Lehrb. d. K.-R. XI. Aufl. § 98. S. 172 — 282. **24**) Joh. Jos. Ign. Döllinger, Lehrb. der Kirchengeschichte Bd. II. Abth. I. (Regensb. 1838. ib. 1844. 8.) § 79. S. 46. **25**) G. F. Franck, Anselm von Canterbury (Tübingen 1842. 8.) Vorrede S. IV.

b. Andere den pseudo-isidorischen Decretalen verwandte Sammlungen. *)

§ 73. Mit der ebenerwähnten pseudo-isidorischen Sammlung stehen noch vier andere durch ihren verwandten Inhalt und ähnliche Spuren der Fälschung in Verbindung: 1) Die bereits oben (§ 70 nr. 3) beschriebenen drei Bücher des Mainzer-Leviten Benedikt, welche unstreitig eine selbstständige Sammlung bildeten und als solche auch eine Zeitlang gebraucht und citirt wurden. Bischof Isaak von Langres machte aus ihr um 859 einen Auszug in eilf Titeln zum Gebrauche für seine Diöcese [1]. — 2) Die s. g. Capitula Angilramni oder Collectio Pseudo-Hadriana in 72 (oder nach einer anderen Abtheilung in 80) Kapiteln [2]. Auf diese Sammlung berief sich der jüngere Hinkmar, Bischof von Laon, zu seiner Vertheidigung gegen den Erzbischof Hinkmar von Rheims auf der Synode zu Douzi 871. Angeblich sollte sie der Bischof Angilramnus von Metz während seines gelegenheitlichen Aufenthaltes zu Rom (785) vom P. Hadrian I. zum Geschenke erhalten haben [3]. Da diese pseudo-angilramnischen Sentenzen fast sämmtlich auch in der vorgenannten Sammlung des Benedictus Levita vorkommen, und überhaupt zwischen diesen beiden und der pseudo-isidorischen Sammlung die größte Uebereinstimmung herrscht, so gewinnt Walters Ansicht, daß Benedikt der Verfasser aller drei Compilationen seyn dürfte [4], allerdings große Wahrscheinlichkeit. Daß sie nicht von Hadrian herrührt, ist ausser Zweifel. — 3) Noch gehört hieher die angeblich von dem Bischofe Remedius von Chur (800—820) für die alemanische Kirche verfaßte Sammlung [5]. Sie ist größtentheils aus dem pseudo-isidorischen Werke gezogen; aber ihr wahrer Verfasser unbekannt. Denn daß die Inscription, die den Remedius als solchen ausweist, von Goldast in gewohnter Weise selbst gemacht ist, unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr [6].

*) Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 99. S. 183—186.

1) Er steht in der Baluzeschen Ausg. der Capitularia Regum Franc. T. I. col. 1233 — 1283. 2) Die Sammlung ist abgedruckt bei Mansi, Collect. Conc. T. XII. col. 903 — 936. 3) Hincmarus Remens. in seinem Opusc. contra Hincmarum Laudunensem c. 24, in der Sirmondschen Ausgabe der Gesammtwerke Hinkmars, T. II. p. 475. 4) Walter, a. a. O. S. 185. 5) Abgedruckt in M. Goldast Rerum Aleman. Scriptores T. II. P. II. p. 121—133; und in Hartzheim Coll. Conc. German. T. II. p. 414—426. 6) Vgl. die Ballerini l. l. P. IV. c. 6. § 4. nr. 13, bei Galland. l. l. T. I. p. 540; besonders J. H. Knust, in den Theolog. Studien und Kritiken, Jahrgang 1836. Heft I. S. 167; Friedr. Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur, Tübingen 1836. 8.; Aem. Ludw. Richter, in den Kritischen Jahrbüchern für Rechtswissenschaft, I. Jahrg. 1837. Heft IV. S. 352 ff.; Herm. Wasserschleben, ebendas., Jahrg. 1838. S. 485 ff.

c. **Sammlungen, welche die falschen Decretalen zum Theil benützt.** *)

§ 74. Die wichtigsten der nächstfolgenden Sammlungen bis ins zwölfte Jahrhundert sind: 1) Die noch gegen Ende des IX. Jahrhunderts entstandene sg. Collectio Anselmo dedicata, eine noch ungedruckte große Sammlung in 12 Büchern, dem Archipräsul Anselm, wie die Handschrift sagt, gewidmet [1]). Es ist dieser wahrscheinlich der Erzbischof Anselm II. von Mailand (888—897). Daß das Werk in Italien entstanden, ist wenigstens bis jetzt unbestritten. Die griechischen und afrikanischen Synodalschlüsse, so wie die Decretalen der Päpste, welche diese Sammlung enthält, sind nach dem Hadrianischen Codex; die gallischen und spanischen Concilien dagegen nach der ächten spanischen Sammlung angeführt; daher der Verfasser wahrscheinlich eine aus der ächten Hispana vermehrte Hadrianische Sammlung vor sich hatte [2]). Nebstdem ist in ihr Pseudo-Isidor manigfach — nur nicht in den Decretalen — gebraucht, und vieles aus den Briefen Gregors I. (nach dem unter Hadrian I. gemachten zweitheiligen Auszuge aus dem Registrum Gregors); ferner ein Canonenauszug aus den unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen Synoden zu Rom aufgenommen, sowie die Justinianschen Rechtsbücher und die Epitome Juliani zuerst und umfassend benützt. Es ist übrigens noch zweifelhaft, ob nicht die ganze römisch-rechtliche Parthie von einem anderen Verfasser und erst später dieser Sammlung einverleibt worden ist [3]). — 2) Um 906 verfaßte der Benedictiner-Abt Regino von Prüm im Trierschen (†915) 2 Bücher De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis [4]), eine Anweisung zur Visitation einer Diöcese; das eine Buch die Disciplin des Clerus, das andere die der Laien betreffend. Den Inhalt machen gallische, spanische, afrikanische und griechische Con-

*) Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 100. S. 186—194.

1) Vgl. Ballerinorum De antiqq. canon. collectt. P. IV. c. 10, in Gallandii Syll. diss. T. I. p. 625 — 630; Lebeuf in seiner Histoire de l'academie royale des inscriptions T. XVIII. (Paris. 1753. 4.) p. 346 sqq.; v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Aufl. II. (Heidelb. 1834. 8.) Th. II. §§ 100. 101, S. 289 f.; Aug. Theiner, Ueber Ivos vermeintliches Decret S. 10—14; besonders Aem. Ludw. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts, Beitr. I. Nr. III. S. 36—54. 2) Eine solche Sammlung haben die Ballerini wirklich in einer Vaticanischen Handschrift aufgefunden; sie nannten dieselbe darum die Collectio Hadriano-Hispanica. S. Ballerin. De antiqq. can. coll. P. III. c. 5, bei Galland. l. l. p. 526 sqq. 3) Hierüber besonders v. Savigny a. a. O. Aufl. II. S. 485 f., und Richter, Beiträge ꝛc. S. 50 f. 4) Die neueste und beste Ausgabe ist die von Herm. Wasserschleben, Reginonis Prumiensis De synod. causis et disciplinis eccl., Lips. 1840. 8.

cilienschlüsse, nebstbei aber auch Stellen aus Kirchenvätern, Pönitentialbüchern, neuere deutsche und französische Synodalschlüsse, fränkische Capitularien, Bruchstücke aus dem westgothischen Breviar, aus dem Julianischen Novellenauszug, aus den ripuarischen und burgundischen Rechtsbüchern, aus den Kapiteln des Hinkmar von Rheims, einiges endlich (aber nur Weniges) auch aus Pseudo-Isidor. Das Ganze erhielt später manche Veränderungen und namentlich auch drei Anhänge, welche ihm zu verschiedenen Zeiten angestückt wurden [5]). — 3) Um 996 verfertigte ein anderer Benedictiner-Abt, Abbo von Fleuri († 1004), eine in 52 Kapiteln bestehende Sammlung, die er dem Könige Hugo Capet und dessen Sohn Robert dedicirte. Sie ist ein Excerpt aus Concilienschlüssen, päpstlichen Decretalen, fränkischen Capitularien, aus dem westgothischen Breviar und Julians Epitome, alles durch die eigenen Sätze Abbos zu einem Ganzen verarbeitet [6]). — 4) Die Sammlung des Bischofs Burchard (Brochard) von Worms († 1025). Sie ist zwischen 1012—1022 abgefaßt, und in 20 Bücher abgetheilt [7]). Die Quellen seiner Sammlung bezeichnet Burchard selbst in der Zueignungs-Epistel an den Dompropst Brunико, die er seinem Werke als Vorwort voranschickt [8]). Der Verfasser hat aber seinen Stoff nicht aus den angegebenen Quellen selbst, sondern fast einzig aus der Collectio Anselmo dedicata und aus Regino geschöpft [9]). Als eine Eigenthümlichkeit dieser Sammlung muß bemerkt werden, daß die Inscription der Stellen aus neueren Concilien, aus Capitularien, aus dem Breviario Alariciano

5) Vgl. über diese Sammlung die Ballerini, P. IV. c. 11. nr. 1 — 3, bei Galland. T. I. p. 631 sq.; v. Savigny a. a. O. Th. II. § 102; besonders Wasserschleben, Vorrede zu seiner eben citirten Ausg. dieser Sammlung, und Desselben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen, S. 1—33; besonders Aem. Ludw. Richter, Antiqua canonum collectio, qua in libris de Synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Ex apogryph. Cod. Mss. Vatic. 1347 brevi adnot. crit. instruct., Marburg. Cattorum. 1844. 4. 6) Sie ist edirt in Jo. Mabillonii Vetera Analecta (Ed. II. Paris. 1723. f.) p. 133—148. Vgl. über Abbo's Sammlung die Gebrüder Ballerini l. l. P. IV. c. 11. nr. 4, bei Galland. l. l. T. 1. p. 632, u. Savigny a. a. O. § 102. 7) Die Druckausgaben derselben sind: Colon. 1558. fol. min., Paris. 1549. 8., Colon. 1560 f. 8) Diese Epistel ist besonders abgedruckt in Ballerini, De antiqq. canon. collect. P. IV. c. 12. nr. 4, in Gallandii Syllog. Dissertt. T. I. p. 635—638. 9) Vgl. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts, Beitr. I. Nr. III. S. 52 — 55. Derselbe hat S. 55—63 eine sehr verdienstliche Uebersicht der in der Coll. Anselmo dedicata und in Burchards Sammlung sich entsprechenden Kapitel, und ebenso S. 64—75 einen vergleichenden Conspect der in Burchard und Regino correspondirenden Kapitel gegeben, und beiden Uebersichten die jedesmaligen Verweisungen auf Gratian beigefügt.

und Julians Novellen-Auszug gefälscht, und diese Stücke (wahrscheinlich um ihr Ansehen zu erhöhen) gewöhnlich einem früheren Concil oder einem der älteren Päpste beigelegt sind. — 5) Die nur handschriftlich vorhandene Rechtssammlung des Bischofs Anselm von Luca († 1086) in 13 Büchern [10]. Ihr Material ist in den sieben ersten Büchern zum größten Theile aus der Collectio Anselmo dedicata, in den sechs nachfolgenden aber zumeist aus Burchard entnommen. Manches ist jedoch auch aus den römischen Rechtsbüchern, und anderes wieder vielleicht unmittelbar aus den römischen Archiven gezogen. — 6) Eine gleichfalls noch ungedruckte Sammlung in 12 Büchern, welche Theiner für die Quelle ansieht, aus welcher Burchard besonders geschöpft, während Wasserschleben das Gegentheil behauptet. Jedenfalls enthält sie auch manches Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Beichtbüchern [11]. — 7) Die ebenfalls noch nicht gedruckte Rechtssammlung des Cardinals Deusdedit in 4 Büchern [12]. Außer Synodalschlüssen und päpstlichen Decretalen (einige aus Pseudo-Isidor) finden sich darin Excerpte aus den Regesten Gregors VII., Stellen aus Kirchenvätern, aus den Justinianschen Rechtsbüchern, aus dem römischen Pontificale, aus den Geschichtswerken des Paul Diaconus und Victor von Tununum, aus dem Ordo Romanus und Liber diurnus, und manches, was der Verfasser unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft haben mag. — 8) Die zwei dem Bischofe Ivo von Chartres († 1115) zugeschriebenen Rechtssammlungen [13]. Die eine, unter dem Namen Decretum in 17 Büchern, ist grossentheils aus Burchard und aus einer anderen

---

10) Ballerini l. l. P. IV. c. 13, bei Galland. l. l. T. I. p. 640—645; Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus, T. I. P. II. p. 191 bis 194; Mich. Aug. Monsacrati Animadversiones in Decretum Mss. S. Anselmi, als Anhang zu dessen Ausgabe der Epistola S. Anselmi nunc primum vulgata, Lucae 1821. 8.; v. Savigny, Geschichte d. röm. Rechts im Mittelalter, Th. II. § 103. S. 295; Ludw. Aem. Richter, De emendatoribus Gratiani Diss. (Lips. 1835. 8.) p. 4—8; Theiner, Disquisitt. critt. p. 363—382. 11) Theiner, l. l. p. 308 sqq.; Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen, S. 34 ff.; Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts (IV. Aufl.) § 72. nr. 5, S. 135. 12) Ballerini l. l. P. IV. c. 14, bei Galland. l. l. T. I. p. 646—656. Zaccaria, De duabus canon. collectt. P. II., ebenfalls in Galland. Sylloge dissertt. T. II. p. 743—763; v. Savigny, a. a. O. Th. II. § 104. 13) Ballerini, P. IV. c. 16, in Gallandii Sylloge dissertt. T. I. p. 661—666; v. Savigny, a. a. O. Th. II. § 106 ff. S. 303 ff. und 311 ff.; Theiner, Ueber Ivos vermeintliches Decret, Mainz 1832. 8., und Dessen Disquisitt. critt. p. 141 sqq.; Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der vorgratianischen Rechtsquellen, S. 47 ff.; Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (XI. Aufl.) § 100. nr. 26. 27, S. 192; Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 72. nr. 7. 8, S. 136.

unbekannten Quelle gezogen. Theiner glaubt, der Verfasser sey ein etwas späterer Schriftsteller, der dabei außer Burchard die andere Sammlung des Ivo (Pannormia) benützt habe. Wasserschleben, Walter und Richter aber sind der wahrscheinlicheren Ansicht, daß das Decret vor der Pannormie verfaßt worden sey; obgleich auch ihnen Ivo nicht mit Gewißheit als Verfasser des Decrets erscheint. Dagegen ist Ivo mit Sicherheit als der Verfasser einer anderen Sammlung bekannt, welche Pannormia (richtiger als Pannomia) heißt und aus 8 Büchern besteht. Sie scheint zum Theil aus dem ebengenannten Decrete und zum Theil aus der Collectio Anselmo dedicata und der Sammlung des Anselm von Luca excerpirt zu seyn [14]). — 9) Eine zwar an sich für das canonische Recht minder wichtige, doch durch die Benützung, welche Gratian von ihr gemacht hat, sehr bedeutende Schrift: „De misericordia et justitia et de illis, qui sunt extra ecclesiam", welche den Benedictiner und Domscholaster Algerus von Lüttich († um 1127) zum Verfasser hat [15]), und dessen Verwandtschaftsverhältniß zu Gratian zuerst Richter nachgewiesen [16]). Sie zerfällt in drei Abtheilungen, und ist weniger eine Canonen-Sammlung, als vielmehr ein systematischer Tractat über die Disciplin, in welchen einzelne Concilienschlüsse, Decretalen der Päpste (ächte und unächte), Stellen aus Kirchenvätern ꝛc. eingeflochten sind. — 10) Eine ungefähr gleichzeitige, aber noch nicht gedruckte Sammlung in 3 Abtheilungen, welche aber nicht nach Materien, sondern nach der Verschiedenheit der Quellen ausgeschieden sind, so daß der erste Theil nur Decretalen der Päpste bis Urban II. oder bis zum Schlusse des XI. Jahrhunderts (übrigens unächte wie ächte) in chronologischer Aufeinanderfolge; der zweite Concilienschlüsse aus Pseudo-Isidor, ebenfalls chronologisch geordnet, nebst ein Paar Anhängseln von Stellen aus Kirchenvätern; der dritte patristische Excerpte und einiges aus den römischen und fränkischen Rechtsbüchern enthält [17]). Sie ist in ihrer ersten und zweiten Abtheilung aus einer noch unbe-

---

14) Ausgaben des Decretes unter Ivos Namen besorgten Jo. Molinaeus, Lovan. 1561. fol. und Jo. Fronteau (Fronto) in seiner Ausg. der Opp. Jvonis, Paris. 1647. II. f.; Ausgaben der Pannormia erschienen von Sebast. Brandt, Basil. 1499. 4., und von Melch. a Vosmediano, Lovan. 1557. 8. **15**) Ausgabe unter obigem Titel in Edm. Martene et Ursini Durandi, Thesaurus nov. Anecdotorum (Paris. 1717. V. f.) T. V. **16**) Aemil. Ludw. Richter, Ueber Algerus von Lüttich und sein Verhältniß zu Gratian, in seinen Beiträgen zur Kenntniß der Quellen des canonisch. Rechts, Heft I. (Leipz. 1834. 8.) Nr. I. S. 7—17. **17**) Vgl. die Ballerini, P. IV. c. 18. nr. 3, in Galland. Syllog. T. I. p. 669, und die angezogenen Schriften von Savigny und Theiner, und dagegen Wasserschleben a. a. O.

kannten Quelle, welche allerdings die pseudo-isidorische Sammlung benützt hat, nicht aber aus dieser letzteren unmittelbar geschöpft; der dritten Abtheilung liegt wahrscheinlich das dem Ivo gemeiniglich beigelegte Decret zu Grund. — 11) Aus dieser ebengenannten Sammlung zumeist und der des Anselm von Luca ist auch die in 15 Bücher abgetheilte Collectio Caesaraugustana excerpirt [18]), so genannt, weil Anton Agostino sie zuerst in einer Handschrift zu Saragossa auffand. — 12) Eine in 8 Bücher eingetheilte Sammlung, die den Titel „Polycarpus" führt, ist um 1130 verfertiget, und hat ihr Material größtentheils aus der dem Archipräsul Anselm dedicirten Sammlung und der des Bischofs Anselm von Luca entnommen [19]). Ihr Verfasser „Gregor" war entweder, wie die Ballerini behaupten, ein Presbyter zu Rom, oder nach Theiners und Walters Meinung ein spanischer Priester, oder aber, wie aus dem von Arevalo beschriebenen Codex hervorginge, und von Richter vermuthet wird [20]), ein römischer Cardinal gewesen.

III. Die Rechtssammlungen von Gratian bis zum Tridentinischen Concil.

1. Das Gratiansche Decret *).

§ 75. Um 1150 aber verfaßte Gratian, ein Benedictiner der von Romuald gestifteten Congregation der Camaldulenser im Kloster St.

---

18) Ballerini, P. IV. c. 18. nr. 11, bei Galland. T. I. p. 673; v. Savigny a. a. O. § 104. S. 299; Theiner, Disquisitt. critt. p. 356—359. 19) Ballerini, l. l. P. IV. c. 17, bei Galland. T. I. p. 666—669; Theiner, Disqq. critt. p. 341—345. 20) Faust. Arevalus in seiner Ausgabe der Opp. S. Isidori (Rom. 1797—1803. VII. 4.) T. II. p. 327 sqq.; Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, (IV. Aufl.) § 72. nr. 11, Anmk. 20. S. 138.

*) Just. Henn. Boehmer, De varia decreti Gratiani fortuna, Halae 1743, und in seiner Ausgabe des Corp. jur. can. (Hal. 1774. II. 4.) T. I. Einleit. — Car. Seb. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti (Venet. 1783. IV. 4.) Observatt. VI—XII. — Paul. Jos. de Riegger, Diss. de Decreto Gratiani, Vindob. 1760. 8. und in Ant. Schmidt, Thesaur. jur eccl. (Heidelberg. Bamb. et Wirceburg. 1771—1779. VII. 4.) T. I. Nro. III. — Jos. Ant. Riegger, De Gratiano auctore Decreti, in seinen Opuscc. ad histor. et jurisprud. praecipue ecclesiast. pertinentt. (Friburg. 1773. 8.) Nr. X. p. 279 sqq.; Ejusdem, De Gratiani collectione canonum etc. in seinen Oblectamentis historiae et juris eccles. P. I. (Ulm. 1776. 8.) p. 1 sqq. — Maur. Sarti (et Maur. Fattorini) De claris archigymnasii Bononiensis professoribus (Bonon. 1769 bis

Felix zu Bologna, ein umfassendes Werk, welches die verschiedenartigen in den bisherigen Sammlungen enthaltenen kirchenrechtlichen Bestimmungen zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden bestimmt war. Wie Gratian selbst diese Sammlung benannt, ist ungewiß [1]); jetzt ist dafür der Name Decretum Gratiani allgemein. Die Einrichtung des Decrets und dessen Inhalt haben wir oben (§ 53) beschrieben. Die Belegstellen oder Canonen sind aus den s. g. apostolischen Canonen, aus Concilienschlüssen (allgemeinen und besonderen), aus päpstlichen Decretalen (ächten und unächten), aus Werken der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller, aus Pönitentialbüchern, aus dem Ordo Romanus und Liber diurnus, aus den römischen Rechtsbüchern, den fränkischen Capitularien, und aus reinhistorischen Werken entnommen. Gewiß ist aber, daß Gratian dabei einzig das Wenige, was seiner Zeit zunächst lag, namentlich die Schlüsse des neunten und zehnten allgemeinen Concils oder Lateran. I. (1123) und Lateran. II. (1139), und die in das Pontificat Innocenz II. (1130—1143) fallenden Decretalen aus den Quellen selbst; alles andere dagegen aus früheren Sammlungen, insbesondere aus Burchard von Worms, Anselm von Luca, Ivo von Chartres, Algerus von Lüttich, aus der noch ungedruckten dreitheiligen Rechtssammlung, aus der Cäsaraugustana, aus dem Polycarp des Gregorius u. a. geschöpft hat [2]). Das gratiansche Decret empfahl sich bei allen Mängeln, die in damaliger Zeit und bei dem Verfahren Gratians unvermeidlich waren, durch Reichhaltigkeit des Stoffes und durch seinen praktischen Geist vor allen bisherigen Sammlungen, und gelangte bald zu überwiegendem Ansehen. Es war zu einer Zeit erschienen, wo eben zu Bologna die Legistenschule schon in hoher Blüthe stand, welche denn auch dieser neuen, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes ausgezeichneten Erscheinung, ihre Thätigkeit zuwandte, und ihr in Kurzem einen Ruf über ganz Europa hin verschaffte, ohne daß es einer besonderen Empfehlung durch geistliche oder weltliche Auctorität bedurfte [3]). Dasselbe wurde sofort zu Bologna von den Magistris

---

1772. II.) T. I. P. I. p. 259 sqq. — Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. §§ 178 bis 182. S. 137—207.

1) P. Alexander III. (1180) in c. 6. De despons. impub. (IV. 2) und die Glossatoren des XII. Jahrhunderts citiren „In Decretis"; Innocenz III. († 1216) in c. 20. De elect. (I. 6) allegirt sie unter dem Namen „Concordia discordantium canonum", und dieser Titel wurde im XIII. Jahrhunderts geläufig. 2) Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts (IV. Aufl.) § 73. S. 138 f. 3) Man glaubte früher nach dem Zeugnisse des Calendarii archigymnasii Bononiensis, daß Gratian sein Decret den Lehrern zu Bologna, und diese es dem Papste zur Gutheißung überreicht, und

decretorum mündlich vorgetragen, und vielfältig auch schriftlich erläutert. Dieß geschah zunächst durch Glossen (glossae) oder kurze Worterklärungen, welche sie in ihren Exemplaren des Decretes bald zwischen die Zeilen des Textes hinein (glossae interlineares), bald an den Rand hinaus (glossae marginales) notirten, um sie dann mit dem Texte zugleich wieder abschreiben zu lassen [4]). Allmälig erweiterten sich diese Erklärungen zu fortlaufenden Commentaren (Apparatus), bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger mit aufnahm. Von solchen Apparaten erhielt dann der eine oder andere ganz vorzügliches Ansehen, und dieser wurde nun in folgenden Handschriften mitabgeschrieben, und hieß daher die glossa ordinaria, oder Glosse schlechthin. So hatte um 1212 Johannes Semeca Teutonicus, nachmaliger Propst zu Halberstadt († 1243), zum Decrete einen Apparat verfaßt, der um 1236 durch Bartholomäus von Brescia († 1258) überarbeitet und vermehrt wurde, und in den Handschriften des Decrets mit aufgenommen, als glossa ordinaria auch in die gedruckten Ausgaben desselben überging. Neben den Glossen und Apparaten waren aber auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke entstanden, wie die sogenannten Summä, d. i. allgemeine Titel-Uebersichten, die zunächst als Einleitung in den exegetischen Vortrag des Textes dienten, bald sich aber gleichfalls zu grossen umfassenden Werken erweiterten, wie z. B. die Summa Decretorum des Huguccio von Pisa († 1210)[5]). Ungefähr gleichbedeutend mit den Summen waren auch die Distinctionen oder übersichtlichen Darstellungen der Unterabtheilungen einzelner Textpartien. Zur näheren Erläuterung einzelner besonders schwieriger Theile eines vorgetragenen Abschnittes dienten die von den Rechtslehrern mitunter nachträglich gegebenen Repetitionen; ferner die Casus oder Erläuterungen einzelner Rechtsstellen durch praktische (wirkliche oder fingirte) Fälle, wie deren schon um 1200 Benincasa Semensis in das Decret geschrieben hat. Die älteste Ausgabe des Decrets ist die von Henricus Eggensteyn, Argentor. 1471 f. und 1472 f. Ihr folgten die von Peter Schöffer, Mogunt. 1472 f. und von Nikolaus Jenson, Venet. 1477 f. Die beste der vor Gregor XIII.

Eugen III. 1152 sofort durch eine eigene Bulle dasselbe genehmigt, und zum Gebrauche bei Vorlesungen empfohlen habe. Der Irrthum ist durch Sarti, Tiraboschi, Fantuzzi und Spittler dargethan, und die Unächtheit jenes Calendariums jetzt allgemein anerkannt. v. Savigny, Geschichte d. römisch. Rechts im M.-A. Bd. III. § 4. 4) Ueber die früheren Glossatoren vgl. besonders Sarti a. a. O. T. I. P. I. p. 281—316, und v. Savigny a. a. O. Bd. III. Kap. 17. 5) Sarti l. l. T. I. P. I. p. 271 sqq., und P. II. p. 194; v. Savigny a. a. O. Bd. V. S. 425.

erschienenen glossirten Ausgaben ist die von Hugo a Porta, Lugduni. 1541 f.; von den nicht glossirten die von Anton Demochares, Paris. 1547, 8, und die von Anton le Conte (Contius), Antverp. 1570 [6]).

2. Die päpstlichen Decretalen-Sammlungen.

a. Die Vorläufer der Gregorianschen *).

§ 76. Seit dem XII. Jahrhunderte waren die päpstlichen Verordnungen fast die alleinige Quelle des Kirchenrechts. Selbst die Schlüsse der allgemeinen Synoden wurden fortan, weil regelmäßig unter dem Vorsitz der Päpste gehalten, auch unter der Auctorität der letzteren und als Ausfluß des Willens des allgemeinen Vaters der Christenheit promulgirt; daher auch die von da an veranstalteten Collectionen geradezu den Namen päpstlicher Decretalen-Sammlungen erhielten. Es waren aber in den nächsten hundert Jahren seit Gratian zwei allgemeine Concilien, die dritte Lateransche Synode 1179 unter Alexander III., und die vierte Lateransche 1215 unter Innocenz III. gehalten, und außerdem sowohl von diesen als von mehreren anderen Päpsten viele Verordnungen erlassen worden, welche, weil sie nicht mehr im Decrete Gratians aufgenommen waren und nur einzeln cursirten, Decretales extra (sc. Grat. Decretum)- vagantes hießen, und allmälig bei der immer wachsenden Anzahl derselben, neuerdings zu verschiedenen Zeiten in Sammlungen gebracht wurden. Wir kennen deren vierzehn, wovon aber bis jetzt nur acht gedruckt, die übrigen bloß aus Handschriften mehr oder weniger genau beschrieben sind. Von den gedruckten sind fünf besonders hervorzuheben, weil sie in die Gregorianische Sammlung übergegangen sind: 1) Das Breviarium extravagantium, welches Bernhard [1]), früher Rechtslehrer zu Rom und Bologna, dann Propst zu Pavia (daher Bernardus Papiensis) zuletzt Bischof von

---

6) Die vollständigsten Nachweisungen über die verschiedenen Ausgaben des Decretes gibt Paul. Jos. Riegger, Dissert. de Gratiani decreto, Vindob. 1760. 8.

*) Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus, T. I. P. I. p. 256 — 258; — Aug. Theiner, Commentatio de RR. Pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus, Lips. 1829. 4. (auch in Dessen Disquisitt. critt. p. 1—109); Desselben Recherches sur plusisieurs collections inédites des décrétales du moyen age, Paris. 1832. 8. (auch lateinisch in dessen Disquiss. critt. p. 111—137); — Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. §§ 182. 183, S. 207—252. — Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, XI. Aufl. § 105. S. 201—204.

1) Ueber den mit Unrecht ihm gegebenen Beinamen „Circa" vgl. Richter, De inedita decretalium collectione Lipsiensi (Lips. 1836. 8) p. 1.

Faenza († 1213), mit Benützung von vier anderen Decretalensammlungen [2]) verfaßt hat. Dasselbe enthält 5 Bücher, die man ihrem summarischen Inhalt nach durch den Vers: Judex, judicium, clerus, connubia, crimen bezeichnete, und in allen nachhin recipirten Decretalen-Sammlungen beibehielt. Jedes Buch zerfällt in mehrere Titel, und diese in Capita. Da sie unter den mehreren Extravaganten-Sammlungen, welche in den Schulen neben dem Decrete Gratians in Gebrauch kamen, die erste ist, die sich allgemeine Anerkennung erwarb, so hieß man sie die compilatio prima [3]). — 2) Später ließ P. Innocenz III. (1198—1216) im J. 1210 alle bis dahin von ihm erlassenen Decretalen durch den Magister Petrus von Benevent sammeln, und schickte sie nach Bologna, wo sie denn auch in den Vorlesungen gebraucht, und von mehreren Rechtslehrern, besonders von Tancred glossirt wurden. Diese Sammlung ist mit Benützung einer anderen, der sg. Compilatio Romana des Archidiacons Bernhard von Compostella [4]), angefertiget und ganz der Sammlung des Bernhard von Pavia conform in fünf Bücher, und diese in Titel abgetheilt [5]). Es ist dieß die erste unter päpstlicher Auctorität erschienene Sammlung, und in der Reihe der recipirten Compilationen der Zeit nach die zweite, wird aber als compilatio tertia angeführt [6]), weil die nächstfolgende zwar später entstanden ist, aber älteres Material enthält. — 3) Die Sammlung eines gewissen Johannes Gallensis nämlich, welche aus den früheren Collectionen eines Abtes, Namens Gilbertus, und des Alanus Bischofs von Auxerre gezogen ist [7]), begreift die Decretalen der Päpste von Alexander III. († 1181) bis Cölestin III. († 1198), dem unmittelbaren Vorgänger Innocenz III.; und wurde aus diesem Grunde

---

2) Von diesen vier Sammlungen sind nur zwei gedruckt; die eine unter dem Titel: Appendix Concilii Lateranensis (III) in Mansi Coll. Conc. T. XXII. col. 248 — 454, die zweite s. t. Decretales Alexandri III in Conc. Later. 1179. celebrato editae in Just. Henn. Boehmeri Corp. jur. can., T. II. Append. II. col. 181—340. Ueber die anderen zwei noch ungedruckten Sammlungen vergl. Aem. L. Richter a. a. O., und Theiner, Recherches sur plusieurs collections etc. p. 19—25. 3) Sie wurde zuerst mit drei anderen Decretalen-Sammlungen (der des Johannes Gallensis, der des Petrus von Benevent, und der quarta compilatio eines unbekannten Verfassers) von Ant. Agostino, Bischof von Lerida, edirt, Ileridae 1576. fol., hierauf verbessert mit Anmerkungen des Jac. Cujacius von Phil. Labbé unter dem Titel: Antiquae collectiones decretalium, Paris. 1609. f. 4) Ueber diese Compilatio Rom. s. Sarti, T. I. P. I. p. 313, und P. II. p. 256. 5) Theiner, Commentatio etc. p. 15 — 17, Recherches p. 55 — 58. 6) Herausgegeben in den oben (Anmk. 3) erwähnten Antiqq. collect. decretalium von Agostino und Labbé. 7) Theiner, Commentatio p. 17—19, Recherches p. 32—46.

die compilatio secunda oder Liber secundus decretalium genannt [8]). — 4) Eine weitere Sammlung als Nachtrag oder Ergänzung der Compilation des Petrus von Benevent wurde von einem Unbekannten um 1218 gemacht, und darin die Schlüsse des IV. Lateranschen oder VII. allgemeinen Concils (1215) und die von Innocenz III. nach dem J. 1210 erlassenen Decretalen aufgenommen [9]). Sie ist die quarta compilatio, und unter anderen besonders von Johannes Teutonicus glossirt worden [10]). — 5) Auch Innocenzs Nachfolger, Honorius III. (1216 — 1227), ließ im J. 1220 seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten zu [11]). Die Sammlung wurde als die quinta compilatio anerkannt, und von Jakobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt [12]).

b. Die Decretalen-Sammlung Gregors IX. *)

§ 77. Endlich im Jahre 1230 ließ Gregor IX. (1227 — 1241) durch seinen Kaplan und Pönitentiar, den nachmaligen Dominicanerordens-General Raymund von Pennaforte († 1275) eine nach dem Muster des Bernardus Papiensis (§ 76, nr. 1) aus fünf Büchern bestehende Sammlung veranstalten, welche vornehmlich die 5 obengenannten Compilationen und die bis zum besagten Jahre 1230 von Gregor IX. erlassenen Decretalen enthält [1]). Diese Sammlung ließ er 1234 publiciren und schickte sie an die Rechtsschulen zu Paris und Bologna mit dem Befehle, daß man sich derselben auf den Schulen und in den Gerichten bedienen, und daß Niemand zu diesem Gebrauche eine Privatsammlung veranstalten oder einführen sollte [2]). Wie das Decretum Gratians so erfuhr auch Gregors Decretalensammlung alsbald dieselben

---

8) Gedruckt herausgegeben von Agostino u. Labbé, s. Anmk. 3. 9) Theiner, Commentatio p. 20, Recherches p. 58 — 63. 10) Sie steht gedruckt in den oben (Anmk. 8) erwähnten Ausgg. der Antiqq. decrett. collectt. von Augustinus und Labbeus. 11) Jos. Ant. a Riegger, De collectione decretalium Honorii III., in dessen Opuscc. ad historiam et jurisprud. eccl. pertinentt. (Friburg. 1773. 8.) p. 221 sqq.; Theiner, Commentatio p. 20 — 24; v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. V. S. 108 f. u. 120, Bd. VI. S. 455. 12) Sie ist aus drei Handschriften, unter dem Tiel: „Quinta compilatio epistt. decretalium Honorii III." mit Anmerkk. herausgegeben von Innocenz Cironius, Tolosae 1645. fol.; dann verbessert von Jos. Ant. Riegger, Vindobon. 1761. 4.

*) Phillips Kirchenrecht Bd. IV. §§ 184—188, S. 252—345.

1) Theiner, Commentatio de RR. PP. epistt. decrett. antiqq. collect. p. 25—38. 46—79. 2) Die Begleitungsbulle an die Universität zu Bologna ist in der Richterschen Ausgabe des Corp. jur. can. der Sammlung Gregors vorangeschickt.

Versuche der Erklärung mittelst Glossen, Apparaten, Summen u. dergl. Hilfsmitteln der Interpretation. Die ersten Glossatoren dieser Sammlung sind: Vicentius Hispanus († um 1240), Goffredus Tranensis († 1245) und besonders Sinibaldus Fliscus, der nachmalige P. Innocenz IV. (1254). Die Arbeiten dieser benützend, schrieb dann Bernhard de Botono aus Parma († 1266) seinen grossen Apparat, der die Glossa ordinaria der Decretalen Gregors wurde. Sogenannte Summen über die Gregorianschen Decretalen verfaßte der obengenannte Goffredus Tranensis, und weitläufiger noch Petrus de Sampson um 1240. Endlich haben Bernhard de Compostella um 1245, dann Johannes de Deo und Bernhardus Parmensis auch Sammlungen erläuternder Rechtsfälle oder Casus geschrieben. Als älteste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Angabe des Druckorts und der Jahreszahl (wahrscheinlich zu Mainz zwischen 1460 — 1470) erschienene; dieser folgten die Edd. Mogunt. per Petr. Schoiffer 1473. fol.; Rom. 1474. f,; Basil. 1478 und ib. 1482. f.; Spirens. per Petr. Drach 1486 und ib. 1492. f.

c. Der Liber sextus *).

§ 78. Nach der Sammlung Gregors IX. erschienen zu deren Ergänzung und Fortführung drei kleinere Sammlungen. Die erste enthielt die Schlüsse der XIII. allgemeinen oder der I. Lyonersynode (1245) und einige von Innocenz IV. erlassene Constitutionen [1]); die zweite die unter Gregor X. im J. 1274 abgehaltene XIV. allgemeine oder II. Lyonersynode [2]); die dritte fünf Decretalen des P. Nikolaus III. [3]). Diese drei Sammlungen sollten in die große Gregorianische Compilation eingerückt werden. Später ließ jedoch Bonifaz VIII. (1294—1303) durch drei ausgezeichnete Gelehrte, die nachmaligen Cardinäle Wilhelm von Mandogoto, Berengarius Fredoli und Richard de Senis, eine neue

---

*) Koch, De Bonifacii VIII. Sexto decretalium libro, in Dessen Opp. (Giessae 1774) p. 44 sqq. — Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. §§ 188. 189. S. 345—373.

1) Sie ist abgedruckt in der J. H. Böhmerschen Ausgabe des Corp. jur. can. (Halae 1774. II. 4.) T. II. App. col. 349—368. Das Begleitungsschreiben, womit sie an die Universität zu Bologna geschickt wurde, s. bei Sarti, De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 124. 2) Die Schlüsse dieser Synode stehen in den Concilien-Sammlungen bei Harduin T. VII. p. 705 sqq., bei Mansi T. XXIV. 3) Sie findet sich glossirt nebst den beiden vorigen Sammlungen in einer Handschrift der Bibliothek zu Erlangen. Chr. Friedr. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprud. eccl. posit. German. (Halae. 1786. 8.) p. 368.

Sammlung in fünf Büchern veranstalten, welche von dem Legisten Dinus Mugellanus revidirt, 1298 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und sodann den Universitäten zu Bologna und Paris zugeschickt wurde[4]). Sie enthielt die ebengenannten drei Sammlungen, dann die von Gregor IX. nach dem J. 1230 einzeln erschienenen, ferner die von den Päpsten Alexander IV. und Clemens IV. (zwischen 1254—1269) ausgegebenen, endlich die von Bonifaz VIII. selbst bis 1298 erlassenen Decretalen. Diese Sammlung sollte als eine Fortsetzung der 5 Bücher Gregors IX. gelten, daher wurde sie als ergänzender Theil derselben liber Sextus genannt. Auch diese Sammlung wurde sowohl in einigen ihrer einzelnen Theile als auch im Ganzen verschiedentlich glossirt, besonders von Johannes Andreä († 1348), dessen schon Anfangs des XIV. Jahrhunderts ausgearbeitete, später aber von ihm selbst noch verbesserte Glosse als die vorzüglichste von allen die glossa ordinaria wurde. Derselbe Johannes Andreä verfaßte später auch über den Sextus, wie bereits über die Gregorianische Sammlung, eine neue Glossencompilation (Novella). Die Editio princeps des Sextus ist die Mogunt. per Jo. Fustum et Petr. Schoiffer 1465, und ib. 1470 fol.[5]).

d. Die Clementinen *).

§ 79. Die nach dem Erscheinen des Liber sextus theils noch von Bonifaz VIII. selbst, theils von Benedikt XI. († 1304) erlassenen Constitutionen wurden zwar auch von Johannes Monachus († 1313) glossirt, aber nur einzeln, wie sie eben erschienen waren. Dagegen ließ Clemens V. (1305—1314) die Schlüsse der unter ihm im J. 1311 begonnenen und im folgenden Jahre fortgesetzten allgemeinen Synode von Vienne, so wie noch andere theils vor theils nach diesem Concil von ihm erlassene Decretalen in eine Sammlung bringen, welche wieder, wie die Gregorianische Sammlung und der Liber sextus, in fünf Bücher (das vierte jedoch nur aus Einem Titel bestehend) eingetheilt, und, nach-

---

4) Die Publicationsbulle für Bologna steht in der Richter'schen Ausgabe des Corp. jur. can. P. II. col. 897 sq.; die für Paris ist in einer Handschrift der Bibliothek zu Giessen aufgefunden. Glück, Praecognita uberiora jurispr. p. 365. 5) Die besten Nachweisungen über die Ausgabe des Sextus und der Clementinen s. bei Joh. Wilh. Bickell, Ueber die Entstehung der beiden Extravaganten-Sammlungen, S. 89 ff.

*) Ge. Lud. Boehmer, De Clementinis, in Dessen Observatt. jur. canon. (Götting. 1768. 8.) p. 1 sqq. — Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. § 190, S. 373—392.

dem sie 1313 vorerst in einem Cardinalconsistorium publicirt worden war, an die Universität Orleans gesandt wurde. Sein Nachfolger, Johann XXII., schickte sie 1317 auch nach Paris und Bologna [1]). Sie sollte als liber septimus unmittelbar an den Sextus anschließen, erhielt aber in Anbetracht dessen, daß sie lediglich Decretalen des P. Clemens V. enthielt, auch nur den speciellen Namen Clementinae (sc. Litt. decretales). Die erste Glosse zu dieser Sammlung schrieb um 1326 der mehrerwähnte Johannes Andreä; sie behauptete sich als glossa ordinaria, und wurde später von dem Rechtslehrer und nachmaligen Cardinal Franz Zabarella († 1417) verbessert. Die ersten Druckausgaben der Clementinen erschienen Mogunt. 1460. f., dann ibid. 1467. und 1471. f., Argentor 1471. f.

e. Die Extravaganten-Sammlungen. *)

§ 80. Mit den Clementinen schließen die officiellen, unter päpstlicher Auctorität gefertigten und promulgirten Rechtssammlungen ab (Corpus juris canonici clausum). Die nach den Clementinen erlassenen sowie die von der Publication des liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen Decretalen nannte man daher, weil sie nicht in diesem Corpus mitaufgenommen waren, die Extravaganten. Sie cursirten forthin einzeln, doch wurden die bedeutenderen derselben auch glossirt. So commentirte namentlich Wilhelm de Monte Laudumo († 1346) drei vom P. Johann XXII. im J. 1317 erlassene, und ebenso Genselinus de Cassanis (um 1325) nebst diesen dreien noch siebzehn andere von demselben Papste zwischen 1316—1324 erschienene Decretalen. Noch andere wurden von Franziscus de Pavinis († 1466), andere wieder gar nicht glossirt. Diese Decretalen erschienen nun in den verschiedenen Handschriften und den ersten Druckausgaben in ganz verschiedener Zahl und Ordnung als willkührliche Anhänge der Clementinen, bis endlich Johannes Chappuis aus denselben zwei Sammlungen anlegte. Die erstere dieser Extravaganten-Sammlungen begriff die erwähnten 20 Decretalen Johannes XXII., die er in 14 Titel abgetheilt hatte; man hieß sie fortan die Extravagantes Joannis XXII. Die zweite bestand aus 70 in den bisherigen Ausgaben zerstreut aufgenommenen Decretalen

---

1) Die Publicationsbulle für Bologna ist der Sammlung in der Richter'schen Ausg. d. Corp. jur. can. P. II. col. 1058 vorgedruckt.

*) Joh. Wilh. Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corpus juris canonici, Marburg 1825. 8. — Phillips a. a. O. § 191. S. 392—402.

von fünf und zwanzig verschiedenen Päpsten (von Urban IV. † 1264 bis Sixtus IV. † 1484), daher die Extravagantes communes genannt. Diese letztere Sammlung wurde, wie die Gregorianische und die Bonifazsche, wieder in fünf Bücher und jedes derselben in eine entsprechende Anzahl von Titeln abgetheilt. In der That sind es aber nur vier Bücher, weil Chappuis vom vierten Buche (De matrimonio) in Ermangelung einer dahin einschlägigen Constitution eine bloße Fehlanzeige vortrug, und vom dritten Buche sogleich auf das fünfte übergeht. So edirte er diese Doppelsammlung zum erstenmale, in Verbindung mit dem Liber sextus und den Clementinen, Paris 1500 fol. In einer zweiten Ausgabe des ganzen Corpus juris canonici vom J. 1503 hatte er in der Sammlung der Extravagantes communes noch 5 Decretalen, sohin in allem 75 aufgenommen. Es waren aber von diesen fünf hinzugekommenen im Grunde nur 2 eine neue Zuthat; denn die drei anderen (von Johann XXII.) waren schon unter den 20 von Genselinus commentirten Decretalen dieses Papstes mitenthalten, nur stellte er sie jetzt unter die Extravagantes communes mit der Glosse des Guilielmus de Monte Laudun o ein.

3. Das Corpus Juris canonici als Ganzes *).

a. Aeußere Gestaltung.

§ 81. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und seit 1500 auch noch die beiden Extravaganten-Sammlungen enthielt. Zwar wurden diese drei Theile in den Handschriften und ersten Druckausgaben noch nicht unter der Bezeichnung eines zusammengehörigen Ganzen, als Corpus juris ausgegeben, sondern noch lange mit ihren Sonder-Titeln aufgeführt; gleichwohl entstand schon um diese Zeit eine gewisse auch äußere Verbindung derselben dadurch, daß die drei Theile gewöhnlich aus der nämlichen Offizin rasch hintereinander hervorgingen. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erhielt das canonische Rechtsbuch noch zwei Anhänge, welche seitdem fortwährend beibehalten wurden. Der eine begreift die im Auftrage des P. Paul IV. († 1559) verfaßten Institutiones juris canonici des Rechtsgelehrten Joh. Paul Lancelotti von Perugia. Sie sollten in Form eines Lehrbuches

*) Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. §§ 192. 193, S. 403—434.

ein kurzgefaßtes System des canonischen Rechts, gleichwie die Justinianeischen Institutionen einen Abriß des römischen Civilrechts, bieten [1]). Paul V. († 1621) gestattete, dieselben dem Corpus juris canonici zur Erläuterung anzufügen, ohne ihnen jedoch ein gesetzliches Ansehen beizulegen. Der andere Appendix besteht aus der von dem Lyoner Rechtsgelehrten Petrus Matthäus compilirten Decretalen-Sammlung unter dem Titel: „Liber septimus Decretalium“ [2]), worin einige Beschlüsse der allgemeinen Concilien von Costnitz, Basel, Florenz, dann des V. Lateranschen und Tridentinschen Concils, desgleichen viele der seit dem Schlusse der gemeinen Extravaganten d. i. von Sixtus IV. bis herab auf Sixtus V. (oder von 1484—1584) erlassenen päpstlichen Decretalen aufgenommen sind [3]). Außerdem wurden in den meisten Ausgaben auch noch zwei kleinere Anhängsel unmittelbar hinter dem Gratianschen Decrete eingeschoben und fortgeführt; einmal die fünf und achtzig [4]) Canones Apostolorum, dann noch sieben und vierzig Canones poenitentiales, welche aus der Summa de casibus conscientiae des Minoriten und nachmaligen Cardinalbischofs von Asti † 1330 (daher Summa Asteana) entnommen sind. In der Richterschen Ausgabe (§ 83 a. E.) sind diese Anhänge, wie billig, weggelassen worden.

b. Hilfsmittel der Interpretation.

§ 82. Schon die verschiedenen Formen der Erklärung einzelner Theile des canonischen Rechtsbuchs, die Glossen, Apparate, Summen, Repetitionen, Casus u. dergl., deren wir bereits oben erwähnten, zeigen von dem regen Eifer, womit die Lehrer des canonischen Rechtes seit dem XII. Jahrhunderte das Verständniß der Rechtsquellen zu erleichtern bemüht waren. Doch war mit den bereits aufgeführten Bestrebungen die Masse der manigfaltigen Arten der Interpretationsversuche noch lange nicht erschöpft. Manche erläuterten auch durch Geschichtserzählungen, was in den Quellen nur angedeutet oder dunkel gelassen war. Andere leiteten aus einzelnen Stellen der Rechtsbücher die darin

---

1) Sie erschienen zum erstenmal Perus. 1563. 4. 2) Schon Gregor XIII. († 1585) und Sixtus V. († 1590) hatten an einem officielen Liber septimus als Fortsetzung des Liber sextus von Bonifaz VIII. arbeiten lassen, aber die bereits vollendete Sammlung wurde unterdrückt aus Besorgniß, durch voraussichtliche Commentare und Interpretationen hierüber gegen das Verbot Pius IV. (Bulle super confirmatione Concilii Trid. „Benedictus Pater“ dd. 7. Cal. Febr. 1564) zu verstoßen. 3) Der Liber sept. erschien zuerst Lugdun. 1590. 4) Bei Böhmer nur 84, weil er den canon 24 und 25 nach Dionysius in Einen zusammengezogen hat.

enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln ab, und brachten dieselben in Sammlungen, dergleichen z. B. die nach Burchards (Brocards) Namen sogenannten Brocarda oder Regulae juris canonici des Damasus. Auch die Streit-Thesen und Quästionen, die man bei den regelmäßig gehaltenen Disputationen mündlich defendirte und erörterte, wurden schriftlich überarbeitet und in Sammlungen gebracht herausgegeben, und erhielten wohl auch nach den Wochentagen, an welchen sie gehalten oder ausgearbeitet worden waren, ihre Namen, wie die Quaestiones tam dominicales quam feriales des Bartholomäus de Brescia, die Mercuriales des Johannes Andreä u. a. Daneben wurden auch fortwährend über einzelne Materien eigene Abhandlungen verfaßt, dergleichen die Summa de matrimonio von Tancred um 1210; die Summa de electionibus von Bernhard de Compostella dem älteren um 1220; der Libellus electionum des Wilhelm von Mandagotto, nachmaligen Cardinal-Bischofs von Präneste († 1321). Besonders wurde über die geistliche Prozeß-Ordnung (ordo judicarius) vielfach geschrieben, namentlich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts von Richard Anglus, Petrus Hispanus, Tancred, Johannes de Deo. Auch grosse systematische Werke über das gesammte praktische, sowohl kirchliche als bürgerliche Recht entstanden um dieselbe Zeit von Roffredus Epiphani, und von Wilhelm Durantis, dessen Speculum juris von ihm selbst noch um 1290 überarbeitet, und von Johannes Andreä um 1346 mit Zugaben (Additiones ad Speculum Guilielmi) vermehrt wurde. Unbedeutender als die Bestrebungen der Genannten, welche auf den Geist der Schulen und, bei der damals so innigen Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis, auch auf die Gesetzgebung selbst den größten Einfluß übten, waren die Leistungen des XV. Jahrhunderts, welche sich in breiten aber grossentheils geistlosen Commentaren und sg. Lecturen kundgaben. Dagegen geschah seit dem XVI. Jahrhunderte, wie für die Rechtswissenschaft überhaupt, so auch für das canonische Recht, wieder Vorzügliches. Mit Achtung genannt zu werden verdienen die Commentare in das Gratiansche Decret von Johannes Dartis von Cahors, Professor des canonischen Rechts zu Paris († 1651) und Zeger Bernhard Van-Espen, Professor zu Löwen († 1728); in die Decretalen Gregors IX. von Jakobus Cujacius († 1590), von Jahann Baptist la Coste, vulgo Janus a Costa († 1637), Emanuel Gonzalez de Tellez, Professor zu Salamanca († 1649) und Innocenz Cironius, Professor zu Toulouse († 1690); in die Clementinen von Antonius Dandinus de Hautserre (Dandinus Alteserra), Professor zu Toulouse († 1682); und in sämmtliche Decretalen-Sammlungen von Prosper Fagnani

(† 1678). Besonders war es das Gratiansche Decret welches der kritischen Nachhilfe bedurfte, und sie auch zuerst durch Demochares, Dumoulin, Contius und durch die Correctores Romani (§ 83), dann durch andere ausgezeichnete Rechtsgelehrte, besonders durch Antonio Agostino (Augustinus), Lehrer zu Alcala und Salamanca, später zu Bologna, Padua, Florenz, zuletzt Erzbischof von Tarragona († 1586)[1]; Stephan Baluze (Baluzius Tutelensis) Rechtsgelehrten zu Paris († 1718)[2]; Carl Sebast. Berardi, Professor zu Turin († 1751)[3]; Jos. Anton Riegger, Prof. zu Wien († 1795)[4]; Aemil Ludwig Richter, Prof. der Rechte in Marburg jetzt zu Berlin[5]) erhielt.

c. Ausgaben des ganzen. Corpus j. c.

§ 83. Den ganzen Umfang des Corpus juris canonici stellte zum erstenmale die Ausgabe des Johannes Chappuis und Vitalis de Thebes dar, Paris. 1499—1502. III. fol. De Thebes hatte die Gregorianschen Decretalen, Chappuis alle übrigen Sammlungen besorgt. Von den vielen anderen Editionen des Corp. jur. can., welche vor der Revision Gregors XIII. ans Licht traten, sind die wichtigsten die von Anton Demochares, und zwar zuerst nicht glossirt Paris. (apud Car. Guillard.) 1550 nnd 1552 IV. 8, und hierauf die glossirte Paris. (ap. Guil. Merlin., 1561 III. f. Diese Ausgaben haben vor den früheren den Vorzug, daß der Text hie und da emendirt ist, Varianten beigegeben und die Inscriptionen des Gratianschen Decrets mehrfach berichtigt sind. Der Democharesschen Edition würdig zur Seite steht die von Charles Dumoulin (Car. Molinaeus) Lugd. (ap. Hugon. a Porta) 1554. 4, und ib. 1559. 4. Ihr Vorzug besteht zum Theil in Verbesserung des Textes und kritischen Noten, insbesondere aber darin, daß hier zum erstenmale die Canonen des Decrets durch Zahlen unterschieden sind. Verdiente Anerkennung fand sodann die von Anton le Conte (A. Contius) Antwerp. ap. Plantin. 1569—1571 IV. 8, worin auch die

---

1) Ant. Augustinus, De emendatione Gratiani dialogg. libb. II, Tarracon. 1587. 4., Paris 1607. 4., c. nott. Steph. Baluz. Paris. 1672. 8.; zuletzt in Andr. Galland. Sylloge dissert. ed. Mogunt. T. II. p. 185 — 478. 2) Steph. Baluzius, Notae ad Gratianum, in Galland. Syllog. dissertt. ed. laud. T. II. p. 479 — 572. 3) C. S. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc. Taurin. 1752. IV. 4., Venet. 1783. IV. 4. 4) J. A. Riegger, De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis, in Dessen Oblectt. hist. et jur. eccl. P. I. (Ulm. 1776. 8.) p. 1 sqq. 5) Aem. L. Richter, Zur Berichtigung der Inscriptionen im Decret, in Dessen „Beiträgen zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts", Beitr. I. (Leipzig. 1834. 8.) Nr. II. S. 18—35.

vermittelnden Sammlungen besonders für die Decretalen Gregors IX. berücksichtigt und die partes decisae zuweilen ergänzt sind. Vortheilhaft aber vor allen bisherigen Ausgaben zeichnete sich die nunmehr zu Rom unter päpstlicher Auctorität besorgte Edition des canonischen Rechtsbuches aus. Pius IV. nemlich (1559—1566) setzte zu dessen Verbesserung eine eigene Congregation von Cardinälen und anderen ausgezeichneten Gelehrten nieder (die s. g. Correctores Romani), welche sich zunächst mit dem ersten Theile des corpus j. c., dem Gratianschen Decrete befaßten[1]), während besonders Franciscus Penna und Sixtus Fabri ihren Fleiß den Decretalen-Sammlungen zuwandten. Die Arbeit wurde unter Pius V. (1566—1572) und Gregor XIII. (1572—1585) fortgesetzt. So erschien endlich mit Beibehaltung der glossa ordinaria die von Gregor XIII. authorisirte Ausgabe Rom. 1582. V. Partt. in III Voll. fol.[2]). Auf diese Gregorsche Ausgabe sind alle folgenden gegründet. Die letzte glossirte Edition ist die Lugdun. ap. Huguetan. 1671 III. f. Von den nichtglossirten Ausgaben nach der Gregorianschen Emendation sind die besten: Corpus jur. can. c. notis Petr. et Franc. fratrum Pithoeorum ed. Claud. le Pelletier, Paris 1687 II. f., Lips. 1690 und ib. 1705. II. f., Turin. 1746. II. f.; dann Corpus jur. can. Gregorii XIII. R. P. auctoritate post emendationem absolutum, editum rec. Dr. Just. Henn. Boehmer, Univ.-Prof. zu Halle, Hal. Magdeb. 1746 II. 4 maj. Die neueste und vorzüglichste Ausgabe ist: Corp. j. c., post J. H. Boehmeri curas brevi annot. critica instructum, ad exemplar Roman. ed. Dr. Aemil. Ludov. Richter, Univ.-Prof. zu Marburg, Lips. 1839. Vol. un. in II Partt. gr. 4. Die deutsche Version des canonischen Rechtsbuches unter dem Titel: „Das Corp. jur. can. in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt" von Dr. Bruno Schilling und Dr. Fr. Ferd. Sintenis (Leipzig 1834 ff. II. 8) ist theilweise flüchtig gearbeitet, und nicht frei von groben Verstößen.

d. Citir-Methode.

§ 84. Zum Verständniß der bei dem Citiren von Stellen aus dem canonischen Rechtsbuche beliebten Abkürzungen bemerke man: 1) Das

---

1) Man sehe hierüber Theiner, Disquisitt. critt. Append. I, und besonders Aem. Lud. Richter, Diss. hist. critt. de emendatoribus Gratiani P. I. (Lips. 1835. 8.) p. 37 sqq. 2) Das dieser Ausgabe vorgedruckte Ankündigungsbreve ist vom 1. Juli 1580 mit dem Beginn des Druckes, das Publikationsbreve aber bei Vollendung des Druckes vom 2. Juni 1582 datirt.

Decret Gratians hat 3 Theile. Stellen aus dem ersten Theile, der in Distinktionen geschieden ist, citirt man mit dem Anfangsworte (jetzt lieber mit der Zahl) des Canon und der treffenden Distinction; z. B. can. sacrosancta, Distinct. XXII., oder can. 2. Dist. XXII. od. c. 2. D. XXII. Aus dem zweiten Theile, der in Causae und Quaestiones zerfällt, allegirt man zuerst den jedesmaligen Canon (mittelst des Anfangswortes oder der Zahl), hierauf die Caussa, dann die Quästio; z. B. can. Dignum est, causs. III. quaest. IX., oder can. 9. causs. III. quaest. 9., od. c. 9. III. c. qu. 9. Aus dem in 7 Distinktionen bestehenden Bußtractate, in welchen die Quästio III. der Caussa XXXIII. zerlegt ist, citirt man so, wie im ersten Theile des Decrets, jedoch mit Beisetzung des Wortes De poenitentia; e. gr. can. Quem poenitet, Dist. I. De poenitentia, od. c. 88. D. I. de poenit. Im dritten Theile des Decrets, der wieder in mehrere Distinctionen sich scheidet, citirt man ganz wie im ersten Theile, nur mit dem jedesmaligen Beisatze De consecratione; z. B. can. 1. Dist. V. De consecrat., oder c. 1. D. V. de cons. — 2) Stellen aus den Decretalen-Sammlungen, und zwar aus den Decretalen Gregors IX. allegirt man mit c. (hier und in folgenden Sammlungen = caput) und der Zahl des Kapitels nebst der Zahl des §, wenn das Kapitel deren mehrere hat, dann dem Zeichen X für Extra (sc. extra decretum Gratiani), welches aber füglich auch wegbleiben kann, und der Titelrubrik. Gewöhnlich wird jetzt zur Erleichterung des Nachschlagens hinter der Titelangabe auch noch mittelst Klammern die Zahl des Buches und des Titels (jene mit römischen, diese mit arabischen Zahlzeichen) beigefügt; z. B. c. 5. § 6 X Ut lite non contestata non procedatur ad testium receptionem vel ad sententiam definitivam (Lib. II. tit. 6); c. 2. X De clandestina desponsatione (IV. 3). Die Titel werden übrigens gewöhnlich nur abgekürzt angegeben, wie c. 5. § 6 Ut. lit. non contest. (II. 6); c. 2. De cland. desp. (IV. 3). Auch pflegen gewisse Titel z. B. De majoritate et obedientia, De novi operis nunciatione, De verborum significatione, De regulis juris, bloß mit den Anfangsbuchstaben De M. et O., De N. O. N., De. V. S., de R. J. bezeichnet zu werden. — 3) Im Sextus ist die Citirweise ähnlich der vorigen, nur wird jedenfalls das X weggelassen, und entweder zu Anfang oder hinter der Titelrubrik der Beisatz Sext. oder in VIto gemacht; z. B. Sexti c. 1 De election. (I. 6), oder c. 1. De elect. in VI. (I. 6.) Ebenso citirt man mutatis mutandis Stellen in den Clementinen, z. B. Clement. c. 2. De celebratione missarum (III. 14), oder c. 2. De celebr. miss. in Clem. (III. 14). Gleich dieser ist

auch die Citirweise für die beiden Extravaganten=Sammlungen; und da die erstere nicht in Bücher, sondern blos in 14 Titel abgetheilt ist, so wird in diesen Citaten hinter der Titelrubrik auch nur die betreffende Titelnumer inclavirt; z. B. Extravagg. Joann. XXII. c. 1. De electione (tit. I.), od. c. 1. De elect. in Extravagg. Jo. XXII. (1). Ebenso Extravagg. commun. c. 1. De electione (I. 3), od. c. 1. De elect. in Xvag. comm. (I. 3.) Noch einfacher könnten die Decretalen=Sammlungen citirt werden: c. 2. Greg. III. 17; c. 1. Sext. III. 4; c. 2. Clem. V. 3; c. 3 Xvag. Joann. 14; c. 2 Xvag. comm. I. 7; wo denn die erste Zahl das Kapitel, der nebenstehende Name die Sammlung, die römische Ziffer das Buch und die beigesetzte arabische den Titel angeben würde.

4. Die allgemeinen Synoden des XV. Jahrhunderts *).

§ 85. Von den allgemeinen Concilien ist das letzte im Corpus juris canonici aufgenommene das Concilium Viennense (§ 79). Durch die Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon unter Clemens V. (1305) waren die Päpste in die unwürdigste Abhängigkeit von dem französischen Hofe gekommen, und das nachfolgende langwierige Schisma (1378—1414) schlug der Kirche die empfindlichsten Wunden. Das Concil zu Pisa, das sechszehnte in der Reihe der allgemeinen Kirchenversammlungen (1400), sollte den ärgerlichen Zwiespalt heben, aber die dortige Wahl des neuen Papstes Alexander V., neben welchen sich die beiden anderen noch immer behaupteten, steigerte die Verwirrung nur noch mehr[1]). Auf der siebzehnten allgemeinen Synode endlich, der zu Costnitz (1414—1428), gelang es dem neugewählten Papste Martin V. sich die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, und dem tiefen Verfall der Kirchenzucht durch den Entwurf heilsamer Decrete, die auf den folgenden Concilien sofort zur Ausführung kommen sollten, zu steuern[2]). Zu diesem Ende war bereits ein neues Concil nach Basel auf das J. 1431 angesagt, welches denn auch, ungeachtet Martin noch vor Beginn desselben gestorben war, und dessen Nachfolger Eugen IV, aus mehrfachen

---

*) Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. § 194—197. S. 435—463.

1) J. Lenfant, Histoire du Concile de Pise, Amstelod. 1724. II. 4.; Jo. Gersonii, De modis uniendi et reformandi Ecclesiam in concilio universali, in seinen Opp. omn. l. l. 2) Lenfant, Histoire du Concile de Constance, Ed. altera Amstelod. 1727. II. 4.; Herm. van der Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, T. I—VI. Francf. et Lips. 1697—1700, T. VII. Berol. 1742 f.

Gründen mit der Wahl des Ortes unzufrieden, dasselbe nach Bologna verlegt haben wollte, am 14. Dezember 1431 seine erste Sitzung hielt, aber gleich in den nächstfolgenden Sessionen durch eine Reihe von Beschlüssen, die das Ansehen des apostolischen Stuhles auf die bedenklichste Weise blosstellten, eine entschieden feindselige Haltung gegen den Papst annahm. Dieser, den Vorstellungen des Kaisers und der Kurfürsten nachgebend, bestätigte zwar 1433 die Synode zu Basel als eine gesetzliche allgemeine Kirchenversammlung; aber der Friede währte nur kurze Zeit; und als Eugen sich überzeugte, daß ein neuer Bruch unvermeidlich sey, verlegte er nach der fünfundzwanzigsten Sitzung das Concil nach Ferrara (1438) und im folgenden Jahre nach Florenz, während die nunmehr schismatischgewordene Baseler-Versammlung, entschlossen, das Zerwürfniß aufs äußerste zu treiben, sich vermaß, den Papst sammt seinen Cardinalen vor ihren Richterstuhl zu laden, zuletzt über ihn die Absetzung zu sprechen und ihm einen Gegenpapst (Felix V.) aufzustellen[3]). Aber sie konnte nicht hindern, daß nicht die Synode zu Ferrara mit ihrer Fortsetzung zu Florenz allgemein als das wahre öcumenische Concil anerkannt wurde, und mußte endlich sich selbst auflösen[4]). Noch ein denkwürdiges, wenn gleich nicht überall als öcumenisch angesehenes Concil hatte zu Anfang des XVI. Jahrhunderts statt, das fünfte lateransche (1512 — 1517), auf welchem wieder mehrere heilsame Verordnungen erlassen wurden[5]).

5. Die apostolischen Kanzleiregeln *).

§ 86. In diese Zeit fällt auch die schriftliche Abfassung der ersten officielbekannten römischen Kanzleiregeln und Instructionen, wodurch ein Papst seinen Regierungs-Collegien die Art des Verfahrens bei gewissen Geschäften vorzeichnet. Diese Vorschriften betreffen die Verleihung der päpstlichen Reservatpfründen; die Statthaftigkeit der Apellationen an den päpstlichen Stuhl; die Clauseln, welche bei gewissen Concessionen, Indulten und Privilegien beigefügt werden sollen; den Münzfuß für die

---

3) Martene et Durand, Veterum Scriptorum et monumentt. ampl. coll. T. VIII. Praefat.; C. Jos. Hefele, Prof. zu Tübingen, Das Conc. zu Basel, in den Jahrbüchern für Theologie und christl. Philosophie, J. 1835. Bd. IV. S. 83 bis 108. 4) Augustini Patricii, Canonicus zu Siena, Summa Conciliorum Basileens., Florentini etc., in Harduini Conc. Coll. reg. T. IX. p. 1081 sqq. 5) Acta Conc. Lateran. V. oecum., bei Harduin. T. IX. p. 1561—1856.

*) Geschichte der röm. Kanzlei-Regeln in J. F. Le Brets Magazin für Staats- und Kirchengeschichte (Ulm 1771—1787. X. 8.) Bd. II. S. 605 ff., Bd. III. S. 1 ff.; Phillips Kirchenrecht, § 199. S. 488 ff. Bd. IV.

Berechnung der Kanzleigebühren, die äußere Form der verschiedenen päpstlichen Erlasse u. dgl. Ihr Zweck ist, der Willkühr der päpstlichen Unterbeamten zu steuern, und allzuhäufige Anfragen nach oben zu verhüten. Die erste Spur von schriftlichen Regeln dieser Art führt in das XIV. Jahrhundert zurück, wo nach einer Urkunde vom J. 1316[1]) P. Johann XXII. die von ihm gemachten Reservationen verschiedener Klassen von Kirchenämtern bei der apostolischen Kanzlei protokolliren ließ. Die ältesten gedruckten Kanzleiregeln rühren von Johann XXIII. (1410)[2]) und Martin V. (1418)[3]) her. Nikolaus V. († 1455) war der erste, der die Regeln seiner Vorgänger, nebst seinen eigenen, in eine Sammlung brachte. Von da an sind sie, einige kleine Zusätze und Veränderungen abgerechnet, im Ganzen immer dieselben geblieben[4]). Da sie als bloße Instructionen nur für die Lebensdauer des Papstes, der sie gegeben hat, gelten, so werden sie gewöhnlich vom Nachfolger bei seinem Regierungsantritte mit den etwa beliebten Abänderungen erneuert, und vom Cardinal-Vicekanzler publicirt.

IV. Vom Tridentinischen Concil bis auf die neuesten Zeiten.

1. Das Tridentinische Concil. *)

§ 87. Unter allen allgemeinen Synoden des Abendlandes hat die größte praktische Bedeutung das Tridentinische Concil (1545 bis 1563).

1) In Steph. Baluze Vitt. Paparum Avenionensium (Paris. 1693. II. 4.) T. I. p. 722. 2) Herm. von der Hardt, Magnum oecumen. concilium Constantiense T. I. p. 954 sq. 3) Mansi, Coll. Conc. T. XXVIII. col. 499—516. 4) Sie sind, 72 an der Zahl, abgedruckt unter andern in Corb. Gaertner Corp. jur. eccl. Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet (Salisburg. 1797 bis 1799. II. 8.) T. II. App. II. p. 457—498. Auch sind sie mehrfach commentirt, z. B. von Bapt. Rigantius, Rom. 1751. IV. fol. u. a.

*) Die Geschichte des Tridentinischen Concils schrieb — aber mit grosser Parteilichkeit und Frivolität — der bekannte zum Protestantismus hinneigende Serviten-Mönch Paul Sarpi (unter dem Namen Petrus Suavis Polanus), italienisch herausgegeben von M. A. de Dominis, Londin. 1619; dann latein. von Newton, ibid. 1620, Lips. 1699. 4. Gegen ihn schrieb sodann der Jesuit und nachmalige Cardinal Sfortia Pallavicini seine aus den Originalakten geschöpfte Storia del concilio di Trento, Roma 1656. II. f.; latein. Historia conc. Trident. contra Petri Suavis Polani narrationem, ed. Giottino, Antwerp. 1673. III. f. und deutsch von Th. Fr. Klitsche, Augsb. 1835—36. VIII. 8. Vgl. Joh. Nep. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpis und Pallavicinis in der Geschichte des Trident. Concils;

1) Es wurde unter Paul III. den 13. Dezember 1545 begonnen, im Jahre 1548 suspendirt, dann unter Julius III. den 1. Mai 1551 wieder aufgenommen und bis zum April 1552 fortgesetzt; hierauf nach neunjähriger Unterbrechung unter Pius IV. den 18. Jäner 1562 zum drittenmale eröffnet, und den 4. December 1563 feierlich geschlossen. Die hier in fünfundzwanzig Sitzungen erlassenen Bestimmungen begreifen theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Häresien der Glaubensneuerer, theils weitläufigere in Kapitel abgetheilte Erörterungen über einzelne Dogmen; dann aber auch in den meisten Sessionen Verordnungen über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin unter dem Titel Decreta de reformatione, so genannt, weil sie sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigen [1]. 2) Um über den Vollzug der hier gegebenen Verordnungen zu wachen, setzte Pius IV. nach der von der Kirchenversammlung selbst gegebenen Anregung im Jahre 1564 eine eigene Cardinal-Congregation (die s. g. S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum oder kurzweg „Congr. Concilii") nieder, welcher Papst Sixtus V. 1587 auch das Recht verlieh, die Reformationsdecrete in zweifelhaften Fällen nach vorläufigem Bericht an den Papst authentisch zu interpretiren [2]. Die Entscheidungen aber über die erlassenen Glaubensdecrete sind hievon ausdrücklich ausgenommen und dem heiligen Vater allein vorbehalten.

2. Conciliensammlungen.

§ 88. Von den allgemeinen Concilien, welche zunächst unter den Quellen des gemeingiltigen Kirchenrechtes aufzuführen sind, war das Tridentinsche das letzte [1]. Particularsynoden aber für einzelne Kirchen-

---

gekrönte Preisschrift, Tübingen 1843. 44. II. 8. — Phillips Kirchenrecht, Bd. IV. §§ 197—200, S. 463—498.

[1]) Die ältesten und besten Ausgaben des Tridentinums s. § 51. [2]) Die Resolutionen und Declarationen der S. Congr. Conc. sind gesammelt s. t. Thesaurus Resolutionum S. Congreg. Concilii Trid., Rom. 1745—1820. LXXXV. 4. Einen alphabet. Auszug verfaßte der röm. Rechtsgelehrte Jo. Fortunato de Comitt. Zamboniis, unter dem Titel: Collectio declarationum S. Congreg. Cardd. S. Conc. Trident. interpretum, 1812—1816. VIII. 4. (Die drei ersten Bände erschienen zu Wien, der vierte und fünfte zu Modena, der sechste zu Ofen, der siebente und achte zu Rom). Die wichtigsten dieser Declarationen hat Ludw. Aemil. Richter in seiner oben (§ 51 a. E.) S. 90. angeführten jüngsten Ausgabe des Trident. Concils eingerückt.

[1]) Die allgemeinen Concilien allein sind gesammelt von Merlin (§ 51).

provinzen und ganze Länder blieben von da ab noch ungefähr anderthalb Jahrhunderte in Uebung. Bei der übergroßen Menge solcher vom IV. Jahrhunderte an gefeierten Synoden, und bei der hohen Wichtigkeit derselben für das kirchliche Rechtsleben der besonderen Reiche und Provinzen war es eine höchst dankenswerthe Bemühung, welche einzelne Gelehrte auf sich nahmen, indem sie dieselben in chronologische Sammlungen brachten. Den Anfang damit machte in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts Peter Crabbe, Concilia omn. tam generalia quam particularia, Colon. 1538 II. f., vermehrt ib. 1551 III. fol. Diesem folgten: Lorenz Surius, Concilia omnia tum generalia tum provincialia atque particularia, Colon. 1567 IV. f., vermehrt Venet. 1585 V. f.; Severin Binius, Concilia generalia et provincialia graeca et latina, Colon. 1606 IV. Ti. in V. Voll. f., vermehrt ib. 1618 V. f. und wieder ed. nov. Paris. 1638 IX. Ti. in X. Voll. 4.; die Vaticanische unter Paul V. von Jakob Sirmond, Rom. 1608 IV. f.; Die magna regia oder Luparea aus der k. Druckerei zu Paris, Paris 1644 XXXVII. f.; Phil. Labbé und Gabr. Cossart, Sacrosancta Concilia ad regiam editionem Paris. 1671 XVIII. f., mit einem Supplementband von Steph. Baluze, Nova collectio Conciliorum, Paris. 1683 f.; Joh. Hardouin, Conciliorum collectio regia maxima, Paris. 1715 XII. f.; Nikol. Coleti, Sacrosancta Concilia ad regiam editionem exacta, Venet. 1728—1734 XXIII. f. mit den Supplementbänden von Joh. Dominik. Mansi, SS. Conciliorum et Decretorum nov. collect., Luc. 1748 —1753 VI. f.; Joh. Dom. Mansi, SS. Conciliorium nov. et ampliss. collectio, Florent. et Venet. 1759—1798 XXXI. f. — Neben diesen allgemeinen Sammlungen gibt es auch besondere für einzelne Länder bestimmte; so für Deutschland von Schannat und Hartzheim Concilia Germaniae etc. Colon. 1749—90 XI. f.; für Spanien von Aguirre Collect. max. Conciliorum Hispaniae, Rom. 1693 IV. f.; für Großbrittanien und Irland von Wilkins Concilia Magnae- Britan. et Hibern., Lond 1734. IV. f.; für Frankreich von Jakob Sirmond, Concilia antiqua Galliae, Paris. 1629 III. f. mit dem Supplementband von Pet. de la Lande, ib. 1666 und Ludw. Odespuns Concilia novissima Galliae, Par. 1646 f. u. a. m. Weitere Nachweisungen geben Doujat[2]) und Winer[3]).

---

2) Jo. Doviati, Praenotionum canonicarum Libb. V. (ed. Schott, Mitav. et Lips. 1776 — 79. II. 8.) Lib. II. c. 12—19. 3) G. B. Winer, Handbuch der theolog. Literatur (Aufl. II. Leipzig 1825. II. 8.) Bd. I. S. 660 f.

3. Bullarien.

§ 89. Um dieselbe Zeit hatte man auch angefangen, Sammlungen der päpstlichen Constitutionen chronologisch geordnet (Bullarien) zu veranstalten, und zwar theils allgemeine, theils speciele aus den für verschiedene geistliche Orden und Congregationen erlassenen päpstlichen Verordnungen und Privilegien. 1) Allgemeine Sammlungen begannen der römische Jurist Läertius Cherubini von Nursia, Romae 1586 fol., und in vermehrter Ausgabe, Romae ex typographia camerae apostolicae 1617 III. f., dann sein Sohn, der römische Collegiatstifts-Canoniker Flavius Cherubini ibid. 1623 III. f. Die letztere enthält die nicht schon in den gesetzlichen Decretalen-Sammlungen des Corpus juris canonici aufgenommenen päpstlichen Constitutionen von Leo I. bis Sixtus V. (d. i. Jahr 440 — 1585) freilich noch sehr unvollständig. Hieran schließt sich die dritte vermehrte Ausgabe des Benediktiners auf Monte Cassino, Angelo Maria Cherubini, Rom. 1634 IV. f., welche von den Minoriten Angelo a Latusca und Paulus a Roma, mit einem Supplementband bereichert, Rom. 1673 V. f. erschien. In dieser Erweiterung umfaßt die Sammlung die von Leo dem Gr. bis Clemens IX. (zwischen 440 bis 1670) erlassenen Constitutionen. Endlich nach mehreren Fortsetzungen erschienen fast gleichzeitig zwei neue und große Sammlungen, erstlich das Bullarium magnum Romanum a Leone M. ad Benedictum XIV., sumptibus Andr. Chevalier bibliop. et typogr. Luxemburg. 1727—1758 XIX. f. dann die Collectio amplissima bullarum, privilegiorum ac diplomatum RR. Pontiff., operæ et studio Carol. Cocquelines, vom siebenten Band unter dem Titel Bullarium Romanum s. Novissima collectio apostolicarum constitutionum, typis et sumptibus Hieron. Maynardi, Rom. 1733—1744 XIV. f. Auch diese Sammlung geht von Leo I. bis Benedikt XIV. (1744) herab. Hieran reiht sich die Separat-Sammlung der Bullen und Breven des P. Benedikt XIV. (1744 — 1758) unter dem Titel: S. D. N. Bened. XIV. Bullarium, expensis Hier. Maynardi, Rom. 1754 — 1758 IV. f., mit Supplementen Mechlin. 1826 — 28. XIII. 12; endlich die weitere Fortsetzung des Bullariums, Summorum Pontificum Clementis XIII., Clem. XIV. Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones complectens, ed. Andr. Advoc. Barbiéri, Rom. 1835—1847. CLXVII. Fascc. seu IX. Voll. fol. Stellen wir diesen Sammlungen noch die Epistolae RR. Pontificum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M., ed. Petr. Coustant T. I. Paris. 1721 fol. oder den hierauf be-

sorgten Abdruck bloß der ächten Briefe der betreffenden Päpste cur. Traug. Gottl. Schönemann, Götting. 1796 8 maj. an die Spitze, so haben wir die päpstlichen Constitutionen in fortlaufender Reihe vom heil. Clemens I. bis zu P. Gregor XVI. — 2) Besondere Bullensammlungen für verschiedene Orden sind: das Bullarium ordinis Eremitarum S. Augustini von Lorenz Empoli, Qualificator der hl. Inquisition, Rom. 1628 fol,; das Bullarium ordinis S. Benedict. Cassinense von dem Archivar dieser Congregation, Cornel Margarinus, Venet. 1650 II. f.; das Bullarium Carmelitarum von dem Ordensgeneralprocurator Elis. Monsignano, Rom. 1718 II. f.; das Bullarium ordinis Praedicatorum von dem Generalmagister des Ordens, Thomas Rippol, revidirt und erläutert von Antonin Bremond, Rom. 1729 VII. f.; das Bullarium Capucinorum vom Ordens-Generalsecretär Michael a Tugio, Rom. 1740 VII. f.; das Bullarium Franciscanum von dem Magister der Theologie Fr. Joh. Hyac. Sbaralea, Rom. 1759 — 1761 II. f.; u. a. m.

4. Concordate. *)

§ 90. Eine der Hauptquellen des eigenthümlichen Rechtes der katholischen Kirche sind die specielen Verträge der Staatsgewalt mit der Kirchengewalt über ihr gegenseitiges Verhalten und die gemeinsame Regelung der Diöcesanverhältnisse. Man nennt dergleichen Vereinbarungen seit dem XV. Jahrhunderte Concordate. Sie sind in neuester Zeit gesammelt im Druck erschienen [1]). Begreiflich begründen Verträge dieser Art, die die weltlichen Machthaber mit dem allgemeinen Kirchenoberhaupte eingegangen, nur ein Particularrecht für die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder. Nur insofern sie als Fortbildungen und zeitgemässe Modificationen des in verschiedenen Radien auslaufenden gemeinen Kirchenrechts betrachtet werden können, wollen wir hier der wichtigsten derselben, mit Ausnahme der auf Deutschland bezüglichen, welche unten (§ 101) ihre besondere Erwähnung finden werden, gedenken. 1) Für

---

*) Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate, aus dem Italienischen übersetzt und mit Noten begleitet v. J. A. Moriz Brühl, Schaffhausen 1853. 8.

1) Ernst Münch, Prof. an d. Univers. Lüttich, später Hof- und Staats-Bibliothekar d. Königs d. Niederlande († 1841), Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate, Leipzig 1830 — 31. II. gr. 8. Leider ist die damit verbundene Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale in einem dem päpstlichen Stuhle sehr feindseligen Geiste und Tone geschrieben; auch fehlen die Concordate mit Neapel (1741) und der italienischen Republik (1805).

die Kirche in Frankreich schloß Papst Leo X. mit König Franz I. im J. 1515 und 1516 eine Reihe von besonderen Vereinbarungen, wodurch die pragmatische Sanction Karls VII. (1438) endlich beseitigt wurde[2]). Eine neue Uebereinkunft zur Wiederherstellung der durch die Revolution zerrütteten Kirchenverfassung in Frankreich wurde zwischen Pius VII. und Napoleon Bonaparte durch die beiderseitigen Bevollmächtigten, den Cardinal Herkules Consalvi und Napoleons Bruder, Joseph Bonaparte, den 15. Juni 1801 abgeschlossen[3]). Nach der Wiedereinführung der Bourbonen in Frankreich trat an die Stelle des vorigen Concordates ein neues, welches zwischen P. Pius VII. und K. Ludwig XVIII. den 11. Juni 1817 zu Stande kam[4]). 2) In Spanien war bereits von Hadrian VI. (1522—1523) und seinem Nachfolger Clemens VII. (1523—1534) mit Kaiser Karl V. ein Abkommen über die Rechte der Krone bei Verleihung von Kirchenämtern getroffen, dann später zwischen Clemens XII. und K. Philipp V. unterm 18. October 1737 eine Uebereinkunft zur weiteren Ausgleichung der über das prätendirte allgemeine königliche Patronatsrecht obwaltenden Differenzen beliebt, und endlich den 11. Januar 1753 zwischen P. Benedikt XIV. und K. Ferdinand VI. durch den Cardinal Staats-Secretär Valenti und den Bevollmächtigten Spaniens, den Auditor der hl. Rota Don Manuel Ventura Figueroa, ein förmliches Concordat eingegangen, welches königlicher Seits den 31. Jäner, päpstlicher Seits den 20. Februar desselben Jahres die Genehmigung erhielt[5]). 3) Neapel hatte durch die Bulle Benedikts XIII. „Fideli ac prudenti" vom 30. August 1728 die wichtigen Privilegien der Sicilischen Monarchie (Monarchia Sicula) bestätigt erhalten, welche den Umfang der geistlichen Gewalt der jeweiligen Könige beider Sicilien bestimmte, und auf deren Grundlage zwischen Pius VII. und K. Ferdinand I. durch die beiderseitigen Commissäre, den Cardinal Consalvi und den Staatsrath Ritter Luigi de Medicis, den 16. Februar 1818 ein ausführliches Concordat zu Stande kam, welches den 9. März desselben Jahres ratificirt, und nach dreijähriger Unterbrechung wegen politischer Unruhen im Jahre 1821 sofort vollzogen wurde[6]). 4) Einen ähnlichen Vertrag schloß Benedikt XIV. mit der Krone Sardinien durch eine Bulle vom 6. Januar 1742, wodurch die früheren Streitigkeiten über die Besetzung der kirchlichen Aemter in Savojen beigelegt wurden. Eine weitere Aus-

---

2) Diese Concordate sind abgedruckt bei Münch a. a. O. Th. I. S. 22 — 255.
3) Abgedr. bei Münch, Th. II. S. 11—13. 4) Bei Münch, Th. II. S. 54—56.
5) Bei Münch, Th. I. S. 443 — 462. 6) Die Bulle Bened. XIII., welche die Privilegia monarchiae Siculae enthält, steht bei Münch, Th. II. S. 730 — 745; das Concord. v. 1818 ebendas. S. 707 — 719.

gleichung einiger Differenzen über die kirchliche Jurisdiktion und geistlichen Immunitäten enthält die Instruktion Clemens XIV. vom 28. Januar 1770 [7]). Später wurde das französische Concordat von 1801 auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italienische Republik vom 1. Juni 1803 ein eigenes Concordat abgeschlossen, welches auch für das im Jahre 1805 entstandene Königreich Italien galt. Das dem P. Pius VII. 1813 von Napoleon abgedrungene neue französische Concordat aber, welches auch auf die italienischen Kirchenangelegenheiten angewendet werden sollte, kam wegen des bald darauf erfolgten Sturzes des Kaisers nicht zur Ausführung, und die Restauration setzte bald alles wieder auf den alten Fuß wie vor 1798. Aus der neueren Zeit ist noch die von Pius VII. für Sardinien erlassene Bulle vom 17. Juni 1817 von Bedeutung, insofern sie außer einigen Veränderungen hinsichtlich der Bisthümer mehrere und neuere Bestimmungen über die Einrichtung der geistlichen Seminarien, die Gerechtsame der Abteien, Organisation der Capitel u. dgl. enthält. Die jüngsten Zerwürfnisse (1848) sehen noch einer endlichen Erledigung entgegen. 5) Die kirchlichen Angelegenheiten in Polen haben durch die Bulle des genannten Papstes „Militantis ecclesiae“ dd. 11. März 1817 und die hierauf gefolgte Circumscriptionsbulle „Ex imposita Nobis“ dd. 30. Juni 1818 eine neue Einrichtung erhalten [8]). 6) Für die katholische Kirche in den Niederlanden ist zwischen P. Leo XII. und K. Wilhelm I. ein Concordat vorläufig durch die beiderseitigen Bevollmächtigten, den Cardinal Maurus Capellari und den Grafen Ghislain von Celles, unterm 18. Juni 1827 abgeschlossen, sodann vom Könige den 25. Juli und vom päpstlichen Stuhle durch die Bulle „Quod jam diu“ v. 16. August desselben Jahres bestätiget worden [9]). 7) Endlich in der Schweiz wurde durch eine Bulle des P. Pius VII. vom 8. Juli 1823 auf den Grundlagen des vom katholischen Administrationsrathe in St. Gallen an die apostolische Nunciatur eingereichten Entwurfs die Errichtung des neuen vereinigten Bisthums Chur und St. Gallen vollendet, und den 14. April 1824 von der Regierung genehmigt; desgleichen unter P. Leo XII. mit den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn durch den apostolischen Internuncius Paschal Gizzi auf der einen, und den bevollmächtigten Commissarien der betreffenden Regierungen, Schultheiß Karl Amrhyn von Luzern und Staatsrath Ludwig Roll von Solothurn auf der andern Seite unterm 26. März 1828 ein

---

7) Bei Münch, Th. I. S. 516—522. 8) Die Aktenstücke bei Münch, Th. II. S. 748—772. 9) Bei Münch, Th. II. S. 458 ff.

Concordat geschlossen, und durch die Bulle „Inter praecipua munera" dd. 7. Mai 1828 die Einrichtung und Begrenzung des neuen Bisthums geordnet. Später traten auch Basel, Schaffhausen, Aargau und Thurgau bei, worüber die Bulle „De animarum salute" dd. 23. März 1830 erlassen worden ist [10]). An die Stelle des schon früher wieder aufgelösten Bisthums Chur-St. Gallen hat Gallen in Folge neuer Vereinbarung mit Rom 1847 einen Bischof erhalten.

Drittes Kapitel.

Von der heutigen Geltung dieser Quellen.

1. Das Corpus juris canonici *).

a. Auctorität seiner einzelnen Theile.

§ 91. Alle vorgratianschen Rechtssammlungen der morgenländischen sowie der abendländischen Kirche haben, als Sammlungen betrachtet, das gesetzliche Ansehen, welches sie ihrer Zeit genossen, nacheinander wieder verloren, indem die früheren immer wieder von den späteren, und zuletzt auch die jüngsten durch Gratians Decret verdrängt wurden. Dagegen bleibt der Inhalt jener verschiedenen Sammlungen, da er dem größten Theile nach schon in das Rechtsleben und die Praxis übergegangen war, als das Decret Gratians ans Licht trat, nicht nur an sich, sondern auch insbesondere zur Beurtheilung und Interpretation der gratianschen Sammlung von grossem historischen Werthe. Durch sie war letzterer der Weg gebahnt, und eine leichte und schnelle Aufnahme gesichert. Aber auch 1) das Decret selbst ist nur eine zunächst durch reicheres Material vor den früheren Sammlungen ausgezeichnete Compilation, welche nicht durch irgend eine geistliche oder weltliche Auctorität auf dem Wege ausdrücklicher Gesetzgebung eingeführt, sondern lediglich

10) Die Bulle für die Errichtung des Bisthums Chur-St. Gallen, dann des Bisthums Basel, nebst den betr. Circumscriptionsbullen, bei Münch, Th. II. S. 687 — 706.

*) Jos. Ant. Riegger, De receptione corporis juris canon. in Germania, in dessen Opuscc. p. 199 ff.; Phillips, Kirchenrecht Bd. IV. § 193. S. 411—434; Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. 1854) §§ 122. 123, S. 235—238.

als die damals umfassendste und dem praktischen Gebrauche am meisten zusagende Sammlung von der Schule und den Gerichten angenommen wurde. Dieser Vorzug hat auch noch in neuerer Zeit die verdiente Anerkennung gefunden, und dessen Gebrauch erhalten. Die Behauptung aber, daß das Corpus juris canonici sammt und sonders, d. i. als Ganzes mit allen integrirenden Bestandtheilen, und folglich auch der Text des Gratianschen Decretes durchweg und ohne Rücksicht auf die Unächtheit einzelner Canonen recipirt sey, und wie einstmals so noch jetzt gesetzliche Geltung habe, kann nicht gerechtfertiget werden. Allerdings gedenkt schon der Schwabenspiegel [1]) und K. Ludwig der Bayer [2]) mehrmals des canonischen Rechtsbuches, und die späteren Reichsgesetze haben unter dem oft wiederkehrenden Ausdrucke: „des deutschen Reichs gemeine Rechte“ [3]) immer auch das Corpus j. c. und mit diesem das Decretum Gratiani mitbegriffen; allein, da in dem letzteren die Authenticität der Canonen nicht so wie in den Decretalensammlungen schon von vornherein durch gesetzliche Auctorität verbürgt war, und jene Reception zu einer Zeit erfolgte, wo man an der durchgängigen Aechtheit der darin enthaltenen Beweisstellen noch keinen Zweifel hegte, so kann das Decret sich dem Einfluße der fortschreitenden Wissenschaft in keiner Weise entziehen; und da die Bestimmungen desselben durch die nachfolgenden kirchlichen Gesetze wesentlich modificirt worden sind, und in allen diesen Fragen nur noch ein geschichtliches Interesse bieten, so steht es nothwendig unter der Herrschaft der historischen Kritik, die das Bestehende von dem Veralteten, das Aechte von dem Unächten auszuscheiden hat; und nur die Uebereinstimmung der darin als Belege angeführten Allegate mit den Quellen, aus denen sie geschöpft sind, und die nachgewiesene Aechtheit ihres Ursprungs gibt den einzelnen Beweisstellen ihr gesetzliches Ansehen. — Anders verhält es sich 2) mit den drei nächsten Decretalensammlungen, der Gregorianischen, dem Liber sextus und den Clementinen. Denn diese haben dadurch, daß die Päpste Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. selbst sich dabei betheiligten, einen Vorzug erhalten. Zwar war diese Mitwirkung der Päpste nicht von der Art, daß sie ihre Sammlungen etwa feierlich und allenthalben publicirt, und kraft ihrer Machtvollkommenheit als allgemeinbindende Kirchengesetze vorgeschrieben hätten; auch beabsichtigten

---

1) Speculum Suevic. Lib. I. c. 5, bei Senkenberg Corp. jur. German. p. 15. 2) Ludov. Bavar. Const. ao. 1338, bei Goldast, Constitt. imper. T. III. p. 489. 3) Z. B. Kammergerichts-Ordnung v. 1495; Wormser Reichsabschied von 1521. § 39; jüngster Reichsabsch. v. 1654. § 105; Reichshofraths-Ordn. v. 16. März 1654. Tit. VII. § 24.

sie dadurch, daß sie ihre neuen Sammlungen den Universitäten zuschickten, keineswegs, daß dieselben erst durch das Gewicht der päpstlichen Empfehlung unterstützt in öffentlichen Vorlesungen gebraucht, und in die Gerichtssäle eingeführt werden sollten. Der Zweck der Anfertigung jener päpstlich-authorisirten Sammlungen war vielmehr dieser, daß der Unsicherheit und Verwirrung, welche durch die vielerlei höchst ungleichen und zum Theil sogar mit unächten Stücken versehenen Privatsammlungen in die Lehrvorträge und in die Gerichtspraxis kommen mußte, möglichst gesteuert, und die Authenticität der in den Kreis der öffentlichen Schulen und des Lebens eingeführten Decretalen officiel festgestellt würde. War diese Aechtheit gehörig verbürgt, so reichte damals das Ansehen der Universitäten und ihr mächtiger Einfluß auf die geistlichen und weltlichen Gerichte vollkommen hin, den durch sie in Umlauf gesetzten und commentirten Rechtssammlungen die Geltung wahrer Gesetzbücher zu verschaffen, zumal ihr Inhalt an sich schon die Natur allgemeingiltiger Rechtsnormen behauptete. Denn was diese Sammlungen boten, war der Ausfluß einer Reihe ökumenischer Concilien, die Schlüsse der XI., XII., XIII., XIV. und XV. allgemeinen Synode, sowie eine Anzahl anderweitiger päpstlicher Verordnungen, die, obgleich sie nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur ein partikulares Recht enthielten, dennoch in jener Glanzperiode des Papstthums und nach den damaligen Anschauungen der Welt eine universele Geltung ansprechen konnten. Dreierlei vereinigte sich also, den Sammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. eine so eminente Celebrität zu verschaffen, einmal das Material derselben hinsichtlich ihres Ursprungs und Inhalts, dann die Gewährleistung der Päpste für die Aechtheit des Stoffes, und endlich die eifrige Pflege von Seite der Schule, welche damals auch die Gesetzgebung und die Gerichte beherrschte. — Anders wieder steht es 3) mit den beiden Extravaganten-Sammlungen. Sie sind zwar seit Chappuis bleibende Bestandtheile des Corpus juris canonici geworden, und in der Publicationsbulle Gregors XIII. vom J. 1580 ausdrücklich als solche genannt. Allein beide Sammlungen als solche sind weder von päpstlicher Auctorität ausgegangen, noch hat sie Gregor XIII., der die Revision und Emendation des ganzen canonischen Rechtsbuches besorgte, ausdrücklich den übrigen Theilen bezüglich der Authenticität gleichgestellt. Auch die von vielen neueren Canonisten behauptete Reception derselben von Seite der Wissenschaft und Praxis gilt nachweisbar nur von einzelnen Stücken, da nur ein Theil der Sammlungen glossirt ist, und nur einzelne Decretalen, so viel bis jetzt

ermittelt ist, zur vollen Anerkennung gekommen und in den Gerichtsgebrauch unbestritten übergegangen sind. Dagegen haben schon die Concilien von Kostnitz und Basel das s. g. gemeine oder geschriebene canonische Recht, worunter man das Decret und die Decretalen-Sammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. verstand, ganz bestimmt von den (damals freilich noch ungesammelten) Extravaganten unterschieden; daher ist die Frage über die Gemeingiltigkeit der letzteren, auch nachdem sie in Sammlungen gebracht worden, bis auf unsere Tage controvers geblieben. Begreiflich auch konnte weder die bloße Thatsache, daß beide Sammlungen seit dem XVI. Jahrhundert in allen Ausgaben des Corpus j. c. stehen, noch die Berufung auf die Reception des letzteren in complexu genügen, um schlechthin das Ansehen jeder einzelnen Extravagante zu begründen. Es dürfte daher in jedem gegebenen Falle die Anwendbarkeit der fraglichen Extravagante nach den Particularrechten und dem Gerichtsgebrauche des betreffenden Landes zu entscheiden seyn.

b. Grenzen seiner heutigen Anwendbarkeit.

§ 92. Diese Gesetzeskraft hat das canonische Rechtsbuch, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen: 1) Was die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche anlangt, so ist es auch jetzt noch als Quelle des gemeinen Rechtes grundsätzlich anerkannt, soweit ihm nicht spätere Quellen, namentlich das Concil von Trient (§ 87), derogiren oder aber die Concordate einzelner Länder eine Grenze gesetzt haben. 2) Aber nicht bloß auf ihrem eigenthümlichen reinkirchlichen Gebiete, sondern auch auf dem Boden des Civilrechts hat das canonische Rechtsbuch sich Geltung verschafft, und viele seiner deßfallsigen Bestimmungen sind noch bis zur Stunde Theile des bürgerlichen Rechtes geblieben; doch stehen diese unter der Herrschaft der Landesgesetze, durch welche sie aufgehoben und abgeändert werden können. In beiden Fällen gilt sonach das canonische Recht für einige Lehren als Hauptrecht, insofern es bei diesen die Hauptgrundlage ausmacht, so daß sich das Particularrecht dabei nur als Zusatz oder Modification anschließt; in anderen Lehren dagegen gilt es nur als Hilfsrecht, insofern es nemlich nur in Ermanglung neuerer Quellen oder zur bloßen Ergänzung des Particularrechts gilt. 3) Dagegen können die das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffenden Bestimmungen bei den dermaligen veränderten Principien des Staatsrechts keine oder nur beschränkte Anwendung finden; sowie überhaupt jene Gesetzstellen, welche ihren Grund lediglich in der damaligen Zeit und den damaligen Verhältnissen hatten, als nicht

mehr giltig betrachtet werden müssen. Zwischen jenen in so entfernten Zeiten erlassenen Bestimmungen und dem kirchlichen Leben der Jetztzeit steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben des Gesetzes durch den Geist desselben mildernd, bald beschränkt bald erweitert. 4) Dieses vorausgesetzt erstreckt sich die verbindliche Kraft des Inhaltes des canonischen Rechtsbuches nur auf die darin vorkommenden Rechtsnormen und den eigentlichen Text der Canonen und Kapitel. Die dicta Gratiani des Decretes (§ 53) und die partes decisae der Decretalen (§ 54); desgleichen die den einzelnen Canonen und Kapiteln vorgesetzten Summae oder kurzen Inhaltsanzeigen, sowie alles damit verbundene historische Material, dienen wohl zur Erläuterung der Rechtsnormen, geben aber nicht selbst Gesetzstellen ab. Nur die Rubriken oder Ueberschriften der Decretalentitel können, wenn sie von dem Verfasser der betreffenden Decretale selbst herrühren, nicht nur zur Interpretation, sondern auch zur Beweisführung gebraucht, und wenn sie Gebote und Verbote aussprechen, wie der Text selbst citirt werden, z. B. Ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur (Greg. IX. Lib. III. tit. 12); Ne sede vacante aliquid innovetur (Greg. III. 9, Sext. III. 8). 5) Das Corpus juris canonici ist als gemeines Recht in complexu d. i. im Ganzen (nicht nach den einzelnen Bestimmungen) recipirt. Wer sich daher auf eine darin enthaltene Vorschrift beruft, hat für die Giltigkeit und Anwendbarkeit der allegirten Stelle die Rechtsvermuthung so lange für sich, bis derjenige, gegen welchen sie angeführt wird, beweiset, entweder, daß sie aus einem der vorhin angegebenen Gründe nicht mehr zur Anwendung kommen kann, oder, daß sie durch ein neueres Gesetz aufgehoben ist. 6) Nach dem Rechtsgrundsatze, daß unter gleichgeltenden Gesetzen das neuere dem älteren vorgeht, haben, wenn die einzelnen Sammlungen des Corpus j. c. über einen und denselben Gegenstand abweichende Bestimmungen enthalten, die Extravagantes communes (vorausgesetzt, daß die Aechtheit und Reception der betreffenden Decretale dargethan ist) vor den Extravaganten Johannes XXII.; diese unter gleicher Voraussetzung vor den Clementinen; die Clementinen unbedingt vor dem Liber Sextus; der Sextus vor den Decretalen Gregors IX.; und diese vor dem Gratianschen Decrete den Vorzug. Wenn aber in der nämlichen Sammlung eine Gesetzstelle der anderen widerspricht, so versucht die Kritik ihre Ausgleichung; wo dieß nicht angeht, gibt man jener Stelle den Vorzug, die nach den allgemeinen Prinzipien des Rechtes als die bessere erscheint.

2. Das römische Rechtsbuch.

§ 93. Die hohe Bedeutung der Gesetzgebung der christlich-römischen Kaiser für das Rechtsleben der Kirche haben wir bereits in der Geschichte der Quellen berührt (§§ 60. 70). Auch in den germanischen Reichen behaupteten sich die Justinianeischen Rechtsbücher mehr oder weniger, und selbst die Päpste erkannten deren kirchliche Bestimmungen als giltig an. Freilich war das römische Recht von da ab auch der Herrschaft der kirchlichen Auctoritäten unterthan, und der Kreis seiner Anwendbarkeit dem canonischen Rechtsbuche gegenüber immer mehr eingeschränkt. Beide, das Corpus juris civilis wie das Corpus juris canonici, sind übrigens als blosses Hilfsrecht (in subsidium), das canonische Rechtsbuch nemlich nur zur Ergänzung neuerer kirchlicher Rechtsquellen, des Tridentinums, der Concordate &c.; sowie das römische Civilrecht zunächst nur in Ermangelung dießbezüglicher Landesgesetze recipirt. Wo demnach die kirchlichen oder bürgerlichen Particularrechte nicht ausreichen, da wird in reinkirchlichen Fragen nach dem canonischen in reinbürgerlichen Angelegenheiten nach dem römischen Civil-Recht entschieden; in gemischten aber, wenn eine gesonderte Behandlung nicht thunlich, nach möglichster Ausgleichung und Vereinigung der Principien beider Rechte verfahren. Wenn von beiden Gesetzbüchern das eine über den fraglichen Gegenstand entweder ganz schweigt, oder nur dunkel und unbestimmt sich vernehmen läßt, so hält man sich an dasjenige, welches sich bestimmt und klar ausspricht; wenn aber beide über denselben Gegenstand klar und deutlich entscheiden, jedoch geradezu einander widersprechen, so hat das canonische Recht vor dem römischen Civilrechte im Allgemeinen den Vorzug, so lange nicht Observanz und Praxis erweisbar das Gegentheil begründet haben.

3. Das Tridentinische Concil.

§ 94. Die Beschlüsse des Tridentinischen Concils (§ 87) waren von Pius IV. bestätiget [1]) und deren Verbindlichkeit feierlich declarirt worden [2]). Fast alle katholischen Staaten Europas nahmen dieselben ohne formele Restriktion an. Auch Kaiser Maximilian II. promulgirte

---

1) Pii IV., Bulla „Benedictus Deus“ dd. VII. Cal. Febr. (26. Jäner) 1563, in dem Bullar. magn. (ed. Luxemburg. 1727 ff.) T. II. p. 111; und in der Gallemartschen Ausgabe d. Conc. Trid. (ed. Col. Agripp. 1688. 8.) p. 633. 2) Ejusd. Bulla „Sicut ad sacrorum“ dd. XV. Cal. Aug. (18. Juli) 1564, im Bull. Magn. ed. laud. T. II. p. 118, und in Conc. Trid. ed. laud. p. 638.

sie 1564 in seinen Staaten, und 1566 wurden sie auf dem Reichstage zu Augsburg von den übrigen katholischen Fürsten Deutschlands recipirt. Sofort erhob sich bald allenthalben der rühmlichste Wetteifer, auf den Provinzialsynoden die Ausführung der Tridentinischen Beschlüsse zu betreiben. Zwar konnten mehrere heilsame Decrete, namentlich die Domkapitel und Collegiatstifte betreffend, wegen der politischen Stellung dieser Institute in Deutschland nicht vollständig durchgesetzt werden; aber die neueste Zeit, welche mit den früheren Hindernissen nicht mehr zu kämpfen hat, sieht auch jene Bestimmungen nach und nach ins Leben treten. Auch in Frankreich, dem einzigen katholischen Lande, welches anfänglich die Annahme der Reformationsdecrete verweigert und bloß die dogmatischen Bestimmungen der Synode acceptirt hatte, gelangten allmälig die meisten Disciplinar-Verordnungen durch Provinzialsynoden und königliche Ordonanzen zur Herrschaft. Ausgegangen von der höchsten gesetzgebenden Auctorität, und in allen katholischen Landen in gehöriger Weise promulgirt, bilden sie die neueste gemeingiltige Quelle des katholischen Kirchenrechts. Auf sie sind auch die jüngsten Concordate und Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle basirt, und nur in wenigen Punkten haben die veränderten Zeitverhältnisse Aenderungen herbeigeführt, die ihrer particularrechtlichen Natur nach den Reformationsdecreten des hl. Kirchenraths von Trient derogiren. Dagegen sind die Declarationen der Congregatio Interpretum Concilii Tridentini (§ 87. nr. 2), nur wenn sie in authentischer Form erlassen und gehörig promulgirt sind, eine bindende Regel; da sie aber fast immer auf Consultationen und Anfragen einzelner Kirchenvorsteher in Angelegenheiten einzelner Provinzen und Diöcesen, oder einzelner Richter und Parteien in Rechtsstreiten erfolgen, und sohin schon ihrer Natur nach eines allgemeinen Charakters ermangeln, so begründen sie auch fast durchweg nur ein Particularrecht.

4. Die Conciliensammlungen und Bullarien.

§ 95. Die seit dem XVI. Jahrhunderte angelegten Bullarien und Conciliensammlungen haben nicht schon als Sammlungen gesetzliches Ansehen, wie wir dieses dem canonischen Rechtsbuche, namentlich den dort hinterlegten päpstlich-authorisirten Decretalensammlungen vindicirt haben, sondern ihre Geltung bemißt sich nach den einzelnen Concilien und Bullen, und hängt von der Aechtheit der Verordnung, von ihrer Promulgation und Reception, und von der Anwendbarkeit ihres Inhalts auf die dermaligen Verhältnisse ab. 1) Von den Concilien haben zunächst

die dogmatischen Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen auch allgemein verbindliche Kraft in der ganzen katholischen Christenheit. Sie sind schlechthin unabänderlich, weil sie unter dem Beistande des heil. Geistes ausgesprochen als unfehlbare Wahrheit verehrt werden, und jeden, der sie erfährt, auch ohne besondere Promulgation in seinem Gewissen verpflichten. Aber auch die Disciplinargesetze solcher Concilien verbinden zum unverbrüchlichen Gehorsam vom Augenblicke ihrer Promulgation an, so lange ihnen nicht ein anderes und gleichfalls allgemeines Gesetz derogirt. Sie dürfen daher auch bis dahin selbst vom Papste nicht einseitig zurückgezogen, sondern nur in einzelnen Fällen aus Rücksicht für das Wohl der Kirche auf dem Dispensationswege abgeändert oder theilweise aufgehoben werden. Auch die Beschlüsse von Particularsynoden können übrigens durch Reception sich in weiteren Kreisen als gerade in dem Lande oder in der Provinz, für die sie erlassen wurden, Geltung verschaffen, und mehr oder weniger das Ansehen allgemeiner Synoden erlangen, wie dieß mit den Synoden von Anchyra (314), Neucäsarea (314), Antiochia (341), Sardica (347), Gangra (um 365), Laodicea (um 370), der Fall ist, welche dadurch allgemeine Giltigkeit erhielten, daß sie in den frühesten Rechtssammlungen zugleich mit den vier ersten allgemeinen Synoden im Orient in Umlauf gesetzt, und auch in die Sammlungen des Abendlandes aufgenommen worden waren. 2) Von den päpstlichen Constitutionen haben nicht nur die ausdrücklich für die Gesammtkirche erlassenen, sondern auch diejenigen, welche in das canonische Rechtsbuch übergegangen und mit diesem recipirt sind, auch wenn sie ursprünglich nur ein Particularrecht begründen sollten, den Character gemeingiltiger Verordnungen, soweit sie nicht durch besondere Concordate oder Constitutionen modificirt oder aufgehoben sind. Die übrigen behaupten in der Regel nur particularrechtliche Geltung für die Länder, deren kirchliche Verhältnisse sie betreffen. Alle aber bedürfen, auch wenn ihre Aechtheit, die übrigens nur bei den drei obenerwähnten Decretalensammlungen des Corpus jur. can. (§ 91. nr. 2) schon rechtlich präsumirt wird, außer Zweifel ist, zu ihrer rechtsgiltigen Anerkennung und Vollstreckung der landesüblichen Promulgation durch die kirchlichen Behörden, welche heutzutage da, wo sie zugleich die bürgerliche Seite des Lebens berühren, oder auf bestehende Staats-Einrichtungen Einfluß haben, von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht ist, während die Staatsgewalt solche päpstliche Decrete aber, welche die Lehre, den Cultus, die reinkirchliche Disciplin betreffen, oder dogmatische Controversen entscheiden, wenn sie durch die bischöflichen Stellen im Lande veröffentlicht

werden wollen, höchstens in der Absicht einzusehen verlangen kann, um sich zu überzeugen, daß sie den kirchlichen Grund und Boden nicht verlassen; unter dieser Voraussetzung aber die Publication derselben in keinerlei Weise zu beschränken oder zu hindern berechtiget ist.

5. Die apostolischen Kanzleiregeln.

§ 96. Von den römischen Kanzleiregeln (§ 86) sind nur wenige durch Reception zu einer allgemeineren Geltung gelangt: 1) Die Regula De viginti, welcher zufolge der resignirende Beneficiat von dem Tage der Entsagung noch zwanzig Tage am Leben seyn muß; widrigenfalls die Resignation ohne Wirkung und das Kirchenamt als per obitum vacant geworden zu betrachten ist[1]). 2) Die Regula De idiomate, daß der Beneficiat der Sprache desjenigen Landes kundig seyn müße, wo er eine Pfründe erhalten soll[2]). 3) Die Regula De annali possessore. Wenn einem Beneficiaten die Pfründe, die er bereits ein Jahr lang ruhig besessen, angestritten werden will, so muß die Klage mit allen Beweismitteln binnen sechs Monaten bei dem competenten Gerichte eingebracht, und der ganze Rechtsstreit innerhalb Jahresfrist entschieden seyn[3]). 4) Die Regula triennali possessore, der gemäß einem Beneficiaten das Kirchenamt, welches er unter rechtmäßigem Titel erworben und drei Jahre lang unangefochten innegehabt hat, nicht mehr soll bestritten werden können[4]). — Alle übrigen päpstlichen Kanzleiregeln gelten nur im Verkehr mit der römischen Kurie; doch kann auch in diesem Falle gegen deren Anwendung wirksam excipirt werden, wenn sie etwa den besonderen Concordaten, Landesgesetzen, Gewohnheiten ꝛc. zuwider sind.

---

1) Corb. Gaertner, Corpus juris eccl. Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet (Salisburg. 1797. II. 8.) Regul. Cancell. Apostol. 19 T. II. p. 470. 2) Reg. 20, ib. p. 471. 3) Reg. 35, ib. p. 479. 4) Reg. 36, ib. p. 480.

Zweiter Abschnitt.

Quellen des katholischen Kirchenrechts für Deutschland insbesondere.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bezeichnung und Geschichte dieser Quellen.

I. Quellen des Rechts der katholischen Kirche im römisch-deutschen Reiche.

1. Concilien.

§ 97. Außer den gemeingiltigen für die gesammte katholische Kirche bestehenden Rechtsquellen hat jedes Land mehr oder weniger eigenthümliche besondere Quellen, deren Inbegriff ihr kirchliches Particularrecht bildet. Für die katholische Kirche in Deutschland sind von solcher particularrechtlichen Bedeutung zuvörderst die deutschen National- und Provinzial-Concilien. Ihr Ursprung führt bis ins IV. Jahrhundert zurück; aber höheres Interesse gewinnen die Schlüße dieser Synoden erst mit dem VIII. Jahrhunderte seit dem segenreichen Wirken des heil. Bonifacius. Die merkwürdigsten dieser Kirchenversammlungen bis ins XVI. Jahrhundert hinab sind von Hartzheim [1]) und Binterim [2]) gesammelt und beschrieben.

2. Concordate.

§ 98. Eine vorzügliche Stelle unter den besonderen Rechtsquellen der katholischen Kirche in Deutschland nehmen die Concordate ein. Es hat deren zwar seit dem IX. Jahrhunderte mehrere gegeben, dergleichen

1) Concilia Germaniae, quorum collectionem J. Fr. Schannat primum coepit, continuav. Jo. Hartzheim, Herm. Scholl, Aegid. Neussen; indicem digessit Jos. Hesselmann, Colon. 1749—90. XI. fol. 2) Ant. Jos. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichen Diöcesan-Concilien ꝛc. Mainz 1835—1848. VII Bde. 8.

die zwischen P. Hadrian I. und Karl M. geschlossene Uebereinkunft [1]), die dem letzteren in Zeiten gefährlicher Unruhen zu Rom das Nominationsrecht auf den erledigten päpstlichen Stuhl einräumte; dann die zwischen P. Johann XII. und K. Otto I. 962 [2]) und die zwischen P. Leo VIII. und K. Otto I. 639 getroffene Vereinbarung [3]) ähnlichen Inhalts u. a. Allein theils ist ihre Authenticität nicht durchaus verbürgt, theils betreffen sie nur besondere für die damaligen Verhältnisse des päpstlichen Stuhles passende Verfügungen. Unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Rechts im deutschen Reiche haben geäußert: 1) das Wormser-Concordat. Der Einfluß, den die Könige in den germanischen Reichen auf die Besetzung der höheren Kirchenämter, der Bisthümer und Abteien, gewonnen hatten, unterdrückte allmälig die frühere seit dem Anfange der Kirche eingehaltene Besetzungsform durch canonische Wahlen, und artete zuletzt in ein förmliches Verleihungsrecht aus. Dazu kam, daß die nunmehr regelmäßig von den Königen ernannten Bischöfe und Aebte von diesen auch die Investitur in ihre Reichswürde und weltlichen Güter mittelst Ring und Stab, den Symbolen und Insignien des geistlichen Amtes erhielten, so daß man sich gewöhnte, die bischöfliche Würde selbst als Ausfluß der königlichen Machtfülle zu betrachten. Gegen diese Verkehrung aller rechtlichen Begriffe und Ordnung erhob sich P. Gregor VII., und der zwischen ihm und seinen Nachfolgern Victor III., Urban II., Paschal II., Gelasius II. und Calixt II. auf der einen, und den Königen Heinrich IV. und Heinrich V. auf der anderen Seite geführte fünfzigjährige Investiturstreit in Deutschland wurde endlich durch das Wormser-Concordat (Pactum Callixtinum) beigelegt, welches den 23. Septbr. 1122 zu Worms zwischen P. Callixt II. und Kaiser Heinrich V. geschlossen, und auf dem ersten Lateranschen Concil 1123 bestätiget wurde, und worin letzterer die canonische Wahlfreiheit bei Besetzung der Prälaturen in Domstiftern und Abteien anerkannte, und auf die Investitur mittelst Ring und Stab verzichtete, dagegen berechtiget seyn sollte, der Wahl in Person oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, bei Uneinigkeiten der Wähler nach Vernehmung des Metropoliten und der Provinzialbischöfe den Ausschlag zu geben, und den canonisch Gewählten mit den Regalien mittelst des Scepters zu belehnen [4]). — 2) Die Frankfurter-Con-

---

1) c. 22. Dist. LXIII. (Sigebert. Gemblac. 1112 in suo Chronic. ad a 774). 2) Dieser Vertrag ist abgedruckt in Pertz, Monumenta German. histor. T. IV. Append. p. 164. 3) c. 23 Dist. LXIII. (Const. Leon. VIII., ex libr. Florentino, et Theodor. de Niem in Tract. de privilegg. et juribus imperatorum). 4) Abgedruckt bei Corb. Gaertner, Corpus jur eccl. nov. Catholicorum, T. I. p. 1—5;

cordate. Schon auf dem allgemeinen Concil zu Costnitz hatten die Deutschen mehrere Gravamina, welche vorzüglich die vielen päpstlichen Reservationen von Kirchenpfründen, die Ertheilungen von Anwartschaften auf noch nicht erledigte Beneficien, die übermäßigen Annaten und die willkührlichen Appellationen nach Rom betrafen, gegen den päpstlichen Stuhl erhoben. Das darüber zwischen P. Martin V. und der deutschen Nation den 3. Mai 1418 abgeschlossene Concordat war jedoch nur auf fünf Jahre eingegangen [5]). Noch entschiedener aber wurden jene Beschwerden auf der Baseler-Synode angeregt, welche denn sofort mehrere hierauf bezügliche Beschlüße faßte. Die Zerwürfnisse des Concils mit dem P. Eugen IV. (1431—1447), welche immer stärker hervortraten, und endlich in einen offenen Bruch ausliefen, sind bekannt (§ 85). Die deutschen Fürsten hatten inzwischen Neutralität beobachtet, aber endlich auf dem Reichstage zu Mainz den 26. März 1439 eine Reihe der Baseler-Reformationsdecrete, 26 an der Zahl, jedoch mit einigen Modifikationen, feierlich angenommen [6]). Die vornehmsten Urheber dieses Schrittes waren die Kurfürsten Jakob, Erzbischof von Trier, und Theodorich, Erzbischof von Köln, gewesen. P. Eugen, dessen Anhang mittlerweile immer bedeutender wurde, entsetzte daher beide Prälaten ihrer geistlichen Würde. Da versammelten sich die Fürsten zu einem neuen Kurverein in Frankfurt den 21. März, und beschlossen, den Gegenpapst Felix V. anzuerkennen und dem Baseler-Concil förmlich und in allen Punkten beizutreten, wenn Eugen IV. sich nicht dazu verstehen würde, die abgesetzten Erzbischöfe wieder zu restituiren, ein allgemeines Concilium anzuberaumen, jene von ihnen bereits acceptirten Baseler-Decrete zu bestätigen, und die bis dahin in Deutschland vorgenommenen Wahlen und Beneficien-Verleihungen für giltig zu erklären. Diese Propositionen dd. 5. Oktober 1446 wurden durch eine feierliche Gesandtschaft, an deren Spitze der gewandte Aeneas Sylvius Piccolomini stand, dem hl. Vater überbracht [7]), welcher sie denn auch Anfangs Februar in

---

bei Gust. Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 1 f.; bei Ernst Münch, Vollst. Sammlung aller älteren und neueren Concordate, Th. I. S. 1 f.; bei G. H. Pertz, Monumenta German. histor. T. IV. p. 75 App. **5**) Es steht (sammt den mit der englischen und französischen Nation getroffenen Vereinbarungen) unter anderen bei Mansi, Coll. Conc. T. XXVII. col. 1184—1195, und bei Münch, Concordaten-Sammlung, Th. I. S. 20—31. **6**) Dieß Acceptations-Instrument der Baselerdecrete ist abgedruckt bei Gaertner l. l. T. I. p. 5—63; bei Emminghaus a. a. O. (I. Aufl.) Th. I. S. 43—91; bei Münch a. a. O. Th. I. S. 42—77. **7**) Das einleitende Schreiben der Fürsten an den Papst ist abgedr. bei Gaertner l. l. T. I. p. 89—93; Die Urkunde selbst, welche die Wünsche der deutschen Nation enthielt, ist noch nicht im Druck erschienen; aber ihr Inhalt kann aus der

vier besonderen Bullen, jede einen der vier Artikel betreffend, jedoch unter Verwahrung gegen alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte, und mit ausdrücklichem Vorbehalte einer demnächst auszumittelnden Schadloshaltung oder Provision für die dem päpstlichen Stuhle durch die Annahme jener Baseler-Decrete zugegangenen Verluste bestätigte [8]). Jene Propositionen und die hierauf von Eugen IV. erlassenen vier Bullen heißen zusammen die Frankfurter-Concordate oder die Concordate der deutschen Fürsten. — 3) Das Wiener-Concordat. Die von P. Eugen IV. ausbedungene Entschädigung für die Rechte, die er aufgegeben hatte, sollte zuerst auf einem Reichstage zu Aschaffenburg (1447), wo der inzwischen auf Eugen IV. succedirte P. Nikolaus V. (1447—1455) feierlich anerkannt wurde, sodann auf dem nächstfolgenden Fürstenverein zu Nürnberg (1448) ausgemittelt werden. Inzwischen schloß aber Kaiser Friedrich III. allein mit dem Cardinallegaten Johannes Caravajal zu Wien den 17. Febr. 1448 einen Vergleich ab, der den 19. März desselben Jahres die päpstliche Bestätigung erhielt, und dem gemäß die meisten Punkte der Baseler-Decrete wieder aufgegeben, und auf der Grundlage des Costnitzer-Concils dem Papste mäßige in zweijährigen Raten abzutragende Annaten, dann die Reservationes juris scripti [9]), und mit geringen Modificationen auch die Constitutionen Execrabilis [10]) und Ad regimen [11]), ferner das Recht, canonischgewählte Bischöfe und Aebte zu bestätigen, uncanonische Wahlen aber zu cassiren und die dadurch eröffneten Bisthümer und Erzbisthümer jure devolutionis zu besetzen; endlich die Alternativa mensium oder das Recht, alle übrigen noch nicht bestimmt reservirten Kirchenämter (mit Ausnahme der Dignitäten an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen), welche in den s. g. päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) erlediget werden, zu providiren, neuerdings zugestanden wurden [12]).

Rede entnommen werden, welche Aeneas Sylvius den 5. Jäner 1447 vor dem Papste und dem Cardinal-Collegium vortrug. Sie steht bei Gaertner, T. I. p. 94—105. 8) Sie stehen unter andern bei Gaertner, T. I. p. 105—118; bei Münch, Th. I. S. 77—88; die dritte, als die wichtigste, welche die Bestätigung des Baseler Acceptations-Instruments enthält, auch bei Emminghaus (I. Aufl.) Th. I. S. 94 f. 9) Sie rühren von Clemens IV. († 1268) her, und sind in Sext. c. 2. De praebend. et dignit. (III. 4) enthalten. 10) Die Const. Joann. XXII. „Execrabilis“ dd. III. Cal. Decemb. 1317 steht in Extravagg. Joann. XXII. c. un. De praebend. (tit. 3), und in Xvagg. commun. c. 4 eod. (III 2). 11) Die Const. Benedicti XII. „Ad regimen“, dd. III. Jd. Januar. 1335 ist aufgenommen in Xvagg. comm. c. 13. eod. (III. 2). 12) Das Concord. Vindobon. ist abgedr. bei Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. Germ. T. I. p. 121—128, bei Emming-

Dieser Vergleich heißt das Wiener-Concordat, früherhin irrthümlich Aschaffenburger-Concordat genannt. Die diesem Concordate noch mangelnde Zustimmung der Reichsstände erfolgte nur allmälig durch besondere Unterhandlungen mit den betreffenden Fürsten, so daß es nach und nach doch vollständig die reichsgesetzliche Anerkennung erhielt[13]). Dieses Wiener-Concordat und die vorerwähnten Frankfurter Fürstenconcordate zusammen heißen die Concordate der deutschen Nation[14]).

3. Deutsche Reichsgesetze und Staatsverträge.

a. Die älteren Friedensschlüsse.

§ 99. Aus Veranlassung der protestantischen Kirchentrennung erschienen mehrere deutsche Reichsgesetze und Vereinbarungen, welche auch die bisher Eine katholische Kirche schmerzlich berührten, insofern sie nämlich einer neuen kirchlichen Partei, den Lutheranern und Reformirten, reichsbürgerliche Existenz gewährten, und die Rechte der alten Kirche und ihr Vermögen unmittelbar angriffen. Die wichtigsten dieser Reichsgesetze sind: 1) Der Passauer-Vertrag, der gleichsam die Präliminarien des nachfolgenden Religionsfriedens feststellte, geschlossen den 30. Juli, bestätigt den 2. August 1552 zwischen K. Ferdinand I. und Kurfürst Moritz von Sachsen nebst den anderen protestantischen Reichsständen[1]). — 2) Der Augsburger-Religionsfriede (§ 43) vom 21. Sept. 1555 zwischen K. Ferdinand I. und den Reichsständen der Augsburger-Confession[2]), publicirt durch den Reichsabschied desselben Jahres, und nachhin vielmals bestätigt[3]). — 3) Der westphälische Friede (§ 44),

---

haus Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 96—104, bei Münch, Concordaten-Sammlung, Th. I. S. 88—93. 13) Vgl. Reichsabschied v. 1497. § 24; R.-Absch. v. 1498. § 57; R.-A. v. 1500. Tit. 45; Reichs-Hofraths-Ordnung v. 1454. Tit. VII. § 24. 14) Jo. Casp. Barthel, Tractatus de Concordatis Germaniae etc. Wirceburg. 1762. 4; Jos. Phil. Gregel, De juribus nationi Germanicae ex acceptione decretorum Basileensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4.

1) Abgedr. in der (Senkenberg-Olenschlagerschen) Neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1746. IV. f.) Th. I. S. 3 ff., und unter andern auch bei Corb. Gaertner, Corpus juris eccl. Catholicorum nov. German. T. I. p. 384 bis 406. 2) Er steht in der Neuen Samml. d. R.-Absch. Th. III. S. 14 ff., und im Auszug bei Gaertner l. l. T. I. p. 407—420, und Emminghaus Corp. jur. Germ. acad. (I. Aufl.) Th. I. S. 393—410. 3) Vgl. die Reichsabschiede von 1557. § 69; v. 1566. § 1; v. 1641. § 15; das J. P. O. 1648. Art. V. § 1; die Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. 1792. Art. II. § 3.

worunter man zwei zusammengehörige Friedens-Instrumente begreift, welche zur Beendigung des dreißigjährigen Krieges in Folge der von K. Ferdinand III. und den katholischen Reichsständen mit dem K. Ludwig XIV. von Frankreich zu Münster, und gleichzeitig mit der Königin Christina von Schweden und den protestantischen Reichsständen zu Osnabrück gepflogenen Unterhandlungen den $\frac{14}{24}$ October 1648 zu Stande kamen. Das J. P. O. (Instrumentum pacis Osnabrugensis) enthält die Angelegenheiten Deutschlands und die rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Religionstheile, und ist darum vorzugsweise in Deutschland unter der Benennung des westphälischen Friedensschlusses zu verstehen [4]. Wie P. Paul IV. gegen den Augsburger-Religionsfrieden, so protestirte Innocenz X. gegen den westphälischen Frieden [5]).

b. Die neueren Staatsverträge.

§ 100. Die neueren Staats-Verträge, welche auf die katholische Kirche mehr oder weniger Einfluß gehabt haben, sind: 1) Der Regensburger-Reichsdeputationshauptschluß. Durch den Lüneviller-Frieden 1801 wurde das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, wodurch viele deutsche Erbfürsten beträchtliche Theile ihrer Besitzungen verloren. Zu ihrer Entschädigung wurde eine außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg niedergesetzt, welche in ihrem am 25. Februar 1803 erfolgten Hauptschluß die Säcularisation von 4 Erzbisthümern (Salzburg, Mainz, Cöln, Trier) und 19 Bisthümern (Brixen, Trient, Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Freysing, Augsburg, Passau, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück, Lübeck, Fulda, Corvei, Constanz, Speyer, Basel, Straßburg, Worms), dann einer Menge von Collegiat-Stiften, Abteien und Klöstern verfügte, und deren Güter (420,000,000 Gulden rhein. Capitalwerth) [1]), den resp. Landesherren unter Vorbehalt der Dotation der beibehaltenen bischöflichen und säcularisirten Kloster-Pfarrkirchen, sowie die Pensionirung der aufgehobenen Canoniker und Regularen unterwarf. Diese Acte ward bestätiget durch Reichsgutachten vom 24. März 1803, und vom Kaiser ratificirt den 28. April desselben

4) Das J. P. O. ist vollständig aufgenommen in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede Th. III. S. 514 ff. und bei Gaertner l. l. T. I. p. 427—525; im Auszug bei Emminghaus a. a. O. (I. Aufl.) Th. II. S. 210—257. 5) Innocent. X. Bulla „Zelo domus Dei“ dd. 20. Nov. 1648. Sie steht abgedr. bei Gaertner T. II. p. 382—388.

1) Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener-Congresses (Frankf. 1816. 8.) Abth. III. S. 404.

Jahres[2]). Auch hiegegen hat der Papst gerecht und pflichtgemäß, wiewohl erfolglos, protestirt[3]). — 2) An die Stelle des nachhin aufgelösten römisch-deutschen Reiches trat während der französischen Obmacht der s. g. Rheinbund, dessen Grundzüge in der zwischen Napoleon und den betreffenden deutschen Souveränen am 12. Juli 1806 abgeschlossenen Rheinbundes-Acte enthalten sind[4]), deren Bestimmungen übrigens die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands nicht weiter berührten, als daß sie den bereits durch die Reichsdeputation eingeführten neuen Zustand der Dinge, insbesondere die freie landesherrliche Verfügung über die eingezogenen Güter der säcularisirten Stifte und Klöster, und die Uebertragung der Würde eines Primas von Deutschland von dem nunmehr an Frankreich überlassenen Primatialsitz Mainz auf den bischöflichen Stuhl von Regensburg neuerdings sanctionirten[5]). — 3) Nach Abtreibung der Fremdherrschaft erhob sich der deutsche Bund, von dessen Fundamentalgesetz, der am 8. Juni 1815 zu Wien geschlossenen Bundesacte, jedoch nur Artikel VII., XV. und XVI.; sowie von der die Ausbildung und Befestigung des Bundes bezweckenden Wienerschlußacte v. 15. Mai 1820 nur Art. XIII. nr. 4 hieher gehören[6]).

II. Quellen des katholischen Particular-Kirchen-Rechts in den einzelnen Staaten Deutschlands.

1. Die neueren Concordate und Circumscriptions-Bullen.

§ 101. In Folge der vorerwähnten Säcularisation in Deutschland (§ 100) war die Kirchenverfassung eines grossen Theils des Reichs gewaltsam erschüttert worden. Die Reorganisation der kirchlichen Angelegenheiten daselbst, und insbesondere die neue Einrichtung der Diöcesen

2) Der Reichsdeputations-Hauptschluß steht in franz. Texte bei Martens, Supplément au recueil des traites T. III. p. 239 ff. u. in deutscher Uebersetz. bei Emminghans a. a. O. Th. II. S. 562—588, und bei Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 3—59; die Ratifications-Urkunden, ebendas. p. 60—68. 3) Vgl. Klüber, Akten des Wiener-Congresses (Erlangen 1815—19. VIII. 8.) Bd. VI. S. 427; Desselben Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener-Congreß. S. 429. 468 ff. 4) Bei Emminghaus, Th. II. S. 601—605. 5) Die Erhebung Regensburgs zur Metropole erfolgte durch die Bulle d. P. Pius VII. „Cum per Apostolicas“ dd. Paris. 1. Febr. 1805. Der Primatial-Würde ist darin nicht gedacht. Sie steht abgedr. bei Münch, Concordaten-Sammlung Th. II. S. 213 f. 6) Die besagten Artikel sind speciel ausgehoben bei Weiss, Corp. j. e. Cathol. hodierni p. 68—70.

und Domcapitel war Anfangs einer weiteren reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten; nach der hierauf erfolgten Auflösung des deutschen Reiches aber der Fürsorge der nunmehr souverainen Fürsten Deutschlands anheim gegeben. Leider erschwerten die politischen Verhältnisse und die durch Kriege erschöpften Staatskassen die Lösung der grossen Schuld. Als aber der deutsche Bund geschlossen war, da erwachten die Hoffnungen der deutschen Katholiken aufs Neue, durch gemeinsame Uebereinkunft der Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle die zerrütteten Verhältnisse der Kirche wieder geordnet zu sehen. Als aber auch der deutsche Bund die früheren Garantieen unerfüllt ließ, da blieb den einzelnen Fürsten Deutschlands, wollten sie gegen ihre katholischen Unterthanen die Pflicht der Gerechtigkeit üben, kein anderes Mittel, als zu Separatverhandlungen ihre Zuflucht zu nehmen. Am dringendsten war dieses Bedürfniß 1) in Bayern, welches denn auch den übrigen deutschen Staaten mit seinem Beispiele voranging. Das zwischen P. Pius VII. und K. Max Joseph I. durch den Bischof in partibus Casimir Freiherrn v. Häfelin, als k. Bevollmächtigten, mit dem Cardinal Staatssecretär Herkules Consalvi den 5. Juni 1817 abgeschlossene und von Seite des Königs den 24. October desselben Jahres bestätigte Concordat[1]) wurde den 26. Mai 1818 zugleich mit der Verfassungsurkunde publicirt und sammt der päpstlichen Umschreibungsbulle „Dei ac domini nostri J. Ch.“ dd. 1 April 1818[2]) nach Beseitigung verschiedener Anstände durch allerhöchste Entschließung vom 15. Septb. 1821 wiederholt als integrirender Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes erklärt und exequirt[3]). — Dasselbe Bedürfniß einer kirchlichen Reorganisation fühlte man 2) in Preussen, besonders seitdem die größtentheils katholische Rheinprovinz nach der Restauration ihm angefallen war. Deshalb wurde durch den preußischen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg Behufs der Einrichtung des

---

1) Das Concordat ist abgedr. latein. u. deutsch im Gesetzblatt für d. Königr. Bayern J. 1818 St. XVIII. col. 397—436, in Georg Döllingers Sammlung der Bayer. Verordnungen Bd. VIII. S. 271—287, und in Jos. Pözl's Sammlung der bayerschen Verfassungsgesetze (München 1852. 8.) S. 87—106. Außerdem ist dasselbe bloß lat. abgedr. in Münchs Concordaten-Sammlung (Leipz. 1831) Th. II. S. 217—226; in C. Ed. Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. German. (Giess. 1833) p. 116—125; in Ferd. Walters Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) S. 629—634; in Aem. Ludw. Richters Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) Anhang S. 1—6; u. a. Hand- und Lehrbüchern des K.-R. 2) Die Circumscript.-Bulle ist abgedr. in Döllingers Verord.-Sammlung Bd. VIII. S. 361—704; bei Weiss a. a. O. S. 126 bis 163; u. a. 3) Das k. Vollzieh.-Decret ist publizirt im Regierungsblatt 1821. St. XXXI. col. 803 f., und sonst noch abgedr. in Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 289. § 281; bei Weiss p. 262; u. a.

katholischen Kirchenwesens eine Uebereinkunft mit Rom erwirkt, welche in der von Pius VII. den 16. Juli 1821 erlassenen und von K. Friedrich Wilhelm III. durch Cabinetsordre vom 23. August desselben Jahres bestätigten Circumscriptions-Bulle „De salute animarum" ausgesprochen ist[4]). Das Metropolitan-Capitel Gnesen und Posen konnte mehrfacher Hindernisse wegen erst später jener Bulle gemäß reorganisirt und ergänzt werden. Die nach Vereinigung dieser Angelegenheit von dem Fürstbischof von Ermeland Joseph v. Hohenzollern als apostolischen Delegaten erlassenen zwei Executionsdecrete sind datirt vom 25. Januar 1830[5]). — 3) Für die Wiedereinrichtung der katholischen Kirche im Königreiche Württemberg, Großherzogthum Baden, Kurfürstenthum Hessen-Kassel, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, Herzogthum Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dann in den Großherzogthümern Mecklenburg und Oldenburg, den sächsischen Herzogthümern, dem Fürstenthume Waldeck und den freien Handelsstädten Lübeck und Bremen, traten die Regierungen der genannten Staaten gemeinschaftlich mit dem päpstlichen Stuhle in Unterhandlung. Das endliche Resultat liegt in der für die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, und die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen Episcopate ꝛc. erlassenen Bullen, der von Pius VII. „Provida sollersque" dd. 16. August 1821 und der von Leo XII. „Ad dominici gregis custodiam" dd. 11. April 1827 vor Augen[6]). — 4) Auch Hannover hatte inzwischen bezüglich der katholischen Bewohner des Landes sich mit dem päpstlichen Stuhle verständigt, und die vom P. Leo XII. erlassene Circumscriptionsbulle „Impensa RR. PP. sollicitudo" vom 26. März 1824 ordnete diese Verhältnisse zunächst und definitiv nur für das Bisthum Hildesheim, eventuel aber auch für das bis jetzt noch nicht zustandegekommene Bisthum Osnabrück[7]).

4) Die Bulle ist veröffentlicht in d. Gesetz-Sammlung für die kgl. preuss. Staaten, J. 1821. Nr. XII. S. 114—152; und außerdem abgedr. bei Münch a. a. O. Th. II. S. 250—296; Weiss l. l. p. 77—195; Walter a. a. O. (XI. Aufl.) S. 673—684; Richter a. a. O. Anhang S. 6—23. 5) Sie stehen unter andern bei Weiss p. 105—115. 6) Die beiden Bullen sind gesetzlich bekannt gemacht im Staats- und Reggs.-Blatt d. Kgr. Württemberg J. 1827. Nr. 46. S. 435 ff., im Herzogl. Nassauischen Verordnungsblatt J. 1827. Nr. 16. S. 63—90, im Großherzogl. Hessischen Rggsbl. J. 1829. Nr. 48. S. 443—464; und sonst noch lat. bei Münch, Th. II. S. 309—323. 410—415; Weiss p. 186—206; Walter, S. 653—663; Richter, Anhang S. 24—36; und mit der deutschen Uebersetzung in C. E. Weiß, Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft (Mainz 1829. 8.) S. 217 ff. 7) Sie ist lat. u. deutsch abgedruckt in der k. Hannoveranschen Gesetzsammlung J. 1824. Abth. I. Nr. XXII. S. 89 ff.; und steht außerdem lat. bei Münch, Th. II. S. 297—308; Weiss p. 164—176; Walter S. 646 bis 652; Richter, Anhang zum K.-R. S. 36—44.

— 5) Das für Belgien abgeschlossene Concordat vom 18. Juni 1827 (§ 90 nr. 6) ist hier mitaufzuführen, insofern es auch für das zur Krone Belgien gehörige Großherzogthum Luxemburg, mit welchem der König dem deutschen Bunde beigetreten ist, gesetzliche Kraft hat. — 6) Die katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche Sachsen wurden durch mündliche Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle geregelt, und dem Uebereinkommen gemäß im J. 1827 zwei Bischöfe in partibus als apostolische Vicarien mit den nöthigen päpstlichen Vollmachten versehen aufgestellt. — 7) In Oesterreich war zwar durch die jüngste Säcularisation in Deutschland die damalige Diöcesanverfassung nicht aufgelöst worden, und daher das Bedürfniß einer Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle in dieser Hinsicht nicht so dringend geboten. Allein schon früher und namentlich durch die Josephinische Gesetzgebung (§ 36), welche sich wenigstens theilweise bis in die neueste Zeit herab in Geltung erhielt, war auch hier die katholische Kirche und mehr denn irgendwo von der Staatsgewalt bevormundet, und die hierarchischen Oberen in der freien Ausübung ihrer Rechte beschränkt. Diese trauerigen Verhältnisse endeten mit der Thronbesteigung des jungen ritterlichen Kaisers Franz Joseph, der gleich bei seinem Regierungsantritte mittelst eines freien Aktes seines Herrscherwillens die Anerkennung der Freiheit der katholischen Kirche im ganzen Umfang seiner Monarchie aussprach, und diesem seinem kaiserlichen Worte treu nach Einvernehmung der Erzbischöfe und Bischöfe seines Reiches mit dem heiligen Stuhle ein Concordat vereinbarte, welches sofort durch die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen des hl. Vaters Pius IX. durch den Pronuntius am kaiserlichen Hofe, Cardinal Viala Prela, und im Namen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät durch den Fürst-Erzbischof von Wien, Joseph Othmar von Rauscher, den 18. August 1855 zustandekam und den 25. Sept. desselben Jahres beiderseits allerhöchst ratificirt wurde. Dieses Concordat soll in der ganzen Monarchie von da an und immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben, als welches es auch allenthalben veröffentlicht worden ist.

2. Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen circa sacra.

§ 102. Eine Hauptquelle des particularen Rechts der Kirche bezüglich ihrer äußeren Verhältnisse bilden seit der Auflösung des deutschen Reiches die verschiedenen Bestimmungen der Landesverfassungs-Urkunden und der mit diesen zusammenhängenden constitutionelen Edicte, deßgleichen die einschlägigen landesherrlichen Verord-

nungen, welche in den officielen Gesetz-, Regierungs- und Verordnungs-Blättern der einzelnen Staaten veröffentlicht, zum Theil in theologischen besonders kirchenrechtlichen Zeitschriften, Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechtes [1]), vielfältig auch in besonderen Sammlungen für die betreffenden Länder abgedruckt erschienen sind. Von letzteren erwähnen wir hier nur die namhaftesten: 1) in Oesterreich, Codex juris ecclesiastici Josephini oder Sammlung aller geistlichen Verordnungen unter der Regierung Josephs II., Preßburg 1789 II. 8; Joh. Schwerdling, Praktische Anwendung aller unter Leopold II. in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen, Cilli 1793 8; Praktische Anwendung aller unter der Regierung Marien Theresiens und Josephs II. ergangenen k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, Wien 1790 8; Praktische Anwendung aller vom Antritt der Regierung Franz I. in geistl. Sachen ergangenen Verordnungen, Wien 1816 ff. VIII. 8 (Der letzte Theil ist von Helfert, und enthält die Verordnungen vom J. 1822—1831, Linz 1831 8). Sehr reichhaltig und brauchbar ist Joh. Ludw. Ehrenreich Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841 8; Joh. Kutschker, Sammlung der Verordnungen, nach welcher sich die Curatgeistlichkeit u. s. w. zu richten hat; Olmütz, 1847—1850. IV. 8. — Indeß sind alle im ganzen Kaiserthume Oesterreich bisher in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, insoweit sie dem Concordate von 1855 widerstreiten, durch Art. 35 desselben als aufgehoben erklärt. 2) In Preußen: Haupt, Sammlung der k. preuß. Gesetze, welche das Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichtswesen der christlichen Confessionen betreffen, Quedlinburg 1821. 8; Borck, Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im preußischen Staate, Königsberg 1831. 8, II. Aufl. ibid. 1844. II. Bde. 8; Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den k. preußischen Pro-

1) Die wichtigsten dieser Gesetze und Verordnungen sind abgedruckt in Andr. Müllers Lexicon des K.-R. Bd. V. S. 230—305; in v. Droste-Hülshoffs Grundsätze des gemeinen in Deutschland geltenden K.-R. Bd. I. (II. Aufl.) S. 293 ff.; in Weiß's Corpus jur. eccl. Cathol. hodierni, quod per Germaniam obtinet, p. 242 ff.; in Walters Lehrbuch des K.-R. (XI. Aufl.) Anhang, und zwar für Bayern, S. 634—646, für d. oberrheinische Kirchenprovinz S. 664—667 und S. 669 f., für Oesterreich S. 670 f., für Preussen S. 687 f.; in Richters Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) Anhang, S. 45—62.

vinzen am linken Rheinufer, Aachen 1833 II. 8; A. L. Fürstenthal Sammlung aller das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Cöslin 1838 IV. 8. Nachtrag, ib. 1844. 45; Ad. Heckert, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung Preussens, Berlin 1846 II. 8. — 3) In Bayern, Andr. Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen im Königr. Bayern, Augsburg 1829. II. 8; G. Friedr. Kramer, Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über Kirchen- und geistliche Angelegenheiten im Kgr. Bayern, Augsb. 1833. 8. Abth. 1. 2. (kathol. K.); besonders Georg Döllinger Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Kgr. Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. VIII., Religion und Cultus, München 1838. 4, Abth. 1. 2. (die kathol. Kirche betr.). — 4) Im Königreiche Sachsen, Corpus juris ecclesiastici Saxonici Dresden 1773. 4, mit Supplementen ibid. 1774. 4; (W. Th. Richter) Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipzig 1840. 4; Eduard Schreyer, Supplement zum Codex u. s. w. ibid. 1852. 4. — 5) In Württemberg, Decan Maurer, Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Würtemberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze, Wangen 1831, mit einem Bande Beilagen ib. 1831. 8; A. L. Reyscher, Vollständige Sammlung der Würtembergischen Gesetze Bd. X. (Kath. K., von Lang) Stuttgart 1834 ff. 8. — 6) Im Großherzogthume Baden, Das katholische Kirchenwesen im Großherzogthume Baden, eine Sammlung rc. Freiburg 1839 8. — 7) In Sachsen-Weimar-Eisenach: Teuscher, Zusammenstellung der kirchl. Gesetze im Großherzogthume Sachsen, Neustadt a. D. 1826 8. — 8) In Hessen-Darmstadt: K. J. Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse rc., Mainz 1840. 8; Karl. Wilh. Köhler, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1847 f. II. 8 (unvollendet). — 9) In Mecklenburg-Schwerin, (Deiters) Handb. der im Großherzogthume M.-Schw. giltigen Kirchengesetze, Wismar 1836 ff. IV. Hfte. 8.

3. Erzbischöfliche und bischöfliche Verordnungen.

§ 103. Seitdem die Mittelstufen zwischen dem Papste und den Bischöfen weggefallen, und die Synoden außer Uebung gekommen waren, sind es allein die Erzbischöfe und Bischöfe und ihre Behörden, welche außer dem allgemeinen Kirchen-Oberhaupte das Recht der kirchlichen Gesetzgebung im engeren Sinne innerhalb ihrer Diöcesen üben.

Die Form, in welcher diese Gesetzgebung sich ausspricht, sind die bischöflichen Hirtenbriefe und die Verordnungen (Generalien, Mandate, Currenden u. a.) der Ordinariate und Generalvicariate. Die wichtigeren sind in den katholischen Kirchenzeitungen oder theologischen Journalen, dann in den speciel für Kirchenrecht herausgegebenen Zeitschriften zu suchen. Für die Erzdiöcese Gnesen-Posen und die Bisthümer Ermeland und Culm enthält Jacobsons Urkundenbuch zum ersten Bande seiner „Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts" schäzbare Materialien, über die Erzdiöcese Cöln aber und die Diöcesen Trier, Münster, Paderborn gibt reichhaltige Nachweisungen v. Kamptz in seinen Provinzial- und Statutar-Rechte der Preussischen Monarchie, Berlin 1826 ff. III. 8. — Besondere Sammlungen namentlich neuerer bischöflicher Verordnungen gibt es zur Zeit nur wenige. Für die Erzdiöcese Wien mag genannt werden: Summarischer Inhalt und praktische Anwendung der Wiener-Fürsterzbischöflichen Consistorial-Verordnungen vom J. 1721—1820, von Aug. Ferd. Ortmann, Wien 1821 8; für München-Freysing die Generalien-Sammlung der Erzdiöcese München und Freysing, Bd. I. (enthaltend die oberhirtlichen Verordnungen und allgemeinen Erlasse von 1821—1846), München 1847. 4, Bd. II. Abthl. 1 (enthaltend die Erlasse vom 10. Oktob. 1846—1853) ibid. 1853. 4; für Köln die Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiözese Köln erlassen worden sind, Köln 1837 8; für die Diöcese Eichstätt die Instructio pastoralis ad clerum dioeces. Eistettensem, jussu et auct. Rvdss. Episcopi Georgii ed. Eystad. 1854. 8. maj.; für Mainz die Diöcesan-Statuten für das Bisthum Mainz, Mainz 1837 8; für Würzburg hat deren mehrere gesammelt Andreas Müller in seinem Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen . . . nebst den bischöflich Würzburgischen bis zum J. 1829 erschienenen Diöcesan-Verordnungen, Augsburg 1829. II. 8; für Trier ist jüngst erschienen Joh. Jac. Blattau, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis (von Erzb. Ratbod bis B. Joseph v. Hommer incl.) Aug. Trev. 1844—1849. VIII. 4; für Münster die Statuta synodalia Dioeceseos Monasteriensis, ed C. F. Krabbe, Monaster. 1849. 8. maj.

4. Andere particulare Quellen.

§ 104. Quellen von noch beschränkterem Umfang der Geltung entstehen innerhalb der engeren Kreise einzelner kirchlicher Corporationen

und Institute. Hieher gehören die Privilegien der Päpste, der Kaiser und Landesherren [1]), die Stifts- und Ordens-Statuten [2]) u. dgl., aus welchen sich das speciele Recht einzelner Kirchen, geistlicher Corporationen und Dignitäten erkennen läßt. — Endlich gleichwie neben dem geschriebenen Rechte zugleich die Gewohnheit oder ein durch Uebung bezeugtes Recht im Allgemeinen sich gebildet hat, so kann das Herkommen auch innerhalb engeren Kreisen als Ausfluß der Autonomie einzelner kirchlicher Collegien und Genossenschaften (sohin als Observanz) eine durch die Kirche selbst gebilligte Quelle des particularen Rechtes werden.

Zweites Kapitel.

Heutige Geltung dieser besonderen Quellen für Deutschland.

1. Die Concordate.

§ 105. 1) Das Wormser-Concordat (§ 98 nr. 1) ist ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, hat aber seine praktische Bedeutsamkeit dermalen großentheils verloren, indem heutzutage die Form der Wahl für die Besetzung der Episcopate nur in den Staaten protestantischer Landesherren beibehalten, in katholischen Ländern aber an deren Stelle das landesherrliche Nominationsrecht getreten, im Uebrigen die Bestätigung und Consecration des Ernannten sowohl als des Gewählten überall als päpstliches Reservat anerkannt ist. — 2) Die Concordate der deutschen Nation (§ 98 nr. 2. 3.) galten in Deutschland bis in die jüngste Zeit als Grundgesetze des Reiches, und zwar der gewöhnlichen Auslegung gemäß die Frankfurter- oder Fürstenconcordate gleichsam als die Regel, d. h. so weit ihnen nicht durch das Wienerconcordat derogirt

---

1) Viele solcher und ähnlicher Urkunden lieferte Steph. Alex. Würdtwein, Subsidia diplomatica ad selecta juris eccles. capita, Heidelberg. Francof. et Lipsiae 1772—1780. XIII. 8.; Nova subsidia diplomatica; ib. 1782—1789. XII. 8.

2) Eine Sammlung der Art begann Andr. Mayer, Thesaurus novus juris eccl. potissimum Germaniae, seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, Ratisbon. 1791—1794. IV. 4.

wurde. Auch jetzt sind jene Grundsätze, durch welche bestimmte Rechte erworben, und diesen entsprechende Verpflichtungen begründet wurden, als geltende Normen des Kirchenrechtes jedes Landes zu betrachten, insoweit sie nicht wieder durch die neuern Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle modificirt worden sind. — Von diesen neuesten Uebereinkünften mit dem apostolischen Stuhle ist zwar nur die mit Bayern (§ 101 nr. 1) und neuerlichst mit Oesterreich (ib. nr. 7) geschlossene ein eigentliches Concordat und ein in feierlicher Form Rechtens anerkannter Bestandtheil der betreffenden Staatsgrundgesetze, doch liegen auch den für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Circumscriptions-Bullen wahre Verträge unter, sofern darin die betreffenden Staaten sich nicht nur zur Leistung der Dotationen für die neuerrichteten Bisthümer und Capitel verpflichtet, sondern auch deren Verfassung selbst und gewisse päpstliche Reservatrechte garantirt haben.

2. Die ehemaligen Reichsgesetze und neueren Staatsverträge.

§ 106. Von den staatspolitischen Verträgen behaupten 1) der Augsburger-Religions- und der westphälische Friede (§ 100), dann der Reichsdeputations-Hauptschluß (§ 101 nr. 1) auch jetzt noch ihre Herrschaft in allen denjenigen Bestimmungen, durch welche den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf Religionsübung und auf den Besitz bestimmter Kirchengüter zugesprochen sind. Die Protestation der Päpste gegen die erstgenannten zwei Verträge waren sie vom katholisch-dogmatischen Standpunkt aus offenbar ihrer Stellung und ihrem Gewissen schuldig [1]). Es waren und sind jene Protestationen aber auch Manifestationen erlittener positiver Rechtsverletzungen. Der päpstliche Stuhl hatte durch die beiden letzten Recesse vieles verloren, was er nach göttlichem und menschlichem Rechte erhalten, und theils von Alters her, theils durch rechtskräftige Verträge erworben hatte [2]). Dessenungeachtet sind die in den genannten Friedensschlüssen förmlich eingegangenen Rechtsverhältnisse für die paciscirenden Theile streng verbindlich, aber auch in allen ihren Artikeln nur stricte zu interpretiren, und demnach von Seite der Katholiken nur als eine nothgedrungene Ueberlassung des ihnen abgenommenen Kirchenguts und

---

1) Vgl. Ickstadt, De justa et efficaci Pontificis protestatione etc., in seinen Opp. (Ingolst. 1747. 4) T. II. 2) Vgl. Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 113. not. 1. 2. S. 218 f.

als eine Verpflichtung zur politischen Duldung der Protestanten zu betrachten. Auch die gewaltsame Säcularisirung der geistlichen Stifter, Klöster und deren Güter kann nur mit der Nothwendigkeit entschuldiget, aber nach bekannten publicistischen Grundsätzen, selbst wenn vorausgesetzt wird, daß eine solche Nothwendigkeit wirklich gegeben war, nur bei Leistung einer hinlänglichen Entschädigung gerechtfertiget werden. Unter dieser Voraussetzung konnte der Papst bei Gelegenheit der Wiederaufrichtung der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland das Geschehene zwar thatsächlich anerkennen; er durfte und mußte dabei aber auch sicher erwarten, daß gerechte Fürsten, denen es mit jenen Vereinbarungen im Interesse ihrer katholischen Unterthanen Ernst war, nicht entstehen würden, das der Kirche zugefügte Unrecht möglichst zu vergüten. — 2) Die rheinische Conföderation (§ 101. nr. 2) wurde bald durch den deutschen Bund (§ 101. nr. 3) verdrängt, und dieser selbst spricht nur die politische und staatsbürgerliche Gleichstellung der Lutherisch-Evangelischen und Reformirten mit den Bekennern der katholischen Kirche aus. Dadurch ist bloß das im westphälischen Frieden begründete Reformationsrecht der Landesherren bezüglich der Religionsübung ihrer Unterthanen dahin beschränkt, daß, ohne Rücksicht auf das dort festgesetzte Normaljahr, jetzt schlechthin kein Bekenner einer der drei anerkannten christlichen Confessionen mehr um seines religiösen Bekenntnisses willen zur Auswanderung gezwungen werden kann.

3. Die Staatsgesetze und landesherrlichen Verordnungen.

§ 107. Da der katholischen Kirche in allen Staaten Deutschlands die volle Integrität ihres Symbols, also auch die auf einem ihrer unveräußerlichen Dogmen beruhende Selbstständigkeit ihrer Gesetzgebung und Verwaltung durch ihre eigenen hierarchischen Oberen in allen die Lehre, den Cultus und die Disciplin der katholischen Staatsunterthanen betreffenden Gegenständen verfassungsmäßig gewährleistet ist, so können anderweitige Staatsgesetze und landesherrliche Verordnungen, so lange sie den Boden des Rechtes nicht verlassen, weder einem generelen durch die Verfassung der katholischen Kirche begründeten Canon, noch einer besonderen mit dem päpstlichen Stuhle vereinbarten Bestimmung entgegentreten und letztere paralysiren. Wenn dieß aber je zuweilen gleichwohl geschieht, wenn z. B. in Bayern das constitutionele Edict vom 26. Mai 1818 (Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde) „betr. die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ mit dem Concordate

vom 5. Juni 1817 als einem gleichfalls integrirenden Bestandtheile des bayerschen Staatsgrundgesetzes in manchen Punkten augenfällig im Widerspruch liegt [1]); oder wenn das von den Staatsregierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gemeinsam erlassene Edict vom 30. Jäner 1830 offenbar mehrere den für diese Kirchenprovinz erwirkten und von den resp. Landesherren allerhöchst ratificirten Circumscriptionsbullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827 entgegengesetzte Bestimmungen enthält [2]); oder wenn die erstmalige Verfassungs-Urkunde Preussens vom 5. Dezember 1848 der katholischen Kirche mehrere der ihr früher gewährleisteten Rechte entzogen oder geschmälert, und dadurch dem Episcopat jener Lande gerechten Anlaß zur Beschwerde gegeben hat [3]); so ist Clerus und Volk in eine unhaltbare Zwitterstellung hineingetrieben, welche für den Frieden und die Ruhe des Staates wie der Kirche unausbleiblich die bedenklichsten Folgen hat. Einem solchen Conflicte kann weder auf doctrinelem Wege, noch durch die wohlwollendste Interpretation der Administrativbeamten für die Dauer begegnet, sondern lediglich durch Abänderung oder Zurückziehung des dem gewährleisteten Kirchenrechte entgegenstehenden Staatsgesetzes, oder beziehungsweise durch Modificirung der concordatmäßigen Bestimmung unter Mitwirkung des päpstlichen Stuhles nachgeholfen werden. Die seitherige Discordanz der neueren Staatsgesetzgebungen gegenüber der Kirche war lediglich vom Mißtrauen gegen mögliche Uebergriffe der letzteren eingegeben. Nachdem sich aber nunmehr der mächstigste Staat des deutschen Bundes, Oesterreich, dieses ängstlichen Mißtrauens begeben, und es mit seinen politischen Interessen nicht nur vereinbarlich, sondern ihnen sogar förderlich erachtet hat, der Kirche die ihr gebührende Freiheit zu gewähren [4]), so wird man auch von dem Wohlwollen der übrigen Souveraine

---

1) Vgl. die „Denkschrift der im Oktober 1850 zu Freysing versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns", München 1850. 4; abgedr. auch in J. A. Ginzels Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht (Regensb. 1851. gr. 8.) Heft II. S. 173—225. 2) Vgl. die „Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz" im März 1851; abgedr. in der Zeitschr. „Katholische Sonntagsblätter" (Mainz 1851. 4.) X. Jahrgang. Nr. 20, und bei Ginzel a. a. O. S. 250—274. 3) Vgl. die „Denkschrift der kath. Bischöfe in Preussen über die Verf.-Urk. für den preuß. Staat vom 5. Dezember 1848", zuerst erschienen im „Katholik" (Mainz 1849. 4.) XXIX. Jahrg. Nr. 105 ff.; dann besonders abgedr. Berlin 1849; auch bei Ginzel a. a. O. S. 125—157. 4) Kais. Oesterr. Patent vom 4. März 1849. § 2, und die Allerh. Vollzugsverordnung vom 18. April 1850, betr. das Verhältniß der kath. Kirche zum Staate; abgedr. in Walter's Lehrb. d. Kirchenrechts (XI. Aufl. 1854) Anhang, S. 670 f.; und Oesterr. Concord. von 1855. Artt. 1 ff.

erwarten können, daß sie diesem Beispiele folgend sich der Maximen einer engherzigeren Politik entschlagen werden. Ein freundlicheres Verhältniß ist mehr oder weniger bereits angebahnt [5]).

4. Die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen.

§ 108. Nachdem die Synoden aufgehört haben, lebendige Theile der kirchlichen Ordnung zu seyn, sind es zunächst die Bischöfe und ihre Behörden, durch welche außer dem Papste das Recht der Gesetzgebung für die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche d. i. bezüglich ihrer Lehre, Liturgie und Disciplin geübt wird. Die dießfallsigen Bestimmungen, welche jedoch weder gegen das Dogma noch gegen das gemeine Recht anstreben dürfen, haben daher schon an sich, wenn sie aber Gegenstände gemischter Natur betreffen, erst nach erfolgter Staatsgenehmigung für alle Diöcesanen (aber auch nur für diese) gesetzliche Kraft. Denn da bei neuen Verordnungen über die Disciplin, welche das bürgerliche Leben mit berühren, die mögliche Rückwirkung auf letzteres nicht immer klar am Tage liegt, und der Kirchenobere sich darüber täuschen kann, so ist eine Rücksprache mit der Staatsgewalt nothwendig. Ebenso nothwendig ist aber auch der Vollzug einer Staatsverordnung, wenn sie auf das kirchliche Leben und die canonischen Satzungen Einfluß hat, durch die vorläufige Rücksprache und beziehungsweise Zustimmung der competenten Kirchengewalt bedingt.

---

5) Vergl. bezügl. Preussens die neuere Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850. §§ 12—19. Dieser Auszug abgedr. bei Walter a. a. O. S. 688; — bezüglich Bayerns das auf obige Denkschrift des Bayer. Episcopats erlassene Ministerialrescript vom 8. April 1852 (bei Walter a. a. O. S. 642—646. Dazu als Versuch einer Vermittlung der Gegensätze: Georg Henner, „Die katholische Kirchenfrage in Bayern", Würzb. 1854. gr. 8); — bezügl. der oberrheinischen Kirchenprovinz die von mehreren dabei betheiligten Regierungen erlassene gemeinsame Verordnung v. 1. März 1853, bei Walter a. a. O. S. 669 f.

Dritter Theil.

Von der Verfassung der katholischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchen-Personen.

Einleitung.

§ 109. Alle Mitglieder der Kirche (personae ecclesiaticae) erlangen durch den Eintritt in die Kirche gegen Uebernahme gewisser Pflichten auch gewisse Rechte, deren Inbegriff man den kirchlichen Stand oder die Kirchenmitgliedschaft (status ecclesiasticus) nennt. Man unterscheidet aber die gemeine Mitgliedschaft (communis status eccl.), welche sogleich und unmittelbar durch die Aufnahme selbst erworben wird; und die besondere (specialis status eccl.), welche ein gemeines Mitglied in Folge besonderer Auszeichnung erhält.

I. Von den gemeinen Mitgliedern der kath. Kirche.

1. Erwerb und Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft.

§ 110. Erworben wird die Mitgliedschaft an der katholischen Kirche im Allgemeinen durch die Taufe, und wenn Jemand in einer anderen christlichen Confession bereits getauft ist, durch die nach abgelegtem katholischen Glaubensbekenntnisse (§ 111) erfolgte Aufnahme. Der Besitz der Kirchenmitgliedschaft wird dargethan durch den mittelst pfarramtlichen Zeugnisses erbrachten Beweis der empfangenen Taufe und der von der Kirche gestatteten Theilnahme an den Sacramenten, insbesondere

der Buße und des Abendmahls. Verloren aber wird der kirchliche Stand durch erklärte Glaubensänderung oder thatsächlichen Abfall (apostasia) und durch die von der Kirche verhängte Ausstoßung (excommunicatio).

a. Bedingungen der Aufnahme.

aa. Bei Erwachsenen.

§ 111. Die Aufnahme in die Kirche geschieht durch das Sakrament der Taufe[1]). Von erwachsenen Nichtchristen, wenn sie solche begehren, wird zu diesem Behufe freie Entschließung, hinlänglicher Unterricht in der Religion und das Bekenntniß des Glaubens gefordert[2]), worauf sodann mit Genehmigung des Bischofs die Taufe vollzogen wird. Beim Uebertritt eines bereits Getauften entweder nicht unirten Griechen oder eines Protestanten zur katholischen Kirche schwört vorerst jener sein Schisma, dieser seine Häresie ab[3]), worauf die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses folgt. Auch von derlei Individuen verlangt die Kirche als Vorbedingung nur, daß der Uebertretende die individuele Reife des Verstandes habe, gehörig in den Grundwahrheiten und den besonderen Unterscheidungslehren des katholischen Glaubens unterrichtet sey, und aus eigenem Antrieb und freiem Willen die Aufnahme begehre.

bb. Bei Kindern *).

α) Grundanschauung dieses Verhältnisses.

§ 112. An Stelle der unmündigen Kinder verlangen die Eltern deren Aufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen, welcher sie selbst angehören. Wo aber Vater und Mutter nicht Eines Glaubens sind, da ist der Zwiespalt der gemischten Ehe gesetzt, der in keiner anderen Beziehung beklagenswerther erscheint, als in der durch eine solche Verbindung herbeigeführten wenigstens theilweisen Unmöglichkeit der Gatten, die heiligste Pflicht des Gewissens zu erfüllen, die ihnen die Erziehung ihrer Kinder im gleichen Glauben auferlegt. Denn daß den Eltern hin-

---

1) Concil. Trident. Sess. VII. can 13 De sacram. baptism. 2) Den uralten Gebrauch der Ablegung eines solchen Glaubensbekenntnisses bezeugt Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. V. c. II. nr. 9. 3) c. 9 De Haeret. (V. 7).

*) Die pädagogische Rechtsfrage in der Staatsgesetzgebung über gemischte Ehen, oder: Wer hat das Recht, zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder aus gemischter Ehe erzogen werden sollen: der Staat, die Kirche, oder die Eltern? Schaffhausen 1843. 8.

sichtlich der Religion ihrer Kinder dieselbe Verpflichtung obliegt, die sie hinsichtlich ihres eigenen Glaubens haben, ist gewiß außer Zweifel. Gott und die irdische Trägerin seines Willens, die Kirche, gibt ihnen die Pflicht auf, in ihrer Religion die Kinder zu erziehen, nicht aber ist ihnen die Befugniß eingeräumt, die Religion, die sie ihren Kindern geben, erst beliebig zu wählen. Daher ist ein Vertrag der Eltern, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, von Seite desjenigen Ehetheils, der hier seine Pflicht preisgibt, aus dem moralisch-religiösen Gesichtspunkte aufgefaßt, gewissenlos. Denn wenn ein Ehetheil zugibt, daß seine Kinder in einer Religion erzogen werden, welche er, insoweit sie von der seinigen abweicht, für unwahr hält, so heißt das offenbar seine Ueberzeugung opfern, an seinem Glauben Verrath begehen, und seine Kinder für Lebenszeit in einen Zustand höchstbedenklicher Täuschung versetzen, oder mit Einem Worte, wider Pflicht und Gewissen handeln. So sieht die Kirche, zumal die katholische, dieses Verhältniß an. Denn nach ihrem unveräußerlichen Dogma, daß nur in ihr die Wahrheit und das Heil zu finden, muß sie verlangen, daß alle Kinder in ihrem allein seligmachenden Schooße erzogen werden. Darum bedingt sie auch ihre Segnung einer gemischten Ehe durch das Versprechen der Gatten, die Kinder, womit Gott ihre Verbindung segnen werde, im Glauben der katholischen Kirche erziehen zu wollen. Andere Grundsätze leiten hierin das Verfahren der Staatsgewalt. Sie kann mit ihren bürgerlichen Zwangsgesetzen nur die Forderung der von ihr etwa noch öffentlich bevorzugten oder herrschenden Kirche unterstützen. Wo aber, wie überall in Deutschland, die drei christlichen Confessionen staatsbürgerlich gleichgestellt sind, da abstrahirt sie von der confessionelen Verschiedenheit der Gatten, und stellt die Erfüllung des kirchlichen Pflichtgebotes dem Gewissen derselben anheim. Der Staat beruhiget sich, wenn die Eltern, die hierüber Gott und ihrem Gewissen verantwortlich sind, sich über die religiöse Erziehung ihrer Kinder frei verständiget haben; er will Christen, Bekenner der einen oder der anderen der von ihm recipirten Confessionen, zu Staatsbürgern herangezogen wissen; und kann und soll sich jeder directen Einschreitung entschlagen. Inhuman und unchristlich ist es aber, die religiöse Erziehung der Kinder insgesammt von dem Willen des Vaters allein abhängig zu erklären. Denn gerade das ist das Eigenthümliche der christlichen Ehegesetzgebung, daß in ihr das Recht der Mutter in Hinsicht auf das Heiligste und Wichtigste, die Religion ihrer Kinder, ganz dem Rechte des Vaters gleichgestellt ist. Darum ist die staatsgesetzliche Ausschließung von Verträgen der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder überhaupt, und insbesondere die Nichtigkeitserklärung der zwischen

den Brautpersonen vor der Eheabschließung getroffenen Vereinbarungen mit einer christlichen Staatsgesetzgebung unverträglich, weil die Frau so gut als der Mann in den Stand gesetzt seyn soll, den ihr durch göttlichen Willen gebührenden Antheil an der religiösen Erziehung ihrer Kinder entweder durch bindende Uebereinkunft sicher zu stellen, oder (wofür sie Gott verantwortlich ist) freiwillig preiszugeben. Eben darum aber, weil in positiven Religionspflichten jeder Zwang unstatthaft, muß es namentlich der Braut unbenommen seyn, dieses ihr Recht schon vor der Vollziehung der Ehe zu wahren, da sie eben da noch die volle Freiheit, eine solche Ehe einzugehen oder nicht einzugehen, besitzt; nach geschlossener Ehe aber in die Gewalt des Mannes gegeben ist. Die Staatsgesetzgebung sollte daher jede unberufene Einmischung in dieses nach rein juristischer Auffassung aus dem Familienverbande entspringende unantastbare Recht der Ehecontrahenten vermeiden, und lediglich subsidiär und streitvermittelnd bestimmen, daß da — und nur da, wo eine Ehe bereits geschlossen, und in Ermangelung einer dießfallsigen rechtsbeständigen Uebereinkunft zwischen den Ehegatten über diesen Gegenstand sich Differenzen ergeben, welche die Einschreitung der Gerichte nöthig machen, die Religion des Vaters, als des Hauptes der Familie, den Ausschlag geben solle.

b) Positive Staatsgesetze.

§ 113. Vergleichen wir nun die neueren deutschen Staatsgesetze über diesen Gegenstand, so begegnen wir einer auffallenden Verschiedenheit[1]). Die meisten stellen die Wahl der religiösen Erziehung der Kinder dem Uebereinkommen der Eltern anheim, und verordnen in Ermangelung eines solchen Vertrages die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters (so Preussen, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Großh. Hessen, Oldenburg). Andere Staaten überlassen gleichfalls den Eltern das Recht, über die religiöse Erziehung der Kinder nach freiem Uebereinkommen giltige Bestimmungen zu treffen, in deren Ermangelung aber die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen dem Bekenntnisse

1) S. Oesterreich, Toleranz-Circul. v. 13. Oktbr. 1783. § 6; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. § 76, mit Declar. v. 21. Nov. 1803 und Cabin.-Ordre v. 17. Aug. 1825; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 12. 14; Kgr. Sachsen, Ges. v. 1. Nov. 1836 im Codex d. Kirchen- u. Schulrechts S. 469; Kurhessen, Ges. v. 1843; für Hannover, Württemberg, Baden, Grßh. Hessen s. Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe in d. oberrhein. K.-Prov. S. 526. 532; für Oldenburg Großh. Sachsen, Nassau, S.-Gotha s. Sammlung einiger Landesgesetze über gemischte Ehen (Berlin 1838. 8.) S. 25. 73. 80.

der Mutter folgen sollen (Bayern, Sachsen-Gotha). Wieder andere schließen jedwelchen Vertrag der Eltern (vor und während der Ehe) aus, und bestimmen die Erziehung der Kinder ohne Unterschied nach der Confession des Vaters (Hannover, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Nassau). In Oesterreich endlich werden, wenn der verheirathete Vater katholisch ist, alle Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts katholisch erzogen, was als Prärogativ der herrschenden Kirche anzusehen ist; wo hingegen sie, wenn der Vater akatholisch und die Mutter katholisch ist, dem Geschlechte der Eltern zu folgen haben. — Diesen verschiedenen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der eheleiblichen Kinder aus gemischten Ehen entsprechen in analoger Fassung auch die gesetzlichen Vorschriften für Pflegekinder, aussereheliche und Findelkinder in diesem Betreff. Pflegekinder sollen nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen werden, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet. Die übrigen ausserehelichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, der das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Orts[2]). Darum sind auch den Mündeln wenn möglich immer Vormünder des gleichen Religionsbekenntnisses zu bestellen[3]).

b. Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern.

aa. Kirchliche und staatsgesetzliche Bedingungen.

§ 114. Die katholische Kirche faßt zufolge ihres Dogma, daß sie die wahre und darum alleinseligmachende Kirche sey (§ 23 nr. 7), jeden

2) Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. §§ 19—22. Vgl. auch Hannover, Ges. v. 31. Juli 1826. §§ 6—8; Baden, Edikt v. 14. Mai 1807. § 6; Großh. Sachsen, Ges. v. 7. Oktb. 1823. §§ 54. 55. Nur Oesterreich hat bisher auch hierin das Bekenntniß der katholischen als der herrschenden Kirche vor den anderen christl. Confessionen begünstiget; Hofkzldecr. v. 9. Jäner 1823, v. 12. Aug. 1830, v. 27. Juni 1831 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 785 f.) 3) Bayern, Apell.-Grchts.-V. für Ober-Bay. v. 9. Febr. 1844.

Uebertritt zu einem anderen Glaubensbekenntnisse als kirchliches Verbrechen auf, wenn sie gleich in Ländern, wo neben ihr auch andere christliche Confessionen staatsbürgerliche Anerkennung oder Gleichstellung gefunden haben, durch direkte Zwangsmittel einen solchen Uebertritt nicht hindern kann. Die protestantischen Glaubensgesellschaften nehmen zwar auch den Uebergang eines ihrer Mitglieder mißfällig auf, doch erscheint er ihnen, selbst vom kirchlichen Standpunkt aus, nicht als Verbrechen der Häresie, da sie hierunter erst eine Abweichung vom christlichen Symbol in genere begreifen. Dadurch aber, daß die Staatsregierungen vielfach und namentlich in Deutschland ihren Unterthanen vollkommene Gewissensfreiheit und den recipirten Confessionen zugleich mit ihrer staatsbürgerlichen Gleichstellung auch gleichfreie Religions-Uebung garantirt haben, ist die Wahl des Glaubensbekenntnisses politisch freigegeben worden. Doch haben nur wenige Staaten die Religionsfreiheit so absolut und uneingeschränkt gefaßt, daß auch der gänzliche Abfall vom Christenthum und die Wahl einer nichtchristlichen Religion als staatsbürgerlich erlaubt gälte. Vom Standpunkte des christlichen Staates aus ist auch in der That eine so unbegrenzte Erweiterung nicht zu rechtfertigen, und daher in Preußen den Juden das Recht, christliche Proselyten aufzunehmen, geradezu verweigert[1]). Als eine reinpersönliche Gewissenssache ist die Wahl des Glaubensbekenntnisses lediglich durch gehörige Vorbereitung des Convertirenden bedingt, wiewohl die weltlichen Gesetzgebungen den Uebertritt von einer der recipirten christlichen Confessionen zur anderen, insofern derselbe auch in bürgerlicher (nicht bloß kirchlicher) Beziehung wirksam seyn soll, von einem bestimmten Alter abhängig machen[2]). Dieses ist bald das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr, wie in Preußen, Würtemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg, Nassau; — bald das achtzehnte, wie in Oesterreich, Baden, Kurhessen; — bald vollends das einundzwanzigste, wie im Königreiche Sachsen, im Großherzogthume Sachsen und in Bayern[3]). Ueberdieß wird in der Regel

---

1) Cab.-Ord. v. 19. Nov. 1814 u. Minist.-Rescr. v. 10. März 1818. 2) Vgl. Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. § 84; Oesterreich, Minist.-Verfüg. vom 30. Jäner 1849; Kgr. Sachsen, Mand. v. 20. Febr. 1827. § 1; Hannover, Ges. v. 31. Juli 1826. § 9; Württemberg, Edikt v. 15. Oktbr. 1806 u. Minist.-Rescr. v. 14. Septb. 1826; Kurhessen, Verord. v. 18. Aug. 1823; Grßh. Hessen, Minist.-Rescr. v. 26. Jäner 1832; Baden, Edikt v. 14. Mai 1807. § 5; Großh. Sachsen, Ges. v. 7. Oktb. 1829. § 61. nr. 1; Mecklenburg, Verord. v. 15. Jäner 1811; Nassau, Verord. v. 22. März 1808; u. a. 3) Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 6. Und hier in Bayern entspann sich über den Sinn dieses Gesetzes ein in seinen Consequenzen tief eingreifender Zwiespalt der Auslegung. Einerseits erblickte man in dem Uebertritte eines bereits einer bestimmten Kirche angehörigen Minder-

gefordert, daß der Austretende nicht nur bei dem Pfarrer, dem er künftig angehört, sich melde, sondern auch bei dem seiner bisherigen Con-

jährigen zu einer anderen Confession eine absolutverbotene Handlung, welche wegen Mangels der gesetzlich verlangten Volljährigkeit von der weltlichen Behörde nicht nur als staatsbürgerlich- sondern auch als kirchlich-ungiltig erklärt werden müsse und gegen den Geistlichen, der die Aufnahme vollzogen, mit Zwangsmitteln und Strafen einzuschreiten berechtige (Berichte des protestant. Oberconsist. zu München v. 18. Mai 1843 und v. 20. Nov. 1844); andererseits sprach sich im Hinblick auf die ausdrückliche Bestimmung der Verf.-Urk. Tit. IV. § 9, wonach jedem Einwohner des Königreichs vollkommene Gewissensfreiheit gesichert, und der weltlichen Regierung in reingeistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich einzumischen untersagt ist, die Ueberzeugung aus, es könne und dürfe dem § 6 der genannten Verfassungs-Beilage II. keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als daß die Ungiltigkeit eines Religionswechsels, insofern sie aus dem Mangel der gesetzlichen Großjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, das geistliche Gebiet aber unberührt lasse; daß sohin auch Zwangs- und Straf-Einschreitungen gegen Geistliche, welche nach den mit ihrem Stande übernommenen Pflichten und nach den staatsgrundgesetzlich anerkannten Lehrsätzen ihrer Kirche handeln, den Charakter der Rechts- und Gesetzwidrigkeit um so mehr an sich tragen würden, als der § 9 der II. Verf.-Beil. solche Maßnahmen für den bemerkten Fall keineswegs anordnet (Minist.-Rescr. v. 4. Nov. 1843 u. v. 4. Aug. 1844, und Allh. Entschließ. v. 26. April 1845). Der Gegenstand kam zuletzt sogar an die Stände des Reiches. Anstatt aber die Frage, was denn die Verfassung in jenem § 6 hinsichtlich aller im Lande recipirten christlichen Confessionen beabsichtiget und verfügt habe, als eine reine Interpretations-Controverse ihrer Lösung zuzuführen, kleidete man sie in das Gewand einer die protestantische Kirche allein berührenden Lebensfrage, gab ihr den Anstrich, als handle es sich hiebei um einen Parteikampf der Staatsgewalt gegen die protestantische Kirche zu Gunsten der katholischen, und führte jene erstgenannte Ansicht ihrem ganzen Inhalte nach in der Form einer Beschwerde über Verletzung der Verfassung in beide Kammern ein. (Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der Generalsynoden in Bayern vom J. 1844 [St. Gallen und Bern 1846. 8] Nr. IV. S. 51—86). Abgesehen von dieser Wendung des Antrags, welche von vornherein eine ungetrübte Auffassung und ruhige Erörterung des eigentlichen Fragepunkts unmöglich machte, wird eine parteilose Prüfung ohne Zweifel zu dem Resultate gelangen, daß der Uebertritt von einer Confession zur anderen vor erlangter gesetzlicher Volljährigkeit durch die Verfassung nicht absolut verboten, sondern in kirchlicher Beziehung freigegeben, und nur in Beziehung auf die bürgerliche Wirksamkeit an ein bestimmtes Alter gebunden ist; daß es der weltlichen Macht verfassungsmäßig nicht zustehen könne, dasjenige, was kirchlich giltig ist, kirchlich zu annulliren, und, eingreifend in die Freiheit des Gewissens, zur Lösung und Zurückgabe des geleisteten Eides anzuhalten; daß die Aufnahme in die Kirche und die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Minderjährige nur dann und insofern verpönt und strafbar ist, wenn und wie weit dazu mit Zwang oder List verleitet wird; daß folglich von Seite der Staatsbehörde gegen Geistliche mit Strafen nur dann verfahren werden kann, wenn die Anwendung dessen, was das Gesetz (V.-U. Beil. II. § 8) als strafbar bezeichnet, nämlich die Anwendung von List und Gewalt, dargethan ist. (Rechtliche Beleuchtung der über den Religionswechsel Minderjähriger

fession persönlich seinen Austritt erkläre, welcher auf Verlangen des Convertirenden oder der geistlichen Behörde, bei der er Aufnahme nachsucht, über die bei ihm geschehene Austrittserklärung ein Certificat auszustellen hat.[4]).

bb. **Wirkungen für den Convertiten und dessen Kinder.**

§ 145. Der erfolgte Uebertritt zieht 1) für den Convertiten selbst begreiflich den Verlust derjenigen Rechte nach sich, welche lediglich an die Mitgliedschaft der Kirche oder Confession, die derselbe verlassen hat, geknüpft waren. Auf die bürgerlichen Rechte und in der Regel auch auf Erlangung höherer Staatsämter hat die Wahl des Glaubensbekenntnisses zwischen den drei in Deutschland staatsrechtlich gleichgestellten christlichen Confessionen jetzt keinen Einfluß mehr[1]). Doch kann der Landesherr immerhin ohne Verletzung der garantirten Gleichheit bei den höchsten Beamten, denen er die oberste Leitung oder die einflußreichsten Stellen in der Regierung und Verwaltung des Staates und im diplomatischen Verkehr nach außen überträgt, aus Rücksicht des eingetretenen Religionswechsels eine Enthebung vom unmittelbaren Staatsdienste verfügen. Noch eine andere Frage ist vom praktischen Belange; ob nemlich die einer Erbeinsetzung oder einem letztwilligen Vermächtnisse oder Fideicommisse beigefügte Bedingung der Religionsänderung als conditio turpis oder inhonesta wirkungslos und für nichtgeschrieben zu erachten sey. Dieses ist unsers Erachtens nur dann der Fall, wenn der juristische Beweis hergestellt werden kann, daß die so bedingte Erbeinsetzung in der Absicht, damit der andere seine Religion wechsele, gemacht ist; dann trägt sie unstreitig den Charakter der Verlockung zu einer Niederträchtigkeit an sich. Nicht aber ist dieß der Fall, und daher die Bedingung aufrecht zu erhalten, wenn diese der Schankung bloß auf den Fall, wenn der Erbe oder Legatar sich aus freiem Entschlusse einer andern Confession zuwenden sollte, beigefügt ist; und dieses kann und muß so lange präsumirt werden, als überhaupt jene geflissentliche Verlockung von Seite des Erblassers, oder die absichtlich um schnöden Gewinnes willen erfolgte

---

in Bayern entstandenen Controversen, von Karl Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, München 1846. 8). 4) Oesterr. Allh. Verord. v. 30. Jäner 1849. § 2; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. § 10; Minist.-Rescr. v. 7. Juli und 28. Sept. 1833; Preussen, Oberpräsid.-Verfüg. v. 23. Juli 1824; Württemberg, Allh. Entschl. v. 30. Juli 1819; Kgr. Sachsen, Mand. v. 20. Febr. 1827. §§ 2—5, u. Verord. v. 23. Mai 1829; Sachsen-Weimar, Ges. v. 7. Okt. 1823. § 61. nr. 2.

1) Z. B. Bayersche Verf.-Beil. v. 26. Mai 1818. § 11; Badensches Edikt v. 14. März 1807. § 5.

Religionsänderung von Seite des anderen nicht juristisch erweisbar ist[2]). Damit hängt die weitere Frage zusammen, ob heutzutage und überhaupt seit dem westphälischen Frieden noch jemand giltig seine Notherben wegen Religionswechsels von dem Erbrechte ausschließen könne. Das gemeine Recht, welches dem Erblasser diese Befugniß zuspricht, stützt sich auf c. 3 § 14 und c. 4 § 8 der Nov. CXV. Alle Ausschließung vom Pflichttheile ist aber daselbst auf die gegen den Erblasser begangene Undankbarkeit basirt; sohin gilt auch im gegebenen Falle nicht dem Ketzer oder Convertiten als solchen, sondern dem undankbaren Notherben der ausgesprochene Rechtsnachtheil[3]). Die besonderen Landrechte der einzelnen Staaten weichen übrigens vielfältig von dem gemeinen Rechte über diesen Gegenstand ab. Während beispielweise das bayerische Landrecht ganz dem römisch-gemeinen Rechte conform ist[4]), wird in Preußen die Religionsänderung überall nicht als Enterbungsgrund[5]), und in Oesterreich nur der Abfall zu einer nichtchristlichen Religion als solcher angesehen[6]). Was 2) die Wirkungen anbelangt, welche der Religionswechsel der Eltern auf die religiöse Erziehung der Kinder hat, so sind dieselben nicht überall nach gleichen Grundsätzen bestimmt. In der Regel bewirkt der Uebergang des Vaters oder der Mutter zu einem anderen Glaubensbekenntnisse in der religiösen Erziehung der Kinder, wenn diese bereits durch früheren Ehevertrag festgestellt ist, keine Veränderung, so lange die Ehe noch gemischt bleibt. Geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und hört die Ehe dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren durch die Communion oder Confirmation bereits in eine bestimmte Confession eingetreten, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind. Ist aber kein vorläufiger Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder geschlossen zur Zeit, da entweder der Vater oder die Mutter aus der ihnen bisher gemeinsamen Kirche austritt, so finden jene Grundsätze Anwendung, welche von den Kindern aus gemischten Ehen gelten (§ 113); vorausgesetzt, daß sie noch nicht katholischer Seits die Communion empfangen haben oder protestantischer Seits confirmirt worden sind[7]).

---

2) Die nähere Ausführung bei Seitz, Der Verkehr zwischen den Katholiken und Protestanten (Friedberg 1839. 8.) S. 161—164. 3) Vgl. hierüber Seitz a. a. O. S. 165—173. 4) Bayer. L.-R. Th. III. Cap. III. § 17. nr. 13. 5) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. II. §§ 399 ff. 6) Oesterr. Ges.-Buch Th. II. Cap. 14. § 768. nr. 1. 7) So Bayer. Verf. Beil. II. § 18; hienächst vgl. Hannover, Verord. v. 31. Juli 1826. §§ 1. 7; Sachsen, Ges. v. 1. Nov. 1836; Sachsen-Weimar, Edikt v. 7. Oktb. 1823. §§ 51. 52; Baden, Edikt v. 8. Juli 1826. §§ 6. 7.

2. Rechte und Pflichten der Aufgenommenen.

§ 116. Jedes in die Kirche aufgenommene Mitglied erlangt als solches 1) alle Rechte, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen, insbesondere das Recht der Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienste, das Recht der Benützung des religiösen Unterrichtes in der Kirche und in den öffentlichen Schulen, das Recht des Gebrauches der hl. Sacramente und der übrigen in den Schooß der Kirche niedergelegten Gnaden- und Tugendmittel, das Recht der Bewerbung um Aufnahme in die nach Verschiedenheit des Geschlechtes, des Alters und der Vorbildung zugänglichen Grade des besonderen Kirchenstandes (§ 117) u. a. Dagegen ist jedes Mitglied 2) auch verpflichtet zur Annahme der von der Kirche aufgestellten Glaubenswahrheiten und Sittenvorschriften, zur Bethätigung des Glaubens durch Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienste und den Gebrauch der angebotenen Heils- und Gnadenmittel, zur gewissenhaften Befolgung der Kirchengebote und der das kirchliche Leben der Gläubigen regelnden Vorschriften und Verfügungen, endlich zur Erhaltung und möglichsten Förderung der kirchlichen Anstalten und Zwecke.

II. Von den ausgezeichneten Mitgliedern.

§ 117. Die kirchliche Auszeichnung (status ecclesiasticus specialis), womit bestimmte Mitglieder der katholischen Kirche (personae ecclesiasticae im engeren Sinne) versehen sind, ist dreifach: der Clericalstand, der Ordensstand, der Kirchenbeamtenstand. 1) Der Clericalstand (status clericalis) beruht auf der Weihe (ordo) oder der höheren Befähigung zur Ausübung gewisser gottesdienstlicher Functionen oder auch schon auf der vorläufigen canonischen Bestimmung zur Weihe (prima tonsura). Daher der Unterschied zwischen Geistlichen (clerici) und Laien (laici). — 2) Der Ordensstand (status regularis seu religiosus) beruht auf der Verpflichtung zu besonderer Gottseligkeit mittelst Befolgung einer bestimmten vom päpstlichen Stuhle approbirten Regel (regula). Diejenigen, welche eine solche besondere Verpflichtung übernommen haben, heißen daher Ordensleute, Religiosen (religiosi s. regulares); alle anderen (Geistliche sowohl als Laien) Weltliche (saeculares). — 3) Der Stand der kirchlichen Beamten (status ecclesiasticus eximie dictus oder status hierarchicus) gründet sich auf ein kirchliches Amt, dessen Inhaber entweder kraft der empfangenen Weihe gottesdienstliche Functionen (officia sacra)

unmittelbar verrichtet, oder ohne diese Theilnahme andere kirchliche Aemter (officia mere ecclesiastica) besorgt. Daher die Unterscheidung zwischen Kirchenbeamten (personae ecclesiasticae im engsten Sinne) und allen übrigen Ständen in der Kirche. Von diesen drei Ständen der ausgezeichneten Kirchenmitglieder handeln die nächstfolgenden drei Kapitel der Reihe nach.

Erstes Kapitel.

Von dem Clerical-Stande *).

I. Von der Erziehung der Cleriker **).

1. Verhältnisse der frühesten Zeit.

§ 118. Die Cleriker sind nach dem Geiste göttlicher und apostolischer Einrichtungen die Gehilfen und Diener der Bischöfe. Der Bischof der für dieselben, gleichwie für sich selbst, Gott verantwortlich ist, hat die heilige Pflicht, ihre Erziehung und Bildung bis dahin zu leiten, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Obsorge für seine Gemeinde anvertrauen kann. Im Gefühle dieser Verpflichtung haben denn auch die Bischöfe schon in den ältesten Zeiten Anstalten gegründet, worin die jüngeren Cleriker unter ihrer Aufsicht und häufig von ihnen selbst unterrichtet und für ihren Beruf vorbereitet wurden [1]). Diese Bischofschulen (Episcopia) wurden dann allmälig mit den bischöf-

---

*) E. Seitz, Von dem geistlichen Stande; seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten; in Dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoral-Wissenschaft, Bd. I. (Regensburg 1842. 8.) Heft III. Nr. XI. S. 1—92; Bd. II. (ib. 1843) Heft II. S. 206—274 . . .

**) Joannis de Joanne, Historia Seminariorum clericalium, ex ital. transl., Aug. Vind. 1787. 8.; Joh. Mich. Sailer, die Aufgabe des Priesterseminars, in Dessen Neue Beiträge zur Bildung des Geistlichen (II. Aufl. München 1819. II. 8.) Bd. II. Abschn. I; Jos. Scheill, Ueber Clerical-Seminarien, in der relig. Zeitschr. „Der Katholik", herausgeg. von Räß und Weiß (Mainz und Speier 1821 ff.) Jahrg. 1826. Heft V; Augustin Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten, Mainz 1835. 8; Ferd. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (XI. Aufl. 1854) §§ 201—204. S. 366—371.

1) Cf. Socratis Hist. eccl. Lib. I. c. 11; S. Augustini Serm. CCCLV.

lichen Minoristen-Instituten in Verbindung gesetzt, und so der wissenschaftliche Unterricht gleichzeitig neben der praktischen Heranbildung für das geistliche Amt gepflegt [2]). Aehnliche Anstalten waren unter den neugegründeten germanischen Staaten des Abendlandes auch in der fränkischen Monarchie, vorzüglich durch Karl des Großen und Ludwig des Frommen Bemühungen, entstanden [3]). Knaben und Jünglinge, die dem geistlichen Stande sich widmeten, erhielten ihre Vorbildung häufig auch in den Klosterschulen [4]). Aeltere Cleriker erfreuten sich ihrer besonderen Ausbildung in dem bischöflichen Wohngebäude oder einem anderen nahegelegenen Hause der Stadt, wohin auch wohl Pfarrer und andere bereits angestellte Seelsorgsgeistliche von Zeit zu Zeit sich begaben, um sich neuen Aufschwung für ihren heiligen Beruf zu sammeln. Jüngere Cleriker gab man bisweilen auch bewährten Landpfarrern in Pflege und Unterweisung [5]). Doch mußten dergleichen Privatzöglinge vor ihrer Zulassung zu den höheren Weihen und namentlich zum Presbyterate noch eine Zeitlang das Episcopium besuchen, um dort die Beweise ihrer Tüchtigkeit in scientifischer und moralischer Beziehung abzulegen [6]). Besonders wohlthätig für die Aufnahme der bischöflichen Schulen wirkte die Einführung des canonischen Lebens an den Stiften. Jetzt wohnten die Cleriker allzumal, jüngere und ältere, mit ihrem Bischofe unter Einem Dache zusammen, und das Lehrwesen wurde unter die Aufsicht und Leitung eines eigenen Magisters gestellt [7]). Die Päpste drangen wiederholt auf die Ausbildung dieser zeitgemäßen und ersprießlichen Einrichtungen [8]).

2. Einrichtungen im späteren Mittelalter.

§ 119. Aber auch nach der Auflösung des Communlebens blieben diese geistlichen Schulen und Erziehungsanstalten noch einige Zeit in der Form eines Clerical-Convicts unter der Leitung des

---

2) c. 5 Dist. XXVIII. (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 1); c. 1. c. XII. q. I. Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 23). 3) Ludov. Pii Capitulare ao. 823. c. 5 (in Ferd. Walter Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 357); Capitt. Regg. Francc. Additt. Lib. II. c. 5 (Walter l. l. T. II. p. 780). 4) Conc. Cabilon. II. ao. 813. c. 3, in Jo. Dom. Mansi Collect. Concil. T. XIV. col. 94. 5) Conc. Vasion. II. ao. 529. c. 1, bei Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 726. 6) Conc. Turon. III. ao. 813. c. 12, bei Mansi T. XIV. col. 85. 7) Regula Aquisgr. ao. 816. c. 135, bei Mansi T. XIV. col. 240. 8) arg. c. 12. Dist. XXXVII. (Eugen. II. in Conc. Rom. ao. 826. c. 7); c. 13. c. XII. p. I. (Conc. Rom. ao. 826. c. 7, postea a Leone IV. ao. 853 innovat.)

bischöflichen Scholasters bestehen; ja sie schienen durch die Verordnungen des III. und IV. Lateranschen Concils eine neue Belebung zu erhalten [1]). Es währte aber nicht mehr lange, so gingen sie allmälig ein, indem die niederen Fächer des Unterrichts den Klosterschulen, die höheren aber den inzwischen rasch und freudig erblühten Universitäten zufielen. Anfangs war dieser Wechsel nicht sehr beklagenswerth, da die Akademien sich größtentheils aus jenen geistlichen Lehranstalten selbst entwickelt hatten, und von den Päpsten und Bischöfen beaufsichtiget, geraume Zeit ihre ursprüngliche Stellung und Würde behaupteten [2]). Als aber auf den Universitäten der männliche Geist, der sie erhoben hatte, und der Ernst der Studien nach und nach verschwand, und die einreißende Sittenrohheit sich mit der Disciplin des geistlichen Standes nicht mehr vertrug, da suchte das Tridentinsche Concil die ältere Form der geistlichen Erziehungshäuser wieder herzustellen. Schon etwas früher hatte der Cardinal Reginald Polus, um dem in England unterdrückten katholischen Clerus aufzuhelfen, den Vorschlag zu einer neuen zeitgemäßen Reform derselben gemacht [3]). Jetzt sollte nach dem Beschlusse der hl. Synode an jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin wie in einer Pflanzschule (seminarium) die zum geistlichen Stande adspirirenden Candidaten, schon nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre, verpflegt, erzogen und bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden [4]).

3. Neuere und neueste Zustände.

§ 120. Den Vorschriften des Tridentinschen Kirchenraths gemäß gründete P. Pius IV. selbst noch mehrere solche Clerical-Seminarien in Rom und anderwärts. Ihm nacheiferte Gregor XIII., welcher sechs Collegien für Einheimische und Fremde stiftete, und besonders das Collegium Germanicum erhob und ansehnlich dotirte [1]). Vor allen aber zeichneten sich die von Carolus Borromäus in seiner Erzdiöcese Mailand errichteten Seminarien durch eine musterhaft zweckmäßige Einrichtung aus. Aber auch außerhalb Italien, vorzüglich in Frankreich

---

1) c. 1. 4. 5. De Magistr. V. 5. 2) Lud. Thomassin. Vetus et nov. Eccl. disciplina circa beneficia etc. (Venet. 1773. III. f.) P. II. Lib. I. c. 102, p. 181. 3) Jo. Harduin. Conciliorum collectio reg. max. (Paris. 1715. XII. f.) T. X. col. 408. 4) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 De reform.

1) Odor. Raynald. Annal. eccl. (ed. Mansi, Lucae 1738, XXXVIII. f.) T. XV. ad ann. 1564. nr. 53. p. 427; Jul. Gordarae Historia collegii Germanici et Hungarici (Rom. 1770. 4.) p. 53. sqq.

und Belgien kam man mit gewissenhafter Treue jener Tridentinschen Verordnung nach, und in beiden Staaten bestehen noch bis auf den heutigen Tag dergleichen Seminarien, theils s. g. kleine (Seminaria puerorum), oder Unterrichts- und Erziehungsanstalten, worin Knaben und Jünglinge durch alle Klassen der Humaniora bis zum Studium der Theologie fortgeführt werden; theils große (eigentliche Seminaria clericorum), in welchen die so Herangebildeten mehrjährige Unterweisung in den theologischen Disciplinen und in der praktischen Amtsführung erhalten. Diese Seminarien stehen in Frankreich unter der unmittelbaren und ausschließlichen Aufsicht des Diöcesanbischofs, der die Vorstände und Lehrer ernennt, den Unterricht vorschreibt, die Disciplin regelt, sich Rechnung stellen läßt, über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge und Cleriker beschließt, — alles ohne anderweitige Rücksprache mit der Regierung, als soweit dies in Betreff der von ihr bewilligten Freiplätze nöthig ist. — Auch in unserem deutschen Vaterlande kamen jene Beschlüsse der Tridentinschen Synode großentheils zur Ausführung. So decretirte die Provinzialsynode zu Salzburg bereits 1569 die Errichtung solcher Seminarien zu Salzburg, Freysing, Passau, Regensburg und Brixen. Eine ähnliche Pflanzschule gründete sich in Dillingen für die Diöcese Augsburg [2]). Andere Städte folgten. Allein hinsichtlich der Einrichtung dieser Seminarien wich man bald mehr oder weniger von den Tridentinschen Normen ab. Zuletzt erhielten die meisten derselben die sehr beschränkte Bestimmung, nur mehr die Theologie-Candidaten des dritten (letzten) Curses zu einer einjährigen praktischen Ausbilduug für die Seelsorge aufzunehmen; die früheren Studien aber nebst den theologischen Lehrgegenständen mußten auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranstalten, oft zum großen Nachtheil für die Disciplin der Candidaten, getrieben werden. Noch empfindlicher wurde dieser Uebelstand, als zu Anfang des XIX. Jahrhunderts durch die Aufhebung einer Menge von Bisthümern auch die mit diesen bestehenden Priesterseminarien eingegangen, und mit der Säcularisirung der Abteien und Klöster auch die Klosterschulen und Knabenseminare verschwunden waren. Erst die jüngsten Vereinbarungen der deutschen Regierungen mit dem päpstlicheu Stuhle haben den dringendsten Bedürfnissen einige Abhilfe gebracht. In Hannover besteht für das Bisthum Hildesheim und für das noch zu errichtende Bisthum Osnabrück zur Zeit noch ein gemeinsames Seminar [3]); für das zum deutschen Bunde

---

2) Hartzheim, Conc. German. T. VII. p. 201—206, p. 378 sqq. 3) Hannov. Circumscr.-Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo v. 6. März 1824. s. v. „Do-

gehörige Großherzogthum Luxemburg, Niederländischen Antheils ein Seminar zu Namur[4]); Preussen hat die Erhaltung und Gründung eines solchen an jedem erzbischöflichen und bischöflichen Sitze[5]); und ebenso die bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen für den erzbischöflichen Stuhl Freiburg und für jedes der vier Suffraganbisthümer (Rottenburg, Mainz, Fulda, Limburg) zugesichert[6]). Aber hinsichtlich der Einrichtung dieser Seminarien ist die Wirklichkeit hinter den eingegangenen Verpflichtungen zur Zeit noch weit zurück geblieben[7]), und der bischöfliche Einfluß auf diese geistlichen Anstalten manigfaltig beschränkt. In Oesterreich waren unter Kaiser Joseph II. 1783 an die Stelle der Diöcesan-Seminarien s. g. allgemeine oder General-Seminarien getreten, die jedoch schon 1790 unter Leopold wieder aufgehoben wurden. Seitdem ist die Bildung und Leitung der Geistlichen unmittelbar den Bischöfen überlassen. Vorzüglich aber soll Bedacht genommen werden, daß der sämmtliche Nachwuchs des Diöcesan-Curatclerus „wenigstens vom ersten Studienjahre der Theologie an“ (also mindestens drei Jahre lang) im bischöflichen Seminar gebildet und erzogen werde[8]). Noch viel günstiger gestalteten sich die Verhältnisse hier in jüngster Zeit. Das Concordat v. 18. Aug. 1855 Art. 17 besagt: „Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des hl. Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt

---

nec autem proprium“; bei Weiss, Corp. jur. eccl. cathol. hod. German. p. 167 sq. 4) Niederländ. Concordat v. 18. Juni 1827. Art. II, bei Weiss l. l. p. 178. 5) Preuss. Circumscr.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821. s. v. „In singulis praeterea civitatibus“; bei Weiss p. 86. 6) Bulle für die oberrh. K.-Provinz. Provida solersque v. 16. Aug. 1821. s. v. „Cumque ad praescriptum S. C. Tr.“ und Bulle Ad Dominici gregis custodiam v. 11. April 1827. s. v. „Quinto;“ bei Weiss p. 189. 205. Das erzbischöfliche Clericalseminar ist den 25. August 1842 von Freiburg in die ehemalige Benediktiner-Abtei St. Peter im Schwarzwald transferirt, und den 13. December desselben Jahres auch ein theologisches Convict eröffnet worden. 7) Man vergl. die beiden ebengenannten Bullen mit der von den Regierungen Baden, Württemberg, den beiden Hessen, Nassau rc. dritthalb Jahre später gemeinsam erlassenen Verord. v. 30. Januar 1830. § 26, bei Weiss, p. 318. 8) Oesterreich. Hofkzldr. v. 4. Juli 1790. § 1, v. 2. Apr. 1802. § 4, und v. 1. März 1825, bei Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten §§ 22. 24, S. 13. 16 f. Es steht den Erzbischöfen und Bischöfen völlig frei, Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen, und zu den heiligen Weihen zuzulassen, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, vom Empfang der Weihen auszuschließen. Concord. Art. 4. lit. b.

werden. Die Bischöfe werden dieselben nach der Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen, und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich erachten, wieder entfernen; auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich halten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all und jede andere Lehranstalt eintreten, und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel ausser dem Seminar sich bewerben können". Auch in Bayern konnte für die ehemaligen Diöcesan-Seminarien, welche zugleich mit den verwaiseten Episcopaten durch die Säcularisation ihre Wirksamkeit verloren hatten, das bereits 1785 zu einem allgemeinen geistlichen Seminar in Ingolstadt eingerichtete, später mit der dortigen Universität nach Landshut und zuletzt nach München verpflanzte, Collegium Georgianum keinen zureichenden Ersatz gewähren. Die bringend nöthig gewordene Abhilfe brachte auch hier das Concordat, dem zufolge in jeder der zwei erzbischöflichen und sechs bischöflichen Diöcesen ein eigenes Clerical-Seminar, darin die nöthige Zahl der Candidaten nach Vorschrift des hl. Concils von Trient gebildet und unterrichtet werden soll, theils wieder hergestellt, theils neu gegründet und dotirt, und bezüglich der inneren Einrichtung, des Unterrichtes, der Leitung und Verwaltung desselben, sowie der Anstellung und Entfernung der Vorstände und Lehrer ganz und gar der freien oberhirtlichen Verfügung unterworfen wurde [9]). Zwar sind auch von diesen Seminarien die meisten zur Zeit nur im Stande, die Theologie-Candidaten des letzten Jahres als Diöcesan-Alumnen aufzunehmen; doch hat so manche dieser Anstalten, soweit deren räumliche und finanzielen Verhältnisse es gestatten, neben dem eigentlichen Alumnate noch ein Convict für Candidaten des zweiten und ersten theologischen Curses eingerichtet, in welchen diese gegen Entrichtung eines mäßigen Kostgeldes vollständige Verpflegung und die wesentlichen Vortheile der Angewöhnung zu einer geregelten Lebensweise und frühzeitigerer Theilnahme an den geistlichen Uebungen erhalten. Um aber gleichzeitig auch bezüglich des theoretischen Lehrvortrags an den öffentlichen Anstalten durch zweckmäßigeren Unterrichtsgang und ersprießliche Nachhilfe eine möglichst gründliche wissenschaftliche Bildung der Clericats-Adspiranten zu erzielen, und ihnen durch Handhabung

---

9) Bayer. Concord. v. 5. Juni 1817. Art. V, bei Weiss l. l. p. 120.

strengerer Zucht eine dem geistlichen Berufe weniger widerstrebende Richtung zu geben, wurden in den meisten Diöcesen auch Lyceen oder höhere den Universitäten coordinirte Specialschulen der philosophischen und theologischen Studien, deren Vorstände und Professoren jedoch von dem Könige ernannt werden[10]), theils — wo dergleichen noch vorhanden waren — reorganisirt, theils ergänzt und neu gegründet[11]). Endlich in der Ueberzeugung, daß eine gründliche und nachhaltige Erziehung der Cleriker nothwendig durch einen ergiebigen Nachwuchs von solchen Candidaten bedingt ist, die den Zerstreuungen und frivolen Genüssen der Welt entwöhnt, schon eine entschiedene Richtung für ein in der Tugend der Entsagung und Selbstbeherrschung geübtes und ihrem künftigen Berufe entsprechendes Leben haben müssen, hat man in Bayern auch den in früheren Zeiten gesegneten Andenkens vorhandenen Seminariis puerorum die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Die meisten der unter diesem Namen neugestifteten Anstalten, wie z. B. zu Freysing (1827), Bamberg (1830), Speyer (1839), Aschaffenburg u. a. sind freilich nach ihrer dermaligen Einrichtung zunächst darauf beschränkt, die das freudige Gedeihen einer religiösen und wissenschaftlichen Erziehung störendsten Einflüsse von außen möglichst abzuhalten, und unterscheiden sich von den gewöhnlichen Erziehungs-Instituten für Studirende im Grunde nur dadurch, daß ihre Aufsicht und Leitung ausschließlich von Geistlichen besorgt wird, und durch die Persönlichkeit und den moralischen Einfluß einzelner Erzieher wohl auch einzelnen Zöglingen größere Neigung, sich selbst dem geistlichen Stande zu widmen, eingeflößt werden mag. Indeß sind neben diesen Anstalten auch bereits schon solche Knabenseminare, namentlich in Eichstädt (1839) durch den vormaligen Bischof daselbst, den nunmehrigen Cardinal, Erzbischof von München-Freysing, Karl August; zu Passau (1844) durch Bischof Heinrich; zu Regensburg (1845) durch Bischof Valentin ins Leben gerufen worden, in welchen dem Geiste und Buchstaben des Tridentinums erst vollkommen entsprechend, die jungen Zöglinge fern von dem verführerischen Treiben der Welt ununterbrochen und so lange unter der Führung und Pflege ihrer geistlichen Erzieher herangebildet

---

10) Für das Lyceum zu Freising hat der hochselige Erzbischof Lothar Anselm durch eine Schenkung von 30,000 Gulden als Besoldungsmittel für die geistlichen Professoren der theologischen Section das Allerhöchste Zugeständniß erhalten, daß bei Besetzung sämmtlicher Lyceal-Lehrstellen vor Erstattung eines Antrags an den König der jeweilige Erzbischof von München-Freising mit gutachtlicher Erinnerung vernommen werden soll. Erzbisch. Donations-Urk. v. 31. Oktb. 1834, königl. bestätiget den 21. Jäner 1835. 11) Allh. Entschl. v. 30. Nov. 1833 (Rggs-Bl. Nr. 48. col. 1378).

werden, bis sie, wenn mit der gehörigen Altersreife ihre Neigung für den geistlichen Stand unwandelbar geblieben, aus dieser Anstalt unmittelbar in das Clericalseminar eintreten können. Ueber die neueste Gestaltung dieser Verhältnisse in Bayern vergleiche man den § 38 nr. 4.

II. Von der Weihe der Cleriker *).

1. Begriff.

§ 121. Die Priesterweihe (ordinatio), eines der sieben Sacramente der katholischen Kirche [1]), ist der feierliche Act unmittelbar göttlicher Einsetzung [2]), wodurch der Bischof auf den Geweihten die für dessen heiliges Amt unentbehrliche übernatürliche Gnade [3]) unaustilgbar, daher ein für allemal [4]), überträgt. Sie ist sohin nicht die Uebertragung des Amtes selbst, sondern die Befähigung zur Uebernahme desselben, mag nun dieses dem Geweihten alsogleich wirklich, oder zur Zeit noch nicht übertragen werden. So faßte die Kirche auch schon damals das Wesen der Weihe auf, als sogenannte absolute Ordinationen (ohne ein bestimmtes Kirchenamt) verboten waren. Auch damals waren ihr die Befähigung zum Amte (ordinatio) und die wirkliche Verleihung des Amtes (institutio, collatio), obgleich beides dazumal verbunden war, zwei verschiedene Acte. Nur ein wesentlicher Defect der vorgenommenen Ordination macht diese unwirksam, und nur in diesem Falle muß der Weihe-Act neuerdings vorgenommen [5]); im Zweifel über die Giltigkeit der früheren nur bedingnißweise wiederholt, bloße ausserwesentliche Mängel aber schonend supplirt werden [6]).

2. Stufen der Weihe.

a. Die Tonsur. *)

§ 122. Der Ordination geht als eine feierliche Bestimmung zum

---

*) Morinus, De sacris Ecclesiae ordinationibus, Paris. 1655. f., Antwerp. 1695. f. — Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1636. III. f., Rom. 1749. III. f.

1) Conc. Trid. Sess. VII. can. 1 De sacramentis in genere. 2) Sess. XXIII. can. 3 De sacram. ordinis. 3) Sess. XXIII. cap. 3 Doctr. de sacr. ord. 4) Sess. VII. can. 9. De sacram. in gen.; c. 107. Dist. IV. De consecr. (Cong. Carthag. III. ao. 397. c. 38). 5) arg. c. 13. 14. Dist. XXIII. (Conc. Hispal. II. ao. 619. c. 5). 6) c. gr. c. 3. De sacram. non iterand. (I. 16).

*) Die Geschichte der Tonsur bei Lud. Thomassin., Vet. et nov. Eccl· disciplina, P. I. Lib. c. 37—42 (ed. Venet. 1773. III. f.) T. I. p. 193—204; —

besonderen geistlichen Stande (Clericalstande) regelmäßig die Tonsur[1]) voraus (tonsura); ein Sinnbild der Ablegung aller weltlichen Eitelkeit[2]), und demuthsvoller Hingebung in den ausschließlichen Dienst des Herrn[3]). Von den Mönchen, die damit (vielleicht den römischen Sclaven nachahmend) den Stand veredelter Dienstbarkeit sinnbilden wollten, kam diese Sitte im V. Jahrhunderte auf alle Cleriker herüber, und wurde in der Folge um so lieber beibehalten, da sie bei den auf ihren Haarschmuck besonders stolzen Germanen eine noch erhöhte Bedeutung bekam, und zugleich die Cleriker dem Bereiche der Mode entzog, welche sich im Mittelalter mit den Haaren viel zu schaffen machte[4]). Ursprünglich war die Tonsur unmittelbar vor der ersten Weihe, später aber — von der Ordination unabhängig — selbst Kindern, die man dem Clericate weihete, ertheilt[5]). Auch Erwachsene nahmen häufig, ohne sich nachhin ordiniren zu lassen, die Tonsur, weil sie nemlich für sich allein schon den geistlichen Stand und damit viele bürgerliche Vorrechte ertheilte[6]). Dadurch aber drängten sich viele Unberufene ohne höheren Sinn für die Heiligkeit des gewählten Standes ein, und die Kirche sah sich bewogen, jene Praxis wieder mehr und mehr zu beschränken[7]). Das Tridentinische Concil verordnet in dieser Beziehung, daß die Tonsur nur dem zu Theil werden sollte, der in den Grundwahrheiten des Glaubens hinlänglich unterrichtet, das Sacrament der Firmung bereits empfangen habe, und voraussetzlich zum Eintritt in das Clericat fest entschlossen sey[8]). Zuletzt ertheilte man sie gewöhnlich, wie noch heute, in altüblicher Weise unmittelbar vor und zugleich mit dem Ostiariate. Unter dieser Voraussetzung und in Verbindung mit dem Clericalkleid wirkt sie im Allgemeinen die Theilnahme an den geistlichen Standesrechten, wiewohl in foro saeculari jetzt nicht mehr im ganzen Umfange, da die Staatsgesetze hiefür regelmäßig den Subdiaconat erfordern (§ 160. a. E.).

Ant. Jos. Binterim, Denkwürdigk. d. christkath. Kirche (Mainz 1825 ff. 8.) Bd. I. Th. I. S. 262—280. — Georg Phillips, Kirchenrecht Bd. I. (Regensb. 1845.) § 34. S. 285—294.

1) Den Ritus enthält das Pontificale Rom. unter der Rubrik De clerico faciendo (ed. Catalani, Rom. 1738. f.) P. I. p. 90. 2) Die Andeutung im I. Cor. XI. 14. 3) c. 7. c. XII q. 1. (Cap. incert.): „Hanc. coronam habent ab institutione Romanae ecclesiae in signum regni, quod in Christo exspectatur. Rasio vero capitis est temporalium omnium depositio. 4) Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (Aufl. V. Bonn 1831.) § 212. S. 386. 5) Darüber besond. Jo. Mabillonii Acta et vitt. SS. Ord. S. Bened. (ed. Venet. 1734.) T. III. P. I. p. 6. 6) c. 11 De aetat. et qualit. praefic. (I. 14). 7) c. 7 De cleric. conjug. (III. 3): Sext. c. 1 eod. (III. 2). 8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4 De reform.

b. Die sieben Weihen *).

§ 123. Da die gottesdienstlichen Functionen nach den Aemtern verschieden waren, so fand bei jedem auch eine besondere Einweihung statt. Man unterschied aber mit Rücksicht auf die Aemter und die hiernach übertragenen verschiedenen Fähigkeiten höhere Weihen und niedere [1]). Erstere verbinden den Geweihten zum Cölibat und verschließen ihm den Rücktritt aus dem Clericalstande [2]), nicht so letztere. Daß der Presbyterat ein Sacrament ist, steht dogmatisch fest [3]); ob aber diese Sacramentsnatur auch dem Diaconate und, wie einige wollen, selbst dem Subdiaconate, als einer weitern Ausstrahlung des Sacerdotiums, zukomme, darüber hat die Kirche sich nicht definitiv ausgesprochen, und auch die Wissenschaft keine einstimmige Entscheidung gewonnen [4]). Die Ordinationen vom Subdiacon abwärts werden übrigens von den meisten Theologen und Canonisten nur als sacramentaler Ritus bezeichnet. Die Siebenzahl bezieht sich auf den specifischen Unterschied der Weihen; die Sacramentsnatur der verschiedenen Weihen aber ist generisch Eine und gewinnt ihre volle Kraft und Bedeutung erst in der siebenten, der Priesterweihe im engeren Sinne, indem diese den Geweihten zur Darbringung des eucharistischen Opfers, des höchsten aller zu verwaltenden Mysterien, befähigt, ohne ihn jedoch sofort auch zu ermächtigen, den selbst empfangenen heiligen Geist auch anderen mittelst derselben sacramentalen Weihe mitzutheilen. Diese ganze Fülle des heilvermittelnden Sacerdotiums concentrirt sich erst durch die Consecration im Bischofe.

aa. Die niederen Weihen.

§ 124. Die niederen Weihen (ordines minores), der Ostiariat, Exorcistat, Lectorat und Akoluthat, beziehen sich sämmtlich nur auf dienstliche Aemter (ministerium) oder auf blosse Hilfeleistungen bei den geheimnißvollen Handlungen [1]). Sie waren sämmtlich schon um

---

*) Diez, Die heiligen Weihen, Würzburg 1826. 8. — Phillips, a. a. O. § 35 ff. S. 295—333.

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 2. De sacram. ordin. 2) Idem, Sess. XXIV. can. 9. De sacram. matrim. 3) Idem, Sess. XXIII. can. 3. De sacr. ord. 4) Vgl. Rob. Sala in seinen Noten zu des Cardin. Bona Rerum liturgg. Lib. I. c. 25. § 17. not. 1. (ed. Taurin. 1749) T. I. p. 365; besonders Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. 9. nr. 2—12, (ed. Aug. Vind. 1769. 4.) T. I. p. 347—355.

1) Ueber die Verrichtungen jedes dieser ordines s. c. 1. §§ 1. 2. 3. 5. Dist.

die Mitte des III. Jahrhunderts in der abendländischen Kirche eingeführt[2]). Später sind zwar diese Aemter selbst erloschen, und zum Theil an Laien übergegangen; und der vom Tridentinschen Concil ausgesprochene Wunsch ihrer Resuscitirung[3]) wird wohl so leicht nicht mehr verwirklicht werden; indeß hat man die entsprechenden Ordinationen zur Erinnerung an die alte Disciplin noch beibehalten, und sie sind nunmehr wenigstens die unerläßlichen Vorbedingungen und die gesetzliche Stufenleiter zu den höheren Weihen[4]). Für den Gebrauch der Quellen des canonischen Rechtsbuches ist zu bemerken, daß die Minoristen dort häufig unter der gemeinsamen Benennung Cleriker zusammengefaßt, dagegen die Majoristen gewöhnlich mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden[5]).

bb. Die höheren.

§ 125. Die drei höheren Weihen (ordines majores s. sacri), der Subdiaconat, Diaconat und Presbyterat, befähigen theils ebenfalls nur zu dienstlichen Aemtern, theils zum eigentlichen Priesterthum (sacerdotium) oder zunächst zur Vollbringung des heiligen Opfers. Zu jenen gehören der Diaconat und Subdiaconat. Ersterer wurde, weil apostolischer Einsetzung von jeher mit besonderer Auszeichnung behandelt[1]); letzterer, aus späterer kirchlicher Anordnung hervorgegangen, schwankte geraume Zeit lang zwischen den höheren und niederen Weihen[2]). Indeß tritt sein frühzeitiger Vorzug vor diesen theils in dem schon seit dem V. Jahrhunderte auch auf die Subdiaconen ausgedehnten Cölibatgebote[3]), und noch schärfer in den Einrichtungen der Kapitel hervor[4]); bis er im XII. Säculum wenigstens schon an den mehresten Kirchen und seit dem

---

XXV. (S. Isidor. Hispal. † 636, in Epist. ad Leudefred. Cordub.); c. 1. §§ 15. 17. 18. 19. Dist. XXI. (Idem Lib. VII. Etymol. c. 12; cf. Ejusd. De officiis Lib. II. c. 1). 2) Vgl. S. Cornelii Papae (ao. 251) Epist. ad Fabium Antioch. c. 3; in Constant. Epist. RR. Pontiff. ed. Schoenemann (Götting. 1796. 8.) pag. 109; — S. Cypriani († 258) Epist. XXIX ad cler. Carthag., Ep. XXXIV ad eosd. c. 4, Epist. XXIII. Confess. ad Cyprian.: in Opp. S. Cypr. ed. Goldhorn (Lips. 1838. 39. II. 8.) P. I. p. 49. 56. 70. 3) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 17 De reform. 4) Conc. Trid. Sess. XXIII Doctr. de sacram. ord. c. 2 De sept. ordd. 5) J. B. c. 5. 7. De cleric. conjug. (III. 3); Sext. c. 1 eod. (III. 3); Clement. c. 1 De vita et honest. cler. (III. 1).

1) Die Amtsbefugnisse desselben erwähnt das Pontificale Rom. P. I. tit. XI. § 8, ed. Catalan. p. 101. 2) arg. c. 11 Dist. XXXII (Alexand. II. † 1073. Epist. ad Dominicum Gradens.); c. 4 Dist. LX (Urban. II. in Conc. Benevent. ao. 1091). 3) c. 1 Dist. XXXII (S. Leo I. ao. 446. epist. XIV. in ed. Opp. Leonis cur. Ballerin.); c. 5 Dist. XXVIII. (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 1). 4) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (XI. Aufl. Bonn 1854) § 206. S. 374.

XIII. Jahrhunderte allgemein den höheren Ordines beigezählt wurde. Das erste ausdrückliche Gesetz hierüber erließ Innocenz III. unter Berufung auf Urban II.[5]), und das Concil von Trient wiederholte dasselbe[6]). Durch die siebente Weihe wird das Priesterthum vermittelt, wozu als höhere Potenz[7]), wiewohl generisch Eins mit ihm, der Episcopat gehört, in welchem sich erst die ganze Fülle des Sacerdotiums in der Gnadengabe der Fortleitung des heiligen Geistes offenbart. Daher die uranfängliche Unterscheidung[8]) zwischen den einfachen Priestern (sacerdotes, simplices sacerdotes) und den Hohenpriestern (sacerdotes episcopi, summi sacerdotes). Sowie nemlich die Tonsur kein eigener Ordo, sondern nur des niedersten Ordo Vorbereitung (initiatio) ist; so bildet der Episcopat die eigentliche Ergänzung (supplementum) des Sacerdotiums und gleichsam den Schlußstein der ganzen Weihen-Stufenfolge (hierarchia ordinis); sowie er auch der alleinige fruchtbare Keim der Fortpflanzung der höheren Weihen und ihrer Uebertragung auf andere ist.

III. Von der Fähigkeit zur Weihe.

1. Absolute Unfähigkeit *).

§ 126. Absolut unfähig ordinirt zu werden (inhabiles, incapaces) sind: 1) Ungetaufte[1]), weil nicht einmal der gemeinen kirchlichen Mitgliedschaft theilhaftig; — 2) Frauenspersonen, weil durch die Bestimmung ihres Geschlechtes, wie vom Staatsdienste so (selbst nach göttlich positivem Rechte) vom Lehramte[2]), und durch die Canonen aller Zeiten vom Altardienste[3]) und von der Theinahme an der Kirchenge-

---

5) c. 9 De aetat. et qualit. praefic. (I. 14); c. 7 De serv. non. ord. (I. 18). 6) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2 De sacram. ord. Die Amtsverrichtungen des Subdiacons beschreibt das Pontificale Romanum. 7) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 7 De sacr. ord. 8) Wir verweisen wiederholt auf Döllinger, (Geschichte der christl. Kirche, Bd. I. Abth. I. S. 323 ff.) der diese primitive Unterschiedenheit so kurz als bündig nachweist.

*) Seitz, Von dem geistl. Stande; Kap. III: Von der Unfähigkeit zum geistl. Stande, in Dessen Zeitschr. für Kirchenrecht ꝛc. Bd. I. Hft. III. S. 65—92. — Phillips Kirchenrecht, § 45. S. 431—442. Bd. I.

1) c. 1. 3. De presbyt. non. baptiz. (III. 43). Vgl. Seitz a. a. O. S. 85 ff. 2) I. Cor. XIV. 34. 35; vgl. auch Constitt. Apost. Lib. III. c. 6; c. 29 Dist. XXIII (Statutt. eccl. antiq. c. 36. 37. 3) c. 25 Dist. XXIII (Lib. pontifical.); Conc. Laodic. c. a. 360. c. 44; Conc. Nannet. ao. 895. c. 4; c. 1 De cohabit. cler. et mulier. (III. 2).

walt[4]) ausgeschlossen. Nicht entgegen ist der uneigentlich s. g. Ordo[5]) der Diaconissen und Aebtissinnen. Denn daß die Inauguration der ersteren keine Ordination, sondern blosse Benediction seyn sollte, erhellt aus vielfachen Zeugnissen[6]), sowie namentlich das erste allgemeine Concil zunächst aus diesem Grunde die Diaconissen zu den Laien zählt[7]), und um etwaigen Mißbrauch der Art für die Zukunft zu begegnen, das ganze Institut der Diaconissen zeitig aufgegeben wurde[8]). Ebenso ist die Einweihung der Aebtissinnen ihrem Wesen nach nichts anderes als eine feierliche Segnung, keine Ordination, was die bestimmtesten Verbote, sich kirchlicher Sacra oder bischöflicher Jurisdictionsrechte anzumassen[9]), sattsam beweisen. Aus gleicher Rücksicht auf den geschlechtlichen Unterschied kann die Ordination auch 3) an Hermaphroditen nur bei entschiedener Prävalenz des männlichen Geschlechts[10]) als wirksam angenommen werden. — 4) Die jetzt wohl unfruchtbaren Streitfragen älterer Canonisten über die Giltigkeit der an Unmündigen, Schlafenden, Wahnsinnigen, Widerstrebenden vorgenommenen Weihe finden ihre Lösung in der scharfsinnigen Distinction des P. Innocenz III.[11]).

2. Relative Unfähigkeit*).

a. Begriff der Irregularität.

§ 127. Relativ unfähig (irregularis) ist jeder, dem eine zur Weihe gesetzlich verlangte Eigenschaft gebricht[1]). Die Irregularität

---

4) c. 17. c. XXXIII. q. V. (D. August. c. a. 419. in Quaest. 45 ex Lib. Quaestt. in V. T.) 5) Allerdings wurde von der Einsegnung der Diaconissen nicht selten der Ausdruck manus imponere, ordinare (χειροτονεῖσϑαι) gebraucht, z. B. c. 23. c. XXVII. q. I. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 15); Constitt. Apostt. Lib. VIII. c. 19; deßgleichen von der Benediktion der Aebtissinnen, wie c. 2 De testam. (III. 26); ähnlich auch consecrare statt velare von den gottgeweihten Jungfrauen. 6) Const. Apost. Lib. III. c. 9; Tertull. De baptism. c. 17; S. Epiphan. Haeres. LXIX. nr. 2, Haer. LXXVIII. nr. 23. 7) „ἐπεὶ μηδὲ χειροϑεσίαν τινὰ ἔχωσιν." Conc. Nic. I. ao. 325. c. 19. 8) Conc. Araus. I. ao. 441. c. 26; Conc. Epaon. ao. 517. c. 21; Conc. Aurelian. II. ao. 353. c. 15; al. 9) Z. B. c. 3. c. XX. q. II. (Conc. Paris VI. ao. 829. c. 47); c. 10 De poenit. et remiss. (V. 38). Nicht entgegen ist c. 12 De M. et O. (I. 33). Vgl. darüber Seitz a. a. O. S. 81 ff. 10) Analog fr. 10 Dig. De statu hom. (I. 5). 11) c. 3 De baptism. (III. 42). Vgl. Phillips Kirchenrecht Bd. I. S. 438—442. Die daselbst not. 54 beispielsweise berührte, von Johann XII. an einem zehnjährigen Knaben vollzogene Weihe zum Bischofe war nur collato prius ordine presbyteratus giltig (§ 149 nr. 4).

*) Seitz, Von d. geistl. Stande; Cap. IV: Von der Irregularität, a. a. O. Bd. II. Hft. II. S. 206 ff.; Phillips Kirchenrecht, Bd. I. §§ 46—56. S. 442—597.

1) Der Name Irregularität ist schon Anfangs des XIII. Jahrhunderts ganz

ist sohin ein ausdrücklich[2]) durch die Kirchengesetze statuirtes Hinderniß (impedimentum canonicum), welches die Ausübung einer bereits erlangten Weihe, sowie den Empfang jedes weiteren Ordo, zwar nicht ungiltig, aber unerlaubt macht. Diese Wirkung der Irregularität ist eine direkte, und bleibt, so fern sie ex delicto entstanden ist, auch nach erlangter Lossprechung bis zur ertheilten Dispensation bestehen[3]); doch beraubt sie den Betheiligten nicht schon ipso facto auch seiner bereits erworbenen Pfründe, wenn nicht der Verlust derselben als Strafe des Vergehens gesetzlich ausgesprochen ist oder vom Richter erkannt wird[4]). Die Irregularität ist in Ansehung ihres Umfanges entweder eine allseitige (totalis) oder eine theilweise (partialis), jenachdem sie den Empfang und die Ausübung jedwelcher Weihe unerlaubt, oder den Candidaten nur für die eine oder andere Weihe, vielleicht auch nur für einzelne Functionen eines Ordo untauglich macht; dann rücksichtlich ihrer Dauer eine immerwährende (perpetua), welche an sich nie aufhört oder nur durch Dispens gehoben werden kann, oder eine zeitliche (temporalis), welche mit der Zeit oder durch Veränderung der Umstände von selbst cessirt; endlich hinsichtlich ihres Grundes entweder aus einem Verbrechen (ex delicto), oder aus Mangel einer nöthigen Eigenschaft (ex defectu) entstanden[5]).

b. Gattungen der Irregularität.

aa. Irregularitäten ex defectu.

a) ex defectu aetatis.

§ 128. Eine Irregularität ex defectu entsteht erstlich aus Mangel des gesetzlichen Alters. Das ältere Recht verlangte für den Bischof das zurückgelegte 30ste Lebensjahr[1]); für den Priester gleichfalls das 30ste[2]), ausnahmsweise das 25ste[3]); für den Diacon regelmäßig

---

gebräuchlich; c. 33 De testibus (II. 20); c. 23 De homicidio (V. 12); c. 10 De clerico excomm. (V. 27) u. a. 2) Sext. c. 18 De sent. excommun. (V. 11). 3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. X. c. I. nr. 12 (ed. Colon. Agripp. 1702. f.) p. 399. 4) arg. c. 5 Ne clerici vel monach. (III. 50); c. 10 De excess. praelat. (V. 30); Sext. c. 1 De homicid. (V. 4). 5) „nota delicti... nota defectus"; c. 14 De purg. can. (V. 34).

1) c. 6. § 2. Dist. LXXVII. (Conc. Agath. ao. 506. c. 16. 17). 2) c. 6 eod.; c. 7 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 20); c. 4 Dist. LXXVIII (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 11). 3) c. 5 Dist. LXXVIII (Zacharias ao. 751. ad Bonifac. Episc. epist. 6).

das 25ste [4]), später das 20ste [5]); für den Subdiacon das 20ste [6]), später das 18te [7]). Das neueste canonische Recht ließ nur das Alter des Bischofs unverrückt auf dreißig Jahre stehen [8]); der Presbyter aber sollte in das fünfundzwanzigste, der Diacon in das dreiundzwanzigste, der Subdiacon in das zweiundzwanzigste Lebensjahr eingetreten seyn [9]). Für die niederen Ordines ist noch jetzt, wie ehemals, ein bestimmtes Alter nicht festgesetzt. Aber aus den Forderungen des Tridentinums hinsichtlich der Eigenschaften derjenigen, welche die Tonsur und die Minores erhalten sollen [10]), rechtfertiget sich die Bestimmung einzelner Synodalstatuten, welche für die niederen Weihen das zwölfte Lebensjahr als minimum vorschrieben [11]).

b) ex def. natalium legitimorum *).

§ 129. Die uneheliche Geburt war in den ältesten Zeiten der Kirche als Irregularitätsgrund unbekannt [1]). Aber schon im IX. und X. Jahrhunderte wurden die von Entführten und die in Blutschande Geborenen zurückgewiesen [2]), und bald erstreckte sich das Verbot in allmäliger Erweiterung zuerst auf die Kinder der Priester, welche, wenn sie nicht in den Regularstand traten, nur bei ausgezeichneten Verdiensten und wo das Wohl der Kirche es erheischt, mittelst päpstlicher Dispens zum Altardienste zugelassen werden sollten [3]); deßgleichen auf die im Ehe-

---

4) c. 5 Dist. LXXVII. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 4); c. 6 pr. Dist. LXXVII. cit, c. 7 eod. cit. 5) Clement. c. 3 De aetate et qualit. ed. ord. praefic. (I. 6). 6) c. 3 Dist. LXXVII. (S. Siricius ao. 385. ad. Himer. Tarracon. Epist. 1. c. 9); c. 5 Dist. XXVIII (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 27); c. 4 Dist. LXXVII. (Synod. quino-sexta ao. 692. c. 15). 7) Clem. c. 3 cit. (I. 6). 8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 1 De ref.: „Matura aetate" . . . unter Verweisung auf Alexanders III Decretale „Quum in cunctis" d. i. c. 4 De tempp. ordin. (I. 9), wo das dreißigste Lebensjahr für den Bischof vorgeschrieben ist. 9) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. De reform. Die Quinquennalfakultäten ermächtigen den Bischof, dem Presbyter ein Jahr zu erlassen; vgl. § 288. Ziff. XIII. 10) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. 41 De reform. 11) Vgl. Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 94. Anmk. 7, S. 171.

*) Seitz, l. l., Irregularität wegen unehlicher Geburt, Bd. II. Heft II. S. 214—274.

1) c. 5 Dist. LVI (S. Hieronym. ao. 393 in Epist. ad Pammach. contra Joann. Hierosolym.); c. 3. 4. 8. Dist. ead. 2) Conc. Meldens. ao. 845. c. 64, wovon ein Fragment in c. 17. c. I. q. VII; Regino Prumiens. († 915) Lib. I De eccl. discipl. c. 418. 3) Conc. Bituric. ao. 1031. c. 8. 11; c. 12 Dist. LVI (Alex. II. c. a. 1065. Epist. de elect. Arnaldi Cenoman.); c. 13 eod. (Idem 1070. Ep. ad Bartholom. Turon.); S. Greg. VII. ao. 1074. in Conc. Rom. c. 19; c. 1 Dist. LVI (Conc. Melphit. ao. 1089).

bruche Erzeugten[4]); endlich auf alle filii spurii und illegitimi[5]). Auch jetzt trifft die Irregularität alle Unehelichgebornen ohne Unterschied[6]), sofern sie nicht in einen geistlichen Orden treten, oder aber durch päpstliches Rescript oder per subsequens matrimonium legitimirt worden sind; insbesondere aber die Priestersöhne, sofern sie durch ein Sacrileg im Priesterstande erzeugt sind. Daraus folgt, das letztere, wenn sie von griechischen Clerikern ehelich erzeugt sind, da diese in den niederen Weihen sich giltig verheirathen, und die schon geschlossenen Ehen auch in den höheren Weihen fortsetzen dürfen, nicht irregulär sind[7]), und daß dieses Hinderniß auch in der abendländischen Kirche diejenigen nicht berührt, welche von ihren Vätern vor Empfang einer höheren Weihe in rechtmäßiger Ehe erzeugt sind[8]); nur dürfen sie ihren Vätern nicht an denselben Kirchen und in denselben Pfründen unmittelbar succediren[9]); ein Verbot, welches auch bezüglich der unmittelbaren Nachfolge des Enkels in das Kirchenamt seines Großvaters, falls der Vater bereits gestorben ist, gilt[10]).

c) ex def. corporis.

§ 130. Die Irregularität tritt auch ein in Folge physischer Mängel und Gebrechen, die zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt machen, oder der Gemeinde Anstoß geben könnten; daher insbesondere 1) wegen körperlicher Krankheit (defectus sanitatis), namentlich Epilepsie[1]), Aussatz[2]); — 2) wegen Mangels eines nöthigen Sinnes oder Gliedes (def. integritatis corporis), wie bei Stummen, Tau-

4) c. 14 Dist. LVI (Urban. II. c. a. 1095. Epist. ad. Petrum Legion. episc.). 5) c. 1. 18. De fil. presb. ordin. (I. 17); c. 5 De servis non. ord. (I. 18); c. 10. § 6. De renunt. (I. 9); c. 13 Qui filii sint legit. (IV. 17); c. 14 De purg. canon. (V. 34). 6) Analog auch die Findelkinder, welche sich über ihre Eltern und deren rechtmäßige Ehe nicht auszuweisen vermögen, Seitz, a. a. O. nr. 4. S. 242. Nur jene geistliche Orden und Confraternitäten, welche die Obsorge über Findelhäuser übernommen haben, erfreuen sich des päpstlichen Privilegiums, daß die von ihnen erzogenen Findlinge als legitim zu betrachten seyen; Greg. XIV. Const. Circumspecta vom J. 1591; vgl. Schmier, Jurisprud. can. civil. Lib. I. Tract. IV. c. VI. § 1. nr. 21—34 (ed. Avign. 1735. III. f.) T. I. p. 409. 7) c. 6 De cleric. conjug. (III. 3). 8) c. 14 Dist. XXXI (Steph. Pap. ao. 769). 9) c. 10. 11. 13 De fil. presb. (I. 9); eine mittelbare Nachfolge in dasselbe Amt, oder in eine andere Pfründe an derselben Kirche ist erlaubt, c. 7. 12 eod. (I. 9). 10) Seitz a. a. O. nr. 3. lit. d, S. 240 f.

1) c. 2 Dist. XXXIII (Gennad. ao. 494 De eccl. dogmat. c. 72); c. 2. c. VII. q. III. (S. Gelas. ao. 496. Epist. ad Rustic. et Fortunat.); c. 1. eod. (Alex. II. c. a. 1061. Epist. ad Gebhard. archiep. Juvav.); c. 6 De cleric. aegrot. vel debil. (III. 6). 2) c. 3. 4 De cler. aegr. (III. 6).

ben, Blinden[3]), Einäugigen[4]), gleichviel ob das rechte oder das linke Auge (das canonische) fehlt, und bei Verstümmelten[5]), denen ein Fuß[6]), ein Arm oder eine Hand[7]), oder zwei Finger mit der Handhälfte[8]), oder auch nur Ein Finger (wenn Daumen oder Zeigefinger) fehlt[9]); oder deren Hand, Arm, Fuß in der Art gelähmt ist, daß sie die hl. Hostie nicht festhalten, brechen, die Elevation, die Benedictionen, Genuflexionen und überhaupt die Functionen der betreffenden Weihen nicht vornehmen können. Ein nach der Weihe schuldlos überkommener Defekt ist nur ein relatives Hinderniß der Ausübung bestimmter Ordines[10]); — 3) wegen auffallender Deformität[11]) (notabilis deformitas), wenn sie Abscheu erwecken, oder Muthwilligen zum Spotte Anlaß geben könnte; was zu beurtheilen dem Bischofe überlassen bleibt.

b) ex def. animi.

§ 131. Irregulär ist ferner wegen Mangels entweder geistiger oder sittlicher Integrität: 1) wer von Natur oder durch Krankheit seines Verstandes beraubt ist, wie Wahnsinnige, Rasende, Dämonische[1]), (defectus sanae mentis). Nach ärztlich attestirter Heilung kann ein solcher mit Bewilligung des Bischofs in dem bereits erlangten Ordo fungiren[2]), aber ohne Dispens keine weitere Weihe empfangen[3]). 2) Hieher gehört auch der Mangel oder Verlust der zum Clericalstande erforderlichen Milde des Charakters (defectus lenitatis). In dieser Hinsicht waren ehemals a) alle, welche Kriegsdienste gethan, irregulär[4]), selbst wenn der Angriff gerechtfertiget, und weder Tod noch Verstümmelung eines Feindes erfolgt war; denn in letzterem Falle trat damals, wie noch jetzt, bei allen, welche ihr Gewissen mit einer wenn auch un-

---

3) Canon. Apostol. c. 77. 4) c. 13 Dist. LV (Pelag. Pap. c. a. 558. Ep. ad. Rufin.). 5) c. 3 Dist. ead. (S. Hilarius Pap. ao. 465. in Conc. Rom. c. 3). 6) c. 57 Dist. I De consecr. (Zachar. ao 743. in Syn. Rom. c. 13. 14); c. 10 Dist. LV (Conc. Tribur. ao. 895. c. 33). 7) c. 6 De corp. vitiat. (I. 20). 8) c. 2 De cler. aegrot. (III. 6). 9) c. 1. 7 De corp. vitiat. (I. 20). 10) c. 2 De cler. aegr. (III. 6). 11) c. 1 Dist. XXXVI (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Episcc. Lucan. c. 16); c. 1 Dist. LV. (Idem ib. Epist. I. c. 2. 3); Gloss. ad c. 2 De cler. aegr.

1) c. 2 fin. Dist. XXXIII. (Gennad. ao. 494. De eccl. dogmm. c. 72); c. 5 eod. (Conc. Tolet. XI. ao. 675. c. 13). 2) c. 3 Dist. cit. Doch ist es rathsam, ihm bei seinen geistlichen Verrichtungen einen anderen Cleriker an die Seite zu geben, der bei etwaigem Rückfalle die Defecte suppliren könnte. 3) c. 4 eod. (Nicol. I. c. a. 801. ad Adalwin. Juvav. episc.) 4) c. 4 Dist. LI (Conc. Tolet. I. ao. 400. c. 8); c. 1 eod. (S. Innoc. I. ao. 404, Epist. 24 ad Tolet. episcc.); c. 2 eod. (Epist. incert. temp.)

freiwilligen Blutschuld belastet haben, die Irregularität ex capite delicti ein (§ 139). Davon abgesehen, möchte heutzutage bei der durch die gesetzlich eingeführte Militär-Conscription ganz veränderten Lage der Sache der Mangel clerikalischer Milde nur von jenen anzunehmen seyn, welche freiwillig Kriegsdienste genommen, oder deren Sitten in längerem Feldlager eine gewisse Verwilderung erfahren haben[5]). Aus demselbem Grunde sind b) irregulär alle, welche in Criminalsachen als Ankläger oder Angeber einen Spruch auf Tod oder Verstümmelung veranlaßt[6]), oder als Richter und Beisitzer ein solches Urtheil gefällt oder den Vollzug desselben befohlen, oder als Zeugen, sofern ihre Aussagen relevant sind, mitgewirkt[7]), oder als Vollstrecker des Urtheils sich betheiliget[8]), oder als Cleriker in civilamtlicher Eigenschaft der Execution beigewohnt haben[9]). Neuere Canonisten wollen zwar in Anbetracht der staatsbürgerlichen Gesetze, welche jeden Unterthan verpflichten, Verbrechen anzuzeigen und sich darüber eidlich vernehmen zu lassen, Angeber und Zeugen ausgenommen wissen[10]). Allein die ratio legis bleibt dieselbe, zumal in Ländern, die das öffentliche Verfahren beibehalten oder eingeführt. Daher auch die Congregation der Interpreten des Tridentinschen Concils die Zeugen unter der Voraussetzung, daß zunächst auf ihre Aussagen hin die Strafe an Leib und Leben erfolgt sey, für irregulär erklärt[11]). Dagegen blieben schon nach gemeinem canonischen Rechte von der Irregularität unberührt die Bischöfe und Cleriker, welche kraft amtlicher Befugniß Criminalgerichtsbarkeit ausüben oder ausüben lassen[12]); deßgleichen, welche einen bürgerlichen oder Staatsverbrecher vor dem weltlichen Gerichte anklagen oder denunciren, dabei aber ausdrücklich, wenn gleich erfolglos, die Verwahrung einlegen, daß sie nicht an einer Strafe an Leib und Leben Schuld haben wollen[13]); endlich geistliche Richter, welche einen Cleriker, der sich eines Staatsverbrechens schuldig gemacht, nach vorgängiger Degradation unter inständiger — wiewohl vielleicht fruchtloser — Intercession zu Gunsten

---

5) Vgl. Prosper Lambertini, Institutiones canon., Instit. C. I. 6) c. 9 Ne cler. vel. monach. (III. 50). 7) c. 30. c. XXIII. q. VIII (Conc. Tolet. XI. ao. 681. c. 6); c 8 Dist. L (Conc. Ancyr. ao. 314 ex interpret. Martini Bracar.); c. 10 De excess. praelat. (V. 31). 8) Sext. c. 2 De homicid. (V. 4); c. 5. 9 Ne cler. vel monach. (III. 50). 9) c. 10 in fin. De excess. praelat. (V. 31). Der den Verurtheilten zur Richtstätte begleitende Geistliche ist hierunter selbstverständlich nicht begriffen. 10) Laspeyres, in der Allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber, III. Sect. s. v. Ordination, Bd. V. S. 48. 11) Collect. Declar. S. Congreg. Conc. Trid. Interpr. ed. Zamboni T. VII. p. 172. 12) Sext. c. 3 Ne cler. vel. monach. (III. 24). 13) c. 21 De homicid. (V. 12); Sext. c. 2 eod. (V. 11).

des Damnificanden dem weltlichen Arm der Gerechtigkeit überantworten[14]). Endlich c) werden Cleriker der höheren Weihen irregulär, wenn sie in der ihnen ohnehin untersagten Ausübung der Wundarzneikunst (§ 151. 3.) solche chirurgische Operationen vornehmen, die mit Schneiden oder Brennen verbunden sind[15]).

e) ex def. sacramenti matrimonii.

§ 132. Ein weiteres Hinderniß, eine Weihe zu erlangen oder überhaupt in den Clericalstand aufgenommen zu werden, setzen die Canonen in den Mangel der Reinheit einer früheren Ehe (def. mysticae significationis matrimonii). Die christliche Ehe nemlich ist die mysteriöse Nachbildung der Vereinigung Christi mit der Kirche als seiner Einen und unbefleckten Braut[1]). Jede Bigamie, weil dabei diese höhere Bedeutsamkeit in der Ehe verloren geht[2]), betrachtete man von jeher als Irregularität. Es ist aber die Bigamie entweder 1) eine eigentliche (bigamia vera), und zwar nicht nur die simultane und wirkliche, d. i. die Abschliessung einer zweiten Ehe noch bei Lebzeiten der früheren Gattin; denn diese Bigamie, weil dem Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe zuwider, ist ganz unchristlich, und kommt hier nicht weiter in Betracht; auch nicht bloß das per sacrilegium attentirte matrimonium, d. i. die von einem Cleriker der höheren Weihen verbrecherisch eingegangene Ehe, welche zwar Irregularität begründet, aber ex capite delicti (§ 138 nr. 3); sondern auch die von der Kirche zwar geduldete doch immerhin mißbilligte s. g. successive Bigamie, wenn einer nemlich nach seines Weibes Tod eine zweite Ehe eingeht[3]). 2) Eine andere Gattung der Bigamie ist die uneigentlich sogenannte (bigamia interpretativa s. ficta), wenn sich jemand zwar nur einmal, aber mit einer schon Gefallenen[4]), oder mit einer Wittwe[5]), oder einer

---

14) c. 27 De V. S. (V. 40). 15) c. 9 De cler. vel monach. (III. 50). — Ein anderer Fall der Irregularität (aber ex capite delicti) ist da begründet, wo jemand (Geistlicher oder Laie) sich in seinem Gewissen Schuld geben muß, durch — wenn auch übrigens kunsterfahrene — Anwendung von Medicamenten oder Operationen den Tod eines Menschen herbeigeführt oder beschleunigt zu haben; c. 7 De aet. et qual. (I. 14).

1) Ephes. V. 23. 32. 2) c. 2. Dist. XXVI (S. August. ao. 400. De bono conjug. c. 18). 3) c. 1 Dist. XXXIII (Canon. Apost. c. 16); c. 14 Dist. XXXIV (S. Ambros. c. a. 396. Epist. 82 ad Vercellens.); c. 8 eod. (Conc. Gerund. ao. 517. c. 8). 4) c. 9 Dist. XXXIV (S. Hilar. Pap. ao. 465 in syn. Rom.); c. 10 eod. (S. Gregor. M. ao. 592, Ep. XXXVII Lib. III ed. Maurin.). 5) c. 13 Dist. cit. (S. Innocent. I. ao. 404. Epist. ad Victor. Rothomag. II. c. 5. 6); es müßte denn erweisbar die frühere Ehe der Wittwe nicht consummirt worden seyn;

Geschiedenen[6]), oder mit seiner Concubine[7]), oder mit einer feilen Dirne[8]) verehelicht, oder auch mit seinem Weibe, falls dieses an ihm zur Ehebrecherin geworden und er davon Kenntniß gehabt, noch ehelichen Umgang gepflogen hatte[9]). Jene Grundanschauung der christlich vollkommenen Ehe ist die Ursache, warum die Kirche die sittliche Integrität der Braut verlangt, und jede zweite Ehe mißbilligt, wenn gleich nicht absolut verbietet. Die morgenländische Kirche faßt dieses canonische Impediment mehr unter dem Gesichtspunkte der Unenthaltsamkeit auf, die derjenige gewissermassen kundgibt, welcher zur zweiten Ehe schreitet, oder die Eigenschaft der Virginität an seiner Gattin nicht begehrt hat.

f) ex def. fidei et scientiae.

§ 133. Hiernach entsteht die Irregularität 1) durch Mangel an Glaubensfestigkeit bei solchen, von denen angenommen werden kann, daß sie in den Glaubenswahrheiten der katholischen Kirche noch nicht hinlänglich unterrichtet, und in der Gemeinschaft des kirchlichen Lebens nicht genug erstarkt sind, wie bei Neubekehrten (neophyti)[1]) und den s. g. Clinicis[2]). Die Dauer der Probezeit ist dem Ermessen des Bischofs überlassen[3]). Daher hat das Tridentinum schon die Ertheilung der Tonsur von dem vorläufigen Unterrichte in den Grundwahrheiten des Christenthums und von dem Empfange des Sacraments der Firmung abhängig gemacht[4]). Ebenso begründet ein Hinderniß der Weihe 2) der Mangel genügender wissenschaftlicher Vorbildung[5]) Das Concil von Trient verlangt im Allgemeinen von den Minoristen die Kenntniß der lateinischen Sprache und solche Proben der Fähigkeit, welche ihre Tüchtigkeit, in die höheren Weihen sofort aufzurücken, erwarten lassen; von den Majoristen aber eine mit Erfolg bestandene Prüfung über wissenschaftliche Befähigung überhaupt und über gehörige Sicherheit

c. 20 Dist. XXXIV. 6) c. 2 Dist. XXXIII (Gennad. ao. 494. De eccl. dogm. c. 72); c. 8 Dist. L (Martini Brac. interpret. can. Apost. 17 et Conc. Ancyran. c. 21). 7) c. 2 Dist. XXXIII cit. 8) c. 15 Dist. XXXIV (Canon. Apost. c. 18). 9) c. 11 eod. (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 8); c. 12 eod. (c. 28 Capp. Martini Bracar).

1) c. 1 Dist. XLVIII (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 2, mit Bezug auf I. Timoth. III. 6); c. 2 eod. (S. Greg. M. ao. 599. Epist. 106. Lib. IX. ed. Maurin.); c. 5 Dist. LI (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 19); zumal wenn sie Söhne häretischer Eltern sind (§ 136 nr. 2). 2) Vgl. § 137. 3) Im fränkischen Reiche mußte ein solcher wenigstens ein Jahr bereits getauft seyn, z. B. Conc. Arelat. III. ao. 524. c. 1. 2; Concil. Aurelian. III. ao. 538. c. 3. 4) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4 De reform. 5) c. 1 Dist. XXXVI (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Epp. Lucan. c. 18); c. 1 Dist. XXXVIII (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 24); et sqq.

in den Verrichtungen der betreffenden höheren Weihen[6]). Schon die alten Canonen bezeichnen für sie als nothwendige Disciplinen die Bibel-Exegese, das canonische Recht, Liturgie, Homiletik, Casuistik ꝛc.[7]). Heutzutage wird nach Landesgesetzen und Diäcesanvorschriften zum Studium der Theologie regelmäßig keiner zugelassen, der sich nicht über vollendete Gymnasial- und philosophische Studien auszuweisen vermag, und Niemand zum Presbyteriate promovirt, der nicht neben vorzüglicher Sittlichkeit in einem zweijährigen theologischen Cursus die jedesmaligen Semesteralprüfungen aus den vorgeschriebenen Disciplinen der Dogmatik und Dogmengeschichte, der Moraltheologie, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechts, der Patristik, der hebräischen Sprache, der biblischen Hermeneutik und Archäologie, der alt- und neutestament. Exegese an einer Universität oder einem Lyceum bestanden hat, dann wenigstens ein Jahr im bischöflichen Diöcesan-Seminar in den praktischen Disciplinen der Seelsorge (der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Casuistik) unterrichtet und zum clerikalischen Leben erzogen vor den jedesmaligen Weihen einer spezielen Synodal-Prüfung vor dem bischöflichen Senate (§ 148 nr. 2) unterworfen worden ist.

g) ex def. libertatis.

§ 134. Hieran schließt sich der Mangel der **Freiheit der Person** oder des **Willens** (defectus libertatis). Deshalb ist irregulär, wer immer durch besondere persönliche Verhältnisse mit der Wahl und den Verpflichtungen des geistlichen Standes in Widerspruch kommen würde; und daher Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen[1]); Leibeigene vor erhaltener Freiheit[2]); endlich solche, welche und so lange sie aus weltlichen Geschäften noch in Rechnungsablage oder in bindenden Dienstverhältnissen stehen[3]), wie Justiz- und Administrativ-Beamte, Procuratoren und Advokaten, Tutoren und Curatoren; ausgenommen jedoch

---

6) Conc. Trid. Sess. XXIII c. 11. 12. 13. 14 De ref. Vgl. Card. de Luca Annott. ad Conc. Trid. Disc. XIV. nr. 25 sq.; Prosper Lambertini, Institt. canonicae, inst. XLII. 7) c. 4 Dist. XXXVIII (S. Coelest. I. ao. 429. Ep. ad Episcc. Calabr. et Apuliae); c. 1 eod. cit.

1) c. 8 De cler. conjug. (III. 3). 2) c. 1 Dist. LIV (S. Leo M. ao. 443. Ep. 1 ad Episcc. Campan.); c. 2. 6. 10. 11. 12. 21 Dist. ejusd.; c. 1. 5. De servis non ordin. (I. 18). 3) c. 3 Dist. LI (S. Innoc. c. ao. 404. Ep. ad Victricium. c. 11); c. 5 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 19); c. un. Dist. LIII (S. Greg. M. ao. 598. Epp. Lib. VIII. ep. 5. ed. Maurin.); c. 3 Dist. LIV (Conc. Carthag. ao. 348. c. 8); c. un. De oblig. ad ratiocin. ordin. (I. 19).

gesetzliche Curatoren und geistliche Administratoren von Kirchengütern und frommen Stiftungen [4]).

bb. **Irregularitäten wegen begangener Delicte.**

§ 135. Wer immer eines Vergehens, auf welches öffentliche Busse gesetzt war, sich schuldig gemacht, gleichviel ob das Verbrechen an sich notorisch oder durch Selbstanklage bekannt geworden, und ob der Verbrecher seine Busse schon erstanden hatte [1]) oder ihr noch unterlag [2]), der wurde in den frühesten Zeiten der Kirche, im Hinblick auf die apostolische Vorschrift [3]), von der Schwelle des Clerikats zurückgewiesen [4]), und wenn er bereits ordinirt war, abgesetzt [5]), und damit von jeder weiteren Weihe ausgeschlossen. Später aber mit dem Aufhören der öffentlichen Bussen trat die Irregularität selbst unter dem Gesichtspunkte der Strafe [6]), jedoch nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen [7]), ein; und allmälig machte sich die Ansicht geltend, welche zuletzt gesetzlich bestätigt ward [8]), daß nur öffentliche und zugleich infamirende Verbrechen die Irregularität zur Folge haben [9]); geheime Verbrechen aber und solche öffentliche, welche nicht mit Infamie verbunden sind, auch nicht an sich irregulär machen, wenn diese Wirkung nicht ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Die gesetzlich benannten Fälle aber lassen sich füglich unter die vier nachstehenden Rubriken bringen.

a) Die Verbrechen der Apostasie, der Ketzerei, des Schisma und der Simonie.

§ 136. Zuvörderst bezeichnen die Canonen ausdrücklich als irregulär diejenigen, welche sich kirchlicher Verbrechen (crimen apostasiae, haeresis, schismatis, simoniae) schuldig gemacht; daher 1) die Apo-

---

4) c. 26 Dist. LXXXVI und c. 1. c. XXI. qu. III (Conc. Chalced. ao. 451. c. 3).

1) c. 59 Dist. L (S. Gelas. ao. 494. Ep. ad Episcc. Lucan. c. 5). 2) c. 56 Dist. cit. (S. Siricius ao. 385. Ep. 1 ad Himerium. c. 15). 3) Tit. I. 6; I. Tim. III. 2. 4) c. 4. Dist. LXXXI (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 9); c. 1 eod. (S. August. a. 416. Tract. XLI in Joann. Evang. c. 8); c. 6 Dist. XXV (S. Hieron. ao. 387. Comm. in Tit. I. 6); cett. 5) c. 7 Dist. L (Conc. Agath. ao. 506. c. 50); c. 8 eod. (Martini Bracar. interpret. Can. Apost. c. 17). 6) c. 34 eod. (Hraban. Maur. ao. 853. Ep. ad. Heribald.); c. 33 eod. (Conc. Wormat. ao. 868. c. 11). 7) Z. B. c. 20 Dist. XXXIV (Pelag. Pap. † 559. Ep. ad Marcell.); c. 5 De corp. vitiat (I. 20). 8) Sext. c. 18 De sent. excomm. (V. 18). 9) Sext. c. 87 De R. J. (V. ult.); vgl. Laspeyres a. a. O. S. 37 f., und Phillips Kirchenrecht, Bd. I. §§ 53. 54, S. 536—565.

staten (Apostatae), selbst wenn sie nach erstandener Buße wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wurden [1]; 2) die Ketzer (Haeretici), sie mögen in einer häretischen Sekte getauft, oder erst aus der katholischen Gemeinschaft der Irrlehre beigetreten seyn [2]. Wenn sie aber bereits ordinirt, und nicht zu einer solchen Sekte übergegangen waren, bei welcher eine Wiedertaufe eingeführt ist, so können sie, nachdem sie gebüßt und ihre Irrlehre feierlich abgeschworen, zwar zur Ausübung ihrer früher erhaltenen Weihe begnadigt, aber zu einem höheren Ordo des Clerikates nicht mehr zugelassen werden [3]. Das Weihhinderniß propter haeresin beschränkt sich überdieß nicht auf die Person des Häretikers selbst, sondern erstreckt sich auch auf die Anhänger, Vertheidiger, Verhehler und Begünstiger desselben, sowie auf dessen leibliche Descendenz, und zwar mütterlicher Seits auf die Söhne, väterlicher Seits auf Söhne und Enkel [4]. In curia Romana gelten diese Grundsätze noch heutzutage ohne Einschränkung. In Deutschland aber sind durch den Westphälischen Frieden [5], durch die deutsche Bundesakte [6] und die Territorialgesetzgebungen der einzelnen Staaten (§ 47) die Lutherisch-Evangelischen und die Reformirten den Katholiken staatsbürgerlich gleichgestellt. Der infamirende Charakter ist damit weggefallen, und ihre Häresie steht der katholischen Kirche gegenüber nur als reinkirchliches Verbrechen da; daher auch solche Convertiten, wenn sie ihre Häresie abgeschworen, das römisch-katholische Glaubensbekenntniß abgelegt haben, und vom Bischofe in die Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen worden sind, nur noch zeitlich bis zur erlangten und hinlänglich erprobten Glaubensfestigkeit gleich den Neophyten (§ 133. nr. 1) irregulär sind. — 3) Die Schismatiker (Schismatici), wenn sie auch ihr Schisma abgeschworen haben, so lange sie nicht von dem competenten Kirchenoberen in Gnaden (misericorditer) dispensirt sind [7]. — 4) Die Simonisten, welche das ältere Recht, wenn sie Cleriker waren, mit immerwährender Amtsentsetzung, und wenn sie Laien, mit dem großen Banne bestrafte [8]. Das neuere Recht hat dem Cleriker, der sich eine Weihe simonistisch erschlichen, mit Suspension aller empfangenen Weihen, und wenn er durch dasselbe Verbrechen zu einem Kirchenamte gelangte, mit Absetzung,

---

1) c. 69 Dist. L (Conc. Arelat. II. c. a. 460. c. 25). 2) Devoti, Institt. canon. Lib. IV. tit. IV. § 10 (ed. nov. Venet. 1824. 8.) T. IV. p. 39. 3) c. 21. c. I. q. VII. (S. Leo M. ao. 447. Ep. 18 ed. Ballerin.) 4) Sext. c. 2. § 2. De haeret. (V. 2), c. 15 eod. (V. 2). 5) Instr. Osnabr. Art. V. § 35, Art. XVII. § 3, bei Emminghaus Corp. j. Germ. II. S. 234. 255 f. 6) Deutsche B.-Acte v. 1815. Art. XVI. § 3, bei Emminghaus a. a. O. S. 642. 7) c. 2 De schismat. (V. 8). 8) c. 8. c. I. q. I. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 2).

Unfähigkeit zu weiteren Weihen, und in beiden Fällen mit der Excommunication ipso jure belegt[9]).

b) Der Mißbrauch der Taufe.

§ 137. Wegen Mißbrauch der Taufe (propter abusum baptisimi) sind irregulär, welche wissentlich und unbedingt (absolute) einen anderen wiedertaufen[1]) oder sich also wiedertaufen lassen[2]), oder bei einer dergleichen Taufe notorisch ministriren[3]); ferner, welche die Taufe ohne Noth von einem Häretiker sich geben lassen[4]), oder dieselbe absichtlich bis zu einer lebensgefährlichen Erkrankung verschoben haben, die s. g. Clinici[5]).

c) Der Mißbrauch des Ordo.

§ 138. Wegen Mißbrauch der Weihe (propter abusum ordinis) verfallen in Irregularität, und zwar wegen Mißbrauch 1) hinsichtlich des Empfangs der Weihe (quoad susceptionem ordinis) alle, welche gegen oder ohne des competenten Bischofs Approbation oder Zulassung (admissio) sich weihen lassen. Solche erschlichenerweise Geweihte (furtive ordinati) verfallen der Excommunication und können auch nach gelöstem Banne keine weitere Weihe empfangen[1]). Ferner sind excommunicirt und irregulär, die durch Simonie eine Weihe oder ein Kirchenamt an sich brachten (§ 136 nr. 4); deßgleichen trifft die Suspension ab ordine und die Ausschließung von jedem weiteren Ordo alle, welche sich wissentlich entweder von einem simonistischen Bischofe[2]) oder von einem excommunicirten[3]), oder resignirten[4]), oder abgesetzten ordiniren lassen. — 2) Hinsichtlich der Ausübung der Weihe (quoad exercitium ordinis) ziehen sich diejenigen die Strafe zu, welche irgend einen Ordo, ehe sie ihn wirklich erlangt haben, ausüben[5]); oder mit Ueberspringung einer Stufe der Ordination (per saltum) gleich einen höheren Ordo exerciren[6]); oder wissentlich mit kirchlichen Censuren be-

---

9) c. 11. 12. 13. 27. 34 De simon. (V. 3); Extrav. comm. c. 2 eod. (V. 1).

1) Canon. Apost. c. 46. 2) c. 65 Dist. L (Conc. Carth. V. ao. 401. c. 11); c. 117 Dist. IV. De consecr. (Capp. Theodori Cantuar. c. 9. ed. D'Acherii). 3) c. 2 De apostat. et reiterant. baptism. (V. 9). 4) c. 18 fin. c. I. q. I. (S. Innoc. I. ao. 414. Ep. 22 ad Rufin. c. 3). 5) c. un. Dist. LVII (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 1).

1) c. 1. 2. 3 De eo, qui furtive ordin. (V. 30). 2) c. 107. c. I. q. I. (Nicol. II. Ep. de Conc. ao. 1059 Romae hab.). 3) c. 4. c. IX. q. I. (Urban. II. ao. 1089. Ep. ad. Gebhard.). 4) c. 1. 2 De ordin. ab Episc. qui renunt. (I. 13). 5) c. 1. 2 De cleric. non ordin. ministr. (V. 28). 6) c. 5 Dist. LI (Conc.

lastet, ehe sie absolvirt sind, feierlich fungiren [7]; deßgleichen Priester die in loco interdicto celebriren [8]. — 3) Rücksichtlich des gebrochenen Keuschheits- oder Cölibatgelübdes (quoad violatum votum castitatis aut coelibatus) unterliegen dieser Ahndung alle, welche, nachdem sie das feierliche Klostergelübde abgelegt [9], oder bereits eine höhere Weihe erhalten haben [10], dennoch eine eheliche Verbindung eingehen wollen und wirklich vollziehen (attentant matrimonium et consummant). Dieß ist das dritte genus der Bigamie (§ 132 nr. 1), die bigamia similitudinaria, so genannt propter affectum intentionis cum opere subsecuto [11].

b) Tödtung und Verstümmelung.

§ 139. Wegen Todtschlag und Verstümmelung (propter homicidium et mutilationem) sind diejenigen irregulär, welche absichtlich und ungerechter Weise jemanden verstümmelt oder getödtet [1], oder durch Befehl, Rath, Beihilfe dazu mitgewirkt [2]; oder davon nicht, wenn es möglich und sie dazu juridisch verpflichtet gewesen wären, abgehalten [3]; ferner, welche Abtreibung eines lebensfähigen Kindes procurirt [4], oder sich selbst (sey es eigenhändig oder durch andere unter gegebener Einwilligung) entmannt oder sonstwie verstümmelt [5]; endlich

---

Tolet. IV ao. 633. c. 19); c. un. Dist. LII. (Alex. II. ao. 1065. Ep. ad Rumold. Constantiens.); c. un. De cleric. per saltum prom. (V. 29). 7) c. 1. 3. 4 De cler. excomm. ministr. (V. 27). 8) Sext. c. 1 fin., c. 9. 10. 18 De sent. excomm. susp. (V. 11). 9) c. 24. c. XXVII. q. I. (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 18). 10) c. 4. 7 De bigam. non ordin. (I. 21). 11) ibid.

1) c. 5 Dist. L (Nicol. I. † 867. fragm. Epist. ad Wilfred.); c. 4 eod. (Joann. VIII. † 882. fragm. Ep. deperd.); c. 41 eod. (Palea; cf. Poenit. Rom. I. c. 16); c. 1 De homicid. volunt. (V. 12); Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7 De reform. 2) c. 8 Dist. L (Can. Apost. 17. et Conc. Ancyr. c. 21. ex interpr. Martini Bracar.); c. 6 § 2. 7 De homic. vol.; c. 11 eod. (V. 12). 3) c. 17 De homic. vol. (V. 12). 4) c. 20. eod. (V. 12). Auch der Versuch der Unfruchtbarmachung (procuratio sterilitatis) wird in den Decretalen als homicidium betrachtet (c. 5 De homicid.); allein die hierauf gesetzte Irregularität (Sixti V. Const. „Effrenatam" ao. 1588. § 2. 5) wurde durch Gregor XIV. (Const. „Sedes Apostolica" ao. 1591) wieder zurückgezogen, Bullar. Rom. T. V. P. I. p. 25. 275. 5) c. 4 Dist. LV (Canon. Apost. c. 22. 23); c. 5 eod. (Conc. Arelat. II. c. a. 460. c. 7); c. 6 eod. (Epist. incert. temp., vulg. Innoc. I.) Daher gewaltsam oder durch ärztliche Operation erlittene Entmannung oder Verstümmelung dieses Hinderniß nicht begründet, c. 7 eod. (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 1); c. 8 eod. (Canon. Apost. c. 21); c. 9 eod.; c. 3. 5 De corp. vitiat. (I. 20); auch nicht, wenn der Entmannte rc. mittelbar an der erlittenen Verstümmelung oder nothwendiggewordenen Amputation Schuld trägt; wenn er sie nur nicht unmittelbar durch ein

alle, die ihr Gewissen auch selbst mit einer unfreiwilligen — wenn auch nur entfernt imputablen — Blutschuld belastet [6]); also auch die, welche jemanden aus bloßer Fahrläßigkeit, ja selbst in Nothwehr, sofern dabei die Grenzen bloßer Abwehr der Gefahr (moderamen inculpatae tutelae) überschritten worden, getödtet oder verstümmelt haben [7]). Aber auch die servato moderamine herbeigeführte Tödtung oder Verstümmelung hat, abgesehen von der vielleicht gänzlichen Straflosigkeit, Irregularität zur Folge, wenn dieselbe nicht zur Vertheidigung des Lebens selbst, sondern eines anderen wenn noch so kostbaren Gutes, oder aber nicht zum Schutze des eigenen Lebens sondern eines fremden erfolgte [8]).

c. Aufhebung der Irregularität.

§ 140. Daß alle Delicte, die ein Erwachsener vor seiner Taufe begangen, sammt ihren Folgen, sohin auch sammt den damit etwa verbundenen Irregularitäten, durch das Sakrament der Taufe getilgt werden, bedarf keiner Erinnerung. Von den Irregularitäten ex defectu hören die vorübergehenden oder temporären, namentlich die ex defectu aetatis, libertatis; firmae fidei, scientiae requisitae auf, sobald ihre Ursache wegfällt [1]). Die Irregularität der unehelichen Geburt aber cessirt erstlich durch (kirchliche) Legitimation, entweder per rescriptum papale oder per subsequens matrimonium (§ 419); ferner durch Ablegung des feierlichen Klostergelübdes [2]), doch bleibt in diesem letzteren Falle immer noch die Untüchtigkeit ad praelaturam [3]) welche nur durch speciele (päpstliche) Dispens oder durch ein Breve de eligibilitate gehoben wird. Außer den genannten können alle übrigen Irregularitäten bloß durch Dispens (per dispensationem) beseitiget werden. Das Recht, dergleichen Dispensationen zu ertheilen, kömmt in der Regel dem Papste [4]), in einigen Fällen aber, entweder nach gemeinem canonischen

---

Verbrechen herbeigeführt, z. B. in Folge Ehebruchs durch den beleidigten Gatten erfahren hat. Cabassutius, Theoria et Prax. jur. can. L. V. c. 19. nr. 14; Phillips Kirchenrecht, Bd. I. S. 455. 6) c. 7. 8. 12. 24 De homic. vol. vel casual. (V. 12). 7) c. 18 fin. eod. Man vergl. hierüber die Beispiele bei Zamboni, Collect. Declaratt. Conc. Trid. T. IV. p. 78 sqq., T. VII. p. 156. 8) Gloss. ad Clem. c. un. De homicid. (V. 4), v. Suum; Phillips K.-R. Bd. I. S. 586—590. und die daselbst allegirten Belege.

1) Z. B. c. 14. 15 De temp. ordin. (I. 11). 2) c. 1 Dist. LVI (Conc. Melphit. ao. 1089). 3) c. 1 De fil. presb. (I. 17). 4) Die päpstlichen Dispensationen werden in geheimen Fällen durch die röm. Pönitentiarie, in öffentlichen durch die apostol. Datarie (190. nr. 2. 3.) ertheilt.

Rechte, oder vi delegationis apostolicae, oder kraft eines besonderen päpstlichen Indultes auch dem Bischofe zu. Namentlich hat dieser schon jure communi decretalium das jus dispensandi propria auctoritate in den Irregularitäten ex defectu natalium legitimorum (§ 129), doch nur für die Erlangung der niederen Weihen und einfacher oder Incurat-Beneficien [5]); ohne Einschränkung aber sowohl für die höheren als niederen Weihen: ex defectu corporis (§ 130) [6]), insoweit nach dem Ermessen des Bischofs der Defect nicht eine solche Irregularität begründet, in Hinsicht welcher der päpstliche Stuhl um Dispens angegangen werden muß; ferner in den Irregularitäten propter ordinationem per saltum, so lange der Promovirte in dem illicite empfangenen Ordo noch nicht fungirt hat [7]); propter bigamiam similitudinariam (§ 138 nr. 3) [8]); propter homicidium mere culposum (139) [9]); dann wegen geheimer und nicht schon vor Gericht gezogener Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied [10]), mit alleiniger Ausnahme der absichtlichen, — wenn auch ganz geheim gebliebenen — Tödtung [11]).

VI. Von den Bedingungen der Weihe.

A. Von Seite des Ordinators.

1. Zur Giltigkeit der Weihe. *)

§ 141. Die Ertheilung der (sacramentalen) Weihe (§ 123) ist ein ausschließliches Recht des Bischofs [1]), da nämlich in ihm erst durch

---

5) Sext. c. 1 De fil. presb. (I. 11). Die päpstliche Dispens für die höheren Weihen wird immer nur mit der Clausel ertheilt: „dummodo paternae incontinentiae imitator non sit"; daher der Bischof vorerst noch speciel zu erkunden hat, ob der Ordinandus — wenigstens die letzten zehn Jahre her — keines derartigen Vergehens sich schuldig gemacht habe. Decl. S. Congr. Trid. dd. 13. Dec. 1596; Cf. Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. XXIV. nr. 22 (ed. Aug. Vind. 1769. II. 4) T. II. p. 424. 6) arg. c. 2 De corp. vitiat. (I. 20). 7) „Cum promotis per saltum, si non ministraverint, Episcopus ex legitima causa possit dispensare." Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14 fin. De ref. 8) c. 4 De cleric. conjug. (III. 3). 9) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 7 De reform.; Declar. S. Congr. Conc. Trid. Interpr. bei Zamboni T. VII. p. 164. 10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref. 11) Bei offenkundigem Morde dispensirt aber selbst der Papst (durch die Datarie) nur höchst selten und erst nach gutachtlichem Berichte der S. Congregatio Cardinalium Interprett. Conc. Trid.; vgl. Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 96. c. not. 4, S. 175 f.

*) Ausführl. hievon handelt Phillips K.-R. Bd. I. §§ 38. 39, S. 333—356.

1) c. 24 Dist. XCIII (Hieronym. Ep. 85 ad Evangel.; c. 4 Dist. LXVIII.

die Consecration die ganze Fülle des Sacerdotiums wirksam ist (§ 125). Sie geschieht giltig (valide) durch jeden Bischof [2]), der selbst valide consecrirt worden ist, und die kirchliche Form der Ordination beobachtet. Denn wie der Ordo selbst unaustilgbar in dem gehörig disponirten Empfänger haftet, so geht auch die einmal wirksam erlangte Kraft der bischöflichen Consecration, deren unmittelbarer Ausfluß die Weihegewalt ist, nimmer und auf keine Weise mehr verloren. Daher sind die von einem häretischen, schismatischen, excommunicirten oder abgesetzten Bischofe Geweihten zwar ipso jure suspendirt, können sohin vor erhaltener Dispens in ihrem Ordo nicht rechtmäßig fungiren, und keine höhere Weihe erhalten; aber der einmal empfangene Ordo bleibt quoad effectum unauslöschlich giltig [3]).

2. Zur Rechtmäßigkeit der Weihe. *)

a. Jure ordinario.

§ 142. Damit aber die Weihe nicht bloß wirksam, sondern auch rechtmäßig und erlaubt (licite) ertheilt werde, wird von Seite ihres Ausspenders erfordert, daß er der rechtmäßige Ordinator sey. Er ist dieß entweder jure ordinario oder extraordinario. Ordentlicher Ausspender der Weihe (minister ordinarius) ist der Bischof, welcher in communione ecclesiae, nicht mit Censuren belastet, nicht amovirt ist, noch auf seine Würde freiwillig renuncirt hat, und der nebstbei der zuständige Bischof (episcopus proprius s. competens) ist. Früher und so lange jemand nur auf eine bestimmte Pfründe hin geweiht wurde, betrachtete man denjenigen Bischof als competent, der an einer bestimmten Kirche irgend ein Kirchenamt zu verleihen hatte, und zu diesem Behufe jemanden sofort durch Ertheilung des betreffenden Ordo mit dieser Kirche bleibend verband [1]). Als aber später die absoluten Ordinationen allmälig in Uebung kamen, erklärten die Gesetze denjenigen für ermächtiget, welcher zunächst am sichersten das Vorhandenseyn der erforderlichen

---

(Conc. Hispal. II. c. 6); Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4 Doctr. de sacram. ordin. 2) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 7 De sacr. ord. 3) c. 97. c. I. q. I (S. August. c. a. 400. Contr. ep. Parmenian. Lib. II. c. 13); c. 4. c. IX. q. I (Urban. II. ao. 1089. Ep. ad Gebehard.); c. 5 eod. (Idem. ao. 1095. in Conc. Placent. c. 9).

*) Vergl. hierüber das „Ordinationsrecht der Bischöfe", bei Phillips a. a. O. §§ 40—43. S. 356—393.

1) c. 3 Dist. LXXI (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 16); c. 1 eod. (Conc. Sardic. ao. 347. c. 18. 19); c. 4 eod. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 20).

Eigenschaften an dem Ordinanden zu beurtheilen im Stande sey [2]). Hiernach gestaltete sich eine vierfache Competenz des Bischofs, welche dadurch begründet ist, daß der Ordinandus entweder in dessen Diöcese geboren ist (competentia ratione originis), sofern nicht etwa die Mutter zur Zeit der Niederkunft bloß zufällig sich an einem Orte dieser Diöcese aufhielt; oder daß er daselbst seinen Wohnort durch zehn Jahre behauptet hat (comp. ratione domicilii), und eidlich erklärt, daß er dort noch zu bleiben gesonnen sey [3]); oder daß er in dessen Diöcese eine Pfründe hat (c. ratione beneficii), welche für die congrua sustentatio des Providirten erklecklich erscheint [4]); oder endlich dadurch, daß er drei Jahre lang in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs gelebt hat (c. ratione familiaritatis s. commensalitii), und dieser ihm sofort in Monatfrist eine Pfründe verleiht [5]). Für Klostergeistliche welche ordinirt werden wollen, ist der zuständige Bischof derjenige, in dessen Diöcese das Kloster gelegen ist [6]). Nur diejenigen Regularen, welche erst nach dem Tridentinschen Concil ein specieles Privilegium hiefür erhalten haben, können von jedem katholischen Bischofe geweiht werden [7]). Daß übrigens der Papst als allgemeiner Bischof das Recht hat, in der ganzen Kirche zu ordiniren [8]), ist für sich klar; nur darf ein vom Papste Ordinirter die etwa noch übrigen höheren Weihen nur wieder vom Papste selbst, oder von einem dazu delegirten Bischofe empfangen [9]).

b. Jure extraordinario.

aa. Allgemeine Grundsätze über außerordentliche Weihe-Competenz.

§ 143. Ausnahmsweise competent zur Weihe (minister ordinationis extraordinarius) ist derjenige, der nicht vi sui juris et officii, sondern kraft eines gesetzlichen Privilegs, oder aus Auftrag oder mit Erlaubniß entweder des Papstes oder des zuständigen Bischofs die Weihe vornimmt. 1) Die Ertheilung bloß der niederen Weihen

---

2) Sext. c. 1. 3 De temp. ordin. (I. 9). 3) l. 2 Cod. De incolis (X. 39); Innoc. XII. Const. „Speculatores," in Bullar. Rom., ed. noviss. T. IX. p. 374. 4) Innoc. XII. Const. „Speculatores" l. l. 5) Gloss. ad c. 2 De temp. ord. in Sext. (I. 9); Cf. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 9 De reform. und Innoc. XII. Const. „Speculatores" l. l. 6) Bened. XIV. Bull. „Impositi," in Bullar. Benedicti XIV. (ed. Venet. 1754) T. II. p. 109. 7) Conc. Trid. Sess. VII. c. 11 De ref.; Benedict. XIV. l. l. 8) c. 20. c. III. q. III. (Steph. V. † 817. Ep. ad Qualbert.) 9) c. 12 De temp. ordin. (I. 11); Benedict. XIV. Const. „In postremo," in Ejus Bullar. T. IV. (Venet. 1758) p. 298.

steht nach neuerem Rechte auch Aebten, wenn sie Presbyter und feierlich benedicirt sind, und Quasi-Episcopalrechte haben, zu; jedoch nur für die Conventualen ihres Klosters [1]), nicht aber auch für die Regularen eines anderen Ordens oder für die Diöcesan-Weltgeistlichen eines Bischofs, selbst nicht im Auftrag des competenten Ordensoberen oder des Bischofs [2]); dasselbe Vorrecht haben die römischen Cardinal-Priester aber wieder nur für die an ihren Kirchen Angestellten [3]). — 2) Die höheren Weihen kann nur ein Bischof, und zwar, wenn er nicht proprius ist, nur in dem Falle ertheilen, wenn der Ordinandus entweder vom Papste das Privilegium, sich von wem immer (a quocunque) weihen zu lassen, erhalten hat [4]) oder von seinem Episcopo proprio Dimissorien beibringt (§ 144).

bb. Von den Dimissorialien insbesondere. *)

§ 144. Der Ausdruck Literae dimissoriales wurde früher vielfältig mit ähnlichen (wenngleich der Wortbedeutung und Sache nach verschiedenen) Bezeichnungen als da sind: literae pacificae, commendatitiae, testimoniales, formatae etc. verwechselt. Die eigentlichen Dimissorialien (literae dimissoriales s. dimissoriae) der frühesten Zeit waren wirklich was sie besagen, förmliche Ledigscheine, wodurch der Inhaber zugleich aus dem bisherigen Diöcesanverbande entlassen wurde, weil damals jeder Cleriker da, wo er geweiht ward, auch seine bleibende Anstellung erhalten mußte. Entlaßscheine dieser Art (dimissoriales perpetuae) kamen unter dem Namen formatae, welcher jedoch heutzutage zunächst nur von der Bescheinigung einer erhaltenen Weihe gilt, schon in den ersten Jahrhunderten vor [1]). Nachdem aber späterhin die absoluten Weihen üblich geworden, wurden damit auch blosse zeitliche Vollmachten (dimissoriales temporales, später literae licentiatoriae, reverendae) ertheilt, wodurch ein Candidat, ohne Lösung vom Diöcesanverbande, lediglich die Erlaubniß erhielt, von einem auswärtigen Bischofe sich weihen zu lassen [2]). Sie werden bald auf Einen

---

1) c. 1. § 1 Dist. LXIX (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 14); Sext. c. 3 De privileg. (V. 7); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10 De ref. 2) Decl. S. Congr. Conc. Trid. ao. 1641, bei Hartzheim, Collect. Conc. Germ. T. IX. p. 755; Prosper Lambertini, Institutt. canon., inst. XXI. 3) Bened. XIV. Const. „Ad audientiam." § 16. 4) c. 5 Dist. LXXI (S. Gregor M. ao. 596. Epist. ad Fortunat. Lib. VI. ep. 11. ed. Maurin.).

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. I. § 43. S. 393—408.

1) J. B. c. 9 Dist. LXXI (Conc. Antioch. ao. 341. c. 7). 2) Conc. Trid.

Ordo, bald auf mehrere, und entweder an einen bestimmten Bischof oder auf jedwelchen (sg. facultates de providendo a quocunque), in letzterem Falle mit Angabe des Grundes [3]), gewöhnlich aber nur auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt, und damit in der Regel zugleich ein Zeugniß über die persönliche Tüchtigkeit und den Wandel des Ordinanden verbunden [4]), ohne daß dadurch dem ordinirenden Bischofe das Recht benommen ist, den Weihcandidaten selbst einer Prüfung zu unterwerfen [5]). Verschieden von diesen Dimissorialien sind die Literae commendatitiae, welche reisenden Clerikern an auswärtige Prälaten als Vorweis und zur Empfehlung mitgegeben werden; desgleichen die blossen Zeugnisse (literae testimoniales), welche der Episcopus originis einem Cleriker, der in einer anderen Diöcese eine Pfründe erhalten hat, und nun auf den Titel desselben weiter ordinirt werden soll, oder einem Candidaten, der zeither in loco originis geblieben, nun aber von dem Bischofe des neuen erst vor kurzem erworbenen Domicils geweiht seyn will, über dessen Wandel und das Abhandenseyn canonischer Hindernisse ertheilt [6]). Das Recht, Weih-Dimissorien auszustellen, steht nur dem Bischofe zu, der es als einen Act der Jurisdiction vom Tage der erhaltenen Confirmation an (auch wenn er noch nicht consecrirt ist) üben kann. Der Generalvicar ertheilt sie nur im speciellen Auftrage des Bischofs oder wenn dieser in remotis d. i. weiter als zwei Tagreisen von seinem Sitze entfernt ist [7]). Sede vacante ist dazu das Capitel, vielmehr der von ihm gewählte Capitular-Vicar (§ 221. a. E.) dazu ermächtigt, jedoch regelmäßig erst nach einer zwölfmonatlichen Sedisvacanz, innerhalb dieser Zeit aber nur im Falle, daß dem Candidaten, wofern er nicht ordinirt würde, der Verlust einer schon empfangenen oder zu empfangenden Pfründe drohete [8]). Kloster-Aebte mit Quasi-Episcopal-Jurisdiction können, wenn der competente Diöcesanbischof in remotis ist, oder zu der gewöhnlich festgesetzten Zeit keine Ordination vornimmt, ihre Klosterregularen mittelst Dimissorien und beigelegtem Ordinariatszeugnisse jedem benachbartem Bischofe zur Ertheilung der Weihen empfehlen [9]). Zur Ertheilung der Dimissorien

---

Sess. VII. c. 10 De ref. — Ein Paar älterer solcher Dimissorien Behufs der Weihen führen die Ballerini De antiquis canon. collect. an, bei Galland., Sylloge dissertt. de vett. can. collectt. T. I. p. 385. 3) Conc. Trid. Sess. VII. c. 11 De ref. 4) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8 De ref. 5) Decl. S. Congreg. Conc. Trid. bei Zamboni, T. V. p. 265, T. VII. p. 291. 6) Innoc. XII, Const. „Speculatores“ §§ 3. 6. 7., in Bullar. Rom. noviss. T. IX. p. 374; Declar. S. Congr. Conc. Trid., bei Zamboni T. VII. p. 47. 7) Sext. c. 3 De temp. ord. (I. 9). 8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. De ref. 9) Clem. VIII. Const.

für Weltgeistliche ihres Bezirkes sind sie, wenn sie nicht hiefür ein erst nach dem Tridentinschen Concil erhaltenes Privilegium aufzuweisen haben, nicht befugt; ebensowenig die Prälaten exemter Orden. Das Ordinationsrecht steht im ersteren Falle dem nächstgelegenen Bischofe, im zweiten dem Bischofe, in dessen Diöcese das Kloster gehört, zu [10]). Der Bischof, der ohne Dimissorien einen Exdiöcesanen ordinirt, ist von der potestas ordinandi, und der Ordinirte von der Ausübung des empfangenen Ordo suspendirt; ersterer ipso jure auf ein Jahr, letzterer auf so lange, bis der Episcopus ordinarius die Suspension aufhebt [11]), und wenn er gleichwohl den illicite empfangenen Ordo ausübt, trifft ihn Irregularität und Verlust der Pfründe [12]). Nur der Papst kann Dimissorialien ohne Rücksicht auf Competenz ertheilen, doch muß der Ordinandus von dem Episcopus proprius s. g. literas testimoniales an den ordinirenden Bischof beibringen [13]); außerdem der Ordinarius befugt ist, einen solchen Cleriker im Falle befundener Untüchtigkeit zu suspendiren [14]).

B. Von Seite des Ordinanden.

1. Der Ordinations-Titel. *)

a. Geschichtliche Entwickelung.

§ 145. Eine wesentliche Bedingung des Empfangs einer höheren Weihe ist diese, daß für den nöthigen Unterhalt des Ordinirten auf Lebensdauer gesorgt sey. Dieß geschah in den frühesten Zeiten einfach dadurch, daß jeder Cleriker nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Kirchenamt geweiht werden durfte [1]), und daher auch seinen Unterhalt von der Kirche, an der er bedienstet war, bezog. Die Kirche selbst sowohl als das übertragene Kirchenamt nannte man titulus; und der

---

„De mandato" v. 15. Mai 1596; Bened. XIV. Const. „Impositi" v. 27. Septb. 1747. **10**) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10 De ref.; Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 11. **11**) Sext. c. 2 De temp. ord. (I. 9); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8 De reform. **12**) Pius II. Const. „Cum ex sacrorum" dd. 18. Cal. Decemb. 1461; Clem. VIII. Const. „Rom. Pontificem decet," in Bullar. Rom. nov. T. V. P. II. p. 97. **13**) Decl. S. Congr. Conc. Trid., bei Van-Espen P. II. Tit. IX. c. 2. nr. 35, ed. laud. p. 386. **14**) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 3 De ref.

*) Sehr gründlich handelt hierüber Phillips, Kirchenrecht Bd. I. §§ 57. 58, S. 597—637.

1) c. 1 Dist. LXX (Conc. Chalced. ao. 451. c. 6).

Geistliche, der durch Uebertragung eines solchen Amtes einer bestimmten Kirche einverleibt war, hieß intitulatus. Dieß war die uranfängliche Art und Bedeutung des Titels, der von dem Weihcandidaten gefordert wurde. Als aber mit dem Ende des V. Jahrhunderts allmälig das Beneficienwesen sich zu entwickeln begann, und nun die an den Kirchen angestellten Geistlichen nicht mehr aus der Masse der Diöcesan-Einkünfte unterhalten, sondern die einzelnen Kirchenämter mit nutznießlicher Ueberlassung von Grundstücken, Zehnten u. dgl. ständig dotirt wurden, da verstand man unter Titel nicht mehr so fast das Kirchenamt selbst, als vielmehr das damit verbundene Pfründe-Einkommen (beneficium), wiewohl Amt und Amtseinkommen insofern häufig verwechselt wurden, als letzteres durch ersteres nothwendig bedingt ist. Neben diesem Titel gestaltete sich mit der Entstehung der Klöster ein anderer, indem der in einen geistlichen Orden definitiv Aufgenommene seinen vollständigen und dauernden Unterhalt im Kloster fand. Auf diesen Ordenstitel (professio) hin konnte jeder Ordensprofeß mit Bewilligung seines Oberen von dem Bischofe ordinirt werden. Wollte der Bischof jemanden ohne Titel ordiniren, so mußte er selbst ihn auf die Einkünfte seiner Cathedrale oder auf seine mensa episcopalis übernehmen, bis derselbe eine Pfründe bekam; wenn nicht etwa der Ordinirte ohnehin von den Renten seines Vermögens leben konnte [2]). Seit Ende des XII. Jahrhunderts ließ man also auch eigenes Vermögen (patrimonium) als Ordinationstitel gelten [3]). Sofort erstreckte man diese Ansicht auch auf den Bezug einer anderweitigen, wenn nur sicheren und feststehenden Besoldung (pensio); und glaubte zuletzt den Bischof auch in dem Falle ermächtiget, die Weihen zu ertheilen, wenn überhaupt ein Dritter sich verbürgte, den Geweihten nöthigenfalls bis zur Erlangung einer festen Pfründe unterhalten zu wollen (Tischtitel im heutigen Sinne).

b. Rechtsgrundsätze.

aa. Gemeinrechtliche Normen.

§ 146. In dieser allmäligen Erweiterung betrachtete man zuletzt als Titel jedwelche hinlängliche Verbürgung eines sicheren fortwährenden standesmäßigen Unterhaltes des Ordinirten, und unterschied vor-

---

2) c. 4 De praebend. III. 5 (Alexand. III. in Conc. Lateran. III. ao. 1179. c. 5); c. 16 eod. (Innoc. III. ao. 1198. Epist. ad Zamorens. Episc.). 3) Conc. Biterr. ao. 1233. c. 6.

nehmlich vier Arten desselben: 1) Noch immer sollte den Tridentinschen Bestimmungen gemäß eine höhere Weihe in der Regel nur auf den Grund einer wirklichen oder zur standesmäßigen Sustentation des Ordinirten zureichenden Pfründe (sg. titulus beneficii) ertheilt werden[1]. — 2) Mit dem Pfründetitel gleichen Schritt geht der Klostertitel (sg. titulus professionis s. paupertatis) für Regularen nach abgelegter Profeß[2]. — 3) Ausnahmsweise kann jedoch der Bischof, wenn das Bedürfniß oder Wohl seiner Kirche es erheischt, auch dann die Weihen ertheilen, wenn der Weih-Candidat sicherliegendes und zureichendes Vermögen besitzt oder eine bestimmte und nachhaltige Pension bezieht (sg. titulus patrimonii s. pensionis), was zu beurtheilen dem Bischofe anheimgestellt ist[3], der auch eidliche Caution fordern kann[4]. — 4) Endlich ist durch die Praxis auch der Tischtitel (sg. titulus mensae) eingeführt und fortwährend anerkannt worden. Seine Bestimmung ist im Hinblick auf die oben angeführte Tridentinsche Verordnung eine bloße subsidiäre und besteht zunächst in der Verbürgung des Tischtitelgebers, seinem Titulaten, im Falle dieser entweder wegen Vergehen von seinen geistlichen Verrichtungen amovirt, oder auch unverschuldet ganz oder zum Theil außer Stand gesetzt würde, sich durch Seelsorgsdienste oder auf andere canonisch erlaubte Weise zu sustentiren, einen zureichenden Unterhalt zu gewähren, bis er selbst eine seine Subsistenz sichernde Pfründe erlangt haben würde. Mit dem Empfange einer solchen Pfründe erlischt der titulus mensae und an seine Stelle tritt der vom Tridentinum ordnungsmäßig geforderte titulus beneficii, demnach der bereits bepfründete Geistliche im Falle der verschuldet oder unverschuldet eingetretenen Amtsuntüchtigkeit entweder aus dem Ertrag des Beneficiums, wenn dieses die Congrua so weit übersteigt, oder auf andere Weise versorgt werden muß, zu welchem Zwecke einerseits die Eremiten-Anstalten, andererseits die geistlichen Correctionshäuser dienen. Diese bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts auch in Deutschland praktisch gebliebenen Verhältnisse haben sich leider in jüngster Zeit viel mißlicher gestaltet. Die katholische Kirche hat durch die Säcularisation einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren; die Bischöfe sind auf feste Gehalte beschränkt; die Klöster, in denen ehemals die Demeriti untergebracht wurden, sind

---

1) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 De reform. 2) Nur die Jesuiten haben das Privilegium, nach dreimaligem einfachen Gelübde auch vor der feierlichen Profeß alle hl. Weihen empfangen zu dürfen; Institutum Societatis Jesu (Prag 1757. II. f.) T. I. p. 48. 103. 3) Conc. Trid. l. l. 4) Beispiel bei Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 762.

aufgehoben; die Emeritenfonds vielfach eingezogen; die Pfarrpfründen der früheren Stifter und Abteien organisirt, d. h. auf den Nothbedarf des Inhabers reducirt; und die Erträgnisse der Oeconomie-Pfarreien durch die auf ihnen ruhenden Staatsabgaben und die immer kostspieliger gewordene Bewirthschaftung derselben um ein Bedeutendes geschmälert. Darum ist es heutzutage unumgänglich, daß Communen und Privaten als Tischtitelgeber sich unbedingt verpflichten, den Unterhalt ihrer Titulaten auch im Falle verschuldeter Untauglichkeit zu übernehmen, oder hiefür eine billige Einzahlung in die geistliche Demeriten-Anstalt zu leisten. Der Staat aber sollte in jeder Diöcese ein solches Haus (domus demeritorum) zur Verfügung stellen und wenigstens insoweit dotiren, daß die geistlichen Poenitenten seines Titels darin unter verständiger Leitung eines würdigen Pfarrers bis zu ihrer etwaigen Reactivirung versorgt wären. Ebenso ist die Erhaltung oder Einrichtung von geistlichen Versorgungshäusern für unverschuldet dienstunfähig gewordene Hilfsgeistliche, und die Ueberweisung von Emeritenfonds an die Diöcesanbischöfe für ausgediente Beneficiaten, als Recompens für die von den Stiften und Klöstern und deren Pfarreien eingezogenen Güter eine dringende Forderung an die Gerechtigkeit des Staates. Die Regierungen der deutschen Bundesstaaten haben auch wirklich in ihren Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle diese Verpflichtungen eingegangen [5]). — Der Bischof, welcher einen Weihcandidaten ohne Titel ordinirt, hat für den standesmäßigen Unterhalt desselben, bis er ihm ein Beneficium verleihen kann, ex propriis zu sorgen. Stirbt der Bischof, ehe er dem also Ordinirten ein Kirchenamt übertragen konnte, so tritt sein Nachfolger (und wohl auch, wenigstens subsidiarisch, die Erben des Defuncten) in diese Verpflichtung ein [6]). Hat der Bischof dem ohne Titel Geweiheten das eidliche Versprechen abgenommen, auf jenen Sustentations-Anspruch zu verzichten, so trifft ihn dreijährige Suspension; der Ordinand aber, der auf fingirten Titel hin die Ordination erschlichen, oder durch eidlichen Verzicht auf einstweiligen Unterhalt den Bischof zur Ertheilung der Weihe bewogen hat, ist ipso jure auf unbestimmte Zeit suspendirt [7]). Diese canonischen Strafbestimmungen hat das Tridentinum erneuert, und Pius V. auch denjenigen

---

5) Preussen, Circumscr.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821. Abs. „Et quoniam" . . . (Weiss, Corp. j. eccl. hod. p. 101); Bayern, Concord. v. 5. Juni 1817. Art. VI (Weiss, l. l. p. 181); Oberrhein. K.-Prov., Circ.-Bulle Provida solersque v. 16. Aug. 1821, Abs. „Fundos vero" . . . „Idem demum disponimus . . (Weiss, p. 193. 195). 6) c. 16 De praebend. (III. 5). 7) c. 1. Dist. LXX (Conc. Chalced. ao. 451. c. 6); c. 45 De simon. (V. 3).

Bischof, der einem Regularen vor abgelegter Ordensprofeß einen höheren Ordo conferirt, mit einjähriger Suspension bedroht[8]).

bb. **Landesgesetzliche Bestimmungen.**

§ 147. In Bayern hat der Tischtitel nach der Erklärung der allerhöchsten Stelle die Bestimmung, sowohl den bereits bepfründeten als den noch unbepfründeten Clerikern der höheren Weihen auf den Fall ihrer unverschuldet überkommenen oder ex delicto herbeigeführten Dienstuntauglichkeit den nöthigen Unterhalt zu gewähren. Derselbe soll jedenfalls nur an jene Candidaten des Priesterstandes verliehen werden, welche Inländer, oder bereits das Indigenat erlangt, dann das zum Subdiaconat erforderliche Alter zurückgelegt, den theologischen Lehrcurs auf einer inländischen Schule vollendet, sich über ihre Sitten und Fähigkeiten durch legale Zeugnisse ausgewiesen, und der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen haben. Unter diesen Voraussetzungen sind auch den Privaten Tischtitelverleihungen unbenommen; doch müssen diese jedesmal der k. Kreisregierung angezeigt werden, welche für die Einhaltung der obigen Bestimmungen zu wachen hat. Auch den Gemeinden wurde diese Befugniß unter Vorbehalt der jedesmaligen Bestätigung der vorgesetzten Kreisregierung bewilliget. Der einfache landesherrliche Tischtitel beträgt für Pfarrer, Beneficiaten und Hilfsgeistliche, wenn sie aus Verschulden amovirt werden, 104 Gulden, oder sie werden einem geistlichen Correctionshause zugewiesen. Schuldlos inhabilgewordenen Hilfsgeistlichen sichert der Staat gewöhnlich den doppelten Tischtitel mit 208 Gulden und bepfründeten Geistlichen den dreifachen Betrag, oder eine Unterstützung aus dem allgemeinen Emeritenfond von 300 — 400 Gulden zu; letztere haben insbesondere, so lange sie wenigstens einfache Beneficien noch versehen können, vorzugsweise auf solche Pfründen Anspruch[1]). In Oesterreich wird sämmtlichen Candidaten des Clericalstandes, welche den vollständigen theologischen Lehrcurs mit Erfolg zurückgelegt, und durchaus untadelhafte Aufführung gepflogen haben, der landesherrliche Tischtitel aus dem Religionsfond ertheilt. Sie erhalten jedoch den Anspruch auf denselben und die damit verbundene Versorgung im Deficientenstande erst dann, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben. Der Deficientengehalt ist auf 200—300 fl. C. M. bestimmt. Aufbesserungen von 50 bis

---

8) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 in fin. De ref.; Pii V. Const. „Romanus Pontifex“ ao. 1568, in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 46.

1) Churf. Bayer. Verordn. v. 6. März 1804, Kgl. allh. Entschl. v. 6. Septb. 1819, Minist.-Resc. vom 20. Decb. 1832 u. 14. Decb. 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. §§ 539. 551. 554. 559).

100 fl. in besonderen Fällen werden von der k. k. vereinigten Hofkanzlei bewilliget. Die von Gemeinden und Privaten ausgestellten Tischtitel bedürfen der Bestätigung der Landesstellen[2]). In den Staaten der oberrheinschen Kirchenprovinz ist die Zusicherung des landesherrlichen Tischtitels unmittelbar mit dem Eintritt des Candidaten in das bischöfliche Clerikalseminar verbunden. Derselbe ist aber nur bedingt, nemlich für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit verheißen, und auf 300 bis 400 Gulden festgesetzt. Nebstdem sollen die Cur- und Pflege-Kosten besonders vergütet, und von den Titulaten ein billiger Ersatz nur dann gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft[3]).

2. Die Scrutinien.

§ 148. Um sich von der Fähigkeit und Würdigkeit des Ordinanden zu überzeugen, soll der Ordination eine dreifache Prüfung (scrutinium) vorangehen. 1) Die erste, welche die eheliche Geburt, das Alter und den früheren Lebenswandel des Ordinanden betrifft, sollte ein Monat vor der Weihe oder im Laufe desselben Monats durch den Pfarrer oder einen anderen vom Bischofe Delegirten mittelst öffentlichen in der Kirche gemachten Aufgebotes geschehen[1]). Die Vornahme einer Prüfung[2]) und die Einholung des Zeugnisses der Gemeinde über den Wandel des Weihcandidaten[3]) war schon in der ältesten Kirche gesetzlich. Heutzutage treten das legale Taufzeugniß und die von dem Ortspfarrer, der Districtsschulen-Inspection, den Studienrectoraten und Clericalseminar-Vorständen ausgestellten Sittenzeugnisse an die Stelle dieser ersten Prüfung. Dabei ist übrigens noch häufig eine öffentliche Bekanntmachung der Ordination in der Pfarrkirche des Ordinanden wenigstens für den Sub-

---

2) Oesterreich. Hfkzld. v. 7. Jäner 1792 rc. (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 26. 30. 781). 3) Verord. von den resp. Regierungen (Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau rc.) gleichmäßig erlassen dd. 30. Jäner 1830. §§ 27. 28. (Weiss l. l. p. 318). Nur in Württemberg ist den katholischen Geistlichen auch für den Fall einer Amtsentsetzung wegen Vergehens hinreichende Sustentation verfassungsmäßig zugesichert; Württemb. Verf.-Urk. v. 25. Septb. 1819. § 81. Vgl. K. Scheuerlen, Bemerkk. über den landesherrl. Tischtitel kath. Priester in Württemberg, §§ 1. 2. 7, in Weiß Archiv des K.-Rechtswissensch. Bd. II. S. 137 ff.

1) Conc. Trid. XXIII. c. 5 De reform. 2) c. 4 Dist. LXXXI (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 9); c. 5 Dist. LXI (S. Leo M. ao. 446. Epist. XII ed. Ballerin.). 3) c. 2 Dist. XXIV (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 22).

diaconat gebräuchlich[4]). 2) Die zweite ist die eigentliche oder **Hauptprüfung**, und vorzüglich auf die Orthodoxie und die wissenschaftliche Befähigung des Weihcandidaten, und auf Entdeckung allenfallsiger Irregularitäten gerichtet[5]). Sie wird wenige Tage vor der Weihe vom Bischofe oder dessen Generalvicar unter Beiziehung einiger Domcapitularen oder anderer erfahrener Priester (Synodal-Examinatoren) vorgenommen. 3) Die dritte Prüfung ist jetzt nur mehr eine bloße Feierlichkeit, und besteht in einigen bei der Ordination selbst vorkommenden Fragen über die Würdigkeit des Ordinanden, welche noch an die Zeit erinnern, wo der Archidiacon und das versammelte Volk selbst Zeugniß über den Weihcandidaten ablegte[6]). — Wer ohne solche Prüfung (der zweiten nämlich) und der auf sie gegründeten bischöflichen Admission sich weihen läßt (furtive ordinatus), der ist ab exercitio ordinis male recepti suspendirt, für die Erlangung eines höheren bis zur erhaltenen bischöflichen Absolution irregulär[7]), und im Falle der Bischof vor der Ordination die Strafe des Bannes gegen etwaige Erschleichung der Weihe ausgesprochen hat (was heutzutag regelmäßig geschieht), der dem Papste reservirten Excommunication verfallen[8]). Die Admission zu den Weihen zu ertheilen, ist der Bischof übrigens an sich nicht gehalten; er folgt hiebei lediglich seinem Gewissen, und kann dieselbe auch ohne Angabe des Grundes verweigern. Hiegegen greift daher auch keine Appellation im processualen Sinne, sondern nur einfache Beschwerde und zwar unmittelbar an den päpstlichen Stuhl Platz. Dieser bestellt sofort den Metropoliten oder einen anderen Bischof der betreffenden Provinz, welcher, nachdem der Rejicirte noch dreimal erfolglos bei seinem Ordinarius supplicirt hat, diesen um den Grund der verweigerten Admission zu befragen und, wenn dieselbe unbegründet erscheint, die Weihe zu ertheilen berechtigt ist[9]).

V. Von der Vornahme der Ordination. *)

§ 149. Hinsichtlich der Vornahme und des Empfangs der Weihen verordnen die Gesetze: 1) daß die höheren Weihen nur jejunis et a je-

---

4) Z. B. Mainzer-Diöcesanstatuten (Mainz 1837) S. 70. 5) c. 5 Dist. XXIV. (Conc. Nannet. c. a. 660, c. 11); Conc. Trident. Sess. XXIII. c. 7 De ref. 6) c. 1 De scrutin. (I. 12); Prosper Lambertini Institt. canon. instit. LXII. 7) c. 7 Dist. XXIV. cit. 8) c. 1. 2. 3 De eo qui furtive (V. 30). 9) Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 21. April 1668, bei Bened. XIV. De syn. dioec. (Lib. XII. c. VIII. nr. 4) T. II. p. 159; Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 208 a. E., S. 380.

*) Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. I. § 59, S. 637—650.

junantibus ertheilt[1]), von den Ordinanden erst nach würdiger Vorbereitung durch geistliche Exercitien und durch das Sacrament der Buße empfangen, und dabei die für den Ordinationsact vorgeschriebenen Feierlichkeiten genau beobachtet werden sollen. Die Liturgie der Weihe ist in dem römischen Pontificale vorgezeichnet, und besteht für den Ordo des Presbyterats und Diaconats in der apostolischen Handauflegung[2]), bei den übrigen vornehmlich in Ueberreichung der symbolischen Zeichen der mit jeder einzelnen Weihe verbundenen gottesdienstlichen Functionen nach uralter Disciplin[3]) unter Gebeten und Segnungen. 2) Bezüglich der Zeiten, an welchen die Weihen vorgenommen werden dürfen, sind für die Ertheilung der höheren Weihen sechs Samstage, nämlich die vier Quatemper-Samstage, der Samstag vor Dominica passionis (Sabbatum sitientes) und der Samstag der Charwoche (Sabbatum sanctum) gesetzlich vorgeschrieben[4]); wenn nicht ein außerordentliches oder in den Quinquennal-Facultäten ausgesprochenes Indult des Papstes den Bischof von der Beobachtung dieser Tage entbindet[5]), oder aber die Unmöglichkeit, alle Candidaten an einem jener Samstage zu weihen, ihm gestattet, auch am nächstfolgenden Sonntage, servato tamen iterum jejunio, mit der Ordination fortzufahren. Die niederen Weihen müssen nicht, wie die höheren, inter missarum sollemnia, jedoch regelmäßig an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage (und nur ausnahmsweise unter obigen Privilegien auch an anderen Tagen) immer des Morgens ertheilt werden[6]). Für die Tonsur ist weder Tag noch Stunde festgesetzt; jetzt wird sie ohnehin unmittelbar vor den Minores ertheilt. 3) In der Regel sollten von einem Weihgrade zum anderen längere Zwischenzeiten (interstitia) statthaben. Doch können dermalen die Tonsur und niederen Weihen alle an Einem Tage, oder nach Interstitien, die der Bischof selbst setzt, ertheilt werden[7]). Zwischen dem Akoluthat aber und dem Subdiaconate, sowie nach jeder der höheren Weihen bis zum Episcopate ist noch jetzt das regelmäßige Interstitium ein Jahr nach kirchlicher Computation[8]). Doch kann der Bischof von diesem Interstitium wegen Nothwendigkeit oder zum Besten der Kirche dispensiren; nur darf er nicht zwei höhere Ordines demselben Weihcandidaten an Einem Tage[9]),

---

1) c. 4 Dist. LXXV (S. Leo M. ao. 445. Epist. IX. ed. Ballerin.). 2) Sie ist hier die wesentliche Form des Sacraments. Vgl. Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. 10. 3) Vgl. c. 7. 8. 11. 15—20. Dist. XXIII. 4) c. 7 Dist. LXXV (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad. Epp. Lucan. c. 13); c. 2. 3 De temp. ordin. (I. 11). 5) Vgl. unten (§ 288) nr. 3. Ziff. XII. 6) c. 1 De tempp. ordin. (I. 11). 7) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. De reform. 8) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14 De ref. 9) Conc. Trid. ll. ll.

und (wenn er nicht durch päpstliche Facultät dazu ermächtiget ist) auch nicht an zwei Tagen unmittelbar nacheinander (ohne Zwischentag), licet continuato jejunio, ertheilen[10]. 4) Alle Ordines sollen ferner nur stufenweise, also kein Ordo mit Ueberspringung des nächstniederen (per saltum) ertheilt werden[11]. Der Episcopat mit Uebergehung des Presbyterats wäre nicht nur illicite, sondern sogar invalide conferirt[12]. 5) Eine ohne päpstliches Indult entweder extra tempora statuta, oder non servatis interstitiis, oder per saltum conferirte Weihe hat für den Ordinirten Suspension, und wenn er den auf solche Weise illicite empfangenen Ordo ausübt, Irregularität (§ 138 nr. 2) zur Folge. Aber auch der Ordinator verschuldet Suspension[13]. 6) Der Ort, wo die Weihe vorgenommen werden soll, muß in der Diöcese des Ordinators und unter dessen Jurisdiction, oder vom competenten Kirchenoberen speciel bewilliget seyn; widrigenfalls der Ordinator und der Ordinirte ipso jure suspendirt sind[14]. Uebrigens sollen die Tonsur und niederen Weihen an einem der hl. Handlung angemessenen Orte, wenn auch nicht öffentlich in der Kirche[15]; die höheren aber, bei Strafe der Suspension für den Ordinator und Ordinirten, nur in der Kirche, und zwar wo möglich in der bischöflichen Cathedrale und in Gegenwart der Canoniker derselben, oder sonst in der angesehensten Kirche der Gegend in Beiseyn des Ortsclerus vorgenommen werden[16]. 7) Ueber die erhaltene Weihe wird dem Promovirten ein schriftliches Zeugniß oder Ordinationsschein (literae formatae) ausgestellt[17].

VI. Von den Wirkungen der Weihe.

1. Der unauslöschliche spirituele Charakter *).

§ 150. Durch die Ordination wird die geistliche Befähigung erworben, die an die bestimmte Weihe geknüpften Functionen giltig (valide) vor-

10) c. 13 De tempp. ordin. (I. 11). Vgl. die Quinquennalfacultäten (§ 288, 3. Ziff. XII). 11) c. 2 Dist. LIX (Zosimus ao. 418. Epist. I ad Hesych. Salonit.); c. 4 eod. (S. Coelest. I. ao. 428. Epist. II ad Epp. Galliarum c. 3); c. 1 Dist. LII. (Alexand. II. ao. 1065. Epist. ad Rumold. Constantiens.) c. un. De cler. per saltum promot. (V. 29). 12) c. 10 fin. De excess. praelat. (V. 31). 13) c. 2. 8. 13. 15. 16. De tempp. ordin. (I. 11). 14) Clem. c. 2 De privileg. (V. 7); Conc. Trid. Sess. VI. c. 5 De reform. 15) c. 6 Dist. LXXV. (Ordo Rom. cap. De grad. eccl.). 16) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8 De ref. 17) Z. B. c. 1 Dist. LXXIII. (Burchard. Wormat. ao. 1002 ad Episc. Walterum Spirens.).

*) Lang, Ueber das Laisiren, in der Tübinger Theol. Quartalschr. 1831. Hft. II.

zunehmen; die Befugniß aber, in dem empfangenen Ordo auch rechtmäßig (licite) zu fungiren, wird dem Geweihten erst durch die bischöfliche Uebertragung des Amtes (institutio collativa et auctorisabilis) zu Theil (§ 121.) Jener spirituele Charakter, der durch die Weihe an dem Ordinirenden haftet, ist unvertilgbar, und kann weder durch eine Strafe verwirkt noch freiwillig aufgegeben werden. Nicht entgegen sprechen die Fälle, wo selbst gegen Diaconen und Priester in früheren Zeiten bisweilen die Reduction zur Laiencommunion als Strafe verhängt ward. Denn auch durch Absetzung, Excommunication und Degradation wird die innerlich haftende Befähigung nur dergestalt gebunden, daß sie nicht mehr in erlaubter Weise wirksam werden kann, keineswegs aber gänzlich aufgehoben und vernichtet[1]); daher eine Wiederholung der einmal giltigen Weihe schlechthin unstatthaft. Es kann also auch die in neuerer Zeit mehrfach besprochene Laisirung der katholischen Geistlichen höherer Weihen mittelst Dispensation vom Cölibatgebote den immanenten geistlichen Charakter nicht verwischen[2]). Eine solche Dispens aber, da sie bezüglich der höheren Weihen eine Entbindung von einem Gesetze ist, welches die katholische Kirchenverfassung principel beherrscht, kann nur in singulären Fällen, und nicht vom Bischofe, wie mehrmals irrig behauptet worden[3]), sondern einzig vom päpstlichen Stuhle ausgehen[4]).

2. Standespflichten der Geistlichen *),

a. der Cleriker im Allgemeinen.

§ 151. Die hohe Würde des Geistlichen legt demselben auch grosse Verpflichtungen auf[1]). Unter den allgemeinen Standespflichten heben die Gesetze namentlich hervor: 1) daß der Geistliche vor allem der Gemeinde als Muster der Tugend und Frömmigkeit vorleuchten[2]),

---

1) Glosse zu c. 2 De cler. excomm. (V. 27); Glosse zu Sext. c. 2 De poenis (V. 9). Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIII cap. 4 Doctr. de Sacram. ord. und can. 4 eod.; Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. IX. c. 6. Nur scheinbar entgegen ist Sext. c. 2 De poenis, wie Richter, (Lehrb. d. K.-R. Aufl. IV. § 103 not. 3) bemerkt. 2) Vgl. Jacobson, Kirchenrechtliche Versuche, Beitr. I. (Königsberg 1831. 8.) S. 154. 3) J. B. Kopp, Die kath. Kirche im XIX. Jahrhundert (Mainz 1830. 8.) S. 270 ff. 4) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) S. 190. c. not. 4.

*) Phillips, Kirchenrecht Bd. I. § 61—66. S. 669—737.

1) Epitome constitutionum ecclesiast. Archidioeceseos Monaco-Frising. recogn. ac edita (Monachii 1826. 8.) § 171. p. 54. 2) c. 21 c. VIII. q. I. (S. Hieron. Comm. in Ep. ad Tit. c. 2); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De reform.

also nicht nur von allen an sich tadelnswürdigen Beschäftigungen und Gewohnheiten, sondern auch von solchen, die leicht in gefährliche Leidenschaften übergehen können, sich entfernt halten, und daher besonders Völlerei und Trunkenheit[3]), Würfel- und andere dergleichen Glücks-Spiele[4]), Tauf- und Hochzeit-Schmause[5]), Theater, zumal obscöne Lustspiele, Pantomimen, Ballette und Seiltänzer-Productionen meiden[6]), noch weniger selbst dergleichen Spiele und Mummereien (Maskeraden) anstellen oder daran theilnehmen[7]); sich nicht der Jagdlust hingeben[8]); keine Tanzplätze, keine Wirthshäuser, außer im Nothfall auf Reisen, besuchen[9]); nicht Wucher treiben[10]), nicht Zänkereien und Scheltworte lieben[11]); nicht neidisch, geizig[12]), ehr- und habsüchtig[13]), nicht zornhitzig seyn[14]); und vorzüglich den vertrauten Umgang mit dem anderen Geschlechte, ja selbst den Schein desselben, fliehen solle[15]). Dem Geistlichen ist aber auch 2) eine größere Zurückgezogenheit und ein besonderer äußerer Anstand (decorum clericale), der ihn vor dem Laien auszeichnen soll, empfohlen. In dieser Beziehung verbieten ihm die Gesetze jede Lascivität in Blick, Gang, Haltung und Geberde; unanständige Reden und muthwillige Scherze, oder wohl gar unsittliche Possen[16]); ferner

---

3) c. 1 Dist. XXXV (Can. Apost. c. 42. 43); c. 3 eod. (S. Hieronym. Contr. Jovinian. Lib. II); c. 5 eod. (Idem Epist. ad Ocean. c. 83); c. 9 eod. (Conc. Agath. ao. 506. c. 41); Epitome constitt. Monaco-Frising. § 186. p. 58. 4) c. 1 Dist. XXXV. cit.; c. 15 De vita et honest. cleric. (III. 1); Epitome const. eccl. § 188. p. 59. 5) c. 4 Dist. XXXV (S. Hieron. Comm. in Michaeam c. 2); c. 19 Dist. XXXIV (Conc. Agath. ao. 506. c. 39); Epitome §§ 17. 91, p. 9. 31. 6) c. 15 De vit. et hon. cler. (III. 1); Epitome § 184. p. 58. 7) c. 7 Dist. XLIV (Capp. Hincmar. Remens. ao. 852. c. 14); c. 12 De vit. et hon. cler. 8) c. 2 Dist. XXXIV (Conc. Epaon. ao. 517); c. 3 eod. (Ex. conc. sub Bonifac. ao. 742 hab.); c. 1. 2 De cler. venat. (V. 24); Epitome § 189. p. 59; Oberhirtl. Verord. des Erzb. München-Freys. v. 10. Mai 1850. Nro. 526. 9) c. 2 Dist. XLIV (Conc. Laodic. c. a. 360. c. 24); c. 4 eod. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 27); c. 9 eod. (Capp. Hincmar. Remens. cit.); c. 15 De vit. et hon. cler. (III. 1); Epitome § 187. p. 59; Erzb. München-Freys. Ordinariats-Erlaß v. 27. Juni 1851. Nro. 543. II. 10) c. 4 Dist. XLVII (S. Gregor. M. ao. 600. Epistt. Lib. X. ep. 62. ed. Maurin.). 11) c. 4 Dist. XLVI (Statutt. eccl. antiq. c. 17. 42 43. 44. 73. 12) c. 2 Dist. XXII (S. Chrysost. Homil. IX in Ep. ad Hebr. c. 6); Epitome const. eccl. § 196. p. 61. 13) c. 3 Dist. XXIII (S. Isidor. Hispal., De eccl. off. Lib. II. c. 2). 14) c. 1 Dist. XXV (S. Greg. M. ao. 594. Epp. Lib. III. ep. 53, ed. Maurin.). 15) c. 32 Dist. LXXXI (Conc. Carth. III. ao. 397. c. 25); c. 25 eod. (S. Greg. M. ao. 599, Epp. Lib. IX. ep. 60. ed. Maurin.); c. 23 eod. (Zacharias in Conc. Rom. ao. 743); c. 15 eod. (S. Greg. VII in Conc. Rom. 1074); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De ref.; Epitome §§ 190—192, p. 59 sq. 16) c. 3 Dist. XXIII (S. Isidor. De eccl. off. Lib. II, c. 2); c. 7 Dist. XLIV (Capit. Hincmari Rem.

das Tragen von Waffen, außer auf Reisen[17]); den Gebrauch von Parfümerien[18]); das Führen von Hals- und Hand-Krausen, Brustschmuck (Pectorale und Vorstecknadeln), Ohren- und Finger-Ringe[19]); läppische Modesucht in Haarschnitt, Bart[20]) und auffallenden Kleidern[21]). Dagegen gebieten sie unter Ahndung den Clerikern der höheren Weihen und Beneficiaten, und selbst den Minoristen, wenn sie an einer Kirche angestellt sind, und das Privilegium fori gaudiren wollen, die Tonsur und den Talar[22]), und selbst den nicht unmittelbar im Kirchen- und Seelsorgs-Dienste stehenden Clerikern eine einfache, bescheidene, jedenfalls dunkelfärbige Säcularkleidung[23]). Endlich soll der Geistliche seine religiöse[24]) und wissenschaftliche Bildung[25]) fortwährend vervollkommnen, und daher alle davon abziehenden und mit dem Geiste seines Standes unvereinbarlichen Beschäftigungen vermeiden[26]), namentlich Kaufmannschaft und gewinnsüchtigen Handel[27]); Gewerbe und Handwerke[28]), wenn letztere nicht zum bloßen Vergnügen und unbeschadet seinem geistlichen Berufe[29]); Ausübung der Medicin und Chirurgie[30]); zu grosse Vorliebe für weltliche Jurisprudenz[31]); Kriegsdienste[32]), das Notariat und andere Staats- und Magistrats-Aemter[33]), besonders die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit[34]). Die Uebertretung dieser Vorschriften heißt ein Exceß, und soll von dem Bischofe nach Umständen schwerer oder gelinder bestraft werden[35]). Um aber dem Geistlichen von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, den durch die unvermeidlichen Berührungen mit der Welt geschwächten geistlichen Sinn wieder zu beleben und zu kräftigen, und sich für die Erfüllung seines heiligen Berufes frischen Muth und neue Begeisterung zu sammeln, dienten absonderlich

---

ao. 581. c. 14); c. 6 Dist. XLVI (Statutt. eccl. antiq. c. 73); Epitome § 183. p. 58. **17)** c. 6 c. XXIII. q. VIII. (Conc. Meldens. ao. 845. c. 37). **18)** c. 1. c. XXI. q. IX (Syn. Niaen. II. ao. 787. **19)** c. 15 De vita et hon. cleric. (III. 1). **20)** c. 4. 5 eod. (III. 1). **21)** c. 22 Dist. XXIII (Conc. Agath. ao. 506. c. 20); c. 32 eod. (Capp. Martini Bracar. c. 41). **22)** Conc. Trid. Sess. XIV. 6, XXIII. 6 De reform.; Epitome §§ 180—183. p. 75. **23)** Giraldi, Expos. jur. Pontif. P. II. p. 857 sqq.; vgl. aber Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XI. c. 8. nr. 4. **24)** Die Epitome const. eccl. Monaco-Frising. empfiehlt §§ 172—175. p. 55 eifriges Gebet, ernste Vorbereitung zu den hl. Amtsverrichtungen, geistliche Lectüre, Meditation, öftere (monatliche) Beicht ꝛc. **25)** Epitome § 198. p. 61. **26)** Epitome § 195. p. 60. **27)** c. 6 Ne cler. vel monach. (III. 50). **28)** Clement. c. 1 De vit. et hon. cler. (III. 1). **29)** c. 3 Dist. XCI (Statutt. eccl. antiq. c. 29. 35); c. 4 eod. (ibid. c. 34. 45. 72. 79). **30)** c. 9 Ne clerici vel monach. (III. 50); c. 19 De homic. (V. 12). **31)** c. 2. 4 eod. (III. 50). **32)** c. 1. 4 eod. (III. 50). **33)** c. 8 eod. (III. 50). **34)** c. 1. 9 eod. (III. 50); Sext. c. 3 eod. (III. 24). **35)** Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1 De reform.

die regelmäßig wiederkehrenden geistlichen Uebungen (exercitia spiritualia), welche nach längerer Unterbrechung endlich seit der Reorganisation der Bisthümer und dem Wiedererwachen des kirchlichen Lebens in Deutschland wieder eingeführt wurden, und namentlich in Bayern die freudigste Theilnahme fanden[36]).

b. Insbesondere der Cleriker höherer Weihen.

aa. Der Cölibat. *)

§ 152. Das Gottverdienstliche einer keuschen Ehelosigkeit Behufs der Verfolgung höherer Zwecke ist in Schrift[1]) und Tradition[2]) begründet. Daher schon frühzeitig ausdrückliche Gesetze den bereits ordinirten Priestern[3]) und den Diaconen[4]) die Eingehung einer Ehe bei Strafe der Amtsentsetzung untersagten, und die Synode von Nicäa dieses Ver-

---

36) Ueber die Einrichtung dieser Exercitia vgl. Examen ad usum cleri, cum ordine diurno et monitis pro exercitiis spiritualibus, Ratisb. et Cothen. 1844. 8.

*) A. Zaccaria, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774, übers. von J. C. Dreyßig, Bamb. u. Würzb. 1781. 8; Desselben Neue Vertheidigung des Cölibats gegen die Einwürfe der Gegner, Augsburg 1789. 8; J. A. Sambuga, Schutzrede für den Cölibat der Geistlichen, Aufl. II. München 1827. 8.; F. W. Carové Ueber das Cölibatgesetz des röm.-kathol. Clerus, II Abtheilungen, Frankf. 1832. f. 8; Bisch. M. Wittmann, Ueber den Cölibat, mit Vorrede und Zugabe von Fr. Sal. Handwercher, Regensb. 1834. 8; Joh. Adam Möhler, in seinen gesammelten Schriften und Aufsätzen, herausgegeben von Joh. Jos. Ign. Döllinger, Bd. I. Regensb. 1839. 8; Der Cölibat von einem protest. Laien, II. Abthlgen., Regensb. 1841. 8. u. v. a. — Vgl. auch Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl.) § 212 ff., S. 383—390.

1) I. Corinth. V. 1 sqq. Nicht entgegen ist: „Discedent quidam a fide, attendentes . . doctrinis daemoniorum . . . prohibentium nubere“ . . I. Timoth. IV. 1—3. Denn diese Stelle tritt offenbar der gnostischen Richtung solcher entgegen, die die Ehe als sündhaft verwarfen; eine Lehre, welche der Apostel mit Recht als häretisch und „dämonisch“ bezeichnet. 2) S. Clement. Rom. Epistt. ad virgg.; S. Ignatii Antioch. Epist. ad Polycarp. c. 5; Clement. Alexandr. Strom. III. c. 12. 15, VII. 12. Tertullian. Ad uxorum Lib. I. c. 3. 6 sq.; S. Cypriani Epist. ad Pomponium q. e. Ep. IV. ed. Goldhorn; S. Methodii Conviv. X Virgg. Unerschöpflich im Lobe der Virginität, der eigentlichen Wurzel des Cölibates, sind die hl. Väter Basilius, Gregor v. Nazianz, Gregor v. Nyssa, Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus, Augustin, u. a. 3) c. 9 Dist. XXVIII (Conc. Neocaesar. ao. 314. c. 1). 4) Wenn sie sich nicht ausdrücklich und noch vor der Weihe die Ehe vorbehalten hatten, und der Bischof sie auch unter dieser Bedingung ordinirte; c. 8 Dist. XXVIII (Concil. Ancyr. ao. 314. c. 10). Doch wurden dergleichen Vorbehalte bald nicht mehr angenommen, und die Diaconen gleich den Priestern schlechthin dem Gebote der Ehelosigkeit unterworfen; c. 3 Dist. LXXXII (S. Siricius ao. 385. Ad Himerium episc. Epist. I. c. 7).

fahren bereits als eine alttraditionele Praxis bezeichnete[5]), während man damals noch von dem Antrage, daß auch diejenigen Cleriker vom Bischofe abwärts bis zum Subdiacon, welche als schon Verheirathete ordinirt werden sollten, zur Aufhebung des ehelichen Umganges angehalten werden möchten, Umgang nahm[6]). Das Justianiansche Recht fügte zur Amtsentfernung des Schuldigen auch noch die Schärfung hinzu, daß jede nach erhaltenem Subdiaconat eingegangene Ehe nichtig seyn, und die in ihr erzeugten Kinder sohin als unehelich betrachtet werden sollten[7]). Den erst nach ihrer Verheirathung ordinirten Clerikern aber gestattete man in der morgenländischen Kirche fortwährend (bis auf den heutigen Tag) die eheliche Beiwohnung[8]), und nur vom Bischofe forderte man die Absonderung von seiner Ehefrau[9]). In der abendländischen Kirche dagegen zog einerseits die nach Empfang des Subdiaconats oder einer höheren Weihe abgeschlossene Ehe bloß die Entfernung vom geistlichen Amte, nicht zugleich die Nichtigkeit der Ehe selbst, nach sich; andererseits aber wurde den bereits vor der Weihe verheiratheten Priestern und Diaconen die Absonderung von ihren Frauen geboten[10]), und dieses Gebot bald durch ein förmliches Gelübde der Enthaltsamkeit verstärkt[11]). Seit der Mitte des V. Jahrhunderts wurde auch kein Subdiacon mehr geweiht, ohne vorher das Versprechen der Keuschheit abgelegt, oder, wenn er schon verehelicht war, die Aufhebung der ehelichen Beiwohnung oder die Absonderung gelobt zu haben[12]). Diese Verordnungen wurden denn während des allmäligen Verfalles der Kirchenzucht und des immer mehr um sich greifenden Priester-Concubinats mehrmals und nachdrücklich er-

---

5) Bei Socrates, Hist. eccl. Lib. I. c. 8; Sozomenus Hist. eccl. Lib. I. c. 23. 6) c. 12 Dist. XXXI (Hist. tripartita Lib. II. c. 14); in ähnlicher Weise c. 15 Dist. XXVIII (Conc. Gangrens. ao. 355. c. 4. 7) l. 42 § 1, und l. 45 Cod. De episcc. (I. 3); Nov. VI. c. 5, Nov. XXII. c. 42; Nov. CXXIII. c. 14. 8) Nov. VI. c. 5; Nov. CXXIII. c. 12; c. 13 Dist. CXXXI (Conc. Trullan. s. quinisext. ao. 692. c. 13); c. 7 Dist. XXXII. (Idem ao. eod. c. 6. 9) l. 42 § 1 Cod. De episc. (I. 3); Nov. CXXIII. c. 1, Conc. Trullan. c. 48. 10) Vielleicht schon Conc. Eliberit. c. a. 325, c. 33. Jedenfalls aber c. 3 Dist. LXXXII (S. Siricius ad Himerium ao. 385. Epist. I. c. 7); c. 3 Dist. LXXXIV (Conc. Carthag. II. ao. 390. c. 2); c. 13 Dist. XXXII (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 3); c. 4 Dist. XXXI (S. Innocent. I. ad Victricium Rothomag. ao. 401. Epist. II. c. 9). 11) c. 7 Dist. XXXIII (Conc. Araus. I. ao. 441. c. 1); c. 10 Dist. XXXI (S. Leo I. ao. 458, Epist. 167 ed, Ballerin.); c. 6 Dist. XXVIII (Conc. Arelat. II. ao. 461. c. 2). 12) c. 1 Dist. XXXII (S. Leo I. ao. 446. Epist. 14 ed. Ballerin.); c. 19 Dist. XXXIV (Conc. Agath. ao. 506. c. 39); c. 5 Dist. XXVIII (Conc. Tolet. II. ao. 531. c. 1); c. 1 Dist. XXXI (S. Gregor I. ao. 591. Epistt. lib. I. ep. 44 edit. Maurin.); c. 20. c. XXVII. qu. 2 (S. Greg. I. ao. 594. Epp. Lib. IV. ep. 46 ed. Maurin.).

neuert[13]); und das Verbot, von beweibten Priestern Messe zu hören[14]), durch Gregor VII. mit dem Banne verstärkt.[15]). Das kräftige Einschreiten dieses Papstes und seiner Nachfolger brachte die alte Disciplin wieder zur Herrschaft. Indeß wurde durch diese Verfügungen die Giltigkeit der Ehe selbst noch nicht berührt[16]); bald jedoch erklärte man auch im Abendlande im Einklang mit dem Justinianschen Rechte die Ehen der Cleriker vom Subdiacon aufwärts für nichtig[17]). Die Ehen der niederen Cleriker aber, welche früher je nach örtlichem Herkommen nur mehr oder minder beschränkt waren[18]), sollten sofort zwar giltig bleiben, allein den Verlust des Amtes und der geistlichen Standesrechte nach sich ziehen[19]); was jedoch späterhin unter gewissen Bedingungen wieder gemildert wurde[20]). Da die Bestimmungen des Tridentinschen Concils im Ganzen nur die Bestätigung des Decretalenrechtes enthalten, so hat dieses letztere, soweit ihm nicht durch die hl. Synode derogirt ist, noch heutzutag seine Geltung, wonach keinem Verheiratheten, dessen Frau nicht einwilliget und Profeß leistet oder Keuschheit gelobt[21]), irgend ein Ordo, selbst nicht die Tonsur[22]), ertheilt werden; die nach der Ordination eingegangene Ehe eines Minoristen zwar giltig seyn, aber den Verlust des Beneficiums[23]) und Irregularität zur Folge haben; endlich jede Ehe

---

13) Conc. Rom. ao. 743. c. 1. 2; Conc. Augustod. ao. 952. c. 1. 11; c. 16. 17. 18 Dist. LXXXI (Alexand. II. c. a. 1065). **14**) c. 5 Dist. XXXII (Nicol. II. in Conc. Rom. ao. 1059. c. 3); c. 5 eod. (Alexander II. in Conc. Rom. ao. 1063. c. 3. 4. 5). **15**) c. 15 Dist. LXXXI (S. Greg. VII. ao. 1074. imo verosimilius ao. 1079). Vgl. Bertholdus Constantiensis († 1100) De coelibatu sacerdotum, in Monimm. rerum Aleman. illustr. (San-Blas. 1792) T. II. p. 237 sqq., und Ejusd. Apologia pro Gregor. VII, ib. p. 285 sqq. **16**) c. 11 Dist. XXXII (Urban II, imo vero probabilius Alexand. II. ad Dominicum Gradens. patriarch. c. a. 1063); c. 10 eod. (Urban II. in synod. ad Melphiam ao. 1089. c. 12). **17**) c. 8 Dist. XXVII (Callixt. II. in Conc. Remens. ao. 1119. c. 5; Id. in Conc. Lateran. I. ao. 1123 c. 21); c. 40. c. XXVII qu. 1 (Innoc. II. in Conc. Lateran. II. ao. 1139. c. 7). **18**) Z. B. c. 4 Dist. LXXXIV (Conc. Carthag. ao. 419. c. 10); c. 15 Dist. XXXII (Conc. Chalced. ao. 451. c. 14). **19**) c. 1. 2. 3. 5. 7. 9 De clericis conjug. (III. 3). **20**) Sext. c. un. De clericis conjug. (III. 2); Clement. c. 1 De vita et honest. cleric. (III. 1). Vergl. Anmerk. 23. **21**) c. 5. 6. 8 De convers. conjug. (III. 32). **22**) Sext. c. 4 De tempor. ordin. (I. 9). **23**) c. 1. 3. 5 De cler. conjug. (III. 3). Nur in Ermangelung eheloser Minoristen dürfen auch an verheirathete Männer die betreffenden Kirchendienste ausnahmsweise übertragen werden, wenn sie die Tonsur und clericalische Kleidung tragen, und nicht bigami sind, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 17 De reform. Unter diesen Voraussetzungen sind auch beweibten Minoristen die Privilegia canonis und fori belassen, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 eod. unter Beziehung auf Sext. c. un. De cler. conjug. (III. 2).

nach Empfang einer höheren Weihe nichtig, und mit Absetzung und Excommunication verbunden seyn soll[24]). Gegen die unter anderen auch in einigen Staaten Deutschlands gemachten Versuche, die Regierungen zur Aufhebung des Cölibats zu vermögen[25]), hat das allgemeine Kirchenoberhaupt wiederholt und in der entschiedensten Weise seine höchste Mißbilligung ausgesprochen[26]).

bb. **Das Brevier.**

§ 153. Hieher gehört auch das Breviergebet (§ 431), wozu außer den zum Chor verpflichteten Regularen, dann den Canonikern und Vicaren der Dom- und Collegiat-Stifte, auch alle übrigen präbendirten Geistlichen (Beneficiaten) verpflichtet sind. Letzterem zufolge hatten früher alle Cleriker, weil alle an bestimmten Kirchen wirklich angestellt und präbendirt, die Obliegenheit, die canonischen Tagzeiten zu recitiren[1]). Nachdem aber die niederen Weihen aufgehört haben, selbstständige Kirchenämter zu bilden, so cessirt auch für die Minoristen, wenn sie nicht schon ein Beneficium haben, jene Verbindlichkeit[2]). Für die Cleriker der höheren Weihen dagegen ist sie unbedingt auch durch das neuere Recht bestätigt[3]).

3. Standesrechte der Cleriker. *)

a. Der kirchliche Vorrang vor den Laien.

§ 154. Der geistliche Stand, dessen Gesammtheit die lehrende und

---

24) Clem. c. un. De consang. et affin. (IV. 1); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 9 De sacram. matrim. 25) Die Geschichte dieser Reactionen in Frankreich etc. dann in Baden, Württemberg, Großh. Hessen, im Bisthum Trier, s. bei Carové Ueber das Cölibatgesetz d. röm.-kath. Clerus, S. 640 ff. 26) Hirtenbrief Sr. päpstl. Heiligk. Gregor XVI. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, vom 13. Aug. 1832; aus d. Lat. von Fr. Geiger, Luzern 1832. 8; Augsburg 1832. 4.; lat. u. deutsch, Regensb. 1832. 8. Desselben Erlaß an den Erzbischof von Freiburg und dessen Suffraganen, vom 4. Oktb. 1833; abgedr. deutsch in d. Allg. Kirchenzeitung, Jahrg. 1834. Nr. 174.

1) Clement. c. 1. De celebr. miss. et aliis div. offic. (III. 14). 2) Haben sie aber, wenn auch kein eigentliches Beneficium, doch einen gewissen Gehalt oder Bezüge irgendwelcher Art, die sie als Cleriker genießen, so sind sie wenigstens gehalten, die kleinen Marianschen Tagzeiten zu beten, S. Pii V. Const. „Ex proximo" d. 12. Cal. Octobr. 1572 (Septim. c. 2 De fructuum benef. restit. I. 15). 3) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5; Instrum. acceptat. decrett. Conc. Basil. tit. XIII. init., in Corb. Gaertner Corp. Juris eccl. Catholicc. Germ. novioris T. I. p. 34; Benedict. XIV. Constit. 129 „Eo quamvis tempore." §§ 43. 44, in Ejus. Bullar. (Rom. 1754) T. I. p. 317.

*) Phillips, Kirchenrecht, Bd. I. § 60. S. 651—669.

regierende Kirche bildet, hat eben dadurch einen in der Natur der Sache selbst begründeten kirchlichen Vorrang vor dem Laienstande, wie derselbe sich äußerlich durch den Vortritt bei religiösen Feierlichkeiten und Processionen, durch einen ausgezeichneten Platz in der Kirche [1]), durch besondere Titulaturen („Ehrwürden, Hochwürden" u. a.) zu erkennen gibt. Die Geistlichen haben aber auch rücksichtlich ihres Standes unter einander einen besonderen Vorrang, demnach, wenn alles Uebrige gleich ist, die ältere Weihe [2]); wenn aber die Weihen ungleich sind, die höhere Weihe [3]) den Vorrang gibt; die Weltgeistlichen bei gleicher Weihe den Regularen; unter den Weltgeistlichen selbst die Domcapitularen den Canonikern der Collegiatkirchen; unter den Ordensgeistlichen aber die Canonici regulares den Mönchen, die übrigen Mönchsorden den Mendicanten, unter diesen wieder die Dominicaner den übrigen vorgehen [4]).

b. Das privilegium canonis.

§ 155. Insbesondere aber erscheint die clericalische Auszeichnung in dem (vom can. 15 des zweiten Lateranschen Concils sogenannten) Privilegium canonis [1]), welches der Person des Geistlichen eine höhere Unverletzlichkeit gibt, da es über denjenigen, welcher einen Cleriker [2]) oder eine Ordensperson [3]) mit Vorsatz thätlich injurirt [4]), die excom-

---

1) c. 1 De vita et honest. cleric. (III. 1). 2) c. 1 De majorit. et obedient. (I. 33). Nur ein vom Papste Geweihter geht den Clerikern derselben Weihe ohne Rücksicht auf das Alter vor, c. 7 eod. (I. 33). 3) c. 15 eod. (I. 33). 4) Benedict. XIV. De Synodo dioeces. Lib. III. c. 10, wo von diesem Gegenstande ausführlicher gehandelt wird.

1) „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat, et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et ejus mandatum suscipiat." c. 29. c. XVII qu. IV. (Innocent. II. in Conc. Lateran. II. ao. 1139. can. 15). Cf. Conc. Remens. ao. 1131. can. 13. 2) d. i. jedwelchen durch Tonsur und Clericalkleid als dem geistlichen Stande angehörig Distinguirten. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 De reform. 3) Mönch oder Nonne, und selbst Novizen; c. 21. § 1. De sentent. excommun. in VI (V. 11). 4) „si quis suadente diabolo (i. e. consulto et malitiose) violentas manus injecerit." Demnach cessirt die Excommunication, wenn Cleriker untereinander oder einer den andern, jedoch nicht in leidenschaftlicher Aufregung, sondern aus Leichtsinn oder im Scherze; wenn ferner der Magister scholae in Ausübung seines Correctionsrechtes einen geistlichen Scholaren schlägt, c. 1 De sentent. excomm. (V. 39); oder ein geistlicher Oberer Richteramtswegen einen Cleriker oder Mönch zur Züchtigung schlagen läßt; nur muß die Execution wieder durch einen Cleriker oder Klosterconventualen vorgenommen werden, widrigenfalls sowohl der Executor

municatio major (§ 341) latae sententiae [5]) ausspricht, von der ihn in der Regel nur der Papst absolviren kann [7]). Indeß ist die Vollstreckung des großen Anathems in seinem früheren Umfange heutzutage dadurch beschränkt, daß die Staatsregierungen fast allerwärts, so namentlich auch in Deutschland, dieselbe, soweit sie auch den Verlust politischer und bürgerlicher Rechte involvirt, von ihrer Genehmigung abhängig machen [8]). Dagegen ist die kirchliche Ausschließung an sich, sofern sie nicht zugleich in das Gebiet der bürgerlichen Strafe eintritt, als ein in Schrift und Tradition gegründetes absolutes und unabhängiges Recht der Kirche überall auch anerkannt. Nebstdem haben alle Staatsgesetzgebungen auch ihrerseits die thätliche Injurirung eines Geistlichen mit geschärften Strafen belegt. Besondere Bestimmungen für diesen Fall enthält nur die österreichsche Gesetzgebung [9]).

---

als der Richter dem Banne verfallen, c. 24 eod.; wenn ferner jemand an einen Geistlichen zur Abwehr eines ungerechten thätlichen Angriffs in instanti Hand anlegt, c. 3 eod.; wenn ein Cleriker ꝛc. wegen fleischl. Vergehens in flagranti von dem Vater, Gatten, Bruder oder Sohne der Mißbrauchten gezüchtiget wird, c. 3 eod.; wenn der Thäter ignorantiam de statu clericali vel monastico percussi excipirt, und die Wahrheit dieser Einrede eidlich erhärtet, c. 4 eod. **5**) Noch zu Anfang des XIII. Jahrhunderts sah man in dieser Excommunication nur eine poena ferendae sententiae; dieß zeigt die Glosse zu dem besagten c. 29. c. XVII. q. IV. Allein das Decretalenrecht behandelt sie schon als excommunicatio ipso jure, und bereits Innocenz IV. (1243—1254) in seinem Commentar. in libb. V. Decretal. Greg. IX. zu c. 1. X De sent. excommun. bezeichnet unter anderen Fällen, in welchen die excommunicatio latae sententiae verhängt wird, namentlich auch die percussio clerici. **6**) „nisi mortis urgente periculo," wo alle Reservate nachgegeben werden. Aber auch außerdem ist in gewissen Fällen wenigstens der Bischof zu absolviren ermächtigt, namentlich wenn Frauen oder Unmündige einen Geistlichen injuriren, c. 6 De sent. excommun. (V. 39); wenn Cleriker infra annos impuberes sich gegenseitig, oder nur Einer einen anderen schlägt, c. 1 eod.; wenn die einem Geistlichen zugefügte Mißhandlung oder Verletzung überhaupt unbedeutend ist, c. 17 eod. — Eben so kann, wenn ein Noviz oder Mönch den andern innerhalb des Klosters thätlich injurirt, unter allen Verhältnissen der Abt (oder nöthigenfalls der Diöcesan-Bischof) nach Ermessen Disciplinarstrafen verhängen. Gleiches gilt bei Regularcanonikern, c. 2 eod. **7**) c. 5 De sentent. excommun. (V. 39). **8**) Oesterreich, s. Helfert Von den Rechten der Bischöfe S. 248; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 57 (Weiss, Corp. jur. eccl. hodiern. Cathol. german. p. 221; Bayern, Beil. II zur Verf.-Urk. § 71 (Ges.-Bl. 1818. St. IX. col. 169); Baden, Edikt die kirchl. Staatsverfass. betr. v. 14. Mai 1807. § 11 (Richter, Lehrb. d. K.-R., II. Aufl. Anh. S. 51); Kurhess. Regulativ über das bischöfl. Censur- und Strafrecht, v. 31. Aug. 1829. A. § 2 a. E. (Weiss l. l. p. 301); Sachsen-Weimar. Verordn. über Kirchen- und Schulangeleg. v. 7. Oktb. 1823. § 5 (ibid. p. 331). **9**) K. K. Hofdecr. v. 23. Oktb. 1755, vom 10. Juli u. 1. Oktb. 1768, vom 17. Juni 1775 (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angel. § 238. S. 108).

c. Das privilegium fori.

aa. Aelteres Recht.

§ 156. Schon seit dem IV. Jahrhunderte machte sich der auf dem specifischen Unterschiede und der Erhabenheit des Clerus über dem Laienstande beruhende Grundsatz, daß ein Geistlicher 1) in Civilstreitsachen nicht vor dem weltlichen Richter belangt werden sollte, wenigstens in so weit gesetzlich geltend, als Geistliche gegen Geistliche klagend auftreten wollten [1]). Mit Justinians Gesetzgebung mußten aber auch die Laien in Klagsachen gegen Geistliche den privilegirten Civil-Gerichtsstand, den die Cleriker vor dem Bischofe, die Bischöfe aber vor ihren geistlichen Oberen hatten, anerkennen [2]). Auch im Frankenreiche konnte ein Cleriker von einem anderen Cleriker nur beim Bischofe [3]), von einem Laien aber wenigstens nicht ohne Genehmigung des Bischofs bei dem Civilgerichte belangt werden [4]); bis späterhin für Fälle letzterer Art gemischte Tribunale bestellt wurden [5]). Das neuere canonische Recht endlich, unterstützt selbst durch kaiserliches Ansehen [6]), unterwarf nicht nur alle Personalklagen gegen Geistliche unbedingt [7]), sondern, dem wiederholt ausgesprochenen Princip zufolge, daß kein weltlicher Richter über einen Geistlichen zu Recht erkennen solle, wohl auch die dinglichen Klagen der kirchlichen Gerichtsbarkeit [8]). Dabei war es dem Geistlichen schlechthin verboten, auf dieses privilegium fori zu verzichten [9]). Trat dagegen ein Cleriker gegen einen Laien klagend auf, so blieb zwar der Rechtsgrundsatz, daß der Kläger dem foro des Beklagten zu folgen habe, im Allgemeinen in Kraft [10]); aber immerhin mit der wichtigen Einschränkung, wenn und soweit nicht etwa der Gegenstand selbst ein

---

1) c. 43. c. XI. qu. I (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 9); c. 46 eod. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 9). 2) Novell. LXXIX, Nov. LXXXIII pr., Nov. CXXIII. c. 8. 21. 22; c. 15. c. XI. qu. I. (Pelag. II. c. a. 780. Ad Benegestum defensorem); c. 16 eod. (Idem ad Sergium Cancellarium). 3) Decret. synod. Episcopp. ao. 799. c. 3 (Pertz, Monum. T. III. p. 77. 4) Conc. Aurelian. III. ao. 538. c. 32. 5) Clothar. II. Edict. in Conc. Paris. V. ao. 615. c. 5 (Ferd. Walter Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 14); Caroli M. Capit. Fraucof. ao. 794. c. 28. (ibid. p. 119). 6) Friederici II. Auth. „Statuimus" ao. 1220. ad c. 3 Cod. De episcopis (I. 3). 7) c. 17 De judiciis (II. 1); c. 1. 2. 9 De foro compet. (II. 2). 8) Nur in Lehensachen konnten Geistliche auch vor dem weltlichen Richter belangt werden; 3. 6. 7 De foro compet. (II. 2). 9) c. 12 De foro compet. (II. 2). 10) Conc. Agath. ao. 506. c. 32; Conc. Aurel. III. ao. 538. c. 32; Capit. Regg. Francc. Lib. VI. c. 157 (Walter l. l. T. II. p. 617); c. 5. 10. 11 De foro compet. (II. 2).

der geistlichen Cognition unterworfener war [11]), oder aber das Gewohnheitsrecht die im Streit liegende Sache vor die geistlichen Gerichte wies [12]). Diesen Ansichten und Grundsätzen blieb auch das Tridentinische Concil treu, indem es nicht nur für alle Cleriker der höheren Weihen, sondern auch für die Minoristen, wenn sie anders die Tonsur und das Clerikalkleid trügen, und entweder an einer Kirche bereits fungirten, oder doch auf einer Universität oder in einem Seminar sich für die höheren Weihen vorbereiteten, den geistlichen Gerichtsstand sanctionirte [13]). Inzwischen fing man bereits seit dem XV. Jahrhunderte wie in Frankreich so auch in Deutschland allmälig an, die Jurisdiction der Kirche mehr und mehr zu beschränken, und nicht nur die dinglichen, sondern mitunter selbst die persönlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen vor die weltlichen Gerichte zu ziehen [14]). — 2) Auch in strafrechtlicher Hinsicht ging das Bestreben der Kirche dahin, die Geistlichen ausschließlich vor ihrem Forum gerichtet zu sehen [15]). Allein die römische Staatsgewalt gab dieß nur in Betreff geringerer bürgerlicher Vergehen zu; über eigentliche Verbrechen aber sollte von den weltlichen Richtern zu Recht erkannt werden [16]). In den abenländischen germanischen Reichen dagegen drang die Ansicht und der Wille der Kirche, die Geistlichen auch in strafrechtlicher Beziehung lediglich den Bischöfen und Concilien zu überweisen, frühzeitig durch [17]); und wenn auch im Frankenreiche eine Zeitlang bei schwereren gemeinen Verbrechen der Geistlichen die Competenz des weltlichen Richters in Anspruch genommen wurde [18]), so kehrte man doch bald wieder zur älteren Praxis zurück [19]). Dieses Vorrecht des privilegirten strafrechtlichen Forums der Geistlichen erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch [20]) bis ins XVI. Jahrhun-

---

11) Wie groß der Umfang der kirchlichen Competenz in dieser Beziehung gewesen ist, s. § 299. 12) c. 5 De foro compet. (II. 2). 13) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 De reform.; Sess. XXV. c. 20 eod. 14) Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts, II. Aufl. § 193, und die dort S. 371 f. not. 3—7 allegirten Belege. 15) c. 43. c. XI. qu. I (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 9). 16) Cod. Theodos. c. 12. 20. 41. 47. De episc. (XVI. 2). Zwar scheinen diese Gesetzstellen die Criminalanklagen gegen Cleriker unbedingt vor die geistlichen Gerichte zu verweisen; Godefroi hat aber nachgewiesen, daß da überall nur von geringeren Vergehen die Rede sey. S. dessen Annott. zu diesen Stellen. 17) c. 6. c. XI. qu. I (Conc. Matiscon. I. ao. 583. c. 8); c. 42 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589. c. 13); Conc. Matiscon. II. ao. 585. c. 9. 10. 18) Chlotar. II. Edict. in Conc. Paris. V. ao. 615. c. 4 (Walter Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 14). 19) Pipini Capitul. ao. 755. c. 18 (Walter l. l. p. 43); Caroli M. Capit. ao. 789. c. 37 (ibid. p. 84); Cap. Francof. ao. 794. c. 37 (ib. p. 120); Cap. Aquisgran. ao. 803. c. 7 (ib. p. 174 sq.). 20) c. 4. 8. 10. 17 De judiciis (II. 1); c. 12. 13 De foro compet. (II. 2).

dert, wo die ersten Versuche gemacht wurden, der Staatsgewalt auch in Straffällen der Geistlichen theils eine mitwirkende, theils die ausschließliche Competenz zu vindiciren.

bb. **Jetzige Verhältnisse.**

§ 157. Gegenwärtig sind die Geistlichen nur bezüglich ihrer reingeistlichen Standes- und Amts-Verhältnisse der Jurisdiction der bischöflichen Ordinariate unterworfen, was auch unter gewissen Einschränkungen von allen Regierungen Deutschlands anerkannt ist [1]). Dabei hat die Staatsgewalt überdieß den Betheiligten gegen etwaigen Mißbrauch der geistlichen Strafgewalt den Recurs an die Landesstellen offen gelassen (§ 38. 3). Dagegen sind die bürgerlichen Personalklagen gegen Geistliche, die Verhandlungen über ihre Verlassenschaften, alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, sowie die bürgerlichen und politischen Vergehen und Verbrechen derselben von vorn herein und ausschließlich der Competenz der weltlichen Civil- und Criminal-Gerichte überwiesen, so daß in letzterer Hinsicht die kirchliche Auctorität nur von dem Eintritt und dem Ergebniß der über den Inquisiten verhängten Specialuntersuchung in Kenntniß gesetzt wird, um in Folge dieser Anzeige die vorläufige Suspension der Incriminaten verfügen, über die Verwaltung des Amtes Vorsehung treffen, und vor der Vollstreckung des Urtheils die Deposition oder Degradation aussprechen zu können [2]). Mehrere Regierungen haben übrigens

---

1) Oesterreich, s. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, S. 216. 256. 259. 268; Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 11; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 125. 126. 127 (Weiss, Corpus jur. eccles. hodierni Cathol. Germ. p. 228; Bayern, Concord. 1817. Art. XII. lit. d (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 427), und die näheren Beschränkungen in Döllingers Verordnungen-Sammlung, Bd. VIII. S. 768 ff.; Baden, Bekanntm. v. 28. Juli 1839, Longner, Rechtsverhältnisse d. Bischöfe d. oberrhein. Kirchenprovinz S. 397); Kurhessen, Regulativ v. 31. Aug. 1829. A. § 1 (Weiss, l. l. p. 209 sq.); Großh. Hessen, Verf.-Urk. Tit. V. § 41 (Weiss, l. l. p. 322); Großh. Sachsen, Verordn. v. 7. Oktb. 1823. § 39. nr. 1 (Weiss, l. l. p. 345); Oldenburg, Vertrag v. 5. Januar 1830. § 16. nr. 3 (Weiss Archiv der Kirchenrechtswissensch. Bd. V. S. 280). Im Kgr. Sachsen gehören die Amtsvergehen der kath. Geistlichen vor das aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Räthen unter Vorsitz des apostolischen Vicars gebildete s. g. katholisch-geistliche Consistorium; Verordn. vom 19. Februar 1827. Beil. nr. 3 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cath. p. 282); und in Württemberg zur Competenz der gemeinschaftlichen Oberämter; Verordn. v. 23. Aug. 1825 (Lang, Samml. d. Württemberg. Gesetze, Bd. X. S. 820). 2) Oesterreich, Hofkzldecr. v. 17. März 1791. § 3. nr. 2 (Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenh. § 242. S.

den Geistlichen theils nur in bürgerlichen, theils aber auch in strafrechtlichen Fällen ein s. g. privilegirtes Forum in der Art zuerkannt, daß sie nicht unter der Jurisdiction der weltlichen Untergerichte, sondern der Obergerichte stehen. In Bayern genießen sie sowohl in bürgerlichen als strafrechtlichen Fällen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadtgerichten [3]). In Preussen ist dieses forum privilegiatum das betreffende Provinzial-Obergericht [4]). In Oesterreich ist die Civiljurisdiction über den gesammten katholischen Clerus dermalen an die Landrechte übertragen [5]). In Sachsen-Weimar ist den katholischen Geistlichen der privilegirte Gerichtsstand auf so lange zugesichert, als derselbe überhaupt und namentlich den protestantischen Geistlichen belassen werden will. Dabei können die

---

110), Strafgesetzb. v. 3. Sept. 1803. § 446. Concord. Art. 14; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 98. 536 ff.; Bayern, Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 (Ges.-Bl. 1818. Nr. VII. col. 101 ff.) Tit. IV. § 9. Abs. 6, Verf.-Beilage II. §§ 66. 69. 70. 74 (Ges.-Bl. 1818. St. IX. col. 168 ff.); Kgr. Sachsen, Gesetz über privileg. Gerichtsstände v. 28. Juli 1835. § 11. nr. I (Codex des im Kgr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, S. 378); Württemberg, Org.-Edikt v. J. 1803 (Lang, Sammlung d. Württemb. Gesetze, Bd. X. S. 1); Baden, Edikt v. 14. Mai 1807. § 14 (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. Anh. S. 52). Vgl. auch die von den Regg. Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, den sächsisch. Herzogthümern rc. gleichlautend und gemeinsam erlassene pragmatische Verordn. v. 30. Jäner 1830. § 6 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. Germ. p. 311); Kurhessen, Regulativ vom 31. Aug. 1829. A. § 1 (Weiss l. l. p. 299), Verf.-Urk. v. 5. Januar 1831. Abschnitt X. § 136 (v. Droste-Hülshoff Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts, II. Aufl. Bd. I. Anhang S. 533); Großherz. Hessen, Verf.-Urk. v. 17. Decemb. 1820. Tit. V. Art. 41 (Weiss l. l. p. 321); Sachsen-Weimar, Verordn. v. 7. Oktb. 1823. §§ 34. 35 (Weiss l. l. p. 334); Sachsen-Koburg, Verf.-Urk. v. 8. Aug. 1821. Tit. III. § 27 (Droste-Hülshoff a. a. O. S. 420); Oldenburg, Normativ v. 5. April 1831. §§ 7. 8 (Weiss, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. V. S. 289 f.).

3) Bayersche Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. V. § 5, (Ges.-Bl. 1818. St. VII. col. 121), Beil. II. zur V.-U. § 67 (Ges.-Bl. 1818. St. IX. col. 168).

4) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 97 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. Germ. p. 225), Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. § 45.

5) Oesterreich. Hofkzl.-Decr. v. 2. April 1803. § 7. und v. 26. Oktb. 1804 (Gr. v. Barth-Barthenheim Oesterr. geistl. Angelegenheiten, § 243. S. 110). Dagegen bei politischen Vergehen u. in Criminalfällen unterliegen sie den ordentlichen Behörden und zuständigen peinlichen Gerichten. Hofdcr. v. 22. Juli 1780, v. 19. Juni 1787, v. 3. März 1792. § 1 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 256. 257, S. 116 ff.). — Es muß aber in bürgerlichen Criminalrechtsfällen eines Geistlichen der Bischof ohne Verzug in Kenntniß gesetzt und bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen jene Rücksicht beobachtet werden, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Auch sollen Geistliche die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind; Concord. v. 18. Aug. 1855, Art. 14. Vgl. auch noch § 338. Anmk. 1.

Landesregierungen die gegen einen Geistlichen anhängig werdende Untersuchung auf Bitten des Angeschuldigten von dem Criminalgerichte an eine eigene Regierungscommission verweisen [6]). Im Königreiche Sachsen dagegen ist der den katholischen Geistlichen früher zugestandene befreite Gerichtsstand gegenwärtig aufgehoben [7]). Auch in Oldenburg ist derselbe ausdrücklich verweigert [8]).

d. Das beneficium competentiae.

§ 158. Hierher gehört auch die Rechtswohlthat der Competenz (privilegium s. beneficium competentiae), kraft welcher dem Geistlichen, nicht so fast nach geschriebenem Rechte [1]), als vielmehr nach Grundsätzen der Billigkeit und einer hierauf gegründeten allgemeinen Praxis, in Gantfällen der nöthige Lebensunterhalt nicht verkümmert werden soll. In neuerer Zeit haben die Staatsgesetzgebungen dieses Vorrecht der Geistlichen meist so gestaltet, daß diese, mit den Staatsdienern in gleiche Kategorie gestellt, nur bis zu einem gewissen Betrag ihres Amtseinkommens in Execution verfallen sollen. In Oesterreich beträgt die Competenz, welche dem präbendirten Geistlichen, soweit ihm der Genuß oder die Verwaltung der Pfründe selbst zusteht, im Verschuldungsfalle frei bleiben muß, 300 Gulden C.-M. (= 360 fl. rhein. oder 750 fl. W. W.). Vgl. auch § 502. Unbepfründete Geistliche aber genießen die Befreiung ihres Einkommens von gerichtlicher Execution und Pfändung nach der Analogie der den Staatsbeamten

---

6) Großh. Sächsisch. Edikt v. 7. Oktb. 1823. § 34 (Weiss l. l. p. 343). 7) Königl. Sächsisch. Verordn. v. 19. Febr. 1827. § 27 (Weiss l. l. p. 272 f.). Vgl. Gesetz über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jäner 1835. § 11 unter I (Codex des im Kgr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, S. 378). 8) Oldenburg, Normativ v. 5. April 1831. § 8 (Weiß, Archiv d. Kirchenrechtswissenschaft, Bd. V. S. 290).

1) Aus c. 3 De solut. (III. 23) läßt sich diese Rechtswohlthat als solche nicht ableiten (Gitzler, Hdb. des gemeinen und preuss. K.-R. II. Aufl. S. 269 sammt Anmk. 12. S. 271; Richter, Lehrb. d. K.-R. IV. Aufl. § 106. not. 13. S. 198), obgleich die Glosse dazu dieß thut, und ältere und selbst neuere Canonisten ihr folgen, z. B. Eck, (J. H. Boehmer) Diss. de clerico debitore, Hal. 1715; Devoti Institt. canon. ed. nov. T. III. tit. XIV. § 22. not. 3. p. 122; Schenkl, Institt. eccl. ed. X. T. II. § 446. not. 158. p. 48. Ebenso ist die von Grolman u. A. versuchte Hinweisung auf eine Bestimmung des röm. Rechts zu Gunsten der Soldaten in fr. 6. 18 Dig. de re judic. (XLII. 1) nicht relevant; wenn gleich dem canonischen Rechte eine solche Analogie im Allgemeinen nicht fremd ist, z. B. c. 19. c. XXIII. qu. VIII (Nicol. I. Epist. ad Ludovic. et Carol. reges, scr. ao. 863).

zugestandenen Begünstigung [2]). In Preussen kann das Amtseinkommen eines Geistlichen bei einem Gehalte unter 400 Thlr. gar nicht, bei höherem aber nur bis zur Hälfte des nach Abzug von 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente mit Beschlag belegt werden [3]). In Bayern ist zwar die Rechtswohlthat der Competenz den Geistlichen nicht zugestanden, falls nicht der Gläubiger sie selbst einräumt. Doch kann der Richter auf Antrag des Schuldners und mit Genehmigung des Gläubigers, oder auch von Amtswegen, statt der Auspfändung die Beschlagnahme eines Theiles des Diensteinkommens verfügen; es kann aber davon nach den neuesten Bestimmungen, wenn es nicht über 500 fl. beträgt, höchstens ein Fünftheil; wenn es nicht über 1000 fl. steigt, nur ein Viertheil, und bei höherem Betrage nur ein Drittheil, (mehr aber in keinem Falle, selbst mit Einwilligung des Schuldners) mit Beschlag belegt werden [4]).

e. Verschiedene Befreiungen.

aa. Aelteres Recht.

§ 159. Nebst den genannten Vorrechten erhielten die Geistlichen noch die Befreiung (immunitas ecclesiastica) theils von persönlichen Diensten, theils von Abgaben und dinglichen Lasten (immun. personalis, realis, mixta). Namentlich wurden sie schon von den ersten christlichen Kaisern nicht nur von der Uebernahme von Staats- und Gemeinde-Aemtern, dann von Vormundschaften und Curatelen, Kriegs- und anderen Diensten, wozu der Staat sonst jeden Bürger anhalten konnte [1]), und wohin unter anderen auch Arbeiten und Frohnfuhren bei Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, dann Einquartirung, Vorspann, Lieferungen und andere Leistungen Behufs der Kriegsbedürfnisse 2c. gehörten [2]), befreit (privilegium servitiorum); sondern auch, wenn auch nicht von den or-

---

2) Oesterr. Hofdecr. v. 15. Juli 1791, v. 25. Oktb. 1798, v. 19. Decb. 1800, v. 30. Aug. 1805 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 239. S. 109). 3) Preuss. Allg. Ger.-Ordn. Anhang § 166 ff.; Cabinetsordre v. 23. Mai 1826 (Hermens Hdb. d. gesammt. Staatsgesetzgeb. über den Cultus 2c. Bd. II. S. 784). 4) K. Bayer. Minist.-Rescr. v. 29. Jäner 1834 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. VIII. S. 125 f.); Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. v. 17. Nov. 1837 (Ges.-Bl. 1837. St. II. col. 41 ff.) § 73.

1) Cod. Theod. l. 2. 3. 11. 16. 24. 36 De episc. eccles. et cleric. (XVI. 2).
2) Cod. Theodos. l. 10. 14. 15. 18 eod. (XVI. 2).

dentlichen Abgaben, doch von den außerordentlichen Steuern und Lasten entbunden [3]). Diese Immunitäten wurden durch Justinian [4]), so wie später durch die fränkischen Könige [5]) und die kirchliche Gesetzgebung [6]) noch mehr befestiget und vom Tridentinschen Kirchenrath [7]) den weltlichen Machthabern zur gewissenhaften Aufrechthaltung ans Herz gelegt.

bb. Neuestes Recht.

§ 160. Gegenwärtig verpflichten die meisten Staatsgesetzgebungen den Geistlichen zur Theilnahme an den ordentlichen Staatslasten, jedoch mit Vorbehalt seiner Congrua. So ist in Bayern die Theilnahme an den Staatslasten für alle Einwohner des Reiches allgemeingesetzlich, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen, ausgesprochen [1]). Die näheren gesetzlichen Normen der Besteuerung der geistlichen Pfründebesitzer und ihrer Hilfspriester s. unten (§ 472. nr. 3). In Oesterreich ist der Curatclerus zur Entrichtung der Grund- und Häuser-, dann der Urbarial- und Zehent-Steuer unbedingt (jedoch mit Freilassung der Congrua) verpflichtet. Nebstdem zahlen alle, sowohl Welt- als Kloster-Geistliche von dem, was sie wirklich besitzen oder genießen, es betrage viel oder wenig, das nach Maßgabe des Vermögens regulirte Erbsteuer-Aequivalent [2]). In Preussen richten sich allenfallsige Befreiungen nach den Provinzialgesetzen. Im Allgemeinen sind die Geistlichen eximirt von

---

3) Indeß war der Umfang der Freiheit von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben von jeher verschieden, besonders im späteren Mittelalter. Vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. 8. 4) l. l. 2. 6. 52 Cod. De episc. et clericis (I. 3). 5) Capitt. Regg. Francc. Lib. VII. c. 185. 290. 467 (Ferd. Walter Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 718. 740. 775). 6) c. 69. c. XII. qu. II. (Conc. Tolet. III. ao. 589. c. 21); c. 40. c. XVI. qu. I. (Cod. Justin. l. 51 De episc. et cler. I. 3); c. 4. 7 De immunit. eccles. (III. 49), Sexti c. 1. 3 eod. (III. 23), Clement. c. un. eod. (III. 17); Sexti c. 4 De censibus, exactt. et procuratt. (III. 20), Clement. c. 3 eod. (III. 13). 7) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20 De reform.

1) Bayer. Verf.-Urk. (Gesetzbl. 1818. St. VII. col. 101 ff.) Tit. IV. § 9. 13; Beil. II. zur Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818. § 73. 74 (Ges.-Bl. 1818. St. IX. col. 170). 2) Oesterr. Hofkzldcr. v. 23. März 1831, u. v. 12. März 1833; dann Hofdcr. v. 21. Jäner 1824, und v. 29. März 1833, ferner Erbsteuerpatent vom 15. Oktb. 1810, §§ 56. 57. 58 (v. Barth-Barthenheim, §§ 718. 721. 728. S. 380 f. 396). Die s. g. Fortifications-Steuer, deren Andr. Müller (Lexicon des K.-R. Aufl. 1830. Bd. I. S. 6) erwähnt, ist bereits seit 28. Aug. 1831 aufgehoben.

der Classensteuer, von der Personensteuer und den Districts- und Communallasten. Die Befreiung aber von der Accise für das, was sie zu ihrem eigenen Bedarf nöthig haben, ist aufgehoben; dafür wird ihnen jedoch ein diesen Abgaben gleich kommendes Quantum aus der Consummtionssteuer vergütet[3]). Eben so ist die Steuerpflichtigkeit des Clerus ausdrücklich, wiewohl mit Vorbehalt eines Theiles von dem Amtseinkommen der Einzelnen, und hie und da mit theilweisen Nachlässen, auch in den übrigen Staaten des deutschen Bundes ausgesprochen[4]). Ueberall aber und unbedingt ist der Clerus von Gemeindeämtern, persönlichen Leistungen und Diensten frei. Auch die Freiheit von Kriegsdiensten und Vormundschaften ist ihm unverletzt geblieben. In Bayern sind die Geistlichen der höheren Weihen und die Ordensprofessen von der Einreihung in das Heer, sowie von der Landwehrpflichtigkeit unbedingt ausgenommen. Aber auch die bereits in ein bischöfliches Alumnat oder in das Noviziat eines Klosters aufgenommenen Candidaten, wenn und so lange sie nicht wieder austreten oder ausgewiesen werden, haben Anspruch auf vorläufige Zurückstellung in die Reserve und Befreiung vom Abmarsche[5]). Auch in Oesterreich gilt die Befreiung der Geistlichen höherer Weihen vom Militärdienste unbedingt[6]). So in Preussen[7]) und den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vormundschaften betreffend steht es in Oesterreich den Geistlichen frei, wenn sie testamentarisch dazu berufen werden, solche (mit Consens der kirchlichen Oberen) anzunehmen; aber wider Willen können sie nicht dazu angehalten werden[8]). Aehnliche Bestimmungen für den Säcular-Clerus gelten

---

3) Preuss. Minist.-Rescr. v. 15. Juni 1820. u. v. 28. Febr. 1817; Ergänz. zum Allg. L.-R. Th. V. Abth. 2. S. 6 not. 2. (Gitzler, Handb. d. K.-R. § 56. nott. 4. 5. 6. 26. S. 270. 272). 4) Württemberg, Finanz-Minist.-Resol. vom 21. März und 30. Juni 1808; Decr. d. Ob.-Finanzkam. v. 13. Nov. 1809. (Knapp, Hdb. für d. kathol. Geistlichk. in Württemberg, Abth. II. S. 458 ff.); Baden, Kath. Kirchen-Commissions-Ordn. § 61 (Müller, Lexic. des K.-R. Aufl. I. Bd. I. S. 9); Kurhessen, S. Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 502; Sachsen-Weimar, Ges. v. 7. Oktb. 1823. § 13 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. Germ. p. 333); Nassau, Ed. v. 10. Febr. 1809 §§ 9. 27. 32, und v. 8. April 1818. § 7. (Otto, Hdb. des K.-R. S. 221 ff.); u. a. 5) Bayer. V.-U. v. 26. Mai 1818. Tit. IX. § 1 (Ges.-Bl. 1818. St. VII. col. 135); Allerh. Entschl. d. Landwehrordn. betr. § 2 (Reggbl. 1826. St. XI. col. 299); Ges. v. 15. Aug. 1828. (Ges.Bl. 1828. St. VII. col. 78) § 14. lit. b, u. § 47; Minist.-Rescr. v. 22. Septb. u. 16. Oktb. 1831, dann v. 8. Okt. 1833 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 178 f.). 6) Oesterreich. Hofkanzldecr. vom 7. und 22. Aug. 1827 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 240. S. 109). 7) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 96 (Weiss l. l. p. 225); Bielitz, Hdb. d. Preuss. K.-R. § 52. nr. 1. 8) Oesterr. Allg. bürg. Gesetzb. §§ 25. 192. 195. 281 (Barth-Barthenheim a. a. O.

in Preussen[9]) und anderwärts. Ordensgeistliche sind deßfalls ohnehin sowohl nach gemeinem canonischen als nach den betreffenden Landrechten jure prohibiti.

Zweites Kapitel.

Von dem Religiösen-Stande.

I. Geschichtliche Einleitung*).

1. Ursprung und Ausbreitung der geistlichen Orden.

a. Männliche Orden.

aa. Die Anfänge des Mönchthums.

§ 161. Das Mönchthum, wurzelnd in dem Bedürfnisse, in möglichster Ablösung von den irdischen Dingen ausschließend in Gemeinschaft mit Gott seinem ewigen Heile zu leben, ging aus der Idee der christlichen Ascese hervor, und ist daher seinem Wesen nach so alt als das Christenthum selbst. Die religiösen Orden sind nichts anderes, als freiwillige Verbindungen von Menschen, welche nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte das unwiderrufliche dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams abgelegt, und begeistert für höhere Lebenszwecke sich für immer verpflichtet haben, nach bestimmten

---

§ 251. S. 110). 9) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. § 213. Minist.-Rescr. v. 23. April und 14. Aug. 1818 (Gitzler, Hdb. d. gem. u. preuss. K.-R. § 56. not. 10. S. 270 f.).

*) Aub. Miraeus, Originum monasticorum Libb. IV, Colon. 1620. 4.; Luc. Holstenius, Codex regularum monastt. et canonicc., Rom. 1661. III. f., Aug. Vindel. 1751. VI. f.; Dav. Alteserra, Asceticon seu Originum rei monasticae libb. X, Paris 1674; ed. Glück, Halae 1782. 8.; P. Helyot, Histoire des ordres monastiques, Paris 1714; deutsch Leipzig 1753—69. VIII. 8.; Jos. Fehr, Henrions Allg. Geschichte der Mönchsorden, frei bearbeitet und vermehrt, Tübingen 1845. II. 8.

vom Oberhaupte der Kirche approbirten Satzungen (Ordensregel) ihr Leben einzurichten. Der Inbegriff der Individuen, welche nach einer solchen gemeinsamen Regel leben, bildet den Orden; und das Institut, welches eine bestimmte Anzahl solcher Ordensglieder aufnimmt, ist ein Kloster (claustrum). Der Gründer des ersten eigentlichen Klosters (coenobium) war der hl. Pachomius in der Thebais, um 325. Aus Aegypten kam das Klosterleben nach Palästina, und weiterhin nach Syrien, Persien, Armenien, Mesopotamien, nach Kappadocien und Pontus. Hier ward besonders der heil. Basil († 378) dessen vornehmster Beförderer. Nachdem dieses Institut der Cönobiten durch den grossen Bischof von Alexandria, Athanasius, auch im Abendlande bekannt geworden, verbreitete es sich bald auch nach Italien, Afrika, Gallien, Römisch-Britannien und Irland, und schnell erblühten zahlreiche Klöster, zu Rom unter der Pflege der Päpste; zu Vercelli durch den dortigen Bischof Eusebius († um 371); zu Mailand durch den heil. Kirchenlehrer Ambrosius († 397); zu Hippo, Thegaste und Karthago durch den hl. Augustin († 430); zu Tours durch den hl. Bischof Martinus († 397); zu Marseille durch Johannes Cassianus († um 436); auf der Insel Lerins durch Honoratus († um 494); zu Arles durch den frommen Bischof Cäsarius († 542); in Römisch-Britannien und auf Irland besonders durch Patrik († um 493), dann durch Columba († 597) und Columban († 615), denen die ausgezeichneten Klöster Hy, Luxeu, Fontaines, Bobbio ihr Entstehen verdankten.

bb. Der Benedictiner-Orden. *)

§ 162. Aber alle früheren klösterlichen Institutionen übertraf der ehrwürdige Orden des hl. Benedikt, geboren zu Nursia im Umbrien 480, gestorben 529. Seine Regel wurde allmälig im ganzen Abendlande die herrschende, und diesem segenreichen Orden haben die Wissenschaften fast ihre einzige Zuflucht und Erhaltung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Länder ihre Urbarmachung, und Tausende von Leibeigenen ihre Freilassung zu danken. Leider gingen von den vielen schon zu Anfang des IX. Jahrhunderts blühenden Benedictiner-Abteien manche wieder durch die verheerenden Einfälle der Sacracenen und Ma-

---

*) Regula S. Benedicti c. commentariis Jo. de Turrecremata S. R. E. Cardin. et Smaragdi Abbatis, Colon. 1625. fol.; Jo. Mabillon, Annales Ord. S. Benedicti, Paris. 1703. VI. f.

gyaren zu Grunde; oder eilten durch den Verfall der Disciplin, den vorzüglich die Eindrängung der Laienäbte herbeigeführt, und durch die Ungunst der Zeit und die Habsucht der Schutzvögte ihrer Auflösung entgegen. Aber schon in den nächsten zwei Jahrhunderten wurden durch die Bemühungen eifriger Männer neue Orden und Klöster nach Benedikts Regel theils mit Zugabe neuer zeitgemäßer Bestimmungen, theils mit ersprießlich befundenen Abänderungen gegründet oder restaurirt. So erblühte durch die Aebte von Clugny, Berno († 927), Odo († 941), Odilo († 1048), die weitverbreitete Congregation der Clugniacenser[1]); so durch Romuald († um 1023) das Kloster zu Camaldoli in den Apenninen und der Orden der Camaldulenser[2]); so durch Robert von Citeaux die Cisterzienser 1098, auch Bernhardiner genannt[3]) vom hl. Bernhard, Abt zu Clairvaux († 1153); so ferner durch den Chorherrn Bruno von Rheims die große Karthause zu Grenoble 1084 und der strenge Karthäuserorden[4]); so das Kloster von Prémontré und der Orden der Prämonstratenser[5]), auch Norbertiner genannt von ihrem Stifter, dem hl. Norbert 1121, der jedoch seinen Chorherren die vita canonica des hl. Augustin vorschrieb und damit die Mönchs-Gelübde verband. Diese Regel ging nachmals in manche Stifter über, deren Mitglieder daher Regular-Canoniker (im Gegensatze zu den weltgeistlichen Stiftsherren), oder von Augustins Regel die regulirten Augustiner-Chorherren genannt wurden[6]).

cc. Die geistlichen Ritterorden. *)

§ 163. Seit den Zeiten der Kreuzzüge entstanden auch geistliche Ritterorden, welche ihrer Verfassung meistens eine der vorhin genannten Regeln zu Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Vorschriften beifügten. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe auf ihren Wallfahrten zu schützen; wie die Tempelherren, gestiftet 1118, aber

---

1) Marrier et Quercetanus, Bibliotheca Cluniacensis, Paris. 1614. f.; Lorain, Essai historique sur l'abbaye de Cluny, Dijon. 1839. 8. 2) Mittarelli et Castadoni Annales Camaldulenses, Venet. 1755 sqq. IX. fol. 3) Manrique, Annales Cistercienses, Lugdun. 1642 sqq. IV. fol. 4) Miraeus, Origines Carthus. monast. per orbem, Colon. 1619. f. 5) Miraeus, Chronicon Praemonstatense, Colon. 1613. 6) Pennoti, Generalis totius ordinis Canonicorum historia, Rom. 1624. fol.

*) J. Zentgrav, De equitibus et equestribus ordinibus, Argent. 1693; Wolf, De sacris ordinibus equestribus eorumque juribus, Götting. 1736.

nach zwei Jahrhunderten großen Glanzes endlich der Habsucht Philipps von Frankreich zum Opfer auf dem Concil zu Vienne 1312 durch Clemens V. wieder aufgehoben[1]). Andere hatten die Bestimmung, gewisse Länder gegen die Angriffe der Ungläubigen zu vertheidigen; wie die Johanniter (Hospitaliter), gestiftet 1118, dann nach Palästinas Verlust zuerst nach Cypern, hierauf nach Rhodus (Rhodiser) und seit 1529 nach Malta (Malteser) verpflanzt[2]). Aehnlich diesen wurde in Spanien 1158 der Ritterorden von Calatrava, 1175 der des hl. Jakob vom Schwert, und 1316 der Orden von Montesa; in Portugal 1162 der Orden von Aviz, und 1317 der Christorden; in Liefland 1204 der nachmals dem der Deutschherren einverleibte Orden der Schwertritter gestiftet. Wieder andere Ritterorden hatten die Aufgabe, Kriege gegen die Ungläubigen zu führen, und Kranke zu pflegen; so die Deutschherren, von deutschen Kreuzfahrern zu Jerusalem gestiftet 1190. Später kehrte der Orden seine Waffen gegen die heidnischen Preussen, verlor aber schon seit der protestantischen Kirchenspaltung den größten Theil seines Grundbesitzes.[3])

dd. Die Mendicanten-Orden.

§ 164. Seit dem XIII. Jahrhunderte erhielt das klösterliche Leben durch die Verpflichtung zur strengsten Armuth noch eine neue Richtung in den nachmals so einflußreichen Medicanten-Orden. Der älteste derselben ist der vom hl. Franziskus von Assisi (geb. 1182, gest. 1226) gestiftete Orden der Minoriten (fratres minores) oder Franziskaner, welche sich nachmals in die Franziskaner-Conventualen und in die Franzinskaner der strengsten Observanz ausgeschieden[1]). Ihm folgte zunächst der in ähnlichem Geiste gegründete Orden der Prädicatoren oder Dominicaner[2]), vom hl. Dominik 1216; ferner der Orden der Karmeliter, gestiftet von Brocard, bestätiget 1226, reformirt durch den heil.

---

1) Du Puy, Histoire des Templiers, Paris. 1650. 4.; Wilcke, Geschichte des Tempelherrnordens, Leipzig 1826. 27. II. 8; Addison, history of the kneight Templars, Lond. 1841. 8. 2) (Vertot) Histoire des cheval. hospital., Paris 1761. VII. 4.; Falkenstein, Gesch. d. Johanniterordens, Dresden 1833. II. 8. 3) Duelli, Hist. Ord. Equit. Teuton., Vienn. 1727. f.; Joh. Voigt, Geschichte Preussens, Königsb. 1827 ff. IX. 8.

1) Luc. Wadding, Annales Minor., ed. Rom. 1731. IX. f. 2) Mamachii aliorumque Annales Ord. Praedicat., Rom. 1746. f.

Johann vom Kreuz; der Augustiner-Eremiten, durch P. Alexander IV. 1257 vereinigt; der Serviten (Diener der seligen Jungfrau), gestiftet von mehreren adeligen Florentinern 1233; der Paulaner (Minimi), gestiftet vom hl. Franz von Paula 1454, u. a. Noch eine neue Form von Mendicanten-Mönchen entstand im XVI. Jahrhunderte in den von Matthäus Baschi 1526 dem Franziskanerorden nachgebildeten Kapuzinern[3]).

ee. **Die Congregationen der regulirten Cleriker u. a.**

§ 165. Besondere Erwähnung von den erst seit der abendländischen Kirchentrennung entstandenen Institutionen dieser Art verdienen noch die verschiedenen Orden der regulirten Cleriker, deren Beruf nebst Wiederherstellung der Sittenreinheit und eines ächtpriesterlichen Wandels unter den Geistlichen bald Aushilfe in der Seelsorge, Predigamt und Jugendunterricht, bald Heidenbekehrung, Krankenpflege u. dgl. war. Ausgezeichnet vor allen ragen hervor als rastlose Vertheidiger der katholischen Lehre und verdienstvolle Erzieher der Jugend die Jesuiten oder Väter der Gesellschaft Jesu, von Ignatius v. Lojola (geb. 1491, gest. 1555) gegründet[1]). Nächst ihnen erblühten die Congregationen der Theatiner, gestiftet 1524 von dem Bischofe Peter Caraffa von Theate, nachmaligem P. Paul IV.; der barmherzigen Brüder, 1545 durch Johann v. Gott; der Lazaristen oder Priester der Mission, 1576 durch Vincenz v. Paula; der Mauriner, so genannt nach Benedikts heiligem Schüler Maurus, um 1600 eingeführt durch Didier de la Cour von Saint-Vannes[2]); der Piaristen oder Väter der frommen Schulen, durch Jos. v. Calasance † 1648; der Mechitaristen, 1701 durch Mechitar aus Siwas in Kleinarmenien; der Liguorianer oder Redemtoristen, 1732 durch Alphons Maria v. Liguori. Neben diesen und ähnlichen eigentlichen Orden traten auch andere Priesterverbindungen ins Leben, die zwar auch in Gemeinschaft und nach einer gewissen Regel lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Dergleichen waren die

---

3) Boverius, Annales Ord. Minor. qui Capucini nuncupantur, Lugd. 1632. III. f.

1) „Institutum societatis Jesu", Prag. 1757. II. f.; Dallas, history of the Jesuit., Lond. 1816. II. 8., übers. u. erläut. (von Fr. v. Kerz), Düsseld. u. München, 1820. II. 8.; „Gesch. d. Gesellsch. Jesu", nach authent. Documenten von E. de Sarrion, aus dem Französ. von Höninghaus, Aschaffenburg 1838. 8.; Documente zur Geschichte, Beurtheilung u. Vertheid. d. Gesellsch. Jesu, aus dem Französ. Regensb. 1841 ff. 8. (8 Abtheilungen). 2) (Tassin) Histoire de la Congrégation de St. Maur, Paris 1726. 4.

durch Philipp v. Neri 1565 gestiftete Congregation der Oratorianer zu Rom, und die dieser 1611 in Frankreich durch den Priester und nachmaligen Cardinal Peter v. Berulle nachgebildete Congregation der Väter des Oratoriums Jesu; die zu Salzburg 1640 von Bartholomäus Holzhauser gegründete Gesellschaft der Bartholomäer u. a.

b. Weibliche Orden.

§ 166. Schon in den ersten Zeiten der Kirche finden wir Jungfrauen, die gegen das feierliche vor dem Bischofe abgelegte Gelübde immerwährender Keuschheit von diesem durch den Schleier und die Mitrella zu gottgeweihten Jungfrauen (virgines Deo sacratae, sanctimoniales) eingesegnet wurden. Neben solchen einzelnen in ihren Familienkreisen in stiller Zurückgezogenheit lebenden Sanctimonialen, deren es auch noch in späteren Zeiten gab, entstanden bereits gleichzeitig mit den Cönobien der Anachoreten auch dergleichen Jungfrauenvereine, weibliche Klöster. Auch diese, anfänglich geleitet durch den Rath frommer gottererleuchteter Bischöfe und Aebte, eines Basilius, Augustinus, Cassianus, Cäsarius, nahmen nachmals mit den nöthigen Abänderungen größtentheils die Regel des hl. Benedikt an. Nebst diesen erblühten in derselben Weise, wie die nach Augustins Vorschrift regulirten Canoniker, auch derlei Congregationen von Frauen (Canonissae regulares), und auf der Aachnersynode 816 wurde für sie eine durch den Priester Amalarius von Metz entworfene Regel bestimmt[1]). Späterhin sind noch mancherlei neue Nonnenorden, größtentheils den Mönchsorden nachgebildet, und mit ihnen meist gleichzeitig entstanden. So der Benedictiner-Nonnenorden von Fontevraud, besonders zur Besserung gefallener Mädchen, gestiftet 1094 durch Robert von Arbrissel; die Franziskanerinen nach ihrem Stifter Franziskus von Assisi, oder von ihrer ersten Vorsteherin, der hl. Clara von Assisi, auch Clarissinen genannt, 1212; die Dominikanerinen, 1206 eingeführt vom hl. Dominik; die Elisabethinerinen oder barmherzigen Schwestern, 1395 von der frommen Gräfin Angiolina di Corbaro; die grauen Schwestern oder Hospitaliterinen des dritten Ordens (soeurs grises), reformirt 1483 durch den Franziskaner-Observanten Johann Chrochin; die Ursulinerinen, gegründet durch Angela von Brescia 1537; die Kapuzinerinen, 1558 reformirt durch die ehrwürdige Mutter Maria Laurenzia Longa; die Karmelitinen, reformirt durch die hl. Theresia 1562;

1) Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 246 sq.

die Nonnen von Notre-Dame, gestiftet 1597 von dem Jesuiten Peter Fourier; die Salesianerinen oder der Orden der Heimsuchung, gestiftet 1610 durch die Baronin von Chantal unter Leitung des hl. Franz von Sales; die barmherzigen Schwestern oder Schwestern der Liebe, 1633 durch den hl. Vincenz von Paula und Louise le Gras, geborne von Marillac; die Schwestern der Schulen des Kindes Jesu, 1681 von dem Paulaner Nikolaus Barré u. v. a. Auch unter den Frauen gab es Verbindungen, die nach einer gewissen Regel lebten, ohne jedoch sich durch feierliche Gelübde zu verpflichten. So die Säcular-Canonissen, im Grunde nur eine Ausartung der regulären, und daher vielfach reformirt [2]); so die Beghuinen um 1050, reformirt von Lambert le Begue, aber neuerdings eingerissener Mißbräuche wegen in vielen Ländern unterdrückt [3]); so die englischen Fräulein, gegründet 1530 durch Louise Torelli, Gräfin von Guastalla, u. a.

2. Die jüngsten Schicksale der geistlichen Orden,

a. der Mönchs- und Nonnen-Klöster.

§ 167. Keine Institution der Kirche hat seit den Zeiten der protestantischen Glaubensspaltung so großen Widerspruch des überschwenglichsten Lobes und der innigsten Verehrung, sowie des maßlosesten Tadels und der bittersten Schmähungen erfahren, als das Mönchthum. Die von den bourbonischen Höfen endlich mit schreiender Gewaltthat durchgeführte Austreibung der Jesuiten verkündete der christkatholischen Welt zuerst den vollendeten Sieg ihrer Feinde. Hieran reihte sich die Verweltlichung und theilweise Unterdrückung anderer Orden in Frankreich; es folgten die kirchlichen Reformen Joseph II. und die Aufhebung von mehr als vier hundert Klöstern in Oesterreich; sodann die Gräuel der französischen Revolution. Und als in Folge der sie begleitenden Kriege das linke Rheinufer durch den Lünevillerfrieden an Frankreich gefallen war, wußte die Politik für die Verluste der betheiligten Fürsten keine andere Entschädigung zu bieten, als die Güter der Kirche. Der Reichsdeputations-Hauptschluß verwirklichte diesen Gedanken, und es wurden sofort auch in Deutschland alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der respectiven Landes-

---

2) Sext. c. 43 § 5 De elect. (I. 6); Clem. 2. De stat. monach. (III. 10).
3) Clem. c. 1 De relig. domibus (III. 11); Clem. c. 3 De haeret. (V. 3); Extrav. Jo. XXII. c. un. De relig. dom. (tit. 7); Extrav. comm. c. un. eod. (III. 9). Mosheim, De Beghardis et Beghuinabus, ed. Martini Lips. 1790.

herren unter dem Vorbehalt der Pensionirung der säcularisirten Mönche und Nonnen überlassen [1]). Viele hundert Klöster beiderlei Geschlechts gingen mit einemmal unter; die Mitglieder anderer sperrte man in Centralklöster zusammen, und ließ sie unter dem Verbote der Aufnahme neuer Novizen allgemach aussterben. Preussen, welches schon im J. 1810 die meisten Abteien und Mönchsconvicte in seinen schlesischen Provinzen aufgehoben, zog 1833 auch alle Klöster im Großherzogthume Posen ein. Rußland, das einst allein unter allen Mächten Europas den ehrwürdigen Orden der Gesellschaft Jesu in Schutz genommen, verbannte denselben 1820 aus seinem ganzen Reiche, hob 1832 nahe an zweihundert Mönchsanstalten auf, knüpfte die Errichtung neuer Klöster in Polen an die erschwerendsten Bedingungen, und untergab sie gänzlich den Civilbehörden zur Aufsicht und Verwaltung ihres Vermögens. Portugal stieß 1835 mit einemmale mehr als fünfhundert Klöster beiderlei Geschlechts aus. Spanien jagte seine Mönche ins Elend, sprach über alle klösterlichen Institute des ganzen Reiches das Vernichtungsurtheil, und decretirte den Verkauf ihrer sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Güter. Die Schweiz nimmt die Finanzen der Klöster unter bürgerliche Verwaltung; der grosse Rath von Aargau erklärt 1841 die Klöster seines Cantons für aufgehoben und deren sämmtliches Vermögen als Staatsgut. Der Sturm, der über die Klöster Sardiniens im Jahre 1848 ergangen, ist noch in frischem Andenken. Aber inmitten dieser Bedrängnisse und Verfolgungen von verschiedenen Seiten her gewinnt das Mönchthum nicht nur im Orient täglich neuen Boden und frische Wurzeln, und treibt die lebenskräftigsten Zweige durch die segenreichen Pflanzungen abendländischer Missionen; auch in Europa gehen ihm neue Hoffnungen auf. In mehreren der volkreichsten Städte Englands erstehen katholische Collegien und Klöster. Portugal und Spanien haben die Verbindung mit dem apostolischen Stuhle wieder angeknüpft. In Frankreich sind mehr als fünfundzwanzig männliche Orden und Congregationen, die die Revolution verschlungen hatte, theils wieder hergestellt, theils neu gegründet. Das von Abbé de la Salle gestiftete Institut der „Brüder der christlichen Schulen“ zählt gegenwärtig über dreihundert grosse Anstalten; die weiblichen Orden begreifen dreihundert vierundzwanzig Klöster, Profeßhäuser und Institute, fast alle für Jugendunterricht, Kranken- und Armenpflege und andere gemeinnützige Zwecke der Menschheit. Oesterreich nahm einen Theil der aus Rußland ausgewiesenen Jesuiten auf, und öffnete seine Hauptstadt den ehrwürdigen

---

1) Reichsdeput.-Hauptschl. v. 25. Febr. 1803. §§ 35. 42.

Vätern des hl. Liguori. Siebzehn verschiedene Mönchs- und fünfzehn Nonnen-Orden zählten schon im J. 1845 über 14,600 Individuen beiderlei Geschlechtes. Seitdem ist ihre Anzahl bedeutend gestiegen und wird sich bei der durch das Concordat erleichterten Einführung (§ 172) noch ansehnlich vermehren. In Bayern bestanden 1850 bereits wieder sechzig Mannsklöster und Hospitien und achtundsiebzig Frauenklöster und Institute.

b. Der geistlichen Ritterorden.

§ 168. Auch fast alle geistlichen Ritterorden waren im Laufe der Zeit theils untergegangen, theils in Staatsorden umgeschaffen worden. Nur zwei hatten sich bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts erhalten: der Orden der Johanniter und der Orden der Deutschherren; aber auch diese unterlagen den neuen Staatsveränderungen in Deutschland. Die sehr beträchtlichen Güter des Johanniterordens wurden den deutschen Fürsten zugesprochen; die Grafschaft Bondorf kam an Württemberg [1]), das Fürstenthum Heitersheim nebst den im ehemaligen Großherzogthume Würzburg gelegenen Ordensgütern an Baden [2]); Bayern zog im J. 1808, Westphalen und Württemberg 1810 die Güter der ihnen angefallenen Comthureien ein. Dasselbe that Preussen und stiftete davon 1812 einen neuen Staatsorden unter dem Namen des k. Preussischen St. Johanniterordens [3]). In Oesterreich blieb zwar die Souverainität des geistlichen Ordens, wenigstens dem Buchstaben nach anerkannt; übrigens ist die böhmische Zunge desselben der österreichschen Regierung und ihren Gesetzen in allem und jedem unterworfen [4]). Auch der Orden der Deutschherren wurde 1809 in den Staaten des ehemaligen Rheinbundes von Napoleon für aufgelöst erklärt, und dessen Güter den Bundesfürsten, in deren Territorien sie gelegen waren, zugewiesen [5]), jedoch mit der nachträglichen Verpflichtung, die noch übrigen Mitglieder des Ordens zu pensioniren [6]); eine Bestimmung, welche nachhin auch auf die Mitglieder und Angehörigen des Johanniterordens ausgedehnt ward [7]). In Oester-

---

1) Preßburg. Friede v. 1805. Art. 13. 2) Rhein. Bundesakte v. 12. Juli 1806 Art. 19. 3) Klüber, Oeffentl. Recht d. deutsch. Bund. (III. Aufl.) § 234. not. c. 4) v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 286. Anmerk. a. S. 139. 5) Napoleon. Decret dd. Regensb. den 24. April 1809. 6) Deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815. Art. 15. § 3. Die meisten der betheiligten Fürsten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt) hatten diese Angelegenheit bereits mittelst einer gemeinschaftlichen Commission zu Mergentheim durch den Vertrag v. 18. Mai 1815 regulirt. 7) Beschl. d. Bundesversamml. v. 17. Juli 1817, Protocoll ders. Bd. III. S. 457. Nur Württemberg nahm an dem Be-

reich jedoch gestalteten sich die Verhältnisse dieses Ordens günstiger. Zwar hatte der Preßburgerfrieden die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters als erblich nach dem Rechte der Erstgeburt auf einen vom Kaiser zu bestimmenden Prinzen des Hauses übertragen, und das Ordensvermögen wurde als erbliches Eigenthum des Monarchen säcularisirt; allein Kaiser Franz I. beließ nicht nur den Hochmeister, die Commenthure, Rathsgebietenden und Ritter in ihrer geistlichen Eigenschaft und im Genusse ihrer vollen Einkünfte, sondern rehabilitirte späterhin den Orden in Dero Staaten dergestalt, daß er sich nur noch als obersten Lehens- und Schirmherrn desselben, und die Ordensgüter als österreichsche Thronlehen erklärte[8]).

II. Verfassung der geistlichen Orden. *)

1. Allgemeine Rechtsverhältnisse.

a. Die Ordensmitgliedschaft.

aa. Erwerb und Verlust derselben.

§ 169. Die Ordensmitgliedschaft oder der Ordensstand (status regularis) im weiteren Sinne wird bereits mit der Einkleidung, als womit allein schon das privilegium canonis (§ 155) verknüpft ist[1]), im engeren Sinne aber erst durch die Ablegung der Gelübde (Profeß) erworben[2]). Bis dahin steht der Rücktritt in die Welt unbedingt frei[3]). Nach abgelegter Profeß aber findet der Austritt aus dem Orden nur im Falle richterlicher Irritation des Gelübdes (§ 454. 1); oder mittelst päpstlicher Dispens[4]); oder durch Verweltlichung (Säcularisation), in welchem Falle jedoch das votum castitatis fortwährend zum Cölibat verbindet; ferner durch die Strafe der Ausstoßung, wieder nur salvo voto coelibatus; endlich durch freiwilligen vor den bisherigen Oberen declarirten Uebertritt in einen strengeren Orden[5]) statt.

---

schlusse nicht theil. 8) Preßburg. Fried. Art. 12; Allh. Entschl. vom 4. März 1834 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 286. Anmk. b. S. 139 f.).

*) Marian. Verhoeven, De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis, Lovan. 1846. 12.

1) Sexti c. 21. § 1 De sentent. excommun. (V. 11). 2) c. 13. 16 De regular. et transeunt. (III. 31). 3) c. 23 eod. (III. 31); Sext. c. 2 eod. (III. 14). 4) c. 5 med. De poenitent., in Extrav. comm. (V. 9); vgl. § 454. 2. 5) c. 10. 18 De regular. et transeunt. (III. 31). Der Eintritt aber von einem strengeren Orden in einen minder strengen kann nur mittelst päpstlicher Dispens geschehen.

bb. Die Ordensprofeß.

§ 170. Ordensprofeß nennt man die in einem päpstlich sanctionirten geistlichen Orden vorgenommene Ableistung des durch die Ordensregel vorgeschriebenen Gelübdes (voti professio). Was nun 1) den Gegenstand des Gelübdes betrifft, so begreift dasselbe theils die allgemeine Verpflichtung, welche in jedem eigentlichen Orden, der als solcher vom päpstlichen Stuhle approbirt ist, gefordert wird, theils die besondere, welche durch die speciele oder engere Bestimmung der einzelnen Orden (für Missionen, Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenpflege ꝛc.) geboten ist. Den Kern des Ordensgelübdes bildet die unwiderruflich Gott angelobte Befolgung der sg. evangelischen Räthe oder die dreifache Selbstentäußerung durch lebenslängliche Uebung eheloser Reinheit (Keuschheit), freiwilliger Verzichtleistung auf selbsteigenen Besitz zeitlichen Vermögens (Armuth), und gänzlicher Unterwerfung seines Eigenwillens unter den Willen der Oberen (Gehorsam). Das demnach in einem vom heiligen Stuhle approbirten Orden abgelegte Klostergelübde der ewigen Keuschheit heißt (abgesehen davon, ob dasselbe in formeler Hinsicht feierlich oder einfach, ausdrücklich oder stillschweigend abgelegt wird) im Gegensatze zu einem ausser dem Kloster von einem Laien oder Minoristen gethanenen Keuschheitsgelübde in sofern immer ein solennes (solemne votum perpetuae castitatis), als es jedenfalls nicht bloß, wie jenes, ein eheaufschiebendes (§ 404. nr. 4), sondern sogar ein ehetrennendes Hinderniß (§ 393) begründet. Die Verpflichtung zur klösterlichen Armuth haftet nur an dem ewigen feierlichen Gelübde [1]); und ist nur von dem Individuum [2]), nicht von dem Orden oder Kloster zu verstehen, indem das Tridentinische Concil auch den Medicantenorden,

---

1) Auch die Staatsgesetzgebungen fassen das Verbot, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, unter dieser Einschränkung: Oesterr. Allg. bürg. Ges.-B. § 573; Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 1201. Bayer. Cod. Civ. Max. Th. II. Cap. 2. § 3, und dazu v. Kreittmayrs Anmerkk. Th. II. (München 1761. fol.) S. 409. — Mitglieder solcher Congregationen und Genossenschaften, welche nicht durch feierliches in einem förmlichen Mönchs- oder Nonnen-Orden abgelegtes Gelübde sich zur Armuth verpflichten, können Sondervermögen besitzen und darüber frei disponiren. 2) Für das Individuum aber ist dieses Gelübde so streng verbindend, daß auf die Verletzung desselben ehemals der lebenslängliche Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit, die Excommunication und die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses gesetzt war (c. 2. 6 De stat. monach. III. 35), und auch das neueste Recht den proprietarius den durch die Ordensregel bestimmten Büßungen unterwirft, und ihm das aktive sowohl als passive Wahlrecht auf zwei Jahre entzieht (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regular. et monial.).

mit alleiniger Ausnahme der Franziskaner von der strengen Observanz und der Kapuziner, Vermögen selbst in liegenden Gütern zu besitzen gestattet [3]). Uebrigens sind jetzt in der Regel alle klösterlichen Institute hinsichtlich ihres Vermögens-Erwerbes an die Amortisations-Gesetze der betreffenden Staaten gebunden (§ 471. 2). — 2) Zur Giltigkeit der Ordensprofeß verlangen die Kirchengesetze: a) daß der Profeßleistende die Bedeutung des Gelübdes zu fassen vermöge, und daher das gesetzliche Alter habe. Bis ins XI. Jahrhundert anerkannte die Kirche noch die Berechtigung der Eltern, ihre Kinder schon im zartesten Alter zum Opfer des Herrn in ein Kloster zu geben [4]). Später forderte man von dem Eintretenden das vollendete vierzehnte Lebensjahr [5]), und gestattete dem Frühereingeführten den nach erreichter Pubertät verlangten Wiederaustritt [6]). Das neueste Recht setzt für die Ablegung der Profeß, der jedesmal eine genaue Belehrung und Prüfung durch den Bischof vorangehen soll, das sechzehnte Jahr fest [7]); jedoch mit der

3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 De regular. et monial. — Landesgesetzlich können in Bayern auch Franziscaner- und Kapuciner-Klöster zum Genusse von Schenkungen und Vermächtnissen, wenn auch nicht unmittelbar, doch in der Art gelangen, daß dieselben mit den Lokalstiftungen verbunden, und die betreffenden Zinsen sonach an den für das resp. Kloster bestellten Syndicus abgegeben werden. Minist.-Rescr. v. 12. April 1831 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. § 898. S. 820). 4) c. 3. c. XX. qu. I (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 48); c. 2 eod. (S. Greg. II. ao. 726. Epist. ad Bonif. quarta); c. 6 eod. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 27). 5) c. 8 De regular. et transeunt. (III. 31). 6) c. 14. eod. (III. 31). 7) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. 17 De regular. et monial. — Neuere Landesverordnungen haben diesen Zeitpunkt weiter hinausgerückt. In Oesterreich können die zum Priesterstande adspirirenden Klostercandidaten erst nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre und einjährigem Noviziate, Laienbrüder aber erst nach dreijähriger Probezeit resp. mit fünfundzwanzig Jahren in einem inländischen Kloster Profeß ablegen. Entlassungsgesuche Behufs des Eintritts in einen Orden außer Landes können erst nach erreichtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre eingebracht werden (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 290. 309, S. 142. 152). Jetzt ist die Aufnahme von Ordens-Adspiranten beiderlei Geschlechts ins Noviziat und ihre Zulassung zur Gelübde-Ablegung in Gemäßheit der Vorschriften des heil. Stuhles nach den canonischen Satzungen und der Regel des betreffenden Ordens freigegeben (Oesterr. Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 28). Das preussische Landrecht verlangt jedenfalls das zurückgelegte vierundzwanzigste Jahr (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 1162). In Bayern gelten dieselben Bestimmungen wie früher in Oesterreich (v. Kreittmayr. General. Samml. 1771. S. 502; Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 814. 825). Ueberdieß sollen weibliche Professen nicht nur vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre nicht aufgenommen werden, sondern auch nach erstandenem Noviziat vorerst von 3 zu 3 Jahren bloß „zeitliche" (einfache), und erst nach erstrecktem dreiunddreißigsten Jahre die „ewigen" (feierlichen) Gelübde ablegen dürfen (Döllinger a. a. O., S. 830—833). Diese staatsgesetzlichen Bestimmungen bedingen übrigens selbstverständlich nur die bürgerliche Wirksam-

Ausnahme, daß Mädchen schon nach dem zwölften Jahre Profeß leisten können, wenn der Bischof sich überzeugt hat, daß dieses aus freier Entschließung geschehe. Weitere Bedingungen der Giltigkeit sind: b) daß die von der Ordensregel vorgeschriebene Probezeit (Noviziat), anfangs gewöhnlich 3, nach neuerem Rechte mindestens 1 Jahr, ganz und ununterbrochen [8]) erstanden; c) daß das Gelübde mit voller Freiheit der Person und des Willens geleistet werde [9]), weßhalb zur größeren Wahrung derselben der Noviz erst in den zwei letzten Monaten seines Noviziates mit Zustimmung des Bischofs, und wenn er alsdann wirklich Profeß leistet, über sein Vermögen zu Gunsten des Klosters giltig disponiren kann [10]); endlich d) daß die Rechte Dritter dabei salvirt bleiben. Daher ein Gatte nach consummirter Ehe nicht einseitig und ohne daß auch der andere Theil für sich den ehelosen Stand gelobt; und ebenso ein bereits confirmirter Bischof nur mit päpstlicher Dispens giltig Profeß leisten kann. — 3) Die Wirkungen der giltig abgelegten Profeß sind: Anspruch auf lebenslängliche Alimentation und Verpflegung [11]), und alle Rechte und Privilegien des Clericalstandes (§ 155 ff.); Aufhebung aller früheren mit der Klosterregel unverträglichen einfachen Gelübde [12]); Aufhebung früherer Sponsalien und selbst einer wirklich eingegangenen Ehe (matrimonium ratum), so lange sie nicht auch consummirt ist [13]); Zerreißung jeder nach der Profeßleistung attentirten Ehe [14]); ferner hebt sie die Irregularität wegen unehelicher Geburt jedoch nur Behufs der Weihen (§ 140) auf; und bringt endlich das sämmtliche Vermögen, welches der Noviz zur Zeit der Profeß besitzt (den Pflichttheil an Eltern und Kinder ausgenommen), deßgleichen alles, was er von jenem Zeitpunkt an erwirbt, dem Kloster zu [15]). Uebrigens

---

keit der Profeß. **8**) c. 16 De regul. et transeunt. (III. 31); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15 De regul. et mon. **9**) Wegen erzwungenem Gelübde kann der Betheiligte binnen fünf Jahren vom Tage der Profeß an durch den Klosteroberen an den Bischof provociren (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 cit.). Inzwischen kann dem Kläger nach Ermessen des Bischofs aus triftigen Gründen gestattet werden, vom Tage der Beweisführung an provisorisch das Kloster zu verlassen, jedoch unter dem eidlichen Versprechen, im Falle einer für ihn ungünstigen Entscheidung wieder dahin zurückzukehren. **10**) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 16 De regul. et monial. Diesem Gesetze zufolge dürfen auch Eltern und Vormünder während der ganzen Probezeit außer den etwaigen Kosten des Unterhaltes nichts weiteres aus dem Vermögen des Novizen dem Kloster zuwenden. **11**) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 eod. **12**) c. 4 De voto et voti redemt. (III. 34); Sext. c. 5 De regular. et transeunt. (III. 14). **13**) c. 16 De sponal. et matrim. (IV. 1); c. 2. 7. 14 De conversione conjugat. (III. 32). **14**) Sext. c. un. De voto et voti redemt. (III. 15). **15**) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regul. et monial.

haben die Landesgesetze vielfältig die Größe der einzubringenden Mitgift auf eine bestimmte Summe beschränkt; oder bei größerem Betrage von der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht [16]).

cc. **Pflichten der Regularen.**

§ 171. Alle Ordensmitglieder sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten in Allem, was nicht der Regel oder einem göttlichen Gesetze widerstreitet, willigen Gehorsam zu leisten [1]); bei Strafe der Nullität der Ehe, der Irregularität und harten Büssungen den ehelosen Stand in unverbrüchlicher Keuschheit zu bewahren [2]); auf eigenes Vermögen, und zwar bei Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für immer und unter Verwirkung der Gemeinschaft und des kirchlichen Begräbnisses zu verzichten [3]); dem Chordienste (so weit die Ordensregel sie dazu verpflichtet) zu obliegen; die nach Verschiedenheit der Regel verschiedenen Disciplinarstatuten unter Verschuldung der darin angedrohten Strafen zu befolgen. Insbesondere sollen Mönche und regulirte Cleriker ihre Klostermauern nicht verlassen [4]). Nur aus triftigen Gründen soll der Obere auf das in jedem einzelnen Falle eigens gestellte Gesuch, und immer nur unter Mitgabe eines Begleiters, den er selbst hiezu auswählt, einem Conventualen den Ausgang erlauben [5]). Ebenso ist Laien

---

16) In Preussen kann eine Mitgift zu 500 Thl. und eine Ausstattung zu gleichem Betrage (die Effekten, die der Eintretende zum eigenen Gebrauche mitbringt, uneingerechnet) ohne besondere Genehmigung dem Kloster zugewendet werden. Orden für Krankenpflege dürfen auch größere Brautschätze annehmen. Nach neuerer Verordnung indessen unterliegt jede Zuwendung der Anzeige; es kann aber bis zur Summe von 1000 Thlr. die Bestätigung durch den Oberpräsidenten der Provinz ohne Rückfrage an den König ertheilt werden. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 1185 ff. 1189. Vgl. Allh. Cab.-Ordre v. 13. Mai 1833 (Gitzler Hdb. d. K.-R. § 108. 119. S. 360. 377). In Oesterreich kann ein Noviz in der Regel seinem Kloster eine Dotation von 1500 fl. C.-M. einbringen; doch sind die Klöster der Ursulinerinen, der Salesianerinen und Elisabethinerinen, dann der Piaristen, und der barmherzigen Brüder und Schwestern eine Mitgift bis zum Betrage von 3000 fl. C.-M. anzunehmen berechtigt. Hofdecr. vom 17. Decemb. 1780, und vom 13. Juni 1804 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 389. S. 199 Anm. a.). In Bayern ist kein bestimmter Maximalbetrag der Mitgift festgesetzt.

1) c. 1 De V. S. in Extrav. Jo. XXII (tit. 14). 2) l. 5 Cod. De episc. et cleric. (I. 3); c. 8 Dist. XXVII (Callixt. II. in Concil. Remens. ao. 1119. c. 5, et in Conc. Later. I. ao. 1123. c. 21); c. 3 Qui clerici vel voventes. (IV. 6). 3) c. 2. 6 De statu monach. (III. 35). Vgl. jedoch die Milderung des Tridentinums, Sess. XXV. c. 2 De regul. et monial. 4) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4 De regul. 5) Clem. VIII. Const. „Nullus omnino", dd. 25. Junii 1599. §§ 18 bis 20; Urban. VIII. post Const. „Romanus", dd. 28. Aug. 1624.

das Innere des Klosters zu betreten nur unter gewissen Einschränkungen, und dem weiblichen Geschlechte gar nicht gestattet [6]). Besonders streng ist die Clausur der Nonnen [7]). Keine Professin darf ohne bischöfliche Bewilligung die Mauern verlassen, und ebenso ist der Eintritt ins Innere des Klosters nur in außerordentlichen Fällen und nie ohne schriftliche Erlaubniß des Bischofs oder Superiors bei Strafe der Excommunication gestattet [8]). Wollen Anverwandte oder Freunde eine Nonne sprechen, so erscheint sie mit Bewilligung der Vorsteherin und begleitet von einer Ordensschwester am Sprachgitter. Mit der Clausur hängt auch das Gebot, das Ordenskleid beständig zu tragen, zusammen.

b. Regierung der Ordensmitglieder.

§ 172. Die Stifte und Klöster eines Ordens stehen unter der unmittelbaren Leitung ihrer Local-Oberen (§§ 174. 177), jedes unter seinem eigenen Vorstande, und der ganze Orden unter der Oberleitung des Papstes, der sich das Bestätigungsrecht der Regel ausdrücklich [1]), und selbst für den Fall, wenn der Bischof ein Kloster instituirt [2]), vorbehalten hat. Ueberdieß wird gegenwärtig zur Einführung eines neuen Ordens oder Gründung eines Klosters die Zustimmung der Staatsregierung erfordert. Mehrere Klöster bilden gewöhnlich eine Congregation unter Oberaufsicht des Rectors oder Visitators [3]). Doch ist dieser kein eigentliches Mittelglied jurisdictioneler Vorstandschaft zwischen dem Kloster-Oberen und dem Papste; daher er bei allenfallsigen Mißständen nicht selbstmächtig einschreiten kann, sondern dem betreffenden Diöcesan-Bischofe oder, wo dieser säumig, dem Papste zu berichten hat. In der Regel ist es der Bischof, unter dessen Oberaufsicht die Klöster seiner Diöcese stehen. In Oesterreich steht es den Erzbischöfen und Bischöfen frei,

---

6) Pii V. Mot. propr. „Romanum", d. 16. Julii 1570. 7) Sext. c. un. De stat. regul. (III. 16); Pii V. Const. „Cura pastoralis", dd. 28. Maji 1566; Gregor. XIII. Const. „Deo sacris", dd. 24. Junii 1573. — Nur Feuersbrunst, Aussatz und epidemische Krankheit sind als Ausnahmsfälle bezeichnet, Pii V. Const. „Decori" dd. 1. Febr. 1559. 8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5 De regular. Die Beurtheilung der Ausnahmsfälle ist der Discretion des Bischofs anheimgestellt.

1) c. 9 De relig. domibus (III. 36); Sexti c. un. eod. (III. 17.) 2) Früher war die Errichtung eines Klosters nur an die Genehmigung des Bischofes gebunden, c. 10. c. XVIII. qu. II. Vgl. dagegen Sext. c. un. De relig. dom. (III. 17); Sext. c. un De excess. praelat. (V. 6); Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3 De regular. et monial.; Benedict. XIV. De synodo dioeces. Lib. IX. c. 1. 3) c. 7 De statu monach. (III. 35).

im Einvernehmen mit der kaiserlichen Regierung geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen in ihre Diöcesen einzuführen [4]). Mendicantenklöster und die regulirten Cleriker haben gewöhnlich drei Stufen der Vorstandschaft; unter dem Papste unmittelbar steht der Ordensgeneral (superior generalis), welcher regelmäßig zu Rom seinen Sitz hat; unter diesem die Ordensprovinziale (superiores provinciales), welchen die Vorsteher der einzelnen Klöster untergeben sind. Die Staatsgewalt hat jedoch zuweilen auch diese Institute dem Einflusse auswärtiger Generale entzogen. In Oesterreich können dergleichen Ordensgenerale jetzt unbehindert die ihnen untergebenen Ordenspersonen leiten, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Dieselben können daher mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen [5]).

c. Immunitäten und Exemtionen.

§ 173. Schon frühzeitig erfreuten sich die geistlichen Orden verschiedener Immunitäten und Privilegien [1]). Namentlich genossen sie gesetzliche Exemtion von den Parochialrechten [2]), und schon seit dem VI. Jahrhunderte hatten viele Klöster die Befreiung von der lex dioecesana [3]), d. i. von der Leistung des Cathedraticums, des subsidii caritativi, der Quarta decimarum u. a. (§ 208), erhalten, welche Befreiung ihnen die Bischöfe vielfältig selbst ertheilten und die Synoden bestätigten, oder später von den weltlichen Regenten und dem päpstlichen Stuhle bewilliget wurden. Aber dergleichen Immunitäten und andere Privilegien genossen die Klöster in den früheren Zeiten immer nur salva jurisdictione episcopali [4]). Bald aber wurden einzelne Klöster wenigstens insofern von der Gewalt der Bischöfe eximirt, daß ihre Oberen frei gewählt werden, und das Vermögen selbstständig verwalten durften [5]).

---

4) Oesterreich. Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 28. Abs. 2. 5) Ebendas. Art. 28. Abs. 1.

1) e. gr. c. 5. 6. 7. 19. c. XVIII. q. II. 2) c. 2 De capell. monach. (III. 37), c. 16 De excess. praelat. (V. 31). 3) c. 34. c. XVI. q. I (Conc. Jlerd. ao. 524. c. 3). 4) c. 12. c. XVI. q. I (Conc. Chalced. ao. 451. c. 4); c. 10. c. XVIII. q. II (auctor. incert.); c. 11 eod. (Statutt. eccl. antiqq. c. 39); c. 16 eod. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 21); l. 40. 44. Cod. De episc. et cler. (I. 3). 5) e. gr. Marculfi formul. Lib. I. c. 1 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. III. p. 287); c. 5. c. XVIII. q. II. (S. Gregor I. in Conc. Rom. ao. 601); c. 6 eod. (Idem. ao. 595).

Seit dem XI. Jahrhunderte vollends wurden ganze Orden [6]), und besonders die der Mendicanten, von der bischöflichen Jurisdiction förmlich entbunden, und unter unmittelbare Aufsicht des päpstlichen Stuhles genommen [7]). Das Tridentinische Concil aber suchte derlei Exemtionen wieder zweckmäßig einzuschränken, indem es verordnete, daß künftig kein Kloster ohne Bewilligung des betreffenden Diöcesanbischofes gegründet werden [8]); daß auch die Klöster den bischöflichen Anordnungen hinsichtlich der kirchlichen Censuren, der Feier der Festtage und der Theilnahme an den öffentlichen Bittgängen und Prozessionen unterworfen seyn [9]); daß die Bischöfe und Erzbischöfe auch bezüglich der exemten Klöster in der Eigenschaft päpstlicher Bevollmächtigter befugt seyn sollten, geringere Amtsnegligenzen der Aebte jure devolutionis zu suppliren [10]), Rechtsstreite und Delicte der außerhalb des Klosters sich aufhaltenden Regularen zu entscheiden und zu strafen [11]); ferner die Klöster selbst, so oft sie es für nöthig erachten, zu visitiren, Mißstände zu ahnden und abzustellen [12]), die nöthig befundenen Baureparaturen anzubefehlen [13]), sich über die Befolgung der Beneficialobliegenheiten der Klosterkirchen zu informiren und gegen Schuldige einzuschreiten [14]), und diese Vollmacht auch auf alle übrigen kirchlichen und klösterlichen Institute, Stiftungen und Schulen zu erstrecken [15]). Auch die Staatsregierungen Deutschlands wollen die Regularen gleich der Säculargeistlichkeit den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten unterworfen wissen [16]).

2. Besondere Rechtsverhältnisse

a. der Ordens- und Kloster-Oberen.

aa. Wahl und Eigenschaften derselben.

§ 174. Die Wahl der Local-Oberen der männlichen Stifte

---

6) So die Clugniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. s. w. 7) Die Veranlassungen dazu s. bei Hurter, Gesch. Papst Innocenz III. und seiner Zeitgenossen, Th. III. S. 388—502. 8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regular. et monial. 9) Idem. c. 12. 13 eod. 10) Idem Sess. V. c. 1. 2 De reformat. 11) Idem Sess. VI. c. 3 und Sess. VII. c. 14 De reform.; Sess. XXV. c. 4 De regular. et monial. 12) Idem Sess. VI. c. 4 De reform. 13) Idem Sess. VII. c. 8 eod. 14) Idem Sess. XXI. c. 8 eod. 15) Idem Sess. XXII. c. 8 eod. 16) Vergl. Oesterreich, Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 354—358, S. 185 f.; Bayern, Minist.-Rescr. v. 20. Decemb. 1834. Nr. IX. lit. E, und Allh. Entschl. v. 9. Juli 1837 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 814. 817); Oberrhein. Kirchenprov., die von den betr. Regierungen gemeinsam erlassene Verord. v. 30. Jäner 1830. § 2 (Weiss, Corp. jur. Germ. hod. p. 313 f.), welche offenbar zu weit geht, indem sie jede Art von kirchlicher Exemtion absolut verbietet.

und Klöster (Abbates, Priores, Guardiani etc.) geschieht in der Regel durch die Convente selbst in canonischer Weise [1]) und auf Lebensdauer; oder, wie bei einigen neueren Orden, durch die Provinzialcapitel [2]) und nur auf bestimmte Jahre [3]). Den Ordens-Provinzialen wählt das Provinzial-, den Generalen das General-Capitel [4]). Die Wahl wird in Gegenwart eines bischöflichen Delegaten, der den Wahlact leitet, (und eines landesherrlichen Commissärs als Zeugen der eingehaltenen Formen) vorgenommen, und das Ergebniß der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt [5]). Die canonischen Erfordernisse der activen sowohl als passiven Wahlfähigkeit sind hier beziehungsweise dieselben, wie bei der Bischofswahl (§ 247). Außerdem noch müssen die Wähler, wenn der Convent aus Clerikern besteht, wie heutzutage regelmäßig, wenigstens Subdiaconen [6]), und der Gewählte mindestens 25 Jahre alt [7]), und von ehelicher Geburt [8]), beide Theile aber Mitglieder desselben Ordens seyn [9]), bereits Profeß geleistet [10]), und dürfen das Gelübde der Armuth nicht verletzt haben [11]).

---

1) c. 3. c. XVIII. q. II (S. Gregor. I. ao. 592. ad Castorium Epist. 41. Lib. II. ed. Maurin.); c. 5 eod. (Idem in Conc. Rom. ao. 601); c. 42 De elect. (I. 6). So auch dermalen wieder in Bayern. Auch in Oesterreich sind die unter der Josephinischen Regierung eingestellten Wahlen der ständigen Aebte und Pröpste an den Stiften der Benedictiner, der regulirten Augustiner Chorherren und der Cisterzienser, wieder hergestellt worden. Allh. Entschl. v. 7. Juli 1790 (Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten §§ 324. S. 167). 2) So in Oesterreich nicht nur die Wahlen der Provinzialen selbst, sondern auch der ersten Lokaloberen aller geistlichen Communitäten, Hofverordn. v. 3. Mai 1803 (v. Barthenheim, § 343. S. 179), mit Ausnahme der Stifts-Aebte und Pröpste (vd. Anmerk. 1) und der Prioren der Dominikaner, welche von den Klosterconventualen allein gewählt, und vom Provinzial bestätigt werden, Hofkzldecr. v. 9. März 1808 (Barthenheim, § 350. S. 182). 3) In Oesterreich regelmäßig auf 3 Jahre, und nur ausnahmsweise auf weitere 3 Jahre; Hofkzldecr. v. 31. Mai 1803 (Barthenheim, § 348. S. 180 f.); in Bayern auf Lebensdauer. 4) Auch bei den Jesuiten wird der General durch das Generalkapitel und zwar auf Lebensdauer gewählt; alle anderen Oberen aber werden von jenem und nur zeitlich gewählt. 5) In Oesterreich wohnten bisher zwei kaiserliche und zwei bischöfliche Commissäre dem Wahlakte bei (Barthenheim, §§ 329. 335—338, S. 169 ff.). Wie die Wahlen der Lokal-Convente so unterliegen auch die Wahlen der Provinzial-Kapitel der Bestätigung der einschlägigen Ordinariate und der Landesstelle (Barthenheim, § 347. S. 180). In Bayern wird jetzt von der Absendung von weltlichen Commissarien Umgang genommen; Allh. Entschl. v. 8. April 1852. § 14. 6) Clem. c. 2 De aetat. et qualit. praefic. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4 De reform. 7) Clem. c. 1. § 7 De statu monach. (III. 10). 8) c. 1 De filiis presb. ordin. (I. 17). 9) Clem. c. 1 De regular. (III. 9). 10) Clem. c. 1 De elect. (I. 3). 11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regular. et monial.

bb. Rechte und Prärogative.

§ 175. Rücksichtlich 1) ihrer politischen Stellung standen ehedem in Deutschland einige Aebte mit ihren Stiften unmittelbar unter Kaiser und Reich (praelati immediati), waren sohin selbst Glieder der Reichsstandschaft; andere dagegen standen nur mittelbar als Unterthanen anderer Reichsstände unter dem Schutze des Kaisers (praelati mediati). Von den einen und anderen führten mehrere überdieß den Titel und die Würde von Reichsfürsten (Fürst-Aebte), wie z. B. die Prälaten von Fulda, von Chiemsee, von St. Emmeram in Regensburg u. a. Diese Auszeichnungen hörten mit dem Fall des deutschen Reiches von selbst auf. In Oesterreich führen dermalen die Aebte und Pröpste der Stifte den Titel k. k. Räthe; ihr civilrechtliches Forum ist das Landrecht [1]). — Aber auch 2) die kirchliche Auszeichnung der Aebte war von jeher bedeutend. Sie hatten selbst auf allgemeinen Concilien zunächst den Bischöfen ein Votum decisivum, welche Prärogative jedoch nur auf die mit wirklicher oder quasi-bischöflicher Jurisdiction begabten Aebte, und bei Mendicanten auf die Ordensgenerale beschränkt war. Jeder selbstständige Klosterprälat ist ferner kraft seines Amtes (jure ordinario) befugt, Anordnungen bezüglich auf Disciplin und Vermögensverwaltung zu treffen [2]); sich einen Gehilfen und zeitlichen Stellvertreter (Vicarius, ehemals praepositus, später prior) zu ernennen [3]); Vergehen seiner Untergebenen zu rügen und zu strafen [4]); und gegen Widerspänstige die Suspension und Ausstoßung zu verhängen [5]), ohne daß der Sträfling, wenn nur das Maß der Strafe nicht ungesetzlich überschritten wird, an eine höhere Instanz gehen kann [6]). Auch haben Aebte, wenn sie Priester, und vom Bischofe feierlich benedicirt sind, theils jure scripto, theils kraft unvordenklicher Verjährung,

---

1) Oesterr. Jurisd.-Norm. v. 27. Septb. 1783, Hofkzldecr. v. 16. Decb. 1825 (Barth-Barthenheim §§ 300. 362. S. 187). 2) c. 16 § 2. c. XVIII. q. II. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 21); c. 8 De statu monach. (III. 35). Die neueren Staatsgesetze haben hierin manche Schranken gesetzt. 3) c. 2 De statu monach. (III. 35). 4) c. 11. c. XXVII. q. I (Conc. Tribur. ao. 895. c. 23. 26); c. 8 De statu monach. (III. 35); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De regular. et monial. 5) c. 3 De offic. jud. ordin. (I. 31); c. 10 De M. et O. (I. 33). 6) c. 3. 26 De appellat. (II. 28). — In Oesterreich können schwerere und längerdauernde Strafen nur mit Vorwissen und unter Verantwortlichkeit des bischöflichen Ordinariates verhängt werden. Dabei ist es dem Betheiligten unbenommen, gegen Strafvergügungen seiner Klosteroberen an den Bischof zu recurriren; an die weltliche Behörde aber steht ihm die Beschwerdeführung erst dann offen, wenn das bischöfliche Ordinariat ihm Gehör verweigern sollte; Hofkzldecr. v. 2. April 1802. § 9 (v. Barth-Barthenheim, §§ 432—434. S. 219 f.).

oder aber vermöge besonderen päpstlichen Special-Indultes das Recht, die bischöflichen Pontifical-Insignien zu führen [7]); sich gewisse Casus conscientiae et confessionis (seit Clemens VIII. nur mehr deren eilf) zu reserviren, und in einigen Fällen bezüglich ihrer Klosterangehörigen zu dispensiren; deßgleichen ihren Ordensprofessen, aber auch nur diesen, die Tonsur und die vier niederen Weihen zu ertheilen [8]); endlich ihre Klosterkirchen, und Gefäße und Paramente für dieselben zu weihen. In anderen Kirchen aber können sie nur Benedictionen, bei denen keine Salbung vorkömmt, und auch diese nur mit Bewilligung des betreffenden Bischofs vornehmen.

cc. Pflichten der Klosteroberen.

§ 176. Die Obliegenheiten der Kloster-Oberen sind überall zunächst durch die Ordensregeln und Klosterstatuten vorgezeichnet. Sie beziehen sich auf Aufrechterhaltung der Disciplin durch eigene Obsicht und Einschreitung, und unter Mitwirkung der Prioren, Novizenmeister u. a. mittelst Mahnung und Strafen, und vor allem durch eigenes Beispiel; auf Weckung, Unterhaltung und Förderung der Geistesbildung und Pietät; auf kluge und gewissenhafte Verwaltung des Klostervermögens theils in eigener Person, theils durch den Oekonomen u. dgl. Dabei ist ihnen regelmäßig öftere Berathung der Klosterangelegenheiten theils mit den Capitelältesten theils mit dem ganzen Convente, und Einholung ihrer Zustimmung in den von den Ordensregeln bezeichneten oder sonst wichtigen Fällen, namentlich bei Beneficienverleihungen, wenn dem Kloster oder Stifte, und nicht dem Prälaten allein, das Präsentationsrecht zusteht [1]); bei Darlehen [2]); bei Veräußerungen von Rechten, Pretiosen, Verkauf oder längerer Verpachtung von Realitäten [3]); bei Aufnahme von Novizen u. a. zur Pflicht gemacht.

b. Rechtsverhältnisse der Kloster-Vorsteherinnen.

§ 177. Die Frauen-Stifte und Nonnenklöster werden durch Aebtissen (Priorinen, Oberinen) geleitet, welche von den Professen

---

7) Damit war ehemals zugleich eine jurisdictio quasi-episcopalis über ihre Klosterangehörige verknüpft, was heutzutage bei der strengen Unterordnung der Klosteroberen unter die bischöflichen Ordinariate nicht mehr der Fall ist. 8) c. Dist. LXIX (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 14); c. 11 De aetate, qualit. praefic. (I. 14); Sext. c. 3 De privileg. (V. 7); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10 De reform.

1) c. 6 De his, quae fiunt a praelat. sine consens. cap. (III. 10). 2) c. 2 De solution. (III. 23). 3) c. 2 De his quae fiunt a praelat. (III. 10); Clem. c. 1 De rebus eccl. non alien. (III. 4).

des betreffenden Klosters im geheimen Scrutinium durch zwei Dritttheil Stimmen gewählt werden, deren Quantum jedoch bei einmal vorhandener absoluter Stimmenmehrheit auch per accessum complirt werden darf [1]). Die Wahl gilt auch hier in der Regel auf Lebensdauer [2]). Passivwahlfähig sind in der Regel nur jene Frauen, welche 40 oder mindestens über 30 Jahre alt sind, bereits Profeß geleistet, und von da an 8 oder wenigstens 5 Jahre im nämlichen Kloster gelebt haben [3]). Nach landesgesetzlichen Bestimmungen in Bayern wird die Wahl in Gegenwart eines bischöflichen Commissärs vorgenommen, der die Wahl zu leiten hat, und die Wahlacten werden der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung eingesandt [4]). Auch in den österreichischen Frauenklöstern findet die Wahl der Oberinnen lediglich unter den Auspicien des bischöflichen Ordinariates statt [5]). Die unmittelbare Oberaufsicht über die in seinem Sprengel gelegenen Nonnenklöster führt der Diöcesanbischof [6]), dem auch die Klosterrechnungen vorzulegen sind [7]). Er stellt für jedes derselben einen eigenen Beichtvater auf, und weist ihnen jährlich zwei- bis dreimal einen außerordentlichen Confessarius an [8]).

---

1) Sext. c. 43 § 1 De elect. (I. 6). 2) Nur die englischen Fräulein in Bayern wählen sich ihre Oberin von drei zu drei Jahren. Min.-Rscr. v. 12. Septb. 1836. nr. 7 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. § 917. S. 634). 3) Sext. c. 43 pr. De elect. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7 De regul. et monial. 4) Bayer. Minist.-Rescr. v. 5. Oktb. 1837 (Döllinger, VIII. § 910. S. 829 f.). Vgl. aber Allh. Entschl. v. 8. April 1852. §. 14, wonach von der seitherigen Abordnung auch eines weltlichen Commissärs Umgang genommen wird. 5) Barthenheim, a. a. O. § 343. not. a, S. 179. 6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9 De regular. et monial. 7) Diese unterliegen in Bayern zugleich der Genehmigung der Staatsregierung mittelst Superrevision. Doch sind die Oberinnen von der Ablegung förmlicher Rechnungen befreit, und bloß gehalten, den vorgesetzten Kreisregierungen jährlich summarische Nachweisungen über den Stand des Vermögens der Anstalt vorzulegen. Min.-Entschl. v. 22. April 1836 (Döllinger, VIII. § 916. S. 833). 8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10 eod.

Drittes Kapitel.

Von dem Kirchenbeamten-Stande.

I. Vom Papste.

A. Wahl und Krönung *).

1. Geschichtliche Entwickelung.

§ 178. In den frühesten Zeiten war die Papstwahl von der Wahl eines anderen Bischofs wesentlich nicht verschieden. Auch der römische Bischof wurde vom römischen Clerus und Volke unter Zustimmung der benachbarten Bischöfe gewählt [1]). Die Wahl war frei und unabhängig von dem Einflusse der Staatsgewalt, und blieb es auch unter den ersten christlichen Kaisern bis zum Untergang des abendländischen Römerreichs. Nur der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (J. 385) gab dem K. Valentinian II. [2]), und die durch die Anmaßung des Diacons Eulalius gestörte Wahl des Papstes Bonifaz I. (J. 418) dem K. Honorius [3]) Gelegenheit sich einzumischen. Unter der Herrschaft der germanischen Könige bis zur Eroberung Italiens durch den oströmischen Kaiser Justinian hatte zuerst Odoaker bei der Wahl Felix III. (J. 483) Anlaß genommen zu verordnen, daß zur Verhütung von Spaltungen künftig keiner ohne seine Bewilligung zum römischen Bischofe gewählt werden sollte [4]); später sodann der Ostgothe Theodorich die Ernennung des P. Felix IV. (J. 526), und Theodat die Wahl des Silverius (536) zwangsweise durchgesetzt [5]). Seit Justinian aber wurde es herkömmlich, daß jeder neugewählte Papst die Bestätigung des Kaisers durch den Exarchen nachsuchte, und hiefür eine gewisse Taxe bezahlen mußte,

---

*) J. G. Menschen, Caeremonialia electionis et coronationis Pontificis Romani, Francof. 1732. 4; Die Papstwahl, Beschreibung und Abbildungen der Gebräuche und Feierlichkeiten rc. III. Aufl. 1830. 8.; Adler, Jos., Ceremonien und Feierlichkeiten bei der Wahl und Krönung eines Papstes, Wien 1834. 8.

1) c. 5. c VII. qu. I (S. Cyprian. ao. 252. Epist. ad Antonian., Ep. LV. c. 7 ed. Goldhorn). 2) Valentiniani II. rescript. ad Pinian. praef. urb. (Mansi Coll. Conc. T. III. col. 654). 3) c. 8 Dist. LXXIX (Honorii Augusti rescript. ad Bonifac. I. ao. 420). 4) c. 1. § 1. Dist. XCVI (S. Symmach. in Conc. Rom. ao. 502), wo Odoakers Edikt v. J. 483 im Auszuge vorkömmt. 5) Cassiodor. Variarum Lib. VIII. c. 15.

welche erst Constantin Pogonatus (J. 680) wieder erließ[6]). Inzwischen wurden die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch mehrere Concilien genauer bestimmt[7]), und nachdem Italien unter die Herrschaft der Franken gekommen war, erhielt sie auch äußerlich wieder mehr Freiheit[8]). Nur sollte sie behufs der Erhaltung der Ruhe und Ordnung des Wahlactes in Gegenwart kaiserlicher Gesandter vorgenommen werden[9]); was jedoch nicht immer geschah, und manchmal kaiserlicher Seits auch nachgegeben wurde. Leider aber unterlag in jenen mißlichen Zeiten die Papstwahl nicht selten der Willkühr der römischen Factionen. Endlich setzte Nikolaus II. ein Decret durch, dem gemäß die sieben Cardinalbischöfe die Wahl vorerst sorgsam vorbereiten, dann die anderen Cardinäle beiziehen, endlich auch die Wünsche des übrigen Clerus und des Volkes vernehmen sollten, „vorbehaltlich der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen König Heinrich, den (wills Gott) künftigen Kaiser und dessen Nachkommen, welche dieses Recht persönlich vom apostolischen Stuhle erlangt haben werden.“ Die Wahl müsse zunächst auf ein Mitglied des römischen Clerus fallen; nur wenn unter diesem kein tauglicher zu finden, könne ein Auswärtiger gewählt werden[10]). Schon ein Jahrhundert später war indeß der Antheil des Volkes weggefallen, und die Wahlhandlung ausschließlich an die Cardinäle übergegangen[11]). Auf den von Nikolaus ausgesprochenen Grundlagen bauten Alexander III., Gregor X. und Clemens V., die gemachten Erfahrungen benützend, fort[12]), und noch spätere Päpste, wie Clemens VI. 1351, Julius II. 1505, Pius V. 1562, Gregor XV. 1610, Urban VIII. 1626 und Clemens XII. 1731 erließen einige nachträgliche Bestimmungen zur Ergänzung und Befestigung der Wahlform.

2. Heutiges Recht.

§ 179. Die heutige Wahlordnung ist im Wesentlichen noch ganz

---

6) c. 21 Dist. LXIII (ex Anastasii biblioth. vitt. RR. PP.). 7) c. 2. 10 Dist. LXXIX (S. Symmach. in Conc. Rom. ao. 499. c. 3. 4. 5); c. 7. eod. (ex pontifical. Rom.); c. 3. 4. 5 eod. (Steph. III. in Conc. Rom. ao. 760). 8) c. 31 Dist. LXIII (Leo IV. ad Lothar. et Ludov. Epist. deperd. c. a. 847); vgl. auch c. 33 eod. (Juram. Ottonis I. ao. 961). c. 32 eod. (Otton. I. diplom. d. 13. Febr. 962). 9) c. 28 Dist. LXIII (Steph. IV. ao. 816 und wörtlich darnach Joann. IX. in Conc. Rom. ao. 898); c. 30 eod. (Pact. Ludovici Pii c. 29 eod. (ex addit. ad Anastasii biblioth. vitt. RR. PP.) 10) c. 1 Dist. XXIII (Nicol. II. in Conc. Rom. ao. 1059). 11) c. 6 De electione et elect. potest. (I. 6). 12) c. 6 De elect. I. 6 (Alexand. III. in Concil. Lateran. III. ao. 1179. c. 1); c. 3 eod. in VIto (Gregor X. in Conc. Lugdun. II. ao. 1274. c. 2); c. 2 eod. in Clement. (Clem. V. in Conc. Viennens. ao. 1311).

dieselbe, wie sie durch die Concilien vom Lateran II., Lyon II. und Vienne festgesetzt wurde. Die Wahlhandlung wird in einem sorgfältig geschlossenen eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Gebäude, dem s. g. Conclave, vorgenommen [1]) und soll jedesmal an dem Orte, wo der Papst mit Tod abgegangen, statthaben, und dazu unverweilt die nöthige Anstalt getroffen werden. Stirbt er in Rom, so ist dazu in dem vaticanischen Pallaste ein eigener Tract (die Kapelle Paulina) bestimmt, und es werden sofort die im ersten Stockwerk der ganzen Länge nach befindlichen Säle durch hölzerne Scheidewände in die benöthigten Appartements abgetheilt, und jedes wieder in drei bis vier Gemächer (Zellen) abgesondert, welche mit einem Crucifix, einem Bette, einem Tische und einigen Sesseln möblirt sind. Am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes oder am ersten nach seiner Bestattung versammeln sich die Cardinäle im Vatican, und nachdem der Cardinaldecan die Messe De Spiritu sancto gelesen, geht der feierliche Zug paarweise unter Absingung des „Veni Creator" etc. in die Sixtuscapelle, wo ihnen die auf die Wahlordnung bezüglichen Bullen vorgelesen und von ihnen beschworen werden. Hierauf werden sie zum Mittagsmahle nach ihren Wohnungen entlassen, nachdem sie vorher versprochen, gegen Abend sich wieder einzufinden. Jetzt werden Thüren und Fenster bis auf eine kleine Oeffnung zur nothdürftigen Beleuchtung vermauert, und nur ein Ausgang gegen den Corridor bleibt in jeder Abtheilung für den Fall der Erkrankung der Conclavisten und behufs des täglich zweimaligen Ganges zur Wahlcapelle frei. Ebenso werden die Haupteingänge mit Schlössern und Riegeln sorgfältig abgesperrt bis auf Einen, an dem eine zahlreiche Wache postirt ist. Nach außen ist sohin jede Verbindung abgeschlossen, und nur durch Dreh-Nischen oder Triller können die Conclavisten zur bestimmten Essenszeit die Speisen und Getränke erhalten, nachdem die hiefür eigens beeidigten Wächter sich überzeugt, daß keine schriftliche Communication bei dieser Gelegenheit einzubringen versucht worden sey. Die Triller werden sodann durch den Pedell von außen zugerollt, und durch den dienstthuenden Prälaten versiegelt; dasselbe thut der Ceremonienmeister von innen. Die ersten drei Tage ist die Zahl und Auswahl der Speisen, womit die Cardinäle sich selbst zu versehen haben, dem Belieben eines Jeden überlassen; von da aber wird das frugale Mahl quantitativ vorgeschrieben. Jeder Cardinal darf zwei bis drei Conclavisten als Genossen seiner Einsamkeit mit sich nehmen, welche eidlich geloben, über alles, was im Conclave vorgeht, das strengste

---

1) Sext. c. 3. § 1 De elect. (I. 6).

Stillschweigen zu beobachten. Muß einer der eingeschlossenen Cardinäle Krankheit halber oder aus anderen entschuldbaren Gründen das Conclave verlassen, so verliert er für dießmal sein Stimmrecht. Während der Dauer des Conclave werden in allen Hauptkirchen öffentliche Gebete angestellt [2]). Stimmberechtigt sind nur die wirklich anwesenden Cardinäle [3]), auch wenn sie mit Censuren belastet wären [4]). Die abwesenden aber werden nicht besonders einberufen, und nur zehn Tage lang erwartet, auch können sie sich nicht durch andere vertreten lassen [5]). Vor der Wahl verpflichtet sich jeder eidlich, nach Wissen und Gewissen den Würdigsten zu wählen [6]). Die römisch-deutschen Kaiser (jetzt Oesterreich) und Spanien und Frankreich reserviren sich seit dem Mittelalter das Recht, eine Exclusiva zu geben, d. i. gegen die Wahl eines ihnen mißfälligen Cardinals zu protestiren [7]). Wählbar sind in der Regel nur Cardinäle [8]). Irregularitäten kommen, wenn die Wahl formel giltig ist, nicht in Betracht [9]). Die Form der Wahl ist gewöhnlich das Stimmensammeln (scrutinium); es sind aber zwei Dritttheile der Stimmen aller Anwesenden erfordert [10]), welches Quantum, wenn nur einmal absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist, auch durch fortgesetztes Stimmensammeln (per accessum) erreicht werden kann [11]). Nach vollendeter Wahl und angenommener Huldigung (adoratio) erhält der Gewählte durch den Cardinaldecan Bischof von Ostia [12]) die ihm etwa noch abgängigen Weihen, und zwar alle nacheinander bis zur bischöflichen. Nach abgelegtem eidlichen Glaubensbekenntnisse, worin er unter anderem die Canonen der allgemeinen Concilien und das bestehende Recht und den Ritus der Kirche zu erhalten verspricht [13]), wird er von demselben Car-

---

2) Sext. c. 3. § 5 eod. 3) Sext. c. 3 § 1 eod. 4) Clem. c. 2 § 4 De elect. (I. 3). 5) Sext. c. 3 § 1 eod. (I. 6). Spätererscheinende werden nur, wenn und so lange noch res integra ist, zugelassen. 6) „Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod in accessu praestabo" lautet die Formel. 7) Dieser Protest muß jedoch durch den dazu bevollmächtigten Cardinal (Cardinalis protector nationis) vor vollendeter Stimmenzählung eingelegt, und kann immer nur gegen Einen geltend gemacht werden. Jo. Casp. Barthel, Diss. de Exclusiva, in dessen Opuscc. jurid. var. arg. T. II. Nr. IV. 8) c. 3. 4. 5 Dist. LXXIX (Conc. Rom. ao. 769); c. 1 § 4 Dist. XXIII (Nicol. II. ao. 1059). 9) c. 6 De elect. (I. 6). Die Glosse läßt nur die Exceptio ob haeresin zu, unter Hinweisung auf c. 6 Dist. XL. 10) c. 6 § 1. 2. De elect. (I. 6). 11) c. 6 § 3 eod. 12) Nach Anastasius soll der jeweilige Bischof von Ostia das Vorrecht, den röm. Bischof zu consecriren, schon im vierten Jahrhunderte durch Papst Markus erhalten haben; Lenfant, Histoire du Concile de Constence T. II. p. 160. 13) Garnier, Diss. II. de ordinatione summi Pontificis, in seiner Ausgabe des Lib. diurni RR. Pontiff. (Paris. 1680. Vienn. 1762) §§ III—V, p.

dinaldecan consecrirt, und sodann gekrönt [14]). Die Wahl wird alsbald den am päpstlichen Stuhle accreditirten Gesandten und durch diese ihren resp. Höfen mitgetheilt. An die Bischöfe pflegt man sogenannte Rundschreiben zu erlassen [15]), welche von diesen mit Glückwünschungsschreiben erwidert werden.

B. Rechte des Papstes. *)

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 180. Der Papst vereiniget in seiner Person eine mehrfache Würde. Wir verehren in ihm das Oberhaupt der Gesammtkirche, den Patriarchen des Abendlandes oder der lateinischen Kirche, den Metropoliten der römischen Provinz, den Diöcesanbischof von Rom, endlich

---

158 sqq. — Eine unvollständige Formel eines solchen Glaubensbekenntnisses steht c. 8 Dist. XVI; sie ist aus cap. II tit. 9 des genannten Libri diurni entnommen. **14**) Ueber die dabei üblichen, zum Theil uralten Feierlichkeiten vergl. außer dem ebenerwähnten Liber diurnus c. II. tit. 8. 9. noch des Cardinals Cencius de Sabellis (nachmals P. Honorius III. † 1227) Ordo Romanus s. Caeremoniale Romanum c. 48, ed. Jo. Mabillon in seinem Museum Ital. T. II. (Paris. 1689. 4.) p. 210; ferner das auf Befehl Gregors X. († 1276) erschienene Caeremoniale Rom. ed. Mabillon l. l. T. II. p. 221; des Cardinals Jac. Cajetani († 1343) Ordinarium S. Rom. Eccl., bei Mabillon l. l. T. II. p. 243; endlich des Bisch. und päpstl. Ceremonienmeisters August. Patric. Piccolomini († 1496) SS. Caeremoniarum Rom. Eccl. Lib. I. Sect. 1—4, ed. Hoffmann in seinen Nov. monumentt. collect. T. II. p. 275. **15**) Garnier, l. l. § III.

*) Die älteren Werke über den päpstlichen Primat sind gesammelt in Fr. Jo. Thom. Roccaberti Biblioth. max. pontificia, Rom. 1689. XXI. fol. Diesen reihen sich an: A. Daude, Majestas hierarch. eccl. summi Pontificis ex dogm. theol., sacr. canon. etc. Bamberg. 1761. II. 4.; Petr. Ballerini De primatu Papae Libb. II. Aug. Vind. 1770. 4.; Abbé Barruel, Du Pape et ses droits religieux, Paris. 1803, deutsch von G. G. Güldenapfel, II. Aufl. Landshut 1819. 8; Friedr. Leop. Gr. zu Stolberg, Ueber den Vorrang des Apostels Petrus vor den anderen Bischöfen, Hamb. 1815, II. Aufl. Regensb. 1843. 8; Jos. le Maistre, Oeuvres Voll. I. II. Du Pape, Paris. 1820, deutsch von Lieber, Frankf. 1822. 8; Th. Katerkamp, Ueber den Primat des Apostel Petrus und seiner Nachfolger, Münster 1830. 8.; A. de Roskovány, De primatu Romani Pontificis ejusque juribus. Aug. Vind. 1834. 8.; Rothensee, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, herausgeg. von Räß und Weis, Mainz 1836. 8. Bd. I; E. Seitz, Ueber den Primat der röm. Päpste, in seiner Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Bd. I. (Regensburg 1842. 8) Heft II. S. 26—77, Bd. II. (ebendas. 1843. 8.) Heft I. S. 28—48; Aug. Kempeneers, Diss. dogm.-can. de Romani Pontificis Primatu ejusque attributis, Lovan. 1841. 8.

den weltlichen Souverain des Kirchenstaates. In jeder dieser Beziehungen stehen ihm eigenthümliche und ausschließliche Rechte zu. Hier zunächst kommt er nur als das allgemeine Oberhaupt der Kirche (primas universae ecclesiae) in Betracht. Der ganze Inbegriff der ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte bildet den päpstlichen Primat, welcher ihm unter allen Kirchenprälaten sowohl die höchste äußere Auszeichnung (primatus honoris), als auch die Rechte der obersten Leitung und Regierung der Kirche (primatus jurisdictionis) gewährt. Daß der Primat ein unveräußerlicher Bestandtheil der Kirche, und ein wesentliches Moment ihrer Verfassung ist, steht dem Katholiken als Glaubensartikel fest. Nur über den Umfang der aus dem Primate abgeleiteten Rechte und über die Art der Handhabung der kirchlichen Einheit gegenüber den Bischöfen hat sich der Streit erhoben, der dem absolutmonarchischen oder Papalsystem das aristocratische Episcopalsystem entgegengestellt hat. Während die Anhänger des einen in dem Papste den Träger der ganzen apostolischen Machtfülle erblicken, von dem aus auch die Gewalt der Bischöfe als der Gehilfen des Papstes ausströmt; sehen die Vertheidiger des anderen Systems in den Bischöfen die von den Aposteln zur selbstständigen Regierung ihrer Gemeinden eingesetzten Hirten, und in dem Papste den bloßen Repräsentanten der Einheit des Episcopates, dem daher auch nur soviel an Rechten wesentlich zukomme, als eben zur Erhaltung dieser Einheit nothwendig sey. Dieses Episcopalsystem hat namentlich in Frankreich an Richer, Bossuet, Saumaise, Dupin, Launoy, de Marca u. a. Verfechtern der s. g. Freiheiten der gallicanischen Kirche; dann in Deutschland seit Febronius (Hontheim) besonders in Oesterreich aus der Josephinischen Aera an Eybel, Behem, Rautenstrauch, Gmeiner, Hedderich, Sauter u. a. seine Anwälte gefunden. Die geschichtliche Wahrnehmung, daß manche der nunmehr dem Papste zuständigen Rechte ehedem von den Metropoliten und Provinzialsynoden ausgeübt worden waren, führte in ihrer einseitigen und geistlosen Auffassung zu der noch jetzt gewöhnlich festgehaltenen Unterscheidung zwischen göttlichen und menschlichen, ursprünglichen und erworbenen, wesentlichen und außerwesentlichen, nothwendigen und zufälligen Papalrechten, aus welcher Distinction noch in neuerer Zeit ein Wiese, Kopp, Droste-Hülfshoff, Brendel, Eichhorn u. a. — folgerecht, wie sie glauben — den Schlußsatz ziehen, daß alles, was dem Papste auf historischem Wege angefallen, ihm sofort auch wieder abgenommen, und an ihre früheren Besitzer, unbeschadet dem Wesen des Primates, zurückgegeben werden könne. Allein man übersieht, daß jene sogenannten erst erworbenen

Rechte des Papstes nun gleichwohl einen längstverjährten und durch Verjährung geheiligten Besitzstand bilden, und sich als festbegründete Consequenzen eines die ganze Kirchenverfassung beherrschenden und seit Jahrhunderten anerkannten Prinzips darstellen. Ueberdieß ist eine bestimmte und dauerhafte Scheidung der wesentlichen und nothwendigen von den sg. zufälligen Papalrechten schon an sich praktisch unmöglich. Der Primat ist so wenig, als die Stiftung der Kirche selbst, eine in diesem oder jenem Jahrhunderte fertig gewordene und seitdem abgeschlossene Einrichtung, sondern in beständiger Entwickelung begriffen. Die Erhaltung der kirchlichen Einheit in Lehre und Disciplin, die höchste und letzte Aufgabe des Primats, kann nach den obwaltenden Verhältnissen einer bestimmten Zeit solche Maßregeln in Anspruch nehmen, die zu anderen Zeiten und unter anderen Umständen völlig überflüssig gewesen wären. Weder also das absolut-monarchische Papal- noch das aristocratische Episcopal-System in ihrer schroffen Entgegenstellung sind in einer unbefangenen historischen Auffassung des Primates begründet. Der Papst ist das Haupt, die Bischöfe sind die Glieder des Einen Leibes der Kirche; die Einheit und das Gedeihen des ganzen Körpers ist durch das harmonische Zusammenwirken des Hauptes und der Glieder bedingt. Demnach ist der Papst im Allgemeinen berechtiget (und verpflichtet), alle zweckdienlichen, durch Vernunft und positive Gesetze empfohlenen und erlaubten und nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Zeit nothwendigen Mittel zur Erhaltung der Einheit des Glaubens und der kirchlichen Disciplin vorzukehren. Er ist allerdings der Träger der apostolischen Gewaltfülle nach allen Richtungen hin, der oberste Lenker der Kirche an Christi Statt, der, wo er immer das Bedürfniß erkennt, in das kirchliche Leben ordnend einzugreifen befugt ist. Seine Gewalt ist darum aber keine absolut unumschränkte. Als die höchste kirchliche Auctorität hat er zwar äußerlich keinen Richter über sich, sondern ist für seine Verwaltung, sowie die Fürsten der Erde, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich; mit anderen Worten: Die Person des Papstes ist, wie die der Könige, heilig und unverletzlich. Innerlich aber wird seine Handlungsweise bestimmt durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch Schrift und Tradition, durch die Ehrfurcht vor den öcumenischen Concilien, durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, durch das Wohl der Christenheit und die den nationelen Bedürfnissen schuldigen Rücksichten.

2. Besondere Rechte.

a. Regierungsrechte.

§ 181. Der Inbegriff der päpstlichen Rechte, welche sich auf die oberste Leitung der Kirche beziehen, heißt der **Regierungsprimat** (primatus jurisdictionis), und umfaßt erstlich nach außen hin die Repräsentativgewalt, vermöge welcher der Papst die Kirche gegenüber den Staaten vertritt; zweitens nach Innen das Recht der obersten Aufsicht (jus supremae inspectionis), der obersten Gesetzgebung (j. supremae legislationis), des obersten Richteramtes (j. supremae jurisdictionis im engeren Sinne), und der obersten Verwaltung (j. supremae administrationis). Alle in diesen verschiedenen Competenzen begriffenen einzelnen Rechte werden unter den angedeuteten Rubriken näher besprochen, und in ihren heutigen Verhältnissen gegenüber den Staaten und der bischöflichen Gewalt dargestellt werden. Hier müssen wir uns auf eine bloß übersichtliche Aufzählung derselben beschränken. 1) Auf dem Grund der **obersten Aufsicht** ist der Papst berechtigt, die Lehre und Disciplin der Kirche zu überwachen, zu diesem Behufe frei zu verkehren mit allen Vorstehern und Gliedern der katholischen Christenheit; sich von den Zuständen der einzelnen Länder und Diöcesen durch die an den Höfen accreditirten Gesandten und Nuncien, und durch die Berichte, die die Bischöfe von Zeit zu Zeit erstatten, nähere Kenntniß zu verschaffen; alle schädlichen Einflüsse auf die Einheit und Reinheit des Glaubens und kirchlichen Lebens zu beseitigen, daher besonders die Lehrthätigkeit zu überwachen, den Bischöfen das Glaubensbekenntniß abzufordern, bei entstandenen Streitigkeiten dogmatische Entscheidungen zu erlassen; Schriften, welche die katholische Religion und Kirche betreffen, zu censiren, und die gegen die Lehre und Institutionen derselben gerichteten Bücher zu verdammen. — 2) Vermöge des **obersten Gesetzgebungsrechtes** ist der Papst befugt, allgemeine Concilien zu berufen, auf denselben entweder in Person oder durch Stellvertreter den Vorsitz zu führen, die Berathungsgegenstände zu proponiren, und die Beschlüsse zu bestätigen; die Tridentinschen Decrete authentisch zu interpretiren; den etwa veralteten oder unpassend gewordenen Canonen durch neue Disciplinargesetze nachzuhelfen; von allgemeinen Gesetzen, von Irregularitäten, Ehehindernissen und anderen canonischen Impedimenten, sofern die Bischöfe nicht die besondere Ermächtigung haben, ausschließlich zu dispensiren, und in casibus reservatis zu absolviren; allgemeine Bestimmungen, den Ritus und die Liturgie betreffend, zu erlassen; Selig- und Heiligsprechungen vorzu-

nehmen, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und demnach ihre öffentliche Ausstellung zur Verehrung zu gestatten oder zu verbieten; Abläße bei besonderen Gelegenheiten zu verleihen; allgemeine kirchliche Feste und Fasten anzuordnen, abzuändern, zu transferiren und aufzuheben; zur Erreichung kirchlicher Zwecke geistliche Orden einzuführen, zu bestätigen und aufzuheben; Missionsanstalten zu gründen und die bestehenden zu leiten. — 3) In der oberstrichterlichen Gewalt des Papstes liegt das Recht, die Kirchengesetze aufrecht zu erhalten, und unter Androhung und Verhängung kirchlicher Censuren in Vollzug zu setzen; läßige Kirchenobere durch Zwangsmittel zur Exequirung der Gesetze anzuhalten; die etwaigen Versehen und Unterlassungen derselben in Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten, namentlich in Besetzung der Kirchenämter, durch Selbstverfügung zu ergänzen und zu verbessern; säumige Bischöfe zu strafen und verbrecherische zu richten und abzusetzen; Streitigkeiten der Bischöfe unter sich, dann der exemten Ordens- und Klosteroberen untereinander und ihrer Professen gegen sie zu schlichten; Unschuldigverfolgte zu schützen; Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionsgesuche, Recusationen, Appellationen gegen oberhirtliche Erkenntnisse und Verfügungen, in letzter Instanz zu entscheiden, und zur Cognition derselben auf besonderes Ansuchen oder motu proprio geistliche Richter an Ort und Stelle (judices in partibus) zu delegiren. — 4) Die oberste Administrativgewalt des Papstes begreift in sich das Recht, Cardinäle zu creiren; die gewählten und nominirten Bischöfe zu bestätigen und sie eidlich zum Gehorsame zu verpflichten, so wie die postulirten zu admittiren, und die confirmirten zu versetzen; die Cessionen und Resignationen der Bischöfe und Prälaten anzunehmen, ihnen Coadjutoren und Weihbischöfe beizuordnen, oder die von ihnen bestellten zu confirmiren; das Pallium an die Erzbischöfe und zur ausnahmsweisen Auszeichnung an einzelne Bischöfe zu verleihen; Bisthümer zu errichten, zu theilen, zu einigen, zu unterdrücken; die in den ungleichen oder s. g. päpstlichen Monaten vacanten Stifts- und Incuratpfründen, so wie die in jure scripto und in den Extravaganten Exsecrabilis und Ad regimen reservirten (sofern neuere Concordate nicht für einzelne Länder andere Bestimmungen enthalten) zu besetzen; für Länder, in welchen die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist, durch Ernennung von Vicarien Fürsorge zu treffen; den Veräußerungen von Kirchengütern, soweit nicht schon die Bischöfe dazu ermächtiget sind, die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen; Privilegien, Gnaden, Auszeichnungen, unbeschadet dem Kirchenwohle und den Rechten Dritter, zu verleihen; endlich die festgesetzten

Taxen für Dispensen, die Palliengelder, die s. g. Annaten und Servitia minuta bei Confirmation der Bischöfe und Aebte zu fordern.

b. Ehrenrechte.

§ 182. Der Inbegriff verschiedener Auszeichnungen, wodurch sich die Anerkennung der eminenten Würde des Papstes äußerlich kundgibt, bildet den s. g. Ehrenprimat (primatus honoris), und begreift die eigenthümliche Kleidung, besonderen Insignien, besonderen Titel und Ehrfurchtsbezeigungen. 1) Die dem Papste eigenthümliche Kleidung hat im Wesentlichen von der bischöflichen nur wenig Unterscheidendes. Gewöhnlich trägt er eine rothsammetne Kappe, ein weißseidenes Chorkleid über einem fein leinenen, nach Verschiedenheit der Zeiten und Feste des Kirchenjahres, bald violeten, bald weißen, bald rothen, bald grünen, bald schwarzen Talar. Zum feierlichen Ornat gehören die purpurseidenen Schuhe mit eingesticktem goldenen Kreuze, die weißseidene Toga, darüber die Rochetta, und über dieser die Cappa, dann das Cingulum mit zweien links herabhängenden Gürtel-Enden, die Mitra und der rothe Mantel. Als besondere Eigenthümlichkeit ist zu bemerken, daß der Papst (und nur er) das Pallium [1]) und so auch die Stola überall und beständigt trägt. — 2) Die den Papst auszeichnenden Insignien sind außer dem Thron und dem Fischerringe [2]) besonders der Kreuzstab und die dreifache Krone. Er trägt nemlich einen geraden oben mit einem Kreuze geschmückten Hirtenstab (pedum rectum), nicht den Krummstab der Bischöfe [3]); und eine dreifache Krone (triregnum). Ob letztere von Constantin M., der den Papst Sylvester nebst anderen Insignien der Kaiserwürde auch mit einer Krone beschenkt [4]), oder von dem Frankenkönige Chlodwig, der dem hl. Hormisdas eine goldene Tiara überschickt haben soll [5]), ihren Ursprung erhalten hat, lassen wir dahin gestellt seyn. Gewiß ist, daß nicht erst unter Bonifaz VIII. (1274—1303), wie man gewöhnlich annimmt, sondern schon unter Nikolaus II. (1058 — 1061) eine Doppelkrone als Attribut der päpstlichen Würde im Gebrauch war;

---

1) c. 4 De auctorit. et usu pallii (I. 8). 2) Die Form des Fischerrings (§ 50). 3) c. 1 § 9 fin. De sacra unctione (I. 15) „tum propter historicam tum propter mysticam rationem" sagt Innocenz III. in dieser Stelle. Diese geschichtliche und symbolische Bedeutung s. in Gonzalez Tellez Commentar. zu c. un. cit. nr. 41. 42. 4) c. 14 § 2 Dist. XCVI (aus den unächten oder interpolirten Akten des hl. P. Sylvester, bei Anselm Lib. IV. c. 32, woraus sie Gratian entnommen). 5) Sigeberti Gemblac. († 1112) Chronograph. ad a. 510; Cf. Burius Romanorum Pontificum brevis notitia (Venet. 1760) p. 76.

und das triregnum nicht erst in der Mitte des XIV. Jahrhunderts unter Urban V. (1362 — 1370), sondern schon zu Anfang desselben unter Clemens V. (1305—1314) vorkommt[6]). — 3) Manche der jetzt vorzugsweise oder ausschließlich dem Papste eigenthümlichen Titel[7]) waren in früheren Zeiten nicht selten auch anderen Bischöfen beigelegt worden[8]). Daß der Name Pontifex maximus von den römischen Kaisern an ihn übergegangen, ist durchaus unwahrscheinlich[9]); und eben so wenig hat Leo d. Gr. († 461) ihn zuerst geführt[10]), da schon Tertullian (206) den römischen Bischof (wenn auch nur spottweise) also bezeichnet[11]). Der Name Papst begann erst seit dem V. Jahrhunderte specifischer Titel desselben zu werden[12]); als ausschließliches Reservat erwähnt seiner Gregor VII.[13]). In der Anrede heißt er „Heiligster Vater (Sanctissime Pater)!" und im Contexte „Ew. Heiligkeit" (Sanctitas Vestra); Prädicate, welche gleichfalls in frühesten Zeiten die Bischöfe ohne Unterschied, namentlich in Briefen ihrer untergebenen Geistlichen, erhielten; die aber jetzt lediglich dem Papste zukommen. Sich selbst nennt dieser in seinen Bullen „Servus servorum Dei;" Gregor M. gab sich zuerst dieses Demuthsprädicat gegenüber den Anmaßungen des constantinopolitanischen Patriarchen Johannes des Fasters[14]). — Was endlich 4) die besonderen Ehrfurchtsbezeigungen des Papstes betrifft, so hat derselbe als die höchste kirchliche Auctorität auf Erden selbstverständlich den Vorrang, Vortritt und Vorsitz vor allen anderen Kirchenvorstehern;

6) J. v. Hefner, Die Trachten des Mittelalters, 3 Hefte Abbildungen u. Text (Mannheim 1840. 8.) S. 38. 7) Eine historische Beleuchtung der geläufigen päpstlichen Titel s. bei Ludw. Doller, in der relig. Zeitschrift „Der Katholik", herausgeg. von Räß und Weis (Mainz und Speier 1821. ff. 8.) Jahrgg. 1821. Heft III. VI. 8) So z. B. „Vicarius Christi": c. 19. c. XXXIII. qu. V. (S. Ambros. † 397 in I. Cor. I. c. 2); so „Summus Pontifex": c. 13 Dist. XVIII (Conc. Agath. ao. 506. c. 35); so „Papa", cf. Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. I. c. 4, T. I. p. 7; Mamachii Origg. et antiquitt. christ. Lib. IV. P. I. c. 4. § 9. not. 3, T. IV. p. 297. 9) Bekanntlich führten die oströmischen Kaiser noch bis ins XI. Jahrhundert diesen Titel selbst. Er scheint vielmehr aus der alttestamentlichen Leviten-Verfassung, entsprechend dem dortigen Hohenpriester, herübergenommen zu seyn; Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts, IV. Aufl. § 110. not. 5, S. 203. 10) So behauptet, auf Niebuhr gestützt, Walter in s. Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 129. not. 4. S. 247. 11) „Pontifex maximus, episcopus episcoporum", Tertull. De pudicitia c. 1, in Ejusd. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 135. 12) Thomassin l. l. und c. 50 nr. 14, T. I. p. 102; Cajet. Cenii Dissertt. itall. (ed. Pistor. 1778) T. I. Diss. V. p. 152 sqq. 13) Christ. Lupus, Scholia in B. Gregorii VII. can. 11, in suis Opp. (Venet. 1725) T. V. p. 216. 14) Joannis Diaconi Monachi Casinensis († c. a. 880) Vita S. Gregorii M. Lib. II. c. 1.

und wenn auch den weltlichen Monarchen gegenüber jene absolute und unbedingte Suprematie, wie sie im Decretalenrechte in Anspruch genommen ist[15]), nicht mehr in Uebung besteht, so spricht sich doch fortwährend von Seite des Papstes das Bewußtseyn, so wie von Seite der katholischen Fürsten das Anerkenntniß seines Vorranges als Vater der Christenheit namentlich schon dadurch aus, daß bei allen Concordaten der Papst sich **vor** den weltlichen Regenten nennt[16]). Derselbe wird aller Orten, wohin er kommt, in feierlicher Prozession von Clerus und Volk empfangen; seiner wird in den öffentlichen Kirchengebeten, und täglich von allen katholischen Priestern der Welt im Opfer der hl. Messe gedacht. Insbesondere aber gibt sich die Ehrfurcht vor ihm kund in der Huldigung durch den Fußkuß, Adoratio genannt. Sache und Name (letzterer freilich in etwas unpassender Uebersetzung des griechischen *προσκυνειν*) rühren aus der Sitte der Orientalen her, womit diese den Kaisern (und häufig den Bischöfen) ihre Unterwürfigkeit bezeigten. Die Cardinäle küssen dem Papste Fuß und Hand, und werden von ihm sodann zur Umarmung herangezogen; Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe küssen den Fuß und das Knie; alle Uebrigen, Geistliche und Laien (gekrönte Häupter ausgenommen) bloß den Fuß[17]). Es wird jedoch heutzutage dieser Gebrauch nur auf feierliche Audienzen und grosse Huldigungsacte beschränkt. Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeigungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte Europas am päpstlichen Hofe unterhalten; die s. g. Obedienzgesandtschaften aber, in denen sich das Subjectionsverhältniß des Kaisers zum Papste aussprach, sind in neuerer Zeit außer Uebung gekommen[18]).

---

15) Z. B. c. 6 De M. et O. (I. 33); c. 13 De judiciis (II. 1) u. a. **16**) Vgl. d. **spanische** Concord. v. 18. Oktb. 1737, u. 11. Jäner 1753; d. **französ.** v. 15. Juli 1801, u. 11. Juni 1817; d. **bayersche** v. 5. Juni 1817; d. **neapolit.** v. 6. Febr. 1818; d. **niederländ.** v. 18. Juni 1827 u. a. **17**) Die Huldigungen kommen bereits in den oben (§ 179, not. 14) angeführten Ritualbüchern vor. Vgl. **Thomassin.** Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. Lib. III. c. 65, T. II. p. 441 sqq. **18**) C. G. **Buder**, De legationibus obedientiae Romam missis, Jenae 1737. Kaiser Leopold I. und Joseph I. unterließen zuerst diese seit Anfang des XII. Jahrhunderts (Heinrich V.) herkömmlichen Gesandtschaften; Karl VI. und Karl VII. beobachteten sie wieder, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung ihrer Souverainität; seit Franz I. unterblieben sie abermals.

II. Von den Gehilfen des Papstes.

A. Die Cardinäle. *)

1. Geschichtliche Entwickelung.

§ 183. Cardinäle heißen jetzt die an den Hauptkirchen in Rom angestellten Prälaten, welche den stehenden Senat des Papstes, und dessen Rathgeber und Gehilfen in der Regierung und Verwaltung der Gesammtkirche bilden[2]). Ursprünglich hieß Clericus cardinalis jeder an einer Hauptkirche (titulus) beamtete Geistliche[2]). Daher cardo durchweg gleichbedeutend mit titulus, und incardinare wie intitulare (= ein Kirchenamt verleihen) gefaßt wurde[3]). Es gab aber in Rom seit dem V. Jahrhunderte bereits 25, und später 28 Hauptkirchen, an welchen außer anderen Clerikern verschiedener Weihen ein Hauptpriester (presbyter cardinalis) angestellt war. Ferner war die Stadt behufs der Armen- und Krankenpflege in 7 kirchliche Districte (regiones) eingetheilt, und über jeden derselben ein s.g. Bezirksdiacon (diaconus regionarius) gesetzt, welche Zahl sich in der Folge verdoppelte, als seit dem XI. Jahrhunderte jede der 14 Regionen, in welche Rom schon seit Augustus Zeiten in politischer Hinsicht eingetheilt war, ihren eigenen Diacon für obige Zwecke erhielt. Dazu kamen fast gleichzeitig noch 4 andere dem Papste zur Hilfeleistung in der Laterankirche beigegebene Diaconen (diaconi palatini). Ueberdieß hatte man bereits seit dem IX. Jahrhunderte 7 Suffraganbischöfe der Umgegend, nämlich die Bischöfe von Ostia, Rufina, Porto, Albano, Tusculi, Sabina und Präneste, zum Dienste an der römischen Hauptkirche für gewisse Tage herbeigezogen, und in dieser Eigen-

---

*) Außer den älteren Werken hierüber (Santinelli, Diss. della dignità del Cardinalato; Bromati Diss. dell' antica preminenza del Cardinalato; Platus, De Cardinal. dignitate et officiis; Cohelli, Notit Cardinalatus; Tamagno, Origine et prerogative dei Cardinali u. a.) besonders noch: Buddeus, De origine cardinalitiae dignitatis, Jenae 1693. 8; Muratori, Diss. de Cardinalium institutione, in Ejusd. Antiqq. Itall. med. aevi T. V p. 155 sqq.; Jo. Kleiner, Diss. de origine et antiquit. Cardinalium, in Ant. Schmidt Thesaur. j. e. T. II. p. 443 sqq.; Ejusd. Diss. de muniis et praerogativis Cardinalium, ibid. p. 467 sqq.

1) Sext. c. 17 De elect. (I. 6); Sept. c. 1 De cardinalibus (I. 4). 2) Z. B. c. 3 Dist. XXIV (S. Gelas. Pap. c. a. 493 Epist. ad Coelestin. episc.); c. 5 Dist. LXXI (S. Gregor. I. ao. 596. ad Fortunat. Lib. VI. epist. 11 ed. Maurin.); c. 5. c. XXI. q. I (Idem ao. 593. ad Agnellum, Lib. III. epist. 13. ed. Maurin.); c. 2 De offic. Archibresbyt. (I. 24). 3) c. 42. c. VII. qu. I (S. Gregor. I. ao. 592 ad Joann. Scyllatin. Lib. II. epist. 37. ed. Maurin.

schaft daselbst angestellt (Cardinales episcopi). So hatte sich die Zahl der Cardinäle allmälig auf 53 gesteigert, von denen 7 Cardinalbischöfe, 28 Cardinalpriester und 18 Cardinaldiaconen waren, welche sich auf die Laterankirche und die vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Maria Maggiore und St. Laurentius extra muros vertheilen. Die Zahl der Cardinalbischöfe wurde nachmals durch die Vereinigung der Bisthümer Porto und Rufina auf 6, und die der Diaconen auf 14 reducirt; dagegen die der Cardinalpriester bedeutend vermehrt. Das Concil zu Basel wollte die Zahl der Cardinäle auf 24 beschränkt wissen [4]; allein der engherzig-motivirte Beschluß kam nicht zur Ausführung. Vielmehr vermehrte sie Papst Leo X. († 1522) auf 65, Paul III. († 1550) und Pius IV. († 1566) auf 70, und Gregor XIII. († 1585) auf 76. Endlich setzte Sixtus V. ihre Zahl auf 70, nämlich 6 Cardinalbischöfe, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiaconen, fest [5]). So ist es auch in der Folge geblieben, obschon jene Zahl selten vollständig ist [6]). Lange Zeit hatten die Cardinäle als solche keine besonderen Vorrechte und Auszeichnungen, sondern ihr Rang bestimmte sich nur nach dem Amte, welches sie bekleideten. Mit der steigenden Macht der Päpste aber wurde auch ihre Stellung immer einflußreicher, und besonders seitdem durch Nikolaus II. (1059) zunächst die Cardinalbischöfe, dann durch Alexander III. (1179) die Cardinäle überhaupt, und ausschließlich nur sie, zur Papstwahl waren berechtiget worden. So wurde denn der Cardinalat allmälig als eine eigene Würde betrachtet, die ihren Rang unmittelbar nach dem Papste selbst einnehmen sollte [7]). Inzwischen blieb selbst der Name Cardinal noch lange auch an anderen Kirchen für die intitulirten Cleriker üblich; denn erst Pius IV. (1567) verbot den Gebrauch desselben ausdrücklich, und vindicirte diesen Titel ausschließlich den römischen Cardinälen.

2. Rechtsverhältnisse der Cardinäle.

a. Ernennung, Rang und Eigenschaften derselben.

§ 184. Die Ernennung (creatio) der Cardinäle geschieht unter

---

4) Concil. Basileens. Sess. XXIII. Decr. De numero et qualitate Cardinalium. 5) S. Sixt. V. Const. „Postquam verus.“ ao. 1586, Bullar. Rom. T. IV. P. IV. p. 279. 6) Nach dem röm. Staatshandbuche für 1844 zählt das hl. Collegium 60 Cardinäle, nämlich 6 Card.-Bischöfe, 44 Card.-Priester, und 10 Card.-Diaconen. 7) Ueber die successive Gestaltung aller dieser Verhältnisse vgl. außer Muratori und Kleiner a. a. O. noch besonders Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 113. 114. 115. T. I. p. 337—346.

gewissen altüblichen Ceremonien[1]) ausschließlich durch den Papst. Er hat regelmäßig einige in petto, deren Beförderung er vorerst nur im Allgemeinen ankündiget, ohne noch ihre Namen bekannt zu geben. Nach ihrer ausdrücklichen Ernennung aber werden sie sofort durch einen der Cardinäle dem Papste vorgestellt, der ihnen das rothe Baret, dann in einem nächsten öffentlichen Consistorium, wo sie zum gewöhnlichen Fuß- und Handkuß zugelassen werden, den Cardinalshut (§ 186) überreicht. In einem zweiten und dritten Consistorium wird ihnen der Mund geschlossen und geöffnet, ihr Kirchenamt (titulus) angewiesen und der Ring (ein in Gold gefaßter Saphir) behändiget. In der Wahl der Cardinäle ist der hl. Vater unbeschränkt; nur soll er überhaupt solche, welche die canonischen Eigenschaften der Bischöfe haben, und dabei so-vielmöglich Männer aus allen Nationen der Christenheit wählen[2]), soweit er Gelegenheit, Auswärtige genugsam kennen zu lernen, und volle Ursache hat, ihnen sein ganzes Vertrauen zu schenken. Dabei berücksichtiget er wohl auch die Wünsche einzelner katholischer Monarchen, welche ihm zuweilen einen Erzbischof oder Bischof zu dieser Würde (Kron-Cardinäle) empfehlen. Eine solche Nomination war bisher dem Kaiser von Oesterreich und den Königen von Frankreich, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel und Sicilien zugestanden, sowie in der Regel jeder grosse katholische Hof einen der Cardinäle in Rom zum besonderen Vertreter der kirchlichen Interessen seines Landes hat (Cardinalis protector nationis). Die Cardinäle haben ihren kirchlichen Rang unmittelbar nach dem Papste; der politische hängt von der Observanz der einzelnen Länder ab. In der Regel gehen sie allen anderen Fürsten (Könige ausgenommen) vor. Zum Papste aber stehen sie in einem Verhältnisse der innigsten Pietät, wie Söhne zum Vater; daher regelmäßig in Ahndungsfällen nur väterliche Mahnung Platz greift. Selbst wirkliche Strafen tragen so lange den Charakter bloß väterlicher Correction, und dürfen nicht als wirkliche Straffälle öffentlich beurtheilt werden, so lange sie nicht ausdrücklich als solche erwähnt werden. Diese hohe Stellung legt ihnen hinwider die Verpflichtung auf, durch einfache Sitten und Tugenden vor anderen hervorzuragen[3]). So fleckenlos soll diese Würde seyn, daß Unehelichgeborene, selbst wenn sie per subsequens matrimonium legitimirt sind, davon ausgeschlossen werden[4]).

---

1) Card. Cajetan. Ordo S. Rom. Eccl., bei Mabillon, Museum Ital. T. II. p. 424. 2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De reform. 3) Idem Sess. XXV. c. 1 De reform. 4) Const. Sixti V. „Postquam verus“, in Bullar. Rom. T. IV. P. IV. p. 279.

b. Regierungsrechte.

§ 185. Die Cardinäle bilden 1) bei besetztem päpstlichen Stuhle (sede plena) das ständige Rathscollegium des Papstes, welches dieser in allen wichtigen Angelegenheiten um sich versammelt (Consistorium Cardinalium). Dieses Consistorium ist in der Regel ein geheimes, woran nur die Cardinäle unter Vorsitz des Papstes (oder, wenn dieser verhindert, des Cardinaldecans) theilnehmen (Consistorium secretum s. ordinarium); ausnahmsweise jedoch wird bei feierlichen Anlässen auch anderen Prälaten und weltlichen Gesandten der Zutritt gestattet (Consistorium publicum s. extraordinarium). Die Wirksamkeit der Cardinäle beschränkt sich übrigens in beiden Fällen nur auf eine berathende Stimme [1]). Selbstständiger ist der Antheil, den sie als Dirigenten und Beisitzer der päpstlichen Justiz- und Administrativ-Stellen (§§ 188. 189) sowie der verschiedenen Congregationen (§ 190) an der Regierung und Verwaltung der Kirche nehmen. 2) Bei erledigtem päpstlichen Stuhle (sede vacante) beschränkt sich ihre Thätigkeit lediglich auf die Wahl eines neuen Papstes, auf die Erledigung ganz unaufschiebbarer Regierungssachen, und auf die interimistische Verwaltung des Kirchenstaates, welche dem Cardinalkämmerer in Verbindung mit einem Cardinalbischofe, einem Cardinalpriester und einem Cardinaldiacon in der Art gemeinsam zusteht, daß ersterer für die ganze Dauer der Sedisvacanz an dieser Stelle bleibt, die anderen aber alle drei Tage durch 3 neue Cardinäle aus den verschiedenen Klassen und zwar nach der Altersreihe ersetzt werden [2]).

c. Ehrenrechte und Privilegien.

§ 186. Die Cardinäle genießen aber noch außerdem besondere Privilegien und Auszeichnungen, welche ihnen durch Gesetze und Herkommen geworden sind. Sie haben vor allen Kirchenprälaten den Vorrang, den schon der Titel Eminenz (Eminentissimi) ausspricht, welche ihnen Urban VIII. († 1644), um sie den geistlichen Kurfürsten gleichzustellen, gab [1]). Als besondere Auszeichnung tragen sie den mit niederhängenden

---

1) Card. de Luca, Relatio curiae Rom., Disc. V. nr. 6; Petr. de Marca, Concord. sacerd. et imperii, Lib. I. c. IX. §§ 7. 8, T. I. p. 69 sq.; Plettenberg, Notit. Congregatt. p. 131; Berardi, Commentar. in jus eccl. univ. T. I. p. 50. 2) Früher stand die gesammte Verwaltung des apostolischen Stuhles während seiner Erledigung dem Archipresbyter, dem Archidiacon und dem Primicerius Notariorum zu, Lib. durn. RR. Pontiff. cap. II. tit. 1.

1) Henr. Spondan., Continuat. annal. Baronii, ad a. 1630. nr. 9.

Quasten versehenen rothen Hut, welchen Innocenz IV. zuerst (1245) den Cardinallegaten [2]), nachfolgende Päpste den säculargeistlichen Cardinälen überhaupt, endlich Gregor XIV. (1591) auch den aus dem Regularstande creirten [3]) verlieh. Den mit Hermelin verbrämten Purpurmantel (woher ihr Beiname „Purpurati") erhielten sie durch Paul II. († 1471). Ueber ihre Kirchen oder Titel üben sie, auch wenn sie nur Cardinal-Priester oder Diaconen sind, eine jurisdictio quasi episcopalis [4]), bedienen sich daher auch der Pontificalinsignien, dispensiren in allen bischöflichen Fällen, und spenden feierliche Benedictionen [5]). Auch haben sie, vorausgesetzt daß sie selbst bereits zu Presbytern ordinirt sind, das Recht, den Clerikern ihrer Kirchen die Tonsur und die niederen Weihen zu ertheilen (§ 143 nr. 1). Aus demselben Titel haben sie, wenn auch nicht Bischöfe, auf den allgemeinen Concilien berathende und entscheidende Stimme. Die päpstlichen Constitutionen, Reservationen und Censuren, wenn sie allgemein gefaßt sind, berühren sie nicht ipso jure, sondern nur, wenn die Verordnung zu ihren Gunsten lautet, oder mit Zuziehung des Cardinalcollegiums und nach dem Rathe der Majorität desselben erlassen ist, oder darin die Cardinäle als mitbegriffen ausdrücklich erwähnt sind [6]). Auch soll ein Cardinal nur auf die Aussage ungewöhnlich vieler und unbescholtener Zeugen hin verurtheilt werden können [7]). An einem Cardinale sich thätlich zu vergreifen, wird als Majestätsverbrechen angesehen und mit den schwersten Strafen geahndet [8]).

B. Die Curie *).

§ 187. Der Inbegriff aller päpstlichen Regierungs-Collegien heißt die römische Curie (Curia Romana), welche sowohl die für die Rechts-

---

2) Thomassini, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 113. nr. 7, T. I. p. 339; Plettenberg, Notit. Congregg. p. 30. 3) Gregor. XIV. Const. „Sanctissimus" ao. 1591, in Bullar. Rom. T. V. P. I. p. 276. Uebrigens tragen diese ihr Ordenskleid fort, nur die Kapuze ist von rother Farbe. 4) c. 24 De elect. (I. 6); c. 11 De M. et O. (I. 34). 5) Nach dem Caeremoniale Rom. dürfen Bischöfe in Gegenwart eines Cardinals weder den Segen geben, noch in den Pontificalien fungiren, außer mit Bewilligung desselben. 6) arg. Sext. c. 4 De sentent. excomm. (V. 11); Regul. Cancell. apostol. LXX, in Corb. Gaertner Corp. jur. eccl. nov. Cathol. in German. T. II. p. 496. 7) Der (freilich fälschlich) dem hl. Sylvester beigelegte c. 2. c. II. p. IV. fordert zur Verurtheilung eines Cardinaldiacons 27, eines Cardinalpriesters 44, eines Bischofs 72 exceptionsfreie Zeugen. 8) Sext. c. 5 De poenis (V. 9).

*) J. B. Card. de Luca, Relatio curiae Romanae, Colon. 1683. 4.; Guil.

pflege niedergesetzten Justizbehörden (curia justitiae) als auch die für die Verwaltung eingerichteten Administrativbehörden (curia gratiae) umfaßt. Für einzelne Verwaltungszweige aber werden eigene Ausschüsse aus den Cardinalen (Congregationes) theils nur vorübergehend angeordnet (congregationes extraordinariae), theils ständig unterhalten (congregg. ordinariae). Die Gegenstände aber ihres Wirkungskreises betreffen theils die politische Regierung des Kirchenstaates, theils die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, welche sich wiederum entweder bloß auf den Diöcesan- oder Metropolitansprengel Roms, oder aber auf die Gesammtkirche beziehen. Hier kommen nur die allgemeinen und ständigen Congregationen in Betracht.

1. Die Justizstellen.

§ 188. Die päpstlichen Justizbehörden (curia justitiae) begreifen 1) Die s. g. Rota (Rota Romana)[1], das höchste Tribunal des päpstlichen Stuhls. Nach der Einrichtung des P. Sixtus IV. († 1484) bestand dieselbe aus 12 Mitgliedern s. g. Uditori (auditores Romani), welche früher in drei Senate vertheilt waren, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Votanten (correspondentes) zählte. Benedikt XIV. hat deren Wirkungskreis und Competenz, den anderen Justizbehörden gegenüber, genauer abgegrenzt[2]). Gegenwärtig besteht die Rota nur aus 10 Auditoren, welche bald in pleno, bald in Senaten, deren aber jetzt nur mehr zwei sind, verhandeln[3]). Von den Entscheidungen der Rota (Decisiones Rotae Romanae) kann nicht mehr appellirt werden, wohl aber von einem Senate an den anderen[4]). Wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien sind diese Decisionen mehrmals ge-

---

Lunardo, Relatione della Corte di Roma, Venet. 1689; Hunold. Plettenberg, Notitia Congregationum et Tribunalium Curiae Romanae, Hildesheim. 1693. 8; Monaldinus, Praxis eccles. curiae Romanae, als Anhang zu Amort, Elementa jur. can. T. I.

1) Ueber die Etymologie dieses Namens s. Dominici Bernini Il tribunale della S. Rota Romana (Rom. 1717. fol.) p. 10. Dieß Werk enthält die ausführliche Geschichte dieses Gerichtshofes. 2) Benedict. XIV. Const. „Justitiae et pacis", d. ao. 1746. 3) Die neuesten Bestimmungen enthält das Regolamento legislativo et giudiziario per gli affari civili, emanato della Santità di nostro Signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio d. 10. Nov. 1834 (Rom. 1834. 4.) §§ 321 bis 327. 377 — 381. 4) Das Verfahren ist weitläufig beschrieben von Cardin. de Luca, Relatio Curiae R., Diss. XXXII. nr. 61, und von Monaldino, Praxis eccl. Curiae R., § 3.

sammelt worden [5]). 2) Die s. g. Signaturen (Signaturae) [6]), eine für Rechtssachen im strengen Sinne (Signatura justitiae), die andere für Gnadenentscheidungen (Signatura gratiae). a) Die Signatura justitiae, bestehend aus einem Cardinal als Präsidenten (praefectus), sieben (ehemals 12) votirenden Prälaten (votantes), zwei Auditoren und einigen Referendarien [7]), hat über die Zulässigkeit der Appellationen an die Rota, über Competenzstreitigkeiten, Nichtigkeitsbeschwerden, Restitutionsgesuche, Recusationen und über die darauf zu ertheilenden Delegationen zu erkennen. Ihre Wirksamkeit reicht aber jetzt nicht über den Kirchenstaat hinaus [8]). b) Zur Signatura gratiae eigneten sich früher diejenigen contradictorischen oder extrajudiciellen Rechtssachen, deren Entscheidung an sich von der Gnade des Papstes abhieng, oder welche vermöge rechtlicher Begünstigung als Gnadensachen und darum schneller verhandelt wurden. Der Papst ernannte hiezu eine beliebige Anzahl Cardinäle und anderer hoher Prälaten, und präsidirte dem Colleg immer in eigener Person. Jetzt ist dieser Gerichtshof erloschen, und seine Geschäfte sind größtentheils an die Datarie gekommen [9]), welche schon ehemals in vielen Gegenständen, besonders in Beneficialsachen, mit demselben concurrirte [10]).

2. Die Administrativbehörden.

a. Allgemeine Verwaltungsstellen.

§ 189. Zu den päpstlichen Verwaltungsbehörden (Curia gratiae) gehören: 1) Die apostolische Kanzlei (Cancellaria apostolica), welche die Ausfertigung der Bullen oder aller in wichtigeren Angelegenheiten gefaßten Entschließungen des Papstes, besonders über Gegenstände, die im Consistorium verhandelt werden, unter sich hat [1]). Das Präsidium führt der Cardinal-Vicekanzler [2]), unter welchem der Kanzleidirector

---

5) Zuerst Rom. 1470. 1472. 1475 u. öfter. Neuere Sammlungen sind: Decisiones Rotae Rom. a Farrinacio, Rubeo, al. selectae, Venet. 1716. XXV Partes in XIX Voll. fol. 6) Signaturae heißen diese beiden Justizstellen, weil der Papst die von ihnen erlassenen Entscheidungen selbst signirt. 7) Vgl. Greg. XVI. Regolamento . . con moto proprio d. 10. Nov. 1834. §§ 335 — 345. 384 — 386. 8) Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. 1854) § 133. nr. 6. S. 255. 9) Walter, a. a. O. § 133. nr. 7. 10) Richter, Lehrb. d. kath. u. evang. K.-R. (IV. Aufl. 1853) § 113. S. 208.

1) Van-Espen, Jus. eccl. univ. P. I. tit. XXIII. c. 1 (ed. Colon. 1702. f.) p. 178 sqq. 2) Warum der Vorstand der Kanzlei nicht geradezu Kanzler, sondern

(cancellariae regens) und ein zahlreiches Unterpersonal steht. 2) Die Datarie (Dataria Romana)[3]. Sie steht unter dem Cardinal-Prodatar, der einen Gehilfen (subdatarius) zur Seite, und unter sich ein zahlreiches Personal von Subalternen (officiales) hat. Durch diese Behörde, deren Geschäftskreis durch Benedikt XIV. neue Bestimmungen erhielt[4], werden alle Concessions- und Gnadensachen erlediget, insbesondere die Ehedispensen in foro externo und die Verleihung der dem Papste reservirten Pfründen, mit Ausnahme der Consistorialpfründen[5]. 3) Die Pönitentiarie (Poenitentiaria Romana). Diese Stelle erlediget alle dem Papste reservirten Absolutionen und Dispensationen in foro interno. Sie besteht aus einem Cardinale als Vorstand (poenitentiarius major), mehreren hohen Officianten, welche gewöhnlich aus den Assessoren der Rota genommen werden, nebst dem nöthigen Unterpersonal[6]. Die Fakultäten dieser Behörde hat Benedikt XIV. näher bestimmt[7]. 4) Die Secretarie (Secretaria apostolica), und zwar a) das Secretariat der Breven unter dem Cardinalis a secretis brevium, von wo die Erlasse über verschiedene päpstliche Gnaden und Verleihungen bald ausschließlich bald in Concurrenz mit der Datarie ausgehen; b) das päpstliche Staatssecretariat in zwei Sectionen, von denen die eine, seit 1833 neu errichtet oder vielmehr getrennt, unter dem Cardinal-Staats-Secretär für das Innere; die andere aber unter dem Cardinal-Staats-Secretär für das Aeußere. Letzterer hat die Ernennungen der Vorstände und Mitglieder der verschiedenen Congregationen und die Creationen der Cardinäle auszufertigen, und ist zugleich das Organ für den Verkehr mit den am römischen Hofe ac-

---

Vicekanzler hieß, darüber s. Walter, Lehrb. d. K.-R. § 133. I. 1, S. 296, und dazu Richter, Lehrb. d. K.-R. § 114. Anmk. 1, S. 210. Bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts war der in dieser Eigenschaft Angestellte kein Cardinal, weil die Kanzler- oder Erzkanzler-Würde bis dahin häufig an andere, auch auswärtige Prälaten als Ehrenrecht verliehen wurde, und der actuele Vorstand nur im Namen dieser unterzeichnete, sohin recht eigentlich als „vice-agens cancellarii“ oder „vice-cancellarius“ fungirte. Dieser Titel blieb nun auch nachmals stehen, als seit Bonifaz VIII. das Kanzleramt an Cardinäle verliehen ward. 3) So genannt von datare, d. i. das Datum vormerken. Ueber die Einrichtung und den Geschäftskreis der Datarie nach älterer Verfassung s. besonders Theod. Amydenus, De offic. et jurisdict. Datarii, Venet. 1654. f. 4) Benedict. XIV. Bulle „Gravissimae eccl.“ in Bullar. magn. Rom. T. XVI. p. 336. 5) Aber auch die Verleihung der Consistorialpfründen, wenn dabei irgend eine Dispens nöthig ist, gehört in ihr Ressort. 6) Monaldinus, Praxis curiae Rom. § 16; Van-Espen Jus. eccl. univ. P. I. tit. XXIII. c. 2, ed. laud. p. 182 sqq. 7) Benedict. XIV. Bulle „Pastor bonus“ in Bullar. mag. Rom. XVI. p. 184.

creditirten Gesandten und den an den Fürstenhöfen befindlichen Nuntien und diplomatischen Agenten des Papstes [8]). 5) Die päpstliche Finanzkammer (Camera apostolica), an deren Spitze der Cardinal-Camerlengo (camerarius). Unter diesem stehen der Uditore (auditor camerae), welcher zugleich Präsident des mit der Finanzkammer verbundenen eigenen Gerichtshofes ist [9]); ferner der Schatzmeister (thesaurarius apostolicus) und zwölf Kammergeistliche (clerici camerae). Auch ist dabei ein Fiscal- (advocatus fisci) und ein Armen-Anwalt (advocatus pauperum) angestellt.

b. Besondere Congregationen.

§ 190. Die aus Cardinälen gebildeten ständigen Ausschüsse für bestimmte zum Regiment der Gesammtkirche gehörige Verwaltungszweige (Congregationes Cardinalium) sind: 1) Die von Sixtus V. (1586) eingesetzte und von Clemens IX. (1668) näher instruirte Congregatio consistorialis zur vorläufigen Behandlung der Gegenstände, welche demnächst in einem Consistorium erledigt werden sollen. Dahin gehören die Approbation neuer geistlicher Orden, die Errichtung neuer Bisthümer, die Eintheilung und Umschreibung der Diöcesen, die Trennung, Vereinigung, Suppression der höheren Pfründen, die Angelegenheiten der Capitel, die Bestätigung der ernannten, gewählten, sowie die Admission der postulirten, dann die Versetzung der bereits confirmirten Prälaten, die Annahme ihrer Resignation, die Bestellung von Coadjutoren, Weihbischöfen u. a. Die Wahl dieser Gegenstände trifft der Papst unter Beirath einer außerordentlichen Congregation, welche aus dem ältesten Cardinalbischof, dem ältesten Cardinalpriester und dem ältesten Cardinaldiacon, ferner aus dem Cardinal-Vicekanzler, dem Cardinal-Kämmerer und dem Cardinal-Secretär zusammengesetzt wird. 2) Die von Paul III. (1542) als höchster Gerichtshof gegen Ketzereien provisorisch bestellte, von Pius IV. und Pius V. erweiterte, und von Sixtus V. als permanent erklärte Congregatio sacri officii s. inquisitionis, bestehend aus 12 Cardinälen, einem Commissarius, der als ordentlicher Richter fungirt, nebst einem Assessor, dann aus mehreren Consultoren, die der Papst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten ernennt, aus Qualificatoren, welche auf Befragen Gutachten erstatten, einem Advokaten zur Vertheidigung des Angeschul-

8) Richter, Lehrb. d. K.-R. § 114. nr. 4. 6, S. 209. 9) Monaldinus l. l. § 6.

digten, und anderen Personen. In den Hauptsitzungen präsidirt regelmäßig der Papst selbst. 3) Mit der Congregation der hl. Inquisition in Verbindung steht die von Sixtus V. gegründete Congregatio indicis (sc. librorum prohibitorum), welche die Ueberwachung der Literatur zur Aufgabe hat, und aus einem Cardinal-Vorstand, mehreren anderen Cardinälen als Beisitzern, einem Secretär und einer Anzahl von Theologen als Consultoren besteht. Auch hier nimmt der hl. Vater in wichtigeren Fällen persönlich an den Sitzungen Theil. 4) Die Congregatio interpretum concilii Tridentini, ein Colleg von Cardinälen, anfangs von Pius V. bloß zur Aufsicht über den Vollzug der tridentinischen Beschüsse niedergesetzt, dann von Sixtus V. auch mit der Vollmacht ausgerüstet, in zweifelhaften Fällen die Reformationsdecrete desselben Concils nach vorläufigem Bericht an den Papst authentisch zu interpretiren (§ 87). 5) Die Congregatio ss. rituum, von Sixtus V. gestiftet. Sie zählt gleichfalls mehrere Cardinäle, deren Aufgabe es ist, die liturgischen Gegenstände zu behandeln, die gleichförmige Einhaltung derselben zu überwachen, die Selig- und Heiligsprechungen vorzubereiten u. dgl. 6) Die zur Verbreitung des katholischen Glaubens eingesetzte und mit der Leitung der Missionsanstalten betraute Congregatio de propaganda fide, welche Gregor XV. (1622) eingeführt, und Urban VIII. (1637) bestätigt und durch ein eigenes Seminar zur Erziehung und Bildung von Missionären erweitert hat (§ 365). 7) Die von Urban VIII. errichtete Congregatio immunitatis ecclesiasticae et controversiarum jurisdictionalium, deren Thätigkeit auf die Erhaltung der Immunität und Jurisdiction der Kirche gerichtet, heutzutage aber durch die Staatsgesetzgebungen der meisten Länder sehr beschränkt ist. 8) Die Congregatio super negotiis episcoporum et aliorum praelatorum. Sixtus V. hatte anfänglich zwei Congregationen, die eine pro consultationibus episcoporum, die andere pro consultationibus regularium praelatorum eingerichtet; sie sind aber noch von ihm selbst vereiniget worden. Zu ihrem Wirkungskreise gehören die Aufstellung apostolischer Provicare bei längeren bischöflichen Sedisvacanzen, die Streitigkeiten der Bischöfe unter einander und gegen Exemte, die der verschiedenen Orden und Klöster gegen einander, sowie einzelner Professen wider ihre Oberen. 9) Die von Clemens IX. (1689) eingeführte Congregatio indulgentiarum et reliquiarum, welche die Prüfung und Authentisirung der Reliquien, die Ertheilung der Abläße und die Obhut gegen die Mißbräuche der einen oder anderen über sich hat. 10) Die jüngste dieser ständigen Congregationen ist

die früher nur für einzelne Angelegenheiten zusammengesetzte, von P. Gregor XVI. aber ständig niedergesetzte Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis zunächst zur Unterstützung der wichtigen Arbeiten des Staatssecretariats. Sie besteht aus den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten, und den Vorsitz darin führt entweder der Papst selbst, oder der Cardinalstaatssecretär [1]).

C. Die Legaten, Nuntien und Vicare. *)

1. Frühere Verhältnisse.

a. Geschichtliche Entwickelung der päpstlichen Stellvertreter und Gesandten.

§ 191. Schon in den frühesten Zeiten der Kirche unterschieden sich zwei Arten päpstlicher Gesandten, erstens vorübergehende, welche bald den Papst auf den allgemeinen Synoden repräsentirten, bald in kirchlichen Angelegenheiten von ihm in einzelne Länder geschickt worden waren; zweitens ständige, wie namentlich in Constantinopel, um dort die Rechte des Papstes zu wahren, demselben zu referiren, und dessen erhaltene Weisungen zu vollziehen. Letztere wurden daher Ἀποκρισιάριοι (Responsales) genannt [1]). Als seit dem V. Jahrhunderte die Anfragen und Berufungen an den päpstlichen Stuhl immer häufiger vorkamen, bevollmächtigten die Päpste, um entfernteren Provinzen den Verkehr mit Rom zu erleichtern, auch einzelne Erzbischöfe für einen bestimmten Bezirk, um dort wenigstens einen Theil der einschlägigen Geschäfte in ihrem Namen zu besorgen. Dieß legte den Grund zu den päpstlichen Vicariaten [2]). So finden wir den Bischof von Thessalonike für Illyrien, den von Arles für Gallien, den von Sevilla für Spanien als apostolische Vicare aufgestellt [3]). Anfänglich galten zwar dergleichen Vollmachten nur der Person des Bevollmächtigten; allein allmälig knüpfte sich dieses persönliche Recht an den Ort, so daß der Inhaber

---

1) Walter a. a. O. § 134. nr. 3. S. 257.

*) Petr. Andr. Gambarus, De officio atque auctoritate legati a latere, Venet. 1572; Th. de la Torre, De auctoritate, gradu ac terminis legatorum a latere, Rom. 1667; J. Schott, Diss. de legatis natis, Bambg. 1778; A. J. Cäsar, Gesch. der Nunciaturen Deutschlands, Nürnberg 1790; Ferd. Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 135—137. S. 258—262.

1) Thomassini, Vet. et nov. discipl. eccl. P. I. Lib. II. c. 107 sqq., c. 117. 2) Thomassini l. l. P. I. Lib. I. c. 18. c. 30 sqq. 3) Z. B. c. 3. 5. 9. c. XXV. qu. II.

eines solchen Sitzes eo ipso auch als apostolischer Vicar angesehen wurde. Diese ständigen Vicariate gingen jedoch bis zum VIII. Jahrhunderte nacheinander wieder ein, und die späteren Vicare, wie in Frankreich Bischof Drogo von Metz (844), Erzbischof Ansegisus von Sens (876), hatten diese Würde wie ehemals nur für ihre Person, oder, wie der Erzbischof von Trier (967), als blossen Ehrenvorrang. Dagegen waren es seit dem VIII. Jahrhundert zunächst die außerordentlichen und meist zu besonderen Zwecken abgeordneten Legaten, durch welche die Päpste auf die entlegeneren Kirchen wirkten. Erst vom XI. Jahrhunderte an wurden wieder mehrere Erzbischöfe, namentlich der von Salzburg (1026), von Mainz (1032), von Trier (1049), von Hamburg-Bremen (1050) zu päpstlichen Vicaren mit mehr oder weniger ausgedehnten Vollmachten ernannt. Insofern nun diese Vollmachten mit einem bestimmten Sitze bleibend verbunden von einem Successor auf den anderen regelmäßig übergingen, erschienen die zeitlichen Inhaber dieser Würde [4]) gleichsam als geborne Legaten (legati nati). Neben diesen aber blieben die eigentlichen päpstlichen Gesandten fortwährend in Uebung. Diese hießen (zum Unterschiede von jenen) Nuntii oder Missi apostolici [5]) oder Legati dati, und wenn sie Cardinäle, sohin unmittelbar von der Seite des Papstes genommen waren, Legati a latere [6]).

b. Rechtsverhältnisse derselben.

§ 192. Die päpstlichen Legaten hatten, je nach Verschiedenheit des Zweckes ihrer Bestellung oder Abordnung, auch verschiedene Vollmachten. Von beschränkterem Umfange waren die auf einzelne Metropolitansitze übertragenen Rechte der späterhin sogenannten Legati nati; ausgedehnter dagegen die der eigentlichen Gesandten, und besonders der Cardinal-Legaten. In ihrer Anwesenheit war der Wirkungskreis der legati nati als solcher suspendirt [1]), und den Patriarchen und Erzbischöfen nicht gestattet, sich das Kreuz vortragen zu lassen [2]). Sie konnten, wenn sie zugleich Cardinäle (legati a latere) waren, oder die besondere Vollmacht dieser (potestatem legati a latere) hatten, erwählte Bischöfe und Aebte bestätigen, und überhaupt die meisten päpstlichen Reservatrechte ausüben [3]). Nur die allerwichtigsten Reservate, als Thei-

---

4) So der Erzbischof von Canterbury (c. 1 De off. legat. I. 30), von York (c. 1 De appellat. II. 28), von Rheims (c. 13 Qui filii sint legit. IV. 17), etc. 5) Analog den königlichen oder kaiserlichen Missis dominicis; vgl. De Roye, De missis dominicis (Lips. 1744) p. 6. 6) c. 8 De off. legat. (I. 30).

1) c. 8 De off. legat. (I. 30). 2) c. 8 eod. (I. 30); c. 23 De privileg. (V. 33).

lung und Vereinigung von Bisthümern, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, Verleihung der Dignitäten an Stiftskirchen, waren ihnen entzogen [4]). Dabei übten sie regelmäßig eine mit der bischöflichen Jurisdiction concurrirende Gerichtsbarkeit, welche jedoch das Tridentinsche Concil aufgehoben wissen wollte [5]). Auch sonst waren ihre Rechte allmälig mehr beschränkt, und ihre Zulassung in England, Frankreich, Spanien von der Bewilligung der Landesherren abhängig gemacht worden [6]). Nichtsdestoweniger dauerten diese päpstlichen Gesandtschaften fort, und es entstanden an mehreren Orten sogar stehende Nuntiaturen. So kamen zu den bereits früher zu Paris, Madrid, Lissabon, Florenz, Turin, Neapel vorhandenen noch die zu Wien (1581), Köln (1582), Luzern (1586), Brüssel (1597) und zuletzt zu München (1785). Die Errichtung dieser letzten Nuntiatur veranlaßte heftigen Streit, der die nahezu auf die Vernichtung des päpstlichen Einflusses im deutschen Reiche abzielenden sg. Punctationen des famösen Emser-Congresses (1786) hervorrief, denen aber die Bischöfe Deutschlands ihre Anerkennung versagten, und Papst Pius VI. unter Berufung auf das göttliche Recht des Primats in einer ausführlichen Erwiderung entgegentrat [7]).

2. Neueste Zustände.

§ 193. Unter den gegenwärtig üblichen Gattungen päpstlicher Bevollmächtigter begegnen uns zunächst 1) die s. g. geborenen Legaten (legati nati), welche in der Eigenschaft wirklicher Erzbischöfe eines Landes auch die Würde eines päpstlichen Legaten bekleiden, und auf ihre Nachfolger im Episcopate fortpflanzen. Dergleichen sind die Erzbischöfe von Lyon, Rheims, Arles und Bordeaux in Frankreich; der Erzbischof von Toledo in Spanien; die Erzbischöfe von Prag und Salzburg in Oesterreich, von Köln und Gnesen-Posen in Preussen; der Erzbischof von Pisa in Italien. In Neapel führt der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten, und läßt die daraus fließenden Rechte durch ein eigenes Gericht ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der sicilischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine Bulle Urban II. an

---

3) c. 6. 9 De offic. legat. (I. 30); c. 28 De jure patron. (III. 38); c. 20 De sent. excommun. (V. 39); Sexti c. 1. 3 De off. legat. (I. 15); Sext. c. 36 De elect. (I. 6); Sext. c. 1 De V. S. (V. 12). 4) c. 3. 4 De off. legat. (I. 30); Sext. c. 4 eod. (I. 15). 5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De reform. 6) Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 119, T. I. p. 350. 7) Sanctiss. Domini nostri Pii VI. Responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis apostolicis, Rom. 1789.

König Roger (1099), und sind von Benedikt XIII. (1728) ausdrücklich bestätiget worden (§ 90 nr. 3). Sonst überall anderwärts haben die gebornen Legaten heutzutage nur noch gewisse kirchliche und politische Ehrenrechte. — 2) Neben den gebornen Legaten gibt es auch noch Legati missi s. dati oder wirkliche Botschafter des Papstes. Diese sind entweder a) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden, und welche ihre Instructionen unmittelbar vom Papste erhalten, jetzt jedoch nur in außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht werden; oder b) Nuntii apostolici, Gesandte des zweiten Ranges, wozu man auch andere Prälaten, und zuweilen mit dem Character und der Gewalt eines Cardinallegaten, verwendet. Man unterscheidet aber außerordentliche oder vorübergehende, welche bloß zur Ausrichtung eines bestimmten Geschäftes abgeschickt, nach Vollendung ihrer Mission sogleich wieder an den päpstlichen Hof zurückkehren; und ordentliche oder ständige Nuntien, welche an dem Hofe, wohin sie abgesendet werden, fortwährend bis zu ihrer Abberufung bleiben. Von den seit Ende des XVI. Jahrhunderts in Deutschland errichteten ständigen Nuntiaturen sind die zu Köln und Brüssel später eingegangen. Auch die zu München wurde eine Zeit lang suspendirt, dann aber wieder hergestellt. Hieher gehören endlich c) die Internuntii, auch Residenten genannt; Gesandte der dritten Ordnung, welche nur die Stelle eigentlicher Nuntien vertreten, und diesen an diplomatischem Rang nachstehen. — Die Befugnisse der außerordentlichen Legaten richten sich nach den erhaltenen Vollmachten, welche jedoch die Jurisdiction der Bischöfe des betreffenden Landes nicht mehr beeinträchtigen dürfen [1]). Die ständigen Nuntien und die von diesen nicht wesentlich verschiedenen Internuntien haben jetzt gewöhnlich mit der inneren kirchlichen Verwaltung gar nichts mehr zu thun, sondern sind reindiplomatische Personen, durch welche die nöthigen Mittheilungen zwischen dem päpstlichen und dem weltlichen Hofe geschehen. Jedenfalls hängt die Zulassung der einen wie der anderen von dem Ermessen der betreffenden Landesherren ab, welche daher auch von den ihnen ertheilten Facultäten Einsicht zu nehmen pflegen. — 3) Eine dritte Hauptgattung päpstlicher Bevollmächtigter bilden die apostolischen Vicare. Diese bestehen dermalen nur in solchen Ländern und Provinzen, wo entweder bischöfliche Sitze noch gar nicht vorhanden sind, oder durch lange Sedisvacanz und Auflösung des Capitels die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Ihre Ernennung

---

1) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 7 De reform.; Sess. XXIV. c. 20 eod.

gründet sich auf das päpstliche Recht der allgemeinen Fürsorge zur Wahrung und Förderung der kirchlichen Interessen, und auf das Devolutionsrecht. In den zum deutschen Bunde theilweise oder ganz gehörigen Staaten existiren zur Zeit nur wenige solcher päpstlichen Vicarien und mitunter mehr dem Namen als der Sache nach. In Oesterreich, wo das Heer seine eigene Geistlichkeit hat, steht an deren Spitze ein apostolischer Vicar, der zugleich Bischof in partibus infidelium ist, aber auf dieselbe Weise ernannt und bestätiget wird, wie die übrigen Bischöfe. Ihm untergeben ist das zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten der ganzen Armee eingerichtete Feld-Consistorium, und von ihm empfängt der für jeden Generalcommando-Bezirk angeordnete Feldsuperior seine oberhirtlichen Aufträge und Weisungen. Im Königreiche Sachsen besteht für die Katholiken der Kreislande ein apostolisches Vicariat zu Dresden[2]), und für die sächsische Oberlausitz zu Bautzen ein Bischof in partibus als apostolischer Vicar, dieser aber mit bestimmter Unterordnung unter den Erzbischof von Prag[3]); so auch in dem der Diöcese Namur adjungirten Großherzogthume Luxemburg. Für die Nordische Mission[4]) ist unlängst wieder ein eigener apostolischer Vicar mit dem Sitze in Hamburg bestellt worden, leider bis jetzt ohne Erfolg. In Preussen sind die Pfarrei Minden und die einzelnen katholischen Gemeinden der alten Elbprovinzen von der Nordischen Mission abgetrennt und dem Bischofe von Paderborn in der Art überwiesen worden, daß er dieselben nomine Vicarii apostolici administrirt. Ebenso ist der Fürstbischof von Breslau für Pommern und die Marken apostolischer Vicar, und läßt die katholischen Gemeinden zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund durch den Propst von St. Hedwig zu Berlin als seinen Delegaten verwalten. In gleicher Weise ist dem Bischof von Münster das ehedem zur Holländischen Mission gehörige Stift Elten nebst Emmerich, dann die fünf Pfarreien der oberen Grafschaft Lingen zur bloß vicarielen Administration überwiesen[5]).

---

2) Vgl. kgl. Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. § 1 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. German. p. 266). 3) Weiss, Archiv d. Kirchenrechtswiss. B. IV. S. 334. 4) Näheres hierüber bei Le Bret, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano, Tübing. 1792. 5) Bulle Pius VII. „De salute animarum" v. 16. Juli 1821, in Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. p. 90. 91. 93; Laspeyres, Verfass. der kath. K. Preussens Buch III. Cap. IV. § 7. Anmk. 40. S. 809, Anmk. 16. S. 801, Anmk. 32, S. 806.

III. Von den Patriarchen, Exarchen und Primaten.

1. Von den Patriarchen. *)

a. Geschichtliches.

aa. Die ehemaligen großen oder eigentlichen Patriarchen.

§ 194. Den Stamm- und Mutterkirchen Rom, Alexandria und Antiochia waren auf dem ersten Nicänschen Concil (325) ihre Rechte als ausgezeichneter Metropolen, deßgleichen der Kirche Aelia, welche an die Stelle des zerstörten Jerusalems getreten war, obgleich sie selbst unter der Metropole von Cäsarea stand, doch zur Bewahrung des Andenkens an ihren apostolischen Ursprung ein Ehrenvorzug vor anderen Episcopaten bestätiget [1]). Bald erhielt auch Byzanz (Constantinopel), obwohl es seit seiner Erhebung zur neuen Hauptstadt des Reichs noch geraume Zeit unter dem Metropoliten von Heraklea stand, einen Ehrenvorrang, der ihm die erste Stelle nach Rom einräumte [2]). Als aber durch Constantins neue Eintheilung des Reiches auch in kirchlicher Hinsicht (wenigstens im Orient) jede Provinzialhauptstadt ihren Metropoliten, und die Diöcesanhauptstädte wieder ihre vor jenen noch mehr ausgezeichneten Kirchenvorsteher (Exarchen) erhalten sollten; da mußten jene ursprünglichen Stammkirchen noch eine Stufe höher hinaufgerückt werden, und so entwickelte sich die Patriarchal-Verfassung, d. i. die Ueberordnung der großen apostolischen Mutterkirchen über alle andere. Der Name Patriarch, als specifischer Titel dieser ausgezeichneten Würde, wurde zuerst dem hochgefeierten römischen Bischofe Leo I. von den Vätern des chalcedonschen Concils gegeben [3]) und ward von da an allmälig die gewöhnliche und ausschließliche Bezeichnung der Prärogativen, welche außer dem römischen Papste, an dem mehr und mehr der Universalprimat hervortrat, die Metropoliten von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem behaupteten. Der Patriarch von Alexandria

---

*) Jo. Moreni De Patriarch. et Primatum origine, Paris 1624; Andr. Spitz, Diss. de Patriarchatibus etc. Bonn. 1784; Friedr. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen rc., Bonn 1853. 8.

1) c. 6. 7 Dist. LXV (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 6. 7). 2) c. 3 Dist. XXII (Conc. Constantplt. I. ao. 371. c. 3). 3) „Sanctissimo et beatissimo universali archiepiscopo et patriarchae Leoni." Conc. Chalcedon. ao. 451. Act. III., in Labbaei Coll. Conc. T. I. col. 1268. 1273. 1289.

erstreckte seine Jurisdiction über alle Bischöfe Aegyptens, Libyens und der Pentapolis; der von Antiochia über alle Episcopate von Cicilien, Isaurien, Phönizien, Arabien, Syrien und Mesopotamien; auch der von Jerusalem hatte durch dasselbe chalcedonsche Concil eine eigene Provinz (Judäa, Galiläa und Samaria); und ebenso der von Constantinopel, obgleich seine Erhöhung auf reinpolitischem Grunde beruhte, und daher lange den Widerspruch Roms erfuhr, seine selbstständige Diöcese erhalten [4]). Der Rang dieses letzten Patriarchates, der ihm die erste Stelle nach Rom anwies, wurde ihm durch kaiserliche Gesetze wiederholt bestätigt [5]), und zuletzt auch von der abendländischen Kirche anerkannt [6]). Alle diese Patriarchate aber verkümmerten und verfielen durch innere Zerrüttungen und durch die Eroberung jener Länder durch die Muhammedaner, bis vollends im XI. Jahrhunderte die unselige Losreißung der morgenländischen von der abendländischen Kirche erfolgt war. Auf eine Zeitlang zwar wurden diese Provinzen durch die Kreuzfahrer aus der Gewalt der Türken befreit, und die betreffenden Patriarchate, jetzt mit Abendländern besetzt, nach dem früheren Rangverhältnisse geordnet [7]). Allein seit dem Wiederverluste Palästinas ist die Jurisdictionsgewalt der lateinischen Patriarchen gebrochen. — Die Rechte dieser Patriarchen waren: die Erzbischöfe ihrer Patriarchalbezirke (und deren Suffragane) zu ordiniren [8]); die Wahlen derselben zu leiten und zu prüfen; Synoden zu berufen und darauf zu präsidiren [9]); Censuren über die Bischöfe ihrer Provinzen zu verhängen [10]); deren Streitigkeiten zu schlichten, und Beschwerden und Appellationen gegen die Metropoliten und Provinzialsynoden anzunehmen und zu ent-

4) Conc. Chalced. ao. 451. c. 28, in Labb. Conc. Coll. T. IV. col. 1691. 5) l. 16 Cod. Justin. De sacros. eccles. (I. 2); Nov. CXXXI. c. 2. 6) c. 7 Dist. XXII (Conc. oecum. VIII. s. Constplt. IV. ao. 869. c. 21). 7) „. . Ut post Romanam ecclesiam, quae super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum utpote mater universorum Christi fidelium et magistra, Constantinopolitana primum, Alexandrina secundum, Antiochena tertium, Hierosolymitana quartum locum obtineat“ . ., c. 23 De privileg. V. 33 (Innoc. III. in Conc. Lateran. IV. ao. 1215. c. 5). 8) Hinsichtlich dieses Ordinationsrechtes herrschte übrigens eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Während die Patriarchen von Alexandria und Antiochia alle Bischöfe und Metropoliten ihrer Sprengel zu consecriren berechtiget waren, durfte der von Constantinopel nur die Metropoliten seiner Diöcese ordiniren, Conc. Chalced. ao. 451. Act. 16 (Hardouin, Coll. Conc. T. II. col. 643), und der von Jerusalem hatte wegen des kleinen Umfangs seiner Provinz ohnehin nur Bischöfe (keinen Erzbischof) unter sich. 9) Conc. Chalced. c. 9. 10) Sozomenus Hist. eccl. Lib. VIII. c. 6.

scheiden[11]); Bisthümer zu errichten, zu uniren, zu trennen u. dgl.[12]); kirchliche und kaiserliche allgemeine Verordnungen den Metropoliten, und durch diese weiter zu promulgiren[13]); die Reinheit und Einheit der Lehre und Disciplin zu erhalten und Gemeinschaftsbriefe zu ertheilen; endlich das Recht des Vorranges vor allen Erzbischöfen und Bischöfen, verbunden mit der Auszeichnung, sich bei Feierlichkeiten ein Kreuz mit doppelten Querbalken vortragen zu lassen, nur nicht zu Rom oder in Gegenwart eines Cardinallegaten.

bb. **Die s. g. kleinen oder Ehrenpatriarchen.**

§ 195. Zu jenen Patriarchen kamen in der Folge noch andere, welche nur den Titel von Patriarchen mit den entsprechenden Ehrenrechten führten, in der That aber und hinsichtlich ihrer Jurisdiction nur Metropoliten und mitunter blosse Bischöfe waren. So die Patriarchen von Aquileja und Grado, später die von Venedig, Westindien und Lissabon. Aquileja war schon im IV. Jahrhundert neben Mailand eine Metropole geworden. Im J. 568 verlegte der in Folge des Drei-Capitel-Streites von der katholischen Gemeinschaft abtrünnige Erzbischof, vor den Longobarden fliehend, seinen Sitz nach Grado, und erhielt von seinen Suffraganen den Titel und die Ehrenrechte eines Patriarchen. Als aber sein Nachfolger wieder nach Aquileja zurückkehrte, wählten die theils katholisch gebliebenen, theils zur Einheit zurückgekehrten Bischöfe für Grado einen eigenen Metropoliten, der dem schismatischen zu Aquileja gegenüber, gleichfalls den Rang und Titel eines Patriarchen bekam, und vom römischen Stuhle mit Privilegien überhäuft ward. Als hierauf (771) die Spaltung gehoben, und der Erzbischof von Aquileja zur Einheit der Kirche zurückgekehrt war, wurde auch ihm sein Patriarchentitel von Rom aus bestätiget, und später durch Leo IX. die Lombardei zur Provinz angewiesen, während der von Grado seine Jurisdiction über Venetien und Istrien erstrecken sollte. Der Patriarchat von Grado wurde durch Nikolaus V. (1451) nach Venedig transferirt; der von Aquileja aber zuletzt von Benedikt XIV. (1751) supprimirt, und dafür die Erzbisthümer Udine und Görz errichtet[1]). In ähnlicher Weise wurde der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III. mit dem Titel eines Patriarchen von Westindien, und der Erzbischof von Lissabon, Großkanzler des

11) Conc. Chalc. c. 9. 16; Nov. CXXIII. c. 22. 12) Le Quien, Oriens christianus. T. II. 373. 13) Novell. VI. epilog. § 1.

1) Binterim, Denkwürdigk. d. kath. Kirche. Bd. III. (Mainz 1826). Cap. IV. § 9. lit. a. S. 238 ff.

Königs von Portugal, von Clemens XI. (1716) mit dem eines Patriarchen von Lissabon ausgezeichnet[2]). Außerdem wurden für mehrere Völker des Orients, welche sich wieder mit der katholischen Kirche vereiniget hatten, eigene Patriarchate gegründet[3]).

b. Jetzige Verhältnisse.

§ 196. Gegenwärtig gibt es keinen Patriarchen, der die ihm zuständigen Amtsrechte in vollem Umfange geltend machen könnte. Zwar hat der Gebrauch, für Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem vom päpstlichen Stuhle aus lateinische Patriarchen zu bestellen[1]), sich fortwährend erhalten, doch diese residiren jetzt auch regelmäßig in Rom, und sind die blossen Träger glorreicher Erinnerungen an die Vergangenheit, Patriarchen in partibus ohne Jurisdiction[2]). Dasselbe gilt auch von dem Titularpatriarchen von Westindien, dem königl. Großkaplan in Madrid[3]). Auch die Patriarchate für einzelne mit der katholischen Kirche wiedervereinigte Völkerschaften des Orients, nemlich der unirten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrer und Armenier, bestehen bis zum heutigen Tag. Aber die Inhaber derselben sind, weil dermalen alle ohne Suffragane[4]), im Grunde nur Bischöfe mit dem Titel Patriarchen. Ebenso endlich erstreckt sich der Jurisdictionsumfang der beiden Patriarchen von Venedig und Lissabon nur über die Provinz, über welche der eine oder der andere als Erzbischof gesetzt ist. Venedig hat vierzehn, Lissabon zwölf Suffraganbischöfe unter sich[5]). Einzelne Versuche der neueren Zeit, durch Gründung von Patriarchaten die verschiedenen Nationalkirchen der Herrschaft des päpstlichen Stuhles mehr oder weniger zu entziehen, sind glücklicherweise fehlgeschlagen. In Frankreich wurde der schon im XVII. Jahrhunderte entworfene, aber verunglückte Plan zur Stiftung eines neuen occidentalischen Patriarchates[6]) unter Napoleon (1810) wieder aufgenommen[7]); er scheiterte aber auch dießmal an des Papstes (Pius VII.)

---

2) Binterim, a. a. O. lit. b. S. 241, lit. c. S. 242. 3) Binterim, a. a. O. § 10. S. 243 ff.

1) Extrav. commun. c. 3 De elect. (I. 3). 2) Devoti, Institt. jur. can. Lib. I. tit. III. sect. III. § 35 (ed. nov. Venet. 1834) T. I. p. 140. 3) Binterim, a. a. O. S. 241. 4) Binterim, Bd. I. Th. II. (Mainz 1825) Cap. VIII. § 4. nr. 8—12. S. 659. 5) Binterim, a. a. O. § 4 nr. 5. 7. S. 657 f.; Fr. X. Holl, Patriarchatus Venetus, Heidelberg 1776. 6) Scheelstrate, Antiquitas illustrata (Rom. 1697. II. 4) T. I. p. 125. 7) Welcher, Der Nationalconvent zu Paris 1811, mit Aktenstücken, Münster 1814. 8.

Standhaftigkeit und der Pflicht- und Glaubenstreue des französischen Episcopates. Ebenso haben die (1831) von Chatel für Frankreich, und von Helser für Belgien improvisirten Nationalkirchen wenig Anklang gefunden. Auch in Deutschland hatte sich die Idee von einem deutschkatholischen (!) Patriarchate mancher Schriftsteller bemächtiget[8]), und selbst auf Ständeversammlungen suchte man auf diese kirchlichrevolutionäre Erscheinung, als auf eine zeitgemäße Forderung, die allgemeine Aufmerksamkeit hinzulenken[9]). Aber der nüchterne Sinn des katholischen Volkes, der die verwerfliche Tendenz einer solchen s. g. Emancipation durchschaut, hat diesen Stimmen sein Ohr verschlossen, und ihre Insinuationen mit Abscheu zurückgewiesen.

2. Von den Exarchen und Primaten.

a. Die ehemaligen griechischen Exarchen.

§ 197. Die politische Eintheilung des römischen Reiches hatte, wie bereits erinnert worden (§ 194) auch auf die äußere Gestaltung des kirchlichen Organismus, wenigstens im Orient, einen bedeutenden Einfluß. Exarch hieß demnach der Bischof einer Dioces-Hauptstadt, dessen Jurisdiction sich in der Regel über die Kirchenvorsteher der Provinzial-Hauptstädte (Metropoliten) einer solchen Diöcese erstreckte. Die Präfectur Orient war aber in fünf (politische) Diöcesen eingetheilt: Constantinopel, Alexandria, Antiochia, Cäsarea und Ephesus. Damit fällt auch die kirchliche Prärogative der Bischöfe dieser Diöcesen im Ganzen zusammen, nur daß statt Constantinopel eine Zeit lang noch Heraklea diese Würde einer ausgezeichneten Metropole einnahm, und Jerusalem seines apostolischen Ursprungs wegen einen kirchlichen Ehrenvorrang behauptete. Als hierauf seit der chalcedonschen Synode (451) Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem wieder um eine Stufe höher gerückt und Patriarchalkirchen geworden waren, bekleideten im Orient zunächst nur noch die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraklea die Gewalt ausgezeichneter Metropoliten oder Exarchen; der erste

8) S. die anonymen Schriften: Die deutsche Kirche, ein Vorschlag ꝛc. 1815. 8; Entwurf einer neuen Verfass. der deutschkath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten, Stuttgart 1816. 8; (J. L. Koch) Kirchenrechtl. Untersuchungen über die Grundlagen zu der künftigen kathol. Kircheneinrichtung in Deutschland, Frankf. 1816. 8. Dagegen: (L. Frey) Das für die kathol. Kirche neu projektirte Patriarchat, aus histor. und kirchenrechtl. Standpunkt betrachtet, Germanien 1817. 8. 9) So namentlich Rotteck in der Badenschen Deputirtenkammer 1819.

über die Asiansche Diöcese, welche 10 Provinzen, der zweite über die pontische Diöcese, welche 7 Provinzen; der dritte über die Diöcese Thrazien, welche 6 Provinzen umschloß. Diese drei Exarchen waren als solche von der Patriarchaljurisdiction exemt, aber bei dem immer gewaltigeren Umsichgreifen des Patriarchen von Constantinopel unterwarfen sie sich diesem zuletzt freiwillig. Mit ihnen sind die eigentlichen Exarchen als Kirchenvorsteher ganzer Complexe von Metropolen erloschen. Ausser diesen Exarchen ganzer Diöcesen (ἔξαρχοι τῶν διοικήσεων) gab es aber in der orientalischen Kirche noch 36 Provinzial-Exarchen (ἔξαρχοι τῶν ἐπαρχιῶν) oder Hauptbischöfe (ἀρχιεπίσκοποι). Diese standen sowohl dem Namen als ihrer Jurisdictionsgewalt nach den Metropoliten gleich [1]).

b. Die abendländischen Primaten, ehemals und jetzt.

§ 198. In der abendländischen Kirche kannte man keine Exarchen dem Namen nach; der That nach aber waren hier mit den orientalischen Exarchen ungefähr die Primaten zu vergleichen. Wie im Orient jenen Titel theils die Exarchen ganzer Diöcesen, theils einfache Metropoliten führten, wie verschieden übrigens der Umfang der Jurisdiction beider war; so bezeichnete der Name Primas bei den Lateinern bald den Hauptbischof einer Provinz (primas episcoporum), bald den Hauptmetropoliten eines Landes (primas metropolitarum). Ersteres ist die Praxis der früheren Jahrhunderte, letzteres wurde seit dem VIII. Jahrhunderte die vorherrschende, jedoch nicht allgemein durchgeführte Disciplin, in welcher die Primaten bereits eine Mittelstufe zwischen dem Papste als occidentalischen Patriarchen und den Metropoliten waren. Besonders eigenthümlich gestaltete sich dieses Verhältniß in Afrika. Da war es nicht der Bischof der Provinzialhauptstadt, der diesen Titel führte, sondern der der Ordination nach jedesmal älteste Bischof der Provinz. Es waren deren seit dem IV. Jahrhunderte sieben, wovon aber der zu Karthago über die übrigen eine leitende Gewalt geübt hatte. Sonst überall ist diese Würde theils an die Hauptsitze der verschiedenen Landeskirchen geknüpft, theils auch den apostolischen Vicaren als besondere Auszeichnung verliehen worden. Dergleichen Primatensitze waren Lyon, Rheims, Arles, Sens, Rouen in Frankreich; Toledo (zuerst neben

---

1) Suicer, Thesaurus s. v. ἔξαρχος; Binterim, Denkwürdigkeiten d. christkath. K. Bd. III. § 1. S. 254; Döllinger, Lehrb. d. Kirchen-Gesch. Bd. I. § 41. nr. 3. S. 221.

Taragona, Sevilla und Braga, späterhin ausschließlich) für Spanien; Hamburg-Bremen für die scandinavischen Reiche; Prag für Böhmen; Gnesen für Polen; Gran für Ungarn; Trier, Magdeburg, Salzburg, und vor allen Mainz für Deutschland. Mit der Auflösung des römisch-deutschen Reiches (1803) sollte, da Mainz durch den Lüneviller-Frieden 1801 an Frankreich gekommen, die Würde eines Primas von Deutschland, welche seit des hl. Bonifazius Zeiten vorzugsweise mit jenem ersten und angesehensten Sitze verbunden gewesen war, auf die Kirche von Regensburg übergehen [1]). Der Papst willfuhr indeß dem Ansinnen der paciscirenden Mächte nur insoweit, daß er Regensburg zwar zu einem Erzbisthume mit den Rechten einer ausgezeichneten Metropole erhob, ohne jedoch des Primats zu gedenken (§ 100 nr. 2). Allein schon zwölf Jahre später wurde Regensburg durch das bayersche Concordat als Erzbisthum wieder supprimirt, und in der Eigenschaft einer Suffragankirche der Metropole München-Freysing untergeordnet [2]). Seitdem ist der Name Primas aus Deutschland verschwunden. Anderwärts führt diesen Titel noch hie und da der erste Bischof des Reiches. Er hat als solcher den kirchlichen und politischen Rang vor allen Erzbischöfen und Bischöfen des Landes, die Krönung des Monarchen vorzunehmen, und dergleichen Ehrenrechte.

IV. Von den Erzbischöfen *).

1. Ursprung derselben und frühere Rechte.

§ 199. Seitdem die Patriarchen und Primaten aufgehört haben, lebendige Mittelglieder der jurisdictionelen Hierarchie zu bilden, schließen sich in der Ordnung der Kirchenprälaten zunächst an den Papst und seine Gehilfen und Stellvertreter die Metropoliten oder Erzbischöfe [1]), d. i. diejenigen Kirchenvorsteher an, welche nicht nur selbst Bischöfe mit eigener Diöcese sind, sondern auch über die Bischöfe an-

---

1) Regensburger Reichsdeput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803. § 25, in Emminghaus Corp. jur. German. Th. II. (Aufl. I.) S. 566. 2) Conc. Bavar. v. 5. Juni 1817. Art. II.

*) J. Mast, Ueber die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kathol. Kirche; eine dogmat.-histor. Abhdlg., Freiburg 1847. 8.

1) Der Name Erzbischof (ἀρχιεπίσκοπος) wurde seit dem IV. Jahrhunderte im Morgenlande häufig dem Bischofe von Alexandria, gleichbedeutend mit ἔξαρχος, und allmälig auch anderen Metropoliten gegeben. Im Abendlande ging er nach und nach auf alle Metropoliten über.

derer Diöcesen in einem bestimmten Umkreis eine gewisse oberleitende Gewalt ausüben. Der Complex der mehreren Diöcesen, über welche der Erzbischof seine Jurisdictionsrechte erstreckt, heißt Provinz [2]), und die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt [3]). 1) Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter zurück. Immer zuerst an die Hauptstädte der Provinzen wandten sich die Boten des Herrn; von ihnen aus verbreitete sich sodann die Lehre des Heils in die Umgegend, und die hier gestifteten Gemeinden traten als Tochterkirchen in ein natürliches Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung zu ihren Mutterkirchen. Der Bischof der Metropolis hatte also die Auctorität des apostolischen Ursprungs und das Ansehen der ersten oder Stamm-Kirche der ganzen Provinz für sich. So erschien er als der Mittelpunkt aller kirchlichen Verhandlungen von Wichtigkeit [4]), bald mit der Provinzialsynode bald ohne dieselbe. — 2) Die Rechte, welche der Metropolit nur mit Beiziehung und unter Mitwirkung der Provinzialsynode ausüben konnte (s. g. jura communia), waren: Die Visitation seiner Suffraganate [5]); die Strafgerichtsbarkeit über seine Bischöfe, nach neuerem Rechte jedoch nur in geringeren Pönfällen [6]); die Ertheilung von Ablässen im Umfang seiner Provinz [7]). Zu denjenigen Rechten aber, die er ohne Synode für sich übte (jura propria s. reservata), gehörten: Die Berufung von Provinzialsynoden mit dem Rechte des Vorsitzes und der Promulgation der auf denselben gefaßten Beschlüsse [8]); die Oberaufsicht über seine Suffragane, mit der Befugniß, sie bei Amts- und Pflichtwidrigkeiten zu ermahnen, und mit Censuren zu belegen [9]); die Supplirung der vernachläßigten Amtshandlungen der ihm untergebenen Bischöfe, und ins-

---

2) c. 4 Dist. XVIII (Conc. Antioch. ao. 332. c. 20). 3) c. 10 c. III. qu. VI (Nicol. I. ao. 865 ad Salomon. reg. Briton.); c. 11 De elect. (I. 6). Ihr Stimmrecht (jus suffragii) auf den Synoden gab ihnen diesen Namen, der ihnen auch fortan geblieben ist. 4) c. 8 Dist. LXIV (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 6); c. 2. c. IX. qu. III (Conc. Antioch. ao. 332. c. 9). 5) c. 4. 22 De censib. (III. 39); Sext. c. 1 eod. (III. 20). 6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 5 De reform. Ueber schwerere Vergehen der Bischöfe erkannte der Papst, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5, Idem Sess. XIII. c. 8 De ref. Seitdem die Synoden außer Uebung, ist der Papst ausschließlicher Richter der Bischöfe. 7) c. 15 De poenit. et remiss. (V. 38); Sext. c. 1 eod. (V. 10). Auch dieß ist dermalen ein päpstliches Reservat. 8) c. 15 Dist. XVIII. (Martini Bracar. c. a. 572. c. 18 ex synod. Antioch. ao. 332); c. 7 eod. (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 6). 9) c. 29 De praebent. (III. 5); Sext. c. 1 De off. Vicar. (I. 13); Sext. c. 1 De offic. Ordinar. (I. 16); mit Ausnahme der Absetzung, welche dem Papste reservirt ist, c. 2 De translat. episc. (I. 7).

besondere die Verleihung der in der Provinz vacantgewordenen und nicht canonisch wiederbesetzten Pfründen vermöge des Devolutionsrechts [10]); ferner die Gerichtsbarkeit über dieselben in allen nichtcriminelen Sachen mit dem Rechte, Beschwerden gegen sie anzunehmen und in erster Instanz zu entscheiden [11]); sowie in zweiter oder Appellations-Instanz über die in den bischöflichen Gerichten verhandelten Gegenstände zu erkennen [12]); dann das Recht, die nominirten oder gewählten Bischöfe seiner Provinz zu bestätigen [13]), zu weihen [14]), und ihnen den Subjectionseid abzunehmen [15]). Seit mit dem XVII. Jahrhunderte die Provinzialsynoden nach und nach außer Uebung gekommen sind, sind auch die Rechte der Metropoliten, soweit sie mit jenen Synoden zusammenhingen, suspendirt. Aber auch von denjenigen Rechten, welche dieselben ohne Mitwirkung der Synoden ausübten, sind die meisten allmälig an den Papst übergegangen [16]). In neuester Zeit haben die bei der oberrheinschen Kirchenprovinz betheiligten Staaten des deutschen Bundes den erzbischöflichen Wirkungskreis auf der Grundlage der älteren Disciplin wieder herzustellen gesucht [17]); der Papst aber hat in Anbetracht der Abhängigkeit der katholischen Kirche von der Staatsgewalt in den betreffenden Ländern und in Voraussicht der Gefahren, die unter solchen Verhältnissen eine ausgedehntere Macht des Erzbischofs einer einzelnen Landeskirche für die Einheit der Gesammtkirche herbeiführen müßte, die gemachten Propositionen unter Berufung auf die „vigens ecclesiae disciplina" ausdrücklich abgelehnt [18]).

2. Neueste Verhältnisse.

a. Heutiger Bestand der Erzbisthümer in Deutschland.

§ 200. Dermalen bestehen in der ganzen katholischen Welt 114

---

10) c. 3. c. IX. qu. III (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 11); c. 5 De supplend. neglig. praelat. (I. 10); c. 2 De concess. praebend. (III. 8). **11**) c. 6. c. X. qu. III (Conc. Tolet. III. ao. 589. c. 20); c. 5 De appell. (II. 28); Sext. c. 11 eod. (II. 15). **12**) c. 11 De off. jud. ordin. (I. 31); Sext. c. 1 eod. (I. 16); Sext. c. 3 De appellat. (II. 15). **13**) c. 1 Dist. LXIV (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 1); c. 20. 32. De elect. (I. 6). **14**) c. 5. 7 Dist. LXIV, c. 3. 5. 7 Dist. LXV; c. 11 De elect. (I. 6). **15**) c. 13 De M. et O. (I. 33). **16**) Wie dieß gekommen, darüber s. Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. I c. 48 (ed. Venet. 1773. III. f.) T. I. p. 96 — 99. **17**) Oberrhein. Kirchenpragmat. v. J. 1818, Art. III. § 13 (in Münchs Concordaten-Samml. Th. II. S. 325); Beil. zum Protoc. v. 30. April 1818 § 57 (Münch, a. a. O. S. 354). **18**) Ppstl. Note v. 10. Aug. 1819 nr. 41 (Münch, a. a. O. S. 406); Leo XII. Bulle „Ad Dominici gregis custod." dd. III. Id. April 1827. nr. 6 (daselbst S. 412).

Erzdiöcesen und 582 Suffraganbisthümer [1]). Davon treffen den seitherigen Umfang der deutschen Bundesstaaten nur acht, nämlich: 1) Oesterreich [2]), soweit es zu Deutschland gehört, zählt deren vier: Wien mit den Suffraganaten St. Pölten und Linz; Salzburg mit den Suffraganen von Seckau (Grätz), Leoben, Trient, Brixen und Lavant; Prag mit Leitmeritz, Königsgrätz, Budweis und Brünn; Olmütz (ohne Suffraganen); 2) in Preussen [3]) (unter obiger Einschränkung) besteht nur eines: Köln mit den Suffraganaten Trier, Münster und Paderborn; 3) in Bayern zwei: München-Freising mit Augsburg, Regensburg, Passau; und Bamberg mit Würzburg, Eichstädt und Speyer. 4) Hannover hat keinen Erzbischof, sondern nur einen exemten Bischof. 5) Die oberrheinsche Kirchenprovinz zählt wieder nur Ein Erzbisthum, Freiburg im Breisgau, mit den Suffragan-Bisthümern Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg [4]).

b. Dermalige Rechte der Erzbischöfe.

aa. Jurisdictionsrechte.

§ 201. Heutzutage beschränkt sich die Jurisdictionsgewalt der Erzbischöfe als solcher auf das Recht: 1) in zweiter Instanz über diejenigen Gegenstände zu erkennen, welche annoch zur Competenz der bischöflichen Vicariate und Consistorien gehören und von diesen Stellen in erster Instanz verhandelt werden; 2) die Einrichtung der geistlichen Seminarien und die Residenzpflicht der Bischöfe zu überwachen, die läßigen zu erinnern, und im Falle beharrlicher Renitenz dem Papste anzuzeigen [1]); 3) bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles ihrer Provinz, wenn das betreffende Capitel nicht rechtzeitig einen Vicar und Oeconomen der Diöcese bestellt, vermöge des Devolutionsrechtes das Geeignete zu verfügen [2]). 4) Ein eigentliches Strafrecht bezüglich der Suffragane kommt dem Erzbischofe jetzt nicht mehr zu, da selbst die Cognition geringerer Vergehen die Zuziehung der Provinzialsynode er-

---

1) Nach Schubert, Höninghaus u. a. 2) Die ganze österreichische Monarchie begreift 12 Erzbisthümer, nämlich außer den obigen noch: Görz, Zara, Venedig (Patriarchat), Mailand, Lemberg, Gran, Kolocza, Erlau. 3) Außer Cöln hat Preussen noch das Erzbisthum Gnesen-Posen mit Culm und die exemten Bisthümer Ermland und Breslau. 4) Weiß, Archiv Bd. IV. Miscellen Nr. 4. § 4. S. 333.

1) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. Sess. XXIII. c. 18 De reform. 2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16 De ref.

forderte[3]). Bloß die Bestrafung derjenigen, welche sich wider ihn und seine Stellvertreter vergehen, steht ihm noch nach canonischem Rechte zu[4]), wenn und soweit nicht, wie dieß in Deutschland der Fall, die geistliche Strafgewalt überhaupt durch Staatsgesetze auf die Verhängung rein kirchlicher Censuren beschränkt ist.

bb. Ehrenrechte.

a) Kirchliche Prärogative.

§ 202. Mit Rücksicht auf den hohen kirchlichen Rang, den die Erzbischöfe heutzutage in der Kette der Hierarchie einnehmen, haben sie außer den bischöflichen Prärogativen noch bestimmte eigenthümliche Insignien. Hieher gehört 1) das anfangs nur den Legaten und Primaten, dann aber allen Erzbischöfen verliehene Recht, sich im Bereiche ihrer Provinzen bei feierlichen Gelegenheiten (nur nicht in Anwesenheit des Papstes oder eines Cardinallegaten) das Kreuz vortragen zu lassen[1]), und 2) das Pallium[2]). Dieses besteht in einer mit violet- oder schwarz-seidenen eingewirkten Kreuzen versehenen, handbreiten, weißwollenen um die Schultern geschlungenen Binde, wovon ein ähnlicher Streifen rechts über die Brust, und links deren zwei über die Schulter — der eine vorn an der Brust, der andere am Rücken — herabhängen[3]). Der Ursprung dieses Palliums ist dunkel; am wahrscheinlichsten ist es dem Superhumerale des Hohenpriesters im A. T. nachgebildet[4]). Schon Symmachus spricht von der Ertheilung des Palliums als von einem alten Gebrauche[5]), besonders aber kommt es seit Gregor I. als grosse Auszeichnung vor[6]). Allmälig mehr ausgebildet, wurde es mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht[7]), und wird seitdem als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle be-

---

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 De ref. 4) Sext. c. 1 De poenis (V. 9).

1) Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 58. nr. 6, ed. laud. T. I. p. 234. 2) Casp. Barthel, De pallio, Herbipol. 1753. 4.; J. G. Pertsch, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscop., Helmstad. 1754. 4.; Dan. Papebrochius, De forma pallii etc. bei Pertsch l. l. p. 294 sqq. 3) Papebrochius l. l.; Zallwein, Principia jur. eccl. univ. P. III. p. 180 bis 182. 4) Exod. XXVIII. 4. Daß es ein Stück des kaiserlichen Ornates war, läßt sich aus der allgemeinen und unbestimmten Andeutung in c. 14 Dist. XCVI. nicht genügend begründen; Richter, Lehrb. d. K.-R. § 118. not. 3. S. 217 (Aufl. II). 5) S. Symmachi c. a. 501. ad episc. Laureac. Epist., in Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 228. 6) „. . Ut honor pallii nisi exigentibus causarum meritis et fortiter postulanti dari non debeat, c. 2 Dist. C (S. Greg. M. ao. 599 ad Brunhildam regin. Epist. 11 lib. IX. ed. Maurin.); c. 3. c. XXV. qu. II (Idem ao. 601 ad Augustin. Angl. Episc. epist. 64. lib. XI. ed. Maurin.). 7) Die Verbindung der Bischöfe mit den Metropoliten, und der Metropoliten durch

trachtet [8]). Eigenthümlich ist die Bereitung und die Einsegnung der Pallien [9]). Die Verleihung derselben geschieht ausschließlich vom Papste [10]), unentgeltlich [11]) und unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet [12]). Bischöfe erhalten diese Auszeichnung nur ausnahmsweise [13]), regelmäßig aber die Erzbischöfe, welche binnen drei Monaten vom Tage der Ernennung oder Wahl an darum nachsuchen müssen [14]), und vor erlangtem Pallium weder den erzbischöflichen Titel führen, noch eine Synode berufen, noch sonst einen Jurisdictionsact, oder eine Pontificalhandlung ausüben dürfen [15]). Tragen darf es übrigens der Erzbischof nur innerhalb der der Erzdiöcese [16]), bei Pontificalacten [17]) und nur an gewissen Ta-

---

das Pallium mit dem päpstlichen Stuhle ist bereits nach ihrem ganzen Begriff und Umfang in dem Briefe des hl. Bonifazius an Cudbert (S. die Stelle in Richters Lehrb. d. K.-R. § 23 not. 3. S. 46) ausgesprochen. 8) „Pallia . . debita sedi apostolicae subjectionis signa, . . . quae vos a B. Petro tanquam membra de membro habere et catholici capitis unitatem servare declarent." c. 4 De elect. (I. 6). 9) Alljährlich am Tag der hl. Agnes (21. Januar) werden von fünf päpstlichen Subdiaconen zwei weiße Lämmer vor dem Vatican vorbei, wo der hl. Vater vom Fenster aus den Segen über sie spricht, in die St. Agneskirche geführt, während des Hochamtes beim Agnus Dei von den dienstthuenden Geistlichen als Opfer auf den Altar gelegt, hierauf den Subdiaconen zurückgegeben, welche für die Weide derselben sorgen, und sie zu rechter Zeit scheeren lassen. Die Wolle wird von Nonnen gesponnen, und zu Pallien verarbeitet. Diese werden den 28. Juni, als am Vorabende des Festes der Apostelfürsten Petrus und Paulus in der Vaticankirche nach der Vesper vom hl. Vater eingesegnet, dann auf einen in der Nähe des Grabes Petri befindlichen Altar gelegt, wo sie bis zum folgenden Tage liegen bleiben; hierauf in einer Kapsel, welche über den Stuhl des hl. Petrus herabhängt, aufbewahrt, bis sie der Papst versendet. Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts, Bd. IV. s. v. Pallium. 10) c. 23 De privileg. (V. 33). 11) c. 3 Dist. C (S. Greg. M. ao. 595 ad Joann. Corinth. epist. 57 lib. V. ed. Maur.). Die üblichen Palliengelder werden zu bestimmten frommen Zwecken &c. verwendet. 12) c. 4 Dist. C (Joann. VIII. ao. 874 ad Vulibertum ep.); c. 4 De elect. (I. 6). 13) So z. B. ehemals die BB. von Bamberg, Eichstädt, Passau, Würzburg, Minden, Halberstadt &c., und noch jetzt der von Ermeland. 14) c. 1 Dist. C (Conc. Ravenat. ao. 878. c. 1). 15) c. 3 De auctor. et usu pallii (I. 8); c. 28 § 1 De elect. (I. 6). Das Verbot der Pontificalverrichtungen vor erlangtem Pallium beschränkt sich jedoch nur auf jene Pontificalien, die er als Episcopus ordinarius seiner nunmehrigen Diöcese vornehmen will, weil der Erzbischof im Bereiche seiner Diöcese nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof, für den das Pallium ein wesentliches Supplement der Pontificalwürde ist („in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopi nominis appellatione confertur" . . c. 3 De auct. et usu pall. I. 8), in Betracht kommt. In fremder Diöcese kann er, wenn er vom Ordinarius derselben ermächtiget, und ein bereits consecrirter Bischof ist, allerdings pontificiren, ordiniren, Kirchen weihen &c. Richter, Lehrb. d. K.-R. § 118. not. 7. S. 218. (Aufl. IV). 16) c. 1. 3 De auct. et usu pall. (I. 8); so auch der Bischof, der damit ausgezeichnet ist, nur in der eigenen Diöcese. 17) c. 6 Dist. C (S. Greg. M. ao. 595 ad Vigi-

gen[18]); während dagegen der Papst dasselbe immer und überall trägt (§ 182. 1). Wer zwei Provinzen hat, muß auch zwei Pallien haben; wer transferirt wird, ein neues nachsuchen[19]; und der mit Tod abgehende nimmt es mit ins Grab[20]). 3) Die dermalige Erzbischöfe von Prag, Wien und Köln sind zugleich Cardinäle.

b) Politische Auszeichnungen.

§ 203. Auch nach staatsgesetzlichen Bestimmungen genießen die Erzbischöfe gewisse Vorrechte, welche in besonderen Titeln und politischen Auszeichnungen bestehen. In Bayern führen sie auf den Landtagen in der Kammer der Reichsräthe Sitz und Stimme[1]). Sie sind hoffähig, und haben ihren Rang unmittelbar nach den königlichen Ministern. Denselben wird der Titel "Excellenz" und in den Schreiben der Landesstellen das Prädicat "Hochwürdigster Herr Erzbischof", in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen aber überdieß der Titel "Gnädigster Herr" gegeben. In ihren eigenen Erlassen und Ausfertigungen, welche nicht an den Souverain oder die königlichen Stellen und Behörden gerichtet sind, gebrauchen sie den Ausdruck "Wir" mit dem Beisatze "durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof" ꝛc.[2]). — Auch der Erzbischof der oberrheinschen Kirchenprovinz führt den Titel "Excellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof", hat seinen Sitz in der ersten Kammer der Landstände, und nimmt seinen staatsbürgerlichen Rang unmittelbar nach den Staatsministern ein[3]). — In Preussen haben die Erzbischöfe den Rang der Oberpräsidenten, und werden mit "Ew. erzbischöfliche Gnaden" angeredet[4]). — In

---

lium Arelat. epist. 53 lib. V. ed. Maurin.). **18)** c. 4. 6 De auct. et usu palli (I. 8). **19)** c. 4 De postul. praelat. (I. 5). **20)** c. 2 De auct. et usu pall. (I. 8).

1) Bayr. Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. § 2 nr. 3 (Gesetzbl. 1818. St. VII. col. 121); Ges. v. 9. März, Art. I. nr. (Ges.-Bl. 1828. St. II. col. 9). Uebrigens haben auch die Erzbischöfe, wiewohl Reichsräthe, ihren weltlich-privilegirten Gerichtsstand nicht wie die erblichen Reichsräthe vor dem Appellationsgerichte, sondern nur bei dem betreffenden Kreis- und Stadtgerichte, wie jeder andere Geistliche; Allh. Entschl. v. 16. Nov. 1830 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. VII. S. 139, Bd. XVII. S. 605). **2)** Allh. Entschl. v. 10. Januar 1822 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. S. 293 f., Bd. XVII. S. 567 f.). Die Formel „Dei gratia" Episcopus (od. Archiepiscopus) kommt schon im V. Jahrhunderte, die andere „Dei et apostolicae sedis gratia" erst im XI. Jahrhunderte vor. **3)** Grßh. Badensche Verordnung vom 2. März 1837, Rggsbl. v. 25. März 1838. **4)** Preuss. Minist.-Rscr. v. 12. April 1832.

Oesterreich führen mehrere, unter diesen die Erzbischöfe von Wien, Salzburg, Olmütz und Prag noch fortwährend den Titel „Fürsten“ [5]).

3. Exemtion von der erzbischöflichen Jurisdiction.

§ 204. In der Regel steht jeder Bischof unter einem Erzbischofe. Nur ausnahmsweise sind einzelne Bischöfe keinem Metropoliten, sondern unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeordnet, sowie es hinwider einige Erzbischöfe ohne Suffragane gibt. 1) Exemtionen von der Metropolitangewalt entstanden theils durch Errichtung von Bisthümern in solchen Gegenden, die damals noch zu keiner kirchlichen Provinz geschlagen waren; theils durch päpstliche Privilegien zu Gunsten einzelner Bischöfe, wo höhere Rücksichten oder das Wohl der Kirche solche Ausnahmen gebot. Gegenwärtig bestehen im Ganzen 81 exemte Bisthümer, größtentheils in Italien. In den zum deutschen Bunde nach seinem bisherigen Umfange gehörigen Staaten gibt es deren nur 6: In den österreichisch-deutschen Landen Laibach, Görtz und Triest; in den preussisch-deutschen Staaten Breslau; im Königreiche Hannover Hildesheim und das erst noch zu errichtende Bisthum Osnabrück. — 2) Erzbisthümer dagegen ohne Suffragane waren früherhin häufig durch Creirung neuer Metropolen von Seite weltlicher Regenten, später auch durch päpstliche Privilegien entstanden. Jetzt gibt es deren nur mehr 17; in Deutschland das einzige Olmütz in Mähren.

V. Von den Bischöfen *).

1. Bedeutung des Episcopates.

§ 205. Die Bischöfe (episcopi) sind die Nachfolger der Apostel in der erhabenen Sendung, die der Herr diesen aufgetragen (§ 40).

---

5) Der Wiener-Erzbischof ist zugleich Prälat des k. k. österr. Leopold-Ordens, und Mitglied des Niederösterreich. Herrenstandes. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 46. S. 28.

*) Barth. Ugolinus, De officio et potestate episcopi, Bonon. 1609, Venet. 1610; Petr. Aurelius, De episcopi auctoritate, Paris 1646; Aug. Barbosa, De off. et potest. episcopi, Lugdun. 1641. 1650. 1679, Colon. 1681; Pereyra, Ueber die Macht der Bischöfe; aus dem Portugiesisch. übersetzt, Bamberg 1773. 8.; Helfert, Von den Rechten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehilfen und Stellvertretern, Prag 1832. II. 8; Fr. Jos. Buß, in Wetzer und Welte's Kirchenlexicon s. v. „Bischof“, Bd. II. (Freiburg 1848) S. 14—34.

Nicht von Petrus, sondern unmittelbar von Christus waren sie gesandt, in seinem Geiste zu wirken. Aber nicht den einzelnen Aposteln in ihrer Getrenntheit, sondern allen und jedem nur in der durch Petrus vermittelten Einheit des Apostolates wurde die ganze Machtfülle des Herrn zur Entsündigung der Menschheit verliehen. So haben auch die Bischöfe von Gott unmittelbar, nicht vom Papste, ihre apostolische Gewalt, aber jeder nur in und durch seine Verbindung mit der durch Christus gesetzten Einheit, dem Papste. Der Bischof verwaltet daher nur so lange sein Amt rechtmäßig, als er in dieser Einheit beharret. Von dieser Einheit und Gesammtheit des Episcopates fließt die apostolische Gewalt auf die einzelnen Glieder über, kraft welcher sie, der Ordnung irdischer Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden, jeder an seinen bestimmten Sitz gebunden, in seinem Wirkungskreise jene Vollmachten entwickelt, die dem Episcopate gemeinschaftlich für das Ganze verliehen sind. Ein solcher Bezirk heißt nach dem älteren Sprachgebrauche eine Parochie (παροικία); später, als dieser Name auf die Pfarrbezirke übergetragen ward, eine Diöcese (διοίκησις). Daher heißt der Bischof öfters auch schlechthin Dioecesanus, weil Vorstand der Diöcese, sowie er in Anbetracht dessen, daß seine Rechte, welche er kraft seines Amtes (jure ordinario) über die ganze Diöcese erstreckt, nur durch den Zweck der Kirche beschränkt werden, gewöhnlich Ordinarius genannt wird.

2. Rechte der Bischöfe,

a. in Beziehung auf die Gesammtkirche.

§ 206. Alle wirklichen, einer Diöcese vorstehenden Bischöfe gehören zu der ex institutione divina in der Kirche bestehenden Hierarchie als die wahren Nachfolger der Apostel. Als solche sind alle gleich, und haben auf gleiche Weise gewisse allgemeine Rechte, die sich auf die Gesammtkirche erstrecken; namentlich das Recht, über die Reinheit und Unverfälschtheit der Glaubens- und Sittenlehre, über die Gleichförmigkeit der Liturgie und die Befolgung der allgemeinen Kirchensatzungen zu wachen, und jeder dießfallsigen Gefährdung in Zeiten auf geeignetem Wege vorzubeugen und zu steuern; auf allgemeinen Concilien mit berathender und entscheidender Stimme Theil zu nehmen, und die auf denselben gefaßten und vom Papste bestätigten Beschlüsse in Gegenständen der Disciplin zu allgemeinverbindlichen Gesetzen zu machen; deßgleichen in Einheit und Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Kirchenoberhaupte als infallibler Lehrkörper auch über Glaubenssätze authentische und peremtorische Entscheidungen zu geben.

b. in Beziehung auf ihre Diöcese.

§ 207. Es haben aber die Bischöfe auch Rechte, die sich nur auf eines jeden eigene Diöcese beschränken, und sich füglich in Rechte der Weihe und der Regierung ausscheiden lassen. 1) Die Rechte der Weihe (jura ordinis) begreifen alle Functionen des Priesterthums, welches eben in seiner ganzen Fülle in den Episcopat gelegt ist. Der Bischof ist a) der erste christliche Lehrer seiner ganzen Gemeinde, auf dem besonders die Sorgfalt für die Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre Christi ruht (jura magisterii); er ist b) der höchste Verwalter der gottesdienstlichen Handlungen (jura ministerii). Von ihm geht die Befähigung zum Lehramte, und zu den Verrichtungen eines Theils des Priesterthums mittelst des Sacramentes der Ordination auf die Priester, als auf seine Gehilfen, über. Man nennt diese Functionen des Sacerdotiums, die er mit den Presbytern theilt, die gemeinsamen Rechte der Weihe (jura ordinis communia). Einige jedoch sind dem Bischofe allein und ausschließlich vorbehalten; sie heißen darum die eigenthümlichen (jura ordinis propria seu reservata) oder die bischöflichen Rechte des Ordo im engeren Sinne (pontificalia). Diese letzteren sind: die Administration der Sacramente der Firmung und Ordination [1]); die Verfertigung des Chrisma [2]); die Consecration der Kirchen, Altäre und Opfergefäße [3]); die Salbung der Könige, die Benediktion der Aebte und Aebtissinen [4]). — 2) Die bischöflichen Regierungsrechte (jura imperii) wurden im Mittelalter eingetheilt in die lex jurisdictionis und lex dioecesana. Unter letzterer verstand man anfänglich die Regierungsgewalt eines Bischofs im Allgemeinen [5]), also die Rechte sowohl der eigentlichen Jurisdiction als auch das Recht, gewisse Abgaben zu fordern. Von der Leistung der letzteren aber waren die Klöster allmälig befreit, und diese Befreiung gemeinhin mit exemtio a lege dioecesana bezeichnet worden [6]). So gewöhnte man sich nach und nach die lex dioecesana nur als das Besteuerungsrecht der Bischöfe zu fassen, und davon die lex jurisdictionis zu scheiden [7]).

---

1) Conc. Trid. Sess. VII. can. 3 De sacram. confirmat.; Sess. XXIII. can. 7 De sacram. ordin. 2) c. 1. c. XXVI. qu. VI (Conc. Carthag. II. ao. 390. c. 3). 3) c. 1 § 9. Dist. XXV (S. Isidor. Hispal. † 636. Epist. ad Leudefred.). 4) c. 1 § 9. Dist. XXV; c. 1. § 5 De sacra unct. (I. 15). 5) In diesem Sinne ist das Wort noch gebraucht in c. 4 De capell. monach. (III. 37). 6) c. 1. c. X. qu. I. und c. 34. c. XVI. qu. I. (Conc. Jlerd. ao. 524. c. 3). 7) c. 18 De off. jud. ordin. (I. 31).

aa. Die lex dioecesana.

§ 208. Das Recht des Bischofs, unter gewissen Titeln von den Kirchen und Geistlichen seiner Diöcese bestimmte Abgaben zu fordern (lex dioecesana), begriff 1) in früherer Zeit a) das Cathedraticum, später auch (weil auf den Diöcesansynoden eingesammelt) Synodaticum genannt, eine jährliche Abgabe der Kirchen einer Diöcese an die bischöfliche Cathedrale zum Zeichen ihrer Abhängigkeit von dieser[1]), zuerst in Spanien, hierauf auch anderwärts eingeführt[2]); b) das Subsidium caritativum oder die s. g. Liebessteuer, wonach im Falle außerordentlicher Bedürfnisse von allen über die Congrua bepfründeten Geistlichen der Diöcese ein freiwilliger Beitrag gefordert ward[3]); c) die Quarta decimarum, d. i. ein bestimmter (gewöhnlich der vierte) Theil der gesammten Einkünfte, nachmals besonders der Zehnten jeder im Diöcesanverbande stehenden Kirche[4]); d) die Quarta legatorum oder der bald vierte bald dritte Theil aller Vermächtnisse, welche einer Diöcesankirche ohne speciele Zweckbestimmung zugewandt wurden[5]); e) die Quarta mortuariorum, d. i. der treffende Theil an der Verlassenschaft der Geistlichen, welche, soweit sie von ihrem Pfründeertrag erübriget worden war, der Kirche zufiel, an der er angestellt war, und wovon dann ein Viertheil oder Fünftheil (die portio canonica oder quota funeralis) an die bischöfliche Kammer eingeliefert werden mußte[6]). f) Das Jus deportus oder das dem Bischofe theils durch Herkommen theils durch päpstliche Privilegien[7]) zuerkannte Recht, die Hälfte der Früchte des ersten Jahres (daher medii fructus, auch annalia oder annatae) von den vacantgewordenen Pfründen zu beziehen. g) Die Procuratio canonica, auch unter dem Namen stipendium, circuitio, comestio, servitium etc. bekannt, d. i. der nöthige Unterhalt des Bischofs, der ihm auf seinen Visitationsreisen von den betreffenden Kirchen entweder in

---

1) c. 1. c. X. qu. III (Conc. Bracar. ao. 572. c. 2); c. 8 eod. (Conc. Tolet. VII. ao. 646. c. 4). 2) c. 16 De offic. jud. ordin. (I. 31); c. 20 De censibus (III. 39). 3) c. 16 cit. (I. 31); c. 6 De cens. (III. 39). 4) c. 23. 25—30. c. XII. qu. II. 5) c. 14. 15 De testam. (III. 26). 6) c. 14 De testam. (III. 26); c. 16 De off. jud. ord. (I. 31); Sext. c. 9 eod. (I. 16). Auch nachdem der Geistliche über seinen aus dem Amtseinkommen erübrigten Nachlaß frei testiren durfte, war doch davon bald ein, bald zwei, bald fünf Procent (daher nummus centesimus, quinquagesimus, vicesimus etc.) an den Bischof zu entrichten. 7) Sext. c. 10 De rescript. (I. 3).

Naturalien oder mittelst Abfindung in Geld[8]) geleistet wurde[9]). Es durfte aber an Einem Tage, auch wenn mehrere Kirchen visitirt werden können, nur Eine procuratio, in die sich die mehreren Kirchen zu theilen hatten, verlangt werden[10]); und auch diese Forderung, von der übrigens blosse Verjährung nicht befreien konnte[11]), cessirte bei notorisch-armen Kirchen. Auch das Tridentinum ließ dem Visitirten die Wahl zwischen Naturalverpflegung oder Geld, bestätigte aber zugleich die etwa hie und da hergebrachten Befreiungen[12]). h) Die Commendengelder, welche als Recognition für die von Zeit zu Zeit oder alljährlich ertheilte Bestätigung im Genusse einer nicht bleibend (in titulum), sondern bloß provisorisch (in commendam) übertragenen Pfründe gezahlt[13]); i) die Absenzgelder, welche früher für die Dispensen von der Residenzpflicht von solchen Geistlichen geleistet wurden, welche gleichzeitig mehrere Pfründen besaßen[14]); k) endlich das Seminaristicum oder Alumnaticum, eine Steuer, welche die Bischöfe mit Beirath von wenigstens zwei Domcapitularen und zwei Stadtgeistlichen, von denen je einer durch den Bischof, der andere durch das Capitel zu ernennen ist, von allen bepfründeten Geistlichen seiner Diöcese zur Gründung des Clerikal- (und Knaben-) Seminars zu fordern ermächtiget sind[15]); u. a. — 2) In neuester Zeit sind die meisten dieser Abgaben theils von den Bischöfen selbst nachgegeben, theils durch Staatsgesetze aufgehoben worden. Namentlich ist die quarta decimarum längst außer Gebrauch; das jus deportus fast überall beseitiget; und die quarta legatorum allerwärts durch weltliche Verordnungen abgeschafft. Auch die quota funeralis oder portio canonica wurde, seitdem die Geistlichen die volle Testirfreiheit erlangt, größtentheils ausdrücklich abgestellt. Nicht minder sind die Absenzgelder, seitdem eine Cumulation der Kirchenämter nicht so leicht mehr zuläßig oder geradezu verboten ist, außer Uebung gekommen, und ebenso die Commendengelder, da nach den neueren Concordaten und Vereinbarungen mit Rom die erledigten Pfründen in der canonischen Frist sogleich und definitiv besetzt werden sollen. Auch die Procurationen sind nicht überall mehr üblich, da die

---

8) Sext. c. 3 De censibus (III. 20). Früher aber war ein Aequivalent in Geld statt der Verpflegung zu nehmen verboten; Sext. c. 1. § 5 und c. 2 eod. (III. 20). 9) c. 6. c. X. qu. III (Conc. Tolet. III. ao. 586 c. 20); c. 8 eod. (Conc. Tolet. VII. ao. 686. c. 4); c. 7 eod. (Conc. Cabilon. II. ao. 813. c. 4); c. 6 23 De censibus (III. 39). 10) Sext. c. 3 De cens. III. 20). 11) c. 16 De praescript. (II. 26). 12) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De reform. 13) c. 54 De elect. (I. 6). 14) Jäger, Ueber Absenz- und Tafelgelder, Ingolstadt 1825. 8. 15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 De reform.

Bischöfe die Visitationskosten gewöhnlich selbst bestreiten, und wenn sie je Nachtlager und Bewirthung von einem Pfarrer annehmen, damit nur der bittlichen Einladung desselben nachgeben. Ein subsidium caritativum kann auch noch heutzutage entweder in Form einer vorübergehenden Collecte, oder einer Abgabe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Anspruch genommen werden; sie fordert aber, wo sie nicht schon hergebracht ist, die Bewilligung der Staatsregierung. Nur das Cathedraticum und Seminaristicum haben sich fast überall, letzteres zumal bei der größtentheils unzureichenden Dotation der heutigen Clerikal-Erziehungsinstitute, erhalten. Ueberhaupt aber kommt es bei allen diesen Reichnissen auf Gewohnheit und Observanz an. In Oesterreich sind alle genannten Diöcesan-Clerikalabgaben aufgehoben, nur das Alumnaticum besteht noch, und muß nicht nur von allen Oeconomie-Pfründebesitzern, sondern auch von den aus dem Religionsfonde salarirten Cooperatoren und Localcaplänen nach Regulirung der betreffenden Ordinariate geleistet werden [16]. In Bayern dagegen besteht nicht nur regelmäßig noch das seminaristicum, sondern in einigen Diöcesen auch das jus deportus (primi fructus genannt), wiewohl in einem dem Namen nicht entsprechenden, nur sehr mäßigen Betrage; ferner die quota funeralis oder portio canonica; das cathedraticum; wozu in der Würzburger-Diöcese noch ein ständiges subsidium caritativum, Commendengelder, Beiträge zur Emeritenanstalt u. a. Abgaben kommen. Alle diese Bezüge, wo sie bereits hergebracht, sammt den herkömmlichen Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren, sind den Bischöfen vor der Hand auch für die Zukunft in der Art bewilliget, daß die Einnahmen ordnungsmäßig in Rechnung gebracht, zu den ursprünglichen Zwecken verwendet, die Kanzlei- und Regie-Ausgaben sowie die Kosten auf Haltung der Synodalfunctionen hieraus bestritten, und die sich ergebenden Ueberschüsse zu den Fonds für Clerikalseminarien, welchen ohnehin die portio seminaristica speciel gewidmet bleiben muß, dann für Emeritenhäuser, für die Kirchenfabriken ꝛc. geschlagen werden sollten [17].

---

16) Oesterr. Hofdecr. v. 2. April 1802. § 4; Verordn. v. 1812; Hofkammerdecret v. 16. Nov. 1826 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 734 — 749. S. 400 f.). 17) Bayr. Allh. Entschl. v. 24. April 1826 und v. 11. Mai 1827 (Döllinger, Samml. d. Verordnungen, Bd. VIII. §§ 328. 330. 334, S. 328 ff.). — Die in jüngster Zeit den einzelnen erzbischöflichen und bischöflichen Curien, beziehungsweise den berechtigten kirchlichen Anstalten allerhöchst bewilligten Bezüge der unter den Namen Cathedraticum, Seminaristicum, Portio canonica, Mortuarium, Quota funeralis, Fertum et pro authore, Quotā de emeritis et demeritis, Nummus centesimus, Mariabornicum etc. hergebrachten Clerikal-Abgaben enthält

bb. Die lex jurisdictionis.

§ 209. Die bischöfliche Regierungsgewalt (potestas jurisdictionis im weiteren Sinne) umfaßt: 1) das Recht der kirchlichen Gesetzgebung (jus legislationis) innerhalb der durch die allgemeinen Kirchengesetze und die Landesverordnungen gezogenen Schranken; daher das Recht, Diöcesansynoden zu berufen; mit oder ohne deren Beirath Gesetze über Gegenstände der Disciplin, und zwar, wenn dadurch zugleich das bürgerliche Leben der Diöcesanen berührt wird, nach vorläufiger Einsicht und Genehmigung der Staatsregierung zu erlassen, sowie allgemeine Disciplinarverordnungen nach gehöriger Promulgation zu exequiren, oder aber gegen solche, die mit den örtlichen Verhältnissen in Widerspruch stehen, zu remonstriren, und die nöthigen Modificationen vorzuschlagen; nicht minder in Glaubenssachen provisorische Erklärungen zu geben; mit dem allgemeinen Kirchenoberhaupte in geistlichen Angelegenheiten frei zu verkehren, apostolische Bullen und Breven zu promulgiren, Gesuche um päpstliche Dispensen und Privilegien zu prüfen und einzuleiten, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu dispensiren. — 2) Das Recht der Aufsicht (jus inspectionis); demnach das Predigtamt, den Ritus und die Liturgie, die Disciplin der Geistlichen und des Volkes nach Maßgabe der canonischen Satzungen zu beaufsichtigen und zu leiten, Pastoralconferenzen anzuordnen, die Diöcesen vorschriftsmäßig intra biennium zu visitiren; alle geistlichen Corporationen und kirchlichen Institute seines Sprengels, insbesondere die Priesterseminarien und geistlichen Eremiten- und Correctionshäuser zu inspiciren, die Vorstände dieser Anstalten frei zu ernennen und zu entfernen; den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in den öffentlichen Volks- und Gelehrtenschulen ꝛc. zu überwachen und gegen mißfällige Besetzung der theologischen Lehrstühle an Lyceen und Universitäten zu remonstriren; religions- und sittenwidrige Schriften der Regierung zur Unterdrückung derselben und zur Bestrafung ihrer Verfasser anzuzeigen. — 3) Das Recht der Verwaltung (jus administrationis); namentlich das Recht des Bischofs, seinen Diöcesanclerus für die Seelsorge zu approbiren; alle Kirchenämter und Pfründen seiner Diöcese, soweit er hiebei nicht durch das landesherrliche Nominations-,

---

die an sämmtliche k. Regierungen K. d. J. ergangene allh. Entschließung vom 5. Juli 1841; und bezüglich der bischöflichen Curie zu Regensburg nachträglich die gemeinschaftliche Entschließung der k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1844.

durch Wahl= und Patronats= und andere ausnahmsweise Präsentations=Rechte beschränkt ist, frei zu verleihen; auf diejenigen Stellen aber, deren Besetzung nach specieler Uebereinkunft oder auf den Grund besonderer Rechtstitel einem anderen zusteht, die Gewählten, Nominirten oder Präsentirten nach vorgängiger Prüfung über ihre Tüchtigkeit zu investiren, oder ihnen, bei uncanonischem Verfahren, kraft des Devolutionsrechtes andere Subjecte zu substituiren; endlich die Hilfsgeistlichen ohne Ausnahme nach Bedürfniß und Ermessen den Pfarrern &c. zur Aushilfe in der Seelsorge beizugeben; deßgleichen Pfarreien und Beneficien, soweit die Canones ihn berechtigen, mit Zustimmung des päpstlichen Stuhles und der weltlichen Regierung zu errichten, zu vereinigen, zu theilen, zu unterdrücken; von dem Stande des Kirchenvermögens sich fortwährend Kenntniß zu verschaffen, für die Erhaltung der Stiftungszwecke zu wachen, Einsicht zu nehmen von den Beschlüssen und Verfügungen der betreffenden Verwaltungen u. dgl. — 4) Das Recht des Richteramts und der Strafgewalt (jus jurisdictionis im engeren Sinne) oder die Befugniß, die dem geistlichen Forum unterworfenen Streitsachen (jurisdictio contentiosa), namentlich über Rechtsbeständigkeit, trennende Hindernisse, Absonderung und Trennung der Ehe zu untersuchen und in erster Instanz zu entscheiden; so wie das Strafrecht (jurisdictio coërcitiva) bei Amts= und Disciplinarvergehen der Geistlichen vorbehaltlich des canonischen Recurses auszuüben, deßgleichen gegen Laien mit geistlichen Censuren innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Schranken einzuschreiten. Alle diese Rechte werden nebst jedesmaliger Angabe der Quellen in den zwei nächstfolgenden Theilen ihre nähere Erörterung finden.

c. Ehrenrechte der Bischöfe,

aa. kirchliche.

§ 210. Hieher gehört: 1) der ausgezeichnete Rang, den die Bischöfe unmittelbar nach den Erzbischöfen und vor allen ihrem Diöcesanrechte unterworfenen Geistlichen einnehmen; 2) die von allen Priestern der Diöcese im Canon des heil. Meßopfers eingelegte Fürbitte für sie; 3) der feierliche Empfang auf ihren amtlichen Reisen in der Diöcese von Seite des Clerus und der Gemeinde. Die Anordnung der kirchlichen Feierlichkeiten des Empfangs in dem vom Bischofe Behufs der Ausspendung des hl. Sakraments der Firmung oder zum Zwecke der Diöcesanvisitationen besuchten Gemeinden ist in Bayern den kirch=

lichen Behörden selbst überlassen [1]). An diesen Feierlichkeiten hat die Schuljugend unter Leitung der Local-Schulbehörden angemessenen Antheil zu nehmen, und die Gemeinde-Beamten katholischen Glaubens in Gemeinschaft mit der Ortsgeistlichkeit den Bischof zu empfangen, ihn in sein Absteigquartier zu begleiten, und bei dem Abschiede an der feierlichen Begleitung Theil zu nehmen. Zugleich ist den k. Beamten, wenn sie den geistlichen Würdeträgern ihre Ehrerbietung bezeigen wollen, unbenommen, sich hiebei ihrer Amtstracht zu bedienen [2]). Ferner 4) verschiedene specifische Insignien [3]), als: der Hirten- oder Krummstab (pedum curvum, baculus pastoralis) sinnbildend ihr Hirtenamt; der Ring (annulus) als Symbol ihrer geistigen Vermählung mit der Kirche; die Inful (mitra, cidara bicornis); das Brustkreuz (pectorale); die Pontificalkleidung, deren sie sich bei feierlichen Functionen bedienen (der violetfarbene Talar, die Handschuhe, das Rochett, die Cappa, die Tunicella und Dalmatik, dann die Strümpfe, Sandalen und das Schooßtuch von gleicher Farbe mit dem Meßgewande je nach Verschiedenheit der Kirchenfeste); deßgleichen der Faltstuhl (faldistorium) und der Thronhimmel in der Kirche; ausnahmsweise auch wohl das zur besonderen Auszeichnung einigen Bischöfen vom Papste verliehene Pallium (§ 202); endlich 5) eigenthümliche Titel, wovon jedoch einige, wie „Apostolicus, Papa“ und in der Anrede „Sanctitas tua“ längst schon in Vorrechte des Papstes übergegangen; andere, wie „Dux, Hierarcha“ nicht mehr gebräuchlich sind. Der gewöhnlichste Titel ist „Reverendissimus“ „Hochwürdigster Bischof.“ Der Papst redet sie mit „frater, fraternitas tua“ an. Sich selbst nennt der Bischof in seinen schriftlichen Erlassen an Untergebene „Nos N. (unter Anführung des blossen Taufnamens) Dei gratia Episcopus“ auch mit dem Beisatze „Dei et apostolicae sedis gratia“ oder Dei miseratione etc.“

bb. politische.

§ 211. Welche Titel und welcher Rang den Bischöfen in der politischen Ordnung gebührt, hängt in Deutschland seit dem Untergange der Reichsverfassung, welche ihnen die Fürstenwürde verliehen hatte, von den Gesetzen der einzelnen Staaten ab. In Bayern sind sie hoffähig, nehmen ihren Rang unmittelbar nach den Regierungspräsidenten ein,

---

1) Die dießfalls durch Minist.-Rescr. v. 5. April 1812 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd VIII S. 301) vorgeschriebenen maßgebenden Bestimmungen sind aufgehoben. 2) Minist.-Rescr. v. 31. Aug. 1844 (Ausschr. d. Regg. v. Obernbayern v. 4. Septb. 1844 Nr. 36041). 3) c. un. § 9 De sacr. unct. (I. 15).

werden in den Schreiben der Landesstellen mit „Hochwürdiger Herr Bischof", in den Zuschriften der Privaten und Untergebenen mit „Hochwürdigster Herr Bischof, gnädiger Herr" und im Contexte „Ew. Bischöflichen Gnaden" angeredet, und nennen sich in ihren eigenen Ausfertigungen, wenn diese nicht an den König selbst oder an königliche Behörden gerichtet sind, „Wir N. durch göttliche und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von N." [1]). Einer von den 6 Suffraganbischöfen des Reiches, welchen der König dazu ernennt, ist zugleich Mitglied der Kammer der Reichsräthe [2]). Auf ihren amtlichen Reisen in der Diöcese sollen die Bischöfe allerwärts von dem Ortsclerus nach dargebrachter Ehrfurchtsbezeigung unter Glockengeläute feierlich unter dem Traghimmel in die Kirche hin und zurück begleitet werden [3]). Auch ist gestattet, die Erzbischöfe und Diöcesanbischöfe in ihrer Metropolitan- oder Cathedralkirche zu beerdigen [4]). In Oesterreich haben die Bischöfe von Sekau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient den Titel und Rang von Fürsten der österreichischen Monarchie; ebenso in Preussen der exemte Bischof von Breslau [5]). In Württemberg ist bei unmittelbar an die Person des Bischofs gerichteten Schreiben die Titulatur „Hochwürdigster Herr Bischof" und im Contexte „Ew. bischöfliche Gnaden;" bei Eingaben an das Ordinariat aber „An Se. bischöfliche Hochwürden Herrn N. N." vorgeschrieben. Sich selbst nennt der Bischof in seinen Erlassen „N. N. (Tauf- und Geschlechtsnamen) Bischof von Rottenburg," jedoch ohne weiteren Beisatz; doch ist ihm im Contexte das Wort „Wir" gestattet. Dem Range nach steht er den Präsidenten der Landes-Collegien gleich [6]). Ebenso in Kurhessen [7]), im Großherzogthume Hessen [8]) und in Nassau. Der Bischof

1) Allh. Rescr. v. 10. Januar 1822. Nr. I. 2. 5. II. 3. 4. (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 286. S. 293). Die Bestimmung, daß dem Taufnamen jederzeit auch der Familiennamen beigesetzt werden müsse, ist aufgehoben durch Allh. Rescr. v. 19. Febr. 1826 (Döllinger a. a. O. § 301. S. 305 f.). 2) Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. § 2 nr. 5 (Ges.-Bl. 1818. St. VII. col. 121). Doch gibt ihm diese Würde nicht den Gerichtsstand der erblichen Reichsräthe. S. § 203. not. 1. 3) Minist.-Rescr. v. 5. April 1812, und v. 27. Juli 1823 (Döllinger, VIII. §§ 294. 295. S. 301 f.). Vgl. § 210. nr. 3. 4) Allh. Rescr. v. 3. Oktb. 1826 (Döllinger a. a. O. § 298. S. 304). Den Weihbischöfen oder Bischöfen in partibus ist diese Auszeichnung im Allgemeinen nicht bewilliget; Minist.-Rescr. v. 23. Nov. 1826 (Döllinger a. a. O. § 299 S. 304). 5) Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts (II. Aufl.) Bd. I. s. v. Bischöfe. S. 172). 6) K. Württ. V. v. 21. Mai 1828 (St. u. Reggs.-Bl. 1828. St. XXXIII. S. 356 f.). 7) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 119. not. 7. S. 221. 8) Schumann, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betreff. landesherrl. und bischöfl. Verordn. u. Erlasse,

von Mainz ist Mitglied der ersten, die Bischöfe von Rottenburg und Limburg Mitglieder der zweiten Kammer der Ständeversammlung [9]).

3. Exemtionen von der bischöflichen Gewalt.

§ 212. In frühesten Zeiten waren, wie überhaupt alle Personen und Communitäten im ganzen Umfange einer Diöcese, so auch insbesondere die Klöster und deren Vorsteher dem betreffenden Bischofe unterworfen [1]). Allmälig aber wurden zuerst einzelne Klöster, dann ganze Orden von der bischöflichen Gewalt entbunden, bald nur in Hinsicht der lex dioecesana, bald auch von der eigentlichen Jurisdiction des Bischofs (§ 207. nr. 2). Aehnliche Exemtionen wurden in der Folge auch bischöflichen Capiteln und anderen Collegien, selbst einzelnen Dignitäten und Aemtern ertheilt. So gab es zuletzt schlechthin eximirte Aebte und Prälaten, welche über ihre Klöster und Congregationen die bischöfliche Gewalt selbst ausübten [2]); Prälaten, die eine der bischöflichen Jurisdiction ähnliche Gewalt (jurisdictionem quasi episcopalem) über ihre Conventualen und die Angehörigen ihrer Pfarreien besaßen; Prälaten außer allem Diöcesanverbande (praelati nullius dioeceseos), welche ein besonderes, keiner Diöcese einverleibtes Gebiet verwalteten, ohne selbst Bischöfe zu seyn; es gab Capitel an Cathedral- und Collegiatstiftern, welche gleich klösterlichen Instituten eine solche Befreiung erlangt hatten; ferner Pfarreien, welche anderweitigen Capiteln und Klöstern incorporirt, und daher von der Jurisdiction des Bischofs, in dessen Diöcese sie sich befanden, eximirt waren; endlich gab es viele Einzelne, die vermöge gewisser Aemter und Würden eine solche Befreiung genossen. Den Mißständen, die hieraus für die Einheit der Verwaltung erwuchsen, begegnete das Tridentinische Concil [3]), indem es theils den bischöflichen Wirkungskreis überhaupt wieder erweiterte, theils da, wo Exemtionen hemmend im Wege standen, die Bischöfe in der Eigenschaft apostolischer Delegaten zu dem ermächtigte, was ihrer ordentlichen Competenz entrückt worden war (§ 173).

---

zunächst für Geistliche im Großherzogth. Hessen (Mainz 1840. 8) S. 428. **9**) Grßh. Hess. V.-U. Art. 52; Württemb. V.-U. § 133; Nassau. V.-U. § 22 (Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz S. 68.

1) Thomassini, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. III. c. 26. 27. 28, ed. Venet. T. I. p. 407—414. **2**) c. 7 De consuetud. (I. 4). **3**) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De regul. et monial.; Sess. V. c. 2, Sess. VI. c. 4, Sess. XXIII. c. 10, Sess. XXIV. c. 11, Sess. XXV. c. 6 De reform.

VI. Von den Gehilfen des Bischofes.

A. Die Domcapitel *).

1. Ursprung und endliche Ausbildung der Capitel.

§ 213. Die an der bischöflichen Kirche angestellten Priester bildeten den stehenden Senat des Bischofs (das Presbyterium), mit welchem dieser alle wichtigeren Angelegenheiten in Berathung zog [1]), und der auch bei erledigtem Stuhle bis zu dessen Wiederbesetzung die Verwaltung besorgte. Aber auch die Diaconen und die niederen Cleriker, die an einer solchen Kirche bedienstet waren, wurden in die Matrikel oder das Verzeichniß (canon) der angestellten Geistlichen eingetragen, und hießen daher Canoniker (Canonici), zum Unterschied von denen, die noch keine solche Anstellung hatten [2]). Um den clerikalischen Sinn und Wandel ihrer Geistlichen durch Vorschrift und gegenseitige Erbauung noch mehr zu fördern, begannen einzelne Bischöfe dieselben nach dem Muster klösterlicher Verfassung, die sich für die Disciplin so wohlthätig bewährte, zu einem gemeinschaftlichen strenggeregelten Leben (vita canonica) zu vereinigen; so Basilius von Cäsarea [3]), Eusebius von Vercelli [4]), Augustin von Hippo [5]), Ambrosius von Mailand, Martin von Tours, Paulinus von Nola u. a. eifrige Bischöfe des Morgen- und Abendlandes. An anderen Cathedralen wurden wenigstens die jüngeren Cleriker zu einem solchen Communleben angehalten [6]). Diese bereits vorhandenen Einrichtungen brachte Chrodegang, Bischof von

---

*) Zeg. Bern. Van-Espen, De instituto et officio canonicorum, Lovan. 1685. f.; Thomassini Biblioth. Canonicorum, Halae 1700. f.; Aug. Barbosa, De canonicis dignitatibus aliisque beneficiariis, Lugdun. 1700. f.; J. ab Ickstadt, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, Ed. II. Amstelod. 1764. 4.; Fr. Ant. Dürr, De capitulis clausis eccl. tam cathedr. quam collegiat., in Ant. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. (Bamberg. 1771—79. VII. 4); T. III. Diss. V. p. 122 sqq.; Meyer, De dignitatibus in capitulis cathedr. et collegiat., Götting. 1782. 8.; Zindel, De ecclesiis cathedralibus, in Andr. Mayer, Thesaur. nov. jur. eccl. (Bamberg. 1791—94. IV. 4.) T. I. p. I. p. 33 sqq.

1) c. 7. c. XVI. qu. I (S. Hieronym. commentar. in c. 3 Isaiae); c. 6 Dist. XXIV u. c. 6. c. XV. qu. VII (Statutt. eccl. antiqu. c. 10. 14). 2) Conc. Avern. ao. 535. c. 15; Muratori, Antiquit. Ital. T. V. p. 183 sq. 3) S. Basil. Epist. 207, in Opp. omn. ed. Maurin. (Ven. 1730) T. III. p. 310. 4) S. Ambros. Epist. 63. nr. 6, Opp. omn. ed. Maur. (Venet. 1751) T. III. col. 1128. 5) Possidius, Vit. S. Augustini c. 5, in August. Opp. ed. Maurin. (Venet. 1730) T. X. col. 260. 6) c. 5 Dist. XXVIII (Conc. Tolet. II. ao. 527. c. 1); c. 1 c.

Metz, zur Vollendung. Er vereinigte um 765 alle höheren und niederen Cleriker seiner Kirche in Einer Wohnung, verpflichtete sie zum gemeinsamen Chorgebet, und schrieb ihnen eine größtentheils aus den Canonen früherer Concilien geschöpfte Lebensordnung vor [7]). Ihre tägliche Versammlung, wobei ihnen ein Abschnitt (capitulum) ihrer Regel vorgelesen wurde, hieß das Capitel; daher die Mitglieder auch Capitularen (capitulares). Von nun an nannte man die nach Vorschrift der Canonen zusammen lebenden Cleriker regelmäßig Canonici, während die Klostergeistlichen, die ihre besondern Ordensregeln hatten, die Regulares hießen [8]). Bald fand Chrodegangs Einrichtung Beifall und Nachahmung im fränkischen Reiche, und königliche Gesetze und Synodalverordnungen machten ihre Einführung allen Bischöfen zur Pflicht [9]). Aber nicht nur an den bischöflichen Kirchen (Domkirchen, Domstifte), sondern auch an vielen anderen Pfarrkirchen lebten die Cleriker in solchen Münstern (monasteriis) unter einem Abte (abbas canonicus) zusammen, ohne eigentliche Mönche zu seyn [10]). Diesen Anfang nahmen die s. g. Collegiatstifte [11]). In allen diesen Genossenschaften wurde im Laufe des IX. Jahrhunderts meist die Regel beobachtet, welche auf der Grundlage der Chrodegangschen Vorschrift der Priester Amalarius von Metz verfaßt [12]), und die Synode zu Aachen 817 bestätiget hatte [13]). Bald erhielten die Canoniker sowohl der Dom- als Collegiat-Stifte durch kirchliche und landesherrliche Privilegien verschiedene Vorrechte selbstständiger Corporationen. Allein dieses auf Uebung der clerikalischen Tugend berechnete Institut des gemeinschaftlichen Lebens war nicht von langer Dauer. Der Grund dieses bedauerlichen Wechsels lag theils in den für die Ausbildung eines still-zurückgezogenen priesterlichen Wandels so ungünstigen Zeitereignissen überhaupt, vorzüglich aber in dem Umstande, daß man den Canonikern, während man sie zur Enthaltsamkeit und Abtödtung verpflichtete, gleich-

XII. qu. I (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 23). 7) Diese Regel Chrodegangs s. bei Mansi, Coll. Conc. T. XIV. col. 313 sq.; mit späteren Zusätzen vermehrt bei Hartzheim, Conc. German. T. I. p. 96 sqq. 8) Schon früher übrigens wurde dieser Unterschied durch die Bezeichnung Ordo canonicus gegenüber dem ordo regularis namentlich hervorgehoben; Capit. ap. Vern. palat. ad. 755. c. 11; (Ferd. Walter, Corpus jur. German. antiq. T. II. p. 41). 9) Carol. M. Capit. ao. 789. c. 71. 75 (Walter l. l. T. II. c. 95. 96); Capit. ao. 802. c. 22 (Walter l. l. p. 163 sq.) 10) Vergleiche Carol. M. Capit. II. ao. 302. c. 2 3 (Walter, l. l. T. II. p. 169). 11) Schuberth, De origine et conditione ecclesiarum collegiat., in Mayer Thes. nov. j. e. T. I. p. I57 sqq. 12) Sie steht nebst einem von ihm gemachten Auszuge allgemeiner Disciplinarvorschriften bei Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 147—246. 13) Cap. Aquisgran. ao. 817 (Mansi l. l., Hartzheim T. I. p. 430 sqq., Walter l. l. T. II. p. 313 sqq.).

wohl den Besitz von Privatvermögen gestattet hatte, wodurch einerseits Neid und Mißgunst, andererseits der Hang nach Ueppigkeit und Ungebundenheit genährt wurde. So ward denn im X. Jahrhunderte und theilweise schon im IX. das, was an den Capiteln bisher die Hauptsache gewesen war, das Communleben und das Zusammenwirken im Chor, wieder aufgehoben. Die Canoniker trennten sofort die eigentlichen bischöflichen Güter (mensa episcopalis) von dem bisher gemeinschaftlichen Haushalte der Capitularen (mensa capitularis), theilten letzteren in einzelne ständige Gehalte (praebendae) [14]), und bezogen getrennte Wohnungen; den Chordienst aber ließen sie durch besondere Vicare versehen. In einigen Cathedral- und Collegiat-Kirchen ward jedoch die canonische Lebensweise und Regel beibehalten, oder durch eifrige Bischöfe, wie in Italien durch Petrus Damiani, in Frankreich durch Ivo von Chartres, in England durch Egbert von York, besonders seit der Mitte des XI. Jahrhunderts, wo das kirchliche Leben überhaupt einen neuen kräftigen Aufschwung nahm, wieder hergestellt oder neu eingeführt, und durch die Verpflichtung zur Armuth, nach der Regel des heil. Augustin, dem früheren Uebel begegnet [15]). Von da an unterschied man also regulirte Canoniker (Canonici regulares) und weltgeistliche Stiftsherren (Canonici saeculares). Wie dringend übrigens Päpste und Synoden zur durchgängigen Wiederherstellung des canonischen Lebens und gemeinschaftlichen Besitzes ermahnten, so wurde doch allmälig die Besetzung der Domstifte mit Säcular-Canonikern herrschend. Diese standen jetzt den Bischöfen als selbstständige, durch eigene Beamten regierte Corporationen gegenüber, bildeten nichtsdestoweniger, wie ehedem, seine Rathgeber, an deren Zustimmung er sogar in wichtigeren Angelegenheiten gebunden war; hatten seit dem XIII. Jahrhunderte das ausschließliche Recht, den Bischof zu wählen, erhalten, und behaupteten auch dadurch einen sehr bedeutenden politischen Rang, daß sie vielfältig, trotz kirchlicher Verbote [16]), adelige Geburt zur Bedingung der Aufnahme machten [17]). In dieser ausgezeichneten kirchlichen und politischen Stellung erhielten sie sich in Deutschland bis zur Säcularisation, welche allein dreiundzwanzig Erz-

---

14) Diese Theilung geschah meist nach Altersklassen; daher die Unterscheidung: Canonici integrati, semipraebendati, tertionarii, je nachdem sie den ganzen Gehalt, oder davon nur die Hälfte, oder ein Dritttheil ꝛc. bekamen. **15**) Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. III. c. 11. ed. laud. T. I. p. 375 sqq.; Muratori Antiqq. Ital. (ed. Rom. 1755) T. III. P. II. p. 20. **16**) c. 37 De praebend. (III. 5). **17**) Seuffert, Gesch. d. deutschen Adels in den hohen Erzstiftern und Domcapiteln, Erfurt 1790. 8.

bisthümer und Bisthümer sammt den bischöflichen Domainen und den Gütern der Domcapitel verschlang. Mit der Reorganisation der Kirchenverfassung wurden an den wiedererrichteten Erz- und Domstiftern auch die Capitel derselben hergestellt, aber ihre selbstständige Stellung und ihr politischer Glanz ist einer ihrer ursprünglichen Bestimmung mehr entsprechenden Einrichtung gewichen.

2. Einrichtung der Capitel.

a. Die Capitularen.

aa. Personalbestand derselben.

§ 214. Wirkliche Mitglieder eines Domcapitels (Capitulares) sind diejenigen, welche Sitz im Chor (stallum in choro) und Stimme im Capitel (votum in capitulo) haben [1]. 1) Früher waren dieselben entweder präbendirt (canonici in floribus et fructibus) oder zur Zeit noch unpräbendirt (canonici in herbis). So lang nämlich in den Stiften das Communleben in Uebung war, war die Zahl der aufnehmbaren Mitglieder unbestimmt und ging so weit, als eben Raum und Einkünfte reichten (capitula aperta). Bei der Theilung des Capitelgutes aber wurde eine bestimmte geschlossene Zahl von Stiftspräbenden festgesetzt (capitula clausa) [2]. Die über diese Zahl Aufgenommenen rückten erst allmälig in die vacant gewordenen Bezüge ein, und participirten indessen nur an den herkömmlichen Distributionen [3]. Neben den wirklichen Capitularen gab es, auch nach Aufhebung des canonischen Lebens noch geraume Zeit, so lange nämlich bischöfliche Schulen bestanden, zugleich Domicellaren (domicellares), d. i. jüngere Canoniker unter Aufsicht des Domscholasters mit blosser Anwartschaft auf dereinstige Einrückung in eine Stiftspräbende. Und selbst nachdem mit dem Aufblühen der Universitäten diese Communitäten der Stiftsdomicellare allmälig eingegangen waren, erhielt sich die Ertheilung solcher Exspectanzen, trotz wiederholter Verbote [4], fortwährend in den Capiteln Deutschlands bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts [5]. —

---

1) c. 9. 19 De praebend. (III. 5). 2) Dürr, die oben angeführte Dissert. 3) c. 19 De praeb. (III. 5); c. 8 De concess. praeb. (III. 8). 4) c. 2 De concess. praebend. (III. 8); Sext. c. 2 eod. (III. 7); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19 De reform. 5) Schmitt, De eo, quod circa expectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in Mayer Thesaur. nov. jur. eccl. T. I. p. 249 sq.

2) Die gegenwärtigen Capitel in Deutschland sind vorläufig alle Capitula clausa, indem die Anzahl der Canonikate überall genau bestimmt ist [6]. Auch die Ertheilung von Anwartschaften auf künftig vacantwerdende Canonikate hat gänzlich aufgehört. Ebenso besteht die frühere Sitte, Stiftspräbenden an fürstliche Personen als Ehrencanonikate anzulassen [7], seit der Wiedererrichtung der Bisthümer in Deutschland nicht mehr. Dagegen finden sich in Oesterreich und Preussen außer den wirklichen zum persönlichen Chordienst und zur Residenz verpflichteten Domherren (canonici numerarii, residentiales) auch eine Anzahl Titular-Domherren oder Ehrencanoniker (canonici honorarii s. non residentiales). Auch sind regelmäßig wieder an jedem Metropolitan- und Domcapitel Vicare (praebendati), aber nicht mehr wie ehedem als blosse Vertreter der Canoniker im Chore, sondern mit diesen zugleich zum Chordienst, und außerdem zur Aushilfe in der Seelsorge und anderen Geschäften nach freier Disposition des Bischofs angestellt. In Bayern bestehen dermalen (mit Ausschluß der Dignitarien) am Metropolitancapitel München-Freysing 10 Canoniker und 6 Vicare, ebensoviele an der Metropole Bamberg; an den sechs Cathedralen je 8 Capitulare und 6 Vicare [8]. In Oesterreich sollen (mit Einschluß der Dignitarien) an den erzbischöflichen Capiteln höchstens 12, und an den bischöflichen höchstens 8 wirkliche Canoniker präbendirt seyn; die Zahl der Ehrendomherren soll bei ersteren 8, bei letzteren 6 nicht übersteigen [9]. In Preussen hat die Metropolitankirche Köln, ausschließlich der zwei Dignitäten, 10 wirkliche und 4 Ehrencanoniker nebst 8 Vicaren; die Domstifter Trier, Münster und Paderborn 8 wirkliche und 4 Ehren-Canonikate. Vicarstellen sind an der Kirche zu Münster 8, an den beiden übrigen 6 [10]. In Hannover sind an dem Domcapitel Hildesheim außer dem Decan 6 Canonici und 4 Vicare [11]. In der oberrheinischen Kirchenprovinz besteht das Metropolitancapitel zu Freiburg und die Domca-

---

6) Nur in Bayern ist eine Vermehrung der Capitularstellen bei künftiger Vergrößerung des Kirchenvermögens in Aussicht gestellt. Concordat vom 15. Juni 1817. Art. III. (Weiss, Corp. jur. eccl. German. hodiern. p. 118). 7) Du Fresne, Glossar. s. v. Canonicus honorarius; Zindel, De eccl. cathedral. in Mayer Thesaur. T. I. p. 67 sq. 8) Bayer. Concord. v. 5. Juni 1817. Art. III. (Weiss, l. l. p. 118). 9) Oesterr. Hofdecr. v. 2. Febr. 1787 und v. 8. Decb. 1788 (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 50 S. 29). 10) Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821 (Weiss l. l. p. 80). Am Münsterschen Domcapitel sind überdieß 2 durch den dortigen Bischof zu verleihende Ehren-Canonikate von dem Großherzog von Oldenburg gestiftet. 11) Bulle „Impensa RR. Pontiff. sollicitudo" v. 24. März 1824 (Weiss, p. 165 sq.).

pitel zu Mainz und Rottenburg aus je 6, Limburg aus 5 und Fulda aus 4 Canonikern; Vicarien zählt Freiburg und Rottenburg 6, Mainz und Fulda 4, Limburg 2 [12]).

bb. **Bedingungen der Aufnahme.**

§ 215. Das gemeine canonische Recht fordert für die Erlangung einfacher Capitelpfründen die Weihe des Subdiaconates [1]), für Pfründen aber, womit die cura animarum verbunden, den Presbyterat. Wenigstens die Hälfte der Capitularen sollen bereits Priester, und ebenso die Hälfte der Canoniker und jedenfalls alle Dignitarien Magistri, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes seyn [2]). Noch andere Eigenschaften sind theils durch Landesverordnungen theils in den jüngsten Concordaten und Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle gesetzlich ausgesprochen [3]). Geschlechtsadel wird jetzt in Deutschland nicht mehr zur Bedingung gemacht [4]). Die Aufnahme in das Capitel (Aufschwörung) geschieht auch jetzt noch mit gewissen Feierlichkeiten, welche an die Zeit zurückerinnern, wo der Aufzunehmende vorerst aus der Aufsicht des Domscholasters entlassen werden mußte (emancipatio canonica).

cc. **Pflichten der Canoniker.**

§ 216. Außer den besonderen Obliegenheiten, welche allenfallsige Particular-Statuten auferlegen, ist jeder aufgeschworene Canoniker gehalten, innerhalb zwei Monaten den Obedienzeid und das Glaubensbekenntniß sowohl vor dem Bischofe als in dem Capitel bei Verlust seines bis dahin treffen-

---

12) Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821 (Weiss, p. 188 sqp.

1) Wenigstens in Bezug auf Stimmfähigkeit im Capitel, Clem. c. 2 De aetat. et qualit. praefic. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4 De reform. 2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De reform. 3) Vgl. darüber für Oesterreich, das Concordat v. 18. Aug. 1855. Art. 22; für Preussen, die Bulle De salute animarum (Weiss l. l. p. 83); für Bayern, d. Concordat. Art. X. (Weiss, p. 122); für Hannover, die Bulle Impensa RR. PP. sollicituto (Weiss, p. 169); für die oberrheinische K.-Prov., das Edikt v. 30. Jäner 1830. § 20 (Weiss, p. 316 f.); für die Oldenburger-Ehrencanoniker, den Vertrag v. 5. Jäner 1830. § 4 (in Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. V. S. 276). 4) In Preussen ist diese Bedingung ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt; Bulle De salute animarum (Weiss S. 85); ebenso in Oesterreich, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden; Concord. Art. 22.

den Pfründe-Antheils abzulegen[1]); persönlich den Chordienst zu halten[2]), und die Residenz zu beobachten[3]); die Geschäfte des Capitels pro virili parte zu besorgen. Dieß geschieht theils im vollen Capitel (in pleno), wo die Entscheidung in der Regel durch Stimmenmehrheit[4]) der anwesenden und zur Versammlung geladenen[5]) Mitglieder gefunden wird; oder abwechselnd durch die einzelnen Capitelsglieder (per turnum) oder durch die Beamten des Capitels, die sg. Würdenträger (dignitarii). Endlich sind die Capitularen in der Eigenschaft erzbischöflicher und bischöflicher Räthe noch verpflichtet, den Erzbischof oder Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese zu unterstützen resp. den für die betreffenden Justiz- und Administrativ-Collegien eingesetzten Beamten mit ihrem Beirath zur Seite zu stehen.

b. Die verschiedenen Capitelwürden.

§ 217. Die Aemter der Metropolitan- und Domcapitel waren 1) ehemals theils solche, mit denen eine Jurisdiction und Seelsorge verbunden war, eigentliche Würden (dignitates), theils blosse Ehrenwürden (personatus). Diese Unterscheidung hat sich jedoch nach vielfachen Schwankungen erst später geregelt, indem früher nach örtlichen Observanzen manche Aemter, die dem späteren Sprachgebrauch nach nur Personate waren, noch zu den Dignitäten gerechnet wurden[1]). Als Dignitäten erschienen zunächst und überall der Propst und der Decan[2]); beide Würden sind der in Chrodegangs Regel aufgenommenen Klosterverfassung entlehnt, und waren gewöhnlich an die Person des bischöflichen Archidiacons (§ 225) und Archipresbyters (§ 224) geknüpft[3]). Der Propst (praepositus) hatte als Archidiacon die Verwaltung eines großen Theiles der bischöflichen Jurisdiction, und seit der Auflösung des Communlebens und der Theilung des Stiftsgutes

---

1) Concil. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref. 2) Conc. Trid. l. l., auch durch die neuesten Bestimmungen ausdrücklich geboten; Concord. Bavar. Art. III. (Weiss p. 118); Bulle für Preussen „De salute animarum" (Weiss p. 81); Bulle für die oberrhein. K.-Prov. „Provida solersque" (Weiss p. 189). 3) Conc. Trid. l. l.; Vgl. Residenzpflicht, § 269. nr. 3. 4) c. 1 De his, quae fiunt a maj. parte capituli (III. 11); „nisi minor pars se saniorem probaverit." Es kann also auch die Minorität durchdringen, wenn sie beweist, daß ihr Widerspruch auf überwiegenden Gründen beruht. 5) c. 42 De elect. (I. 6); die Einladung der Abwesenden ist aber nur in besonderen Fällen nöthig (§ 219).

1) Noch ohne Unterschied sind beide Ausdrücke gebraucht c. 8 De constitutt. (I. 2). Vgl. Uebrigens Dufresne Glossar. s. v. Personatus. 2) Regula Chrodegangi, ed. Hartzheim, c. 10. 25. 3) c. 1 De off. archidiacon. (I. 23); c. 1 De off. archipresbyt. (I. 24).

die Capitel-Vorstandschaft und Güteradministration. Diese Doppelstellung und die dadurch herbeigeführte Ueberhäufung mit Geschäften so verschiedener Art veranlaßte bisweilen, daß bald die Capitelvorstandschaft, bald die Vermögensverwaltung, manchmal sogar beide, dem Decan überwiesen wurden [4]. Regelmäßig sonst hatte der Decan (decanus) als Archipresbyter die Besorgung des Gottesdienstes und in des Bischofs Verhinderung die priesterlichen Functionen desselben zu versehen; im Verhältniß zum Capitel aber war er zweiter (eine Zeit lang an manchen Cathedralen erster) Vorstand, und leitete die Capitelversammlungen. Andere Dignitäten, späterhin großentheils blosse Personate, waren: der Primicerius (primicerius, praecentor), der den Chordienst leitete, und über die Choralschule die Aufsicht führte [5]; der Scholaster (scholasticus), der die Aufsicht und den Unterricht der jüngeren Cleriker an der Domschule und dem Knabenseminare leitete [6], der Sacristan (sacrista, thesaurarius), dem die Bewahrung der gottesdienstlichen Gefäße und der Paramente, überhaupt des Kirchenschatzes oblag [7]; der Custos (custos), der die würdige Feier der gottesdienstlichen Handlungen zu überwachen, und die Kirchen- und Capitel-Gebäude zu beaufsichtigen hatte [8]; der Kellermeister (cellerarius) für das Wirthschaftswesen [9] u. a. Welche von diesen und noch anderen dergleichen Aemtern den Dignitäten beigezählt wurden, hing überall von der Gewohnheit und den Localstatuten ab. Neben den ursprünglichen Stiftsämtern aber finden sich schon seit dem XII. Jahrhunderte an den bischöflichen Kirchen, obwohl nicht im wesentlichen Zusammenhange mit den Capiteln, noch zwei Aemter, das eines Gottesgelehrten, für den Unterricht der theologischen Disciplinen [10], und das eines erfahrenen und geprüften Pönitentiars [11]. Beide Aemter hat das Tridentinsche Concil bestätigt [12], ohne jedoch zu bestimmen, daß sie durch Domherren zu besetzen seyen. — 2) Gegenwärtig bestehen in Oesterreich nach älterem Herkommen an den Metropolitancapiteln z. B. Wien, vier Dignitäten: der Propst, Dechant, Custos und Scholaster; an den Domcapiteln, wie z. B. St. Pölten, drei: der Propst, Dechant und Scholaster [13]. Im übrigen Deutschland gibt es nach der neuesten durch

---

4) Beispiele bei Schmidt, Thesaur. jur. eccl. T. II. p. 730 sq.; Mayer, Thesaur. nov. j. e. T. I. p. 63. 5) c. un. De off. primicerii (I. 25). 6) Regul. Chrodegang. ed laud. c. 48 7) c. un. De off. sacristae (I. 26). 8) c. 1. 2 De off. custodis (I. 27). 9) Regul. Chrodeg. c. 26. 10) c. 1. 4. 5 De magistr. (V. 5). 11) c. 15 De off. jud. ord. (I. 31). 12) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De reform. 13) Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 40. 41. S. 23. Vgl. jedoch Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 323.

Concordate und Umschreibungsbullen geregelten Verfassung theils nur zwei Dignitäten, die des Propstes und des Decans, theils nur Eine, die des Decans. Zwei Dignitäten, mit ausdrücklicher Rangordnung des Propstes an erster, und des Decans an zweiter Stelle, bestehen in Preussen[14]) und in Bayern[15]). Nur Eine Dignität, der Decan, findet sich in Hannover[16]) und an den Capiteln der oberrheinischen Kirchenprovinz[17]). Alle früheren Dignitäten sind als erloschen zu betrachten, und die denselben entsprechenden Aemter, wo sie noch zum Theil, wie das des Custos, Domscholasters ꝛc. sich nominel erhalten haben, sind blosse Titel ohne Mehrgehalt[18]). Ebenso sind in Bayern und Preussen die zwei Aemter eines Theologen und Pönitentiars zwar ausdrücklich bestätigt, und mit der neueren Capitelverfassung dadurch, daß beide Stellen durch Domcapitulare besetzt werden sollen, in Verbindung gebracht; jedoch gleichfalls ohne Einfluß auf die Größe der Präbende[19]). Auch in Oesterreich werden an den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen beide Aemter, wo sie noch fehlen, sowie an den Collegiatkirchen der Canonicus theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient (Sess. V. c. 1. und Sess. XXIV. c. 8 De reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich seyn wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise der päpstlichen Anordnungen vergeben werden[20]).

3. Rechtsverhältnisse der Capitel.

a. Ehrenrechte und Auszeichnungen.

§ 218. Die Metropolitan- und Dom-Capitularen sind ausgezeichnet 1) durch den kirchlichen Rang, den sie zunächst nach den Bischöfen einnehmen; 2) durch eine eigenthümliche Amtskleidung, bestehend in Talar und Barett von violeter Farbe, dem Rochett, und der um die Schultern geschlungenen großen seidenen Cappa mit dem Hermelinpelz im Winter und dem Mozzet im Sommer[1]); 3) durch

---

14) Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821 (Weiss, Corp. jur. eccl. cath. hod. p. 80 sq.). 15) Concord. Bav. v. 5. Juli 1817. Art. III. (Weiss, l. l. p. 117 sq.). 16) Bulle „Impensa RR. PP. sollicitudo" v. 26. März 1824 (Weiss, p. 165). 17) Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821) Weiss, p. 188). 18) Nur an dem Domstift Breslau hat der erste Canoniker nach den 2 Dignitäten auch noch die Präbende des Scholasters, Bulla „De salute animarum" (Weiss, I. I. p. 81). 19) S. Preuss. Circumscriptionsbulle u. Bayer. Concordat a. a. O. not. 14. 15. 20) Oesterreich. Concord. Artik. 23.

1) So in Bayern (Breve Pius VII. „Romanorum indulgentia Pontificum"

das Capitelkreuz, welches sie in ihrer Amtstracht an einem schwarzseidenen mit goldenen Randstreifen gesticktem Bande um den Hals tragen [2]). Außerdem sind 4) den Dignitaren bisweilen noch besonders kirchliche Ehrenrechte zuerkannt [3]), und 5) nicht nur den Würdeträgern sondern auch den übrigen Capitularen nach den Particularrechten der verschiedenen Staaten ein bestimmtes ihrer ausgezeichneten Stellung entsprechendes Rangverhältniß gegenüber den Staatsbeamten angewiesen [4]).

b. Rechte der Jurisdiction und Administration,

aa. des Capitels als solchen.

§ 219. Das Capitel bildet ein geschlossenes Ganze, eine moralische Person [1]), und hat alle Rechte einer Gemeinheit oder öffentlich anerkannten Corporation (universitas). Es nimmt sein Vermögen in eigene Verwaltung, führt ein eigenes Siegel [2]), bestellt sich eigene Beamte, kann Versammlungen halten und Beschlüsse fassen, welche seine inneren Verhältnisse, die Verwaltung der Capitelgüter, die Festsetzung der Statuten, Disciplinarstrafen der Mitglieder u. dgl. betreffen [3]). Dieses Recht der Autonomie ist auch (jedoch vorbehaltlich der jedesmaligen Genehmigung der Statuten durch den Bischof) in den neueren Circumscriptionsbullen ausdrücklich anerkannt [4]). Ob zur giltigen Vor-

vom 2. Oct. 1821; Döllingers Verordn.-Samml. Bd. VIII. § 304. S. 307 f.); in Preussen (Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821, Weiss, Corp. j. e. hod. p. 96); in Oesterreich (Barthenheim, a. a. O. § 61. S. 33). 2) Bayer. Allh. Rescr. v. 8. Juli 1822 (Döllinger a. a. D. § 305. S. 308). 3) So sind z. B. der Propst und Decan des Metropolitancapitels München-Freysing zugleich infulirt. Bayer. Circumsc.-Bulle „Dei ac domini nostri" v. 1. April 1818 (Döllinger, S. 366). 4) Vgl. Oesterreich, Hofstzld. v. 9. Febr. 1837 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 61. S. 33); Bayern, Allh. Entschl. v. 10. Jäner 1822. Nr. I. 3. 4 (Döllinger, Bd. VIII. S. 293); betr. die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vgl. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. K.-Prov., S. 67 f.

1) c. 4 De his, quae fiunt a praelato (III. 10). 2) c. 5 De probat. (II. 19); c. 48 De appellat. (II. 28); c. 14 De excess. praelat. (V. 31). 3) c. 6. 8. 9 De constitt. (I. 2); c. 9 De consuetud. (I. 4); c. 13 De off. jud. ord. (I. 31); Concil. Trid. Sess. XXV. c. 6 De reform.; Corb. Gaertner, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisburg. 1794; Jos. Phil. Gregel, De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbipol. 1796. 4) So für Bayern durch die Circumscriptions-Bulle „Dei ac Domini nostri" v. 1. Apr. 1818. § Iisdem vero capitulis (Döllinger, Bd. VIII. S. 366); für Preussen durch die mehrerwähnte Bulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821. § Cuilibet similiter (Weiss, Corp. j. e. cath. hod. p. 81 sq.); für die oberrheinsche K.-Prov. durch die Bulle „Provida solersque" v. 16. Aug. 1821. § Unicuique autem (Weiss I. l. p. 189).

nahme gewisser Capitelacte auch die abwesenden Mitglieder einberufen werden müssen, entscheiden zunächst die besonderen Capitelverfassungen. Nach gemeinem canonischen Rechte ist dieß nur bei der Wahl eines Bischofs, bei Aufnahme neuer Mitglieder, bei Verleihung von Präbenden, die das Capitel vergibt, bei Einstellung des Chordienstes an der Stiftskirche erfordert [5]).

bb. im Verhältnisse zum Bischof.

α) Sede plena.

§ 220. Bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena) bildet das Capitel den ständigen Senat des Bischofs in den die Verwaltung der Diöcese betreffenden Angelegenheiten [1]). In manchen Fällen ist dieser nur den Rath (consilium) entweder des ganzen Capitels [2]) oder nach Umständen mindestens zweier Mitglieder [3]) zu hören gehalten, ohne jedoch in der Regel an deren Zustimmung gebunden zu seyn; in anderen Verhältnissen dagegen ist er auch verpflichtet, die Zustimmung (consensus) der Capitularen zu erholen, zumal in solchen Angelegenheiten, welche die ganze Diöcese oder die Rechte des Capitels berühren, oder auch nur einzelne Kirchen oder Personen, aber in wichtigen Fragen, betreffen. Namentlich bezeichnen die Canonen als Fälle dieser Art: die Wahl eines Coadjutors wegen Altersschwäche des Bischofs [4]), die Veräußerung von Stiftsrealitäten [5]), die Verleihung von Pfründen, welche der Bischof und das Capitel gemeinschaftlich zu vergeben hat [6]), die Einsetzung und Absetzung von Dignitarien [7]), die Einverleibung, Vereinigung, Schmälerung, Trennung oder Aufhebung von Benefizien [8]). Es waren jedoch nicht nur die Fälle, in denen der Bischof bloß den Beirath, sondern auch diejenigen, in welchen er die Zustimmung des Capitels zu erholen hat, durch die besonderen Statuten der Capitel bald vermehrt bald vermindert worden, indem das Decretalenrecht selbst den Grundsatz anerkennt, daß Gewohnheit und Observanz dem gemeinen Rechte derogiren könne [9]). Ob für die neuerrichteten Capitel in Deutsch-

---

5) c. 42 De elect. (I. 6); Sext. c. 33 De praebend. (III. 4); Sext. c. 8 De off. ord. (I. 16).

1) c. 4. 5 De his quae fiunt a praelat. (III. 10). 2) z. B. c. 7 De arbitris (I. 43). 3) arg. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9, XXIII. c. 18, XXV. c. 6. 8 De reform. 4) Sext. c. un. De cleric. aegrot. (III. 5). 5) c. 1. 2. 3. 7 De his quae fiunt a prael. (III. 10); c. 2 De donat. (II. 24). 6) c. 6 De his quae fiunt a prael. (III. 10). 7) c. 4 eod. (III. 10). 8) c. 8. 9 eod. (III. 10); Clem c. 2 De reb. eccl. non alien. (III. 4); Conc. Trid. Sess. XXIV. 15 De reform. 9) c. 6 De his quae fiunt a prael. (III. 19); Sext. c. 3 De consuetud. (I. 4).

land die obigen Bestimmungen des canonischen Rechtes noch Geltung haben, ist zwar in den neuesten Vereinbarungen mit Rom nicht ausdrücklich ausgesprochen; indeß dürfte es nach mehrfachen Hinweisungen des hl. Stuhles auf die bestehende Praxis der Kirche keinem Zweifel unterliegen, daß die oben angeführten Bestimmungen des canonischen Rechtes, soweit sie nicht durch Veränderung der Verhältnisse selbst ihre Anwendbarkeit verloren, auch jetzt noch als giltig zu betrachten seyen, bis es den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen gefallen wird, sich mit ihren respectiven Capiteln auf den Grundlagen des bisherigen Rechtes über die Fälle, in welchen der blosse Beirath und in welchen die Zustimmung des Capitels erfordert werde, näher zu vereinbaren.

b) Sede vacante *).

§ 221. So oft der erzbischöfliche oder bischöfliche Stuhl, sey es durch den Tod des Inhabers, oder durch rechtskräftige Resignation, Versetzung oder Absetzung desselben erlediget ist, nimmt das Capitel die Wahl des neuen Erzbischofs oder Bischofs vor, wo überhaupt noch das alte Wahlrecht besteht oder neuerdings stipulirt ist, und nicht in Folge concordatmäßiger Bestimmungen der Landesherr das jus nominandi hat (§ 251). Bis zur Wiederbesetzung des erledigten Stuhles bestellte in frühesten Zeiten der Metropolit einen der benachbarten Bischöfe unter dem Namen Visitator, Commendator, Intercessor, der die verwaisete Kirche zu verwalten und dafür zu sorgen hatte, daß möglichst bald ein neuer Bischof gewählt wurde [1]). Allmälig aber ging die Verwaltung des erledigten Episcopates auf die Presbyterien, und seitdem die Domcapitel als selbstständige Corporationen an deren Stellen getreten waren, auf diese über. Dabei stand es ehemals ganz in der Willkühr des Capitels, auf welche Art es diese Zwischenregierung führen wollte, ob durch sich selbst als moralische Person in corpore oder per turnum, oder durch einen oder mehrere Delegirte, und ob in letzterem Falle mit oder ohne Bedingung in Hinsicht auf den Umfang und die Dauer der auszuübenden Jurisdiction [2]). Nach neuerem Rechte aber übernimmt das Capitel sede vacante die Verwaltung der Diöcese vorerst in solido. Es soll aber binnen acht Tagen

*) J. N. Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhles; in der Tübing. theol. Quartalschr. Jahrg. 1842 Heft II. Nr. 2. S. 365—412; Jos. Ign. Ritter, Der Capitular-Vicar, eine canonistische Abhandlung, Münster 1842. 8.

1) c. 22. c. VII. qu. I. (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 8); c. 19 Dist. LXI. (S. Gregor. M. ao. 595. ad Gaudent. Epp. Lib. V. epist. 13. ed. Maurin.). 2) Ritter, Der Capitularvicar, Cap. II. § 1. S. 10 ff.

für die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction entweder den bisherigen Generalvicar bestätigen oder einen neuen Vicar (Capitular-Vicar) ernennen, so wie für die Verwaltung der bischöflichen Güter einen (oder mehrere) Oeconomen bestellen. Diese wie jener sind dem künftigen Bischofe für pflichtmäßige Amtserfüllung verantwortlich [3]). Ist das Capitel säumig, so geht das Recht, den Vicar und Oeconomen zu ernennen, jure devolutionis auf den Erzbischof, bei Metropolitancapiteln aber in diesem Falle an den ältesten Bischof der Provinz, bei exemten Stiften an den nächstgelegenen Suffraganbischof, und wenn der Sitz des Erzbischofs oder Bischofs, welcher nach dem Devolutionsrechte den Capitelvicar zu bestellen hätte, in dem Augenblicke selbst erlediget wäre, auf das betreffende Capitel, oder wenn bei diesem schon ein Capitularvicar bestellt seyn sollte, an diesen über [4]). Jede nach Ablauf der achttägigen Frist vorgenommene Bestellung ist, so wie jede zu spät geschehene Provision, ohne Wirkung; wenn nicht derjenige, auf welchen das Bestellungsrecht des Vicars devolvirt ist, sie freiwillig gelten läßt [5]). Von dem Augenblicke der Ernennung des Capitularvicars erhält dieser ausschließlich die bischöfliche jurisdictio ordinaria nach ihrem ganzen Umfange, wie sie auf das Capitel gelangte, so daß das Capitel jedes Mit- oder Anrecht an der Administration verliert, und ihm weder eine Zeit der Verwaltungsdauer bestimmen, noch ihn aus eigener Vollmacht absetzen, sondern nur, wenn es ihn im Interesse der Diöcese entfernt wissen will, seine Absetzung durch ein motivirtes Gesuch an die S. Congregatio super negotiis episcoporum veranlassen kann [6]). Ausgenommen von dem Verwaltungsrechte des Capitels und des von demselben bestellten Vicars sind: alle Rechte, welche den bischöflichen Ordo voraussetzen (pontificalia) [7]) oder auf päpstlicher Vollmacht beruhen (indulta apostolica), insbesondere die Verleihung von Ablässen, und zwar auch des bloß vierzigtägigen, welchen der Bischof sonst ohne speciele päpstliche Delegation zu verleihen das Recht hat [8]); ferner jede Schmälerung der Rechte des Bischofs; insbesonders die Verleihung von Benefizien, welche der freien und unbeschränkten Collation des Bischofs unterliegen [9]), auch wenn

---

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. De reform. 4) Benedict. XIV. De Synod. dioeces. Lib. II. c. 9; Ritter, Der Capit.-Vicar, Cap. III. § 5. S. 47. 5) c. 4. 5 De suppl. neglig. praelat. (I. 10). 6) Ritter, a. a. O. Cap. III. § 9. S. 61 ff. 7) Sext. c. 42 De elect. (I. 6). 8) Anderer Meinung ist Ritter a. a. O. Cap. II. § 3. S. 16. nr. 4. Allein mit vollgewichtigen Gründen verneint dieses Recht Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 9. nr. 7. 9) c. 2 Ne sede vac. aliqu. innov. (III. 9).

diesem nur kraft des Devolutionsrechtes die Besetzung zustand, und selbst wenn er bei Verleihung der Pfründe an den Rath oder den Consens des Capitels gebunden war [10]). Nur wenn ein Dritter das Nominations- oder Präsentationsrecht oder eine geistliche Corporation das Wahlrecht hat [11]), oder wenn die Vergebung des Beneficiums dem Bischof und Capitel gleichmäßig zusteht [12]), kann das Capitel, beziehungsweise der Capitularvicar sede vacante dasselbe auch allein verleihen. Ebenso ist der Capitularvicar nicht berechtiget, Güter, welche der verwaiseten bischöflichen Kirche gehören, zu veräußern [13]), oder bischöfliche Tafelgüter zum Capitelgut zu schlagen [14]). Endlich darf das Capitel oder dessen Vicar vor Ablauf eines Jahres nach eingetretener Sedisvacanz keinen Weihcandidaten ad ordines admittiren, und weder dem bei dem Capitel etwa befindlichen Weihbischofe, noch durch s. g. Reverentialbriefe einem auswärtigen Bischofe die Vollmacht geben, die Ordination vorzunehmen, außer wenn der Candidat um eines bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums willen die hiezu erforderliche Weihe binnen Jahresfrist und bei Verlust der Pfründe zu erwerben genöthiget ist [15]). Uebrigens entsteht der päpstliche Stuhl nicht, für Diöcesen, die einen Weihbischof haben, auf hinlänglich motivirte Bitte die facultas ordinandi infra annum zu ertheilen.

c) Sede impedita.

§ 222. Es kann aber auch geschehen, daß der erzbischöfliche oder bischöfliche Stuhl zwar nicht de jure erledigt, aber der Inhaber desselben gewaltsam an der Amtsführung gehindert ist (sedes impedita). Der Fall ist gegeben, wenn der Bischof von auswärtigen Feinden der Kirche (a paganis vel schismaticis) in Gefangenschaft geschleppt, oder aber von der eigenen Landesregierung gefangen aus seiner Diöcese weggeführt wird. Der erstere Fall ist im canonischen Rechte vorausgesehen. Da nämlich unter den gedachten Umständen

---

10) Sext. c. un. § 1 Ne sede vacante (III. 8). **11**) Sext. c. 1 De institut. (III. 6). **12**) Sext. c. un. pr. Ne sede vac. (III. 8). **13**) c. 42. c. XII. qu. II. (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 15). **14**) Sext. c. 40 De elect. (I. 6); Clem. c. 7 eod. (I. 3). **15**) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10; Sess. XXIII. 10 De reform. Vgl. Seitz, Von dem Rechte des Domcapitels, während der Sedisvacanz weihen zu lassen, Amberg 1833. 8. Nicht entgegen ist Sext. c. 42. De elect. (I. 6). Denn abgesehen von der derogatorischen Kraft der Tridentinischen Verordnung, ist in dieser Decretale offenbar von einem mit päpstlicher Vollmacht versehenen Bisthumsadministrator die Rede, der als solcher allerdings weihen lassen, und, wenn er den bischöflichen Ordo hat, selbst ordiniren kann.

eine Rückkehr des Gefangenen so bald nicht zu hoffen steht, sohin das Verhältniß einer Quasivacatur stattfindet, so tritt allerdings das Capitel analog wie sede vacante vorläufig in die Verwaltung ein, und kann daher auch einen Vicar bestellen; da jedoch der Bischof noch nicht unwiederbringlich seiner Kirche verloren ist, so hat das Capitel zeitigst an den Papst zu berichten und dessen Verfügungen zu gewärtigen [1]). Derselbe wird nach den Umständen einen Administrator bestellen, [2]) der dann begreiflich die volle Jurisdiction und selbst, wenn er vermöge empfangener Consecration dazu befähigt ist, die Pontificalien ausübt. Der zweite Fall ist diesem ersteren in jüngster Zeit analog beurtheilt worden [3]), mit Unrecht. Denn durch die Wegführung des Bischofs von Seite der eigenen Landesregierung ist das Band zwischen dem Bischofe und seiner Kirche noch keineswegs zerrissen, oder die Verwaisung seiner Diöcese von unabsehbar langer Dauer, sondern nur ein vorübergehender Zustand eingetreten, während welchem der hinterlassene Generalvicar fortfungirt, und das Capitel an den Papst zu berichten hat. Da die Staatsregierung zur Regelung des einstweiligen Verhältnisses ohnehin mit dem apostolischen Stuhle in Unterhandlung treten muß, so kann dessen Entscheidung oder wenigstens provisorische Disposition nicht allzulang ausbleiben [4]). Ein dritter Fall ist derjenige, wenn der Bischof suspendirt oder excommunicirt ist. Auch hier ist zwar das geistige Band zwischen dem Bischofe und seiner Diöcese nicht unheilbar zerrissen; da aber die Jurisdiction des Generalvicars zugleich unterbrochen ist [5]), so muß das allgemeine Kirchenoberhaupt auf außerordentlichem Wege einstweilen Fürsorge treffen [6]).

B. Die bischöflichen Coadjutoren *).

§ 223. Solange nicht der Tod oder eine in gesetzlicher Weise erfolgte Lösung den Bischof von seiner Kirche trennt, kann an seiner Statt kein anderer gewählt werden. Wenn daher Alters oder Krankheit halber ein Bischof nicht mehr seiner Diöcese vorstehen konnte, so

---

1) Sext. c. 3 De suppl. neglig. praelat. (I. 8). 2) Sext. c. 42 De elect. (I. 6); Sext. c. 4 De suppl. negl. praelat. (I. 8). 3) „Das Metropolitan-Domcapitel zu Köln in seinem Rechte" Köln 1838. 8. Dagegen s. G. Philipps und G. Görres, „Historisch-politische Blätter für das kath. Deutschland" Bd. II. Hft. 3, S. 158 f. 4) Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, XI. Aufl. § 143. c. not. 12. S. 272. 5) Sext. c. 1 De off. vicar. (I. 13). 6) Ferraris, Prompta biblioth. canon. v. Capitulum Art. III. nr. 36.

*) Fr. Schmier, Diss. can. De coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis etc. Aug. Vind. 1737; Steck, De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755;

leistete ihm entweder ein Nachbarbischof Aushilfe, oder es wurde ihm, gewöhnlich auf seine Bitte oder doch mit seiner Zustimmung, vom Clerus und Volke ein Gehilfe (Coadjutor) gewählt, welchen der Metropolit sofort bestätigte und consecrirte [1]). Seit dem VIII. Jahrhunderte fing die Bestellung eines bischöflichen Coadjutors bereits an unter Mitwirkung des apostolischen Stuhles zu geschehen [2]), und Bonifaz VIII. erklärte dieses Geschäft als causa ardua für ein päpstliches Reservat. Doch war ausnahmsweise in weitentlegenen Provinzen gestattet, daß der durch Alter, Krankheit oder sonstwie unfähig gewordene Bischof mit Beiziehung und Stimmenmehrheit des Capitels sich einen Coadjutor ernannte. War der Bischof aber blöd- oder wahnsinnig oder überhaupt außer Stande, sich bei der Wahl eines Gehilfen zu betheiligen, so mußte der vom Capitel allein Gewählte zwei Dritttheile der Stimmen für sich haben, und jedenfalls vom Papste bestätiget werden, und wenn der Bischof ungeachtet seiner Unfähigkeit sich der Aufstellung eines Coadjutors widersetzte, so sollte der Fall mit Angabe aller Nebenumstände an den apostolischen Stuhl einberichtet, und dessen Entscheidung abgewartet werden [3]). Der Wirkungskreis eines solchen zeitlichen oder beständigen Coadjutors zur Aushilfe (coadjutor ad sublevandum) umfaßte alle Rechte, die der Bischof ihm überlassen wollte, oder selbst nicht ausüben konnte, mit alleiniger Ausnahme der Veräußerung von Kirchengütern, und endigte mit dem Aufhören der Verwaltungsunfähigkeit oder mit dem Tode des Bischofs. Bis dahin blieb er fortwährend dem Bischofe, oder wenn dieser geisteszerrüttet, dem Nachfolger desselben, und sofern zugleich das Capitel mitbetheiliget war, auch diesem verantwortlich [4]).. Nur ausnahmsweise und wohl zunächst um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen, wurde ein solcher Coadjutor zugleich als Nachfolger designirt [5]), indem man eine solche Verfügung den canonischen Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe zuwider hielt [6]). Als

---

Köhler, De coadjutoribus in Germania, Mogunt. 1787; Clem. Beker, De electione coadjutorum. Monaster. 1781. 4; Phil. Held, Das Recht der Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge; Habilitat.-Dissert. München 1848. 8.

1) Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 11; Possidon. Vita S. Augustini c. 8. Vgl. c. 1. 12. 13. 14, c. VII. qu. I. 2) Z. B. c. 17. c. VII. q. I (Zacharias ao. 748 Ep. ad Bonifac. Mogunt.). 3) Sext. c. un. De cleric. aegrot. vel debil. (III. 5). 4) Sext. c. un. cit. 5) c. 12. c. VII. q. I. (S. Paulin. Nolan. ao. 396 ep. cit.); c. 14 eod. (S. Greg. M. ao. 603. Ep. cit.); c. 17 § 1 eod. (Zacharias ao. 748. Ep. cit.); Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. c. 10. nr. 21. sqq. 6) c. 3. c. VIII. q. I (Conc. Antioch. ao. 332. c. 23); c. 4 eod. (Idem can. Antioch. ex interpret. Martini Bracar.); c. 5 eod. (S. Hilar. Pap. ao. 465 in Conc. Rom. c. 5); c. 7 eod. (Innoc. II. ao. 1139 in Conc. Rom. c. 16).

aber später mit der Entwickelung der bischöflichen Verwaltungsbehörden durch das Institut der Weihbischöfe (§ 224 nr. 2) das Hauptbedürfniß der Bestellung eines Coadjutors zur bloßen Aushilfe wegfiel, dagegen aber mehrfache Streitigkeiten über die Besetzung vacanter Bisthümer stattfanden; so schien es rathsam, um dergleichen zwiespaltigen Wahlen zu begegnen, in besonderen Fällen noch bei Lebzeiten des Bischofs, und selbst wenn dieser einer Aushilfe gar nicht bedurfte, einen ständigen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge (coadjutor cum jure succedendi) zu bestellen [7]). Es soll dieß aber nach Vorschrift des Tridentinschen Concils nur aus dringenden Ursachen und nach sorgfältiger Erwägung der Motive durch den Papst [8]), und, wenn dem Capitel das Wahlrecht zusteht, auch nur mit Zustimmung des letzteren [9]), wo aber der Landesherr das Nominationsrecht hat, nur mit dessen Genehmigung, geschehen. Uebrigens kann der Papst, wo etwa das Heil der Kirche es fordert, begreiflich auch ohne diesen Consens des Capitels aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coadjutor mit dem Rechte dereinstiger Nachfolge bestellen [10]), der denn auch mit dem Augenblicke der eingetretenen Sedisvacanz unmittelbar in alle Rechte des Bischofs eintritt. Bis dahin steht er zum Bischofe ganz in dem Verhältnisse eines blossen Gehilfen.

C. Die übrigen Stellvertreter und Gehilfen des Bischofs.

1. Für die heiligen Verrichtungen.

§ 224. Die heiligen Handlungen, in welchen sich ein Bischof aushilfsweise durch andere unterstützen oder vertreten läßt, sind entweder einfachpriesterlicher Natur (officia sacerdotalia), oder bischöfliche Functionen (pontificalia). 1) Zur Aushilfe in den gottesdienstlichen Verrichtungen der ersten Art diente in früheren Zeiten dem Bischofe der Erzpriester an der Cathedrale (archipresbyter ecclesiae cathedralis), d. i. ursprünglich der der Weihe nach älteste Priester, welcher daher in Abwesenheit oder Verhinderung des Bischofs jene Functionen, welche nur den priesterlichen Ordo erfordern, namentlich den Gottesdienst, besorgte, und zugleich über die übrigen Cleriker an der Episcopalkirche in ihren geistlichen Verrichtungen die Aufsicht führte; selbst aber in jurisdictioneler Hinsicht dem Archidiacon (§ 225) untergeordnet war [1]). Nachmals gingen

---

7) P. de Marca, Concord. sacerd. et imper. Lib. VI. c. 8 § 8. 8) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5 De reform. 9) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 10. § 24. 10) Card. de Luca, Theatr. veritat. et justit. (Colon. 1706. T. I. Disc. 27. nr. 4., Disc. 38. nr. 3. 4. 5; T. III. Disc. 53. nr. 14. 15. 16.

1) c. 1. 2. 3. De offic. archipresbyt. (I. 24).

die Geschäfte dieser Erzpriester an den Cathedralen an die Decane der Domcapitel (§ 217) über. — 2) Für die eigentlichen Pontificalien aber hatten die Diöcesanbischöfe längere Zeit die sg. Landbischöfe (χωρεπίσκοποι) gebraucht [2]), wenn sie wirklich consecrirt waren. Denn sie waren theils nur Priester mit Quasi-Episcopalrechten, theils wirkliche Bischöfe, wie z. B. die wieder aufgenommenen episcopi lapsi; standen aber jedenfalls unter dem Stadtbischofe als dem episcopus ordinarius, und durften in der Regel nur die niederen Ordines ertheilen. Sie waren übrigens auch mit der Aufsicht und Leitung der an den kleineren Landgemeinden angestellten Presbyter, Diaconen und Minoristen, in ähnlicher Weise wie die Erzpriester auf dem Lande und nachmaligen Landdecane (§ 227), betraut. Allein vielfacher Mißbräuche und Anmaßungen halber wurden sie schon frühzeitig beschränkt [3]), und seit dem IX. Jahrhundert ganz abgeschafft [4]). Von da an mußten die Bischöfe eine Zeit lang, wenn sie in Ertheilung der Firmung oder Ordination Aushilfe bedurften, einen benachbarten Bischof darum angehen. Allmälig aber ward es seit dem XI. Jahrhundert üblich, sich die Bestellung eines Gehilfen in pontificalibus oder sg. Weihbischofs vom Papste zu erbitten, und bald wurde regelmäßig jedem Bischofe einer umfangreicheren Diöcese ein solcher Gehilfe beigegeben. Da sie zu diesem Zwecke förmlich consecrirt werden mußten, was immer eine Diöcese voraussetzt, so wurden sie auf den Namen eines solchen Bisthums consecrirt, welches factisch in den Händen der Ungläubigen oder der Schismatiker sich befindet [5]). Daher hießen sie auch Episcopi in partibus infidelium, oder, wiewohl minder passend [6]), Episcopi titulares, und sind mit ihren Nominal-Bisthümern, wie jeder wirkliche Diöcesanbischof, so verbunden, daß sie ohne päpstliche Dispensation kein anderes Episcopat übernehmen können. Als Weihbischöfe können sie, weil rechtmäßig consecrirt, in allen Pontificalien mit Wissen und Willen des Ordinarius fungiren, haben aber,

---

2) Hrabani Mauri Liber de chorepiscopis et dignitate atque officiis eorum, in P. de Marca, Concord. sacerd. et imper. T. III. (Bamberg. 1788. 4.) p. 586—614; Dürr, De suffraganeis sive vicariis in pontificalibus Episcoporum Germaniae, Mogunt. 1782. 4. 3) Carol. M. Capit. ao. 789. c. 9 (Ferd. Walter Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 73); noch viel früher im Orient, Conc. Neocaes. ao. 314. c. 13; Conc. Ancyr. ao. 314. c. 13; Conc. Antioch ao. 332. c. 10; Conc. Laodic. ao. 372. c. 57. 4) Capp. Regg. Francc. Lib. VI. c. 121 (Walter l. l. p. 612), c. 269 (ib. p. 651); Lib. VII. c. 260 (ib. p. 731), c. 394 (ib. p. 757), c. 402 (ib. p. 759), c. 423. 424 (ib. p. 762 sq.). 5) Clem. c. un. De foro compet. (II. 2); Clem. c. 5 De elect. (I. 3). 6) Es gibt bekanntlich, wie z. B. in Ungarn, wirkliche Titular-Bischöfe, d. i. Priester mit blossem Titel Bischof, den der Landesherr als politische Auszeichnung ertheilt.

weil in fremder Diöcese, keine Jurisdiction, als soweit sie vom Diöcesanbischofe beauftragt oder bevollmächtiget werden [7]). Ihre Ernennung geht jetzt vom Papste aus, welcher jedoch die Anträge der betreffenden Bischöfe und da, wo das landesherrliche Nominationsrecht gilt, die Präsentationen der Regierungen berücksichtigt [8]).

2. Für die Ausübung der Jurisdictionsrechte.

a. Die Archidiaconen *).

§ 225. So alt als das Institut der Erzpriester an den Cathedralen (§ 224 nr. 1), ist auch das der Erzdiaconen (archidiaconi) [1]), welche besonders mit der Verwaltung des Kirchengutes und Handhabung der Disciplin unter den Clerikern betraut waren [2]). Aber nicht das Alter der Weihe, wie bei jenen, sondern Verdienste und vorzugsweise Brauchbarkeit und das besondere Vertrauen des Bischofs, der sie ernannte, gaben bei ihrer Wahl den Ausschlag. Eine Zeitlang war der Archidiaconat auch wirklich an den ordo diaconi gebunden [3]); später ging er an Priester über. Auch hatte bis zum IX. Jahrhundert jeder Bischof in der Regel nur Einen Archidiacon, dann aber fing man an, größere Diöcesen, besonders in Deutschland, in mehrere Bezirke sg. Archidiaconalbanne zu theilen [4]), welche gewöhnlich mit den Grenzen der Gaue zusammenfielen [5]). Ihre Gewalt war anfangs eine reinstellvertretende, wurde aber nach und nach eine wahre Gerichtsinstanz auf eigenen Namen [6]), wofür sie selbst wieder Stellvertreter oder Officialen

---

7) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2 De ref. 8) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 14. Vgl. Preuss. Circumscript.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821, s. v. Inspectis autem dioecesium amplitudine . . (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. p. 95).

*) Kreß, Erläuterung des Archidiaconalwesens, Helmst. 1725. 8.; Würdtwein, Dioeces. Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannheim. 1767. III. 4.; besond. Spitz, De archidiaconatibus in Germania ac eccles. Coloniensi, Bonn. 1790. 4.; Turk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832. 8. Schätzbare Beiträge zur Geschichte der Archidiaconate enthält auch Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Cöln, Mainz 1828—1831. IV. 8) Bd. II. S. 283 ff.

1) S. Leonis M. Epist. CXII, in Ejus Opp. ed. Ballerin. 2) Conc. Agath. ao. 506. c. 20. 23; Conc. Arvern. II. ao. 549. c. 20; Conc. Autissid. ao. 578. c. 6. 20. 43. 3) z. B. c. 8 Dist. LXXIV. (S. Greg. M. ao. 592, epist. 20. Lib. II. ed. Maurin.) 4) Vgl. Richter, Lehrb. des K.-R. (IV. Aufl). § 124. Anmk. 3. S. 232. 5) Binterim, Denkwürdigk. d. chr. Kirche Bd. I. Thl. I. S. 413. 6) Conc. Clarend. ao. 1164. c. 8, bei Mansi, Coll. Conc. T. XXI. col. 1194.

hielten [7]). Ihr Wirkungskreis war bedeutend. Sie prüften die Weihcandidaten pro ordinibus; investirten die Geistlichen; entschieden in Streitsachen in erster Instanz; verfügten Disciplinarstrafen gegen die Cleriker niederer und höherer Weihen; visitirten die Kirchen ihrer Districte; beriefen eigene Synoden, die sg. Sendgerichte oder Archidiaconal-Synoden, und erkannten selbst gegen Archipresbyter zu Recht [8]). Da sie aber ihre Gewalt immer weiter auszudehnen strebten, und selbst den Bischöfen in ihren Anmaßungen beschwerlich fielen, so wurde ihr Wirkungskreis allmälig wieder mehr beschränkt [9]), und namentlich die Ehestreitsachen, das Beneficienwesen, das Untersuchungs- und Straf-Recht in schwereren canonischen Vergehen dem Bischofe in erster Instanz reservirt [10]), während er früher auch in diesen causis erst die zweite (oder Appellations-Instanz) bildete. Dadurch und besonders durch die Verfügung, daß fortan die Visitation der Diöcese durch die Archidiaconen von der Erlaubniß des Bischofs abhängig gemacht wurde [11]), gingen viele dieser Stellen ganz ein, oder wurden als blosse Ehrenwürden betrachtet, oder aber, wo sie noch fortbestanden, auf ein Minimum jurisdictioneler Gewalt beschränkt.

b. Die bischöflichen Officiale und General-Vicare *)

§ 226. Um vollends den anmaßlichen Bestrebungen der Archidiaconen (§ 225) Schranken zu setzen, und ihren Einfluß zu brechen, ernannten sich die Bischöfe seit dem XIII. Jahrhunderte eigene Officiale [1]) oder Vicare, und zwar nicht nur solche, welche in bestimmten Districten der Diöcese den Archidiaconen coordinirt, und mit diesen concurrirend die ihnen übertragenen bischöflichen Rechte übten (officiales foranei), sondern auch solche, welche sowohl die der Gerichtsbarkeit der Archidiaconen entzogenen wichtigeren Gegenstände nomine episcopi in erster Instanz, als auch die von den Officialibus foraneis und den Archidiaconen abgeurtheilten Sachen in zweiter Instanz an sich nahmen (officiales principales) [2]). Gemeiniglich wurde neben

---

7) Sext. c. 3 De appellat. (II. 15). 8) c. 1—10 De offic. Archidiac. (I. 23); c. 54 De elect. (I. 6); c. 3 De poenis (V. 37); c. 6 De censur. (V. 39). 9) Conc. Turon. ao. 1239. c. 8, Conc. Leod. ao. 1287 tit. 14. c. 10 (Mansi l. l. T. XXIII. col. 500. 914); Conc. Mogunt. ao 1310 (Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IV. p. 178). 10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 20 De ref. 11) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De ref.

*) Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare, Braunschweig 1743. 8.

1) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 124 Anmk. 7, S. 233 f. 2) Die

dem officialis principalis, der die Jurisdiction unter sich hatte, noch ein Vicarius generalis für die Spiritualien eingesetzt [3]), wiewohl für beide Stellen gemeinsam nicht selten der Name Generalvicar oder Official identisch gebraucht ward und noch heutzutage vielfach verwechselt wird [4]). Inzwischen gingen jene Officiales foranei, da sie seit der Einschränkung und theilweisen Aufhebung der Archidiaconen ihren ursprünglichen Zweck, die letzteren zu paralysiren, verloren hatten, allmälig wieder ein, während der Generalvicar fast überall in seiner Person allein die ganze bischöfliche Jurisdiction im weiteren Sinne, wenige Fälle ausgenommen, vereinigte. Auch von den neuesten Vereinbarungen mit Rom erwähnt nicht nur das Bayersche Concordat [5]), sondern auch die Umschreibungsbullen für Preussen [6]), Hannover [7]), und die oberrheinsche Kirchenprovinz [8]) des Generalvicars als eines ständigen und in dieser Eigenschaft besonders präbendirten bischöflichen Beamten. Regelmäßig überträgt der Bischof diese Stelle einem der Domcapitularen. Dazu ist er zwar nicht nothwendig gehalten, doch dürfte er, falls er einen anderen Geistlichen seiner Diöcese damit betraute, den von der Staats-Regierung ausgesetzten Gehalt für denselben nicht als Recht ansprechen können, sondern ihn aus eigenen Mitteln zu besolden haben [9]). Nach gemeinem Rechte übt der Generalvicar die volle Jurisdiction des Bischofs aus, wenige Fälle abgerechnet, welche eine speciele Bevollmächtigung nöthig machen. Als solche Ausnahmsfälle bezeichnen die Canonen: die Visitation der Diöcese [10]), die Berufung von Diöcesansynoden [11]), die Ausstellung von Weihdimissorialien, außer wenn der

---

officiales principales werden den officialibus foraneis entgegengesetzt in Clem. c. 2 De rescript. (I. 2.). **3**) Diese Unterscheidung findet sich schon in Sext. c. 3 De temp. ordin. (I. 9). **4**) So z. B. besteht das für den Oldenburgschen Bezirk angeordnete, unmittelbar unter dem Bischof von Münster stehende Generalvicariat zu Vechta unter dem Namen Officialat. Oldenb. Verord. zur Regul. der kathol. Diöces.-Angeleg. vom 5. Apr. 1831. § 3, bei Weiß, Archiv für K.-R. Wissensch. Bd. V. (Darmstadt, 1835. 8) S. 274. **5**) Concord. Bavar. 5. Jun. 1817. Art. III. s. v. „Majestas tamen regia," (Weiss, Corp. jur. eccl. nov. German. p. 118). **6**) Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821, s. v. „Antedicto Josepho episcopo" (Weiss l. l. p. 101). **7**) Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo v. 26. März 1824, s. v. „Atque interea" (Weiss p. 167). **8**) Bulle Provida solersque v. 16. Aug. 1821. s. v. „Hac autem summa" . . „Quodsi decanus" . . (Weiss, p. 194 sq.). **9**) Dieß ist in Oesterreich ausdrücklich bestimmt durch Hofkzldr. v. 27. Octb. 1806, (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 64. S. 34); und läßt sich aus der Antwort des hl. Vaters auf die von den betheiligten Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz den 24. März 1819 überreichten Declaration entnehmen. Esposizione dei sentimenti di Sua Santita etc. vom 10. Aug. 1819. § 33 (Münch, Concord. Samml. Bd. II. S. 402). **10**) Sext. c. 6 De off. ordin. (I. 16). **11**) S. Con-

Bischoft in remotis ist [12]), die Verleihung der dem freien bischöflichen Collationsrechte reservirten Pfründen [13]), die Dispensation von Irregularitäten und Censuren ex delicto occulto [14]), die Strafgerichtsbarkeit in bedeutenderen Vergehen [15]). Da die Amtsgewalt des Generalvicars eine rein mandirte ist, so kann dieselbe vom Bischofe nach Befinden beschränkt, oder über die gemeinrechtlichen Befugnisse hinaus erweitert werden. Gewöhnlich begreift seine Vollmacht die Prüfung und Approbation der Seelsorger, die Anstellung und Versetzung der Hilfsgeistlichen, die Investitur der Decane, Pfarrer und Beneficiaten, die Zurechtweisung und Bestrafung der Geistlichen bei geringeren Vergehen, die Execution der apostolischen Bullen und Breven, die Aufsicht über die innere Einrichtung und Clausur der Nonnenklöster, die Dispensation von Verkündungen der Brautpersonen, von den Ehehindernissen bischöflicher Competenz, von den einfachen Gelübden (mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuschheit und des Eintritts in einen geistlichen Orden), die Dispensation vom Abstinenzgebote, die Procuration der päpstlichen Dispensen, die Restitution des verlorenen jus petendi debitum, die Ertheilung der Vollmacht von bischöflichen Reservatfällen (mit Ausnahme der Häresie) zu absolviren, die durch physische Unmöglichkeit bedingte theilweise oder gänzliche Erlassung des Breviergebetes, sowie die Gestattung, statt der im Directorium vorgeschriebenen Messen die Missa votiva de Beata oder de Requiem zu lesen; die Ermächtigung der Pfarrer, die Paramente pro propria ecclesia zu benediciren; das Recht, aus allgemeingeltenden Kirchengesetzen oder aus bereits erlassenen bischöflichen Verordnungen entnommene Weisungen an die Diöcesangeistlichkeit zu erlassen [16]). Die Gewalt des Generalvicars — weil rein persönlich — kann begreiflich nicht subdelegirt werden, und erlischt zugleich mit der bischöflichen Gewalt. Nach jetziger Einrichtung steht dem Generalvicar ein berathendes Collegium, welches bald Ordinariat, bald Generalvicariat, bald Officialat oder Consistorium heißt, zur Seite. In Bayern führt die zur Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten (mit Ausnahme der Ehestreitsachen) constituirte Behörde den Namen „Erzbischöfliches (bischöfliches) Ordinariat," welches sich in zwei Stellen, in das „General-Vicariat" unter der Direction des General-Vicars, und in den „allgemeinen Geistlichen Rath" (das Plenum) unter dem Vorsitze des Propstes

---

greg. Conc. Trid. Interpr. d. 4. Dec. 1664. **12**) Sext. c. 3 De temp. ordin. (I. 9). **13**) Sext. c. 3 De off. vicar. (I. 13). **14**) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref. **15**) Sext c. 2 De off. vicar. (I. 13). **16**) e. gr. Erzb. Bamberg. Stat. v. 19. Sept. 1822 (Müller, Lexic. des K.-R., Bd. III. (I. Aufl.) S. 24. Anmk. 29, (II. Aufl.) S. 32.

(oder Decans), jede der beiden Stellen mit besonderer Geschäftssparte, theilen kann; für die Ehestreitsachen aber ist eine eigene Behörde unter dem Namen „Ehegericht“ oder „Consistorium“ niedergesetzt, an deren Spitze der Official steht [17]). Die Ueberweisung streitiger Ehesachen an ein eigenes Collegium unter Leitung des Officials ist auch anderwärts in den meisten Diöcesen verfügt. Die Erzbischöfe bedürfen überdieß noch eines besonderen Senates, unter der Benennung „Metropoliticum,“ für jene Gegenstände, welche von ihren Suffragan-Bisthümern auf dem Wege der Appellation an sie gelangen.

c. Die Landdecane.

§ 227. Als aufsehende Behörden über die Landgemeinden gebrauchten die Diöcesanbischöfe theils neben den Landbischöfen (§ 224 nr. 2) theils nach deren Beseitigung die an den vorzüglicheren Taufkirchen (den sg. titulis majoribus) angestellten Priester, und zeichneten sie durch die Benennung Land-Erzpriester (archipresbyteri rurales) zum Unterschiede nämlich von dem Archipresbyter an der Cathedrale (§ 224 nr. 1) aus [1]). Mit der weiteren Ausbildung der Capitelverfassung an den größeren Landpfarrkirchen ging dieses Amt an die Decane der Collegiatstifte über; wo aber dergleichen nicht vorhanden waren, oder in der Folge wieder eingingen, übertrug man fortwährend an würdige Pfarrer eine Art niedere Gerichtsbarkeit über die Geistlichen eines bestimmten Bezirkes, der mehrere Pfarreien begriff. Ein solcher District hieß früher christianitas, später wie noch heute Dechanat (decania) [2]), und der Vorsteher derselben Dechant (decanus) oder näher bezeichnet (und zur Unterscheidung von den Dom- und Collegiatstifts-Decanen) decanus ruralis, decanus plebanus. Sein Wirkungskreis umfaßte besonders die Aufsicht über das kirchliche Leben der Gemeinden, sowie über den moralischen Wandel und die geistliche Amtsführung der Cleriker seines Decanalsprengels, und die Ueberwachung der Verwaltung des Kirchenvermögens. Zu diesem Zwecke hatte er von Zeit zu Zeit Visitationen anzustellen, und Versammlungen der Geistlichen seines Bezirkes (Capitel-Congresse) abzuhalten [3]). Ehemals fanden dieselben gewöhnlich alle

---

17) Bayer. Allh. Entschl. v. 7. Mai 1826 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 313. S. 316).

1) c. 4 De offic. archipresb. I. 24; Neller, De plebium archipresbyteris, in Ant. Schmidt, Thesaur. T. III. 291 ff. 2) Carol. Calv. Capit. ao. 844. c. 3 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. III. p. 17). 3) Vgl. c. 9 Dist. XLIV. (Capp. Hincmar. Remens. ao. 852. c. 15).

Monate (daher auch Calendae genannt), jetzt alljährlich nur ein- oder zweimal statt. In den Landcapiteln mancher Diöcesen findet sich neben dem Decan noch ein zweiter Vorstand, der sg. Capitelkammerer oder Definitor, der die Decanalkasse führt, und in Verhinderung des Decans dessen Stelle vertritt. Grosse Decanatsbezirke waren auch wohl in mehrere kleine Districte (regiunculae) abgetheilt, und über jeden derselben ein dem Decan untergeordneter Vorsteher (Deputatus) aufgestellt. Das Institut der Ruraldecane hat sich, wenn auch nicht überall unter gleicher Benennung, doch der Sache nach fortwährend erhalten. In Oesterreich heißen sie bischöfliche Bezirksvicare und werden vom Bischofe[4]); in Preussen, wo ihnen noch der Name Erzpriester oder Propst geblieben, theils von der Provinzialregierung theils vom Bischofe mit Genehmigung der letzteren eingesetzt[5]); in Bayern frei von ihren Capiteln gewählt und vom Bischofe bestätiget[6]); im Großherzogthum Hessen vom Bischof mit Genehmigung der Staatsregierung; in Würtemberg auf den Vorschlag sowohl des bischöflichen Ordinariats als des k. katholischen Kirchenraths durch das Ministerium; in Nassau unmittelbar durch den Landesherrn ernannt[7]). Baden hat landesherrliche und erzbischöfliche Decane; erstere als Organe der Regierungsverordnungen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, letztere als Organe des Ordinariats[8]). Die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Decanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die bischöflichen und Regierungsbehörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

---

4) Hofkzldcr. v. 17. März 1791. § 30 nr. 9. (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten § 80. S. 40). 5) Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11. §§ 150—155 (v. Droste-Hülshoff Grundsätze des Kirchenrechts Bd. I. Aufl. II. S. 475 f.) 6) Die Wahl wird durch absolute Majorität der Mitglieder des Capitels, wozu auch die investirten Beneficiaten des Bezirkes gehören, entweder per scrutininm in einer durch kirchliche Feier (der Missa de S. Spiritu) eingeleiteten Sitzung, oder durch Einsendung der verschlossenen Stimmzettel an das Ordinariat entschieden, welcher letztere Wahlmodus in den Diöcesen Würzburg und Speyer herkömmlich, in den übrigen jedenfalls auch gestattet ist. Außer dem Decan und Kammerer wird in Bayern auch ein Schriftführer unter dem Namen „Synodalzeuge" (testis synodalis), der in den Capitelversammlungen die Stelle des Secretärs einnimmt, gewählt. Als solcher kann auch ein Beneficiat, zu Vorständen aber nur wirkliche investirte Pfarrer genommen werden. Der gewählte Decan wird sofort der k. Regierung einfach durch den Bischof angezeigt; einer förmlichen kgl. Bestätigung der Wahl bedarf es nicht mehr, insolang die Decane eine bloß kirchliche Bedeutsamkeit besitzen. Allerh. Entschl. v. 8 April 1852. § 4 (bei Walter, XI. Aufl. S. 643). 7) Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz S. 422. 424. 8) Longner, S. 423.

Eigene Instructionen zeichnen ihnen den Kreis ihrer amtlichen Thätigkeit vor [9]. Die gewöhnlichen Amtsobliegenheiten eines jeweiligen Decans sind: Die Erlasse und Verordnungen des Ordinariats (und der Kreisregierung) den Geistlichen seines Capitels durch Umlaufschreiben bekannt zu machen, die von den Capitularen an ihn gelangenden Berichte zu erledigen oder, wenn diese zur Einsendung an das Ordinariat (oder die Regierung) bestimmt sind, diesen zur Entschließung, erforderlichenfalls mit ihrem Gutachten begleitet, berichtlich vorzulegen. Von allen bedeutenderen kirchlichen Ereignissen im Umfang seines Sprengels hat er ungesäumt Anzeige an das Ordinariat (und beziehungsweise an die Regierung) zu machen. Er hat über den Vollzug der Diöcesanverordnungen, über die Lehrvorträge, den Gottesdienst, die Administration der Sacramente, über die Amtsführung und den sittlichen Wandel der Pfarrer und übrigen Geistlichen seines Decanats zu wachen, die Pfarrkirchen seines Bezirks zu visitiren, von den Pfarrmatrikeln, Befehlbüchern u. a. Einsicht zu nehmen; von deren sorgfältigen Haltung und Führung sich zu überzeugen, und über den Befund derselben an den Bischof zu referiren, auf den Capitelsynoden den Vorsitz zu führen, und die Berathungen zu leiten, die Pfarrer im Namen und Auftrag des Bischofs zu installiren, den Schulprüfungen (wenn er zugleich Districts-Schulinspector ist) vorzusitzen, die Beerdigung der in seinem Decanate verstorbenen

---

9) Vgl. Oesterreich: Severin v. Pfleger, der Dechant in seinem Amte, Wien 1831. 8; Baldauf, das Pfarr- und Decanalamt mit seinen Rechten und Pflichten (Aufl. II.) Grätz 1836—38. IV. Bde in VI Thlen 8. Das Wesentlichste bei Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 83—96. S. 41 ff. — Preussen: Verord. für d. Erzdiöc. Cöln vom 24. Febr. 1827, in der Sammlung der wichtigsten allgem. Verordnungen, welche seit der Wiedererricht. der Erzdiöcese Cöln erlassen worden sind (Cöln 1837. 8) S. 30 ff.; Statuta sessionis consistorialis (für die Landdecanate der Diöcesen Pommern und Cujavien) Gedani 24. Nov. 1817 cap. VI, bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen Bd. II. S. 687 f. und bei Jacobson, Geschichte d. Quellen d. kath. K.-R. der Provinzen Preussen und Posen (Königsberg 1837. 8) Anhang der Urk. Samml. St. LX. S. 208 f. — Württemberg: Kgl. Verordn. den Wirkungsk. der gemeinschaftl. Oberämter (des Oberamtmanns und des Decans) betr. v. 24. Aug. 1825 (Rggsbl. 1825. Nr. 33); Ordinariats-Erlasse v. 7. April 1818 (Lang, Gesetz-Samml. S. 591), v. 7. Juli 1829. nr. 4. 5 (Lang, S. 952 f.), v. 30. Aug. 1831 (ib. S. 1025); Decrete des k. kath. Kirchenraths v. 11. Febr. 1817 (ib. S. 510 ff.), v. 28. Febr. 1818 (ib. S. 582), Visit. Instruct. für d. kath. Geistlichk. Württembergs v. 13. Sept. 1817 und 23. Mai 1820 (ib. S. 538 ff. S. 668 ff.). — Baden: Erzb. Verord. v. 25. Octbr. 1833 (Archiv für d. Geistlichk. d. oberrhein Kirchenprov. Bd. I. Heft I. S. 9 ff.); das kathol. Kirchenwesen im Großh. Baden (Freiburg 1839. 8) S. 24 ff.; — Großh. Hessen: Diöcesanstatuten für d. Bisthum Mainz (Mainz 1837) Abschn. II. §§ 1—26.

Pfarrer und anderen Geistlichen vorzunehmen, und in Erledigungsfällen von Pfründen sowie bei länger andauernder Krankheit oder Verhinderung eines Capitularen bis zur Einlangung der Ordinariats-Verfügung das Geeignete provisorisch anzuordnen. Als auszeichnende kirchliche Amtskleidung tragen die Decane in Oesterreich den sg. Dechantskragen[10]; in Bayern ist den beiden Vorständen der Landcapitel eine ähnliche Auszeichnung, der sg. Beff, bewilliget. Er besteht aus einem großen seidenen dreieckigen Amictus um die Schultern, dessen spitzige Enden auf der Brust in der Form eines Kreuzes übereinander gelegt werden; er ist bei den Decanen von carmoisinrother, bei den Kammerern von kornblumenblauer Farbe, und kann von ihnen jederzeit, wo sie in kirchlicher Chorkleidung aufzutreten haben, getragen werden[11].

VII. Von Pfarrern *).

1. Geschichtliche Einleitung.

a. Entstehung der Pfarreien.

§ 228. Neben der bischöflichen Kirche, welcher der Bischof selbst vorstand, entstanden schon frühzeitig, sowohl an dem städtischen Bischofssitze selbst als auch auf dem Lande umher, andere Kirchen, für welche eigene Priester, jedoch in strenger Unterordnung unter den Bischof, bestellt wurden, welche sofort den Gottesdienst und die Sacramente, namentlich die Taufe verwalteten[1]. Dergleichen Kirchen hießen daher tituli s. ecclesiae baptismales[2]; der geographische District παροικία s. parochia[3]; die in einer solchen Land-Pfarrkirche Eingepfarrten plebes (zum Unterschiede der Stadtpfarrgemeinden oder civitates), und

---

10) Gr. v. Barth-Barthenheim, § 81. S. 41. 11) Für d. Erzdiöcese München-Freysing durch Erzb. Erlaß v. 3. Juni 1842 (Generalien-Sammlung Bd. I. Nr. 329. S. 491).

*) Aug. Barbosa, De officio et potestate parochi, Colon. 1712; Lud. Engel, Manuale parochorum s. De juribus paroch., Salisburg. 1662; Just. Henn. Boehmer, Jus parochiale, Ed. VI. Halae 1760. 4; Jos. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehilfen und Stellvertretern, Prag 1832. 8.; E. Seitz, Recht des Pfarramts der kath. Kirche, Th. I. (Regensb. 1840. 8), Th. II. Abth. 2 (ib. 1845.); Joh. Bapt. Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg. u. Sigmaringen 1846. II. 8.

1) Conc. Neocaes. ao. 314. c. 13 (Mansi Coll. Conc. T. II. col. 546); Conc. Antioch. ao. 332. c. 8 (Mansi l. l. col. 1323); c. 1. c. XVI. q. III. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 17). 2) Carol. Calv. Capit. ao. 877, c. 11. (Walter, Corp. jur. Germ. antiqui T. III. p. 193). 3) c. 4. Dist. XXIV. (Conc. Nannet. c. a. 660. c. 1).

der ihr vorgesetzte Geistliche plebanus[4]), parochianus s. parochialis presbyter[5]), rector[6]), persona[7]), curatus[8]), u. s. a.; späterhin Pfarrer (parochus). Mit der Ausbildung des canonischen Lebens entstanden an den größeren Pfarrkirchen der Städte, an denen regelmäßig mehrere Geistliche angestellt waren, sg. Priester-Convente unter Aufsicht und Leitung eines Archipresbyters (die nachmaligen Collegiatstifte). Auf dem Lande aber erwuchsen neben den größeren Taufkirchen (tituli majores) bald auch kleinere Kirchen als Oratorien (capellae), welche Adelige und reiche Gutsbesitzer auf ihren Burgen und Herrenhöfen für sich und die Ihrigen erbauten. Die an diesen Kapellen angestellten Priester durften zwar Messe lesen, doch mußten die Gläubigen wenigstens an den hohen Festtagen dem Gottesdienste in der Pfarrkirche, der sie angehörten, beiwohnen[9]), woselbst auch ausschließlich die Taufe und die übrigen Sacramente gespendet wurden[10]), und an welche hinwider die Kirchenzehnten entrichtet werden mußten[11]). Allmälig aber gestalteten sich auch viele dieser Privatgotteshäuser in kleinere Pfarrkirchen (tituli minores) um, deren Vorsteher selbst wieder unter der Aufsicht der Pfarrer an den größeren Taufkirchen standen, welche letztere daher ebenfalls bezüglich dieser Ueberordnung den Namen Land-Erzpriester (Archipresbyteri rurales, § 227) erhielten[12]). Alle Parochialpriester aber mußten, wenigstens im Frankenreiche, jährlich in der Fastenzeit dem Bischofe über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft ablegen[13]).

b. Incorporation der Pfarreien.

§ 229. Eine wesentliche Veränderung erhielt die ursprüngliche Einrichtung der Pfarreien seit dem IX. Jahrhunderte durch die häufige Einverleibung derselben mit anderen kirchlichen Anstalten[1]). Vielfältig

4) c. 3 De off. jud. ordin. (I. 31); c. 3 De his quae vi metuve (I. 40). 5) c. 3 Dist. XCIV (Conc. Cabilon. ao. 813. c. 15); c. 30 De praeb. (III. 5). 6) c. 38 De elect. (I. 6); c. 25 De off. jud. deleg. (I. 29). 7) c. 3 De off. vicar. (I. 28); c. 1. 4 De fil. presb. (I. 17) u. öfter. 8) Clem. c. 2 De sepult. (III. 7). 9) c. 35 Dist. I De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 21); c. 5 Dist. III De consecr. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 21). 10) Conc. Arvern. I. ao. 535. c. 15 (Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 862); Conc. Aurel. III. ao. 638. c. 18 (Mansi, T. IX. col. 17). 11) c. 45. c. XVI. q. 1 (Leo IV. ao. 849. in Epist. ad Britann.); c. 56 eod. (Conc. Ticin. ao. 855). 12) Conc. Ticin. ao. 850. c. 13 (Pertz, Monumenta Germ. hist. T. III. p. 399). 13) Carolomann. Capit. I. ao. 742. c. 3 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 20).

1) Vgl. G. Chph. Neller, De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, in Ant. Schmidt Thesaur. jur. eccl. potiss. German. T. VI. Diss. XII. p. 441—465.

nämlich wurden von da ab, aus verschiedenen Beweggründen[2]), Pfarrkirchen sammt deren Gütern an Klöster geschenkt, oder die Zehnten und sonstigen Einkünfte solcher Kirchen einem Stifte oder Kloster oder einer anderen geistlichen Corporation oder Dignität in der Art incorporirt, daß das Stift oder Kloster als der eigentliche Pfarrer (parochus primitivus s. habitualis); der fungirende Geistliche aber, welchen der Bischof auf die Präsentation des betreffenden Klosters bestellte[3]), oder das Stift selbst einsetzte und der Bischof bestätigte[4]), als blosser Vicar mit dem Titel Pfarrer (parochus secundarius s. actualis) erschien, und ersterer die Gesammt-Einkünfte der Pfarrei an sich nahm, während letzterem in der Regel nur das clerikalstandesmäßige Auskommen verabreicht oder angewiesen wurde[5]). Auch Pfarrer selbstständiger Parochien ahmten zuweilen dieses Beispiel nach, und ernannten sich dergleichen Stellvertreter trotz der wiederholten kirchlichen Verbote[6]). Uebrigens sollten alle von den Stiften und Klöstern bestellten Vicare ständige Verweser seyn[7]), und noch das Concil zu Trient sah sich bemüßiget, gegen die übliche Bestellung zeitlicher Vicare einzuschreiten, und dieselbe lediglich dem bischöflichen Ermessen anheimzugeben[8]). Mit der Auflösung der Stifte und Klöster durch die Säcularisation in Deutschland kamen die Einkünfte der denselben incorporirten Pfarreien an die respectiven Landesherren, welche hinwider die Verpflichtung übernahmen, für die Cultusbedürfnisse und bauliche Unterhaltung dieser Kirchen, sowie für angemessene Sustentation der dabei benöthigten Geistlichen zu sorgen[9]).

---

2) Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 25, Lib. III. c. 22; P. II. Lib. I. c. 36; P. III. Lib. II. c. 20. 3) c. 6. c. XVI. qu. II. (Urban. II. ao. 1095. in Conc. Claramont. c. 4.); c. 1 De capell. monach. (III. 37). 4) c. 30 De praebend. (III. 5). 5) Neller, De juribus parochi primitivi, in Schmidt Thesaur. j. e. T. VII. Diss. XIII. p. 466—501. Dieses Gehalt des resp. Vicars wurde vom Bischofe festgesetzt (Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref.), und war aus den Einkünften der incorporirten Pfründe, nicht aus dem Vermögen des Stifts oder Klosters zu nehmen. Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref. und dazu die Decl. S. Congr. in Conc. Trid. ed. Gallemart. (Col. Agripp. 1738 p. 115). 6) c. 30 De praebend. (III. 5). 7) c. 30 cit.; Sext. c. un. De capell. monach. (III. 18). 8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De reform. 9) Regensb. Reichsdeput.-Hauptschl. v. 25. Febr. 1803. § 35 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Thl. II. S. 569).

2. Rechtsgrundsätze.

a. Gesetzliche Eigenschaften und Pflichten des Pfarrers.

§ 230. Außer dem gehörigen zur Uebernahme der Seelsorge im weitesten Umfange erforderlichen Alter und der für seinen Beruf und sein Amt nöthigen durch das Pfarr-Concursexamen erprobten wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung (§ 245. 1. 3) und einem unbefleckten Rufe und priesterlichen Wandel hat jeder ernannte oder präsentirte Pfarrer 1) sich innerhalb zwei Monaten vom Empfange des Decrets die bischöfliche Investitur (institutio canonica et auctorisabilis) in curia episcopali persönlich zu erbitten (§ 264), dann binnen weiteren zwei Monaten sich installiren und seiner Gemeinde vorstellen zu lassen (§ 265. 3). — 2) Der Pfarrer ist der ordentliche Hirt seiner Heerde, der kraft seiner durch die Weihe und die bischöfliche Sendung erhaltenen Vollmacht und Verpflichtung die ihm anvertraute Gemeinde lehren, leiten und pflegen soll. Hieraus ergeben sich die Pflichten seines Amtes als Lehrer der Religion in der Kirche wie in der Schule und bei Privat-Anlässen; als Priester am Altar, im Beichtstuhle, am Krankenlager; als Leiter seiner Untergebenen an Vaters Statt, durch Ermahnung, Zurechtweisung, Strafe, vor allem durch eigenes Beispiel; insbesondere als Pfleger der Armen und Hilfsbedürftigen durch Rath, Fürsprache, Verwendung und eigene Unterstützung; sowie als väterlicher Rathgeber und Freund seiner Hilfsgeistlichen. — Insbesondere hat er 3) alle Sonn- und gebotenen Feiertage für seine Gemeinde die öffentliche Pfarrmesse zu appliciren, ohne ein Stipendium hiefür zu nehmen [1]), auch wenn er die Congrua nicht hat, in welchem Falle er nur auf dem Dispensationswege vom päpstlichen Stuhle theilweise Befreiung gewärtigen kann. Ob diese Verpflichtung für ihn auch an den abgewürdigten oder auf den Sonntag verlegten Feiertagen bestehe, hat zwar der apostolische Stuhl in zahlreichen Resolutionen und noch jüngst auf die Anfragen mehrerer belgischen und französischen Bischöfe bezüglich der durch päpstliches Indult vom 9. April 1802 für die französische Republik abgeschafften Feste durchaus bejahend entschieden [2]). Dagegen hat die S. Congregatio

---

1) Innoc. XII. Breve „Nuper a Congregatione" v. 24. April 1599, in Gavanti Thesaur. ss. rituum (ed. Venet. 1762) T. I. p. 237; Bened. XIV. Const. „Cum semper oblatas," in Bullar. (ed. Mechlin. 1826) T. I. Vol. II. p. 304; Zamboni Collect. declaratt. S. Congreg. Conc. Trid. T. V. § 4. verb. „Parochus". 2) Hierüber besonders Marian. Verhoeven, apostol. Protonotar und Kir-

Conc. Trid. auf die von dem Bischofe von Namur im J. 1841 gestellte zweite Frage: „ob auch noch an dem vom Papste Clemens XIV. durch das Breve „Paternae caritati“ im J. 1771 supprimirten Festtagen (sc. Fer. III Pasch. et Pentecost., Invent. S. Crucis, Dedic. S. Michaëlis, novem fest. SS. Apost., Festa SS. Innoc., S. Annae, S. Laurent., et S. Sylvestri) zu appliciren sei“ keine Resolution erlassen. Hierin liegt also, wie für die Diöcese Namur so für alle jene Diöcesen, an welche das Breve „Paternae caritati“ erlassen, und auf welche dessen Inhalt förmlich extendirt worden ist, die gleiche Bestätigung, daß an den eben bezeichneten Tagen eine Applicationspflicht nicht mehr bestehe. Jenes Clementinische Breve wurde aber unterm 22. Juni 1771 an die Bischöfe der österreichischen Monarchie, dann unterm 16. Mai 1772 an jene von Bayern, endlich durch Extensionsdecrete vom 12. September und 21. November desselben Jahres für die Territorien des Fürst-Erzbischofs von Salzburg und des Fürst-Bischofs von Freysing erlassen [3]). Da übrigens die Abwürdigung der Feste auf der Lösung des Festgebotes beruht, diese aber in verschiedenem Umfange eintreten kann, so folgt von selbst, daß nicht mit jeder Abwürdigung auch die Lösung des praeceptum applicandi pro populo angenommen werden könne, sondern nur an jenen Festen, an welchen nicht nur das Gebot der Enthaltung von knechtlicher Arbeit, sondern auch das des Messehörens aufgelöst ist [4]). Hierin eben liegt der Grund, warum in der

chenrechtslehrer zu Löwen, Diss. can. de sacrosancto Missae sacrificio a parochis aliisque curam animarum habentibus pro plebe sibi concredita Deo offerendo diebus dominicis et festis etiam indulto Apostolico d. 9. Apr. 1802 suppressis, Lovan. 1842. 8. Gegen die Anwendung dieser päpstl. Resolutionen auf Deutschland s. Pfr. R. „Recension der Verhoevenschen Dissertation“ in dem Münchener-Archiv für theol. Literatur, Jahrg. 1842. Hft. VIII. S. 690—701. Diese Recension bekämpft Seitz, Zeitschr. für Kirchenrechts- und Pastoral-Wissenschaft, Bd. II. (Regensb. 1843) Heft I. S. 105—131. Hiegegen neuerdings Pfr. R. „Bemerkungen zu dem Referate über obige Recension“ im Münchener-Archiv ꝛc. Jahrg. 1843. Heft. VI. S. 483—495. 3) Generale des erzbisch. Ordin. München-Freysing v. 23. Febr. 1849 (Generalien-Samml. Nr. 503, S. 205 ff.). 4) Bened. XIV. Encycl. „Cum semper oblatas“ dd. 19. Aug. 1744. Hieraus erhellt auch, daß nicht nur der Pfarrer im engeren Wortsinne, sondern auch alle Inhaber selbstständiger Pfarrcuratien, Vicariate und Expposituren, ja sogar zeitliche bis zur Wiederbesetzung der Parochie vicarirende Pfarrverweser (nicht aber a parocho dependente Cooperatoren, Kapläne ꝛc., wenn nicht aus besonderem Titel) zur Application der Pfarrmesse an Sonn- und gebotenen Feiertagen verpflichtet sind. Ebenso erhellt aus Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 De ref., daß diese Verpflichtung eine mit dem Amte überkommene persönliche Obliegenheit ist, und nur in wahren Verhinderungsfällen auf einen Stellvertreter übertragen werden kann und muß.

preussischen und bayerschen Rheinprovinz an den durch das Indult des P. Pius VII. 1802 abrogirten resp. transferirten Festen die obligatio applicandi pro plebe fortbesteht, weil hier das praeceptum audiendi missam nicht aufgehoben, sondern nur restringirt ist. — Eine weitere Obliegenheit des Pfarrers ist 4) die sorgfältige Aufbewahrung und Führung der Kirchenbücher (§ 232 nr. 5); des sg. Befehlbuches, darin die ihm durch das Decanat communicirten Erlasse und Instructionen des bischöflichen Ordinariats, der Kreisregierung und Districtspolizeibehörden theils vorgemerkt, theils abschriftlich hinterlegt werden; dann des Verkündbuches, in welchem die abzuhaltenden Gottesdienste, die Aufgebote der Brautleute, die vorzunehmenden Sammlungen zu milden Zwecken u. dgl. verzeichnet sind, wie sie allwöchentlich durch öffentliche Promulgation von der Kanzel zur vorläufigen Kenntniß der Gläubigen gebracht werden. — Ueberdieß ist jeder Pfarrer 5) als Pfründebesitzer verpflichtet zur Abbetung der canonischen Tagzeiten oder des Breviers (§ 268), zur Beobachtung der Residenzpflicht (§ 269. 2), zur Leistung der ihm obliegenden Staats- und Clerical-Abgaben (§§ 160, 208. 2), so wie der auf seinem Dienst-Einkommen supra congruam ruhenden Baulast (§ 508. 1. d. und § 518 ff.).

b. Pfarrliche Amts-Befugnisse.

aa. Umfang der Parochialgewalt.

§ 231. Die Parochialgewalt, welche der Pfarrer unter bischöflicher Aufsicht und Vollmacht ausübt, erstreckt sich über die Gläubigen seines ganzen geographisch abgegrenzten Sprengels. Die Errichtung einer Pfarrei sowie die Umschreibung ihres Bezirkes (circumscriptio parochiae) ist Sache des Bischofs [1]), der jedoch nach neuerem Rechte an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden ist [2]). Da die Pfarreinrichtung, wenn sie einmal gesetzlich bestimmt, Gegenstand des öffentlichen Rechtes ist, so können begreiflich die festgestellten Grenzen einer Parochie nicht mehr willkürlich verrückt, noch auch durch Verjährung abgeändert werden [3]). Mitglied einer Pfarrgemeinde (Pfarrgenosse, Pfarrkind, parochianus) wird man durch das Domicil, hinsichtlich dessen die gemeinrechtlichen Grundsätze gelten [4]). Das Domicilium facti

---

1) c. 3 De eccl. aedif. vel repar. (III. 48); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 De reform. 2) Z. B. Beil. II. zur Bayer. V.-U. v. 26. Mai 1818 § 76. lit. e. (Ges.-Bl. 1818. St. IX. col. 171). 3) c. 4 De paroch. (III. 29). 4) Vgl. hier-

kann zwar hinsichtlich gewisser Parochialacte, namentlich des ehelichen Aufgebotes und der Trauung und der hierauf bezüglichen Verhältnisse durch Landesgesetze und partikularkirchliche Verordnungen an eine bestimmte Dauer des Ortsaufenthaltes der fraglichen Person gebunden seyn [5]), aber die übrigen aus dem Amte des Pfarrers hervorgehenden Functionen kann jeder Neusiedler vom Tage seiner Niederlassung an ansprechen [6]). Kinder unter väterlicher Gewalt gehören, solange sie das väterliche Domicil wirklich theilen, unter die kirchliche Jurisdiction, welcher der Vater untergeben ist; Wittwen, solange sie nicht zur zweiten Ehe geschritten sind oder ihren Wohnsitz gewechselt haben, in die Parochie des verstorbenen Gatten; Ehefrauen während der Dauer ihrer Ehe haben ihr Domicil im Orte der ehelichen Niederlassung; Beamte während ihrer Amtirung im Orte ihres Amtssitzes; Soldaten, welche stationirt sind (militia stabilis) im Orte, wo sie in Garnison liegen; Gefangene im Orte ihrer Haft [7]). Aber auch ein längerer Aufenthalt überhaupt, zumal wenn dieser sich auf ein bestimmtes Verhältniß gründet, wie bei Studirenden, in Condition stehenden Künstlern, Gesellen, Arbeitern, bei Kranken an Heilanstalten u. dgl. berechtiget den Pfarrer jure quasi-domicilii zur Vornahme gottesdienstlicher Functionen [8]). Für Heimathlose (vagabundi) verrichtet dieselben, soweit ihm nicht durch Landesgesetze, wie bei der Ehe, gewisse Schranken gesetzt sind, der Pfarrer des Orts, wo sie sich eben befinden. Der in zwei Pfarreien Domicilirte hat, wenn beide domicilia voluntaria sind, die Wahl unter beiden Parochien [9]). Vermöge eines besonderen Privilegs kann jemand vom Pfarrverbande auch exemt seyn, und sich und den Seinigen die sacra durch einen eigenen vom Bischof approbirten Geistlichen (jus privatorum sacrorum), oder von einem anderwärtigen Pfarrer administriren lassen [11]). Für regierende Fürsten haben in der Regel eigene

---

über Jos. Helfert, Ueber den Einfluß des Domicils auf die kirchl. Jurisdiction, in Weiß Archiv der K.-Rechtswissensch. Bd. V. (Darmstadt 1835. 8) St. II. S. 11—51. **5**) So verlangt z. B. das Wiener-Ritual für Personen aus benachbarten Sprengeln neun Monate, für Entferntere ein ganzes Jahr, für Leute aus entlegenen Ländern zwei Jahre zur Begründung der Parochial-Angehörigkeit; Schwerdling, Praktische Anwend. der Verordnungen in publ. ecclesiasticis (Wien 1789. II. 8) Bd. II. S. 311. **6**) Helfert a. a. O. S. 22 ff. **7**) Ueber die näheren Modificationen s. Helfert a. a. O. S. 27—32. Bezüglich der Militärpersonen ist dieser gemeinrechtliche Grundsatz ausdrücklich festgestellt auch in Bayern durch Minist.-Resc. v. 8. Aug. 1843, Regg. v. Ob.-Bayern 13. Aug. dess. J. (Kr.-Intell.-Bl. 1843. Nr. 35. col. 1107). **8**) Helfert, S. 32 f. **9**) Sext. c. 2 De sepult. (III. 12). **10**) Helfert, S. 40—42. **11**) Theod. Schmalz, Hdb. d. can. R. (Berlin 1834. 8) § 125 S. 72.

an den Hofkirchen angestellte Priester (Burgpfarrer, Hofkapellane) die munera pastoralia zu verwalten.

bb. Wirkungskreis,

a) in geistlichen Gegenständen.

§ 232. Das Amt des Pfarrers begreift 1) das Lehramt, zunächst den religiösen Unterricht, den er ordnungsmäßig selbst in Predigten und Katechesen spendet, oder, soweit er ihn durch Hilfsgeistliche ertheilen lassen muß, wenigstens beaufsichtiget [1]). Ohne seine Einwilligung darf kein anderer Geistlicher in seiner Pfarrei öffentliche Religionsvorträge halten [2]). Nur Ordensgeistliche hatten früherhin bisweilen das herkömmliche Recht, in den Pfarreien, in deren Bezirk ihr Kloster lag, an gewissen Tagen des Jahres zu predigen [3]). — 2) Die Verwaltung des Gottesdienstes; daher kein anderer Geistlicher ohne Erlaubniß des Pfarrers, beziehentlich ohne Aufweisung der Ordinationsformaten oder oberhirtlicher Empfehlungsbriefe in dessen Bezirk Messe zu lesen befugt ist. Alle Parochianen sind verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen der Pfarrmesse, welche daher auch ausschließlich für sie applicirt wird (§ 230 nr. 3), beizuwohnen, und fremde Pfarrkinder sollten nach älterem Rechte nicht zugelassen werden [4]). Diese Verordnung wurde zwar, seitdem der öffentliche Gottesdienst in den Klosterkirchen mehr in Uebung kam, durch den Gebrauch allmälig gemildert [5]); doch setzte diese Abweichung von der Regel immer einen triftigen Grund voraus, und den Mendicanten war es streng verboten, die Gemeinden von ihren Pfarrkirchen abzuziehen [6]). Dieß ist auch der Grund, warum zur Errichtung einer Kapelle, wenn darin celebrirt werden soll, die Bewilli-

---

1) Clem. c. 2 De sepult. III. 7.); Conc. Trid. Sess. V. c. 2., Sess. XXIV. c. 4 De ref.; Bened. XIV. Const. „Et si minime“ v. 1742, in Ej. Bullar. T. I. p. 67. 2) Conc. Trid. l. l. 3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. I. tit. III. c. 7—9. (ed. Colon. 1702.) p. 17 sqq. In neuester Zeit predigen sie außer ihren Klosterkirchen nur, wenn sie um Aushilfe angegangen werden. Dasselbe gilt von den Missionen durch ausländische Ordensgeistliche, welche nur mit Zustimmung der oberhirtlichen Stelle von dem betreffenden Pfarrer selbst gerufen werden müssen. Dieß ist auch ganz den Canonen gemäß, Extr. comm. c. 2. De sepult. (III. 6). 4) c. 4. 5. c. IX. q. II (Conc. Nannet. incert. temp.); c. 35 Dist. I. De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 21). Ueber diese Verpflichtung der Pfarrgemeinde vgl. besonders Seitz, Recht des Pfarramts der kath. Kirche Th. II. Abth. II. § 28. S. 216—234.; und Desselben Von der Verpflichtung der Parochianen, dem Kirchengebote durch Besuch der eigenen Pfarrmesse zu genügen; in Dessen Zeitschrift für Kirchenr. u. Pastor. Wissensch. Bd. I. Heft 2 (Regensb. 1842. 8.) S. 78—98. 5) Benedict. XIV. De syn. dioec. Lib. XI. c. 14. nr. 7—13. 6) Extrav. comm. c. 2 De

gung des Papstes erfordert, auch immer nur mit vielen Restrictionen ertheilt, und namentlich den nicht zur Familie des Besitzers gehörenden Personen regelmäßig der Zutritt versagt, und selbst der Familie und deren Angehörigen wenigstens an bestimmten hohen Festen des Jahres dem Pfarrgottesdienste anzuwohnen geboten wird [7]). Auch das Tridentinum trägt den Bischöfen auf, ihren Diöcesanen die Pflicht, den pfarrlichen Gottesdienst zu besuchen, nachdrücklich einzuschärfen [8]), und verschiedene Diöcesan-Statuten bedrohen wohl auch die Ungehorsamen mit Strafen [9]). Wenn vollends ein Parochian erweisbar in contemtum proprii parochi sich eine andere Kirche wählt; so ist nicht nur der eigene Pfarrer berechtiget, ihn nach fruchtloser Ermahnung bei der vorgesetzten Behörde zur Anzeige zu bringen, sondern auch der andere Priester, bei dessen Gottesdienst er sich einfindet, verpflichtet, wenn er davon in Kenntniß gesetzt ist, ihn unter angemessener Belehrung abzuweisen [10]). Nur wenn der celebrirende Priester in offenkundigem Concubinat lebt oder ein notorischer Verbrecher ist, haben die Parochianen das Recht und die Pflicht, sich des Besuches seiner Messe zu enthalten [11]). Solchen öffentlichen Scandalen wird indeß heutzutage ohnehin durch rechtzeitige Suspension oder Amotion des Straffälligen vorgebeugt. Das Kirchengebot, an Sonn- und Festtagen den Pfarrgottesdienst zu besuchen, ist übrigens auch durch landesherrliche Verordnungen im Allgemeinen und insbesondere dem Beamtenstande und Magistratspersonen wiederholt in Erinnerung gebracht [12]). — Der Pfarrer ist insbesondere 3) zur Spendung der Sacramente [13]) der Taufe, des Abendmahls, der Buße, der letzten Oelung und der Ehe, sowie zur Vornahme des Begräbnisses, gewisser Segnungen und anderer heiliger Handlungen, soweit sie nicht bischöfliche Reservate sind, so ausschließlich nach älterem canonischen Rechte befugt, daß kein anderer Geistlicher dieselben ohne seine Erlaubniß vornehmen durfte, und die Parochianen in allen vorkommenden Fällen dieser Art an den Pfarrer gebunden wa-

---

treug. et pace (I. 9). 7) Bened. XIV. Constit. „Magno“ v. 1751. §§ 9—27., in Ej. Bullar. (Venet. 1754) T. III. p. 216. 8) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. 9) Z. B. Regensburg. Stat. v. 1512 (Hartzheim, Conc. Germ. T. VI. p. 94); Köln, St. v. 1549 (Hartzh. l. l. p. 284. 556); Trier. Stat. v. 1678 (ib. T. VII. p. 67). 10) c. 2. De paroch. et alien. paroch. (III. 29). 11) c. 5 Dist. XXXII. (Nicol. II. in Conc. Rom. ao. 1059. c. 3); c. 6 eod. (Alexander II. in Conc. Rom. ao. 1063 c. 3. 4. 5). 12) Z. B. Oesterr. Hofkzld. v. 11. Juli 1808 und v. 23. März 1822 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angel. § 987. S. 534); Bayer. Kurfürstl. Verordn. v. 1790 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 1065. § 1154). 13) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. 13. fin. De ref.

ren [14]). Und auch heutzutage bedarf jeder andere Geistliche zur Vornahme von Taufen, Trauungen, Krankenprovisuren, Ertheilung der letzten Oelung, der Hervorsegnung der Wöchnerinnen und Leichen-Beerdigungen die ausdrückliche Genehmigung des competenten Pfarrers, sowie die für einzelne Functionen üblichen Gebühren jedenfalls an diesen zu entrichten sind. Nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls können die Parochianen einer schon lang bestehenden Gewohnheit gemäß auch anderwärts empfangen, jedoch wieder mit der Einschränkung, daß die österliche Communion in der Pfarrkirche empfangen werden soll [15]; weßhalb früher jeder, der zu Ostern auswärts communiciren wollte, hiezu eines förmlichen Entlaßscheines von dem parochus proprius bedurfte [16]). Aber auch dieß wird dermalen nicht mehr streng urgirt, wenn nur der Pfarrer aus dem beigebrachten Beicht- und Communion-Zeugnisse die Ueberzeugung schöpft, daß die Sacramente wirklich empfangen worden sind. — Außer dem religiösen Lehramt und der Verwaltung der heiligen Handlungen hat der Pfarrer 4) die **kirchliche Disciplin** zu handhaben, vor allem das religiöse Leben seiner Pfarrgenossen zu leiten und zu fördern, ihnen selbst in jeglicher Tugend vorzuleuchten [17]), und gegen Ungehorsame mit geistlicher Correction durch alle Grade der Admonition bis zur Excommunication [18]) einzuschreiten. Er ist aber auch nach der Vorschrift des Christenthums berufen, seinen Gläubigen Achtung und Gehorsam gegen die Staatsgesetze und deren obrigkeitliche Organe einzuflössen, und diese bei ihrer Wirksamkeit im Sinne der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles durch Wort und That zu unterstützen. Nur soll die Kirchenkanzel nicht zu fremdartigen und profanen Zwecken mißbraucht werden, und an die Stelle des Gemeindehauses treten [19]). — Ein weiteres Amtsrecht des Pfarrers besteht 5) in der Haltung der **Kirchenbücher** [20]) oder pfarr-

14) Clem. c. 1 pr. De privil. (V. 7); Extrav. comm. c. 2 De treuga et pace (I. 9). **15**) c. 12 De poenit. (V. 38). Die **österliche Beicht**, welche hier gleichfalls noch coram proprio sacerdote vorgeschrieben ist, kann jetzt auch in einer anderen Kirche abgelegt werden. **16**) S. die bei **Richter**, Lehrb. d. K.-R. (Aufl. IV.) § 243. Anmerk. 6. S. 500 angeführten Diöcesanstatuten. **17**) „bonorum omnium operum exemplo pascere gregem". Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 pr. De reform. **18**) Diese selbst aber darf er nicht verhängen. Nicht entgegen ist c. 3 De off. jud. ordin. (I. 31); denn hier ist der Pfarrer außerordentlicher Weise dazu befugt; **Gonzalez Tellez**, Comment. ad c. 3 cit. **19**) **Brendel**, Hdb. d. K.-R. (III. Aufl.) Bd. I. S. 378. Dieß letztere hat in neuester Zeit besonders die **Bayersche** Staatsgesetzgebung gewürdigt. Minist.-Rescr. v. 6. März 1833 (**Döllinger**, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 424. S. 444). **20**) Ant. Jos. **Binterim**, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eo-

lichen Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterb-Register [21]) zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich beziehenden Acte, der Taufen, Ehen und Beerdigungen [22]). Die sorgfältige Führung dieser Listen ist darum den Pfarrern schon durch das tridentinsche Concil besonders eingeschärft [23]). Auch haben sie in Deutschland durch die betreffenden Landesgesetze überall die Auctorität öffentlicher Urkunden [24]), und begründen daher unter Voraussetzung, daß die formalen Erfordernisse, durch welche die Glaubwürdigkeit öffentlicher Documente überhaupt bedingt ist, eingehalten worden sind, über die durch sie beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der fraglichen Person aufgehoben werden kann [25]). Da die Kirchenbücher außer ihrem reinkirchlichen Zwecke zugleich Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse und Register des Civilstandes sind, sohin den Charakter gemischter Actenstücke behaupten, so haben sich die Staatsregierungen vorbehalten, bestimmte Vorschriften über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung derselben zu erlassen [26]). Alle legalen Zeugnisse aus den Pfarr-

---

rum fatis et hodierno usu, Düsseldorf 1816 8; R. C. Becker, Wissenschaftl. Darstell. der Lehre von den Kirchenbüchern Frankf. 1831. 8. **21)** Nur wo das französische Recht gilt, ist die Führung dieser Bücher, als civilamtlicher Actenstücke, den weltlichen Behörden überwiesen. **22)** Das röm. Ritual und neuere Diöcesanstatute verlangen auch die Haltung eines Firmbuches. München-Freysinger-Epitome constitt. eccl. v. 1826. P. I. c. II. § 24. p. 11; Mainzer-Diöces.-Stat. Abschn. V. § 42. **23)** Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. 2 De reform. matrim. Sehr zweckmäßig haben Landesgesetze und bischöfliche Verordnungen (so unter anderen die Epitome Constitt. eccl. pro dioeces. Monaco-Frising P. I. c. I. § 18. p. 10) in neuerer Zeit die Führung und Aufbewahrung der Pfarrmatrikeln in duplo angeordnet. **24)** Vgl. die in Anmerk. 26 angeführten Verordnungen der vorzüglicheren Staaten Deutschlands. **25)** Uihlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher, in Frankes ꝛc. Archiv für Civ.-Prax. Bd. XV. (Heidelberg 1833. 8) S. 26 ff.; C. A. Gründler, Ueber die Beweiskraft der Kirchenbücher, in Bretschneiders ꝛc. Allg. Kirchen-Zeit. Bd. XXI. (Darmstadt 1842. 8) Nro. 177 u. 178. **26)** Für Oesterreich vgl. Schletterer, Ueber die Führung der Pfarrbücher, Insbruck 1824. 8.; Pfleger, Compendium aller Vorschriften, welche die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterb-Protocolle betr., Wien 1830. 8; die Matrikel der Katholiken, Akatholiken und Israeliten, Wien 1836. 8. — Preussen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 481 ff. — Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. § 64 lit. h. und § 65; Formulare für Tauf-, Trauungs- und Sterb-Register s. in Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 395 ff. Ueber Anfertigung, Fortführung, Aufbewahrung, und Beaufsichtigung der Pfarrmatrikel s. die in Folge Minist.-Rescripts v. 13. März 1835 ergangenen Ausschreibungen der k. Kreisregierungen, z. B. für Oberbayern v. 31. Juli 1835 und 29. Juni 1854 (Intellig.-Bl. für Oberbayern v. 1835. Nr. XXXI. col. 860 f., und v. 1845. Nr. XXIX. col. 981). — Kgr. Sachsen: Verord. v. 18. Febr. 1799 (Codex des Sächs. K.-R. S. 186 ff. — Württemberg:

büchern müssen übrigens vom Pfarrer selbst amtlich gefertiget [27]), und dürfen an Auswanderer und Militärpflichtige sowie an Unbekannte oder wie immer verdächtige Individuen nur auf specielen Vorweis von Seite der betreffenden Distriktspolizeibehörde ausgestellt werden [28]).

b) in gemischten Gegenständen
zunächst mit Rücksicht auf Bayern.

§ 233. Außer seinem nächsten und unmittelbaren Amtskreise wird die Wirksamkeit des Pfarrers auch in solchen Gegenständen, welche nach neueren Einrichtungen als gemischte, d. i. Kirche und Staat zugleich betreffende Angelegenheiten erscheinen, auf mehrfache Weise in Anspruch genommen. Er hat 1) vorzüglichen Antheil an der Administration des Kirchenvermögens als Vorstand der Lokalkirchenverwaltungs-Behörde (§ 474. 4). Durch ihn sind die competenzmäßig gefaßten Beschlüsse, die Anträge, Etatsentwürfe und Rechnungen der betreffenden Verwaltungen dem bischöflichen Ordinariate zur Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen bei der Kreisregierung mitzutheilen [1]). — Er hat 2) als Local-Schulinspector die in seinem Pfarrbezirke gelegenen Werktags-Schulen öfter in der Woche [2]), sowie die Feiertags-Schule fleißig zu besuchen, und die Ertheilung des Religions-Unterrichts in denselben sich aufs gewissenhafteste angelegen seyn zu lassen [3]). Die reintechnische Leitung des Unterrichts und der geisti-

---

Resc. v. 15. Nov. 1807 (Rggsbl. 1807. Nr. 105. S. 577); Verordnung v. 6. April 1814 (Reggsbl. 1814. Nr. 17. S. 149). — Baden: Verordnung v. 22. Decemb. 1809, v. 31. März 1810, v. 29. Mai 1811 u. a. (Müller, Lexic. d. K.-R. Aufl. I. Bd. IV. S. 32 f.) — Großh. Hessen: Vgl. Schumann, Verordn.-Samml. S. 285—295. — Kurhessen, Sachsen-Weimar, Nassau: vgl. Müller, Lex. d. K.-R. a. a. O. S. 35 f. 27) Die kath. Pfarrämter in Bayern bedienen sich dazu der eigenen Amtssiegel, welche früher das Staatswappen enthielten (Minist.-Resc. v. 11. Dec. 1811, Döllinger, Bd. VIII. § 436. S. 453 f.); nunmehr aber in altgebräuchlicher Form das Bildniß des Kirchenheiligen der betreffenden Kirche mit der Umschrift: „Sigillum parochiae cath. N.“ darstellen; Minist.-Resc. v. 31. März 1841 und Ausschreiben der k. Regg. v. Oberbayern v. 6. Apr. 1841 u. 21. Aug. 1842 (Intell.-Bl. f. Obbay. 1841. Nro. 16. col. 406, u. 1842. Nr. 35. col. 1202). 28) Allh. V. v. 25. Dec. 1811 (Döllinger, Bd. VIII. § 428. S. 447 f.); Epitome Constt. eccl. dioec. Monac.-Frising. P. I. c. I. § 18., und c. VII. § 92. pag. 10. 31.

1) Revid. Gemeinde-Edict v. 1. Juli 1834 §§ 12. 21. (Ges.-Bl. 1834. Nr. 15. col. 121. 127). 2) Nach einer ältern Verord. v. 1. Juli 1803 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. IX. S. 1037) wenigstens wöchentlich zweimal. 3) Instruct. des erzb. Ordinariats München-Freysing v. 9. Oct. 1838 und v. 3. Novemb. 1840, an sämmtl. Pfarrämter der Erzdiöcese erlassen.

gen Erziehung gehört ausschließlich dem Wirkungskreise der Lokal-Schulinspectoren und der ihnen vorgesetzten Districts-Schulbehörden an. In Sachen des Religions-Unterrichtes insbesondere sind dieselben unmittelbar und ausschließlich der Oberleitung der betreffenden kirchlichen Stellen (Ordinariate) untergeben, an welche sie auf Verlangen deßfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben [4]). Ueber die vorgeschriebenen Endprüfungen, Austrittszeugnisse, Schulvisitations-Protokolle u. a. bestehen ausführliche Instruktionen [5]). — Der Pfarrer ist 3) ordentliches **Mitglied des Armenpflegschaftsrathes** [6]), und hat hier die schönste Gelegenheit, seine väterliche Sorgfalt für diejenigen zu bethätigen, welche die Kirche ihm als ihre vorzugsweisen Pflegbefohlenen besonders ans Herz legt [7]).

VIII. Von den Stellvertretern und Gehilfen der Pfarrer.

1. Die ständigen Vicare und Expositi.

§ 234. Wenn eine Pfarrei einem Stifte, Kloster oder einer anderen Corporation oder Dignität bleibend einverleibt ist, so muß, da der eigentliche Pfarrherr (parochus habitualis) eine moralische Person ist, zur Verwaltung des Amtes ein Stellvertreter, und zwar nach tridentinischer Vorschrift [1]) in der Regel ein ständiger Pfarrverweser (vicarius perpetuus) aufgestellt werden, der, unter dieser Voraussetzung und abgesehen von seinem oft nur prekären Pfründe-Einkommen, wirk-

---

4) Minist.-Resc. v. 24. Juli 1833. Nr. I. (Döllinger, Bd. IX. S. 1072). 5) Die Hauptanhaltspunkte geben die Amtsinstructionen für die Districts- und Local-Schulinspectoren v. 15. Septb. 1808 (Döllinger Bd. IX. Abth. III. S. 1065 f. und S. 1085—1092). Die späteren Verordnungen bis 1845 enthält vollständig Andr. Müller, Anleit. zum geistl. Geschäftsstyl (Regensb. 1845. 8) §§ 315 ff. S. 410—450. Besonders noch vgl. Minist.-Resc. v. 24. Juli 1833 (Döllinger Bd. IX. Abth. II. S. 1136 ff.); Min.-Resc. v. 21. Nov. 1839 und dazu Ausschr. d. Regg. von Obbay. v. 5. Jan. 1840 (Intell.-Bl. 1840. col. 78—83). 6) Die wesentlichen Einrichtungen bezüglich des Armenwesens in Bayern enthält d. Allh. Verord. v. 17. Nov. 1816 (Döllinger, Bd. XII. S. 272 ff.); dann die sehr ausführliche Instruct. v. 24. Decemb. 1833 (Intell.-Bl: f. Oberbay. 1834. col. 137—304.). Die weiteren dießfallsigen Verordnungen mit den genannten systematisch zusammengestellt bei Alois Bauer, Hilfsbuch für die Armenpflegen, München 1841. 8. 7) „Pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere" Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 pr. De ref.

1) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref.

licher Pfarrer (parochus actualis) ist, und alle Rechte eines solchen ausübt (§§ 229. 232 f.). Aber auch außerdem gibt es ständige Pfarr-Vicare oder Expositi, in Oesterreich die sg. Lokalcapläne (Vicarii s. Expositi perpetui), d. i. Vorsteher von Kirchen, welche anfänglich zwar nur Tochterkirchen waren, aber allmälig alle Eigenschaften und Vorrechte ständiger Kirchengemeinden erlangt haben, und jetzt entweder nur in einem unbedeutenden, bloß das vorige Dependenzverhältniß noch beurkundenden Nexus mit der Mutterkirche stehen, oder von dieser wirklich abgetrennt, aber nur nicht im Stande sind, ihrem Seelsorger die volle Congrua eines wirklichen Pfarrers auszuwerfen. Auch diese fixangestellten Expositi oder Pfarr-Vicare haben eine ganz den Pfarrern analoge Jurisdiction, führen ein eigenes Siegel, üben die Seelsorge jure ordinario aus, werden förmlich präsentirt und instituirt, haben auf ihr Einkommen ein dingliches Recht, und können nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses amovirt werden [2]).

2. Die zeitlichen Hilfsgeistlichen.

§ 235. Als blosse Gehilfen in Ausübung der Seelsorge dienten ehemals den Pfarrern vielfach die religiösen Orden. Bisweilen hatten dergleichen Klostergeistliche in gewissen Pfarreien sogar ihre bestimmten Stationen. Sie mußten aber, wenn zu bloß zeitlicher Aushilfe erbeten, um Beicht hören zu können, die bischöfliche Approbation, und um zu predigen, und die Sacramente des Abendmahls, die Krankenölung zu spenden, oder Trauungen, Begräbnisse u. dgl. vorzunehmen, die speziele Erlaubniß des betreffenden Pfarrers haben [1]). Auch jetzt noch besteht in Oesterreich [2]) und Bayern [3]) wenigstens im Allgemeinen die Verpflichtung der Klostergeistlichen, sich auf Verlangen der Bischöfe zur zeitweisen Seelsorgs-Aushilfe auf Säcularpfründen gebrauchen zu lassen. Regelmäßig aber geschieht jetzt die Aufstellung von Hilfspriestern durch den Bischof [4]) aus der Zahl der im Clerikal-Seminar vorbereiteten

---

2) Damit nicht zu verwechseln sind jene Hilfsgeistlichen, welche kleinere Gemeinden vom Pfarrort aus pastoriren sollten, aber wegen zu weiter Entfernung ihrer Kirche, oder wegen Beschwerlichkeit des Weges dahin, zweckmäßiger gleich am Filialort selbst oder in dessen Nähe mit Bewilligung des Bischofs ihre Station haben. Solche zeitliche Expositi sind, diesen zufälligen Umstand abgerechnet, von den eigentlichen Cooperatoren in nichts verschieden.

1) Extrav. comm. c. 2. De sepult. (III 6).; c. 1 pr. De privil. (V. 7); Clement. c. 2 De sepult. (III. 7); c. 1 pr. De privil. (V. 7). 2) Hfkzld. v. 2. April 1802. § 11, und v. 15. Octb. 1803. § 5 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 219. S. 100). 3) Allh. Rsc. v. 18. Juli 1828; Minist.-Rsc. v. 3. Febr. 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 816. § 893). 4) Oesterr.

Säcular-Geistlichen. Man unterscheidet aber im wesentlichen drei Klassen von Hilfsgeistlichen, obwohl ihre Benennungen häufig confundirt werden: 1) wenn wegen zeitlicher Abwesenheit des Pfarrers vermöge bischöflicher Dispensation, oder im Erledigungsfalle einer Pfarrei oder sonstigen selbstständigen Curatstelle bis zur definitiven Wiederbesetzung, bisweilen auch bei gänzlicher physischer oder geistiger Unfähigkeit eines Pfarrers ein zeitlicher Vicar oder Verweser aufgestellt [5]; 2) oder wenn an einer Pfarrei von größerem Umfange, welche eine oder mehrere weitentlegene Filialen mit dem Rechte auf eigenen sonn- und festtäglichen Gottesdienst hat, ein Cooperator exponirt wird; 3) oder wenn einem Pfarrer, der durch Alter, Krankheit, Schwächlichkeit, Geschäftsfülle zur genügenden Ausrichtung seiner amtlichen Obliegenheiten unfähig ist, oder aber eine so zahlreiche Gemeinde hat, daß seine eigene Wirksamkeit zur Abhaltung der nöthigen Gottesdienste und zur sonstigen pflichtmäßigen Pastorirung derselben nicht ausreicht, der Bischof auf Ansuchen des Pfarrers und nöthigen Falls ex officio einen Kapellan, Coadjutor zutheilt [6]. — Alle diese üben ihre geistliche Gewalt nur jure delegato aus, sind vom Pfarrer streng dependent, werden vom Bischofe bestellt und ad nutum amobirt [7], weder investirt noch installirt, und beziehen außer freier Wohnung und Verpflegung theils nur gewisse Tag- oder Wochengelder, theils einen entweder durch Herkommen, oder durch ein vom Pfarrer mit Gutheißung des Ordinariats getroffenes Reglement (Spaltzettel) bestimmten Antheil an den Stolgefällen und Sammlungen [8]. Nebst den allgemeinen Standespflichten der Geistlichen schreiben ihnen die oberhirtlichen Weisungen noch besonders vor, bei ihrer Anstellung oder Versetzung unverzüglich nach Empfang der Admission an ihren neuen Posten abzugehen, dieselbe sogleich dem betreffenden Pfarrvorstande vorzuweisen, und sobald als thunlich auch bei dem einschlägigen Decan sich zu sistiren; immer eingedenk, daß sie zur Disposition des Pfarrers gestellt sind, demselben in allen Stücken zu gehorchen und mit Achtung zu begegnen; ohne Anfrage sich nicht vom Pfarrhofe auf längere Zeit zu entfernen, und

---

Hftzld. v. 17. März 1791. § 4. nr. 5 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 98. § 210); Bayer. Allh. Rescr. v. 27. Aug. und 3. Septb. 1808 (Döllinger a. a. O. §§ 488. 489. S. 488 f.). 5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18 De ref. 6) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. pr. De ref. 7) Verord. d. bisch. Ordin. Mainz v. 25. Sept. 1835, und Mainzer-Diöc.-Stat. v. 1837. § 91 (Schumann, Verord.-Samml. S. 72). 8) Epit. Constt. eccl. dioec. Monaco.-Frising. §§ 224. 225 p. 69; Mainz.-Diöces.-Statut. § 104 (Schumann, a. a. O. S. 74).

jedesmal auch bei kürzeren durch Amtsverrichtungen gebotenen Entfernungen den Ort anzuzeigen, wo sie in vorkommenden dringenden Fällen sogleich zu treffen seyen [9]) ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchen-Aemtern *).

Einleitung.

1. Begriff eines Kirchenamtes.

§ 236. Die Ausübung der Kirchengewalt nach ihren verschiedenen Richtungen ist bedingt durch die Anweisung eines bestimmten geistlichen Berufes oder Amtes von Seite des competenten Kirchenoberen (§ 121). Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist sohin das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen und vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung auszuüben. Die mit dem Amte unter kirchlicher Auctorität ständig verbundene Dotation heißt die Pfründe (beneficium ecclesiasticum), welche als die weltliche Seite des Kirchenamtes (temporalia officii) von der geistlichen Seite desselben (spiritualia officii) wohl zu unterscheiden ist. Zwar im canonischen Rechtsbuche findet sich officium und beneficium durchaus gleichbedeutend, und letzterer Ausdruck sogar häufiger gebraucht [1]), weil im Mittelalter nach einer mißbräuchlichen Entwickelung

---

9) Epit. Constt. pro archidioec. Mon.-Fris. §§ 218—223. p. 67 sq.; Mainzer-Diöces.-Statut. §§ 92. 94. 100 (Schumann, a. a. O. S. 72 ff.).

*) Petr. Rebuffi Praxis beneficiorum, Lugd. 1579, Colon. 1610, Paris. 1664. fol.; Fr. Duareni De beneficiis et ad ea pertinentibus, Paris. 1585. 8.; Nic. Garzias, Tract. de beneficiis amplissimus et doctissimus, Mogunt. 1614, Colon. 1636. f.; Melch. Lotterii De re beneficiaria, Francof. 1645, Lugd. 1659 f.; Paul. Sarpi De materiis beneficiariis, Jenae 1681. 12., Amstelod. 1706. 8; Arn. Corvinus, De beneficiis eccl. Francof. 1708. 8; Petr. Leurevius, Forum beneficiarium, Col. 1704. III. f.; Lud. Thomassini, Vet. et nov. disciplina eccl. circa beneficia et beneficiarios, Venet. 1773. III. f.

1) Selbst das Amt des Papstes heißt daselbst ein beneficium, c. 1 De maledic. (V. 26).

(§ 246) statt der an das Amt geknüpften Functionen vielmehr der Inbegriff des mit dem Amte verbundenen Einkommens hervorgehoben wurde. Auch heutzutage noch werden Amt und Pfründe als identisch dem Namen nach gebraucht, obwohl im Begriffe wesentlich geschieden. Es ist dem Gesagten zufolge kein wahres Kirchenamt, wenn die Einkünfte, welche mit einem Amte verbunden sind, ausnahmsweise mit päpstlicher Bewilligung auch ohne bestimmtes Kirchenamt Jemanden zeitlich überlassen werden (sg. Commenden, commendae), was im Mittelalter häufig geschah[2]), später aber sehr beschränkt wurde[3]), und heutzutage nicht wohl mehr vorkommen kann; eben so wenig Kaplaneien, Vicariate, Expposituren, wenn sie nicht ständig errichtet (tituli) sind[4]); oder sg. Handpfründen (beneficia manualia), welche auf willkürlichen Widerruf verliehen werden; oder die von Privaten gemachten Stiftungen von Messen oder anderen geistlichen Andachten und Verrichtungen, solange nicht der Bischof dieselben zum Titel eines Beneficiums erhoben hat.

2. Unterordnung der Kirchenämter.

a) Die canonische Obedienz.

§ 237. Der Inbegriff der Befugnisse eines Kirchenamtes heißt die Amtsgewalt (majoritas), welcher der kirchliche Gehorsam der Untergebenen (obedientia canonica) entspricht. Die mit solcher Amtsgewalt bekleideten Personen heißen Kirchenobere (superiores ecclesiastici) und bilden zusammen den Kirchenbeamtenstand (§ 117 nr. 3). Die Kirchenbeamten selbst stehen in einer strenggeregelten Unterordnung unter einander. 1) Alle Geistliche innerhalb einer Diöcese sind dem Bischofe unterthan, und verflichten sich ihm bei der Weihe durch ein feierliches Versprechen zum Gehorsam[1]). Insbesondere muß jeder, der ein Kirchenamt erlangt, bei seiner Investitur dem Bischofe den Obedienz-Eid leisten[2]). — 2) Dasselbe Gelöbniß legten die Bischöfe bei ihrer

---

2) Sext. c. 15 De rescript. (I. 3). — Verwandt mit den Commenden sind die sg. Sinecuren (§ 239 not. 6). 3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17 De ref.; Sess. XXV. c. 21 De regular.; Gregor. XIII. Const. „Superna“, und Innocent X. Const. „Pastoralis“, in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 275. u. T. VI. P. III. p. 281. 4) Daher dringt das Tridentinum überall wo möglich auf stabile Kirchenämter, Sess. XXIII. c. 16, Sess. XXIV. c. 13 De ref.

1) c. 6 Dist. XXIII. (Conc. Tolet. ao. 675. c. 10); Capit. Syn. cui interfuit S. Bonifacius c. a. 744. c. 10, et in Capitt. RR. Francc. Lib. VII. c. 466 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 26. 775). 2) Ein Beispiel einer sol-

Consecration in die Hände der Metropoliten ab[3]). Diese Verpflichtung war, wenigstens in Italien und anderwärts, ein förmlicher Eid[4]), und erhielt diese Form bald allgemein[5]), obwohl man im Frankenreiche noch zu Anfang des IX. Jahrhunderts sich mißbilligend dagegen aussprach[6]), da die Könige bis dahin sich mit dem einfachen Versprechen der Treue begnügt hatten. Seit die Bestätigung und Consecration der Bischöfe ein päpstliches Reservat geworden, legen sie den Obedienzeid regelmäßig dem Papste in die Hände des von diesem zur Consecration delegirten Erzbischofs oder Bischofs ab. Die Formel ist im Wesentlichen dieselbe, welche Gregor VII. im J. 1079 den Bischöfen vorgeschrieben[7]). Sixtus V. erweiterte sie (1587), Clemens VIII. ließ sie (1590) in das römische Pontificalbuch aufnehmen, woraus sie, durch Urban VIII. (1644) revidirt, in das Pontificale Benedicts XIV. überging[8]). Die einzelnen Stimmen, die sich nach dem Vorgange des Emser-Congresses[9]) gegen die Angemessenheit dieses Eides meist in sehr unwürdiger Weise vernehmen ließen[10]), haben eine gründliche Widerlegung gefunden[11]); und vergebens suchten die bei der oberrheinschen Kirchenprovinz betheiligten Fürsten der Formel eine andere Fassung zu geben[12]). — 3) Die Metropoliten endlich legten nach altherkömmlicher Weise dem Papste ein Glaubensbekenntniß und das Versprechen der gewissenhaften Beobachtung der Canonen[13]), nebst dem feierlichen Versprechen der Unterwürfigkeit und

---

chen Eidesformel liegt vor in der Verord. d. bisch. Ordinariats Mainz v. 4. Jäner 1837. § 5 (bei Schumann, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verordnungen, S. 181). 3) Baluze Capitt. RR. Francc., T. II. p. 616; Hincmar. Rem. Opp. T. II. p. 389. 412. 601. 4) Lib. diurn. c. III. tit. 8. 9. 5) Besonders seit die Idee des Lehenwesens sich aller staatlichen und kirchlichen Verhältnisse bemächtiget hatte. Ein Beispiel eines solchen Eides aus dem XIII. Jahrhunderte bei Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. Lib. II. c. 46. nr. 5 (ed. Venet. 1773. f.) T. II. p. 271. 6) Conc. Cabilon. ao. 813; Capit. Aquisgran. ao. 816. c. 16) (Mansi Coll. Concil. T. XIV). 7) c. 4 De jurejur. (II. 24). 8) Pontific. Rom. (ed. Venet. 1740. f.) p. 53, und darnach abgedr. bei Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 131. Anmk. 11. S. 249. 9) Emser-Punctation c. XX, bei Münch, Concordaten-Samml. Bd. I. S. 245. 10) Fetzer, Deutschl. und Rom seit der Reformation Luthers, Frankf. 1830. II. 8.; Alex. Müller, Beiträge zu dem künftigen deutschkathol. Kirchenrechte (Neustadt 1825. 8.) S. 60 f. 11) Unter andern in Binterims Denkwürdigk. der kathol. Kirche Bd. I. Th. II. Cap. V. § 8. S. 268—290; bei Longner, Rechtsverhält. d. Bischöfe d. oberrhein. K.-Prov. S. 82—88; und protestantischer Seits in den Würdigungen des Pontificats Gregor VII. bei Raumer, Voigt, Hüllmann u. a. 12) Die im Protocoll der Frankfurter-Verhandlungen 1818 § 18 vorgeschlagene Eidesformel ist abgedruckt bei Mastiaux, Literat.-Zeitung, X. Jahrg. Bd. II. Heft I. S. 44, und bei Longner a. a. O. S. 80. 13) c. 1 Dist. C (Conc. Raven. ao. 878, c. 1); c. 4 eod.

des Gehorsams ab[14]). Auch sie schwören jetzt diesen Eid, dessen Leistung die unerläßliche Bedingung des Palliums ist[15]), in der Form wie die Bischöfe, in die Hände des päpstlichen Delegaten, der sie consecrirt. — 4) Daneben hat aber auch jeder erwählte oder ernannte Bischof und Metropolit, ehe er die Leitung seiner Diöcese übernimmt, dem betreffenden Landesherrn das eidliche Versprechen der Treue und des Gehorsams, sowie der Vermeidung und möglichster Verhinderung staatsgefährlicher Anschläge und Verbindungen zu leisten[16]).

b. Die Exemtionen.

§ 238. Das Recht des Pfarrers erstreckt sich über alle Einwohner der Parochie; die Jurisdiction des Bischofs über alle Personen und kirchlichen Anstalten im Umkreis der Diöcese; und die — heutzutage zwar sehr beschränkte — Amtsgewalt des Erzbischofs über die Suffragane seiner Provinz. Von diesem regelmäßigen Subjectionsverhältnisse gab es jedoch zu allen Zeiten gewisse Ausnahmen[1]), und manche haben sich bis zur Stunde erhalten. 1) Noch sind nemlich, wie ehemals, die religiösen Orden mit ihren Instituten und Angehörigen von dem Parochialrechte gesetzlich befreit (§ 173 pr.). 2) Auch Bischöfe, die von dem Metropolitanverbande gelöst sind, gibt es in den Staaten des deutschen Bundes sechs (§ 204 nr. 1) und außer diesen noch fünfundsiebzig, unter welchen den Bischöfen von Ermeland und Breslau ihre Exemtionsprivilegien noch in neuester Zeit bestätiget wurden[2]). 3) Bei weitem am zahlreichsten aber waren früherhin die Ausnahmen von der bischöflichen Jurisdiction, welche theils einzelnen Individuen und Dignitäten, theils ganzen Corporationen, Pfarreien, Stiften, besonders aber den Religiosen, zu Theil wurden (§ 212). Allein die mehrfachen Anmaßungen solcher bevorzugten Congregationen und Klöster lockerten alle Bande der bischöflichen Gewalt, und zwangen die Päpste selbst wie-

---

(Joann. VIII. ad Vulibert. Epist. ao. 973). **14**) S. Bonifacii Mogunt. Epistt. (ed. Würdtwein, Mogunt. 1789. f.) Ep. 2; Baluz. Capp. Regg. Francc. T. II. p. 618. **15**) c. 4 De elect. (I. 6). **16**) Oesterreich, Concordat v. 18 August 1855, Art. 20; Preussen, s. Droste-Hülshoffs Kirchenrecht (Aufl. II. 1832) Bd. I. S. 208; Bayern, Concordat v. 1817, Art. XV; K. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827. § 2; die bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Staatsregierungen Württemberg, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen, Nassau, gemeinsame Verordnung v. 30. Januar 1830. §§ 7 u. 16; u. a.

1) Vgl. hierüber besonders Fr. Florens, Opp. (ed. Norimb. 1756. II. 4.) T. I. p. 262 sqq. **2**) Circumscript.-Bulle für Preussen „De salute animarum" v. 16. Juli 1821. s. v. „Episcopales vero ecclesias" (Weiss, Corp. jur. eccl.

der zu theilweisen Einschränkungen[3]). Vollends aber wurde den Uebelständen der zu häufigen Exemtionen durch die Verordnungen des Tridentinums begegnet. Hiernach sollten die Befreiungen und Privilegien, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle an Einzelne verliehenen Ehrentiteln verbunden sind, diesen keinen Vorwand geben, sich dem Jurisdictionsrechte des Bischofs zu entziehen[4]). Auch über die Vorsteher exemter Pfarreien und solcher Kirchen, welche mit Stiften, Klöstern und geistlichen Dignitäten, die in eine andere Diöcese gehören, vereiniget sind, soll dem Bischofe, in dessen Sprengel besagte Pfarrkirchen liegen, bezüglich des Predigtamtes und der Residenzpflicht die Aufsicht und das Correctionsrecht zustehen, und ebenso dem betreffenden Erzbischofe über die Rectoren derjenigen Pfarrkirchen, welche in ihren Diöcesen situirt, aber mit exemten Stiften und anderen dergleichen Anstalten unirt sind[5]). Nicht minder sollten die Diöcesanbischöfe und Erzbischöfe befugt seyn, die Capitel der Dom- und Collegiat-Stifte, sie mögen was immer für Befreiungen genießen, entweder allein oder in Begleitung, so oft sie es für nöthig erachten, in der hierfür vorgeschriebenen Weise zu visitiren, und mit Ermahnungen und Zurechtweisungen gegen sie einzuschreiten[6]). Insbesondere aber wurden die Exemtionen der klösterlichen Institute sehr wohlthätig beschränkt (§ 173).

3. Gattungen der Kirchenämter. *)

§ 239. Die verschiedenen Kirchenämter beziehen sich entweder auf die Handhabung der Jurisdiction oder auf die Ausrichtung der heiligen Handlungen; sie werden theils von Säcularclerikern, theils von Ordensgeistlichen verwaltet, und zwar so, daß Eine Person auch nur Ein Amt (oder nur ausnahmsweise deren mehrere) bekleiden kann. Hierauf gründet sich eine vierfache Eintheilung der Kirchenämter. 1) Einige beziehen sich auf die äußere Verwaltung und die Handhabung der Jurisdiction. In dieser Beziehung unterscheidet man: höhere Kirchenämter und geringere[1]), und

---

hod. Germ. p. 80). Die Gründe für das Daseyn so vieler exemter Bisthümer, bei Binterim, Denkwürdigkeiten &c. Bd. I. Th. II. S. 695—700. 3) c. 12 De excess. praelat. (V. 31); c. 3 De privileg. (V. 33); c. 1. 7 De privil. (V. 7). 4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 11 De ref.; Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. III. c. 8. 5) Conc. Trid. Sess. V. c. 2 De ref. 6) Idem Sess. VI. c. 4, und Sess. XXV. c. 6 De ref.; Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. c. 9. nr. 2—9.

*) J. G. Pertsch, De variis appellationibus et divisionibus beneficiorum, Helmstad. 1752. 4.

1) c. 8 De rescript. (I. 3); c. 7 § 2 De elect. (I. 6); c. 28 De praebend. (III. 5). Mit der Unterscheidung in höhere und niedere Kirchenämter fällt die in

Aemter schlechthin so genannt. a) Einige nemlich enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen (proprio jure), und diese heißen höhere Aemter (officia majora) oder Prälaturen, Würden (praelaturae, dignitates). Nach streng hierarchischer Ordnung gehören dahin bloß der Papst, die Patriarchen, die Erzbischöfe und Bischöfe, (praelati primigenii); mit der weiteren Entwickelung der Kirchenverfassung aber haben durch Privilegien und Herkommen auch die Cardinäle, die apostolischen Legaten und Nuntien, die Ordensgenerale und Aebte ihre Stellung unter den Prälaten erhalten (praelati secundarii); so wie auch die Pröpste und Decane der Stifte [2]) den Dignitäten angereiht wurden. b) Andere Aemter haben keine eigene, sondern nur eine übertragene Jurisdiction. Man nennt sie Aemter (officia) schlechthin. Sie stehen zwischen den höheren und niederen Aemtern mitten inne, zeichnen sich aber vor den letzteren durch ihre übergeordnete Stellung als relative Prälaturen aus. Von der Art sind die Aemter der bischöflichen Officiale, Generalvicare, Ruraldecane. c) Geringere Aemter (officia minora) sind solche, denen gleichfalls keine eigene Jurisdiction nach außen, aber auch kein äußerer Vorrang inhärirt, wie die Pfarreien, einfachen Beneficien ꝛc. — 2) Die meisten Kirchenämter beziehen sich auf die Verwaltung der heiligen Handlungen (officia sacra im weiteren Sinne), und bestehen entweder in solchen Kirchenämtern, zu deren Ausübung nur die höheren Ordines befähigen und beziehungsweise das Sacerdotium erfordert wird (officia sacra im e. S.); oder in solchen Kirchendiensten, welche ehemals die hierauf wirklich bepfründeten Minoristen [3]) verrichteten (officia mere ecclesiastica s. communia),

---

Wahl- und Verleihungs-Pfründen (beneficia electiva und collativa) zusammen, da höhere Aemter überall, wo nicht in Folge besonderer Concordate das päpstliche Provisions- oder landesherrliche Nominationsrecht platzgreift, nur durch canonische Wahl; geringere aber durch bischöfliche Verleihung vergeben werden können. [2]) In früherer Zeit, wo jedes Capitel nebst dem Propste und Decan noch andere höhere Stellen hatte (§ 217), wurden auch diese mit dem Namen dignitates (c. 8 De constitut. I. 2; c. 6 De consuet. l. 4; c. 28 De praebend. III. 5) oder personatus (c. 8 De constitut. l. 2; c. 8 De rescript. I. 3; c. 13. 28 De praeb. III. 5) und nicht selten promiscue bezeichnet. In den neueren Umschreibungsbullen sind als Dignitare bloß der Dompropst und Domdechant, oder wo nur Eine Dignität eingesetzt ist, der Decan als solche benannt; Concord. Bavar. Art. III. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 117), für Preussen: Bulle De salute animarum (Weiss, l. l. p. 80); für Hannover: Bulle Impensa RR. Pontiff. sollicitudo (Weiss, p. 165); für die oberrheinsche Kirchenprovinz: Bulle Provida solersque (Weiss, p. 188 f.). — Personate aber heißen jetzt solche Würden, welche ohne reele Bedeutung blosse Ehrenrechte ertheilen. [3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 De ref.

welche aber in der Folge größtentheils an Laien (Meßner, Custoden, Altardiener) übergegangen sind, und die Natur eigentlicher Kirchenämter verloren haben[4]. a) Ist mit einem officio sacro sacerdotali zugleich die Seelsorge (cura animarum) verbunden, so heißt es ein Seelsorgamt oder Curatbeneficium (off. duplex oder curatum[5]); b) außerdem, es mag an ein officium sacrum oder commune geknüpft seyn, ein einfaches oder Incurat-Beneficium (off. non curatum[6]) s. simplex[7]). Erstere verwalten die Pfarrer und andere für die Seelsorge investirte Geistliche; letztere aber die an Stiften, Hofkirchen ꝛc. ständig präbendirten Diaconen und Subdiaconen als solche; dann die ausschließlich für den Chordienst angestellten Canoniker und Chorvicare; endlich die sg. einfachen Beneficiaten im e. S., d. i. Priester, welche lediglich einige gestiftete Wochenmessen u. dgl.[8]) zu persolviren haben, zur Seelsorge aber durch ihre Pfründe nicht verpflichtet sind. Cooperatoren und andere zur Aushilfe in der Seelsorge zeitlich angewiesene Geistliche sind, weil nicht canonisch investirt, keine Inhaber, sondern blosse Verweser von Kirchenämtern. — 3) Gewisse Aemter werden a) ausschließlich den Ordensgeistlichen (beneficia regularia), andere b) nur Weltgeistlichen (b. saecularia) verliehen[9]). Im Zweifel spricht die Rechtsvermuthung immer für das Daseyn eines Säcular-Beneficiums, weil die Regularpfründen späteren Ursprungs sind; daher liegt die Beweislast demjenigen auf, der die Eigenschaft einer Klosterpfründe behauptet. Es können aber Pfründen durch den Willen des Stifters zu Regular-Beneficien gemacht seyn, oder schon ihrer Natur nach den Ordens-Aemtern angehören, wie Abteien, Priorate u. dgl.; oder endlich ursprünglich zwar Säcular-Beneficien gewesen, nachhin aber durch Einverleibung, Verjährung ꝛc. an Klöster übergegangen seyn.[10]) —

4) Der hl. Kirchenrath von Trient spricht den lebhaften Wunsch aus, daß diese Aemter wenigstens an Cathedral- und Collegiat-Stiften, so wie an größeren Pfarrkirchen wieder hergestellt werden möchten, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 17 De ref. 5) Diese Benennung findet sich in Xvag. comm. c. 11 De praeb. (III. 2). 6) Mit den beneficiis non curatis nicht zu verwechseln sind die sg. Sinecuren, d. i. Pfründen, welche nicht nur, was schon der Name sagt, mit keiner eigentlichen Seelsorge (sine cura), sondern auch nicht einmal mit einer Obliegenheit zu irgend einer kirchlichen Function verbunden sind (beneficia sine officio). Dergleichen waren die an manchen Stiften durch Wahlcapitulationen entstandenen domcapitelschen Oberpfarreien und fanden auch sonst noch da statt, wo mittelst Dispens der Besitz einer zweiten Pfründe gestattet war. Sie sind aber offenbar dem Geiste der Kirchengesetze ganz zuwider, und heutzutage ohnehin in Deutschland nicht mehr üblich. 7) So z. B. c. 38 De praebend. (III. 5). 8) Z. B. c. 11 eod. (III. 5). 9) Sext. c. 5 De praebend. (III. 4); Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10 De ref. 10) Vgl. Devoti Instit. jur. canon. (Ed. III. Venet. 1834. 8) T. II. tit. XIV. § 10. p. 250.

4) Nur unter gewissen Einschränkungen kann bisweilen der Inhaber eines Kirchenamtes noch ein zweites an sich nehmen; als Regel jedoch war die Cumulation mehrerer Dignitäten oder Seelsorgsämter in Einer Person (pluralitas beneficiorum) von jeher unstatthaft, und ist es fortwährend geblieben. Daher die weitere Eintheilung der Kirchenämter a) in vereinbarliche oder verträgliche (officia s. beneficia compatibilia) und b) in unvereinbarliche oder unverträgliche (off. incompatibilia); vgl. § 270.

Erstes Kapitel.

Von der Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

I. Von der Errichtung der Kirchenämter.

§ 240. Die Errichtung eines neuen Kirchenamtes (constitutio oder erectio beneficii) kann regelmäßig nur von der kirchlichen Gewalt ausgehen. Episcopate wurden in früherer Zeit regelmäßig durch den Metropoliten mit Zuziehung des Provinzial-Concils errichtet[1]); seit dem VIII. Jahrhunderte geschah dieß, namentlich wo römische Missionäre das Christenthum eingeführt, unter Mitwirkung des Papstes[2]); und vom XI. Jahrhundert an ward die Errichtung von Bisthümern ein ausschließliches Recht des letzteren[3]). Die niederen Kirchenämter werden vom Bischofe instituirt[4]). In beiden Fällen ist jetzt auch die Zustimmung und beziehungsweise die Mitwirkung der Staatsregierung gesetzlich[5]). Die Errichtung eines Beneficiums begreift aber zwei Hand-

---

1) c. 50. c. XVI. q. I (Conc. Carthag. ao. 390. c. 5). — Als Bischofsitze sollen nur ansehnliche Städte gewählt werden, c. 5 Dist. LXXX. (Conc. Laodic. c. ao. 360. c. 57; c. 4 eod. (S. Leo M. ao. 446. Epist. 12 ed. Ballerin.); c. 53. c. XVI. q. I. (S. Gregor III. ao. 738. Epist. ad Bonifac.). 2) c. 53 cit.; vgl. Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 316. 320. 3) Vgl. hierüber besonders Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. I. c. 54—59 (ed. Venet. 1773 f.) T. I. p. 108—119. 4) c. 11. c. XVI. qu. VII. (Conc. Lateran. I. ao. 1123. c. 7); c. 3 De eccl. aedif. (III. 48); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref. 5) So Bei-

lungen, welche sich auf die zwei nothwendigen Bestandtheile jedes Kirchenamtes beziehen (§ 236). 1) Die eine, welche der Zeit nach vorangehen muß, ist die Stiftung der Pfründe (fundatio beneficii), oder die Auszeigung und Anweisung eines dem Amte entsprechenden Einkommens (temporalia). Wer immer über sein Vermögen frei zu disponiren befugt ist, kann ein Beneficium fundiren, und an diese Stiftung auch wohl Bedingungen knüpfen [6]), die, wenn sie den canonischen Satzungen nicht zuwider sind, auch für den Kirchenoberen so heilig sind, daß er ohne Noth von denselben nicht abgehen darf [7]). — 2) Erst nachdem der betreffende Kirchenobere sich überzeugt hat, daß die Stiftung nothwendig oder zum Wohl der Kirche, und ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter gemacht und hinlänglich dotirt ist [8]), kann die zweite aber Haupthandlung, nämlich die Errichtung des Kirchenamtes selbst (constitutio beneficii), oder die Uebertragung der dem neuen Beneficiaten obliegenden geistlichen Verrichtungen (spiritualia) vorgenommen werden. Ganz dieselben Grundsätze gelten auch bei der Wiederherstellung unterdrückt gewesener Beneficien (restitutio beneficii).

II. Von der Veränderung der Kirchenämter.

§ 241. Ein einmal errichtetes Kirchenamt soll in seiner Integrität erhalten werden [1]). Eine Veränderung (innovatio beneficii), wofür nicht nur jede Abweichung von dem Stiftungszwecke desselben, sondern auch jede Schmälerung des Amts-Einkommens gilt, ist daher nur ausnahmsweise und unter den nämlichen Voraussetzungen zulässig, die zur Errichtung eines Beneficiums (§ 240) erfordert werden. Außer dem

---

spiels halber in Bayern durch Verf.-Urk. Beil. II. §§ 64 lit. g. und § 76 lit. e. Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 168. 171); Vgl. auch Concord. Art. XII. lit. f. (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 429). 6) Ein Vorbehalt nach der Fundation ist aber nicht mehr zulässig, arg. c. 41 De testibus (II. 20). 7) c. 3 De testam. (III. 26); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5 De reform. — Ausnahmsfälle, wonach Stiftungen zu bestimmten Zwecken abgeändert, die Zahl fundirter Messen reducirt, einfache Beneficien zu Gunsten unbemittelter Pfarrkirchen unirt werden dürfen, sind nur auf wahre Nothfälle beschränkt, wo nemlich der besondere Stiftungszweck in der Folge selbst aufgehört hat, oder unter den gegebenen Umständen nicht mehr erreichbar ist; oder wo widrigenfalls der seelsorgliche Fortbestand der Kirche überhaupt, oder endlich, wo das nöthige Auskommen des Geistlichen höchst gefährdet würde; arg. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. 6., Sess. XXIV. c. 4, Sess. XXV. c. 6 De ref. 8) c. 36 De praebend. (III. 5); c. 8 De consecr. eccl. (III. 40).

1) c. 8 De praebend. (III. 5).

Nachweis der Nothwendigkeit oder des augenscheinlichen Nutzens für die Kirche [2]) ist auch die Vernehmung aller dabei Betheiligten nöthig [3]), da die Rechte Dritter möglichst gewahrt bleiben sollen [4]), weßhalb ihnen bei allenfallsigem Widerspruche die Beschreitung des Rechtsweges unbenommen ist, ohne daß übrigens ihr Einspruch einen Suspensiveffect hat, der die Thätigkeit des Bischofs hemmen könnte [5]). Jede derlei Veränderung kann nur vom Bischofe [6]), der hiebei an die Zustimmung des Capitels gebunden ist (§ 220), und bei Episcopaten und Prälaturen vom Papste [7]), und heutzutage in allen Fällen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Staatsregierung vorgenommen werden. Sie betrifft entweder nur die Pfründe, oder auch das Kirchenamt zugleich. Dergleichen Veränderungen sind: 1) Die Vereinigung (unio) [8]), d. i. die bleibende [9]) Uebertragung zweier (oder mehrerer) Kirchenämter derselben Diöcese [10]) an Einen Beneficiaten sowohl zur Verwaltung des Amtes als auch zum Bezuge der Einkünfte beider [11]). Diese Vereinigung ist entweder eine unio aequalis oder inaequalis. a) Eine unio aequalis oder per aequalitatem ist da, wo zwei bisher getrennt bestandene Beneficien fortan in der Art vereiniget werden, daß die Rechtsverhältnisse beider Beneficien vollständig erhalten, und selbst ihre Namen bestehen bleiben [12]). Waren beide Aemter Patronatspfründen, so geht durch die Vereinigung per aequalitatem weder auf die eine noch auf die andere das Patronatrecht verloren; sondern es wird in der Regel der Patron der vereinigten Pfründe nunmehr Compatron des ersteren mit dem Rechte alternativer Präsentation. Ebenso wenn der Inhaber der unirten Kirchenämter durch Wahl ernannt wird, nehmen an dieser alle stimmberechtigten Mitglieder beider vereinigten Kirchen Theil [13]). b) Eine unio

---

2) c. 33 De praeb. (III. 5); Vgl. § 240. Anmk. 7. 3) c. 9 De his quae fiunt a praelat. (III. 10); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 5. 7 De ref. 4) c. 2 fin. De relig. dom. (III. 36). 5) Berardi Commentar. in jus eccl. univ. (Venet. 1778) T. II. p. 81. 6) c. 8 De excess. prael. (V. 31); Conc. Trid. Sess. VII. c. 6, Sess. XXI. c. 5, Sess. XXIV. c. 15 De ref. 7) c. 48. 49. c. XVI. q. I (S. Greg. M. ao. 582. Epist. Lib. I. Ep. 45. 50 ed. Maurin.). 8) Slevogt, De unione ecclesiarum et beneficiorum, Jenae 1678. 4. 9) Eine nur auf Lebenszeit eines bestimmten Individuums und zu dessen Vortheil getroffene Union (unio temporaria et personalis) ist untersagt, weil sie mittelbar das Verbot de pluralitate beneficiorum (§ 270) verletzen würde. Conc. Trid. Sess. VII. c. 4 De ref. 10) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9 De ref. 11) c. 3 § 1 c. X. q. III. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693. c. 4); c. 48. 49. c. XVI. q. I. (S. Greg. M. ao. 592. Epist. Lib. I. epp. 45. 50 ed. Maurin.). 12) c. 48. 49. c. XVI. q. I. cit.; c. 23 De praeb. (III. 5); c. 1 Ne sede vac. (III. 9). 13) Z. B. bei Gnesen und Posen; Circumscr.-Bulle für Preussen: De salute animarum (Weiss, Corp. jur. eccl. cath. hod. p. 86).

inaequalis aber kann auf zweifache Weise entstehen, entweder durch Verschmelzung zweier früherin selbstständiger Kirchenämter, so daß das eine in dem anderen ganz und gar aufgeht (unio per confusionem); oder durch Unterordnung, so daß beide zwar hinsichtlich der Verwaltung als zwei von einander verschiedene Beneficien erhalten werden, dabei aber ein rechtlichstatuirtes Abhängigkeitsverhältniß des einen von dem anderen besteht (unio per subjectionem). Diese Art der Union findet besonders bei Pfarreien statt, wo dann die Hauptkirche sofort die Mutterkirche (ecclesia mater), die subordinirte Kirche aber die Tochterkirche (ecclesia filia) heißt [14]. Es kann aber diese Subjection selbst wieder entweder eine absolute seyn; so daß der Pfarrer der Mutterkirche den Gottesdienst und die Seelsorge der Filialgemeinde jure proprio durch seinen von der Mutterkirche aus excurrirenden Hilfsgeistlichen (cooperator, coadjutor) ausübt (subjectio absoluta); oder eine relative, wenn die Filialgemeinde zwar für den regelmäßigen Gottesdienst einen eigenen Geistlichen (vicarius, expositus) in loco hat, an einigen gottesdienstlichen Handlungen aber in der Mutterkirche theilnehmen muß [15], (subjectio secundum quid). — 2) Die Einverleibung (incorporatio) [16], d. i. die Vereinigung eines Beneficiums mit einem Stifte, Kloster oder einer anderen geistlichen Corporation oder Dignität, unter der für den Erwerber entstehenden Verbindlichkeit, für die Ausübung der Seelsorge einen Stellvertreter (vicarius) zu unterhalten [17], unterscheidet sich von der Union zweier Kirchenämter wesentlich dadurch, daß bei dieser das Amt sowohl als die Früchte beider vereiniget werden, die Einverleibung aber bald nur auf die Einkünfte (incorporatio jure minus pleno) [18], bald auf das Amt und das demselben annexe Erträgniß sich bezieht (incorporatio jure pleno) [19]; ferner dadurch, daß unirte Kirchenämter mit dem Ableben oder der Versetzung rc. des Inhabers erlediget sind, das incorporirte Kirchenamt aber nie vacant wird, solang das Stift, Kloster rc., dem es einverleibt ist, besteht, sondern nur den Stellvertreter des Amtes

---

14) Ueber das Verhältniß beider handelt J. C. Baumgaertner, De ecclesia matre, Altorf 1703, und J. Nic. Hert, De ecclesiis filiabus, in seinen Comment. et Opusc. (Francof. ad Moen. 1737) Vol. II. T. II. p. 86 sq. **15)** Aug. v. Grolman, Grundsätze des K.-R. § 204. S. 231. not. 2. **16)** Der Ausdruck Incorporatio ist zwar noch den Decretalen und dem Tridentinum fremd, und dafür durchweg unio gebraucht; aber die Eigenthümlichkeit dieser Art der Vereinigung und ihr Unterschied von letzterer ist unverkennbar in nachfolgenden Gesetzstellen ausgesprochen. **17)** c. 12. 30 De praeb. (III. 5); Conc. Trid. Sess. VII. c. 7, Sess. XXV. c. 16 De ref. **18)** c. 6. c. XVI. q. II. (Urban. II. ao. 1095 in Conc. Claram. c. 4). **19)** c. 3 § 2 De privileg. (V. 33).

wechselt. — 3) Die Theilung oder Trennung Eines Beneficiums (divisio s. sectio beneficii) in mehrere hinsichtlich des Amtes und der Einkünfte zugleich [20]), gewöhnlich mit Vorbehalt bestimmter Ehrenrechte für die Mutterkirche [21]). Bei Theilung einer Patronatspfründe erwirbt der Patron auch auf die abgetrennte Pfründe entweder das alleinige Patronat oder das Compatronat, je nachdem das neue Kirchenamt ganz oder nur theilweise aus dem Vermögen der Stammpfründe dotirt ward. Rechtlich motivirt ist eine solche Theilung durch bedeutend vermehrte Seelenzahl [22]), durch zu grosse Entfernung einzelner Gemeinden, durch beschwerliche Communication u. dgl. Unter diesen Voraussetzungen kann in Ermangelung besonderer Fonds ein Theil des Einkommens der alten Pfründe, selbst gegen die Zustimmung des Pfarrers (wenn ihm die Congrua verbleibt) an die neue Seelsorgsstelle überwiesen [23]); aber auch die der letzteren zugetheilten Parochianen zu verhältnißmäßigen Beiträgen aus Gemeindemitteln angehalten werden. — 4) Die Abpfarrung (dismembratio), welche zwar aus denselben Gründen, wie die Theilung, veranlaßt werden kann, sich aber von dieser dadurch unterscheidet, daß hier nicht aus und neben dem alten Kirchenamte ein neues errichtet, oder eine demselben angehörige Filiale oder Expositur zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben, sondern der von seinem bisherigen Kirchensprengel abgetrennte Theil der Parochianen sofort einer anderen bereits bestehenden, aber näher und günstiger situirten Pfarrkirche eingewiesen wird. Die Landesgesetze begreifen manchmal unter dem Ausdrucke „Dismembration“ sowohl die blosse Abpfarrung als auch die volle Theilung; und fordern überall die genaue Angabe der Motive, welche die Seelenzahl, die Ortsentfernung, die Communicationsbeschaffenheit, die Schulverhältnisse der auszupfarrenden Gemeinden, die bisherigen Erträgnisse der Pfründe u. s. a. umfassen sollen [24]). — 5) Die Tem-

---

20) c. 26 De praebend. (III. 5). — Dadurch unterscheidet sich die Theilung von der blossen Temporalien-Abtrennung. **21)** c. 3 De eccl. aedif. (III. 48); Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref. **22)** Doch ist dieser Eine Grund für sich noch nicht genügend, indem der aus dem Kirchenvermögen bepfründete Pfarrer in diesem Falle angehalten werden kann, so viele vom Bischofe approbirte Hilfsgeistliche auf seine Kosten beizuziehen, als das Bedürfniß der Pfarrei erheischt. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 pr. De ref. **23)** Conc. Trid. l. l. Indeß scheint es dem strengen Rechte angemessen, wo eine volle Abtrennung durch länger gefühltes Bedürfniß geboten wird, wenn möglich einen Erledigungsfall abzuwarten, oder den Pfarrer auf eine äquivalente Pfründe zu versetzen, und für die neuen Bewerber die vorzunehmende Schmälerung kundzugeben; Brendel, Hdb. d. K.-R. (III. Aufl. 1840) S. 905. **24)** Vgl. für Oesterreich: Hofkzldcr. v. 20. Juli 1783. und v. 11. Mai 1832 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 10. § 12); für Preussen: Allg.

poralien-Abtrennung (deminutio beneficii), wodurch der Pfründe ein Theil der Erträgnisse, ohne Einfluß auf das Amt, bleibend entzogen und an ein anderes Kirchenamt oder geistliches Institut überwiesen wird[25]; was besonders stattfindet, wenn eine Kirche sehr reich dotirt, eine andere dagegen bei gleicher Nothwendigkeit ihres Fortbestandes ganz verarmt ist. Gewöhnlich werden in diesem Falle die entbehrlichen Renten-überschüsse vermöglicher Cultusstiftungen herangezogen[26]. — Eine Veränderung der Pfründe wird auch herbeigeführt 6) durch neue Belastung (oneratio), welche entweder persönlich oder dinglich ist, je nachdem sie in Vermehrung der Amtsverrichtungen (onus personale) oder in Schmälerung der Einkünfte (onus reale) besteht. Letzteres geschieht z. B. durch unvermeidliche Aufnahme eines Passiv-Kapitals, durch Auflegung einer Abgabe, welche entweder außerordentlicher Weise nur ein- oder anderesmal (exactio)[27], oder regelmäßig zu bestimmten Terminen, bald zeitlich (pensio), bald fortwährend (census) entrichtet werden muß[28]. Man unterscheidet übrigens eine dreifache Pension, sofern sie entweder aus dem Kirchenvermögen an Laien (z. B. dem Patrone im Falle unverschuldeter Armuth) entrichtet (pensio laicalis), oder aus dem Pfründe-Einkommen den Hilfspriestern für Pastoraldienste oder den Pfründe-Verwesern für die interimistische Verwaltung der Pfründe verabreicht (pensio clericalis), oder einem mit Vorbehalt eines jährlichen Absents resignirten Beneficiaten auf Lebensdauer bewilliget wird (pensio mixta). Auch bezüglich des Census distinguirt das canonische Recht zwischen census antiquus und novus, je nachdem die Abgabe vom Anfang an auf der Pfründe lastete, oder erst später ihr auferlegt wurde. Neue Belastungen verbieten die Canonen[29], nicht aber die von jeher durch Gesetz oder Herkommen üblichen ständigen Abgaben; oder diejenigen Leistungen, welche Päpste und Bischöfe auf den Grund von Exemtionen,

---

L.-R. Th. II. Tit. 11. § 306 u. a. (Müller, Lexicon des K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 138); für Bayern: Minist.-Rscr. v. 13. Juli 1811 (Rggsbl. 1811. St. 46. col. 891 ff.); für Baden: Verord. v. 24. März 1808 (Reggsbl. 1808 Nr. XII.) § 27 u. a.
25) c. 33 De praeb. (III. 5); c. 9 De his quae fiunt a praelatis (III. 10).
26) Z. B. Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 48. **27)** Nicht entgegen ist c. 6 De censib. (III. 39); denn hier sind nur willkührliche Exactionen verpönt, nicht aber gesetzliche oder durch Herkommen begründete. **28)** Die Ausdrücke census und pensio werden, ihres wesentlichen Unterschiedes ungeachtet, im canonischen Rechte zuweilen promiscue gebraucht, z. B. c. 6 De relig. dom. (III. 36). **29)** c. 7. 10 De cens. (III. 39). Nach tridentinischer Vorschrift dürfen wenigstens in Zukunft Domkirchen, die nicht über tausend Ducaten, und Pfarreien 2c., welche nicht mehr als hundert Ducaten jährliches Einkommen haben, nicht mit ständigen geistlichen Abgaben von ihren Kirchenoberen beschwert werden, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 De ref.

Privilegien, anderen Concessionen erwarben [30]); oder Patrone schon bei der Stiftung der Kirche sich mit Genehmigung des Bischofs vorbehalten [31]); oder welche sonst fundationsmäßig in die Kategorie der Bekenngelder gehören [32]). Nur sollen dergleichen ursprüngliche Lasten nicht erhöht werden [33]). — Endlich gehört hieher noch 7) die gänzliche Verweltlichung (saecularisatio) oder Einziehung von Kirchengütern zu Staatszwecken. Diese ist aber, weil das gewährleistete Eigenthumsrecht der Kirche verletzend und von der Staatsgewalt eigenmächtig ohne Consens der Kirchenoberen verfügt, in formeler und materieler Hinsicht eine Rechtsverletzung (§ 242).

III. Von der Aufhebung der Kirchenämter.

§ 242. Es kann aber auch ein Kirchenamt durch gänzliche Unterdrückung (suppressio) sowohl in Ansehung des Amtes als der Einkünfte erlöschen [1]), wenn die Stiftung wegen Mangel an Geistlichen, oder wegen erfolgter Verarmung, oder durch veränderte Zeitumstände ihren ursprünglichen Zweck zu erfüllen außer Stand ist. Dadurch daß diese Aufhebung durch die competenten Kirchenoberen mit Zuziehung aller Betheiligten [2]) geschieht, und nur so rechtlich geschehen kann, unterscheidet sie sich von der Verweltlichung (saecularisatio), wodurch die Unterdrückung kirchlicher Anstalten und Aemter und die Einziehung ihres Vermögens zu Staatszwecken einseitig von der Staatsgewalt verfügt wird; eine Maßnahme, welche, weil aller rechtlichen Basis ermangelnd, nur im Augenblicke der äußersten Noth vielleicht entschuldiget, aber nie gerechtfertiget werden kann, und daher auch den Staat der juridischen wie moralischen Verbindlichkeit zur Restitution nicht enthebt.

---

30) c. 21 De cens. (III. 39); c. 8 De privil. (V. 33); Sext. c. 10 De privil. (V. 7). 31) c. 23 De jur. patron. (III. 38). 32) c. 6 De relig. dom. (III. 36); c. 8 De privileg. (V. 33). 33) c. 23 De jur. patron.; c. 7 De cens. (III. 39).

1) c. 12 De constitut. (I. 2); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15 De ref. 2) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7, Sess. XXIV. c. 15 De ref. (III. 39).

Zweites Kapitel.

Von der Verleihung der Kirchenämter *).

I. Uebersicht.

§ 243. Kein Kirchenamt kann anders als durch canonische Uebertragung (provisio canonica) rechtlich verliehen werden. 1) Die Provision enthält ihrem Begriffe nach drei Handlungen: a) die Bezeichnung der Person, welche das Kirchenamt erhalten soll (nominatio s. designatio personae), entweder durch Wahl oder Postulation, oder durch Nomination oder Präsentation; b) die Uebertragung des Kirchenamtes selbst (institutio collativa), bei höheren oder Wahl- und Ernennungspfründen durch die päpstliche Confirmation, bei niederen durch die bischöfliche Verleihung; c) die Einweisung in den Besitz des Amtes und den Pfründegenuß (institutio corporalis), bei Bischöfen vorzugsweise inthronisatio, bei Stiftscanonikern installatio genannt. Die Wahl oder Designation der Person, wenn sie übrigens canonisch giltig ist, gibt zunächst nur einen persönlichen Anspruch auf das Amt oder ein sg. Prioritätsrecht (jus ad rem), so daß in der Regel dem einmal Gewählten oder Präsentirten kein anderer mehr eingeschoben werden kann. Der volle rechtliche Anspruch auf den Besitz des Amtes (jus in re) wird aber erst durch die canonische Confirmation oder Institution des gewählten oder vorgeschlagenen Subjects erworben, welche mit deren Einweisung in den Posseß des Amtes und der Pfründe ihre Vollendung erhält. — 2) Die Unterscheidungen der Provision, welche die Canonisten zu machen pflegen, beziehen sich theils auf die Competenz des Verleihers, theils auf den Umfang des Rechts der Verleihung. a) Werden die höheren Aemter, wie es Regel ist, vom Papste; die niederen aber vom Bischofe verliehen, so heißt die Verleihung die ordentliche (provisio ordinaria); diejenigen Fälle aber, wo vermöge besonderer Rechtstitel ein Dritter (§ 253), oder kraft des Devolutionsrechts (§ 261) der nächsthöhere Kirchenobere, oder in Folge speciellen

*) Gerh. Grevenbruch, De beneficiatis et beneficiorum collatoribus, Col. 1751; Joh. Chph. Koch, Primae lineae provisionum beneficiorum eccl. in genere, in seinen Opusc. jur. can. (Giess. 1774. 8) Nr. VI.; Joseph Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien, nach dem gemeinen Kirchenrechte (und den besonderen österr. Landesverordnungen) Wien, 1828. 8.

Vorbehalts der Papst (§ 252) das Recht der Verleihung hat, begreift das außerordentliche Besetzungsrecht (provisio extraordinaria). b) Ist der Bischof bei Verleihung der niederen Kirchenämter frei und ungebunden hinsichtlich der Wahl des Providenden (§ 252), so heißt die Verleihung eine freie (collatio libera); ist er dagegen an das Recht eines Dritten, ein bestimmtes Subject für das Amt zu präsentiren, gebunden (§ 354 ff.), eine nothwendige (collatio necessaria). Endlich c) wenn der Verleiher zur Vornahme aller drei Handlungen der Provision befugt ist, bezeichnet man sein Recht als volles Besetzungsrecht (jus provisionis plenae), widrigenfalls jedes der concurrirenden Befugnisse ein getheiltes Provisionsrecht (jus provisionis minus plenae) heißt.

II. Erfordernisse der Provision.

1. Hinsichtlich des Beneficiums.

§ 244. Ein neuerrichtetes Kirchenamt, wenn es besetzt werden will, muß 1) bereits dotirt (§ 140 nr. 1); eine schon bestehende Pfründe aber zur Zeit vacant, und zwar nicht bloß thatsächlich (de facto), sondern rechtlich (de jure) erledigt seyn, sonst ist die Verleihung nichtig [1]), und wer wissentlich gleichwohl das nicht erledigte Kirchenamt verwaltet, verfällt der Excommunication [2]). Selbst die Ertheilung von Anwartschaften, oder das Versprechen der Provision auf den Fall der Erledigung eines Beneficiums (gratia exspectativa) ist verboten [3]); und die früher von Innocenz III. gemachte Unterscheidung [4]) zwischen bloß generelen Versprechungen künftiger Provision (cum poterit) und specieler Zusicherung einer bestimmten Pfründe für den Fall der Erledigung (cum vacabit), ist seit Bonifaz VIII. aufgehoben [5]), sohin jede Anwartschaftsertheilung unbedingt verworfen und für nichtig erklärt [6]). Gleichwohl haben sich in den statutenmäßig geschlossenen Capiteln der Stifte die sg. Wart-Herren (canonici in herbis) und Domicellaren mit ihren Exspectanzen (§ 214)

---

1) c. 5. 6. c. VII. q. I. (S. Cyprian. Epist. ad Antonian. ao. 252, Ep. LV. c. 7. 20 ed. Goldhorn); c. 10 eod. (Leo IV. Epist. ad Vernonem c. a. 850); c. 1. 2 De concess. praebend. (III. 8). Ist das Amt de jure ledig, aber factisch noch besetzt, so soll das Beneficium an einen anderen verliehen werden, jedoch vor dessen wirklicher Einweisung auch jener noch gehört werden, Sext. c. 28 De praebend. (III. 4). 2) c. 40. c. VII. q. I. (S. Greg. M. Epist. ad Anton. ao. 592, Ep. 18. 20. Lib. II. ed. Maurin.); c. 1 De concess. praeb. (III. 8). 3) c. 13. 16 De concess. praeb. (III. 8). 4) c. 14 eod. (III. 8). 5) Sext. c. 2 eod. (III. 7). 6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19 De reform.

bis zur Säcularisation in Deutschland erhalten. Jetzt sind sie völlig außer Uebung. Die seltenen Fälle aber, daß einem Bischofe oder Abte noch bei Lebzeiten ein Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben wird, hat das Tridentinum unter gewissen Beschränkungen für zuläßig erklärt (§ 223). — Die Provision soll 2) canonisch, d. i. den Kirchengesetzen gemäß, nemlich frei (libera)[7]), bestimmt (absoluta)[8]), ohne Schmälerung oder Belastung der Pfründe (sine deminutione)[9]), unentgeltlich (gratuito) also ohne Simonie[10]), und zur bestimmten Zeit (definito tempore), und zwar bei höheren Kirchenämtern innerhalb drei Monaten[11]), bei geringeren, deren Verleihung dem freien Collationsrechte des Bischofs oder des Capitels zusteht, binnen sechs Monaten[12]) vom Augenblicke der erlangten Wissenschaft von dessen Erledigung[13]) vorgenommen werden. Bei Patronatspfründen ist dem weltlichen Patrone eine viermonatliche[14]), dem geistlichen eine sechsmonatliche Präsentationsfrist vorgeschrieben, welche auch dann Rechtens ist, wenn ein Laie das ihm zustehende Präsentationsrecht an eine Kirche oder geistliche Corporation übertragen hat[15]), oder wenn das Patronat ein gemischtes (§ 257 nr. 1) ist. Ist die Wahl, Nomination oder Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit erfolgt, so geht sie in der Regel für dießmal dem Ordentlichberechtigten verloren und devolvirt an den nächsthöheren Kirchenoberen (§ 261).

2. Hinsichtlich des Beneficiaten.

§ 245. Der zu einem Kirchenamte Berufene muß zur Uebernahme desselben würdig und tüchtig (dignus et idoneus) seyn, sohin 1) das gesetzliche Alter haben. Nach dem neueren Rechte sind für den Bischof dreißig; für Dignitäten mit Jurisdiction und für Aemter mit Seelsorge verbunden fünfundzwanzig, für andere Stiftsdignitäten und Personate zweiundzwanzig, endlich für einfache Beneficien, welche keinen höheren Ordo fordern, vierzehn Jahre complet vorgeschrieben[1]). — Er muß

---

7) c. 2 De his quae vi metusve causa (I. 40). 8) Sext. c. 2 De elect. (I. 6). 9) c. un. Ut benef. sine deminut. confer. (III. 12); Vgl. § 241 nr. 6. 10) c. 3. 8. 9, c. I. qu. III; c. 4. 6. 8 De pact. (I. 35); c. 2. 13. 27 De simon. (V. 3). Jede simonistische Provision ist nicht nur nichtig, sondern hat auch für den Providirten Suspension, für den Patron aber Verlust des dießmaligen Präsentationsrechtes und zugleich für beide und alle sonstige Mitschuldige die excommunicatio ipso jure zur Folge (c. 11. 12. 13. 27. 34 De simon. V. 3; Extrav. comm. c. 2 De simon. V. 1). Vgl. § 348. 11) c. 41 De elect. (I. 6). 12) c. 2 De concess. praeb. (III. 8). 13) c. 5 eod. (III. 8); c. 3 De suppl. negl. praelat. (I. 10). 14) c. 3 De jure patron. (III. 38). 15) Sext. c. un. De jur. patron. (III. 19).

1) c. 7 De elect. (I. 6); c. 2. 3 De aetat. et qualit. et ord. praefic. (I. 14);

2) dem Clerikalstande angehören, sohin wenigstens die Tonsur haben[2]), und sich die übrigen zur Verwaltung des betreffenden Amtes nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben[3]). Diese Jahresfrist wird aber erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet[4]). Nach Verlauf dieser Zeit, wenn die Weihen inzwischen nicht erwirkt worden, geht das Beneficium wieder verloren, und zwar, wenn es eine Pfarrpfründe ist, unmittelbar und von selbst[5]), außerdem aber nach vorheriger Mahnung[6]). Doch kann der Bischof noch auf ein weiteres Jahr dispensiren[7]). Der zum Bischof Beförderte soll überdieß sechs Monate vor seiner Wahl oder Ernennung wenigstens den Subdiaconat bereits erlangt haben[8]). Aebte, Inhaber von Dignitäten und Aemtern, mit denen Jurisdiction oder Seelsorge verbunden ist, sollen Presbyter seyn[9]). Namentlich aber sollen in den Hochstiften mindestens die Hälfte der Capitularen aus Priestern, die übrigen aus Diaconen und Subdiaconen bestehen[10]), sofern nicht die Fundationsbriefe oder Capitelstatuten eine größere Anzahl Priester bestimmen[11]). — Der Providend muß 3) die zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen. Das Tridentinum verlangt von dem Bischofe, daß er als Lehrer an einer Hochschule, oder durch erhaltene academische Würden in der Theologie oder dem canonischen Rechte, oder durch sonstige academische Zeugnisse seine Lehrfähigkeit nachzuweisen vermöge[12]). Dieselbe Forderung stellt es an die Domscholaster[13]), an die Pönitentiare, an die Archidiaconen, und empfiehlt, daß überhaupt alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonikate nur an Graduirte verliehen werden möchten[14]). Noch einige andere Bestimmungen betreffs der Qualifi-

---

Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6, Sess. XXIV. c. 12 De ref. — In Hannover wird auch für einfache Stiftscanonikate das dreißigste Lebensjahr gefordert; Bulle Impensa Romanorum (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 169). **2**) c. 6 De transact. (I. 36); c. 2 De institut. (III. 7). **3**) Sext. c. 14 De elect. (I. 6); Clem. c. 2 De aet. et qual. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4 De ref. **4**) Sext. c. 35 De elect. (I. 6). **5**) Sext. c. 14. 33 eod. (I. 6). **6**) c. 7 De elect. (I. 6); Sext. c. 22 eod. (I. 6). **7**) Conc. Trid. Sess. VII. c. 12 De ref. — Nach älterem Rechte konnte der Bepfründete, wenn sein Amt eine höhere Weihe als das Subdiaconat erforderte, Behufs einer tüchtigeren wissenschaftlichen Ausbildung auf sieben Jahre dispensirt werden, während welcher Zeit ihm das Beneficium durch einen Vicar administrirt ward; Sext. c. 34 De elect. (I. 6). **8**) c. 9 De aet. et qual. (I. 14); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref. **9**) c. 1 De aet. et qualit. (I. 14). **10**) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref. **11**) Vgl. Richter, Lehrb. des K.-R. Aufl. IV. § 136. Anmk. 12. S. 259. — Die neueren Capitel in Deutschland sind durchweg mit Priestern besetzt. **12**) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref. **13**) Idem Sess. XXIII. c. 18 De ref. **14**) Idem Sess. XXIV. c. 8. 12 De ref.

cation zur bischöflichen Würde, zu Dignitäten und Canonikaten setzen theils die neueren Concordate und Circumscriptionsbullen theils Landesverordnungen fest (§ 215 Anmerk. 3). Für Bewerber um Seelsorgsämter (Pfarreien, Beneficien, Prädicaturen) hat der hl. Kirchenrath von Trient eine Concursprüfung angeordnet, welche durch eigens vom Bischofe mit der Diöcesansynode ernannte und beeidete Examinatoren abgehalten werden soll [15]). Dergleichen Concursprüfungen werden in neuerer Zeit in Deutschland großentheils durch gemischte Commissionen abgehalten, deren Mitglieder theils von der geistlichen theils von der weltlichen Regierung ernannt sind [16]); in Oesterreich und Bayern aber ist in jüngster Zeit die Anordnung dieser Concursprüfungen und deren Leitung, sowie die Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionsmitglieder rc. den Bischöfen überlassen worden (§ 38. nr. 5). — 4) Ein weiteres schon längst durch die Staatsgesetzgebungen allgemein eingeführtes Erforderniß ist das Indigenat; wozu noch die durch die jüngsten Vereinbarungen mit Rom erwirkte Bestimmung kömmt, daß in den Ländern, wo die Besetzung der bischöflichen Stühle durch die Wahl geschieht, darauf Bedacht genommen werden solle, daß der zu Wählende dem Landesherren genehm sey [17]).

---

15) Idem Sess. XXIV. c. 18 De ref. Cf. Pii V. Bulla „Conferendis" vom 18. Mai 1566; Benedict. XIV. Const. „Cum illud" v. 14. Decemb. 1742, und Ejusd. De syn. dioeces. Lib. IV. c. 7 sq. **16**) Die ausführlichsten Bestimmungen hierüber enthalten: für Preussen, Minist.-Circular v. 31. Juli 1820 (Fürstenthal, Samml. aller d. Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze, Bd. III. S. 328 ff.); für die oberrhein. Kirchenprov. das gemeinschaftliche Edict der Regierungen Baden, Württemberg, Kurhessen, Grßh. Hessen, Nassau vom 30. Jäner 1830. §§ 29. 30 (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 318), und insbesondere für Württemberg die Erlasse des k. kath. Kirchenrathes v. 13. Febr. 1823, v. 29. März 1826, v. 8. April 1834 (Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrh. Kirchenprovinz, S. 275 f.); für Baden die Verord. d. großh. kath. Kirchen-Section v. 22. Nov. 1820, und der Erlaß des erzbisch. General-Vicariats v. 26. Juni 1829 (Longner a. a. O. S. 270 nr. 2 und S. 271 ff. nr. 4 litt. a—k); für d. Großh. Hessen das Allh. Rescr. v. 8. Febr. 1830 und die bischöfl. Verord. v. 18. Juli 1830 (Longner, S. 264—268). **17**) So in Preussen durch apostol. Breve v. 16. Juni 1821 (zuerst veröffentlicht im Journal historique et literaire de Liége a. 1837), vgl. Minist.-Verord. v. 23. Febr. 1837 (bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 612); in Hannover durch die Bulle Impensa RR. PP. s. v. „Quotiescunque vero aliqua" etc. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. p. 169); für die oberrheinsche Kirchenprovinz die Circumscr.-Bulle Ad Dominici gregis custodiam s. v. „Primo: Quotiescunque sedes" etc. (Weiss, p. 203).

III. Formen der Provision.

A. Ordentliche Provision.

1. Bei Episcopaten und Prälaturen,

a. durch Wahl *).

aa. Geschichtliches.

§ 246. Nach dem Beispiele der Apostel [1]) geschah in den frühesten Zeiten der Kirche die Ernennung der Bischöfe regelmäßig durch Wahl, an welcher der Clerus und die Gemeinde der verwaiseten Kirche mit den benachbarten Bischöfen theilnahmen [2]). Das Volk hatte das jus suffragii, der Clerus gab über die Tüchtigkeit des Gewählten Zeugniß, die Bischöfe untersuchten und bestätigten die Wahl [3]). Oft bestätigte aber die Gemeinde die vom Clerus unter Leitung der Nachbar-Bischöfe ausgegangene Wahl. Nicht selten waren es auch die Bischöfe, welche in Gegenwart und unter Zustimmung des Clerus und des Volkes wählten [4]). Schon im V. Jahrhunderte jedoch wurde die unmitttelbare Theilnahme des Volkes, um demagogische Einflüsse fern zu halten, auf das Recht der Zustimmung beschränkt, und auch dieses

---

*) Guil. Mandagotti De electionibus novorum praelatorum, Colon. 1573. 8., ed. N. Boerii ib. 1662. 8.; Jo. Corasius, De electionibus, officiis et beneficiis eccl., Colon. 1596. 8.; Luc. Castellinus, De electione et confirm. can. praelatorum, Rom. 1625; Paul. Laymann, Quaestt. can. De praelatorum electione, institutione et potestate, Diling. 1627. 8.; Fr. Hallier, De sacris electionibus, Paris. 1636. f.; Fr. Mar. Samuel, De electione canonica, Venet. 1644. f.; Petr. Mar. Passerinus, De elect. can., Colon. 1695. f.; Fr. Schmier, De modis acquirendi vel amittendi praelaturas eccl., Salisburg. 1709; Jer. Eberh. Link, De electione, Argent. 1733; Fr. Aug. Lud. Schell, De episc. electionibus juxta vet. et nov. eccl. discipl. Wirceburg. 1749; Lud. Behlen (Schoeler), Diss. ad Concord. German. de elect. archiepp. et episcc., Mogunt. 1767; F. A. Staudenmayer, Geschichte der Bischofswahlen, Tübing. 1831. 8.; Ueber die Besetzung der Bisthümer, in G. Phillips und G. Görres Hist.-polit. Blättern, Bd. IX. (München 1842. 8.) Nr. I. S. 1—13.

1) Act. I. 15—26, XV. 22. 2) S. Clem. Rom. († 101) Epist. ad Corinth. c. 44, bei Hefele, Patrum apostol. opera (ed. I. Tübing. 1839. 8.) p. 58. 3) c. 5. c. VII. q. I. (S. Cyprian. ao. 252. Epist. ad Antonian. Epist. LV. ed. Goldhorn. P. I. p. 167 sq. 4) z. B. Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 10. 11, ed. Zimmermann. pag. 405 sq.

nur mehr von den Honoratioren und Magistraten geübt [5]). Wie die Bischöfe so wurden im Ganzen auch die Metropoliten und Patriarchen gewählt. Die Bestätigung der erwählten Metropoliten geschah durch den Exarchen oder Patriarchen [6]); die Confirmation des Patriarchen aber lag in der Genehmigung des Papstes, welchem deshalb nach der Ordination berichtet, und das Glaubensbekenntniß des Ordinirten übersandt wurde [7]). Diese Art der Besetzung der bischöflichen Stühle wurde im Ganzen auch von der weltlichen Macht anerkannt und aufrecht erhalten. Doch sollte die Wahl der Bischöfe der Hauptkirchen von den Kaisern bestätiget werden, und auf die Besetzung des Patriarchalstuhles von Konstantinopel übten sie, besonders in bewegten Zeiten, auch wohl einen directeren Einfluß [8]). Auch in den germanischen Reichen war die altcanonische Disciplin der Bischofswahlen anfangs beibehalten worden [9]), wenngleich auch hier die Könige durch ihre entscheidende Stimme immer größeren Einfluß übten [10]). In Spanien wurde das Ernennungsrecht, vorbehaltlich jedoch der Bestätigung durch den Metropoliten, von den Bischöfen selbst dem Könige übertragen [11]). Anderwärts waren es die Herrscher, die durch ihren gewaltigen Willen die Freiheit der Wahlen vernichteten [12]); bald galt es nur mehr als Akt der königlichen Gnade, wenn manchen Kirchen noch ihre Wahlfreiheit belassen wurde [13]). In diese Abhängigkeit von den Fürsten waren die Bischöfe und Aebte vorzüglich durch die lehenbaren Temporalien ihrer Bisthümer und Abteien gekommen; zumal die Belehnung mittelst Stab und Ring, den reingeistlichen Symbolen des Hirtenamtes und der Vermäh-

---

5) c. 13 Dist. LXI. u. c. 26 Dist. LXIII. (S. Coelest. I. ao. 428 Epist. II. ad Gall. Episcc. c. 5); c. 1 Dist. LXII. (S. Leo M. ao. 458. Epist. CLXVII. c. 1. ed. Ballerin.) c. 11 eod. (S. Gelas. Epist. ad Philipp. Episc. c. a. 493); u. a. 6) S. Innocent. I. ao. 415. Epist. ad Alexandrum Antioch. c. 1, bei Schoenemann, Epp. RR. Pontiff. p. 603 sq.; Conc. Chalced. ao. 451. c. 28. 7) Damas. ao. 380. Epist. ad Acholium c. 1. 3 (Schoenemann l. l. p. 366 sq.); PP. Conc. Constantinop. I. ao. 382 ad Damas. c. 5. 6 (Schoenemann p. 395 sq.); Bonifac. I. ao. 422 Epist. ad Epp. Macedon. etc. c. 6 (Schoenem. p. 746); S. Leo M. in Epist. 69. 70. 104. 127. 129. 130 ed. Ballerin. 8) Döllinger, Lehrb. d. Kirchengeschichte, Bd. I. (Aufl. II.) S. 181. 9) Conc. Aurelian. III. ao. 538. c. 3; Dist. LXIII. (Conc. Paris. III. ao. 557. c. 8); c. 8 eod. und c. 2 Dist. LXV. (Conc. Bracar. ao. 572 c. 1. 3; Conc. Paris. V. ao. 615. c. 1; Conc. Remens. ao. 625. c. 25; u. a. 10) z. B. Chlotar. II. Edict. in Conc. Paris. V. ao. 615. c. 1 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 13). 11) c. 25 Dist. LXIII. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 6). 12) Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter (Berlin 1839. 8.) Bd. I. S. 86 ff. 13) Beispiele solcher Privilegien — bei Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts (IV. Aufl.) § 137. Anm. 6. S. 263.

lung des Bischofs mit seiner Kirche, allmälig bei Herrschern und Volk die irrige Auffassung erzeugte, daß es nicht bloß die Pfründe oder der mit dem geistlichen Amte verbundene Temporalbesitz, sondern das bischöfliche Amt selbst sei, welches der Lehensherr verleihe. Gegen diese Verkehrung des rechtlichen Verhältnisses trat Gregor VII. und seine Nachfolger mit den kräftigsten Verboten auf [14]). Das Wormser-Concordat (§ 98. 1) endigte den langwierigen Investiturstreit, und stellte die canonische Wahlfreiheit wieder her [15]). Aber noch geraume Zeit lang übten die Schirmvögte und Vasallen der Hochstifter und Abteien grosse Herrschaft [16]), bis endlich das ausschließliche Wahlrecht der Capitel für Deutschland durch Friedrich II. 1213 bestätiget [17]), und durch denselben Kaiser [18]) und P. Honorius III. [19]) wiederholt eingeschärft wurde. In Spanien (Aragonien) war diese Wahlfreiheit bereits 1208, in England 1215 eingeführt worden; in Frankreich aber wurde sie durch Ludwig IX. 1268, und im nämlichen Jahrhunderte auch in Schweden und Norwegen gesetzlich ausgesprochen [20]). Indeß leidet es keinen Zweifel, daß auch die Ernennung der Bischöfe durch die Landesherren für Kirche und Staat von wesentlichem Nutzen seyn kann, wenn sie nur von weisen und frommen Regenten geübt wird. Zufrieden, die Willkühr und Anmaßung der weltlichen Machthaber beseitigt, und die Anerkennung des Rechts durch Entfernung der Mißbräuche errungen zu haben, zeigte sich daher die Kirche nicht abgeneigt, den weltlichen Fürsten auf eine die kirchliche Freiheit nicht gefährdende Weise, d. i. in Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle jenes Nominationsrecht wieder einzuräumen. So erlangten denn wirklich die meisten katholischen Regenten das Recht, die Bischöfe ihrer Lande vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung zu ernennen. Dieß ist noch dermalen der Fall fast in allen Reichen Europas unter dem Scepter katholischer Souveraine (§ 251). Nur in der Schweiz [21]), in Belgien [22]), und in

14) c. 20. c. XVI. q. VII. (Alex. II. in Conc. Rom. ao. 1063. c. 6. 7. 11); c. 12. 13 eod. (Greg. VII. in Conc. Rom. ao. 1080. c. 1. 2); c. 16. 17 eod. (Paschal. II. in syn. Quardastall. hab. ao. 1116) u. a. 15) Concord. Wormat. ao. 1122, bei Emminghaus, Corp. jur. Germ. Th. I. S. 1; bei Münch Concord. Samml. Th. I. S. 18 f.; vgl. c. 35. Dist. LXIII. (Concil. Lateran. II. ao. 1139. c. 28). 16) Vgl. Hurter, Papst Innocenz III, Th. III. S. 223 ff. 17) Pertzii Monumenta hist. Germ. T. IV. p. 224. 18) Pertz l. l. p. 236. 238 343. 19) c. 51. 56 De elect. (I. 6). 20) Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (X. Aufl.) § 225 a. E. S. 473. 21) Bulle für die Errichtung des Bisthums Chur-St. Gallen von 1823. Art. 10 (Münch, Concordat.-Samml. Th. II. S. 688); Concord. für die Erricht. d. Bisth. Basel v. 26. März 1828. Art. 5. (Münch a. a. O. S. 691); und die Circumscr.-Bullen v. 5. Mai 1828 (Münch, Th. II. S. 695), und v. 23. März 1830 (Münch, S. 704). 22) Concord. für

jenen Staaten, deren Regenten als Akatholiken ein so bedeutender Einfluß auf die katholisch-kirchlichen Verhältnisse nicht eingeräumt werden kann, ist noch die Form der freien canonischen Wahl durch die betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Capitel beibehalten, wie in Preussen [23]), Hannover [24]) und der oberrheinschen Kirchenprovinz [25]), wobei der päpstliche Stuhl zum Theil ausdrücklich den Wählern aufträgt, vorläufig zu berücksichtigen, daß der Gewählte dem Landesherrn nicht mißfällig sey [26]). Im Königreiche Polen ist sogar den Capiteln bloß das Recht belassen, drei Candidaten dem Könige (Statthalter) vorzuschlagen, der dann von diesen Einen ernennt [27]); sowie umgekehrt bei den Bisthümern Ermeland und Kulm der König von Preussen den betreffenden Capiteln vier Individuen bezeichnet, aus welchen sie einen zu wählen haben [28]).

bb. Rechtsgrundsätze *).

a) Verfahren vor der Wahl.

§ 247. Soll ein höheres Kirchenamt durch canonische Wahl besetzt werden, so müssen zu dem binnen drei Monaten (§ 244. nr. 2.) vorzunehmenden Wahlakte regelmäßig alle Mitglieder des Capitels, welche wenigstens den Subdiaconat erlangt haben [1]), und nicht der Excommunication [2]) oder Suspension [3]) unterliegen, oder zur Strafe für dieß-

---

die Niederlanden vom 18. Juni 1827. Art. III. (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 178). **23**) Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821 (Weiss, l. l. p. 85). **24**) Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo v. 26. März 1824 (Weiss, p. 168). **25**) Bulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 (Weiss, p. 204). **26**) Vgl. § 245 Anmk. 17. **27**) Urk.-Auszug aus dem Staats-Secret.-Protocoll v. 1⁶⁄₈. März 1817. Tit. II. Art. 7 (Münch, Concord.-Samml. Th. II. S. 750). **28**) Gitzler, Hdb. des gemeinen und preuss. Kirchen- und Eherechts, Abth. I. § 167 Anmk. 7. S. 493. Die neueste Circumscript.-Bulle für Preussen hat dieses Verhältniß unberührt gelassen. „Nihil vero in capitulis episcopalium ecclesiarum Warmiensis et Culmiensis . . innovantes“ etc. Bulle De salute animarum (Weiss, l. l. p. 85).

*) G. Chph. Neller, De sacrae electionis processu. Diss. I, in Ant. Schmidt Thesaur. dissertt. jur. eccl. T. II. Nr. XVII. p. 697 sqq.; Ejusdem Diss. II. de s. elect. processu, bei Schmidt l. l. T. IV. Nr. I. p. 1 sqq.

1) Clement. c. 2 De aet. et qualit. (I. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4 De ref. **2**) c. 23 De appellat. (II. 28); c. 39 De elect. (I. 6); Sext. c. un. Ne sede vac. (III. 8). **3**) c. 16 De elect. (I. 6); c. 8 De consuet. (I. 4), wenn die Suspension eine totale ist, oder sich ausdrücklich auf die Capitelrechte bezieht, und nicht lediglich auf das exercitium ordinis. Vgl. Neller, Diss. I. De elect. processu, bei Schmidt, l. l. T. II. p. 704.

mal oder aber für immer ihres Stimmrechtes beraubt sind [4]), namentlich geladen, und auch die Abwesenden einberufen werden [5]), welche, wenn sie ihre Absenz gehörig und nöthigenfalls eidlich entschuldigen können [6]), zwar nicht schriftlich ihr Votum abgeben [7])), aber sich per procuratorem vertreten lassen dürfen [8]). In diesem Falle kann der Abwesende seine Stimme einem Capitularen, oder auch (wenn das Capitel einstimmig consentirt) einem Auswärtigen, und zwar Einem oder auch mehreren (cum jure praeventionis) übertragen, und entweder im Allgemeinen erklären, daß er mit seinem Votum der Stimme seines Stellvertreters beipflichte, oder auch speciel und ausdrücklich ein bestimmtes Subject bezeichnen [9]). Ausnahmsweise können wohl auch andere Geistliche außer den Capitularen an der Wahlhandlung mit entscheidender Stimme theilnehmen [10]), wenn ein ausdrückliches Statut oder eine rechtsbeständige Observanz für ihre Zulassung spricht [11]), oder wenn sie von den Capitularen selbst einstimmig dazu berechtiget werden [12]), oder dieses Recht bereits durch Verjährung erworben haben [13]). Nach der neueren Gestaltung dieser Verhältnisse ist die Zuziehung von Nicht-Capitularen ausgeschlossen; wohl aber sind die in Preussen bestehenden Ehren-Canoniker activ und passiv wahlfähig gleich den wirklichen Domherren [14]).

b) Verfahren bei der Wahl.

§ 248. 1) Die Wahl geschieht nach abgehaltenem feierlichen Gottesdienste und Anrufung des hl. Geistes (missa de S. Spiritu) in dem zur Wahlhandlung bestimmten Locale (Capitelsaal), in Gegenwart eines landesherrlichen Commissärs als Zeugen über die eingehaltenen Formen des Wahlaktes und unter Leitung des durch die Capitelverfassung dazu Berechtigten. Nach den neuesten Vereinbarungen der deutschen Regierungen mit Rom ist der Propst, als erste Dignität des

---

4) c. 1. 2 De postulat. (I. 5); c. 41. 42 De elect. (I. 6); Clem. c. 1 De regular. (III. 9); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De regul. et mon. 5) c. 18. 28. 36. 42 De elect. (I. 6). Nach deutscher Observanz wurden in der Regel alle berufen, welche sich innerhalb des römisch-deutschen Reiches aufhielten; Neller, Diss. I. cit. bei Schmidt. T. II. p. 711. 6) c. 42 § 1 De elect. (I. 6); außerdem haben sie für dießmal ihr Stimmrecht verwirkt; c. 28 eod. 7) Sext. c. 46. § 3 eod. (I. 6). 8) c. 28. 42 § 1 eod. (I. 6); Sext. c. 46 § 1 eod. (I. 6). 9) Sext. c. 46 § 2 De elect. (I. 6). Vgl. Van-Espen Jus eccl. univ. P. II. tit. XXI. c. III. nr. 17—24 (ed. Colon. Agripp. 1702 f.) p. 525 sq. 10) c. 51. 56 De elect. (I. 6). 11) c. 28 eod. 12) c. 40 eod. 13) c. 3 De caus. possess. et propr. (II. 12). 14) Bulle De salute animarum (Weiss, Corp. j. e. hod. p. 85).

Capitels, wieder in seine ursprünglichen Präsidialrechte eingesetzt; so in Oesterreich, in Preussen, in Bayern; wo dagegen, wie in Hannover und der oberrheinschen Kirchenprovinz, nur Ein Dignitar, der Dechant, besteht, hat begreiflich dieser das Präsidium des Wahlcollegs. Nachdem nun die aus eigener Schuld Abwesenden ihres Wahlrechts für den vorliegenden Fall für verlustig erklärt, die Activ-Wahlunfähigen ausgeschlossen, das nöthige Einverständniß über die Wahlform erzielt worden ist, und die Stimmberechtigten beeidiget worden sind, geht es an die Wahlhandlung selbst. — 2) Passivwahlfähig ist übrigens jeder, der die für die Uebernahme eines Kirchenamtes überhaupt, und insbesondere eines Episcopates oder einer Kloster-Prälatur durch das canonische Recht und durch Landesgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 245) hat. Nichtwählbar sind, denen das eine oder andere dieser Requisite fehlt, namentlich Irreguläre, Häretiker, Schismatiker, Simonisten, und welche wissentlich einen simoniacus wählen [1]). Wer überhaupt einen Unwürdigen wissentlich gewählt, hat, weil auf drei Jahre suspendirt, auf eben solange seine passive Wahlfähigkeit verloren [2]). Ferner können nicht gewählt werden alle, welche zur Zeit mit einer kirchlichen Censur belegt sind [3]); oder welche zu ihrer Wahl, ehe sie stattfand, mitgewirkt oder im Voraus ihre Zustimmung erklärt haben [4]); oder welche schon auf ein Bisthum confirmirt sind [5]); oder welche mehrere unvereinbarliche Pfründen gesetzwidrig beibehalten [6]); endlich Ordensgeistliche, welche das Gelübde der Armuth gebrochen haben (§ 171). Die zu Gunsten eines mit einem canonischen Impedimente Behafteten vorgenommene Wahl ist als solche ungiltig (§ 250 pr.), ausser wenn sie auf einen gefallen, der der Excommunicatio minor unterliegt; denn hier muß die Wahl erst ausdrücklich reprobirt werden [7]), und hat also, weil nicht ipso jure nichtig, auch keinen Devolutiv-Effekt. — 3) Die Wahl selbst kann in dreierlei Form statthaben; entweder so, daß ohne besondere Abstimmung sich alle gleich durch einstimmigen Zuruf (acclamatio) für eine Person entscheiden (electio per quasi-inspirationem) [8]); oder so, daß alle [9]) Wähler ihr Wahlrecht in die Hände eines einzigen oder mehrerer ihrer Mitcapitularen oder auch anderer Geistlichen legen (per compromissum) [10]); oder endlich durch förmliche

---

1) c. 26 De elect. (I. 6). 2) c. 7 § 2 eod. 3) c. 7. 10 De cler. excomm. (V. 27); c. 8 De consuet. (I. 4); c. 1 De postul. (I. 5). 4) c. 46 De elect. (I. 6). 5) c. 6 De postul. (I. 5). 6) c. 54 De elect. (I. 6). 7) c. ult. De cler. excomm. (V. 27). 8) c. 42 De elect. (I. 6). 9) Schon der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes vereitelt das Compromiß; Vgl. Paul. Jos. a Riegger, Instit. jurisprud. eccl. P. III. § 261. nr. 4 p. 184. 10) c. 8. c. 21. 30. 32. 52 (I. 6).

Abstimmung (per scrutinium)[11]. Hat das Wahlcolleg seine Vollmacht durch Compromiß an Mehrere übertragen, und sind deren Wahlstimmen getheilt, so entscheidet absolute Majorität, welche auch dann gilt, wenn die Hälfte der Stimmen auf einen der Compromissarien selber fällt, und dieser consentirt, also gleichsam seine Stimme sich selbst beilegt, und so gegen die andere Stimmenhälfte den Ausschlag gibt[12]. Aber wenn die Wahl nur Einem Compromissar übertragen ist, darf dieser in keinem Falle sich selbst wählen[13]. Die durch Compromiß übertragene Wahlvollmacht kann von dem Wahlcolleg zurückgenommen werden, solange die Compromissare ihre Verhandlung noch nicht begonnen[14]. Wenn letztere die ihnen gegebenen Instructionen überschreiten, oder einen Unwürdigen wählen, fällt das Wahlgeschäft wieder an das Capitel zurück; wenn aber durch deren Schuld die gesetzliche Frist verstreicht, so geht das Wahlrecht auch den Compromittenten verloren, und devolvirt an den höheren Kirchenoberen[15]. Wird die Wahl dagegen durch Abstimmung aller berechtigten Votanten vorgenommen, so wählt das Colleg drei Mitglieder (scrutatores), welche die in der Regel schriftlich abzugebenden Stimmen der Einzelnen sammeln, die Anzahl der eingegangenen Stimmenzettel mit der der stimmberechtigten Capitulare vergleichen, und im Falle der Uebereinstimmung solches der Wahlversammlung anzeigen (publicatio scrutinii). Von da an ist es keinem mehr gestattet, sein Votum zu ändern (variare)[16]. Sodann werden die einzelnen Stimmen eröffnet, verzeichnet, und aus deren Vergleichung (collatio) bestimmt, auf wen die Wahl gefallen ist[17]. Alle unbestimmten, alternativen oder bedingten Vota werden wie nicht vorhanden beseitigt[18]. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit[19], und zwar absolute[20], welche nöthigenfalls durch wiederholte Scrutinien erzielt werden muß[21]. Indeß kann bisweilen auch die Minorität (pars minor), falls sie nämlich ihre Wahl triftiger motivirt (pars sanior), bei der Bestätigung der Wahl obsiegen, obschon die Majorität übrigens die Vermuthung für sich hat, daß das richtigere Urtheil auf ihrer Seite ist[22]. Namentlich könnte die Minorität entscheiden, wenn

---

11) c. 42 eod. **12**) c. 33 eod. **13**) Neller, De s. elect. processu Diss. I. § 5 nr. 20. **14**) c. 32 De elect. (I. 6). **15**) Sext c. 37 eod. (I. 6). **16**) c. 58 eod. **17**) c. 42 eod. **18**) Sext. c. 2 eod. **19**) c. 42. 57 eod. **20**) c. 48. 50 eod.; Sexti c. 23 eod. **21**) c. 55 eod.; Sext. c. 23 cit. Nie darf aber bei getheilten Stimmen oder Stimmengleichheit das Loos entscheiden; c. 3 De sortileg (V. 21); auch nicht der Vorsitzende als solcher kann den Ausschlag geben, sondern es muß neu gewählt werden; Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. Electio, Art. IV. nr. 45. **22**) c. 57 De elect. (I. 6); Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XXI. c. III. ur. 33. 34, ed. laud. p. 525.

die Majorität sich postulationsweise für ein Individuum erklärte, welches mit einem canonischen Impedimente behaftet ist. Das Resultat der Wahl wird sogleich durch einen der Scrutatoren dem Wahlcolleg bekannt gemacht [23]).

c) Verfahren nach der Wahl, Bestätigung und Consecration des Gewählten.

§ 249. Durch die erfolgte und sofort publicirte Wahl erlangt der Gewählte 1) ein Prioritätsrecht auf den Erwerb des Amtes (jus ad rem), welches ihm das Capitel nicht mehr durch Vornahme einer neuen Wahl entziehen kann [1]), und über dessen Annahme er sich innerhalb dreißig Tagen zu erklären hat [2]). Doch darf derselbe, auch wenn die Wahl einträchtig vor sich gegangen ist, vor erhaltener päpstlicher Confirmation nur dispensativ in dringenden Fällen und zum entschiedenen Vortheil der Kirche bestimmte Verwaltungsrechte ausüben [3]), wenn nicht, wie namentlich in Bayern [4]), die Ausübung jeglichen Jurisdictions- und Administrationsrechtes vor erfolgter canonischer Institution ausdrücklich durch Particulargesetz untersagt ist. — 2) Das Recht auf das Amt selbst (jus in re) wird erst durch die Bestätigung der Wahl (confirmatio, institutio canonica) von Seite des Papstes erlangt, welche ehemals von dem Gewählten binnen drei Monaten, vom Tage der Acception der Wahl an gerechnet, persönlich erbeten werden mußte [5]), in neuerer Zeit aber unter Einsendung des Wahldocuments nachgesucht zu werden pflegt [6]). Der Bestätigung vorausgeht eine zweifache Untersuchung der Wahlerfordernisse, nemlich der am Wohnorte des Gewählten angestellte Informativ-Prozeß (processus informativus in partibus), und der in Rom gepflogene Definitiv-Prozeß (processus definitivus in curia). a) Zur Einleitung des Informativ-Prozesses mußten früherhin alle vom päpstlichen Stuhle zu confirmirenden Prälaten entweder persönlich oder durch Specialprocuratoren in Rom erscheinen [7]). Das Tridentinum befahl, über den ganzen Wahlact eine öffentliche Urkunde auszufertigen, und dem päpstlichen Nuntius zuzu-

---

23) Sext. c. 21 De elect. (I. 6).

1) c. 58 De elect. (I. 6). 2) Sext. c. 6 eod. (I. 6). 3) c. 44 fin. De elect. 4) Concord. Bav. Art. IX. (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 419). 5) Sext. c. 6 De elect. (I. 6). 6) Dieser in Deutschland schon lange bestehende Gebrauch ist auch in den neuesten Vereinbarungen mit Rom anerkannt; Bulle De salute animarum für Preussen (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 86); Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo für Hannover (Weiss, p. 168); Bulle Ad dominici gregis custodiam für die oberrheinische Kirchenprovinz (Weiss, l. l. p. 204). 7) c. 16. 33 De elect. (I. 6); Clem. c. 2 § 5 eod. (I. 3).

stellen, der dann die Untersuchung vornehmen und dem Papste berichten sollte [8]). Später sind für diese Prüfung von Gregor XIV. und Urban VIII. ausführliche Verordnungen erlassen worden [9]). Diesen nach soll über jede Wahl eine beglaubigte Urkunde an den päpstlichen Stuhl eingeschickt werden, worauf der Papst, wenn die Wahl als canonisch erkannt wird, einem fungirenden Erzbischof, Bischof oder Dignitar der betreffenden Provinz den Auftrag gibt, den Informativprozeß über die Tüchtigkeit des Gewählten vorzunehmen. b) Der sg. Definitivprozeß aber wird einer besonderen Cardinal-Congregation (§ 190. 1) übertragen, worauf nach dem in einem geheimen Consistorium erstatteten Vortrage die Abstimmung der Cardinäle, und wenn die Mehrheit sich dafür ausspricht, die päpstliche Bestätigung (praeconisatio) erfolgt [10]). Durch die urkundlich ausgefertigte [11]) päpstliche Bestätigung, welche der einmal als canonisch justificirten Wahl nicht versagt werden kann [12]), erfolgt die feste Verbindung des Bestätigten mit seiner Kirche, welche das canonische Recht als geistige Ehe (spirituale foedus conjugii) betrachtet [13]). Damit tritt auch dessen Berechtigung zur Ausübung aller nicht auf der Weihe beruhenden Rechte, nämlich der Verwaltung und Jurisdiction ein [14]), soweit er hierin nicht an die Zustimmung des Capitels oder Conventes gebunden ist. Diese Berechtigung beginnt aber regelmäßig erst nach erfolgter Ausfertigung und Behändigung der Confirmationsbulle [15]). Nur wenn der Bestätigte unter Versicherung der innerhalb einer ausdrücklich benannten Frist erfolgenden Ausfertigung der Bulle durch ein besonderes Breve im Namen der apostolischen Kammer ermächtiget wird, inzwischen Besitz zu ergreifen und seine Consecration zu betreiben, ist er zur Ausübung aller bischöflichen Jurisdictionsrechte und (wenn er mittlerweile die Consecration empfangen hat) auch zur Vornahme der Pontificalien befugt. Ebenso kann ausnahmsweise ein als Bischof confirmirter Cardinal, sobald nur die päpstliche Bestätigung wirklich erfolgt ist, die bischöfliche Jurisdiction in ihrem vollen Umfange ausüben, wenn ihm die Confirmationsbulle auch noch

---

8) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref., Sess. XXIV. c. 1 eod. 9) Gregor. XIV. Const. „Onus apostolicae" vom 1. Mai 1592, dazu die Instruction des P. Urban. VIII. v. 1627, im Bullar. Rom. T. VI. P. I. p. 73. 10) S. hierüber Van-Espen, Jus eccl. univ. P. I. tit. XIV. c. 2 3. 4 (ed. laud.) p. 87—92. 11) Extrav. comm. c. 1 De elect. (I. 3). 12) c. 3 De elect. (I. 6). 13) Die Wahl (oder Nomination) vergleicht sie dem Eheverlöbniß (matrimonium initiatum), die Confirmation der abgeschlossenen (matrim. ratum), die Consecration der vollzogenen Ehe (matrimonium consummatum); c. 4 De translat. episc. (I. 7). 14) c. 15 De elect. (I. 6). 15) Extravag. commun. c. 1 De elect. (I. 3).

nicht insinuirt ist[16]). — 3) Zur vollen Entwickelung der bischöflichen Amtsthätigkeit gehört aber noch die Consecration (consecratio)[17]), welche innerhalb drei Monaten nach erhaltener Bestätigung[18]) durch den vom Papste dazu beauftragten Erzbischof oder Bischof unter Assistenz zweier Bischöfe oder anderer infulirter Prälaten[19]), wenn möglich in der eigenen Cathedrale des Bischofs[20]), an einem Apostelfeste oder Sonntage[21]), nach den Formen des römischen Pontificals[22]) mittelst Salbung mit dem Chrisma[23]) vollzogen wird, nachdem vom Consecranden vorerst das Glaubensbekenntniß und der Eid der Treue und des Gehorsams gegen den Papst[24]) in die Hände des Consecrators abgelegt worden ist (§ 237 nr. 2. 3.), der über den Vollzug dem apostolischen Stuhle zu referiren hat.

b. durch Postulation *).

§ 250. Wenn das Capitel seine Wahl auf ein Individuum richtet, welches nicht in allen Beziehungen zur Uebernahme des Episcopats oder der zu besetzenden Prälatur fähig ist, und der mit einem canonischen Defecte Behaftete nicht vielleicht schon in eventum auf dem Dispensationswege ein Breve de eligibilitate sich vom päpstlichen Stuhle erwirkt und rechtzeitig producirt hat; so kann das Kirchenoberhaupt nicht mehr einfach und auf dem Wege Rechtens um Confirmation angegangen, sondern nur via gratiae um Dispens und Zulassung

---

16) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 5. nr. 6. 7, ed. laud. T. I. p. 38. **17**) Stanisl. Sokolovinus, De consecratione episcoporum, Colon. 1583; J. Nep. Locherer, Die Bischofsweihe, in den Jahrbüchern für Theologie und christl. Philosophie von Kuhn rc. (Frankf. a. M. 1834 ff.) Bd. V. Hft. II. **18**) c. 2 Dist. LXXV. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 25); c. 1 Dist. C (Conc. Ravenat. ao. 878 c. 1); Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2 De ref. **19**) c. Dist. LXIV. (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 4); c. 5 Dist. LXV. (Conc. Carthag. II. ao. 390 c. 12); c 1 De sacr. unct. (I. 15). Doch ist die Assistenz zweier Bischöfe oder Aebte nicht nothwendig zur Giltigkeit der Weihe; Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 13 nr. 2—10. **20**) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2 De ref. **21**) Bened. XIV. Const. „In postremo," § 16 sq., in dessen Bullar. T. IV. p. 306. sqq. **22**) Pontif. Rom. tit. XIII. De consecratione Electi in episcopum (ed. Catalani, Rom. 1738) T. I. p. 169 sq. **23**) c. 1 § 9 De sacr. unct. (I. 15). **24**) Von dem Eid der Treue, welchen die Bischöfe rc. in Deutschland auch dem Landesherren zu leisten haben, s. § 38 nr. 4.

*) L. A. Schoppuis, De postulatione praelatorum, Halae 1674; Ge. Jos. Wagner, De postulatione praelatorum et substitutione, Mogunt. 1709; G. Chph. Neller, Coll. methodica ss. canonum de postulatione praelatorum, in A. Schmidt Thesaur. dissertt. jur. eccl. T. II. Nr. XVIII. p. 733 sqq. Jo. Dan. de Boisgantier, Diss. de electionis postulationisque concursu, Argent. 1752.

gebeten werden. Ein solches in seinem Erfolge zweifelhaftes und von der Nachsicht des apostolischen Stuhles abhängiges Gesuch heißt Postulation (postulatio). 1) Diese ist entweder eine feierliche oder eine einfache. a) Die eigentliche Postulation (postulatio solemnis) findet statt, wenn das Wahlcolleg ein mit einem geringeren canonischen Mangel behaftetes Subject begehrt. Dergleichen die Postulation zuläßige Defecte sind: Mangel des gesetzlichen Alters, wenn der Postulirte doch wenigstens das sechsundzwanzigste Lebensjahr erstreckt hat [1]; uneheliche (wenn nur nicht incestuose) Geburt [2]; der Defect des Subdiaconats [3]; und für Klosterprälaturen die noch nicht abgelegte Ordensprofeß [4]. Dagegen können Individuen mit schwereren Impedimenten, wie: grobe Verbrecher [5], Verletzer des Interdicts [6]; völlig Ungebildete [7]; Verstümmelte oder sonst an schweren körperlichen Gebrechen Leidende [8]; Bigami [9]; im Incest Erzeugte [10]; Cleriker, die das sechsundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben [11]; Mendicanten-Mönche für Prälaturen anderer Orden [12]; Laien u. dgl. auch nicht einmal mit Erfolg postulirt werden. Ein anderer Fall der feierlichen Postulation ist gegeben, wenn das begehrte Individuum durch die päpstliche Confirmation wie durch ein matrimonium ratum bereits mit einer bestimmten Kirche verbunden ist [13], namentlich Erzbischöfe und Bischöfe, sie mögen bereits wirklich einer Diöcese vorstehen oder nur auf eine Diöcese in partibus instituirt seyn. Dagegen ist das impedimentum conjugii spiritualis nicht vorhanden bei bloß erwählten oder ernannten aber noch nicht confirmirten Bischöfen, welche daher auch noch fähig sind, geradezu auf eine andere Kirche gewählt zu werden. Von der feierlichen Postulation unterscheidet man b) die einfache (postulatio simplex), wodurch für ein an sich wählbares Subject lediglich die Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse und Subjectionsverbande bei dem competenten Kirchenoberen nachgesucht wird. Dieß ist der Fall bei Cardinalpriestern, Cardinaldiaconen, päpstlichen Legaten und Nuntien, bei erzbischöflichen und bischöflichen Generalvicaren und Officialen, bei allen Inhabern von Dignitäten an Metropolitan-, Dom- und Collegiatstiften, und bei Ordensgeistlichen nach abgelegtem Gelübde [14]. Ob auch Inhaber einfacher Canonicate und nie-

---

1) c. 19 De elect. (I. 6). 2) c. 20 eod. 3) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 2 De ref. 4) c. 43 De elect. (I. 6). 5) c. un. Dist. LXXXV. (S. Greg. M. ad Joann. episc. ao. 604 Ep. 11 Lib. XIV. ed. Maurin.) 6) c. 1 De postulat. (I. 5). 7) c. 15 De aetat. et qualit. (I. 14). 8) c. 6 De corp. vitiat. (I. 20). 9) c. 2 De bigam. (I. 21). 10) c. 10 § 6 med. De renunt. (I. 9). 11) Extrav. comm. c. un. De postul. (I. 2). 12) Xvag. comm. c. cit. 13) c. 6 De postul. (I. 5). 14) c. 37. c. VII. q. I. (Statuta eccl. antiq. c. 11); c. 1 Dist.

derer Seelsorgsämter sich ihre Entlassung ab Ordinario förmlich zu erbitten haben, wenn sie für fremde Diöcesen gewählt werden, entscheidet die Observanz. — 2) Das Postulations-Verfahren ist übrigens a) bei der einfachen Postulation ganz dasselbe wie bei der Wahl; nur müssen die Dimissorialien, welche hier entweder von dem Capitel oder von dem Postulirten nachgesucht werden können, auch wirklich erfolgt seyn, ehe der letztere die Wahl acceptiren kann [15]). Auch b) bei der feierlichen Postulation entscheidet in der Regel absolute Stimmenmehrheit; außer wenn der Postulirte mit einem Wahlfähigen concurrirt, in welchem Falle ersterer zwei Drittheile aller Stimmen für sich haben muß, um den letzteren zu überwinden; da hingegen der Gewählte, um den rechtlichen Vorzug vor dem Postulirten zu behaupten, nur eine einzige Stimme über Ein Dritttheil nöthig hat [16]). Das Admissionsgesuch aber, welches alle canonischen Defecte des Postulaten bei Verlust des dießmaligen Postulationsrechtes enthalten muß [17]), wird hier von Seite des Wahlcollegiums einbefördert [18]). Begreiflich auch darf die Postulation von dem Postulirten nur eventuel auf den Fall der seiner Zeit erfolgenden Admission acceptirt werden; begründet darum dem Postulirten vor wirklicher Zulassung kein Recht, sich vorläufig auch nur dispensativ einer Administration oder Jurisdiction zu unterziehen [19]), wiewohl solches in praxi vielmals unbeachtet blieb; und kann, wenn das Gesuch einmal dem Papste unterstellt ist, nicht mehr zurückgenommen werden [20]). Auch ist der Papst die Admission zu ertheilen an sich nicht, oder nur in seinem Gewissen verbunden [21]); dürfte jedoch bei voraussichtlichem großen Vortheil für die verwaisete Kirche auch rechtlich dazu gehalten seyn [22]). Alle diese Grundsätze behaupten auch noch heutzutage ihre Anwendung. Nur für die Bisthümer in Preussen ist der formele Unterschied zwischen Wahl und Postulation aufgehoben [23]).

LVIII. (S. Greg. M. ad Marinian. Ravenn. ao. 598. Ep. 15 Lib. VIII. ed. Maur.); c. 3 De postul. (I. 5); Sext. c. 27. 36 De elect. (I. 6). **15**) Sext. c. 27 De elect. (I. 6). **16**) c. 40 De elect. (I. 6). J. C. Koch, De votis duplo majoribus (in A. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. T. VII. Diss. XI.) § 14—20. **17**) arg. c. 20 De elect. (I. 6); Sext. c. 1. 2 De fil. presb. (I. 11). **18**) Sexti c. 16 De elect. (I. 6). **19**) c. 3. 5 De postul. (I. 5). **20**) c. 4 eod. (I. 5). **21**) H. L. Lippert, Ueber die Admission der Postulirten, in Dessen Annalen des Kirchenrechts Bd. II. S. 68 ff. **22**) Vgl. c. 1. 3 De postul. (I. 5); und Paul. Jos. a Riegger, Institt. jurisprud. eccl. P. II. § 334. p. 175. sq. **23**) „Nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis" Bulle De salute animarum (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 85.) Anderer Meinung ist Lippert, Ueber die Admission der Postulirten a. a. O.; demnach die Postulation ganz ausgeschlossen wäre. Vgl. dagegen Eichhorn, Kirchenrecht, S. 701.

c. durch landesherrliche Ernennung.

§ 251. Da einerseits bei den Wahlen factiöse Umtriebe nicht immer zu vermeiden sind, und dadurch leicht der wohlthätige Zweck der Kirche vereitelt, und selbst die Ruhe des Staates gefährdet werden kann, andererseits aber die landesherrliche Ernennung der Bischöfe nicht nur dem monarchischen Principe, wie es sich in den neueren Staatsverfassungen ausgebildet hat, mehr zusagt, sondern auch, wenn sie von einsichtsvollen Herrschern mit redlicher Gesinnung ausgeübt wird, der Kirche in mancher Hinsicht vortheilhaft ist; so wurde seit dem fünfzehnten Jahrhunderte die letztere Form der Besetzung der Episcopate in den meisten Ländern, wo nicht schon die confessionele Verschiedenheit des Regenten dieses Verfahren unthunlich machte (§ 246 a. E.), durch besondere Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle eingeführt, und dem etwaigen Mißbrauche dieses landesherrlichen Nominationsrechtes durch den Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung des Ernannten eine heilsame Schranke gesetzt. Dermalen besteht dasselbe (größtentheils durch neuere Concordate befestiget) auf europäischem Boden in Portugal, Frankreich, Spanien, Neapel und Sicilien, in Sardinien, im österreichischen Kaiserstaate, in Bayern. Portugal erhielt dieses Recht schon Ende des XV. Jahrhunderts. In Frankreich wurde dem Könige jenes Recht bereits durch die zwischen Leo X. und Franz I. zu Bologna getroffene Vereinbarung zu Theil, und unter den wechselnden Regierungsverhältnissen der neueren Zeit fortwährend bestätigt [1]). In Spanien ist durch das zwischen Benedikt XIV. und Ferdinand VI. geschlossene Concordat das längstbestandene königliche Nominationsrecht auf alle Erzbisthümer, Bisthümer und Priorate des Reiches wiederholt anerkannt [2]). Ebenso in Sardinien; die Ereignisse in Italien während Napoleons Herrschaft änderten hierin nichts, und durch die Restauration wurde ohnehin wieder alles im Wesentlichen auf die früheren Verhältnisse vor 1799 zurückgeführt [3]). In Neapel und Sicilien hat das jüngste Concordat zwischen Pius VII. und Ferdinand I. das unmittelbare Ernennungsrecht des Königs neuerdings bestätigt [4]). In Oesterreich nominirt oder designirt der Kaiser auf alle Erzbisthümer und Bisthümer der gesammten Monarchie, wobei er sich des Rathes von

---

1) Concord. v. 1516. publ. 12. Mai 1517. § 4; Concord. v. 15. Juli 1801. Art. IV. u. V.; Concord. v. 11. Juni 1817. Art. I. II. (Münch, Concordaten-Samml. Th. I. S. 230 f., Th. II. S. 11 f. und S. 54). 2) Concord. v. 11. Jäner 1753 (Münch a. a. O. Th. I. S. 446). 3) Bulle Pius VII. v. 17. Juli 1817. 4) Concord. v. 7. März 1818. Art. XXVIII. (Münch, Th. II. S. 717).

Bischöfen, besonders derselben Kirchenprovinz, bedient [5]); nur für sehr wenige besteht die Wahlform [6]). Dasselbe Nominationsrecht steht auch dem Könige von Bayern zu [7]). In den zum deutschen Bunde nach seinem vormaligen Territorialumfange (§ 46) gehörigen Staaten sind es in Oesterreich die Erzbisthümer Wien, Prag und Görz mit den Suffragan-Bisthümern St. Pölten und Linz, Leitmeritz, Königsgrätz, Budweis und Brünn, Laibach und Triest, dann die zum Erzstifte Salzburg gehörigen Episcopate Leoben, Trient und Brixen; in Bayern die Erzbisthümer München-Freysing und Bamberg mit deren Suffraganaten Augsburg, Passau und Regensburg; Würzburg, Eichstädt und Speyer; sohin im Ganzen fünf Erzbisthümer und siebzehn Bisthümer, welche durch landesfürstliche Ernennung besetzt werden; wogegen in Oesterreich nur die Erzbisthümer Olmütz und Salzburg und die zu letzterem gehörigen Bisthümer Seckau (Grätz) und Lavant; in Preussen das Erzstift Köln mit Trier, Münster und Paderborn, und das exemte Bisthum Breslau; in Hannover Hildesheim; und in der oberrheinischen Kirchenprovinz das Erzbisthum Freyburg mit Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg, sohin in allem vier erzbischöfliche und eilf bischöfliche Stühle bestehen, deren Besetzung durch Wahl stattfindet.

2. Bei den übrigen Kirchenämtern.

a. Freies bischöfliches Collationsrecht.

§ 252. Alle übrigen Kirchenämter im ganzen Umfange seiner Diöcese verleiht in der Regel der Bischof frei (libera collatio) [1]). Und dieses Recht ist ein höchstpersönliches, so daß weder sede plena der Generalvicar ohne besonderen Auftrag des Bischofs, noch sede vacante das Capitel es ausüben darf. Im Besitze dieses unbeschränkten Provisionsrechtes ist der Bischof durch die Rechtsvermuthung geschützt; daher jede Beschränkung desselben besonders bewiesen werden muß. Zeitig bildeten sich jedoch verschiedene Verhältnisse, wodurch dem Bischofe auf gewisse Kirchenämter das Verleihungsrecht theils ganz entzogen, und einem Dritten überwiesen; theils zwischen ihm und dem Capitel unter manigfaltigen Modificationen getheilt; theils dahin beschränkt wurde, daß er der von einem Dritten rechtzeitig präsentirten

---

5) Oesterreich. Concordat v. 18. Aug. 1855. Art. 19. 6) Vgl. F. A. Staudenmayer, Geschichte der Bischofswahlen (Tübingen 1831. 8.) S. 376 ff. 7) Concord. v. 5. Juni 1817. Art. IX. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 121 sq.

1) c. 10. c. XVI. q. VII. (Conc. Aurelian. I. ao. 511. c. 19); c. 16 De off. jud. ord. (I. 31); c. De institut. (III. 7).

Person, wenn sie die canonischen Eigenschaften hat, die Pfründe zu conferiren gehalten ist. Eine Provision dieser Art heißt daher, im Gegensatze zur freien Verleihung, die beschränkte (collatio non libera oder necessaria). Dergleichen Beschränkungen des freien bischöflichen Collationsrechts wurden besonders durch die spätere Gestaltung der Capitel und durch den Einfluß des Patronatrechts auf die Besetzung geringerer Beneficien herbeiführt. Alle erzbischöflichen und bischöflichen freien Collationen unterliegen übrigens in neuerer Zeit regelmäßig der landesherrlichen Genehmigung bezüglich der Person des Providirten [2]).

b. Beschränkungen der freien Collation,

aa. durch das volle Verleihungsrecht dritter Personen.

§ 253. In manchen Fällen ist durch besondere Privilegien oder durch Verjährung eine dritte Person nicht bloß zur Präsentation auf ein Kirchenamt, sondern zur vollen Verleihung desselben (§ 243. 2. c.) berechtiget. Dieß Recht wurde jedoch immer nur kirchlichen Dignitäten [1]) und Corporationen, besonders Klöstern in Bezug auf die ihnen incorporirten Beneficien [2]), nicht aber auch Laien zugestanden. Nur der Landesherr hat fast allerwärts die kirchlichen Aemter an seiner Hofkapelle frei zu besetzen. In keinem Falle aber geht die Befugniß des Dritten soweit, daß derselbe auch die etwa mit dem Amte verbundene Seelsorge übertragen kann; denn dieses ist ausschließliches Reservat des Bischofs [3]).

bb. bei Capitelpfründen *).

§ 254. Besondere Beschränkung erlitt das an sich freie Collationsrecht des Bischofs durch die eigenthümliche Stellung der Capitel. 1) So lange das Communleben an denselben bestand, vergaben, wie dieß schon die Natur der Sache mit sich brachte, der Bischof und die Capitularen gemeinsam, ersterer gewöhnlich die Dignitäten und Aemter, letztere dagegen die einfachen Canonikate. Als aber die Capitel nach

---

2) In Bayern nach Concord. Art. XI. Abs. 6 (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 425), und gemäß Allh. Entschl. v. 8. April 1852 § 9; anderwärts zufolge landesgesetzlicher Bestimmungen, z. B. Kurhess. Allh. Entschl. v. 30. Aug. 1829. lit. c. (Weiss, Corp. j. eccl. hod. Germ. p. 302); Sachsen-Weimar, Edict v. 7. Octb. 1823 § 17 (Weiss l. l. p. 336), u. a.

1) c. 6 De institut. (III. 7). 2) c. 18 De praescript. (II. 26); c. 3. § 2 De privileg. (V. 33). 3) c. 4 De offic. archidiac. (I. 23); cf. Trid. Sess. XXIII. c. 15 De ref.

*) Lud. Boehmer, Diss. de collatione canonicatuum, Lips. 1751.

Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens als selbstständige Corporationen sich beschäftigten, gestaltete sich auch jenes Verhältniß auf manigfaltige Weise um. Hie und da zwar wurde die alte Theilung des Besetzungsrechtes zwischen dem Bischofe und den Capitularen noch beibehalten [1]; häufig aber nahm das Capitel selbst als geschlossenes Corpus die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder vor, entweder so, daß des Bischofs Stimme so viel wog als die Stimmen aller Capitularen zusammen; oder so, daß er nur in der Eigenschaft eines einfachen Capitulars seine Virilstimme [2], und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hatte; oder endlich so, daß bloß die Capitularen mit gänzlicher Ausschließung des Bischofs [3], sey es nun in corpore oder per turnum die erledigten Stellen besetzten. Von einer anderweitigen, aber nicht bloß auf Capitelpfründen beschränkten Schmälerung des bischöflichen Collationsrechtes durch die päpstlichen Reservationen und Anwartschaftsertheilungen wird unten (§ 262) die Rede seyn. Noch aber müssen wir hier erwähnen des ehemals geltenden Rechtes der ersten Bitte (jus primarum precum), kraft dessen der Regent eines Landes, und so im deutschen Reiche der Kaiser, vermöge seiner Schutzherrlichkeit auf die zum erstenmale während seiner Regierung sich eröffnende Stelle in jedem Capitel einen Candidaten promoviren konnte. Diese primae preces gestalteten sich in der Folge in förmliche mandata de providendo um [4]. Seit der Auflösung des deutschen Reiches sind sie außer Uebung. 2) In neuester Zeit ist an den Capiteln in Deutschland die Besetzung der Dignitäten, Canonikate und Präbenden oder Domchorvicarstellen durch die mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Vereinbarungen geregelt, hinsichtlich des Provisions-Termins aber im Ganzen die Bestimmung des gemeinen canonischen Rechts in Kraft belassen worden [5]. In Oesterreich besetzt an den Metropolitan- und Domkirchen der Papst in der Regel die erste Würde, oder wenn diese einem weltlichen Privatpatronate unterliegt, die zweite; die übrigen Dignitäten und die wirklichen und Ehren-Canonikate werden zumeist durch den Kaiser, einzelne aber auch durch Corporationen und Privaten oder durch freie bischöfliche Collation besetzt [6]. In Bayern besetzt die Propsteien

---

1) c. 5 De supplend. neglig. praelat. (I. 10); c. 4. 5 De his, quae fiunt a praelat. (III. 10). 2) c. 15 De concess. praeb. (III. 8). 3) c. 31 De elect. (I. 6); c. 3 Dn suppl. neglig. praelat. (1. 10); c. 2 De concess. praeb. (III. 8). 4) Ayrer, De jure primariarum precum, Goetting. 1740; J. G. Müller, De jure prim. precum ejusque exercitio, Lips. 1789. 5) Nur bezüglich der Provision der Canonikate und Präbenden an den Hochstiftern der oberrheinschen Kirchenprovinz und des Capitels zu Hildesheim in Hannover besteht eine sogleich zu erwähnende eigenthümliche Anordnung. 6) v. Barth-Barthenheim, Oestr. geistl.

der Papst, den Decan ernennt der König; auf die in den sg. päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) vacantgewordenen Canonikate steht dem Könige das Nominationsrecht, auf die in den Monaten Februar, Juni und October vorkommenden Vacaturen dem Bischofe die freie Verleihung; auf die im April, August und December erfolgten Erledigungen dem Capitel das jedesmalige Designationsrecht zu. Die Chorvicarstellen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frei vergeben [7]). In Preussen besetzt die Dompropsteien und die in den Papal-Monaten vacanten Canonikate der Papst; die Decanate dagegen und die in den übrigen Monaten erledigten Domherrnstellen sowie die Vicar-Präbenden ohne Rücksicht auf den Monat ihrer Erledigung der betreffende Erzbischof oder Bischof [8]). In der oberrheinischen Kirchenprovinz ernennen die Bischöfe mit ihren Capiteln abwechselnd auf die Stelle des Decans und die erledigten Canonikate und Präbenden. Zu diesem Ende haben sie, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an, dem Landesherren vier Candidaten vorzulegen. Sollte einer von diesen demselben minder angenehm seyn, so wird der Landesfürst dem Erzbischofe oder Bischofe oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde. Dann aber hat der Erzbischof oder Bischof oder beziehentlich das Capitel aus den übrigen Candidaten innerhalb vier Wochen einen zu ernennen, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird [9]).

Angeleg. S. 29 § 51. 7) Concord. Art. X. (Weiss, Corp. j. e. hod. p. 122): Die von dem Könige und dem Capitel ausgehenden Ernennungen bedürfen der Bestätigung, welche der päpstliche Stuhl anfangs sich selbst vorbehielt (Circumscript.-Bulle Dei ac Domini nostri v. 1. Apr. 1818, bei Weiss l. l. q. 136), später aber durch apostolisches Breve v. 19. December 1824 den betreffenden Bischöfen, jedoch nur als persönliches Recht, überließ. Wenn durch päpstliche Beförderung eines Canonikers zum Dompropsten und durch das sofortige Vorrücken der übrigen Domcapitularen das jüngste Canonikat erlediget wird, so steht nach der Const. Benedikts XII. „Ad regimen" (Extrav. comm. c. 13 De praeb. III. 2) immer dem päpstlichen Stuhle auch die Verleihung desselben Canonikats zu. In Bayern ist aber durch besondere Vereinbarung mit dem hl. Stuhle beliebt worden, daß, wenn die Vacatur in einem apostolischen Monate eintritt, der König das Ernennungsrecht, der Papst aber das Recht der Bestätigung und Ausfertigung der Bestätigungsbulle, wenn dagegen die Erledigung in einem nicht apostolischen Monate erfolgt, Se. päpstliche Heiligkeit das Recht der Verleihung, jedoch mit Rücksichtnahme auf den von Sr. Majestät Empfohlenen auszuüben haben soll. Allh. Rescr. d. Minist. d. J. v. 12. Apr. 1842. Nr. 7923.' 8) Bulle De salute animarum (Weiss, l. l. p. 84 sq. 9) Bulle Ad dominici gregis custodiam (Weiss, p. 205).

Auch in Hannover geschieht die Besetzung der Dignität (des Decanats) und der Canonikate und Präbenden der bischöflichen Kirche zu Hildesheim durch den Bischof und das Capitel abwechselungsweise und ganz in derselben Art wie an den Hochstiften der oberrheinischen Kirchenprovinz [10]).

cc. **durch das Patronatrecht** *).

a) Geschichte des Patronatrechts.

§ 255. Unter Patronatrecht (jus patronatus) versteht man den Inbegriff derjenigen Rechte, welche eine physische oder moralische Person durch Stiftung einer Kirche oder eines Kirchenamtes erworben hat. Das wichtigste dieser Rechte ist die Befugniß, den für die gestiftete Kirche oder Pfründe benöthigten Geistlichen primitiv und sofort im jedesmaligen Erledigungsfalle dem Bischofe vorzuschlagen (Präsentationsrecht § 258). Die Dankbarkeit der Kirche erkannte von jeher demjenigen, der eine Kirche erbaut, ein Kirchenamt dotirt, oder sonstwie durch besondere Wohlthaten sich um sie verdient gemacht hatte, gewisse Ehrenrechte zu. Das erste Beispiel aber, daß der Stifter einer Kirche das Recht erhielt, auch den Geistlichen für dieselbe zu ernennen, finden wir im fünften Jahrhunderte in Gallien; doch ward dieses Recht vorerst nur dem Bischofe zugesprochen, der in einer fremden Diöcese eine Kirche gründete [1]). Laien dagegen erfreuten sich dessen nicht, sondern dem competenten Bischofe verblieb das freie und ungeschmälerte Recht der Einsetzung der an den neuerrichteten Kirchen benöthigten Cleriker [2]). Nur

---

10) Bulle Impensa Rom. Pontificum sollicitudo (Weiss, p. 169).

*) Tractatus de jure patronatus perutilis clariss. Ictorum (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Jo. Nicolai Delphinatis), P. I. Francof. 1609, und Tractt. clariss. Ictt. (Ant. de Butrio, Jo. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini) P. II. ib. 1609. f.; Fr. Florens, Tract. de antiquo jure patronatus, in der Ausg. seiner Opp. (ed. Paris.) T. II. p. 78 sqq. und Ejusdem Tract. ad Decretalium Lib. III. tit. 38 De jure patron. ib. p. 249.; Fr. de Roye, Ad tit. De jure patron. lib. III. Decretal., Andogav. 1661. 4; Sigm. Finkelthaus, De jure patron. (ed. IV.) Lips. 1688; B. L. Mollenbeck, De jure patron. ecclesiast., Giessae 1692; Fr. de Fargna, Comment. in singulos canones de jure patron. Rom. 1717. III. f.; A. L. Schott, Diss. sistens Observatt. de jure patron., Tubing. 1778; Phil. Mayer, das Patronatsrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte (und nach österreich. Verordnungen), Wien 1824. 8; Oesterley, Diss. de juris patron. notione ex Decretall. Greg. IX. hausta. Goeting. 1824; H. L. Lippert, Versuch einer hist.-dogmat. Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte, Giessen 1829. 8.

1) c. 1. c. XVI. q. V. (Conc. Araus. ao. 441 c. 10). 2) c. 26. c. XVI. q. VII. (Epist. incert. temp. vulg. Gelasio I. † 498 adscr.); c. 10 eod. (Conc. Aurelian I. ao. 511 c. 19).

bezüglich der Verwaltung des Vermögens der von Laien gestifteten oder dotirten Kirchen erhielten dieselben, wenigstens im Orient, gewisse Vorzüge [3]); bis durch Justinians Gesetzgebung allgemein ausgesprochen wurde, daß der Stifter einer Kirche befugt sey, dem Bischofe einen Geistlichen zur Anstellung an derselben zu präsentiren [4]). Auch im Occident scheint um dieselbe Zeit dem Laienpatrone das Präsentationsrecht eingeräumt worden zu seyn [5]), jedoch anfangs nur für seine Person [6]). Zu einem erblichen Rechte gestaltete sich das Patronat im Frankenreiche und namentlich durch zwei Umstände. Die eine Veranlassung dazu gaben die Privat-Oratorien, welche Gutsbesitzer auf ihren größeren Gütern anlegten, und wie volles Eigenthum behandelten [7]), und daher auch sammt dem davon abgeleiteten Rechte, mit bischöflicher Genehmigung auch den Geistlichen darauf anzustellen, auf ihre Nachfolger übertrugen [8]). Auch nach der Umwandelung solcher Oratorien in Pfarrkirchen blieb dieses Verhältniß im Wesentlichen unverändert, da nunmehr nach der Auffassung des herrschenden Feudalsystems der Grundherr berechtigt war, den Pfarrer zu belehnen. Eine andere Veranlassung zur Uebertragung des Patronatrechts auf andere lag darin, daß weltliche Fürsten und sogar Bischöfe, von den Umständen gedrängt, häufig einzelne Kirchen als Lehen an Laien hingaben [9]), welche sofort sich wie deren Eigenthümer betrachteten, die Einkünfte der Kirche willkührlich an sich nahmen, und sich oft nicht einmal mehr mit dem Rechte, die Geistlichen dem Bischofe zur canonischen Institution zu präsentiren, begnügten, sondern dieselben ohne weiters selbst in das geistliche Amt einsetzten [10]). Als aber end-

---

3) l. 15 Cod. De ss. eccles. (I. 2); l. 46 § 3 Cod. De episc. (I. 3). 4) Nov. LVII. c. 2; Nov. CXXIII. c. 18. 5) c. 31. c. XVI. q. I. 4. 30. c. VIII. q. II. (Capp. incerta; vulg. sub Pelagii Papae † 588 nomine). Der Name „Patron (patronus)" kommt zwar erst im neunten Jahrhundert vor. Früher findet sich in derselben Bedeutung nicht selten der Name „Senior" (z. B. Capit. Aquisgran ao. 817. c. 10) oder „Senior saecularis" (bei Hincmar in seinen Opp. T. I. p. 715). Beide Ausdrücke deuten darauf hin, daß das in Rede stehende Recht seine Elemente aus dem Lehenswesen geschöpft habe. Die Decretalen gebrauchen auch „Advocatus" nicht selten gleichbedeutend mit patronus (z. B. c. 6. 7. 24. 25 De jur. patron. III. 38.) wiewohl die Schirmvogtei sich vom Patronate dadurch wesentlich unterscheidet, daß sie eben kein Präsentationsrecht begründet, allerdings aber zur Entstehung vieler Patronate über Pfarrkirchen Veranlassung gegeben hat (Ge. Lud. Boehmer, De advocatiae eccl. cum jure patron. nexu, in seinen Opuscc. p. 184 ff.). 6) c. 32. c. XVI. q. VII. (Conc. Tolet. IX. ao. 655. c. 2). 7) Caroli M. Capitul. ao. 794 c. 52 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 122). 8) c. 35. c. XVI. q. VII. (Ludovic. Pii Capit. ao. 829 c. 2); c. 37 eod. (Conc. Mogunt. ao. 813 c. 29); c. 38 eod. (Conc. Cabilon. II. ao. 813 c. 42); c. 1 De jure patron. (III. 38). 9) c. 59. c. XVI. q. I. (Carol. M. Capit. I. ao. 803 c. 1). 10) Carol. M. Edict.

lich im eilften Jahrhunderte die Kirche sich der durch die weltlichen Machthaber geübten Investitur der Bischöfe und Aebte zu erwehren angefangen hatte (§ 246), begann sie gleichzeitig den Kampf gegen diese widerrechtliche Ausdehnung des Patronatrechts auf die Besetzung der geringeren Pfründen [11]) und führte dasselbe wieder auf das alte Recht der blossen Präsentation zurück [12]). Nur der geistliche Patron sollte durch Verjährung oder speciele Indulte unter gewissen Beschränkungen auch noch das volle Institutionsrecht erwerben können (§ 253). — Diese Verhältnisse blieben bis in die jüngste Zeit im Wesentlichen dieselben. Dagegen aber hat in neuerer Zeit das landesherrliche Patronat in der angemaßten Erweiterung der sg. Majestätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten (§ 37) eine ungemessene Ausdehnung erhalten, die mit dem canonischen Rechte in offenbarem Widerspruche steht. In der That waren nämlich die ehemaligen deutschen Reichsfürsten durch Fundation und Dotation von Kirchen und Kirchenämtern, durch Belehnung mit Kirchengütern, durch Vogteiverhältnisse, durch päpstliche Indulte und verschiedene andere Rechstitel zum Besitze vieler Patronate gelangt, wie beispielshalber das Haus Bayern in seinem Lande auf alle Probsteien und Decanate der Capitel sowie nach einer vom apostolischen Stuhle 1563 bestätigten Gewohnheit auf alle übrige Pfründen in den päpstlichen Monaten zu präsentiren hatte. Soweit also waren die Regenten in ihrem guten Rechte. Allein mit der extravaganten Entwickelung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, wie sie die Neuzeit herbeigeführt, setzte sich die irrige Ansicht fest, es seyen jene Patronate nicht durch speciele Rechtstitel erworben und fortgeleitet worden, sondern als inhärirten sie den Regenten in der Eigenschaft landeshoheitlicher Rechte. Noch einen bedeutenden Zuwachs erhielten diese Patronate durch die Aufhebung von vielen Stiften und Klöstern in Deutschland, zuerst nämlich in Oesterreich, wo die Kirchenämter, Pfarreien und Beneficien, welche früher dem Präsentationsrechte dieser Corporationen zustanden, der landesfürstlichen Verleihung unterworfen und die Bischofe dabei nur auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt wurden [13]), dann auch im übrigen Deutschland durch die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretene Säcularisation, in Folge welcher die betreffenden Landesherren ohne weiteres die Patronatrechte der säcularisirten Stifte, Abteien und Klöster, ja sogar die bischöflichen

---

ad Comites ao. 800 in pr. (Walter, Corp. j. Germ. antiq. T. II. p. 131); Ejusd. Capit. I. ao. 813 c. 2 (ibid. p. 257); Ludov. Pii Capit. ao. 816 c. 9 (ib. p. 303).
11) c. 4. 23 De jure patron. (III. 38). **12)** c. 3 eod. (III. 38). **13)** Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh. S. 48 ff.

Collationsrechte in Anspruch nahmen. Zur Beschönigung dieses excedenten Verfahrens, für welches man in dem Reichsdeputationshauptschlusse v. 1803 § 36 eine gesetzliche Bestätigung finden wollte, wurde vollends die plausible Theorie von einem sogenannten „allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte“ erfunden [14]), aber in ihrer ganzen Grundlosigkeit nachgewiesen [15]), und von dem päpstlichen Stuhle mit dem entschiedensten Widerspruche belegt [16]). Man übersah, daß jene Patronate, wenn sie auch zum Theil ursprünglich weltliche Patronate waren, doch dadurch, daß sie wie immer von jenen Stiften und Klöstern erworben worden sind, die rechtliche Natur und Eigenschaft geistlicher Patronate angenommen hatten, und daß diese Patronate, bei ihrem Uebergang an das Stift oder Kloster, an die moralische Person der Corporation, an die betreffenden Capitel und Convente, nicht aber gleich dinglichen Laienpatronaten an deren Güter geknüpft waren; der Landesfürst jure dominii unstreitig nur in den Grundbesitz, in die Capitalien, Renten und nutzbringenden Rechte rc., nicht auch in die geistlichen Standes- und Amts-Rechte der aufgelösten Corporationen succediren konnte. Jene Stifte, Abteien und Klöster als solche sind mit ihrer Aufhebung erloschen, und ihr Präsentationsrecht ist an den ordentlichen Collator, an den Bischof der Diöcese, zurückgefallen [17]). Abgesehen aber von diesem an sich unbestreitbaren Grundsatze des canonischen Rechtes, so ist doch soviel ganz augenfällig, daß die ganze Frage durch ein allgemeines Prinzip, wenn nicht zum Vortheil der Bischöfe so noch weit weniger zu Gunsten des Landesherrn entschieden werden konnte, sondern immerhin eine genaue Scheidung der verschiedenen Rechtstitel, auf denen jene Patronate beruheten, vorgenommen werden mußte. Insbesondere aber ist die Behauptung, daß die vormaligen Fürstbischöfe gar viele Collationsrechte, die sie weiland ausgeübt, in der Eigenschaft als Landesherren besessen hätten, eine durchaus unstichhaltige, da jedenfalls dem Bischofe die in den Grundprinzipien des canonischen Rechtes fundirte Vermuthung für das freie Verleihungsrecht zur Seite steht, wogegen jene Einwendung für jeden Exceptionsfall streng bewiesen werden müßte. Es war sohin damit, daß die Regenten jene Patronate allgemein und ohne weiteres an sich nahmen, unleugbar das Recht der Kirche vielfach verletzt worden. Man hat daher auch

---

14) z. B. Phil. Gregel, Ueber das landesherrliche Patronat, Würzb. u. Bamb. 1805. **15**) Eugen Montag, Abt v. Ebrach, Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht, Bamberg 1810. **16**) Esposizione dei sentimenti di Sua Santità v. 10. Aug. 1819 (Münch; Concordaten-Samml. Th. II. S. 403. f). **17**) Walter, Lehrb. d. K.R. (XI. Aufl.) § 235. Anmk. 35. S. 423.

in der Folge durch Vereinbarung oder freiwillige Concessionen das frühere Unrecht wenigstens theilweise zu vergüten gesucht. — In Bayern namentlich sind diese Verhältnisse durch das Concordat von 1817 geregelt. Hiernach sind dem Könige nicht nur die erweislich von seinen erlauchten Vorfahren, den Herzogen und Kurfürsten von Bayern, aus was immer für canonischen Rechtstiteln erworbenen Patronate, sondern auch diejenigen Präsentations-Rechte, welche die aufgehobenen geistlichen Corporationen ausgeübt haben; so wie hinwider den Bischöfen alle von ihren Vorfahren freien Collationsrechte feierlich bestätiget [18]. — Aber auch die meisten übrigen Staats-Regierungen des deutschen Bundes haben wenigstens in praxi jenen durchaus verwerflichen Grundsatz eines ausschließlich auf das weltliche Territorial- oder Majestäts-Recht basirten allgemeinen landesfürstlichen Patronats allgemach aufgegeben und den Bischöfen ihrer Lande wenigstens einen Theil der Pfarreien und Beneficien ihrer Diöcesen als freie Collationspfründen zugestanden. In Preussen ist (mindestens für das Fürstbisthum Breslau) eine Theilung der Pfründen nach Monaten angeordnet [19]. — Diese Alternativa mensium war bereits 1804 zwischen dem Fürstbischofe von Fulda und der damaligen Landesregierung vertragsmäßig eingeführt, und ist später von dem Kurfürsten von Hessen nicht nur bestätiget, sondern auch die Besetzung der Pfarreien im ehemaligen Fürstenthume Hanau und in den katholischen Provinzen Nieder- und Ober-Hessen mit alleiniger Ausnahme der Pfarrei

---

18) Concord. Bav. dd. 5. Juni 1817. Art. XI. (Ges.-Bl. 1818. St. 18. col. 423). Die von den ehemaligen Fürstbischöfen Bayerns besetzten Kirchenämter betreffend, unterscheidet das Concordat nicht zwischen solchen Pfründen, welche ein Bischof als Fürst kraft besonderer Rechtstitel, etwa durch Erbgang, Kauf, Tausch von Gutscomplexen, worauf ein Patronatrecht ruhete, zu besetzen berechtiget war, und solchen Pfründen, welche der Bischof als solcher frei zu verleihen hatte; sehr begreiflich, da jedes Patronats- oder Präsentationsrecht, welches der Fürstbischof aus was immer für Rechtstiteln erwarb, eo ipso in ein freies Collationsrecht überging. Man vgl. damit die Allh. Entschl. vom 20. Decbr. 1821, und die Minist.-Rescripte v. 5. Juli 1819, v. 5. Nov. 1822, v. 19. Apr. 1828 und 5. Mai 1833 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 597—605). — Bei Pfründen, deren Besetzung früher zwischen dem Landesherrn und dem betreffenden Bischofe nach Monaten wechselten (sg. Monat-Pfarreien) wurde die Umwandlung der Alternativa mensium in einen Wechsel nach Erledigungsfällen (Wechsel-Pfarreien) beliebt; Allh. Entschl. v. 62. Juli 1830 (Döllinger, a. a. O. S. 605). Uebrigens sollen auch bei Verleihung königlicher Patronatspfarreien die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hiedurch Se. Maj. der König in dem Besetzungsrechte beschränkt seyn sollen; Allh. Entschl. v. 8. April 1852. § 11 (bei Walter, K.-R. XI. Aufl. S. 644. **19**) K. Preuss. Cabinets-Ordre v. 30. Sptb. 1812 (Richter, Lehrb. d. K.-R. IV. Aufl. § 145. Anmk. 4, S. 284).

Rottenburg dem jeweiligen Bischofe von Fulda mit Beirath des Domcapitels frei überlassen worden [20]). — Im Großherzogthume Hessen geschieht die Besetzung aller katholischen Pfarreien und Beneficien auf den Vorschlag des Bischofs von Mainz [21]). — Der Großherzog von Baden hatte schon dem Erzbischofe Demeter von Freiburg vierundzwanzig Pfarreien, welche früher als landesherrliche Patronatspfründen vergeben wurden (freilich nur persönlich und auf Lebensdauer), zur freien Collation überwiesen [22]), und wollte dieselben auch seinem Nachfolger bestätigen, wenn er darum bäte; dieser aber hat es abgelehnt, weil er das Prinzip während nicht als Gnade annehmen wollte, was er als von Rechtswegen beanspruchte. — Hinter diesen Vorgängen sind jedoch Württemberg und das Großherzogthum Sachsen zurückgeblieben; dort übt der König auf den Vorschlag seines katholischen Kirchenraths [23]), hier der Großherzog durch die Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen [24]) nicht nur über alle durch Fundation, Dotation, Herkommen oder besondere Rechtstitel ihm unterworfenen Pfarreien und anderen kirchlichen Pfründen, sondern namentlich auch über alle jene, zu welchen vormals geistliche Corporationen oder einzelne Glieder derselben als solche nominirt oder präsentirt hatten, das alleinige Patronatrecht, sogar mit Ausschließung jedes bischöflichen Devolutionsrechts aus. — Den größten Einfluß auf die Besetzung der Patronatspfründen haben jetzt die Erzbischöfe und Bischöfe in Oesterreich. Nicht nur bei jenen Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, sondern auch bei allen denjenigen Canonikaten und Pfarreien, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde unterstehen, und auf welche nunmehr des Kaisers opostolische Majestät und seine katholischen Nachfolger zu präsentiren befugt sind, hat der betreffende Bischof drei Candidaten als die nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung Würdigsten zu bezeichnen, von denen der geistliche Patron, und beziehungsweise der Kaiser sofort Einen erwählt [25]).

b) Rechtsgrundsätze.

aa) Erwerbung des Patronatrechts.

§ 256. Das Patronatrecht ist entweder ein erst zu erwerbendes oder ein schon bestehendes. 1) Ein noch nicht bestehendes volles

20) Kurhess. Allh. Entschl. v. 30. Aug. 1829 (Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz S. 268 ff. 21) Großh. Hess. Entschl. v. 8. Febr. 1830 (Longner a. a. O. S. 264 ff.). 22) Longner, a. a. O. S. 269. 23) Actenmäßige Darstellung d. Verhandlungen der Württemb. Kammer d. Abgeord. (Stuttgart 1842. 8.) Act. Nr. VII. S. 105. 24) Großh. Sächs. Edict v. 7. Octb. 1823. § 17. (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 335). 25) Oesterreich. Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 24. 25.

Patronatrecht wird durch die mit Bewilligung des Bischofs vorgenommene vollständige Stiftung einer Kirche und zwar in der Regel ipso facto erworben [1]). Zur vollständigen Stiftung einer Kirche gehört die Anweisung des Grundes und Bodens oder des Bauplatzes (fundatio), die wirkliche Bauführung (exstructio) und die Ausstattung (dotatio) [2]). Durch die blosse Anweisung des Bauplatzes und die Führung des Baues werden nur die sonstigen im Patronatsrecht begriffenen Ehrenrechte mit Ausschluß des Präsentationsrechtes erlangt [3]); so wie durch die alleinige Dotation des Kirchenamtes an einer schon errichteten Kirche bloß das Recht der Präsentation, nicht das volle Patronat begründet wird. Wenn aber ursprünglich Mehrere gemeinschaftlich die drei in der vollständigen Stiftung einer Kirche enthaltenen Handlungen vornehmen, so erwerben sie auch nur mitsammen ein einheitliches volles Patronatrecht auf dieselbe [4]). Wenn das Patronatrecht angefochten wird, so hat der Stifter blos den Beweis der vollständig geschehenen Stiftung zu führen, wogegen der andere beweisen müßte, daß der Fundator auf sein Patronat verzichtet habe [5]). Nur beim Wiederaufbau einer verfallenen oder bei der Wiederausstattung einer schon bestehenden oder verarmten Kirche bedarf es eines ausdrücklichen und vom Bischof genehmigten Vorbehalts, wenn dadurch das Patronat begründet werden soll [6]). Deßgleichen erlangt der Stifter einer Collegiatkirche oder eines Klosters, auch bei vollständiger Gründung, nur die übrigen Patronatsrechte außer dem Nominationsrechte, welches letztere erst durch päpstliches Indult erworben wird [7]). Unvordenklicher Besitz des Patronatrechts begründet die Vermuthung des rechtmäßigen Erwerbes [8]). Der Beweis des unvordenklichen Besitzes soll aber aus mehrfachen über Menschengedenken hinaus und ohne Widerspruch von anderer Seite her geschehenen Präsentationen geführt werden [9]). Da das Tridentinum keine Zahl festsetzt, so nahm die Praxis gemeinhin drei Präsentationen an [10]); was jedoch dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes nur dann genügen wird,

---

1) c. 25 De jure patron. (III. 38). Vgl. die Decl. S. Congr. Conc. Trid. bei Zamboni, Collect. Declaratt. T. VII. p. 172; und die Decisiones Rotae Rom. bei Ferraris, Prompta biblioth. jur. s. v. Patronatus Art. I. nr. 20. 2) „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus." Gloss. ad. c. 26. c. XVI. q. 7. 3) Berardi Commentar. T. II. p. 95. 4) c. 1 De jure patron. (III. 38); Clem. c. 2 eod. (III. 12). 5) arg. c. 41 De testibus (II. 20). 6) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12 und Sess. XXV. c. 9 De ref. 7) c. 25 De jur. patron. (III. 38); Innocent. VIII. Const. „Quum ab apostolica sede" v. J. 1485. 8) Sext. c. 1 De praescr. (II. 13). 9) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9 De ref. 10) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. Tit. XXV. c. 3 nr. 18 sqq.

wenn innerhalb dieser drei Präsentationen auch wirklich über vierzig Jahre verflossen sind. Insbesondere aber sollen Fürsten, Communen, Standes- und Gutsherren mit Gerichtsbarkeit, weil von ihnen leichter eine Usurpation des Patronats vermuthet werden könne, durch Urkundenbeweis herzustellen haben, daß sie mindestens fünfzig Jahre lang ununterbrochen das fragliche Besetzungsrecht ausgeübt haben [11]. — 2) Ein bereits bestehendes Patronatrecht kam, wenn es anders nicht ein höchstpersönliches ist, erworben werden durch Schenkung, wobei jedoch die Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien nothwendig von der bischöflichen Genehmigung abhängt, außerdem aber nur den Bedingungen einer giltigen Veräußerung überhaupt unterliegt [12]; durch Erbschaft, und zwar regelmäßig von allen testamentarischen und Intestat-Erben [13], wenn nicht der Stifter ausdrücklich den Erbgang bloß auf die Familie beschränkt hat; durch Tausch, aber nicht gegen weltliches Gut; durch Kauf, wenn es nicht ein persönliches ist, sondern dinglich dem gekauften Hauptobjecte inhärirt, und der Kaufpreis nicht deßhalb erhöht worden ist [14]; überhaupt durch alle über das Hauptgut ohne simonistischen Nebenvertrag abgeschlossenen Geschäfte. Wird das Gut, woran das Patronatrecht haftet, als Lehen hingegeben, oder in Erbpacht ausgethan, so geht das Patronatrecht in der Regel auf den Vasallen oder Emphyteuten über [15]. Endlich wird dasselbe auch durch Verjährung acquirirt, welche cum titulo gegen den Laienpatron in zehn oder (falls er abwesend ist) in zwanzig, gegen den geistlichen in vierzig Jahren; ohne gerechten Titel aber gegen ersteren in dreißig Jahren vollendet ist, gegen letzteren jedoch nur die unvordenkliche Verjährung seyn kann [16]. Der Unterschied der christlichen Confessionen in Ansehung der Person des Erwerbers wird heutzutage nicht beachtet [17], obschon der Besitz eines kirchlichen Rechtes in den Händen eines der Kirchengemeinschaft nicht Angehörigen dem Geiste der Kirchenverfassung widerspricht. Nichtchristen sind jedenfalls unfähig, ein Patronat-

---

11) Conc. Trid. l. l. (ed. Gallemart.) p. 598. **12**) c. 8 De jur. patron. (III. 38); Sext. c. un. eod. (III. 19); Extrav. comm. c. un. De reb. eccl. non alien. (III. 4). **13**) Gloss. ad c. 31. 35, c. XVI. q. VII. **14**) c. 6. 13 De jur. patron. (III. 38). **15**) c. 7. 13 eod. (III. 38). **16**) c. 8 De praescript. II. 26). **17**) Diese bedauerliche Laxität findet ihren politischen Stützpunkt im J. P. O. Art. V. § 31 (Emminghaus Corp. jur. Th. II. S. 232). Der apostolische Stuhl hat sich unumwunden dagegen erklärt in der Esposizione dei sentimenti di Sua Santità gegen die Frankf. Declaration der protest. Fürsten Deutschlands, Note des Card. Consalvi v. 10. Aug. 1819 nr. 15 (Münch, Concordaten-Samml. Th. II. S. 390).

recht zu erwerben und auszuüben, was auch die neueren Staatsgesetzgebungen anerkannt, und hie und da ausdrücklich erklärt haben [18]).

bb) Verschiedene Gattungen desselben.

§ 257. Auf den Unterschied der Erwerbstitel und des Umfangs der Patronate gründen sich die verschiedenen Eintheilungen des Patronatrechtes. Man unterscheidet 1) ein geistliches, weltliches und gemischtes. Geistlich (jus patronatus ecclesiasticum) ist und heißt es, wenn es zur Zeit einer Kirche oder einer kirchlichen Anstalt zusteht, oder mit einem Kirchenamte verbunden ist; abgesehen von der Person, welche dasselbe in concreto ausübt, wenn es nur im Namen der Kirche oder geistlichen Corporation exercirt wird; ebenso auch abgesehen von der früheren Natur und Beschaffenheit des Patronats, ob es schon ursprünglich ein geistliches gewesen, oder erst aus dem Besitze eines Laien an die Kirche gekommen ist. Gemischtes Patronat (jus patron. mixtum) heißt es, wenn das Eine Präsentationsrecht zweien Betheiligten, einem Geistlichen als solchem und einem Laien, zugleich zusteht. Jedes andere Patronatrecht ist ein weltliches (j. patr. laicale), auch wenn es einem geistlichen Individuum, aber nicht vermöge seines geistlichen Amtes, sondern aus privatrechtlichem Titel zukömmt; ja sogar wenn der Geistliche dasselbe durch Stiftung einer Kirche oder eines Kirchenamtes aus Erübrigungen seines Beneficial-Einkommens erworben hat. — Man unterscheidet ferner 2) ein dingliches und persönliches Patronatrecht. Jenes (j. p. reale) ist mit einem Amte, einem Gutsbesitze ꝛc. so verknüpft, daß es auf den jedesmaligen Besitzer des Amtes oder Gutes übergeht; dieses aber (j. p. personale) steht jemand ohne Rücksicht auf eine Sache oder Würde als selbstständiges Recht zu, und heißt, wenn es einzig und allein auf die Person des Stifters beschränkt ist, ein höchstpersönliches Patronatrecht (j. p. personalissimum). Ein auf andere fortleitbares (persönliches oder dingliches Recht) Patronat heißt Erbpatronat (hereditarium j. p.), wenn es auf jedwelchen Erben oder Nachfolger übergeht; Familienpatronat aber (gentilitium j. p.), wenn nur auf solche, welche nach der besonderen Successionsordnung erbfähig sind. — 3) Steht das Patronatrecht nur Einer (physischen oder moralischen) Person für sich allein zu, ohne daß ein anderer als mitberechtiget erscheint, so nennt man es ein alleiniges oder

---

18) Z. B. in Preussen durch Kab.-Ordre v. 30. Aug. 1816, und in Kurhessen durch Ges. v. 29. Octb. 1833; s. Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 142. Anmk. 18. S. 277.

ausschließliches (j. p. singulare); Mitpatronat dagegen (compatronatus), wenn zwei oder mehrere mit gleichem Rechte an der Ausübung desselben theilnehmen. — Endlich unterscheidet man noch 4) ein volles und beschränktes; das volle Patronatrecht (j. p. plenum) verleiht seinem Besitzer alle durch Gesetz und Herkommen an das Patronatrecht geknüpften Befugnisse; das beschränkte aber (j. p. minus plenum) räumt ihm nur einige derselben ein.

cc) Rechte des Patrons.

α) Das Präsentationsrecht. *)

§ 258. Die Rechte (und Verbindlichkeiten) des Patrons faßt im Wesentlichen die Glosse zu c. 25 De jure patron. in den Versen zusammen: „Patrono debetur honos, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.“ Das erste und vorzüglichste Recht des Patrons ist das Präsentationsrecht (jus praesentationis), d. i. die Befugniß, auf das seinem Patronat zuständige Beneficium den zur Verwaltung desselben nöthigen Geistlichen in der Art wirksam in Vorschlag zu bringen, daß der Bischof dem Präsentirten die Einsetzung in der Regel nicht verweigern kann. Er ist dabei nur an die allgemeinen Bedingungen einer canonischen Provision gebunden, daß er nämlich eine fähige und würdige Person (§ 245), unentgeltlich, und wenn es ein geistliches oder gemischtes Patronat ist, in sechs; wenn ein weltliches, in vier Monaten in Vorschlag bringe (§ 244). Dieser Präsentationstermin ist nach dem Particularrechte mancher Staaten bald erweitert, bald verengt [1]). Steht das Präsentationsrecht mehreren Per-

---

*) Hermann Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854. 8.

1) In Oesterreich kann der Patron zu einem Curatbeneficium nur einen Geistlichen aus der Zahl derjenigen präsentiren, welche ihm von dem Ordinariate in dem übermachten Competenten-Verzeichnisse als qualificirt bezeichnet werden, und zwar muß der im Inlande befindliche Patron innerhalb sechs Wochen, der im Auslande sich befindende in drei Monaten vom Tage des Empfangs der Competentenliste mit seiner Präsentation einkommen (Hofdecr. v. 8. Juni 1805, v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 176. S. 85). In Preussen ist die Präsentationsfrist für den Laien-Patron, wie für den geistlichen ohne Unterschied auf sechs Monate erstreckt. Dieser Termin fängt vom Tage der Erledigung der Pfründe, und wenn der Bepfründete auswärtig verstorben ist, vom Tage der erhaltenen Todesnachricht zu laufen an. Wird der Präsentirte von dem geistlichen Oberen als untauglich oder die Wahl als uncanonisch verworfen, so ist eine neue Wahl oder Präsentation gestattet; und wird, wenn die Frist inzwischen verstrichen ist, eine Nachfrist von sechs Wochen gewährt (Allg. Preuss. L. R. Th. II. Tit. 11. §§ 391. 393. 394. 399). In Bayern ist an der canonischen Frist nichts geändert. In Württemberg tritt nach der viermonatlichen für den Laien-

sonen als Einzelnen zu, so können sie sich über einen Turnus vereinigen, oder jeder für sich einen Mann bezeichnen, und dem Bischofe die Wahl lassen; oder es entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit etwa wieder der Bischof [2]). Dasselbe Verhältniß bleibt, wenn mehrere Erben sich in das Patronatrecht theilen, wobei begreiflich die Erben Eines Stammes auch nur Eine Stimme haben. Liegt das Präsentationsrecht in den Händen eines Collegs oder einer juristischen Person, so entscheidet die besondere Verfassung und in Ermangelung bestimmter Normen collegiale Abstimmung [3]), wenn nicht ein anderes Verhältniß, z. B. der Turnus, beliebt wird. Uebrigens ist der Patron in der Wahl des vorzuschlagenden Subjects unbeschränkt; er kann auch seinen nächsten Anverwandten präsentiren, nur nicht sich selbst [4]), wenigstens nicht in Form Rechtens; wohl aber kann er auf dem Gnadenwege die Admission für sich nachsuchen (gratiosam petere admissionem). Auch darf er zur beliebigen Auswahl des Bischofs mehrere zugleich, und der Laienpatron, solange die Frist noch nicht verstrichen und die institutio collativa noch nicht erfolgt ist, auch mehrere nacheinander präsentiren (jus variandi) [5]), jedoch so, daß der Bischof nicht schlechthin den Letztempfohlenen zu instituiren gehalten wäre [6]), sondern vielmehr unter den mehreren Vorgeschlagenen für den würdigsten die Wahl behält [7]). Der geistliche Patron hat dieses Variationsrecht nicht; es macht hier die erste Präsentation, wenn sie anders auf einen Würdigen

---

patron vorgeschriebenen Präsentationsfrist das Devolutionsrecht zu Gunsten des Landesherren ein. Ein Devolutionsrecht bei Fristversäumnissen des landesfürstlichen Patronats ist nicht anerkannt (Longner, die Rechtsverh. der Bischöfe der oberrhein. K.-Provinz, S. 244). In Baden ist der Präsentationstermin auf drei Monate vom Tage der Erledigung des Kirchenamtes an beschränkt. Nur unvorgesehene und unübersteigliche Hindernisse können entschuldigen und dürfen von dem Ordinariate angenommen, nicht aber ohne Gutheißen der Staatsbehörde verworfen werden. Wird der Präsentirte wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit verworfen, so kann der Patron binnen weiteren vier Wochen vom Tage der Notification jener Verwerfung an seine Ernennung verbessern, und diese Vergünstigung wird ihm auch noch ein zweitesmal, aber nicht öfter, gewährt (Longner, a. a. O. S. 246 f.) 2) c. 3 De jur. patron. (III. 38); Clement. c. 2 eod. (III. 12). 3) c. 6 De his quae fiunt a praelat. (III. 10). 4) c. 15. 26. De jur. patron. (III. 38). 5) c. 5. 29. 31. eod. 6) Ein solches in der Willkühr des Laien-Patrons gelegenes privatives Variationsrecht (so genannt, weil, wie einige behaupten, durch die nachträgliche Präsentation der Erstpräsentirte sein Anrecht (jus ad rem) verlieren sollte) nimmt H. L. Lippert an in seiner Hist.-dogmat. Entwick. der Lehre vom Patronat, S. 112—124, und vertheidigt seine Ansicht in Ed. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. III. Nr. IV. S. 93 ff. 7) Lipperts u. Anderer gegentheilige Meinung ist siegreich widerlegt von Vermehren, I. Gibt es eine sg. freiwillig privative Variation? in Weiß Archiv Bd. II. Nr. VI. S. 125 ff.,

gefallen ist, jede weitere Ernennung unwirksam [8]). Ist aber die gesetzliche Frist versäumt [9]), oder die Präsentation nicht unentgeltlich geschehen [10]), so geht sie für dießmal dem Patrone verloren, und devolvirt an den Collator (§ 261. 1). Dieß tritt auch dann ein, wenn ein geistlicher Patron wissentlich einen Unfähigen vorschlägt [11]); während der Laienpatron auch in diesem Falle, aber nur innerhalb des ursprünglichen viermonatlichen Termins noch nachträglich präsentiren darf [12]). Hat jedoch der Patron, der geistliche oder weltliche, unwissentlich einen Unwürdigen oder Unfähigen in Vorschlag gebracht, so wird ihm eine neue Präsentationsfrist von sechs oder beziehentlich vier Monaten eingeräumt [13]). Die Streitigkeiten über das Patronatrecht gehören nach dem Decretalenrechte vor die geistlichen Gerichte [14]). Ist das Patronatrecht selbst streitig, so hat der Besitzer das Recht zu präsentiren, und die hierauf erfolgte canonische Institution bleibt giltig, wenn er auch nachher im Streite unterliegt [15]). Ist aber der Besitz des Guts, womit das Patronatrecht verbunden ist, bestritten, so bleibt, falls der Prozeß innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist noch nicht entschieden ist, das Präsentationsrecht suspendirt, und der Bischof erhält für dießmal das freie Collationsrecht auf die Pfründe [16]); der Sieger im Streite aber mag dann zur Wahrung seines Rechtes den vom Kirchenoberen Eingesetzten nachträglich bestätigen [17]); doch hat die Verweigerung seines Consenses auf die Stabilität des vom Bischofe einmal definitiv Instituirten keine Folge. Alle diese Bestimmungen des canonischen Rechts haben durch Landesverordnungen verschiedene Modifikationen und Zuthaten erfahren, welche sich besonders auf die Art der Ausübung des

---

und II. Es gibt keine sg. freiwillig privative Variation, ebendas. Bd. V. Nr. III. S. 52 ff. So urtheilen auch Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 235. Nr. IV. 4. S. 422, und Richter, Lehrb. d. K.-R. §. 143. Anmerk. 6. (Aufl. IV.) S. 280. **8**) „Tempore prior potior jure," c. 24 De jur. patron. (III. 38). **9**) c. 2 De suppl. negl. praelat. (I. 10); c. 27 De jure patron. (III. 38); Sext. c. 18 De elect. (I. 6). **10**) c. 11. 13. 15. 34 De simon. (V. 3). **11**) c. 7 § 3, c. 20. 25 De elect. (I. 6); c. 2 De suppl. negl. praelat. (I. 10); Sext. c. 8 De elect. (I. 6). **12**) Nicht bündig ist zwar das gewöhnlich als Belegstelle citirte c. 4 De offic. jud. ord. (I. 31); vgl. aber Lippert, Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjects für den geistlichen, und welche für den Laien-Patron? in Weiß Archiv der Kirchenrechtswiss. Bd. I. Nr. IV. S. 95 ff.; Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 235. Nr. IV. a. E. mit Not. 33, S. 423; Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 143. Anm. 8. S. 280 f. **13**) arg. Sext. c. 26 De elect. (I. 6). Hierin weicht die preuss. und badensche Gesetzgebung von dem gemeinen Rechte ab (§ 258. Anmk. 1). **14**) c. 3 De judiciis (II. 1). **15**) c. 1 De jure patron. (III. 38). **16**) c. 3. 22. 27 eod. (III. 38). **17**) c. 12 eod.

den Communen, Stiftungen und Privaten zustehenden Präsentationsrechtes beziehen [18]). Namentlich ist die Entscheidung der Streitigkeiten über das Patronatsrecht nach neueren Landesgesetzgebungen größtentheils den weltlichen Gerichten überwiesen. In Oesterreich ist zwar grundsätzlich ausgesprochen, daß die kirchlichen Gerichte hierüber entscheiden; aber auch hier, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, gleichviel ob der Streit zwischen den wahren und angeblichen Patronen selbst, oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werde [19]). Ebenso ist in Bayern im J. 1855 im Auftrage des k. Ministeriums der Finanzen aus Anlaß einer dießbezüglichen Provocationsklage gegen den k. Fiscus erklärt worden, daß, wo es sich nicht um ein geistliches Patronatsrecht, oder hinsichtlich eines weltlichen Patronates zwischen laicalen Parteien erst um das Existentwerden eines solchen, oder um die canonischen Formalitäten und Wirkungen desselben, sondern bloß um den Uebergang oder die Transmission eines weltlichen bereits bestehenden Patronatsrechtes handelt, die Civilgerichte competent seyen.

β) Die übrigen Rechte und Auszeichnungen.

§ 259. Nebst dem Präsentationsrechte hat der Patron gemeinrechtlich auch die Befugniß 1) bei wichtigeren Veränderungen, die mit dem Kirchenamte oder der Pfründe vorgenommen werden wollen, besonders bei Vereinigung oder Theilung derselben, so wie bei Veräusserungen des Kirchenvermögens gehört zu werden [1]); 2) an der Verwaltung des Kirchenguts theilzunehmen, oder Einsicht in dieselbe zu verlangen, und etwaige Veruntreuungen oder Benachtheilungen desselben dem Bischofe anzuzeigen [2]). Eigene oder ausschließliche Verwaltung aber, oder gar ein Recht auf das Vermögen und die Einkünfte der Kirche zu Privatzwecken kann er durchaus nicht ansprechen [3]). Er hat 3) im Falle unverschuldeter Verarmung Anspruch auf eine seinen persönlichen Verhältnissen und den disponibeln Rentenüberschüssen der Kirche ent-

---

18) Z. B. in Bayern, vgl. Döllingers Bayer. Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 609—612, 617—620, 632—638. **19**) Oesterreich. Concord. v. 18. August 1855. Art. 12.

1) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. 5. 7 De ref. **2**) c. 60. c. XVI. q. I. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 32); c. 31. c. XVI q. VII. (Conc. Tolet. IX. ao. 655. c. 1) Den Antheil des Patrons an der Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmen jetzt die Landesgesetze. **3**) c. 6. c. X. q. I. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 32); c. 30 De praeb. (III. 5); c. 4. 23 De jure patron. (III. 38); Conc. Trid. Sess. XXIV.

sprechende Alimentation [4]). Endlich stehen ihm 4) gewisse Ehrenrechte zu, als da sind: ein besonderer Platz in der Kirche und die namentliche Erwähnung in den öffentlichen Kirchengebeten [5]), dann der Vortritt bei Prozessionen [6]), der Empfang des Weihwassers vor allen übrigen Parochianen, das Begräbniß in der Kirche und die öffentliche Kirchentrauer. Diese Befugnisse und Ehrenrechte sind jedoch durch Herkommen und Partikulargesetze verschiedentlich modificirt, und hie und da ganz aufgehoben worden. Namentlich ist die Beerdigung des Patrons in der Kirche selbst fast überall aus sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten. Im Uebrigen sind in Oesterreich dem Patrone nicht nur die Kirchenadministrationsrechte und der Anspruch auf Unterstützung im Nothfalle, sondern auch alle Ehrenrechte zugestanden [7]). Preussen gewährt ihm nicht nur den Anspruch auf Alimentation; die Befugniß, Wappen und Denkzeichen an und in der Kirche anzubringen, dann die Betheiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens und alle Ehrenrechte bezüglich des ausgezeichneten Kirchenplatzes, des Gedächtnisses im öffentlichen Gebete, des Trauergeläutes und der Kirchentrauer; sondern auch dessen Beerdigung in dem Begräbnißgewölbe der Patronatskirche oder die unentgeltliche Anweisung eines vorzüglichen Platzes auf dem der Kirchengemeinde gehörigen Friedhofe [8]). In Bayern ist den Standes- und Gutsherren schon als solchen bewilliget, daß in allen ihnen gehörigen Städten, Märkten und Dörfern das Kirchengebet nach dem Landesvater auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werde. Hinsichtlich des Trauergeläutes bei Todesfällen ist gestattet, daß dasselbe für den Standes- oder Gutsherren selbst, für seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für andere Familienglieder aber vierzehn Tage lang vom Tage des Leichenbegängnisses an beobachtet werden soll [9]). Auch den bürgerlichen Privatpatronen, wenn sich ihr Patronatrecht auf die vollständige Stiftung einer Kirche gründet, sind die gewöhnlichen Ehrenrechte belassen. Nur das

---

c. 3 und Sess. XXV. c. 9 De ref. 4) c. 30. c. XVI. q. VII. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. 37); c. 25 De jure patron. (III. 38); vgl. Richter, Lehrb. d. K.-R. (Aufl. IV.) § 143. Anmk. 11. S. 281. 5) S. Chrysost. Homil. in Act. Apost. hom. XVIII.; Sidon. Apollinar. Epist. II. 10, IV. 18; S. Paulin. Nolan. Epist. XXXII. 6) c. 25 De jure patron. (III. 38). 7) Gr. v. Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. §§ 116—118. S. 54 ff. 8) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 589—597. 9) Bayer. Edict. über die staatsrechtl. Verhältnisse der vormals reichsständ. Fürsten, Grafen u. Herren, v. 26. Mai 1818, oder Beilage IV. zur Verf.-Urk. § 4; und Edikt über die gutsherrl. Rechte, v. 26. Mai 1818, oder Beil VI. zur V.-U. §§ 22. 24; Allh. Entschl. v. 18. Decemb. 1824 und Minist.-Rescr. v. 18. Octb. 1837 (Döllinger, Verord.-Sammlung, Bd. V. S. 268. 451 f.)

Begräbniß des Patrons in der Kirche ist unbedingt aufgehoben; auch hat der Patron als solcher keinen Antheil an der Administration des Kirchenvermögens, da in Bayern dafür eigene Verwaltungsbehörden bestehen. Im Kgr. Sachsen genießt der Patronatsherr und beziehungsweise dessen Familie dieselbe Berechtigung wie in Preussen; nur die Bewilligung einer Unterstützung aus den Kirchenrenten und die Beerdigung in der Patronatskirche ist auf ganz singuläre Ausnahmsfälle beschränkt [10]). In Baden hat der Patron, wenn ihm nicht standes- oder gutsherrliche Berechtigungen zur Seite stehen, weder besondere Ehrenrechte in der Kirche, noch in Fällen der Dürftigkeit einen Unterhaltsanspruch an die Patronatskirche oder an den darauf bepfründeten Geistlichen zu machen [11]).

bb) Verlust des Patronatrechts.

§ 260. Das Patronatrecht erlischt durch den Tod des Patrons, wenn sein Recht ein höchstpersönliches; oder durch das Aussterben der Familie, wenn es ein Familienpatronat war; durch Suppression des Kirchenamtes, auf welches es sich bezieht; durch den Untergang der Kirche, an welcher es besteht, wenn dieselbe weder aus eigenen Mitteln, noch durch die Concurrenz der aushilfsweise Verpflichteten wieder hergestellt werden kann [1]); durch freiwillige Aufgebung mittelst Verweigerung der Theilnahme an der Kirchenbaulast, wenn nicht Gesetz oder Observanz ihn direct zur Theilnahme verpflichten [2]); durch Union der Kirche oder des betreffenden Kirchenamtes, wenn der Patron dazu eingewilliget, und sich seine Patronatrechte nicht ausdrücklich reservirt hat [3]); durch Aufhebung der Dignität oder Corporation, welche bisher das Patronat besessen, wodurch das freie bischöfliche Collationsrecht auf die betreffende Pfründe wieder eintritt; durch stillschweigende Verzichtleistung, wenn das Patronatbeneficium mit Wissen und ohne Widerrede des Patrons in eine andere das Patronat ausschließende Art der Pfründe, z. B. in ein Wahlamt, verändert worden ist; ferner wenn das Gut, woran das Patronatrecht geknüpft ist, in das Eigenthum eines Nichtchristen übergeht, in welchem Falle das freie Collationsrecht des Bischofs wieder erwacht; endlich in gewissen Fällen zur Strafe, namentlich wenn

---

10) v. Weber, System. Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. (II. Aufl. Leipz. 1843) Bd. II. Abth. I. §§ 47—50. S. 226 ff. 11) Longner, a. a. O. S. 246 f.

1) Conc. Trid. XXI. c. 7 De ref. 2) S. meine Abhdl. „Die kirchliche Baulast" II. Aufl. (München 1856. 8.) § 17. S. 44 f. 3) c. 7 De donat. (III. 24

der Patron sein Recht uncanonisch veräußert [4]); wenn er in das Kirchenvermögen eingreift [5]); oder den Beneficiaten thätlich verletzt [6]). Durch den blossen Nichtgebrauch des Patronatrechts devolvirt nur für jeden einzelnen Fall das Präsentationsrecht auf den zuständigen Kirchenoberen, unbeschadet der übrigen Patronatrechte. Wenn aber der Bischof dem angeblichen Präsentationsrechte des Patrons widerspricht, und dieser sich dabei beruhiget, so erlischt dasselbe nach dreißig, beziehungsweise vierzig Jahren ganz, und macht dem freien Collationsrechte wieder Platz. Indeß gehen auch in diesem Falle die übrigen Patronatrechte nicht nothwendig verloren, weil das Patronat auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann. Totaler Verlust des Patronatsrechts tritt nur ein, wenn es ein Dritter in der gesetzlichen Zeit ersitzt (§ 256. 2).

B. Außerordentliche Provision,

1. kraft des Devolutionsrechtes *).

§ 261. Wenn der zur Besetzung eines Kirchenamtes jure ordinario Berechtigte die canonischen Bestimmungen der Provision (§§ 244. 245) aus eigenem Verschulden [1]) nicht einhält, so geht in der Regel das Verleihungsrecht für dießmal [2]) an den nächsthöheren Kirchenoberen [3]) über (jus devolutionis), und die uncanonische Provision des ordentlichen Verleihers ist nichtig, wenn nicht der höhere Kirchenobere sie ausdrücklich gutheißt [4]). Die Verleihung geht demnach jure devolutionis über 1) an den Bischof bei allen Aemtern, die irgend ein der geistlichen Jurisdiction desselben Untergebener canonisch zu besetzen vernachläßigt, seyen es nun Kirchenämter, auf welche eine physische oder moralische Person das Präsentationsrecht hat [5]), oder einer Corporation

---

4) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9 De ref. 5) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. De ref. 6) c. 12 De poenis (V. 37).

*) Ge. Lud. Boehmer, De jure conferendi beneficia ex jure devolutionis, Goetting. 1748; Phil. Hedderich, De jure devolutionis, si capitulum ecclesiae cathedralis Germ. non eligat intra trimestre, Bonn. 1777.

1) c. 5 De concess. praebend. (III. 8). 2) c. 2 fin. De supplend. negl. praelat. (I. 10). 3) c. 41 De elect. (I. 6). 4) c. 4. 5 De suppl. negl. prael (I. 10). 5) c. 2 eod. (III. 8); c. 12 De jure patron. (III. 38). Vgl. übrigens die anomalen landesgesetzlichen Bestimmungen in Preussen, Württemberg, Baden (§ 258 Anmrk. 1); nach canonischem Rechte ist gegen die Devolution bloß der Laienpatron, und auch dieser nur dann geschützt, wenn er einen Unfähigen oder Unwürdigen präsentirt, nicht aber, wenn er die Präsentationsfrist versäumt hat (§ 258 a. E.)

oder Dignität das volle Verleihungsrecht zusteht[6]); oder aber Pfründen, welche das Capitel vergibt[7]), selbst wenn der Bischof in eigener Person, aber in der Eigenschaft eines bloßen Canonicus und bona fide, an der uncanonischen Verleihung theilnahm[8]). — 2) An den Erzbischof devolvirt das Provisionsrecht bei allen Kirchenämtern, auf welche der Bischof sein freies Collations- oder sein Devolutionsrecht auszuüben versäumt oder nicht gesetzmäßig ausübt[9]); oder welche von dem Bischofe als solchem und vom Capitel gemeinschaftlich besetzt werden, wenn beide Theile uncanonisch verfuhren oder säumig waren[10]); war aber nur Ein Theil säumig, so bleibt die durch den anderen Theil rechtzeitig und giltig geschehene Besetzung wirksam. — 3) An den Papst geht das Provisionsrecht über bei allen Negligenzen des Erzbischofs, bei uncanonischen oder versäumten Bischofswahlen[11]), und analog auch dann, wenn der Landesherr sein Nominationsrecht auf das vacante Erzbisthum oder Bisthum nicht in der gesetzlichen Frist geltend macht[12]); dagegen geht diesem, analog dem Laienpatrone, dadurch daß er einen Unfähigen vorschlägt, das Nominationsrecht nicht verloren. — 4) Wenn endlich das an den Papst devolvirte Provisionsrecht von diesem selbst unausgeübt bleibt, so fällt dasselbe wieder dem ordentlichen Verleiher zu. Es ist zwar eine bestimmte Frist, binnen welcher der Papst sein Devolutionsrecht gebrauchen muß, ausdrücklich nicht gesetzt; aber im Hinblick auf die Bestimmung des vierten allgemeinen Lateranschen Concils[13]) dürfte auch er die Verleihung nicht über die canonisch festgesetzte Frist verzögern. Daß ein solches Versäumniß des Papstes bei

---

6) Clem. c. un. De suppl. negl. prael. (I. 8). 7) c. 2 De concess. praeb. (III. 8). 8) c. 15 eod. (III. 8). 9) Wenigstens nach der neueren Praxis; denn nach c. 2 De conc. praebend. sollte in diesem Falle, wenn der Bischof säumig wäre, das Besetzungsrecht an das Capitel übergehen. 10) c. 3. 5 De suppl. negl. prael (I. 10); c. 15 De concess. praeb. (III. 8). 11) Zwar erklärte P. Innocenz III. das auf der dritten Lateranschen Synode geregelte Devolutionsrecht auf den Fall einer nicht rechtzeitig vorgenommenen Bischofswahl als überhaupt nicht anwendbar, c. 12 De concess. praeb. (III. 8); später aber (1215) dehnte derselbe Papst jenes Recht auch auf den Fall der versäumten Wahl eines Erzbischofes, Bischofes oder Abtes aus c. 41 De elect. (I. 6). Daneben trat aber, wenn die Wahl wegen Unfähigkeit des Gewählten verworfen werden mußte, regelmäßig der Papst als Verleiher ein, Sexti c. 18 De elect. (I. 6). Erst durch das Wienerconcordat ist das päpstliche Collationsrecht für alle Fälle ausgesprochen, es mag ein Unfähiger gewählt oder die Einbringung des Corfirmationsgesuches wegen nicht rechtzeitig vorgenommener Wahl verspätet worden seyn, Concord. Vindobon. ao. 1448 § 3 (Münch, Concord.-Samml. Th. I. S. 91). 12) Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 237 S. 425. a. E. 13) c. 41 De elect. (I. 6).

päpstlichen Reservatpfründen die Verleihung wieder an den ordentlichen Collator für den einzelnen Fall bringt, ist unbestritten. Dieß heißt das jus postliminii, und ist ein blosses Wiedererwachen der provisio ordinaria, auf welches der Begriff einer devolutio nicht streng paßt. Uebrigens sind die Normen für die Ausübung des durch Devolution erlangten Provisionsrechtes ganz dieselben, welche für die ordentliche Verleihung vorgeschrieben sind [14]. — 5) Von diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen weicht jedoch das Particularrecht verschiedentlich ab. Außer den oben (not. 5) angeführten Anomalien bezüglich der Patronats-Beneficien, bemerken wir noch in Betreff der Bischofswahlen, daß in den Niederlanden, in Hannover und in der oberrheinischen Kirchenprovinz den Capiteln, falls sie uncanonisch oder ein ungeeignetes Subject wählen, das besondere Indult verliehen ist, eine zweite Wahl vornehmen zu dürfen [15].

2. kraft päpstlichen Vorbehaltes *).

a. Entstehung und Fortbildung der päpstlichen Reservatpfründen.

§ 262. Seitdem man Geistliche auch ohne bestimmtes Kirchenamt zu ordiniren pflegte (absolute Ordinationen), wendeten sich die Päpste zu Gunsten solcher Cleriker nicht selten an Bischöfe und Capitel, um

---

14) c. 41 cit.; Clem. c. un. De suppl. negl. (I. 5). **15**) Bulle Impensa Romanorum für Hannover (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 169); Bulle Ad dominici gregis custodiam für d. oberrh. Kirchenprov. (Weiss, l. l. p. 204); Niederländ. Concord. Art. III. a. E. (Weiss, p. 179).

*) Lud. Gommer, De exspectativis gratiae, Venet. 1549; Ern. Lud. Contrejus, De gratia exspectat. in benef. eccl., Lips. 1693; Casp. Henr. Horn, De exspect. eccl., Viterb. 1712; Petr. Gallade, De exspectat. ad beneficia eccl. non vacantia, Heidelb. 1760. — Thom. Campegius, De reservationibus beneficiorum, Venet. 1555; Andr. Rosner, De reservationibus, Lips. 1690; Ans. Fr. Jos. Ernesti, De reservat. Concordatorum German., Mogunt. 1736; Casp. Barthel, Diss. II. De Concordat. German., in Ejus opp. jurid. varii argum. (Bamberg et Wirceb. 1771—80 III. 4) T. II Op. 2. 3; Jo. Ge. Schloer, Diss. ad Concord. Germ. de reservat. beneficiorum et dignitatum ap. sedem Rom. vacantium per obitum, Mogunt. 1762. 4; Idem, De reserv. benef. ex qualitate personae, ibid. 1765. 4; Idem, De election. Episc. et Archiep. in German. s. De reserv. apostol. dignitatum ex qualitate vacationis, electione cassata, postulatione non admissa, ibid. 1767. 4; Idem, De reserv. benef. et dignit. vacantium per resignationem, Francof 1777. 4; Idem, De reserv. etc. vac. per promotionem vel translationem, Heidelberg. 1779. 4; J. Phil. Gregel, De juribus nationis Germ. ex acceptis decret. Basileens. quaesitis per Concord. Aschaffenb. (Vindobonensia) modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4.

für dieselben eine Pfründe zu erlangen. 1) Anfangs geschah dieses bittweise (per preces)[1]; aber schon im XII. Jahrhunderte verwandelten sich diese Bitten in Aufträge (mandata de providendo)[2], deren Ausführung man im Weigerungsfalle zuerst durch einen Mahnbrief (literae monitoriae), dann durch directen Befehl (lit. praeceptoriae), endlich durch eine förmliche Vollstreckungs-Vollmacht an den hiefür bestellten Executor (lit. executoriae) zu bewirken wußte[3]. Vorzüglich wurden solche päpstliche Gnadenbriefe zu Gunsten armer oder um Kirche und Wissenschaft verdienter Männer ertheilt[4]. Schon Honorius III. († 1227) erklärte sich für berechtiget, an jeder Cathedralkirche, wo die mensa episcopalis und das Capitel-Vermögen ausgeschieden sey, eine der bischöflichen und eine der Capitelpfründen zu vergeben[5]. Es war dieß jedenfalls mit größerem Fug und Recht geschehen, als die Kaiser damals ihr jus primarum precum (§ 254. 1) prätendirten, wobei ein solcher Anspruch von Seite des allgemeinen Kirchenoberhauptes nur als ein heilsames Gegengewicht gegen den steigenden Einfluß der weltlichen Macht erscheinen muß[6]. — 2) Aber nicht bloß erledigte Kirchenämter reservirten sich die Päpste, sondern sie vergaben vielfältig auch noch nicht vacante Beneficien auf den erst eintretenden Fall der Erledigung durch speciele Gnadenbriefe (gratiae exspectativae). Dieß erhielt sich auch dann noch, als anderweitige Verleihungen solcher Anwartschaften durch das dritte lateransche Concil verboten wurden[7], weil man dieses Gesetz auf die von dem päpstlichen Stuhle selbst ausgehenden Exspectanzen zumal sie nicht auf eine bestimmte, sondern nur überhaupt auf die demnächst in Erledigung kommende Pfründe gerichtet waren, nicht anwenden zu müssen glaubte. Noch im Laufe des XIII. Jahrhunderts kamen solche Provisions-Aufträge und Gnadenbriefe bereits so häufig vor, daß man die Zahl der von einem jeweiligen Papste zu ertheilenden Mandate oder Exspectanzen auf ein Maximum, z. B. auf vier, beschränken mußte[8]. Endlich

---

1) Das älteste Beispiel haben wir von Hadrian IV. (1154), s. Mansi Collect. Concil. T. XXI. col. 805. 2) z. B. v. P. Alexand. III. in c. 7 De rescript. (I. 3). 3) c. 30. 37. 38. 39. De rescript. (I. 3); c. 4 De concess. praebend. (III. 8); Sext. c. 3. 4 eod. (III. 7). 4) c. 16 fin. De praeb. (III. 5). Ueber die Form der Mandate (forma pauperum, forma communis) sieh Van-Esp'en, Jus eccl. univ. P. II. tit. XXIII. c. 1 nr. 12 sq. (ed. Colon. 1702 f.) p. 537. 5) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen (Leipzig 1823, II. Aufl. ibid. 1841. VI. 8) Bd. VI. S. 93. 6) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 148 Anmk. 5 S. 290. 7) c. 2. 13. 16 De concess. praeb. (III. 8). 8) z. B. Conc. Colon. ao. 1260 c. 13 (Hartzheim, Conc. German. T. III. p. 593).

untersagte die Tridentinische Synode alle und jede Ertheilung von Anwartschaften gänzlich [9]), und nur die Dom- und Collegiat-Stifte in Deutschland entzogen sich fortwährend dem allgemeinen Verbote (§ 244. 1). — 3) Neben diesen Reservaten auf einzelne Kirchenämter dehnten die Päpste seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts ihre Ansprüche auch auf ganze Klassen von Beneficien aus. Den Anfang damit machte Clemens IV. († 1268), der das zum allgemeinen geschriebenen Gesetze erhob, was bereits als Herkommen bestand, daß nämlich jedem in curia verstorbenen auswärtigen Prälaten ohne weiters und ausschließlich der Papst selbst dessen Nachfolger zu ernennen befugt sey [10]). Als „in curia“ erledigt nimmt man aber diejenigen Pfründen an, deren Inhaber „inter duas dietas legales a loco, ubi moratur ipsa curia“ gestorben sind [11]). Die Verleihung aber muß der Papst binnen Monatfrist a die vacationis vornehmen, sonst bleibt sie dem ordentlichen Collator überlassen [12]). Ausgenommen von diesem Reservate sind die während der Erledigung des päpstlichen Stuhles in curia vacantgewordenen Seelsorgspfründen, und diejenigen, welche der Papst vor seinem Ableben nicht mehr besetzen kann [13]); deßgleichen die Laienpatronatspfründen. Die folgenden Päpste Bonifaz VIII. († 1303) und Clemens V. († 1314), wiederholten dieses Reservat [14]); Johann XXII. aber († 1334) dehnte es in der Constitution „Ex debito“ auch noch auf alle Pfründen der Cardinäle, der römischen Hofbeamten, und auf jedes Beneficium aus, welches durch die vom Papste vorgenommene Absetzung, Versetzung oder Beförderung seines Inhabers, oder dadurch in Erledigung käme, daß vom Papste eine Wahl cassirt, oder eine Postulation verworfen, oder eine Resignation angenommen würde [15]). Dazu erließ derselbe Papst noch eine andere Constitution „Exsecrabilis,“ wodurch er sich jene Kirchenämter reservirte, die durch Annahme eines vom Papste verliehenen unverträglichen Beneficiums vacant wurden [16]). Alle diese Vorbehalte bestätigte P. Benedikt XII. († 1342) in der Constitution „Ad regimen“ [17]). 4) Endlich entstand noch im XV. Jahrhunderte eine neue Reservation, indem das zwischen P. Martin V. und der deutschen Nation zu Costniz abgeschlossene Concordat auch noch bestimmte, daß die Collation aller übrigen unter den ge-

---

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19 De ref. 10) Sext. c. 2 De praeb. (III. 4). 11) Sext. c. 34 De praeb. (III. 4). 12) Sext. c. 3 eod. 13) Sext. c. 35 eod. 14) Extrav. comm. c. 1 De praeb. (III. 2) u. c. 3 eod. (III. 2). 15) Extrav. comm. c. 4 De elect. (I. 3). 16) Extrav. Joann. XXII. c. un. De praeb. (tit. 3). und Extrav. comm. c. 4. De praeb. (III. 2). 17) Extrav. comm. c. 13 De praeb. (III. 2).

nannten Reservaten nicht begriffenen Kirchenämter (mit Ausnahme der Dignitäten in den Dom- und Collegiat-Stiften, welche nur durch canonische Wahlen zu besetzen seyen) zwischen dem Papste und dem ordentlichen Collator wechseln (alternativa mensium), und sohin der Papst alle in den ungleichen Monaten d. i. 1. 3. 5. 7. 9. 11. (daher menses papalas) vacantwerdenden Beneficien verleihen solle [18]). Die Baseler-Synode wollte zwar den Papst auf die in corpore juris canonici nach dem damaligen Bestande des canonischen Rechtsbuches enthaltenen Reservationen, oder mit anderen Worten auf das Reservat des P. Clemens IV. „Licet ecclesiarum" [19]) beschränken, und ihm außerdem nur noch das Recht einräumen, während seiner Regierung in jedem Capitel eine oder zwei Pfründen, je nachdem die Anzahl der Canonicate zehn bis fünfundzwanzig oder fünfundzwanzig und darüber betrüge, zu besetzen [20]). Allein durch das Wiener-Concordat (§ 98. 3) würde fast alles wieder auf den Inhalt des Costnitzer Vergleiches zurückgeführt.

b. Neueste Verhältnisse.

§ 263. Das für Deutschland bis auf die neueste Zeit gemeingiltige Wiener-Concordat sichert dem Papste nicht nur die im Sextus Lib. III. tit. 4. c. Ex debito enthaltenen und in den gemeinen Extravaganten durch die Lib. III. tit. 2. c. Exsecrabilis und c. Ad regimen ausgesprochenen Reservationen mit unwesentlichen Modificationen, sondern auch das Recht der Alternativa mensium zu [1]). Von letzterem ausgenommen sind ausdrücklicher Weise die höheren Dignitäten der Dom- und Collegiat-Stifter, und nach der bestehenden Praxis auch die Seelsorg-Aemter und Laienpatronats-Pfründen. Uebrigens sind diese Bestimmungen über die Alternative nicht überall in Anwen-

---

18) Concord. Constantiense ao 1418 § 9 (Münch, Concordaten-Samml. Th. I. S. 25). — Ueber die Reservation von acht Monaten nach den Kanzleiregeln s. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts (XI. Aufl.) § 232 Nr. IV. S. 416. Vgl. auch Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XXIII. c. 5 nr. 1 sq. ed laud. p. 543 sq. und Schloer, De alternativa mensium, Mogunt. 1776. 4. 19) d. i. Sext. c. 2 De praeb. (III. 4.). 20) Conc. Basil. Sess. XXXIII. Decr. Et quia multiplices (Corb. Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. in Germ. T. I. Instr. accept. decret. Conc. Basil. tit. XXII. p. 45 sq.; Sanctio pragmat. ao. 1439. tit. XXV. c. 1. § 4. (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 43).

1) Concord. Vindobonens. (vulg. Aschaffenburgens.) v. 17. Febr. 1448 Abs. „Ad regimen" etc. und „De caeteris dignitatibus" etc. (Corb. Gaertner, l. l. T. I. p. 122. 125, und bei Münch a. a. O. Th. I. S. 89. 92).

dung gekommen. Während auf der einen Seite die römische Curie hie und da auch die Besetzung der Capitelpropsteien in Anspruch nahm [2]); haben hinwider häufig die Päpste selbst die ihnen zustehende Alternative beschränkt, oder durch besondere Indulte den betreffenden Bischöfen und Capiteln überlassen [3]). In Oesterreich wurde sie unter Joseph II. durch landesherrliche Decrete beseitiget [4]). Durch die neuesten Concordate sind die päpstlichen Reservationen theils ganz aufgegeben, theils wesentlich beschränkt oder abgeändert worden; und wo deren noch bestehen, beziehen sie sich fast nur auf Capitelpfründen. Für Deutschland haben wir das darauf Bezügliche bereits oben (§ 254. 2) erinnert. In Neapel werden alle Consistorial-Abbatien, die nicht dem königlichen Patronate angehören, vom Papste; deßgleichen alle in den ersten sechs Monaten des Jahres (Jäner bis Juni incl.) vacantwerdenden Beneficien vom Papste, die in den übrigen Monaten (Juli bis December incl.) erledigten von dem betreffenden Bischofe; ferner die in der ersten Hälfte des Jahres vacanten Canonicate vom Papste, die übrigen vom Bischofe; die erste Dignität aber in jedem Capitel immer vom Papste vergeben [5]). In Frankreich ist durch das neueste Concordat von 1817 das frühere vom 15. Juli 1801 ausser Wirksamkeit gesetzt, und das alte zwischen P. Leo X. und K. Franz I. im Jahr 1516 abgeschlossene wieder hergestellt worden [6]). Diesemnach ernennt der König auf alle Episcopate, Abteien und Priorate, falls die Capitel und Convente nicht durch speciele Privilegien in ihrer Wahlfreiheit geschützt sind; die päpstlichen Exspectanzen und die generelen und specielen Reservationen sind soviel als aufgehoben; auf alle niederen Aemter und Beneficien (Laienpatronatspfründen ausgenommen) üben die Bischöfe in der Regel das freie Collationsrecht aus [7]). In den Niederlanden ist hierüber nichts Besonderes bestimmt, daher stillschweigend die Besetzung der Kirchenämter den Bischöfen überlassen; nur bei etwa neu zu errichtenden Suffraganaten reservirt sich der päpstliche Stuhl die erstmalige Besetzung der neugegründeten Bisthümer [8]). Auch in Polen

---

2) Chr. Guil. Koch, Sanctio pragmatica illustrata (Argent. 1789) p. 223. 240. — Vgl. (Neller) Analytica demonstratio praeposituras non esse sedi apostolicae reservatas, (Trevir.) 1757. 3) Ge. Ditterich, Primae lineae jur. publ. eccl. German. (Argent. 1778) p. 199. 212. 4) Allh. Entschl. v. 7. Octb. 1782 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 98 Anmk. a. S. 48). 5) Neapol. Concord. v. 16. Febr. 1818 Art. VII. IX. X. XI. (Münch, Concord.-Samml. Th. II. S. 741). 6) Franz. Concord. v. 11. Juni 1817 Art. 1. 2. (Münch a. a. O. Th. II. S. 54). 7) Franz. Concord. von 1516, publ. 1517. Sect. III. §§ 4—7 (Münch, Th. I. S. 230 ff.) 8) Bestät. Bulle des Nie-

sollen die früheren Verhältnisse aufrecht bleiben [9]); päpstlicher Reservate wird nicht erwähnt.

IV. Die canonische Institution und Einweisung.

1. Die canonische Einsetzung in das Kirchenamt.

§ 264. Das Recht auf die Ausübung des Kirchenamts und der etwa damit verknüpften Jurisdiction wird durch die Einsetzung in das Amt von Seite des competenten Kirchenoberen (institutio canonica), und zwar bei Episcopaten und Prälaturen, welche durch Wahl oder Nomination besetzt werden, durch die päpstliche Confirmation (§ 249. nr. 2), bei den übrigen Kirchenämtern durch die bischöfliche Uebertragung [1]) erworben. Diese bischöfliche Institution (institutio collativa [2]), oder auch institutio verbalis, zum Unterschiede von der institutio corporalis, war früher eine ordentliche Amtsbefugniß des Archidiaconus [3]); zuweilen wurde sie aber auch von anderen Prälaten oder von Capiteln ertheilt, wenn diese in Folge von Verjährung oder Privilegium das volle Verleihungsrecht erlangt hatten (§ 253). Jetzt muß der Nominirte oder Präsentirte sich dieselbe regelmäßig am Sitze des Bischofs erholen. Nur bei den der freien Collation des Ordinarius unterworfenen Kirchenämtern (§ 252) liegt die Einsetzung schon in dem ausgefertigten Verleihungsdecrete. Dadurch also erhält der Beneficiat das Recht auf das Amt, aber noch nicht zur Ausübung der Seelsorge, wozu er sich binnen zwei Monaten vom Tage des erhaltenen Präsentations- oder Verleihungsdecretes [4]) noch die besondere Auctorisation (institutio auctorisabilis) zu erbitten hat. Diese Uebertragung der Cura ist ein so ausschließliches Recht des Bischofs, daß weder der Archidiacon, wenn er nicht speciel dazu bevollmächtiget war, sie ertheilen konnte [5]); noch überhaupt ein Dritter, wenn er auch das volle Verleihungsrecht hat, dazu berechtiget ist [6]). Sie wird jetzt regelmäßig

---

derländ. Concordats „Quod jam diu" v. 17. Aug. 1817. Abs. Verum pro hac vice etc. (Münch, Th. II. S. 463. 9) Circumscr.-Bulle für Polen „Ex imposita Nobis" v. 30. Juni 1818, Abs. Mandamus praeterea (Münch, Th. II. S. S. 769 f.).

1) c. 3 De institut. (III. 7); Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13 De ref. 2) Der Ausdruck findet sich in Sext. c. 1 De R. J. (V. 12). 3) c. 6 De instit. (III. 7). 4) Pii V. Const. „In conferendis" v. 18. März 1567. 5) c. 4 De off. archidiac. (I. 23). 6) c. 7 § 5 eod. (I. 23).

mit der institutio collativa in Verbindung gebracht und am Sitze des Bischofs nach vorgängiger Prüfung [7]) und Approbation mittelst symbolischer Handlungen (Investitur) und unter Abnahme des Glaubensbekenntnisses und Obedienz-Eides (§ 237. 1) entweder vom Bischofe selbst oder von dessen General-Vicar, der jedoch hiezu keines Specialmandats mehr bedarf [8]), oder aber sede vacante vom Capitel [9]), resp. von dem bestellten Capitular-Vicar vorgenommen, und dem Beneficiaten darüber eine Urkunde (Investiturbrief) ausgefertigt.

2. Die Einführung in Amt und Pfründe.

§ 265. Auf die Investitur oder canonische Institution in das Recht des Kirchenamtes (§ 264) folgt die Einweisung in den Besitz des Amtes und der Pfründe (institutio corporalis). 1) Die bischöfliche Einführung (introductio) fällt da, wo der Bischof in seiner eigenen Kirche consecrirt wird, im wesentlichen mit dem Consecrationsacte zusammen, indem der Consecrirte im bischöflichen Ornate feierlich von seinem Thronsitze Posseß nimmt (inthronisatio), die bischöfliche Benediction ertheilt, und in öffentlichem Aufzuge unter Glockengeläute und Vortragung des Kreuzes in seine Residenz einbegleitet wird. Wenn aber die Consecration ausnahmsweise extra dioecesin in der Cathedrale des Consecrators statthat, so wird nach altherkömmlicher Weise der im Pilgerkleide mit Hirtenstab und Schäferhut aufziehende Bischof bei seiner Ankunft an dem Weichbilde seines Sitzes von dem Domcapitel und dem Stadt- und umliegenden Land-Clerus empfangen, und in eine der näheren Kirchen begleitet, dort nach kurzem Gebete mit dem bischöflichen Ornate und den Pontifical-Insignien angethan, und hierauf in feierlicher Procession unter Glockengeläute in seine Cathedrale eingeführt, wo er mit dem Ecce sacerdos magnus bewillkommt, und während das Te Deum abgesungen wird, unter dem errichteten Thronhimmel seinen Sitz nimmt u. s. w. Das Detail der Empfangsfeierlichkeiten wird gewöhnlich durch ein eigenes Programm angezeigt. — 4) Die feierliche Aufnahme eines Stifts-Canonikers in das Capitel (installatio) geschieht statutenmäßig durch den sogenannten Capitelgang, zu welchem sich der betreffende Domicellar vor seiner Aufschwörung (§ 215) geziemend bei dem Capitel anzumelden hatte. Die Aufschwörung selbst geht im Capitelhause vor den im Chor-

---

7) Conc. Trid. Sess. VII. c. 13 De ref.; Concord. Bavar. Art. XI. Abs. 4 (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 123). 8) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. II. c. 8. 9) Sext. c. 1 De instit. (III. 6).

kleide versammelten Dignitaren und Capitularen vor sich, woselbst der Aufzunehmende, nachdem ihm unter gewissen Ceremonien die Chorkleidung angethan und das Capitelkreuz umgehängt worden, das Glaubensbekenntniß (§ 216) und den vorgeschriebenen Capitel-Eid ablegen muß. Hierauf wird er auf seinen Sitz im Capitel (sedes in capitulo) eingeführt, dann feierlich in die Kirche begleitet, und ihm auch hier seine Stelle im Chor (stallum in choro) angewiesen. — 3) Die Einweisung oder Installation der Pfarrer und anderer Curatbeneficiaten war im Mittelalter geraume Zeit lang ein Amtsrecht der Archidiaconen. Jetzt wird die Einweisung in den Besitz des Kirchenamtes (immissio in spiritualia beneficii) gemeiniglich durch den Erzpriester oder Landdechant Namens des Bischofs, und gleichzeitig damit auch die Einweisung in den Pfründebesitz (immissio in temporalia beneficii) durch einen landesherrlichen Commissär vorgenommen. Zu dieser doppelten Einweisung, welche in Bayern binnen drei Wochen nach Uebergabe des Investiturbriefes an einem Sonn- oder Feiertage geschehen soll, wird von Seite der weltlichen Regierung in den Städten erster Classe und in den unmittelbaren Städten zweiter Classe der k. Stadtcommissär, in den übrigen Stadt- und Landgemeinden der k. Landrichter committirt [1]. Die Installation der standes- und gutsherrlichen Patronats-Beneficiaten kann von den Standesherren und jenen Gutsherren, denen dieses Recht bisher zugestanden, erst nach erlangtem königlichen Posseßbefehl durch die landesherrliche Mediatbehörde und beziehentlich durch den gutsherrlichen Beamten im Namen des Königs vorgenommen werden [2]. Unmittelbar vor der Installation wird von dem k. Commissär dem Installanden der Civil-Diensteid abgenommen, welcher außer dem Eide auf die Verfassungsurkunde, dann der eidlichen Verpflichtung für den Seelsorgsdienst, so weit er die Seite des Staates berührt, und dem Eide wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften und Verbindungen (§ 65), auch für den Pfarrer noch insbesondere die eidliche Verpflichtung als Vorstand der Kirchenverwaltung [3]) enthält. Ueber die Verpflichtung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die vorgeschriebenen Eidformeln wörtlich enthält, und von dem verpflichteten Geistlichen zu unterschreiben ist. Bei bereits

---

1) K. Bayer. Minist.-Rescr. v. 23. Decemb. 1835 (Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 702). 2) Beilage IV. zur Verf.-Urk., § 48 (Ges. Bl. 1818. St. XI. col. 207) und Beil. VI. zur V.-U., § 23 (Ges. Bl. 1818. St. XIII. col. 226). 3) Allh. Rscr. v. 21. Febr. 1835; Ausschr. d. Regg. v. Ober-Bayern v. 9. März 1838 (Intell.-Bl. 1835. Nr. 11. col. 286) und v. 15. Octb. 1838 (Int.-Bl. 1831. Nr. 48 col. 1619).

verpflichteten Priestern genügt die ausdrückliche Erinnerung an die frühere Verpflichtung, worüber jedoch gleichfalls ein eigenes Protocoll abzufassen ist [4]). Nachdem hierauf in beider Commissäre Gegenwart der bischöfliche Investiturbrief zu Protocoll registrirt worden ist, wird der Installand zur Kirche begleitet, wo ihm der Dechant im Namen des Bischofs die Vollmacht zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen und Rechte in seinem Pfarrsprengel mittelst der herkömmlichen symbolischen Zeichen überträgt, und ihn sofort der versammelten Pfarrgemeinde feierlich vorstellt. Dabei hat der weltliche Installations-Commissär sich jeder Erinnerung oder Aufforderung an den einzusetzenden Pfarrer zu enthalten [5]). Von der Kirchenfeier wieder im Pfarrhause angelangt, stellt nun der königliche Commissär denselben der Gemeinde vor, und weiset ihn, nach Entlassung des Volkes, aber im Beiseyn des bischöflichen Commissärs, des Pfarrprovisors und sämmtlicher Ortsvorsteher und Kirchenpfleger der Pfarr- und Filialgemeinden durch Ueberreichung der Schlüssel zum Pfarrhofe und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden ein [6]). Die Extradition des Kirchenvermögens und der auf dessen Verwaltung bezüglichen Urkunden, Cassabücher, Rechnungen u. dgl. ist nach den dießfalls erlassenen besonderen Vollzugs-Vorschriften zu beschäftigen. Die Kosten der Installation trägt der Bepfründete [7]). Auch in Oesterreich hat jeder auf ein Kirchenamt angestellte Geistliche, nachdem er die Spiritual-Investitur persönlich vom Bischofe erholt [8]), vor dem Antritte seines Amtes einen schriftlichen Revers an Eides Statt auszustellen, daß er in keiner geheimen Gesellschaft stehe, noch künftig sich in eine solche einlassen werde [9]). Den Ordinariaten ist es freigestellt, ob sie auch ihrerseits eine Installation des neuen Seelsorgers anordnen wollen. Wo diese beliebt wird, ist sie durch den Bezirks-Vicar oder Decan am ersten Feiertage nach dem

---

4) Ausschr. d. Regg. v. O.-Bayern v. 3. Febr. 1843 (Int.-Bl. 1843. Nr. 1. col. 185—188). 5) Minist.-Rescr. v. 13. Mai 1832 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. S. 702. § 771). 6) Vgl. die alle Momente der Installation eines Pfarrers berührende ausführliche Minist. Instr. v. 6. Juli 1845; Bek. d. Regg. v. Ob.-Bayern (Intell.-Bl. 1845. Nr. 32. col. 1067—1075). 7) Die Taxordnung ist nach früheren Verordnungen zusammengestellt im Minist. Rescr. v. 27. März 1823 (Rggsbl. 1823. St. XIV. col. 424). 8) Oesterr. Hofkzldecr. v. 23. Jäner 1812 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenheiten S. 66. § 144). Von diesem Tage der canonischen Institution (nicht wie in Bayern vom Tage der Ausfertigung des Ernennungs- oder Präsentations-Decretes an) beginnt auch der mit dem Kirchenamte verbundene Temporalienbezug; Hfkzld. v. 7. Nov. 1836 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 67. § 146). 9) Minist.-Schreiben v. 18. März 1802, Hfkzld. v. 26. Juli 1826 (Barth-Barthenheim, S. 67. § 145).

Aufzuge des Geistlichen vorzunehmen [10]). Jedenfalls findet die weltliche Installation Namens der Regierung durch einen höheren dazu committirten Beamten statt; bei Privatpatronatspfründen nimmt sie der Patron oder Vogtherr je nach Verschiedenheit des Herkommens vor [11]). Es hat aber eine Installation in temporalibus überhaupt nur bei jenen Kirchenämtern einzutreten, welche mit Realitäten, es sey an Zehenten, Grundstücken, Unterthanen u. s. w., dotirt sind; bei den übrigen, deren Dotation in Geldeinkommen besteht, vertritt ihre Gehaltsanweisung die Stelle der Temporalinstallation, und dem neuen Seelsorger wird nur einfach entweder durch den Decan oder durch den Patronats- oder Vogtei-Commissär Einsicht in den Stand des Kirchenvermögens verschafft, und der Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade behändigt. Bei Pfarreien des landesfürstlichen und Religionsfonds-Patronats wird die Installation unter obiger Voraussetzung immer am Orte der Spiritual-Investitur, resp. bei der dortigen Regierung oder dem Kreisamte, welches sich am Sitz des Bischofs befindet, vorgenommen [12]), und dafür (außer der zehnprocentigen und in zwölf Monatfristen abführbaren Pfründe-Verleihungstaxe) keine besondere Gebühr gefordert [13]). In Preussen geschieht die Einweisung des Pfründners in der Regel durch den Erzpriester (Dechant) mit Zuziehung des Patrons; oder des betreffenden Landrathes, wenn die Pfarrei von der Regierung besetzt wird. Dabei wird die Bestätigungs-Urkunde des Angestellten der Gemeinde vorgelesen, der Pfarrer ihr als solcher vorgestellt, und ihm die Wohnung und Oekonomiezubehör nach dem Inventar übergeben. Die Installationskosten trägt in der Regel die Kirche aus ihren disponiblen Renten, und in Ermanglung solcher die Gemeinde [14]). Im Königreiche Sachsen steht die Investitur und Installation der katholischen Geistlichen dem k. katholischen Consistorium zu [15]). In Württemberg wird der neue Pfarrer beim Antritt seines Amtes nach Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses, der das Gelöbniß der Treue und Unterthänigkeit gegen den König und der Meidung und unverzüglichen Anzeigung geheimer gegen Staat oder Kirche gerichteter Gesellschaften enthält, von dem Landcapitels-Decan (aushilfsweise von dem Kammerer) installirt.

---

10) Hfkzld. v. 23. Jäner 1812 (B.-Barthenheim, S. 66. § 144). **11**) Hofdcr. v. 29. März 1785, Hfkzld. v. 23. Jäner 1812 (B.-Barthenheim, S. 90. § 188). **12**) Hfkzld. v. 31. Jäner 1801, u. v. 23. Jäner 1812, (ib. S. 77 f. § 168. 169). **13**) Hfkzld. 29. März 1785 (ib. § 169 a. E. S. 78). **14**) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 404. 406. 822. **15**) K. Sächs. Allh. Rscr. v. 14. Apr. 1826; s. Ziehnert, Pract. evang. Kirchenrecht (Meissen 1826. II. 8.) Th. II. S. 542.

Dann wird das bischöfliche Investiturdecret von den Investirten, dem zeitigen Pfarrverweser und den zwei ersten katholischen Gemeinde-Vorstehern unterzeichnet, und, nachdem es auch in der Kirche abgelesen worden, zu den Pfarracten gelegt. Hierauf folgen die Kirchenfeierlichkeiten [16]). In Baden geschieht die Diensteinweisung im landesherrlichen Namen durch den betreffenden (von der Regierung aufgestellten) Decan und Bezirksbeamten, aber nicht persönlich, sondern mittelst eines von beiden gemeinsam unterzeichneten Posseß-Befehls. Daneben findet aber eine feierliche institutio corporalis des neuangestellten Pfarrers in der Kirche von Seite des betreffenden erzbischöflichen Decans nach vorgeschriebener Form statt [17]). Im Großherzogthume Hessen wird die kirchliche Einweisung durch den dazu vom bischöflichen Ordinariate ausdrücklich bevollmächtigten Decan mit Beiziehung zweier Geistlichen in der Pfarrkirche vor dem versammelten Volke und in der durch eine bischöfliche Verordnung vorgezeichneten Weise vorgenommen, und muß längstens vierzehn Tage nach dem Dienstantritte des Investirten vollzogen seyn [18]). Aehnliche Einrichtungen bestehen in Kurhessen [19]); Sachsen-Weimar-Eisennach [20]); Nassau [21]).

V. Wirkungen der Beneficien-Verleihung.

1. Rechte des Beneficiaten.

§ 266. Die Rechte eines Kirchenbeamten beziehen sich 1) auf die Ausübung der mit dem übertragenen Amte verbundenen Functionen der Weihe, deren Darstellung unten in der Lehre von der Verwaltung der heiligen Handlungen (§§ 367 ff.) folgen wird; 2) auf die

---

16) K. Württemberg. Allh. Decr. v. 4. Nov. 1810 und v. 28. Jäner 1812, s. Gaupp, Das bestehende Recht d. evang. Kirche in Württemberg (Stuttg. 1830. II. 8.) S. 62. 141. Vgl. hierüber den Erlaß des k. kath. Kirchenraths v. 14. Febr. 1828, und die bischöfl. Verord. d. Ordin. Rottenburg v. 24. Decemb. 1829 (Lang, Verord.-Samml. S. 923. 969). 17) Großh. Baden. Verord. v. 28. Decemb. 1815 (Reggsbl. 1816. Nr. III.); Bischfl. Verord. v. 1810 (Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinschen Kirchenprovinz, S. 174). 18) Verord. d. Bisch. von Mainz v. 4. Jäner 1837 (Schumann, Verord.-Samml. S. 178—182. 19) K. W. Ledderhose, Versuch einer Anleitung zum Hessenkasselschen Kirchenrecht (Neu bearb. v. C. H. Pfeiffer, Kassel 1821. 8), S. 299. 20) Großherz. Sächs. Ges. v. 7. Octb. 1823. § 18 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. p. 336). 21) Herzogl. Nass. Edict. v. 5. Jäner 1816, Instruct. für die Kirchenvorstände, § 22 (Longner a. a. O. S. 277).

dem Amte entweder jure proprio oder delegato inhärirenden Jurisdictionsrechte; welche gleichfalls im weiteren Verlaufe an den betreffenden Stellen erwähnt werden sollen, und bereits sammt den damit verbundenen kirchlichen und politischen Ehrenrechten in der Darstellung der hierarchischen Verfassung bezüglich des Papstes (§§ 180 bis 183), der Cardinäle (§§ 184—187), der Erzbischöfe (§§ 201—205), der Bischöfe (§§ 206—212), der Capitel und Capitular-Vicare (§§ 218 bis 223), der bischöflichen General-Vicare (§ 226), der Landdechanten (§ 227), der Pfarrer (§§ 231 — 234) u. a. übersichtlich zusammen gestellt worden sind. Ueberdieß 3) hat jeder Kirchenbeamte, bald von dem Tage der acceptirten Wahl oder des ausgefertigten Ernennungs- oder Präsentations-Decretes, bald von dem Zeitpuncte der canonischen Institution an, das Recht auf den vollen Genuß der mit dem Kirchenamte verbundenen Temporalien. Die Angabe der hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse aber wird passender unten bei der Lehre von den Kirchenpfründen (§§ 501—506) ihre Stelle finden.

2. Pflichten des Beneficiaten.

a. Uebersicht derselben.

§ 267. Jeder Beneficiat hat 1) bei Uebernahme seines Kirchenamtes das Glaubensbekenntniß und den canonischen Obedienz-Eid abzulegen; die Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste oder dem von ihm zur Vornahme der Consecration delegirten Stellvertreter (§ 249. 3), die Dignitare und Canoniker an Cathedral- und Collegiat-Stiften einmal dem Bischofe und dann dem versammelten Capitel (§ 265. 2), endlich die Pfarrer und alle Seelsorgsbeneficiaten dem Bischofe oder dessen Generalvicare bei der institutio authorisabilis (§ 264). In ähnlicher Weise wird in neuerer Zeit jedem Kirchenbeamten 2) ein Civil-Eid abgefordert, den die Erzbischöfe und Bischöfe nach erhaltener päpstlicher Confirmationsbulle in die Hand des Landesherren (§ 38. 4) sowie alle übrigen bepfründeten Geistlichen bei ihrer Einweisung in den Besitz der Pfründe (§ 265. 3) abzulegen haben. 3) Jeder Pfarrer und andere präbendirte Seelsorgsgeistliche des Säcular- und Regularstandes, auch zeitliche Vicare und Pfarrverweser, sind de praecepto gehalten, an Sonn- und Feiertagen für die ihrer Pastoralführung anvertrauten Gemeinden die Pfarrmesse zu appliciren (§ 230 nr. 3). 4) Ausser diesen und noch einigen anderen Obliegenheiten, welche aber, weil sie ihren rechtlichen Grund nicht so fast

vom Kirchenamte als vielmehr von dem damit verknüpften Temporaliengenuß ableiten, passender unten von den Verbindlichkeiten der Pfründner als solchen (§ 502 ff.) ihre Erörterung finden werden, kommen hier noch insbesondere als allgemeine Beneficialpflichten in Betracht: 5) das Abbeten der canonischen Tagzeiten (§ 268); 6) die Residenzpflicht (§ 269) und 7) das Verbot der Häufung mehrerer Kirchenämter in Einer Person (§ 270).

b. Insbesondere.

aa. Das Abbeten der canonischen Tagzeiten.

§ 268. Früher, wo jeder Ordinirte an einer bestimmten Kirche beamtet und bepfründet war, galt auch die Verpflichtung zur gemeinsamen öffentlichen Abhaltung der canonischen Stunden (§ 431) allgemein für alle Cleriker einer Kirche [1]). Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen seyn konnten, waren dem uralten Gebrauche gemäß verbunden, das Brevier wenigstens für sich im Stillen zu beten [2]). Später als auch nicht intitulirte Cleriker ordinirt wurden, und das canonische Zusammenleben außer Uebung gekommen war, entzogen sich allmälig die Minoristen dieser Verbindlichkeit. Für die Cleriker der höheren Weihen aber (§ 153), für Regularen (§ 171), Stiftscanoniker (§ 216), und überhaupt für alle an einer Kirche fest Bepfründeten (auch wenn sie als solche noch einem niederen Ordo angehörten) blieb die alte Verpflichtung fortwährend stehen [3]). Nur wurde die öffentliche und gemeinsame Abhaltung der canonischen Tagzeiten in der Regel auf die Angehörigen der Stifte und Klöster beschränkt. Dahin spricht sich auch die Synode zu Basel aus [4]). Das tridentinische Concil erinnert namentlich die Stiftsherren an diese Pflicht [5]); und auch die neueren Concordate und Umschreibungsbullen für Deutschland verbinden sie ausdrücklich zum servitium chori [6]). Die Kirchengesetze haben sogar für diejenigen Be-

---

1) c. 3 Dist. XCI. (Statuta eccl. antiq. c. 29. 35); c. 9 Dist. XCII. (Martin. Bracar. ex Conc. Tolet. I. ao. 400); c. 13. Dist. V. De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 30); c. 14 eod. (Conc. Gerund. ao. 517. c. 10); c. 1 Dist. XCI. (Cap. incert. vulg. Pelag. I. c. a. 517); l. 42 § 10 Cod. De episc. et cler. (I. 3). 2) Die Nachweisung dieser Verpflichtung bei Thomassin, Vet. et nov. discipl. eccl. P. I. Lib. II. c. 85 (ed. Venet. 1773) T. I. p. 286 sq. 3) c. 1 De celebr. miss. (III. 41); Clem. c. 1 eod. (III. 14). 4) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5 (Corb. Gaertner, Corp. jur. eccl. cath. Germ. T. I. p. 34). 5) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref. 6) Bayer. Concord. Art. III. Abs. 3 (Weiss,

neficiaten, welche das Brevier vernachlässigen, einen verhältnißmäßigen Verlust ihrer Einkünfte zu Gunsten der Armen festgesetzt [7]). Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen [8]).

bb. **Die Residenzpflicht** *).

§ 269. Alle Kirchenbeamten, weil zur persönlichen Leistung ihrer Amtsobliegenheiten gehalten, sollen fortwährend am Orte ihres Amtes gegenwärtig seyn. Diese Verbindlichkeit heißt die Residenzpflicht (residentia), und ist kirchlicher Seits schon frühzeitig und fortwährend ausgesprochen [1]); auch von weltlicher Seite durch die römischen Kaiser und fränkischen Könige wiederholt bestätiget [2]), und nicht bloß bei Episcopaten und Prälaturen, sondern auch bei den niederen Pfründen, namentlich Seelsorgsämtern, und besonders in den Stiften durch manigfaltige Strafbestimmungen eingeschärft worden [3]). Eine Befreiung von der Residenzpflicht findet ausnahmsweise nur bei Besitzern solcher Kirchenämter statt, welche in der Art unirt sind, daß die Principalkirche allein die Residenz des Pfründebesitzers ist, während die damit unirte Kirche einen ständigen Vicar bekömmt [4]); dann bei solchen Geist-

---

Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 118); Circumscript.-Bulle De salute animarum für Preussen (Weiss, l. l. p. 82), und insbes. die Erectionsdecrete für Gnesen, Art. X. (Weiss, p. 109) und für Posen (ib. p. 113); Circumscr.-Bulle Provida solersque für die oberrhein. Kirchenprovinz (ib. p. 189). 7) Lib. septim. c. 1. 2 De fruct. benef. restit. I. 15 (Leo X. in Conc. Lateran. ao. 1513. Sess IX. c. Statuimus et ordinamus, und Pii V. Const. „Ex Proximo" d. 20. Septb 1572). 8) Devoti, Institutiones canon. Lib. II. Tit. IV. § 10. not. 3 (ed. nov. Venet. 1834) T. II. p. 175.

*) Ambr. Catharin., Quo jure residentia Episcopis debeatur, Venet. 1547; Thom. Campegius, De residentia Episcoporum, Venet. 1555; Fr. Florens, De resid. Episc., ibid. 1562; Stephanucci (Comes de Frankenberg) De clericorum residentia, Rom. 1750; Chr. Neller, De varietate residentiarum canonic. (in Ant. Schmidt, Thesaur. dissertt. jur. eccl. T. VI. Diss. 6. p. 270 sq.); E. Seitz, Recht des Pfarramts, Th. II. Abth. II. Absch. I. §§ 1—6 (Von der Pflicht des Pfarrers zur Residenzhaltung) S. 3—34.

1) c. 19—25. c. VII. q. I. Selbst Lebensgefahr, wenn das Wohl der Gemeinde die Gegenwart des Seelenhirten verlangt, berechtiget nicht zur Entfernung von seinem Posten; c. 47—49 c. VII. q. I. 2) Justinian. Nov. VI. c. 2; Nov. LXVII. c. 3; Nov. CXXIII. c. 9; Cap. Synod. German., cui interfuit S. Bonifac. ao 744 c. 5 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 25); Cap. Synod. Vernens. ao. 755 c. 13 (Walter l. l. p. 42); Cap. Aquisgran. s. Cap. I. Carol. M. ao 789 c. 23 (Walter, p. 80); Capit. Synod. Francof. ao. 794 c. 5. 39 (Walter, p. 116. 120). 3) c. 2. 6. 8. 10. 11. 17 De cleric. non resid. (III. 4); c. 13. 14. 28. 30. 35 De praeb. (III. 5); Sext. c. un. De cleric. non resid. (III. 3). 4) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref.

lichen, die neben ihrem Kirchenamte via dispensationis zugleich eine theologische Lehrstelle oder ein anderes geistliches Amt verwalten [5]), oder wenn der habituele Inhaber eines Kirchenamtes eine moralische Person ist [6]). Als legal entschuldiget gelten ferner: Kranke [7]), auswärts studirende oder als Lehrer angestellte Geistliche [8]), und jene Canoniker, welche der Bischof zu seinem unmittelbaren Dienste verwendet (canonici a latere) [9]), deren er aber nicht mehr als zwei haben sollte [10]). Nach den Bestimmungen des hl. Kirchenraths von Trient, der die Beobachtung der Residenzpflicht sub peccato mortali eingeschärft, sollen 1) die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe nur aus besonders wichtigen Gründen [11]), und in der Regel nicht ohne Genehmigung des nächsthöheren Kirchenoberen auf längere Zeit sich entfernen dürfen, und immer Vorsorge treffen, daß ihre Diöcesen sowenig als möglich von ihrer Abwesenheit Nachtheil haben. Daher sollen sie denn nie länger als zwei oder höchstens drei Monate im Jahre abwesend seyn, und auch bei erlaubten kürzeren Absenzen wenigstens zur Advent- und Fastenzeit, und zur Feier der höchsten Feste (Christi Geburt, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam) zurückkehren [12]). Widrigenfalls verlieren sie bei sechsmonatlicher Abwesenheit ein Viertheil, nach abermals sechsmonatlicher Absenz ein weiteres Viertheil ihres einjährigen Einkommens zum Besten der Armen und der Kirchenfabrik [13]). Diese Strafbestimmung des P. Paul III. hat Pius IV. dahin erweitert und verschärft, daß auch kürzere Absenzen unter einem halben Jahre mit Entziehung eines Theils der Einkünfte, und überhaupt bei kürzerer wie bei längerer Abwesenheit der Verlust der Früchte sich nach der Dauer der gesetzwidrigen Abwesenheit bemessen, sohin ein viertel-, halb- oder ganzjähriges Einkommen betragen soll [14]). Bei noch längerer Abwesenheit soll der Bischof vom betreffenden Metropoliten, und der Metropolit vom ältesten Suffraganbischofe der Provinz schriftlich binnen drei Monaten dem Papste denuncirt werden, welcher sofort zu strengeren Maßregeln

---

5) c. 11. De magist. (V. 5). 6) c. 30 De praeb. et dignit. (III. 5). 7) c. 1 De cler. aegrot. (III. 6). 8) c. 4. 12 De cler. non resid. (III. 4); c. 5 De magistr. (V. 5). 9) c. 7. De cler. non resid. (III. 4). 10) Gloss. ad c. 15 De cler. non resid. 11) „Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens Ecclesiae vel Reipublicae utilitas;“ Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1 De ref. 12) Conc. Trid. l. l. 13) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1 De ref. 14) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 De ref. Ueber den scheinbaren Widerspruch dieser und der vorigen Strafbestimmungen vgl. Reiffenstuel, Jus canon. Lib. III. tit. 4. nr. 55. not. c.; Seitz, Recht des Pfarramts, § 6 nr. 2. S. 29—32.

schreiten, und den Pflichtvergessenen sogar absetzen kann [15]). — 2) Inhaber von Seelsorgsämtern, Pfarreien und Beneficien dürfen sich von ihren Curatsitzen nicht mehrere Tage lang ohne Vorwissen des Decans entfernen [16]), widrigenfalls ihnen der Bischof eine arbiträre Geldstrafe dictiren kann [17]). Eine Abwesenheit über sechs Tage setzt immer bischöfliche Erlaubniß voraus, und muß, wenn sie länger als zwei Monate dauern soll, dringend motivirt, und die auf solchen Grund hin erwirkte Erlaubniß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden, nachdem vorerst für einen tüchtigen, aus dem Pfründe-Einkommen des Absenten zu unterhaltenden und vom Bischofe approbirten Vicar Vorsorge getroffen ist [18]). Aehnliche zum Theil noch strengere Bestimmungen enthalten die betreffenden Landesverordnungen [19]). Das Tridentinum aber droht den Uebertretern aus dem Seelsorgs-Clerus analog dieselben Strafen, die es gegen pflichtvergessene Bischöfe statuirt hat. Bei längerem Ungehorsam kann der Diöcesanbischof arbiträre Strafschärfungen verfügen, und nach Befinden sogar Amtsentsetzung gegen den Renitenten verhängen [20]). — 3) Inhaber von Dignitäten, einfachen Canonikaten und Präbenden an Dom- und Collegiat-Stiften dürfen sich nicht länger als drei Monate jährlich entfernen. Bei längerer Abwesenheit verlieren sie zum erstenmale die Hälfte, zum zweitenmale das ganze einjährige Einkommen; und bei fortgesetztem Ungehorsame werden die obigen bis zur Deposition aufsteigenden Strafen verhängt [21]). Dazu kommt noch für die Dauer der Abwesenheit der Verlust der sg. Spenden oder Distributionen [22]), um so mehr, da selbst auf entschuldbare Abwesenheit, wenn nicht Krankheit

---

15) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1 cit. De ref. **16**) z. B. Monaco-Frising. Epitome constitut. P. III. nr. 216; Mainzer-Diöcesan-Statuten, v. 1837. Absch. II. § 29 und Absch. V. § 77; Rottenburg. Ordinar.-Erlaß v. 5. Jäner 1821. — Nur in Limburg ertheilen die Decane einen vierzehntägigen Urlaub (Longner, a. a. O. S. 389). **17**) Decl. S. Congr. Conc. Trid. interpr. dd. 11. Febr. et 16. Decemb. 1628 (bei Barbosa De off. paroch. P. l. c. 8. nr. 45). **18**) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1 De ref. **19**) Vgl. Oesterr. Hofdecr. v. 16. Febr. 1725; Preuss. Allg. L.-R. Th. II. §§ 506 ff.; Bayern, Allh. Entschl. v. 11. Decb. 1811 und 23. Aug. 1813. Nach dem Minist.-Rescr. v. 11. Jäner 1839 ist das Urlaubsgesuch an das bischöfliche Ordinariat zu stellen, und der Districts-Polizeibehörde blosse Anzeige zu machen. Vgl. auch Württemberg, Circular des k. kathol. Kirchenraths v. 12. Mai 1830 und Minist.-Rescr. v. 21. Decb. 1832; Baden, Minist.-Rescr. v. 21. Decb. 1832; u. a. **20**) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1 und Sess. XXIII. c. 1 De ref. **21**) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12 De ref. Leider sind diese Bestimmungen in den Stiften nicht immer eingehalten worden; Neller, De varietate resid. l. 1. § 16 sq. **22**) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 3, Sess. XXII. c. 3 De ref.

oder besonders triftige Verhindernißursachen vorliegen, der Entgang dieser Emolumente gesetzt ist [23]). Denn diese Distributionen sollten eben ein wirksames Mittel seyn, das Residenzgebot zu unterstützen [24]), weßhalb an jedem Dom- und Collegiat-Stifte ein volles Dritttheil des Einkommens zu Distributionen zurückgelegt werden sollte [25]). Auch die neuesten Vereinbarungen mit Rom erwähnen dieser Residenzialgesetze, und schärfen diese Pflicht insbesondere den Dignitaren, Canonikern und übrigen Residenzial-Beneficiaten nach der ganzen Strenge der älteren Canonen und des Tridentinums ein [26]).

cc. Das Verbot der Cumulation der Kirchenämter *).

§ 270. Da die Kräfte Eines Individuums nicht wohl genügen, den Anforderungen und Obliegenheiten mehrerer Kirchenämter mit Treue und Gewissenhaftigkeit nachzukommen, so haben die Gesetze von jeher die Häufung zweier oder mehrerer Aemter in Einer Person (pluralitas s. cumulatio beneficiorum) verboten [1]). Nur ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen konnte der Inhaber eines Kirchenamtes noch ein zweites an sich nehmen. Man unterschied daher zwischen vereinbarlichen und unvereinbarlichen Kirchenämtern (§ 239 nr. 4). Es kann aber der gleichzeitige Besitz zweier oder mehrerer Beneficien unzulässig seyn entweder ratione residentiae, wenn die mit beiden verbundene Residenzpflicht die Verwaltung derselben unthun-

---

23) c. 42 De praeb. (III. 5); Sext. c. un. De clericis non resid. (III. 3); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 3 De ref. 24) c. 7 De cler. non resid. (III. 4); Sexti. c. un. cit. (III. 3). 25) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 3 De ref. 26) Bayer. Concord. Art. X. Abs. 4 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 122); Decreta erect. des apostol. Delegaten, Fürstbisch. Joseph von Ermeland v. 25. Jäner 1830, für das Metrop. Capitel Gnesen, Art. X. (Weiss, l. l. p. 109), und für das Metrop. Capitel Posen, Abs. 2. (Weiss, p. 112.)

*) Jo. a Liguiano, De beneficiorum pluralitate, Paris. 1509; Dionys. Carthusian., De benef. plural., Colon. 1534; Thom. Campegius, De benef. plur., Venet. 1555; Dionys. Sotto, De benef. plur., Venet. 1562; Thomas Aquin. Sent. de plur. benef., Venet. 1562; Thom. de Vio, De benef. plur., Venet. 1594; Alph. de Mendoza, Tract. de beneficiorum incompatibilitate, Venet. 1579; Mart. Azpilcueta, De beneficiorum incompatibilitate, Götting. 1602. — S. hierüber besonders Van-Espen, Jus. eccl. univ. P. II. tit. XX. c. 1—5, ed. laud. p. 511—519.

1) c. 2. c. XXI. q. I. (Conc. Chalced. ao 451 c. 10); c. 1 Dist. LXXXIX. (Jo. Diacon. in vit. S. Greg. M. c. 54); c. 3 § 1. c. X. q. III. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693 c. 4); c. 1. c. XXI. q. I. (Conc. Nicaen. II. ao. 787 c. 15); c. 3. 13 De praebend. (III. 5).

lich macht; oder ratione servitii seu ministerii, wenn beide Kirchenämter gleichzeitige Verrichtungen an ein und derselben oder an verschiedenen Kirchen fordern; oder ratione congruae sustentationis, wenn das eine Beneficium allein schon dem Besitzer ein hinlängliches standesmäßiges Auskommen sichert. Auch unterschied man früher zwischen absoluter Unverträglichkeit (incompatibilitas primi generis), wenn die Gesetze an die Erwerbung des zweiten Amtes ipso jure den Verlust des ersteren knüpfen [2]); und relativer Unverträglichkeit (incompat. secundi generis), wenn der Doppeltbepfründete unter beiden Beneficien das eine oder andere wählen kann. Denn lange Zeit hatte der Doppeltbeamtete noch das Optionsrecht (jus optandi), d. i. die freie Wahl, welches der beiden Beneficien er aufgeben wollte [3]). Allein das dritte Lateransche Concil (1179) wiederholte das Verbot der Cumulation mehrerer Dignitäten oder Parochialämter in Einer Person unter Androhung der Entziehung des Collationsrechtes für den Verleiher und bei Verlust des zweiten Beneficiums für den Empfänger [4]). Diese Bestimmung wurde durch die vierte Lateransche Synode (1215) dahin abgeändert, daß jeder, der ohne päpstliche Dispens zu einer Dignität oder einer Seelsorgspfründe noch ein zweites Beneficium der einen oder anderen Art annehmen würde, das erstere ipso jure verlieren, und bei fortgesetzter Weigerung dasselbe aufzugeben, beider von Rechtswegen verlustig [5]), und zu jeder Prälatur wahlunfähig seyn sollte [6]). Diese Strafe trat ein, sobald jemand den ruhigen Besitz des zweiten Amtes erlangt hatte [7]). Seitdem ist die Distinction zwischen absoluter und relativer Incompatibilität unpraktisch geworden, obgleich sich auch später hie und da (z. B. in Frankreich) ein jus optandi erhalten hat [8]). Auch das Tridentinische Concil hat diese Bestimmung rücksichtlich der Metropolitan- und Cathedral-Capitelstellen, sowie der Parochial- und übrigen Seelsorgsämter ausdrücklich bestätigt; und nur da, wo Ein Kirchenamt dem Besitzer kein standes-

2) Dergleichen absolut-incompatible Aemter sind: zwei Curatbeneficien (c. 28 De praeb. III. 5); oder zwei Dignitäten oder Personate (in der Bedeutung des Decretalenrechtes, § 239. not. 2); oder eine Dignität und ein Seelsorgsamt, sei es an Einer oder an verschiedenen Kirchen (Clem. c. 3. 6 eod. III. 2; Extrav. comm. c. 4 eod. III. 2); oder auch ein Curat- und einfaches Beneficium, wenn beide persönliche und beständige Residenz fordern (Conc. Trid. XXIV. c. 17 De ref.). 3) c. 4 De aet. et qualit. (I. 14); c. 7. 14. 15 De praeb. (III. 5). 4) c. 3 De cleric. non resid. (III. 4). 5) c. 28 De praeb. (III. 5). 6) c. 54 De elect. (I. 6); Sext. c. 32 De praeb. (III. 4). 7) Clem. c. 3. 6 De praeb. (III. 2). 8) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. XX. c. 4. nr. 11 (ed. Colon. 1702) p. 517.

mäßiges Einkommen sichert, kann mit einem Seelsorgsamte noch ein einfaches Beneficium unter der Voraussetzung verbunden werden, daß nicht beide zur beständigen Residenz verpflichten, oder sonstwie unverträglich sind [9]). Auch war nach Gewohnheitsrecht die Cumulation eines Canonikats oder einer einfachen Stiftspräbende mit einem Parochialamte an Einer Kirche oder überhaupt die Verbindung zweier Aemter mit verschiedenen Functionen an derselben Kirche als von dem Verbote ausgenommen betrachtet [10]). Außer diesen durch die Kirchengesetze selbst nachgegebenen Fällen kann nur der Papst dispensiren [11]). Die Ordinariate aber sind berechtiget und verpflichtet, sich die päpstlichen Dispens-Urkunden vorlegen zu lassen [12]). Ist die Dispensation justificirt, so soll der Besitzer im Besitze der beiden Kirchenämter belassen, zugleich aber für die möglichst vollständige und genaue Persolvirung der betreffenden Officia zweckdienliche Anordnung getroffen werden. Kann sich aber der Doppelpfründner nicht legitimiren, so sollen die Beneficien als erlediget betrachtet an andere verliehen; in zweifelhaften Fällen aber an den päpstlichen Stuhl berichtet werden [13]). Auch in neuester Zeit ist das Verbot der Cumulation von Dignitäten, Canonikaten und Beneficien, mit denen die Residenzpflicht verbunden ist, mit Verweisung auf die hierüber bestehenden Verordnungen des canonischen Rechts wiederholt worden [14]).

---

9) Conc. Trid. Sess. VII. c. 2. 4, Sess. XXIV. c. 17 De ref. **10**) Sext. c. 1 De consuetud. (I. 4); Sext. c. 6 De praeb. (III. 4). **11**) c. 28 fin. De praeb. (III. 4). **12**) Conc. Trid. Sess. VII. c. 5 De ref. **13**) Sext. c. 3 De offic. archidiac. (I. 16). **14**) Vgl. das Bayer. Concord. Art. X. Abs. 4 (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 423, und bei Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 122); dann die Erections-Decrete für die Metrop. Capitel Gnesen und Posen vom 25. Jäner 1830 (Weiss, l. l. p. 109. 112). — Die Ausnahmsfälle, wonach am Limburger-Capitel einige Canonikate mit einer Pfarrei verknüpft sind, haben die päpstl. Dispens für sich, Bulle Prrovida solersque für die oberrhein. Kirchenprovinz v. 16. Aug. 1821 (Weiss, p. 197).

Drittes Kapitel.

Von der Erledigung der Kirchenämter,

I. durch den Tod des Inhabers.

§ 271. Die Erledigung eines Kirchenamtes (vacatio beneficii), so daß zu einer neuen Besetzung desselben geschritten werden kann und muß, erfolgt zunächst durch den Tod des bisherigen Beneficiaten [1]). Nur incorporirte Beneficien werden begreiflich erst mit dem Erlöschen der Dignität oder Corporation, welcher sie einverleibt sind, vacant. Jede Vacatur eines Amtes, sie mag durch den Tod eines Pfarrers, Beneficiaten oder sonstwie präbendirten Geistlichen erfolgen, muß in Bayern durch die betreffende Polizeibehörde zur Kenntniß der Regierung gebracht und durch diese der allerhöchsten Stelle notificirt werden [2]). Gleiches geschieht durch die geistlichen Decanate an die betreffenden bischöflichen Ordinariate. Jede Erledigung von Pfarreien und Beneficien wird öffentlich durch die Kreisregierung im Kreis-Amtsblatte [3]), und die der einfachen Beneficien und anderer geistlichen Präbenden, welche sich für alte und kränkliche Priester eignen, überdieß in den Anzeigeblättern der benachbarten Kreise [4]) bekannt gemacht. Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die Gesetzgebungen anderer Staaten [5]).

II. durch Entsagung.

1. Allgemeine Erfordernisse.

§ 272. Ein Kirchenamt kann aber auch erlediget werden durch Entsagung (resignatio, renuntiatio). Resignation und Renuntia-

1) Sext. c. 6 De rescript. (I. 3). 2) Verord. v. 3. Oct. 1807 (Reggsbl. 1807 St. XLIV. col. 1582); v. 12. Jäner 1808 (R.-Bl. 1808 Bd. 1. St. IV. col. 186); v. 3. Mai 1808 (ib. col. 936). 3) Minist.-Rescr. v. 21. Decemb. 1825 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 718). 5) Minist.-Rscr. v. 17. Juni 1827 (Döllinger, S. 718). 5) Oesterreich: Hofkzld. v. 8 Decbr. 1821 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. S. 111 § 245); Württemberg: Erl. des k. kath. Kirchenraths v. 13. Febr. 1823 und v. 29. März 1826 (Longner, Darst. der Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz, S. 275); Baden: Rggsbl. 1810 Nr. 38 u. Rggsbl. 1815 Nr. 2 (Longner a. a. O. S. 269); Großh. Hessen: Verord. v. 8. Febr. 1830 § 2 (Longner, S. 264). u. a.

tion werden bei uns identisch gefaßt; die römische Curie distinguirt, und versteht unter ersterer die cessio beneficii zu Gunsten eines Dritten, unter letzterer aber die freie und unbedingte Entsagung. Die Entsagung kann 1) ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; stillschweigend zunächst durch Handlungen, deren Vornahme oder Wirkung mit der Beibehaltung des Kirchenamtes unvereinbarlich ist. Dergleichen sind: die Ablegung der feierlichen Klostergelübde von Seite eines bepfründeten Weltgeistlichen [1]); die Schließung einer Ehe von Seite eines präbendirten Minoristen [2]); der Besitz eines zweiten mit der bisherigen Pfründe unverträglichen Beneficiums [3]); der Uebertritt zu einer anderen christlichen Confession [4]). Ausdrücklich kann die Entsagung, unter Voraussetzung freier Willensbestimmung [5]) und des Daseyns eines hinreichenden Grundes [6]), nur mit Einwilligung des competenten Kirchenoberen, nämlich bei Abdication einer höheren Pfründe mit päpstlichem [7]), bei geringeren mit bischöflichem Consens [8]), so wie bei Patronatspfründen noch insbesondere mit Zustimmung des Patrons geschehen. Wer willkührlich ein Kirchenamt verläßt, und nach geschehener Aufforderung nicht zurückkehrt, verliert nicht nur dieses, sondern auch jedes andere, welches er etwa in Besitz genommen hat [9]). Die ausdrückliche Entsagung kann wiederum 2) entweder eine freie und unbedingte oder eine bedingte seyn. Bei unbedingter Resignation muß der Beneficiat, wenn er Cleriker der höheren Weihen ist, die Sicherstellung seines standesmäßigen Unterhalts nachweisen [10]). Bei der bedingten Resignation z. B. mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente, oder gegen Tausch, oder mit Vorbehalt des sg. accessus oder regressus, oder in favorem tertii haben mehrfache Mißbräuche verschiedene Beschränkungen nöthig gemacht.

---

1) Sext. c. 5 De praebend. (III. 4). 2) c. 1. 3. 5 De cler. conjug. (III. 3). 3) Sext. c. 1 De consuet. (I. 4); Clem. c. 3. 6 De praeb. (III. 2). 4) Reichs-Absch. von 1555. § 18; Instr. P. Osnabr. 1648. Art. V. § 15 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. Th. I. S. 395, Th. II. S. 222). 5) c. 5 De renunt. (I. 6); c. 2. 3. 4. 5 De his quae vi metusve causa (I. 40). 6) Das Summarium zu c. 10 De renunt. (I. 9) gibt diese Gründe in den Versen:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

Vgl. c. 5. 9. 10 eod. (I. 9). 7) c. 9 eod. (I. 9); c. 2. 4 De transl. episc. (I. 7). 8) c. 4 De renunt. (I. 9). 9) c. 31. VII. q. I. (S. Leo I. ao. 446. Epist. ad Anastas. c. 14 ed Ballerin); c. 32 eod. (Conc. Meldens. ao. 845 c. 30); c. 3 De translat. (I. 7); c. 7 De rer. permut. (III. 19). 10) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 De ref.; Oesterreich. Hfkzld. v. 28. Septb. 1821 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 93 § 194).

2. Besondere Bestimmungen für die bedingten Resignationen.

§ 273. Eine Resignation 1) mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Jahresrente aus der abgegebenen Pfründe (pensio, Absent) ist unter Beobachtung der allgemeinen Erfordernisse über den Consens (§ 272. nr. 1.) und mit Einhaltung der Tridentinschen Vorschrift, daß eine Stiftspfründe, welche nicht über tausend Ducati, oder eine Pfarrei, die nicht über hundert Ducati Revenüen hat, mit einer ständigen Abgabe nicht belastet werden solle [1]), auch nach dem neuesten canonischen Rechte [2]) und der jetzt herrschenden Praxis der Kirche, wo nicht Landesgesetze solches schlechthin verbieten [3]), zwar zulässig [4]), kann aber nur auf Lebzeiten des Resignirten Wirkung haben [5]), und nach Bayerschen Landesverordnungen nur den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Pfründe, keinenfalls aber über fünfhundert Gulden betragen. Dabei muß der übrigbleibende Ertrag des Beneficiums für den Nachfolger mindestens vierhundert Gulden [6]), und beziehentlich bei Pfarreien sechshundert Gulden seyn, nachdem jetzt diese Summe als Pfarrer-Congrua gesetzlich ausgesprochen ist [7]). — 2) Die Entsagung in der Absicht eines Tausches (permutatio) ist unter Voraussetzung der oben angeführten allgemeinen Erfordernisse (§ 272) gemeinrechtlich erlaubt; es müssen aber beide Beneficiaten, die ihre Pfründen gegen einander vertauschen wollen, dieselben vorerst frei und ohne Vorbehalt [8]) in die Hände des competenten Kirchenoberen niederlegen, und von ihm die neue Collation nachsuchen [9]), widrigenfalls beide ihre Pfründen verlieren [10]). Hingegen kann auch der Bischof,

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 De ref. 2) Bened. XIV. Const. „In sublim." v. 1741 und Const. „Ecclesiastica" v. 1746. Die Bedingung der Vorausbezahlung der Pension ist als simonistisch verworfen. Beide Theile sollen ihrer Ansprüche auf die Pfründe verlustig, und zur Erlangung einer anderen unfähig seyn. 3) z. B. in Oesterreich, Hfdecr. v. 7. Octb. 1728 und v. 5. und 28. Apr. 1783 (Helfert, Von der Besetzung und dem Ledigstehen der Beneficien, S. 239, und Barth-Barthenheim Oesterr. geistl. Angeleg. S. 93 f. § 195). 4) Nicht entgegen ist c. un. Ut eccl. benef. sine dimin. conf. (III. 12), indem diese Decretale nur gegen Beneficienverleiher und Patrone das Verbot ausspricht, sich einen Theil des Pfründeeinkommens zuzueignen. 5) c. 21 De praeb. (III. 5). 6) Instr. v. 23. Jäner 1809 (Rggsbl. 1809. St. X. col. 237). 7) Landtags-Abschied v. 29. Decemb. 1831 (Ges.-Bl. 1831. Nr. 8. col. 99). 8) Jedes gegenseitige pactum, z. B. de compensandis redditibus, ist simonistisch, c. 5 De rerum permut. (III. 19). Aber gegen absichtliche Uebervortheilung kann der Betrogene Restitution fordern; c. 8 eod. (III. 19). 9) Sext. c. un. De rer. permut. (III. 10). 10) c. 7 eod. (III. 19).

wenn er einmal den Tausch zuläßt, nur denen, die darum eingekommen sind, die permutirten Pfründen verleihen [11]. — 3) Die Verzichtleistung auf ein angebotenes Kirchenamt mit der Bedingung, dasselbe seiner Zeit annehmen zu dürfen (resignatio cum jure accessus), und die Entsagung auf eine schon innegehabte Pfründe mit dem Vorbehalt des Rücktritts auf dieselbe im Falle ihrer Wiedererledigung (resign. cum jure regressus) sind durch das Tridentinische Concil verboten [12]. Nur in zwei Fällen wurde auch späterhin noch ein Regreß zugelassen, wenn nämlich bei einem Pfründetausch der eine Theil seine Verbindlichkeit gegen den andern nicht erfüllte, oder ihn absichtlich übervortheilte [13]; oder wenn bei einer Entsagung mit Vorbehalt einer Pension letztere nicht verabreicht wurde. Der erstere Fall machte sich auch in Deutschland geltend. Bei den nunmehr in Deutschland ganz veränderten Verhältnissen haben diese Resignationen cum jure accessus s. regressus ohnehin ihre Anwendung verloren. — 4) Die Entsagung zu Gunsten eines Dritten oder die an eine Resignation geknüpfte Bedingung, daß das niedergelegte Amt einem bestimmten Dritten übertragen werde (resignatio in favorem tertii) [14] ist propter speciem simoniacam an sich unzulässig [15]. Wenigstens hat der Papst selbst sich die jedesmalige Würdigung der Verhältnisse und hienach die etwaige Dispens vorbehalten [16], und jede derlei Resignation zu Gunsten eines Anderen, wenn der Entsagende binnen zwanzig Tagen vom Tage der Resignation an stirbt, für ungiltig erklärt [17]. Diese Verordnungen wurden selbst durch kaiserliche Mandate geschützt [18]. Jedenfalls würde eine derlei resignatio in favorem bei Patronats-Beneficien überdieß an die Zustimmung des Patrons, und bei Wahlpfründen an die des Wahlcollegs gebunden seyn. Eine andere päpstliche Verfügung dagegen, daß jede Resignation nur dann, wenn sie binnen einer bestimmten Frist publicirt worden sey, in Kraft bestehen sollte [19], kam in Deutschland

---

11) Clem. c. un. eod. (III. 5). **12**) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7 De ref. **13**) Auf den Grund des oben angegebenen c. 8 De rer. permut. (III. 19). **14**) Neller, De statu resignationum in favorem tertii apud Germanos, in A. Schmidt, Thes. dissertt. j. e. T. VI. p. 280 sqq. **15**) c. ult. De pactis (I. 33). Sie wurde erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts häufiger, namentlich an den Dom- und Collegiat-Stiften; Neller, De stat. resign. l. l. p. 280 sq. **16**) Regul. Cancell. Apostol. XLV: „De consensu in resignationibus“ (Corb. Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. in Germ. T. II. p. 483). **17**) Reg. Canc. Apost. XIX. „De viginti“ (Gaertner l. l. T. II. p. 470). **18**) Erl. d. Reichshofraths v. 1750 (A. Schmidt, Thes. diss. j. e. T. VI. p. 325). **19**) Greg. XIII. Const. „Humano vix judicio“ v. 1585, im Bullar. Rom. T. IV. P. IV. p. 42. §§ 7. 8.

nicht zur Aufnahme [20]). In Bayern sind dergleichen Resignationen in favorem, wenigst bei niederen Pfründen, von Staatswegen verboten [21]); so auch in Oesterreich [22]).

III. durch Versetzung.

§ 274. Ein Kirchenamt kann ferner durch Versetzung des zeitherigen Inhabers in Erledigung kommen. Diese geht vom competenten Kirchenoberen, sohin bei Episcopaten und Prälaturen vom Papste [1]), bei Pfarr- und anderen niederen Beneficien vom Bischofe [2]) aus. Sie fordert 1) wenn sie nicht als Strafe verfügt wird (translatio) entweder die freie Zustimmung dessen, der versetzt werden soll; oder wenn sie aus oberhirtlichen Verwaltungsrücksichten geboten ist, die Ueberweisung des Beneficiaten auf eine bessere oder mindestens äquivalente Pfründe; dann insbesondere bei Translation eines Bischofs das Vorhandenseyn der dringendsten Ursachen [3]) und, wo das Wahlcolleg ernennt, die feierliche Postulation des Capitels (§ 250). Aehnlicher Weise kann bei Patronats-Pfründen die Einwilligung des Patrons nicht umgangen werden. Unter den Begriff der translatio fallen auch die von dem Bischofe via gratiae oder ad preces verfügten Beförderungen. In Bayern soll kein Pfarrer von dem ihm einmal übertragenen Kirchenamte ohne ganz besondere Gründe auf eine andere landesherrliche Patronatspfarrei befördert werden, wenn er nicht wenigstens volle zwei Jahre auf seinem früheren Beneficium gestanden hat [4]). Allen Beförderungsgesuchen müssen legale Zeugnisse der bischöflichen Stelle (wenn die Pfründe nicht vom Diöcesan-Bischofe selbst vergeben wird), dann der Districtspolizeibehörde insbesondere über erfüllte Baupflicht,

---

20) Engel, Colleg. univ. jur. can. T. I. Lib. III. Tit. V. nr. 17. 18. p. 516. — Dasselbe gilt von Pii V. Const. „Quanta ecclesiae" v. 1568, im Bull. Rom. T. IV. P. III. p. 10. Vgl. Neller, De statu resign. l. l. T. VI. p. 292 sq. 21) Kurf. Verord. v. 17. Febr. 1803 (Rggsbl. 1803. S. VIII. col. 115). 22) Hofverord. v. 5. u. 28. Apr. 1783 und v. 4. Nov. 1784 (Barth-Barthenheim, S. 93. § 195).

1) Anfangs lag die Versetzung der Bischöfe in der Competenz der Provinzialsynoden, c. 37. c. VII. q. I. (Statut. eccl. antiq. c. 11); Neller, De translat. episcop. Diss. I. II. (in Ant. Schmidt Thesaur. dissertt. j. e. T. III. p. 1 sqq.); später ward sie als päpstliches Reservat erklärt, c. 4 De elect. (I. 6); c. 1. 2 De translat. (I. 7). 2) c. 5 De rer. permut. (III. 19). 3) Conc. Constantiense Sess. XXXIX; Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 3. 4) Allh. Entschl. v. 28. Juli 1813 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 646); Minist.-Rescr. v. 16. Januar 1836 (Döllinger a. a. O. S. 672).

und der Districts-Schulinspection verschlossen beigelegt werden [5]). Bei neuen Gesuchen dürfen sich die Bewerber nur auf die bereits eingereichten Zeugnisse berufen, welche bei den Acten der früheren erfolglosen Bewerbung liegen, und zwei Jahre giltig bleiben, bei späteren Gesuchen aber durch neue ersetzt werden müssen [6]). Gesuchen um eine Emeritenpfründe ist überdieß noch ein Zeugniß des betreffenden Landgerichts-Arztes über den physischen Zustand des Bittstellers beizufügen; welches von der Districtspolizeibehörde contrasignirt seyn muß [7]). Versetzungen und Beförderungen der auf Privatpatronats-Beneficien angestellten Priester auf Pfründen des landesherrlichen Patronats sind jedesmal durch die Beibringung eines vom Privatpatron ausgestellten Reverses bedingt, worin der letztere erklärt, für den Genehmigungsfall der gestellten Bitte und die dadurch sich ergebende Erledigung seiner Patronatspfründe die Ausübung des Präsentationsrechtes pro hac vice Sr. M. dem Könige anheimstellen zu wollen [8]). — 2) Die Versetzung von einer besseren auf eine geringere Pfründe wider den Willen des Geistlichen (**Strafversetzung**, translocatio) ist nach den Grundsätzen der Privation (§ 275. 1) zu beurtheilen.

IV. aus Strafe.

§ 275. Ein Beneficium kann endlich auch strafrechtlich verwirkt werden entweder durch einfache Entziehung der Pfründe oder durch gänzliche Entsetzung von Amt und Pfründe. Die Ausübung des den Bischöfen zustehenden Strafrechtes gegen Geistliche, welche Ahndung verdienen, ist nach den dermaligen Verhältnissen überall nur auf geistliche Disciplinar- (Standes- und Amts-) Vergehen beschränkt, und in der Regel nur die Anwendung solcher Censuren und Strafen, welche den Betheiligten nicht von Amt und Pfründe entfernen, ihrer ausschließlichen Competenz überlassen. Wo es sich aber um Entziehung des Beneficiums oder Absetzung handelt, da kann auch nur im Benehmen mit

---

5) Minist.-Rscr. v. 1. Mai 1828 (**Döllinger**, Bd. VIII. S. 665); Ausschr. d. Regg. v. O.-B. v. 14. Nov. 1840. nr. 6 (Kr.-Intell.-Bl. 1840. Nr. 49. col. 1494).
6) Minist.-Rescr. v. 24. Jäner 1829 und v. 28. Mai 1831 (**Döllinger**, S. 665. 666), Ausschr. d. Rgg. von O.-B. v. 14. Nov. 1840. nr. 3. l. l. col. 1492. 7) Verord. v. 11. Octb. 1807. nr. 3. 4. 12 (Reggsbl. 1807. col. 1615); Ausschreib. d. Regg. von O.-B. v. 14. Novb. 1840. nr. 7. l. l. col. 1495. 8) Verord. v. 7. Octbr. 1815. Nr. 3. Abs. 5 (Reggsbl. 1815. col. 825); Ausschr. d. Regg. v. O.-B. v. 14. Nov. 1840. nr. 9, l. l. col. 1496.

der weltlichen Regierung und bei Patronatspfründen überdieß mit Vorwissen des Patrons von den betreffenden Kirchenoberen vorgeschritten werden (§ 345). Hinwider ist aber auch die Landesstelle nicht ohne Vorwissen des Bischofs, noch weniger gegen den Antrag des Ordinariats berechtiget, jemanden seiner Pfründe zu entsetzen [1]). 1) Die zeitliche Entziehung der Pfründe (privatio) kann von dem Kirchenoberen nur in Folge begangener Vergehen [2]), namentlich wegen unsittlichen mit Aergerniß verbundenen Wandels nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung [3]); so wie bei fortgesetzter Weigerung der Residenzpflicht nach vergeblicher Anwendung der durch das Tridentinum vorgeschriebenen geringeren Strafabstufungen an den Inhabern von Curat- und Stiftspfründen, und selbst an pflichtvergessenen Bischöfen und Metropoliten, nach erstattetem Berichte an den Papst, wenn dieser es für nöthig erachtet, verhängt werden. — 2) Die gänzliche Amtsentsetzung (depositio), welche ipso jure den Verlust der Pfründe und zugleich die Unfähigkeit, je eine andere wieder zu erwerben, nach sich zieht, kann nur nach einer vom competenten geistlichen Richter wegen groben Verbrechen förmlich gefällten condemnatorischen Sentenz verfügt werden [4]); ebenso — 3) die gänzliche Verstossung aus dem Clerikalstande (degradatio), welche ehemals, wo jeder Cleriker auch sein bestimmtes Kirchenamt hatte, mit der Amtsentsetzung zusammenfiel, oder, wo sie feierlich vorgenommen wurde, als Schärfung dieser gelten konnte; heutzutage aber, wo es Cleriker der niederen Weihen und selbst der höheren gibt, die noch kein ständiges Kirchenamt bekleiden, eine eigene Strafe bilden könnte, gewöhnlich jedoch ihre Anwendung findet, wenn ein Geistlicher, an welchem der weltliche Arm die bürgerliche Strafe vollzieht, zuvor seiner geistlichen Würde entkleidet werden soll. — Ueber diese Strafen der Privation, Deposition und Degradation vgl. § 345.

---

1) Vgl. Oesterr. Hfkzld. v. 20. Apr. 1820 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. 2 202. S. 95 f.). 2) c. 38. c. XVI. q. VII. (Conc. Cabill. II. ao. 813. c. 42). 3) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6 De ref. 4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 De ref.

Vierter Theil.

Von der Regierung der katholischen Kirche.

Uebersicht.

§ 276. Die Träger der von Christus in den Schooß seiner Kirche niedergelegten Vollmachten (Kirchenregenten, Hierarchen) sind die rechtmäßigen Nachfolger Petri und der Apostel, der Papst und die Bischöfe. Der Inbegriff der erhaltenen göttlichen Vollmachten bildet die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica). Diese ist dreifach: die Lehrgewalt (potestas magisterii), die Weihgewalt (pot. ordinis) und die Regierungsgewalt (pot. regiminis). Die Regierungsgewalt, von welcher hier die Rede ist, spaltet sich in die gesetzgebende (pot. legislatoria) und in die gesetzvollziehende Gewalt (pot. executoria); letztere begreift das Recht der Aufsicht (inspectio) und der Gerichtsbarkeit (jurisdictio), und diese wieder das Recht der Untersuchung und Entscheidung der geistlichen Streitsachen (jurisdictio ecclesiastico-litigosa) sowie das Recht der Untersuchung und Bestrafung der kirchlichen Vergehen und Verbrechen (jurisdictio ecclesiastico-criminalis).

Unterabtheilung I.

Von der kirchlichen Gesetzgebung.

I. Die gesetzgebenden Auctoritäten und ihre gegenseitige Begrenzung.

§ 277. Das Recht, Gesetze für die Kirche und deren Mitglieder zu geben, steht zunächst auch nur den kirchlichen Gewalthabern, dem

Papste und den Bischöfen zu. Nebstbei erkennt die Kirche aber auch eine Autonomie kirchlicher Corporationen für die Regelung ihres inneren Lebens; und selbst ein ungeschriebenes durch Gewohnheit und Observanz begründetes Recht an. Endlich seit die Staaten angefangen haben, die Kirche in ihrem äußeren Leben zu beherrschen, wirkt auch die Staatsgewalt durch Verordnungen bald in ergänzender, bald in beschränkender Weise auf die eigentlich-kirchliche Gesetzgebung ein. Dem Staate gegenüber muß die Kirche bezüglich ihrer Glaubenslehre, sowie des Cultus und der Disciplin, soweit letztere auf der Grundlage des Dogma fußet oder mit diesem zusammenhängt, in ihrem ausschließenden Gesetzgebungsrechte belassen werden. In Gegenständen gemischter Natur dagegen, d. i. solchen kirchlichen Verhältnissen, die auf das Staatsleben überhaupt oder auf die bürgerlichen Rechte der Unterthanen wesentlichen Einfluß äußern, oder allgemeinen polizeilichen Rücksichten unterliegen, kann die Kirche ihre Gesetze und Anordnungen nur nach vorläufiger Einsicht und beziehungsweise unter Mitwirkung der Staatsgewalt erlassen. Unter dieser Voraussetzung legen zwar allgemeine Disciplinargesetze, die das Oberhaupt der Gesammtkirche erläßt, den Bischöfen die Verbindlichkeit auf, dieselben in ihrem ganzen Umfange zu vollstrecken; da jedoch die Kirche in Verfolgung ihres Prinzips der Einheit zugleich die möglichste Schonung der nationalen Bedürfnisse und volksthümlichen Interessen sich zum Grundsatze gemacht hat [1]); so sind die Kirchenoberen auch berechtigt, in geeigneten Fällen gegen die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf ihre Diöcesen ehrerbietige Vorstellungen zu machen, und den Papst durch triftige Motivirung ihrer Remonstrationen zu den etwa nöthigen Concessionen zu veranlassen [2]). Die Bischöfe selbst aber sind in dem Kreise ihrer eigenen Diöcesangesetzgebung außer den angedeuteten Rücksichten gegen den Staat auch an die bestehenden Normen des gemeinen canonischen Rechtes gebunden, gegen welche sie nicht anstreben sollen [3]).

---

1) Sext. c. 1 De constitut. (I. 2). 2) c. 5 De rescript. (I. 3); Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. IX. c. 8. 3) c. 9 De M. et O. (I. 33).

II. Die verschiedenen Gattungen der Rechtsbestimmungen.

§ 278. Der Ausdruck, den sich die rechtsbestimmende Auctorität schafft, ist in Hinsicht seines Ursprungs, seiner Form, seines Inhaltes und des Umfangs seiner Geltung verschieden. 1) In Ansehung der Form, in welcher ein Rechtsverhältniß ins Leben eingeführt wird, unterscheidet man ein geschriebenes Gesetz (lex scripta) und ein nichtgeschriebenes (lex non scripta oder moribus invecta); letzteres ist in Rücksicht auf dessen Ursprung und den Umfang seiner Geltung entweder ein in kirchlicher Tradition begründetes und durch allgemeine und fortwährende Uebung sanctionirtes oder auf dem Boden des Staatslebens in einem Lande oder einer Provinz herrschend gewordenes und von der Kirchengewalt stillschweigend genehmigtes Recht (consuetudo); oder aus der sonderheitlichen Praxis einer einzelnen Corporation hervorgegangen (observantia). 2) Das geschriebene Gesetz aber ist in Hinsicht auf den Urheber eine die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche bestimmende Verordnung der Staatsgewalt (lex civilis circa sacra), oder ein von kirchlicher Auctorität erlassenes Kirchengesetz (lex ecclesiastica); 3) in Ansehung des Umfangs seiner geltenden Kraft entweder ein allgemeines (lex communis) für die Gesammtkirche giltiges; oder ein besonderes (lex particularis), welches sich nur auf einzelne Theile der Kirche beschränkt; oder es ist eine aus der Autonomie einer kirchlichen Corporation hervorgegangene und auch nur für diese verbindliche Norm (statutum). Endlich 4) seinem Inhalte nach ist ein Gesetz entweder auf der Grundlage des Rechtsgebietes aufgestellt, ein eigentliches Gesetz (lex universalis s. stricte talis); oder eine aus Rücksicht auf das Wohl der Kirche zu Gunsten einzelner Klassen von Kirchenmitgliedern abgeleitete Rechtsregel (lex specialis s. indultum); oder es enthält für einzelne physische oder moralische Personen die ständige Befreiung von der Rechtsregel (privilegium); oder es verfügt die Suspension eines Gesetzes nur für einzelne Fälle (dispensatio).

1. Geschriebenes Recht.

a. Gesetze.

aa. Gattungen derselben.

α) Concilienschlüsse.

αα) Allgemeine Synoden *).

§ 279. In dem allgemeinen Concil wird durch den unter Vorsitz des Papstes örtlich vereinigten Episcopat die in der Gesammtkirche lebende Intelligenz repräsentirt. Es müssen daher auch alle wirklichen Diöcesan-Bischöfe, als die ordentlichen Hirten der Kirche berufen werden. Auch die Episcopi in partibus können an den Verhandlungen theilnehmen und mitstimmen; obgleich die Nothwendigkeit ihrer Beiziehung, da sie keine selbstständige Jurisdiction üben, nicht gegeben ist. Nach einer durch mehrere neuere Concilien gebildeten Gewohnheit haben aber, außer den Bischöfen, auch die Cardinäle, die mit Quasi-Episcopalrechten ausgezeichneten Aebte und Prälaten, und die Generale der Mönchsorden das Recht der Theilnahme an den allgemeinen Kirchenversammlungen, und zwar, gleich jenen, mit entscheidender Stimme. Neben diesen Vätern des Concils nehmen auch die Gesandten der weltlichen Fürsten vermöge ihres kirchlichen Advokatierechtes [1]), dann Doctoren der Theologie und des canonischen Rechtes u. a. Gelehrte zwar nicht an der Schlußfassung, doch an den Berathungen Theil. Die Berufung selbst geht nach dem Wesen des Primats und nach der bestehenden Gewohnheit vom Papste aus [2]). Ausnahmsweise, wenn durch päpstliches Schisma die Einheit der Kirche gestört ist, kann sie auch durch das Cardinal-Collegium oder sonstwie auf angemessene Weise geschehen. Eine solche Kirchenversammlung kann aber, weil und so lang ihr das gesetzliche Haupt fehlt, sich nur provisorisch constituiren, und hat zur nächsten Aufgabe die Wiederherstellung der Einheit durch Anerkennung des einen oder des anderen der streitenden Päpste oder durch Wahl eines neuen, mit dem es als mit seinem Haupte sofort gemeinschaftlich

---

*) Phillips Kirchenrecht, Bd. II. (Regensb. 1846) § 83—86, S. 219—268.

1) c. gr. c. 3 Dist. XCVI. (Marcian. imperat. in Conc. Chalced. ao. 451); c. 7 eod. (Nicol. I. ao. 865 in epist. ad Michaëlem imperat., et relata ibi verba Theodosii et Valentiniani impp. in epist. eorum ad Patres Conc. Ephes. ao. 431).

2) Nicht entgegen ist die Praxis der orientalischen allgemeinen Synoden; Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. 1854) § 157 Anmk. 7, S. 295.

die weiteren Angelegenheiten der Kirche zu ordnen hat. Daß alle berufenen Mitglieder auch wirklich auf dem Concil erscheinen, ist nicht nothwendig, wenn ihrer nur so viele sind, daß die kirchliche Intelligenz als allgemein repräsentirt erscheint [3]). Die nicht persönlich erscheinenden Bischöfe konnten sich durch Priester und Diaconen vertreten lassen [4]); der Tridentinsche Kirchenrath aber nahm keine Procuratoren an, ausgenommen die der Erzbischöfe von Salzburg, Mainz, Köln und Trier und den des Bischofs von Würzburg [5]). Es hängt daher von dem Beschlusse des Concils selbst ab, ob und wie weit eine Stellvertretung zulässig sey, sowie dasselbe in Fürsorge für die Ruhe und Ordnung der Verhandlungen den einzuhaltenden Geschäftsgang festzusetzen und zu bestimmen hat, in welcher Weise votirt werden soll [6]). Die Versammlung wird mit feierlichem Gottesdienste unter Anrufung des heiligen Geistes eröffnet [7]), und die ganze Christenheit wird zum Gebete aufgefordert. Sofort constituirt sich die Versammlung feierlich als öcumenische Synode [8]). Den Vorsitz führt der Papst entweder in eigener Person oder durch seine Legaten [9]); sowie er es ist, der die Berathungsgegenstände proponirt, und die Verhandlungen leitet, ohne übrigens das freie Stimmrecht der Votanten irgendwie zu beschränken [10]). Ueber die Erhebung des verhandelten Gegenstandes zum Beschlusse entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten, welche bei dogmatischen Entscheidungen, wenn nicht in Einstimmigkeit aller, so doch in der weit überwiegenden Stimmenmehrheit der anwesenden Bischöfe, verbunden mit der Zustimmung des Statthalters Christi auf Erden sich kund gibt, und so als der Ausdruck eines unter Assistenz des hl. Geistes gefaßten Beschlusses erscheint. Darum fordern aber auch die gefaßten Beschlüsse, um als Aussprüche der Gesammtkirche zu gelten, wesentlich den Beitritt des Papstes, ohne welchen die Kirche nicht ganz ist [11]). Diese Bestätigung ist selbst dann nicht überflüssig, wenn der Papst auf dem Concil selbst

---

3) Melch. Canus, De locis theolog. Lib. V. c. 3. 4) Gibert, Corp. jur. can. T. I. p. 88 sqq. 5) v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen, Bd. IV. S. 213. 6) Auf dem Concil zu Kostnitz wurde nach Nationen, zu Basel nach Deputationen, zu Trient nach Köpfen abgestimmt; v. Wessenberg a. a. O. Bd. II. S. 114 ff. 301 ff. Bd. III. S. 187. 7) Aug. Patr. Piccolomini († 1496) SS. Caeremoniarum Rom. Ecclesiae Lib. I. Sect. XIV, bei Hoffmann, Nov. monumentt. collect. T. II. p. 458 ff. 8) Conc. Trid. Sess. I. Decr. de inchoand. Conc. 9) Die Nachweisungen für die ersten öcumenischen Synoden bei Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) S. 295 not. 8. 10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 21. De reform. 11) Fr. X. Härig, Ueber das Recht des Papstes, allgemeine Synoden zu bestätigen; München 1840. 4.

durch Bevollmächtigte sich hatte vertreten lassen. Denn eben darin liegt die feierliche Beglaubigung der von Seite der apostolischen Legaten eingehaltenen Vollmachten, wodurch jeder Zweifel an der freien und uneingeschränkten Zustimmung des Kirchenoberhauptes ausgeschlossen wird [12]). In welcher Form diese Genehmigung geschehe, ist gleichgiltig. Bisher wurden 21 solche allgemeine Kirchenversammlungen gehalten (§ 51).

bb) Particular-Synoden *).

α) Die National- und Provinzial-Synoden.

§ 280. 1) Ein National-Concilium ist die Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe eines Landes unter dem Vorsitze des Patriarchen oder Primaten des Reiches. Im Gegensatze zu den blossen Diöcesan- und Provinzial-Synoden nannte man die National-Concilien wohl auch relativ-allgemeine Kirchenversammlungen (Concilia quasi-universalia). Dergleichen Synoden waren besonders in Spanien und Gallien schon frühzeitig in Uebung; nahmen aber allmälig durch die Zuziehung der weltlichen Großen und Palatinen für die politischen Berathungsgegenstände die Form eigentlicher Reichstage an; nur daß die kirchlichen Gegenstände in den ersten Tagen allein, ohne Beiseyn eines Laien, und dann erst die weltlichen Angelegenheiten gemeinsam berathen werden sollten [1]). Sie sind übrigens in dieser Gestaltung längst schon außer Uebung. — 2) Das Provincial-Concil vereinigt bloß die Bischöfe einer einzelnen Kirchenprovinz unter ihrem Metropoliten, oder auch mehrere Metropoliten mit ihren Suffraganen unter dem Vorsitze des ältesten oder sonstwie vor den übrigen ausgezeichneten Erzbischofs. Dergleichen Provincial-Concilien sollten nach dem früheren Rechte jährlich zweimal, im Frühlinge und Herbste [2]), später einmal des Jahres [3]) gehalten werden. Aber auch diese Kirchenversammlungen wurden im Abendlande, besonders in Gallien, von den Reichstagen, wo in oben bemerkter Weise auch die kirchlichen Angelegenheiten verhandelt wurden, wenn nicht verdrängt, so doch nicht in der vorgeschriebenen Zahl gehalten. Das vierte Lateransche Concil drang daher ernstlich auf Abhaltung jährlicher Provincialconcilien [4]), und noch die Baseler-Sy-

---

*) Phillips Kirchenrecht Bd. II. § 86. S. 268—288.

1) Thomassini Vet. et nov. discipl. eccl. P. II. Lib. III. c. 47 sqq. (ed. Venet. 1773) T. II. p. 411 ff. 2) c. 3 Dist. XVIII (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 6); c. 4 eod. (Conc. Antioch. ao. 332. c. 20); c. 6 eod. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 19). 3) c. 7 eod. (Conc. Nicaen. II. ao. 787. c. 6). 4) c. 25 De accusat. V. 1 (Innoc. III. in Conc. Lat. IV. ao. 1215 c. 6); c. 16 De Judaeis, V. 6 (Idem in eod. Conc. c. 69).

node [5]) und das Tridentinum [6]) verordneten, daß mindestens alle drei Jahre der Metropolit oder in dessen Verhinderung der älteste Suffraganbischof der Provinz eine solche Synode abhalten, und alle Bischöfe, Aebte und sonst Berechtigte, auch die exemten Bischöfe (letztere jeder nach freier Wahl an einer der ihm zunächst gelegenen Versammlungen) theilnehmen sollten [7]). Nichtsdestoweniger haben sie bereits seit Ende des XVI. Jahrhunderts aufgehört, lebendige Theile der kirchlichen Verfassung zu seyn [8]), und sind erst in jüngster Zeit theilweise wieder aufgelebt. Die Berufung geschah, wie bei den National-Concilien durch den Primas des Reiches, so hier regelmäßig durch den Metropoliten. Einer besonderen Erlaubniß des päpstlichen Stuhles zur Abhaltung der Provincial-Synode bedurfte es nicht, wohl aber scheint derselbe ein solches Bewilligungsrecht für die National-Concilien bisweilen in Anspruch genommen zu haben. Ebenso mußten die Beschlüsse einer Metropolitan-Synode nur dann dem Papste zur Bestätigung vorgelegt werden, wenn sie dogmatische Fragen betrafen [9]), außerdem nicht. Die pseudo-isidorischen Decretalstellen, welche die Genehmigung des apostolischen Stuhles unbedingt für alle Particular-Concilien fordern, sind nicht praktisch geworden [10]). Erst seit der Tridentinschen Kirchenversammlung ist auch die Vorlegung der Disciplinarsatzungen jeder Provincial-Synode bei der S. Congregatio Interpretum Concilii Tridentini gesetzlich verordnet, damit nicht etwa willkührliche Aenderungen in der vom Tridentinschen Concil festgesetzten Disciplin eingeführt würden [11]). Die Berechtigung dazu liegt unstreitig in der von den Vätern des heil. Kirchenraths dem Papste empfohlenen Obsorge, über die Befolgung der Tridentinschen Beschlüsse zu wachen [12]).

---

5) Conc. Basil. Sess. XV; vgl. auch Sanct. pragm. German. 1439. tit. III. c. 2. § 1 sqq. bei Emminghaus Corpus juris German. acad. (I. Aufl.) Th. I. S. 56 ff. 6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De ref. 7) Auch die Canoniker der Cathedralkirchen sollen zur Berathung eingeladen, aber nicht gezwungen werden; Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. III. c. 4. nr. 1 (ed. Aug. Vindel. 1769. 4); T. I. p. 82. 8) v. Drey, Was ist in unserer Zeit von Synoden zu halten? Tübingen 1834. 3. 9) c. 12. c. XXIV. qu. I. (S. Innoc. I. ao. 417. Epist. ad Episcc. Conc. Milev.); Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XIII. c. 3. nr. 1. 2, T. II. p. 176 sq. 10) Schmalzgruber, Jus eccl. univ. Diss. prooem. § VIII. (ed. Ingolst. 1728) T. I p. 74; Blascus De collect. can. Isidor. c. 9 (Galland. Sylloge dissertt. II. p. 82). 11) Sixt. V. Const. „Immensa“ ao. 1587; Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XIII. c. 3 nr. 3 (ed. laud. T. II. p. 178). 12) Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. de recip. et observ. decretis Conc. Trid.

β) Die Diöcesan-Synoden. *)

§ 281. Die Diöcesan-Synode vereiniget den Clerus der Diöcese um die Person des Bischofs. Dieser muß, um das Concil versammeln zu können, bereits als solcher bestätigt (wenn auch noch nicht consecrirt) seyn und, wenn er ein Erzbischof ist, das Pallium vorerst empfangen haben. Der Weihbischof oder General-Vicar kann nur Namens des Bischofs und im besonderen Auftrage desselben die Synode berufen; der Capitular-Vicar sede vacante erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage der letzten Versammlung an; und ein apostolischer Vicar nur, wenn er zur Leitung der Diöcese überhaupt bestellt, oder vom Papste zu dieser Berufung speciel bevollmächtiget ist [1]). So lange diese Synoden in Uebung bestanden, hatten auf denselben die Dom- und Collegiatstiftsherren, Aebte und Klosteroberen, sofern sie nicht unter Generalcapiteln standen, auch die anderweitigen Exemten, dann die Archidiaconen, die Erzpriester, alle Inhaber von Dignitäten, Personaten, Seelsorgspfründen und einfachen Beneficien zu erscheinen [2]). Die Behauptung, welche in neuerer Zeit mehrmals und unter andern auch auf der Synode zu Pistoja aufgestellt wurde, daß den Pfarrern auf dergleichen Concilien eine entscheidende Stimme zukomme, ist der Natur des Verhältnisses widersprechend und vom päpstlichen Stuhle ausdrücklich verdammt [3]). Die Versammlung wurde regelmäßig ein- oder zweimal im Jahre berufen, um von dem Clerus über die Erfüllung seiner Pastoralobliegenheiten Rechenschaft zu fordern [4]), Synodal-Examinatoren für die Prüfung der auf Seelsorgsämter anzustellenden Geistlichen zu wählen, Diöcesanstatuten zu erlassen, die auf dem Provincial-Concil gefaßten Beschlüsse zu publiciren [5]), die Befolgung der bischöflichen Verordnungen und die Disciplin zu überwachen, Streitigkeiten zu entscheiden, und gegen lässige und unsittliche Cleriker Strafen zu verhängen. Indessen wurden seit der Entwickelung der Domcapitel und der Erweiterung des Wirkungskreises der General-Vicare und Officiale die mei-

---

*) Benedict. XIV. De synodo dioecesana Libb. XIII, Ferrar. 1740. II. 4.; Rom. 1755; Aug. Vindel. 1769. II. 4; Mechlin. 1823. 1843. IV. 12 maj.; Vincent. Max. Sattler, Die Diöcesansynode, Regensburg 1849. 8; Aloys Schmid, Die Bisthumssynode, gekrönte Preisschrift Bd. I. (Regensb. 1850), Bd. II. Abth. 1. 2 (ibid. 1851. 8).

1) Bened. XIV. l. l. Lib. II. c. 5—10, T. I. p. 36 sq. (ed. Aug. Vind.) 2) Bened. XIV. l. l. Lib. III. c. 1—7. 3) Pius VI. Bull. „Auctorem fidei" v. 28. Aug. 1794. Sent. 9. 10. 11, im Anhang der Richter'schen Ausgabe des Trid. Concils (Lips. 1839. 4. maj.) col. 149. 4) c. 2 Dist. XXXVIII (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 25). 5) c. 17 Dist. XVIII. (Conc. Tolet. XVI. ao. 691. c. 7).

sten dieser Geschäfte in die Hände stehender Behörden gelegt, und dadurch das Bedürfniß der regelmäßigen Wiederkehr solcher Synoden beseitiget. Die späteren Diöcesan-Synoden hatten sich fast einzig mit Publication der bischöflichen Verordnungen und den Gegenständen der pfarrlichen Amtsführung zu beschäftigen, welche aber füglich auch theils bei Gelegenheit der bischöflichen Visitationsreisen in Erinnerung gebracht und controllirt, theils durch die Decanate kundgegeben und gehörig überwacht werden können. Daher vermochte auch das Tridentinische Concil seiner Bestimmung, daß jeder Diöcesanbischof jährlich einmal eine Synode abhalten, und alle Curatgeistlichen und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exemten darauf sich einfinden sollten [6]), nicht dauernde Geltung zu verschaffen. Die gewichtigsten Gründe übrigens, welche der Realisirung des in neuerer Zeit von manchen Seiten laut gewordenen Wunsches für die Wiedereinführung der Provincial- und Diöcesan-Synoden entgegenstanden, haben v. Drey und Schmid in ihren oben [7]) angegebenen Schriften zusammengestellt. In noch engeren Kreisen endlich bewegten sich die Archidiaconal- und Archipresbyterial-Synoden, auf welchen die Pfarrer und übrigen selbstständigen Seelsorgspriester unter dem Vorsitze des Archidiacons über die örtlichen Verhältnisse Statuten entwarfen, die sie der bischöflichen Genehmigung unterstellten. Eine Nachbildung derselben sind die dermaligen Landdecanal-Synoden oder Landcapitel-Congresse (§ 294. 3). Ihre ordnungsmäßige Wirksamkeit ist aber bloß — oder doch überwiegend executiver Natur.

b) Päpstliche und bischöfliche Verordnungen.

§ 282. 1) Die päpstlichen Erlasse werden im Allgemeinen mit dem Namen Verordnungen (constitutiones) bezeichnet. Sie unterscheiden sich der Form nach als Bullen und Breven (§ 52), sind aber ihrem Inhalte nach sehr manigfaltig: a) bald allgemeine Verordnungen für die Gesammtkirche, und zwar solche, welche der Papst auf einem allgemeinen Concil und mit Beistimmung desselben erläßt (constitutiones generales [1]), auch constituta); oder solche, die er zwar nicht auf allgemeinen Synoden, sondern aus eigenem Antriebe, aber meist nach vorläufiger Vernehmung des Consistoriums promulgirt (constitutiones edictales [2]), auch constitutiones oder edicta schlechthin); bald b) be-

---

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De reform. 7) s. § 280 not. 8 und § 281 *).

1) e. gr. c. 6. 7. 44 De elect. (I. 6.). 2) e. gr. Extravag. c. un. De crim. falsi (V. 6).

sondere, an einzelne Länder, Provinzen oder Diöcesen gerichtete Erlasse. Diese enthalten theils Entscheidungen von Rechtssachen streitender Parteien nach vorgängiger Vernehmung der Rota (decreta oder sententiae)[3]), oder Entscheidungen von Rechtssätzen zur Beendigung der unter Rechtslehrern oder Richtern entstandenen Controversen (decisiones)[4]); theils Aufträge an kirchliche Behörden in Sachen ihres Geschäftskreises (mandata)[5]), oder nähere Weisungen über den Vollzug erlassener Verordnungen (instructiones), gewöhnlich von einem Cardinal aus besonderem Auftrag des hl. Vaters gefertigt[6]). c) Aber die häufigsten Erlasse des apostolischen Stuhles kommen unter der Benennung Rescripte (auch wohl gemeinhin literae) vor[7]), und sind meistentheils an Kirchenvorsteher auf deren Anfragen (ad quaestiones) oder Bitten (ad preces) entweder in Rechts- oder in Gnadensachen (daher rescripta justitiae oder rescripta gratiae) erlassen. 2) In analoger Weise lassen sich auch die erzbischöflichen und bischöflichen Verordnungen zunächst in allgemeine, für die ganze betreffende Diöcese verbindliche, und in besondere, nur einzelnen Decanaten, Pfarreien, Individuen geltende Bestimmungen ausscheiden. Erstere sind entweder mit Beiziehung der Synode erlassen (eigentliche Diöcesangesetze, constitutiones dioecesanae), oder ohne dieselbe (General-Verordnungen, mandata generalia). Ebenso enthalten die specieleren Erlasse (Rescripta) bald amtliche Weisungen (decreta) oder Aufträge (mandata), bald nähere Erklärungen früherer Verordnungen oder Bestimmungen auf geschehene Anfragen (instructiones), bald Streit- oder Straferkenntnisse u. dgl.

bb. Bedingungen der Giltigkeit.

§ 283. 1) Ein Gesetz muß, um für Alle, die es angeht, verbindlich zu seyn, von der in seiner Art höchsten gesetzgebenden Auctorität (sohin als Diöcesanverordnung vom Erzbischofe oder Bischofe, als allgemeine Kirchenverordnung vom Papste) ausgegangen; zum Wohl der

---

3) e. gr. c. 16 De off. jud. ord. (I. 31); c. 11 De M. et O. (I. 34); c. 3. 4 De caus. possess. (III. 12); c. 8 De donat. (III. 24); c. 12 De sent. et re jud. (II. 27). 4) e. gr. c. 20 De rescript. (I. 3). 5) e. gr. c. 2 De off. legat. (I. 30); c. 38 De praeb. (III. 5); c. 16. 17 De excess. praelat. (V. 31). 6) e. gr. an den Erzb. v. Köln und dessen Suffragane v. 27. März 1830 durch den Card. Decan Albani; an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns v. 11. Septb. 1834 durch den Card. Secret. Bernetti; an die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs v. 22 Mai 1841 durch den Card. Staats-Secretär Lambruschini. 7) e. gr. fast überall in den Summen der capp. 1. 2. 3. 4 etc. De rescriptis (I. 3); im Text wird der Ausdruck Literae gebraucht.

Kirche erlassen; und in herkömmlicher Weise durch die betreffenden Kirchenbehörden promulgirt seyn [1]). Die verbindende Kraft des Gesetzes beruht aber auch allein in dem öffentlich ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, und fängt von dem Augenblicke der geschehenen Promulgation an [2]), wenn nicht ein bestimmter Zeitpunkt der eintretenden Gesetzeskraft ausdrücklich benannt ist [3]). Eine zurückwirkende Kraft hat das Gesetz in der Regel nicht [4]), wenn es nicht die blosse Erklärung und Wiederholung einer früheren Verordnung ist, oder ausdrückliche Bestimmungen über Vergangenes enthält [5]). Von der geschehenen Promulgation an tritt auch die juridische Präsumtion der allgemeinen Kenntniß des Gesetzes ein, welche in der Regel die exceptio ignorantiae juris ausschließt [6]); es müßte denn der Gesetzgeber selbst die Wirksamkeit des Gesetzes ausdrücklich von der Beobachtung einer gewissen Form oder Art und Weise der Veröffentlichung abhängig gemacht haben. Jeder, den das Gesetz angeht, ist daher, sobald er (gleichviel auf welchem Wege) zureichende Kenntniß davon hat, zur Beobachtung desselben verpflichtet. In früherer Zeit richtete der päpstliche Stuhl zum Zwecke der Publication seine Verordnungen an die Kirchenvorsteher derjenigen Länder, Provinzen oder Diöcesen, denen sie galten, und ließ sie durch dieselben entweder mittelst Synoden oder durch Rundschreiben den untergeordneten geistlichen Behörden zur weiteren Verkündung bekannt machen [7]). Später wurde beliebt, die allgemeinen Verordnungen des apostolischen Stuhles nur zu Rom in acie campi Florae zu publiciren, und an den Thoren des Vaticans anzuschlagen. Und so blieb es fortan. Erst seit dem XVII. Jahrhunderte wurde, vornehmlich durch de Marca und Van-Espen, die Nothwendigkeit einer specielen Promulgation behauptet, und die bekannte und bis dahin anerkannte These: Publicatio Urbi et Orbi facta bestritten [8]). Allein die für diese neue Ansicht

---

1) „Lex non promulgata non obligat." L. 9 Cod. De legib. (I. 14). 2) c. 1 De postul. praelat. (I. 5). 3) Sext. c. 32 De praeb. (III. 5); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 fin. De reform. matrim. 4) c. 2 De constit. (I. 2). 5) l. 7 Cod. De legib. (I. 14). 6) Sext. c. 13 De R. J. (V. 12). 7) Siricius Epist. ad Himerium Tarracon. ao. 385. c. 20 (al. 15); Innoc. I. Epist. ad Victricium ao. 404. c. 1; Idem Epist. ad Alexandr. Antioch. ao. 415. c. 4 (al. 3); Zosimus Epist. ad Hesych. ao. 418. c. 4 (al. 2), in Schoenemanni Epistt. RR. Pontiff. p. 415. 503. 604. 694. 8) Petri de Marca, De concordia sacerdotii et imperii Lib. II. c. 15: De Principum tuitione legum ecclesiasticarum et speciatim de legitima legum eccl. promulgatione (ed. Opp. Bamberg. 1788. VI. 4) T. I. p. 295—305; Van-Espen, De promulgatione legum eccles. ac speciatim bullarum et rescriptorum Curiae Romanae, Lovan. 1712, und in seinen Opp. canon. — Dagegen E. Seitz, Revision der Theorie über die Promulgation der Kir-

aufgebotenen Argumente beruhen auf unrichtiger Auslegung oder absichtlicher Mißdeutung der aus dem römischen und canonischen Rechte angezogenen Stellen. Es leuchtet aber von selbst ein, daß eine wirklich allseitige und jedem Einzelnen nicht nur vernehmbare, sondern auch sinnverständliche Veröffentlichung rein unmöglich und durch Ausschreiben des Gesetzes in allen Regierungs- und Kreisamtsblättern nicht erzielt wird. Es kann also die verbindende Kraft des Gesetzes nicht davon abhängig seyn, daß es in der That aller Orten und allen und jeden Unterthanen bekannt gemacht worden sey, sondern davon, daß der Gesetzgeber seinen Willen öffentlich (gleichviel wie, wenn nur in üblicher Weise) ausgesprochen hat. Damit nicht zu verwechseln sind die Mittel und Maßregeln, welche die gesetzvollziehenden Gewalten ergreifen zu müssen glauben, um das von der gesetzgebenden Auctorität erlassene Gesetz nunmehr auch zur möglichst allseitigen Publicität zu bringen. Davon aber hängt nicht die Gesetzeskraft an sich, sondern nur die Beurtheilung der weiteren Frage ab, ob in diesem oder jenem concreten Falle die Uebertretung des Gesetzes imputirt werden könne oder nicht. Gleichwohl bestehen die neueren Staatsgesetzgebungen auf einer speciellen Kundmachung der Kirchengesetze als der Bedingung ihrer Giltigkeit, und knüpfen die Veröffentlichung derselben größtentheils an die vorläufige Genehmigung der Staatsgewalt, wodurch offenbar die verbindliche Kraft der Kirchengesetze durch einen der Kirche fremden Willen bedingt ist. Wenn sich daher auch die Kirche unter die Macht der Verhältnisse beugt, und ihre Verordnungen, sofern sie die Disciplin in einer Weise betreffen, daß zugleich das staatsbürgerliche Leben der Unterthanen dadurch berührt wird, der landesherrlichen Einsicht und Genehmigung unterstellt; so muß doch andererseits behauptet werden, daß päpstliche wie bischöfliche Erlasse, welche rein das Dogma und die dogmatische Seite der Disciplin zum Gegenstande haben, unabhängig vom landesherrlichen Placet den kirchlichen Oberen zur freien Veröffentlichung überlassen seyn sollten, und selbst eine blosse Einsichtsnahme nur in dem Mißtrauen der Staatsgewalt und in der Befürchtung allenfallsiger Beimischung fremdartiger Excurse ihren staatspolizeilichen Grund haben könnte (§ 38. nr. 2). — 2) Zur Giltigkeit eines **Rescripts** verlangen die Gesetze a) von Seite des Bittstellers, daß dasselbe in causa justitiae regelmäßig von ihm selbst; für einen anderen nur auf specieles Mandat des Imploranten erwirkt werde. Ein Gnadenrescript dagegen kann für jeden Dritten auch ohne dessen

---

chengesetze, in Dessen Zeitschr. für Kirchenrechts- und Pastoral-Wissenschaft, I. Bd. (Regensb. 1842. 8) Hft. 1. Nr. V. S. 90—130.

Auftrag nachgesucht werden [1]). Der Impetrant des Rescripts darf aber keine persona illegitima seyn; als solche bezeichnen die Canonen einen falschen oder schon abberufenen Anwalt [2]), und einen mit dem großen Banne Belasteten [3]). Das Gesuch selbst muß sich auf Wahrheit gründen, doch wird dieß nach canonischem Rechte präsumirt [4]). Ein arglistig erwirktes Rescript ist nichtig [5]), und kann ex capite obreptionis oder subreptionis von jedem, dem daran liegt, angefochten werden [6]). Beruht die Unwahrheit des Bittgrundes auf Irrthum oder entschuldbarer Unwissenheit, so hängt die Ungiltigkeit oder Giltigkeit des Rescriptes davon ab, ob die unrichtige Darstellung sich auf die Hauptsache oder bloß auf Nebensächliches bezog [7]). Der Exsecutor rescripti aber ist, wenn er davon Kenntniß hat, ex officio gehalten, Anzeige zu machen [8]). b) Von Seite des Bittverleihers wird vorausgesetzt, daß das Rescript authentisch sey. Der Unächtheit oder Verfälschung verdächtig ist es, wenn es einen inneren Widerspruch enthält [9]); wenn es etwas gegen das allgemeine Wohl oder gegen das Recht eines Dritten ausspricht [10]); wenn es an verdächtigen Stellen radirt [11]), oder bis zur Unleserlichkeit beschmutzt ist. Es muß ferner in gehöriger Form, einmal in Bezug auf Sprache und Schreibart überhaupt [12]), dann in Hinsicht auf den stylus curiae, Titulatur, Unterschrift, Fertigung, und bezüglich anderer herkömmlicher Förmlichkeiten, z. B. Faden, Papier, Siegel (vgl. § 52) ausgestellt seyn.

cc. Wirkungen und Dauer der Rechtskraft.

§ 284. 1) Ein Gesetz zieht, von dem Augenblicke der Promulgation an, die allgemeine Verbindlichkeit der Befolgung [1]); in der Regel die Nichtigkeit aller gegen das Gesetz unternommenen Handlungen und der darauf etwa begründeten Rechtsverhältnisse [2]); überdieß Straffälligkeit des Uebertreters nach sich. Die verbindliche Kraft des Gesetzes erlischt, und zwar gänzlich: durch Zurückziehung oder Aufhebung desselben

---

1) l. 6 Cod. De prec. impp. offer. (I. 19); c. 28. § 1 De rescript. (I. 3). 2) c. 33 De rescript. (I. 3). 3) c. 26 eod. (I. 3); Sext. c. 1 eod. (I. 3). 4) c. 2 eod. (I. 3). 5) c. 15. 20 eod. 6) c. 19 eod. 7) c. 20 eod.; Sext. c. 7 eod. (I. 3); Sext. c. 8 De praebend. (III. 4). 8) c. 5. 10 De rescr. (I. 3). 9) c. 13 De off. et pot. jud. deleg. (I. 29). 10) c. 15. c. XX. qu. II. (l. Theodos. et Valentin. ao. 426); c. 6 De rescr. (I. 3); c. 15 De off. jud. deleg. (I. 29). 11) c. 3. 6 De fide instrum. (II. 22). 12) c. 11 De rescript. (I. 3).

1) Sext. c. 64 De Regulis Juris (V. 12 fin.). 2) l. 5 prooem. Cod. De legibus (I. 14).

(abrogatio) [3]), was entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch gegentheilige Gewohnheit oder gänzliche Veränderung der Umstände und Bedingungen, oder durch eine nachfolgende der früheren Verordnung entgegengesetzte Bestimmung geschieht; oder aber nur theilweise durch Abänderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen des Gesetzes (derogatio) [4]). — 2) Ein Rescript begründet in der Regel nur ein Particularrecht oder ein Jus singulare für den Impetranten. Gemeinrechtliche Kraft hat es nur, wenn das Rescript selbst eine solche Ausdehnung ausdrücklich will; wenn es wie ein allgemeines Edict feierlich promulgirt wird; wenn es dem corpus juris canonici einverleibt ist. Ein Gnadenrescript tritt in Rechtskraft vom Tage der Ausfertigung [5]), ein Justizrescript dagegen vom Tage der Insinuation [6]) an. Ein specieles Rescript derogirt in der Regel einem allgemeinen [7]), und ein späteres dem früheren, wenn das später erlassene dieses ausdrücklich besagt; außerdem behauptet sich das frühere vor dem späteren [8]), wenn anders beide Rescripte gleicher Art und gleichen Umfangs sind. Anbelangend die Dauer der Giltigkeit erlischt ein Justizrescript durch den Tod eines der Betheiligten, also des Verleihers, oder des Empfängers, oder dessen, gegen welchen es gerichtet ist, oder endlich des Executors, wenn dieser eine physische Person; in allen Fällen aber nur, so lange noch res integra ist [9]). Ein Gnadenrescript extinguirt durch Verzichtleistung des Empfängers (renuntiatio), wenn er überhaupt darauf verzichten darf; durch Widerruf des Verleihers (revocatio) aus gerechten Gründen [10]); durch den Tod der dabei betheiligten Personen, namentlich durch den Tod des Empfängers, wenn die Gnade eine reinpersönliche; durch den Tod des Verleihers, wenn es ein rescriptum faciendae gratiae [11]) oder gratiae ad beneplacitum concessae [12]); nicht so, wenn es ein rescriptum factae gratiae ist [13]).

b. Statuten *).

§ 285. Statuten sind Rechtsnormen, welche kirchliche Corporatio-

---

3) fr. 102 Dig. De V. S. (L. 16). 4) l. 32. § 6. Cod. De appell. (VII. 62); fr. 102 Dig. De V. S. (L. 16). 5) c. 7. 30 38 De rescript. (I. 3); Sext. c. 9 cod. (I. 3). 6) c. 12. 59 De appell. (II. 28); c. 4 De restit. spoliat. (II. 13). 7) Sext. c. 34. De R. J. (V. 12 fin.) 8) c. 3. 19 De rescript. (I. 3); c. 12 De sent. et re judic. (II. 27). 9) c. 36 De rescr. (I. 3); Sext. c. 36 De praeb. (III. 4). 10) Sext. c. 15 De rescr. (I. 3). 11) Sext. c. 36 De praeb. (III. 4). 12) Sext. c. 5 De rescript. (I. 3). Vgl. § 286 a. E. 13) Sext. c. 9 De off. jud. deleg. (I. 14); Sext. c. 16. De R. J. (V. 12 fin.).

*) Vgl. Gaertner, Gregel, (§ 219 not. 3); Bomback, Entwickelung des

nen zur Regelung ihres inneren Lebens sich selbst vorschreiben. Dieses Recht der Autonomie haben die Canonen namentlich den geistlichen Orden und den Capiteln der Dom- und Collegiat-Stiftskirchen von jeher zugesprochen, und bei der Wiederaufrichtung der kirchlichen Verfassung in Deutschland auch die neueren Umschreibungsbullen den Metropolitan- und Cathedral-Capiteln wiederholt und ausdrücklich bestätiget. 1) Gegenstand eines Statuts kann alles seyn, was die inneren Verhältnisse der Corporation betrifft, insbesondere Bestimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder, über die Qualification der Aufzunehmenden, über Vertheilung der Präbenden und Distributionen, über die Residenzpflicht, über die Wahl und den Geschäftskreis der Beamten ihres Gremiums, über die Weise des Chordienstes, über die Verwaltung des Capitelvermögens u. dgl. — 2) Die Giltigkeit eines Statutes erfordert, daß es von einem bereits gesetzlich constituirten und durch die zuständige kirchliche Oberbehörde approbirten Colleg ausgegangen, alle in loco anwesenden Mitglieder gehörig geladen [1]), auch die Abwesenden, wo die Capitelverfassung es fordert, zur Abstimmung einberufen worden [2]), und wenigstens zwei Dritttheile der Berufenen zugegen gewesen seyen [3]). Es muß ferner die erforderliche Anzahl Stimmen vorhanden seyn, und zwar Stimmen-Einhelligkeit, wenn ein die Rechte einzelner Mitglieder benachtheiligender Beschluß gefaßt werden will [4]); außerdem Stimmen-Mehrheit, welche die gesetzliche Präsumtion der tieferen Einsicht für sich hat, und daher als pars sanior betrachtet wird [5]). Doch kann die Minorität bei dem Kirchenoberen den Beschluß der Mehrheit anfechten, wenn sie glaubt darthun zu können, daß derselbe unzweckmäßig oder bloß zum Privatvortheil der Majorität gefaßt worden sey [6]). — 3) Die Approbation des Statuts von dem betreffenden Kirchenoberen, beziehungsweise die Genehmigung der Statuten eines Domcapitels von Seite des Bischofs, wurde zwar, seitdem die Capitularen der Hochstifter sich als völlig selbstständige Corporationen zu geriren angefangen hatten, in praxi vielfältig umgangen, aber das canonische Recht verlangt sie [7]), und die neueren Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle

---

Verhältnisses des statutarischen Rechts in der Kirche, in B. A. Pflanz freimüth. Blätter über Theologie und Kirchenthum (Bd. I. — III. Rottweil 1830—33, Bd. IV. ff. Stuttgart 1834 ff.) Jahrgang 1842. S. 5 ff.

1) c. 42 De elect. (I. 6). 2) Sext. c. 33 De praebend. (III. 4). 3) fr. 3. 4 Dig. Quod cujusque univ. nom. (III. 4); fr. 3 Dig. De decret. ab ord. fac. (L. 9). 4) Sext. c. 29 De R. J. (V. 12 fin.). Wenn aber eine solche Maßregel den Nutzen der Kirche zum Zwecke hat, kann auch die relative Majorität den Beschluß durchsetzen; c. 4 De his quae fiunt a maj. parte capitul. (III. 11). 5) c. 1 De his quae fiunt a maj. (III. 11). 6) c. 4. 12. eod. (III. 11). 7) c. 9 De

bezeichnen sie wieder als wesentliches Erforderniß (§ 219). Die Bestätigung des Papstes wurde zwar früherhin fast regelmäßig nachgesucht; nöthig aber ist sie nur dann, wenn das Statut eine vom jus commune abweichende Norm enthält. — 4) Die verbindliche Kraft desselben erstreckt sich auf alle Mitglieder des Collegs, und währt bis zur theilweisen oder gänzlichen Aufhebung des Statuts, die entweder vom Colleg selbst ausgehen, aber auch, wenn es das Wohl der Kirche fordert, von dem betreffenden Kirchenoberen verfügt werden kann [8]; doch muß die Abrogation speciel ausgesprochen seyn, da eine bloß im Allgemeinen gegentheilige Bestimmung eines späteren Gesetzes dem früheren Statute nicht derogirt, wenn dieses nicht ausdrücklich als dadurch außer Wirksamkeit gesetzt erklärt wird [9]).

c. Privilegien *).

§ 286. Ein Privilegium ist die zu Gunsten einer physischen oder moralischen Person gemachte Ausnahme von einer gemeingesetzlichen Bestimmung. 1) Dasselbe besteht in der ausnahmsweisen Berechtigung, entweder etwas gemeinrechtlich Gebotenes zu unterlassen (privilegium negativum), oder etwas gemeinrechtlich Verbotenes zu thun (privilegium positivum); und ist in dem einen oder anderen Falle entweder ein dingliches (priv. reale), welches an einen bestimmten Ort, an einen Besitz oder an einen Stand, an ein Amt oder eine Würde geknüpft [1]); oder ein persönliches Privileg (priv. personale), welche an eine physische Person verliehen ist; und letzteres wiederum entweder ein höchstpersönliches (priv. personalissimum), so daß es mit dem Tode dieser physischen Person erlischt [2]); oder ein übertragbares (pr. communicabile), welches auch auf Nachfolger übergeht. In Rücksicht auf den Beweggrund dieser Verleihung ist es entweder ein privilegium gratiosum, oder remuneratorium, oder onerosum, je nachdem es rein als Gunstbezeigung oder aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder aber unter Ausbedingung einer Gegenleistung verliehen wird. 2) Zur Giltigkeit eines Privilegiums fordern die Gesetze, daß es von dem rechtmäßigen Kirchenoberen und im Umfange seiner Amtsbefugnisse ertheilt [3]);

---

consuetud. (I. 4). 8) c. 12 De constitut. (I. 2). 9) Sext. c. 1 De constitut. (I. 2).

*) Gr. Frid. Wasmuth, Tr. de privilegiorum natura generatim et in specie etc. Goetting. 1787.

1) c 6 De instit. (III. 7); c. 16. 21. 33 De privileg. (V. 33). 2) Sext. c. 7 De R. J. (V. 12 fin.). 3) c. 10 De foro compet. (II. 2).

in wichtigeren Fällen durch eine förmliche Urkunde verliehen; und (was bei jeder Privilegienertheilung schon stillschweigend vorausgesetzt wird) [4]) weder dem Wohle der Kirche zuwider [5]), noch gegen wohlerworbene Rechte Dritter gerichtet sey [6]). Auch liegt es in der Natur des Privilegs, daß es stricte interpretirt, und im Zweifel bewiesen werden muß [7]). Nur die im canonischen Rechtsbuche enthaltenen Privilegien bedürfen keines Beweises und lassen eine minderstrenge Auslegung zu. Auch können Entscheidungen des römischen Civilrechts subsidiarisch auf kirchliche Privilegien angewendet werden [8]). 3) Unter diesen Voraussetzungen hat der Privilegirte die Befugniß, sein Privilegium in der nach dem natürlichen und klaren Wortsinne gegebenen Auslegung, und zwar, wenn es ihm ungebeten (priv. motu proprio concessum) zugekommen, vom Tage der Zustellung, wie eine Schenkung; wenn er es aber nachgesucht (priv. ad instantiam concessum), vom Tage der Verleihung resp. der Ausfertigung an zu gebrauchen. Dasselbe darf jedoch nicht auf andere Personen oder Sachen oder Verhältnisse ausgedehnt [9]), nicht von einem Falle auf einen andern übergetragen [10]), daher auch, wenn es auf einen bestimmten Ort verliehen ist, nicht außer demselben geltend gemacht werden. Der Privilegirte kann ferner von Jedermann fordern, daß man ihn ungestört sein Privilegium ausüben lasse [11]). Alles ist null und nichtig, was gegen ein erwiesenes Privileg von einem anderen unternommen wird, selbst ein richterliches Erkenntniß gegen dasselbe [12]), wenn nicht etwa die Prozeßverhandlung eine freiwillige Verzichtleistung darthut, oder vielleicht der Verlust des Privilegiums nach dem gesetzlichen Prozeßverfahren als Strafe des Ungehorsams angenommen werden muß. Bei mehreren einander widerstreitenden Privilegien ist das gewichtigere dem minderbedeutenden, ein specieles Privilegium einem generelen vorzuziehen [13]); sind aber beide gleicher Art, so geht das frühere dem späteren vor, wenn das letztere nicht dem ersteren ausdrücklich derogirt [14]). 4) Ein Privilegium erlischt: durch den Tod des Privilegirten, wenn das Privileg ein persönliches gewesen; oder durch Aufhören der Sache, des Amtes rc., woran es haftete, wenn es ein reales war; oder falls es ein accessorisches war, durch den

---

4) c. 19 De praescript. (II. 26); c. 31 De privileg. (V. 33). 5) c. 19 De testibus et attest. (II. 20). 6) c. 9 De sepult. (III. 28); c. 22 De V. S. (V. 40). 7) c. 8 Dist. C. (S. Gregor. M. ao. 593. Epist. ad Joannem Ravenn., ep. 56 lib. III. ed. Maurin.). 8) arg. c. 1 De N. O. N. (V. 32). 9) c. 16. 26. 30 De privileg. (V. 33. 10) Sext. c. 28. 74 De R. J. (V. 12 fin.). 11) c. 5 De excess. praelat. (V. 31). 12) c. 10 De elect. (I. 6); c. 21 De sent. et re jud. (II. 27). 13) Sext. c. 34. De R. J. (V. 12 fin.). 14) Sext. c. 1 De constitut. (I. 2).

Untergang des privilegii principalis; ferner durch das Aufhören einer gesetzlichen Eigenschaft oder einer Bedingung, unter deren Voraussetzung das Privileg ertheilt ward; durch ausdrückliche (sey es nun eine schriftliche oder eine mündliche vor Zeugen erklärte) Verzichtleistung, sofern man überhaupt verzichten konnte, was namentlich nicht der Fall ist, wo das Gesetz solches verbietet, oder wenn die Verzichtleistung die Rechte eines Dritten alterirt, oder wenn es ein auf Vertrag beruhendes sg. privilegium onerosum ist. Ebenso cessirt das Privilegium durch stillschweigende Verzichtleistung, besonders durch längere, die gesetzliche Zeit der Verjährung erstreckende Unterlassung der Ausübung des Privilegs [15]), verbunden mit Handlungen, die den animus renuntiandi darthun. Zur gesetzlichen Verjährung aber gehört ein non-usus von 10 Jahren, wenn der Privilegirte ein physische Person; von 30 J., wenn er eine moralische weltliche; von 40 J., wenn er eine moralische kirchliche Person ist. Endlich geht das Privilegium verloren, wenn die etwa vorbestimmte Zeit seiner Giltigkeit abgelaufen; wenn der Verleiher sein Privilegium revocirt. Er kann dieß aus gerechter Ursache, z. B. im Falle des Mißbrauchs [16]), wenn die Androhung der Revocation oder eine poena arbitraria bereits vorausgegangen ist; deßgleichen wenn sich erweiset, daß das Privilegium nunmehr der Kirche zum Nachtheil [17]), oder einem Dritten zum offenbaren und bedeutenden Schaden gereichte. In letzterem Falle tritt jedoch gewöhnlich Schadloshaltung ein. Aber auch ohne Angabe eines Grundes kann das Privileg eingezogen werden, wenn es schon ursprünglich mit diesem Vorbehalte, d. i. auf Widerruf (per modum precarii) verliehen ward. In dieser Art ertheilte päpstliche Privilegien erlöschen auch ohne ausdrückliche Zurücknahme mit dem Tode des Papstes, wenn derselbe sie ad suae voluntatis beneplacitum concedirt; nicht so, wenn er sie ad apostolicae sedis beneplacitum verliehen hatte [18]).

d. Dispensationen.

aa) die päpstlichen.

§ 287. Unter Dispensation verstehen wir die Suspension eines Gesetzes für einen einzelnen Fall. Strenggenommen sollte nur dieselbe Auctorität, die das Gesetz erläßt, auch vom Gesetze zu dispensiren berechtiget seyn, vom Diöcesangesetze also der Bischof; von allgemeinen Kirchengesetzen, welche hier zunächst in Rede stehen, nur der Papst.

---

15) c. 6. 15 De privil. (V. 33). 16) c. 11 eod. (V. 33). 17) c. 9 De decimis (III. 30). 18) Sext. c. 5 De rescript. (I. 3).

Indeß dispensirten in frühester Zeit die Bischöfe und Provinzialsynoden nicht selten auch von letzteren, indem sie für die Uebertreter eines solchen Gesetzes nach ertheilter Absolution um des Heils der Kirche willen das gesetzwidrig eingegangene Verhältniß fortbestehen ließen [1]. In wichtigeren Fällen wandte man sich jedoch immer an den Papst [2], der dann entweder selbst Entschließung faßte, oder die Entscheidung der Bischöfe guthieß. Und so kam das Dispensationsrecht, da die Aufrechthaltung der Disciplin eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit forderte, allmälig an den apostolischen Stuhl [3]. Seit Innocenz III. steht der Satz, daß von der Herrschaft eines allgemeinen Kirchengesetzes regelmäßig nur der Papst; hingegen der Bischof nur in den vom canonischen Recht ausdrücklich benannten Fällen (sofern der apostolische Stuhl diese Vollmacht nicht durch speciele Facultäten erweitert) dispensiren könne, unbestritten fest [4]. Auch jetzt noch ist die Dispensation von allgemeinen Kirchengesetzen ein anerkanntes Reservat des päpstlichen Stuhles, der dieses Recht in offenkundigen Fällen durch die apostolische Datarie, in geheimen Fällen und pro foro conscientiae durch die Pönitentiarie ausübt. Wenn solche Dispensationen eine vorläufige Untersuchung über den Rechts- und Thatbestand des concreten Falles nöthig machen (dispensationes in forma judiciali concedendae), so wird zu diesem Geschäfte gewöhnlich derjenige Diöcesanbischof committirt, durch welchen das Dispensgesuch einbegleitet worden ist; aber auch wo eine formale und juristische Untersuchung nicht nothwendig ist (dispensationes in forma gratiosa) muß von letzterem in der Eigenschaft eines apostolischen Delegaten die Wahrheit der Thatsachen, auf welche das Gesuch sich stützt, summarisch und außergerichtlich geprüft und bezeugt werden [5]. Alle Dispensen endlich sollen nur aus dringenden und gerechten Ursachen, nach reiflicher Erwägung und unentgeltlich ertheilt werden [6]. In letzterer Beziehung sind jedoch gewisse Gebühren, welche nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Supplicanten geregelt und fixirt sind, fortwährend in Uebung. Sie fallen aber nicht

---

1) Jung, Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis seculis collecta, Mogunt. 1787. 4. 2) c. 56 Dist. L. (S. Siricius ao. 385. Epist. ad Himerium c. 19 (al. 15); c. 41. c. I. qu. 1. (S. Innoc. I. ao. 414. Epist. ad Episcc. Macedon. c. 9 (al. 5); c. 18. c. I. qu. VII. (S. Leo I. ao. 446. Epist. ad Episcc. Afric. c. 1, ep. 12 ed Baller.); c. 6 eod. (S. Gelas. ao. 494. Epist. ad Episcc. Lucan. c. 1). 3) Vgl. Thommassin. Vet. et nov. discipl. eccl. P. II. Lib. III c. 24—29, ed. laud. T. II. p. 363—377. 4) c. 4 De concess. praebend. (III. 8) cum. Gloss.; c. 15 De temp. ordin. (I. 11) c. Gloss. 5) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5 De ref. 6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8 De ref.

unter den Gesichtspunkt vergeltlicher Abgaben, sondern sind theils blosse Kanzleitaxen, welche zur Bestreitung der auf der Dispensertheilung haftenden Auslagen, zum Unterhalte des erforderlichen Kanzlei-Personals u. dgl. dienen; theils sg. Compositionen, welche bei Dispensationen in foro externo gefordert, und zum Besten kirchlicher Anstalten in Rom verwendet werden [7]).

bb. Die bischöflichen Dispensen.

§ 288. Die Bischöfe sind berechtiget zu dispensiren: 1) jure ordinario in jenen Fällen, in welchen ihnen die Kirchengesetze dieses Recht ausdrücklich zuerkennen, namentlich von gewissen Irregularitäten (§ 140); von der Residenzpflicht der Stiftsherren und Seelsorgsgeistlichen ihrer Diöcesen (§ 269 nr. 2. 3); von den meisten aufschiebenden und mehreren trennenden Ehehindernissen unter gewissen Einschränkungen (§ 406); von den einfachen Gelübden mit wenigen Ausnahmen (§ 454. 2) [1]); — 2) jure extraordinario auch in allen Fällen, in welchen sonst der Papst zu dispensiren pflegt, wenn der apostolische Stuhl unzugänglich; sowie, wenn periculum in mora vorhanden und die Erlangung der päpstlichen Dispens mit Sicherheit zu präsumiren ist; — 3) jure delegato in allen Fällen, die den Bischöfen durch die besonderen päpstlichen Vollmachten, welche sie aber alle drei oder fünf Jahre neuerdings nachzusuchen haben (facultates triennales oder quinquennales), bezeichnet werden. Die Quinquennal-Facultäten für die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns sind dieselben, wie die von Clemens XIV. unterm 9. Juli 1772 dem damaligen Fürst-Erzbischofe von Salzburg verliehenen, und welche also lauten: I. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares quam regulares; non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint; nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi ibi nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abrenunciationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in

---

7) Theod. Amydonius, De officio et jurisdictione Datarii (Venet. 1654 fol.) p. 311 sq.

1) Das Recht des Bischofs, vom Chordienst und Breviergebete, sowie vom Fasten- oder Abstinenzgebote zu dispensiren, welches mehrere Canonisten mit Unrecht hieher ziehen, ist nicht in jure ordinario, sondern in den Quinquennalen begründet (nr. XVIII. XIX.). — Vgl. dagegen Anmerk. 2 und 3.

foro conscientiae tantum. — II. Tenendi et legendi libros haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinaei et Nicolai Macchiavelli . . . et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter vel alios quovis modo de ea tractantes, ita tamen ut libri ex illis provinciis non efferantur. — III. Dispensandi in tertio et quarto gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis, in contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam. — IV. Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente. — V. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjuge machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum. — VI. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis praeter levantem et levatum. — VII. Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat; et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato. — VIII. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur [2]). — IX. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis. — X. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis. — XI. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio; et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo. — XII. Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive [3]). — XIII. Dispensandi super defectu unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint. — XIV. Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini nisi necessitas aliud urgeat.

---

2) Dieses Dispensationsrecht haben die Bischöfe auch schon jure communi nach Trid. Sess. XXIV. c. 6 De reform. 3) Die Ermächtigung des Bischofs, non servatis interstitiis zu ordiniren, ist schon durch das Tridentinische Concil Sess. XXIII. c. 13. 14 ausgesprochen, und hier nur bestimmter wiederholt.

— XV. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem, unam per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro, sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi altare sit fractum vel sine reliquiis Sanctorum, et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponeudam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a sancta sede haec facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet. — XVI. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii. — XVII. Induendi se vestimentis secularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit. — XVIII. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat. — XIX. Dispensandi, quando videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae. — XX. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesentim tempore sui obitus, ut sede vacante sit qui possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat. — XXI. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur, et ad quinquennium (triennium) tantum concessae intelligantur. — XXII. Utendi eisdem fucultatibus in dioecesi N. tantum [4]). Außer diesen Quin-

---

4) Abgedruckt bei Corbin. Gaertner, Corpus juris eccl. Cathol. nov. quod per Germaniam obtinet T. II. (Salisburg. 1799. 8) p. 435—438; und hiernach bei Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts (I. Aufl. 1830) Bd. IV. S. 494—496;

quennal-Facultäten werden aber bisweilen auch andere außerordentliche Vollmachten ertheilt. Beispiele dieser Art sind diejenigen, welche Pius VII. den 2. Septb. 1800 durch den Cardinaldecan Albani dem Bischofe von Ermland [5]), und Leo XII. unterm 19. Nov. 1823 durch den Großpönitentiar Cardinal v. Castiglioni dem Bischofe von Culm pro foro conscientiae [6]) ertheilten.

2. Ungeschriebenes Recht. *)

a. Gewohnheitsrecht und doctrinele Rechtsansichten.

§ 289. Die Gesetzgebung kann das Recht unmöglich ganz erschöpfen; manches bleibt in vorkommenden Fällen dem Rechtsgefühle der Gläubigen überlassen, was sich sofort in einer Reihe gleichartiger Vorkommnisse durch die That selbst als die herrschende Rechtsansicht, als kirchliche Gewohnheit (consuetudo ecclesiastica) ausprägt [1]). Ebenso ist die Wissenschaft eine zwar stillwirkende aber auf die Gestaltung des positiven Gesetzes einflußreiche Macht. 1) Das Gewohnheitsrecht ist aber theils Ergänzung des geschriebenen Rechtes (consuetudo praeter legem s. consuet. constitutiva) und in dieser Wirksamkeit von der Kirche von jeher anerkannt [2]). Es kann sich aber auch an die Stelle eines positiven Gesetzes pflanzen und diesem derogiren (consuetudo contra legem s. consuet. correctiva). Doch wird man hiebei nicht übersehen dürfen, daß das Recht der Kirche nicht, wie das des Staates, auf menschlicher Grundlage ruht. Im Staate treibt das geschriebene Recht wie das Gewohnheitsrecht aus Einer Wurzel; beide sind blosse Verkörperungen des Volksbewußtseyns. In der Kirche ist aber eine göttlichgesetzte Macht, die Hierarchie, in deren Händen die

---

bei Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl. 1854) S. 353 ff. Anmk. 11; auch bei Longner, Darstell. der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz (Tübing. 1840. 8) S. 183 ff. not. 24. 5) Abgedr. in Friedr. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuss. Staates Th. I. Bd. I. (Königsberg 1837) Urkmd.-Samml. im Anhang Nr. II. S. 8—10. 6) Ebendas. Nr. III. S. 10—14.

*) Sehr ausführlich und gründlich handelt hievon Phillips Kirchenrecht §§ 159 ff. Bd. III. S. 680—767.

1) c. 4. 5 Dist. I. (S. Isidor. † 636, in Etymol. Lib. II. c. 10, Lib. V. c. 3). 2) c. 7 Dist. XI. (S. Augustin. ao. 397 ad Casulan., Epist. 36 ed. Maurin.); c. 6 Dist. XII. (Instit. Justin. § 9 De jur. natur.); c. 7 eod. (l. 1 Cod. Quae sit longa consuet. VIII. 53); c. 9 De consuetud. (I. 4).

Gesetzgebung ruht, und das Volk der Gläubigen schlechthin angewiesen, die Stimme ihrer Hirten zu hören. Zur Constituirung einer sg. correctiven oder den hierarchischen Gesetzen derogirenden Gewohnheit ist es also nicht genug, daß dieselbe die gesetzliche Verjährungszeit erstreckt habe. Die Gewohnheit wird überhaupt nicht durch Verjährung d. i. durch einen bestimmten Zeitablauf begründet, sondern ist da vorhanden, wo eine Handlungsweise so lange beobachtet worden ist, daß man sagen kann, sie sey dem Volke zur Gewohnheit geworden, was in jedem concreten Falle das richterliche Ermessen zu entscheiden hat. Der Ausdruck consuetudo legitime oder canonice praescripta des Corpus juris canonici [3]) sagt dasselbe, was das römische Recht mit consuetudo inveterata oder diuturna [4]) bezeichnet. Es ist ferner nicht genug, daß die Gewohnheit nicht der göttlichen Offenbarung in Schrift und Tradition [5]), nicht den guten Sitten [6]), nicht dem Wohle der Kirche [7]) widerstreite. Sie muß naturalis [8]) d. h. dem unveränderlichen auf der Grundlage der Lehre und Verfassung der Kirche beruhenden Rechte conform; sie muß rationabilis [9]), d. h. der verfassungsmäßigen Einrichtung und Disciplin der Kirche, und den Prinzipien, durch welche ein Institut beherrscht wird, angemessen; darf insbesondere der Auctorität der Kirchenoberen nicht präjudicirlich [10]), und von diesen in keiner Weise widersprochen und mißbilliget worden seyn. — 2) Großen Einfluß auf den Entwickelungsproceß hat auch die Doctrin oder wissenschaftliche Bearbeitung des Kirchenrechts. Die Kirche hat diese Bestrebungen stets anerkannt, und die Leistungen ausgezeichneter Rechtslehrer dadurch geehrt, daß sie nicht selten ihre Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Die Wissenschaft ist es aber auch, welche der Gesetzgebung ordnend, ergänzend und vermittelnd zur Seite steht, indem sie die inneren Gründe der positiven Bestimmungen aufschließt, das lose Aggregat der im Laufe der Zeit erschienenen Verordnungen zu einem systematischen Ganzen verbindet, die Lücken ausfüllt, das Veraltete ausscheidet, scheinbare Widersprüche ausgleicht, die schroffen

---

3) c. 11 De consuet. (I. 4); Sext. c. 3 eod. (I. 4). 4) fr. 32 § 1, fr. 33 Dig. De legibus (I. 3); Phillips Kirchenrecht Bd. III. § 165. S. 741 ff. 5) c. 4. 6. 7 Dist. VIII. (S. Augustin. ao. 400 De baptism. contra Donatist. Lib. III. c. 5. 6). 6) c. 19 De consuetud. (I. 4). 7) c. 1 eod. (I. 4). 8) c. 8 Dist. VIII. (S. Cyprian. c. a. 256 Ad Pompej. Epist. 74 c. 9 (al. 12) ed. Goldhorn); c. 9 eod. (Idem c. a. 253. Ad Caecil., Ep. 63. c. 14 (al. 11) ed. laud. Dazu das dictum Gratiani ad Dist. I. pr. 9) c. 3. 4. 5. 7 De consuet. (I. 4); Sext. c. 2 eod. (I. 4); Phillips a. a. O. § 166. S. 755. ff. 10) c. 9 De consuet. (I. 4).

Gegensätze mit dem Leben versöhnt, die richterliche Beurtheilung leitet, und durch die stille Fortbildung des geschriebenen Rechts dem Gesetzgeber selbst eine fruchtbare Quelle neuer Verordnungen wird [11]).

b. Observanz und Praxis.

§ 290. Wie im geschriebenen Rechte das Statut sich zum Gesetze verhält, so verhält sich im ungeschriebenen Rechte die Observanz zur Gewohnheit. Beider Unterschied beruht zunächst auf dem Ursprunge und dem Umfange ihrer Geltung. 1) Das Herkommen (observantia ecclesiastica) ist die im engeren Kreise einer kirchlichen Corporation faktisch durch mehrere gleichartige Handlungen eingeführte und stillschweigend von ihr anerkannte Rechtsnorm. Die Kirche läßt solche Observanzen als Ausfluß der Autonomie kirchlicher Corporationen (§ 285) zu; jedoch begreiflich nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen das Gewohnheitsrecht (§ 289) sich geltend machen kann. 2) Wenn die an einer Kirche oder Curie als Gewohnheitsrecht oder Observanz bestehende Rechtsansicht auch in mehreren gleichförmigen richterlichen Entscheidungen ausgesprochen wird, so bildet sich daraus eine gewisse ständige Norm der Beurtheilung für Fälle gleicher Art und Beschaffenheit, was man den Gerichtsgebrauch oder die Curial-Praxis (praxis judiciaria s. curialis) nennt.

---

11) Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. 1854) § 62. S. 119.

Unterabtheilung II.

Von der gesetzvollziehenden Gewalt der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von dem kirchlichen Aufsichtsrechte.

I. Die Aufsicht der Bischöfe *).

1. Frühere Uebung.

§ 291. Soll den Gesetzen Nachdruck und Folge gegeben werden, so müssen die Kirchenoberen im Stande seyn, sich von dem kirchlichen Leben ihrer Gemeinden genau zu unterrichten, um durch geeignete Verfügungen allenfallsigen Mängeln abhelfen zu können. Schon die Apostel verschafften sich diese nähere Kenntniß des Zustandes ihrer Kirchen theils durch eigene Anschauung auf ihren Missionsreisen, theils durch Berichte, die ihnen erstattet wurden [1]). So ließen es sich auch ihre Nachfolger, die Bischöfe, angelegen seyn, ihre Diöcesen von Zeit zu Zeit zu bereisen. 1) Im Morgenlande standen ihnen bei größeren Sprengeln vielfach eigene circuitores (περιοδεύται) als Visitatoren der Landgemeinden zur Seite [2]). Im Abendlande, und namentlich in Spanien, mußten die Bischöfe schon sehr frühzeitig alljährlich diesem Geschäfte in eigener Person sich unterzogen haben, da diese Uebung bereits zu Anfang des VI. Jahrhunderts eine altherkömmliche genannt wird [3]). Dieselbe Vorschrift wurde auch im Frankenlande wiederholt eingeschärft [4]). Die Untersuchung selbst erstreckte sich theils auf die

*) Richter, Lehrb. des K.-R. (IV. Aufl. 1853) §§ 186. 187, S. 369—374.

1) Act. XV. 36; I. Cor. I. 11; Coloss. I. 4. 2) c. 5 Dist. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 360. c. 57); l. 42 § 9 Cod. De episc. et cler. (I. 3). 3) c. 10. c. X. q. I. (Conc. Tarracon. ao. 516. c. 8); c. 12 eod. (Conc. Bracar. II. ao. 572 c. 1); c. 11 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 36). 4) Capitul. Carolomann. ao. 742 c. 3; Capit. Pipin. ao. 744 c. 4; Capit. Carol. M. ao. 769 c. 7; Capit. Aquisgran. ao. 813 c. 1; Cap. Synod. Tolos. ao. 844 c. 4—6 (in Ferd. Walter,

Bedürfnisse der Kirche, theils auf die religiösen und sittlichen Zustände der Gemeinden. Auch wurde bei dieser Gelegenheit gewöhnlich das Sacrament der Firmung ertheilt. Weiter ausgebildet wurde das Institut dieser jährlichen Synodalgerichte oder Senden zu Ende des VIII. Jahrhunderts, wie aus den Visitationsordnungen des Regino [5]) und Hinkmar [6]) zu ersehen ist. Namentlich wurden in jeder Gemeinde sieben oder mehrere unbescholtene und glaubhafte Männer als sg. Synodalzeugen oder Sendschöffen (testes synodales) ausgewählt und vereidet, welche auf der jährlichen Sende dem Bischofe referiren mußten. Vor dem Bischofe einher reisete gewöhnlich der Archidiacon oder der Erzpriester, der die nahe Ankunft des Bischofs meldete, die Parochianen der einzelnen Pfarreien zur Sende vorlud, und geringfügigere Angelegenheiten bereits im Voraus Namens des Bischofs erledigte. Sofort versammelte sich die Gemeinde zur festgesetzten Zeit, und die Sendschöffen mußten nun auf Befragen des Bischofs die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Laster der einzelnen Gemeindeglieder Behufs der canonischen Bestrafung derselben zur Anzeige bringen. — 2) Indeß war es nicht immer der Bischof selbst, der diese Untersuchungen vornahm, sondern er beauftragte damit bisweilen auch den Archidiacon [7]). Und später, als man die Diöcesen größeren Umfangs in mehrere Archidiaconalbanne getheilt, und die Amtsgewalt der Archidiaconen sich so sehr erweitert hatte, daß sie eine eigene Gerichtsinstanz bildeten (§ 225), wurde die Visitation der Diöcese und die Abhaltung der vorgeschriebenen Senden ein ordentliches Amtsrecht der letztern, welches sie alljährlich, jeder in seinem Sprengel, übten [8]). Es gab jedoch die Verschiedenheit der Stände, die in jener Zeit noch viel bedeutender hervortrat, bald Veranlassung, daß sich die höheren Stände wieder von diesen Archidiaconal-Synoden eximirten, und auf einer eigenen Sende unmittelbar unter dem Bischofe zusammenkamen; sowie hinwieder die Erzdiacone selbst das Aufsichts- und Visitationsrecht über kleinere Kreise, nämlich über die sg. Christianitäten oder Land-Decanate, den Archipresbytern in der Eigenschaft von Commissären übertru-

---

Corp. jur. German. antiqu. T. II. p. 20. 30. 54. 261, T. III. p. 17 sq.). 5) Regino Prumiensis, De synodalibus causis et disciplinis eccl. Lib. II. c. 3 sqq. 6) Hincmarus Remensis, Capitula, quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debeant; in dessen Opp. omn. T. I. p. 746. 7) c. 11. c. X. qu. I. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 36); Regino l. l. Lib. I. c. 9. 8) Vgl. Ant. Schmidt, De synodis archidiaconalibus et archipresbyterialibus in Germania, in Ejusd. Thesaur. dissertt. jur eccl. T. III. p. 314 sqq.

gen [9]), und ihnen bisweilen auch das Sendrecht bald über bestimmte Districte [10]), bald über bestimmte (niedere) Klassen von Gemeindegliedern [11]) einräumten. So gab es denn (wenigstens in manchen Diöcesen) eine dreifache Art von Sende, nämlich die des Bischofs, die der Archidiaconen und die der Archipresbyter [12]). Diese Verhältnisse erhielten sich hie und da auch noch in späterer Zeit, als die Bischöfe bereits die immer mehr um sich greifende Gewalt der Archidiaconen wieder einzuschränken bedacht waren; denn nicht überall vermochten sie deren Einfluß zu brechen. Erst durch das Tridentinische Concil, welches die Visitation der Archidiaconen und anderer niederer Prälaten von der bischöflichen Erlaubniß abhängig machte [12]), wurde das ordentliche Verhältniß wieder allgemein hergestellt, dem gemäß nur der Bischof entweder in eigener Person oder durch einen von ihm speciel Bevollmächtigten das bischöfliche Aufsichts- und Sendrecht üben sollte. Der Form nach dauerten diese Sendgerichte bis ins XVIII. Jahrhundert herab, obwohl ihre praktische Bedeutsamkeit allmälig immermehr sich verlor. — 3) Neben diesen Senden, auf welchen die zur geistlichen Cognition gehörigen Streitsachen und Straffälle der Laien entschieden wurden, dienten den Bischöfen noch insbesondere die Diöcesan-Synoden (§ 281), um die Streitigkeiten der Cleriker in geistlichen Streitsachen, die Amtsführung und den sittlichen und priesterlichen Wandel derselben zu prüfen, über kirchliche Angelegenheiten der Diöcese zu berathen, und die nöthigen Verordnungen zu erlassen. Im Frankenreiche hatten sich die Seelsorgspriester zu diesem Behufe alljährlich in der Fasten am Sitze des Bischofs einzufinden, und sich über ihre Tüchtigkeit und Orthodoxie im Lehramte, über die vorschriftmäßige Ausspendung der Sacramente, über die eingehaltene Ordnung des Gottesdienstes u. dgl. auszuweisen [14]). Nur hinsichtlich der Zeit dieser Versammlungen trat die Veränderung ein, daß man sie nicht mehr um Ostern, wo der Pastoraleifer der Seelsorger gerade am meisten in Anspruch genommen ist, abhielt, sondern auf müßigere Zeiten verlegte [15]). Im Uebrigen be-

---

9) Vgl. z. B. St. Al. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distrib. et Commentar. diplom. illustr., Manheim. 1767 sqq. T. I. p. 513. 10) Vgl. Würdtwein, l. l. p. 16 sqq.; Binterim, Die alte und neue Erzdiöcese Köln Bd. I. S. 299. 11) Würdtwein l. l. p. 20 sqq. 12) Z. B. Sachsenspiegel Bd. I. Art. 2; Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel S. 28. 13) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De ref. 14) Carolomann. Capitul. ao. 742 c. 3; Pipini Capit. ao. 744 c. 4; Carol. M. Capit. ao. 769 c. 8 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 20. 30. 55). 15) Capit. Aquisgran. ao. 816 c. 18 fin. (Walter, l. l. T. II. p. 304 sq.); Regino l. l. Lib. I. c. 77.

standen die Diöcesan-Synoden noch fort und fort; obwohl sie mit der Entwickelung der Capitel und besonders durch die Einführung der ständigen Aemter der bischöflichen General-Vicare und Officialen ihre bedeutsamste Seite verloren, und von da an fast einzig dazu dienten, die bischöflichen Verordnungen zu promulgiren, und über die wirksamste Weise ihrer Vollziehung zu berathen, was heutzutage die wesentlichste Aufgabe der sg. Decanalsynoden oder Landcapitel-Versammlungen (§ 294 nr. 3) ist.

2. Heutige Verhältnisse.

a. Die Visitationen,

aa. durch den Bischof.

§ 292. Auch heutzutage üben die Bischöfe ihr Aufsichtsrecht theils durch Untersuchungen an Ort und Stelle, theils durch Berichteinforderung. In ersterer Beziehung hat 1) das Tridentinsche Concil verordnet, daß jeder Diöcesanbischof entweder in eigener Person, oder in gesetzlichem Verhinderungsfalle durch seinen Generalvicar oder einen hiefür besonders bevollmächtigten und instruirten Diöcesanvisitator die Untersuchung des Zustandes seiner Diöcese vornehmen, und dieselbe so einrichten soll, daß jährlich wenigstens der größte Theil, binnen zwei Jahren aber seine ganze Diöcese visitirt ist. Die Archidiaconen, Decane und andere niedere Kirchenbeamte, welche bis dahin die Visitation gesetzlich geübt haben, sollen dieß mit Beiziehung eines Notars nach jedesmaliger Genehmigung des Bischofs auch ferner, jedoch immer in eigener Person zu thun gehalten, und dabei verpflichtet seyn, dem Bischofe, der nichtsdestoweniger auch noch selbst oder durch seinen Bevollmächtigten inspiciren kann, in Monatsfrist nach vollendetem Geschäfte einen umfassenden Rechenschaftsbericht mit sämmtlichen Visitationsakten vorzulegen. Der Zweck der Visitation ist vorzüglich die Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, und Kenntnißnahme der sittlichen und religiösen Zustände der Gemeinden; Erhaltung und Förderung der Reinheit der Lehre, des Cultus und der Disciplin [1]). Neben diesen regelmäßigen Inspectionen soll aber die bischöfliche Visitation sich auch außerordentlicher Weise, wenn und so oft nöthig, auf die exemten Capitel [2]), und andere exemte Säcularkirchen [3]), sowie über die exemten

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 De ref. 2) Idem Sess. VI. c. 4 De ref.

Klöster bezüglich der ihnen außer dem Klosterbereiche zuständigen Seelsorge [4]), ferner auf die exemten Frauenklöster rücksichtlich der Clausur [5]), endlich auf die nicht unter unmittelbarem landesfürstlichen Schutze stehenden Armen- und Krankenhäuser und sonstige milde Anstalten [6]) erstrecken. — 2) Dieses heilsame Gesetz, welches die Bischöfe erinnert, durch eigene Anschauung und Erfahrung sich von dem Zustande ihrer Diöcesen zu unterrichten, ist, seit der Wiederherstellung der Kirchenverfassung in Deutschland, wenigstens in den Diöcesen Bayerns und jetzt auch in Oesterreich wieder in lebendige Uebung gekommen. Die Bischöfe verbinden hier, wie dieß in den frühesten Zeiten der Kirche geschah, die Diöcesan-Visitation mit der Ertheilung des Sacraments der Firmung, und bereisen, von dem Diöcesan-Visitator begleitet, zu diesem Behufe vorschriftmäßig alle zwei Jahre ihre ganze Diöcese. In den Diöcesen der oberrheinschen Kirchenprovinz sowie in Preussen geschehen die ordentlichen Visitationen bloß durch die Landdechanten oder Bezirksvicare nach oberhirtlichen Instructionen (§ 293). Das Ungenügende dieser Maßnahme leuchtet von selbst ein. Man vermeint zwar dem Uebelstande in der Hauptsache dadurch zu begegnen, daß man die amtliche Wirksamkeit des visitirenden Decans selbst wieder überwachen, und seine eigene Pfarrei eigens inspiciren läßt. Aber auch dieß geschieht weder überall, noch in einer der Natur und dem Bedürfnisse der Sache entsprechenden Weise. Zwar ist in ganz Deutschland die Berechtigung des Bischofs zur persönlichen Visitation seiner Diöcese anerkannt, jedoch außer Bayern und Oesterreich fast überall zunächst nur auf außerordentliche Inspectionen beschränkt, und in diesem Falle entweder, wie im Großherzogthume Sachsen, an die Begleitung eines landesherrlichen Commissärs gebunden; oder, wie in der oberrheinischen Kirchenprovinz, wenigstens von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht [7]).

bb. durch die Landdecane.

§ 293. Abgesehen also von jenen Diöcesen, wo noch die regelmäßigen bischöflichen Visitationen in Uebung sind, geschehen in Deutsch-

---

3) Idem Sess. VII. c. 8. De ref. 4) Idem Sess. XXV. c. 11 De regul. et monial. 5) Idem ib. c. 5. 9 eod. 6) Idem Sess. XXII. c. 8 De ref. 7) Würtemberg, Erlaß des k. kath. Kirchenrathes v. 19. Juni 1824 (Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe in die oberrhein. Kirchenprov. S. 224—228); Großh. Hessen, Mainzer-Diöces.-Statuten v. 1837, S. 34 f. §§ 2—5 (Longner a. a. O. S. 223); Großh. Sachsen, Gesetz v. 7. Octb. 1823. § 33 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. Germ. p. 343), u. a.

land nach der gegenwärtigen Verfassung die ordentlichen Visitationen meist durch die Landdechanten nach besonderen Instructionen, die ihnen die bischöflichen Ordinariate ertheilen. 1) In Oesterreich hat, bis die persönlichen Rundreisen der Bischöfe eintreten, jeder Dechant alle Jahre seinen Bezirk canonisch zu visitiren, wobei die herrschaftlichen Beamten und Patronats-Repräsentanten, sowie die Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden zu erscheinen haben. Er untersucht die bauliche Beschaffenheit der Kirchen, deren innere Einrichtung, die heiligen Gefäße, die Paramenten, Meßbücher u. a.; vernimmt die Pfarrgemeinden über die Erfüllung aller kirchlichen Verrichtungen und Gottesdienste; untersucht die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister, die Protocolle der landesherrlichen Verordnungen und Ordinariatsvorschriften u. dgl. Die Ergebnisse sind nach vollendeter Visitation in einem getreuen und umständlichen Berichte dem betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Consistorium vorzulegen [1]). — Nach dem Preussischen allgemeinen Landrechte liegt es gleichfalls den Erzpriestern (Decanen) ob, die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vorzunehmen, dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens sowie von dem Bestande der Kirchen- und Pfarr-Gebäude genaue Erkundigung einzuziehen, und sowohl darüber, als über die Amtsführung der betreffenden Geistlichen ihren vorgesetzten Oberen treulich zu berichten [2]). Ausführlicher behandelt diesen Gegenstand eine für die Erzdiöcese Köln erschienene Verordnung [3]). — 3) In der oberrheinschen Kirchenprovinz sind die ordentlichen Visitationen durch die Decane alle drei Jahre abzuhalten, und zwar in der Erzdiöcese Freiburg und in der Diöcese Mainz in der Art, daß alljährlich während dieses Termins ein Dritttheil der Pfarreien, welches jedesmal zu Anfang des Jahres dem Ordinariate speciel zu benennen ist, inspicirt [4]); dagegen in der Diöcese Rottenburg so, daß während je drei Jahren nur einmal (im Sommerhalbjahr), aber in dieser Frist sämmt-

---

1) Oesterr. Hofkzldr. v. 20. Dec. 1803 u. v. 12. Apr. 1819 u. a. (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 41 f. §§ 84–88); vgl. Helfert, Von den Rechten u. Pflichten d. Bischöfe, Bd. I. S. 430 ff. 2) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 154 (Weiss, Corp. jur. eccl. Germ. hod. p. 231). 3) Dienstvorschr. f. d. Landdechante d. Erzdiöcese Köln v. 24. Febr. 1827, in der Samml. d. wichtigsten allgem. in der Erzdiöcese Köln erlassenen Verordnungen (Köln 1837) S. 45 f. 4) Erzb. Freiburg. Instruction für die Decane v. 24. Febr. 1837 § 2 (im Archiv für die Geistlichkeit der oberrhein. Kirchenprov. Bd. I. Hft. III. S. 287); Diöcesan-Statuten für d. Bisth. Mainz v. 1837 S. 22, Instruction für die Decane §§ 2. 3 (Schumann, Verordn.-Samml. S. 40).

liche Pfarrkirchen nebst deren Filialen visitirt seyn sollen [5]). Diese Visitation hat der Decan jedesmal 14 Tage früher den betreffenden Pfarrern (in Württemberg auch dem einschlägigen Oberamte und dem gemeinschaftlichen Unteramte) mit der Weisung bekannt zu machen, hievon auch die Ortsmagistrate und Vorsteher, die Kirchengemeinden, die Schullehrer und Schuljugend in Kenntniß zu setzen. Die Untersuchung geschieht zunächst auf der Grundlage der von den Pfarrern mindestens 8 Tage vor der anberaumten Visitation einzusendenden Relationen, und beginnt mit dem Gottesdienste, bestehend in Predigt, Amt und Katechese. Dem Gottesdienste folgt sodann eine kurze Schulprüfung, worauf die in der Pfarr-Relation enthaltenen Angaben der Reihe nach durchzugehen, und vorzüglich auf das, was für das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der Gemeinden von Wichtigkeit ist, Rücksicht zu nehmen, und namentlich über Erscheinungen, welche auf Verschlimmerung desselben schließen lassen, die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und zweckdienliche Rathschläge und Vorschriften zu ertheilen sind. Insbesondere soll dann über die persönliche Würdigkeit und amtliche Treue sämmtlicher in der Kirchengemeinde angestellter Individuen, der Pfarrer, Kapläne, Schullehrer, Meßner ꝛc. sorgfältige Vernehmung gepflogen, und schließlich die vorschriftmäßige Führung der Pfarrbücher, des Verkündbuches, der Zustand der Registratur, der Befehlbücher, der Gesetz- und Regierungsblätter untersucht, sowie in der Kirche die heiligen Gefäße, Ornate, Paramente ꝛc. beaugenscheiniget werden. Die Resultate dieser allseitigen Untersuchung sind in dem Visitations-Protocolle niederzulegen, oder, soweit es die persönlichen Verhältnisse betrifft, in den Visitationsbericht aufzunehmen. Zu eigenmächtigen Verfügungen ist der visitirende Dechant (provisorische Maßregeln in eiligen Fällen ausgenommen) nur soweit berechtiget, als ihm dieses seine Instruction gestattet; außerdem er, je nach Beschaffenheit des wahrgenommenen oder angezeigten Mißstandes an die geistliche oder weltliche Behörde besonders zu berichten hat. In der Diöcese Mainz wird überdieß in größeren Decanaten, welche sieben und mehr Pfarreien zählen, alljährlich; in kleineren aber alle zwei oder drei Jahre eine außerordentliche Visitation ohne vorhergeschehene Ankündigung entweder durch den Dechant oder durch einen anderen von dem bischöflichen Ordinariate committirten Geistlichen abgehalten [6]).

---

5) K. Württemb. Verord. v. 23. Mai 1820 (bei Lang, Ges.-Samml. S. 668).
6) Bisch. Mainz. Instr. für d. Decane zur Vornahme der Kirchen- u. Pfarr-Visitation., Lit. A. §§ 7—25 Lit. B. §§ 1—6 (Schumann, Samml. d. Verord. S. 42 ff.).

b. Die Berichterstattungen,

aa. die Decanal-Berichte.

§ 294. Der Dechant hat, tanquam alter Episcopi oculus, die Amtsthätigkeit und den Wandel der Geistlichen, sowie das religiössittliche Leben der Gemeinden im ganzen Umfange seines Bezirkes zu überwachen, und nicht nur bei außerordentlichen Anlässen, oder wo eilige oberhirtliche Verfügungen nöthig sind, in ungesäumten besonderen Berichten dem Bischofe Anzeige zu erstatten, sondern auch außerdem von Zeit zu Zeit über den kirchlichen Zustand der Pfarreien seines Decanats zu referiren. Zu diesen regelmäßigen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Berichten gehören: 1) Die vorerwähnten *Visitationsberichte* oder Decanal-Referate über die vorgenommenen Kirchen- und Pfarrvisitationen (§ 293). Dieselben waren bisher in den Diöcesen Oesterreichs alljährlich nach beendigter Commission an das bischöfliche Consistorium [1]), und sind ebenso in der Erzdiöcese Köln und in den meisten Diöcesen der oberrheinschen Kirchenprovinz unter Anlage der Visitationsprotocolle und Pfarr-Relationen sogleich nach beendigter Visitation [2]) an das erzbischöfliche oder bischöfliche Ordinariat einzuschicken, welches dieselben sofort auch der Staatsbehörde mittheilt [3]). Nur in Württemberg wird der Visitationsbericht von dem Decan gleich unmittelbar an den k. katholischen Kirchenrath, und ein Duplicat nebst einem die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptberichte an die bischöfliche Stelle eingesendet [4]). — 2) Die jährlichen *allgemeinen Rechenschaftsberichte*. Alle Jahre, gewöhnlich nach Ablauf der österlichen Zeit, müssen von jedem Pfarrer oder sonstigem selbstständigen Curatgeistlichen die verordnungsmäßigen Nachweisungen über den Seelenstand, über die Pastorirung der Pfarrei, über die Qualification der in seiner Parochie angestellten oder commorirenden Prie-

---

1) *Oesterr.* Hfkzld. v. 20. Decemb 1803 (*Barth-Barthenheim*, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 41 § 84). 2) *Erzb. Köln.* Dienstvorschrift für die Landdechanten v. 24. Febr. 1827 (in der Samml. der erzb. Köln. Verordnungen 1837 S. 46). Nur in der Diöcese *Mainz* wird der Visitationsbericht erst gleichzeitig mit dem nächstfolgenden allgemeinen Jahres-Rechenschaftsberichte eingeschickt, wenn nicht eine frühere Berichterstattung rathsam scheint, oder vom Ordinariate gefordert wird; Bisch. *Mainz*. Instruction. für die Decane, Lit. A. § 26 (*Schumann*, S. 46). 3) *Longner*, die Rechtsverhältnisse d. Bischöfe ꝛc. S. 223. 4) K. *Württemb.* Instruct. für die Decane, bei Lang S. 544 f. (*Longner* a. a. O.).

ster, über die Vermögensverhältnisse der Kirchenstiftungen 2c. an die Decane eingeschickt, und durch diese mit Bericht an die oberhirtliche Stelle einbegleitet werden. Diese decanalamtlichen Rechenschaftsberichte enthalten die übersichtliche Darstellung des kirchlichen Zustandes der Pfarreien ihrer Decanatsbezirke und insbesondere die Characteristik der Pfarrer nach ihren persönlichen und amtlichen Verhältnissen. — 3) Die Berichte zu den Protocollen der Landcapitelversammlungen. In der Erzdiöcese München-Freysing und anderen Diöcesen Bayerns wird alljährlich (gewöhnlich im Herbste) nach vorgängiger oberhirtlicher Weisung an dem Sitze jedes Decans ein Landcapitel-Congreß gehalten, wobei alle canonisch investirten Pfarrer und Beneficiaten des Decanalbezirks zu erscheinen und über diejenigen Gegenstände, über welche dem Ordinariate von Seite des Capitels nach specielem Auftrage referirt werden soll; ferner über die Art und Weise, den öffentlichen Cultus mit möglichster Erbauung, Würde und Gleichförmigkeit zu halten; über allenfalls mit höherer Bewilligung zu treffende Verbesserungen; über die im Laufe des Jahres erschienenen Verordnungen und die beste Art ihrer Exequirung zu berathen haben. Endlich steht es jedem Capitularen frei, über irgend einen Pastoralgegenstand oder ein ihm wichtig scheinendes Zeitbedürfniß seine Ansichten und Wünsche vorzulegen, worüber sodann Berathung gepflogen und ein Capitularbeschluß gefaßt werden mag. Zuletzt wird von dem Kammerer Rechnung über den Bestand der Capitelkassa abgelegt und von den Anwesenden justificirt. Ueber sämmtliche verhandelte Gegenstände wird ein Protocoll aufgenommen, von dem Decan, dem Synodalzeugen (Secretär) und dem Senior der übrigen Capitularen unterschrieben, und durch den Decan mit Begleitungsschreiben an das erzbischöfliche Ordinariat zur Einsicht und allenfallsigen Bestätigung der gefaßten Beschlüsse eingeschickt. — 4) Mit diesen Capitel-Congressen verwandt sind die in der Augsburgschen und anderen Diöcesen unter dem Namen Capitel-Conferenzen üblichen Versammlungen des Clerus eines Decanalbezirks, welche zunächst nur die Förderung der theologischen Wissenschaft und Bildung zur Aufgabe haben, ohne jedoch die Berathung anderer, das religiöse Leben der Pfarrangehörigen betreffenden Gegenstände auszuschließen.

bb. die pfarramtlichen Berichte.

§ 295. Die Erfahrungen, welche der Bischof aus den Berichten der Landdecane über die Würdigkeit und Verdienste des Clerus, sowie über die Vor- und Rückschritte des religiösen und sittlichen Zustandes

der Gemeinden schöpft, beruhen außer den eigenen Anschauungen größtentheils auf den Berichten, in welchen die Seelsorger der einzelnen Gemeinden selbst über ihre amtliche Wirksamkeit und die Früchte derselben Rechenschaft geben. Diese Rechenschaftsberichte der Pfarrer, Pfarrvicare, Beneficiaten und anderer Geistlichen, denen ein Theil der Seelsorge anvertraut ist, sind unter dem Namen der Pfarr-Relationen, Seelsorgsberichte, Paschal-Elaborate bekannt. 1) In den Diöcesen der oberrheinschen Kirchenprovinz, in welchen die Bischöfe, gleich denen in Preussen, die regelmäßige Visitation der Diöcese den Landdechanten übertragen haben (§ 293), sind die Pfarrer und Pfarrkapläne gehalten, wenigstens acht Tage vor dem ihnen jedesmal bekanntgegebenen Visitations-Termine ihre Relation dem Decan und resp. Visitator einzureichen. Diese Berichte [1]) enthalten a) das Personalverzeichniß des Pfarrers, der Hilfsgeistlichen, Commoranten, des Schullehrers, Meßners, Organisten, Cantors rc.; b) das Verzeichniß der Localbeamten, der Stiftungspfleger und der übrigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder; c) die Pfarrei-Beschreibung und Angabe der Seelenzahl des Pfarrorts und der Filialen, ausgeschieden nach Geschlecht, Religionsbekenntniß rc., Bemerkung der Zeit der im verflossenen Jahre geborenen, verstorbenen und getrauten Personen; d) die Gottesdienstordnung, bezüglich der Frühmesse, des sonn- und feiertäglichen Pfarramtes, der Predigten, Katechesen; Angabe der Bruderschaften, Bittgänge, öffentlichen Prozessionen, der Patrocinien, Kirchweihen rc.; e) den baulichen Zustand der Kirchengebäude, der inneren Einrichtung, der Kirchengeräthe; Beschaffenheit der Sacristei, des Kirchhofes rc.; f) die Aufbewahrung und Führung der Pfarrbücher, den Zustand der Pfarr-Registratur; g) Angabe der Größe des Pfarr-Einkommens, der Art der Bezüge; Bemerkungen über die Wirthschaftsverhältnisse und den baulichen Zustand der pfarrlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäude; h) Rechenschaft über des Pfarrers eigene wissenschaftliche Fortbildung, theologische Studien, anderweitige Lectüre, über die Ordnung, Arbeitsliebe, Ruhe und den ehrbaren Wandel der Hausgenossen; i) die Qualification der untergebenen Geistlichen, hinsichtlich ihrer amtlichen Wirksamkeit in der Kirche bei geistlichen Verrichtungen, auf der Kanzel, im Beichtstuhl, am Krankenbette, in der Schule, sowie bezüglich ihrer Bil-

---

1) Eine Zusammenstellung und vergleichende Uebersicht der in der Erzdiöcese Freiburg und in den Diöcesen Rottenburg und Mainz geforderten und im Wesentlichen nur wenig von einander abweichenden Einrichtung dieser Relationen gibt Longner, Die Rechtsverhält. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. S. 192—220.

bung, ihres Wandels, ihrer clericalischen Kleidung; k) Zahl und Beschaffenheit der Schulen; Qualification der dabei angestellten Lehrer und Lehrgehilfen nach allen Beziehungen; l) Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde im Allgemeinen und im Besonderen. — 2) Abgesehen von diesen Relationen, die zunächst den Decanen die vorläufigen Anhaltspunkte für ihre Visitationen geben, ist in Bayern sämmtlichen Pfarrern und andern selbstständigen Curatgeistlichen in der Regel aufgetragen, alljährlich einen mehr oder weniger ausführlichen Seelsorgsbericht abzugeben. Wir beziehen uns hier Beispiels halber nur auf die Erzdiöcese München-Freysing, wo jeder Pfarrer, Pfarr-Expositus und ständige Pfarr-Vicar bis Mitte Mai einen solchen Rechenschaftsbericht (österlicher Pastoral-Jahresbericht) bei dem betreffenden Decanalamte einzureichen, und dieses sodann bis Ende Juni an das erzbischöfliche Ordinariat einzuschicken hat. Diese Paschal-Elaborate begreifen [2]): a) Den Seelsorgs-Bericht oder ein kurzes Referat über den religiösen und moralischen Zustand der Pfarrgemeinde; über die Einhaltung der kirchenpolizeilichen Verordnungen und die Mitwirkung der Polizeibehörden; über den Zustand der Schulen, des Kirchenvermögens, des Armenwesens ꝛc. insbesondere auch darüber, ob bezüglich der Unterhaltung der Cultusgebäude der Baupflichtige seiner Verbindlichkeit nachgekommen sey; b) den sg. Status animarum, oder die Zahlenangabe der das Kirchenjahr hindurch Getauften, zum Sacrament der Firmung Vorbereiteten, der Communicanten, der Getrauten und Gestorbenen. Diesem status ist noch beizulegen ein namentliches Verzeichniß der mit oder ohne Permittimus discohabitirenden Eheleute, ferner die Beichtzeugnisse der im Pfarrbezirk befindlichen Geistlichen und die Qualificationsliste über alle im Pfarrsprengel lebenden Priester. c) Die Duplicate der Pfarrbücher oder Matrikel, welche das Geburts- und Tauf-, das Trauungs- und Sterb-Register umfassen; d) die Verzeichnisse der Festpredigten sowie der alle einfachen Sonntage bei dem vormittägigen Hauptgottesdienste abgehaltenen homiletischen Religionsvorträge und vor- oder nachmittägigen Katechesen, mit Angabe des Hauptgedankens der Predigt oder Homilie und bei den Katechesen mit Bezeichnung der abgehandelten Hauptfragen; e) die Extracte der Kirchenverwaltungs-Rechnungen und f) ein Verzeichniß der gemischten Ehen und der Convertiten. Alle diese Pro-

2) Eine ausführliche Instruction hierüber hat das erzbisch. Ordinariat München-Freysing unterm 6. März 1846 mit V Formular-Beilagen erlassen (Erzbisch. Generalien-Samml. Bd. I. S. 623—642).

ducte sollen, jedes einzeln, mit Amtssiegel und Unterschrift des Pfarrers gefertiget seyn. — 3) Neben diesen regelmäßigen pfarramtlichen Relationen können begreiflich auch außerordentliche Berichte aus Anlaß besonderer Wahrnehmungen oder Vorfälle auf dem kirchlichen Gebiete einer Gemeinde nöthig werden.

II. Die Oberaufsicht der Erzbischöfe.

§ 296. Die Oberaufsicht über die Provinz führten die Metropoliten, und übten dieses Recht durch Visitationen, die sie über alle in ihrer Provinz begriffenen Bisthümer erstreckten [1]). Allmälig aber kamen diese Visitationen der Metropoliten außerhalb ihrer eigenen Diöcese wegen mehrfach dadurch veranlaßten Reibungen außer Uebung, und wurden im Orient um die Mitte des IX. Jahrhunderts ausdrücklich aufgehoben [2]). Im Abendlande dagegen stellten sie die Päpste seit Ende des XII. Jahrhunderts wieder her [3]); besonders drang Innocenz III. darauf, und verordnete deßfalls auf dem IV. Lateranschen Concil, daß in jeder Diöcese eigene Synodalzeugen ernannt werden sollten, welche seiner Zeit dem visitirenden Erzbischofe die inzwischen gemachten Erfahrungen mitzutheilen hatten [4]). Allein diese Bestimmung erhielt sich nicht lange, und schon Innocenz IV. beschränkte das Recht der Metropoliten, die Diöcesen ihrer Suffraganbischöfe zu visitiren, sehr bedeutend durch die nachmals von Bonifaz VIII. wiederholte Verordnung, daß der Erzbischof zuerst seine eigene Diöcese und dann erst die Diöcesen seiner Suffragane visitiren sollte; ferner daß er eine bereits visitirte Diöcese nicht eher einer neuen Visitation unterwerfen durfte, bis alle Diöcesen seiner Provinz der Reihe nach visitirt waren; endlich, daß er auch dann nur nach eingeholtem Rathe der Provinzialsynode eine wiederholte Visitation vornehmen durfte [5]). Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen durch das Tridentinum bestätiget. Es sollte nemlich jeder Metropolit erst nach beendigter Visitation der eigenen Diöcese, und auch dann nur aus einem bestimmten Grunde, der auf dem Provinzialconcil zuerst vorgetragen und von diesem gebilliget seyn müsse, die Cathedrale oder Diöcese eines seiner Suffraganbischöfe visitiren dürfen [6]).

---

1) Thomassini Vet et nov. eccl. discipl. P. II. lib. III. c. 77 — 82 (ed. Venet. 1773) T. II. p. 450 — 469. 2) Concil. oec. Constant. IV. ao. 869. c. 19. 3) c. 16 De praescript. (II. 26); c. 14. 25 De censibus (III. 39). 4) c. 25 De accusat. (V. 1). 5) Sext. c. 1. 5 De censib. (III. 20). 6) Conc. Trid. Sess.

Seit nun aber die Provinzial-Synoden außer Uebung sind, hat auch das an deren Zustimmung gebundene Visitationsrecht des Erzbischofs als solchen aufgehört. Zwar wurde in neuester Zeit von den bei der oberrheinschen Kirchenprovinz betheiligten Staatsregierungen des deutschen Bundes versucht, den Wirkungskreis des Erzbischofes wieder zu erweitern, und ihm unter anderem auch das Recht einzuräumen, die bischöflichen Diöcesen seiner Provinz zu visitiren; doch sollte er dieß nur aus wichtigen Gründen thun dürfen und dabei an die Genehmigung des betreffenden Staates gebunden seyn, welcher ihm denn auch nach Gutbefinden einen landesherrlichen Commissär beiordnen würde [7]). Allein der heilige Vater sah keinen Grund, von der Disciplin des neueren Rechts, welches die alten Metropolitanrechte gesetzlich und aus sehr erheblichen Ursachen beschränkt hatte, abzugehen, und reprobirte den Antrag [8]). Demnach ist gegenwärtig das Aufsichtsrecht der Erzbischöfe nach den Bestimmungen des Tridentinums darauf beschränkt, die Residenzpflicht ihrer Suffragane zu überwachen, und den Läßigen im Falle fortgesetzten Ungehorsams dem Papste zu denunciren [9]); dann aufzusehen, daß jeder Bischof in seiner Diöcese ein Clericalseminar habe und in der vorschriftmäßigen Weise unterhalte [10]).

III. Die oberste Aufsicht des Papstes.

§ 297. Der Papst, in welchem sich die höchste geistliche Gewaltfülle auf Erden concentrirt, führt die oberste Aufsicht über die ganze Kirche. Er bedient sich zu diesem Behufe theils eigener Gesandtschaften, theils der mündlichen und schriftlichen Berichte der Kirchenvorsteher. 1) Der Papst hat das Recht, überallhin, wo er mit eigenen Augen schauen will, Männer seines Vertrauens abzuordnen, die ihm über den Zustand der einzelnen Diöcesen referiren, oder seine Aufträge zur Verbesserung etwaiger Mißstände an Ort und Stelle besorgen und deren Vollzug überwachen. Diesen Zweck hatten einst die Legaten und Nuntien des apostolischen Stuhles [1]) nach ihrer verschiedenen

---

XXIV. c. 3 De ref. 7) Frankfurter-Kirchenpragmatik v. 3. Octbr. 1818 § 13 (Münch, Concordaten-Sammlung Th. II. S. 325). 8) Exposizione dei sentimenti di Sua Santità (sc. Pii VII.) sulla dichiarazione de' Principi et stati Protestanti riuniti, d. 10. Aug. 1819 nr. 41 (deutsch bei Münch a. a. O. S. 406). 9) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1; Sess. XXII. c. 1 De ref. 10) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 De ref.

1) c. 17 De censibus (III. 39); Extrav. comm. c. 1 De consuetud. (I. 1).

bald ständigen bald vorübergehenden Wirksamkeit (§ 191). Heutzutage haben indeß die Nuntiaturen nicht so fast den Charakter stehender Aufsichtsbehörden, als vielmehr die Eigenschaft und Bedeutung diplomatischer Vermittelungsorgane des gegenseitigen Verkehrs zwischen den betreffenden Höfen. Auch die Benützung außerordentlicher Legationen zur Ausrichtung oder Betreibung besonderer kirchlicher Angelegenheiten in einzelnen Ländern ist immer seltener geworden, seit das Mißtrauen der weltlichen Regierungen deren Zulassung verweigerte oder an Bedingungen knüpfte, die den Zweck ihrer Sendung vereitelten. — 2) Ein anderes Mittel des allgemeinen Kirchenoberhauptes, sich in fortwährender Kenntniß der Zustände der einzelnen Diöcesen zu erhalten, sind die Pilgerfahrten der Bischöfe nach Rom. Nach der früheren Verfassung sollte jeder Bischof laut der Formel seines Investitur-Eides alljährlich [2]), oder doch alle zwei [3]), drei oder vier Jahre [4]), je nach der Entfernung des Bischofssitzes, entweder in eigener Person oder durch einen Stellvertreter, in Rom selbst über seine Verwaltung Rechenschaft ablegen (visitare limina ss. Apostolorum). Sixtus V. wiederholte diese Vorschrift [5]), und Benedikt XIV. schärfte sie dringend ein [6]). Zugleich sind aber auch die Fristen der Visitatio liminum mit Rücksicht auf die Entlegenheit der betreffenden Bisthümer erweitert, und in Verhinderungsfällen den Bischöfen gestattet, an ihrer Statt einen Domherrn oder andern Vertreter zu schicken. Die Ungunst der neueren Zeit hat diese canonische Vorschrift in Deutschland lange Zeit außer Wirksamkeit gesetzt, und auch seit der Wiederherstellung der Episcopate daselbst sind die Bischöfe der Länder, die unter protestantischem Scepter stehen, durch die staatspolitischen Verhältnisse bemüßiget, auf die persönliche Leistung ihres bei der Consecration gegebenen Versprechens [7]) zu verzichten. In Bayern lebt die uralte Uebung wieder auf. Bischof

---

2) c. 4 De jurejur. (II. 24). 3) Ein Beispiel bei Koch, Sanctio pragmat. p. 295. 4) Vgl. Gieseler, Lehrb. der Kirchengeschichte (III. Aufl. Bonn 1831) Bd. II. Abth. II. S. 218. 5) Sixt. V. Const. „Romanus Pontifex" v. J. 1585. 6) Benedict. XIV. Const. „Quod sancta" v. 23. Nov. 1740. 7) . . „Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro rationem reddam de toto meo pastorali officio, . . et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. . Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia implebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem. . ." Pontificale Rom. (ed. Catalani, Rom. 1738) P. I. tit. 13 § 9, T. I. p. 179; abgedr. bei Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz Cap. III. Anmk. 15 med., S. 79.

Heinrich von Passau besuchte 1844, Erzbischof Karl August von München-Freysing (jetzt Cardinal) 1852 die Schwellen der hl. Apostelfürsten. — 3) Das gewöhnlichste Mittel, dem päpstlichen Stuhle die nähere Einsicht in den Gang und die Gestaltung des kirchlichen Lebens der einzelnen Diöcesen zu verschaffen, sind die Berichte oder sg. Relationes super status ecclesiarum, welche die Bischöfe nach der ausführlichen Instruction des P. Benedikt XIII. v. J. 1725 alle drei oder fünf Jahre bei Gelegenheit ihres Gesuches um Erneuerung der Triennal- oder Quinquennal-Facultäten (§ 288 nr. 3) an die S. Congregatio Cardd. interpretum Concilii Tridentini einzuschicken haben [8]. Aber auch außer der festgesetzten Zeit sind die Bischöfe kraft ihres heiligen Hirtenamtes verbunden, sowie jeder andere Gläubige, dem die Fähigkeit reifer Beurtheilung der Sachlage einwohnt, berechtiget und verpflichtet, sich an das allgemeine Kirchenoberhaupt zu wenden, wenn solche Verhältnisse oder Erscheinungen eintreten, welche unmittelbar oder mittelbar die Einheit und das Wohl der Kirche bedrohen, und das Einschreiten der höchsten Auctorität nöthig machen. Der Zusammenhang jedes einzelnen Gläubigen mit seinem höchsten kirchlichen Oberhaupte ruht auf dogmatischer Grundlage, und jede Hemmung oder Erschwerung des freien Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle ist eine Verletzung der von den christlichen Staaten mit Aufnahme und Anerkennung der katholischen Kirche zugleich garantirten kirchlichen Verfassungsprincipien.

---

8) Die Instruction steht bei Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XIII. c. 7 — 25.

Zweiter Abschnitt.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Erstes Kapitel.

Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen *).

I. Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

1. In den frühesten Zeiten.

§ 298. Das Christenthum legt seinen Bekennern die Pflicht auf, Hader und Zank zu meiden, und entstandene Streitigkeiten soviel als möglich durch gütliches Uebereinkommen zu schlichten. Wo aber die streitenden Theile nicht auf dem Wege des Vergleiches sich vereinigen konnten, da stellten sie die Entscheidung des Streites vertrauensvoll den Hirten der Gemeinde anheim. Daß namentlich in kirchlichen Streitsachen die Entscheidung ausschließlich dem Bischof gebühre, war von den christlichen Kaisern von jeher anerkannt worden [1]). Allein die Christen wollten in frühester Zeit nach der Vorschrift der Apostel [2]) überhaupt alle ihre Streitigkeiten, welchen Gegenstand sie immer betreffen mochten, lieber von ihrem Bischofe entschieden wissen, als das Tribunal eines heidnischen Richters suchen [3]). 1) Mit der Anerkennung der christlichen Kirche im römischen Staate bestätigte Kaiser Constantin der Große nicht nur dieses bischöfliche Schiedsrichteramt (audientia episco-

*) Fr. Zypaeus, De jurisdictione ecclesiastica et civili, Leodii, 1649 f.; Jos. Gibalinus, De sacra jurisdictione, Lugduni 1655; Henr. Coccejus, De jurisdictione ecclesiastica, Heidelberg. 1677; Mart. Schraderus, De causis fori eccles., Hildeshem. 1692; Jo. Sam. Stryck, De origine et usu jurisdictionis eccl., Halae 1710.

1) Cod. Theodos. c. 1 De relig. (XVI. 11); Novell. Valentinian. III. in Cod. Theodos. (ed. Gothofr.) tit. XII. 2) I. Cor. VI. 1—7. 3) c. 7 Dist. XC. (Statuta eccl. antiq. c. 54).

palis), sondern gestattete auch die bei dem weltlichen Richter bereits anhängige Sache, wenn die streitenden Theile es vorzogen, an den Bischof zu übertragen [4]); ja selbst wenn nur Eine Partei auf das bischöfliche Gericht provocirte, mußte der andere Theil sich gefallen lassen, daß die Streitsache durch den Ausspruch des Bischofs sofort ein für allemal entschieden wurde [5]). Letztere Bestimmung wurde zwar später wieder aufgehoben und gefordert, daß beide Parteien sich über die Anrufung des bischöflichen Gerichtes vereiniget haben mußten [6]). Unter dieser Voraussetzung aber waren die weltlichen Gerichte gehalten, dergleichen bischöfliche Schiedsurtheile ohne Zulassung einer weiteren Appellation zu vollstrecken [7]). Dieß war übrigens dem gemeinen Rechte conform, welches die Compromisse anerkennt, und bei feierlich errichteten mit Verwerfung jeder Appellation, die nur im ordentlichen Verfahren gegen eigentliche Richtersprüche zulässig ist, den Antrag auf unverzügliche Execution gestattet [8]). Aber nicht lange blieb der freie Wille der Parteien der alleinige Grund der Competenz der geistlichen Behörden. 2) Schon im IV. Jahrhunderte war es mehrfach durch Concilien ausgesprochener Grundsatz, daß ein Geistlicher den anderen nicht vor dem weltlichen Richter, sondern einzig bei dem betreffenden Bischofe belangen sollte [9]); im V. Jahrhunderte aber war es bereits allgemeines Kirchengesetz, daß Streitsachen der Cleriker untereinander bei dem Bischofe, Klagen gegen den Bischof und der Bischöfe unter sich bei dem Metropoliten oder der Provincialsynode angebracht werden mußten [10]). Trat aber ein Cleriker gegen einen Laien auf, so mußte er begreiflich dem Gerichtsstande des letzteren folgen; eine Rechtsbestimmung, welche sich fortwährend erhielt. Der Cleriker bedurfte aber jedenfalls der bischöflichen Erlaubniß, wenn er das weltliche Forum angehen wollte [11]). Die Laien dagegen waren sowohl in ihren Klagen untereinander als gegen Geistliche, wenn die Parteien nicht durch freies Compromiß das geistliche Forum gewählt hatten, unbeschränkt, bis Kaiser Justinian auch für sie das Gesetz erließ, einen Geistlichen (Cleriker oder Mönch) nur bei seinem Bischofe, und

---

4) Sozom. Hist. Lib. I. c. 9; vgl. Append. Cod. Theodos. (ed. Sirmond. Paris 1631) c. 17. 5) App. Cod. Theod. (ed. cit.) c. 1. Die seit Gothofred fast allgemein bestrittene Aechtheit dieser kaiserl. Constitution ist von dem Hofr. und Prof. Gust. Hänel (Diss. de constitutionibus, quas Jac. Sirmondus Parisiis 1631 edidit, Lips. 1840. 4) gründlich vertheidigt. 6) l. 7 Cod. Justin. De episc. audient. (I. 4); Nov. Valentin. III. supr. cit. 7) l. 8 Cod. Just. De episc. aud. (I. 4). 8) fr. 27 § 2 Dig. De recept. qui arbitr. (IV. 8). 9) c. 43. c. XI. qu. I. (Conc. Carthag. III. ao. 397 c. 9). 10) c. 46 eod. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9). 11) Conc. Andegav. ao 453 c. 1; Conc. Venet. ao. 465 c. 9.

einen Bischof bei seinem Metropoliten zu belangen [12]). So hatten denn die Geistlichen einen wahren befreiten oder privilegirten Gerichtsstand. — 3) Da ferner die Kirche als die Anstalt der Liebe von jeher sich besonders der Hilfsbedürftigen annahm, so waren nicht nur die Armen, Wittwen und Waisen und andere hilflose Personen unter den besonderen Schutz der Bischöfe gestellt, welche ihnen sofort eigene Defensoren ernannten [13]); sondern auch eine Menge anderer Rechtsverhältnisse der anerkannten Gewissenhaftigkeit der Bischöfe überwiesen, so z. B. die Aufsicht über die Victualien, damit durch Vertheuerung der Lebensmittel die Armen nicht gedrückt würden; deßgleichen die Ueberwachung der öffentlichen Gefängnisse, die Obsorge für die ausgesetzten Kinder; ferner die Mitwirkung bei Ernennung von Vormündern, und in verschiedenen anderen Gegenständen [14]); ja sogar das Recht, gegen einen säumigen und verdächtigen Richter in der Provinz Beschwerden anzunehmen [15]), und im Falle, wo dieser selbst Partei war, über seine Sache zu entscheiden. Damit war zugleich der Grund zu einem dinglichen befreiten Gerichtsstande gelegt.

2. Im Mittelalter.

§ 299. Das auch im Abendlande eingeführte bischöfliche Schiedsrichteramt [1]) erhielt sich zwar geraume Zeit in Uebung, wurde jedoch allmälig von den Laien weniger mehr in Anspruch genommen. Dagegen ward den Geistlichen fortwährend und unter Androhung kirchlicher Censuren eingeschärft, in ihren gegenseitigen Streitigkeiten nicht die weltlichen Gerichte anzugehen, sondern dem Bischofe die Entscheidung anheim zu geben [2]). Außer der auf dem freien Uebereinkommen der Parteien beruhenden schiedsrichterlichen Befugniß der Bischöfe konnte für die geistlichen Gerichte ein zweifacher Grund der Competenz geltend gemacht werden, entweder die Beschaffenheit der causa oder der Stand des Beklagten. In ersterer Beziehung war und blieb es anerkanntes Recht der

---

12) Justin. Nov. LXXIX., Nov. LXXXIII. pr., Nov. CXXIII. c. 8. 21. 22; c. 15. 16. c. XI. qu. I (Capita incerti temp., vulg. Pelagio Papae adcens.). 13) c. 10. c. XXIII. qu. III. (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 9). 14) l. l. 22. 24. 30. 31. 32. Cod De episc. audient. (I. 4). 15) Nov. LXXXVI. c. 1. 2. 4.

1) c. 1. c. XV. qu. IV. (Conc. Tarrac. ao. 516 c. 4). 2) c. 6. c. XI. qu. I. (Conc. Matisc. I. ao. 583 c. 8); c. 42 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589 c. 13); c. 39 eod. (S. Greg. I. ao. 601 ad Roman. defens. Sicil. epist. 37 lib. XI. ed. Maurin.); Carol. M. Capitul. I. ao. 789 c. 27 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 81).

Kirche, alle Streitigkeiten in reinkirchlichen Sachen, d. i. über Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre, des Cultus, der Liturgie und Disciplin, durch ihre hierarchischen Oberen entscheiden zu lassen. Indeß fand hier begreiflich kein eigentliches gerichtliches Verfahren statt. Es erweiterte sich aber der Begriff eines kirchlichen Gegenstandes allmälig auf alle Rechtsverhältnisse, wobei Pflichten der Religion oder des Gewissens in Frage standen. In dieser Hinsicht begründeten 1) schon an sich einen dinglich befreieten Gerichtsstand der Kirche alle Ehesachen, nicht nur sofern es sich um Giltigkeit oder Trennung der Verbindung handelte, da hier schon der sacramentale Charakter in Betracht kam; sondern auch die Verlöbnisse zur Ehe, insofern sie, wenn die Geschlechtsgemeinschaft hinzutrat, als wirkliche (wenn gleich formlose) Ehen galten; ferner die Streitigkeiten über Vollziehung der Gelübde wegen der religiösen Bedeutung der letztern; über das Begräbniß, weil es ein Act des religiösen Cultus; über die Errichtung, Verleihung, Veränderung der Beneficien, da hier durchweg die spirituele Seite des Kirchenamtes den Gesichtspunkt des Pfründe-Interesses überwog; aus gleichem Grunde die Streitigkeiten über Parochialrechte, über das Patronatrecht, über Zehnten, als Gott geweihten Tribut der Dankbarkeit. Selbst in an sich weltlichen Sachen ward die Kirche als competente Richterin anerkannt, wenn dieselben nur irgendwie eine Beziehung auf Religion und Cultus hatten; also überall wo entweder eine durch Eid verstärkte Verbindlichkeit in Rede stand[3]), wegen der Heiligkeit des Eides; oder wo bürgerliche Rechtsverhältnisse in einem Processe, der zur Kirche competirte, als Incidentpunkte vorkamen, wie z. B. im Eheprocesse die Fragen über Mitgift, Brautgeschenke, Alimente, Erbrecht[4]), nach dem Grundsatze: Accessorium sequitur forum rei principalis; ferner Streitigkeiten über die eheliche Abstammung[5]), weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhängt; über Testamente[6]), weil ihre Vollziehung als Gewissenssache gilt; deßgleichen wo immer von einem Laien ein Eigenthumsrecht der Kirche bestritten wurde, sie selbst also der beklagte Theil war[7]). Endlich war den Bischöfen (wie im oströmischen Reiche so auch bei den Germanen) die Aufsicht über die öffentlichen

---

3) Sext. c. 3 De foro compet. (II. 2). 4) c. 1 Qui fil. sint legit. (IV. 17); c. 3. 7 De donat. inter vir. et uxor. (IV. 20). 5) c. 5. 7 Qui fil. sint legit. (IV. 17). 6) c. 3. 6. 17 De testam. (III. 26). G. L. Boehmer, De originibus jur. eccl. in causis testamentariis, Goetting. 1760. 4. 7) Trat dagegen sie gegen einen Laien als Klägerin auf, so blieb es bei der Regel: Actor sequitur forum rei; wenn nicht vielleicht durch Gewohnheitsrecht auch hier das geistliche Forum competent war; c. 5 De foro compet. (II. 2).

Gefängnisse, die Mitwirkung bei Bestellung von Vormundschaften, die Beschützung der Parteien gegen Verweigerung und Verzögerung der Justiz, sowie überhaupt gegen Parteilichkeit und Ungerechtigkeit der weltlichen Richter zur Pflicht gemacht [8]. — 2) Aber auch der persönlich privilegirte Gerichtsstand der Kirche erweiterte sich im Laufe des Mittelalters immer mehr. a) Das Justinianisch-römische Gesetz, welches nicht nur die Civilklagen der Geistlichen unter sich, dann der Laien gegen Geistliche vor das kirchliche Forum verwies, ging auch auf das Abendland über [9]), und wurde von Concilien und Päpsten nachdrücklichst gehandhabt [10]). Unbedingt galt dieß jedoch zunächst von den persönlichen Rechtsverhältnissen, nicht aber schon im früheren Mittelalter auch von den dinglichen Klagen der Geistlichen. Für letztere gab es im fränkischen Reiche gemischte Tribunale; und anerkannter Rechtsgrundsatz war es, daß Lehenssachen vor das Lehensforum, es mochte ein geistliches oder ein weltliches seyn, gehörten [11]). Andere dingliche Klagen aber, wenn sie nicht schon ihrer Natur nach, wie z. B. die Beneficial- und Zehentklagen, dem geistlichen Forum angehörten, wurden wenigstens in praxi vielfach im foro rei sitae verhandelt, wenn schon dem Principe des canonischen Rechtes gemäß kaum zu bezweifeln ist, daß grundsätzlich auch für die actio in rem der geistliche Gerichtsstand angesprochen wurde, und im XIV. Jahrhunderte diese Rechtsansicht sich auch praktische Geltung verschaffte [12]). Diese Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit genoß der Geistliche übrigens nur, wenn er der Beklagte war; wenn nicht durch Gewohnheitsrecht das geistliche Forum für ihn, auch wo er als Kläger auftrat, anerkannt war [13]). Das privilegium fori ist übrigens nicht ein bloß persönliches (individueles), sondern ein Standesrecht, und daher so unveräußerlich, daß kein geistliches Individuum darauf verzichten konnte [14]). Doch war es ihm gestattet, sich mit Einwilligung des competenten Richters vor einem anderen geistlichen Richter belangen zu lassen [15]). b) Endlich ebenso eifrig als die Kirche von jeher der Armen und Hilfsbedürftigen als ihrer besonderen Schutzempfohlenen

---

8) Conc. Aurelian. V. ao. 549 c. 20; Conc. Turon. II. ao. 567 c. 27; Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 32. 9) c. 38. c. XI. qu. I. (S. Gregor. M. ao. 603, ad Joann. defens. epist. 45 lib. XIII. ed. Maurin.); Edict. Chlotar. II. in Conc. Paris. V. ao. 615 c. 4 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 14); Carol. M. Capit. ao. 801 ad Leg. Longobard. c. 1 (Walter, ib. p. 152. 10) c. 17 De judiciis (II. 1); c. 1. 2. 9 De foro compet. (II. 3). 11) c. 5 De judiciis (II. 1); c. 11 De foro compet. (II. 2). 12) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl. 1853) § 192 II. mit Anmk. 11. 12, S. 384 f. 13) c. 5. 10. 11 De foro compet. (II. 2). 14) c. 12 eod. (II. 2). 15) c. 18 eod. (II. 2).

sich angenommen und sie darum vorzugsweise der Obsorge der Bischöfe übergeben hatte, that sie dieß auch in den nachfolgenden Jahrhunderten; und auf Synoden [16]) wie auf Reichstagen [17]) wurden die Armen, Wittwen und Waisen und andere hilflose und mitleidswerthe Personen (homines miserabiles) den Bischöfen und Priestern dringend empfohlen, den Gaugrafen aber zur Pflicht gemacht, die Bemühungen der Bischöfe hierin zu unterstützen [18]), und die Sachen der Armen vor allen anderen abzuthun [19]). Zuletzt wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt [20]). Dasselbe geschah mit den Pilgern und Kreuzfahrern theils in Anbetracht ihrer hilflosen Lage in fernen Landen, theils um der Pietät ihrer Unternehmungen willen.

3. In neuerer und neuester Zeit.

§ 300. Die geistlichen Gerichte hatten bis zum XV. Jahrhunderte den Kreis ihrer Competenz so sehr erweitert, daß sie selbst in vielen reinweltlichen Gegenständen, die auch nicht entfernt eine kirchliche Beziehung hatten, eine wenigstens mit den weltlichen Gerichten concurrirende Jurisdiction behaupteten. Eine beiläufige Anschauung der damaligen kirchlichen Competenzsphäre in Deutschland geben die Gravamina nationis Germanicae [1]). Inzwischen hatte man bereits in Frankreich angefangen, die Civilklagen gegen Geistliche den weltlichen Gerichten zu überweisen. Auch in Deutschland wurde den Bischöfen nicht nur die Gerichtsbarkeit über die mitleidswerthen Personen, sondern allmälig auch die Jurisdiction in dinglichen Klagen gegen Geistliche und in reinbürgerlichen Rechtssachen der Laien abgenommen, sowie die Beschwerden wegen verweigerter Justiz an das Reichskammergericht gewiesen [2]). Später wurden diese Verhältnisse gemeiniglich durch eigene Recesse zwischen

---

16) Conc. Turon. II. ao. 567 c. 27; Conc. Matisc. II. ao. 584 c. 12; Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 32. **17**) Capit. Synod. Francofurt. ao. 794, c. 38; Cap. Synod. Carisiac. ao. 857 c. 2 (Walter l. l. T. II. p. 120; T. III. p. 74). **18**) Conc. Mogunt. ao. 813 c. 8 (Binterim, Geschichte der deutschen Concilien Bd. II. S. 458 c. 7); Ludov. Pii Capit. I. ao. 832 c. 6 (Walter l. l. T. II. p. 358). **19**) Capit. synod. Vernens. 755 c. 23; Carol. M. Capit. II. ao. 805 c. 2; Ludov. Pii Capit. I. ao. 819 c. 3 (Walter, T. II. p. 44. 204. 330). **20**) c. 15 De foro compet. (II. 2); c. 26 De V. S. (V. 40).

1) S. R. I. Principum ac Procerum Gravamina centum in comitiis Norimberg. ao. 1522 sq. hab., in Corb. Gaertner, Corp. eccl. Cathol. nov. T. II. p. 156—219. **2**) Bulla aurea ao. 1356 c. 11 § 4 (Emminghaus, Corp. jur. German. Aufl. I. Th. I. S. 29).

den betreffenden Landesherren und den von ihren Territorien umschlossenen geistlichen Fürstbischöfen und Fürstäbten näher begrenzt [3]). In der Regel wurden jedoch die Ehestreitsachen, soweit dabei die canonischen Ehehindernisse, die Rechtsbeständigkeit oder Anullirung der Ehe, und die zeitliche oder lebenslängliche Absonderung in Frage standen; dann die persönlichen Rechtssachen der Geistlichen, die Prozesse über geistliche Verlassenschaften, über canonische Wahlen, Postulationen; über Patronatrecht (zumal wenn es ein geistliches war), endlich über Kirchenzehnten und sonstiges Kirchengut, wenigstens in petitorio, dem kirchlichen Forum noch zuerkannt oder vielmehr demselben belassen. Die äußerste Beschränkung aber hat die geistliche Competenz im achtzehnten Jahrhundert erfahren. 1) Allgemein sind jetzt den Erzbischöfen und Bischöfen nur die reinkirchlichen Gegenstände, die Sacramente, die Lehre, der Cultus und die Disciplin, soweit letztere auf dogmatischem Boden steht und die bürgerlichen Verhältnisse ganz unberührt läßt, zur alleinigen Cognition und Entscheidung verblieben. Da jedoch diese Fragen (mit Ausnahme der ehelichen Verhältnisse) ihrer Natur nach nicht Gegenstand eigentlichen Gerichtsverfahrens sind, so kommen hier auch nur die Ehestreitsachen in Betracht. Man hat aber in jüngster Zeit die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte auch in diesem Einen Betreffe theils nur auf die sacramentalen und kirchlichen Beziehungen der Ehe, theils lediglich auf die Trennungsfrage beschränkt, theils selbst diese letztere der Entscheidung weltlicher Behörden überwiesen (vgl. § 379). Die Sponsalien vollends, sowie alle aus der Ehe mittelbar abfließenden bürgerlichen Verhältnisse über Standes- und Vermögensrechte der Gatten und Kinder sind regelmäßig den weltlichen Gerichten übertragen. Nur in Schlesien und der Grafschaft Glatz behielt der Bischof die vertragsmäßig schon bei der Uebernahme des Landes garantirte Jurisdiction [4]) auch in Sponsalien-Sachen [5]); und gegenwärtig gilt dieß im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserstaates (§ 379). — 2) In sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes sind ferner alle Verhältnisse, welche irgendwie die weltliche oder staatsbürgerliche Seite berühren, namentlich alle Streitsachen über Cultbaufragen, über liegende Güter,

3) Bezüglich Bayerns vgl. die Concordate und Recesse, welche zwischen Churbayern und den umliegenden Erz- und Domstiftern Salzburg, Passau, Freising, Regensburg, Augsburg, Chiemsee geschlossen worden; Neue Aufl. München 1796 fol.
4) Edict v. 14. Juli 1793 (Laspeyres, Geschichte und heutige Verfass. der kath. Kirche Preussens, Th. I. S. 373). 5) Baumeister, Ueber die geistl. Gerichtsbarkeit kath. Confession in Schlesien, im Schles. Archiv für prakt. Rechtswiss. Th. III. Hft. I. Nr. 2.

fahrende Habe, Nutzungen, Renten der Kirchen und kirchlichen Personen, alle bürgerlichen Personalsachen der Geistlichen, sowie alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitigkeiten, insbesondere auch die Verhandlungen über deren Verlassenschaften ꝛc. als weltliche Gegenstände erklärt, worüber der Staatsgewalt allein die Gerichtsbarkeit zusteht. So in Oesterreich[6]); Preussen[7]); Bayern[8]); im Königreiche Sachsen[9]); in Württemberg[10]); Baden[11]); in Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau[12]); im Großherzogthume Sachsen[13]); in Oldenburg[14]). Auch Hannover macht hierin nur eine scheinbare Ausnahme; denn das katholisch-geistliche Consistorium, welchem allerdings sehr ausgebreitete Jurisdictionsrechte zukommen[15]), ist mehr als eine landesherrliche Stelle zu betrachten, da von ihr in allen eigentlichen Justizsachen die Berufungen an das königliche Oberappellationsgericht gehen. — 3) Das den Geistlichen früherhin als Standesrecht eingeräumte forum privilegiatum personale, demnach sie als Beklagte in allen Civil- und Criminal-Sachen von der weltlichen Justiz eximirt und ausschließlich nur bei dem zuständigen geistlichen Gerichte belangt werden konnten, ist jetzt überall aufgehoben, und ihnen dafür theils bloß in bürgerlichen theils auch in strafrechtlichen Fällen ein sg. befreiter Gerichtsstand in der Art zugestanden, daß sie unter die Ober- oder Stadt-

---

6) Oesterr. Hofverord. v. 8. Juli 1783, und Jurisdict. Norm. v. 1784; Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 13. 7) Preuss. Notific. Patent v. 1772, und die Verordnungen für speciele Landestheile bei Löwenberg, Uebersicht der Verfass. der kath.-geistl. Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Landestheilen d. preuss. Monarchie, in F. S. A. Hinschius Jurist. Wochenschrift für die Preuss. Staaten (Berlin, Jahrg. 1835) Nr. 17 ff. — Nur in Schlesien besteht noch die geistl. Gerichtsbarkeit in Personalsachen des Weltclerus und hinsichtlich der Verlassenschaften der Geistlichen; Baumeister a. a. O. 8) Bayer. Edict v. 26. Mai 1818, Verfass.-Beilage II. § 64 lit. a. b. f., §§ 65. 66 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 167). 9) Kgl. Sächs. Gesetz v. 28. Jäner 1835 § 11 (Codex d. Sächs. K.-R. S. 378). 10) Württemb. Organ. Edict v. 1803 (Lang, Samml. d. Gesetze S. 1). 11) Baden, Organ. Edict v. 14. Mai 1807 §§ 14 ff. (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. Anhang S. 52 f.). 12) Kurhess., Großh. Hessen, Nassau, s. die mit Baden gemeinsam erlassene Pragm. Verord. v. 30. Jäner 1830 § 6 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 314). 13) Großh. Sächs. Edict v. 7. Octb. 1823 § 34 (Weiss l. l. p. 343). 14) Oldenburg. Normativ v. 5. April 1831 § 8 (Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. V. S. 290). Doch gehören hier noch alle Streitigkeiten über Beneficialsachen sowohl in petitorio als possessorio vor den geistl. Gerichtshof des Officialats zu Vechta, s. Convention zur Regulir. d. Diöces.-Angeleg. der kathol. Einwohner des Herzogth. Oldenburg v. 5. Jäner 1830 § 16 nr. 1 (Weiß, Archiv a. a. O. S. 280). 15) Hannov. Verord. v. 1815, bei Spangenberg, Das Territorial-Kirchenrecht im Kgr. Hannover; in Lipperts Annalen Bd. III. S. 41.

Gerichte gestellt sind. So überall in Deutschland; nur im Königreiche Sachsen und im Großherzogthume Oldenburg ist ihnen auch dieser äußerliche Vorzug entzogen (§ 157).

II. Geistliche Gerichts-Instanzen *).

1. Ordentliche und außerordentliche Gerichtsbarkeit.

§ 301. Die Befugniß zur Ausübung der Rechtspflege überhaupt heißt Gerichtsbarkeit (jurisdictio). 1) Wird sie als Amtsrecht oder Dienstpflicht ausgeübt, so heißt sie ordentliche (jurisdictio ordinaria); eine solche ist die des Papstes, der Erzbischöfe und Bischöfe, und anderer Prälaten cum jurisdictione quasi episcopali. Jede andere Gerichtsbarkeit ist eine außerordentliche oder abgeleitete, und wird entweder lediglich im Namen des Richters (jurisd. mandata) oder als selbstständig übertragenes Recht (jurisd. delegata) ausgeübt. a) Eine mandirte Gerichtsbarkeit haben die bischöflichen Generalvicare und Officiale; ein solcher judex mandatarius kann einem Dritten wohl ein Commissorium für den einen oder anderen Jurisdictionsact, nicht aber die Jurisdiction selbst übertragen, d. i. einen Submandatar bestellen. b) Eine delegirte Gerichtsbarkeit dagegen hatten weiland die Archidiacone, und haben noch jetzt die Bischöfe und andere Prälaten in verschiedenen Berufungssachen als judices in partibus oder apostolische Delegaten. — 2) Befugt zu delegiren ist jeder judex ordinarius, nur muß ein triftiger Grund zur Delegation vorhanden seyn [1]). Der delegirte Richter ist zu einer Subdelegation nur dann berechtiget, wenn er vom Papste als solcher gebraucht, und ad universitatem causarum delegirt wird [2]). Ein vom Bischofe oder (wenn auch vom Papste, aber) nur für einen bestimmten Rechtsfall Delegirter bedarf zur giltigen Subdelegation der Einwilligung des Deleganten. — 3) Fähig

---

*) Historia jurisdictionis pontificiae ex antiquo, medio et novo usu, Paris. 1625; Hebenstreit, Historia jurisdictionis eccl. ex legibus utriusque codicis illustrata, Dissertt. tres, Lips. 1773 sq. 4; Schilling, De jurisd. eccl. in causis civilibus, Lips. 1825. 4; C. F. A. Jungk, De orig. et progress. episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum, Berol. 1832; St. Turk, De jurisdict. civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832. 8.

1) Sext. c. 2 De off. vicar. (I. 13); Sext. c. 7 De off. jud. ord. (I. 16). Dieser Grund wird jedoch präsumirt, c. 28 De off. jud. deleg. (I. 29). 2) c. 3. 27. 43 De off. jud. deleg. (I. 29).

delegirt zu werden, ist im Allgemeinen jeder, der zur Uebernahme des Richteramtes überhaupt fähig ist; unter dieser Voraussetzung also auch Laien [3]), jedoch zunächst nur zur Entscheidung bürgerlicher Sachen [4]). In geistlichen Sachen aber konnte bloß der Papst kraft seiner Machtvollkommenheit auch einen Laien delegiren. Indeß bestimmt das neuere Recht, daß nur Geistliche, und zwar Dignitare oder Domherren zu Delegaten gewählt werden sollen [5]). Daher jeder Bischof in seiner Diöcese vier dergleichen befähigte Männer dem päpstlichen Stuhle zu bezeichnen hat [6]). Der Delegirte darf übrigens nicht excommunicirt seyn [7]), und muß das gesetzliche Alter haben, nemlich 20 Jahre, um unbedingt, und 18, um mit Einwilligung der streitenden Theile delegirt zu werden. Ohne Consens der Parteien kann nur der Papst (und der Landesherr) einen judex delegatus, der das gesetzliche Alter noch nicht hat, aber doch bereits 18 Jahre alt ist, bestellen [8]). Unter diesen Voraussetzungen ist es übrigens einerlei, ob die Delegation auf Einen oder auf mehrere zugleich geht; im letzteren Falle müssen diese mehreren in der Regel in Gemeinschaft verfahren [9]), doch kann im Verhinderungsfalle einer auch den anderen subdelegiren [10]). Wenn aber die mehreren in solidum bestellt sind, so bleiben auch im Falle der Abwesenheit, des Todes oder der Verhinderung des einen oder anderen die Handlungen der übrigen in Rechtskraft [11]). Wenn nur zwei delegirt sind, so hängt beider Urtheil, im Falle sie uneins sind, von dem Ermessen des Deleganten ab [12]). — 4) Der Umfang und die Dauer der Befugnisse des Delegirten sowie das einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der ihm ertheilten Vollmacht, deren Ueberschreitung die Nichtigkeit der Handlungen zu Folge hat [13]). Verfahren kann der Delegirte lediglich in der ihm übertragenen Sache [14]), und in der Regel nur bis zum Widerruf [15]). Außerdem erlischt seine Jurisdiction mit seinem Tode [16]), wenn die Delegation nicht auf mehrere in solidum, sondern nur auf Einen, und auf diesen persönlich, nicht auf dessen Amt gegangen ist [17]); deßgleichen mit dem Tode des Deleganten, wenn er re adhuc integra erfolgt [18]). Unter derselben Voraussetzung, daß die Sache noch nicht rechtsgängig geworden sey, endet auch die Gerichts-

---

3) c. 9 De arbitris (I. 43). 4) Gloss. ad c. 2 De judiciis (II. 1). 5) Sext. c. 11 De rescript. (I. 3). 6) Conc. Trid. Sess. XXV. c 10 De ref. 7) c. 24 De sent. et re judic. (II. 27). 8) c. 41 De off. jud. deleg. (I. 29). 9) c. 16. 22 eod. (I. 29). 10) c. 6. 30 eod. (I. 29). 11) c. 13 De rescript. (I. 3); c. 21 § 1, c. 34 De off. jud. deleg. (I. 29). 12) c. 26 De sent. et re judic. (II. 27). 13) c. 32. 37. 40 De off. jud. deleg. (I. 29). 14) c. 9 eod. (I. 29). 15) c. 28 eod. 16) c. 19. 20. 30 eod. 17) c. 40. 42 eod. 18) c. 19. 20 eod.

barkeit eines Subdelegirten mit der Revocation von Seite des Subdeleganten [19]). — 5) Appellationen gehen von dem Ausspruche des delegirten Richters an den Deleganten [20]), von den Erkenntnissen des Subdelegirten nur dann an den Subdeleganten, wenn dieser jenem nicht die ganze Jurisdiction, sondern nur ein Commissorium übertragen hatte, außerdem aber sogleich an den Deleganten oder judex ordinarius [21]). Endlich von den Urtheilen des mandirten Richters geht die Berufung gleich an die höhere Instanz, nicht erst an den Mandanten, weil mandatarius und mandans Eine Person oder dieselbe Instanz bilden [22]).

2. Organismus der geistlichen Gerichte.

a. Ehemals.

§ 302. 1) Gewöhnliche Streitsachen in erster Instanz entschied daher in den ältesten Zeiten regelmäßig der Bischof, bald allein in der Eigenschaft eines Schiedsrichters, bald als eigentlicher Richter mit Zuziehung einiger erfahrener Priester [1]). In den germanischen Reichen ging die Gerichtsbarkeit in erster Instanz auf die Archidiaconen über, doch wurden später wieder manche wichtigere Gegenstände, namentlich die Ehestreitsachen ihrer Competenz durch die Synoden entzogen, und an die officiales principales überwiesen; mitunter auch die officiales foranei ermächtiget, mit der Jurisdiction der Archidiaconen zu concurriren (§§ 225, 226). Auch gemischte Tribunale gab es hie und da, wie namentlich im Frankenreiche [2]), so daß der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gerichte des Gaugrafen oder Centenarius beiwohnte. Daher wurden auch nach germanischer Sitte in solchen Sachen, die mehr bürgerlicher Natur waren, die umstehenden Laien um das, was Rechtens sey, befragt [3]). Indeß kam die geistliche Gerichtsbarkeit allmälig wieder ganz an den Bischof, und wurde seitdem regelmäßig durch den bischöflichen Generalvicar oder Official mit Zuziehung anderer rechtskundiger Cleriker verwaltet. Civilklagen gegen Bischöfe selbst mußten im römischen Reiche bei dem Metropoliten [4]), und gegen diesen bei dem Exarchen

---

19) c. 37 eod. (I. 29); Sext. c. 6. 7 eod. (I. 14). 20) Sext. c. 11 eod. (I. 14). 21) c. 18. 27 § 2 De off. jud. del. (I. 29). 22) Fr. 1. 3 Dig. Quis a quo appell. (XLIX. 3).

1) Statut. eccl. antiqu. c. 14 (c. 6. c. XV. qu. VII). 2) Carol. M. Capit. ao. 803 c. 12 (Pertz, Monumenta hist. T. III. p. 110). 3) Cf. c. 3 De consuet. (I. 4); (Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. 1854) § 185. c. not. p. S. 333). 4) c. 46. c. XI. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9).

der (politischen) Diöcese [5]; im Frankenreiche aber bei dem Könige [6]), und in Deutschland nachmals bei dem kaiserlichen Reichshofgerichte angebracht werden. — 2) Appellationen von Schiedsurtheilen des Bischofs, denen sich beide streitenden Theile freiwillig unterworfen hatten, waren nicht gestattet; im ordentlichen Prozeßweg aber appellirte man von den Archidiaconen an den Bischof, von den bischöflichen Gerichten an den Erzbischof und das Provinzial-Concil [7]); später, als das bischöfliche Gericht regelmäßig die erste Instanz wenigstens in wichtigeren Streitsachen bildete, ging die Berufung von jenem an den Erzbischof (Metropolitangericht) [8]), und von da an den Papst oder dessen Legaten [9].) Doch war auch die Umgehung einer Instanz, und selbst wenn die Sache bereits dort anhängig war, die Appellation an den römischen Stuhl sogar vor erlassener Definitiv-Sentenz und gegen blosse Interlocute nicht selten [10]), und ebenso die Umgehung des bischöflichen Gerichtes als erster Instanz, da im Mittelalter mit der ordentlichen Jurisdiction des Bischofs häufig die des Papstes concurrirte, so daß man sich schon in erster Instanz an diesen wenden, und der Papst selbst die bei einem Untergerichte bereits anhängigen Rechtsstreite an sich nehmen konnte [11]). Beides aber wurde schon durch die Päpste selbst wieder beschränkt [12]). Auch trafen sie, da durch die Entlegenheit der römischen Curie die Rechtspflege ungemein kostspielig und vielfach erschwert wurde, zur Erleichterung der Parteien schon seit dem zwölften Jahrhundert die Einrichtung, daß sie die Appellationssachen durch delegirte Richter in den betreffenden Provinzen selbst (durch sg. judices in partibus) entscheiden ließen [13]). Diese Bestimmung enthält auch das zu Costnitz zwischen Papst Martin V. und der deutschen Nation abgeschlossene Concordat [14]). Namentlich erklärte die Baseler-Synode die Appellationen vor erlassener Definitiv-Sentenz in der Regel für unzuläßig, und decretirte, daß künftig der Instanzenzug eingehalten, und die diesemnach an den päpstlichen Stuhl geeigneten Berufungen nicht in Rom selbst, sondern durch

5) Nov. CXXIII. c. 22. 6) Carol. M. Capit. III. ao. 812 c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 253). 7) c. 35. c. II. qu. VI. (Conc. Milev. ao. 416. c. 22); c. 15 Dist. XVIII. (Cap. Martini Bracar. c. 18, transl. ex Conc. Antioch. ao. 332 c. 20). 8) c. 66 De appellat. (II. 28); Sext. c. 1 De off. jud. ord. (I. 16); Sext. c. 3 De appell. (II. 15). 9) c. 1 De off. legat. (I. 30); c. 52. 66 De appell. (II. 28). 10) c. 5. 7. 66 De appell. (II. 28). Vgl. Koerner, De provocatione ad sedem Romanam, Lips. 1785. 11) c. 1 De off. legat. (I. 30); c. 56 De appell. (II. 28). 12) c. 59. 66 De appell. (II. 28). 13) c. 28 De rescript. (I. 3); Sext. c. 11 De rescript. (I. 3). 14) Concord. Constantiense ao. 1418. c. IV (Gaertner, Corp. jur. eccl. nov. Cathol. Germ. T. II. p. 149 sq.).

delegirte Richter entschieden werden sollten[15]). Auf derselben Grundlage sind im Wesentlichen auch die Tridentiner-Beschlüsse in dieser Beziehung gefaßt, und zugleich die Designation geeigneter von dem Papste zu delegirender Subjecte den Provinzial- und Diöcesan-Concilien überlassen[16]).

b. Jetzt.

§ 303. Gegenwärtig ist die Concurrenz der Jurisdiction des Papstes oder dessen Legaten und Nuntien mit der des Bischofs aufgehoben, und es muß jede geistliche Sache in erster Instanz bei dem betreffenden bischöflichen Gerichte angebracht werden[1]). — 1) Gewöhnlich führt die von den Erzbischöfen und Bischöfen constituirte Stelle den Namen „bischöfliches (erzbischöfliches) Ordinariat“ oder „Generalvicariat“. Für die Ehestreitsachen aber ist meist ein besonderes Gericht angeordnet unter dem Namen „Consistorium“ oder „Ehegericht erster Instanz“[2]), welches der Erzbischof oder Bischof entweder aus dem ganzen Collegium seiner Capitularen oder aus einem Theile derselben constituirt. Appellationen sind dermalen nur nach gefällter Definitiv-Sentenz oder nach solchen Interlocuten, welche auf die Hauptentscheidung Einfluß haben, zuläßig, und müssen den gesetzlichen Instanzenzug einhalten. — 2) Die erste Appellations-Instanz für die in den suffraganbischöflichen Ordinariaten und Ehegerichten erlassenen Sentenzen bildet regelmäßig der Erzbischof oder das von ihm niedergesetzte „Metropoliticum“ der betreffenden Kirchenprovinz, und zwar für die Berufungen in Disciplinar- und anderen Ordinariats-Gegenständen unter dem Namen „Metropoliticum in Ordinariatssachen“, bei Appellationen in Ehestreitsachen unter der Benennung „Metropoliticum als Ehegericht zweiter Instanz“. Dagegen kann von den erstinstanzlichen Erkenntnissen eines erzbischöflichen Ordinariats oder Ehegerichtes die Berufung nicht an das von dem nämlichen Erzbischofe angeordnete Metropolitangericht gehen (ne provocatio fiat ab eodem ad eundem); es ist daher z. B. in Bayern für die bei dem erzbischöflichen Ordinariat und resp. Consistorium München-Freysing rechtsgängigen Ordinariats- und Ehestreitsachen der

---

15) Conc. Basileense Sess. XXXI; Sanctio pragmat. German. ao. 1439) (Gaertner l. l. T. I. p. 55—58). **16**) Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 20 De reform.

1) Conc. Trid. l. l. c. 20 und Sess. XXV. c. 10 De reform. **2**) Z. B. in Bayern, Allh. Verord. im Einvernehmen der Erzbischöfe des Reiches vom 7. Mai 1826. nr. 2. 3 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 313. S. 916 f.).

Bischof von Augsburg [3]) (analog für die im erzbischöflichen Ordinariate oder Consistorium Bamberg in erster Instanz verhandelten Streitsachen der Bischof von Würzburg) als zweite Instanz vom päpstlichen Stuhle delegirt. — 2) Die dritte und höchste Instanz (oder zweite und letzte Appell-Instanz) bildet der Papst, der aber in Disciplinarsachen sowie in Eheprozessen die Entscheidung regelmäßig an delegirte Richter überträgt, die gleich im Lande selbst Namens des hl. Stuhles zu Recht erkennen. So gehen in Bayern die Oberberufungen von dem Metropolitangerichte München-Freysing als der für die Bisthümer Augsburg, Regensburg und Passau competenten zweiten Instanz, sowie von dem ex delegatione S. P. in II inst. erkennenden Bischofe von Augsburg an das Metropoliticum Bamberg als an die päpstlich delegirte dritte Instanz, und umgekehrt die gegen das Metropolitangericht Bamberg als die für Eichstädt, Würzburg und Speyer ordnungsmässige zweite Instanz sowie gegen den Bischof von Würzburg als den für Bamberg päpstlich delegirten Secundrichter eingelegten Oberberufungen an das Metropoliticum München-Freysing als an das vom apostolischen Stuhle aufgestellte Oberappellgericht [4]).

III. Geistliches Gerichtsverfahren.

Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.

§ 304. In den ersten Jahrhunderten der Kirche, wie zum Theil noch später, wurden sehr viele Rechtsstreite ohne gerichtliches Verfahren durch gütliche Uebereinkunft der Parteien oder durch den Spruch eines gewillkührten Schiedsmannes beigelegt. Das erstere geschah bald durch freiwilliges Abstehen von einer Forderung (pactum de non petendo), bald durch Vergleich oder Aufgebung eines Anspruches gegen bedungene Gegenleistung (transactio). Wenn der von beiden Seiten freiwillig eingegangene Vertrag nicht über Gegenstände, die der freien Dispositionsbefugniß der Paciscenten entzogen waren, oder überhaupt gegen bestehende

---

3) Decr. ex audientia Sanctissimi dd. 15. Januar. 1851; Erzb. M. Freys. Communicat. v. 13. März 1851 (Generalien-Samml. Bd. II. § 541. S. 357 f.).

4) Für Ehestreitsachen besteht diese Delegation schon seit längerer Zeit; für Ordinariats- resp. geistliche Disciplinarsachen hat der in München residirende apostolische Nuntius die von drei zu drei Jahren nachzusuchende Facultät, die genannten Erzbischöfe im Namen des Papstes zu delegiren, von Pius IX. durch apost. Breve v. 15. Septb. 1851 erhalten.

Gesetze [1]), oder ohne Zustimmung Dritter, an deren Consens sie gebunden waren [2]), geschlossen wurde; so hatte er auch vor den Gerichten die Wirkung einer res judicata, und begründete demnach eine jedes weitere Klagrecht über dieselbe Sache von vorherein hindernde Exception, wenn anders die als Kläger auftretende Partei nicht berechtiget war, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen. Das in früherer Zeit gewöhnlichste Mittel, einen Rechtsstreit ohne gerichtliches Verfahren beizulegen, war die Wahl eines Schiedsrichters (arbiter) [3]), wozu ein vorgängiger Vertrag der Parteien unter sich (compromissum), und ein Vertrag mit dem Schiedsrichter (receptum) gehörte [4]). Man konnte aber Einen oder mehrere zugleich als Schiedsrichter wählen. In letzterem Falle sollte die Zahl eine ungerade seyn, um bei allenfalls verschiedenen Ansichten eine Majorität zu gewinnen [5]). Später konnten ihrer auch zwei oder überhaupt eine gerade Zahl gewählt werden [6]). Bei der vorzüglichen Bildung des Clerus in jenen Zeiten, und bei dem allgemeinen Vertrauen in die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit desselben waren es auch größtentheils Geistliche, die man zu Schiedsrichtern erkohr; zumal nicht nur in reingeistlichen Angelegenheiten, sondern auch in solchen Streitsachen, welche das Spirituele berührten, ein Laie schlechthin nicht beigezogen werden durfte [7]). An das Schiedsgericht konnten übrigens nur solche Sachen gebracht werden, welche die Compromittenten durch Vergleich selbst hätten ausmachen können, daher nicht solche Rechtsverhältnisse oder Streitsachen, worüber Privaten nicht disponiren können [8]). Da der Schiedsrichter die Grenzen des recepti nicht überschreiten durfte, so konnte auch keine eigenmächtige Widerklage bei ihm eingelegt werden [9]). Nur aus wichtigen Gründen konnte er das Schiedsamt ablehnen, und durfte sich ohne Erlaubniß der Compromittenten Niemanden substituiren. Wenn ihrer mehrere ernannt waren, so mußten sie auch alle handeln; nur wenn einer von ihnen ungeachtet gehöriger Ladung ohne entschuldbaren Grund wegblieb, konnten die Uebrigen auch ohne ihn vorfahren [10]). Die Clauseln „sammt und sonders" ꝛc. [11]) waren übrigens auch hier maßgebend. Die mehreren Schiedsrichter mußten

---

1) c. 4 De pactis (I. 35). 2) c. 8 De transact. (I. 36). 3) W. A. Lauterbach, De arbitris compromissariis, Tubing. 1675; J. H. v. Stralen, De arbitris compromiss., Lugd. Batav. 1769; Jaspis, Diss. de arbitris, 1821; W. H. Puchta, Das Institut der Schiedsrichter, Erlangen 1823. 8. 4) c. 9 De arbitris (I. 43). 5) c. 1 eod. (I. 43). 6) c. 13 eod. 7) c. 8 eod. 8) Z. B. c. 9 fin. De in integr. restit. (I. 41). 9) c. 6 De arbitris (I. 43). 10) Sext. c. 2 De arbitr. (I. 22). 11) Sext. c. 4. 8 De off. et potest. jud. deleg. (I. 14); Sext. c. 6 De procur. (I. 19).

sich zur Stimmeneinhelligkeit zu vereinigen suchen. Waren die Stimmen ungleich, so entschieden die der Zahl nach überwiegenden Stimmen [12]). War keine Pluralität der Stimmen da, so ging der harmonirende Inhalt der Stimmen, sofern er überwiegend war, vor [13]). Bei Stimmengleichheit und disharmonischem Inhalte aber konnten die Schiedsrichter sich einen Obmann (superarbiter, concordator) wählen [14]), der entweder den Ausschlag gab, oder abweichend von beiden, nach eigener Einsicht entschied [15]). Der schiedsrichterliche Spruch hieß arbitrium oder laudum [16]), gegen ihn griff nach älterem canonischen Rechte schlechthin keine Appellation statt, nach neuerem aber war eine sg. außergerichtliche Berufung (provocatio ad causam) gestattet [17]). Aber auch, wo ein förmlicher Prozeß nicht umgangen werden konnte oder wollte, war anfänglich das Verfahren vor dem Bischofe sehr einfach. Nach den sg. apostolischen Constitutionen (um 270) hatten die Christen wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag, an welchem der Bischof von seinen Presbytern und Diaconen umgeben, die streitenden Parteien und die vorgeschlagenen Zeugen vernahm, und, wenn die durch die Priester versuchte gütliche Vermittelung nicht erzielt wurde, sofort die Sentenz fällte [18]). Inzwischen machten complicirtere Verhältnisse bald auch bestimmtere processuale Formen nothwendig, die man hauptsächlich aus dem römischen Rechte entlehnte, und später auch an den bischöflichen Gerichten in den germanischen Reichen mit theilweiser Benützung germanischer Prozeßformen adoptirte. Allmälig bildete sich der canonische Prozeß nach allen Beziehungen weiter aus, und in der Decretalen-Sammlung Gregors IX. (1230) handelt bereits ein Theil des ersten Buches (tit. 33—43) und das ganze zweite Buch (tit. 1—30) ausschließlich von der Procedur. Das Verfahren war in der Regel summarisch [19]), und bestand seinen wesentlichen Theilen nach in der Vernehmung der Parteien, in der Beweisführung, und in der richterlichen Entscheidung.

1. Die Vernehmung der Parteien.

a. Von der Klage.

§ 305. Die Klage muß 1) entweder schriftlich überreicht (Klagschrift, libellus), oder mündlich zu Protocoll gegeben werden [1]).

12) c. 1 De arbitr. (I 43). **13**) Sext. c. 1 De arbitr. (I. 22). **14**) G. Lud. Boehmer, De superarbitris, in seinen Elect. T. I. **15**) c. 39 De off. et pot. jud. deleg. (I. 29); c. 12 De arbitr. (I. 43). **16**) G. L. Boehmer l. l. c. 1 § 16. **17**) c. 5 De appell. (II. 28). **18**) Constit. Apost. Lib. II. c. 49—51. **19**) „absque judicii strepitu ac figura" Clem. c. 2 De judiciis (II. 1).

1) Clem. c. 2 De V. S. (V. 11).

Sie enthält das von dem Kläger an den Richter gestellte Gesuch, auf den Grund eines Rechtes den Beklagten zu einer bestimmten Leistung oder Unterlassung zu verurtheilen. Die allgemeinen Bestandtheile jeder Klage sind demnach a) der Rechtsgrund (fundamentum juris); d. h. es muß ein Recht vorhanden seyn, worauf der Kläger seinen Anspruch stützt; gleichviel ob dieser Rechtssatz in einem geschriebenen Gesetze oder in einer Gewohnheit begründet ist; b) der Nachweis, daß die Voraussetzungen des angezogenen Rechtssatzes in concreto wirklich existiren, d. i. der Klaggrund (fundamentum agendi), welcher entweder das Verhältniß, woraus der Kläger seinen Anspruch ableitet, nur im Allgemeinen bezeichnet (fundam. agendi proximum s. generale), oder auch die Art angibt, wie jenes Verhältniß entstanden ist (fundam. agendi remotum s. speciale), jedenfalls aber genau den Streitgegenstand bezeichnen soll [2]); c) das Gesuch (petitum), welches den Hauptzweck der Klage enthalten muß (Hauptgesuch), aber auch das Nebensächliche z. B. Zinsen, Prozeßkosten 2c. ausdrücken kann (Nebengesuch). Dasselbe darf keine Zuvielforderung enthalten. Eine Zuvielforderung ist aber entweder eine plus-petitio re, wenn der Kläger ein werthvolleres Object oder eine größere Summe fordert, als worauf er rechtlichen Anspruch hat; oder plus-petitio tempore, wenn er vor Eintritt der Verfallzeit Klage stellt; oder plus-petitio causa, wenn er eine andere Leistung fordert, als der Beklagte zu prästiren schuldig ist; oder endlich plus-petitio loco, wenn er auf Leistung des Schuldigen an einem anderen Orte dringt, als wo der Beklagte sie zu entrichten verpflichtet ist [3]). Im ersten Falle würde nur auf das wirklich schuldige Quantum erkannt; im zweiten der Kläger vor der Hand mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten condemnirt werden müssen; im dritten und vierten Falle kann der Richter entweder bloß vom Unstatthaften abstrahiren oder auch die Klage angebrachter Weise abweisen. — 2) Zuweilen wird mit der Klage sogleich auch die Beweisführung verbunden (anticipatio probationis); besonders wenn der Kläger mit Grund befürchtet, durch längeren Aufschub des Beweises seiner Beweismittel verlustig zu werden, sg. probatio ad perpetuam rei memoriam, welche anfangs nur auf einzelne Fälle beschränkt [4]), später aber allgemein für zulässig erklärt wurde [5]).

---

2) c. 2. 3 De libelli oblat. (II. 3). 3) c. un. De pluspetitionibus (II. 11). 4) c. 34. 41. 43 De test. et attest. (II. 20). 5) c. 5 Ut lite non contest. non proced. (II. 6).

b. Von der Ladung des Beklagten.

§ 306. Ist die Klage mündlich zu Protokoll genommen worden, so wird der wesentliche Inhalt derselben an den Beklagten hinausgeschlossen mit der Ladung, sich binnen einer bestimmten Frist darüber vernehmen zu lassen. Bei schriftlicher Klaganbringung aber werden Kläger und Beklagter, jeder eigens, und letzterer unter Mittheilung des Duplicats der Klageschrift vorgeladen. Diese Ladung (citatio) begründet auf Seite des Gerichtes Prävention und Fortdauer der Competenz [1]); unterbricht die Verjährung [2]); bewirkt Litispendenz, d. h. die Sache wird von da als rechtsgängig betrachtet, in Folge dessen keine Veränderung mehr im Besitzstande vorgenommen [3]), und der Streitgegenstand als res litigosa nicht mehr von dem Beklagten veräußert werden darf, widrigenfalls die Veräußerung ungiltig ist [4]), und selbst der dritte Erwerber die Sache entweder gegen oder ohne Entschädigung, je nachdem er sie bona oder mala fide an sich gebracht hatte, restituiren, oder wenn dieselbe in natura nicht mehr vorhanden ist, vom Beklagten in gleichem Werthe ersetzt werden muß [5]); endlich wird der Beklagte durch die Mittheilung der Klage bei Realklagen in malam fidem, bei Personalklagen aber in moram versetzt, und muß daher, wenn er im Processe unterliegt, von diesem Zeitpunkt an auch alle fructus ersetzen, welche ein malae fidei possessor herauszugeben schuldig ist; sowie die von da an erlaufenen Verzugszinsen zahlen.

c. Von der Vertheidigung des Beklagten.

aa) Die Streiteinlassung.

§ 307. Wenn der Beklagte zur bestimmten Zeit seine Antwort über die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen abgibt, so nennt man dieses die Streiteinlassung oder Streitbefestigung (litis contestatio), weil mit der Erklärung, welche Thatsachen der Beklagte anerkennt oder verneint, der Streitpunkt in der Hautsache festgesetzt ist [1]). Da der Hauptzweck der Litiscontestation die Ausmittelung des Streit-

---

1) c. 20 De off. jud. deleg. (I. 29); c. 19 De foro competent. (II. 2). 2) l. 3 Cod. de annal. except. (VII. 40). 3) Clem. c. 2 Ut lite pendente (II. 5). 4) c. 50. c. XI. qu. I. (Cap. incert. temp.); c. 3 Ut lite pend. (II. 16). 5) l. 4 Cod. De litigosis (VIII. 37); c. 3. 4 Ut lite pend. (II. 16).

1) „Litis-contestatio fit per petitionem in jure propositam et responsionem;“ c. un. De litis contest. (II. 5).

punktes ist, so folgt, daß sie in jedem Processe wesentlich nothwendig ist[2]), widrigenfalls der Proceß nicht vorschreiten kann[3]), oder das Verfahren unheilbar nichtig ist[4]). Es kann aber der Beklagte entweder den ganzen historischen Klaggrund einräumen (LC. affirmativa), oder denselben ganz widersprechen (LC. negativa), oder ihn nur theilweise zugestehen (LC. mixta). Nach canonischem Rechte genügt es übrigens, wenn der Beklagte auch nur im Allgemeinen den historischen Klaggrund widerspricht (LC. generalis), weil dort die Zulassung des Eides üblich ist[5]); dagegen mußte nach den deutschen Reichsgesetzen die Klage Punkt für Punkt — sey es bejahend oder verneinend — beantwortet werden (LC. specialis). Die eigenthümlichen Wirkungen der Streiteinlassung sind: die Prorogation der Gerichtsbarkeit, wenn nämlich der Beklagte ein Laie, und sich, ohne die exceptio fori declinatoria vorzubringen, bei einem incompetenten Gerichte auf die Klage eingelassen hatte; die Transmission der Klagen an die Erben; das sg. dominium litis bei Stellvertretern einer Partei; der Verlust der nicht schon vor der Litiscontestation angebrachten dilatorischen Einreden.

bb) Die Einreden.

§ 308. Eine Einrede (exceptio), wodurch der Beklagte das Klagrecht seines Gegners an sich nicht angreift, sondern bloß zu zeigen sucht, daß der Rechtsverfolgung desselben zur Zeit noch ein Hinderniß im Wege steht, heißt 1) eine streitverzögernde Einrede (exceptio dilatoria); und zwar wenn sie aus einem Mangel der Person des Richters hergenommen ist, indem derselbe als unfähig, als verdächtig, als incompetent ꝛc. dargestellt wird, eine gerichtsablehnende (exc. fori declinatoria); sonst aber eine einfachdilatorische Einrede (exc. simpliciter dilatoria). Dergleichen Einreden, wenn sie gelten sollen, muß der Beklagte noch vor der Litiscontestation innerhalb der vom Richter angesetzten peremtorischen Frist anbringen[1]), widrigenfalls er damit in der Regel nicht mehr gehört wird, außer wenn der Grund zu dergleichen Exceptionen erst später entstanden, oder dem Beklagten zur Zeit der Streiteinlassung noch unbekannt war, was jedoch dieser eidlich bekräftigen muß[2]); ferner wenn die Einreden so beschaffen sind, daß die

---

2) Clem. c. 2 De V. S. (V. 11). 3) c. 5 Ut lite non contest. non procedatur (II. 6). 4) c. un. De lit. contest. (II. 5). 5) c. 6 De juram. calumn. (II. 7); Sext. c. 1. 2 De confess. (II. 9); Clem. c. 2 De V. S. (V. 11).

1) c. 4 De except. (II. 25), c. 20 De sent. et re judic. (II. 27). 2) c. 4 De except. (II. 25).

Außerachtlassung derselben eine unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben würde [3]). — 2) Will aber der Beklagte nicht bloß für jetzt, sondern für immer von der Klage befreit seyn, so muß er entweder die Klage gleich in ihrem vorgeblichen Rechtsgrunde (§ 305. 1) angreifen und darthun, daß der Anspruch des Klägers gar nicht in einem Gesetze begründet sey; oder es müssen ihm sg. peremtorische Einreden (exceptiones peremtoriae) zu Gebot stehen. Letztere sind entweder proceßhindernde (exc. litis ingressum impedientes), wenn der Beklagte ein Factum anführt, wodurch, wenn es bewiesen ist, schon die Entstehung eines Klagrechtes von vornherein verhindert wird; diese sind die exceptio rei transactae (§ 304), die exc. rei sive litis (per juramentum decisorium) finitae (§ 316. 2), und die exc. rei judicatae (§ 325) [4]); oder aber es sind proceßaufhebende (exceptt. peremtoriae im engeren Sinne), wenn das angeführte Factum von der Art ist, daß es, unter Voraussetzung der Wahrheit, ein schon entstandenes Klagrecht hinterher aufhebt. Diese peremtorischen Einreden konnten bis zum Schlusse der Sache vorgebracht werden, wenn nicht der Richter eigens hiezu einen Termin gegeben hatte [5]). Jetzt geschieht dieß aber regelmäßig, daher der Beklagte insgemein sowohl die peremtorischen als die dilatorischen Einreden alle auf einmal und zwar schon im Klagebeantwortungs-Termine bei Strafe der Präclusion anbringen muß. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Beklagte beschwören kann, daß er erst später von der gebrauchten Einrede Kenntniß erhalten habe; und bei solchen Einreden, deren Außerachtlassung Nullität nach sich zöge [6]). Uebrigens gelten Streiteinlassung und Einreden, was ihren Inhalt betrifft, als selbstständige, von einander unabhängige Vorträge, daher die Vorbringung von peremtorischen Exceptionen weder als Litiscontestation gilt [7]), noch daraus schon ein Geständniß oder eine Einräumung des Klagerechts gefolgert werden darf [8]).

cc) Die Widerklage.

§ 309. Es kann aber vielleicht auch der Beklagte selbst einen positiven rechtlichen Anspruch gegen den Kläger haben und auf diesen Grund hin nicht bloß auf dessen Abweisung, sondern auch auf dessen

---

3) arg. c. 4 fin. De procurat. (I. 38). 4) Sext. c. 1 De lit. contest. (II. 3). 5) c. 20 De sent. et re judic. (II. 27); c. 4 De except. (II. 25). 6) c. 2 De except. (II. 25); Clem. c. un. eod. (II. 10). 7) Sext. c. 2 De litiscontest. (II. 3). 8) „Qui excipit non fatetur;“ c. 6 De except. (II. 25); Sext. c. 63 De R. J. (V. ult.).

Verurtheilung antragen. Dieses Verhältniß heißt Widerklage (reconventio)[1]. Sie kann entweder vor der Einlassung in die Vorklage bei Gelegenheit der vorzuschützenden Einreden (reconventio propria)[2], oder erst nach der Litiscontestation in die Vorklage eingebracht werden[3]. Die eigentliche Widerklage hat den Prorogations-Effect (effectus prorogationis) und die Wirkung der gleichzeitigen Verhandlung der Widerklage mit der Vorklage (effectus simultanei processus), d. h. der Kläger, jetzt Widerbeklagte, muß sich in demselben foro einlassen, wo er die Klage angestellt, gesetzt auch, es wäre dasselbe sonst rücksichtlich seiner Person nicht competent; nur darf der Gegenstand der Widerklage nicht geradezu der Gerichtsbarkeit des judex conventionis entzogen seyn; ferner wird die Widerklage mit der Vorklage in dem nämlichen Verfahren Zug für Zug verhandelt, und in demselben Urtheile entschieden[4]; vorausgesetzt jedoch, daß die Widerklage sich zur nämlichen Proceßart, wie die Hauptklage, eignet. Die uneigentliche Widerklage aber hat nur den Prorogations-Effect[5], muß jedoch separat verhandelt werden.

d. Von dem richterlichen Erkenntnisse auf das erste Verfahren.

§ 310. Ist der Richter nach der ersten Abhörung des Klägers und des Beklagten schon vollkommen über das Factische der Streitsache aufgeklärt, so schließt er das erste Verfahren; außerdem wird dem Kläger zur Gegenbeantwortung der Exceptionsschrift (ad replicandum) und ebenso dem Beklagten zur Erwiderung auf die Replik (ad duplicandum) ein weiterer Termin angesetzt. Mit der Duplik aber wird in der Regel das erste Verfahren geschlossen (Actenschluß, conclusio in causa). Gleichwohl kann auch die Wiederaufhebung des bereits verfügten Actenschlusses nothwendig werden, wenn entweder der Richter sich erst später überzeugt, daß die Streitfrage noch nicht gehörig aufgeklärt sey[1], oder wenn eine Partei noch ein zulässiges novum in facto nachzutragen hat. Nach dem definitiven Actenschlusse wird sofort das erste Urtheil gefällt, welches entweder schon ein lossprechendes oder condemnirendes Endurtheil, oder ein blosses Zwischenerkenntniß (sententia interlocutoria) auf Beweis (sg. Beweisinterlocut)

---

1) c. 1. 2 De mutuis petit. (II. 4.). 2) Clem. c. 2 De V. S. (V. 11). 3) Sext. c. 3 De rescript. (III. 15). 4) c. 1 De mut. petit. (II. 4). 5) Sext. c. 3 De rescript. (I. 3).

1) c. 10 De fide instrum. (II. 22).

seyn kann. Ist nemlich ein erhebliches Factum unter den Parteien noch streitig, oder fehlt es dem Richter an der juristischen Gewißheit der mit dem Gesetze zu vergleichenden Thatsachen, so kann vorerst nur auf Beweis erkannt werden. Nach canonischem Rechte schloß sich die durch ein Interlocut [2]) regulirte Beweisführung gleich der Litiscontestation an [3]), ohne einen besonderen Abschnitt des Verfahrens zu bilden [4]). Erst durch die Praxis wurde vermittelst eines Beweisinterlocutes nach der Duplik das Beweisverfahren als ein besonderer Abschnitt des Processes dargestellt.

1. Die Beweisauflage.

§ 311. In dem Beweisinterlocute hat der Richter die Thatsache, die eines Beweises bedarf, zu bestimmen (Beweissatz); dann die Partei zu benennen, welche diesen Beweis zu liefern hat (Beweislast); und die Zeit festzusetzen, innerhalb welcher der Beweis angetreten werden soll (Beweisfrist). Ein Beweis kann nur gefordert werden über faktische Behauptungen, von deren Wahrheit der Richter noch nicht juristisch überzeugt ist. Ueberflüssig wäre eine Beweisauflage 1) über solche Thatsachen, welche bereits eingestanden sind. Ein gerichtliches Geständniß muß, um giltig zu seyn, von einem, der freie Dispositionsbefugniß hat, und zwar persönlich, vor dem competenten Richter [1]), sowie vor dem dermaligen Gegner oder dessen Stellvertreter, und in der Regel ausdrücklich [2]), gleichviel übrigens ob im Schriftenwechsel oder mündlich, zu Protocoll abgelegt seyn. Ist nun der Beklagte in solcher Weise der Klage ihrem ganzen Inhalte nach geständig, ohne irgend eine Einrede vorzubringen, so hat sein Geständniß die Klage zu einer res judicata gemacht [3]). Dasselbe kann von dem Confitenten nicht mehr widerrufen und entkräftet werden, ausgenommen wenn er noch vor dem Endurtheile einen stattgehabten Irrthum [4]), Betrug, Zwang, 2c. oder

---

2) c. 9 De probat. (II. 19). 3) c. 1. 3. 5 Ut lite non contest. (II. 6). 4) Tancred, De ordine judiciario, II—IV; Durandus, Specul. juris, II. c. 4.

1) c. 4 De judiciis (II. 1). 2) „Qui tacet, non utique fatetur;“ fr. 143 Dig. De R. J. (L. 17). Nur ausnahmsweise wird in einigen Contumazfällen auch blosses Stillschweigen als Geständniß angenommen; Sext. c. 2 De confess. (II. 9). 3) „Confessus pro judicato habetur.“ Ausgenommen, wenn das Eingestandene an sich unmöglich erscheint, oder wenn jemand übereilt oder irrthümlich etwas zugegeben, was unwahr, oder wenn das Geständniß ein solches Rechtsverhältniß afficirt, worüber die streitenden Theile nicht willkührlich disponiren können, wie z. B. in Ehescheidungssachen, c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13). 4) c. 3 De confess. (II. 18).

die Unmöglichkeit des Gestandenen beweisen kann; oder wenn das Geständniß nicht von der Partei selbst, sondern von deren Advocaten und zwar ohne Specialmandat der Partei gemacht; oder für eine Kirche abgelegt war, weil diese sich dagegen in integrum restituiren lassen kann [5]). Ein außergerichtliches Geständniß schließt einen Gegenbeweis in der Regel nicht aus; doch wird ihm nach Beschaffenheit bisweilen auch volle Beweiskraft eingeräumt [6]); daher hängt die Würdigung solcher Geständnisse nach den jedesmaligen Umständen zunächst von dem richterlichen Ermessen ab. — Aber auch 2) über gesetzlich präsumirbare Facta bedarf es in der Regel keines weiteren Beweises. Zwar eine bloß aus den Umständen der Sache abgeleitete sg. einfache Vermuthung (praesumtio facti oder praesumtio hominis) begründet an sich keinen Beweis, sondern nur mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit [7]). Ist aber der Richter kraft gesetzlicher Vorschrift ermächtiget, unter gewissen Voraussetzungen etwas, wenn es auch nicht nothwendig aus der Sache folgt, als juristisch gewiß anzunehmen, so ist dieß eine sg. Rechtsvermuthung (praesumtio juris), und nur von solchen Rechtsvermuthungen gilt der Satz, daß sie von der Beweislast befreien [8]). Dergleichen Präsumtionen kommen namentlich bei mehreren Ungehorsamsstrafen vor [9]). — Ueberflüssig endlich wäre auch die Beweisauflage über Thatsachen, welche 3) menschenkundig oder gerichtskundig sind. Die Begriffsbestimmungen der Notorietät sind zwar nach canonischem Rechte sehr schwankend [10]). Neuere Proceßlehrer, denen die Gerichtspraxis gefolgt ist, wollen daher das Rechtsaxiom; „Notorium non eget probatione" [11]) zunächst und unbedingt nur von dem gelten lassen, was man menschenkundig nennt; nicht so schlechthin auch von dem, was man gemeinkundig heißt. Und ebenso scheint nur dasjenige Gerichtskundige keines weiteren Beweises zu bedürfen, was der Richter im Laufe des betreffenden Prozesses selbst in officieler Weise wahrgenommen oder erfahren hat, oder was er bei einem anderen Rechtsstreite in amtlicher Eigenschaft selbst verfügt hat.

a. Begriff und Gattungen des Beweises.

§ 312. Jede Partei muß dem Richter die erforderliche Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Behauptungen zu verschaffen suchen, d. i.

---

5) Sext. c. De restit. in integr. (I. 21). 6) Z. B. c. 10 De probat. (II. 19). 7) c. 11. 12. De praesumt. (II. 23). 8) c. 6 De renunt. (I. 9). 9) Z. B. c. 15 De sent. et re judic. (II. 27); Sext. c. 6 De appell. (II. 15). 10) c. 10 De cohabit. cleric. (III. 2); c. 24 De V. S. (V. 40). 11) c. 3 De test. cog. (II. 21).

beweisen; der Kläger, wenn der Beklagte das historische Fundament der Klage angreift; aber auch der Beklagte, wenn dem historischen Grund seiner Einrede vom Kläger widersprochen wird. 1) In Hinsicht auf den Grad der durch den geführten Beweis hervorgebrachten Ueberzeugung des Richters heißt der Beweis ein vollständiger (prob. plena) oder ein unvollständiger (prob. minus plena); und letzterer, je nachdem er mehr oder weniger als halb beweiset, eine probatio semiplena major oder semiplena minor. — 2) Die wichtigste Eintheilung aber ist die in Hauptbeweis (probatio im eigentlichen oder engeren Sinne) und in Gegenbeweis (reprobatio). Ersterer ist derjenige, womit nach den Grundsätzen über Beweislast eine Partei zuerst auftreten muß, wenn sie nicht sachfällig werden soll; letzterer aber der, welchen der Gegner des Hauptbeweisführers herzustellen hat. Dieser Gegenbeweis ist entweder ein directer (reprobatio directa) oder ein indirecter (reprob. indirecta); ersterer, wenn man geradezu dasjenige Factum selbst beweiset, worauf die Behauptung gerichtet ist; letzterer, wenn eine andere Thatsache bewiesen wird, von der die Wahrheit des eigentlich zu beweisenden Factums gefolgert werden kann.

b. Einzelne Beweismittel.

aa. Vom Zeugenbeweise.

§ 313. Zeugen im processualen Sinne des Wortes sind dritte Personen (außer dem Richter und den Parteien), welche mit eigenen Sinnen gemachte Wahrnehmungen dem Richter referiren. 1) In der Regel ist jedermann ohne Unterschied des Standes und Ansehens verpflichtet, gegen Schadloshaltung für aufgewendete Zeit und Kosten [1]) einem anderen auf Verlangen gerichtliches Zeugniß zu leisten [2]). Absolutfrei sind nur Personen, denen es überhaupt gesetzlich verboten ist, etwas zu entdecken, namentlich Beichtväter in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht selbst anvertraut wurde [3]). Aber auch die nächsten Blutsverwandten bis zum vierten Grade canonischer Computation inclusive, ferner Stiefältern und Stiefkinder, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Eheleute und Verlobte sollen nicht gezwungen werden gegen einander zu zeugen; sowie Aeltern und Kinder als Zeugen gegen ein=

---

1) Sext. c. 11 § 8 fin. De rescript. (I. 3). 2) c. 1. 2. 3 De test. cog. (II. 21). Selbst die eidlich übernommene Verpflichtung, gegen eine Partei kein Zeugniß leisten zu wollen, gibt nicht Befreiung; c. 18. 45 eod. (II. 21). 3) c. 13 De excess. praelat. (V. 31); c. 12 fin. De poenit. et remiss. (V. 38).

ander, auch wenn sie wollten, nicht admittirt werden dürfen [4]). — 2) Der Zeuge muß persönlich glaubwürdig seyn, d. h. die Wahrheit sagen können und wollen, sohin weder unfähig (inhabilis) noch verdächtig (suspectus) seyn. a) Unfähig zur Zeugschaft sind nicht nur solche Personen, denen es an den nöthigen äußeren und inneren Sinnen zur Wahrnehmung und Beurtheilung der zu bezeugenden Thatsachen fehlt (testes naturaliter inhabiles); sondern auch jene, die gesetzlich von der Zeugschaftleistung ausgeschlossen sind (testes lege prohibiti); in letzterer Beziehung namentlich Unmündige, da vor dem vierzehnten Jahre Niemand beeidiget werden darf [5]); weibliche Personen [6]); bestochene Zeugen [7]); Personen, welche ein Verbrechen begangen, wenn es auch nur im Laufe des Processes incidenter bewiesen ward [8]), und zwar des Meineids und infamirender Verbrechen Schuldige für immer [9]); endlich gänzlich unbekannte Zeugen [10]). b) Als verdächtige oder exceptionsmäßige Zeugen aber (testes suspecti) bezeichnet das canonische Recht solche, welche eigenes Interesse an der zu bezeugenden Sache nehmen; daher auch Advocaten und Procuratoren in Sachen ihrer Clienten [11]), sowie einzelne Mitglieder einer universitas in Streitigkeiten der letzteren keine glaubwürdigen Zeugen sind. Nur bei Streitsachen eines Klosters oder einer Kirche werden die Mitglieder, welchen nicht gerade die Führung der Sache selbst übertragen ist, als vollkommen fähige Zeugen behandelt [12]). Verdächtig sind ferner Personen, welche besondere Vorliebe für eine Partei hegen, wie sie z. B. bei Verlobten, Ehegatten, Verwandten zu präsumiren ist. Nur dann fällt der Verdacht wegen besonderer Vorliebe, Verwandtschaft oder Freundschaft weg, wenn die Gegenpartei den Zeugen vorgeschlagen, und also faktisch auf die Einwendung gegen dessen Glaubwürdigkeit verzichtet hat; oder wenn der Zeuge wider den Producenten deponirt; oder wenn die Wahrheit des Verhältnisses wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben nicht wohl durch andere, als verwandte Personen, ausgemittelt werden kann [13]). Hieher zählt auch ein besonderes Pflichtverhältniß des Zeugen

4) c. 6 Cod. De test. (IV. 20). 5) c. 15. 16 c. XXII. qu. V. 6) c. 10 fin. De V. S. (V. 40). Nicht so nach römischem Rechte (fr. 8 Dig. De test. (XXII. 5), dem auch der deutsche Gerichtsbrauch folgte. 7) Conform d. römisch. Rechte, fr. 1 § 2 Dig. De lege Cornel. (XLVIII. 10). 8) c. 13 De test. et attest. (II. 20); c. 1 De except. (II. 25). 9) c. 54 De test. et attest. (II. 20). 10) „plane ignoti;“ Nov. XC. c. 1. 11) Sext. c. 2 De test. et attest. (II. 10). 12) c. 5 De probat. (II. 19); c. 6. 12 De test. et attest. (II. 20). 13) c. 5. 22. De prob. (II. 19). Besonders können in causis matrimonialibus über Verwandtschaftsverhältnisse des Ehepaares oder über behauptete Impotenz auch die nächsten Verwandten für und

zu einer Partei, oder Abhängigkeit von derselben, wie letzteres bei Dienstboten der Fall [14]). Solcher Zeugen Aussagen gelten nur dann für völlig glaubwürdig, wenn sie erst nach völliger Auflösung des Dienstverbandes vernommen worden sind [15]). Ebenso erscheinen als relative Verdachtsgründe besondere Feindschaft oder Abneigung, ausgenommen wenn der Zeuge von seinem Feinde selbst vorgeschlagen wurde, oder wenn er zum Vortheil desselben aussagte; endlich Religionsverschiedenheit, daher ehemals Juden und Ketzer in Streitsachen gegen rechtgläubige Christen kein giltiges Zeugniß ablegen konnten [16]); nicht aber auch umgekehrt [17]). — 3) Nach canonischem wie nach römischem Rechte liefern in der Regel zwei Zeugen, vorausgesetzt daß sie exceptionsfreie, sg. classische Zeugen (testes omni exceptione majores) sind, einen vollen Beweis [18]). Ein einziger Zeuge genügt nur dann, wenn eine Amtsperson etwas bezeugt, was sie in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen oder verfügt hat [19]). Dabei müssen die Zeugen das, was sie bestätigen, mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben [20]). Zeugnisse vom blossen Hörensagen (testes de auditu) werden in der Regel nicht, oder doch nur in solchen Fällen, wo wegen besonderer Beschaffenheit der Sache testes de proprio sensu nicht zu finden sind, berücksichtiget. Selbst, wenn ihrer so viele sind, daß ein sg. Gerücht (fama, rumor viciniae) begründet würde, hat der Richter im concreten Falle zu bestimmen, wie viel Gewicht er demselben beilegen will [21]). — 4) Was das Verhör selbst betrifft, so müssen die Zeugen gehörig beeidiget seyn [22]); ihre Wahrnehmungen persönlich [23]), und dem Richter selbst mittheilen. Nachträgliche Berichtigungen einzelner Punkte, wenn sie sogleich nachgeholt werden, sind zulässig.

bb. Vom richterlichen Augenscheine und dem Beweise durch Kunstverständige.

§ 314. 1) Unter Augenschein (inspectio ocularis) versteht man im allgemeinen die Ueberzeugung, die der Richter in amtlicher Eigenschaft durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich verschafft. Gesetz-

---

gegen einander zeugen; c. 3 Qui matrim. accus. (IV. 18). **14**) c. 24 eod. **15**) c. 38 fin. eod. **16**) c. 26 c. II. qu. VII. (Julian. Nov. XLI. c. 2). **17**) c. 21 De test. et attest. (II. 20). **18**) c. 4. 23 De test. et attest. (II. 20). **19**) Vgl. c. 23 De elect. (I. 6). **20**) c. 15. c. III. qu. IX. (Cap. Pseudo-Isid.). **21**) c. 13 De probat. (II. 19); c. 27 De test. et attest. (II. 20); c. 27 De spons. et matrim. (IV. 1); c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13). **22**) c. 20 c. III. qu. IX. (Coll. trip. P. I. tit. 54 c. 9). Unterbleiben darf die Beeidigung, wenn beide Parteien ihre Einwilligung dazu geben; c. 39 De test. et attest. (II. 20). **23**) c. 20. c. III. qu. IX. cit. **24**) c. 7 De test. cog. (II. 21).

stellen finden sich hierüber keine; nur eine oberflächliche Andeutung enthält das canonische Rechtsbuch[1]). — 2) Bisweilen muß der Richter dritte Personen, Kunst- oder Sachverständige (artis periti, experti) beiziehen, welche über die außer dem Kreise seiner Einsichten liegenden Vorfragen ein Urtheil (Gutachten) abgeben. Das canonische Recht enthält nur Beispiele[2]), aber keine allgemeinen Vorschriften über diesen Beweis. In der Regel findet auch hier Beeidigung statt; außer wenn es solche Sachverständige sind, die öffentlich in dieser Eigenschaft angestellt und ein für allemal für diese Geschäfte beeidigt sind.

cc. Vom Beweise durch Urkunden.

§ 315. Urkunden (instrumenta) im engeren Sinne oder Documente sind in Rücksicht auf den Urheber und die Form der Abfassung entweder öffentliche (documenta publica), oder Privat-Urkunden (doc. privata), oder sie sind an sich zwar nur Privatdocumente, aber von drei unbescholtenen männlichen Zeugen mitunterzeichnet (doc. quasi publica)[1]). Uebrigens ist jede dergleichen Urkunde entweder Urschrift (originale) oder Abschrift (copia), und letztere entweder eine beglaubigte (cop. fidemata), wenn sie von einer hiezu authorisirten Behörde oder Person mit dem Originale verglichen, und die Uebereinstimmung beider in gehöriger Form bestätiget worden ist; oder aber eine einfache Abschrift (cop. simplex). Oeffentliche Urkunden, wenn sie ächt sind, machen vollen Beweis für und gegen jedermann[2]), ohne jedoch einen Gegenbeweis auszuschließen[3]). Ob die öffentliche Urkunde im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift producirt wird, ist einerlei[4]). Zur vollen Beweiskraft einer Privat-Urkunde wird nicht nur gefordert, daß sie ächt, und weder mit sich selbst noch mit anderen Urkunden desselben Producenten im Widerspruche sey[5]); sondern auch daß sie in originali oder doch in einer sg. exemplificirten, d. i. in einer solchergestalt fidemirten Abschrift, daß dabei sämmtliche Interessenten beigezogen und die Abschrift von ihnen schon vorläufig als gleichlautend

---

1) c. 15 De restit. spoliat. (II. 13). 2) wie c. 4. 14 De probat. (II. 19); c. 9 De praescript. (II. 26); c. 18 De homicid. (V. 12).

1) Cf. l. 17 Cod. Si cert. petit. (IV. 2); l. 11 Cod. Qui potiores in pignore (VIII. 18); Nov. LXXIII.; Nov. XC. 2) c. 7 De probat. (II. 19); c. 11 De praesumt. (II. 23). 3) c. 10 De fide instrum. (II. 22). 4) c. 16 eod. (II. 22). Nicht entgegen ist c. 1 eod. (II. 22); denn statt „Si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria nihil facere possumus," ist zu lesen: „Si script. auth. non videmus aut exemplaria, nihil facere possumus." 5) c. 13 De fide instr. (II. 22).

mit der Urschrift anerkannt wurde, gerichtlich producirt werde. Auch muß die Aechtheit, für welche bei öffentlichen Urkunden schon eine praesumtio juris streitet, hier erst bewiesen werden.

dd. Von dem Beweise durch Eide.

a) Der freiwillige Haupt- oder Schiedseid.

§ 316. Der Eid, der im Processe als Beweismittel angewendet wird, ist ein assertorischer und zwar entweder ein freiwilliger (juramentum voluntarium) oder ein nothwendiger (jur. necessarium). Freiwillig heißt der Eid, wenn eine Partei ihn der anderen selbst zuschiebt, d. i. ausdrücklich erklärt, von einer Behauptung abstehen zu wollen, falls sich ihr Gegner die Unwahrheit derselben zu beschwören getrauete. Man nennt daher diesen Eid den Entscheidungs- oder Schieds-Eid (juramentum decisorium) od. freiwilligen Haupt-Eid; denn dadurch macht gleichsam derjenige, der den Eid zuschiebt (deferens) seinen Gegner (delatus) freiwillig zum Richter in eigener Sache. Die Zuschiebung des Haupteides (delatio juramenti) betrachtet das canonische Recht als einen Vergleichsantrag (transactio). Es ist daher 1) wesentliche Bedingung der Zulässigkeit dieses Eides, daß nur Personen, welche freie Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen haben, denselben deferiren können, also Unmündige nur mit Beiziehung ihres Tutors: Minderjährige, Wahnsinnige, Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender nur mit Zustimmung ihres Curators. Der Procurator bedarf zur giltigen Eidesdelation nur einer Generalvollmacht, jedoch mit der Clausel „cum libera (sc. agendi potestate)" [8]). Der Schiedseid kann aber auch nur der Gegenpartei selbst, nicht einem Dritten, deferirt werden. Auch Procuratoren und Mandatare können in Streitsachen ihrer Principale und Mandanten nicht gezwungen werden, sich auf die ihnen zugeschobenen Eide einzulassen; eben so wenig Tutoren und Curatoren in Sachen ihrer Pflegbefohlenen, außer wenn sie von der zu beschwörenden Thatsache eigene Kenntniß haben müßten [7]). Dabei ist derjenige, dem der Eid zugeschoben wird (der Delat) auch berechtiget, vorher von dem Deferenten den sg. Gefährde-Eid (juramentum calumniae), d. h. das eidliche Versprechen zu fordern, daß derselbe hiebei ohne Arglist und Betrug verfahre. Ein Eidesantrag ist in der Regel in allen Civilprocessen zulässig, nur nicht in Ehestreitsa-

---

6) Sext. c. 4 De jurejur. (I. 19). 7) c. 5 Cod. De reb. cred. (IV. 1).

chen, weil die Zuschiebung des Haupteides als ein von dem Willen der Parteien abhängiger Vergleichsantrag zu betrachten, die Auflösung oder Scheidung der Ehe aber der Privatwillkühr entzogen ist, also gar nicht Gegenstand eines Vergleichs seyn kann [8]). Daher ist auch aus der Recusation des deferirten Schiedseides ein Geständniß hier nicht zu folgern, da selbst ausdrückliche Geständnisse in dieser Hinsicht wegen möglicher Collusion nicht in Betracht kommen [9]). Es kann übrigens der Haupteid nur über reine Thatsachen und zwar nur über solche Facta deferirt werden, die nicht ohnehin schon actenmäßig erwiesen sind [10]), und die der Schwörende mit Ueberzeugung von deren Wahrheit (juram. de veritate) beschwören kann. — 2) Die Wirkung der Eidesdelation für den Delaten [11]) besteht darin, daß dieser sich erklären muß, ob er den Eid zurückschieben [12]), oder annehmen und leisten wolle. Die Zurückschiebung des Eides (relatio jurisjurandi) besteht darin, daß der Delat den Deferenten auffordert, die Behauptung selbst zu beschwören, über deren Unwahrheit er ihm zuerst einen Eid angetragen hatte. Verweigert der Deferent (jetzt Relat) die Eidesleistung, so trifft ihn die poena recusati, welche dieselbe Wirkung hat, als ob er der Behauptung seines Gegners geständig wäre. Nimmt aber der Delat den ihm zugeschobenen Eid an und leistet ihn, so wird dadurch der Deferent sachfällig, und ein Gegenbeweis oder eine retractatio ausgeschlossen; sowie hinwider den Delaten, wenn er die peremtorische Beweisfrist verstreichen läßt, ohne sich für einen der zwei Wege entschieden zu haben, die poena recusati trifft.

b) Der Erfüllungs- oder Reinigungseid *).

§ 317. Dem freiwilligen Haupteide gegenüber heißt ein Eid, den der Richter der einen oder anderen Partei auflegt, falls die von dem einen oder anderen Theile versuchte Beweisführung unvollständig ausgefallen ist, der nothwendige Eid (juramentum necessarium), so genannt, weil jede der Parteien sich ihn gefallen lassen muß. Dieser Eid

---

8) c. 34 De jurejur. (II. 24). 9) c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13). 10) c. 2 De probat. (II. 19). 11) Für den Deferenten entsteht hieraus noch keine Verbindlichkeit; insbesondere ist es ihm gestattet, den zugeschobenen Eid wieder zurückzunehmen, nur darf er dann den einmal revocirten Antrag nicht mehr neuerdings stellen; l. 11. Cod. De reb. cred. (IV. 1). 12) c. 36 De jurejur. (II. 24); „Juramentum referre;“ daher der frühere delatus nunmehr referens, und der ehemalige deferens nun relatus wird.

*) Vgl. c. 36 § 1 De jurejur. (II. 24).

kommt auch im Eheprocesse bei Nullitätsklagen ex capite impotentiae vor (§ 389). Ein solcher Eid ist, je nachdem er entweder zur Ergänzung oder aber zur völligen Beseitigung des unvollständig gebliebenen Beweises dienen soll, entweder der Erfüllungs-Eid (juram. suppletorium) oder der Reinigungs-Eid (juram. purgatorium). Aus diesen Begriffen ergeben sich von selbst die Wirkungen der beiden Eide. Die Leistung des Reinigungs-Eides hat die gänzliche Entkräftung, — die des Erfüllungseides die Ergänzung des unvollständigen Beweises zur Folge. Hat der Beweisführer mehr als halben Beweis geliefert, so wird er zum Ergänzungseide zugelassen; ist aber sein Beweis nicht einmal halb gelungen, so trägt der Richter dem anderen Theile den Reinigungseid auf; ist endlich zufällig gerade halber Beweis erbracht, so liegt es in dem Ermessen des Richters, dem einen oder anderen Streittheile die Eidesauflage zu machen. Die Recusation hat bei beiden die Folge, daß dasjenige als eingestanden präsumirt wird, wovon das Gegentheil hätte beschworen werden sollen. Ist ein solcher Eid aber einmal abgelegt, so findet ein Gegenbeweis nur dann statt, wenn erst später neue Beweismittel entdeckt werden, was jedoch Reprobant auf Verlangen eidlich bekräftigen muß.

3. Die Rechtsmittel.

§ 318. Nach gehöriger Würdigung des geführten Beweises und der hiedurch gewonnenen juristischen Gewißheit über den Sach- und Rechts-Verhalt der fraglichen Untersuchung erfolgt das Endurtheil (sententia definitiva) in Haupt- und Neben-Sache. Wenn sich nun eine Partei durch dieses Erkenntniß oder auch schon im Laufe des Processes durch eine richterliche Verfügung oder durch ein richterliches Decret in seinen Rechten verletzt glaubt, so ist ihr unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen gestattet, jene Verfügung oder Entscheidung anzufechten, um dadurch Abhilfe zu bewirken. Die Mittel hiezu heißen Rechtsmittel (remedia juris). Man theilt sie ein in ordentliche (remedia ordinaria), welche innerhalb der absoluten unerstrecklichen Frist von 10 Tagen a die publicationis angewendet werden, und in außerordentliche (rem. extraordinaria); in devolutive (rem. devolutiva), wodurch die cognitio causae an eine höhere Instanz gebracht wird, und in nicht devolutive (rem. non devolutiva); endlich in suspensive (rem. suspensiva), deren Einwendung die Vollstreckung des beschwerenden Urtheils aufhält, und in nicht-suspensive (rem. non suspensiva).

a. Die Appellation.

aa. Begriff und Zulässigkeit derselben.

§ 319. Das ordentliche Rechtsmittel, wodurch an ein höheres Gericht das Ansuchen gestellt wird, ein in niederer Instanz erlassenes Decret zu prüfen und abzuändern, heißt Berufung, Appellation (provocatio, appellatio). 1) Appellation kann eingelegt werden nicht nur gegen Endurtheile, sondern auch gegen Interlocute [1]) und sogar wegen Beschwerden, welche jemand von dem Richter außer einem anhängigen Prozesse (extra judicium) zugefügt worden sind [2]). Das Tridentinum beschränkt jedoch die Berufung gegen Interlocute auf jene Fälle, wo das Interlocut entweder die Kraft eines Endurtheils hat, oder wo es eine solche Beschwerde enthält, welcher durch eine künftige Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden könnte [3]). — 2) Die Berufung ist in der Regel in allen Rechtssachen zulässig, nur tritt nicht immer der Suspensiv-Effect ein, z. B. bei Appellationen gegen Erkenntnisse in Besitzstreitigkeiten, oder gegen provisorische Verfügungen in Sachen, die keinen Aufschub leiden. Selbst im Executivverfahren (also nach bereits eingetretener Rechtskraft des Urtheils) ist noch eine Provocation zulässig, freilich nur insofern der Richter den gesetzlich bestimmten ordo executionis nicht beachtet [4]). Die Beschränkung, daß nur dann, wenn der Streit solche Rechte betrifft, welche nicht bestimmt taxirt werden können, eine Appellation unbedingt zuläßig, außerdem aber an eine bestimmte Minimalsumme des streitigen Gegenstandes (summa appellabilis) gebunden seyn soll, kennt das canonische Recht so wenig als das spätere römische [5]). — 3) Die Appellation ist entweder gegen einen Fehler des Richters in judicando oder procedendo gerichtet; oder sie hat die Förderung des materielen Rechtes, wenn nova facti sich ergeben [6]), zum Zwecke; doch muß in diesem Falle der Appellant zum Eide bereit seyn [7]). Sie geschieht regelmäßig an das dem judex a quo zunächst vorgesetzte Gericht [8]). Eine Appellatio per saltum oder an einen in concreto nicht zuständigen höheren Richter geht zwar nicht verloren, kann aber auch hier nicht an-

---

1) c. 12. 44. 60 De appell. (II. 28); Sext. c. 1. 10 eod. (II 15). 2) fg. Appellatio extrajudicialis; Clem. c. 3 eod. (II. 12). 3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De reform. 4) c. 15 fin. De sent. et re judic. (II. 27). 5) c. 11 De appell. (II. 28); c. 39 Cod. De appell. et consult. (VII. 62). 6) c. 10 De fide instrum. (II. 22). 7) Sext. c. 4 De elect. (I. 6). 8) c. 66 De appell. (II. 28).

genommen [9]), sondern muß an die competente Instanz abgegeben werden; aber durch eine Berufung a majore ad minorem ginge das Appellationsrecht selbst verloren [10]), wenn nicht der Fehler noch während des Laufes der Nothfrist verbessert würde.

bb. Appellations-Verfahren.

a) bei Berufungen gegen Decisivdecrete.

§ 320. Das Appellverfahren begreift drei Hauptmomente: die Einlegung oder Anmeldung der Berufung; die Einführung derselben, und die Ausführung oder Rechtfertigung. 1) Die Einlegung der Appellation (interpositio appellationis) besteht in der unter dem absoluten Appellationsfatale [1]) entweder vor dem judex a quo, oder auch wegen Scheu vor diesem oder wegen Unzugänglichkeit desselben vor rechtlichen Männern als Zeugen [2]) abgegebenen Erklärung des Appellanten, daß er appelliren wolle. Die Unterlassung dieser Erklärung innerhalb der gesetzlichen Nothfrist hat den Verlust der Appellation zur Folge [3]). Nur die in gewissen Fällen zulässige restitutio in integrum (§ 324) kann den Nachtheil wieder abwenden. Nach der Interposition muß der Appellant von demselben Untergerichte in der peremtorischen Frist von dreißig Tagen a die publicatae sententiae [4]) ein schriftliches Certificat über die rechtzeitig geschehene Interposition (literas dimissorias s. apostolos) erbitten [5]), worin der Richter, der diese Bescheinigung gleichfalls binnen dreißig Tagen auszustellen hat, zugleich seine Ansicht angeben soll, ob er die Appellation für begründet, oder

---

9) c. 66 cit. (II. 28). 10) nach dem Axiom des röm. Rechts: „Appellatio ad majorem vel parem non nocet, ad minorem nocet;" fr. 1 § 3 Dig. De appell. et relat. (XLIX. 1).

1) Fatalien (Nothfristen) heißen peremtorische Termine und Fristen, d. i. solche, deren Versäumniß mit einem Rechtsnachtheile bedroht ist. Die Frist zur Anmeldung der Berufung heißt absolute Nothfrist (fatale absolutum), weil sie gesetzlich mit der Stunde der Publication des richterlichen Erkenntnisses beginnt und mit derselben Stunde des letzten (zehnten) Tages (daher Decendium appellationis) unerstrecklich endet (c. 15 De sent. et re jud. II. 27), im Gegensatze zu einer solchen Nothfrist, welche erst durch richterliches Decret in Bewegung gesetzt wird (fatale secundum quid). 2) c. 73 De appell. (II. 28). 3) c. 15 De sent. et re jud. (II. 27). 4) Sext. c. 6 De appell. (II. 15). 5) Sext. c. 1. 6 eod. (II. 15); und zwar sollte darum nach röm. Rechte (fr. un. § 2 Dig. XLIX. 6) „instanter ac saepius" gebeten werden; nach canon. Rechte genügte es späterhin, wenn die Bitte mehrmals nacheinander und dringend, aber in uno contextu gestellt wurde; Clem. c. 2 De appell. (II. 12).

nur aus Ehrfurcht gegen das Obergericht für zulässig (apostoli reverentiales) oder für frivol und verwerflich (apostoli refutatorii) erachte[6]), ohne daß übrigens ein refutatorisches Apostel den Gang der Appellation hemmen kann. — 2) Die Einführung der Appellation (introductio appellationis), für welche gewöhnlich der judex a quo die peremtorische Frist bestimmt (fatale introducendae appellationis seu terminus peremtorius ad prosequendam appellationem)[7]), besteht in der vor dem Obergerichte zu gebenden Nachweisung der gehörig beobachteten Fatalien und in der Aufzählung der beschwerenden Punkte des unterrichterlichen Erkenntnisses. — 3) Die Ausführung aber oder Rechtfertigung der Appellation (prosecutio s. justificatio appellationis) besteht in der Ausführung der Gründe, wegen welchen man das angefochtene Urtheil für beschwerend hält. Doch kann diese Rechtfertigung der Appellation auch schon mit der Einführung derselben verbunden werden. Je nachdem nun die Appellationsinstanz die Beschwerdegründe für begründet oder doch erheblich, oder aber völlig grundlos findet, wird entweder auf Appellproceß erkannt, oder die Appellation ex defectu materialium ohne weiters verworfen[8]). Im ersteren Falle soll die Appellation intra annum vom Tage der Einlegung an, oder bei eintretenden Hindernissen intra biennium, durchgeführt und beendigt seyn[9]).

b) bei Berufungen gegen blosse Interlocute.

§ 321. Da der Unterrichter zwar kein Decisiv-Decret, wohl aber ein auf einseitigen Antrag einer Partei erlassenes einfaches Decret zurückzunehmen und abzuändern befugt ist[1]), so soll der Appellant gleich bei der Einlegung seiner Berufung gegen ein solches Decret auch seine Beschwerdegründe ausdrücklich anführen, damit der Richter wisse, worüber die Partei sich beschwert[2]). Geht nun der Richter auf die Beschwerdegründe ein, so ist eine Appellation an das höhere Gericht überflüßig. Wird aber der Gegenvorstellung ungeachtet das vorige Decret bestätigt, so kann die Berufung ihren Gang gehen; es dürfen aber bei dem Appellgerichte keine anderen Rechtfertigungsgründe zugelassen werden, als welche der Appellant schon bei der Interposition seiner Berufung dem judex a quo entgegen gebracht hat[3]). Wenn aber in-

---

6) Sext. c. 1 De appell. (II. 15). 7) c. 33. 34 De appellat. (II. 28). 8) Sext. c. 8 § 3, c. 7 De appell. (II. 15). 9) c. 5. 57 De appell. (II. 28); Clem. c. 3 De appell. (II. 12); vgl. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De ref.

1) c. 60 De appell. (II. 28). 2) Sext. c. 1. 10 eod. (II. 15). 3) Clem.

zwischen, bis der Appellant vom letzteren auf seine Gegenvorstellung Bescheid erhielt, das Appellationsfatale verstrichen ist, so schadet ihm dieses nicht, wenn nur seine Einrede rechtzeitig, d. i. während der zehntägigen Frist eingelegt worden ist [4]). Erst von dem Tage an, da der frühere Beschluß vom Unterrichter erneuert ihm bekannt gegeben wird, fängt das zehntägige Fatale von neuem zu laufen an. Uebrigens wird bei Berufungen gegen einfache Decrete oder solche Interlocute, die nicht die Kraft von Decisivdecreten haben, auch vom Obergerichte kein vollständiges Appellationsverfahren eingeleitet, sondern der Beschwerde durch sg. ordinationes oder rescripta de emendando decreto oder de tollendo gravamine abgeholfen [5]). Endlich hat die Berufung gegen Interlocute dieser Art noch das Eigenthümliche, daß der Suspensiv-Effect nicht von selbst eintritt, und der Unterrichter ungeachtet der eingelegten Appellation das Verfahren so lange fortsetzen kann, bis vom Obergerichte ein Inhibitorium erfolgt [6]).

cc. Wirkungen der Appellation.

§ 322. Die Wirkungen der Appellation im Allgemeinen sind der Suspensiv- und Devolutiv-Effect. 1) Der Suspensiv-Effect besteht darin, daß der judex a quo, sobald die Appellation eingelegt ist, in der Regel mit der Execution des Urtheils innezuhalten hat [1]). Verfügungen gegen diese Vorschrift (sg. richterliche Attentate) sind auf gehörige Anzeige und Nachweisung vom Obergerichte zu cassiren [2]). — 2) Der Devolutiv-Effect aber besteht darin, daß nach eingelegter Appellation die causae cognitio an den Oberrichter übergeht (devolvit) [3]). Hinsichtlich der Frage, wann die Zuständigkeit des Oberrichters erlischt, unterscheidet das canonische Recht, ob die Appellation vor oder nach dem Definitiv-Urtheile stattfand. Im letzteren Falle kann die an das Obergericht devolvirte causa nie wieder an den judex a quo remittirt werden [4]); im ersteren Falle aber und unter der Voraussetzung, daß der Unterrichter die Berufung nicht selbst für zulässig erklärt hat, oder daß die Appellationsbeschwerde als völlig ungegründet erscheint, soll der judex ad quem die Sache an den judex a quo zurückweisen [5]). — Eine besondere Wirkung der Appellation ist, 3) daß im Falle,

---

c. 5 De appell. (II. 12). 4) Sext. c. 8 eod. (II. 15). 5) l. 24 Cod. De appell. (VII. 62). 6) Sext. c. 2 De elect. (I. 6); Sext. c. 7 De appell. (II. 15).

1) „Pendente appellatione nihil innovetur“ Sext. c. 7 De appell. (II. 15). 2) „Innovata debent revocari“ Sext. c. 7 cit. (II. 15). 3) c. 55 De appell. (II. 28). 4) Sext. c. 5 De appell. (II. 15). 5) c. 59 De appell. (II. 28); Sext. c. 5 eod. (II. 15).

wenn ein unterrichterliches Erkenntniß für beide Theile gravirend ist, der Appellat das sg. beneficium adhaesionis, d. i. die Befugniß hat, sich der Beschwerde des Appellanten mit einer eigenen Beschwerde auch nachträglich anschließen zu dürfen; und daß die von Einem Streitgenossen eingelegte Appellation ausnahmsweise auch den übrigen Streitgenossen zu gut kommt, wenn der Grund, durch welchen der appellirende Streitgenosse in höherer Instanz ein günstigeres Urtheil bewirkte, vollkommen auch auf die Sache der übrigen Theilnehmer paßt [6]).

b. Die Nullitätsquerel.

§ 323. Nichtigkeit des Urtheils (nullitas) ist die Wirkung der Verletzung oder Außerachtlassung einer durch positive Gesetze vorgeschriebenen Form des Verfahrens. Die deßhalb angestellte Beschwerde heißt Nullitätsbeschwerde (querela nullitatis), und ist (einer neueren Unterscheidung zufolge), je nachdem die verletzte gesetzliche Form eine nach der Natur der Sache erläßliche oder unerläßliche Form war, eine heilbare (querela nullitatis sanabilis) oder eine unheilbare (qu. nullit. insanabilis). 1) Als Fehler, wegen welcher ein Urtheil ungiltig und die Einbringung einer Nullitäts-Querel zuläßig ist, bezeichnen die Gesetze namentlich: Mangel an richterlicher Gewalt, Incompetenz des Gerichtsstandes, sententia contra jus clarum in thesi, Mangel an gehöriger Vertretung vor Gericht. Damit sind jedoch begreiflich die möglichen Fälle keineswegs erschöpft. Sie beziehen sich theils auf den Inhalt des Urtheils selbst [1]), theils auf die Person des Richters [2]), theils auf die Person der streitenden Theile [3]), theils auf die Form des Verfahrens [4]). — 2) Die Unterscheidung zwischen heilbarer und unheilbarer

6) c. 72 eod. (II. 28).

1) e. gr. Erkenntnisse gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes, oder gegen ein bereits rechtskräftiges Urtheil; sowie Erkenntnisse, welche gar keine condemnatio enthalten u. dgl. (c. 1. 10 De sent. et re jud. II. 27; c. 41. c. II. qu. 6). 2) dergleichen: Mangel aller richterlichen Gewalt; Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes; Incompetenz u. a. (c. 18 De foro comp. II. 2; c. 24 De sent. et re jud. II. 27; c. 6 De appell. II. 28; c. 13 § 5 De haeret. V. 7). 3) Z. B. Mangel der legitimatio ad processum von Seite des Anwalts; Unfähigkeit der Partei vor Gericht zu stehen; Mangel an gehörigem Beistand bei Personen, die gesetzlich eines Tutors oder Curators bedürfen, u. a. m. (c. 1 De procur. I. 38; c. 7 De judic. II. 1; Sext. c. 3 De judic. II. 1). 4) e. gr. Condemnatorische Urtheile gegen Abwesende ohne Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Contumazialverfahrens; Vornahme von Gerichtshandlungen während der gesetzlichen Ferien, oder in Abwesenheit einer Partei oder ihres Stellvertreters; nichtschriftliche Redaction des Urtheils ꝛc. (c. 9.

Nichtigkeit des Urtheils hängt mit der Ansicht zusammen, ob ein Defect eine nullitas contra jus naturale et gentium, oder contra jus positivum ist [5]), wonach man unter heilbaren Nullitätsgründen eine sententia contra jus clarum in thesi, und die Vernachlässigung oder Verletzung einer zwar gesetzlich vorgeschriebenen aber doch nach der Natur der Sache nicht unerläßlichen Form des Verfahrens; unter unheilbarer Nichtigkeit aber die Außerachtlassung einer absolutwesentlichen Form sowie die eben berührten Defecte in der Person des Richters oder der streitenden Theile versteht. — 3) Die Nullitätsquerel war anfänglich und lange Zeit kein selbstständiges Rechtsmittel, sondern wurde in Form einer gewöhnlichen Exception oder Replik eingebracht, und ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu seyn [6]). War nämlich der Kläger durch ein ungiltiges Urtheil abgewiesen worden, so stellte er seine Klage von neuem an, und schützte sich wider die exceptio rei judicatae, welche der Beklagte ihm entgegenbrachte, durch die replica nullitatis; war dagegen der Beklagte durch ein nichtiges Urtheil condemnirt worden, so excipirte er wieder, und setzte dem Kläger, der ihm die actio judicatae opponirte, die exceptio nullitatis entgegen. Allein später bildete sich diese Anfechtung nichtiger Urtheile auch als ein selbstständiges Rechtsmittel aus [7]), welches auf der Grundlage des J. R.= Abschieds gegen eine heilbare Nullität binnen der zehntägigen Nothfrist eingebracht werden; gegen ein unheilbares Erkenntniß aber dreißig Jahre lang gelten soll. Daneben konnte jedoch diese Querel (wie noch jetzt) auch als Exception oder Replik fortwährend gebraucht werden. Außerdem kann der Richter auch amtlich Nichtigkeiten berücksichtigen [8]). — 4) Die querela nullitatis sanabilis hat, wie die Appellation, den Suspensiv=Effect; aber nicht nothwendig auch den Devolutiv=Effect. Die Beschwerde über unheilbare Nichtigkeit dagegen hat den Suspensiv=Effect nicht, außer wenn der Nullitätsgrund in der Form eines ordentlichen Rechtsmittels ausgeführt, und innerhalb der zehntägigen Appellationsfrist interponirt wird; oder wenn der Verletzte dem Executionsantrage seines Gegners die exceptio nullitatis entgegensetzt, und sie sogleich beweist. Der Devolutiv=Effect ist auch

---

15. 30. 44. 50. 57. 69 De appell. II. 28; c. un. De lit. contest. II. 6). 5) J. R. Absch. v. 1654 §§ 121. 122; Clem. c. 2 De sent. et re jud. (II. 11); Clem. c. 2 De V. S. (V. 11). 6) c. 10 De sent. et re jud. (II. 27); c. 4 De confirm. utili. (II. 30); Sext. c. 2 De sent. excomm. (V. 11). 7) „Querela nullitatis“ seu „agere de nullitate“, Clem. c. 1 De sent. et re jud. (II. 11). 8) c. 18 De sent. et re jud. (II. 27).

hier nicht nothwendig. Der Erfolg der wirklich durchgesetzten Beschwerde ist übrigens nach Beschaffenheit des Nullitätsgrundes entweder gänzliche Cassirung oder theilweise Rescindirung des Urtheils.

c. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.

§ 324. Ausnahmsweise und bloß aus Rücksicht auf Billigkeit ist bisweilen die Wiederaufhebung eines an sich giltigen und bereits rechtskräftig gewordenen Urtheils gesetzlich gestattet. Dieses Rechtsmittel heißt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum). 1) Die Anwendbarkeit des Restitutionsgesuches setzt voraus, daß das Erkenntniß nicht etwa ohnehin schon unheilbar nichtig ist, da dem Lädirten in diesem Falle die Nullitätsquerel zu Gebot steht; daß ferner eine wahre laesio vorgeschützt, und eine justa causa restitutionis vorhanden ist. Als letztere bezeichnen die Gesetze die Fälle, wenn gegen gehörig vertretene [1]) Minderjährige; gegen Kirchen und milde Stiftungen erkannt worden war [2]); ferner bei condemnatorischen Urtheilen gegen Abwesende, wenn ihre Absenz genügend entschuldiget, und die Ladung in gehöriger Weise geschehen war [3]); deßgleichen bei Urtheilen, welche erweisbar auf das Zeugniß bestochener Zeugen oder verfälschter Urkunden hin erlassen wurden [4]); endlich (nach neuerer Praxis und deutschen Reichsgesetzen) auch noch, wenn relevante nova facti vorgebracht werden können [5]); wogegen früher nach canonischem Rechte ein Restitutionsgesuch ex capite novorum gegen eine res judicata nicht zulässig [6]), und auch nach römischem Rechte einzig nur dann gestattet war, wenn das Urtheil in Folge eines vom Richter auferlegten Eides gefällt worden war, und der Besiegte nachher neue Beweismittel aufgefunden hatte [7]). — 2) Die restitutio in integrum muß ex capite minorennitatis, absentiae et novorum innerhalb vier Jahren implorirt werden [8]); und diese Frist fängt bei Minderjährigen vom Zeitpunkt des Eintritts in die Großjährigkeit, bei Stiftungen von dem Tage der Entdeckung der laesio, bei Abwesenden vom Zeitpunkt der Wegräumung des Hindernisses, und bei neuentdeckten Beweismitteln a die noviter repertorum zu laufen an.

---

1) Denn wenn ein Minoränner von seinem Vormunde nicht gehörig vertreten ward, so ist das Urtheil ohnehin nichtig. 2) c. 1. 3. 7 De restit. in integr. (I. 41). 3) außerdem wieder auf Nullität geklagt werden könnte. 4) l. 3. 4 Cod. Si ex falsis instrum. (VII. 58); vgl. c. 6 De except. (II. 25). 5) R.-Absch. 1533 § 5; R.-Kamm.-Grchts.-Ord. 1555 Th. III. Tit. 52. 6) c. 20 De sent. et re judic. (II. 27). 7) l. 4 Cod. De re judic. (VII. 52); fr. 31 Dig. De jurejur. (XII. 2). 8) l. 7 Cod. De temp. in integr. restit. (II. 53).

Gegen ein Erkenntniß auf den Grund verfälschter Beweismittel sollte die restitutio in integrum binnen zwanzig Jahren nachgesucht werden [9]). Die spätere Praxis aber nahm gewöhnlich dreißig Jahre an, um das Restitutionsgesuch in diesem Falle der Nullitätsbeschwerde gleich zu setzen. Uebrigens kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand gegen dasselbe Urtheil auch öfter als einmal implorirt werden, so oft nämlich eine andere causa restitutionis zu Grund gelegt werden kann [10]). — 3) Wenn der verletzte Theil mit dem Restitutionsgesuche dem wirklichen Vollzug der Execution noch zuvorkommt, so wird diese dadurch gehemmt [11]), außerdem aber nicht; besonders wenn der Richter Grund hat zu vermuthen, daß der Implorant nur eine Verzögerung der Sache intendirt, in welchem Falle er, wenigstens nach vorläufiger Cautionsleistung des Siegers, trotz des Restitutionsgesuches mit der Execution fortfahren darf [12]). Einen Devolutiv-Effect hat dieses Rechtsmittel nicht. Dringt der Implorant mit seinem Restitutionsgesuche durch, so wird das vorige Urtheil rescindirt.

4. Die Execution.

§ 325. Wenn das Urtheil rechtskräftig geworden, und der Condemnirte nicht freiwillig Folge leistete, so kann der Sieger auf Einleitung eines gerichtlichen Zwangsverfahrens gegen denselben antragen (Hilfsvollstreckung, executio). 1) Dem Condemnirten wird sofort unter Anberaumung einer Frist, welche in der Regel auf vier Monate festgesetzt ist, aber auch vom Richter beschränkt werden kann [1]), aufgetragen, dem Urtheil Folge zu leisten oder die Execution zu gewärtigen; und dieser Androhung wird nach fruchtlos verstrichener Frist auf wiederholtes Andringen des Siegers Folge gegeben. — 2) Der wirkliche Vollzug der Execution wird entweder von dem erkennenden Gerichte selbst vorgenommen, oder nach Umständen, soweit nöthig, einem anderen Gerichte durch Requisitionsschreiben committirt. Das requirirte Gericht hat dabei nicht zu untersuchen, ob das zu vollstreckende Urtheil gerecht sey oder nicht, sondern kann nur um Enthebung von dem Auftrage nachsuchen; muß aber, wenn der requirirende Richter auf der Execution besteht, dieselbe unweigerlich vollziehen [2]). Ebenso hat

---

9) c. 6 De exception. (II. 25). 10) c. 10 De in integr. restit. (I. 41). 11) l. un. Cod. In integr. restit. postul. ne quid novi (II. 50). 12) c. 6 De restit. in integr. (I. 41).

1) c. 15 De sent. et re judic. (II. 27). 2) c. 28 § 3 De off. jud. deleg. (I. 29).

das requirirte Gericht, wenn der Condemnirte bei demselben noch Einreden vorbringt, den Requirenten davon in Kenntniß zu setzen, sich aber keine Selbstcognition zu erlauben [3]). — 3) Die Zwangsmittel, welche gegen den Verurtheilten in Anwendung kommen können, sind verschieden, je nachdem jemand entweder zur Bezahlung einer Geldschuld, oder zur Herausgabe einer bestimmten Sache, oder zur Leistung oder Unterlassung einer bestimmten Handlung verurtheilt wird. Nur die gegen insolvente Schuldner früherhin, wie bei den Römern, so auch in Deutschland, übliche Execution an der Person mittelst „Uebergebung zur Hand und Haft" (addictio) ist nach canonischem Rechte unzulässig [4]), und verlor sich später auch an den weltlichen Gerichtshöfen in Deutschland mit alleiniger Ausnahme des Arrests der Wechselschuldner. Widerspänstige wurden zur Leistung des Aufgetragenen durch Anwendung kirchlicher Censuren angehalten, und nöthigenfalls die Staatshilfe implorirt [5]).

B. Verfahren in Ehestreitsachen insbesondere *).

1. Bei Klagen auf Absonderung von Wohnung, Tisch und Bett.

a. Einleitung des Streitverfahrens.

§ 326. Die Scheidung zweier Gatten von Tisch und Bett (divortium s. separatio quoad thorum et mensam) wird regelmäßig mittelst amtlichen Berichtes durch den Pfarrer des Domicils der streitenden Ehetheile nach wiederholten fruchtlosen Versuchen der Aussöhnung eingeleitet. Dieser officiele Bericht umfaßt den Antrag des klägerischen Ehetheils mit summarischer Angabe des Klaggrundes, eine gewissenhafte Bezeichnung des sittlichen Charakters und aller sonstigen auf die Klage bezüglichen notorischen Verhältnisse der beiden Parteien. Stellen beide Theile schon jetzt oder später die vereinte Bitte um Erlaubniß zum einstweiligen Getrenntleben von Tisch und Bett, oder ist auch nur der einseitige Antrag des klägerischen Theils hierauf gerichtet, und die Klage auf lebensgefährliche Drohungen, erlittene Mißhandlungen oder überhaupt solche substanzirte Thatsachen gegründet, welche Gefahr auf dem Verzuge befürchten lassen, so wird nach richterlichem Er-

---

3) c. 5 De sent. et re jud. (II. 27). 4) c. 2 De pignor. (III. 21). 5) c. 14 De off. jud. ordin. (I. 31); c. 10 De judiciis. (II. 1).

*) J. B. Fuchs, Der Ehescheidungsprozeß, kirchenrechtlich-histor. behandelt, Eichstädt 1838. 8.

messen der Bitte der beiden oder resp. des Einen Ehetheils deferirt und ihm für die Dauer des Prozesses ein Toleranzdecret ertheilt. Der Proceß wird sodann entweder durch protocollarische Abhörung, oder durch Schriftenwechsel der Parteien eröffnet. 1) Im ersteren Falle läßt das Ehegericht durch das Pfarramt an die Betheiligten die monitorische Ladung ergehen, sich zur bestimmten Zeit in curia episcopali persönlich zu sistiren und vernehmen zu lassen; oder das Consistorium delegirt hiezu einen eigenen Commissär. Sind die Parteien an dem bezeichneten Termine vor dem Ehegerichte, beziehungsweise vor dem bischöflichen Commissär erschienen, so gibt zuerst der klägerische Theil seine Klage, hierauf der Beklagte seine Einreden und nach Umständen auch seine etwaige Widerklage zu Protocoll. Damit ist zugleich die sg. Streiteinlassung erklärt. Hierauf sucht der Richter selbst beide Parteien, jede abgesondert, nochmals zur Versöhnung zu bewegen, und nimmt, wenn diese erzielt wird, sogleich die allenfallsigen Bedingungen auf, deren Erfüllung der Beklagte gegen die Zurücknahme der Klage versprochen hat. Kommt eine Wiedervereinigung nicht zu Stande, so geht die protocollarische Vernehmung der Streittheile ihren ordnungsmäßigen Gang. — 2) Es ist aber auch den Parteien gestattet, sich durch Schriftenwechsel unter Beiziehung von hiezu legitimirten Anwälten vernehmen zu lassen, und es wird deßfalls unter jedesmaliger Präfigirung eines peremtorischen Termins der Reihe nach zuerst das Duplicat der Klageschrift dem Beklagten zur Exception und etwaigen Widerklage, dann die Schrift des Beklagten dem Kläger zur Abgabe seiner Replik und allentfallsigen Exceptionen auf die Widerklage, und hinwider diese Erinnerungen dem Beklagten zur Einbringung der Duplik und beziehungsweise seiner Replik puncto reconventionis etc. hinausgeschlossen (§§ 305—310). Nachdem die protocollarischen Vernehmungen oder die schriftlichen Recesse der Parteien geschlossen sind, wird, falls die angeführten Thatsachen noch nicht zur juristischen Gewißheit erhoben sind, interloquendo auf Beweis erkannt (§ 311). Inzwischen können, so oft es zweckdienlich erscheint, noch Sühnversuche vorgenommen oder durch Commissorium aufgetragen werden.

b. Das Beweisverfahren,

aa. bei Beweisführung durch Zeugen.

§ 327. 1) Die Antretung des Beweises, der in der Regel durch Zeugen geführt wird, geschieht von Seite des Producenten oder Artikulanten durch Aufstellung von Beweisartikeln (articuli probato-

riales) nebst Benennung der Zeugen (denominatio testium) und Angabe, über welche Artikel jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll (directorium). Nach älterem Rechte geschah — bei der Oeffentlichkeit des damaligen Gerichtsverfahrens — die Zeugenvernehmung in Gegenwart der Parteien [1]), welche dabei das Recht hatten, an die Zeugen selbst Erläuterungsfragen zu stellen [2]). Anstatt dessen ist jetzt, seit Einführung der heimlichen Zeugenverhöre, dem Beweisführer gestattet, schriftliche Artikel den Zeugen zur Beantwortung vorzulegen, sowie hinwider der Gegner schriftliche Fragestücke (interrogatoria) überreichen darf. Die Beweisartikel des Probanten sind kurze Sätze, in welche sich das zu beweisende Thema auflösen läßt, und die, wenn sie eine Thatsache bejahen, mit „Ja und wahr, daß" 2c. oder wenn sie verneinen, mit „Nicht wahr, daß" 2c. eingeführt werden. Alle Artikel zusammengenommen sollen das thema probandum erschöpfen, und jeder einzelne Artikel deutlich und bestimmt abgefaßt, und nur auf Ein Factum gerichtet seyn. — 2) Findet der Richter keinen wesentlichen Fehler in der Beweisantretung des Artikulanten, so wird die Antretung des Gegenbeweises dadurch eingeleitet, daß die Beweisartikel dem Producten (jetzt Artikulaten) resp. dessen Anwalt zugeschlossen werden, um dagegen sub termino peremtorio seine Beweis-Einreden vorzubringen, welche sich entweder auf die Irrelevanz der Probatorial-Artikel seines Gegners, oder auf die persönliche Unfähigkeit oder Unglaubwürdigkeit der von demselben benannten Zeugen beziehen können. Auch der Gegenbeweis kann in Form von Artikeln (articuli reprobatoriales) eingeführt werden; daher der Gegenbeweisführer nunmehr „Reartikulant" und der Hauptbeweisführer „Reartikalat" heißt. Da die Fragestücke gewissermaßen die Anwesenheit des Reprobanten ersetzen sollen, und die Gegenwart der Parteien zur Giltigkeit der Zeugenverrehmung ehedem wesentlich war; so ist auch die Aufforderung des Reartikulanten zur Abgabe von Fragestücken als nothwendig erachtet, wenn gleich derselbe auch darauf verzichten kann, und das Zeugenverhör, auch wenn vor dem festgesetzten Termin noch keine Interrogatorien abgegeben worden sind, nichts desto weniger vorschreitet. Die Eintheilung in interrogatoria generalia und specialia ist jetzt überflüssig, da die Generalien, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, auf dessen Namen, Alter, Stand, Religion, allenfallsige Verwandtschaft oder sonstige Betheiligung zu den Parteien beziehen, heutzutage überall und für alle Zeugen gesetzlich vorgeschrieben sind, und sohin unter Interrogatoria

---

1) Sext. c. 2 De test. et attest. (II. 10). 2) c. 2 De test. et attest. (II. 20).

im Zeugenbeweis-Verfahren regelmäßig nur die besonderen Fragestücke begriffen werden, welche sich an einzelne Artikel anreihen, und zur Erläuterung unbestimmter oder zweifelhaft gestellter Artikel dienen. Sie werden gewöhnlich in die indirecte Fragform „Ob“ oder „Ob . . . nicht“ eingekleidet. Die vom Reartikulanten überreichten Fragestücke werden dem Reartikulaten oder ursprünglichen Kläger vor dem Verhöre nicht mehr mitgetheilt, um mögliche Subornation zu verhüten. Die Reprobatorialartikel aber werden ihm hinausgeschlossen, damit er sie prüfen und allenfallsige Interrogatorien dazu entwerfen kann. Ist dies geschehen, so wird in der Regel ein Commissär zur Vornahme des Zeugenverhörs aufgestellt. Indeß ist es jeder Partei bis zum Schlußverfahren gestattet, auch noch nachträglich relevante Beweisartikel einzubringen, welche jedoch jedesmal dem Gegner zur Exception und Belegung mit Interrogatorien hinausgeschlossen werden müssen. — 3) Der mit dem Zeugenverhöre beauftragte Commissär entbietet nunmehr die allegirten Zeugen auf einen bestimmten Tag zu sich, und ladet auch die streitenden Parteien ein ad audiendum et videndum jurare testes. a) Die Vorladung geschieht gewöhnlich mittelst Compassirung oder Requisition, indem der Commissär unter Vorweis seines Commissoriums an die betreffende Polizeibehörde, der die fraglichen Personen untergeben sind, das Gesuch stellt, dieselben auf Tag und Stunde, die er angesetzt hat, ihm einzuschaffen. Ist der Termin erschienen, so eröffnet der Commissär in Gegenwart eines Actuars (in der Regel eines Clerikers) die Verhandlung damit, daß er sich durch Bekanntgebung seines Commissoriums vor den Anwesenden als rechtmäßiger Gewaltträger legitimirt, und der Beweisführer ihm hierauf seine Zeugen der Reihe nach förmlich vorstellt (productio testium). Dieser Act der Production erscheint nach der jetzigen Einrichtung, wo der Richter selbst die Zeugen vorladet, überflüßig, wird aber vielfältig noch als ehemals wesentliche Förmlichkeit beibehalten. Nach geschehener Production folgt b) die Beeidigung. Sie wird gemeiniglich in Gegenwart beider Parteien, und mit sämmtlichen Zeugen nach vorgängiger Meineids-Verwarnung auf einmal, oder, wenn ihrer viele sind und die Parteien dabei weder selbst erscheinen noch sich vertreten lassen wollen, mit jedem einzeln vorgenommen. Der Schwörende bekräftigt seine Unparteilichkeit und gelobt rücksichtslose Wahrheit seiner Aussagen [3]). Unmittelbar an die Beeidigung reiht sich c) die Zeugenvernehmung selbst, welche aber nach einem schon sehr alten Gerichtsbrauche nicht mehr, wie nach

---

3) c. 5 De test. et attest. (II. 20).

römisch-justinianeischem Rechte[4]), in Gegenwart der Parteien, sondern nachdem diese abgetreten, beginnt. Jeder Zeuge wird allein[5]) und zwar zuerst über die interrogatoria generalia (§ 327. 2), dann über die besonderen Beweisartikel und die dazu gehörigen Fragstücke (specialia), welche der Product eingebracht, oder wohl auch der Richter selbst ex officio Behufs näherer Aufklärung gestellt hat, vernommen. Die Antworten des Zeugen sind mit möglichster Treue und nach Umständen mit den eigenen Worten desselben (verbalia) niederzuschreiben. Nachdem ihm hierauf seine Aussage vorgelesen, und das Protocoll von ihm unterzeichnet worden ist, wird derselbe nach auferlegtem Stillschweigen entlassen. — 4) Nach geschlossenem Zeugenverhör werden sämmtliche Protocolle mit Bericht an das Consistorium eingeschickt, und der Zeugenrotulus angefertigt. Unter Zeugenrotul (rotulus testium) versteht man die einem alten Herkommen gemäß in Form einer öffentlichen Urkunde gefertigte Zusammenstellung der aus den einzelnen Zeugenprotocollen extrahirten Aussagen, welche die verschiedenen Zeugen über den nämlichen Artikel oder über dasselbe Fragstück deponirt haben, nebst einer Beschreibung des bei der Zeugenvernehmung beobachteten Verfahrens[6]). Zur Publication des Zeugenrotulus wird von dem Gerichte ein besonderer Termin angesetzt, und beide streitenden Theile vorgeladen. Diese Eröffnung des Zeugenrotulus hat die Wirkung, daß nach derselben keine neuen Zeugen mehr über diejenigen Punkte, worüber bereits Zeugen vernommen worden sind, weder von der einen noch von der andern Partei vorgeschlagen werden dürfen[7]). Wohl aber können die nämlichen Zeugen zur etwaigen Ergänzung eines unvollständigen oder nachlässiggeführten Verhörs auf den Antrag der Parteien nochmals vernommen[8]); und ebenso, wenn neue Behauptungen aufgestellt werden, auch neue Zeugen darüber verhört werden[9]). Eine weitere Folge der Publication des Zeugenrotulus ist, daß in der Regel keine Exceptionen mehr gegen die persönliche Unglaubwürdigkeit oder Unfähigkeit der vernommenen Zeugen nachgeholt werden können, außer wenn der Product durch ein juramentum malitiae bekräftiget, daß es nicht aus Chicane oder muthwilliger Vexation geschehe; oder wenn er beweiset, daß er erst nach der Eröffnung der Zeugenaussagen Kenntniß von den opponirten Verdachtsgründen erhalten habe; oder wenn er sich schon

---

4) l. 18 Cod. De fide instrum. (IV. 21); Nov. XC. c. 9. 5) c. 52 De test. et attest. (II. 20). 6) c. 41 De test. et attest. (II. 20). 7) Clem. c. 2 De test. (II. 8). 8) c. 48. 53 De test. et attest. (II. 20). 9) c. 25. 35 eod. (II. 20).

vor der Publication die allenfallsige Nachtragung solcher Einreden ausdrücklich vorbehalten hatte[10]).

bb. Verfahren bei anderweitiger Beweisführung.

§ 328. Nicht immer kann der Beweis durch Zeugen geführt, oder wenigstens nicht vollständig auf diese Weise hergestellt werden. Richter und Parteien müßen daher zuweilen auch zu andern Subsidien und Beweismitteln, zu Gutachten von Sachverständigen, zu Urkunden, zu Eiden ihre Zuflucht nehmen. Daß insbesondere auch letztere, da wo nicht der Antrag auf Anullirung der Ehe gerichtet ist, sondern nur Scheidung von Tisch und Bett in Rede steht, nach Umständen zuläßig seyen, kann von dem juramento suppletorio und purgatorio, welche der Richter auferlegt, nicht bestritten werden; dagegen wird ein Eidesantrag der Parteien (Schiedseid) auch hier nicht leicht, wenigstens nicht als alleiniges Beweismittel gestattet, und namentlich die Weigerung des Eides nicht mit der poena recusati oder confessi bedroht (§§ 316 317). Für den Gebrauch der genannten Beweismittel gelten übrigens die analogen Grundsätze des Beweisverfahrens wie bei dem Zeugenbeweise.

e. Schlußverfahren.

§ 329. Am Schlusse trägt der Anwalt des Klägers seine Deduction, hierauf der gegnerische Anwalt seine Impugnationsschrift vor. Nach abermaligem — wenn fruchtlos gebliebenen Sühnversuche erfolgt das richterliche Erkenntniß, welches mit Angabe des Hauptentscheidungsgrundes (denn eine detaillirte Motivirung ist wenigstens nach gemeinem römischen und canonischen Rechte nicht vorgeschrieben)[1]) den Parteien sofort publicirt wird. Das Urtheil lautet 1) entweder auf Abweisung des Klägers, in welchem Falle der Pfarrer des Ehepaares seine Bemühungen, die getrennten Gemüther zu vereinigen, um so eifriger fortzusetzen hat; oder es lautet 2) auf wirkliche Absonderung, sey

---

10) c. 31 eod.

1) In Bayern pflegen jedoch die Erzbischöflichen Consistorien München-Freising und Bamberg ihren ehegerichtlichen Erkenntnissen wenigstens die unmittelbaren und näheren Entscheidungsgründe beizufügen, da die entfernteren und speciellsten propter diffamationem nicht wohl veröffentlicht werden können. Das Ministerium hat daher die Erwartung ausgesprochen, daß auch die übrigen bischöflichen Consistorien dieses Verfahren der Gleichförmigkeit halber beobachtet werden. Minist.-Entschl. v. 2. Juli 1836 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. § 1130 S. 1050).

es nun auf lebenslängliche, womit zugleich Abtheilung der bisherigen Gütergemeinschaft eintritt; oder auf zeitliche bestimmte oder unbestimmte Separation (sg. „Permittimus"), welche bei der Hoffnung einer endlichen Wiedervereinigung nur die civilgerichtlich zu erkennende Alimenation des unschuldigen Theils, aber keine Gütersonderung zur Folge hat. Rechtskräftig wird das Erkenntniß in dem einem wie in dem andern Falle, wenn die Nothfrist zur Einlegung der Appellation unbenützt verstrichen ist. Bis dahin steht dem gravirten Theile der Weg der Berufung offen.

2. Bei nachgesuchter gänzlicher Auflösung

a. auf den Grund angeblicher Nichtigkeit der Ehe.

aa. Vorläufige Verhandlungen.

§ 330. Die richterliche Nichtigkeitserklärung einer faktisch als Ehe bestehenden, aber wegen eines trennenden Hindernisses rechtlich ungiltigen Verbindung (annullatio matrimonii) erfolgt, wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, nach dem Ergebniß der hierüber vom geistlichen Gerichte ex officio, bei obwaltenden Privat-Ehehindernissen aber nur auf den Antrag der in ihren Rechten lädirten Partei eingeleiteten und gepflogenen Untersuchung. Ueber das Verhalten des Pfarrers, über Einbringung der Klagen und Einreden u. s. a. gelten im Allgemeinen dieselben Normen wie für das Verfahren bei blossen Separationsklagen (§§ 326—330). Ist die eingebrachte Nullitätsklage auffallend schwach begründet, so wird der Kläger vorerst allein vor Gericht geladen und durch zweckmäßige Vorstellungen womöglich dahin vermocht, von seiner Klage freiwillig abzustehen. Ist aber das trennende Ehehinderniß wirklich gegründet, jedoch die Hebung desselben entweder mittelst nachträglicher Dispens oder durch nachfolgende Einwilligung oder freiwilligen Verzicht des Klagberechtigten zu hoffen; so wird angelegentlichst versucht, das Einverständniß der Parteien zu bewirken, und zur etwa nöthigen Dispensation die erforderliche Einleitung getroffen. Kann aber der Kläger auf keine Weise bewogen werden, freiwillig von seiner Klage abzustehen, so hat das bischöfliche Ehegericht vor allem einen rechtskundigen Vertheidiger der Giltigkeit der betreffenden Ehe (defensor matrimonii) zu bestellen und denselben eidlich in Pflicht zu nehmen. Gewöhnlich aber ist ein solcher am Sitze jedes Consistoriums ständig aufgestellt, und ein für allemal zu diesem Behufe beeidigt. Derselbe

hat über alle als Grund der Ehe-Ungiltigkeit angegebenen Umstände und Thatsachen sich möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, und inwiefern das Gesuch gesetzlich begründet und durch vollständigen Beweis unterstützt ist, sorgfältigst zu untersuchen, sowie andererseits zu erwägen, welche Einwendungen und Bedenken dem Antrage entgegen stehen; endlich sich über alle diese Momente gründlich und gewissenhaft gegen das Gericht zu äußern. Seine Gegenwart ist bei allen Verhandlungen gesetzlich nothwendig, und sein ganzes Augenmerk gewissenhaft darauf zu richten, daß alles angewendet werde, und kein Rechtsmittel unversucht bleibe, um wo möglich das Eheband zu erhalten.

bb. Weiteres Verfahren.

§ 331. Das gerichtliche Verfahren bei der Klage auf Nullität gründet sich im Wesentlichen auf eine Verordnung des Papstes Benedikt XIV.[1]). Die vorzunehmenden Gerichts- und Parteihandlungen sind im Allgemeinen dieselben wie bei der Klage auf Scheidung von Tisch und Bett. Ebenso gelten hinsichtlich des Beweisverfahrens dieselben Grundsätze; nur in Ansehung der Wahl der Beweismittel ist zu erinnern, daß im Nullitätsprocesse der Schiedseid, sofern er auf den Nullitätsgrund selbst gerichtet oder durch diesen Eid das wirkliche Daseyn des angebrachten Klaggrundes erwiesen werden sollte, schlechthin ausgeschlossen ist[2]); ja nicht einmal das Geständniß des Beklagten oder die freie Einräumung des Nichtigkeitsgrundes hier berücksichtigt werden darf[3]). Des eigenthümlichen Verfahrens zur Herstellung des Impotenzbeweises insbesondere ist unten (§ 389) erwähnt. Der Richter sucht nun durch sorgfältige Prüfung der producirten Documente, der Gutachten der Sachverständigen, der Zeugenprotocolle, über alle entscheidenden Thatsachen sich die vollständigste Aufklärung zu verschaffen, dabei die für die Auflösung der Ehe geltend gemachten Gründe zwar in ihr volles Licht zu setzen, aber auch streng zu untersuchen, und eine giltige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz zu nehmen; überhaupt die Handlung so zu leiten, daß entweder das Recht, die Annullirung der Ehe zu verlangen, klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

---

1) Bened. XIV. Const. „Dei miseratione“ v. 3. Nov. 1741, in dessen Bullar. (ed. Venet. 1758) T. I. p. 49 sqq. und im Bull. Magn. T. XVI. p. 48 sq.; auch in neuester Ausgabe der „Canones et Decreta Conc. Trid. etc.“ von Aemil. Ludw. Richter (Lips. 1853. Lex. 8.) Append. p. 565 — 570. 2) c. 7 De transactt. (I. 36); cf. c. 11 eod. 3) c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13).

cc. Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§ 332. Nach geschlossenem Beweisverfahren erfolgt das richterliche Endurtheil in erster Instanz. Lautet dasselbe auf Abweisung der Klage, also für die Giltigkeit der Ehe, so enthält sich der Defensor matrimonii jeder weiteren Berufung; dagegen kann der klagende Theil zu den im Allgemeinen zulässigen Rechtsmitteln seine Zuflucht nehmen. Wird aber auf Trennung des Ehebandes erkannt, so muß der aufgestellte Vertheidiger immer und ohne weiters innerhalb der gesetzlichen Frist die Berufung ergreifen, selbst wenn die Partei, welche für die Giltigkeit der Ehe agirte, sich bei diesem erstrichterlichen Urtheil beruhigen, und in die Auflösung der Ehe sich fügen würde. Auch bei der zweiten Instanz muß im öffentlichen Interesse der Kirche ein Defensor matrimonii aufgestellt werden, der bei allen Verhandlungen vor Gericht anwesend zu seyn, und auch hier die Rechtsbeständigkeit der Ehe zu vertheidigen hat. Erfolgt nun in appellatorio eine dem erstrichterlichen Urtheil conforme Entscheidung auf Nichtigkeit der Ehe, und gibt sich sofort nicht nur die für die Erhaltung der Ehe streitende Partei damit zufrieden, sondern glaubt auch der Defensor in seinem Gewissen sich dabei beruhigen zu können, ohne eine weitere und letzte Berufung einzulegen, so mag den nunmehr zu trennenden Gatten, wenn ihnen kein anderweitiges Hinderniß im Wege steht, gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Hat dagegen der Defensor auch nur einige Hoffnung, ein von den vorigen zwei gleichlautenden Erkenntnissen difformes Urtheil zu Gunsten der Unauflöslichkeit der Ehe in dritter Instanz zu erwirken, so muß er auch die zweite Appellation ergreifen[1], und auch hier soll ein Defensor bestellt werden, der allen Verhandlungen anzuwohnen und die Aufrechthaltung der Ehe zu erzielen hat. Die Annullirung der Ehe setzt also, um rechtskräftig zu werden, in der Regel drei, mindestens aber zwei gleichlautende Erkenntnisse in zwei verschiedenen Instanzen voraus, und ist selbst dann nicht unwiderruflich, wenn sich in der Folge ergibt, daß die Nichtigkeit irrthümlich angenommen wurde.

---

1) In Oesterreich, wo bisher die Landrechte über die Giltigkeit einer Ehe entschieden, war bei zwei gleichförmigen Sentenzen statt der Berufung von der ersten Appellations-Instanz die Anmeldung der Revision bei demselben Gerichtshofe, und nach dem Wechsel der Appellations- und Revisionsschriften die Acteneinsendung an die höchste Justizbehörde vorgeschrieben; Hofdecr. v. 12. März 1817 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 1163 Anmk. a. S. 630.

b. auf den Grund des angeblichen Todes des Ehegatten.

aa. Vorläufige Verhandlungen.

§ 333. Ist unter christlichen Ehegatten eine Ehe giltig geschlossen, so kann sie, wenn sie noch nicht durch den Beischlaf vollzogen ist, nur durch die feierliche Ordensprofeß des einen Theils (§ 393. 2), oder (in höchstsingulären Fällen) durch päpstliche Dispens aufgelöst (§ 392); wenn sie aber bereits consummirt ist, einzig und allein durch den Tod des einen Gatten getrennt werden (§ 422). Solang der Beweis des wirklich erfolgten Todes nicht durch einen legalen Todtenschein oder in anderer Weise genügend erbracht ist, kann dem zurückgelassenen oder überlebenden Ehetheil die Eingehung einer neuen Ehe nicht gestattet werden. Die bürgerlichen Gesetzgebungen haben verschiedene zum Theil sehr abweichende Merkmale festgesetzt, welche im Zweifel, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht, eine Rechtsvermuthung für dessen Tod begründen sollen. Die vorsichtigste Fassung hat das Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches diese Vermuthung nur für die Fälle ausspricht, wenn der Vermißte zur Zeit, da die Erklärung seines Todes nachgesucht wird, ein Alter von 80 Jahren erreicht hat, und sein Aufenthalt seit 10 Jahren unbekannt; oder, ohne Rücksicht auf dessen physisches Alter, wenn er volle 30 Jahr lang unbekannt geblieben ist; oder wenn er erwiesenermassen entweder im Kriege schwer verwundet worden, oder auf einem gescheiterten Schiffe oder in einer anderen nahen Todesgefahr sich befunden hat, und seitdem wenigstens drei Jahre hindurch vermißt wird [1]). Wenn diese Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende nicht mehr am Leben ist, oder wenn der zurückgelassene Ehetheil vollständigen Beweis hierüber durch Zeugen liefern zu können hofft; so kann derselbe bei der oberhirtlichen Stelle [2]) sein Gesuch um Beweis-

---

1) Oesterr. A. bgl. Ges.-B. § 24 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 1155 Anmk. a. S. 626). 2) In Oesterreich war bisher das Gesuch eines Gatten um Wiederverehelichung auf den Grund des angeblichen Todes des anderen Ehetheils bei dem Landrecht einzubringen, welches jeden einzelnen Fall der obersten Justizstelle zu unterbreiten, vorher aber die desfalls gepflogenen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate, in dessen Sprengel der Bittsteller domicilirt war, mitzutheilen und dessen Erinnerungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariates abwich, Sr. k. k. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen hatte; Hofkzldr. v. 12. Mai 1830 u. v. 15. Juni 1833 (Barth-Barthenheim §§ 1164, 1165, S. 630 f.).

antretung Behufs der Wiederverehelichung einreichen, und zugleich die Beweisartikel mit dem Verzeichniß der dafür aufzurufenden Zeugen beifügen. Das Consistorium hat nach reifer Erwägung des Gesuches und der beigelegten Probatorial-Artikel zu bescheiden, ob das Beweisverfahren sogleich einzuführen, oder die Partei anzuweisen sey, vorerst die Todeserklärung von der Civilgerichtsbehörde zu erwirken. Wenn das Gesuch um die Verschollenheits- und Todes-Erklärung eines vermißten Ehegatten gesetzlich begründet ist, so wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Vermißte mittelst eines auf ein volles Jahr gestelltes, und dreimal in öffentlichen Intelligenz- und Zeitungs-Blättern einzurückenden Edicts mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Gericht, wenn er innerhalb dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf andere Weise von seinem Leben in Kenntniß setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. Ist die Jahresfrist fruchtlos verstrichen, so ernennt das Ehegericht auf wiederholtes Ansuchen des zurückgelassenen Ehegatten einen rechtserfahrenen und gewissenhaften Defensor matrimonii, und eröffnet sofort das Beweisverfahren.

bb. Weiteres Verfahren.

§ 334. Hatte aber das Ehegericht sich für die alsbaldige Eröffnung des Beweisverfahrens entschieden, so bestellt es auch sogleich den Vertheidiger der Ehe, und theilt diesem sowie dem Anwalte oder Curator des Abwesenden das eingereichte Gesuch nebst den Beweisartikeln abschriftlich mit, damit sie in beiderseitigem Einverständnisse die etwaigen Fragestücke dazu anfertigen können, welche innerhalb einer vom Richter bestimmten peremtorischen Frist einzulegen sind; dann aber auch, um den curator absentis in den Stand zu setzen, eine zu drei verschiedenen Malen in öffentliche Blätter aufzunehmende Verlautbarung zu erwirken, worin die aus dem Gesuche und den Beweissätzen zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate, aber auch in der Regel (wenn nicht besondere Verhältnisse einen längeren Zeitraum nöthig machen) nicht länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, unter Ansetzung eines neuen Termins zu Vernehmung

der Zeugen in obenbeschriebener Weise schreiten. Dabei kann er selbst oder der zur Vornahme des Verhörs bestellte Commissär die eingelegten Fragestücke, wenn es nöthig ist, auch während der Zeugenvernehmung noch vervollständigen oder auch neue Fragen stellen, um alle entscheidenden Umstände von Amtswegen möglichst aufzuklären. Hierauf werden an dem hiefür eigens anberaumten Termine, mit welchem aber auch zugleich die in der öffentlichen Ausschreibung angesetzte Frist völlig abgelaufen seyn muß, die Zeugenaussagen sowohl der Partei als dem Curator und dem Defensor publicirt, und die allenfallsigen Erinnerungen und Einwendungen des einen wie des anderen zu Protokoll vernommen, und etwaige neue Erhebungen, wenn ihre Nothwendigkeit sich herausstellt, unverzüglich eingeleitet. Nach dem definitiven Schlusse der Verhandlungen erfolgt die richterliche Sentenz, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt ist oder nicht. Hinsichtlich der Benützung der Rechtsmittel dagegen greifen die obenbemerkten Rücksichten (§ 332) Platz.

Zweites Kapitel.

Von der geistlichen Strafgerichtsbarkeit.

I. Die ausübenden Gewalten des kirchlichen Strafrechts.

1. In früheren Zeiten,

a. gegen Laien.

§ 335. Christus hat seinen Aposteln die Gewalt und den Auftrag gegeben, Fehlende zu ermahnen, ihnen ihr Unrecht zu verweisen, Ungehorsame zu strafen und Widerspenstige selbst von der Gemeinschaft auszuschließen [1]). Die Apostel übten auch dieses Strafrecht unter Berufung auf ihre göttliche Vollmacht [2]), und leiteten dasselbe in seinem ganzen

---

1) Matth. XVIII. 15—18. II. Cor. V. 3. 4. 5, XIII. 2. 10.

Umfange auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, fort[3]). Die Bischöfe waren es daher, welche nicht nur die straffälligen Geistlichen, sondern auch die Vergehen der Laien gegen Gottes Gebote und gegen die Satzungen und Disciplin der Kirche, insoweit diese Uebertretungen unter den Gesichtspunkt der äußeren Ahndung fielen (in foro externo), untersuchten, und zwar in den frühesten Zeiten in eigener Person richteten und straften[4]). Im Abendlande kam diese Gewalt später als ordentliches Amtsrecht an die Archidiaconen, die in der Ausübung desselben durch die Sendgerichte unterstützt wurden (§ 291). Anfänglich übte die Kirche ihr Strafrecht abgesehen von den Strafen des weltlichen Richters, und lange Zeit hindurch ersetzten in vielen Fällen die öffentlichen Bussen (§ 340), die hier der geistliche Richter auferlegte, zugleich die weltliche Strafgerechtigkeit, da manche Vergehen damals keine bürgerliche Ahndung erfuhren, oder nur mit Geldstrafen gesühnt wurden. Später, als der Staat nicht nur gegen reinbürgerliche Vergehen und Staatsverbrechen, sondern auch gegen Vergehen wider die öffentliche Sittlichkeit und die äußere Zucht strafend einzuschreiten begann; da grenzten allmälig beide Strafgewalten sich ihre Sphären ab, und es verblieben demnach zunächst solche Vergehen, welche unmittelbar den Glauben und das kirchliche Leben betrafen (§ 347. 348) der alleinigen Competenz der Kirche. Bei anderen Vergehen, wenn sie bereits durch den weltlichen Richter geahndet worden waren, konnte die Strafe des Sendgerichts durch die exceptio rei judicatae abgewendet werden[5]). Endlich bei solchen Vergehen, welche verletzend in die Lebensordnung des Staates und der Kirche zugleich eingriffen, sg. delicta mixti fori (§ 349 ff.), oder wo auch nur eine entferntere kirchliche Beziehung stattfand, entschied die Prävention[6]). Demnach blieb der Kirche, wo der Staat mit seiner Strafe den Verbrecher zuerst ereilte, nur noch das Richteramt in foro conscientiae; während, wenn der geistliche Richter dem weltlichen zuvorkam, jener sofort auch die bürgerliche Strafe zu Recht erkannte. Insbesondere stand es bei Verbrechen gegen Kirchen und kirchliche Personen in der Wahl des Anklägers, ob er den Schuldigen vor dem geistlichen oder vor dem weltlichen Richter belangen wollte[7]). Mittlerweile wurde jedoch seit dem XIII. Jahrhunderte den Archidiaconen und ihren Sendgerichten die Strafcompetenz mehr und mehr beschränkt, und endlich

---

3) Tit. II. 15; I. Tim. V. 20. 4) c. 6. c. XI. qu. III. (Conc. Antioch. ao. 332. c. 4). 5) Sext. c. 2 De exception. (II. 12). 6) Gravam. nation. Germ. v. 1522 c. 53 (Münch, Concordaten-Samml. Th. I. S. 380 f.). 7) c. 8 De foro compet. (II. 2).

durch das Tridentinum (wenigstens als selbstständiges Amtsrecht) ganz entzogen, und wieder den Bischöfen zurückgestellt, welche von da an regelmäßig ihre Gerichtsbarkeit in Pönfällen durch ihre Generalvicare und Officiale verwalten ließen.

b. gegen Geistliche.

§ 336. Bei Geistlichen kamen außer den gemeinen kirchlichen Verbrechen und Vergehen auch die Verletzungen der Standes- und Amtspflichten derselben in Betracht. Daß alle derlei Delicte der Cleriker vor den Bischof gehörten, lag in der Natur der Sache, und wurde auch durchwegs von den christlichen Kaisern anerkannt [1]). Im Orient sprach der Bischof allein das Urtheil [2]); an der afrikanischen Kirche aber sollten Cleriker der höheren Weihen nur unter Beiziehung anderer Bischöfe [3]); im übrigen Abendlande in der Regel auf der Diöcesansynode gerichtet werden [4]). Dabei stand den Priestern und Diaconen (in der Regel aber auch bloß ihnen) eine Berufung von dem bischöflichen Erkenntniß an den Metropoliten oder an die Provinzialsynode offen [5]). Nur in Afrika galt auch für die Cleriker der niederen Weihen ein Provocationsrecht an die Nachbar-Bischöfe und an den Primas der Provinz oder an den Papst [6]). Ueber Disciplinar-Delicte der Regularen außer dem Kloster erkannte, wenn der Kloster- oder Ordens-Obere auf geschehene Aufforderung säumig war, der Diöcesanbischof; bei Exemten der Papst. Vergehen der Bischöfe wurden anfangs von einer bestimmten Anzahl benachbarter Bischöfe [7]); seit dem fünften Jahrhunderte aber regelmäßig durch die Provinzialsynode unter Vorsitz des Metropoliten gerichtet [8]), wobei der Angeklagte gegen die einmüthig condemnative Sentenz der Anwesenden [9]) nur noch an den Papst, im Falle der Uneinigkeit der Richter aber auch vorläufig an ein zahlreicheres Concil, verstärkt durch den Metropoliten und mehrere Bischöfe einer anderen Provinz,

---

1) l. 23 Cod. Theodos. De episc. (XVI. 2); l. 1 Cod. Theodos. De relig. (XVI. 11); l. 29 § 4 Cod. Justin. De episc. audient. (I. 4); Nov. Just. LXXXIII. c. 1; Nov. CXXXVII. c. 5. 2) c. 2. c. XXI. qu. V. (Conc. Antioch. ao. 332 c. 12). 3) c. 3. c. XV. qu. VII. (Conc. Carthag. I. ao. 348 c. 11); c. 4 eod. (Conc. Carth. II. ao. 390 c. 10); c. 5 eod. (Conc. Carth. III. ao. 397 c. 8). 4) c. 1, 7 eod. (Conc. Hispal. II. ao. 619 c. 6). 5) c. 2. c. XXI. qu. V. (Conc. Antioch. ao. 332 c. 12); c. 4 c. XI. qu. III. (Conc. Sardic. ao. 347 c. 14); c. 5 eod. (Conc. Carth. II. ao. 390 c. 8). 6) c. 35. c. II. qu. VI. (Conc. Milev. p. a. 416 c. 22). 7) c. 3. c. XV. qu. VII. (Conc. Carth. I. ao. 348 c. 11); c. 4 eod. (Conc. Carth. II. ao. 390 c. 10). 8) c. 46 §. 1 c. XI. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9). 9) c. 5. c. VI. qu. IV. (Conc. Antioch. ao. 332 c. 14).

appelliren konnte[10]). Auch im Frankenreiche war die Metropolitansynode das zuständige Gericht, welches über einen Bischof erkannte[11]). Die Absetzung eines Bischofs aber bedurfte jedenfalls der päpstlichen Genehmigung. Dieser Grundsatz hat durch Pseudo-Isidor[12]) bloß den gesetzlichen Ausdruck der damals längst schon herrschenden Rechtsansicht erhalten, der dann im Decretalenrechte nur wiederholt[13]) und von der hl. Synode zu Trient bestätiget wurde[14]). Metropoliten wurden vor dem päpstlichen Stuhle belangt, und durch den Papst oder das von ihm bestellte Gericht abgeurtheilt[15]). Im Frankenreiche konnten sie auch vor ein Nationalconcil gestellt werden[16]). — 2) Bürgerliche Delicte der Geistlichen, wenn sie schwere Vergehen oder eigentliche Verbrechen waren, wurden im römischen Reiche anfänglich von den weltlichen Gerichten abgeurtheilt, und bloß geringere Vergehen der disciplinären Ahndung des Bischofs überlassen[17]); seit Justinian aber schritt das geistliche und weltliche Richteramt — jedes in seiner Weise und von einander unabhängig —, vor. War der Cleriker vor dem geistlichen Gerichte eines schweren Verbrechens angeklagt, so sprach dieses, wenn er überführt war, die Absetzung aus, worauf dann der weltliche Richter nach den Criminalgesetzen des Staates das Strafurtheil fällte; war hingegen die Anklage vor dem weltlichen Gerichte erhoben worden, so inquirirte dieses, und übergab den Schuldigbefundenen dem Bischofe, und vollzog, nachdem dieser die kirchliche Strafe verfügt, auch das weltliche Urtheil an ihm[18]). Doch durfte ein Geistlicher den anderen nicht bei einem weltlichen Richter accusiren[19]). Auch im Abendlande war es seit den frühesten Zeiten fortwährend anerkannter Grundsatz, daß ein Geistlicher vor einem weltlichen Tribunale nicht als Ankläger in Criminalsachen auftreten sollte[20]); selbst angeklagt aber, konnte er, wenigstens in frühester

---

10) c. 1. c. VI. qu. IV. (Conc. Antioch. c. 14). **11**) Conc. Aurel. V. ao. 549 c. 1; Conc. Lugdun. II. ao. 567 c. 1; Conc. Matisc. II. ao. 585 c. 9; Conc. Paris. V. ao. 614. **12**) c. 7. c. III. qu. VI.; c. 1. c. III. qu. VIII., u. a. **13**) c. 2 De translat. (I. 7). **14**) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8, Sess. XXIV. c. 5 De ref. **15**) Conc. Rom. ao. 378. Epist. ad Gratian. et Valentinian. impp. c. 9 (Schoenemann, Epistt. RR. Pontiff. p. 358 sq.); Rescript. Gratian. August. ao. 397 ad Aquilin. Vicar. urb. c. 6 (Idem ib. p. 364). **16**) Gerbais, De causis major. (Lugdun. 1685) p. 215. **17**) l. 12. 41. 47 Cod. Theod. De episc. (XVI. 2). Diese Stellen, welche die Accusationen gegen Cleriker unbedingt vor die geistlichen Gerichte zu verweisen scheinen, sind, wie Godefroi bewiesen hat, nur von geringeren Delicten zu verstehen. **18**) Nov. CXXIII. c. 21 § 1. **19**) c. 46. c. XI. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 9). **20**) c. 19. c. XI. qu. I. (Conc. Carth III. ao. 397 c. 9); c. 17 eod. (Conc. Agath. ao. 506 c. 32); c. 43 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589 c. 13).

Zeit, wegen Diebstahl, Todschlag und schweren Missethaten (maleficia) auch von dem weltlichen Gerichte verurtheilt werden [21]). Schon im VI. Jahrhunderte aber begann man im Frankenreiche für die weltlichen Criminalsachen der Cleriker gemischte Tribunale [22]) anzuordnen, wobei jedoch bald dem geistlichen Richter ein überwiegender Einfluß über den weltlichen eingeräumt wurde [23]), bis Karl der Große den Clerus auch in Strafsachen von dem weltlichen Richter ganz eximirte, und ihm auch in dieser Beziehung das geistliche Gericht ausschließlich als privilegirtes strafrechtliches Forum anwies [24]). In den Pseudo-Isidorschen Decretalen hat sich dieser schon in der herrschenden Ansicht jener Zeit festbegründete Anspruch der Kirche nur einen allgemeinen Ausdruck verschafft [25]); und der im Decretalenrechte nachdrücklich wiederholte Grundsatz, daß ein Geistlicher nicht von einem Laien gerichtet werden dürfe [26]), wurde auch vom Staate bis in die neuere Zeit herab anerkannt [27]). Ein Hauptgrund dieser Befreiung der Geistlichen von der nothpeinlichen Judicatur der weltlichen Gerichte lag unstreitig darin, daß die gewöhnlichsten Beweismittel, deren sich die letzteren bedienten, Eideshelfer und Zweikampf, mit dem geistlichen Stande sich nicht vertrugen.

2. Die gegenwärtigen Instanzen der Strafgewalt,

a. gegen Laien.

§ 337. Auch heutzutage gelten bezüglich der Träger der geistlichen Strafgewalt, da ihre Anordnung auf göttlich apostolischen Ursprung zurückführt, im Wesentlichen noch dieselben Grundsätze wie nach älterem Rechte. Demnach steht das eigentliche kirchliche Corrections- und Strafrecht wie überall so auch in den Diöcesen Deutschlands nur den Bischöfen zu [1]), welche dasselbe durch ihre Ordinariate verwalten. Dieß

---

21) Conc. Matiscon. I. ao. 581 c. 7 (Richter, Lehrbuch des K.-R. II. Aufl. § 197 Anmk. 14 S. 381). **22**) Edict. Chlotar. II. reg. ao. 615 c. 4 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 14). **23**) Conc. Matisc. II. ao. 585 c. 10; Conc. Paris. V. ao. 614 c. 4). **24**) Carol. M. Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 37 (Walter, Corp. jur. Germ. T. II. p. 84); Capit. Francoford. ao. 794 c. 37 (Walter, ib. p. 120); u. a. **25**) c. 1. 9. 10. c. XI. qu. I. (Capp. Pseudo-Isid.). **26**) c. 4. 8. 10. 17 De judiciis (II. 1); c. 12. 13 De foro compet. (II. 2). **27**) Friederici II. Authent. „Statuimus" ad l. 33 Cod. Justin. De episc. et cler. (I. 3).

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De ref. — Decane, Pfarrer und die zur Unterstützung des bischöflichen Aufsichts- und Corrections-Rechtes hie und da eingeführten Pfarrsynoden, Kirchenvorstände ꝛc. sind in der Regel nur durch Ermahnung,

ist grundsätzlich auch von allen Staatsgesetzgebungen anerkannt [2]). Allein die Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit ist jetzt in viel engere Grenzen gebannt, und nur auf Anwendung solcher geistlicher Zucht- und Zwangsmittel beschränkt, welche nicht mit bürgerlichen Rechtsnachtheilen für den Schuldigen verbunden sind [3]). Unter dieser Voraussetzung aber hat auch der weltliche Arm, wo es nöthig wird, und die geistliche Stelle darum nachsucht, den bischöflichen Straferkenntnissen Nachdruck zu geben [4]). Gegen ein oberhirtliches Straferkenntniß kann der Condemnirte den Recurs ergreifen, der jedoch, so lange der Beschwerdegrund nicht gegen die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts, sondern bloß gegen die Art und das Maaß der Strafe gerichtet ist, ordnungsmäßig an das als Appell-Instanz in Ordinariatssachen constituirte Metropoliticum geht (§ 303). Nur wenn das geistliche Gericht mit Ueberschreitung seiner dermaligen Competenz auf Strafen, die mit bürgerlichen Rechtsnachtheilen verbunden sind, ohne Staatsgenehmigung erkannt hat, kann er seinen Recurs an die Staatsgewalt nehmen.

b. Gegen Geistliche.

§ 338. Das privilegium fori, welches die Geistlichen ehedem auch in bürgerlichen Straffällen den geistlichen Gerichten unterwarf (§ 156 nr. 2), ist ihnen jetzt in Deutschland überall entzogen, und nur

---

Warnung, Zurechtweisung auf die Erhaltung und Förderung der Sittlichkeit und Kirchenzucht einzuwirken berechtiget und verpflichtet. So in den Diöcesen Mainz und Fulda (Longner, Die Rechtsverhältn. d. Bischöfe d. oberrhein. K.-Prov. S. 358. 401 f.) Nur in Württemberg und Baden haben die dortigen Kirchen- und Schul-Synoden zugleich einige Strafbefugnisse (Württemb. Verord. v. 25. Jäner 1817; Baden, Minist.-Rescr. vom 18. Mai 1824 und vom 22. Juni 1829. nr. 12. 13).
2) Oesterr. Allh. Verordn. v. 18. April 1850. § 3 (bei Walter, Lehrb. d. K.-R. XI. Aufl. S. 670); Concord. vom 18. Aug. 1855. Art. 11; Bayer. Verf.-Urk. Beilage II. §§ 40. 41 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 159 f.); Preuss. Allg. Land-Recht. Th. II. Tit. 11 §§ 50. 54 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 221); Kgl. Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827 § 23 (Weiss, l. l. p. 271 f.); Kurhess. Verord. v. 31. Aug. 1829 § 2 (Weiss, p. 300); Baden. Edict v. 14. Mai 1807 § 11 (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. Anhang S. 51); u. s. w. 3) Oesterr. Allh. Verord. a. a. O.; Bayer. V.-U. Beil. II. § 71 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 169); Kurhess. Edict vom 31. August 1829 § 2 (Weiss, l. l. p. 300); u. a.
4) Oesterreich. Allh. Verord. v. 18. April 1850. § 5; Bayer. V.-U. Beilage II. § 51 (Ges.-Bl. a. a. O. col. 163). Die geistliche Behörde in Ausübung ihres verfassungsmäßigen Strafrechtes schutzlos lassen, wäre Verletzung der Schutzpflicht, welche der Staat mit der staatsgesetzlichen Reception einer Kirchengesellschaft übernommen hat (§ 39. nr. 1).

die reinkirchlichen Delicte, sowie die Verletzungen ihrer geistlichen Standes- und Amtspflichten der Untersuchung und Bestrafung der Bischöfe überlassen, von deren Erkenntnissen und Strafverfügungen sie den canonischen Recurs an den Erzbischof (Metropoliticum) zu ergreifen befugt sind. Berufungen zur dritten Instanz gehen in der Regel nach Rom, vgl. jedoch bezüglich Bayern § 529 a. E. Alle bürgerlichen und politischen Vergehen und Verbrechen derselben sind ausschließlich der Competenz der weltlichen Polizeibehörden und Gerichte überwiesen [1]). Dabei genießen sie jedoch in den meisten Staaten des deutschen Bundes (Oesterreich, Sachsen und Oldenburg ausgenommen) die Vergünstigung, daß sie, gleich den übrigen bürgerlich-privilegirten Ständen und Personen den Untergerichten entzogen, und den Oberämtern (Kreis- und Stadtgerichten) unterworfen sind (§ 157). Amts- und Disciplinar-Delicte der **Regularen** richten die Kloster- und Ordens-Oberen, welche auch bei dergleichen außer dem Kloster begangenen und notorischen Verschuldungen competent sind, in diesem Falle aber dem betreffenden Diöcesan-Bischofe über den Vollzug einer strengen Ahndung zu berichten, oder aber zu gewärtigen haben, daß sie ihres Amtes enthoben werden, und der Bischof die Strafe über den Schuldigen verhängt. Diese Befugniß räumt das Tridentinsche Concil den Bischöfen in der Eigenschaft apostolischer Delegaten auch über die Regularen exemter Orden ein [2]). Ueber die **Bischöfe** übt der Metropolit, seitdem die Provinzialsynoden außer Uebung sind, kein eigentliches Strafrecht mehr (§ 199 nr. 2), sondern Bischöfe und Erzbischöfe verfallen in allen kirchlichen Verbrechen der alleinigen und unmittelbaren Ahndung des päpstlichen Stuhles [3]). Wegen bürgerlichen und politischen Vergehen unterliegen sie, gleich den übrigen Geistlichen, den weltlichen Strafgesetzen; nur muß, wie dort der Bischof, so hier der Papst vor dem Beginne der Special-Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um die vorläufige Suspension zu verfügen, und über die Verwaltung des Amtes Vorsehung zu treffen [4]). Wesentlich hievon verschieden ist der Fall, wenn der Bischof in seinem amtlichen Wirken auf den Grund des Lehrbegriffes oder der Verfassung

---

1) Doch muß der Bischof von dem Ergebnisse der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um auch seinerseits das Geeignete verfügen zu können; **Bayer.** V.-U. Beil. II. § 70. In **Oesterreich** müssen dem Bischofe auf sein Verlangen auch die Verhandlungsakten mitgetheilt werden; Allh. Verord. vom 18. April 1850. § 6. Abs. 2 (bei **Walter** K.-R. XI. Aufl. S. 671), und Concordat v. 18. Aug. 1855. Art. 14. Abs. 1. 2) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14 De regular. et monial. 3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 De reform. 4) Vgl. hierüber das **österreich.** Concordat, Art. 14. Abs. 2.

seiner Kirche sich einer Verletzung der Staatsgesetze schuldig macht. Stützt sich die staatsgesetzwidrige Handlung des Bischofs auf ein allgemeines aber doch bewegliches Gesetz der Disciplin, so wird im freundlichen Benehmen der Staatsgewalt mit dem apostolischen Stuhle eine Lösung des Conflictes nicht schwer halten. Mit dem Bischofe kann der Staat nicht rechten, wenn der Handlung des ersteren ein allgemeines Gesetz der Kirche zur Seite steht. Denn der Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Staatsgesetze konnte ihm nicht anmuthen, zum Verräther der kirchlichen Satzungen zu werden, als deren Wächter er nach göttlichen und menschlichen Rechten bestellt ist. Ist dem Bischofe aber die fragliche Handlung oder Unterlassung vollends durch das kirchliche Dogma oder durch ein solches Disciplinargesetz geboten, welches nachweisbar mit dem Glaubenssatze in unzertrennbarer Verbindung steht, so hat die Staatsgesetzgebung hier nachzuhelfen; denn hier ging die erste Rechtsverletzung vom Staate aus, sofern er ein Gesetz erließ, welches im Widerstreite liegt mit dem unveräußerlichen Dogma einer Kirchengesellschaft, die er mit der vollen Integrität ihres Glaubens-Symbols und ihrer hierarchischen Verfassung recipirt, und deren Gewissensfreiheit er feierlich garantirt hatte.

II. Die kirchlichen Strafen.

§ 339. Die Kirche verfolgt in Ausübung der ihr von Christus verliehenen Strafgewalt einen doppelten Zweck, indem sie nicht nur als die Wächterin des verletzten Gesetzes dem Frevler gebührend vergilt, sondern auch da, wo sie strafend einzuschreiten gezwungen ist, zugleich die Besserung des Sünders im Auge hat. Hierauf gründet sich der Unterschied zwischen den Zucht- oder Besserungsmitteln (poenae medicinales) [1]) und den eigentlichen Strafen (poenae vindicativae). Die Zuchtmittel (censurae) [2]) sowie die eigentlichen Strafen (poenae im engeren Sinne) sind theils allgemeine, für Geistliche und Laien bestimmte, theils solche, welche ihrer Natur nach bloß Geistliche treffen können. Die eigentlichen Strafen setzen immer richterliche Untersuchung und Verurtheilung voraus. Auch die Censuren werden in in der Regel durch richterliches Erkenntniß verfügt; doch hat die Kirche, um auf die Gemüther tieferen Eindruck zu machen, gewisse Verbrechen

---

1) c. 18 c. II. qu. I. (S. Augustin. Serm. 251. c. 11); Sext. c. 1 De sent. excomm. (V. 11). 2) c. 20 De V. S. (V. 40).

mit Suspension oder mit Excommunication in der Art bedroht, daß mit der verpönten That sogleich und ohne vorgängiges Urtheil, d. i. von Rechtswegen auch die angedrohte Strafe eintreten sollte. Daher der Unterschied zwischen censura ferendae sententiae und censura seu poena latae sententiae. Die Meinung vieler neuerer Canonisten, welche die Anfänge der excommunicatio latae sententiae in das XII. und XIII. Jahrhundert herabrücken, ist sehr unsicher [3]), und gilt wohl nur von dem in diese Zeit fallenden häufigerem Gebrauche dieser Art von Strafen [4]), da wirklich schon viel früher Spuren solcher Excommunicationen vorkommen [5]). Wenigstens ist es schwer, überall in concreto zu entscheiden, ob eine poena latae oder ferendae ausgesprochen sey, da vielfältig selbst da, wo die Formeln ipso jure, ipso facto, eo ipso nicht stehen, gleichwohl eine excommunicatio latae sententiae intendirt seyn mochte [6]).

1. Die Zuchtmittel.

a. Die öffentlichen Büßungen.

§ 340. Theils in Verbindung mit dem sg. kleinen Banne theils als Bedingungen der Wiederaufnahme gänzlich Ausgeschlossener (§ 341), theils unabhängig vom Banne waren in der christlichen Kirche seit der Apostel Zeiten für schwere und öffentliche Vergehen die öffentlichen Büssungen in Uebung. Sie bestanden in Gebet, Almosengeben, Fasten, körperlichen Kasteiungen manigfaltiger Art [1]). Oft dauerten sie Jahre lang, während welcher Zeit sich der Büsser aller weltlichen Beschäftigungen entschlagen und alle sinnlichen Regungen ertödten mußte [2]), daher auch keine Ehe eingehen, und, wenn er verheirathet war, die Leistung der

---

3) Devoti Institt. canon. (Venet. 1834) T. IV. p. 142 not. 1. 4) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 198 Anmk. 5 S. 400. 5) z. B. c. 1—15 Dist. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355. c. 1. 2. 5. 6. 9. 10. 12—20). 6) Berardi Comment. in jus eccl. T. IV. p. 176 sqq.

1) c. 6. c. XXVI. qu. VII. (Stat. eccl. antiqu. c. 18. 19. 65. 66. 67); c. 66 Dist. I. De poenit. (S. Hieronym. ao. 408 Comment. in Joelis c. 1); c. 81 § 3 eod. (S. Augustin. Serm. 351 ed. Maurin.); c. 84 eod. (Idem ao. 401 in Enchirid. c. 65); c. 17. c. XII. qu. II. (cap. incerti auctoris olim Nicolao I. attrib.). 2) c. 4 Dist. V. De poenit. (Conc. Nicaen. I. ao. 325 c. 11); c. 2. 3. eod. (S. Leo I. ao. 458 Ad Rusticum, ep. 167 ed. Ballerin.); c. 12. c. XXXIII. qu. II. (S. Siricius ao. 385 Epist. ad Himerium, c. 5); c. 14 eod. (S. Leo I. l. l.); c. 13 eod. (cap. omnino incertum).

ehelichen Beiwohnung nicht fordern durfte [3]). Wer der öffentlichen Busse unterworfen wurde, war dadurch entweder von allen, oder doch von bestimmten Theilen des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes ausgeschlossen. Die volle Busse bewegte sich durch vier Grade oder Stationen (πρόςκλαυσις, ’ακρόασις, ὑπόπτωσις und σύστασις) [4]). Die Büssenden der ersten Klasse (flentes) durften das Innere der Kirche nicht betreten, sondern standen außer derselben im Bußgewande, das Haupt mit Asche bestreut und fleheten die Eintretenden um Mitleid und Fürbitte bei Gott und dem Bischofe an. Die Hörenden (audientes) durften, sowie die einfachen Katechumenen, nur in der Vorhalle der Kirche weilend den vorbereitenden Gebeten und den Lehrvorträgen anwohnen, bis den Competenten und den Büssenden des dritten Grades die Hände aufgelegt wurden. Beide Stationen wurden gewissermaßen nur als Vorbereitung der dritten oder eigentlich sühnenden und genugthuenden Busse betrachtet, zu welcher daher auch minder schwere Sünder sogleich zugelassen wurden. Die Büssenden dieses Grades, die Knieenden (prostrati, genuflexi) hatten ihre Stelle im mittleren Raum des Schiffes der Kirche, wohnten der sg. missa catechumenorum (§ 429. 1) und der Predigt bei, mußten aber vor dem Beginne der missa fidelium sich entfernen, nachdem sie in knieender Stellung die Handauflegung des Bischofs empfangen, und die für sie eigens dargebrachten Gebete angehört hatten. Die Stehenden endlich (consistentes) durften unter den übrigen Gläubigen dem ganzen Gottesdienste stehend beiwohnen, aber weder Oblationen darbringen, noch das Sacrament des Altars empfangen. Nicht überall und immer waren alle vier Bußstationen in Uebung. Alle vier werden im Abendlande selten erwähnt [5]); gewöhnlich nur drei [6]). Nach und nach verloren sie sich in Folge der Redemtionen (§ 442. 2) gänzlich als selbstständige Sühn- und Besserungsmittel und wurden theilweise nur gegen grosse Verbrecher, die der Excommunication verfallen waren, als Uebergangsstufen angewendet, wodurch sich die Ausgeschlossenen allmälig der gottesdienstlichen Gemeinschaft wieder näherten, bis sie von dem Bischofe feierlich aufgenommen wurden.

---

3) Wie streng oft diese zuerkannten Bussen waren, davon nur Ein Dictamen — für einen in der Zornhitze aus ungegründeter Eifersucht vollführten Gattenmord, in c. 8 c. XXXIII. qu. II. (Paulin. Forojuliens. Epist. ad Haistulph. ao. 794). 4) S. Basilii Epist. canon. III. c. 75. 5) z. B. Capitt. Regg. Francc. Lib. V. c. 136 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 531). 6) Conc. Wormat. ao. 868 c. 30 (bei Binterim, Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzügl. Diöcesan-Concilien, Bd. III. S. 169).

b. Die Censuren *).

aa. Die Excommunication (der große und kleine Bann).

§ 341. Durch die verschiedenen Büssungen (§ 340) sollte der Sünder bewogen werden, in sich zu gehen, dem Verletzten genug zu thun, und sich mit der Kirche wieder auszusöhnen. Bei großen, unverbesserlichen oder widerspenstigen Verbrechern aber reichten diese Bussen nicht mehr hin. Sie mußten als brandige Glieder vom Leibe der Kirche abgetrennt, und um des Beispiels und der Gefahr für andere willen gänzlich aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Diese Ausschließung (excommunicatio) hieß der grosse Bann (excomm. major), gegenüber der bloßen Ausschließung aus der gottesdienstlichen Gemeinschaft, dem sg. kleinen Banne (excommunicatio minor), der in seinen Wirkungen mit den öffentlichen Büssungen zusammentraf. Das Daseyn und die wesentliche Unterscheidung des großen und kleinen Bannes schon seit dem Anfange der Kirche ist außer Zweifel [1]), wenn gleich das Wort excommunicatio, wo es in den Gesetzen dem anathema gegenübergestellt wird, auch für den kleinen Bann gebraucht ist [2]); ohne Gegensatz aber regelmäßig nur vom großen Banne verstanden wird [3]), da die Bezeichnung excommunicatio major und minor erst viel späteren Ursprungs ist. Ἀνάθεμα (exsecratio) war nämlich im wesentlichen mit der Excommunication gleichbedeutend, und nur durch die beim Anathem gewöhnlichen Solennitäten unterschieden [4]). Nachdrücklicher aber trat die Unterscheidung zwischen Bannfluch und Bann in dem weit seltener gebrauchten Maranatha hervor [5]). Die Wirkung der excommunicatio major, welche poena latae oder ferendae sententiae seyn konnte, war nicht allein Verlust jeglichen Rechtes der kirchlichen Mitgliedschaft, sohin auch des christlichen Begräbnisses, sondern zugleich Ausschließung von allem bürgerlichen Verkehre. Ein so Gebannter konnte weder Richter seyn [6]), oder sonst ein öffentliches Amt

---

*) Van-Espen, De censuris ecclesiast., in seinen Opp. (ed. Lovan. 1732 f.) P. VI. p. 112—162.

1) c. 18. c. II. qu. II. (S. Augustin. c. a. 400 in homil. de poenit. q. e. Serm. 351 ed. Maurin.). 2) c. 41. c. XI. qu. III. (Conc. Meldens. ao. 845 c. 56); c. 12. c. III. qu. IV. (Joann. VIII. ao. 888. Epist. ad Luitpert. fragm.). 3) c. 59 De sent. excomm. (V. 39). 4) Eine solche Bannformel mit den entsprechenden Solennitäten s. c. 106. 107. c. XI. qu. III. 5) I. Cor. XVI. 22; Conc. Tolet. VI. c. 75; Conc. Tolet. XVI. c. 10. 6) c. 24 De sent. et re judic. (II. 27).

bekleiden, noch als Kläger, Anwalt, Stellvertreter oder Zeuge bei Gericht auftreten [7]). Was aber den Verkehr betrifft, so untersagten die älteren Canonen zunächst nur die communio in sacris [8]); allein im Hinblick auf die viel allgemeinere Fassung der evangelischen Vorschrift hierüber [9]) dehnte man das Verbot des Umganges mit dem Excommunicirten auch auf alle bürgerlichen Verhältnisse aus. Den Umfang dieses Verbotes bezeichnete der Vers: Os, orare, vale, communio, mensa negatur. Zugleich wurde bei der im Mittelalter so innigen Verschlungenheit der Kirche und des Staates das geistliche Strafamt durch die zwingende Gewalt des letzteren unterstützt [10]); daher späterhin über jeden, der sich nicht binnen einer bestimmten Frist vom Banne gelöst hatte, auch die Reichsacht verhängt wurde [11]). Wer immer wissentlich oder ohne gesetzliche Entschuldigung mit einem Gebannten verkehrte, der verfiel nach älterem canonischen Rechte ebenfalls in den großen Bann [12]); nach der Praxis des späteren Rechts aber nur in den kleinen Bann [13]). Endlich wurde letzterer auf den Umgang mit notorischen Verletzern des privilegii canonis (§ 155) und mit solchen, die durch förmliches und publicirtes Erkenntniß namentlich mit der Excommunication belegt sind, beschränkt [14]). Die anerkannten Entschuldigungsgründe [15]) faßte die Glosse in den Vers zusammen: Utile, lex, humile, res ignorata, necesse. Da die gänzliche Ausschließung die äußerste Kirchenstrafe ist, so soll sie nur wegen schwerer Verbrechen [16]), nach reiflicher Erwägung und erst nach vorgängiger zweimaliger Warnung [17]) ausgesprochen werden. Ihre Wirkung haben die neueren

---

7) Sext. c. 8 De sent. excomm. (V. 11). 8) Canon. Apost. c. 10. 11. 12. 9) I. Cor. V. 11; II. Thess. III. 14; Rom. XVI. 17; II. Joann. 10. 11. 10) Childebert. Decret. ao. 595 c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 9); Pippin. ao. 755 in syn. ad palat. Vern. c. 9 (Walter l. l. p. 40 sq.). 11) Frieder. II. ao. 1220 c. 7 (Pertz, Monum. hist. Germ. T. IV. p. 236). 12) c. 16. c. XI. qu. III. (Can. Apost. 10); c. 6 eod. (Conc. Antioch. ao. 332. c. 4); c. 19 eod. (Stat. eccl. antiqu. c. 40); c. 26 eod. (Conc. Tolet. I. ao. 400 c. 15); c. 18. 28 eod. (Smaragd. in expos. regul. S. Bened.). 13) c. 2 De except. (II. 25); c. 29 De sent. excomm. (V. 39); Sext. c. 3 De sent. excomm. (V. 11). 14) Martini V. Const. „ad evitanda,“ welche auch in dem Costnitzer-Concordat v. 1418 c. VII. (Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. nov. T. II. p. 125) aufgenommen ist. 15) c. 103. c. XI. qu. III. (Greg. VII. in Conc. Rom. ao. 1078); c. 110 eod. (Urban. II. ao. 1089 Epist. ad Gebehard. Constantiens.); c. 29. 31. 43. 54 De sent. excomm. (V. 39). 16) c. 41. 42. c. XI. qu. III.; Carol. M. Capit. III. ao. 803. c. 2 (Walter l. l. T. II. p. 181). 17) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 De ref. Früher war Eine peremtorische (c. 48 De sent. excomm. V. 39; Sext. c. 5 eod. V. 11) oder eine dreimalige monitorische Aufforderung (Sext. c. 9

Staatsgesetze lediglich auf die Entziehung der kirchlichen Gemeinschaft und der hieraus fließenden Rechte (unbeschadet der staatsbürgerlichen Ehre, der Freiheit und des Vermögens der Betheiligten) beschränkt; wenigstens wird, so oft und inwieweit dieselbe auch bürgerliche Folgen haben soll, die Genehmigung der Staatsgewalt gefordert [18]). Die von dem competenten Kirchenoberen verhängte Excommunication oder sonstige Censur muß auch von allen anderen Kirchenvorstehern, wenn ihnen amtliche Mittheilung davon gemacht ist, aufrecht erhalten bleiben [19]); daher auch die Wiederaufnahme eines durch richterliches Erkenntniß öffentlich Ausgeschlossenen in der Regel nur durch denselben Bischof geschehen kann [20]). Unbeschränkt und in der ganzen Kirche steht dieses Recht nur dem Papste zu. Von der excommunicatio ipso jure oder latae sententiae absolvirt in den Fällen, welche dem apostolischen Stuhle reservirt sind, pro foro externo der Papst; wenn aber das Vergehen geheim ist, sind auch die Bischöfe, jedoch nur pro foro interno, dazu ermächtiget [21]); sowie in articulo mortis jeder Priester a quacunque censura zu absolviren berechtiget ist [22]). Die kleinere Excommunication ist als ein reinkirchliches Zuchtmittel auch von den neueren Staatsgesetzgebungen unangefochten geblieben. Ihr Gebrauch beschränkt sich aber größtentheils auf Ausschließung von dem Empfange der heiligen Sacramente [23]).

bb. Das Interdict.

§ 342. Das Interdict (interdictum), welches seine volle Ausbildung erst im XI. Jahrhunderte erhielt, bestand in der Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und aller feierlichen kirchlichen Functionen, und wurde bald über eine ganze Provinz oder ein ganzes Land, bald über einen einzelnen Ort; und entweder über alle, oder nur über einen Theil der Bewohner verhängt [1]). Daher die Eintheilung in in-

---

eod. V. 11) vorgeschrieben. Aber auch jetzt kann für die zweimalige monitorische Warnung eine einmalige peremtorische substituirt werden. **18**) Oesterreich, s. Helfert, Von d. Rechten d. Bischöfe S. 248; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 57; Bayern, Verf.-Urk. Beil. II. §§ 11. 71; Kurhessen, Regulativ v. 31. August 1829. § 2 (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 300); Großh. Sachsen, Edict v. 7. Octb. 1823. § 39. nr. 3 (Weiss, p. 345); u. a. **19**) c. 73. c. XI. qu. III. (Conc. Nic. I. ao. 325. c. 5); c. 1 De treuga et pace (I. 34); c. 8 De off. jud. ord. (I. 31). **20**) c. 2. 40. c. XI. qu. III. **21**) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De reform. **22**) c. 29 De sent. excomm. (V. 39). **23**) c. 2 De except. (II. 25); c. 10 De cler. excomm. (V. 27); c. 59 De sent. excomm. (V. 39).

1) c. 16. 43. 57 De sent. excomm. (V. 39); Sext. c. 10. 17. 19. 24 eod.

terdictum generale und particulare und in beider Hinsicht wieder in interdictum locale und personale. Das speciele persönliche Interdict ging nur die namentlich bezeichneten Individuen; das allgemeine persönliche aber entweder den Clerus und das Volk einer Gemeinde oder Provinz, oder nur den einen oder anderen Theil allein an[2]). Bischöfe und andere Kirchenprälaten waren in dem interdicirten Clerus in der Regel nicht einbegriffen, sondern mußten ausdrücklich mitgenannt seyn[3]). Dieses persönliche Interdict war im Grunde nur eine mildere Form der Excommunication, so wie die gegen einen Cleriker erkannte interdictio ingressus in ecclesiam mit der suspensio ab ordine zusammenfiel[4]). Das speciele örtliche Interdict traf mit der interdicirten Kirche auch die an diese angebauten Kapellen oder unmittelbar anliegenden Freithöfe; so wie mit der Stadt selbst zugleich die etwaigen Vorstädte, überhaupt der ganze Stadtbezirk oder sg. Burgfrieden interdicirt war[5]). Das allgemeine Interdict, welches über ein ganzes Land gesprochen wurde, war die in seinen Wirkungen furchtbarste Waffe, deren sich die Kirche im äußersten Nothstande gegenüber der weltlichen Macht bediente, wenn diese pochend auf ihre Gewalt sich der Herrschaft der Kirchengesetze entzog und selbst die Strafe des Bannes nicht achtete. Indessen wurde dieses Zuchtmittel früh schon von den Päpsten selbst gemildert, so daß wenigstens wöchentlich eine Predigt gehalten[6]); Kinder getauft und gefirmt[7]); Beichten der Kranken, Kreuzfahrer und Pilger abgenommen; den Sterbenden die Wegzehrung gereicht[8]); in Klöstern der Hausgottesdienst gehalten, und in Stifts- und Klosterkirchen die canonischen Tagzeiten von je zwei oder drei Geistlichen (jedoch ohne Gesang) gebetet[9]); die Leichen der Geistlichen, wenn sie anders das Interdict streng gehalten, kirchlich beerdiget[10]); auch für die der Excommunication oder dem Interdicte nicht Unterworfenen wochentlich eine stille Messe ohne Glockengeläute und Gesang bei verschlossenen Thüren gelesen werden durfte[11]). Diese Nachsicht wurde in der Folge noch mehr erweitert, und gestattet, daß an dem Sacramente der Buße alle (mit Ausnahme der Excommunicirten) theilnehmen; daß in allen Kirchen, wofern sie nur nicht speciel

---

(V. 11), u. a. 2) Sext. c. 16 De sent. excomm. (V. 11). 3) Sext. c. 4 eod. (V. 11). 4) c. 48 De sent. excommun. (V. 39); Sext. c. 9 De off. jud. ordin. (I. 16); Sext. c. 20 De sent. excomm. (V. 11). 5) Sext. c. 17 eod. (V. 11). 6) c. 43 De sent. excomm. (V. 39). 7) c. 43 eod. (V. 39). 8) c. 11 De spons. (IV. 1); c. 11 De poenit. et remiss. (V. 38). 9) c. 11 De poenit. et remiss. (V. 38). 10) c. 24 De privileg. (V. 33); c. 11 De poen. et remiss. (V. 38). 11) c. 57 De sent. excommun. (V. 39).

interdicirt waren, täglich eine Stillmesse gelesen und andere gottesdienstliche Handlungen (jedoch ohne Sang und Geläute, bei verschlossenen Thüren und mit Ausschluß der namentlich Interdicirten) vorgenommen; an den höchsten Festen, Christi Geburt, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam cum die octava und Mariä Himmelfahrt, und von den Franziscanern noch insbesondere an ihren Ordens-Festtagen (Franz von Assisi, Bonaventura, Anton von Padua, Ludwig, Bernhard, Didacus, Clara, Portiuncula) auch feierlich celebrirt werden, und nur die mit dem Anathem Behafteten und die eigentlichen Veranlasser des Interdicts vom Altare ausgeschlossen seyn sollten [12]). Die erste Veranlassung eines solchen generelen Interdicts hatten die Edelleute der Provinz Limoges gegeben; welche sich weigerten den Gottesfrieden oder die sg. canonische Waffenruhe (treuga Dei) zu halten [13]); das letzte Beispiel war das Interdict, welches Paul V. 1606 über die Republik Venedig verhängte [14]). Das persönliche Interdict aber gilt in seiner heutigen Anwendung noch immer bei Laien als mildere Form der Excommunication, bei Geistlichen als geschärfte suspensio ab ordine. — Aeußerlich dem Interdicte ähnlich, aber ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach von demselben ganz verschieden war die zuweilen von den Capiteln verfügte [15]) Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes (cessatio a divinis) wegen schwerer, der Kirche oder ihren Dienern angethanenen Unbilden. Sie wurde nicht unter dem Gesichtspunkte einer Censur aufgefaßt, sondern galt als öffentlicher Ausdruck der Entrüstung und des Schmerzes (Kirchentrauer), um dadurch die Schuldigen zur Sühne zu bewegen. Daher auch die Verletzung der cessatio a divinis zwar immer schwere Ahndung, aber doch nicht Irregularität, wie die violatio interdicti nach sich zog [16]). Sie drückt sich heutzutage, wenn sie in ganz außerordentlichen Fällen noch in Anwendung kommt, nur durch den Trauerschmuck der Kirchenwände und Altäre, durch Anstellung öffentlicher Gebete, Unterlassung des feierlichen Gottesdienstes, des Glockengeläutes 2c. aus.

---

12) Sext. c. 8 De privil. (V. 7); Sext. c. 19. 24 De excommun. (V. **11**); Martin. V. Const. Ineffabile, in Bullar. Rom. T. III. P. II. p. 461; Clemens VIII. Const. Sacrae, bei Giraldi, Expos. jur. pontif. P. I. Lib. III. p. 745. **13**) Conc. Limov. ao. 1031 (Mansi Coll. Conc. T. XIX. col. 541); Einzelne frühere Beispiele bei Du-Pin Antiqu. eccl. discipl. (Paris 1686) p. 287. **14**) Melch. Goldast, Monarch. Rom. imper. T. III. p. 282. **15**) Sext. c. 2. 8 De off. ordin. (I. 16); Clement. c. 1 De sent. excomm. (V. 10). **16**) Sext. c. 18 De sent. excomm. (V. 11).

cc. **Die Suspension.**

§ 343. Eine bloß auf Geistliche anwendbare Censur ist die Suspension (suspensio) oder die zeitliche Enthebung eines geistlichen Individuums oder ganzen Collegs [1]) entweder von den Verrichtungen der Weihe (susp. ab ordine); oder von den Functionen des Amtes, also auch der Jurisdiction (susp. ab officio); oder auch von der Pfründe (susp. a beneficio). Umfaßt sie alle diese Beziehungen, so ist sie eine allgemeine (susp. generalis); außerdem eine besondere (susp. specialis); welche in ihrer Art wieder entweder eine theilweise (partialis) oder eine gänzliche (totalis) seyn kann, je nachdem die Ausübung nur einzelner geistlichen Verrichtungen oder einzelner Jurisdictionsacte [2]), oder aber das exercitium des ganzen Inbegriffs der Weih- oder Amtsbefugnisse untersagt wird. Das ältere Recht kannte nur zwei Gattungen der Suspension, die zeitliche Entziehung der Einkünfte des Amtes [3]), und die Enthebung vom Amte, welche, da jeder Geistliche nur auf ein wirkliches und bestimmtes Kirchenamt ordinirt wurde, die suspensio ab ordine schon in sich begriff [4]). Erst als man den ordo ohne Rücksicht auf wirkliche Anstellung verlieh und als für sich bestehend betrachtete, wurde die suspensio ab ordine manchmal allein und unbeschadet der Ausübung der Jurisdiction in foro externo verfügt; wogegen mit der suspensio ab officio regelmäßig und ohne besondere Erwähnung auch die Suspension von den Weihrechten verbunden war [5]), ohne daß jedoch die Suspension vom Amte schon ipso facto auch den Verlust der Pfründe nach sich zog [6]). Die Suspension kann, wie die Excommunication, entweder poena latae oder ferendae sententiae seyn [7]); bisweilen aber auch ohne Untersuchung und förmliches Urtheil in Folge eines geheimen, dem Bischofe auf verlässigem Wege, aber extrajudiciel, bekannt gewordenen Vergehens verhängt werden (suspensio ex informata conscientia) [8]). Sie wird

---

1) Sext. c. 40 De elect. (I. 6); Extrav. commun. c. 1 eod. (I. 3); Xvag. comm. c. 1 De simon. (V. 1). 2) c. 13. 14. 16 De temp. ordin. (I. 11); c. un. De cler. per salt. promot. (V. 29); c. 2. 3 De eo qui furtive (V. 30); Sext. c. un. De temp. ordin. (I. 9); u. a. 3) Ein Beispiel schon bei Cyprian. ao. 250 Epist. ad Presb. et diacc. Carthag., Opp. ed. Goldhorn, P. I. Epist. 34. c. 4 p. 70. 4) Z. B. c. 32 Dist. L. (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 1). 5) Sext. c. 1 De sent. et re judic. (II. 14). 6) c. 10 De purg. canon. (V. 34). 7) Die einzelnen Fälle der einen und der anderen Gattung bei Ferraris, Promt. biblioth. jur. can. s. v. Suspensio, Art. II. sqq. 8) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1 De reform. — Vgl. hierüber Ferraris, l. l. Art. I.; Benedict. XIV. De syn. dioeces. Lib. XII. c. 8.

ferner bald als Censur im strengsten Sinne d. i. als Zuchtmittel bis zur erfolgten Besserung, oder als eigentliche Strafe, sey es für immer (susp. perpetua) oder auf bestimmte Zeit (susp. temporalis) ausgesprochen [9]). Im ersteren Falle wird sie nach erfolgter Genugthuung und Besserung durch Absolution; im letzteren Falle wird sie aber durch Ablauf der bestimmten Zeit, oder auf dem Dispensationswege auch früher, gehoben. Hieher gehört auch die im älteren Rechte übliche Versetzung des Geistlichen in die Fremdengemeinschaft (communio peregrina), eine Art Suspension, durch welche derselbe bis zu geleisteter Busse [10]) in das Verhältniß jener fremden Cleriker eintrat, welche keine literas formatas von ihrem Bischofe beigebracht hatten. Er behielt dabei zwar seinen Rang und sein Pfründe-Einkommen, durfte aber keine kirchlichen Functionen verrichten, und genoß gewissermaßen nur der halben Kirchengemeinschaft [11]). Auch jetzt findet die Suspension in ihrer ausschließlichen Anwendung auf Geistliche nach allen oben berührten Beziehungen statt [12]); nur ist nach der dermaligen Stellung und Wirksamkeit der ständigbepfründeten Geistlichen die über einen solchen verhängte Suspension von Amt und Pfründe auch der weltlichen Regierung alsbald anzuzeigen. Die Suspension, welche gegen Geistliche, die einer Criminalinquisition unterliegen, verfügt wird, ist eine provisorische Verwaltungsmaßregel, und trägt als solche weder den Charakter einer Censur, noch den einer Strafe. Dasselbe ist der Fall, wenn einem Priester wegen eines physischen oder geistigen Gebrechens die Darbringung des heil. Meßopfers und andere kirchliche Funktionen untersagt werden müssen.

2. Die eigentlichen Strafen.

a. für Geistliche und Laien.

§ 344. Als solche kamen erstlich Geldstrafen vor. Da es schon frühzeitig gestattet war, für solche, deren Alter, Leibesbeschaffenheit und Gesundheit zur Uebernahme der eigentlichen Büßungen zu schwach war,

---

9) Beispiele der letzteren Art: c. 7 § 3 De elect. (I. 6); c. 1 De cler. venat. (V. 24); Sext. c. 16. s. v. Caeterum, De elect. (I. 6); Sext. c. 1 De sent. excomm. (V. 11). 10) c. 21 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506. c. 2). 11) Born, De communione peregrina, Lips. 1742. 4; Döllinger, Lehrb. d. Kirchengeschichte (Aufl. I.) Bd. I. S. 311. 12) Vgl. Oesterr. Hofkzld. v. 7. März 1791 und 3. März 1792. §§ 1—3 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 259. 260, S. 119 f.); Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 126; Bayer. Concordat Art. XII. lit. d; u. a.

auch verhältnißmäßige Geldbussen anzuwenden (§ 442. 2); so nahm man keinen Anstand, auch späterhin Vermögensstrafen zu frommen Zwecken zu verhängen[1]). Doch sollte stets jeder Schein von Habsucht sorgfältig vermieden werden[2]). Noch früher fanden Ortsverweisungen[3]); und im späteren Mittelalter, wo sich die Strafcompetenz der Kirche so sehr erweiterte, daß die meisten Vergehen und Verbrechen ihrem Richterstuhle anheimfielen, auch andere bürgerliche Strafmittel, besonders Gefängniß statt, welches sich bald auf bestimmte Zeit, zuweilen selbst auf Lebensdauer erstreckte[4]). Nur die Todesstrafe sollte von einem geistlichen Richter nicht ausgesprochen, noch weniger vollzogen werden. Wo daher die weltlichen Gesetze den Tod des Schuldigen verlangten, mußte dieser, mit der Bitte, wo möglich seines Lebens zu schonen, an den weltlichen Richter abgegeben werden[5]). Eine eigentliche Kirchenstrafe war endlich die Entziehung des christlichen Begräbnisses (§ 448.) Diese Strafe allein hat sich gegen gewisse wenn unbußfertig aus dem Leben gegangene Verbrecher erhalten; andere, wie Geldbußen, körperliche Züchtigung, Gefängniß, Orts- und Landesverweisung werden von den geistlichen Gerichten längst nicht mehr verhängt.

b. Ausschließlich für Geistliche.

§ 345. Gegen Geistliche, welche wegen unsittlichen Wandels oder wegen gröberen Disciplinarvergehen Ahndung verdienten, wurde Gefängniß in den hiefür bestimmten Strafhäusern (decanica)[1]) verfügt, und der Schuldige zur Buße auf bestimmte Zeit, oder, wenn er unverbesserlich, auch wohl für immer in Gewahrsam gehalten[2]). Ebenso wurden körperliche Züchtigungen in der Regel wegen Störung der

---

1) c. 26. c. XVII. qu. IV. (Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 186); c. 18 De off. jud. ord. (I. 31); c. 4 De rapt. (V. 17); c. 2 De poenis (V. 37); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 De ref. 2) c. 13 § 2 De off. jud. ord. (I. 31); c. 3 De poenis (V. 37). 3) Conc. Aurel. IV. ao. 541 c. 29; c. 9 Dist. LXXXI. (S. Isidorus De summo bono Lib. II. c. 10); c. 9 c. III. qu. IV. (vulg. Alexandr. I. imo cap. Pseudo-Isidori). 4) c. 15 § 1 De haeret. (V. 7); c. 27 § 1 De V. S. (V. 40). 5) c. 1. 2. c. XXIII. qu. V. (S. August. ao. 412 Ad Marcellin. comit. Epist. 133 ed. Maurin.); c. 3 eod. (Idem ao. 408 Ad Donatum, Epist. 100 ed. Maur.); c. 9 De haeret. (V. 7); c. 4 De raptor. (V. 17); c. 3 De crim. falsi (V. 20). — Vgl. hiebei die Ketzergerichte (§ 360).

1) l. 30 Cod. Theodos. De haeret. (XVI. 5); Nov. Justin. LXXIX. c. 3; Cf. Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 378. — Ueber diese Decanica s. Bingham, Origg. eccl. Lib. VIII. c. 7 § 9. 2) c. 35 De sent. excomm. (V. 39); Sext. c. 3 De poenis (V. 9).

Andacht [3]) und wegen sonstiger Disciplinarvergehen [4]), besonders gegen jüngere Cleriker, die noch unter der Schulzucht standen [5]), und nur in modum paternae correctionis angewendet [6]), so daß leidenschaftliche Maßüberschreitung sogar mit Excommunication und Verweisung geahndet wurden [7]). Als Strafe für eigentliche Verbrechen kamen sie nur mit anderen Strafen, z. B. mit Absetzung [8]), mit Excommunication und Klosterkerker [9]) u. dgl. verbunden, und zwar als Strafschärfung vor. Schwerere Verbrechen zogen die Absetzung (depositio) [10]) nach sich. Nach der älteren Disciplin verlor der Abgesetzte nicht nur Amt und Pfründe und damit die Fähigkeit zur erlaubten Ausübung seiner Weihen für immer, sondern er wurde auch seiner Standesrechte verlustig, und (wenn nicht auch die Excommunication hinzukam) in die Laien-Gemeinschaft (communio laicalis) zurückversetzt [11]); d. h. er gehörte fortan nur noch als Laie zum Leibe der Kirche, und durfte daher auch gleich dem Laien nur außerhalb der Altarschranken die Eucharistie empfangen. Es war daher die Deposition wesentlich nicht von der Degradation verschieden. Seit dem zwölften Jahrhunderte aber zog die Absetzung zwar den Verlust des Amtes und der Pfründe [12]), aber nicht mehr auch den Verlust der Standesrechte nach sich; wohl aber war mit der Deposition regelmäßig zugleich die gänzliche Unfähigkeit ausgesprochen, je wieder ein anderes Kirchenamt zu erwerben; und dadurch unterschied sie sich von der einfachen privatio beneficii, welche die künftige Erwerbung einer neuen Pfründe nicht ausschloß [13]). Hatte der Geistliche ein so schweres Verbrechen begangen, welches die weltlichen Gesetze mit dem Tode bestraften, so schritt die Kirche ihrerseits zur Degradation (degradatio) desselben, wodurch der Delinquent feierlich seiner clericalischen Privilegien entkleidet, und dem weltlichen Richter zur Vollstreckung der peinlichen Strafe überantwortet wurde. Diese Strafe schloß daher außer den Wirkungen der Deposition auch noch den Verlust der Standesrechte in sich [14]).

---

3) c. 16. c. 54 § 2 De sent. excomm. (V. 39). 4) c. 9 Dist. XXXV. (Conc. Agath. ao. 506. c. 41). 5) c. 6. c. XI. qu. I. (Conc. Matiscon. I. ao. 583 c. 8). 6) c. 1. c. XXIII. qu. V. (S. Augustin. ao. 412 Epist. 133 ed. Maurin.). 7) c. 8 Dist. XLV. (Conc. Bracar. III. ao. 675. c. 7). 8) c. 1 De calumn. (V. 2). 9) c. 1 De adulter. (V. 16). 10) In den ersten Zeiten der Kirche gebrauchte man für Absetzung die Ausdrücke: dejicere, degradare, movere loco, privare u. dgl. Erst seit Ende des V. Jahrhunderts wird für diesen Begriff deponere geläufig; z. B. c. 35. c. XII. qu. III. (Conc. Agath. ao. 506). 11) c. 7 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506. c. 50); c. 8 eod. (Can. Apost. c. 17 et Conc. Ancyr. ao. 314 c. 21 ex Martini Bracar. interpret.). 12) c. 13 De vit. et honest. cleric. (III. 1); c. 3. 4. 5 De cler. excomm. (V. 27). 13) c. 13 De vit. et hon. cler. (III. 1). 14) c. 10 De judiciis (II. 1); c. 9 De haeret. (V. 6); c. 7

Anfänglich ging die Degradation von den Provincial-Concilien aus. Späterhin genügten zur feierlichen Verstoßung eines Bischofs außer dem Metropoliten zwölf, zur Degradation eines Priesters sechs (vielmehr mit Einschluß des Ordinarius sieben), und eines Diacons drei (resp. vier) Bischöfe[15]). Die Decretalen haben hieran nichts geändert[16]), nur wurde die Verurtheilung eines Bischofs ein päpstliches Reservat. Daß übrigens selbst durch die Degradation die Fähigkeit der Weihe, weil untilgbar, nicht verloren werde, ist bereits oben erinnert worden. War ein Cleriker schwerer Verbrechen halber abgesetzt, oder nach vorgängiger Degradation dem weltlichen Gerichte zur Strafe an Leib und Leben überantwortet, jedoch auf die Intercession der Kirche begnadiget worden, so wurde er regelmäßig in ein Kloster verwiesen[17]). Diese Detrusio in monasterium in Verbindung mit der Deposition wurde immer als Zuchtmittel zur Förderung der Bußfertigkeit des Delinquenten auf unbestimmte Zeit[18]) und nach Umständen auf Lebensdauer[19]); zuweilen aber auch außer dem Zwecke der Buße zugleich als Strafschärfung auf eine Reihe von Jahren[20]) verhängt. — Alle diese Strafen sind mit Wegfall der körperlichen Züchtigung und der detrusio in monasterium im Wesentlichen noch dieselben wie ehemals; aber hinsichtlich ihrer freien und alleinigen Verfügung von Seite der Bischöfe sind in neuerer Zeit mehrfache Beschränkungen eingetreten. Regelmäßig blieben Verweise und geringere Geldbußen unbedingt und gegen Geistliche jeden Grades, Straf-Versetzung aber (eine besonders in späterer Zeit beliebte Strafe zur Beseitigung gegebenen Aergernisses) nur gegen Hilfsgeistliche, und ebenso suspensio ab ordine und Gefängniß oder zeitliche Verweisung eines Hilfspriesters in ein geistliches Pönitenz- oder Correctionshaus (domus demeritorum) ausschließlich der bischöflichen Competenz überlassen. Dagegen sollen Suspension vom Amte, Strafversetzung, Einsperrung eines Pfarrers oder anderen ständigangestellten Geistlichen regelmäßig; Deposition aber und vollends Degradation immer nur im Einvernehmen des Bischofs mit den Staatsbehörden verhängt werden[21]). Zur Deposition

---

De crimin. falsi (V. 20); c. 27 De V. S. (V. 40). **15**) c. 4. c. XV. qu. VII. (Conc. Carthag. II. ao. 390. c. 10). **16**) c. 2 De poenis in VIto (V. 9). **17**) c. 7 Dist. LXXXI. (Eugen. I. in Conc. Rom. ao. 826. c. 14); c. 8 eod. (Conc. Cabilon. ao. 813 c. 40); c. 6 De poenis (V. 37). **18**) Vgl. die not. 17 angeführten Stellen. **19**) c. 7 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506 c. 16); Extrav. comm. c. un. sub fin. De poenis (V. 8). **20**) c. 6 § 7 De homicid. (V. 12). **21**) Vgl. darüber insbesondere: Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe ꝛc. S. 216. 256. 259. 268 ff., besonders Allh. Verord. v. 18. April 1850 §§ 4 ff., u. Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 14; Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 125. 530 ff.,

bedarf der Bischof übrigens nach neuester Disciplin nicht mehr der Assistenz mehrerer anderer Bischöfe oder Prälaten, da ihm das Capitel rathend zur Seite steht, an dessen Zustimmung er indeß nur, wenn die Strafe einen Dignitar des Capitels trifft, nothwendig gebunden ist (§ 220). Auch die Degradation kann nach neuerem Rechte durch blosse Sentenz erfolgen (degradatio verbalis), und selbst zur feierlichen Degradation eines Clerikers der höheren Weihen, welche übrigens der Bischof nur, wenn er bereits consecrirt ist[22]), vornehmen kann, braucht er nach dem Tridentinum nur ebensoviele infulirte Aebte oder auch, in Ermangelung solcher, andere bejahrte und rechtserfahrene Dignitare beizuziehen[23]). Dieselben leisten bei dem Acte nur passive Assistenz und dienen dabei bloß als Zeugen[24]). Die Degradation eines Minoristen geschieht ohnehin nur durch die Sentenz des Bischofs.

III. Die Gegenstände der kirchlichen Strafgewalt.

A. Strafcompetenz der Kirche im Mittelalter *).

§ 346. Alle Abweichungen vom göttlichen Gebote und den Satzungen der Kirche wurden an jedwelchem Mitgliede gestraft. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog, der auch das ganze Mittelalter hindurch der Maßstab zur Cognition derjenigen Vergehen blieb, deren Bestrafung den geistlichen Gerichten zustand, und welche lange Zeit unabhängig von den Strafen, die die weltlichen Gesetze verhängten, aus

---

Circular des geistl. Minist. v. 30. Juni 1828; Bayern, Minist.-Rescripte vom 26. Mai 1823, v. 19. Juni 1828, v. 24. April und 23. Novemb. 1830, und vom 10. Febr. 1833 (Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 768—773), vgl. Allh. Entschließ. v. 8. April 1852, nr. 5, welche nur Anzeige an die Kreisregierung verlangt; Baden, Verord. v. 28. Juli 1839 (Longner, Rechtsverhält. d. Bischöfe ꝛc. S. 397); Kurhessen, Regulativ v. 31. Aug. 1829 § 1 (Weiss, Corp. j. e. Cathol. hod. p. 299 sq.); Großh. Sachsen, Edict v. 7. Octb. 1823. § 39. nr. 3. 4 (Weiss, l. l. p. 345); Oldenburg, Vertrag zur Regulirung der Diöcesan-Angeleg. v. 5. Jäner 1830. § 18. nr. 3, und § 22 (Weiß, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, Bd. V. S. 280 f.); u. a. **22**) Es ist dieß nemlich ein Act der Weihgewalt; Gloss. ad c. 15 De elect. (I. 6). **23**) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4 De ref. **24**) Declar. Conc. Trid. ad Sess. XIII. c. 4 (Ferraris Biblioth. s. v. „Degradatio“). Die bei der feierlichen Degradation (degradatio realis) üblichen Solennitäten enthält das Pontificale Rom. (Venet. 1775) p. 369—378.

*) Walter, Lehrb. d. K.-R. (V. Aufl. 1831) § 195. S. 347—352.

dem Gesichtspunkte der Kirche besonders geahndet wurden [1]). Die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, wie Walter zuerst bemerkte, geht augenscheinlich nach der Ordnung der zehn Gebote Gottes. Nach der Einleitung durch die beiden ersten Titel [2]) folgen der Reihe nach Simonie oder Wucher mit geistlichen Gaben [3]); Infidelität und Gottesraub [4]); Häresie [5]); Schisma [6]) und Apostasie [7]). Alles dieß begriff man unter den Verbrechen gegen das erste Gebot. Das zweite Gebot (vielmehr Verbot) bezieht sich auf Gotteslästernng, unnöthiges und falsches Schwören, Meineid; es ist aber rein ein Versehen, daß dieser Titel [8]) unter die besonderen Verbrechen der Cleriker gestellt ist. So darf es auch nicht befremden, daß einer Uebertretung des dritten Gebotes gar nicht erwähnt ist; es war dasselbe durch den allgemeinen Gebrauch so geheiliget, daß nicht leicht eine auffallende Uebertretung desselben vorkam. Auch die Verbrechen gegen das vierte Gebot hatte die Kirche nicht erst zu verpönen nöthig, da die Staatsgesetze die Verletzung der kindlichen Pietät sehr strenge ahndeten, und auf Mißhandlung der Eltern regelmäßig den Tod gesetzt hatten. Hierauf folgen verschiedene Arten der Tödtung und Verstümmelung [9]) d. i. Verbrechen gegen das fünfte Gebot; sodann die Vergehen gegen das sechste Gebot [10]); ferner Raub, Brandstiftung, Diebstahl und Zinswucher, somit Verletzungen des siebenten Gebotes [11]). Das achte Gebot umfaßte Verleumdung und falsches Zeugniß, daran man denn auch anderweitigen Mißbrauch der Leichtgläubigkeit anderer knüpfte, besonders Wahrsagerei und Zauberkünste [12]). Das neunte Verbot, weil auf sündliche Begierden gerichtet, war nicht Gegegenstand äußerer Judicatur. Endlich kraft des zehnten Gebotes bestrafte die Kirche alle ungerechten Anmassungen und Verletzungen fremden Gutes [13]). — Bei Geistlichen erweiterte sich die kirchliche Straf-

---

1) Canon. Apost. c. 83; c. 81 § 2 Dist. I. De poenit. — Nähere Belege sowie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die ältere Zeit findet man bei Bingham, Origg. eccl. Lib. XVI. c. 4—14. 2) Greg. IX. Decret. Lib. V. tit. 1 De accusationibus; tit. 2 De calumniatoribus. 3) tit 3 De simonia; tit. 4 Ne praelati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant; tit. 5 De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi. 4) tit. 6 De Judaeis, Saracenis et eorum servis. 5) tit. 7 De haereticis. 6) tit. 8 De schismaticis et ordinatis ab eis. 7) tit. 9 De apostatis et reiterantibus baptisma. 8) (tit. 20) De maledicis. 9) tit. 10 De his qui filios occiderunt; tit. 11 De infantibus et languidis expositis; lit. 12 De homicidio voluntario et casuali; tit. 13 De torneamentis; tit. 14 De clericis pugnantibus in duello; tit. 15 De sagittariis. 10) tit. 16 De adulteriis et stupro. 11) tit. 17 De raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum; tit. 18 De furtis; tit. 19 De usuris. 12) tit. 20 De crimine falsi; tit. 21 De sortilegiis. 13) (tit. 36) De injuriis et et damno dato.

gewalt begreiflich auch auf die Verletzungen ihrer besonderen Amts- und Standespflichten. Davon handeln die Decretalen in nachfolgenden Titeln: Zuerst von jenen, die den geistlichen Stand schänden, insbesondere von Jagdliebhaberei und rohen Ausbrüchen der Streitsucht [14]); dann von den Amtsvergehen, namentlich dem Mißbrauche der Ausübung und des Empfanges der heiligen Weihen [15]), endlich von den Excessen der Kirchenvorsteher und ihrer Unterbehörden [16]).

1. Verletzungen allgemeiner Christenpflichten.

a. Eigentliche Kirchenverbrechen.

aa. Ketzerei. Apostasie. Schisma.

§ 347. Zu den eigentlichen Kirchenverbrechen zählt man 1) die Ketzerei (haeresis) oder hartnäckige Leugnung eines von der katholischen Kirche gelehrten, — oder aber beharrliche Vertheidigung eines von derselben verworfenen Grundsatzes der Glaubens- oder Sittenlehre. Man unterscheidet äußere und innere (externa haeresis vel interna), formele und materiele (haer. formalis vel materialis) [2]): Ketzer und ihre Anhänger, Vertheidiger, Begünstiger, Hehler, sowie diejenigen, welche einem solchen Verbrecher ein kirchliches Begräbniß besorgten [3]), wurden, wenn sie ihres Verbrechens geständig oder überwiesen waren, mit dem großen Banne [4]), nebst allen damals hierauf gesetzten kirchlichen

---

Auch dieser Titel scheint nur zufällig sich soweit zurück verirrt zu haben. **14**) tit. 24 De clerico venatore; tit. 25 De clerico percussore. **15**) (tit. 26 De maledicis, vgl. oben „Zweites Gebot") tit. 27 De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante; tit. 28 De clerico non ordinato ministrante; tit. 29 De clerico per saltum promoto; tit. 30 De eo, qui furtive ordinem suscepit. **16**) tit. 31 De excessibus praelatorum et subditorum.

1) c. 27. c. XXIV. qu. III. (S. Hieronym. Comm. in epist. ad Galat. c. 6 ed. Maur. T. IV. P. I. col. 302); c. 2 De haeret. (V. 7). **2**) Den Unterschied der bloß inneren und materielen von der in foro externo strafbaren äußeren und formelen Häresie bezeichnet c. 29. c. XXIV. qu. III. (S. August. ao. 397 Epist. ad Glorium, ed. Maur. epist. 43) mit c. 31 eod. (S. August. De civitate Dei, Lib. XVIII. c. 51). Die Unterscheidung aber der Häretiker in solche, welche in staatsbürgerlicher Hinsicht den Katholiken gleichgestellt (haeretici recepti), oder unter gewissen Beschränkungen geduldet (haer. tolerati), oder aber ganz ausgeschlossen sind (h. proscripti), ist der Kirche fremd, und bezieht sich lediglich auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Seite des Staates. **3**) c. 13 § 5 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2 pr. eod. (V. 2). **4**) c. 7. 8. 9. 13. 15 De haeret. (V. 7); c. 49 De sent. excomm. (V. 39).

und bürgerlichen Rechtsnachtheilen belegt. Diese Strafen sind: Irregularität, welche sich mütterlicher Seits auch auf die Söhne, väterlicher Seits sogar auf die Enkel erstreckte[5]); Entbindung der Unterthanen und Vasallen von der Pflicht der Treue und des Gehorsams[6]); Infamie[7]); Verlust der väterlichen Gewalt[8]), der activen und passiven Wahl- und Testir-Fähigkeit[9]); Verlust aller geistlichen und weltlichen Aemter und Würden für immer[10]); Confiscation des sämmtlichen Vermögens, selbst ohne Rücksicht auf die rechtgläubigen Kinder[11]); und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[12]). Wenn der Verbrecher in Unbußfertigkeit verharrte, wurde er dem weltlichen Gerichte ausgeliefert[13]), und von diesem die Todesstrafe vollzogen. Schwur er aber öffentlich ab, so wurde er mit schweren Kirchenbussen, nach Umständen sogar mit lebenslänglichem Gefängniß, und im Rückfall, auch wenn er neuerdings bereuete, mit dem Feuertode bestraft[14]). Die Staatsgesetzgebungen neuerer Zeit haben größtentheils ihr Strafamt gegen die Ketzer zurückgezogen. Schon in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (Codex criminalis Caroli, abbrev. CCC., gemeinhin die Carolina genannt) v. 1532 erscheint die Häresie nicht mehr als bürgerliches Verbrechen; und seitdem der Religionsfriede den Lutheranern und der Westphälische Friede auch den Reformirten vollkommene Gewissensfreiheit und den Ständen der beiden Confessionen gleiche Rechte wie den katholischen Reichsständen garantirte (§§ 43. 44), ist die Anwendung des Begriffes der Ketzerei als eines zugleich bürgerlichen Verbrechens auf die Bekenner der Augsburgschen und Helvetischen Confession hinweggefallen, daher auch keine jener weltlichen Strafen jetzt mehr praktisch, und die Kirche lediglich darauf beschränkt, gegen solche ihrer Glieder, welche hartnäckig häretische Lehren verbreiten, kirchliche Censuren, und gegen Geistliche zugleich die Absetzung zu verhängen. — 2) Apostasie vom christlichen Glauben (apostasia a fide)[15]) wurde im Allgemeinen wie die Häresie mit Excommunication bestraft[16]). Dieß galt zunächst vom Ab-

5) Sext. c. 2 § 2, c. 15 De haeret. (V. 2). 6) c. 16 De haeret. (V. 7). 7) c. 13 § 5 eod. (V. 7). 8) Sext. c. 2 § 4 eod. (V. 2). 9) c. 39 De elect. (I. 6); c. 13 § 5 De haeret. (V. 7). 10) c. 9 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2. 12. 15 eod. (V. 2). 11) c. 10 eod. (V. 7); Sext. c. 19 eod. (V. 2). 12) Sext. c. 4 eod. (V. 2). 13) c. 9 eod. (V. 7). 14) c. 15 eod. (V. 7); Sext. c. 4 eod. (V. 2). 15) „Violatae atque desertae religionis crimen", l. 2 Cod. De apostat. (I. 7); Sext. c. 13 De haeret. (V. 2). Vgl. Amthor, De apostasia lib. singularis, Cob. 1833. Die Verbrechen der apostasia a clericatu und a monachatu gehören unter die Verletzungen der besonderen Standespflichten der Cleriker und der Mönche (§ 353. 1). 16) Sext. c. 13 De haeret. (V. 2).

oder Rückfall in den Judäismus; die Apostasie zur heidnischen Superstition wurde in ältester Zeit mit Excommunication und an einzelnen Kirchen mit Verweigerung der Absolution selbst in articulo mortis gestraft, welche Strenge späterhin wegfiel. — 2) Schisma (schisma)[17]) d. i. Zerreißung der kirchlichen Einheit, sey es durch Aufhebung der Gemeinschaft mit dem Bischofe (schisma particulare) oder durch Lostrennung vom Oberhaupte der Gesammtkirche (schisma universale)[18]); und zwar ist solche Spaltung entweder blosses Schisma (schisma purum) oder mit Häresie verbundene Trennung (schisma mixtum)[19]). Schismatiker wurden mit dem großen Banne belegt, und, wenn sie Cleriker waren, abgesetzt[20]). Hieran knüpften die Gesetze zugleich die perpetuirliche Unfähigkeit zur Uebernahme eines geistlichen Amtes[21]). Laien aber überantwortete man dem weltlichen Gerichte zur Strafe und Correction. Hiebei kamen Vermögens-Confiscation, Gefängniß, Körperstrafen, Verbannung vor[22]). Auch heutzutage schreitet die Kirche gegen Apostaten und Schismatiker mit dem Anathem ein.

bb. Simonie *).

348. Simonie (simonia) oder der Erwerb geistlicher Gaben und Güter (spiritualia) für Darangabe zeitlichen Gewinnes (temporalia) und umgekehrt[1]). 1) Zum Begriffe der Simonie gehört demnach wesentlich a) ein donum oder munus spirituale. Simonistisch in dieser Hinsicht handeln jene, welche intendiren oder förmlich sich vertragen, gegen Hingabe oder Annahme zeitlichen Gewinnes zu predigen[2]), die heiligen Weihen[3]) und andere Sacramente[4]) zu erhalten oder auszuspenden,

---

17) „Schisma . . scissuram sonat“, c. 84. c. XXIV. qu. I. (Pelag. II. c. a. 588. Epist. ad Victor. et Pancrat.). 18) c. 6. 7. 9, c. VII. qu. I. (S. Cypr. Epist.). 19) „Ceterum nullum schisma non aliquam sibi confingit haeresin, ut recte ab ecclesia recessisse videatur“. c. 26. c. XXIV. qu. III. (S. Hieronym. Comment. in Tit. c. 3, ed. Maur. T. IV. P. I. col. 439). 20) c. 5 Dist. XIX. Gregor. IV. Epist. encycl. ao. 832. 21) c. 5 De elect. (I. 6). 22) c. 43. c. XXIII. qu. V. (Pelag. I. ao. 558 Epist. 2 ad Narsetem); c. 32. c. XXIV. qu. I. (cap. Pseudo-Isidor.). Ein außerordentliches Beispiel statuirte Bonifaz VIII. an den Cardinälen Peter, Jakob und Johannes Colonna, Sext. c. un. De schism. (V. 3). Benedikt XI. aber milderte das Urtheil, Extrav. comm. c. un. eod. (V. 4).

*) De crimine Simoniae, ed. Pertsch, Halae 1719. 4.

1) Act. Apost. VIII. 14 sq.; c. 1. 2. 3 sqq. c. I. qu. I.; c. 8. 9 De simonia (V. 3). 2) Matth. X. 8; I. Petr. V. 2. 3) Canon. Apost. c. 28; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1 De reform., Sess. XXIII. can. 4 De sacr. ord. 4) c. 15. c. I. qu. III. (Innoc. II. in synod. Rom. 1139 c. 2); c. 99. c. I. qu. I. (S. Gelas. ao.

überhaupt Pastoralverrichtungen, wie Weihungen[5]) Segnungen[6]), kirchliche Begräbnisse[7]) vorzunehmen, oder was immer für einen Act der Weihe[8]) oder der geistlichen Jurisdiction[9]) zu üben; ferner diejenigen, welche Behufs der Erlangung geistlicher Pfründen bei den deßfallsigen Wahlen[10]), Bestätigungen der Wahlen[11]), bei Errichtung von Beneficien[12]), bei Präsentationen und freien Collationen[13]), bei Resignationen[14]) Bestechung anwenden oder sich bestechen lassen; oder eigenmächtig Beneficien vertauschen oder in Beneficial-Streitsachen ohne Genehmigung der Kirchenbehörde unterhandeln[15]), oder mit Vorbehalt des Nähe-Rechtes, des An- und Rücktritts resigniren[16]); endlich welche die Aufnahme in einen Orden und die Ablegung der feierlichen Gelübde[17]), oder Lehrstellen an Cathedral- und Collegiat-Stiften und Klöstern[18]), oder Kirchenverwaltungsämter[19]) käuflich vergeben oder erwerben. Simonie setzt ferner voraus b) eine zeitliche Gegengabe, bestehend entweder in Geld und Geldeswerth (munus a manu), oder um Gunst und Empfehlung (munus a lingua), oder durch Verpflichtung eines anderen zu bestimmten Leistungen (munus ab obsequio). Munus a manu est pecunia[20]). Auf die Geringfügigkeit der Summe kömmt es in der Regel nicht an[21]), wenn nicht zugleich die Beschaffenheit des Gebers und Empfängers oder eine dringliche Veranlassung eine mildere Auslegung gebietet[22]). Munus a lingua favor est[23]); sey es, daß der Geber des Empfängers Gunst und Einfluß für sich gewinnen, oder dadurch vermeiden will, dessen bisheriges Wohlwollen zu verlieren. Anders ist es,

---

404 Epist. ad episcc. per Lucan. c. 7); c. 9. 14 De simonia (V. 3). **5)** c. 106 c. I. qu. I. (Conc. Cabillon. ao. 813 c. 16); c. 15. c. I. qu. III. cit.; c. 19 De praescript. (II. 26). **6)** c. 9. 29. 43 De simon. (V. 3). **7)** c. 41 eod. (V. 3). **8)** c. 9. 21 eod (V. 3). **9)** c. 124. c. I. qu. I. (Gregor. VII. in Conc. Rom. ao. 1078 c. 9); c. 21 De simon. (V. 3). **10)** c. 26. 37. 38 De elect. (I. 6); c. 23. 27 De simonia (V. 3). **11)** c. 23 De elect. (I. 6). **12)** c. 84 De simonia (V. 3). **13)** c. 3. c. I. qu. V. (Urban. II. ad Adalbert. Metens. 5.); c. 9. c. I. qu. III. (Alex. II. ao. 599. Epist. ad cler. Lucens.); c. 7. c. I. qu. I. (S. Greg. M. ao. 599. Epist. Lib. IV. ep. 106 ed. Maurin.); c. 6. 24. 36 De pact. (I. 35); c. 15 De censibus (III. 19). **14)** c. 5 De rerum permut. (III. 19). **15)** c. 4 De transact. (I. 38); c. 5. 7 De rerum permut. (III. 19). **16)** Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7 De ref. **17)** c. 3. c. I. qu. II. (Urban. II. ao. 1089 in Syn. ap. Melfiam c. 12); c. 8. 19. 25 De simon. (V. 3). **18)** c. 1. 2. 3 De magistris (V. 5). **19)** c. 8. c. I. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 2); c. 38 De simon. (V. 3). **20)** c. 114. c. I. qu. I. (Pseudo-Ambros. Lib. de ministriis c. 5); c. 8. c. I. qu. III. (Urban. II. ao. 1089 Epist. ad Lucium). **21)** c. 20 De simon. (V. 3). **22)** „De illis donis dictum est, quae accipientis animum alicere vel pervertere solent;“ c. 18 eod. (V. 3). **23)** c. 114. c. I. qu. I. cit.

wenn Jemand einen anderen empfiehlt, nicht zu seinen eigenen Gunsten, sondern um dadurch seine Anerkennung und Achtung der Verdienste des Empfohlenen zu bezeigen [24]). Munus ab obsequio est subjectio indebite impensa [25]); jede nicht schuldige unvergeltliche Leistung in der Absicht, hiefür das donum spirituale oder munus ecclesiasticum zu erhalten [26]). Endlich wird vorausgesetzt c) ein Ein= oder Austausch des zeitlichen Gewinnes für das geistliche Gut; es mag nun bloß die Absicht auf solchen Gewinn gerichtet worden seyn (simonia mentalis), oder ein wirkliches Versprechen stattgefunden haben (simonia conventionalis), welches letztere entweder von beiden Seiten auch wirklich geleistet worden (sim. realis), oder von beiden unausgeführt (sim. pura), oder nur von Einem Theile unerfüllt geblieben (sim. mixta) seyn kann. Hieher gehört auch die zeitliche Ueberlassung eines Beneficiums an einen anderen mit dem Beding, daß dieser es seiner Zeit wieder an denselben oder an einen Dritten abtrete, oder für das übertragene Kirchenamt sich zu Gunsten eines anderen nur mit einem Theile der damit verbundenen Früchte begnüge (sim. confidentialis). Diese Art der vertragsmäßigen Simonie schlich sich erst später ein, daher im canonischen Rechtsbuche ihrer noch nicht gedacht wird [27]). — 2) Die Simonie wurde, solange sie bloß simonia mentalis blieb, dem Gewissen überlassen [28]); die conventionele aber, auch wenn sie pura war, zog Nichtigkeit der auf solche Weise erlangten Weihe (oder Provision) nach sich [29]); gesetzt auch, daß nur die Freunde und Verwandten des Ordinirten oder Providirten ohne dessen Willen und Wissen dem collator beneficii (oder dem Ordinator) simonistische Versprechungen gemacht haben [30]). Vorzüglich streng aber ahndete die Kirche die sg. simonia realis und mixta. Die ältere Disciplin verhängte in diesem Falle gegen simonistische Cleriker die Absetzung mit Klosterverweisung zu lebenslänglicher Busse [31]); gegen Laien und Mönche aber die gänzliche Ausschließung [32]). Diese Grundsätze waren früher zunächst nur gegen simonistische Weihen ausgesprochen, weil damals mit jedem ordo ein ständiges Kirchenamt ver=

---

24) c. 121. c. I. qu. I. (S. Greg. M. ao. 598. Epist. Lib. VIII. ep. 1 ed. Maur.) c. 122 eod. (Idem ao. 595. Epist. Lib. V. ep. 38 ed. Maur.). **25**) c. 114. c. I. qu. I. cit. **26**) S. Petri Damian Lib. I. Epist. 1; S. Thomas Aquin. Summ. T. II. Lib. II. qu. C. art. 5. **27**) Sie ist verdammt durch Pius IV. Const. „Romanum“ v. J. 1569 (Bullar. Rom. T. IV. P. II. p. 191; T. IV. P. III. p. 67). **28**) c. 34. 46 De simon. (V. 3). **29**) c. 5. c. I. qu. III. (Conc. Placent. ao. 1095. c. 1. 2). **30**) c. 27 De simon. (V. 3). **31**) c. 7. c. I. qu. I. (Conc. Tolet. VIII. ao. 653. c. 3). **32**) Can. Apost. c. 28; c. 8. c. I. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 2); c. 11. 13 De simon. (V. 3).

knüpft war, und die collatio ordinis et beneficii einander nothwendig bedingten. Mit der Einführung der absoluten Ordinationen wurden daher consequenter Weise jene Rechts- und Strafbestimmungen gegen simonistiche Weihen auch auf die käufliche Erlangung und Verleihung von Pfründen übergetragen [33]. Nur hat das neuere Recht bei simonistischen Geistlichen für die bis dahin übliche Absetzung die Suspension substituirt, und zwar den Ordinirten oder Providirten mit Suspension auf unbestimmte Zeit, und den Ordinator oder Collator anfangs mit dreijähriger [34]), seit Sixtus V. aber gleichfalls mit lebenslänglicher Suspension belegt [35]), welche Schärfung durch Clemens VIII. bestätiget wurde [36]). Ueberdieß zieht jede durch ein pactum simoniacum erwirkte und ertheilte Weihe, Pfründe oder Aufnahme in ein Stift oder Kloster die Excommunication nach sich, von der in der Regel (d. h. nisi in articulo mortis) nur der Papst absolviren kann [37]). Die zugleich sub animae periculo gebotene restitutio fructuum ist nur eine nothwendige Folge der Nullität der simonistisch erlangten Weihe, Ordensprofeß, Pfründe oder Dignität. Das Tridentinum [38]) hat an diesen Bestimmungen nichts geändert.

b. Gemischte Verbrechen und ihre Ahndung.

aa. Magie. Gotteslästerung und Meineid. Kirchenraub.

§ 349. 1) Zauberei (magia) ist die Verbindung mit bösen Geistern (incantatio), um mittelst derselben oder durch Mißbrauch heil. Sachen und Formeln zum Schaden oder Nutzen eines Menschen zu wirken [1]), insbesondere zur Entdeckung verborgener oder Auffindung verlorener Sachen (sortilegium) [2]) oder zur Prophezeiung künftiger

---

33) c. 9. c. I. q. III. (Alexand. II. Epist. ao. 1068). **34**) c. 37. 45 De simon. (V. 3). **35**) Sixti V. Const. „Sanctum et salutare“, in Bullar. Rom. T. V. P. I. p. 40. **36**) Clem. VIII. Const. „Rom. Pontificem“, in Bullar. Rom. T. V. P. II. p. 97. **37**) c. 1. 2 De simon. in Extrav. comm. (V. 1). In c. 1 h. t. v. Jahre 1262 distinguirt zwar P. Urban IV. (V.) zwischen simonistischen Individuen und Corporationen, und belegt jene mit dem Banne, diese mit der Suspension; allein Paul II. hat in c. 2 h. t. v. J. 1464 durch die Worte „universi et singuli“ die Strafe der Excommunication verallgemeint, also die rechtlichen Wirkungen der Suspension noch geschärft. **38**) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1, Sess. XXIV. c. 14 De ref.

1) c. 6 § 1, c. 7. c. XXVI. qu. II; c. 5. c. XXVI. qu. V; c. 16. c. XXIV. qu. VII; c. 14 § 1. c. XXVII. qu. III. **2**) c. 1. c. XXVI. qu. III; c. 4. 7. c. XXVI. qu. V; c. 1 De sortileg. (V. 21); insbesondere die sg. Heiligenloose

Ereignisse (divinatio) [3], sey es aus den Eingeweiden oder anderen Wahrzeichen der Thiere (augurium), aus dem Vogelfluge (auspicium), oder aus den Lineamenten der Hand (chiromantia), aus den Gesichtszügen (physiognomia), aus besonderen körperlichen Mahlzeichen (notomantia), oder aus den Gestirnen des Himmels (astrologia) [4], oder durch Citirung abgeschiedener Menschen (necromantia), oder durch abergläubische Beobachtung und Auslegung alltäglicher Erscheinungen in der Natur (Zeichendeuterei, vana observatio) [5], namentlich Traumdeutungen (somniorum conjectiones), dann die vorgebliche Macht der Wunderthätigkeit (praestigium) und übernatürlicher Eingebungen (pythoniasmus) [6]. Zauberer und Wahrsager bestrafte das canonische Recht mit dem Banne [7], und die sich wahrsagen ließen, wenn sie Geistliche waren, nach Umständen mit Suspension oder Deposition und Klosterverweisung [8]; wenn sie aber Laien, theils mit körperlichen Strafen, theils mit Gefängniß [9]. — 2) Gotteslästerung (blasphemia) heißt jede durch Worte an den Tag gelegte Verachtung Gottes [10], sie sey gegen Gott unmittelbar (blasph. immediata) oder mittelbar gegen die Heiligen Gottes (bl. mediata) gerichtet [11]. Hieher gehört denn auch das unnöthige Schwören (ventilatio juramenti), besonders aber die geflissentliche Verletzung des assertorischen und promissorischen Eides (perjurium) als Meineid und Eidbruch [12]. Gotteslästerung, unmittelbare und mittelbare, wurde nach den älteren Kirchengesetzen an Geistlichen mit Absetzung, an Laien mit Excommunication gestraft [13]. Nach neuerem Rechte sollte der Gotteslästerer sieben Wochen hintereinander büssen, und von dem Besuche der Kirche ausgeschlossen seyn [14]. Meineid hatte Infamie und Zeugschaftsunfähigkeit [15]; dann bei Clerikern lebenslängliche Suspension von Amt und Pfründe [16], bei Laien vierzigtägige Fasten bei Wasser und Brod und siebenjährige öffentliche Kirchenbusse zur Folge [17]. Wer einen an-

(sortes Sanctorum). **3**) c. 1 § 2. c. XXVI. qu. III. **4**) Diese astrologischen Propheten hießen Mathematici, auch Genetliaci, c. 6 § 3 c. XXVI. qu. II; c. I. c. XXVI. qu. IV; l. 2 Cod. De maled. et mathemat. **5**) c. 13. 14. 16. 17. c. XXVI. qu. VII; c. 2 De sortileg. (V. 21). **6**) c. 1. c. XXVI. qu. V. (Conc. Agath. ao. 506 c. 42). **8**) c. 5 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 28). **9**) c. 10 eod. (S. Gregor M. ao. 599. Epist. 65 ed. Maurin.). **10**) c. 10. c. XXII. qu. I. (cf. Poenitent. Rom. T. II. c. 10). Die Schule unterscheidet das Negiren einer absoluten Eigenschaft Gottes (blasph. enuntiata) von eigentlicher Schmähung Gottes (b. imprecativa). **11**) c. 2 De maledic. (V. 26). Vgl. S. Thom. Aquin. Summ. theol. T. II. P. II. qu. XIII. art. 1. **12**) c. 10. 12 De jurejur. (II. 24). **13**) c. 10. c. XII. qu. I. (Lib. poenit. Rom. II. 10). **14**) c. 2 De maledicis (V. 26). **15**) c. 7. c. XXII. qu. V. (Conc. Matiscon. I. ao. 581 c. 17). **16**) c. 2 fin. De fidejuss. (III. 22). **17**) c. 18. c. VI. qu. I. (ex libr. poenit. Halitgari

deren zum Meineid verleitete, den traf lebenslängliche Ausschließung [18]). 4) Kirchenfrevel (sacrilegium) ist jede factische Verachtung Gottes, entweder unmittelbar am Venerabile begangen (sacril. immediatum) oder mittelbar (sacril. mediatum) an gottgeweiheten Personen, Sachen und Stätten, namentlich mittelst gewaltsamer böswilliger Handanlegung an Cleriker, Mönche und Nonnen, und durch fleischliche Versündigung mit letzteren (sacril. personale); oder durch Benützung von Kirchen, Altären, hl. Gefäßen und Kirchengeräthen zu profanen oder wohl gar an sich unerlaubten und verbrecherischen Zwecken, durch Entwendung geweihter oder benedicirter, zum Kirchengebrauche bestimmter, oder auch ungeweiheter aber in Kirchen zum Schutze und zur Verwahrung hinterlegter Gegenstände, durch ungerechte Entziehung und Weigerung gesetzlicher Reichnisse an die Kirche, durch freiwillige Auslieferung der zum Gottesdienste und kirchlichen Gebrauche bestimmten Sachen an Christenfeinde, selbst in Zeiten der Verfolgung (sacril. reale); oder durch Entweihung heiliger Stätten, namentlich durch Menschenmord, gewaltsame Vergießung von Menschenblut, verübte Unzucht, Beerdigung von Ungläubigen oder Excommunicirten an christlichen Begräbnißplätzen u. dgl. (sacril. locale). — Das sacrilegium personale [19]) und locale [20]) wurde regelmäßig mit Excommunication, ebenso Kirchenraub an gottgeweihten Sachen und Orten bis zu geleistetem drei- bis neunfachen Ersatze mit dem Banne [21]), und im Weigerungsfalle mit Entziehung des christlichen Begräbnisses [22]) bestraft.

cc. Mord, Todschlag und Verstümmelung.

§ 350. Die gegen Leib und Leben des Menschen gerichteten Verbrechen sind: 1) die Tödtung (homicidium), sowohl die unfreiwillige wenn nur nicht rein zufällige [1]), sondern durch größere oder geringere Fahrlässigkeit herbeigeführte [2]), als auch die absichtliche Tödtung, wenn und soweit sie nicht nach Kriegsrecht in offenem Kampfe erlaubt, oder von Richteramtswegen verfügt [3]), oder durch Nothwehr und dabei eingehaltenes moderamen inculpatae tutelae entschuldiget ist [4]). Die

---

Camerac. Lib. IV. c. 28). 18) c. 7. c. XXII. qu. V. cit. 19) Vgl. privil. canon. (§ 155) und stuprum (§ 352. 1). 20) Vgl. pollutio (§ 482. 3). 21) c. 21. c. XVII. qu. IV. (Conc. Ravenn. ao. 877 und Conc. Meldens. ao. 815); c. 22 De sent. excomm. (V. 39). 22) c. 2 De rapt. (V. 17).

1) Beispiele des homicidii casualis: c. 9. 13 De homicid. (V. 12). 2) Beispiele culposer Tödtung: c. 7. 8. 15. 19 De homicid. 3) c. 8. 13. c. XXIII. qu. V. 4) c. 18 § 4 De homicid. (V. 12).

entschuldbare Tödtung aus Nothwehr setzt voraus, daß der Angriff ungerechter Weise vom Gegner ausgegangen [5]) und auf Leib und Leben oder auf Keuschheit oder auf bedeutende Schädigung zeitlichen Gutes gerichtet [6]), die Abwehr aber augenblicklich nothwendig, und der Angriff durch kein anderes Mittel abzuschlagen ist [7]). Tödtung eines Diebes bei Tag lassen die Gesetze nur dann ungeahndet, wenn derselbe mit Waffen versehen und zur Vertheidigung bereit auf frischer That erwischt wird; des nächtlichen Diebes, auch wenn er unbewaffnet war, durfte man sich, wenn anders nicht möglich, auch auf die äußerste Weise entledigen [8]). — Der Mord ist entweder an sich selbst begangen (Selbstmord, autochiria) [9]) oder an anderen, sey es im Zweikampf [10]) oder sonstwie [11]). Daher verbot die Kirche bei Strafe auch die Turniere (torneamenta), allzumörderische Kriegswaffen (sagittae, balistae) der früheren Zeit, selbst rohe und grausame Nationalspiele [12]). Um so strenger verpönt waren alle Arten des qualificirten Mordes, der Eltern- und Verwandten-Mord [13]), der Kindermord [14]), der Meuchelmord [15]). — Noch gehören hieher 3) die Kinderaussetzung, sowie überhaupt das Aussetzen gebrechlicher Personen [16]), die Abtreibung (abortus) einer lebensfähigen Leibesfrucht [17]); die imputable Verstümmelung (mutilatio) und Verwundung (vulneratio) [18]), also auch die freiwillige Selbstverstümmelung, insbesondere die absichtliche Selbstentmannung. — Die Canones bestrafen: die Selbstentmannung an dem Cleriker mit Irregularität und Absetzung, am Laien mit dreijähriger Ausschließung [19]); Verstümmelung anderer an dem Geistlichen, der gesetzwidrig in richteramtlicher Eigenschaft sie zufügt oder bewirkt, mit Deposition [20]); culposen Todschlag mit Irregularität und Busse [21]); den absichtlichen Mord an Laien mit Excommunication [22]), an Cleri-

5) c. 6. 7. c. XXIII. qu. III; Sext. c. 6 De sent. excomm. (V. 11). 6) arg. c. 3 De homic. (V. 12); c. 3 De sent. excomm. (V. 39). 7) c. 2. 18 De homic. (V. 12); c. 35 fin. De sent. excomm. (V. 39). 8) c. 3 De homic. 9) c. 9 pr. et § 5. c. XXIII. qu. V. 10) c. 1. 2 De cler. pugn. in duello (I. 14); c. 1 De corp. vitiat. (I. 20). 11) c. 1 al. De homicid. (V. 12). 12) Greg. IX. Decret. lib. V. tit. 13: De torneamentis, tit. 15: De sagittariis; Sept. c. un. De taurorum agitat. (V. 18). 13) c. 19 § 3 Dist. I. De poenit. 14) c. 1. 2 De his qui fil. occid. (V. 10). 15) Sext. c. 1. 2 De homicid. (V. 4). 16) c. 21 Dist. LXXXVI. 17) c. 8. c. XXII. qu. II; Conc. Trull. ao. 602. c. 91; c. 20. c. II. qu. V; c. 20 De homicid. (V. 12). 18) Can. Apost. c. 21. 22. 23; c. 5 Ne cler. vel monach. (III. 50). 19) Can. Apost. c. 21. 22. 23. 20) c. 5 Ne cler. vel monach. (III. 50). 21) c. 7. 8 De homic. (V. 12); Sext. c. 3 eod. (V. 4). 22) c. 20. c. XXIV. qu. III. (Conc. Agath. ao. 506. c. 37).

fern mit Deposition [23]) und Klosterverweisung [24]) und nach Umständen mit Degradation und Ueberantwortung an den weltlichen Richter [25]); Selbstmörder mit Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse und vom allgemeinen Gebete [26]); Duellanten sammt deren Secundanten und Zeugen mit der excommunicatio latae sententiae, und den im Zweikampfe Gebliebenen mit Verweigerung der christlichen Grabstätte [27]), selbst wenn der Tod nicht auf der Stelle erfolgte [28]). Beim qualificirten Morde dieser und ähnlicher Art kamen zur Strafe des Bannes auch noch geeignete Schärfungen hinzu [29]).

cc. **Brandstiftung, Raub, Diebstahl, Wucher und Betrug ꝛc.**

§ 351. 1) Diebstahl (furtum). Derselbe ist entweder ein einfacher oder qualificirter. Species des letzteren sind: Diebstahl an öffentlichen Staats- oder Gemeinde-Eigenthum (peculatus), an Kirchengegenständen (sacrilegium), an Weide-Vieh (abigeatus); aber auch an Privateigenthum, wenn es aus eingehegten Plätzen, aus verschlossenen Behältern, oder nächtlicher Weile, oder mit bewaffneter Hand ꝛc. entwendet wird. Der Diebstahl, dessen sich nicht nur die Urheber, sondern auch die Gehilfen, Begünstiger, Hehler des Diebstahls, sowie die wissentlichen Käufer der gestohlenen, und selbst die absichtlichen Verhehler gefundener Sachen [1]) schuldig machen, zog nach canonischem Rechte bei Laien Ehrlosigkeit [2]), und wenn sie in flagranti getödet worden, den Verlust des gemeinsamen Gebetes und christlichen Begräbnisses [3]); bei Clerikern Absetzung und engen Gewahrsam in einem Kloster [4]); bei Unverbesserlichen Degradation und Auslieferung an die weltlichen Gerichte nach sich [5]). — 2) Der Raub (rapina). Als qualificirte Gattungen desselben bezeichnen die Gesetze Kirchenraub (sacri-

---

23) c. 12 Dist. XXXI. (Can. Apost. 24 al. 23). 24) c. 7 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506 c. 50). 25) c. 10 De judiciis (II. 1). 26) c. 12. c. XXIII. qu. V. (Conc. Bracar. I. ao. 561 c. 34). 27) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 De reform.; Clem. VIII. Const. „Illius vices“ v. 1592; Bened. XIII. Const. „Ex quo divina“ v. 1725. 28) Bened. XIV. Const. „Detestabilem“ v. 1752. 29) Z. B. beim Kindsmorde, c. 1. 2 De his qui fil. occid. (V. 10); beim Abort, c. 20 De homicid. (V. 12), Sixt. V. Const. 87: „Effrenatam“; Greg. XIV. Const. 8: „Sedes apostolica“; beim Meuchelmorde, Sext. c. 1. § 2 De homic. (V. 4); u. a.

1) c. 5. 6. 8. c. XIV. qu V; De restit. spol. (II. 13); c. 4 De furt. (V. 18). 2) c. 9. c. III. qu. V. (ex Conc. Carth. VII. c. 2). 3) c. 2 De furtis (V. 18). 4) c. 12 Dist. LXXXI. (Can. Apost. c. 25 al. 24); c. 6 De poenit. (V. 38). 5) c. 10 De judiciis (II. 1).

legium), Straßenraub (latrocinium), Menschenraub (plagium); ferner galten des Raubes schuldig Justiz- und Administrativ-Beamte, die sich bestechen ließen, oder ihre Amtsgewalt zu Erpressungen mißbrauchten [6]); deßgleichen Advocaten und Sachwalter [7]), Erbschleicher [8]), u. a.; Räuber, besonders solche, die vom Raube lebten, oder seefahrende, schiffbrüchige, pilgernde Christen beraubten, sollten excommunicirt [9]) und bei hartnäckiger Unbußfertigkeit des kirchlichen Begräbnisses beraubt seyn [10]). — 3) Brandstifter [11]) wurden nach älterem canonischen Rechte nebst vollem Schadensersatze mit öffentlichen Pönitenzen, bei Profangebäuden mit dreijähriger, bei Kirchen mit fünfzehnjähriger Busse [12]); nach neuerem Rechte aber mit dem Banne belegt, von dem nur der Papst nach geleistetem Ersatze und eidlich angelobter Besserung entbinden konnte [13]). Der unbußfertige Brandstifter entbehrte des christlichen Begräbnisses [14]). — 4) Den Wucher bestraften die Kirchengesetze an Clerikern mit Suspension oder Absetzung, an Laien mit Excommunication [15]); notorische Wucherer mit Infamie [16]), Testir- und Erb-Unfähigkeit und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, wenn nicht Ersatz oder doch Caution geleistet worden war [17]). Besonders rechnete man hieher auch den Zinswucher (usura mordens). Mäßige Zinsen waren wie nach römischem Rechte so auch nach den deutschen Reichsgesetzen erlaubt, dagegen eine Berechnung der Zinses-Zinsen (usurarum usurae) unzulässig. Nur eine Ueberschreitung dieser gesetzlichen Grenzen involvirte das strengverpönte crimen usurariae pravitatis. Die Kirche aber verbot den Clerikern jede Zinsforderung für Darlehen geradezu [18]), und dehnte dieses Verbot auch auf die Laien aus [19]). Allein schon die Menge der dießfalls nöthig gewordenen Gesetze [20]) zeigen zur Genüge, wie schwer es der Kirche wurde, diesen ihren Vorschriften Eingang und

---

6) c. 66. 71. c. XI. qu. III; c. 5. c. XXIII. qu. I. 7) l. 1. 3. 4 Cod. De lucr. advoc. (XII. 62); l. 5 Cod. De postul. (II. 6), 8) l. 20. 27. 28 Cod. Theodos. De episc. et cler. (XVI. 2). 9) c. 1. 3 De raptor. (V. 17); c. 23. c. XXIV. qu. III. (Callixt. in Conc. Later. I. ao. 1123). 10) c. 2 De rapt. (V. 17). 11) „Pessima et depopulatrix et horrenda incendiariorum malitia", Innoc. II. ao. 1139, in Conc. Rom. c. 18 (c. 32. c. XXIII. qu VIII). 12) c. 5. 6 De injur. et damn. dat. (V. 36); c. 14. c. XVII. qu. IV. (Lib. poenit. Rom. ed. August. Lib. IV. c. 17). 13) c. 31 c. XXIII. qu. VIII. (Conc. Ravenn. ao. 877 c. 7); c. 19 De sent. excommun. (V. 39). 14) c. 32. c. XXIII. qu. VIII. (Conc. Lateran. II. ao. 1139 c. 18). 15) c. 1 De usur. (V. 19). 16) l. 20 Cod. Ex quibus caus. infamia irrog. (II. 12). 17) Sext. c. 2 De usur. (V. 5). 18) c. 2 Dist. XLVII; c. 4. c. XVI. qu. IV. (Conc. Nic. I. c. 17). 19) c. 11 Dist. LXXXVIII; c. 7. c. XIV. qu. IV. 20) c. 1. 2. 6. 8. 10. al. De usur. (V. 19); c. 1. 6. 7. 20 De jurejur. (II. 24); al.

Nachdruck zu verschaffen; auch gelang es ihr niemals ganz [21]). — Schwere Ahndung traf auch 5) den Betrug (fraus) mit seinen mannigfaltigen Unterarten, der Unterschlagung (interversio), der Unterschiebung (suppositio), und der Fälschung (stellionatus), insbesondere der Münzfälschung, der Urkundenfälschung, der Fälschung von Gewichten und Maßen, wozu auch das Nachmachen oder unbefugte Führen und Tragen von Siegeln, Orden und anderen Decorationen gerechnet ward. Fälschung des Gewichtes, Maßes, der Qualität der Waaren wurde mit dreißigtägiger Busse bei strenger Fasten [22]); Falschmünzerei mit Excommunication [23]); betrügliche Vorspiegelung von Goldmacherei u. dgl. an Urhebern, Gehilfen und Unterhändlern mit Infamie, Einbezahlung des wirklichen Betrages des fingirten Metalls und der zur Effectuirung des Betruges verwendeten Summen an den Staat zum Besten der Armen; und wenn es Geistliche waren, mit Verlust ihrer Pfründen und lebenslänglicher Amts-Unfähigkeit [24]) bestraft; endlich Fälschung päpstlicher Bullen und Breven sowohl an den falsariis selbst als auch an denen, welche solche vertheidigen, begünstigen, aufnehmen, gefälschte Documente wissentlich verhehlen, gebrauchen, strengstens geahndet, und zwar an Laien mit der Excommunication ipso facto, an Geistlichen mit Absetzung, und wenn sie selbst die Urheber der Fälschung waren, mit Degradation und Auslieferung an die weltlichen Gerichte [25]). — Endlich wurde 6) jede Verunglimpfung der Ehre (injuria) des Nächsten [26]) durch thätliche Vergreifung (inj. realis) [27]) oder wörtliche Schmähung (inj. verbalis) [28]) nach ihren verschiedenen Graden rücksichtlich der Person, des Ortes, der Art und Weise (inj. atrox, levis etc.), sowie jede Schädigung (damnum) des Eigenthums eines anderen, sie mochte aus Fahrlässigkeit oder absichtlich, aus Gewinnsucht oder ohne Vortheil für den Schädiger verübt seyn (damnum injuria datum) [29]), mit entsprechenden Geldbussen, oder Freiheit- und Körper-Strafen geahndet.

---

21) Vgl. § 530. 22) c. 2 De emt. et vend. (III. 17). 23) c. un. De crim. falsi, in Extrav. Joann. XXII. (tit. 10). 24) Extrav. comm. c. un. De crim. falsi (V. 4). 25) c. 1. 5. 7 De crim. falsi (V. 20). 26) c. 24 Dist. I. De poenit. 27) c. 15 De excess. praelat. (V. 31). 28) Hieher besonders das Pasquill (famosus libellus), c. 1. 2. c. V. qu. I; Sept. c. 1. 2 De fam. libell. (V. 5). 29) c. un. De commod. (III. 15); c. 2 De depos. (III. 16); c. 1. 2. 3 De nov. op. nunt. (V. 32); c. 2. 3. 4. 5. 6. 9 De injur. et damno dato (V. 36).

dd. Verbrechen gegen die Keuschheit und eheliche Treue.

§ 352. In dieser Hinsicht strafte die Kirche alle Arten der Fleischesvergehen (delicta carnis), 1) nicht nur die widernatürlichen Verbrechen der Sodomie und Bestialität[1]), sondern auch die natürliche Befriedigung der Wollust in ihren verschiedenen Graden und Arten, als da sind: die vorübergehende Befriedigung mit feilen Dirnen, Hurerei (fornicatio)[2]); oder mit einer ehrbaren Person ledigen oder verwittibten Standes, Schwächung (stuprum)[3]), sey es durch endliche Einwilligung des anderen Theiles (stupr. consentaneum) oder durch gewaltsam errungenen Beischlaf, Nothzucht (stupr. violentum). Die Fornication wurde nach älterem canonischen Rechte an Laien mit mehrjähriger Busse[4]), an Clerikern nach Ermessen des Bischofs; das Stuprum, wenn auch voluntarium, an Geistlichen mit Suspension und nach Umständen mit Absetzung[5]), an Laien aber, wenn der Stuprator die Geschwächte nicht ehelichen wollte, mit körperlicher Züchtigung, Excommunication und Klostergefängniß[6]) geahndet. Das neuere Recht verpflichtet ihn, entweder sie zu heirathen, oder sie wenigstens auszustatten, und das Kind zu alimentiren[7]). Die Stupration einer Nonne (sacrilegium carnale) hatte, wenn der Schänder ein Geistlicher war, Absetzung[8]); wenn ein Laie, Excommunication; und für die Nonne engsten Klostergewahrsam oder Kerker und Kasteiung[9]) zur Folge. Sodomie und Bestialität wurde an Laien mit beständiger Ausschließung, an Clerikern den älteren Kirchensatzungen gemäß mit Absetzung und lebenslänglicher Klosterverweisung[10]) bestraft; nach neuerem Rechte sollte der auf diesem Laster betretene Geistliche nach vorgängiger Degradation dem weltlichen Gerichte zur Strafe ausgeliefert werden[11]). — 2) Die Kebsweiberei oder scheineheliche Verbindung mit einer Person des anderen Geschlechtes (concubinatus) war, wenn mit der Freiheit eingegangen, sich auch beliebig wieder trennen zu können (concubin. temporarius), weil dem Dogma der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe

---

1) c. 4 De excess. praelat. (V. 31); Leo X. Const. „Superna" ao. 1515. § 35; Pius V. Const. „Cum primum" ao. 1566. § 11. 2) Concubitus naturalis soluti cum soluta meretrice, Gratian. nach c. 1. c. XXXVI. qu. I; cf. c. 20 fin. c. XXVII. qu. I; c. 10. c. LXXXVIII. 3) c. 1 De adult. (V. 16). 4) S. Basil. M. Can. poenit. c. 59. 5) Barbosa, De off. et potest. Episc. P. III. all. 110 nr. 10. 6) c. 1. 2 De adult. et stupro (V. 16). 7) c. 5 De eo qui duxit in matrim. (IV. 13). 8) c. 6. c. XXVII. qu. I. (Syn. Trull. ao. 692 c. 4). 9) c. 21 eod. (S. Greg. M. ao. 594 Epist. 9 ed. Maur.). 10) c. 4 De excess. praelat. (V. 31). 11) Pii V. Const. „Horrendum", in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 33.

zuwider, von jeher verworfen [12]), dagegen der unzertrennliche Concubinat, mit dem wechselseitigen Versprechen der Treue auf Lebensdauer eingegangen (concub. perpetuus s. individuus), lange Zeit als zwar formlose, aber doch giltige Ehe geduldet worden [13]). Allein seitdem das Tridentinische Concil die Giltigkeit der Ehe an eine bestimmte Form geknüpft hat (§ 403), ist jede andere dieser wesentlichen Form entbehrende Verbindung, also auch der beständige Concubinat, sowohl in foro externo als interno verbrecherisch [15]). Das Tridentinum will daher den Concubinat an Laien nach dreimaliger fruchtloser Mahnung mit schwerer Busse und Ausweisung der Concubine aus der Stadt oder Diöcese [15]); und an Geistlichen zuerst mit theilweiser, dann mit ganzer Entziehung der Beneficial-Einkünfte, hierauf mit Suspension von Amt und Pfründe, mit Einsperrung, endlich mit der Excommunication [16]) gestraft haben. — 3) Der Ehebruch (adulterium) verwirkte an der Ehebrecherin die Ausschließung, und ebenso an dem Ehebrecher, wenn er ein Laie war [17]); war er aber ein Cleriker, so traf ihn Amtsentsetzung und lebenslängliches Kloster oder Gefängniß [18]). Um so mehr ist auf die eheförmlich geschlossene und vollzogene gleichzeitige Verbindung mit Zweien (Doppelehe, bigamia) oder mit Mehreren (Vielweiberei, polygamia) die Excommunication ipso jure gesetzt. — Ebenso wurde 4) Blutschande [19]) oder die geschlechtliche Vereinigung zwischen blutsverwandten oder verschwägerten Personen (incestus) von der Kirche in allen canonischen Blutsverwandtschafts- und Affinitätsgraden an Geistlichen mit Entsetzung von Amt und Pfründe, an Laien mit der excommunicatio ipso jure [20]) gestraft. — Endlich 5) unterlagen jene Verbrechen, durch welche dergleichen delicta carnis, als Fornication, Stuprum, Ehebruch ꝛc. vermittelt werden, namentlich die gewaltsame Entführung und Kuppelei den schwersten kirchlichen Ahndungen. Die Entführung (raptus) wurde schon nach älterem canonischen Rechte an den Laien mit Excommunication, an Clerikern mit Absetzung gestraft; und das Tridentinische Concil belegt neuerdings den Entführer und alle, die ihm hiebei Rath gegeben, Beihilfe oder Vorschub geleistet, ipso jure mit dem Banne und ewiger Infamie und Untüchtigkeit zu

12) c. 6 Dist. XXXIV; c. 5. c. XXXII. qu. II; Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De ref.; Sept. c. 1. 2 De concub. 13) c. 4 Dist. XXXIV; c. 6 c. XXXII. qu. II. 14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim. 15) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De ref. 16) Id. Sess. XXV. c. 14 De ref. 17) c. 6 De adult. (V. 16). 18) c. 10 Dist. LXXXI (Conc. Aurel. III. ao. 538). 19) Gratian. nach c. 2. c. XXXVI. qu. I. 20) Clem. c. un. De consangu. et affin. (IV. un.).

amtlichen Würden; wenn derselbe aber ein Cleriker, mit Deposition. Zugleich soll der Entführer gehalten seyn, die Entführte, er mag sie ehelichen oder nicht, standesmäßig nach richterlichem Ermessen zu dotiren [21]). — Ebenso schritt die Kirche 6) gegen die Kuppelei und Bordellwirthschaft (lenocinium) mit den schwersten Kirchenbussen und dem Banne ein [22]).

2. Disciplinar-Vergehen der Geistlichen insbesondere.

a. Standes-Vergehen.

§ 353. 1) Die Apostasie eines Clerikers der höheren Weihen vom geistlichen Stande (apostasia irregularitatis) wurde mit Infamie [1]) und Irregularität [2]), mit Verlust des privilegii canonis et fori und Excommunication [3]), und, wenn er eine Ehe abschloß, mit der excommunicatio latae sententiae [4]) gestraft. Bei Mönchen, die dem Kloster entsprangen, und den Habit wegwarfen (apostasia obedientiae) kam zu den eben genannten Rechtsnachtheilen und Censuren noch die Entziehung aller Ordensprivilegien [5]), die Suspension von den nach ihrem Austritte etwa noch erlangten (erschlichenen) Weihen [6]), und geschärfte Kerkerstrafen auf unbestimmte Zeit [7]). — 2) Sonstige Vergehen gegen die allgemeinen Standespflichten der Cleriker und Regularen wurden von den betreffenden geistlichen Oberen mit arbiträren Strafen belegt [8]). Namentlich aber wollten die Canonen leidenschaftliche Jagdlust an den Bischöfen mit dreimonatlicher, an den Priestern mit zweimonatlicher Excommunication, an den Subdiaconen mit Suspension vom Amte, an anderen Clerikern mit willkührlichen Strafen [9]); die Trunkenheit mit dreitägiger Ausschließung von der Gemeinschaft, oder Körperstrafe [10]); Schlägerei nach wiederholter fruchtloser Ermahnung mit Absetzung [11]) geahndet wissen.

---

21) Can. Apost. c. 67; Conc. Chalced. ao. 451. c. 27; c. 2. 5. 6. c. XXXVI. qu. II; Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref. matrim. 22) Sixt. V. Const. „Ad compescendum", ao. 1586.

1) c. 3 De apostat. (V. 9). 2) c. 2. c. III. qu. IV. (cap. incert. ex Pseudo-Isidor). 3) c. 3. c. XX. qu. III. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 7); c. 2 eod. (Conc. Tolet. VI. ao. 638 c. 6). 4) Clem. c. un. De consangu. (IV. un). 5) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 De regular. et monial. 6) c. 6 De apostat. (V. 9). 7) c. 5 eod. (V. 9). 8) Vgl. § 151. 9) c. 1 De cleric. venator. (V. 24). 10) c. 9 Dist. XXXV. (Conc. Agath. ao. 506 c. 41). 11) c. De cler. percuss. (V. 25).

b. Amts-Vergehen.

§ 354. Unter den Amtsvergehen unterscheiden wir: 1) die uncanonische Ertheilung und Empfangung einer hl. Weihe, welche für den Bischof und für den Ordinirten die Suspension zur Folge hat; für jenen — den Fall der Simonie (§ 348 1.) ausgenommen — in der Regel auf bestimmte, für diesen auf unbestimmte Zeit und nach Umständen mit Irregularität und Excommunication verbunden (§§ 148. 149). — 2) Die unerlaubte Ausübung eines Ordo, welche Irregularität nach sich zieht (§ 138). — 3) Sonstige Excesse der Geistlichen und Kirchenoberen, sey es durch Nachlässigkeit in ihren Amtsverrichtungen, oder durch Verletzung der den Beneficiaten obliegenden Residenzpflicht (§ 260), oder des den Regularen sowie den Dom- und Collegiat-Stiftsherren und Vicaren zur Pflicht gemachten Chordienstes (§ 268); oder endlich durch Mißbrauch und unbefugte Ausdehnung ihrer Amtsgewalt. Ein eigener Titel in den Decretalen handelt De excessibus praelatorum et subditorum. Unter den Excessen a) der Kirchenvorsteher, Bischöfe und Aebte, erwähnen die Gesetze besonders: Belästigung der untergebenen Geistlichkeit mit ungebührlichen Abgaben und Leistungen [1]); Beeinträchtigung einzelner Personen und ganzer Corporationen in ihren Rechten und Privilegien [2]); Aneignung fremder Kirchenämter und Beneficialbezüge [3]); Cumulirung mehrerer incompatibler Pfründen in Einer Person; Verleihung von Beneficien an Unwürdige; Attentate der Klosterprälaten ohne Vorwissen und Genehmigung des Diöcesanbischofs; Uebergriffe in die Rechte desselben [4]). Alle diese Vergehen zogen nebst der Nichtigkeit der excessiven Handlungen in der Regel die Suspension nach sich. Streng verpönt war auch der Mißbrauch der Amtsgewalt in Verhängung ungesetzlicher Censuren und Strafen [5]), besonders bei körperlichen Züchtigungen. Aufseher und Lehrer durften zwar gegen Minoristen, die noch unter der Schuldisciplin standen, und ältere Priester gegen jüngere Cleriker, wenn diese durch ungeziemendes Benehmen die Andacht störten, körperliche Strafen anwenden, aber innerhalb der Gränzen einer väterlichen Correction (§ 345); ebenso Prälaten gegen ihre Untergebenen, jedoch nur wieder durch Cleriker oder Mönche, nicht durch Laien [6]). Zu harte Züchtigung

---

1) c. 6 De censibus (III. 39); c. 7 De excess. praelat. (V. 31). 2) c. 2. 7. 17 De excess. praelat. (V. 31); Clem. c. un. eod. (V. 6). 3) c. 3 De excess. prael. (V. 31). 4) c. 1. 2. 8. 12 eod. 5) c. 1 eod. 6) c. 24 De sent. excomm. (V. 39).

wurde mit zweimonatlicher Suspension eines Bischofs ab ordine [7]); Mißbrauch des geistlichen Ansehens zu Schlägen gegen Laien mit Absetzung [8]); Mißbrauch der Amtsgewalt zu leidenschaftlicher Züchtigung Geistlicher mit Excommunication und Exil [9]) geahndet. Von Amtsvergehen b) des niederen Clerus heben die Canones besonders hervor die Excesse Privilegirter durch abusiven Gebrauch ihrer Privilegien und Vorrechte [10]); der Geistlichen und Mönche durch Nichtbeobachtung der vom Bischofe angeordneten Kirchenfeierlichkeiten, der promulgirten Verordnungen und Censuren ꝛc. [11]); der Priester durch Defecte beim Celebriren des heiligen Meßopfers [12]); der Stifs- und Kloster-Conventualen durch Verweigerung des angelobten Gehorsams gegen ihre Oberen [13]); der Pfarrer durch Trauung von Exparochianen ohne Entlaßschein [14]); dann des subordinirten Clerus überhaupt durch Uebergriffe in die Amtsrechte der Kirchenoberen [15]); u. s. m. Auch diese Delicte sind regelmäßig mit Suspension; insbesondere aber die Verletzung des Beichtgeheimnisses (fractio sigilli) mit Deposition und lebenslänglichem Kerker [16]); dann die Sollicitation oder Anreizung zur Unzucht während oder unmittelbar vor oder nach der sacramentalen Beicht, sey es im Beichtstuhl selbst oder unter dem Prätexte des Beichthörens sonstwo, an allen Priestern ohne Unterschied der Würde, des Amtes, besonderer Vorrechte, Privilegien und Exemtionen (sie mögen pro cura approbirt seyn oder nicht; wenn sie nur den Ordo presbyteratus haben) je nach der Größe des Frevels und den erschwerenden Umständen mit Suspension, Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit, Privation, Deposition, und, wenn sie Ordensgeistliche sind, mit Verbannung, Galeerenstrafe, ewigen Kerker, Degradation und Auslieferung an den weltlichen Richter bedroht, mag dann ein Priester auf besagte Weise für sich selbst oder für einen anderen, Geistlichen oder Laien, irgend eine Person brieflich, mündlich oder thätlich sollicitirt, oder auch nur unterlassen haben, diejenige Person, welche wegen einer dergleichen erlittenen Sollicitation sich ihm entdeckt, nachdrücklichst zur alsbaldigen Anzeige

---

7) c. 2 De clerico percuss. (V. 25). 8) c. 7 Dist. XLV. (Can. Apost. c. 28 ex interpret. Dionys. Exigui); c. 2 § 6 c. I. qu. VII. (Item Can. Apost. 28). 9) c. 8 Dist. XLV. (Conc. Bracar. III. ao. 675. c. 7). 10) c. 3. 7 De privil. (V. 33). 11) c. ult. De excess. praelat. (V. 31); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 12 De regular. 12) c. 11 Dist. II. De consecrat. (Conc. Tolet. XII. ao. 681 c. 5); c. 57 Dist. I. De consecr. (Zacharias in Syn. Rom. ao. 743 c. 13. 14). 13) c. 15 De excess. praelat. (V. 31). 14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim. 15) c. 6. 14 De excess. prael. (V. 31). 16) c. 2 Dist. VI. De poenit. (cap. incert.); c. 12 De poenit. et remiss. (V. 38).

des Frevels zu ermahnen [17]). Hieher gehört auch die bei Strafe der Excommunication verbotene absolutio complicis a peccato carnali; es sey denn, daß die Mitschuldige in articulo mortis, und einen anderen Beichtvater beizuziehen schlechterdings nicht im Stande wäre [18]).

B. Die heutige Competenz der geistlichen Strafgewalt.

§ 355. Die Kirche kann sich des Bewußtseyns der ihr von Gott verliehenen Gewalt nicht entäußern und erkennt sich fortwährend für berechtiget, alle Vergehen unter dem Gesichtspunkte der Sünde mit angemessenen Kirchenbussen zu belegen, Widerspenstige aber und hartnäckige Verbrecher aus der Gemeinschaft auszuschließen. Wie sie aber in ersterer Beziehung die Umwandlung der öffentlichen Büssungen in geheime nachgab, und dem reuigen Bekenner seiner Sünden die Ablässe (§ 441) als Ersatz derselben anbot, so kann sie heutzutage, wo das weltliche Strafrecht wesentlich verbessert und nach allen Beziehungen ausgebildet ist, von der äußeren Ahndung solcher Verbrechen und Vergehen, die vom Staate entsprechend gestraft werden, Umgang nehmen und sich, wenn sie will, die bürgerliche Strafe als Ersatz der kirchlichen gelten lassen, sowie umgekehrt ehemals der Staat sich häufig mit den über den Verbrecher verhängten Kirchenstrafen begnügte. Sie übernimmt daher heutzutage in der Regel nur mehr die Züchtigung reinkirchlicher Verbrechen an Geistlichen und Laien, sowie an ersteren noch insbesondere die Ahndung ihrer Standes- und Amts-Vergehen oder Disciplinar-Excesse. Daher sind 1) die Verbrechen der Ketzerei, des Schisma, der Apostasie und Simonie (§§ 347. 348), weil unmittelbar gegen die eigenthümlichen Lebensbedingungen der Kirche gerichtet, als unmittelbar kirchliche Verbrechen (delicta stricte ecclesiastica) auch jetzt noch ausschließlich der Cognition und Bestrafung des geistlichen Richters unterworfen. Alle diese Verbrechen sind mit dem Anathem, und an Geistlichen überdieß mit Irregularität und beziehentlich mit Absetzung und Degradation bedroht. Nur sind die ehemals mit dem Banne verbundenen weltlichen Strafen (Verlust der bürgerlichen Ehre, der Freiheit, des Vermögens ꝛc.) nicht mehr praktisch und die Kirche bloß auf Verhängung der mit der Excommunication verknüpften kirchlichen Nach-

---

17) Gregor XV. Const. „Universi Dominici" v. 30. Aug. 1622; Bened. XIV. Const. „Sacramentum poenitentiae" v. 1. Juni 1741; Ejusdem. Const. „Apostolici muneris" v. 8. Febr. 1745. 18) Bened. XIV. Const. „Sacram. poenit." cit. §§ 4. 5; Ejusd. Const. „Apostol. mun." cit. §§ 3. 4.

theile beschränkt (§ 337). Was insbesondere die Simonie betrifft, so sind die obenangeführten Rücksichten und Strafbestimmungen des neueren Decretalenrechtes fortwährend in Geltung. Doch können die Strafen der Simonie, Suspension und Excommunication, von denen sonst regelmäßig nur der Papst absolvirte [1], jetzt auch vom Bischofe, wenn die Simonie geheim geblieben ist, aufgehoben [2]; und ausnahmsweise einem Geistlichen, welcher auf simonistische Weise, aber ohne dieß zu wissen, ein einfaches Beneficium erlangt hat, die Beibehaltung desselben gestattet werden, vorausgesetzt, daß nicht derselbe Bischof selbst an der simonistischen Verleihung des Kirchenamtes theilgenommen hat [3]. — Ebenso unterliegen 2) die Disciplinar-Vergehen der Geistlichen, die Verletzungen ihrer Standes- und Amtspflichten (§§ 353. 354) auch jetzt noch der Natur der Sache gemäß ausschließlich der geistlichen Strafgewalt; nur ist in Fällen, wo ein Priester suspendirt oder privirt oder abgesetzt wird, der weltlichen Regierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen [4]. — 3) Alle sg. gemischten Verbrechen aber (349—353), über welche die Kirche ehemals eine mit dem Staate concurrirende Gerichtsbarkeit übte, überläßt sie dermalen den weltlichen Gerichten zur Ahndung, und bethätiget sich selbst dabei regelmäßig nur im Geheimgerichte der Ohrenbeicht, ohne sich jedoch des Rechtes begeben zu haben, von dem Gesichtspunkte der Zucht und Correction aus unabhängig von der weltlichen Strafe auf ihre Angehörigen da, wo sie es nöthig findet, auch durch geistliche Censuren einzuwirken.

IV. Das strafgerichtliche Verfahren *).

1. Vom Anfange bis zum XIII. Jahrhundert.

§ 356. Die regelmäßige Form des geistlichen Strafprocesses war 1) das Anklage-Verfahren vor dem Bischofe und den von ihm beigezogenen Priestern [1]. Wer immer aber gegen seinen Bruder auf-

---

1) c. 27. 45 De simon. (V. 3); Extrav. comm. c. 1. 2 eod. (V. 1). 2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref. 3) Vgl. schon c. 59 De elect. (I. 7). 4) So in Bayern nach Allh. Entschl. v. 8. April 1852 § 5 (bei Walter K.-R. XI. Aufl. S. 643); in Oesterreich, Allh. Verord. 1850 § 4 (ebend. S. 670), und Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 11.

*) Friedr. Aug. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Processes, Leipzig 1827. 8; Karl Hildenbrand, Die purgatio canonica und vulgaris, München 1841. 8 (Gekrönte Preisschrift).

1) Tertull. Apologet. c. 39, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. I. p. 110; Vgl.

treten wollte, der mußte ihn vorerst unter vier Augen, dann vor Zeugen ermahnt haben [2]). Bei den Germanen waren der Eid mit Eideshelfern und die sg. Gottesurthel (Ordalia) die durch Nationalherkommen gesetzlichen Mittel, wodurch der Angeklagte sich vertheidigen konnte. Geistliche durften sich nur des ersteren bedienen (purgatio canonica) [3]). Eine Synode von Mainz verlangt von einem Priester, der sich seinem Ankläger gegenüber reinigen wollte, sechs; von einem Diacon drei Eideshelfer (socii ejusdem ordinis) [4]). Die Gerichte über die Vergehen der Laien wurden im Abendlande regelmäßig auf den Senden (§ 291) gehalten [5]), wo dann die Sendzeugen ihrem Eide gemäß [6]) auf die ihnen vorgelegten Fragen [7]) die ihnen bekanntgewordenen Verbrechen zur Anzeige brachten. Gestand der Angeschuldigte, so wurde er mit der betreffenden Strafe belegt; läugnete er, so konnte er, wenn er ein Freier und nicht schon früher eines Verbrechens halber diffamirt oder verurtheilt worden war, durch einen Eid mit Eideshelfern die Anklage beseitigen, im entgegengesetzten Falle aber mußte er sich durch ein Gottes-Urtheil reinigen [8]). Diese Ordalien (purgatio vulgaris) waren verschieden: Die kalte Wasserprobe, die heiße Wasserprobe, die Probe des Glüheisens [9]), die Kreuzprobe [10]), das Duell, u. a. Die Kirche aber ließ diese Gebräuche nur mit Widerstreben zu, und eiferte ernstlich dagegen [11]), bis es ihr gelang, dieselben wenigstens zum größten Theile zu beseitigen [12]). — 2) Was nicht durch öffentliche Anklage zur Kenntniß des Bischofs kam, ahndete dieser regelmäßig auch nur mit geheimen Zurechtweisungen und Bussen [13]). Gegen offenkundige Ver-

---

2) Matth. XVIII. 15 ff.; c. 17 Dist. XLV. (Origen. Homil. VII. in Josue ex vers. Rufini); c. 19. c. II. qu. I. (S. Augustin. Serm. 82 ed. Maurin.); c. 1 und c. 18 § 1 eod. (S. August. Serm. 351 ed. Maur.). 3) Capitul. Aquisgran. ao. 803 c. 7 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 174). 4) Conc. Mogunt. ao. 851 c. 8 (Pertz, Monum. hist. Germ. T. III. p. 410 sq.; Binterim, Gesch. der deutschen Concilien, Bd. II. S. 511). 5) Carol. M. Capit. ao. 769. c. 7 (Walter l. l. T. II. p. 54 sq.); Ejusd. Capit. ao. 813 c. 1 (Walter p. 261). 6) Die Eidformel der Sendzeugen bei Gratian c. 7. c. XXXV. qu. IV., und bei Regino De synodal. caus. et discipl. eccl. Lib. II. c. 3, und bei Burchard Coll. Can. Lib. I. c. 91, 7) Das Verzeichniß dieser Fragen bei Regino l. l. Lib. II. c. 5, und bei Burchard Lib. I. c. 94. 8) c. 15. c. II. qu. V. (Conc. Tribur. ao. 895 c. 22); Hildenbrand a. a. O. S. 38 ff. 9) c. 15 cit. c. II. qu. V. 10) Carol. M. Capit. ao. 799 c. 10 (Walter, l. l. T. II. p. 59). 11) c. 7 § 1 c. II. qu. V. (S. Gregor. M. ao. 603 Epist. 7 Lib. III. ed. Maur.); c. 22 eod. (Nicol. I. ao. 867 Epist. ad Carol. reg. fratr. Lothar.); c. 20 eod. (Stephan. V. ao. 886 Epist. ad Luitpert. Mogunt.); c. 1. 2. 3. De purgat. vulg. (V. 35). 12) Hildenbrand, S. 115 ff. 13) c. 19. c. II. qu. I. (S. August. Serm. 82

brechen aber mußte die Kirche wieder öffentlich einschreiten; denn hier vertrat schon die Notorietät die Stelle des öffentlichen Anklägers [14]). — 3) Aber auch wenn dringender Verdacht verbrecherischen Wandels oder sonst gravirende Gerüchte gegen einen Geistlichen sich verbreitet hatten, konnte wider ihn eine Untersuchung ex officio verhängt, und, wenn diese seine Unschuld nicht herausstellte, ihm die purgatio canonica mittelst Eid und Eideshelfern [15]) oder die Abendmahlsprobe [16]) aufgetragen werden. Die verweigerte Ableistung hatte anfangs nur die Suspension zur Folge, bis der Diffamirte sich der Genugthuung und Busse unterzog; später aber wurde der Eidweigerer mit derselben Strafe belegt, welche ihn als Ueberwiesenen getroffen hätte [17]).

2. Vom XIII. Jahrhunderte abwärts.

a. Das Accusations-Verfahren.

§ 357. Das Verfahren 1) gegen notorische Verbrecher (§ 356. 2) blieb dasselbe; ebenso der eigentliche Anklageproceß [1]), für den die meisten Bestimmungen, namentlich in Betreff der inscriptio in crimen, der Fähigkeit als Ankläger aufzutreten, der Verbindlichkeit des Accusators zur Beweisführung 2c. schon früher aus dem römischen Rechte herübergenommen waren [2]). Die Accusationsform bestand darin, daß der Ankläger seine Anklage schriftlich (libellus accusationis) abgab, und sich darin feierlich erbot, dieselbe Strafe (poena talionis) zu leiden, wenn er mit seinem Beweise nicht aufkommen könnte; worauf er

ed. Maur.). 14) Gal. V. 19 ff.; c. 15. c. II. qu. I. (Pseudo-Ambros. Comment. in Pauli Epist. prim. ad Corinth.). 15) c. 6 c. II. qu. V. (S. Gregor. M. ao. 592 Epistt. Lib. II. ep. 33 ed. Maur.); c. 8 eod. (Idem ao. Epistt. Lib. IV. ep. 80 ed. Maur.); c. 7 eod. (Idem ao. 599 Epistt. Lib. III. ep. 7 ed. Maur.); c. 5 eod. (S. Gregor. II. ao. 726 Epistt. ad Bonifac.); c. 16 eod. (Hincmar. Rem. ao. 852 Capitul. c. 24). 16) c. 4. c. II. qu. V. (Conc. Tribur. ao. 895 c. 21); c. 23. 26 eod. (Conc. Wormat. ao. 868 c. 10. 15). 17) c. 7. 17 De simon. V. 3).

1) c. 4. 5. c. II. qu. I. (capp. incerta a Pseudo-Isidoro SS. Eleuthero et Felici RR. PP. attrib.); c. 21 De accus. (V. 1). 2) Vgl. c. 7 § 5 sqq. c. II. qu. I. (S. Gregor. M. ao. 603 Epistt. Lib. XIII. ep. 45 ed. Maurin.) Nur die dort übliche Tortur wurde weggelassen, da vielmehr jede unmittelbare oder mittelbare agitatio judicii sanguinis von Seite eines Geistlichen Irregularität und schwere Ahndung nach sich zog; c. 30. c. XXIII. qu. VIII. (Conc. Tolet. XI. ao. 675 c. 6); c. 5. 9 Ne cler. vel monach. (III. 50); Sext. c. 3 eod. (III. 24). Nur bei der inquisitio haereticae pravitatis der späteren Ketzergerichte (§ 360) fand auch die Tortur ausnahmsweise Eingang.

seine Anklage mündlich in Gegenwart des Angeklagten zu wiederholen, und den Beweis anzutreten hatte. Anklage und Vertheidigung mußte persönlich geführt, und ein procurator durfte nur dann zugelassen werden, wenn der Angeklagte abwesend, oder die Beschuldigung nur per modum exceptionis (s. unten Nr. 2) erhoben worden war [3]). Die ältere Praxis der Kirche, daß auch der öffentlichen Anklage eine admonitio caritativa vorausgehen sollte [4]), beschränkte Innocenz III. nur auf die Denunciation [5]). Als Ankläger ausgeschlossen waren, wie schon nach älterem Rechte, alle, welche auch die weltlichen Gesetze als solche verwarfen [6]); insbesondere aber Laien gegen Geistliche [7]); gegenseitige Feinde [8]); Verbrecher [9]); Ungläubige, Häretiker, Excommunicirte [10]), und Infamirte [11]). Eine falsche Anklage (calumnia) ist entweder eine wirklich erwiesene und aus böser Absicht entsprungene (calumnia vera), oder sie wird, wenn der Ankläger mit seinem Beweise nicht aufkommt, als solche gesetzlich vermuthet, (calumnia praesumta). Die Strafe hiefür war die poena talionis [12]), welche nur dann cessirte, wenn der Ankläger beweisen konnte, daß er nicht dolose gehandelt. Außer dieser Strafe, welche auch das neuere Recht bestätigte [13]), traf den gerichtlichen Verleumder Ehrlosigkeit, und wenn die falsche Anklage gegen einen Geistlichen gerichtet war, die Excommunication [14]). Die Strafe der Calumnie, der sich ein Geistlicher gegen einen anderen schuldig machte, war Absetzung, und wenn er noch nicht in höheren Weihen stand, zugleich körperliche Züchtigung und Ausweisung [15]). Aber auch das erkaufte Aufgeben einer einmal erhobenen Anklage (tergiversatio), sowie die im Einverständniß mit dem Angeklagten und zu dessen Gunsten unternommene Verheimlichung von Verbrechen oder absichtliche Verschweigung von Beweisgründen (praevaricatio) zog die in den bürgerlichen Gesetzen hiefür bestimmten Strafen nach sich [16]), und sollte

---

3) c. 9. c. II. qu. I. (Hincmar. Rem. in Concil. ad St. Medard. ao. 853); c. 5 De procur. (I. 28); c. 16 De accusat. (V. 1). **4)** c. 15. 16. c. II. qu. VII. (capp. incerta); c. 2 De accusat. (V. 1). **5)** Vgl. Innoc. IV. Apparat. in Decrett. ad c. 2 De accus. **6)** c. 5. 7. c. III. qu. V.; c. 14. c. II. qu. I. **7)** c. 14 De test. cog. vel non (II. 21); c. 10 De accus. (V. 1); Sext. c. 3 De immunit. eccl. (III. 49). **8)** arg. c. 21 De accus. (V. 1). **9)** c. 23. c. II. qu. VII. (cap. incert.). **10)** c. 2. c. III. qu. IV. (Cf. Statut. eccl. antiq. c. 52); c. 2 eod. (Cf. interpr. ad Cod. Theodos. Lib. XVI. tit. I. c. 7); c. 23. c. II. qu. VII. u. a. **11)** c. 25. c. II. qu. VII. (Conc. Carthag. VII. c. 2). **12)** c. 2. 3. c. II. qu. III. und c. 3. c. II. qu. VIII, (Capp. Pseudo-Isidori ex Cod. Theodos. Lib. IX. tit. I. c. 10). **13)** Pius V., Const. „Cum primum“ v. Jahr 1566 § 14. **14)** c. 4. c. II. qu. III. (Conc. Eliberit. c. a. 310 c. 75). **15)** c. 1 De calumn. (V. 2). **16)** c. 8. c. II. qu. III. (ex interpr. Cod. Theodos. Lib. IX,

dem Beklagten so wenig frommen, daß die anhängige Untersuchung ex officio fortgesetzt, oder mit Freisprechung des Angeklagten beendigte Inquisition immer wieder aufgenommen werden konnte [17]). Wenn endlich die öffentliche Anklage nicht vollständig bewiesen war, aber doch gegen den Angeschuldigten dringenden Verdacht begründete, so konnte und sollte der geistliche Richter von Amtswegen zur Inquisition vorschreiten. — 2) Von der eigentlichen Criminal-Anklage, deren Zweck auf Bestrafung des Schuldigen zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht gerichtet ist, unterscheidet sich wesentlich das Verfahren auf Exception, wenn nämlich gegen einen Zeugen oder Ankläger oder gegen einen Weihcompetenten oder Pfründebewerber die Einwendung gemacht wurde, daß er ein Verbrechen begangen habe, wodurch er unfähig geworden, ein Zeugniß abzulegen, oder als Ankläger aufzutreten, oder die erbetene Weihe oder das nachgesuchte Kirchenamt zu erhalten [18]). Auch hier pflegte, wenn die sofort eingeleitete Beweisführung nicht die Einrede als völlig grundlos darstellte, dem Angeschuldigten der Reinigungseid aufgetragen zu werden. Aber auch wenn der Beweis einer solchen Exception vollständig geliefert wurde, erlitt der Ueberwiesene deßhalb nicht die auf das betreffende Vergehen gesetzte Strafe, sondern wurde zunächst nur als unfähiger Ankläger oder Zeuge verworfen, beziehentlich von der Weihe oder dem Kirchenamte zurückgewiesen. Darum gehört diese accusatio per exceptionem im Grunde gar nicht hieher, da dieselbe nur aus dem Gesichtspunkt eines civil-processualen Verfahrens beurtheilt wurde [19]).

b. Das Denunciationsverfahren.

§. 358. Neben der Accusation konnte der geistliche Richter nunmehr auch auf den Grund einer glaubhaften Denunciation thätig werden. Die Denunciation war entweder eine freiwillige (denunciatio voluntaria, motu proprio) oder eine amtliche (denunc. necessaria, ex officio) [1]). Beide führten zur Inquisition, aber nur bei der ersteren mußte die monitio caritativa nothwendig vorausgehen [2]). Uebrigens konnte die Untersuchung auch verhängt werden, ohne daß eine wieder-

---

tit. 37. c. 1). 17) c. 1. 2. 4 De collusion. deleg. (V. 22). 18) c. 2 § 1 De ordin. cognit. (II. 10); c. 1 De except. (II. 25); c. 16. 23 De accus. (V. 1). 19) c. 16 De accus. (V. 1).

1) Beispiele der letztern c. 25 De accus. (V. 1); Sext. c. 1 § 4 De censibus (III. 20). 2) c. 20. 24 De accus. (V. 1); c. 31 De simon. (V. 3).

holte und öffentliche Infamation vorhanden war, wenn nur dem Richter eine glaubhafte Denunciation vorlag [3]). Die Untersuchung selbst in Folge der Denunciation wurde entweder reinrichteramtlich geführt, wie wenn der Richter bei obwaltender Diffamation ex officio einschritt [4]); oder es mußte der Denunciant den Beweis seiner Angabe liefern (prosequi inquisitionem) [5]), vorausgesetzt, daß er die nöthigen Eigenschaften hatte, welche im Ganzen dieselben sind, die das Gesetz von dem öffentlichen Accusator (§ 357) forderte [6]). Es konnten aber auch wohl beide Untersuchungsweisen in Verbindung treten, und sohin nicht nur dem Denuncianten die Beweisführung aufgetragen werden, sondern auch der Richter nach seinem Ermessen inquiriren. Jedenfalls fand auch bei dieser in Folge einer Denunciation eingeleiteten Untersuchung die Publication der Zeugenaussagen und die volle Freiheit der Vertheidigung des Denuncirten statt. Die Resultate des Denunciations-Processes waren dieselben, wie beim Inquisitionsverfahren. War der Beweis hergestellt, so wurde auf Strafe erkannt; blieb der Beweis unvollständig, so mußte der Denuncirte das juramentum purgatorium schwören [8]). War endlich der Beweis ganz mißlungen, so verfiel der Denunciant in eine Calumnienstrafe, wenn er sich nicht eidlich von der bösen Absicht reinigen konnte [9]).

c. Das Inquisitionsverfahren

aa. im Allgemeinen.

§. 359. Das Inquisitionsverfahren hatte im Allgemeinen nur da statt, wo keine förmliche Anklage öffentlich erhoben ward. Zur Inquisition war nur der ordentliche Richter befugt, der aber einem andern mittelst Commissorium die Untersuchung übertragen [1]), und diesem entweder bloß die Untersuchung mit Vorbehalt des Urtheils [2]), oder die Untersuchung und Entscheidung zugleich [3]) committiren konnte. Vor Einführung des Inquisitionsverfahrens beriefen die Päpste die Parteien

---

3) c. 14. 19 De accus. (V. 1). 4) c. 14. 19 eod. (V. 1); c. 22 De sent. excomm. (V. 39). In diesem Falle vertrat die Denunciation selbst gewissermaßen die diffamatio, und erscheint in sofern bloß als die Veranlassung der Untersuchung, welche in ihrem Verlaufe ganz mit dem Inquisitionsprocesse zusammenfällt. 5) c. 19 De accus. (V. 1); und darin allein liegt das Eigenthümliche, wodurch sich dieser Proceß von dem Inquisitionsverfahren unterscheidet. 6) c. 19. 20 eod. (V. 1). 7) c. 8 De dolo (II. 14); c. 16 De accus. (V. 1); c. 22 De sent. excomm. (V. 39). 8) c. 19 De accus. (V. 1). 9) c. 2 De calumn. (V. 2).

1) c. 19. 21. 22 De accus. (V. 1). 2) c. 27 eod. (V. 1). 3) c. 26 eod.

nach Rom [4]); jetzt aber mußte die Untersuchung in loco geführt werden, weßhalb sich der Untersuchungsrichter dahin zu begeben [5]), der Papst aber regelmäßig inquisitores in partibus zu bestellen hatte. Eine Criminal-Untersuchung konnte nur auf den Grund einer öffentlich verbreiteten Meinung von dem muthmaßlichen Vergehen einer bestimmten Person (diffamatio, infamia) eingeleitet werden [6]); es mußte daher jedesmal vorerst darüber erkannt werden (inquisitio famae) [7]), ob eine hinlängliche diffamatio begründet sey [8]). Dazu genügte nicht die heimliche Einbringung eines Diffamationslibells; eben so wenig, wenn nur zwei oder drei Personen referirten, sondern das Gerücht mußte eine wahre und öffentlich verbreitete, auf wiederholte Angaben unbefangener und glaubwürdiger Personen sich stützende fama sein. Auch durfte die Untersuchung nur auf solche Thatsachen gerichtet seyn, welche der Diffamation zu Grunde lagen; so zwar, daß etwaige Zeugen-Aussagen über anderweitige Vergehen unberücksichtigt blieben [9]). Der Angeschuldigte konnte daher auch schon das Daseyn einer solchen Anrüchigkeit, sohin den Grund der Inquisition bestreiten [10]). Der Inquisit mußte persönlich gegenwärtig seyn; nur wenn er der an ihn ergangenen Ladung ungeachtet nicht erschien, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldiget zu haben, konnte gegen ihn auch abwesend als gegen einen Ungehorsamen verfahren werden [11]). Sofort wurde dem Inculpaten der Betreff oder die Infamationspunkte (capitula inquisitionis) vorgelegt, und die Namen und Aussagen der gegen ihn abgehörten Zeugen mitgetheilt, um ihn in den Stand zu setzen, sich gegen das Vorgebrachte zu vertheidigen, oder auch gegen die Fähigkeit und persönliche Glaubwürdigkeit der Zeugen zu excipiren [12]). Während den im Accusationsprocesse überwiesenen Verbrecher die volle und äußerste Strenge der gesetzlichen Strafe traf, wurde dem im Inquisitionsverfahren Ueberführten regelmäßig eine gelindere, — dem Laien eine Busse, dem Geistlichen Suspension, auch wohl nach Beschaffenheit des Verbrechens Deposition, aber in keinem Falle Degradation — zuerkannt [13]). War aber die Inquisition ohne entschiedenes Resultat geblieben, so wurde dem Inquisiten, um auch bei Diffamation von sich abzuwälzen, der

---

4) c. 14. eod. 5) c. 27 eod.; c. 31 De simon. (V. 3). 6) c. 24 De accus. (V. 1); c. 31 De simon. (V. 3). 7) c. 14 De accus. (V. 1). 8) c. 19 eod. 9) c. 17, c. 21 §§ 1. 2, c. 24 eod. (V. 1) 10) c. 19 eod. (V. 1); Sext. c. 1. 2 eod. (V. 1). 11) c. 24 eod. (V. 1). 12) c. 21. 24. 26 eod. 13) c. 17. 21. 24 eod.; c. 30. 32 De simon. (V. 3).

Reinigungseid aufgetragen. Der ihn nicht leistete, wurde gleich dem Ueberführten gestraft [14]).

bb. insbesondere gegen Ketzer *).

§ 360. Das Inquisitions-Verfahren gegen Ketzer (inquisitio haereticae pravitatis) unterschied sich von dem gemeinen Inquisitionsprocesse theils durch den eigenthümlichen Gang seiner Entwickelung, theils durch mehrere von letzterem abweichende Bestimmungen. Anfangs war das Recht, Ketzer zu richten und zu bestrafen, in den Händen der Bischöfe, welche dasselbe bald ohne Beiziehung der Synoden übten, später aber regelmäßig durch die Senden hierin unterstützt wurden. Auch als im XII. und XIII. Jahrhunderte durchgreifendere Maßregeln gegen die Häretiker nöthig wurden, war das bischöfliche Forum in dieser Hinsicht noch eine Zeitlang ausschließlich competent. Das Verfahren, welches Innocenz III. hiefür vorgeschrieben, war einfach dieses: Der Bischof sollte alljährlich einmal oder zweimal seine Diöcese bereisen, und in jeder Pfarrei einige verlässige Männer (oder auch wohl alle mannbaren Glieder der Gemeinde) eidlich verpflichten, den Ketzern nachzuspüren, und die Resultate ihrer gemachten Wahrnehmungen und Erkundigungen dem Bischofe zu referiren, und dieser Eid sollte alle zwei Jahre erneuert werden. Der Angezeigte hatte nunmehr vor dem Bischofe zu erscheinen, und wurde, wenn er sich nicht eidlich reinigen konnte, verurtheilt [1]). Daneben übten aber auch seit dieser Zeit einzelne vom Papste mit der Ketzer-Inquisition beauftragte Legaten eine mit den Bischöfen concurrirende Gerichtsbarkeit [2]). Seit Gregor IX. aber wurden die päpstlichen Ketzergerichte regelmäßig geistlichen Orden, zuletzt vorzugsweise den Dominikanern als bleibendes Attribut übertragen, und die Bischöfe dabei bloß auf die Theilnahme an gewissen im Liber sextus und den Clementinen vorgezeichnete processuale Acte [3]) beschränkt. Das Verfahren blieb aber im Wesentlichen dasselbe [4]); nur wurden jetzt die durch

---

14) c. 19, c. 20 § 2 De accus. (V. 1); c. 10 fin. De purg. can. (V. 34).

*) Nic. Eymerici († 1393) Directorium inquisitorum, c. commentar. Fr. Pegna, Rom. 1578, Ed. II. ibid. 1585 fol.

1) c. 9, c. 13 § 7 De haeret. (V. 7); Conc. Tolos. ao. 1229 c. 2. 3. 19; Conc. Tarracon. ao. 1234 c. 8. 9; Conc. Arelat. ao. 1234 c. 5 (Mansi, Coll. Conc. T. XXIII. col. 181. 269. 329. 336). 2) Llorente, Histoire de l'inquisition, T. I. p. 35 — 50. 3) Sext. c. 17 De haeret. (V. 2); Clem. c. 1 eod. (V. 3). 4) Vgl. Gregor IX. (Collect. Conc. Mansi, T. XXIII. col. 74); Alexander IV. und Gregor X. (bei Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1814 sqq.) Bonifaz VIII. (in Sext. c. 12 De haeret. V. 2).

Innocenz III. eingeführten Proceßweisen der Denunciation und Inquisition mit dem früheren Accusationsverfahren verbunden. Demnach sollte der Anzeiger jedenfalls gefragt werden, ob er als Ankläger auftreten, oder denunciren, oder bloß eine Diffamation anregen wolle. Erklärte er sich zur Anklage bereit, so wurde die feierliche accusatorische Procedur eingehalten. Wollte er bloß denunciren, so wurde die Angabe schriftlich redigirt, vom Denuncianten unter Benennung seiner Zeugen hiefür beschworen, und sofort das Inquisitionsverfahren eingeleitet und durchgeführt. Wollte endlich der Delator nur ein Gerücht zur Sprache bringen, so begann die sg. inquisitio infamiae, an welche sich dann die specialia inquisitionis nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Inquisitionsverfahrens anschlossen. Das Abweichende der Ketzerprocedur von dem gewöhnlichen Inquisitionsgerichte beschränkte sich vornemlich darauf, daß dort zwar auch die Aussagen gegen den Inquisiten letzterem behufs seiner Vertheidigung mitgetheilt, dabei aber die Namen des Denuncianten und der Zeugen, sobald deren Bekanntmachung einigermaßen gefährlich schien, verschwiegen wurden[5]); daß, wenn der Verdacht nicht ganz beseitiget werden konnte, dem Angeschuldigten seltener der Reinigungseid, sondern meist die eigenthümliche abjuratio haeresis aufgetragen wurde; daß die Ketzer-Inquisition zu den härtesten Strafen für Laien und Geistliche führen; bei letzteren also auch Degradation[6]) und Auslieferung an den weltlichen Arm zum Feuertode nach sich ziehen konnte; endlich daß hier auch die Tortur in Anwendung kam, die sonst weder im Accusations- noch im gewöhnlichen Inquisitions-Verfahren zugelassen wurde. Die erste Spur findet sich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts[7]), wo unter den mancherlei Verpflichtungen der bürgerlichen Obrigkeit auch diese aufgezählt wird, die Häretiker durch Tortur zum Geständnisse zu zwingen. Erst nach der Uebertragung der Ketzerinquisition an die Mönchsorden wurde sie unmittelbar von den geistlichen Gerichten selbst in Anwendung gebracht[8]).

---

5) Z. B. Conc. Narbon. ao. 1235 c. 22 (Mansi, Coll. Conc. T. XXIII col. 356); Alexand. IV. ao. 1256, Gregor. X. ao. 1272 (bei Martene l. l. T. V. p. 1814. 1818); Bonif. VIII. (in Sext. c. 20 De haeret. (V. 2). 6) Deshalb war schon von Gregor IX. eine einfachere Form der Degradation eingeführt worden, Sext. c. 1 De haeret. (V. 2). 7) Innoc. IV. Const. „Ad exstirpanda" ao. 1252; von Alexander IV. 1259 und Clemens IV. wörtlich wiederholt (Eymeric. Direct. inquis., Append. p. 7. 41. 64). 8) Clem. c. 1 § 1 De haeret. (V. 3).

3. Das heutige Verfahren im geistlichen Strafprocesse.

§ 361. Das gegenwärtige Verfahren der geistlichen Gerichte in Strafsachen ist im Allgemeinen das inquisitorische (§ 359), welches namentlich in Deutschland um so leichter Eingang fand, als einerseits der Accusatationsproceß im späteren Mittelalter bedeutende Modificationen erlitt, welche ihn dem Inquisitionsverfahren näher rückten[1]); andererseits aber diesem bereits durch mehrere ursprünglich germanische Einrichtungen, namentlich durch das sg. "Richten auf bösen Leumund" und durch das sg. "Klagen von Amtswegen" der Weg gebahnt war. Die Untersuchung wird sofort auf den Grund einer wiederholten Berüchtigung oder einer glaubhaften Denunciation eingeleitet und nach den Principien des canonischen Rechts in summarischer Form gepflogen. Der Reinigungseid, der noch lange nach Beseitigung der Gottesurtheile beibehalten worden, und von den Sendgerichten in die Officialgerichte übergegangen war[2]), ist seit dem XVII. Jahrhunderte außer Gebrauch.

---

1) Albrecht, Doctrina de probationibus secundum jus Germanicum medii aevi, Regiomont. 1825. 8. 2) Hildenbrand a. a. O. S. 164 f.

Fünfter Theil.

Von der Verwaltung der katholischen Kirche.

Unterabtheilung I.

Von der Verwaltung des Lehramts.

I. Erhaltung der Lehre.

§ 362. Die Sicherheit der Lehre, welche Christus allen Völkern der Erde zu verkündigen befahl, beruht auf der Unfehlbarkeit des Lehramtes, in dessen Hände sie niedergelegt ist, nämlich auf der Unfehlbarkeit des mit dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche verbundenen Episcopates, mag dieser nun, wie gewöhnlich, räumlich zerstreut, oder aber auf einem allgemeinen Concil örtlich versammelt seyn. Denn auch die also versammelte Kirche schafft keine neuen Glaubensdogmen, sondern bezeugt nur das Vorhandene, oder spricht bloß bestimmter aus, was die zerstreute Kirche wirklich glaubt, und als Ueberlieferung bewahrt und lehrt. An der Spitze dieses von Christus authorisirten und unfehlbaren Lehrkörpers, des Magisteriums der Kirche, steht der Primat; durch ihn erst kommt das allgemeine Concil, in welchem sich das christliche Bewußtseyn des Lehramts am Thatsächlichsten bezeugt, zu seinem vollen Begriffe. Daher auch ganz besonderes Gewicht gelegt wird auf das Zeugniß der römischen Kirche, als der vorzugsweise verlässigen Bewahrerin der reinen apostolischen Tradition[1]). Auch hat der apostolische Stuhl das Recht, bei Glaubensstreitigkeiten, welche die Einheit oder den Frieden der Kirche bedrohen, Stillschweigen zu gebieten, oder eine

---

1) c. 12. c. XXIV. qu. I. (S. Innocent. I. ao. 417 Epist. ad Episcc. Conc. Milev.); c. 16 eod. (S. Leo I. ao. 445 Epist. ad Diosc. Alexandr.)

Entscheidung zu erlassen, welche, wenn sie ex cathedra, definitiv und an die Gesammtkirche gerichtet ist, selbst die Auctorität eines Dogmas hat [2]).

II. Verbreitung der Lehre.

1. Das Predigtamt.

§ 363. Zur Erklärung und zur Befestigung der Lehre in den Herzen derjenigen, welche bereits im christlichen Glauben geboren sind, dient vorzüglich das Predigtamt. In den frühesten Zeiten der Kirche bildete das Predigtamt einen Hauptzweig des bischöflichen Berufes [1]), ganz nach dem Beispiele und dem Auftrage der Apostel [2]). Später kam es zwar regelmäßig an das Pfarramt, und jeder andere Priester bedurfte der speciellen bischöflichen Erlaubniß [3]), und kann auch heutzutage nicht ohne Wissen und Willen des Pfarrers für jeden einzelnen Fall (§ 232. 1), und wenn er einer Kanzel regelmäßig als Prediger vorstehen will, nur mit bischöflicher Approbation auftreten, da das Predigtamt eine der wichtigsten Functionen der Seelsorge bildet, welche nothwendig der bischöflichen Auctorisation bedarf (§ 264). Mit oberhirtlicher Genehmigung aber dürfen auch schon Diaconen predigen [4]). Laien jedoch, welche in den ersten Jahrhunderten ausnahmsweise zugelassen wurden, sind in der Folge allmälig und mit Recht davon ausgeschlossen worden [5]), da eine so unmittelbare Betheiligung des Laien in der geistlichen Amtssphäre dem hierarchischen Princip der Kirche widerstreitet; und der christliche Lehrvortrag nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert [6]). Uebrigens haben die Kirchengesetze fortwährend den Bischöfen dringend ans Herz gelegt, auch noch in Person dieß Amt zu versehen, oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung wenigstens tüchtige

---

2) Aug. Orsi, S. R. E. Card., De irreformabilii Romani Pontificis in definiendis fidei controversiis judicio, Rom. 1771 f.; Fr. X. Weninger, S. J., Die apostol. Vollmacht des Papstes in Glaubensentscheidungen, II. Aufl. Augsb. 1842. 8.

1) c. 6 Dist. LXXXVIII. (Statut. eccl. antiqu. c. 3) 2) Act. VI. 4; I. Cor. I. 17; II. Tim. IV. 2. 3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. I. tit. XVI. c. 11. nr. 1—9. 4) Im Hinblicke auf Act. VI. 10, VIII. 5; vgl. c. 1 Dist. XXV. (S. Isidor. Hispal. † 636 Epist. ad Ludifred.); Devoti, Inst. jur. eccl. Lib. I. tit. II. § 26, ed. noviss. T. I. p. 97. 5) c. 29 Dist. XXIII. (Stat. eccl. antiqu. c. 36. 37); c. 19. c. XVI. qu. I. (S. Leo I. ao. 453, ad Theodoret. Epist. 120 ed. Ballerin.); c. 14 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2 § 1 De haeret. (V. 2). 6) c. 12 De haeret. (V. 7).

Stellvertreter anzuordnen [7]). An den Kirchen der größeren Städte sind jetzt gemeiniglich eigene Prediger angestellt, auf dem Lande aber verwalten das kirchliche Lehramt regelmäßig die Pfarrer und aushilfsweise namentlich an den Filialkirchen die Cooperatoren als einen integrirenden Bestandtheil des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes.

2. Die Katechesen.

§ 364. Dem Predigtamte zur Seite geht der katholische Unterricht in den Grundwahrheiten des Christenthums. Ehedem wurde er regelmäßig vor der Taufe den sg. Katechumenen [1]) und zwar meistens durch Lectoren oder Diaconen (Catechistae), und den Frauen nicht selten wieder durch fromme Frauen, ertheilt; die gehörig Vorbereiteten (competentes) unterrichtete sodann der Bischof selbst oder in seinem Auftrage ein erfahrener Priester in mehreren Vorträgen für den wirklichen Empfang der Taufe, auf welche zuletzt noch einige Unterweisungen über die übrigen Sacramente, besonders die Eucharistie, folgten [2]). Auch jetzt noch geht dieser Unterricht bei schon erwachsenen Neophyten der Taufe voran; in der Regel aber wird er den schon Getauften durch den Pfarrer und dessen Hilfsgeistliche theils in der Kirche [3]) theils in der Schule, vielfältig auch durch einige Katecheten und Religionslehrer ertheilt, deren Anstellung oder Bestätigung, da sie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, unstreitig dem Bischofe zusteht.

3. Die Missionen *).

§ 365. Das wirksamste Mittel zur Verbreitung des Evangeliums unter den Ungläubigen sind die Missionen zur Bekehrung der Heiden in fernen Welttheilen. Die gründlichste und umfassendste Anstalt zu die-

---

7) c. 15 De off. ord. jud. (I. 31); Conc. Trid. Sess. V. c. 2, Sess. XXIV. c. 4 De ref.

1) Jo. Morinus, De Catechumenorum expiatione et ad baptismi susceptionem praeparatione, in Ejus Opp. posth. Paris. 1703. 4. 2) Döllinger, Lehrb. d. Kirchengeschichte (I. Aufl.) Bd. I. S. 268. 3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 De ref.

*) Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen seit der Glaubensspaltung; eine allgemeine Geschichte der kath. Missionen in den letzten drei Jahrhunderten, von Patric. Wittmann, mit einem Vorworte von Ferd. Herbst, Augsb. 1841. II. 8; Mitterrutzner, Mission und Missionsanstalten, im Freiburger-Kirchenlexicon herausgegeben v. H. J. Wetzer und B. Welte, Band VII. (Freiburg im Breisgau 1851.

sem Zwecke ist das von P. Urban VIII. zu Rom gestiftete Seminar zur Erziehung von Missionären (Collegium de propaganda fide) unter der Leitung einer Congregation von Cardinälen, der Congregatio de propaganda fide (§ 190. 6), unter welcher auch die für solche erst zu bekehrende Länder angeordneten apostolischen Vicare stehen. Dieses Seminar ist eine der großartigsten und kostspieligsten Anstalten, welche die lebhafteste Theilnahme der ganzen katholischen Welt verdient. Junge Männer erhalten darin Unterricht in den theologischen Wissenschaften und in den nöthigen Sprachen; Druckereien aller Art stehen damit in Verbindung. Zu ihrem Unterhalt werden mehrere päpstliche Einkünfte, namentlich ein Theil der Gelder für Dispensen, verwendet[1]). Andere Anstalten zu demselben Zwecke sind in Rom: das deutsch-ungarische, das griechische, englische, irische, schottische Collegium, das Hospiz der Mechitaristen, das 1841 neugegründete Capuziner-Colleg u. a. Vieles für das Missionswesen haben in neuerer Zeit auch das Collegium der auswärtigen Missionen und das 1819 resuscitirte Seminar des hl. Geistes ꝛc. in Frankreich (Paris); dann das chinesische Colleg zu Neapel, das griechische zu Palermo, das seit 1839 wieder hergestellte illyrische Collegium zu Loretto, u. v. a. geleistet. Nach dem Beispiele Frankreichs, Italiens und anderer Staaten ist auch in Bayern ein Verein für Unterstützung der katholischen Missionen durch regelmäßige Almosenbeiträge und außerordentliche Spenden unter des Königs Ludwig Protectorate und der obersten Vorstandschaft des Hochwürdigsten Erzbischofs von München-Freysing gegründet, und die schon von den Päpsten Pius VII., Leo XII. und Pius VIII. dem allgemeinen Missionsvereine verliehenen Ablässe unter denselben Bedingungen durch P. Gregor XVI. auch auf den Bayer'schen Missions-Verein ausgedehnt, und die Decane und Pfarrer sofort mit ihren Hilfs- und anderen Curat-Priestern, unter Uebermachung der Vereinsstatuten dringend aufgefordert worden[2]), zu diesem gottgefälligen Werk unter sich und bei ihren Parochianen eifrig mitzuwirken. Die katholischen Missionen in den verschiedenen Welttheilen beschäftigen bereits 121 Bischöfe, 4235 Priester (theils Klostergeistliche aus zwei und zwanzig verschiedenen Orden, theils Weltgeistliche), und erstreckten sich schon im Jahre 1840 auf 4,582,000 Seelen[3]).

---

gr. 8) S. 175—171; Max. Müllbauer, Die kath. Missionen in Ostindien; gekrönte Preisschrift, München 1851. 8.

1) Otto Meyer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht ꝛc. Göttingen 1852. II. 8. 2) Generale d. Erzb. München-Freys. Ordinariats v. 26. Jäner u. 28. Dec. 1839. 3) Katholische Stimmen, Jahrg. III. 1841. Nr. 17, S. 68.

III. Abwehr falscher Lehren.

§ 366. Eines der wichtigsten Augenmerke des Magisteriums der Kirche für die Erhaltung der Integrität des Wortes Gottes ist auf die Fernhaltung und alsbaldige Unterdrückung etwaiger Irrlehren gerichtet. 1) Um zuvörderst falschen Uebersetzungen der heiligen Schrift und dadurch der Fälschung der Lehre selbst zu steuern, hat die Kirche in der Vulgata eine authentische und zuverlässige Uebersetzung aufgestellt [1]). Die älteste und in den frühesten Zeiten gangbarste der vielen und zum Theil sehr abweichenden lateinischen Uebersetzungen der Schriften des A. und N. T. war die s. g. Versio itala, auch vulgata, vetus, communis genannt. Aus ihr und einer nochmaligen Vergleichung des Urtextes veranstaltete der hl. Hieronymus um 390, vom P. Damasus dazu aufgefordert, eine neue Version, die Hieronymianische, welche unter dem Namen der Vulgata (der neueren nämlich) seit dem VI. Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag in der ganzen abendländischen Kirche üblich ist [2]). Dadurch ist aber das Studium des Grundtextes der heiligen Schrift für den Privat- und Gelehrten-Gebrauch keineswegs verboten [3]). Es sollte nur die nöthige Gleichförmigkeit für den öffentlichen Gebrauch [4]) erzielt, und der Willkühr der Einzelnen eine heilsame Schranke gesetzt werden. — 2) Ein anderes Mittel, dessen sich die Kirche zur Abwehr irriger Lehren bedient, ist die Verwerfung heterodoxer, dem allgemeinen Kirchenglauben widersprechender Behauptungen. Zu diesem Behufe ist in Rom ein eigenes von Paul III. 1542 niedergesetztes und von Sixtus V. erweitertes Collegium, die Congregatio s. officii seu inquisitionis (§ 190. 2). — 3) Zur Bezeichnung der Schriften, welche die Religion und Sittlichkeit gefährden oder gegen die bestehende Disciplin der Kirche gerichtet sind, dient die Censur, welche jedem Bischofe für seine Diöcese unter dem Schutze und der Mitwirkung der betreffenden weltlichen Behörde zusteht, die dergleichen Bücher auf den Antrag des Ordinariats zu unterdrücken hat [5]). Als

1) Conc. Trid. Sess. IV. De edit. et usu ss. libb. 2) Ant. Schmitter, Kurze Geschichte der Hieronymianischen Bibel-Uebersetzung, Programm; Freysing 1842. 4. 3) Schmitter a. a. O. § 10 S. 13 ff. 4) „In publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur.“ Conc. Trid. l. l. 5) Z. B. Oesterreich, Concordat v. 18. Aug. 1855. Art. 9: „Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen, und die Gläubigen von Lesung derselben abzu-

oberstes Censur-Collegium für die Gesammtkirche besteht zu Rom eine eigene Cardinal-Congregation, die von Pius V. (§ 1590) näher eingerichtete Congregatio indicis (§ 190. 3). — Zur Fixirung der Lehre dient 4) die Aufstellung s. g. Symbole, worin die Hauptsätze der Kirchenlehre kurz zusammengefaßt sind. Die katholische Kirche hat mehrere solcher Symbole, von denen die bekanntesten das apostolische [6]), das nicänische [7]), das constantinopolitanische oder nicänisch-constantinopolitanische [8]), das athanasianische [9]), das der XII. allgemeinen oder vierten Lateranschen Synode [10]), das der XV. allgemeinen oder der Synode zu Vienne [11]), das Decret des P. Eugen IV. für die Armenier [12]), und das vom P. Pius IV. oder das tridentinische Symbol [13]), so genannt, weil es aus den dogmatischen Beschlüssen dieser Synode ausgezogen ist. — Hieher gehört 5) die Besorgung authentischer Religions-Lehrbücher und Katechismen. Der berühmteste ist der unter Pius V. auf Antrag der allgemeinen Synode zu Trient herausgegebene Catechismus Romanus [14]); nächst diesem der vom Jesuiten Petrus Canisius edirte [15]). In der Regel ist für jede Diöcese ein vom betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariate approbirter Katechismus als ausschließlicher Leitfaden für den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen vorgeschrieben [16]). — 6) Zur Versicherung endlich, daß nicht die Kirchenvorsteher selbst unkirchliche Lehren verbreiten, wird von einem jeden derselben bei dem Antritte seines Amtes das Glaubensbekenntniß verlangt, welches die Pfarrer

---

halten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden"; Preussen, Verord. v. 18. Octbr. 1829 (Richter, K.-R. II. Aufl. § 226, Anmk. 6, S. 438); Bayer. Concord. v. 5. Juni 1817. Art. XIII. (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 429); K. Sachsen, Mandat v. 19. Febr. 1827, und Verord. v. 13. Octbr. 1836 (Codex des k. Sächs. K.-R. S. 268. 478). **6**) Der Presbyter Rufinus von Aquileja († um 410) commentirte dasselbe in seiner Expositio Symboli. **7**) Mansi Coll. Conc. T. II. col. 759 (Andr. Müller, Lexicon d. K.-R. s. v. Credo. Bd. I. S. 535). **8**) Mansi, T. III. col. 565 (Müller a. a. O. S. 536 f.). **9**) vd. Conc. Augustodum. ao. 670 c. ult. Es steht im röm. Brevier Die Dominica ad Primam, und bei Müller a. a. O. S. 541 f. **10**) c. 1 De summa trinit. (I. 1). **11**) Clem. c. un. De summ. trinit. (I. 1). **12**) Harduin, Coll. Conc. T. IX. col. 434 sqq. **13**) Pii IV. Bulle „Injunctum Nobis" v. 13. Nov. 1564, in der röm. Ausg. des Conc. Trid. p. 330 sq. **14**) Catech. Rom. ad parochos ex decret. Conc. Trid., Rom. 1566. f.; neuere Ausgaben Vienn. 1834. 8, Mogunt. 1834. 12. Vratisl. 1837. 8, Lips. 1840. 8, Mogunt. 1843. 16. **15**) Petr. Canisii S. J. Summa doctrinae christianae, ed noviss. Aug. Vind. 1832—35 IV. 6. **16**) Z. B. in Bayern, Minist.-Rescr. v. 26. April 1835 Nr. I. (Döllinger Verord.-Samml. Bd. IX. Th. III. S. 1405).

und anderen Curatbeneficiaten dem Bischofe oder dessen Generalvicar; die Canonici und Dignitäre der Hochstifte [17]) dem Bischofe und dem Capitel; die Bischöfe, Erzbischöfe ꝛc. dem Papste ablegen [18]). Die jetzige Form, in welcher dieses geschieht, ist das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. 1564 vorgeschrieben hat. Selbst der Papst leistet vor dem versammelten Cardinal-Collegium seine professio fidei ab.

Unterabtheilung II.

Von der Verwaltung der Mysterien und des übrigen Cultus.

Erster Abschnitt.

Die heiligen Sacramente *).

§ 367. Die bedeutsamste Seite und den eigentlichen Kern des christlichen Lebens bilden die Sacramente. 1) Die Sacramente (μυστήρια, sacramenta) sind feierliche, von Christus selbst eingesetzte [1]) und durch den gesetzlichen Ausspender vorgenommene [2]) Acte, wodurch mittelst äußerer sichtbarer Zeichen eine unsichtbare göttliche Gnade [3]) dem

---

17) Die Collegiatstifts-Canoniker sind dazu nicht verpflichtet (Decl. S. Congreg. Conc. Trid. v. 1586 und 1720, vgl. Prosp. Lambertini Inst. can. p. 410), wenn sie nicht die cura animarum ausüben. 18) Vgl. c. 2 Dist. XXIII. (Stat. eccl. antiq. c. 1); c. 6 eod. (Conc. Tolet. XI. ao. 675 c. 10); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12, Sess. XXV. c. 2 De ref.

*) C. Chardon, Histoire des Sacraments, Paris 1745. VI.; Bellarmin, De sacramentis in genere; Drouin, De re sacramentaria, u. a.; besonders Fr. Brenner, Geschichtl. Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, Würzb. u. Bamberg 1818—1824. Th. I.—III. 8.

1) Conc. Trid. Sess. VII. can. 1 De sacram. in genere. 2) Conc. Trid. Sess. VII. can. 10 eod. 3) c. 32 Dist. II. De consecrat. (S. August. in Lib. X. De civit. Dei, c. 5).

Empfänger [4]), sofern er dem heilbringenden Einflusse nicht selbst entgegenwirkt [5]), um der Verdienste Christi willen [6]), mitgetheilt wird. Das sinnliche Substrat der Sakramente, woran sich die übersinnliche Gnade knüpft, wird von den Theologen als Materie (materia seu elementum) und Form (forma seu verbum) bezeichnet [7]). Aber auch der übrige zur feierlichen Ausspendung von der Kirche angenommene und approbirte Ritus darf nicht willkührlich abgeändert, oder ohne Noth ausgelassen werden [8]). Von Seite des Ausspenders fordert die Kirche zur Giltigkeit des Sacramentes, daß er der gesetzliche Minister sey, abgesehen von seinem moralischen Zustande [9]), wenn er nur die Absicht hat, es nach der Meinung der Kirche zu ertheilen [10]), und sich der vorgeschriebenen Zeichen und Formel bedient. 2) Es sind aber aus Schrift und Tradition erweisbar sieben Sacramente: die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Busse, die Krankenölung, die Ordination und die Ehe [11]). Auch die griechische Kirche zählt ihrer sieben [12]). Diese Uebereinstimmung der morgen- und abendländischen Kirche hätte sich bei der schon so früh eingetretenen Spaltung beider Kirchen nicht festsetzen und bis jetzt behaupten können, wenn nicht schon die frühere gemeinsame Ueberlieferung für die Siebenzahl der Sacramente gezeugt hätte [13]). Drei derselben (die Taufe, Firmung und Priesterweihe) lassen in dem Empfänger eine unvertilgbare spirituele Wirkung (character indelebilis) zurück [14]), und können darum nicht öfter als einmal empfangen werden [15]). Da die göttliche Gnade zur Erlangung des ewigen Heils unentbehrlich ist, so sind auch die Sacramente, als die Mittel der Gnade, unerläßlich, wenn gleich nicht alle allen nothwendig [16]). Unbedingt nothwendig ist nur die Taufe.

---

4) Conc. Trid. Sess. VII. can. 6 eod. **5**) Conc. Trid. ib. can. 6 eod. **6**) „Ex opere operato." Idem ib. can. 8 eod. **7**) c. 5 De baptism. et ejus effect. (III 42). **8**) Conc. Trid. Sess. VII. can. 13 eod. **9**) Idem ib. can. 12 eod. **10**) Idem ib. can. 11 eod. **11**) Idem ib. can. 1 eod. **12**) Orthodox. Confess. P. I. 9. 98; Synod. Hierosol. ao. 1672 (Harduin, Coll. Conc. T. XI. col. 247). **13**) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 273 S. 566. **14**) Conc. Trid. Sess. VII. can 9 De sacram. in genere. **15**) c. 1. 3 De sacram. non iterand. (I. 16). **16**) Conc. Trid. ib. can. 4 eod.

I. Die Taufe *).

§ 368. Die Taufe (Baptismus) ist das Sacrament, wodurch die geistige Wiedergeburt des Menschen [1]), Nachlassung der Erbsünde [2]), und bei Erwachsenen auch die Verzeihung aller bis dahin begangenen selbsteigenen Sünden [3]), ferner die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft [4]), und die Befähigung zum Empfange der übrigen Sacramente [5]) bewirkt wird. Diese sacramentale Taufe ist die Wassertaufe (baptismus fluminis); sie wird zwar auch durch die Begierdtaufe (bapt. flaminis) und durch die Bluttaufe (bapt. sanguinis) ersetzt [6]), doch werden die beiden letzteren Taufweisen nicht als Sacramente betrachtet. 1) Nicht nur Erwachsene [7]), sondern auch Kinder [8]), wenn sie nur lebend und wenigstens zum Theil wirklich geboren sind [9]), können getauft werden, und es ist christlichen Eltern reichsgesetzlich geboten, ihre Kinder taufen zu lassen [10]). Daher wird jeder, der von christlichen Eltern abstammt, und unter Christen erzogen wurde, als schon getauft angenommen, bis das Gegentheil vollkommen bewiesen ist [11]). Nichtchristlicher Eltern Kinder können nur auf deren ausdrückliches Verlangen [12]), Findelkinder aber müssen getauft werden [13]), wenn es ungewiß ist, ob sie überhaupt oder ob giltig getauft worden seyen, jedoch in der bedingten Formel [14]); was auch der Fall ist, wenn der Fötus eine Miß-

---

*) Jos. Vicecomitis Observatt. eccl. de antiquis baptismi ritibus, Paris. 1618 f.; Brenner a. a. O. Th. I. (Taufe); E. Seitz, das Taufamt des Pfarrers, in Dessen Werk: Recht des Pfarramtes Th. II. Abth. 3 (Regensburg 1845. 8) § 21 ff. S. 49—208.

1) c. 1 § 1 Dist. IV. De consecrat. (Gloss. ord. in Ev. Joann. III. 5); c. 4 De baptism. (III. 42); Conc. Trid. Sess. VII. cap. 2 De baptism. 2) c. 2 Dist. IV. De consecr. (S. August. c. a. 412 in Lib. I. De peccat. merit. et remiss. c. 39); c. 3 eod. (S. Fulgent. Rusp. † 533. in Lib. de fide ad Petr.); c. 3 De baptism. (III. 42). 3) Conc. Trid. Sess. VII. can. 10 De baptism. 4) c. 142 Dist. IV. De consecrat. (S. August. De peccat. merit. et remiss. Lib. I. c. 23). 5) c. 1. 3 De presbyt. non beptiz. (III. 43); Sext. c. 2 De cognat. spirit. (IV. 3). 6) c. 34 Dist. IV. De consecr. (S. August. c. a. 412 De un. baptism. contr. Donatist. Lib. IV. c. 22); c. 37 eod. (Gennad. Lib. de eccl. dogmat.). 7) c. 2. 3 De baptism. (III. 42); Clem. c. un. § 2 De summ. trinit. (I. 1). 8) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13 De baptism. 9) Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. VII. c. 5; Ritual. Rom. tit. De baptiz. parvul. 10) Reichs-Abschied v. 1529 § 6 fin. 11) c. 3 De presb. non baptiz. (III. 43). 12) c. 3 fin. De baptism. (III. 42). 13) c. 110 Dist. IV. De consecrat. (Greg. II. ao. 726. Epist. IV. ad Bonifac.); c. 111 eod. (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 5). 14) „Si nondum baptizatus es, ego te baptizo" etc. c. 2 De baptism. (III. 42); Bened. XIV.

geburt[15]), oder die Vitalität des Kindes nicht gewiß ist[16]), oder wenn an einem Nothgetauften wegen Zweifel an der Anwendung der gehörigen Form die Taufe durch den Priester mit dem feierlichen Ritus nachgetragen wird[17]). Diese mit der solennen Taufe verbundenen bedeutungsvollen Gebräuche, welche bis in die frühesten Jahrhunderte hinaufreichen, namentlich die Exorcismen und die Sufflatio[18]), die gustatio salis[19]), die dreifache abrenuntiatio satanae und Abnahme des Glaubensbekenntnisses[20]), das Gebet des Priesters, das Kreuzzeichen auf Stirn und Brust, die Berührung der Nüstern und Ohren mit Speichel, die Oelung auf der Brust und zwischen den Schultern mit Katechumenenöl, die Salbung des Hauptes mit dem Chrisma, das weiße Taufkleid ꝛc.[21]) werden alle noch jetzt beobachtet. — 2) Die Materie des Sacramentes ist natürliches, regelmäßig benedicirtes Wasser[22]), womit der Täufling durch Besprengung, Abgießung oder Untertauchung (nach der heutigen Uebung durch dreimaliges in Form des Kreuzes vorgenommenes Abgießen des Wassers über das Hinterhaupt des Täuflings) getauft wird[23]); die Form aber besteht in der vorgeschriebenen Taufformel auf den Namen des dreieinigen Gottes den Einsetzungsworten Christi gemäß: Ego te baptizo etc.[24]). Der ordentliche Ausspender dieses Sacramentes ist der Priester[25]). Früher war es regelmäßig der Bischof, und nur mit dessen Erlaubniß auch Presbyter und Diaconen[26]). Später erhielten dieses Recht die an den

---

De syn. dioeces. Lib. VII. c. 6. **15**) „Si tu es homo“ etc. Ritual. Rom. l. l. **16**) „Si adhuc vivis“ etc. **17**) „Si non rite baptizatus es“ etc. Epitome Constitutt. eccl. archidioec. Monaco-Frising. (Ed. II. Monach. 1826. 16) P. I. c. I. § 9. p. 7. **18**) c. 53 Dist. IV. De consecrat. (S. Coelest. I. ao. 431. Epist. ad Episcc. Gall. c. 12); c. 61. 66 (Hraban. Maur. De institutione clericorum Lib. I. c. 27); vgl. Richter, in d. Zeitschr. für Rechtspfl. und Verwaltung zunächst für d. Kgr. Sachsen (Leipz. 1838) Hft. I. S. 56. **19**) c. 65 Dist. IV. De cons. (Beda Venerab. in Esdram Lib. II. c. 9). **20**) c. 73. 95 eod. (vulg. S. August. imo vero Ivo Carnut. in Pannorm. Lib. I. c. 55. 76 und in Decret. P. I. c. 78. 194). **21**) c. 63. 64. 68. 70. 88. 91 eod. (Hraban. De instit. cler. Lib. I. c. 27 bis 29; c. 1 § 6 De sacra unct. (I. 15). **22**) c. 5 De baptism. (III. 42); Conc. Trid. Sess. VII. can. 2 De baptism. Die Taufwasser-Weihe findet in jeder Pfarrkirche am Charsamstage und Pfingstsamstage statt. **23**) c. 79 Dist. IV. De consecr. (Can. Aposl. c. 50); c. 81 eod. (S. Greg. M. ao. 591. Epistt. Lib. I. ep. 43 ed. Maurin.); c. 85 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 5). **24**) c. 83 eod. (Zachar. ao. 748 Epist. ad Bonifac.); c. 86 eod. (Idem. ad eund. Epist. sc. ao. 744); c. 1 § 4 De summa trinit. (I. 1); c. 1 De bapt. (III. 42); Vergl. Matth. XXVIII. 29, Marc. XVI, 16, Joann. III. 5. **25**) c. 19 eod. (S. Isidor. Hispal. c. a. 610 De offic. Lib. II. c. 24). **26**) Tertull. De baptism. c. 17, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 44).

Taufkirchen angestellten Priester, und so kam es regelmäßig an den Pfarrer, ohne dessen Genehmigung kein anderer Priester die feierliche Taufe vollziehen darf (§ 232. 3). Der Diacon soll ohne pfarrliche Erlaubniß nur dann, wenn etwa ein Priester nicht zu haben wäre, die solenne Taufe vorzunehmen berechtigt seyn [27]). Im dringenden Nothfalle aber kann jeder taufen [28]), ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion, selbst Ketzer [29]), ja sogar Ungläubige [30]), wenn nur Form und Materie des Sacraments beobachtet werden [31]), und der Täufer die Intention der Kirche hat [32]). In Absicht auf die Zulässigkeit jüdischer Hebammen zur Geburtshilfe bei christlichen Frauen ist jedoch in Oesterreich geboten, daß für den möglichen Fall einer Nothtaufe jedesmal auch eine genau unterrichtete Christenfrau zur gehörigen Vornahme derselben beigezogen werden soll [33]). Sich selbst kann niemand taufen, auch nicht in Todesgefahr [34]). Hier genügt übrigens zur Seligkeit schon das Verlangen, getauft zu werden (Begierd-Taufe). — 3) Der Ort der Taufe ist regelmäßig die Pfarrkirche; doch sind ausnahmsweise für Fürstenpersonen, und in allen Fällen, wo die Kirche nicht ohne Gefahr für das Leben des Neugebornen besucht werden kann, auch Haustaufen gestattet [35]). Dieß ist aber in neuerer Zeit nach dem Beispiele protestantischer Staaten, wo die Haustaufen bisweilen den höheren Ständen als Privilegium staatsgesetzlich bewilliget sind [36]), oder sonst gegen erhöhte Stolgebühren ohne weiteres zugegeben werden [37]), vielfach auch in katholischen Ländern auffallend erweitert worden. — 4)

---

27) c. 13 Dist. XCIII. (S. Gelas. I. ao. 494. Epist. ad Episcc. in Lucan. c. 9. 10); c. 19 § 1 Dist. IV. De consecrat. (S. Isidor. l. l.). 28) c. 59. c. I. q. I. und c. 23 Dist. IV. De consecrat. (Egbert. Eborac. in lib. poenit. qui extat in Mansiani Coll. Conc. T. XII. col. 435). 29) c. 32 Dist. IV. De consecrat. (S. August. ao. 412. Contra Donatist. Lib. I. c. 1). 30) c. 21 eod. (S. August. in Epist. ad Fortunat., Ep. 228 ed. Maurin.); c. 38 eod. (S. Leo M. ao. 458. ad Rusticum epist. 167 ed. Ballerin.). 31) c. 1 § 4 De summa trinit. (I. 1). 32) Conc. Trid. Sess. VII. can 4 De baptismo. 33) Oesterr. Hofkzldcr. v. 4. Febr. 1830, wiederholt bestät. durch Allh. Entschl. v. 3. Juli 1855 (Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 654). 34) c. 4 De baptism. (III. 42). 35) Clem. c. un. De baptism. (III. 15). Vgl. für die Erzdiöcese Köln: Fürstenthals Samml. aller das Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze Bd. I. S. 581; für das Kgr. Sachsen: Erlaß d. k. Kath. Kirchenraths v. 7. Septbr. 1830 (Müller, Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. V. S. 7 Anmerk. 15; für die Diöcese Mainz: die bischöfl. Verord. v. 9. Decemb. 1831 (Schumann, Verord.-Samml. S. 255). 36) z. B im Kgr. Sachsen (Weber, System. Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. Bd. II. S. 97. Aufl. II.); in Kurhessen (Ledderhose Kurhess. K.-R. S. 129), u. a. 37) wie in Preussen (Fürstenthal, Samml. 2c. Bd. I. S. 580).

Bei dem Taufacte sollen die jedesmaligen Pathen oder Gevater (patrini) zugegen seyn[38]), welche dem Taufenden auf die an den Täufling gerichteten Fragen Antwort und Bürgschaft leisten (daher auch sponsores, fidejussores) und die Verpflichtung übernehmen, für des Kindes Unterricht und Erziehung im Christenthume an Eltern Statt nöthigenfalls zu sorgen[39]); eine Verpflichtung, welche fortwährend sehr nachdrücklich eingeschärft wurde[40]). Darum sollen einerseits die Täuflinge den an ihrer Statt durch die Pathen geschlossenen Taufbund in reiferen Jahren erneuern (§ 370. 2); andererseits aber nur solche als Pathen zugelassen werden, welche bereits selbst das Sacrament der Firmung empfangen, oder jedenfalls hinreichende Religionskenntnisse haben[41]). Ausgeschlossen als Pathen sind die Eltern des Täuflings[42]), weil eben letztere bei frühzeitigem Tode für die religiöse Erziehung ihrer Kinder nicht mehr zu sorgen im Stande wären, und weil, wenn sie das Kind außerehelich erzeugt, und Vater oder Mutter als Pathe desselben sich betheiliget hätten, dadurch zwischen beiden das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft gesetzt würde (§ 399. Anmerk. 12). Ebenso sind Mitglieder religiöser Orden[43]) durch die Verhältnisse des Klosterlebens, und Akatholiken bei katholischen Kindern wegen confessioneler Verschiedenheit als Pathen ausgeschlossen, können aber als einfache Taufzeugen oder patrini honorarii zugelassen werden[44]). Diese Ausschließung der Akatholiken haben schon in früheren Zeiten die deutschen Diöcesan-Statuten verfügt[45]), und ist sohin nichts neues. Wollen aber protestantische Eltern

---

38) In Oesterreich ist durch die Erzbischöfe und Bischöfe der gesammten Curatgeistlichkeit die Weisung zugegangen, daß kein abwesender Pathe in das Taufprotokoll eingeschrieben werden darf, von dem der Seelsorger nicht zuverlässig weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe. Hofkzldcr. v. 6. Aug. 1810 (Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 653). 39) c. 105 Dist. IV. De consecr. (Ex serm. S. Caesarii Arelat., olim perperam S. Augustino tanquam Serm. CLXIII. trib.). — Gerh. von Mastricht, De susceptoribus infantium ex baptismo, Francof. et Lips. 1727. 4; Köhler, Von den christl. Taufzeugen, Zwickau 1785. 8. 40) Vgl. Walter, Lehrb. d. K.-R (XI. Aufl.) § 279 S. 492, und die not. 20 angeführten Concilienverordnungen. 41) c. 102 Dist. IV. De consecr. (Capit. Theodori Cant. ed. Petit, c. 4); Vgl. die angezogenen Diöces. Statuten bei Richter, Lehrb. des K.-R. § 241 not. 23 (IV. Aufl.) S. 494). 42) Conc. Mogunt. ao. 843. c. 55 (Binterim, Gesch. d. deutschen National-, Provinzial- u. Diöces-Concilien, Bd. II S. 470). 43) c. 113 Dist. IV. De cons. (Conc. Autissid. ao. 578. c. 25). 44) So in Oesterreich zufolge Hofkzldcr. v. 25. Juni 1801 u. v. 10. Juni 1802 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 653); in Bayern laut Minist.-Rescr. v. 15. Jäner 1830 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. S. 992). 45) Ermeland. Statut. von 1610 (Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 107), Osnabruck. Stat. v. 1628

aus freien Stücken oder im Falle der Noth ihr Kind von einem katholischen Pfarrer taufen lassen, so soll die Taufe nur ritu catholico (was den Eltern vorher ausdrücklich zu bemerken ist) vollzogen werden, und wenn dabei protestantische Pathen nicht zu umgehen sind, der Meßner der eigentliche Levans seyn, und für den Täufling respondiren [46]. Aus Rücksicht auf das aus der Taufe entstehende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft (§. 399. 1.) darf Ein Kind nicht mehr als höchstens zwei Pathen (einen Mann und eine Frau) haben [47]), wohl aber können mehrere Personen als einfache Taufzeugen assistiren. — 5) Der Beweis der empfangenen Taufe wird geführt aus dem pfarramtlichen Taufbuche, in welches der Pfarrer die Namen des Täuflings, der Eltern und der Taufpathen einzutragen hat [48]). Der Name des angeblichen Vaters eines unehlich gebornen Kindes wird in der Regel ohne Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung desselben (was jederzeit ausdrücklich miteinzutragen ist) in dem Geburtsregister nicht aufgenommen [49]). Hinwider sind aber auch die Gerichtsbehörden angewiesen, wenn in einem Paternitätsprocesse der Beklagte durch ein rechtskräftiges richterliches Urtheil als Vater erklärt ist, oder wenn sich derselbe freiwillig vor Gericht als solcher bekannt hat, dem betreffenden Pfarramte Auszüge aus dem Paternitäts-Erkenntnisse oder dem Protocolle mitzutheilen, um den Namen des Vaters in das Taufbuch sofort einschreiben zu können [50]). Wenn ein anderer Priester, vom competenten Pfarrer delegirt, die Taufhandlung verrichtet, so ist der Name des pfarrlichen Stellvertreters ausdrücklich in der Matrikel aufzuführen [51]). Auch wenn Protestanten, welche in katholischen Pfarreien leben, ohne eine eigene Kirchengemeinde zu bilden, oder förmlich ausgepfarrt zu seyn, ihr Kind durch einen herbeigerufenen Prediger ihrer Confession taufen lassen, ist der Taufact zur Evidenthaltung des Seelenstandes in die katholische Pfarrmatrikel, jedoch mit dem Bemerken einzutragen, daß die

---

(ib. p. 446); Kölner-Stat. v. 1662 (ib. p. 908); Paderborn. Stat v. 1682 (ib. T. X. p. 174); Culm. Stat. v. 1745 (ib. p. 528) u. a. **46)** z. B. Erzb. München und Freysing, Ordinariats-Erlaß v. 26. Juni 1843 lit. A. (Generalien-Samml. Bd. I. München 1847. § 353 S. 542). **47)** Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De ref. matrim. **48)** Conc. Trid. l. l. **49)** So in Bayern, Min.-Rscr. v. 25. Juli 1825. (Rggbl. 1825. St. XXIX. col. 571). Dieselbe Bestimmung gilt auch in Oesterreich zufolge Patents v. 20. Febr. 1784 und Hofkzldcr. v. 6. Aug. 1836 (Barth-Barthenheim, §§ 1200. 1211. S. 650. 655). **50)** K. Bayer. Minist.-Rescr. v. 10. Juni 1826 (Döllinger, Bayr. Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 426). **51)** Epitome Constitt. archidioeces. Monaco-Frising. § 16. p. 6.

Function nicht durch den katholischen Pfarrer stattgefunden habe[52]). Die Ausstellung legaler pfarramtlicher Taufzeugnisse an Militärpflichtige und Auswanderer ohne Vorweis von Seite der betreffenden Civil-Polizeibehörde ist verboten (§ 232. 5).

II. Die Firmung *).

§ 369. Die Firmung (Confirmatio) ist das Sacrament, wodurch der getaufte Christ durch Mittheilung des heiligen Geistes gestärkt wird, seinen Glauben standhaft zu bekennen[1]). Anfänglich, wo man die Taufe größtentheils an Erwachsene ertheilte, wurde die Firmung gewöhnlich unmittelbar nach dem Taufacte als Besiegelung desselben (signaculum baptismi) vorgenommen[2]). Als aber die Kindertaufe allgemein geworden, wurde die Firmung so lange aufgeschoben, bis der Firmling zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses fähig[3]) und wenigst sieben Jahr alt war[4]); ausnahmsweise wohl auch früher ertheilt. In der Regel aber verlangen jetzt die Diöcesanverordnungen ein reiferes Alter und überall auch vorgängige Beicht und Communion. Das augenfällige Zeichen und die Form des Sacramentes besteht in dem Chrisma[5]), der bischöflichen Handauflegung und Salbung der Stirne[6]) und Aussprechung der bestehenden Formel[7]). Der ordentliche Aus-

---

52) Erl. d. Erzb. Ordinar. München-Freysing v. 26. Juni 1843 lit. A. (Generalien-Samml. a. a. O.).

*) Jo. Sainte-Boeuve, De sacramento Confirmationis et Extremae unctionis, Paris. 1686. 4; Jo. Fr. Bertieri De sacram. Baptism. et Confirm. Libb. III. Vienn. 1774. 8; Chr. Th. Ziegler, Die Feier der heil. Firmung in der kath. Kirche, Wien 1817. 8; Brenner a. a. O. Th. II. (Firmung); A. Gau, De valore manuum impositionis atque unctionis in sacram. Confirmat., Diss. hist. dogm., Colon. 1832. 8.

1) c. 2 Dist. V. De consecrat. (Hraban. Maur. De instit. cleric. Lib. I. c. 30); Conc. Trid. Sess. VII. can. 1 De Confirmat. 2) Tertull. De baptism. c. 7, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 37; S. Cyprian. Epist. ad Januar. und Epist. ad Jubajan. in Ej. Opp. ed. Goldhorn P. I. Epp. LXX. c. 2. p. 201, Ep. LXXIII. c. 9. p. 212; S. Cyrillus Hierosol. Catech. III. mystag. nr. 1. in Ej. Opp. (ed. Paris. 1720) p. 316, u. a. 3) Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. III. c. 1. nr. 4—7 (ed. Colon. 1702) p. 309 sq. 4) Catech. Rom. P. II. c. 3. qu. 14 (ed. Mogunt.) 1834. 8.) p. 238; Benedict. XIV. De syn. dioeces. Lib. VII. c. 10; Vgl. Pontif. Rom. (ed. Catalani) tit. XXI. § 3. nr. 19. 22, T. III. p. 227. 5) c. un. § 7 De s. unctione (I. 15). Dasselbe wird alljährlich am Gründonnerstage ausschließlich vom Bischofe aus Balsam und Olivenöl bereitet. I. A. Orsi, De Chrismate confirmatorio, Mediolan. 1733. 4. 6) c. 4 Dist. V. De consecr.; c. un. § 7 De s. unctione. (I. 15). 7) „Ego te signo signo

spender ist der Bischof als Nachfolger der Apostel[8]; nur außerordentlicher Weise kann auch ein vom päpstlichen Stuhle delegirter Priester confirmiren[9], jedenfalls aber nur mit dem von einem Bischofe geweihten Chrisma[10]. Der Bischof kann zur Firmung nur wieder einen Bischof, keinen einfachen Priester delegiren[11]. Die kirchlichen Feierlichkeiten, womit der Bischof auf seinen Firmungsreisen empfangen werden will, haben die geistlichen Stellen selbst anzuordnen[12]. Auch bei der Firmung, seit diese von der Taufe getrennt ist, werden gewöhnlich Pathen[13], und wo möglich andere als bei der Taufe[14] beigezogen, und dadurch auf dieselbe Weise eine geistliche Verwandtschaft[15] und ehetrennendes Hinderniß (§ 399. 2) begründet. Daß dieses Sacrameut nur einmal im Leben empfangen werden könne, wurde bereits erinnert (§ 367. 2). Die Namen der Gefirmten und ihrer Pathen werden in das für diesen Zweck gehaltene Firmbuch eingetragen[16].

III. Die Eucharistie *).

§ 370. Das heil. Abendmahl oder Altars-Sacrament (*Εὐχαριστία*, Coena Domini) ist das Sacrament der wahren und wesenhaften Verwandlung (transsubstantiatio) von Brod und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi[1], wie sie der Priester im Opfer der

---

crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen.“ Catech. Rom. P. II. c. 3 q. 20 (ed. laud.) p. 243. 8) mit Bezug auf Act. Apost. VIII. 14—17; S. Cyprian. ao. 256 Epist. ad Jubajan. c. 9, ed. laud. P. I. p. 212; S. Innoc. I. ao. 416. Epist. ad Decend. Eugub. c. 3, in Coustant. Epistt. RR. Pontiff. (ed. Schoenemann, Goetting. 1796) p. 608; c. un. § 7 De sacr. unct. (I. 15); Conc. Trid. Sess. VIII. can. 2 De confirmat., Sess. XXIII. can. 7 De sacram. ordin. 9) c. 1 Dist. XCV. (S. Greg. M. ao. 593 Epist. ad Januar. Caralit., Lib. IV. ep. 28 ed. Maurin.; Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. VII. c. 7. 10) Bened. XIV. l. l. c. 8. 11) Idem l. l. c. 7 nr. 5. 12) Bezügl. Bayerns vgl. § 210 nr. 2; für die Diöcese Mainz die bischöfliche Verordn. vom 5. März 1836 § 8, bei Schumann, Samml. S. 261 f. 13) c. 101 Dist. IV. De consecr. (S. Leo in conc. Suession. ap. Medard.). 14) c. 100 eod. (Capit. Theodor. Cantuar. ap. Petit. c. 4). 15) Sexti c. 3 De cognat. spirit. (IV. 3); Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 De ref. matrim. 16) Epit. Constit. archidioec. Monaco-Frising. P. I. c. II. § 24, p. 11; Mainz. Diöces.-Stat. 1839 § 42 (Schumann, S. 260).

*) Brenner, a. a. O. Th. III. (Eucharistie); J. Frint, Darstellung d. kath. Lehre vom hl. Abendmahl, neue Ausg., Wien 1830. 8; J. J. Döllinger, Die Eucharistie in den drei ersten Jahrhunderten, Mainz 1827. 8 (Abth. I.).

1) S. Ignat. Antioch. († 107) Epist. ad Smyrn. c. 7, in SS. Patrum

hl. Messe vornimmt, und wodurch wir der mit dem Genusse desselben verbundenen Gnadenwirkungen theilhaftig werden [2]). Die Materie der heiligen Handlung ist ungesäuertes Weizenbrod und mit Wasser vermischter Traubenwein [3]); die Form sind die Worte Christi bei der Einsetzung des hl. Abendmahls [4]). Verwaltet wird dieses Sacrament von dem gehörig ordinirten Priester [5]); die von dem Priester consecrirte Eucharistie aber kann auch ein Diacon in Abwesenheit oder aus Auftrag eines Priesters, jedoch nur an Laien, austheilen [6]). Die Vorschrift, daß auch Priester, zumal Regularen, die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müssen [7]), ist durch die neuere Praxis bloß auf die Communion in der österlichen Zeit und auf die Krankenprovisuren beschränkt (§ 232. 3). — 2) Ertheilt wird das hl. Abendmahl jedem, der getauft und durch Reife des Alters und Verstandes fähig ist, die hohe Würde der Handlung einzusehen. Der Zeitpunkt der ersten Communion ist daher nach der Individualität und dem genossenen religiösen Unterrichte des Kindes zu bestimmen [8]). Landesgesetze und Diöcesanstatuten schreiben übrigens bisweilen ein bestimmtes Alter vor [9]).

Apostolic. Opp. ed. Hefele (Ed. I.) p. 110; S. Justin. († 167) Apolog. I. c. 65. 66, in Ej. Opp. ed. Maran. p. 85 sq.; S. Irenaeas († 201) Adv. haeres. Lib. IV. c. 18 nr. 5, Lib. V. c. 2, in Ej. Opp. ed. Massueti Venet. p. 251. 293 sq.; S. Cyprian. ao. 251 Epist. ad Cornel. Pap. c. 2, und ao. 253 Epist. ad Caecil. c. 2 sqq., in Ej. Opp. ed. Goldhorn, P. I. Ep. 57 p. 123, Ep. 63, p. 157 sqq.; c. 1 § 3 De summa trinit. (I. 1); Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1—4 Decr. de Euchar. sacram. und can. 1—4 eod. 2) c. 83 Dist. II. De consecr. (Paschas. Radbert. De corp. et sang. Dom. c. 9); Conc. Trid. Sess. XIII. can. 5 De s. Euchar. sacram. 3) c. 4 Dist. II. De cons. (Ex conc. Martini Bracar. c. 55); c. 5 eod. (Conc. Carthag. III. ao. 397 c. 24); c. 7 eod. (Ex Conc. Bracar. III. ao. 675); c. 6. 8. 13. 14 De celebr. missae (III. 41); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 7. De sacrif. Missae. — Ueber den Gebrauch des ungesäuerten Brodes in der lat. Kirche vgl. Devoti, Instit. can. Lib. II. Tit. II. sect. III. § 43 not. 2 (ed nov. Venet. 1834. 8) T. II. p. 52 sq. 4) Matth. XXVI. 26—29; Marc. XIV. 22—24; Luc. XXII. 19. 20; I. Cor. XI. 24—27. 5) c. 1 § 3 De summ. trinit. (I. 1); Conc. Trid. Sess. XXII. can. 2 De sacrif. Miss. 6) Constit. Apost. Lib. VII. c. 28, in Coteler. Opp. SS. PP. apostolic. (ed. Clerici, Amstelod. 1824) T. I. p. 16; Conc. Carth. IV. c. 38 (Labbei Coll. Conc. T. II. col. 1440); Conc. Arelat. II. c. 15 (ib. T. V. col. 4). 7) Clement. c. 1 De privileg. (V. 7). 8) Bezügl. Bayerns vgl. § 371. 3. 9) In der Erzdiöcese Freiburg, so wie in der Diöcese Mainz ist die erste Communion, weil damit nach den betr. Landesverordnungen zugleich die Schulpflichtigkeit aufhört, auf das 14. Lebensjahr festgesetzt, und den Decanen nur gestattet, vorbehaltlich der Erlaubniß der betr. Schulbehörden Dispensen von höchstens 6 Monaten eintreten zu lassen, Erzb. Freiburg. Ordinariats-Erlaß v. 23. März 1832 (Weiß, Archiv d. K.-R.-Wissensch. Bd. IV. S. 257). Großh. Hess. Schulordnung v. 22. Octb. 1827 § 21, Bisch. Verord. v. 21. Nov.

Der Gebrauch, die Eucharistie auch Unmündigen gleich nach der Taufe zu ertheilen, ist in der abendländischen Kirche längst außer Uebung [10]). Mit dem erstmaligen Empfange der hl. Communion wird gewöhnlich die Erneuerung des Taufbundes verknüpft, und diese Doppelfeier regelmäßig vom Pfarrer selbst vorgenommen [11]). Der Empfänger soll übrigens — wenigstens von Mitternacht an — nüchtern [12]), und von schweren Sünden durch das Sacrament der Busse gereiniget seyn [13]). Nur offenkundigen Verbrechern und notorischschweren Sündern darf das Abendmahl auch öffentlich verweigert werden [14]). — 3) In den ersten Zeiten der Kirche nahmen alle, die bei der heiligen Opferhandlung gegenwärtig waren, und so oft diese verrichtet wurde, wenigstens an den Sonntagen, an dem wirklichen Empfange des Abendmahles theil [15]). Späterhin wurde geboten, daß man wenigstens an den drei höchsten Festtagen, Christi Geburt, Ostern und Pfingsten [16]); endlich daß jeder mindestens einmal im Jahre, um die Ostern, zum Tische des Herren gehen solle [17]). Der Termin der österlichen Beicht und Communion ist die Charwoche und die Osterwoche [18]); kann aber nach dem Ermessen des Diöcesanbischofs erweitert werden [19]). Die Uebertretung dieses Kirchengebotes wird mit dem Interdictum ingressus in ecclesiam und Entziehung des kirchlichen Begräbnisses geahndet, und diese Strafe durch bischöfliches Decret verfügt [20]). — 4) Anfangs wurde das

---

1836 § 5 (Schumann, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. Verord. S. 265. 273). Wo aber der Austritt aus der öffentlichen Schule von dem Empfange dieses Sacraments nicht abhängig gemacht ist, können gutunterrichtete Kinder auch schon mit 10 und 11 Jahren zum Tische des Herrn zugelassen werden. **10**) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4 Doctr. de commun. und can. 4 De commun. sub utraque specie. **11**) Verord. d. Bisch. v. Mainz v. 25. Febr. 1831 nr. 9 (Schumann a. a. O. S. 270). **12**) c. 49 Dist. I. De consecr. (S. August. † 430 Epist. LIV. ad Januar. c. 6); Conc. Carth. III. ao. 397. c. 8; u. a. **13**) c. 64 Dist. II. De consecr. (S. August. c. a. 416, Tract. XXVI. in Joann. c. 6); c. 13 eod. (Gennad. c. a. 492 De eccles. dogmat. c. 53); Conc. Trid Sess. XIII. cap. 7 De Euchar. **14**) c. 95 Dist. II. De cons. (S. Cyprian. Epist. ad Eucrat. ao. 249 ed. Opp. Cypr. cur. Goldhorn. P. I. ep. II. p. 3); c. 67 eod. (Gloss. ord. in Psalm. XXII. 30); c. 2 De off. jud. ord. (I. 31); Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VII. c. 9 nr. 3—8. **15**) c. 13 Dist. II. De consecr. (Gennad. c. a. 492 De eccl. dogm. c. 53. **16**) c. 19 eod. (Conc. Agath. ao. 506 c. 18); c. 16 eod. (Conc. Turon. III. ao. 813 c. 50). **17**) c. 12 De poenit. (V. 38); Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9 De Euchar. **18**) Eugen. IV. Bulle Fide digna, im Bullar. Rom. ed. nov. T. III. P. III. p. 33. **19**) In der Erzdiöcese München und Freising ist derselbe dermalen auf 3 Wochen sowohl vor als nach dem Osterfeste prolongirt; Epit. Constit. archidioeces. Monac-Frising. P. I. c. I. § 3. nr. 37 p. 16. **20**) Prosper Lambertini Instit. canon. XLV.

hl. Abendmahl auch den Laien und den das eucharistische Opfer nicht selbst verrichtenden Geistlichen unter beiden Gestalten, des Brodes und Weines, ausgetheilt[21]). Daß man aber von jeher Christum unter jeder Gestalt ganz zu genießen glaubte, beweiset, weil auch schon damals während der Verfolgungen und in Krankheiten häufig bloß das consecrirte Brod, oder, wie den neugebornen und erst getauften Kindern, nur der consecrirte Wein gereicht wurde[22]). Jetzt genießt nur der Priester, welcher das Opfer vollzieht, das Sacrament unter der zweifachen Gestalt[23]); jeder andere, Geistlicher oder Laie, bloß unter der Gestalt des Brodes[24]). Doch kann der päpstliche Stuhl aus wichtigen Gründen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches gestatten[25]). — 5) In jeder Pfarrkirche wird eine hinlängliche Anzahl consecrirter Hostien in einem geschlossenen Kelche (ciborium) aufbewahrt, und im Tabernakel (sacrarium) hinterstellt, um davon sogleich jedem Verlangenden, besonders Kranken als Wegzehrung (viaticum), reichen zu können[26]). In jeder Kirche, in welcher das Sanctissimum eingesetzt ist, soll vor dem Altare, der das Venerabile enthält, fortwährend eine brennende Lampe (ewiges Licht) unterhalten werden[27]). Auch bei Krankenprovisuren wird der Geistliche stets durch den Meßner mit brennendem Lichte begleitet, und gewöhnlich von den auf das gegebene Glockenzeichen herbeigekommenen Gläubigen unter Gebet gefolgt.

---

21) S. Justinus, Apol. I. c. 11 nr. 65, Opp. ed. Maran. p. 83; S. Cyprian. Epist. ad Caecil. cit.; S. Chrysost. Homil. 82 in Matth., Opp. ed. Montfac. T VII. p. 788; u. a. 22) Tertull., Ad uxorem Lib. II. c. 5, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 75; S. Dionys. Alex. ap. Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 44 (ed. Zimmermann.) T. I. p. 473 nr. 2. 23) Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8 Decr. de Euchar. sacram. und ib. can. 10 De ss. Euchar. 24) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3 Doctr. De commun. und ib. can. 1. 2. 3 De commun. sub utraque specie; Benedict. XIV. De syn. dioeces. Lib. VI. c. 8. 25) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. super petit. concess. calicis. 26) c. 93 Dist. II. De consecr. (Capit. Regg. Francc. Lib. I. c. 155); c. 1 De custod. Eucharist. (III. 44); Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6 und can. 7 De Euchar. sacram. 27) Epist. Constit. archidioec. Monac.-Frising. P. I. c. III. § 1 nr. 31, p. 13 sq. Jene Beschränkungen, welchen die Unterhaltung des sg. ewigen Lichtes in den katholischen Kirchen in Bayern durch die Verordnungen v. 28. Juli 1804 (Reggsbl. 1804 col. 697 ff.) und v. 30. Septb. 1805 (Reggsbl. 1805 col. 657 ff.) unterworfen worden war, sind außer Wirksamkeit gesetzt. Minist.-Rescr. v. 23. Octb. 1840 Nr. 24778; Communic. d. erzbisch. Ordinar. München-Freys. v. 10. Nov. 1840.

IV. Die Busse *).

§ 371. Gleichwie mittelst der Taufe die durch die Erbsünde gesetzte Trennung des Menschen von Gott aufgehoben, und die Gnade Gottes zur Erlangung des ewigen Heiles bewirkt wird; so hat Christus in dem Sacramente der Busse ein Mittel angeordnet, wodurch auch dem nach der Taufe wieder Gefallenen die göttliche Gnade neuerdings zuwegegebracht wird. 1) Die Busse (Poenitentia) ist also das Sacrament, wodurch kraft der von Christus der Kirche verliehenen Gewalt [1]) dem reuigen Bekenner seiner Sünden die Vergebung der Schuld und ewigen Strafen derselben zu theil wird [2]). Die Materie des Sacramentes bildet der dreifache Act [3]): die innige Reue des Beichtenden über seine begangenen Sünden (in corde contritio) mit dem ernsten Vorsatze der Besserung [4]); das dem competenten Priester [5]) abgelegte Bekenntniß (in ore confessio) aller einzelnen, besonders der schweren Sünden mit Angabe der gravirenden Umstände [6]); endlich die Erfüllung der vom Priester aufgetragenen Bußwerke (in opere satisfactio) zur Sühne seiner Vergehen [7]). Die Nothwendigkeit des speciellen Sündenbekenntnisses ist durch die Tradition sattsam bezeugt [8]). In frühester Zeit bekannte

---

*) Jo. Morinus, Comm. de disciplina in administrando sacramento poenitentiae, Paris. 1681 f.; Jac. Sirmondus, S. J., Historia poenitentiae publicae, Paris. 1651; Dionys. Petavii S. J., De poenitentia publ. et praeparatione ad communionem Lib. VIII., in Ej. Opp. theol. dogm. (Antwerp. 1700 f.) T. IV.; Jac. Boileau, Historia confessionis auricularis, Paris. 1684; Denys de Sainte-Marthe, O. S. B. e congr. S. Mauri, Traité de la confession, Paris. 1685; F. J. Burk, Hist. Abhdl. über die Busse der Katholiken, Ingolst. 1814. 8; Heinr. Klee, Die Beichte, hist.-krit. Untersuchung, Frkfurt. 1828. 8; (J. M. Ihler) Die christkath Bußanstalt, gekrönte Preisschr. Aufl. II. Freiburg 1831. 8; Drey, Diss. De origine et viciss. Exomologeseos, Ellwang. 1815; und Desselben Abhandl. in der Tübinger-theolog Quartalschr. 1832. Hft. 3.

1) Joann. XX. 21 — 24. 2) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1 Doctr. de ss. poenit. et extr. unction. sacramentis, und can. 1. 2. 3 De s. poenitent. sacram. 3) Conc. Trid. Sess. XIV. can. 4 De s. poenit. sacram. 4) Idem. ib. cap. 4 eod. 5) c. 85 Dist. I. De poenit. (S. August. in Serm. CCCLI. T. V. Opp. ed. Maur.). 6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5 und can. 7 eod. 7) c. 8 De poenit. et remiss. (V. 38); Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9 Doctr. de s. poenit. sacram. 8) S. Cyprian. ao. 251 De Lapsis c. 28. 29, in dessen Opp. cur. Goldhorn P. II. p. 150. 151; c. 4. c. XXVI. qu. VII. (Conc. Loadic. c. a. 372. c. 2); c. 52 Dist. I. De poenit. (S. Ambros. ao. 384 in Lib. I. de poenit. c. 3); c. 38 eod. (Idem ao. 375 in Lib. de paradiso c. 14); c. 72 eod. (S. Hieronym. ao. 390 in Epist. ad Pammach. et Ocean. T. IV. P. II. Opp. ed. Maur.); c. 85

man nicht nur alle öffentlichen Verbrechen, sondern auch, wenn der Beichtvater es für gut fand, selbst geheime Vergehen öffentlich vor der Gemeinde[9]). Dieß wurde jedoch wegen mancher schlimmen Folgen zeitig abgeschafft[10]), und die Geheimbeicht für hinreichend erklärt. Sie muß mündlich abgelegt werden[11]), wobei der Beichtvater nöthigenfalls durch Fragen nachhelfen darf, sich aber der Erforschung der etwaigen Mitschuldigen strengstens enthalten soll[12]). Die Form des Sacramentes besteht in der vom Priester in der indicativen Formel: Ego te absolvo etc. zu ertheilenden Lossprechung (absolutio), die Gnadenwirkung in der dadurch erlangten Versöhnung mit Gott (reconciliatio)[13]). Der Ausspender des Sacramentes ist der Priester[14]), und zwar, wegen der in der Verwaltung desselben liegenden Jurisdiction, nur der canonisch instituirte Pfarrer oder sonst ein für die Seelsorge vom Bischof speciel approbirter Priester[15]). Oeffentlichen Büssern ertheilte ehemals gewöhnlich der Bischof selbst die Reconciliation[16]). Fälle, wo auch Diaconen Geheimbeichten aufgenommen haben sollen, wie man behauptet[17]), sind von sehr zweifelhafter Beschaffenheit, und beruhen hauptsächlich auf Mißverstand; so wie die Beichten, welche ein Laie dem andern ablegte, keine sacramentalen Beichten, sondern blosse Uebungen der Frömmigkeit und Selbstverleugnung waren[18]). — 2) Es können sich aber die Bischöfe und der Papst gewisse Klassen schwerer Verbrechen zur Absolution ausschließlich vorbehalten (Casus reservati), so daß die in solchen

---

eod. (S. August. c. a. 415 Serm. CCCLI., Opp. ed. Maur. T. V.); c. 49 eod. (S. Leo I. ao. 452, ad Theodor. epist. CCVIII. ed. Ballerin.), u. v. a. Nicht entgegen ist S. Jo. Chrrystost. Hom. XXXI., wo offenbar, wie der Zusammenhang zeigt, nur die Nothwendigkeit des öffentlich vor der Gemeinde abgelegten Bekenntnisses verneint wird. 9) Origines in Psalm. XXXVII. homil. II. nr. 6 (Opp. ed. De la Rue) T. II. p. 688. 10) c. 89 Dist. I. De poenit. (S. Leo I. ao. 451. Ad episcc. Campan. Epist. CLXVIII. ed. Ballerin.). 11) Das schriftliche Sündenbekenntniß verbot Clemens VIII.; vgl. dessen Entscheidung bei Hartzheim Coll. Conc. Germ. IX. p. 974. 12) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 11. 13) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 4 Doctr. de s. poenit. 14) c 51 Dist. I. De poenit. (S. Ambros. ao. 375 De Cain et Abel Lib. II. c. 4); c. 78 eod. (Idem ao. 384 in Lib. I. De poenit. c. 2); c. 61. 89 eod. (S. Leo I. ao. 459. Ad episcc. Campan., Epist. CLXVIII. ed. Ballerin.); c. 10 De poenit. et remmiss. (V. 38); Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6 und can. 9. 10 De poenit. sacram. 15) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15 De ref. 16) c. 1. 5. c. XVI. qu. VI. (Conc. Carthag. II. ao. 300 c. 3. 4); c. 14 eod. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 32); c. 63 Dist. L. (Conc. Agath. ao. 506. c. 15). 17) Car. Blasci Diss., in qua ostenditur, Diaconis nonnunquam fuisse permissum, administrare poenitentiae sacrament., aus dem Ital. übersetzt von A. J. Binterim, (Mogunt. 1823. 8). 18) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. VII. c. 16. nr. 2—6.

Fällen von einem nicht speciel auch hiezu delegirten Priester extra periculum mortis ertheilte Lossprechung ungiltig ist[19]). Die bischöflichen Reservatfälle sind verschieden der Qualität und Zahl nach[20]); gewöhnlich haben aber die Landdecane oder sonst ein würdiger und erfahrener Priester in jedem Decanate die besondere Vollmacht, in solchen Delicten nomine episcopi zu absolviren[21]). Die päpstlichen Casus reservati waren ehemals sehr zahlreich[22]); jetzt sind die Bischöfe von allen dem apostolischen Stuhle reservirten geheimen Delicten in foro interno zu absolviren ermächtiget[23]). Auch kann eine Sünde der Unkeuschheit, bei welcher der Beichtvater selbst sich betheiliget hat, diesem nicht giltig (außer in articulo mortis und in gleichzeitiger Ermangelung eines anderen Curat- oder auch Incurat-Priesters) von der mitschuldigen Person gebeichtet werden[24]). Uebrigens ist keine Sünde so groß, daß sie überhaupt nicht erlassen werden könnte, wenn die gesetzlichen Erfordernisse für die Wirksamkeit des Sacramentes vorhanden sind; sowie in augenscheinlicher Todesgefahr (in articulo mortis) jeder auch nicht pro cura approbirte Priester, wenn er nur valide ordinirt ist, von allen (auch den bischöflichen und päpstlichen Reservatfällen) absolviren kann[25]). — 3) Zum Empfange der Busse ist jeder verpflichtet, welcher sich einer nach der Taufe begangenen schweren Sünde bewußt[26]) oder irgend ein anderes Sacrament (außer der Taufe) zu empfangen willens ist, und unverzüglich bei lebensgefährlicher Erkrankung[27]). Wie oft man beichten wollte, war früher der Pietät der Gläubigen überlassen; erst auf dem vierten Lateranschen Concil wurde allgemeingesetzlich bestimmt, daß jedermann wenigstens jährlich einmal beichten soll[28]). Die Verordnung,

---

19) Conc Trid. Sess. XIV. cap. 7 und can. 11 De s. poenitent. sacrament. 20) Die in den Diöcesen Bayerns geltenden sind der Reihe nach aufgeführt in Andr. Müllers Anleit. zum geistl. Geschäftsstyl ꝛc. VII. Aufl. (Regensburg 1845. 8) S. 344—346. Nur ist in der Erzdiöcese München-Freysing durch Generalvic.-Instruct. v. 20. Jäner 1843 statt der Reservatio contra sponsos etc. die Reservatio perjurii in judicio commissi getreten. 21) Instructio Rss. Vicariatus general. archidiöces. Monac. et Frysing. d. 20. Januar. 1843. p. 3; Mainzer Diöces.-Statut. v. 1837. Abschn. II. § 26. lit. d. (Schumann, Samml. S. 38). 22) Vgl. Extravag. comm. c. 3 De poenit. et remiss. (V. 9). 23) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De reform. 24) Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. VII. c. 14; Ejusd. Const. „Sacramentum poenitentiae“ v. 1. Juni 1741 §§ 4. 5, und Decl. „Apostolici muneris“ v. 8. Febr. 1745. §§ 2. 3. 4. 25) Car. Blascus, De poenit. Diss. II. Append. 26) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1 und can. 1 De s. poenitent. sacram. 27) c. 13 De poenit. et remiss. (V. 38); Pius V., Const. „Supra gregem“ v. 8. März 1566; Statut. Colon. ao. 1662, bei Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 976. 28) c. 12 De poenit. et remiss. (V. 38);

daß die österliche Beicht ausschließlich dem parochus proprius und keinem anderen Pfarrer oder sonstigem Seelsorgspriester abgelegt werden solle[29]), ist durch allgemeinen Gebrauch abrogirt[30]); daher aber auch die Oster-Beichtzettel eingeführt sind, wodurch sich der Parochian dem Pfarrer gegenüber legitimirt, daß und wo er dem Kirchengebote genuggethan habe[31]). Für die schulpflichtige Jugend schreiben Diöcesan-Verordnungen einen öfteren Gebrauch des Sacramentes der Busse vor[32]). Als Zeitpunkt der ersten Kinderbeicht ist in der Regel das achte Lebensjahr als Alters-Minimum festgesetzt[33]). Der Ort der Beicht ist der Beichtstuhl in der Kirche; nur Schwerhörige dürfen in der Sacristei oder Pfarrwohnung, und Kranke in ihrer Behausung beichten. — 4) Die vom Beichtvater auferlegte Busse muß genau erfüllt werden[34]). Bei Auferlegung der Bussen dienten in früherer Zeit den Priestern hauptsächlich die Pönitentialbücher[35]) zur Richtschnur, in welchen je nach der Größe des Vergehens, und nach Verschiedenheit des Standes, Geschlechtes und Alters des Büssers das treffende Strafmaß verzeichnet war. Indeß wurde schon seit dem VIII. Jahrhunderte statt der Casteiungen und öffentlichen Büssungen auch die Ablösung und Verwandlung derselben in Fasten, Almosen und Gebet gestattet, was in der Folge immer mehr und zuletzt allgemein in Uebung kam. Gleichzeitig fing man an, die Lossprechung, welche ehedem erst nach erfüllter Busse ertheilt worden war, schon unmittelbar nach abgelegtem Bekenntnisse und unter der Bedingung gewissenhafter Erfüllung derselben zu gewähren[36]), was auch jetzt durchgehends der Fall ist. Für öffentliche Verbrechen wurden zwar fortwährend auch öffentliche Büssungen auf den Sendgerichten (§ 335) erkannt, doch wurden dergleichen allmälig immer seltener, und obwohl selbst das Tridentinum noch ihre öffentliche Bestrafung fordert[37]), so gestattet es doch zugleich den Bischöfen die Umwandlung der öffentlichen Bussen in geheime; und dieß geschieht denn heutzutag regelmäßig. Da jedoch bei dieser Genugthuung, verbunden mit wahrer Reue und aufrichtigem Bekenntnisse, der Absolvirte zwar die Gewißheit der gött-

---

Conc. Trid. Sess. XIV. can. 8 De poenit. sacram. **29**) c. 12 cit. (Conc. Lateran. IV. ao. 1215. c. 21). **30**) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XI. c. 14 nr. 1—6; Ejusd. Instit. can. XVIII. **31**) Stat. Colon. ao. 1562. l. l. p. 977. **32**) Die Mainzer Diöcesan-Statuten von 1837 verordnen (außer der österlichen) eine viermalige Beicht im Jahre, Stat. Absch. V. § 51 (Schumann, Samml. S. 276). **33**) Erlaß d. Erzbisch. Ordinariats München-Freysing vom 22. April 1842. **34**) c. 42 Dist. 1. De poenit. (S. August. ao. 390 in Lib. de Contin. c. 6. **35**) Vgl. § 68. **36**) c. 90 Dist. 1. (Conc. Cabil. ao. 813. c. 33). **37**) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8 De reform.

lichen Verzeihung und Nachlassung der ewigen Strafen erhält[38]), nicht aber auch die Gewißheit, ob durch die auferlegte Busse auch die verwirkten zeitlichen Strafen vollständig nachgelassen seyen[39]), so ist es für den Sünder heilsam und beruhigend, auch eine Art freiwilliger Genugthuung durch Uebung guter Werke auf sich zu nehmen[40]), und sich die Verdienste der von der Kirche angeordneten Ablässe (§ 441 ff.) anzueignen[41]). — 5) Uebrigens ist jeder Priester bei Strafe der Amtsentsetzung und lebenslänglicher Verweisung in ein Kloster verbunden, über alles, was er in der Beichte erfahren, das tiefste Geheimniß (sigillum confessionis) zu beobachten[42]), und er darf daher auch zu gerichtlichen Aussagen hierüber nicht genöthigt werden[43]). Auch die Staatsgesetzgebungen haben im Allgemeinen dieß anerkannt[44]); wiewohl nicht überall unbedingt[45]). So theilt sich auch die wissenschaftliche Doctrin in zwei Ansichten, deren eine das Prinzip eines in jeder Beziehung und ohne alle Ausnahme unbeschränkten Beichtsiegels festhält[46]); während die andere aus allgemeinmenschlichen sg. humanistischen und staatsgesellschaftlichen Rücksichten zur Abwendung künftiger Verbrechen,

---

38) Conc. Trid. Sess. XIX. cap. 3. 4 und can. 4. 5. 6 De poenit. sacram. **39**) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9. und can. 12. 13 eod. **40**) Conc. Trid. Sess. VI. c. 14 Decr. De justificat. **41**) c. 14. 15 De poenit. et remiss. (V. 38); Sext. c. 1 eod. (V. 10). **42**) c. 2 Dist. VI. De poenit. (Caput. incert.); c. 12 De poenit. et remiss. (V. 38). **43**) c. 13 De excess. praelat. (V. 31). **44**) z. B. Bayer. Strafges.-B. Th. II. § 204. **45**) Das preuss. Allgem. Land-Recht verpflichtet den Geistlichen zu einer directen Anzeige in dem Falle, wenn eine dem Staate drohende Gefahr abgewendet, oder ein Verbrechen verhindert, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens noch vorgebeugt werden kann; Allg. L.-R. Th II. Tit. 11, § 8L. Dasselbe ungefähr gilt auch in Kurhessen (Pfeifer Kurhess. K.-R. § 177), in Hannover (Schlegel, Kur-Hessisch. K.-R. Th. II. S. 394), im Großh. Sachsen (Ges. über kath. Kirchen- u. Schulangeleg. v. 7. Octb. 1823. § 38, in Weiss Corp. jur. eccl. Cathol. hod. in Germ. p. 344 sq.). **46**) Sauter, Fundamenta jur. eccl. Cathol. (ed. III. Rotwil. 1826) T. II. § 674. p. 194; Frey, Kirchenrecht. Commentar. (II. Aufl. Kitzingen 1823) Bd. III. S. 109 ff.; Andr. Müller, Anleit. zum geistl. Geschäftsstyl, S. 105; Eichhorn, Grundsätze des K.-R. (Berlin 1833) Bd. II. S. 295; Schenkl, Inst. jur. eccl. (ed. X. cur. Scheill, Landish. 1830) T. II. § 560 not. * p. 348; Mittermaier, Ueber die Pflicht des Beichtvaters 2c. im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. VIII. S. 343—348; Duttlinger, Ueber die Pflicht des Beichtvaters zum Beichtgeheimnisse 2c. im Archiv der Rechtspflege u. Gesetzgeb. im Großh. Baden Bd. II. Heft II. S. 129; Gründler, Ueber die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, in Weiß Archiv d. Kirchenrechtswiss. (Offenbach 1833) Bd. IV. Abhandl. IV. S. 51 bis 124; Knopp, Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensburg 1849. 8; Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. Bonn 1854) § 286 a. E.; S. 507; Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl. Leipz. 1853) § 245. S. 506 f.

oder zur Verhütung der schädlichen Folgen einer schon begangenen Handlung eine Ausnahme zuläßt[47]); welche letztere Meinung offenbar nur durch Confundirung der bei den Protestanten üblichen Beicht mit der sacramentalen Ohrenbeicht der Katholiken[48]), oder aus dem einseitigen und verkehrten Bestreben, die Kirche mit ihren heiligsten Institutionen den Zwecken des Staates dienstbar zu machen, entstanden, und schlechthin verwerflich ist, da nach den ewigen Grundsätzen der katholischen Kirche das Beichtsiegel absolut unverletzlich, und der Beichtvater nur dazu ermächtiget und verpflichtet ist, durch Belehrung, eindringliche Ermahnung und nöthigenfalls durch Verweigerung der sacramentalen Lossprechung den Pönitenten zu bestimmen, den zugefügten Schaden möglichst zu ersetzen, oder die noch im Werden begriffene Missethat durch unmittelbare oder mittelbare Anzeige oder Vorkehrung zu verhüten. Er darf aber seine aus der Beicht geschöpfte Wissenschaft zur Abwendung von Unglück und Gefahr, ohne Einwilligung des Pönitenten, in keinem Falle gebrauchen, wenn durch seine Maßregel auch nur der Verdacht der Verletzung des Beichtsiegels erregt werden könnte[49]).

V. Die Krankensalbung *).

§ 372. Die Krankensalbung oder letzte Oelung (extrema unctio) ist das Sacrament, wodurch ein Schwerkranker mittelst der Salbung und dem Gebete des Priesters entweder leibliche Genesung oder Stärkung im Todeskampfe und Vergebung der Sünden, wenn und so-

---

47) Andres, Ueber das Beichtsiegel ꝛc. im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. I. Hft. IV. St. XXV. S. 556—578, und Bd. II. Hft. I. St. VI. S. 151 bis 169; Brieger, Ueber das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern, Hannover 1827; Droste-Hülfshoff, Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Geheimnisses, Bonn 1824; Alex. Müller, Kirchenrechtl. Erörterungen, Nr. II. (Weimar, 1823); Uihlein, Diss. de sigillo confess. und Diss. de Confessarii sigillum violantis poena, Heidelberg. 1828; Grolmann, Grundsätze d. K.-R. (I. Aufl. Frkf. 1832) § 226. Anmk. 10. S. 259; Brendel, Handb. d. K.-R. (III. Aufl. Bamberg 1840) Bd. II. § 307. S. 971—976. — Gegen Droste-Hülfshoff und Uihlein ist das unbeschränkte Beichtsiegel vertheidiget in der Zeitschr. Der Katholik, Jahrg. 1828. Heft IX. S. 338 ff. 48) Vgl. Glück, Erläuterung der Pandekten Th. XXII. S. 176. 49) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 11. nr. 4—14.

*) Joh. Gläser, die Krankenölung in ihrer biblischen und historischen Begründung, Regensb. 1831. 8.; Das Sacrament der letzten Oelung, in der Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie, Hft. XXX. (Köln 1839) S. 38 ff.

weit sie nicht schon durch das Sacrament der Busse gehoben sind, erhält [1]). Die Materie der Handlung besteht in dem vom Bischofe eigens zu diesem Gebrauche geweihten Oele (oleo infirmorum) [2]); die Form in der an den Organen der fünf Sinne des Kranken (oder aber im Nothfalle nur an dem einen oder anderen Sinne) unter Aussprechung der Formel: Per istam s. unctionem etc. vorgenommenen Salbung und den vorgeschriebenen Gebeten [3]). Der Ausspender des Sacramentes ist der Priester [4]); jetzt regelmäßig der competente Pfarrer [5]), und nur mit dessen Bewilligung auch ein anderer Presbyter. Laien können das Sacrament keinenfalls wirksam verwalten [6]); doch ist die Assistenz mehrerer Priester von der abendländischen Kirche als nicht nothwendig erklärt [7]). Es darf nur in todesgefährlicher Krankheit, nicht an solche ausgespendet werden, welche mit gesundem Leibe in die mögliche oder wirkliche Gefahr des Todes gehen, wie etwa Soldaten, die zur Schlacht ausziehen; oder Missethäter, die zur Richtstätte abgeführt werden [8]). Unter jener Voraussetzung kann die letzte Oelung zwar öfter im Leben, aber in einer und derselben continuirlichen Krankheit nur einmal [9]), und nur an solche ertheilt werden, von denen vermuthet werden kann, daß sie die heilige Handlung einsehen, und des Sacramentes bedürftig sind. Ausgeschlossen sind daher unmündige Kinder unter sieben Jahren und von Natur Blödsinnige, nicht aber Wahnsinnige in hellen Augenblicken [10]). Uebrigens soll dieses Sacrament nicht bis zum letzten Momente verschoben, sondern rechtzeitig, wo der Kranke noch bei Bewußtseyn ist, ertheilt werden [11]).

VI. Die Priesterweihe.

§ 373. Die Priesterweihe (ordo) ist das Sacrament, wodurch der feierlich Inaugurirte (§ 122) die zur Verwaltung der religiösen

---

1) Jacob. V. 14. 15; c. 3 Dist. XCV. (S. Innocent. I. ao. 116. Epist. ad Decentium Eugubin. c. ult.); Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. 3 Doctr. de sacram. extrem. unct., und can. 1. 2 eod. 2) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. cit. — Daß dieses Oel nur der Bischof weiht, ist uralter Gebrauch; vgl. S. Innocent. I. Epist. cit. ad Decentium c. 8, in Epp. RR. Pontiff. (ed. Schoenemann) Ep. XXV. p. 612 nr. 11; S. Gregor I. c. a. 498. Lib. sacramentorum, in Ej. Opp. ed. Maur. (Paris.) T. III. P. I. col. 67. 3) Conc. Trid. l. l. in fin. 4) Idem ib. cap. 3. 5) Clement. c. 1 pr. De privileg. (V. 7). 6) Conc. Trid. l. l. cap. 3 und can. 4 eod. 7) c. 14 De V. Sign. (V. 40). 8) Catech. Rom. P. II. c. VI. ad quaest. IX. nr. 3 (ed. Mogunt. 1834. 8) p. 360. 9) Conc. Trid. l. l. cap. 3 cit. 10) Catech. Rom. l. l. nr. 3. 11) Catech. Rom. l. l. nr. 2.

Mysterien nöthigen Gnadengaben erhält [1]). Die Materie der heiligen Handlung besteht in der bischöflichen Handauflegung [2]) und in dem nach Verschiedenheit der Weihe bestimmten Gegenstande, welcher bei der Ordination dem Ordinanden übergeben wird; die Form aber in den unter Anrufung des heiligen Geistes gesprochenen vorgeschriebenen Gebeten [3]). Der Minister ordinarius ist der Bischof (§§ 141—143). Die übrigen Rücksichten betreffen die Weihstufen (§§ 123—125), die Fähigkeit des Weihcandidaten (§§ 126—140), den Ordinationstitel (§§ 145—147), die Scrutinien (§ 148), Zeit und Ort der Weihe (§ 149), und die Wirkungen derselben (§§ 150—160).

VII. Die Ehe *).

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3: Vera et cath. doctrin. de sacram. ordinis, und can. 1. 3. 4 De sacram. ord. 2) Act. VI. 6, XIII. 3; I. Tim. IV. 14, II. Tim. I. 6. Nur der Priester wird auch mit Katechumenenöl gesalbt, c. 1 De secr. unct. § 9. (I. 15). 3) Eugen. IV. in Decret. Conc. Florent., in Harduini Coll. Conc. T. IX. col. 440; Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3 und can. 4 cit.

*) I. Bearbeitungen des gemeinen canonischen Rechts: J. d'Avezan, De sponsalibus et matrimonio, Paris. 1661. 4.; Th. Sanchez, De s. matrimonii sacramento tomm. III. disputatt., Norimb. 1796. f., Lugd. 1731. III. f.; P. J. Kugler, Tract. theol. canon. de sposal. et matrim. Partt. IV. Norimb. 1713. f.; Franz Stapf, Vollständ. Pastoralunterr. üb. d. Ehe, Frankf. a. M. 1820. 8., Aufl. V. von K. Egger, bisch. Augsb. Official, ib. 1843. 8: D. Qualco, Tractatus de matrimonio, Taurini 1837. II. 8.; Carrière, De matrimonio, Paris. 1837. II 8.; A. de Roscovány, De matrimonio in Ecclesia cathol., Aug. Vind. 1837. II. 8.; J. P. Martin, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli propria, Paris. 1844. II. 8.; Nicol. Knopp, bischöfl. Trier'scher Official, Vollständiges katholisches Eherecht rc. II. Aufl. Regensb. 1854. 8.; Adam Joseph Uhrig, System des Eherechtes mit vorzüglicher Berücksichtigung der Praxis der römisch. Kurie sowie der bayerschen und angrenzenden Diöcesen, Dilingen 1854. 8.; J. Fr. Schulte, Handb. des kathol. Eherechts nach dem gemeinen kath. Kirchenrechte und dem Oesterreichischen, Preussischen, Französischen Particularrechte rc. Gießen 1855. 8. Abt Joh. Kutschker, Hof- und Burgpfarrer zu Wien, Das Eherecht der kathol. Kirche rc., mit besonderer Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze, (bis jetzt Bd. I.) Wien 1856. gr. 8. — II. Particularrechtliche Bearbeitungen für Deutschland: A. Hofmann, Handb. des deutschen Eherechtes rc. Jena 1789. 8.; J. F. Döhler, Abhandl. von Ehesachen nach römisch-canonischem und protestantischem Consistorialrechte, besonders in Deutschland, Wien 1789. 8.; C. C. Dabelow, Grundsätze des allgem. Eherechts der deutschen Christen, Halle 1792. 8; A. C. Heinr. v. Hartitzsch, Handb. des in Deutschland geltenden Eherechts, Leipzig 1828. 8. — Insbesondere für Oesterreich: Dolliner, Ausführl. Erläuterung des zweiten Hauptstücks des allgem. bürgl. Gesetzbuches, Wien 1835., Leipzig 1842. II. 8.; jetzt wenig mehr brauchbar; dafür das oben bezeichnete Eherecht von Kutschker;

Erstes Kapitel.

Einleitung.

I. Begriff und Wesen der Ehe *).

§ 374. Die christliche Ehe (matrimonium) ist die Vereinigung von Mann und Weib in der Absicht und mit der Gnadenwirkung, daß dadurch die Bestimmung des Menschengeschlechtes erreicht werde. 1) Die Grundlage der Ehe bildet sonach zwar das physische Verhältniß der Geschlechter, an deren Vereinigung nach der Ordnung der Natur die Fortpflanzung des Geschlechtes geknüpft ist, obschon die Ausübung des Geschlechtstriebes nicht wesentlich nothwendig ist[1]). Das höhere menschliche Element besteht in der durch Liebe und Treue begründeten Veredlung der Geschlechtsgemeinschaft, die daher, weil sie nicht vorübergehend seyn und nur Ein Individuum umfassen soll, auch nur eine lebenslängliche und monogamische Verbindung ist[2]). Dazu tritt endlich noch der christliche Charakter. Christus machte es der gefallenen Menschheit durch die der Ehe verliehene sacramentale Gnade wieder möglich, ihre ehelichen Verbindungen nach der ursprünglichen Anordnung

---

für Preussen: Ludw. Gitzler, Handb. des gemeinen u. preuss. Eherechts, Breslau 1840. 8.; für Kgr. Sachsen: v. Hartitzsch, Das im Kgr. Sachsen geltende Eherecht, Dresden 1836. 8.; für Württemberg: Hezel, Uebersicht des Eherechts, Schwäbisch-Halle 1818. 8.; für Baden: Theorie des Ehe- und Erbrechts, Ludwigsburg 1818. 8.; für Großherz. Hessen: Röhl, Die ehelichen Verhältnisse, Darmstadt 1831. f. II. 8.

*) v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin, Landshut 1830. 8.; Ant. Fr. Rost, Religionswissenschaftl. Darstellung der Ehe, Wien 1833. 8.; Heinr. Klee, Die Ehe, eine dogmat.-archäologisch. Abhandl. II Abtheilungen, (Aufl. II.) Mainz 1835. 8.; J. H. Papst, Adam und Christus; zur Theorie der Ehe, Wien 1835. 8.; Joh. Nep. Paul Oischinger, Die christl. Ehe, Schaffhausen 1852. 8.

1) Daher können Ehegatten mit beiderseitiger Uebereinstimmung diese Geschlechtsgemeinschaft auch einem höheren Zwecke zum Opfer bringen (Josephs-Ehe), ohne dadurch die Eigenschaft der Ehegatten zu verlieren, c. 9. c. XXVII. q. II. (S. August. ao. 419 De nuptiis et concupisc. Lib. I. c. 11). 2) Matth. XIX. 4 — 6, Marc. X. 6 — 9.

Gottes unauflöslich zu halten [3]). Nur so kann die Ehe eine christliche, d. i. die mysteriöse Nachbildung der Vereinigung Christi mit der Kirche, als einer unzertrennlichen Verbindung mit dieser seiner Einen unbefleckten Braut, seyn [4]). Da nun die Ehe Sacrament ist, aber nur in Bezug auf Christus und seine Kirche [5]), so kann auch die Nachkommenschaft aus einer christlichen Ehe nur für die Kirche und als Theil der Kirche erzogen werden [6]). Lebenslängliche Gemeinschaft, unverbrüchliche Treue, und Erziehung der Kinder im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche bildeten von jeher den Gesammtbegriff der Ehe. Nur eine einseitige Auffassung ist es, wenn einige den Zweck der Ehe in der durch sie geregelten Befriedigung der Geschlechtsneigung; andere in der Absicht, Kinder zu zeugen; noch andere in der gegenseitigen Unterstützung finden wollten. Wie viel schöner und treffender hat schon das römische Recht diese Sonderzwecke zur Totalität verbunden, und die Ehe als eine conjunctio maris et feminae individuam vitae consuetudinem continens [7]) und als omnis vitae consortium, divini et humani juris communicatio [8]) definirt! Die christliche Ehe ist demnach die aus Liebe und in der Absicht gegenseitiger unverbrüchlicher Treue [9]) eingegangene und durch das Sacrament geheiligte [10]) unauflösliche Verbindung zwischen Mann und Weib zur Darstellung der vollen menschlichen Natur mittelst ungetheilter Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse [11]). — 2) Nach dem Gesagten [12]) ist die Materie des Sacramentes die wechselseitige Hingabe (mutua traditio) zu dem angegebenen Zwecke, die Form aber besteht in der Annahme der Uebergabe oder in der wechselseitigen Erklärung der Contrahenten, sich zu diesem Zwecke wirklich zu verbinden (mutuus consensus per verba de praesenti expressus). Als Minister sacramenti fassen wir die Contrahenten selbst auf [13]). — 3) Fähig,

3) Daher Sacrament der Ehe und Unauflösbarkeit einander nothwendig bedingen. „Sacramentum cognovimus matrimonium, quia nullum divortium." S. August. De nupt. et concupisc. l. 1. 4) Ephes. V. 22—33. 5) „Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia." Eph. V. 32. 6) Catech. Rom. P. II. c. VIII. qu. XIV. nr. 1 (ed. Mogunt. 1834) p. 399. 7) § 1 Instit. De patria potest. (I. 9). 8) fr. 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2). 9) c. 4. c. XXXII. qu. 4. (S. Ambros. c. a. 387. De Abraham Lib. I. c. 4). 10) c. 17. c. XXVII. qu. II. (S. Leo I. ao. 458. Ad Rusticum c. 4 Epist. CVII ed. Ballerin.); Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1 De sacrament. matrim. 11) c. 3 § 1. c. XXVII. qu. II. (Collect. ex variis S. Augustini libris, praesert. ex lib. de virginit. scr. c. a. 400). Das dreifache bonum conjugale (procreatio prolis, fides conjugalis und sacramentum) ist zusammengefaßt in c. 10 eod. (S. Augustin. ao. 419 De nupt. et concupisc. Lib. I. c. 11). 12) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXVI. Doctr. de sacram. matrim. 13) Daß nicht die Contrahenten selbst,

dieses Sacrament zu empfangen, ist jeder Christ, und jede christliche Ehe ist wegen des Taufcharakters zugleich eine sacramentale. Denn

---

sondern der Priester der Ausspender des Ehesacramentes sey, vertheidigte zuerst Melchior Canus († 1560) in seinen Locis theologg. Lib. VIII. c. 5. Ihm folgten Este, Sylvius, Juenius, Herminier, Gibert, Serry, du Hammel, Tournely, Drouin, Habert, Launoy, Alexander Natalis, Piette; dann die Josephinischen Canonisten Luby, Gmeiner, Eybel, Bertieri, Gervasio, Petzek u. a.; unter den neueren insbesondere Ildeph. Schwarz, Handb. der christl. Relig. (V. Aufl. Bamberg. 1818. III. 8.) Bd. II. S. 230; Patrik Zimmer, Theologia christ. (Landish. 1802 bis 1806. IV. 8.) P. III. § 278; Marian Dobmayer, Systema theologiae cath. (Sulzbach. 1807—1819. VIII. 8.) T. VIII. p. 428 sq.; K. Jos. v. Lasaulx, Uebereinstimmung der französischen Ehetrennungsgesetze mit Gottes Wort (Koblenz u. Hadamar 1816. 8.) S. 30 f.; Jos. Anton Sauter, Fundamenta jur. eccl. cathol. (ed. III. Rotwil. 1826. II. 8.) T. II. p. 210; Thomas Dolliner, Handb. des in Oesterr. geltenden Eherechts (Wien 1813. II. 8.) Bd. I. S. 29); ebenso Rechberger; Engelb. Klüpfel, Institut. theolog. dogm. (Vienn. 1821. II. 8.) T. II. q. 426; Fr. Brenner, Kath. Dogmatik (Frankf. 1827—1830. III. 8.) Bd. III. S. 434 ff.; G. L. C. Kopp, Die kath. Kirche im XIX. Jahrhund. 2c. (Mainz 1830. 8.) S. 389; B. A. Pflanz, Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum (Rottweil 1832.) Bd. III. S. 344 f.; Maurus Hagel, Demonstr. relig. christ. cath. (Aug. Vind. 1831—32. II. 8.) T. II. p. 212; G. Fejér, Matrimon. ex inst. Christi (Pestin. 1833.) p. 29; Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Eheeinsegnung zum Sacrament der Ehe, Breslau 1836.; Augustin v. Roskovany, De matrimonio in eccl. cathol. T. I. § 28. p. 41; der Verfasser der Schrift: Ueber das zum Sacrament der Ehe erforderliche äußere Zeichen nach Schrift und Ueberlieferung, in Achterfelds 2c. Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie, Hft. 23 und 24; u. a. — Dagegen wurde unsere Ansicht, daß das Ehepaar selbst sich das Sacrament spende, von der ganzen Scholastik bis zum Tridentinischen Concil herab einmüthig verfochten. Auch Wilhelm von Paris, der hl. Thomas von Aquin, Petrus Paludanus und Cardinal Cajetan sind nicht (wie oft irrig behauptet wurde) von dieser Meinung, der herrschenden Ansicht ihres Zeitalters, abgewichen. Ganz bestimmt aber erklären sich in unserem Sinne ferner Card. Bellarmin, Suarez, Vasquez, Sanchez, Frassen, Lauräa, Gotti, Billuart, Simonet, Cabassutius, Sardagna, Van-Espen, Martene, der hl. Liguori, Schmalzgruber, Engel, Pichler, Böckhn, Schmier, Wiestner, Ant. Schmidt und der gelehrte P. Benedikt XIV. in T. XII. Opp. omn. (Bassani 1767) p. 193. 195. Von den neuesten Vertheidigern dieser Ansicht erwähnen wir nur einen Fr. B. v. Liebermann, Instit. theolog. (ed. III. Mogunt. 1831. 32. V. 8) p. 357 f.; H. Klee, Die Ehe (Mainz 1835. 8) S. 63; Ferd. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (XI. Aufl. Bonn 1854. 8) § 301. S. 530; Sebald Brendel, Hdb. des K.-R. (III. Aufl. Bamb. 1840. II. 8.) S. 1123 f.; Aem. Ludw. Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl. Leipzig 1844. 8) § 249. S. 483; die Recensenten der obengenannten Berg'schen Schrift; Prof. Lillich, in Pletz Zeitschrift (Jahrg. 1837.) Bd. I. Hft. 1, und Prof. Lang, in der Tüb. theolog. Quartalschrift, Jahrg. 1837. Heft 2; so auch Prof. J. H. Werner, Dogm.-specul. Darstellung des Begriffes der Unauflöslichkeit der Ehe, in Seitz Zeitschr. für Kirchen-

durch die Taufe verpflichtet sich der Mensch, alles zu glauben und zu thun, was Christus und seine Kirche lehren und gebieten. Er kann also die Ehe nicht anders eingehen wollen, als in der Absicht, in welcher Christus sie zum Sacramente erhoben hat, d. h. in der Absicht, seinen Gatten zu lieben, wie Christus seine Kirche und diese hinwieder ihn liebt; die Kinder im wahren Glauben zum Dienste des Herrn zu erziehen, und auszuharren in Treue bis zum Tode, überzeugt, daß seine Verbindung eine unauflösliche ist. Die Taufe ist es sohin, welche den

---

rechts- und Pastoralwissenschaft Bd. II. Hft. 1 (Regensb. 1843.) S. 69 ff.; u. Ant. Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen, München 1845. 8. Kurz und erschöpfend behandeln diese Frage Th. Maurit. Filser, Dogm.-canonist. Untersuchung über den Ausspender des Ehesacramentes; gekrönte Preisschr. Augsburg 1842. 8. Aufl. II. Regensburg 1844. 8, und J. Friedr. Schulte, Handb. des kathol. Eherechts (Giessen 1855) S. 7—16. Wir bemerken nur noch, daß für unsern Satz auch schon die Praxis der römischen Curie sich wiederholt ausgesprochen hat, Vgl. Thesaur. Resolutt. S. Congreg. Conc. Trid. (Rom. 1752.) T. XX. p. 92; Decision. S. Rotae Rom. (ed. Luc. 1725.) T. II. p. 206; daß das Tridentinische Concil die Gegenwart des Pfarrers (nicht nothwendig des Priesters) nur deßhalb fordert, um der Kirche über den Consens der Brautpersonen und die wirklich eingegangene Ehe Gewißheit zu verschaffen (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim.); daß die Kirche die Copulationsformel von örtlicher Gewohnheit abhängig macht („vel aliis utatur verbis parochus juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum“, Conc. Trid. l. l.), was unzulässig wäre, wenn die Worte: „Ego vos in matrimonium conjungo etc. die Form des Sacramentes, oder überhaupt die kirchliche Einsegnung de essentia sacramenti wäre; daß ferner die kath. Kirche auch die Ehen der Protestanten als unauflöslich, sohin als implicirte Sacramente betrachtet, was sie durch den protestantischen Pfarrer nicht werden können (Cavalchini, De matrimonio inter haerett. p. 42.); daß sogar die Ehen der Ungläubigen nach ihrer Bekehrung nicht wieder eingesegnet werden, weil schon durch die Taufe die Unauflöslichkeit und Sacramentalität derselben bedingt ist (Sanchez, De sacram. matrim. Lib. II. disp. 9.); daß das Tridentinum auch geheime Ehen für rata matrimonia erklärt hat (Conc. Tr. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matr.), sohin auch als sacramentale Ehen anerkannte (Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. 13. nr. 5); und da, wo das Tridentinum nicht promulgirt ist, noch anerkennt (Bened. XIV. I. 1. Lib. XII. c. 5. 101. 5); daß in den Niederlanden bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangene Ehen von der Kirche als zureichend anerkannt wurden (Bened. XIV. Const. „Matrimonia“ von 1741.; daß eine ob impedimentum dirimens getrennte Ehe bei ihrer Revalidirung keiner nochmaligen Trauung vor Pfarrer und Zeugen bedarf (S. Liguori De matrimon. in Ej. Opp. ed. Mech. T. VIII. §. 897. daß endlich schon der generelen Fassung des Tridentinischen Canons: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit“ — unstreitig die Ansicht zu Grund liegt, daß alle christlichen Ehen, weil alle Sacramente, der kirchlichen Cognition unterworfen sind (Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. IX. c. 9. nr. 3—5). Alle diese Thatsachen und Entscheidungen sprechen unzweideutig dafür, daß die Contrahenten sich selbst das Ehesacrament administriren.

blossen Contract zum Sacramente erhebt. — 4) Die Kirche will aber auch jede Ehe gleich von vorneherein in den Stand der höchstmöglichen Vollkommenheit setzen, dadurch, daß sie mit dem Gebete der Contrahenten ihre feierliche Segnung (§ 414) verbindet. Die Umgehung des Segens ist Sünde, weil Uebertretung des kirchlichen Gebotes und Verachtung der durch denselben vermittelten größeren Fruchtbarkeit der göttlichen Gnade. Nun glauben wir aber, daß die Wirkung des Sacramentes (die Gnadenwirkung) mittelbar von der Disposition des Empfängers abhängt, sofern er sich zu diesem Behufe von Sünden möglichst gereiniget haben muß. Wer sonach die Ehe ohne Theilnahme der Kirche geschlossen hat, hat wohl das Sacrament, aber — weil in Sünde — nicht die Gnadenwirkung des Sacraments empfangen. Es kann jedoch auch die im Stande der Ungnade geschlossene Ehe die Gnade noch erlangen oder die durch die Sünde gebundene Gnade vollkräftig sich entfalten machen, wenn nämlich das Hinderniß, die unheilige Gesinnung, bereut und abgelegt, und die Aussöhnung mit der Kirche erfolgt ist [14].

II. Competenz der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen *).

1. Von der Gesetzgebung in Ehesachen.

a. Aelteres Recht.

§ 375. Schon von den heidnischen Völkern war eine gewisse religiöse Grundlage der Ehe überall anerkannt. In vollster Klarheit aber

---

14) Filser a. a. O. § 7.

*) D. Gralath, De jurisdictione in causis matrimonialibus, Regiom. 1763. 4; Fr. Ge. Dietrich, Dissert. II. De potestate eccl. in statuendis matrimonii impedimentis, Argentor. 1785; Küstner, De matrimonio atque ratione, quae ei cum civitate atque ecclesia intercedit, Lips. 1810; L. A. Nellesen, Richtige Ansicht des Ehevertrages und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, (Aufl. 2) Aachen 1821. 8.; J. Ant. Theiner, Variae doctorum Catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratislav. 1825. 8.; N. München, De jure Ecclesiae cathol. statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Colon. 1827. 8.; E. de Moy, Comparatio crit. legislationis canonicae de impedimentis matrim. dirim. cum iis, quae hac de re in diversis statibus a potestate seculari statuta sunt, Monachii 1827. 4; Desselben, Das Eherecht der Christen in der morgen- und abendländ. Kirche bis zur Zeit Karls M., Regensb. 1833. 8;

entfaltete sich diese Ueberzeugung in der Lehre Christi und seiner Apostel[1]). 1) Als das Christenthum in die Welt eintrat, fand es in der römischen Gesetzgebung bereits ein Eherecht vor, darin die bürgerlichen Verhältnisse dieses Institutes bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit ausgebildet waren. An dieses Eherecht hielten sich sofort im Allgemeinen auch die Christen[2]). Dabei wurde jedoch streng die göttlich-apostolische Lehre von der monogamischen Form und dem unauflöslichen Character der Ehe festgehalten[3]); und wo die evangelische Vorschrift mit den römischen Divortialgesetzen in Widerspruch kam, war es heilige Pflicht der Christen, der Kirche zu gehorchen[4]). Auch sollte das christliche Eheversprechen von jeher regelmäßig dem Bischofe der Gemeinde angezeigt, und wenn die beabsichtigte Ehe der göttlichen Vorschrift gemäß befunden wurde, unter Zustimmung der Gemeinde gesegnet werden[5]). Die Vernachlässigung dieser kirchlichen Form der Eheschließung, wenn sie auch von keinen bürgerlichen Folgen begleitet war, und deren Beobachtung selbst von der Kirche nicht als absolute Bedingung des Sacramentes betrachtet wurde, war doch stets als sündhaft bezeichnet. Als die christliche Religion ihre Freiheit erhalten, und endlich herrschende Staatsreligion geworden war, lag es in dem Berufe und in der Stellung der nunmehr christlichen Kaiser, die Gegensätze zwischen den christlichen und politischen Ehegesetzen möglichst auszugleichen, oder ihre Verordnungen den Kirchengesetzen zu conformiren[6]).

Jac. Marian. Göschl, Versuch einer histor. Darstellung der kirchl. christl. Ehegesetze von Christus bis auf die neuesten Zeiten, Aschaffenb. 1832. 8; Augustin. de Roscovany, De matrimonio in Ecclesia cathol., T. I. De potestate Ecclesia legislat. circa matrimonia (Aug. Vindel. 1837. 8); Rosentritt, De terminis civ. et eccl. potest. super Cathol. matrimoniis, Wirceb. 1842. 8; Ueber das Recht des Staates und der Kirche in Betreff der Ehe, in der Zeitschr. für Philos. und kath. Theologie (Bonn 1843) Heft III. S. 1—28, Heft IV. S. 54—84; J. Fr. Schulte, Eherecht § 4. S. 17—28.

1) Matth. V. 31—33, XIX. 3—10; Marc. X. 2—13; Rom. VII. 2. 3; Ephes. V. 22 — 33. 2) Epist. ad Diognet. c. 5; Athenagoras, Apolog. c. 33. 3) Hermae Pastor Lib. II. Mand. IV. c. 1 med.; Canon. Apostt. c. 47; Tertullian., Contra Marcionem Lib. IV. c. 34; Idem, De monogamia c. 9; S. Cyprianus, Testimon. adv. Judaeos Lib. III. c. 90; Conc. Iliberit. ao. 305. c. 8; u. a. 4) Vgl. Origen., Comment. in Matth. tom. 14. c. 23. fin., in Ej. Opp. omn. ed. De la Rue (Paris. 1733 sqq.) T. III. p. 647. 5) S. Ignat. Antioch. Epist. ad Polycarp. c. 5. in fin.; Tertull. De pudicitia c. 4; Idem, ad Uxorem Lib. II. c. 9 pr.; S. Ambros. Epist. I. ad Vigil., Ep. XXIII. nr. 7; al. 6) „Sacros canones non minus quam leges valere, etiam nostrae volunt leges", l. 45 Cod. De Episcc. et Cler. (I. 3); „Sacras et divinas regulas etiam

Allein die Idee einer nach allen Beziehungen unbeschränkten Machtvollkommenheit, deren auch die christlich-römischen Kaiser sich ungern entäußerten, und eine langverjährte Gewohnheit verleitete dieselben nur zu oft, auch hier ihrem Willen oder den Ansichten eines von seiner sittlichen Strenge abgefallenen Zeitgeistes zu fröhnen; wogegen den Bischöfen nichts übrigte, als diejenigen mit geistlichen Strafen zu belegen, welche die weltlichen Gesetze den kirchlichen Verordnungen vorzogen [7]). Den heftigsten Widerstand fand die Kirche in ihrem Kampfe gegen die aus dem Heidenthume herübergeschleppten Concubinate und Divortialgesetze der Römer, und selbst die Versuche einiger Kaiser, die bürgerlichen Gesetze den strengeren Forderungen der christlichen Disciplin anzupassen [8]), konnten sich nicht behaupten [9]). Erst nach Justinian fingen die oströmischen Kaiser an, sich den kirchlichen Canonen mehr zu nähern. Seit dem IX. Jahrhunderte wurde sogar die kirchliche Einsegnung der Ehen staatsgesetzlich geboten, und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen anerkannt, und vom Staate unterstützt. Aber die Grenzen dieser Befugnisse zeichneten größtentheils die Kaiser vor, und das bürgerliche Recht behauptete in der griechischen Kirche fortwährend einen überwiegenden Einfluß [10]). — 2) Erfolgreicher als bei den Römern gestaltete sich das Einwirken des christlichen Geistes auf die Verhältnisse des ehelichen Lebens in den neugegründeten germanischen Reichen. Zwar war auch hier nicht nur die Trennung zufolge beiderseitiger Einwilligung oder auf den Grund gewisser Verbrechen hin geradezu erlaubt, sondern dem Manne auch gestattet, sich durch Rückgabe und doppelten Ersatz des bestellten Brautschatzes und Erlegung einer bestimmten Geldbusse gänzlich zu scheiden [11]). Auch Eheverbote unter Seitenverwandten und Verschwägerten und andere Ehehindernisse waren den Germanen noch fremd. Aber von ihren christlichen Glaubenspredigern hierüber belehrt, räumten sie den canonischen Gesetzen derselben willig auch bürgerliche Geltung ein, wie die häufigen Berufungen und Hinweisungen auf die kirchliche Auctorität zu Genüge bezeugen [12]). Besonders im Frankenreiche

---

nostrae sequi non dedignantur leges." Nov. LXXXIII. c. 1. 7) Jos. F. Batz, Theolog. Zeitschr., fortges. von Brenner (Bamberg 1809—1814. X. 8.) Th. IV. S. 369. 8) arg. l. 1. 2. Cod. Theodos. (III. 17). Vgl. K. Wächter, Ueber Ehescheidungen bei den Römern (Stuttgart 1822) S. 101. 237; Sigm. Wilh. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts bis Justinian (Heidelb. 1826 ff.) Bd. I. S. 626. 9) l. 8 Cod. De repudiis (V. 17). 10) Walter, Lehrb. d. K.-R. § 295 a. E.; S. 521 (Aufl. XI. 1854). 11) Z. B. Legg. Bajuvar. T. XIV. c. 1. 2, bei Ferd. Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. I. p. 265; Legg. Burgund. Tit. XXXIV. c. 2. 3, ibid. p. 320. 12) So bei den Longobarden: Luitprandi Legg. c. 33

haben die Könige selbst fortwährend auf die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen provocirt, und nicht nur deren Competenz ausdrücklich anerkannt [13]), sondern auch die Nichtachtung der kirchlichen Eheverbote mit den schwersten Strafen bedroht [14]). Auch die öffentliche Einsegnung der Ehen durch den Priester nach vorgängiger Untersuchung ihrer Zulässigkeit wurde unter Hinweisung auf die Vorschrift der Kirche eingeschärft [15]). Von dem XI. Jahrhunderte an ist es ohnehin ausgemachte Thatsache, daß durch das ganze spätere Mittelalter herab im Abendlande die Ehegesetzgebung fast ausschließlich in den Händen der Kirche lag. Der sacramentale Character, welcher der christlichen Ehe als solcher inhärirt, drängte jede anderweitige Rücksicht in den Hintergrund, und begründete bei den Fürsten und Völkern die Ansicht, daß alles, was auf die Ehe näher oder entfernter Bezug hat, also auch die der wirklichen Eheschließung vorausgehenden und nachfolgenden Verhältnisse, der kirchlichen Cognition und Entscheidung anheimfalle. Nur jene Wirkungen der Ehe, welche sich auf Vermögens- und Standesrechte bezogen, blieben den Bestimmungen des Staates überlassen.

b. Neuere Gestaltung.

§ 376. Bis zur protestantischen Kirchentrennung war die herrschende Ansicht des Abendlandes von der ausschließlichen gesetzgebenden Competenz der Kirche in allen aus dem Wesen der Ehe hervorgehenden Rechten und Verbindlichkeiten unerschüttert geblieben. Nur einzelne Stimmen, wie die eines Okkam [1]) oder des Marsilius von Padua [2]) um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, hatten sich inzwischen, jedoch offenbar nur aus Parteieifer für Kaiser Ludwig den Bayer, der zum großen Aergerniß seines Zeitalters durch einen unerwarteten Machtspruch die

---

(Legg. Longobard. Lib. II. tit. VIII. c. 4), bei Walter l. l. T. I. p. 772); Ludovic. II. Legg. c. 8 (Legg. Longob. Lib. II. tit. VIII. c. 12), bei Walter T. III. p. 661; bei den Westgothen: Legg. Wisigoth. Lib. III. tit. V. c. 2, bei Walter T. I. p. 484. **13**) Capp. Regg. Francc. Lib. I. c. 98. 99. 100 (Walter, l. l. T. II. p. 425). — Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karl des Gr., Götting. 1826. 8. **14**) Capp. Regg. Francc. Lib. VI. c. 421 (Walter, T. II. p. 667), Lib. VII. c. 432. 433. 434 (ib. p. 766. sq.). **15**) Capp. RR. FF. Lib. VII. c. 179 (Walter, l. l. T. II. p. 716.). — Vgl. K. Frdr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. (Götting. 1835. 36. III. 8) Bd. I. S. 769.

1) Guil. de Ockam, Tract. de jurisdict. Imperat. in causis matrimon., in Melch. Goldast Monarchia S. R. I. T. I. (Hannov. 1612) p. 21—24. **2**) Marsilii Patavin. Tract. de jurisd. imperat. etc. ebenfalls bei Goldast l. l. T. II. Francof. 1614) p. 1383—1391.

Ehe des Prinzen Johann von Böhmen mit der Herzogin Margaretha von Kärnthen getrennt, und diese seinem eigenen im dritten Grade mit ihr blutsverwandten Sohne, Ludwig dem Brandenburger, angetraut hatte, erhoben, und der kaiserlichen Macht das Recht zugesprochen, Ehen aufzulösen, und in trennenden Ehehindernissen zu dispensiren [3]. Aber die Stimmen dieser Männer verhallten unwirksam, weil aller inneren Gründe ermangelnd. Auch die auf dem Concil zu Costnitz erhobenen Beschwerden über die Ausdehnung des päpstlichen Dispensationsrechtes und selbst noch die Gravamina der Deutschen unter Maximilian I. bestritten keineswegs die Zuständigkeit der kirchlichen Auctorität in Ehesachen, sondern bezogen sich lediglich auf die Art der Dispensation. Erst Luther, nachdem er die Ehe ihrer sacramentalen Würde entkleidet, wagte einen entschiedenen Angriff auf die geistliche Ehegerichtsbarkeit [4]. Während er aber diese sowie das Recht der Ehegesetzgebung ausschließlich der Competenz der weltlichen Regenten überwies, that nichts destoweniger auch er selbst fortwährend Aussprüche in Ehesachen, welche durch sein Ansehen bei vielen seiner Anhänger die Kraft gesetzlicher Entscheidungen bekamen [5]; indeß die meisten gegen den Willen des Reformators, welcher die ganze Grundlage des canonischen Rechtes verworfen hatte, auch jetzt noch im seltsamen Widerspruche mit ihrer neuen Verfassung, beharrlich fortfuhren, sich dem Decretalen-Rechte zu accommodiren [6]. Jenen Neuerungen gegenüber hielt die katholische Kirche mit unerschütterlicher Festigkeit an dem durch Schrift und Tradition begründeten [7], und durch die Praxis aller Jahrhunderte herab verehrtem Grundsatze, daß die christliche Ehe ein Sacrament, und folgerecht die Ehegesetzgebung, soweit sie den sacramentalen Character der Ehe berühre, in der alleinigen Competenz der Kirche liege [8]. Und alle katho-

---

3) Joh. Jos. Ign. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte (Regensburg 1836 ff.) Bd. II. S. 289 f. Aufl. I. 4) Lutheri ao. 1520 De captiv. Babylon., in dessen Gesammtwerken (ed. Jen. lat.) T. II. p. 250—286. — Vgl. J. Pleß, Neue theologische Zeitschrift (Wien 1828. ff.) Bd. VIII. Jahr. 1835. S. 101. 5) (v. Gerlach) Ueber die heutige Gestaltung des Eherechts (Berlin 1833. 8) S. 8 f. 6) Vgl. das Braunschweig-Lüneburgsche Regulativ von 1569, und das Brandenburgsche Consistorial-Reglement von 1573. — M. H Reinhard, Diss. I. et II De statu caussarum matrimonial. tempore reformationis, Vitemb. 1729. 1730; Küstner, De matrimonio etc. p. 62. 7) Filser, Dogm.-canon. Untersuch. über den Ausspender des Ehesacraments (I. Aufl. 1842) §§ 6—9. S. 3—23. 8) „Si quis dixerit matrimonium non esse vere et proprie sacramentum . . ., et ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iisdem constituendis errasse . . .; et causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.“ Conc. Trid. Sess.

lischen Lande pflichteten den Tridentinschen Bestimmungen bei. Auch das in Frankreich von Kaiser Heinrich II. 1556 erlassene und von Ludwig XIII. 1629 erneuerte Edict von Blois ist nicht entgegen. Denn daß die daselbst sub poena nullitatis bezeichneten Eheverbote anders nicht, als nur bezüglich der bürgerlichen Wirkungen gemeint gewesen seyen, bezeugen selbst die gallicanischen Schriftsteller ausdrücklich [9]). Inzwischen wurde allerdings bereits zu Anfang des XVII. Jahrhunderts die trotz ihrer Flachheit und historisch-dogmatischen Unhaltbarkeit nachmals so vielseitig adoptirte Ansicht, daß die Ehe ihrem Wesen nach ein bürgerlicher Vertrag sey, zu welchem das Sacrament erst durch die priesterliche Segnung hinzukomme, zuerst durch Antonius de Dominis in seinem Tractate De republica christiana Lib. c. 11. angebahnt, und dann von Launoy weiter ausgeführt. Nach ihm käme das Recht, ehetrennende Hindernisse zu setzen, zunächst und proprio jure der Staatsgewalt; der Kirche aber in so weit zu, als jene ihre Zustimmung gäbe [10]). Sogar nicht verschmähete er die alberne Behauptung, das Tridentinum habe in der XXIV. Sitzung De sacramento matrimonii überall unter dem Ausdruck „Ecclesia" nur die Könige und Fürsten der christlichen Staaten verstanden. In Launoys Fußstapfen traten alsbald nicht nur die Jansenisten, sondern auch die Mehrzahl jener französischen Schriftsteller, die durch ihren starren Oppositionsgeist gegen Rom die sg. gallicanischen Freiheiten wahren zu müssen glaubten. Die Revolution hat ihren Bemühungen die Krone aufgesetzt. Jetzt wurde die Ehe mit völliger Ignorirung jeder sittlich-religiösen Beziehung zum reinbürgerlichen Vertrage gestempelt, das Band der Ehe selbst aber durch staatsrechtliche Divortialgesetze so gelockert, daß in den nächsten zwei Jahren seit Erlaß des Gesetzes von 1792 in Paris allein über fünftausend Ehen durch die Civilbehörden getrennt wurden [11]). In Deutsch-

---

XXIV. can. 1. 4. 12 De sacram. matrim. **9**) Cabassutius, Blondeau, Habert; vgl. Rerum et decretorum cleri Gallicani, T. III; Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib IX. c. 11. nr. 5. **10**) Jo. Launoyus, Regia in matrimonium potestas s. Tract. de jure saecularium principum christ. in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus, Paris. 1674. 4. und in Ejus. Opp. omn. (ed. Colon. 1731) T. I. P. II. p. 625—882. Gegen ihn schrieben Dominic. Galesius, (Ecclesiastica in matrimonium potestas; apologema etc. Rom. 1677), und die Dr. Dr. der Sorbone, Luillerius (In librum magistri Launoyi Theol. Paris. qui inscribitur Regia in matrim. potestas, Observationes, Paris. 1678) und Gerbesius (Traité du pouvoir de l'Eglise et des Princes sur l'empechements du mariage, Paris 1690), zuletzt der Augustinermönch und Professor zu Mainz Alexand. Samhaber, De judice causarum matrimonialium adv. Launojum, Mogunt. 1757. 4. **11**) C. Fr. Stäudlin, Gesch. der Vorstellungen und Lehren von

land berührte diese Seite zuerst das famöse, aus jansenistischen und protestantischen Schriftstellern zusammengeraffte Werk des Weihbischofs Hontheim von Trier 12) mit dem darin ausgesprochenen Grundsatze, daß alle menschliche Machtfülle in dem Staatsoberhaupte sich concentrire, und dieses sohin seine legislative und richterliche Gewalt auf alle Unterthanen in allen Angelegenheiten ohne Ausnahme zu erstrecken befugt sey. Gleichzeitig traten der Reihe nach mehrere Tractate des Benediktiners Oberhauser vom Kloster Lambach in Oberösterreich ans Licht 13), in welchen gelehrt ward, daß die Ehe in zwei von einander wesentlich verschiedenen Beziehungen, einmal als bürgerlicher Contract, dann als Sacrament aufgefaßt werden müsse. Nur in letzterer Beziehung ist sie der Kirchengewalt unterworfen, welche das Recht hat, dasjenige zu verfügen, was sie zur Heiligung der Ehe nach der religiösen und sittlichen Auffassung dieses Verhältnisses für geeignet erachtet. Diese ihre Bestimmungen treffen darum aber auch nur das Gewissen. Was die Kirche darüber hinaus in früherer Zeit sich zugeeignet habe, das sey ihr lediglich durch Indolenz oder durch freiwillige Zugeständnisse oder durch Uebertragung von Seite der weltlichen Fürsten geworden. Denn die Bedingungen für die Giltigkeit einer Ehe in rechtlicher Beziehung vorzuschreiben, also auch ehetrennende Hindernisse zu setzen, und von den canonischen Impedimenten, die (wie die Mehrzahl) entweder rein bürgerlich oder gemischter Natur sind, zu dispensiren, komme einzig dem Staate zu. In ähnlicher Weise ließ sich Petzek, Professor zu Freiburg im Breisgau, vernehmen 14). Im Ganzen waren diese Sätze nur der Wiederhall der Launoyschen Doctrin; aber erst von jetzt an fanden sie in Deutschland auch unter katholischen Schriftstellern Anklang, und besonders seit Kaiser Joseph II. unter anderen kirchlichen Neuerungen im J. 1783 auch ein allgemeines Ehepatent erließ, worin er gleich Anfangs ankündigte, daß er aus landesherrlicher Machtvollkommenheit über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehevertrages zu bestimmen habe; die Kirche aber, was sie bezüglich des Sacramentes zu handhaben für

---

der Ehe; Vorrede S. VIII. **12**) Justini Febronii Icti De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis etc. Bouillon (Frankfurt a. M.) 1763. **13**) Bened. Oberhauser, Systema hist. crit. divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium etc. Francof. 1771; Ejusd. Apologia hist. crit. divisarum potestatum etc. ibid. 1771; Ejusd. Causa decisa divisarum potest. in legibus matrim., Francof. et Lips. 1777; Ejusd. Pagellae volantes de causa decisa pro studio juris regii illustrando, ib. 1782. **14**) Jos. Ant. Petzek, De potest. Ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis, Friburg. 1783. 8; Ejusd. Vindiciae (hujus dissert.) ib. 1787.

nöthig erachte, erst dann verfügen könne, wenn die Ehe allen Bedingungen des Staates entsprochen habe. Der bei dem offenbaren Widerstreite dieser Principien mit den bis dahin in Oesterreich beobachteten Gesetzen des canonischen Rechtes unvermeidliche Conflict des Clerus gegenüber der Regierung, namentlich in Betreff der Ehedispensen, hat dadurch auch innerhalb der jüngsten fünfzig Jahre manigfache und verschiedene Modificationen herbeigeführt[15]). In den Niederlanden konnte unter dem Einflusse theils der französischen, theils der österreichischen Regierung die Reception ähnlicher Grundsätze nicht ausbleiben. Le Plat, Professor zu Löwen, hatte sie hier zuerst auf die Bahn gebracht[16]). Selbst in Italien fanden diese Ansichten unter der Protection des Großherzogs Leopold von Toscana, Bruders des Kaisers Joseph, Eingang; aber es war auch hier nur die jansenistische Renitenz gegen den päpstlichen Stuhl und das Bestreben, der weltlichen Macht größeren Einfluß in das Kirchenregiment in die Hände zu spielen, was die berüchtigte Synode von Pistoja 1786 unter Leitung des Bischofs Scipio von Ricci bestimmte, in ihren Beschlüssen jenem Geiste zu huldigen, und an den Großherzog den Antrag zu stellen, die canonischen impedimenta cognationis spiritualis und publicae honestatis aufzuheben, und die der Blutsverwandtschaft und Verschwägerung auf den zweiten Grad zu beschränken. Bekanntlich jedoch wurden jene Beschlüsse wieder außer Wirksamkeit gesetzt, und die ihnen zugrundliegenden Ansichten von dem gedachten Bischofe, ihrem Urheber, im J. 1805 selbst als irrig widerrufen[17]). Auch im XIX. Jahrhunderte wucherte diese flache Betrachtungsweise, welche die Ehe, mit Verkennung jedes sittlich-religiösen Moments an ihr, lediglich als juristisches Verhältniß auffaßt, und in die Kategorie eines blossen Civilcontractes herabzieht. Man erröthet nicht zu behaupten, daß die Kirche einzig und allein durch die Begünstigung der über ganz Europa verbreiteten Unwissenheit und Barbarei das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen habe an sich ziehen, und in dem finsteren Mittelalter ohne Schwierigkeit die Meinung habe verbreiten können, daß ihr dieß Recht eigenthümlich zukomme[18]). Die Kirche kann und wird ein Recht des Staates, den civilrechtlichen Ehecontract vom Sa-

---

15) Vgl. Thom. Dolliner, Handb. des in Oesterr. geltenden Eherechts, Bd. I. S. 12—34. Hiegegen, s. § 379 die neuesten Bestimmungen des Concordats daselbst. 16) Ueber den Versuch einer Abänderung der Behandlung der Ehesachen in Belgien, in Pflanz freimüthigen Blättern, Bd. II. (Rottweil 1831) S. 250 ff. 17) Tübinger Theolog. Quartalschrift (Jahrg. 1827) Bd. IX. S. 104—158. 18) Dolliner, Handb. des österr. Eherechts, Bd. I. S. 44 f.; Bernh. Saur, Abhandl. über die Fragen von der Ehescheidung (Mannheim 1830) S. 27.

crament zu trennen und nach ersterem die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe zu bestimmen, niemals anerkennen[19]).

c. Heutige Verhältnisse.

§ 377. Gegenwärtig haben die meisten Regierungen (zumal in Deutschland) allgemeine d. i. für alle Unterthanen ihrer Staaten geltende Ehegesetze erlassen, wobei sie die besonderen Confessionen der verschiedenen Religionsgenossen entweder gar nicht oder nur insoweit berücksichtigten, daß sie es dem Gewissen der Einzelnen überlassen, ob sie auch an die kirchlichen Gesetze sich halten wollen. So hat namentlich das französische Gesetzbuch die Ehe lediglich nach den Grundsätzen eines Civilcontracts, mit Ausschließung jedes kirchlichen Elementes, bemessen[1]). In Oesterreich ist an die Stelle des Josephinischen Ehepatents das am 1. Juni 1811 publicirte Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch getreten[2]), welches zwar die meisten und jedenfalls die wesentlichsten Bestimmungen des canonischen Rechts recipirt hat, aber auch nur diese ausdrücklich recipirten als verbindlich und wirksam anerkennt, dagegen die Beobachtung der übrigen canonischen Vorschriften bloß dem Gewissen der Betheiligten anheimgiebt[3]). Doch stehen auch diesen Verhältnissen in jüngster Zeit bedeutende Umgestaltungen bevor, seitdem die Ehe-Gerichtsbarkeit in der Hauptsache den Geistlichen Gerichten übertragen ist (§ 379). Das preussische allgemeine Landrecht hat sich zwar ebenfalls vieles aus dem canonischen Rechtsbuche assimilirt, stellt aber, wie der französische Code, das ganze Eherecht selbstständig unter dem Gesichtspunkte des Vertrages auf, und überläßt die Befolgung der nicht im Landrecht recipirten canonischen Gesetze der kirchlichen Gesinnung der Contrahenten[4]). In Bayern gelten im Allgemeinen noch

---

19) Vgl. die Antwort des P. Pius IX. v. 19. Sept. 1852 auf die Anfrage des Königs von Sardinien betreffs der Einführung der Civil-Ehe (Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung des tridentinischen Trauungsform auf die protest. und gemischten Ehen — Nördlingen 1855. 8 — S. 14 f. Anmk. 11).

1) Code Art. 144—342. 2) Aber auch auf das Josephinische Ehepatent v. 16. Jäner 1783 wird noch vielfältig verwiesen, soweit demselben nicht durch das bürgerl. Gesetzbuch ausdrücklich derogirt wird; Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistl. Angelegenheiten § 1053. Anmk. a, S. 566. 3) Rechberger, Enchiridion jur. eccl. Austriaci (ed. III. Linz. 1824. II. 8.) T. II. p. 131. sqq.; Dolliner, Hdb. des in Oesterr. geltenden Eherechts, Bd. I. S. 59. — Vgl. C. A. de Droste-Hülfshoff, De juris Austriaci et communis canonici discrimine. Bonn. 1822. 8. 4) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1; Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) S.

die Bestimmungen des 1756 revidirten Landrechts [5]), welche ganz dem gemeinen canonischen Rechte conform, und aus diesem zu erklären und zu ergänzen sind. Nur in jenen Provinzen, wo einerseits das preussische Landrecht, andererseits der Code Napol. noch giltig ist, besteht theilweise ein ähnliches Verhältniß wie in Preussen, wonach den Betheiligten die Wahl gelassen ist, ob sie jener Praxis oder den allgemeinen für die älteren Provinzen erlassenen Verordnungen folgen wollen. Im Königreiche Württemberg weiset die Verfassungs-Urkunde nur im Allgemeinen auf die Rechte des katholischen Landesbischofs hin, welche dieser in allen inneren Kirchenangelegenheiten nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes haben soll [6]). Aber ob überhaupt und in wie weit die Ehe als kirchliche Angelegenheit zu betrachten ist, entscheiden die Staatsgesetze. Das Großherzogthum Baden hat eine eigene für alle Unterthanen ohne Unterschied der Religion geltende Eheordnung, welche auch nach Einführung des neuen Landrechts, soweit sie darin nicht ausdrücklich abgeändert ist, in Kraft blieb [7]). Auch im Großherzogthume Sachsen sind alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Ehe erlassen werden, auch von den katholischen Unterthanen zu beobachten, insofern nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Bischöfliche Verfügungen und Ehedispensen sind ohne Vorwissen der durch Edict v. 7. Oct. 1823 für die katholischen Kirchenangelegenheiten niedergesetzten landesherrlichen Immediatcommission nichtig; die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin erlaubt; sogar die Wiederverehelichung des nur quoad thorum et mensam lebenslänglich abgesonderten Katholiken bloß dem Gewissen desselben überlassen [8]). Die königlich-sächsische Regierung hat sich von dem richtigen und gerechten Grundsatze leiten lassen, daß in einem paritätischen Staate das Eherecht für Katholiken und Protestanten bei der Verschiedenheit ihrer confessionelen Principien nicht nach denselben Normen sich durchführen lasse, ohne die den beiden Confessionen garantirte Rechtsgleichheit zu verletzen. Denn wenn (um nur Einen Fall hervorzuheben) dem richterlich geschiedenen Protestanten staats-

515. — Vgl. v. Daniels Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem (preuss.) Landrechte in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1824. 8. 5) Codex Maximilianaeus Bavaricus civilis oder Neu-verbess. und ergänzt. Kurpfalzbayr. Landrecht (München 1756, IV. Th. fol. (Thl. I. Cap. VI. S. 30 ff. 6) Württemb. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. § 78. (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. in German. p. 293). 7) Badensche Eheordnung v. 15. Juli 1807. (Reggsb.. 1807. Nr. XXVI. S. 132 f.); Neues Bad. L.-R. Art. 311. lit. a. 8) Sachs. Weimar. Ediet v. 7. Octb. 1823. §§ 40. 44. 48. 50 (Weiss, l. l. p. 346 ff.).

gesetzlich erlaubt ist, eine zweite Ehe bei Lebzeiten seiner früheren Gattin zu schließen, so kommt das protestantische Kirchenrecht nach seinem Principe mit diesem Staatsgesetze in keinen Conflict. Wenn aber auch dem Katholiken die gesetzliche Befugniß eingeräumt ist, sich mit einer geschiedenen Protestantin bei Lebzeiten ihres früheren Mannes zu verheirathen, wofern er dieß nicht etwa aus Pietät gegen seine Kirche, welche diese Ehe verbietet, unterläßt; so ist hier das katholische Kirchenrecht gegen das protestantische offenbar im Nachtheil, denn dieses ist durch jenes Gesetz unterstützt, während das katholische bloß als ein Gewissensrecht sich selbst überlassen wird [9]). Warum soll der Staat, dessen Bürger Protestanten und Katholiken sind, nicht den kirlichen Grundsätzen dieser wie jener Confession durch seine Gesetze Nachdruck und äußere Geltung verschaffen können, ohne dadurch, wie Brendel befürchtet [10]), seine Einheit zu verlieren? Oder gehört es nicht zum Begriffe eines paritätischen Staates, daß in seiner Gesetzgebung auf Katholiken sowohl als Protestanten und zwar auf beide nach dem verschiedenen Standpunkte beider Bedacht genommen werde? Darum sind im Königreiche Sachsen, wie recht und billig, die Ehesachen der Katholiken, soweit sie das Dogma berühren, speciel von den Landesgesetzen ausgenommen, und die katholische Kirchenbehörde dießfalls an die canonischen Bestimmungen als Richtschnur angewiesen [11]). Was bedeutet ansonst das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem so wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterstützung gelassen wird [12])?

2. Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

a. Ehemals.

§ 378. Mit der Gesetzgebung geht die Gerichtsbarkeit gleichen Schritt. In den frühesten Zeiten, da die Kirche noch nicht die Anerkennung des Staates für sich hatte, mußte sie ihren Ehegesetzen nur durch geistliche Censuren Nachdruck geben. Sie that es, indem sie diejenigen, welche den kirchlichen Satzungen zuwider eine Ehe geschlossen, excommunicirte [1]). Diese Strafe hatte jedoch begreiflich da-

---

9) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 304 not. a. S. 629. 10) Sebald Brendel, Handb. d. K.-R. (III. Aufl.) Bd. II. § 324. not. k. S. 1019. 11) Kgl. Sächs. Mandat vom 19. Februar 1827. § 23 (Weiss, l. l. p. 271 f. 12) Walter, Lehrb. d. K.-R. (X. Aufl.) § 296 not. t. S. 613.

1) Zeugnisse hiefür bei Bingham, Origines s. Antiquitates eccl. Lib. XXII. c. 2. 3.

mals keinen Einfluß auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Als aber später im oströmischen Reiche die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen auch staatsgesetzlich anerkannt wurde, erhielten die Entscheidung der kirchlichen Behörde auch die Kraft bürgerlicher Gesetze. Dasselbe Verhältniß fand, nur noch uneingeschränkter, im fränkischen [2]) und den übrigen germanischen Reichen des Abendlandes statt, und blieb durch das ganze Mittelalter herab in fortwährender Uebung [3]). Bis ins XIV. Jahrhundert waren es zunächst die Archidiaconen, welchen die Ehestreitsachen in erster Instanz zukamen. Von da an aber wurden allmälig die bischöflichen Officiale mit dieser Gewalt mandatarisch betraut; und das Tridentinsche Concil hat dieselbe ausschließlich den Officialaten der Bischöfe zugesprochen [4]), und zugleich den protestantischen Reformen gegenüber dogmatisch festgesetzt, daß die Ehegerichtsbarkeit lediglich der Kirche zustehe [5]).

c. Jetzt.

§ 379. Aber wie die Gesetzgebung, so ist auch die Jurisdiction der Kirche in Ehesachen von der Staatsgewalt in neuester Zeit vielfach beschränkt und modificirt worden. Am treuesten hat Bayern an jenem Dogma festgehalten. Denn wenn auch hier die Sponsalien, soweit sie bürgerlich klagbar, als weltliche Gegenstände, sohin diese sowie alle Incidentpunkte in Ehestreitsachen, welche bloß auf Vermögens- und Standesrechte und überhaupt auf die bürgerlichen Verhältnisse Bezug haben, den Civilgerichten zugewiesen sind [1]), so ist doch (was der tridentinsche Canon zunächst intendirt) die Competenz der geistlichen Ehegerichte in allen Fällen anerkannt, wo es auf Giltigkeit oder Ungiltigkeit, Erhaltung oder Trennung der Ehe, somit auf das Wesen und den sacramentalen Character derselben, ankommt [2]). In Oesterreich dagegen war lange Zeit nicht nur die Cognition und Entscheidung der Klagen auf Absonderung den Civilgerichten überwiesen, sondern auch in

---

2) Decret. Childebert. c. a. 595. c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 9); Carolomanni Capitul. II. ao. 743. c. 3 (Walter l. l. p. 22). 3) c. 4. c. XXXI. qu. II. (Nicol. I. ao. 863. Ad Rodoald. et Sicul. Episcc.); c. 4. c. XXXIII. qu. II. (Idem ao. 867. Epist. ad Carol. Reg.); c. 10. c. XXXV. qu. VI. (Alexand. II. c. a. 1067. Epist. ad Guilielm.); c. 12 De excess. praelat. (V. 31). 4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20 De reform.; cf. Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. IX. c. 9. nr. 2—5. 5) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12 De sacram. matrim.

1) Bayer. Verf.-Urk. Beilage II. § 64. lit. d. (Ges.-Bl. 1818. St. IX. col. 167). 2) Concord. Bavar. Art. XII. lit. c. (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 427).

Nullitätsklagen erkannte dort das Landrecht [3]). Jetzt üben in Folge der allerhöchsten Verordnungen vom 3. Nov. 1849 und 1. März 1850 und nach Art. 10 des Concordats vom 18. Aug. 1855 die bischöflichen und erzbischöflichen Gerichtsbehörden der römisch-katholischen und der griechischen (sowohl nicht unirten als unirten) Glaubensgenossen ihr geistliches Richteramt nach dem canonischen Instanzenzuge in allen Fragen, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und Scheidung von Tisch und Bett betreffen; nur die bürgerlichen auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Rechtsangelegenheiten sind, wie bisher, von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandenseyn und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden, und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche das Concilium von Trient und das apostolische Schreiben „Auctorem fidei“ (P. Pius VI. 1794) erlassen hat. In Preussen gehören die Fragen über Annullirung der Ehe und Scheidung von Tisch und Bett in reinkirchlicher Beziehung zur Competenz der bischöflichen Consistorien [4]); dagegen in allen Ehestreitsachen betreffs der civilrechtlichen Trennung oder Nichtigkeit einer Ehe ist die Cognition den bischöflichen Gerichten entzogen, und unter Abänderung der Verordnung vom 28. Juni 1844 den ordentlichen Civilgerichten übergeben [5]). In den Kreislanden des Königreichs Sachsen ist, wenn beide Ehegatten katholisch sind, das königl. katholische Consistorium zu Dresden; in der Oberlausitz aber das Consistorium des Domstifts St. Peter zu Budissin die erste, und das Apostolische Vicariatsgericht die zweite Instanz in Matrimonialsachen [6]).

3) Oesterr. Allg. Bürg. G.-B. § 97. 105. 107. (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. § 1137. 1144. 1145. S. 616 ff. Diese und alle sonstigen im Kaiserthume Oesterreich bisher erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in Ehesachen der Katholiken, welche mit Ausnahme der bürgerlichen Wirkungen der Ehe fortan vor die geistlichen Gerichte gehören, und von diesen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich des Tridentinschen Concils entschieden werden sollen (Concord. Art. 10), sind, insoweit sie diesen kirchlichen Verordnungen widerstreiten, für aufgehoben anzusehen (Concord. Art. 35). 4) Preuss. Circul.-Erlaß d. Cult-Minist., mitgetheilt unterm 30. April 1851 (Schulte, Eherecht, S. 600 f. not. 8). 5) Verord. v. 2. Januar 1849. § 12; doch sind die Civilgerichte verpflichtet, den Requisitionen der geistlichen Gerichte wie überhaupt so namentlich um Zeugenvernehmungen, Kostenbeitreibung u. dgl. in Ehesachen zu willfahren, Minist.-Erlaß v. 30. Apr. 1851. — Ausführlicheres hierüber in Schulte's Eherecht a. a. O. 6) Kgl. Sächs.

Bei gemischten Ehen richtet sich die richterliche Competenz bis auf weitere Verfügung noch nach der Confession des beklagten Theils und gehört, wenn der Beklagte Protestant ist, zum domstiftlichen Consistorium in Buddissin [7]). Im Großherzogthum Baden gehört die Entscheidung über Giltigkeit und Ungiltigkeit einer Ehe, über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung lediglich vor den weltlichen Richter. Der kirchlichen Oberbehörde hingegen bleibt die Entscheidung der Frage, welche Personen nach kirchlichen Grundsätzen zusammenheirathen können, und welchen Eheleuten, wenn sie vom Staate auf beständig oder auf eine langjährige Frist getrennt worden sind, nach ihren Religionsgrundsätzen zu einer anderen Ehe zu schreiten erlaubt, oder doch als das geringere Uebel nachgesehen werden möge [8]). In Sachsen-Weimar eignen sich Nichtigkeitsklagen vor die Landesregierungen als die weltlichen Justizbehörden überhaupt; vor die bischöfliche Behörde aber nur Klagen auf lebenslängliche Absonderung und auf Ehetrennung wegen solcher canonischen Hindernisse, die in den Landesgesetzen nicht anerkannt sind. Jedenfalls hat aber auch das Erkenntniß des Bischofs ohne ausdrückliche Bestätigung des Landesherrn keine rechtliche Wirkung [9]). Im Großherzogthume Hessen ist grundsätzlich, wie in Bayern, alles, was auf den Bestand oder Nichtbestand, die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe nach kirchlichen Grundsätzen, auf deren Trennung oder obwaltende impedimenta canonica Bezug hat, der bischöflichen Cognition nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zugesprochen; dagegen Eheversprechen, Paternitäts-, Alimentations-, Entschädigungs- und dergl. Klagen, wobei es sich bloß um Erfüllung des Contracts und die Civilwirkungen der Ehe handelt, vor die weltlichen Gerichte gewiesen. Doch muß bei allen bischöflichen Erkenntnissen und Dispensen vorerst die Erlaubniß zur Einholung der Dispens nachgesucht, und die sofort von geistlicher Stelle erlangte Entscheidung oder Dispensation an das Justizamt eingeschickt, und durch dieses der großherzoglichen Regierung zur Ertheilung des landesherrlichen Placet vor-

---

Verordnung vom 23. November 1835. § 62; bei Haan, Systematatische Zusammenstellung der neuesten Sächsischen Staats- und Kirchengesetze in Ehesachen. (Grimma, 1844. 8.) S. 89. Anmerk. 2. 7) K. Sächs. Ministerial-Verordn. vom 28 März 1855 (Haan, a. a. O. S. 89. Anmk. 3). 8) Badensche Eheordnung v. 1807. § 3; Constit. Edict. vom 14. Mai 1807. § 16 (Reggsbl. 1807. Nr. 21. S. 87). 9) Großh. Sächs. Edict vom 7. Octb. 1823. § 48. (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. in Germ. p. 349).

gelegt werden [10]. Dieselben Bestimmungen gelten im Wesentlichen auch in Kurhessen [11].

Zweites Kapitel.

Von der Eingehung der Ehe.

I. Voraussetzungen.

A. Das Verlöbniß *).

1. Begriff.

§ 380. Die der wirklichen Eheabschließung vorausgehende Uebereinkunft, wodurch sich beide Theile zu einer ehelichen Verbindung mit

10) Großh. Hess. Verord. v. 23. Dezb. 1811, Hofger. Erlaß v. 5. Febr. 1812, vgl. mit dem Organischen Edict v. 12. Octb. 1803. u. Erlaß d. Kirchen- und Schulraths v. 19. Febr. 1813 (Schumann, a. a. O. S. 207). 11) Richter, Lehrb. d. K.-R. (Aufl. II.) § 272. Anmk. 7. S. 554.

*) Ant. Guib. Costanus, De sponsalibus, matrimoniis et dotibus, Marp. 1607. 4; Henr. Canisius, Posthuma de sponsalibus, Aug. Vind. 1622. 8; Jo. d'Avezan, De sponsalibus et matrimoniis, Paris 1661. 4. auch in Meermann. Thesaur. T. IV. p. 315—354; Sam. Stryck, De jure sponsi et sponsae, Francof. 1670. 4; J. R. Frey, De jure sponsi et sponsae, Basil. 1683; H. Megen, Doctrina sponsaliorum secundum jus civ., canon. et mores etc. Duisb. 1716; Just. Henn. Boehmer, De diverso sponsaliorum et matrimonii jure, Halae 1618. 4, 1737. 4; J. H. Boecler, De sponsalibus, Argent. 1730. 4; G. R. Koeselisius, Sponsalia a variis DD. VV. erroribus vindicata, Lips. 1732. 4; H. G. Hamm, De sponsalibus, Colon. 1769; J. Phil. Gregel, Von Eheverlöbnissen, Würzburg 1801. 8; A. G. Schmidt, Observ. jur. circa sponsalia obtin. Spec. I. Lips. 1819. 4. — Ausführlich behandeln diesen Gegenstand auch die Handbücher des kath. Eherechts von Nikol. Knopp, (II. Aufl. Regensb. 1854) § 33. S. 315—379, und J. Friedr. Schulte (Gießen 1855) § 33. S. 276—299.

einander verpflichten, heißt Eheverlöbniß, sponsalia de futuro (sc. matrimonio)[1]) im Gegensatze zu dem auf die Gegenwart bezogenen Consense beider, was das canonische Recht sponsalia de praesenti nennt[2]). Diese letztere waren wirkliche, nur formlos geschlossene Ehen. Seit jedoch das Tridentinum eine bestimmte Form der ehelichen Consens-Erklärung vorgeschrieben hat, ist diese Unterscheidung da, wo jenes Concil promulgirt ist, von keiner praktischen Bedeutung mehr[3]). Daher jetzt unter Sponsalien schlechthin in der Regel nur das die wirkliche Eheschließung vorbereitende Verlöbniß bezeichnet wird. Ausserdem lassen sich die Sponsalien eintheilen 1) in einfache (sponsalia simplicia), wenn sie lediglich auf dem gegebenen und angenommenen Versprechen der Ehe beruhen, oder verstärkte (spons. qualificata), wenn das Eheversprechen eidlich bekräftiget oder für den Fall des einseitigen Rücktritts eine Strafe bedungen ist; 2) in öffentliche (spons. publica), wenn sie vor dem competenten Pfarrer oder dem betreffenden Civilbeamten in Gegenwart von Zeugen eingegangen; oder Privat-Verlöbnisse (spons. privata), wenn sie ohne kirchliche oder civilgesetzliche Form von den Contrahenten allein oder, falls diese minoränn sind, im engeren Familienkreise abgeschlossen; endlich heimliche (spons. clandestina), wenn sie von Minderjährigen ohne Vorwissen der Eltern und resp. Vormünder abgemacht werden. — Mit dem eigentlichen Eheverlöbniß nicht zu verwechseln sind die vorläufigen Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vertrags (tractatus sponsalitii) und die sg. Anwerbung (pactum de ineundis sponsalibus), welche erst mit erfolgter Annahme des Antrages die rechtliche Natur eines Verlöbnisses annimmt[4]).

---

1) c. 9. 31 De sponsal. (IV. 1); c. 3 De spons. duor. (IV. 4). 2) J. B. Friese, De vera sponsaliorum de praesenti et nuptiarum differentia, Jen. 1711; J. C. Balser, De causa et origine distinctionis sponsal. de praesenti et de futuro, Giess. 1746. 4; Bekanntlich machte sich unter den Protestanten eine Zeitlang die irrige Ansicht geltend, als seyen unter sponsalia de futuro die bedingten, und unter sponsalia de praesenti die unbedingten Eheversprechen zu begreifen. Dagegen: Just. Henn. Boehmer, De incongrua praxi doctrinae de sponsalibus de fut. et de praes. in foris Protestantium. Hal. 1712. 4; P. Gallade, De doctrina Catholicorum et erroribus Protestantium circa sponsalia de fut. et de praes. Heidelberg. 1776. 3) C. Wildvogel, De inutilibus sponsaliorum divisionibus, Jen. 1702. 4) A. B. Wernher, De obligation. ex pacto futur. sponsaliorum, Viteb. 1721; Ejusd. Vindiciae (hujus dissert.) ib. 1726; C. Thomasius, De pactis futurorum sponsal. sive Vom Jawort, Hal. 1712. 1754. 4; C. A. Gottschald, De sponsionibus sponsalium sive Vom Jawort, Lips. 1802. 4.

2. Bedingungen der Giltigkeit

a. bezüglich der Einwilligung.

§ 381. Damit aber ein solches Eheversprechen auch ein rechtliches Verhältniß begründe, wird vor allem erfordert, daß die Brautpersonen fähig seyen, sich zu verpflichten. Dazu gehören 1) die zum Abschluß eines Vertrages überhaupt nothwendigen Eigenschaften. Ungiltig sind Eheversprechen bei Wahnsinnigen [1]; bei Kindern unter sieben Jahren [2]; bei Personen, welche zur Eingehung einer Ehe absolut unfähig sind [3], oder denen ein trennendes Hinderniß (§ 386 ff.) entgegensteht [4]. Kinder über sieben Jahre können sich verloben, oder von ihren Eltern verlobt werden, so daß wenigstens bis zur erreichten Pubertät das Eheversprechen bindend, von da an aber der Rücktritt ungehindert ist [5]. — 2) Die Einwilligung muß wahr und frei seyn, und darf sohin nicht als Ergebniß eines Betruges, Irrthums oder Zwanges erscheinen [6]. Bei Beurtheilung dieser Verhältnisse kommen begreiflich die rücksichtlich der Verträge überhaupt geltenden Bestimmungen, nicht die für die Ehe bestehenden viel engeren Grundsätze, in Anwendung. Nachherige freie Einwilligung kann ein durch Zwang oder Betrug herbeigeführtes Verlöbniß giltig machen [7]. — 3) Die Frage, ob auch die Einwilligung der Eltern, zunächst der väterliche Consens zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfordert werde, ist (unnöthiger Weise, wie mir scheint) controvers geworden [8]. Allerdings ist die Frage nach römischem Rechte

---

1) c. 24 De sponsal. (IV. 1). 2) c. 4. 5. 12. 13 De despons. impub. (IV. 2). Auch Eheverlöbnisse, welche die Eltern für ihre Kinder schließen, so lange diese das siebente Jahr nicht erstreckt haben, sind wirkungslos, c. 29 De sponsal. (IV. 1); Sext. c. un. De despons. impub. (IV. 2). Vgl. J. Garmon, De sponsalibus Illustrium in incunabilis, Rost. 1788. 3) Sext. c. 1 De sponsal. (IV. 1). 4) fr. 20. § 5. Dign. De ritu nupt. (XXIII. 2). 5) c. 7. 8 De desposat. impub. (IV. 2); Sext. c. un. § 1 eod. (IV. 2); wenn anders das Eheversprechen nicht eidlich erhärtet (c. 10 De sponsal. IV. 1), oder schon während der Unmündigkeit die copula carnalis von beiden gepflogen worden ist (c. 8 De despons. impub. IV. 2). 6) c. 14. 15 De sponsal. (IV. 1); c. 11 De despons. impub. (IV. 2). 7) c. 21 De sponsal. (IV. 1); Sam. Stryck, De dissensu sponsalitio (Wittemb. 1721) Sect. II. § 9. sqq. 8) Trottmann, De eo, quod justum est circa consensum parentum in sponsal. filiorum, filiarumve familias adhibendum, Prag 1776.

zu bejahen [9]). Auch nach deutschem Gewohnheitsrechte ist die Zustimmung sowohl des Vaters als der Mutter erfordert [10]), und bei Meinungsverschiedenheit der Wille des Vaters entscheidend [11]). Nach dem Tode des Vaters genügt die blosse Einwilligung der Mutter [12]). Doppelwaisen haben die Gutheißung der Großeltern zu erholen [12]). Die Einwilligung anderer Verwandten, wenn auch die Großeltern nicht mehr am Leben sind, ist nur hie und da particularrechtlich vorgeschrieben [14]). Dagegen bedarf nach römischem Rechte der unmündige Waise der Einwilligung seines Vormunds [15]), nicht aber auch der Minderjährige der Zustimmung seines Curators [16]), wo dieß nicht speciel durch Landesgesetze geboten ist [17]). Doch kann der Consens der Eltern, und ebenso des Vormunds, wenn er aus unzureichenden Gründen verweigert wird [18]), von obrigkeitwegen ergänzt werden [19]). An diesen gemeinrechtlichen Grundsätzen des römischen Rechtes, betreffend die elterliche Einwilligung, halten auch heutzutage die meisten Gesetzgebungen in Deutschland [20]), wo nicht den Sponsalien schon überhaupt alle Klagbarkeit abgesprochen ist (§ 383. Anm. 17). Allein nach dem Kirchenrechte ist die Einwilligung der Eltern zur Giltigkeit des Eheverlöbnisses minderjähriger Kinder nicht erforderlich [21]). Die gegentheilige Ansicht be-

---

9) fr. 7. § 1 Dig. De sponsal. (XXIII. 1); fr. 2 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); l. 5 Cod. De nupt. (V. 4); wenn anders der Consensverweigerung eine justa causa zu Grunde liegt. 10) E. F. Muntzell, De aequali utriusque parentum jure quoad consensum parentum in sponsal., Rost. 1760. 4. 11) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 329. 12) J. J. Rothahn, De materna potestate in liberos ex Germanorum legibus et more, Francof. 1772. 13) Glück, Erläuterungen der Pandekten Bd. XXIII. § 1196. nor. 46. 14) Gerdes, De propinquorum in sponsalibus consensu necessario Gryphw. 1703. 4. 15) fr. 6 Dig. De sponsal. (XXIII. 1). 16) fr. 20 Dig. De ritu nupt. (XXXIII. 2). 17) Hoffmann, Eherecht § 10. S. 30 f. 18) A. Bolt, De injustis causis dissensus parentum a nuptiis liberorum, Francof. 1709. 19) fr. 19 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2). E. Tenzel, De parentum consensus per magistratum in nuptiis liberorum suppletione, Erford. 1813; S. F. Wittenberg, De consensu parentum supplendo etc. Gedan. 1719; J. C. Warnemünde, De consensu parentum etc. suppletione, Franeq. 1748; F. Gaertner, De supplendo consensu in sponsalibus etc. Marburg. 1789. 20) Preussen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§ 78. 79 (Gitzler Handb. des Eherechts § 26. S. 105); Bayern: Land.-Dir.-Rscr. v. 2. Mai 1806. nr. 4 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1002); Großh. Hessen: Schumann, Sammlung § 72. S. 192; Großh. Sachsen: Eheordnung § 2 (Haan, Systemat. Zusammenstell. S. 1. Anmk. 1. Abs. 2); Herz. Sachsen-Altenburg: Eheordn. v. 12. Mai 1837. §§ 49. 50 (Haan, S. 2. Anmk. 2. Abs. 4). 21) c. 54. Conc. Eliberit. ao. 305; c. 27. c. XXVII. qu. 2; Ferraris s. v. Sponsalia nr. 25; Liguori, Homo apostol. nr.

ruht lediglich in der irrigen Auffassung des Eheverlöbnisses als eines blossen Vertrages[22]), und in der Uebertragung des römischen Rechtes auf das kirchliche Rechtsgebiet. Man übersieht, daß das römische Recht den Consens des Vaters auch zur Giltigkeit der Ehe selbst forderte, und es daher nur consequent war, auch für die Giltigkeit des die Eheabschließung vorbereitenden Aktes, für die Sponsalien, die väterliche Zustimmung zu verlangen. Wenn aber nach canonischem Rechte die giltige Eingehung der Ehe selbst nicht von der Einwilligung der Eltern abhängt, so kann consequenter Weise auch die Giltigkeit des Eheversprechens eines noch nicht großjährigen Kindes nicht durch den Consens der Eltern rechtlich bedingt seyn, wenn es immerhin unter Umständen unmoralisch seyn mag, den Willen des Vaters oder der Mutter hintanzusetzen. Daß aber der Mangel der elterlichen Zustimmung die schon geschlossene Ehe nicht mehr aufzulösen vermöge, ist im canonischen Rechte unzweifelhaft ausgesprochen[23]). Und dieß wird selbst von manchen protestantischen Schriftstellern anerkannt[24]); während freilich die Mehrzahl derselben[25]), und unter den neueren besonders Eich-

---

10; Engel, Colleg. univ. jur. can. Lib. IV. tit. II. § 2. nr. 6; Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 302. S. 531; Lippert, Annalen des K.-R. Bd. III. S. 91; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) S. 345 f.; Schulte, Eherecht S. 284 f. — A. M. sind zwar Brendel Handb. d. K.-R. (III. Aufl.) Bd. II. § 315. S. 998; Eichhorn, Grundsätze d. K.-R. Bd. II. S. 434; Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 271. S. 583; u. a. Allein die hiefür allegirten Stellen: c. 1. 3. 5. c. XXX. qu. 5; c. 12. 13. c. XXII. qu. 2; c. 3 X. Qui matrim. accus. IV. 18. beziehen sich nur auf das röm. und germanische Recht; Walter, a. a. O. Anm. 6. **22**) Dieser Auffassung tritt entschieden entgegen des P. Pius VI. Bulle „Auctorem fidei", 5 Cal. Septb. 1794, welche nr. 58 ausdrücklich dieselbe verwirft: „Propositio, quae statuit sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eademque civilium legum praescripto omnino subjacere, quasi actus disponens ad sacramentum non subjaceat sub hac ratione juri ecclesiae: falsa etc." Hierauf beruft sich denn auch das österreichische Concordat. Art. 10, indem es die kirchlichen Beziehungen der Eheverlöbnisse der kirchlichen Judicatur zurückgibt. **23**) Gratian zu c. 9. c. XXX. qu. V. (Julian. Epit. Nov. LXVII. c. 4); Petrus Lombard. Lib. IV. dist. 28 (bei Richter, Lehrb. des K.-R. § 254. Anmk. 7. (IV. Aufl.) S. 525. Nicht entgegen ist c. 3 X Qui matrim. accus. IV. 18, auch nicht, wie Eichhorn will, c. 6 X De cond. appos. IV. 5. Vgl. hierüber Richter a. a. O. **24**) C. Thomasius, De validitate conjugii invitis parentibus contracti etc. Hal. 1722. 4; Bened. Carpzov, Jurisprud. eccl. Lib. I. def. 60; Ge. Lud. Boehmer, De necessario parent. consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740. 4. vgl. Ejusd. Principia jur. can. § 269. **25**) A. Goetsche, De substantiali paterni consensu ad nuptias filiorum familias requisito, Halae 1700; J. J. Schoepffer, De necessitate consensus parentum in nuptiis liberorum, Rost. 1698; P. de Ludewig, Differentia jur. Romani et

horn[26]), den Eltern (zunächst dem Vater) das Recht zusprechen, auch die ohne ihre Zustimmung geschlossene Ehe ihrer Kinder zu annulliren. Die Belege aber, die sie aus dem canonischen Rechtsbuche für ihre Behauptung anführen, sind nicht schlüssig [27]), und die hieraus gezogenen Folgerungen in ihrer ganzen Grundlosigkeit nachgewiesen [28]). Dieser schiefen Ansicht gegenüber hat daher auch das Tridentinsche Concil namentlich ausgesprochen, daß die Verweigerung des elterlichen Consenses das einmal zur That gewordene Sacrament der Ehe nicht mehr zu irritiren vermöge [29]). Von den katholischen Staatsgesetzgebungen haben sich Frankreich [30]) und einige Zeit lang auch zum Theil Oesterreich [31]) der Herrschaft dieses Kirchengesetzes wenigstens in so weit entzogen, daß sie die von Minderjährigen ohne elterliche Zustimmung geschlossenen Ehen mit (bürgerlicher) Nichtigkeit bedrohen. Unter den protestantischen Staaten ist die Ungiltigkeit einer solchen Ehe nur in Preussen [32]) gesetzlich ausgesprochen, und im Königreiche Sachsen nach einer älteren Verordnung [33]), wovon aber in neuerer Zeit die Praxis vielfach abgewichen [34]). Dagegen wird nach Kurhessischem Rechte der Mangel elterlicher Einstimmung nicht als ehetrennendes Hinderniß angesehen, und den Eltern nur die Befugniß eingeräumt, den Kindern keine Mitgift zu geben, und des Ungehorsams im Testamente zu gedenken [35]). Ebenso wird im Herzogthume Sachsen-Altenburg der Verweigerung des elterlichen Consenses keine Folge auf die Giltigkeit der Ehe gegeben [36]). Die

---

German. in connubiali imperio consensuque parentum, Halae. 1721; Reinhart, De arbitrio patris et jure matris in nuptiis filiarum, Erford. 1732; L. X. Löw, Von der Einwilligung der Eltern in die Ehen der Kinder, Wien 1784; J. G. Hönnig, Ueber die Rechte und Befugnisse der Eltern bei der Verheirathung ihrer Kinder, Wittemberg u. Zerbst 1797. &c. **26**) K. Fr. Eichhorn, Grundsätze d. K.-R. in Deutschland, Bd. II. S. 360 ff. **27**) J. P. Gibert, De doctrina canonum corp. jur. inclusorum circa requisitum ad filiorum matrimonia parentum consensum, Paris. 1769. 8. **28**) Richter (gegen Eichhorn) Lehrb. d. K.-R. § 254. Anmk. 7 (II. Aufl. 1844) S. 497. **29**) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 De ref. matrim. **30**) Code civil. Art. 148 ff. **31**) Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. § 49. Doch wurde aus Anlaß mehrerer an die Ungarische Hofkanzlei deßhalb gestellter Fragen ausdrücklich erklärt, daß zur Giltigkeit der Ehe die elterliche, vormundschaftliche oder gerichtliche Einwilligung nicht unumgänglich nothwendig sey; Hfkzldr. v. 18. Aug. 1831. nr. 2. 3 (v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 1063. S. 572). Jetzt weicht jene Bestimmung des bürgerlichen Allg. Ges.-B. dem Art. 10 des Concordates v. 1855. **32**) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 45 ff. (Gitzler, Eherecht, S. 115). **33**) Verord. v. 31. Decb. 1746. **34**) Weber, Syst. Darst. d. Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1115. **35**) Kurhess. Ref.-Ordn. v. 1656. Cap. 10 § 5 (Ledderhose, Kurhess. K.-R. S. 196). **36**) Sachsen-Altenb. Eheord. v. 12. Mai 1837. § 42.

nämlichen landesgesetzlichen Bestimmungen, wie über die Zustimmung der Eltern, gelten regelmäßig auch vom vormundschaftlichen Consense. Auch ist überall anerkannt, daß der Mangel sowohl der elterlichen als der vormundschaftlichen Einwilligung von den betreffenden obrigkeitlichen Behörden ergänzt werden könne [37]). Die civilrechtliche Nichtigkeitserklärung aus Abgang des elterlichen Consenses hat übrigens selbstverständlich auf die kirchliche Giltigkeit solcher Ehen keinen Einfluß.

b. Bezüglich der Form der Sponsalien.

§ 382. Nach canonischem Rechte sollten die Sponsalien unter Mitwirkung der Kirche geschlossen werden [1]); eine besondere Form aber, in welcher die Sponsalien eingegangen werden sollen, ist nicht vorgeschrieben [2]). Nur muß die Einwilligung (consensus sponsalitius) 1) jedenfalls wahr und ernst*), gegenseitig gegeben, auf eine bestimmte Person gerichtet**), und unzweideutig [3]), entweder ausdrücklich oder stillschweigend, in letzterem Falle aber durch hinlänglich concludente Handlungen [4]) erklärt seyn [5]). — Unter dieser Voraussetzung können Eheverlöbnisse 2) sowohl unter Anwesenden als Abwesenden, mündlich oder schriftlich [6]), in eigener Person oder durch Mittelpersonen abgeschlossen werden, wenn letztere nur speciele Vollmacht zur Abschließung von Sponsalien mit einer bestimmten Person haben [7]), und diese Vollmacht nicht

---

37) W. Burkh. Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erfordernisse der richterl. Ergänzung der von den Eltern verweigerten Einwilligung zur Verheirathung ihrer Kinder, in Desselben Practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover 1825 ff.) Bd. V. Nr. 4.

1) c. 50. c. XXVII. qu. II. (S. Siric. ao. 385. Epist. ad Himerium Tarracon. c. 4); c. 7. c. XXX. qu. V. (S. Isidor. Hispal. † 636. De offic. eccl. Lib. II. c. 19); c. 3 eod. (Nicol. I. ao. 866. Ad consult. Bulgar. c. 7). Vgl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 215 f. 2) C. G. Vinhold, De favore juris circa modum contrahendi sponsalia, Lips. 1734; cf. Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 19. Decembr. 1596.

*) fr. 3 Dig. De oblig. et act. XLIV. 7, § ult.; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) S. 318 f.

**) Näheres bei Knopp, Eherecht, S. 327—331.

3) c. 7 De sponsal. (IV. 1). 4) c. 23. 25 eod.; z. B. wenn der eine Theil das Aufgebot bestellt, und der andere Kenntniß davon hat, und nicht Einsprache thut, obgleich er ungehindert war; c. 11 De praesumt. (II. 23). 5) A. B. Wernher, Diss. disceptans, an consensus sponsalitius a matrimoniali differat, Altdorf. 1694. 4; G. H. Brückner, Progr. de differentia consensus sponsalitii et matrimonialis etc. Jen. 1705. 4. 6) fr. 7 pr. Dig. De sponsal. (XXIII. 1). 7) fr. 34 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2).

mehr vor Abschließung des Verlöbnisses zurückgenommen ist, außerdem die Verhandlung nichtig wäre, selbst wenn der Geschäftträger von der Revocation zur Zeit der Abschließung noch keine Kenntniß hätte [8]). Ebenso können Eheverlöbnisse 3) entweder unbedingt oder bedingt eingegangen werden. Unter Bedingung im weiteren Sinne ist hier nicht bloß die eigentliche sg. Bedingung (conditio), sondern auch die Bestimmung einer gewissen Zeit (dies) oder einer Gegenleistung (modus) zu verstehen, von deren Erfüllung die Wirksamkeit des Verlöbnisses abhängig gemacht wird [9]). Die Bedingung selbst aber ist entweder eine mögliche oder unmögliche. Unmögliche affirmativ ausgesprochene Bedingungen machen das abgeschlossene Verlöbniß an sich null und nichtig, gleichviel ob die Bedingung moralisch- oder physisch-unmöglich, d. i. pflichtwidrig oder unnatürlich ist [10]). Ist aber die physisch-unmögliche oder moralisch-unerlaubte Bedingung negativ gestellt, so bleibt bei ersterer das Eheverlöbniß aufrecht, und die conditio wird als non adjecta angesehen [11]); letztere aber wird einer resolutiven gleich geachtet, und hebt das Verlöbniß nur dann auf, wenn ihr zuwider gehandelt wird [12]). Bei möglichen Bedingungen haben sich beide Theile bis zum Eintritt der Bedingung als Verlobte zu betrachten [13]), obgleich bis dahin kein Klagerecht auf Erfüllung des Versprechens platzgreift [14]), da die Wirkung des Eheverlöbnisses erst mit dem Eintritt der Bedingung beginnt [15]), es müßte denn dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden seyn, welches letztere insbesondere da anzunehmen ist, wenn vor dem Eintritt der Bedingung der Beischlaf erfolgt ist; denn dadurch geht, vorausgesetzt, daß die Erlassung der Bedingung lediglich in der Gewalt der Verlob-

---

8) Sexti c. 9 De procurat. (I. 19). 9) § 4 Instit. De verb. oblig. (III. 26); fr. 44. § 2 Dig. De oblig. et action. (XLIV. 7). — I. Bechstaedt, Opusc. de conditionibus sponsalium, Coburg. 1628. 4; I. G. Wernher, De sponsal. sub condit. contractis Lips. 1697. 4.; I. G. Müller, De conditione turpi sponsalibus adjecta, Marburg. 1699; I. F. Ludovici, De conditionibus sponsaliorum impossibilibus, Hal. 1741. 10) arg. fr. 31 Dig. De oblig. et action. (XLIV. 7); fr. 26. 27 De verb. oblig. (XLV. 1). Die Decretale c. ult. De condit. appos. (IV. 5), welche nur die gegen das dreifache bonum conjugale (§ 387) gerichteten Bedingungen als Nullitätsgründe hinstellt, alle anderen physisch- oder moralisch-unerfüllbaren Bedingungen aber pro non adjectis betrachten heißt, gehört, insofern sie von der Ehe, nicht vom blossen Verlöbnisse spricht, nicht hieher. 11) § 21 fin. Inst. De inutil. stipulat. (III. 20); fr. 7 Dig. De verb. oblig. (XLV. 1). 12) Hartitzsch, Handb. d. in Deutschl. geltenden Eherechts § 104. S. 110. 13) c. 5. 6 De condit. appos. in despons. (IV. 5). 14) fr. 213 pr. Dig. De V. S. (L. 16). 15) Daraus folgt, daß auch das impedimentum publicae honestatis (§ 402. 1) erst nach eingetretener Bedingung entsteht. Sext. c. un. § 1 De spons. (IV. 1).

ten steht, das bedingte Verlöbniß in ein unbedingtes über [16]). Ist eine mögliche Bedingung bloß zum Besten eines der Verlobten festgesetzt, und dieser erläßt sie, so hat der andere Theil kein Recht zu widersprechen und darauf zu bringen, daß deren Eintritt abgewartet werde [17]). Mit erfolgtem Eintritt der Bedingung verwandelt sich das bedingte Eheversprechen ipso facto in ein unbedingtes und wird als ein vom Anfang unbedingt geschlossenes Verlöbniß betrachtet. Erfüllt sich die Bedingung gar nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht in der stipulirten Weise, ohne daß eine Prolongation der Frist oder eine Abänderung der Bedingung vorgeschlagen und angenommen worden ist, so wird das Verlöbniß rückgängig, selbst wenn es mit einem Eide bekräftiget ist, weil sich dieser nach der Natur des Vertrages richtet [18]). — 4) Landesgesetze haben vielfältig für die giltige Eingehung der Sponsalien eine gewisse Formalität vorgeschrieben, und unterscheiden hiernach öffentliche und geheime Eheverlöbnisse (sponsalia publica und clandestina [19]). Diese Förmlichkeit besteht bald in der Erklärung des Eheversprechens vor dem Pfarrer, bald in Zuziehung von Zeugen, bald in gerichtlicher Aufnahme desselben. In Bayern können sich die Brautpersonen entweder außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener als auch zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen; oder aber sich vor den weltlichen Gerichte, wo entweder beide oder wenigstens eines der Verlobten sein forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben [20]). Die Polizeibehörden sind aber angewiesen, vor Aufnahme von Eheverträgen auf geeignete Weise die Einleitung zu treffen, daß Brautleute vor dem Gange zum Land- oder Herrschafts-Gerichte vorerst mit dem betreffenden Pfarrer Rücksprache pflegen, und ein tax- und stempelfreies Zeugniß desselben über das Nichtbestehen kirchlicher Ehehindernisse bei der Vertrags-Protocollirung vorlegen [21]). Diese pfarramtliche Abnahme der Erklärung künftiger Ehe (kirchliche Sponsalienaufnahme) steht, sowie die wirkliche Eheschließung und Segnung, dem Pfarrer desjenigen Bezirks zu, in welchem das Brautpaar zur Zeit der Copulation seinen Wohnsitz hat [22]). In Oesterreich ist

---

16) c. 3 De spons. (IV. 1); c. 1. 3. 6 De condit. appos. (IV. 5). 17) c. 1 De cond. appos. (IV. 5). 18) c. 3 De cond. app. (IV. 5). 19) P. Monner, De sponsalibus clandestinis, Erford. 1594; G. A. Struve, De sponsal. clandest. Jen. 1684; J. H. Feltz, De desponsat. cland., Argent. 1711. 20) Verord. v. 2. Mai 1806 (Rggsbl. 1806. St. XXI. col. 175) nr. 2. 3. 21) Ausschr. der k. Rgg. v. Ob.-Bay. v. 2. Juni 1842, Austr. d. Ordin. München-Freys. vom 26. Aug. 1842. 22) Epitome constitut. pro archidioeces. Monaco-Fris. P. I. c. VII. nr. 78. p. 27. Die nähere Weisung über Sponsalienaufnahme und Verkün-

über die Form des Eheverlöbnisses nichts bestimmt, da dortselbst kein vorläufiges Eheversprechen, unter was für Umständen oder Bedingungen dasselbe gegeben wird, eine staatsrechtliche Verbindlichkeit weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung des etwa auf den Fall des Rücktritts Ausbedungenen nach sich zieht, sondern dem Theile, der ohne Grund zurückgesetzt wird, bloß der Anspruch auf Ersatz des dadurch erweislich erlittenen Schadens vorbehalten wird [23]). Ebendasselbe gilt in Baden [24]) und Nassau. Das preussische Recht verlangt zur vollständigen Wirksamkeit den schriftlichen Abschluß der Sponsalien entweder vor Gericht oder einem Notar im Domicil der Braut, die, wenn sie minderjährig ist, zugleich mit ihrem Vater; wenn sie aber bereits großjährig ist, mit einem selbstgewählten Beistande zu erscheinen hat. Von Bauersleuten gilt dasselbe, nur können sie auch dem Dorfrichter ihre Erklärung zu Protocoll geben [25]). Im Königreiche Sachsen sind zwar förmliche Verlöbnisse nicht gesetzlich geboten; herkömmlich aber werden sie mit Wissen und Zustimmung der beiderseitigen Eltern, und im Falle dieselben todt oder bürgerlich unfähig sind, der Vormünder; oder wenn die sich Verlobenden nicht mehr unter Vormundschaft stehen, mit Wissen und unter Assistenz der nächsten männlichen Verwandten oder anderer Zeugen eingegangen [26]). Ebenso in Sachsen-Altenburg [27]). In Württemberg ist die Zuziehung von Zeugen erfordert [20]). Auch in Kurhessen bedürfen Schriftsässige für ihre außergerichtlichen Verlöbnisse zweier Zeugen; für Nichtschriftsässige ist die gerichtliche Aufnahme der Sponsalien vorgeschrieben [29]). Im Großherzogthume Hessen müssen sich die Verlobten, wenn aus dem Eheverlöbniß eine civilrechtliche Verbindlichkeit entspringen soll, vom Pfarrer in den Brautstand einsegnen (sg. weinkäuflich copuliren) lassen; wovon nur die wirklichen Räthe, und welche Rathsrang haben, ausge-

---

dung ist den Pfarrämtern der Erzdiöcese durch oberhirtl. Generale v. 26. Nov. 1825 notificirt worden; Epit. constit. ib. nr. 80, p. 28. **23**) Oestr. Allg. bgl. Ges.-B. §§ 45. 46 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. S. 666. § 1055). Jetzt können in Folge des Concordats die Bischöfe eine kirchliche Form festsetzen. **24**) Eheordn. für das Großh. Baden, erläut. von Seng, (Karlsruhe u. Freiburg 1819), S. 30. Zusatz Nr. 2; und Verordn. vom 15. Juli 1807. § 5 (Reggsbl. 1807. Nr. XXVII.). **25**) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. I. §§ 82. 83. 85 f. (Gitzler, Hdb. d. Eherechts § 27. S. 107). **26**) Hartitzsch, Handb. des deutsch. Eherechts § 111. Anmk. 2. S. 122; Weber, Syst. Darst. d. K.-R. S. 1153. **27**) Eheordn. v. 12. Mai 1837. § 50 (Haan, System. Zusammenstell. Cap. I. § 2 Anmk. 2. Abs. 4, S. 3. **28**) Eheord. v. 1687 (Reyscher, Ges.-Samml. Gerichtsges. Bd. III. S. 92. 107). **29**) Edict v. 8. Januar 1823. § 2, Verord. v. 12. Aug. 1749. (Ledderhose, K.-R. S. 152. 161).

nommen sind [30]). Ueberall, wo die Gesetze eine bestimmte Form für Eheverlöbnisse vorgeschrieben haben, zieht die Außerachtlassung derselben, selbst wenn das Versprechen eidlich bekräftiget wäre [31]), die bürgerliche Nichtigkeit des Vertrags nach sich. Für die kirchliche Beurtheilung der Sponsalien aber, wonach deren Giltigkeit von keiner besonderen Form abhängt, sind diese staatsgesetzlichen Bestimmungen so wenig maßgebend, als dadurch begreiflich die aus dem Eheversprechen für die Contrahenten hervorgehende schon im natürlichen Rechte begründete Gewissenspflicht in keiner Weise aufgehoben wird [32]).

3. Wirkungen giltiger Sponsalien.

§ 383. Die Verlobten können 1) wechselseitig unbedingte Verlöbniß-Treue (fides sponsalitia) von einander fordern [1]). Bei Verletzung der Verlöbnißtreue durch den Abschluß eines neuen Verlöbnisses ist letzteres, selbst wenn es durch Eid verstärkt [2]), oder der Beischlaf hinzugekommen ist, unbedingt ungiltig [3]); und wurde nach römischem Rechte mit Infamie [4]), und nach canonischem mit Kirchenbussen [5]) bestraft, an deren Stelle neuere Landesgesetze bisweilen Gefängnißstrafe gesetzt, oder die Ahndung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt haben. — 2) Jedes der Verlobten ist, solange es nicht selbst die Verlöbnißtreue gebrochen hat, berechtiget, von dem andern Theile die Erfüllung des gegebenen Eheversprechens binnen der verabredeten Zeit, oder in Ermangelung einer solchen, binnen einer vom Richter nach Umständen zu bestimmenden Frist zu verlangen [6]), und gegen den Weigernden gerichtlich zu klagen [7]). Diese Klage (actio ex sponsu) ist aber a) nach römischem Rechte [8]) bloß auf Rückgabe des Mahl-

---

30) Eigenbrodt, Handbuch der großherz. Hessischen Verordnungen (Darmst. 1817. 4.) Bd. III. S. 345. 31) W. H. Brückner, De clandestinis sponsalibus juratis, Jen. 1697. 32) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) S. 341—344.

1) c. 25 De jurejur. (II. 24); E. G. C. Klügel, De fide sponsalitia, Viteb. 1782; I. M. Schneidt, Medit. circa obligat. ex sponsalibus, Wirceb. 1787. 2) c. 25. 28 De jurejur. (II. 24); J. B. Friese, De sponsalibus sub juramento contractis non servandis, Jen. 1706; A. B. Wernher, De vi et efficacia juramenti in confirm. causis matrim., Viteb. 1716; J. F. Kees, De jurisjurandi sponsalibus adjecti efficacia, Lips. 1776. 4. 3) c. 22 De sponsal. (IV. 1); Sext. c. un. eod. (IV. 1); S. Stryck, De concursu sponsaliorum, Francof. 1681. 4. 4) fr. 1. fr. 13 § 2 Dig. De his qui not. infam. (III. 2). 5) c. 1. 22. 31 De sponsal. (IV. 1); Sext. c. un. eod. (IV. 1). 6) W. H. Brückner, Progr. de obligatione sponsal. ad matrimonium rite ineundum, Jen. 1721. 7) J. C. Winckler, Quaenam actio a desponsatis ad matrimonium consummandum institui possit, Goetting. 1783. 4. 8) l. 3. 5 Cod. De sponsal. (V. 1).

schatzes (arrha sponsalitia) [9]), der Brautgeschenke (sponsalitia largitas oder donationes ante nuptias) [10]) und sonstige Entschädigung gerichtet [11]). Ein Klagerecht aber auf Vollziehung der Ehe, wodurch die Freiheit der Ehe gefährdet erscheinen würde, gewährt das römische Recht nicht [12]); sondern es legt dem Bräutigam nur im Allgemeinen die Verbindlichkeit auf, binnen zwei Jahren vom Abschluß des Verlöbnisses an, wenn eine gegründete Ursache zu längerem Aufschube nicht vorhanden ist, die Ehe zu vollziehen, und ertheilt der Braut das Recht, nach Ablauf dieser Zeit sich anderweitig zu verloben [13]). b) Nach canonischem Rechte dagegen entsteht durch den Abschluß giltiger Sponsalien eine so starke Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe, daß sie nicht nur ohne hinreichenden Grund nicht einseitig aufgehoben [14]), sondern der Resiliirende selbst durch Kirchenstrafen zur Erfüllung seines Versprechens angehalten werden kann [15]). Dennoch darf er, wenn auch diese fruchtlos bleiben, nicht direct zur Ehe gezwungen werden [16]); denn auch das canonische Recht hält an dem Grundsatze fest, daß die Ehe mit voller Willensfreiheit geschlossen werden müsse. c) Die neueren Staatsgesetzgebungen, namentlich Deutschlands, haben sich im Ganzen dem römischen und canonischen Rechte mehr oder weniger accommodirt. Beinahe alle [17]) kommen heutzutage darin überein, daß zwar gegen den Schuldigen auf Vollziehung der Ehe erkannt, bei entschiedener Weigerung aber nur auf Leistung einer durch den Richter nach Umständen zu bestimmenden Entschädigung gesprochen werden soll, welche demnächst auf das damnum emergens [18]), nach anderen Landesverordnungen auch wohl auf das lucrum cessans [19]) zu lauten pflegt. Nur im Falle einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung hat

---

9) I. Wolf, De arrhis sponsalitiis, Altdorf. 1670. 10) B. Bardili, De sponsalitia largitate, Tubing. 1675; F. Wolpmann, De sponsalitia donatione, Giss. 1677; C. U. Grupen, De donationibus ante nuptias, Frcf. et Lips. 1741. 4. 11) Glück, Erläuterung der Pandekten, Bd. XXII. § 1190. S. 409. 12) l. 1. Cod. De sponsal. (V. 1). 13) l. 2 Cod. De spons. (V. 1); C. H. Berger, De praescriptione sponsaliorum, Vitemb. 1729. 4. 14) c. 10. 17. 22 De spons. (IV. 1). 15) c. 17 eod. (IV. 1). 16) c. 10 eod. (IV. 1). 17) Nur Kgr. Sachsen (Ges. v. 28. Januar 1835. § 51) und Baden (Eheordnung v. 13. Juli 1807) haben den Sponsalien die Rechtswirkung, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, gänzlich entzogen, und erkennen bloß auf Schadenersatz. Dieß war bisher auch in Oesterreich der Fall (Allg. bürg. Gesetzb. § 45); jetzt entscheiden über Klagen auf Vollziehung des Verlöbnisses die bischöflichen Gerichte nach den sub lit. b erwähnten canonischen Bestimmungen. 18) Z. B. Kgl. Sächs. Ges. v. 28. Januar 1835. §§ 52. 63 (Codex des Sächs. K.-R. S. 379). 19) Z. B. Herzgl. Sachs.-Altenburg. Eheordn. v. 1837. § 60.

früher in mehreren protestantischen Ländern (jedoch seltener in Folge positiver Gesetze, als vielmehr nach Gewohnheitsrecht) eine wirkliche Zwangstrauung stattgefunden [20]). Doch ist dieß gegenwärtig nirgends mehr üblich, und zum Theil selbst durch ausdrückliche Verordnungen abgeschafft [21]). Dagegen haben verschiedene Particulargesetzgebungen den Richter in diesem Falle ermächtiget, der Geschwängerten die Rechte einer als schuldloser Theil geschiedenen Gattin, und dem Kinde die Rechte eines per subsequens matrimonium legitimirten Kindes zuzusprechen [22]). — 3) Ob die Verstärkung der Sponsalien durch das Versprechen einer sg. Conventionalstrafe (stipulatio poenae) auf den Fall des einseitigen ungegründeten Rücktritts zulässig sey, ist bald bejaht [23]), bald und mit größerem Rechte aber verneint [24]) worden. Vom Standpunkt des römischen Rechtes aus muß einer stipulatio poenae jede Wirksamkeit abgesprochen werden [25]), weil (nach dem Wortlaut der Gesetzstellen) beim Abschluß einer Ehe volle Freiheit obwalten müsse, und weil es unsittlich scheine, Verlöbnisse und Ehen durch Strafbedingungen zu erzwingen. Diese Bestimmung des justinianisch-römischen Rechtes ist auch für uns durch die spätere Novelle 18 des Kaisers Leo Sapiens, der die Conventionalstrafen für zulässig erklärt, nicht abrogirt, da bekanntlich die Novellen Leos in Deutschland nie recipirt worden sind. Ebenso bestimmt und aus dem nämlichen Grunde hat auch

---

20) So z. B. in Württemberg nach der Eheordnung v. 1687 (Reyscher a. a. O. S. 108); im Kgr. Sachsen (Weber, a. a. O. I. Aufl. Bd. I. 48). Vgl. J. J. Cella, Von Strafen unehelicher Schwängerung, besonders von den dießfalls gebräuchlichen Zwangs-Copulationen, Erlangen 1783. **21**) So im Kgr. Sachsen durch Rescr. v. 27. Octb 1808 (v. Weber, K.-R. Aufl. I. Bd. II. S. 1172). **22**) So in Preussen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 1035 (Gitzler, Handb. des in Deutschland geltenden Eherechts S. 157. Anmk. 2); in Sachsen-Altenburg: Eheordn. v. 12. Mai 1837. § 62. **23**) J. E. de Wangenheim, De poena conventionali maxime in caus. matrimoniorum, Frcf. et Lips. 1751; J. A. Hellfeld, De effectu poenae conventionalis sponsalibus adjectae, Jen. 1760. 4; dieser Ansicht sind auch die Pandektisten Stryk, Müller, Weber, Thibaut, Glück, und die Canonisten Schmalzgrueber, Reiffenstuel, Engel, J. H. Böhmer, v. Riegger, v. Wiese, Frei, Schenkl u. a. **24**) Uihlein im Archiv für Rechtspflege und Gesetzgeb. in Baden, Bd. I. Hft. III. S. 225 f.; A. Guyet, Ueber die Wirksamk. des Versprechens einer Conventionalstrafe bei Eheverlöbnissen, in Weiß Archiv für Rechtswissensch Bd. IV St. 2. S. 25—38. Ebenso urtheilen Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. 1854) S. 533, und Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl. 1853) § 271. Not. 29. S. 584; und lange vor ihnen Tancred, D'Avezan, Cujacius, Gonzales de Tellez, Lancelotti, Sanchez, Gilbert, Leyser, Berardi, v. Brunemann, Gambsjäger, v. Wening-Ingenheim u. a. **25**) l. 5 Cod. De sponsal. (V. 1); fr. 134 Dig. De verb. oblig. (XLV. 1).

das canonische Recht sich gegen die Zulässigkeit solcher Conventionalstrafen erklärt[26]). Die neueren Gesetzgebungen halten theils an den Bestimmungen des gemeinen römischen und canonischen Rechtes fest, theils sind sie, wie namentlich Preussen[27]) und Bayern[28]) davon abgegangen, indem sie nach einmal angenommener Klagbarkeit der Verlöbnisse überhaupt auch diesen Nebenvertrag consequenter Weise schützen zu müssen glaubten, wobei jedoch der wesentliche Unterschied nicht übersehen werden sollte, daß die blosse Entschädigungsklage auf eine vom Richter zu liquidirende Compensation des erlittenen Nachtheils geht; bei der Conventionalstrafe aber die Bestimmung der Art und des Maaßes der Strafe lediglich von der Willkühr der Contrahenten abhängt, und daher bei möglicher enormer Stipulation eine weit bedeutendere Nöthigung involvirt, und sohin die Freiheit der Eheabschließung wirklich im höchsten Grade gefährden kann. Die Ermächtigung des Richters, allzu übertriebene Strafverträge zu ermäßigen[29]), vermag jenem offenbaren Mißstande nur sehr unvollkommen zu begegnen. — Eine weitere Wirkung giltig und unbedingt geschlossener Verlöbnisse ist 4) der Eintritt des impedimentum publicae honestatis, dem zufolge auch nach rechtsbeständiger Auflösung der Sponsalien keines der beiden Verlobten mit einer im ersten Grade blutsverwandten Person des andern Theils ohne bischöfliche Dispens eine giltige Ehe eingehen kann (§ 402. 1).

4. Aufhebung der Sponsalien *).

§ 384. Die Auflösung eines giltigen Eheverlöbnisses erfolgt: 1) Wenn dasselbe von Unmündigen in einem Alter von mehr als sieben Jahren (denn außerdem ist es ohnehin nichtig), oder aber an ihrer Statt von deren Eltern geschlossen wurde, nach erlangter Mündigkeit aber widerrufen wird[1]); — 2) wenn eine Resolutivbedingung eintritt, oder eine Suspensivbedingung in der festgesetzten Zeit und Art sich nicht erfüllt[2]); — 3) wenn beide Theile freiwillig das Verlöbniß lösen (re-

---

26) c. 29 De sponsal. (IV. 1). 27) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 113. 28) Bayer. Cod. Maximil. civ. Th. I. Cap. VI. § 11. nr. 10. 29) Hartitzsch, Handb. d. Eherechts § 138. S. 150.

*) R.-H. Ziegler, De repudio et divortio, Erford. 1707. 4; S. Stryck, Tract. de dissensu sponsalitio, Vit. 1733. 4; I. T. Manzel, Diss. de dissolutione nexus sponsalitii et conjugalis, Rost. 1753. 4; G. S. Wiesand, Progr. de dissolutione sponsaliorum s. repudio, Vit. 1778. 4.

1) c. 7. 8 De sponsal. impub. (IV. 2); Sext. c. 1 § 1 eod. (IV. 2). 2) c. 5. 6

pudium voluntarium) [3]) mag es auch ein öffentliches, unbedingtes oder eidlich verstärktes oder durch hinzugekommenen Beischlaf qualificirtes Eheversprechen seyn. Die Aufhebung ist an keine bestimmte Form gebunden, und kann in diesen Fällen — wenigstens nach gemeinem Rechte — auch außergerichtlich geschehen [4]). Doch verlangen zuweilen Landesverordnungen auch bei freiwilligem Rücktritt beider ein richterliches Decret [5]). — Die Aufhebung der Sponsalien geschieht 4) durch den aus hinreichendem Grunde (justa causa) erklärten [6]), und auf erhobene Repudienklage richterlich erkannten Rücktritt eines Theiles (repudium necessarium). Ein genügender Grund [7]) liegt aber a) in der Verletzung der schuldigen Verlöbnißtreue, sey es, daß eines der Verlobten mit einer andern Person ein neues Verlöbniß geschlossen, oder nach eingegangenen Sponsalien mit einer dritten Person Unzucht getrieben [8]), oder die Ehe geflissentlich und ohne Grund verzögert, oder in der Absicht, der Verlobten los zu werden, sich aus dem Lande entfernt hat [9]); b) in dem Eintritt solcher Umstände, von denen angenommen werden darf, daß bei deren früherem Vorhandenseyn das Verlöbniß nicht würde abgeschlossen worden seyn; derlei Fälle sind eine bleibende ekelhafte oder ansteckende Krankheit [10]), erst eingetretene körperliche Gebrechen, Verstümmelung oder sonst auffallende Entstellung eines der Verlobten [11]), Religionswechsel, bedeutende Verschlimmerung der Sitten und lasterhafte Angewöhnungen, ein während des Brautstandes begangenes entehrendes oder mit infamirender Strafe gebüßtes Verbrechen, namhafter Verlust des Vermögens und dadurch bedrohte Nahrunglosigkeit u. dgl. Selbst ein durch Eid verstärktes Verlöbniß kann in diesen Fällen den einseitigen Rücktritt nicht verhindern [12]). Und eben dasselbe muß angenommen werden, wenn Verhältnisse solcher Art schon früher vorhanden, dem andern Theile aber ohne sein Verschulden unbekannt geblieben, oder absichtlich verhehlt worden waren [13]). — 5) Endlich wird das Verlöbniß ipso jure gelöst durch Herbeiführung eines

---

De condit. appos. (IV. 5). 3) c. 2 De sponsal. (IV. 1); nach der allgemeinen Rechtsregel c. 1 De R. J. (V. 41). 4) G. F. Deinlein, De mutuo dissensu sponsalitio solo, absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci, Altdorf. 1746. 5) Sachsen-Altenburg. Eheordn. v. 12. Mai 1837. § 68. 6) c. 10 De sponsal. (IV. 1). 7) Hommel, De sponsaliorum dissolvendorum justis et spuriis causis, in Dessen Rhaps. Vol. II. Obs. 400. 8) c. 25 De jurejur. (II. 24). 9) c. 5. 22 De sponsal. (IV. 1). 10) c. 3 De conjug. lepros. (IV. 8). 11) c. 25 De jurejur. (II. 24). 12) Stryck, De dissens. sponsal. Sect. III. § 39 sqq. 13) Richter, Lehrb. d. K.-R. § 271. Nr. VI. a. E., (Aufl. IV.) S. 585.

Verhältnisses, mit dessen Bestehen die Erfüllung des Eheversprechens unvereinbar ist. Die Kirche zählt dahin den Abschluß einer anderweitigen bereits rechtsförmlich und giltig eingegangenen Ehe [14]), die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes und den Empfang einer höheren Weihe [15]). Dabei bleibt übrigens selbstverständlich die Verbindlichkeit zur Entschädigung des anderen Theils in Kraft.

B. Fähigkeit der Personen *).

1. Ehehindernisse **).

a. Im Allgemeinen.

§ 385. Alle Personen, welche nach dem aufgestellten Begriffe zur Erreichung des ehelichen Zweckes tauglich sind, sind auch fähig, eine Ehe zu schließen, so lange nicht eine gesetzliche Vorschrift dieselbe verbietet. Der Mangel der natürlichen Fähigkeit sowohl, als der durch positive Gesetzgebung bestimmten Erfordernisse ist ein Ehehinderniß (impedimentum matrimonii); und hienach 1) entweder ein natürliches oder ein positives (impedimentum naturale, imped. positivum). — Das Ehehinderniß berührt entweder den Rechtsbestand der Ehe selbst, und macht die trotz dem Vorhandenseyn eines solchen Hin-

---

14) c. 31 De sponsal. (IV. 1); c. 12 De despons. impub. (IV. 2); c. 1 De sponsa duorum (IV. 4). Ob das Verlöbniß in diesem Falle nur suspendirt und folglich, wenn der Gatte stürbe und der frühere Verlobte noch ehelos am Leben wäre, die Verbindlichkeit, diesen zu ehelichen, wieder erwachen würde, ist richtiger zu verneinen, Schenkl, Instit. jur. eccl. (ed. X.) P. II. § 693. p. 313; Held, Jurisprud. univ. T. IV. p. 94 — 99; Egger, in Stapfs Pastoralunterricht über die Ehe (Aufl. V.) Hauptst. III. § 2 nr. 6, S. 31 f. — A. M. sind Andr. Müller, Lexic. d. K.-R. (I. Aufl.) Bd. II. S. 377. nr. 5, u. a. 15) c. 1 De cler. conjug. (III. 3); c. 7 De convers. conj. (III. 32).

*) Sam. Stryck, Diss. de qualitate et jure personarum matrimonium contrahentium, Halae 1710. 4.

**) Basil. Pontius de Leon, Tract. de impedimentis matrimonii, Venet. 1645. fol.; G. Schweder, Diss. de impedimentis matrimonii, Tubing. 1707; A. Heislinger, Resolutiones morales de matrimonio hujusque impedimentis et istorum dispensatione, Aug. Vind. 1739. 4; J. A. Bibler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnb. 1821. 8; C. Aug. de Droste-Hülfshoff, Diss. de juris Austriaci et commun. canonici circa matrimonii impedimenta discrimine etc. Bonn. 1822. 8; Daniel (Neigebaur), Vergleichung des gemein. Kirchenrechts mit dem preuss. allgem. Landrechte in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823. 8; (Moser) De impedimentis matrimonii (Ed. III.) Lovan. 1827.

dernisses abgeschlossene Verbindung völlig nichtig; oder es verbietet zwar bei Strafe die zeitliche Abschließung der Ehe, belaßt aber die gleichwohl geschlossene Ehe doch in ihrer Giltigkeit. Hierauf gründet sich 2) die Eintheilung in ehe-ungiltigmachende oder ehe-trennende Hindernisse (impedimenta dirimentia) und in verhindernde oder aufschiebende Ehehindernisse (impedimenta impedientia). — Die trennenden sowohl als die aufschiebenden Hindernisse beruhen entweder in der Absicht der Kirche, die Ehe bei ihrem Begriffe und in ihrer Reinheit zu erhalten, können daher auch von jedem angezeigt, und müssen vom Richter, der wie immer davon Kenntniß erhält, ex officio berücksichtiget werden, ohne daß es in der Willkühr der Parteien steht, sich dieser richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu entziehen; oder sie beruhen zunächst auf dem Rechte und den besonderen Interessen der Ehegatten selbst oder eines Dritten, dürfen daher auch vom Richter nur auf angestellte Klage der Betheiligten in Untersuchung genommen, oder können von diesen selbst durch freiwillige Verzichtleistung gehoben werden. Daher 3) die Eintheilung in öffentliche (impedimenta publica) und in Privat-Ehehindernisse (impedimenta privata). — Endlich gibt es Ehehindernisse, welche jeder abzuschließenden Ehe im Wege stehen; und solche, welche nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschließen. Daher 4) die Unterscheidung zwischen absoluten (impedimenta absoluta) und relativen Ehehindernissen (impedimenta relativa).

b. Insbesondere.

aa. Trennende Ehehindernisse *).

Error; conditio; votum; cognatio; crimen;
Cultus disparitas; vis; ordo; ligamen; honestas;
Aetas; affinis; si clandestinus; et impos;
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

---

*) J. E. Linck, De impedimentis matrim. diriment., Argent. 1723; Apel, De causis matrimonii annulandi, dissert. II, Lips. 1798. 99. 4; P. J. Weber, Diss. de impedimentis matrim. dirim., Aug. Trev. 1788.

a) Privat-Ehehindernisse,

aa) aus Mangel wahrer und freier Willensbestimmung *).

§ 386. Eine Ehe kann nur mit vollem Bewußtseyn und freier Einwilligung (consensus matrimonialis) eingegangen werden. Daher können 1) Wahnsinnige[1], Betrunkene, Kinder (§ 388) im Zustande des Wahnsinns, der Trunkenheit, der Unmündigkeit, keine giltige Ehe schließen. — Dasselbe ist der Fall 2) wenn die Einwilligung durch absolute, die Willensfreiheit ganz aufhebende, physische Gewalt (vis), oder durch bloß compulsiven Zwang, d. i. durch Erregung großer Furcht (metus) mittelst Androhung[2]) eines wirklichen[3]), bedeutenden[4]) und unvermeidlichen Uebels[5]) erpreßt ist, vorausgesetzt, daß die Drohung weder durch unerlaubte Handlungen des Gezwungenen veranlaßt[6]), noch die Einwilligung aus blosser Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Eltern (respectus parentelae, metus reverentialis)

---

*) München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehindernisse, in Achterfeld zc. Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie (Cöln 1831 ff. 8), Jahrg. 1839, Heft XXIX. XXX; Derselbe, Ueber Irrthum als Ehehinderniß, ebendas. Hft. XXXI; Derselbe, Ueber Knechtschaft als Ehehinderniß, daselbst, Jahrg. 1840 (Neue Folge) Hft. I; Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841. 8; Knopp, Eherecht, §§ 5—9, S. 19—58; Schulte, Eherecht, § 19. 20, S. 103—132.

1) c. 26. c. XXXII. qu. VII. (Paul. Sentent. Lib. II. tit. 19 § 7); c. 24 De sponsal. (IV. 1). Vgl Schulte, § 16. S. 74 f. 2) metus extrinsecus incussus, i. e. durch die freithätige Handlung eines Dritten und in der Absicht veranlaßt, die Abschließung der fraglichen Ehe dadurch zu erzielen; wobei jedoch zu unterscheiden, ob der eine der Contrahenten selbst die Furcht in dem anderen erweckt oder veranlaßt hat, oder ob dieß ohne sein Wissen und Zuthun von einem Dritten geschehen ist; denn im ersteren Falle involvirt die Furcht immer, falls sie sonst die gesetzlichen Requisite hat, ein vernichtendes Ehehinderniß, im letzteren Falle aber nur, wenn die dritte Person einzig und allein durch die eingegangene Ehe sich bewegen ließ, von ihrer Drohung abzustehen; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) S. 52 f. 3) metus verus, d. h. Furcht vor einem Uebel, welches objectiv betrachtet, nicht nach der vielleicht ganz unbegründeten Anschauung des Fürchtenden bemessen, ein großes Uebel ist, fr. 8. Dig. De eo, quod metus causa (IV. 2). 4) metus gravis, seu „in constantem virum cadens", (c. 15 De sponsal. IV. 1); was zu beurtheilen dem Richter überlassen ist (Gloss. in c. 6 De his quae vi metusve causa I. 40) mit Berücksichtigung der Verschiedenheit des Alters, des Geschlechtes, der Bildung zc. (Gloss. in c. 14 De sponsal. IV. 1; Decis. S. Rotae Rom. dd. 24. Maji 1655). Als absolutgroße Furcht bezeichnen aber die Gesetze: metus mortis, cruciatus corporis, mutilationis, vinculorum, verberum, metus stupri, servitutis, bonorum confiscationis, exilii, excommunicationis, infamiae etc. wozu die Belegstellen bei Knopp, a. a. O. S. 42—51. 5) fr. 23 Dig. De eo, quod metus causa (IV. 2). 6) metus injuste incussus; fr. 3 Dig. eod. (IV. 2) und die Glosse dazu.

gegeben worden ist [7]), wiewohl möglicher Weise das Drängen der Eltern einen wirklichen Gewissenszwang ausüben, und in diesem Falle vom Richter als Nichtigkeitsgrund anerkannt werden kann [8]). — 3) Der Irrthum (error) ist nach canonischem Rechte nur dann Nullitätsgrund, wenn er unverschuldet und unbesiegbar war, und die Identität der Person (error circa personam) [9]), oder die bürgerliche Freiheit derselben (error circa conditionem) [10]), oder eine absolute auf die Persönlichkeit selbst zurückfallende Eigenschaft (error circa qualitatem quae in ipsam personam redundat) [11]), oder auch eine zufällige Eigenschaft (error accidentalis) betrifft, wenn der Eheconsens ausdrücklich an diese geknüpft und nur unter der Bedingung des Vorhandenseyns derselben gegeben worden ist (§ 387). Jeder andere Irrthum vermag das Eheband nicht zu lösen; und es ist, wo immer der error als Ehehinderniß nicht berücksichtiget werden kann, völlig gleichgiltig, ob dabei dolus im Spiele war oder nicht; ob dieser von einem der Contrahenten selbst oder von einem Dritten ausgegangen ist [12]). Diese Grundsätze des canonischen Rechts anerkennt auch das französische Civilrecht, und läßt die Ehe, obgleich sie dort aus dem Standpunkt eines blossen Vertrages aufgefaßt ist, doch nur wegen Irrthums in der Per-

---

7) arg. Decis. S. Rotae Rom. dd. 10. Junii 1613. Knopp a. a. O., S 55 f. 8) Declar. S. Congreg. Conc. Trid. Interpr., bei Zamboni Collect. Decl. T. VII. p. 454; Decis. Rotae Rom. 579. dd. 18. April. 1614. nr. 6; Schmalzgrueber, Consil. III. nr. 3. fol. 20; München a. a. O. Hft. XXIX. S. 71; Knopp, S. 58. Anmk. 53. 9) c. un. c. XXIX. qu. I. (Gratian. § 2). 10) Aber auch nur die Ehe einer freien Person mit einer unfreien, welche jene aber frei glaubte, ist nichtig (c. 2. 4 De conjug. serv. IV. 9); also nicht auch die Ehe einer unfreien, die sie aber als unfrei kannte (c. 5. c. XXIX. qu. II; c. 2. 4 De conjug. serv. IV. 9); oder die Ehe einer freien mit einer für unfrei gehaltenen Person, welche jedoch in der That frei ist (Sanchez, De sacram. matrim. Lib. VII. Disp. 19. nr. 23). Und nur servi und servae, nicht auch adscriptitii, originarii und coloni, die das Gesetz als Freie behandelt (arg. c. 2 De Judaeis V. 6. cum. Gloss.) sind hier unter „Unfreien" zu verstehen. c. un. cit.; c. 4. c. XXIX. qu. II. (Conc. ad. Vormerium ao. 752. c. 6); c. 6 eod. (S. Greg. M. ao. 597. Epist. ad. Fortunat., Lib. VII. ep. 1. ed. Maurin.) c. 2. 4 De conjug. serv. (IV. 9). 11) d. i. eine solche Eigenschaft, welche dem Consentirenden den einzigen Anhaltspunkt gibt, sich von der ihm persönlich unbekannten Person, die er gleichwohl ehelichen will, ein Bild ihrer Persönlichkeit zu vermitteln; so daß bei obwaltendem Irrthume in der vermeinten Eigenschaft eine wahre Personenverwechslung angenommen werden muß; Knopp a. a. O. (II. Aufl.) § 7. S. 26 ff. 12) Gloss. ad. c. 6 De his quae vi metusve causa (I. 11); Covarruvias, De matrimon. P. II. c. 3. nr. 4; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 5. Anmk. 12. S. 22; Schulte, Eherecht § 22, S. 154.

son selbst anfechten[13]). Nicht so blieben auch die deutschen Landesgesetzgebungen neuerer Zeit hiebei stehen. In Oesterreich ist der aus dem Ehepatent § 26 in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene Ehenichtigkeitsgrund wegen vorehelicher, dem Manne verheimlichter und von ihm nicht condonirten Schwangerschaft der Frau von einem Dritten[14]) in Folge der Bestimmung des Concordats Art. 10, wonach über Ehehindernisse der geistliche Richter nach den Kirchengesetzen zu erkennen hat, ausser Wirksamkeit gesetzt (§ 379. Anmk. 3). Das Preussische Recht dagegen nimmt wesentlichen Irrthum auch bei dem Mangel solcher persönlichen Eigenschaften an, welche gewöhnlich vorausgesetzt werden[15]). Im Königreiche Sachsen läßt die Praxis ausser dem besagten Fall der Schwangerschaft der Frau von einem Dritten auch den verheimlichten Mangel der Virginität und andere größere Mängel, so wie grobe Vergehen, deren sich der eine Ehegatte vor der Ehe schuldig gemacht hat, als trennende Hindernisse gelten[16]). Aber auch die Wissenschaft des Kirchenrechtes ließ sich ohne irgend eine gesetzliche Grundlage in die neueste alles Positive zersetzende und verflachende Zeitrichtung hinein ziehen, und accomodirte sich der bürgerlichen Gesetzgebung. Hienach sollte der Irrthum ein ehetrennendes Hinderniß seyn, wenn Jemand erweisen könnte, daß er in errore invincibili et antecedente eine gemüthskranke[17]), oder eine wegen gemeinen Criminalverbrechens condemnirte[18]), oder eine mit unheilbarer oder ekelhafter[19]), oder zum Beischlaf unfähig machender Krankheit[20]) behaftete Person geheirathet, oder bona fide ein Mädchen geehelichet habe, welches schon bei der Ehe-

---

13) Code civil. Art. 180. **14)** Oesterreich. Allg. bgl. Ges.-B. §§ 120. 121 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. § 1072. sammt Anmk. a. S. 580 f.). **15)** Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 40 (Gitzler, Hdb. d. gem. u. preuss. Eherechts S. 75. not. 12). **16)** Weber, System. Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. (I. Aufl.) Bd. II. S. 1226 ff **17)** Es ist kaum denkbar, daß jemand „in errore invincibili" eine Person geehelichet haben sollte, welche bis zu dem Grade geisteskrank gewesen, daß sie zum giltigen Eheconsens nicht den erforderlichen Vernunftgebrauch besessen habe. Wäre dieß aber wirklich der Fall gewesen, so wäre allerdings auch die Ehe nichtig, aber nicht ex capite erroris, sondern ex defectu consensus conjugalis, wie bei Wahnsinnigen (s. oben nr. 1). Knopp a. a. O. S. 35, § 7. **18)** Eine Nullitätsklage dieser Art wurde 1700 zu Paris nicht nur durch Sentenz des erzbischöfl. Officialats, sondern auch durch Parlaments-Erkenntniß als unbegründet abgewiesen; Conferences de Paris sur le mariage, T. II. § 4. nr. 3; Knopp, a. a. O. § 7. Anmk. 10. S. 35. **19)** Selbst der Irrthum in Betreff des Aussatzes ist nach canonischem Rechte kein ehetrennendes Hinderniß; Gonzales Tellez, Commentar. in Libr. IV. Decret. T. VIII. c. 2. nr. 3. **20)** Dieser Fall kann vielleicht eine Klage auf Annulirung der Ehe begründen; aber ex capite impotentiae (§ 389); gehört also nicht hieher.

schließung von einem Dritten geschwängert war [21]). Allein in diesen Fällen ist überall kein error in personam redundans, kein eine Personenverwechslung involvirender Irrthum Seitens des Contrahenten vorhanden. — 4) Die erzwungene oder aus wesentlichem Irrthume veranlaßte Einwilligung wird durch hinzugefügten Eid nicht giltig [22]), sondern nur durch spätere entweder ausdrücklich vor Zeugen, oder stillschweigend durch hinlänglich schlüssige Handlungen gegebene Zustimmung, sey es daß der getäuschte oder genöthigte Theil, obgleich er wußte, daß er auf Annullirung der Ehe klagen konnte, dennoch die eheliche Pflicht forderte oder freiwillig leistete, oder daß er anderthalb Jahre continuirlich mit seinem Gatten zusammen lebte, obgleich es ihm möglich gewesen wäre, seine Lage zu ändern [23]). Eine feierliche Consens-Erneuerung vor Pfarrer und Zeugen bedarf es in diesen Fällen nicht, wenn das Hinderniß ein geheimes, und die Ehe in der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form abgeschlossen war [24]); wohl aber, wenn das Ehehinderniß den Charakter der Oeffentlichkeit an sich trägt. Nur die kirchlichen Proclamationen können auch hier wegfallen [25]).

bb) Wegen Nichterfüllung ausdrücklich-stipulirter Bedingungen.

§ 387. Obwohl die Kirche nur den Irrthum in der Person des Verlobten, nicht aber auch eine Irrung rücksichtlich persönlicher Eigenschaften als trennendes Ehehinderniß anerkennt (§ 386. 3); so gestattet sie doch, den ehelichen Consens an eine solche persönliche Eigenschaft oder an eine Suspensivbedingung (conditio de futuro) ausdrücklich zu knüpfen, und unter gewissen gesetzlichen Beschränkungen auf Annullirung

---

21) Hierauf entgegnen wir einfach durch die Decl. S. Congr. Conc. Trid. in causa Novar. dd. 24. Febr. 1720, abgedr. bei Knopp a. a. O. S. 37 ff. Anders wäre es, wenn der Kläger die Virginität der Braut ausdrücklich bedungen, und innerhalb der entscheidenden Frist den Beischlaf nicht vollzogen hätte. Allein dann gehörte der Fall zu § 387. **22)** c. 2 De eo qui duxit (IV. 7). **23)** c. 21 De sponsal. (IV. 1); c. 4. 7 Qui matrim. accus. (IV. 18); Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe (Aufl. V.) S. 141. Vgl. jedoch Knopp, a. a. O. § 13. S. 87 f. — Landesgesetze bestimmen oft eine kürzere Frist. So verlangt der französ. Code und diesem folgend das Badensche Landrecht nur ein sechsmonatliches, das Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 41 (Gitzler, Hdb. d. Eherechts § 12. Anmk. 16. S. 76) nur ein sechswöchentliches friedliches Zusammenleben; andere Gesetzgebungen stellen die Beurtheilung dem richterlichen Ermessen anheim, und mit Recht. **24)** Declar. S. Congr. Conc. Trid., bei Zamboni Collect. Declaratt. T. VII. p. 212. Vergl. Sanchez, De sacram. matrim. Lib. II. Disp. 32. 37, Prosper Lambertini, Institutiones canon. nr. LXXXVII. **25)** Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 16. Dec. 1634, et 30. Sept. 1719; Giraldi, Expos. juris pontif. T. II. p. 459.

der bedingt geschlossenen Ehe wegen Nichtvorhandenseyns der bedungenen Eigenschaft oder Nichterfüllung der stipulirten Bedingung anzutragen [1]). Es wird aber, wenn eine solche bedingte Consenserklärung wirksam seyn soll, erfordert, daß der gerichtliche Beweis der ausdrücklich beigefügten Bedingung vollständig erbracht werden kann [2]), und daß die Ehegatten sich bis zum Eintritt der Bedingung oder bis zur ermittelten Gewißheit über das Daseyn der verlangten Eigenschaft der Geschlechtsvereinigung enthalten, widrigenfalls die Bedingung oder stipulirte Eigenschaft als nachgelassen, und der Eheconsens als unbedingtgegeben angesehen wird [3]). Eine physisch-unmögliche oder moralisch-unerlaubte Bedingung kann wohl das blosse Eheversprechen ungiltig machen [4]), aber die einmal geschlossene Ehe nicht mehr annulliren, sondern wird als nicht beigesetzt betrachtet. Nur eine dem dreifachen bonum conjugale widerstreitende Bedingung, deren Erfüllung entweder die eheliche Treue (bonum fidei conjugalis) verletzen, oder die Kindererzeugung (bonum prolis) vereiteln, oder das Eheband (bonum sacramenti) zerreißen würde, macht die eingegangene und selbst consummirte Ehe nichtig [5]); vorausgesetzt, daß beide Contrahenten ausdrücklich hinsichtlich einer solchen Bedingung übereingekommen sind. Denn wenn ein Theil dagegen protestirt oder auch nur geschwiegen hat (da hier das Schweigen ob favorem matrimonii als Protestation gilt) so werden auch diese Bedingungen pro non adjectis, und die Ehe sofort wie pure eingegangen betrachtet [6]).

b) Oeffentliche Ehehindernisse.

aa) Altersunreife und physisches Unvermögen.

α) Impubertas *).

§ 388. Das römische [1]) und das canonische Recht [2]) verlangen zur giltigen Abschließung einer Ehe die zur ehelichen Beiwohnung erforder-

---

1) Stapf, Pastoralunterricht ꝛc. S. 130—136; Stahl, De matrim. ob errorem rescind. p. 8 sqq.; Schulte, Eherecht § 21. S. 132—153; die Ansichten der S. Congr. Conc. Trid. interpr. bei Zamboni Coll. Decl. etc. T. VII. p. 207 sqq. 2) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 9 und d. daselbst angeführten Rechtsfall, S. 67 ff. 3) c. 3. 5. 6 De condit. appos. (IV. 5). 4) Vgl. § 382 nr. 3 c. not. 10. 5) c. 7 De cond. appos. (IV. 5). 6) c. 7. c. XXXII. qu. II; c. 26 De sponsal. (IV. 1); Covarruvias, De matrim. P. II. c. III. § 1. nr. 14; Schmalzgrueber, Jus can. Lib. IV. tit. V. § 5. nr. 116; etc.

*) Schulte, Eherecht (Gießen 1855) § 17. S. 75—81; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 15. S. 96 ff.

1) Pr. Instit. De nuptiis (I. 10); fr. 4 De ritu nupt. (XXIII. 2); l. 3 Cod Quando tutores (V. 60). 2) c. 3. 10. 14 De despons. impub. (IV. 2).

liche körperliche und geistige Reife, d. i. die erreichte Pubertät der Verlobten, beim männlichen Geschlechte das zurückgelegte vierzehnte, beim weiblichen das zwölfte Lebensjahr. Ausnahmsweise konnten Sponsalien selbst vor jenem Termin in giltige (freilich formlose) Ehen übergehen, wenn nämlich die Verlobten schon vor Erreichung jenes gesetzlichen Alters die Geschlechtsvereinigung wirksam versucht hatten, weil hier der thatsächliche Beweis der Reife vorlag. Denn jene gesetzliche Bestimmung des Heiraths-Alters ist im Grunde nur der präsumtive Zeitpunkt des Eintritts der Pubertät. Daher der Bischof auch ohne jenen thatsächlichen Beweis auf Grund ärztlicher Untersuchung in concreto erklären kann, es sei die von dem Gesetze selbst gestattete Ausnahme vorzeitiger Entwicklung hier als vorhanden anzunehmen, und die Ehe nach dem Rechte erlaubt. Es soll aber nur in höchst seltenen Fällen und aus den wichtigsten Ursachen der Beweis von dem Gegentheile der gesetzlichen Präsumtion rücksichtlich des Zeitpunktes der Ehemündigkeit zugelassen und daraufhin die Eingehung der Ehe selbst gestattet werden [3]. Dieß gilt denn auch staatsgesetzlich in Oesterreich [4]) und Bayern [5]). Sonst verlangen die Landesgesetze Deutschlands sämmtlich ein reiferes Alter zur bürgerlich-legitimen Abschließung der Ehe. Das preussische Recht fordert regelmäßig zur Ehemündigkeit bei Jünglingen das vollendete 18., bei Mädchen das 14. Lebensjahr; es wird aber, wenn die Braut und deren Vater, beziehentlich der Vormund, dafür stimmt, dispensando auch ein früherer Abschluß der Ehe gestattet; doch kann derjenige Theil, der zuerst die gesetzliche Ehemündigkeit (18 resp. 14 J.) erreicht hat, innerhalb sechs Monaten die Verbindung auch ohne Grundangabe wieder aufheben [6]). Im Königreiche Sachsen soll der Mann das 21. Lebensjahr vollendet haben; doch ist Dispens zuläßig, und der Mangel des gesetzlichen Alters kein trennendes Hinderniß [7]). In Württemberg fällt der Termin der Ehemündigkeit mit dem der Großjährigkeit zusammen, der beim Manne mit dem 25. Lebensjahre eintritt; doch wird hierüber dispensirt [8]). Das Badensche Landrecht setzt den Heirathstermin für

---

3) „Si malitia suppleverit aetatem" c. 3. 6. 8. 9 De despons. impub. (IV. 2); Vgl. c. 2 eod. und Bened. XIV. Bulle „Magnae nobis" dd. 29. Junii 1748; u. darüber Schulte a. a O. S. 79. 4) Oesterr. Hofkzld. v. 18. Aug. 1831 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 572. § 1063), wenn gleich zur bürgerlichen Ehemündigkeit das vollendete 14te Jahr — ohne Unterschied des Geschlechts — gefordert wird; Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. §§ 21. 48. 5) Bayer. Landrecht Th. I. Cap. IV. § 10. 6) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 37, und Anhang zum L.-R. § 66 (Gitzler, Hdb. d. Eherechts S. 67). 7) Kgl. Sächs. Mand. v. 20. Sept. 1826 u. Verord. v. 14. Nov. 1835 (Codex d. Sächs. K.-R. S. 273. 450). 8) Württemb.

Männer auf das zurückgelegte 18., für Mädchen auf das 15. Jahr fest. Erstere sind zwar bis zum 25., und letztere bis zum 21. Jahre an den Consens der Eltern gebunden; doch fällt mit dem sechsten Monat nach Eintritt des gesetzlichen Alters oder wenn die Frau schwanger geworden, jede Einsprache wegen Altersmangel weg [9]). Das Kurhessische Recht verlangt vom Manne das 22., vom Mädchen das 18. zurückgelegte Lebensjahr, ebenfalls ohne Dispens auszuschließen, oder den Mangel jenes Alters als Nichtigkeitsgrund zu erklären [10]). — Das hohe Alter (senectus) ist an sich kein Ehescheidungsgrund, weil die Ehe auch ohne eheliche Beiwohnung bestehen kann (§ 374 not. 1), wenn nur die Fähigkeit dazu vorhanden ist (§ 389). Nur hat der Staat bisweilen aus anderweitigen Rücksichten die Eheschließung einer älteren Frau mit einem jüngeren Manne von besonderer staatsgesetzlicher Erlaubniß abhängig gemacht, wie z. B. in Württemberg die Ehe der Dispens bedarf, wenn die Frau zwölf Jahre älter als der Mann, oder die Frau bereits 40 Jahre überschritten hat, und einen Mann, der zehn Jahre jünger ist als sie, heirathet [11]).

β) Impotentia *).

§ 389. Die Impotenz oder das physische Unvermögen der Ausübung des Beischlafs [1]) wird zwar gewöhnlich — jedoch nur insofern, als ihr Daseyn Dritten in der Regel nicht bekannt wird, sohin lediglich de facto — zu den Privat-Impedimenten gezählt, gehört aber ihrer rechtlichen Natur nach (de jure) in die Kategorie der öffentlichen Ehehindernisse, und muß daher auch, sobald sie den Charakter der Publicität annimmt oder durch einen öffentlichen Akt constatirt ist, von dem geistlichen Richter als öffentliches Ehehinderniß betrachtet und folglich ex officio berücksichtiget werden (§ 385. nr. 2). Die Impotenz

---

Rscr. v. 13. April 1806 (Reyscher, Samml. d. Gerichtsges. Th. IV. S. 3). **9**) Badensches L.-R. Art. 141. 148 ff. **10**) Kurhess. Verordn. vom 9. Februar 1822. **11**) Württemb. Taxordn. v. 23. Juni 1828, und Decr. des k. kath. g. Raths v. 10. August 1809 (Reyscher, Samml. d. Finanzges. Th. II. Abth. II. S. 1606; Hezel, Repert. d. Württemb. Polizeiges. Th. I. S. 219).

*) München, Ueber Unvermögen als Ehehinderniß, in Achterfelds rc. Zeitschrift für Philos. und kath. Theologie (Neue Folge) Jahrg. I. (Köln 1840) Heft II. III; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 10. S. 70 ff. und § 14. S. 89—96; Schulte, Eherecht. § 18. S. 81—102.

1) Damit nicht zu verwechseln das Unvermögen der Kindererzeugung oder die Unfruchtbarkeit (sterilitas), welche keinen Nullitätsgrund abgibt; c. 27. c. XXXII. qu. VII. (S. Augustin. De bono conjug. c. 7).

macht die eingegangene Ehe immer nichtig, wenn die Unfähigkeit in wirklicher Entmannung ihren Grund hat. Schon das römische Recht hat die Ehen der Castraten für absolut nichtig erklärt [2]); ebenso die Kirche [3]). Sonst berechtiget das geschlechtliche Unvermögen des einen Ehetheils den anderen nur dann auf Annullirung der Ehe zu klagen, wenn die Impotenz schon vor dem Abschluß der Ehe vorhanden (impotentia antecedens) [4]) und unheilbar (impot. incurabilis) [5]) ist, gleichviel ob sie dem anderen Theile bei Eingehung der Ehe bekannt oder unbekannt war [6]). Auch darauf, ob sie so beschaffen ist, daß sie jede eheliche Beiwohnung mit was immer für einer Person des andern Geschlechts ausschließt (impot. absoluta), oder so, daß die Geschlechtsvereinigung nur mit der Einen bestimmten Person unmöglich ist (impot. respectiva), kommt es hier nicht an. Nur die Wirkung der Ehescheidung differirt, indem der Absolut-Unfähige sich anderweitig nicht mehr verehelichen, wohl aber dem Relativ-Impotenten die Wiederverehelichung mit einer ihm entsprechenden Person gestattet werden kann. Entstand die Impotenz erst während der Ehe (impot. subsequens s. superveniens), so ist kein Grund zur Ehescheidung vorhanden [7]). In den älteren Quellen des canonischen Rechts ist nur von der Impotenz des Mannes die Rede, und der Beweis derselben wurde durch die eidliche Versicherung hergestellt, daß die Geschlechtsvereinigung nicht habe bewirkt werden können. Gab der Mann den Klagegrund seiner Frau zu, so mußten diesen Eid beide Theile und zwar jeder mit Zuziehung von sieben aus der Verwandtschaft genommenen Eideshelfern (cum septima propinquorum manu) ablegen [8]), welche eidlich zu erhärten hatten, daß sie glaubten, die streitenden Theile hätten die Wahrheit gesagt (jura-

---

2) fr. 39. § 1 Dig. De jur. dot. (XXII. 3). 3) Sixti V. Const. „Cum frequenter“ v. 22. Juni 1587 (Bullar. Rom. T. II. p. 587): „Eunuchos et Castratos utroque teste carentes“. Vgl. Schulte, S. 83. 4) c. 25. c. XXXII. qu. VII. (Ex interpr. ad Pauli sent. Lib. II. tit. XIX. § 7); Clericatus, De sacramento matrim.. Decis. XXXII. nr. 6. 5) c. 3 De frigid. et malefic. et impot. (IV. 15). 6) Früher blieb allerdings die Ehe rechtsbeständig, wenn der Ehetheil schon vor der Eheabschließung die Impotenz des andern kannte (c. 4 eod. IV. 15). Allein Sixtus V. in Erwägung, daß die Rechtsbeständigkeit oder Auflösung der Ehe nicht von der Willkühr der Contrahenten abhängig gemacht werden dürfe, und daß sohin auch hier nicht das in bürgerlichen Rechtsverhältnissen geläufige Axiom „Volenti non fit injuria“ anwendbar sey, sprach sich entschieden gegen jene Unterscheidung aus (Sixt. V. Const. „Cum frequenter“ dd. 22. Junii 1587); und diese Ansicht blieb fortan die herrschende. 7) Nur das Preuss. Landrecht (Th. II. Tit. 1 § 606) läßt auch bei erwiesener nachfolgender Impotenz (wenn diese nicht Folge des hohen Alters ist) eine bürgerliche Ehescheidungsklage zu. 8) c. 2. c. XXXIII. qu. I. (Cap. incert.).

mentum credulitatis). Widersprach aber der Mann dem Klagegrund, so hatte die Klägerin allein mit ihren sieben Consacramentalen zu schwören, daß der Beischlaf nicht vollzogen werden konnte [9]). War der Beweis hergestellt, so erkannte der Richter auf totale Scheidung; wenigstens im Frankenreiche. In der römischen Kirche war die gänzliche Trennung in diesem Falle nicht üblich; doch tolerirten die Päpste das gegentheilige Gewohnheitsrecht anderwärts [10]). Seit dem XIII. Jahrhunderte erkannten sie aber gleichfalls auf Nullität. Und jetzt sind beide Gatten gleich berechtigt, unter den obigen Voraussetzungen klagbar aufzutreten [11]), und dem Richter ist die Pflicht eingeschärft, sich über das wirkliche Daseyn des geschlechtlichen Unvermögens sowie über die Unheilbarkeit desselben die größtmögliche materiele Gewißheit zu verschaffen; weßhalb hier selbst das eigene Geständniß des Beklagten keinen Beweis macht, sondern ärztliche Entscheidung auf den Grund vorgängiger körperlicher Untersuchung [12]) gefordert wird [13]). Ist die Impotenz nicht anders als durch eine lebensgefährliche Operation zu heilen, so darf sie als unheilbar angenommen werden, da der damit Behaftete nicht gezwungen werden kann, sich zu einem solchen Versuche herzugeben [14]). Ebenso darf der Richter im Zweifel, ob das Unvermögen antecedens oder subsequens, ersteres präsumiren, wenn es erweislich in einem inneren organischen Fehler begründet ist; oder wenn es zwar eine äußere zufällige Ursache hat, aber die deßfallsige Klage schon alsbald nach dem Abschlusse der Ehe angestellt wurde. Erweist sich dabei die Impotenz ganz unzweifelhaft und evident, so ist eine weitere Beweisauflage überflüssig, und der Richter kann ohne weiters auf Nullität erkennen [15]). Ist dieselbe aber durch die körperliche Untersuchung zwar nicht evident erwiesen, aber doch als höchst wahrscheinlich und moralisch gewiß ermittelt, so wird, wenn der beklagte Theil dem Klagegrunde einfach widerspricht, nur dem Kläger der Erfüllungseid, um nämlich dadurch das wenige, was noch am vollen Beweise abgeht, zu ergänzen; oder aber, wenn Beklagter selbst den Klaggrund einräumt, beiden Par-

---

9) c. 1. c. XXXIII. qu. I. (Hraban. Maurus. ao. 853 Epist. ad Heribald. c. 29); c. 29. c. XXVII. qu. II. (Idem ibid.). 10) c. 2 De frigid. (IV. 15). 11) c. 3. 4 eod. (IV. 15). 12) In Oesterreich geschieht diese Untersuchung bei Frauen durch beeidigte Hebammen; Ehepatent v. 16. Jäner 1783. § 37. 13) c. 4. 14. De probat. (II. 19); c. 3. 6. 7 De frigid. et malef. (IV. 15). 14) arg. c. 6 De frigid. (IV. 15). Die nähere Unterscheidung bei Schulte, Handb. des kathol. Eherechts, S. 89 ff. 15) c. 6 De frig. et malef. (IV. 15), und muß aber zugleich im Erkenntnisse dem absolut-impotenten Theile die Eingehung einer anderweitigen Verbindung ausdrücklich untersagen.

teien, dem Kläger das juramentum suppletorium, dem Beklagten das juramentum purgatorium, um sich von dem Verdachte eines Behufs der Trennung absichtlichen Einverständnisses zu reinigen, auferlegt. Die Beiziehung von Eideshelfern wird in diesem Falle gemeiniglich aber wohl mit Unrecht [16]) unterlassen. Stellt sich endlich durch die ärztliche Untersuchung die Impotenz als zweifelhaft heraus, so wird den Eheleuten aufgegeben, drei Jahre (wenigstens vom Tage der geschlossenen Ehe an) beisammen zu bleiben und die Begattung zu versuchen (Triennalprobe) [17]), und diese Probezeit kann, wenn inzwischen die Natur das Hinderniß allmälig zu besiegen scheint, vom Richter auch verlängert werden. Wenn dagegen das Triennium verstrichen, und auch nicht die geringste Veränderung des vorigen Zustandes unterdessen eingetreten ist, so mag, nachdem zuvor den beiden Theilen oder beziehentlich dem Kläger der Eid auferlegt und geleistet worden ist, auf Nullität erkannt werden. In diesem Falle zieht man gewöhnlich auch einige (nach Vorschrift des Gesetzes — sieben) von den Betheiligten vorgeschlagene Anverwandte oder Ortsnachbaren als Zeugen heran, welche durch ein juramentum de auditu bestätigen sollen, daß um des in Rede stehenden Hindernisses willen die eheliche Beiwohnung nicht habe vollzogen werden können. Sollte der als impotent Erklärte in der Folge die Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung erhalten, oder die Nullitätserklärung sich als auf Irrthum oder Betrug gegründet erweisen, so muß die frühere Ehe wiederhergestellt werden, und der wenn auch vielleicht inzwischen anderweitig verheirathete Theil zu seinem früheren nunmehr fähigen Gatten zurückkehren [18]); doch darf die Zwischen-Ehe (wenn bona fide geschlossen) als Putativ-Ehe, und die etwa während derselben erhaltenen Kinder als legitim beurtheilt werden [19]).

bb) Entführung *).

§ 390. Die Entführung (raptus) oder die gewaltsame Wegführung (violenta abductio) einer Frauensperson in der Absicht, sich

---

16) Cf. c. 5. 7 eod. 17) c. 5. 7 De frigid. et malef. (IV. 15). In Oesterreich ist die Zeit der versuchsweisen Cohabitation auf Ein Jahr (vom Tag der angestellten Klage an) beschränkt. Allg. bgl. Ges.-B. § 101. Das Josephinische Ehepatent forderte noch die Triennalprobe (Ehepat. v. 16. Jäner 1783. § 38), und diese in den Canonen begründete Bestimmung werden die Bischöfe voraussichtlich wieder herstellen. 18) c. 5. 6 eod. (IV. 15). 19) c. 14 Qui filii sint legit. (IV. 17).

*) A. G. Struv, Von Entführung der Frauen und Jungfrauen, wie auch anderer Personen, Frankfurt 1723; J. E. Rau, Examen juris canonici . . . in causa raptus, Arnh. 1753; München, Ueber Entführung überhaupt und insbe-

mit ihr ehelich zu verbinden[1]), ward von K. Konstantin mit dem Tode des Entführers bestraft[2]). Justinian bestätigte diese Strafe, und erklärte nicht nur die Ehe zwischen diesem und der Entführten für absolut nichtig, sondern bedrohte selbst die Eltern, die in eine solche Heirath willigten, mit Deportation[3]). Auch die Kirche verhängte zwar von jeher über den Entführer schwere Bussen[4]) und später sogar den Bann[5]); gestattete aber, wenn die Entführte in volle Freiheit gesetzt einwilligte, und die Eltern, oder denen sonst das Mundium zustand, ihre Zustimmung gaben, die Eingehung der Ehe[6]). Dieß war im Abendlande zum Theil noch im IX. Jahrhunderte in Uebung[7]). Aber schon begann man um dieselbe Zeit die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten schlechthin zu verbieten[8]); und diese Strenge scheint geraume Zeit lang geherrscht zu haben, bis man wieder zur vorigen Ansicht zurückkehrte, und eine solche Ehe für zuläßig erachtete, anfänglich unter der Bedingung, daß der Vater der Entführten sich zufrieden stellte[9]), dann aber auch abgesehen von der elterlichen Einwilligung, falls nur die Entführte, der Gewalt des Entführers entzogen, ihre freie Einwilligung gab[10]). Unter dieser letzteren Voraussetzung kann denn auch jetzt der Entführer die Entführte giltig heirathen, unterliegt aber nichts destoweniger sammt seinen Rathgebern, Gehilfen und Begünstigern dem Banne, und muß die Entführte, er mag sie ehelichen oder nicht, nach

---

sondere als Ehehinderniß, in Achterfelds ꝛc. Zeitschr. für Philos. u. kathol. Theol., Neue Folge, Bd. II (Köln 1842) Heft I—IV; Knopp, Eherecht (II. Aufl. 1854) § 29. S. 268—283; Schulte, Eherecht (Gießen 1855) § 34. S. 299—307.

1) S. Congr. Conc. Trid. dd. 23. Januar. 1853 und 14. Nov. 1648. — Die Entführung unterscheidet sich sonach als Gewaltthat von der Verführung (seductio), und durch die Absicht ihrer Vollbringung vom Menschenraube (plagium). 2) l. 1 Cod. Theodos. De rapt. virg. (IX. 24). 3) l. un. § 1 Cod. Justin. De rapt. virg. (IX. 13); Nov. CXLIII. CL. 4) S. Basil. ad Amphiloch. can. 25. 30; Canon. Apost. c. 67. 5) c. 1. c. XXXVI. qu. II. (Conc. Chalced. ao. 451, c. 27); c. 2 eod. (S. Symmach. ao. 502. Epist. ad Caesarium c. 3); c. 6 eod. (Conc. Paris. ao. 557. c. 6), c. 5 eod. (S. Greg. II. in Conc. Rom. ao. 721). 6) S. Basil. ad Amphil. c. 22; c. 3. c. XXXVI. qu. I. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 2); c. 8. c. XXXVI. qu. II. (Cap. incert.). 7) c. 10. c. XXXVI. qu. II (Conc. Meldens. ao. 845. c. 64. 65). 8) Capit. Aquisgran. ao. 816. c. 22. 23. 24 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 305 sq.); Capit. Regg. Francc. Lib. VII. c. 395 (Walter ibid. p. 758). 9) Gratian zu c. 7. 11. c. XXXVI. qu. II. 10) c. 7 De raptor. (V. 17). Die amtliche Constatirung dieser Bedingung steht dem Bischofe zu (Begnud. Bassi Biblioth. jur. can. — civ. Praxis. dispens. Nr. 131), der auch den Bann aufzuheben berechtiget ist, wenn anders nicht mit der Entführung ein anderweitiges päpstliches Hinderniß concurrirt, in welchem Falle die ganze Angelegenheit an den apostolischen Stuhl übergeht.

richterlichem Ermessen genügend dotiren [11]). Auf eine Unterscheidung, ob die Entführte eine Jungfrau oder Wittwe, eine Frauensperson von vornehmen oder niederem Stande, von gutem oder zweideutigem Rufe ist, geht das Gesetz nicht ein, und eben so wenig, ob der Entführer selbst oder durch Dritte die Gewaltthat vollbringt. Auch die gewaltsame Entführung der widerstrebenden Verlobten durch ihren Bräutigam setzt das trennende Ehehinderniß; nicht aber wenn dieser sie mit ihrer Zustimmung, obschon gegen den Willen ihrer Eltern, entführt hat [12]).

cc) Das impedimentum crimiuis *).

§ 391. Nach mosaischem Rechte galt nur der Beischlaf mit einer fremden Ehefrau als Ehebruch [1]). Da er an beiden Verbrechern unnachsichtlich mit dem Tode gestraft ward [2]), so konnte hier von einer nachfolgenden Ehe nicht mehr die Rede seyn [3]). Das römische Recht betrachtete gleichfalls nur die fleischliche Vermischung mit der rechtmäßigen Gattin eines andern als Ehebruch [4]). Es erklärte nicht nur die nachfolgende Ehe zwischen den beiden ehebrecherischen Personen für nichtig [5]), sondern selbst ein Dritter durfte die überführte und verurtheilte Ehebrecherin nicht zur Frau nehmen [6]). Die Kirche macht zwischen Mann und Weib keinen Unterschied; sie sieht in jeder Geschlechtsvereinigung eines Ehetheils mit einer anderen Person, mag diese ledig oder verheirathet seyn, einen Ehebruch [7]), und verbietet die Ehe zwischen beiden Verbrechern [8]). Doch konnte ihnen der Bischof nach erstandener

---

11) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6 De ref. matrim. 12) c. 6 De rapt. (V. 17). Knopp, Eherecht S. 280 ff.

*) Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs, in Beziehung auf Eingehung einer Ehe, in Weiß Archiv d. Kirchenrechtswissensch. Bd. V. (Darmstadt 1835) S. 249—262; München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß, in Achterfelds ꝛc. Zeitschr. für Philos. und kath. Theol., Neue Folge Jahrg. III. (Köln 1842) S. 91 ff. 307 ff.; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 28. S. 247—468; Schulte, Eherecht § 35, S. 307—315.

1) Levit. XX. 10. 2) Deuteron. XXII. 22. 3) Michaelis Erkl. des mosaischen Rechts (Frankf. 1779. VI. 8) Th. V S. 175. 189. 4) fr. 6 § 1 Dig. Ad leg. Juliam de adult. (XLVIII. 5). 5) Nov. CXXXIV. c. 12. 6) fr. 11 § 11 Dig. Ad leg. Jul. de adult. (XLVIII. 5). 7) I. Cor. VII. 4; Tertull. De monogam. c. 9, in Ej. Opp. cur. Leopold P. II. p. 123 sq.; Lactant. Divv. institt. Lib. VI. c. 23, in Ej. Opp. ed. Bipont. Col. II. p. 77 sqq.; c. 4. c. XXXII. qu. IV. (S. Ambros. De Abraham Lib. I. c. 4); (S. Hieronym. Epist. ad Ocean. de morte Fabiolae, in Ej. Opp. ed. Maurin.) T. IV. P. II. Epist. 84. col. 658); c. 16. c. XXXII. qu. V (S. August. De adult. conjug. Lib. II. c. 13). 8) Conc. Forojuliens. ao. 791. c. 19 (Harduin. Coll. Conc. T. IV. col. 860); c. 4.

Busse die Ehe gestatten[9]; nur durften sie nicht schon bei Lebzeiten des unschuldigen Ehetheils sich die Ehe versprochen haben[10]), oder zum Ehebruch auch gemeinschaftliche (wenn gleich erfolglose) Lebensnachstellung[11]), oder vollends wirklicher Mord des unschuldigen Gatten gekommen seyn[12]), in welchen Fällen die Ehe zwischen ihnen für immer verboten, und, wenn sie gleichwohl geschlossen wurde, nichtig war. Das neuere canonische Recht hat diese älteren Bestimmungen recipirt, zugleich aber den einfachen Ehebruch nicht mehr als ehetrennendes Hinderniß bezeichnet[13]). Es entsteht also jetzt das impedimentum dirimens, welches unter der Benennung Crimen, d. i. Verbrechen (sc. gegen die eheliche Treue) vorkommt, in vier Fällen: 1) aus dem vollzogenen Ehebruch, verbunden mit dem gegenseitigen Versprechen, nach dem Tode des anderen Gatten sich zu ehelichen (adulterium cum sponsalibus de futuro). Es muß aber die Ehe, in der der ehebrecherische Theil zur Zeit des Ehebruches und des gegebenen Eheversprechens gelebt hat, in der That noch bestanden haben und wenigstens von einem Ehetheil giltig d. i. ohne trennendes Hinderniß geschlossen gewesen seyn, gleichviel übrigens, ob sie bloß matrimonium ratum oder auch consummatum war[14]); ferner mußten beide ehebrecherischen Theile Kenntniß von der bestehenden Ehe haben, folglich wissen, daß sie einen Ehebruch begingen (adulterium formale)[15]), und die That wirklich (perfecte) und mit freier Selbstbestimmung vollzogen haben; endlich mußten Ehebruch und Eheversprechen in ein und derselben noch bestehenden Ehe geschehen seyn[16]). Ob das Eheversprechen mündlich oder schriftlich, ob vor oder nach begangenem Ehebruch erfolgte, ist gleichgiltig[17]), wenn es nur ernstlich, ausdrücklich und frei gegeben, vom andern Theile bestimmt angenommen, und von keinem Theile noch vor dem Ehebruche widerrufen worden ist[18]). Ein nachheriger Widerruf ändert nichts mehr. — 2) aus dem

---

c. XXXI. qu. I. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 40); c. 1 eod. (Idem ao. eod. c. 51); c. 3 eod. (Conc. Altheim. ao. 916); Conc. Rothomag. ao. 1072. c. 16 (Harduin. T. VI. P. I. col. 1190); Conc. Nemaus. ao. 1096. c. 10 (Id. T. VI. P. I. col. 1751). 9) Regino, De discipl. eccl. Lib. II. c. 235. 10) c. 4 c. XXXI. qu. I. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 40). 11) c. 6 eod. (Conc. Vermer. ao. 752). 12) c. 5 eod. (Conc. Meldens. ao. 845. c. 69). 13) c. 1. 3. 6. 7. De eo, qui duxit in matrimon., quam polluit per adulterium (IV. 7). 14) c. 2. c. 6. 8 eod. (IV. 7). 15) c. 1. 7. eod. (IV. 7). 16) c. 6. 7. eod. 17) c. 8. eod.; Schmalzgrueber, Jus can. Lib. IV. tit. De eo qni duxit, Nr. 20. 18) Stapf, Pastoral-Unterr. über die Ehe (V. Aufl.) S. 270 f. nr. 5. 6. 7. Ist das Eheversprechen von einer eigentlichen oder einer Suspensiv-Bedingung abhängig gemacht, so muß dasselbe noch bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten durch den Eintritt oder Ausfall der Bedingung purificirt seyn, wenn das imped. crim. eintreten soll; Schmalzgrueber,

Ehebruch, verbunden mit wirklicher Ehelichung der mitschuldigen Person (adulterium cum sponsalibus de praesenti) bei Lebzeiten des rechtmäßigen Ehetheils. Der nachhin erfolgte Tod des letzteren hebt dieses ehetrennende Hinderniß zwischen beiden Verbrechern nicht auf [19]), wenn nur die erste Ehe giltig war. — 3) aus dem Ehebruche, verbunden mit darauffolgendem Gattenmord, den die eine ehebrecherische Person (wenn auch ohne Mitwirkung und selbst ohne Wissen der anderen) an dem unschuldigen Ehegatten wirklich und in der Absicht, sich mit der ehebrecherischen Person zu verehelichen, durch Rath, Befehl, Handanlegung oder Beihilfe verursucht hat (adulterium cum conjugicidio ab una parte commisso) [20]). — 4) aus dem im Einverständnisse beider verbrecherischen Theile verübten oder durch Rath, Befehl ꝛc. herbeigeführten Gattenmorde auch ohne Ehebruch, wenn nur dem wirklich begangenen Morde die Absicht, sich zu ehelichen, zu Grund lag (conjugicidium ab utraque parte commissum) [21]). — Diesen Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes folgen im Ganzen auch die Particulargesetzgebungen der Staaten des deutschen Bundes, jedoch großentheils in verschärfender Weise. Den strengsten Standpunkt nimmt die österreichsche Gesetzgebung ein, nach welcher schon der Ehebruch allein, ohne Eheversprechen, zwischen den beiden ehebrecherischen Personen ein bürgerlich-trennendes Ehehinderniß begründet, wenn das Adulterium bereits vor der Abschließung der Ehe bewiesen ist; und in ähnlicher Weise die Ehe zwischen zwei Personen, die einander zu heirathen versprochen haben, schon in dem Falle als civiliter ungiltig erklärt wird, wenn auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrem Vorhaben im Wege steht, nach dem Leben gestrebt hat, selbst wenn kein Ehebruch statt hatte, und der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist [22]). Ebenso begründet in Württemberg der Ehebruch allein, ohne beigefügtem Eheversprechen, zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin ein trennendes Ehehinderniß [23]). Dasselbe gilt

---

Jus can. Lib. IV. tit. De eo qui duxit etc. Nr. 25. **19**) c. 5 De eo, qui duxit. (IV. 7). Dieses imped. crim. fällt überdieß immer mit dem impedimento ligaminis (§ 392) zusammen. **20**) c. 3. 6 De eo qui duxit (IV. 7). Vorausgesetzt wird übrigens, daß der Tod als nothwendige natürliche Folge des Verbrechens wirklich eingetreten, und daß der intellectuele Urheber desselben seinen Rath oder Befehl nicht noch vor der Ausführung ausdrücklich und bestimmt zurückgenommen habe. **21**) c. 1 De convers. infid. (III. 33). **22**) Oesterr. Ehepatent vom 16. Jäner 1783. §§ 18. 19; A. bgl. Ges.-B. §§ 67. 68. Jetzt wird es, wie in Bayern so auch in Oesterreich, bei den durch das canonische Recht bestimmten Modalitäten dieses Ehehindernisses sein Bewenden haben. (Vgl. § 379 mit Anmk 3). **23**) Württemb. St. u. Rggsbl. 1818.

in Preussen, jedoch nur dann, wenn der Ehebruch die Trennung der vorhergehenden Ehe herbeigeführt hatte, oder wenn mit dem Ehebruch eine (wenn gleich erfolglose) Nachstellung gegen das Leben des anderen Gatten verbunden war[24]). So kann auch in Baden im Falle einer Ehescheidung wegen Ehebruchs der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen bürgerlich-giltig verheirathen. Ueberdieß ist jedes Verbrechen, welches die Absicht oder doch den Erfolg hat, die Hindernisse der Ehe aus dem Wege zu räumen, ein trennendes Ehehinderniß[25]).

bb) Bestehende Verpflichtungen.

α) Ligamen *).

§ 392. Das Bestehen eines giltig geschlossenen Ehebundes (ligamen) macht, da das Christenthum nur monogamische Verbindungen gestattet, den Abschluß einer gleichzeitigen zweiten Ehe ungiltig[1]); demnach unter mehrern als Ehen eingegangenen Verbindungen derselben Person schlechthin die ältere vorgeht[2]), wenn auch die spätere bereits consummirt, die frühere aber nur matrimonium ratum ist[3]). Daher ist die spätere Verbindung, auch wenn sie von einem der Contrahenten und selbst von beiden bona fide eingegangen war (s. Putativ-Ehe, § 418, nr. 8), von dem Zeitpunkte an, wo ihr guter Glaube aufhört, nichtig. Dieses impedimentum ligaminis, da die Monogamie schon zum natürlichen Begriff der Ehe gehört, anerkennt die Kirche auch in der Ehe der Nichtchristen, und gestattet deßhalb dem schon verheiratheten Heiden oder Juden nach seiner Bekehrung keine neue Ehe bei Lebzeiten seiner noch heidnisch oder jüdisch gebliebenen Gattin[4]), solange diese friedlich die Ehe fortsetzen will (§ 395. 3), und sohin die Hoffnung gegeben ist, daß auch sie noch gläubig, und die Ehe ihren vollen christlich-sacramentalen Charakter erlangen werde (§ 422. 4). Um so weniger sieht die Kirche die Ehe eines Protestanten, der nach giltig geschlossener und vollzogener Ehe aus was immer für einem Grund von seiner noch leben-

---

S. 180. **24**) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§ 25. 27—29. **25**) Badensche Eheordn. § 7; N. Landrecht, Art 189. 298.

*) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 16. S. 105—123; Schulte, Eherecht § 27 S. 198—207.

1) Matth. XIX. 3—9; Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2 De sacram. matrim. **2**) c. 2. c. XXXIV. qu. I et II (S. Innoc. I. ao. 409 Ep. ad Probum); c. 1 eod. (S. Leo I. ao. 458. Ad Nicetam, Ep. 159 ed. Ballerin.); c. 1 De spons. duorum (IV. 4). **3**) c. 3. 4. 5 De spons. duorum (IV. 4); c. 31 De spons. et matr. (IV. 1). **4**) c. 8 De divort. (IV. 19); Bened. XIV De syn. dioec. Lib. XIII. c. 21. nr. 4.

den Gattin geschieden ist, als aufgelöst an, und verbietet darum geradezu dem Katholiken die Eingehung einer solchen Ehe (§ 422. 5). Es ist daher die Wiederverehelichung eines Ehetheils bei Lebzeiten des anderen unstatthaft, wenn nicht die erstere Ehe wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig, oder aber strengerwiesen nur unvollzogene Ehe geblieben (§ 422. 4. a) und vom Papste auf den ausgemachten Grund hin dispensirt worden ist, daß die Verbindung das Ergebniß drängender Politik und die Nichtconsummirung der Ehe nicht Folge hindernder Verhältnisse, sondern einer vor der Ehe bereits vorhandenen und nach der Trauung beharrlichen Abneigung des einen Ehegatten gewesen, die sohin dessen völlig freien Consens von vornherein mit Grund bezweifeln läßt [5]). Hiernach ist einer der jüngsten in Deutschland stattgehabten gemeinkundigen Fälle einer katholischen Ehescheidung vom Bande zu beurtheilen, nämlich die von Pius VII. auf dem Dispensationswege gestattete Wiederverehelichung der königl. bayerischen Prinzessin Charlotte mit Kaiser Franz von Oesterreich, bei Lebzeiten des ihr angetrauten Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Württemberg [6]). Zur Vermeidung der Polygamie muß im Falle einer längeren Abwesenheit des einen Ehegatten der Zurückgebliebene den vollen Beweis des Todes des Abwesenden oder Vermißten liefern, ehe er zur zweiten Ehe schreiten kann [7]). Dieser Beweis wird erbracht durch einen legalen pfarramtlichen Todtenschein, oder durch ein öffentliches authentisches Zeugniß der geistlichen

---

5) Ueber die Machtfülle des Papstes, super matrimonio rato necdum consummato in höchst singulären, wichtigen und staatspolitischen Fällen, und wenn die Nichtvollziehung der ehelichen Beiwohnung vollkommen constatirt ist, und der Grund derselben auf geminderte Freiheit des Consenses zurückweist, zu dispensiren, vgl. Bened. XIV Quaestiones canonicae et morales (Bassani 1767) besond. Quaest. 23. 108. 141. 359. 391. 6) Vgl. d. umständl. Erzähl. dieses Falles bei Stapf a. a. O. S. 338—340. Das famöse Märchen von der Bigamie des Grafen Gleichen aus dem XV. Jahrhunderte ist in Plac. Muth, O. S. B. Abb., Disquis. hist. crit. in bigamiam comitis de Gleichen, Erford. 1788. (vgl. Auserles. Literatur des kathol. Deutschlands Bd. I. St. II. S. 161 — 167), und die Mystification der v. Archenholz in seiner „Minerva" Jahrg. 1804. Heft 12 u. Jahrg. 1805. Heft 1. zum Besten gegebenen Geschichte ähnlicher Art in den auf eingezogene Erkundigung vom Cardinal Großpönitentiar Antonelli unterm 25. Mai 1807 erlassenen Antwortschreiben (bei Stapf a. a. O. S. 336 f.) widerlegt. Ein zweiter (bei Stapf a. a. O. S. 337 f.) aufgeführter Fall, betr. die von Pius VI. gestattete Verbindung der Gräfin von Hohenheim, protestantisch geschiedenen Gemahlin des damals noch lebenden Baron von Leutrum mit dem Herzoge Eugen von Württemberg, gehört nicht hieher, da die Trennung nicht via dispensationis, sondern ex capite nullitatis ausgesprochen worden war. 7) c. 19 De sponsal. (IV. 1). Ueber präsumtive gerichtliche Todes- oder Verschollenheits-Erklärung s. § 333.

oder weltlichen Obrigkeit, oder durch beeidigte Zeugen, die über den wirklichen Tod der fraglichen Person als Augenzeugen referiren können. Vorzüglich sorgfältiger Prüfung bedürfen dergleichen von Heimatlosen oder Ausländern beigebrachte Todtenscheine oder Zeugnisse, welche daher (wie überhaupt, wenn vernünftiger Zweifel über die Aechtheit und Unverfälschtheit der fraglichen Documente geschöpft werden kann) an das bischöfliche Ordinariat eingeschickt werden sollen. Im Falle der durch Irrthum und Betrug veranlaßten Wiederverehelichung muß bei erfolgter Wiederkehr des Vermißten die frühere Ehe redintegrirt werden[8]).

β) Votum solemne *).

§ 393. Da die christliche Ehe von beiden Theilen eine wechselseitige Dahingabe ihrer ganzen Persönlichkeit fordert, so kann sie da nicht wohl bestehen, wo eine bereits eingegangene heilige Verpflichtung mit ihr in offenbaren Widerspruch treten würde. 1) Aus diesem Grunde macht ein bereits giltig, d. i. von einem rechtlich fähigen Subjecte, mit voller Freiheit, nach erstandenem Noviziate und zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre, in einem päpstlich approbirten Orden abgelegtes Gelübde der Keuschheit (votum castitatis solemne) oder die Ordensprofeß den Abschluß jeder nachfolgenden Ehe nichtig. Schon in frühester Zeit der Kirche wurde die Verletzung des Gelübdes der Keuschheit mit Excommunication und schwereren oder leichteren Büßungen gestraft[1]), je nachdem dasselbe feierlich oder einfach abgelegt worden war. Wenn daher ein Mann in den Mönchsstand eingetreten war, oder eine Jungfrau oder Wittwe den Schleier genommen und die Segnung empfangen hatte, so war damit die Ungiltigkeit jeder nachfolgenden Ehe herbeigeführt, und eine solche Verbindung als Bigamie und Ehebruch betrachtet[2]); wenn gleich die Kirche ihre ausgesprochene Nich-

---

8) c. 2 fin. De secund. nupt. (IV. 21). Auch wenn der Beweis erbracht wird, daß der frühere Gatte zwar zur Zeit der Eingehung der zweiten Verbindung noch gelebt, jedoch inzwischen gestorben sey, muß die zweite Ehe, wenn sie zu Recht bestehen soll, revalidirt werden. Sext. c. 18 De reg. Jur. (V. 12).

*) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) 1854) § 18. S. 133--144; Schulte, Handb. des kath. Eherechts (Gießen 1855) § 29. S. 214--219.

1) c. 25. c. XXVII. qu. I. (Conc. Eliberit. c. a. 310. c. 13); c. 1 eod. (Statut. eccl. antiq.); c. 9. 10 eod. (S. Innoc. I. ao. 404. Epist. ad Victricium c. 12); c. 12. 22. 23 eod. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 15. 16); c. 1. c. X. qu. III. (S. Leo I. ao. 458 Epist. 167 ed. Ballerin.); c. 7. c. XXVII. qu. I. (Conc. Paris. ao. 615. c. 13); c. 2 eod. (S. Gregor III. c. a. 736. Epist. ad Bonifacium Mogunt.). 2) c. 24. c. XXVII. qu. I. (Conc. Ancyr. ao. 314. c. 18); c. 1 eod.

tigkeitserklärung einer solchen Ehe erst, nachdem sie die volle Jurisdiction in Ehesachen erhalten hatte, auch bürgerlich durchzusetzen im Stande war [3]). Die Unterscheidung des feierlichen und unfeierlichen oder einfachen Gelübdes der Keuschheit (§ 453. 1) hat nicht erst Gratian [4]), wie bisher vielfach behauptet wurde, eingeführt; sondern tritt schon im IV. Jahrhunderte ganz bestimmt hervor [5]); nur war bei den vielerlei und verschiedenen Formen, die das ascetische Leben des Mittelalters geschaffen hatte, die Distinction zwischen feierlichem und unfeierlichem Gelübde in manchen Fällen unsicher und schwierig geworden, bis endlich Bonifaz VIII. gesetzlich erklärte, daß in Hinsicht auf Eheschließung als votum solemne und sohin als trennendes Ehehinderniß nur die wirkliche Profeßleistung in einem vom apostolischen Stuhle approbirten förmlichen Orden und der Empfang einer höheren Weihe; alle übrigen Gelübde aber als minderfeierliche betrachtet werden, und letztere in Bezug auf Eheschließung bloß ehehindernde oder aufschiebende Wirkung haben sollten [6]). Und dieses ist noch jetzt das praktische Recht der Kirche. 2) Es hat aber das feierliche Gelübde der Keuschheit noch außerdem die ganz eigenthümliche Auszeichnung, daß es sogar die vor der Profeß giltig geschlossene Ehe, so lange sie nicht auch consummirt ist, noch aufzulösen vermag (§ 422. 4. a), selbst wenn der andere Theil dazu seine Genehmigung nicht gegeben hat [7]). Daher dürfen Neuverehelichte zwei Monate (aber auch nicht länger) sich der vom anderen Ehetheil verlangten Leistung der ehelichen Pflicht entschlagen [8]). Nach bereits con-

---

(Stat. eccl. antiq.); Conc. Turon. II. ao. 567. c. 15. Vgl. die zahlreichen bei Moy (Eherecht der Christen, S. 332) in den Anmkk. citirten Stellen päpstlicher Decretalen und Concilienschlüsse. Nicht entgegen sind c. 2. 3. Dist. XXVII, und c. 41. c. XXVII. qu. I; denn abgesehen davon, daß die erste und dritte Stelle unächt sind, so beziehen sie sich sämmtlich auf das votum simplex. Damit widerlegt sich von selbst die Behauptung derjenigen, welche aus diesen Canonen zu deduciren suchen, das die post votum solemne geschlossenen Ehen gleichwohl kirchlich giltig geblieben wären. **3**) c. 6 Dist. XXVII (Nicol. I. ao. 865 Epist. ad Adalwin. Juvaviens.); c. 8 eod. (Callixt. II. in Conc. Remens. ao. 1119. c. 5 und in Conc. Lateran. I. ao. 1123. c. 21); c. 40. c. XXVII. qu. I. (Innoc. II. in Conc. Later. II. ao. 1139. c. 7). **4**) Gratian zu c. 8 Dist. XXVII. **5**) bei Siricius Epist. synod. ao. 390 ad Gallos c. 1 (Schoenemann, Epistt. RR. Pontiff. Ep. X. nr. 3. 4. p. 364 sq.). **6**) Sext. c. un. De vot. (III. 15). Nur die im Orden der Gesellschaft Jesu abgelegten Vota, obschon vor der feierlichen Profeß nur simplicia, begründen eine Ausnahme (§ 404 mit Anmk. 16). **7**) c. 2. 7. 14 De convers. conjug. (III. 32); Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6 De sacr. matrim. Doch bleibt das matrimonium ratum quoad vinculum in Kraft auch während des gesetzlichen Probejahres bis zur wirklichen Profeßleistung; Knopp, S. 142. **8**) c. 7 De conv. conj. (III. 32).

summirter Ehe aber kann ein Ehegatte nur unter der Bedingung wirksam in einen geistlichen Orden treten, wenn der andere Ehetheil seine Einwilligung dazu gibt, und entweder gleichfalls in ein Kloster geht und Profeß leistet, oder doch, wenn er sonst unbescholten ist, in verlässiger Weise (daher urkundlich oder protocollarisch vor der geistlichen Obrigkeit und vor Zeugen) verspricht, bis zum Tode seines Gatten ehelos bleiben zu wollen [9]). Wenn dagegen der eine Ehetheil nach schon vollzogener Ehe wider Willen des andern das Klostergelübde ablegt, so muß er auf dessen Verlangen wieder die Ehe fortsetzen, und das debitum conjugale leisten, nur kann er es nicht fordern, und sich auch nach dem Tode seines Gemahls nicht wieder verheirathen, aber auch zur Rückkehr ins Kloster nicht gezwungen werden [10]). Die protestantischen Staatsgesetzgebungen Deutschlands erwähnen dieses Hindernisses nicht; überlassen also die Befolgung der dießfallsigen kirchlichen Satzungen lediglich dem Gewissen ihrer katholischen Unterthanen. Das Bayersche Landrecht stimmt ganz mit dem canonischen Rechte überein [11]); und eine spätere Bestimmung, daß ewige Gelübde keine bürgerliche Wirkung haben sollen [12]), ist durch das Concordat und die darin stipulirte Wiedererrichtung geistlicher Orden abrogirt. Das Oesterreichsche Civilgesetzbuch hat das votum solemne als trennendes Ehehinderniß recipirt [13]); tritt aber durch die gesetzliche Bestimmung, daß die Ehe katholischer Gatten **nur** durch den Tod getrennt werden könne [14]), dem Tridentinschen can. 6 Sess. XXIV. De sacram. matrim. entgegen. Der Gesetzgeber hatte wohl nur die giltig geschlossene und **consummirte** Ehe im Auge.

γ) Ordo sacer *).

§ 394. Endlich gehört hieher als trennendes Ehehinderniß der giltige Empfang einer höheren Weihe (§ 125), wenn dieselbe Seitens des Ordinirten durch freie Selbstbestimmung übernommen worden ist. Der Minorist kann noch in den Laienstand zurücktreten, und sich giltig

---

9) c. 1. 4. 11. 20 eod. (III. 32). **10)** c. 3 eod. Das verlorene jus petendi debitum kann der **Bischof** vi quinquennalium facultatum restituiren; vom feierlichen Gelübde selbst aber nur der **Papst** dispensiren. **11)** **Bayer.** L.-R. Th. I. Cap. VI. § 8. nr. 4 und § 41. **12)** Verord. v. 24. März 1809. § 94 (Rggsbl. 1809. col. 916). **13)** **Oesterr.** Ehepat. v. 1783. § 21; Allg. bgl. G.-B. § 63 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. S. 583. § 1077). **14)** Allg. bgl. G.-B. § 111 (**Barth-Barthenheim**, a. a. O. S. 626. § 1154).

*) **Knopp**, a. a. O. § 17. S. 194—209; **Schulte**, a. a. O. § 28. S. 207—214.

verheirathen; aber der Empfang einer höheren Weihe macht jede nachfolgende Ehe nichtig[1]), und das Attentat zieht Excommunication[2]) und Irregularität (§ 138. 3) nach sich. Will aber ein bereits Verheiratheter sich ordiniren lassen, so kann er dieß nur, und zwar auch wenn die Ehe noch nicht consummirt ist (hierdurch unterscheidet sich die Wirkung der hl. Weihe von der des Ordensgelübdes), nur dann, wenn seine Gemahlin sich zur lebenslänglichen Absonderung entschließen will, und entweder selbst den Schleier nimmt, oder, wenn sie sonst unbescholten ist, den ehelosen Stand gelobt[3]). Nur im Falle einer gerichtlich ausgesprochenen Scheidung von Tisch und Bett bedürfte er der Einwilligung nicht[4]).

ee) Religionsverschiedenheit *).

§ 395. In einer so ungetheilten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, wie in der christlichen Ehe, ist die Einheit des religiösen Bewußtseyns unumgänglich nothwendig. Eine christliche Ehe kann daher 1) nur zwischen Personen christlichen Glaubens geschlossen werden; darum wurde von jeher die Ehe eines Christen mit einem Ungläubigen mißbilliget[1]); und namentlich die Heirathen zwischen Christen und Juden auch durch die bürgerlichen Gesetze nicht nur im römischen Reiche[2]), sondern auch im Abendlande unter den christlichen Germanen verpönt[3]). Zuletzt wurde durch allgemeine Gewohnheit die Ungleichheit der Religion (disparitas cultus) als ein trennendes Ehehinderniß, und die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen überhaupt, d. i. zwischen Getauften und Ungetauften für ungiltig erachtet[4]). Auch das protestantische Kirchenrecht hat sich bisher noch auf diesem Standpunkte erhalten.

---

1) c. 8 Dist. XXVII. (Conc. Remens. ao. 1119. c. 5, und Conc. Later. I. ao. 1123. c. 21); c. 40. c. XXVII. qu. I. (Conc. Later. II. ao. 1139. c. 7); Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9 De sacram. matrim. 2) Clem. c. un. De consang. et affin. (IV. un.); und auch der Priester, der wissentlich zur Schließung einer solchen sacrilegischen Verbindung die Hand bietet, verfällt der excommunicatio major; c. 1 De cler. conjug. (III. 3). 3) c. 5. 6. 13 De convers. conjug. (III. 32). 4) c. 15. 16. 21 eod. (III. 32).

*) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 19. S. 144—149; Schulte, Hdb. d. kath. Eherechts § 31. S. 221—225.

1) I Cor. VII. 12; II Cor. VI. 14; Tertull. c. a. 198 Ad uxor. Lib. II. c. 2—8, in Ej. Opp. cur. Leopold. P. II. p. 71 sqq.; c. 15. c. XXVIII. qu. I. (S. Ambros. ao. 387 De Abraham Lib. I. c. 9); c. 9. § 6 eod. (S. Augustin. c. a. 419 De adult. conjug. ad Polentium c. 18 sqq.). 2) l. 6 Cod. De Judaeis (I. 9). 3) Conc. Eliber. ao. 325. c. 16; c. 17. c. XXVIII. qu. I. (Conc. Arvern. ao. 535. c. 6); c. 10 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 62). 4) Vgl. Bened. XIV.

Erst in neuerer Zeit haben einzelne protestantische Landesgesetzgebungen, wie Mecklenburg[5]) und Sachsen-Weimar[6]) versucht, durch Freigebung der Ehe zwischen Christen und Juden die letzteren zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen. „Ein solches philanthropisches Experiment ist aber (wie Richter[7]) treffend bemerkt), weil es die Idee der Ehe opfert, schlechthin verwerflich, und wird auch dadurch nicht gerechtfertiget, daß die christliche Erziehung der in solcher Ehe erzeugten Kinder angeordnet ist, da die Kirche keine Ursache hat, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben.“ Preussen hat zwar die Ehen der Christen mit Juden nicht direct verboten[8]), allein eine entschiedene Praxis hat sich hiegegen erklärt[9]). Ebenso im Königreiche Sachsen[10]). In foro ecclesiae bleibt eine solche, wenn auch bürgerlich erlaubte, Ehe immer nichtig. — 2) Ob die Ehe eines ungläubigen Ehepaares nach seiner Bekehrung zum christlichen Glauben revalidirt werden müsse, ist zu verneinen. Denn die Taufe hat ihre Ehe zum Sacramente erhoben, mit ihr haben beide die Verpflichtung auf sich genommen, fortan miteinander so, wie Christus und seine Kirche es verlangt, d. h. in monogamischer und unauflöslicher Verbindung leben und ihre Kinder im wahren Glauben erziehen zu wollen (§ 374. 3). — 3) Controvers dagegen wurde jüngst eine andere Frage: Ob der zum wahren Glauben bekehrte Jude oder Heide, wenn seine ungläubig gebliebene Gattin nicht zu bewegen ist, ohne Schmähung des Schöpfers (sine contumelia creatoris oder, wie Benedict XIV. hinzufügt, sine periculo subversionis conjugis fidelis) ihm auch fortan ehelich beizuwohnen, sich von ihr trennen lassen und eine andere heirathen könne. Wir pflichten der Ansicht derjenigen bei, welche diese erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts streitig gemachte Frage bejahen, folgend den Entscheidungen der Päpste Innozenz III.[11]), Pius V. und Gregor XIII.[12]),

---

Const. „Singulari nobis“ v. 9. Febr. 1749. §§ 9. 10. im Bullar. Bened. T. III. p. 9 sq.; Knopp a. a. O. § 2. S. 11. Anmk. 19. **5**) Mecklenburg. Ed. vom 22. Febr. 1812. **6**) Großh. Sächs. Ed. v. 20. Juni 1823; Mittermaier, Deutsches Privatrecht (V. Aufl.) § 119. Anmk. 5. **7**) Richter, Lehrb. d. Kirchenrechts § 261 (IV. Aufl. 1853) S. 548. **8**) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 36. 939. **9**) W. Bornemann, System. Darstell. des Preuss. Civilrechts Bd. V. S. 53—55 (Aufl. I); C. F. Rauer, Centralblatt für Preuss. Juristen (Berlin 1837 ff.) Jahrg. III. 1839. Nr. 49, und Jahrg. IV. 1840. Nr. 11. **10**) Weber, System. Darst. des im Kgr. Sachsen geltend. K.-R. Bd. II. S. 1148. **11**) c. 7 De divort. (IV. 19) unter Zurückweisung auf I Cor. VII. 15, u. auf c. 2. c. XXVIII. qu. II. Ihm folgte der hl. Thomas von Aquin und die ganze Scholastik, so daß Sylvius (Comm. ad S. Thom. Summ. theolog. qu. LIX. art. 5) keinen Anstand nahm zu behaupten: Ita habet universalis Ecclesiae consuetudo. **12**) Vergl.

Benedict XIV. [13]), Pius VII. [14]) und Gregor XVI. [15]); sowie den Declarationen der S. Congregatio Interpretum Tridentini [16]) (§ 422. 4). — 4) Die Ehen der Katholiken mit Protestanten oder überhaupt solchen Häretikern, welche nicht durch Aufgebung des Sacraments der Taufe aus der Kirche gänzlich und formel ausgeschieden sind, und deren Ehen sohin noch nicht den Charakter der Unauflöslichkeit verloren haben, sind zwar giltig, aber von der Kirche zu allen Zeiten mißbilliget worden (§ 415); dagegen die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin, deren Ehemann aber noch am Leben, schlechthin unzulässig (§ 422. 5).

Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 4. nr. 3, und Lib. XIII. c. 21. nr. 1—3. **13**) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. III c. 4; Derselbe, Quaestt. canon. et moral. (ed. Bassan. 1767) T. II. qu. 546. nr. 12. 28; Derselbe, Const. „In suprema" v. 16. Jäner 1746 und Const. „Apostolici muneris" v. 22. Sept. 1747. **14**) Pius VII. durch den Großpönitentiar an d. bischöfl. Ordinariat Augsb. vom 21. Sept. 1816 (bei Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe, Aufl. V. S. 207 nr. 8). **15**) A. J. Binterim war mit anderen Theologen und Canonisten neuerer Zeit der gegentheiligen Ansicht, und stellte seine Gründe in seinen „Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche" Bd. VI. Th. I. (Mainz 1830) S. 148—236 zusammen. Sr. Heiligk. Gregor XVI. ließen ihn aber durch Handschreiben des päpstlichen Secretärs Bizzarbelli vom 26. Sept. 1832 aufmerksam machen, daß diese Meinung von den Beschlüssen der Päpste und von der Praxis der römischen Kirche abweiche; worauf Binterim alsogleich öffentlich wiederrief (Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 400) und die alte Theorie und Praxis der römischen Kirche vertheidigte: Quaestio retractata de libertate conjugis infidelis factae fidelis etc. Coblenz 1834. 8; deutsch in Dessen Denkwürdigkeiten 2c. Bd. VII. Th. III. (Mainz 1841) S. 1—87. **16**) Z. B. Declar. S. Congreg. Conc. Trid. vom 23. Jäner 1603, vom 1. Juli 1679, vom 13. April 1680, vom 17. Jäner 1722 u. a. — Vgl. die vorzüglichsten Gründe für und wider die Auflösbarkeit einer solchen Ehe in Stapfs Pastoral-Unterricht über die Ehe (V. Aufl. 1831) S. 190—202 und das gelehrte Résumé des bischöflichen Officials und Dombechants v. Egger daselbst S. 203—209. Der jüngste gründliche Vertheidiger unserer Ansicht ist Fr. J. H. Werner (Prof. der Theol. am bischöfl. Seminar zu St. Pölten) „Die Auflösbarkeit einer ursprünglich ungemischt-nichtchristlichen, später aber durch die Bekehrung Eines Gatten gemischt gewordenen Ehe 2c. im Falle das ehliche Zusammenleben wegen des christlichen Bekenntnisses durch den ungläubig gebliebenen Ehetheil aufgehoben worden, aus der kirchlichen Tradition nachgewiesen", in E. Seitz Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Bd. II. Heft 1 (Regensburg 1843) S. 3—27.

ff) Verwandtschaft.

α) Blutsverwandtschaft *).

αα) Begriff der Blutsverwandtschaft und Berechnung der Verwandtschaftsgrade.

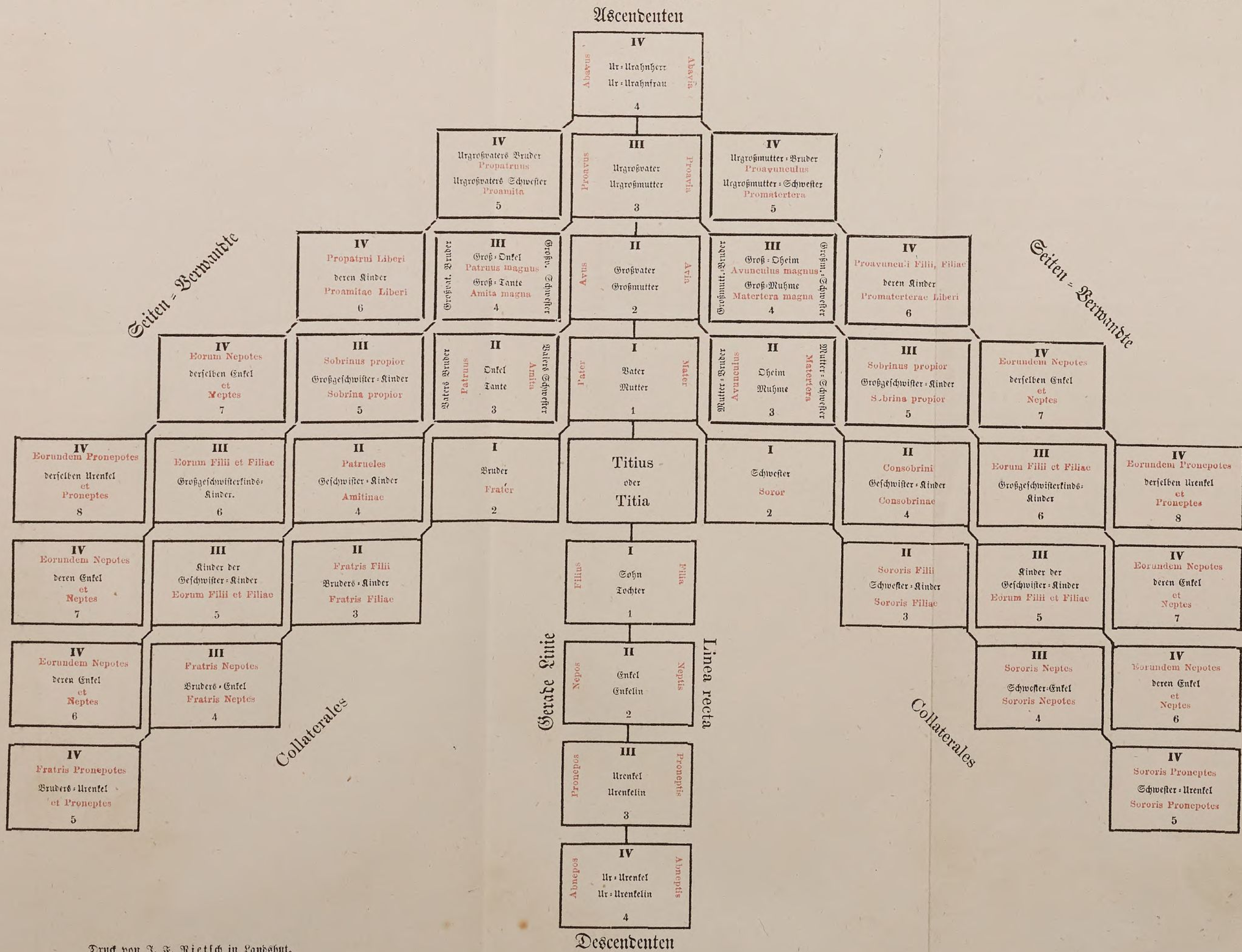
§ 396. **Verwandtschaft** im engeren Sinne ist ein durch Bande des Blutes zwischen mehreren Personen begründetes Verhältniß. Weil durch natürliche Zeugung entstanden, heißt sie leibliche oder **Blutsverwandtschaft** (cognatio carnalis, consanguinitas); natürliche oder eigentliche Verwandtschaft aber (cogn. naturalis seu vera) im Gegensatze zu der nachgebildeten (§ 398 f.). Bei Berechnung der Blutsfreundschaft muß auf den Stamm, die Linie und den Grad der Verwandtschaft Rücksicht genommen werden. Der Stamm (stirps, stipes — communis) ist jene Person, von welcher die fraglichen Blutsverwandten ihren gemeinsamen Ursprung haben [1]). Die Linie (linea), d. i. die fortlaufende Reihe der Abstammenden, ist entweder die gerade (linea recta), welche bloß die Reihe der Erzeuger und Erzeugten oder der Ascendenten [2]) und Descendenten [3]) enthält; oder die Seitenlinie (linea transversa, obliqua, collateralis), die diejenigen umfaßt, welche, ohne selbst von einander abzustammen, doch einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Die gerade Linie heißt die aufsteigende (linea recta ascendens) oder die absteigende (linea recta descendens), je nachdem

---

*) J. Zehner, De impedimentis matrim. e propinquitate ort., Lips. 1631. 8; J. Kahler, De gradibus prohibitis, Rint. 1700. 4; J. Weber, De eo, quod justum est circa cognationes in nuptiis, Giess. 1716; J. R. Kugler, De nuptiis incestuosis, Argent. 1771. 4; C. Nettelbladt, Systema doctrinae de gradibus prohibitis secundum jus divinum, romanum et canonicum, in Dessen Observatt. jur. eccl. (Halae 1783. 8) Nr. VIII. p. 199—212; W. F. Wiese, Commentatio de impedimento matrim. ob consanguinitatem et affinit. secundum diversa quibus in Germania utimur jura, Hal. 1796; C. F. Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, Götting. 1798. 1799. II. 4; Knopp, Eherecht (II. Aufl. 1854) § 21. S. 151—172; Schulte, Hdb. des kath. Eherechts (Gießen 1855) § 23. S. 154—173.

1) Aus der Reihe der zusammengesetzten Blutsverwandten besteht der Stammbaum (arbor consanguinitatis); der die Blutsverwandten entweder von väterlichen licher Seite (Agnati) oder von mütterlicher Seite (Cognati) darstellt. 2) Ascendenten (Obersippschaft) = Aeltern, Großältern, Urgroßältern, Ur-Urahnen . . . Ahnen oder Voraltern (pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus ... majores). 3) Descendenten (Untersippschaft) = Kinder, Enkel, Urenkel, Urgroßenkel, Ur-Urenkels-Kinder . . . Nachkommen (filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos, trinepos . . . posteri).

Stammbaum.



Druck von J. F. Rietsch in Landshut.

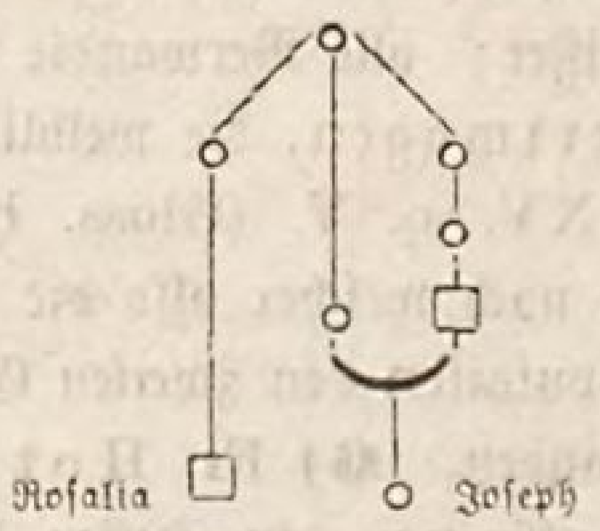
man von den Erzeugten zu den Erzeugern aufwärts (Vater, Großvater, Urgroßvater ꝛc.) oder von den letzteren zu den ersteren abwärts zählt (Sohn, Enkel, Urenkel ꝛc.[4]). Die Seitenlinie ist entweder die gleiche (linea transversa aequalis), wenn die Entfernung der Abstammenden von ihrem gemeinschaftlichen Stamme gleich weit ist (z. B. Bruder und Schwester, Brudertochter und Schwestersohn ꝛc.); oder die ungleiche Seitenlinie (lin. transversa inaequalis), wenn das eine weiter vom Stamme entfernt ist als das andere (z. B. Bruder und Schwestertochter, Nichte und Oheim ꝛc.). Der Grad (gradus) der Verwandtschaft ist der Abstand der fraglichen Personen hinsichtlich der Zeugungen. So ist z. B. Titus zu seiner Großmutter im zweiten Grade der aufsteigenden geraden Linie, und zu seines Bruders Enkelin im dritten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt[5]). Die Berechnung der Verwandtschaftsgrade (computatio graduum)[6]) in der geraden sowohl auf- als absteigenden Linie geschieht nach römischem und canonischem Rechte nach dem Axiom: Tot gradus quot generationes. Demnach ist Titia zu ihrem Enkel im zweiten, zu ihrem Urgroßvater im dritten Grade der geraden Linie blutsverwandt. In der Seitenlinie aber bestimmt das römische Recht den Verwandtschaftsgrad in der Art, daß es die Zeugungen auf beiden Linien summirt, wogegen das canonische Recht nur die auf Einer Seite, und wenn die Seiten ungleich sind, die Zeugungen auf der längeren Seite zählt. Während also das römische

---

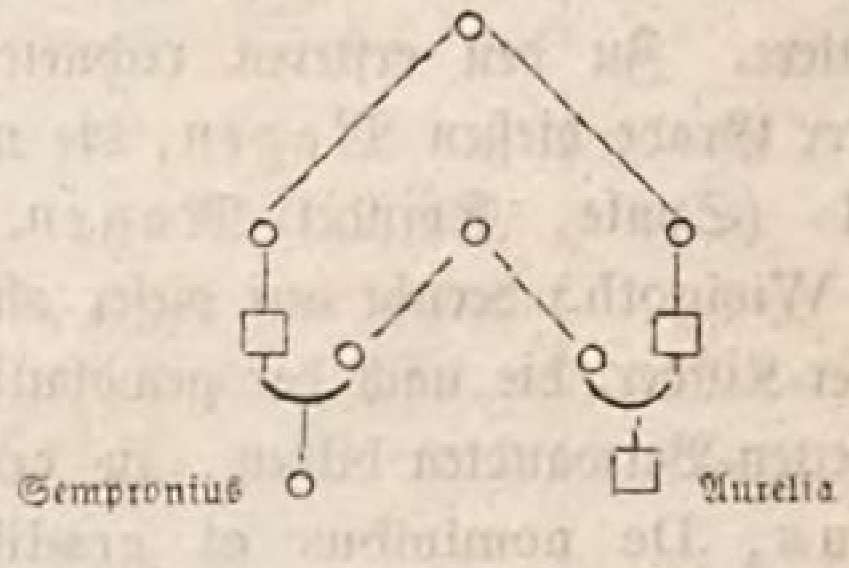
4) Descendenten, die denselben Vater und dieselbe Mutter haben, heißen vollbürtige oder einbändige (germani), sonst halbbürtige oder zweibändige (unilaterales, einseitige oder Stief-Verwandte), und zwar, jenachdem sie nur denselben Vater haben, consanguinei, oder aber nur Eine Mutter gemeinsam haben, uterini. 5) Bei den Germanen schied man die Verwandten in der Seitenlinie in nahe und entferntere. Zu den ersteren rechnete man nur die Geschwister; alle Verwandte entfernterer Grade hießen Magen, die männlichen — Schwertmagen, die weiblichen Spul- (Spule, Spindel) Magen. Auch c. 1. c. XXXV. q. V. (Gloss. breviarii Wisigoth.) beruht auf dieser altdeutschen Berechnung, nach welcher also die Geschwister-Kinder, die nach der gewöhnlichen canonischen Computation den zweiten Grad der Seiten-Verwandten bilden, in der ersten Sippzahl standen. 6) Fr. Hottomanus, De nominibus et gradibus cognatorum et affinium, in Dessen Vol. varr. disputt. Lugd. 1569. f.; Thilo, Deutsche Anweisung, wie die Grade in der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft zu berechnen, Leipzig 1702. 8; L. Mencken, Compend. theor. et prax. computationis graduum, Lips. 1721. 8; J. E. Linck, De gradibus consanguinitatis et affinitatis, Argent. 1723; J. F. Chr. Weisser, Anleit. zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade, Stuttg. 1781. 8; E. A. Th. Laspeyres, Diss. inaug. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab Ecclesia prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824. 8; Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (XI. Aufl. 1854) § 309. S. 544—547.

Recht auch hier den Grundsatz: Tot gradus quot generationis festhält, sagt die kirchliche Computation bei gleicher Seitenlinie: Tot gradibus duo distant inter se, quot ambo distant a communi stipite, und in der ungleichen Seitenlinie: Tot gradibus duo distant inter se, quot gradibus remotior pars distat a communi stipite. Es sind also nach canonischer Berechnung Bruder und Schwester im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie; der Bruder mit der Schwestertochter im zweiten, der Brudersohn mit der Urenkelin der Schwester im vierten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt. In den Dispens-Gesuchen wegen Verwandtschaft in ungleicher Seitenlinie ist es aber nicht genug, den entfernteren Grad allein anzugeben, sondern es soll auch der von diesem berührte nähere Grad mit ausgedrückt, und in dieser Gradbestimmung immer vom Bräutigam (mag er der nähere oder der weiterentfernte seyn) ausgegangen werden. Z. B. der Bruders-Enkel ist mit der Schwestertochter im dritten Grade berührend den zweiten; der Brudersssohn mit der Vatersschwester im zweiten Grade den ersten berührend; der Vatersbruder mit Bruderstochter im ersten Grade berührend den zweiten blutsverwandt. Es kann sich auch ergeben, daß zwischen zwei Personen eine zweifache Blutsverwandtschaft und zwar sowohl bei Einem Stamme als auch bei zwei Stämmen nach der väterlichen und mütterlichen Seite hin statthat. So ist z. B. (Fig. I.) Joseph mit Rosalia im zweiten Grade der gleichen, und im vierten Grade berührend den zweiten in ungleicher Seitenlinie; so ferner (Fig. II.) Sempronius mit Aurelia einmal im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie väterlicher Seits, dann aber mütterlicher Seits im dritten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt.

Figur I.



Figur II.



ββ) Verbotene Verwandtschaftsgrade *).

§ 397. Das mosaische, römische und canonische Recht kommen darin überein, daß das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandt-

*) J. K. F. Schlegel, Krit. und systemat. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Hannover 1802. 8; C. D. F. Aichel, Kurze

schaft sich auf der geraden (sowohl auf- als absteigenden) Linie durch alle denkbaren Stufen ins Unendliche erstrecke [1]); und dieses auf das Naturrecht gegründete Verbot hat sich auch in allen Staatsgesetzgebungen unverrückt erhalten. Anders ist es in Betreff der Seitenverwandten. Das mosaische Recht, welches sich keiner allgemeinen Berechnung nach Linien und Graden bedient, bezeichnet die Verwandten, zwischen denen keine Ehe giltig eingegangen werden kann, überall namentlich; nämlich mit Bruder und Schwester, mit des Bruders und der Schwester Tochter, mit des Vaters und der Mutter Schwester [2]). Das römische Recht verbietet die Ehe in Fällen des sg. respectus parentelae, d. i. unter solchen Personen, wovon die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere aber entfernter steht, wie Tante und Neffe, Onkel und Nichte, überhaupt also, wo eine Analogie des elterlichen Verhältnisses stattfindet [3]); ferner unter Geschwisterten [4]) und Geschwisterkindern [5]). Auch das canonische Recht ging anfangs nicht weiter als das römische; aber in ihrem Verkehr mit den germanischen Völkern bildete sich ein anderes Verhältniß. Während das römische Recht den Grad als Einheit nimmt, wonach die Entfernung des einen Verwandten von dem anderen berechnet wird, ist es in dem germanischen Rechte die Generation, welche entscheidet, und diese Computation nahm auch die Kirche an [6]), und bestätigte sie zuletzt ausdrücklich als die in causis matrimonialibus einzig rechtmäßige [7]). Aber über die Grenze der Verwandtschaft gab es keinen durchgängig gleichförmigen Gebrauch. Bei den Franken namentlich wurde das Verbot allmälig auf die Ehe unter Geschwister-Enkeln [8]), ja theilweise sogar unter Geschwister-Urenkeln auf der einen und Geschwister-Enkeln auf

---

Uebersicht der verbotenen Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, Hannover 1842. 8; Walter, a. a. O. S. 547—551.

1) Mosaisches R. Levit. XVIII. 7. 10. — Röm. R. § 1 Instit. De nupt. I. 10; fr. 68 Dig. De ritu nupt. XXIII. 2. — Canon. R. Nicol. I. ao. 866. Ep. ad consulta Bulgar. 2) Levit. XVIII. 7. 9. 13; XX. 17. 18. 19; Deuteron. XXVII. 22. — Michaelis, Von den Ehegesetzen Mosis, Götting. 1768. 4; Desselben Erklär. des Mosaischen Rechts (Frankf. 1779 VI. 8.) Bd. II. S. 217 ff. 3) fr. 39 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2). 4) l. 17 Cod. De nupt. (V. 4); § 2 Instit. De nupt. (I. 10). 5) l. 1. 3 Cod. Theodos. De incest. nupt. (III. 12); l. 2 Cod. Theod. Si nupt. ex rescr. pet. (III 10), gemildert durch l. 19 Cod. Justin. De nupt. (V. 4). 6) Gregor. I. ao. 603 Ep. ad Augustin. (Mansi, Coll. Conc. T. X. col. 407; vgl. c. 20 pr. c. XXXV. qu. II, und c. 2 § 5 c. XXXV. q. V.) 7) c. 2 c. XXXV. qu. V. (Alexand. II. ao. 1065 ad Episcc. et cleric. Ital.). 8) Conc. Epaon. ao. 517 c. 30; Conc. Arvern. ao. 535. c. 12; Conc. Aurel. III. ao. 538 c. 10; Conc. Turon. II. ao. 567 c. 21 u. a.

der andern Seite, also bis auf den siebenten Grad nach römischer Computation [9]) erstreckt. In Spanien wurden die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt erklärt [10]). In England wurde das Verbot nach und nach von der zweiten auf die dritte und so fort bis auf die siebente Generation ausgedehnt [11]). Seit dem XI. Jahrhunderte nahm auch der römische Stuhl die siebente Generation als die Grenze des Eheverbotes an [12]); und dieses wurde sofort mit Einführung des Gratianschen Decrets und der päpstlichen Decretalen-Sammlungen auch in Deutschland durchgreifende und stetige Norm. — Allein die vielfachen durch diese allzuweite Ausdehnung des Eheverbotes entstandenen praktischen Schwierigkeiten bewogen den Papst Innocenz III. auf dem XII. allgemeinen oder vierten Lateranschen Concil 1216, das Ehehinderniß der ehelichen sowohl als außerehelichen, voll- und halbbürtigen Consanguinität auf den vierten Grad canonischer Computation zu reduciren [13]). Gregor IX., im Hinblick auf die schon früher angenommene Regel, daß in der ungleichen Seitenlinie der entferntere Grad den Maßstab bilde [14]), erklärte die Ehe auch für den Fall giltig, wenn nur Einer der Contrahenten im fünften, der andere aber im vierten oder einem näheren Grade stehe [15]). Dieß bildet also seitdem in der katholischen Kirche die Regel; doch wird auch im dritten und vierten Grade der gleichen Seitenlinie ohne Schwierigkeit durch Dispensation nachgeholfen. Von dieser Betrachtung ausgehend, daß in den genannten entfernteren Graden die kirchliche Dispens nicht leicht verweigert werde, haben manche Staatsgesetzgebungen ohne weiters das Hinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grade beseitiget, d. i. solche Ehen für bürgerlich zulässig erklärt, und es lediglich dem Gewissen der Betheiligten überlassen, ob sie hiefür die kirchliche Dispens nachsuchen wollen oder nicht. So Oesterreich [16]), Preussen [17]),

---

9) Capit. Compend. ao. 757. c. 1 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 48). Anderwärts aber wieder finden wir, daß Ehen des letztgenannten Falles nicht mehr getrennt, aber mit Auflegung von Bussen geahndet worden sind, z. B. Capit. Vermer. ao. 753 c. 1 (Walter l. l. p. 32. 10) Conc. Vermer. ao. 742 c. 1; Capitul. Hayton. Basil. ao. 820 c. 21. 11) Vgl. Walter a. a. O., S. 549 und die daselbst Anmk. 22 ff. angeführten Quellen. 12) c. 17. c. XXXV. qu. II. (Conc. Rom. ao. 1059 c. 11); c. 1 De consanguinit. (IV. 14). 13) c. 8 De consang. (IV. 14). 14) c. 3 eod. 15) c. 9 eod. 16) Oesterr. Allg. bürgl. Ges.-B. § 65; bei Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 584 § 1079. Vgl. jedoch § 379 mit Anmk. 3. 17) Das Preuss. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 §§ 10 beschränkt das absolute Eheverbot unter Blutsverwandten auf den ersten Grad der Seitenlinie. Selbst die Ehe zwischen Onkel (Oheim) und Nichte ist unbedingt, zwischen Tante (Muhme) und Neffen aber, wenn dieser jünger ist, nur dispensando

Württemberg [18]). Auch in Baden gelten nur der erste und zweite Grad unbedingt als ehetrennendes Impediment; dagegen der dritte der ungleichen Seitenlinie nur unter ehelich erzeugten [19]). Personen, welche, wissend, daß sie in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, sich gleichwohl ohne Dispens kirchlich trauen lassen, sind ipso facto excommunicirt, und diese Strafe öffentlich zu verkünden [20]).

β) Nachgebildete Verwandtschaften.

*αα) Gesetzliche Verwandtschaft *).*

§ 398. Neben der eigentlichen oder Blutsverwandtschaft gibt es auch gewisse der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, welche gleichermaßen Eheverbote begründen. Dergleichen Verhältnisse sind die geistliche (§ 399) und die gesetzliche Verwandtschaft. 1) Die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) oder die bürgerliche (so genannt, weil sie auf ursprünglich bürgerlichen oder Staatsgesetzen beruht) entsteht aus der Annahme einer Person an Kindes Statt [1]). Diese Annahme an Kindes Statt (Adoptio im weiteren Sinne) ist entweder Arrogation (Arrogatio), wenn jemand, der sui juris ist, mit Bewilligung des Landesherrn ganz und gar sowohl hinsichtlich seiner eigenen Person als auch in Ansehung seiner allenfallsigen noch unter seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder in die Familie des Arrogators nach allen Beziehungen eines filius familias, sohin auch mit dem Rechte eines Notherben übergeht; oder sie ist nur überhaupt unter

---

aus erheblichen Gründen gestattet; ebendas. §§ 8. 9. **18**) Württemb. Allh. Decr. v. 13. Juni 1831; Ordin.-Verord. v. 23. Mai 1834; bei Reyscher, Vollst. Samml. der Württemb. Gesetze Bd. X. S. 1023. 1052. **19**) Baden, L.-R. Art. 161—164; Eheordnung § 5 (Rggsbl. 1807 Nr. XXXIII. S. 185). **20**) Clement. c. un. De consang. (IV. 1). — Ueber die stricte Interpretation dieser kirchenrechtlichen Strafbestimmung s. Knopp, Eherecht, S. 169 f.

*) Lang, Ueber das Eheverhältniß der sg. bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft, im Archiv für Civil. Praxis Bd XXI. S. 288 ff. und S. 419 ff.; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 23. S. 186—198. Schulte, Eherecht, § 25. S. 183—187. — Mit der Annahme an Kindes Statt (adoptio) nicht zu verwechseln ist: a) die sg. Einkindschaft (unio prolium), wenn bei Abschließung einer zweiten Ehe vertragsmäßig den Kindern aus der ersten Ehe die nämlichen Rechte wie den Kindern der zweiten Ehe zugesagt werden; b) die sg. Pflegkindschaft, im römischen Rechte Alumnat genannt, wenn der Angenommene nicht zugleich Familienglied wird, sondern nur Verpflegung und Erziehung erhält. Beide uneigentlich sogenannte Adoptionen gehören nicht hieher. Eben so wenig c) die sg. Adoptio per testamentum, oder Einsetzung eines Erben unter der Bedingung, daß dieser den Namen des Erblassers annehme.

öffentlicher Auctorität (vor dem competenten Civilgerichte) vorgenommene Adoption im gewöhnlichen Sinne (datio in adoptionem), und diese selbst wieder nach der von Justinian eingeführten Unterscheidung eine vollkommene (adoptio perfecta), welche den Wirkungen nach der arrogatio ganz gleich steht, wenn nämlich ein Vater sein leibliches Kind einem leiblichen Ascendenten des letztern in Adoption gibt, oder eine unvollkommene (adoptio imperfecta s. minus plena), wenn jemand von demjenigen, der über ihn die patria potestas hat und behält, einem Dritten (Nicht-Ascendenten) an Kindes Statt in der Art übergeben wird, daß er nur im Falle, wenn der Adoptiv-Vater während der Dauer des Adoptiv-Verhältnisses mit Tod abgeht, ein Intestat-Erbrecht auf dessen Nachlaß erwirbt. Das Adoptiv-Verhältniß hört aber in der Regel auf: mit dem Erlöschen der väterlichen Gewalt, nämlich durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder Adoptivkindes; durch richterliches Urtheil; durch Emancipation nach den hierüber gesetzlichen Bestimmungen; ferner wenn der Adoptirende zur bischöflichen Würde befördert wurde; oder wenn derselbe eine blutschänderische Verbindung eingegangen hat. — 2) Was nun aber den Umfang des aus dem Adoptiv-Verhältnisse entstehenden Ehehindernisses betrifft, so verweiset das canonische Recht in dieser Hinsicht auf das römische Recht [1]). Ob aber nur die Arrogation und die ihr gleichgesetzte vollkommene Adoption, oder auch die Adoptio minus plena ein trennendes Ehehinderniß begründe, ist controvers. Wir treten der Ansicht der älteren Canonisten bei [2]), welche auf die Unterscheidung Justinians nicht eingehen. Auch das canonische Gesetzbuch [3]) macht keinen Unterschied. Wir können daher füglich die generelen Namen Adoptiv-Vater, Adoptiv-Kind ꝛc. zur Bezeichnung jedwelchen Adoptiv-Verhältnisses gebrauchen. Es erstreckt sich aber dieses Ehehinderniß theils nur auf die Dauer des Adoptiv-Verhältnisses, theils auch darüber hinaus. Immer und also auch nach aufgelöster Adoption dauert es fort zwischen dem Adoptiv-Vater einer- und der von ihm adoptirten Tochter oder Enkelin andererseits [4]). Dagegen verbietet das Gesetz nur während des wirklich bestehenden Adoptiv-Verhältnisses (außer den eben genannten Fällen) die Ehe des Adoptiv-Sohnes mit den leiblichen und

---

1) c. 5. c. XXX. qu. III. (Paschal. II. ad Regin. Episc.); c. 6 eod. (Fr. 17 Dig. De rit. nupt. (XXIII. 2). 2) Vgl. Lang a. a. O. S. 419 f. und dessen Anführungen S. 286 ff. 3) c. 1. 5. 6. c. XXX. qu. III; c. un. De cognat. legal. (IV. 12). 4) fr. 14 pr. et § 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); § 1 Instit. De nupt. (I. 10).

ehelichen Kindern des Adoptiv-Vaters sowie mit den von dessen Söhnen erzeugten Kindern; ferner mit der Mutter des Adoptiv-Vaters, mit der Schwester desselben, und mit dessen Vatersschwester und Mutterschwester[5]. — 3) Diese Grundsätze des römischen Rechts, weil von der Kirche ausdrücklich recipirt, gelten (und zwar nach einer Entscheidung der römischen Pönitentiarie vom 17. Mai 1826 sowohl bezüglich der Adoption im gewöhnlichen Sinne als bezüglich der Arrogation) auch heutzutage überall, wo durch Landesgesetze ein Adoptiv-Verhältniß anerkannt ist, und zwar gelten sie in dem eben bezeichneten Umfange, gleichviel ob die Landesgesetzgebung die legale Verwandtschaft auch als Ehehinderniß betrachtet oder nicht, und ob es ihr als solchem einen engeren oder weiteren Umfang festsetzt. In Bayern sind die eben angeführten gemeingesetzlichen Bestimmungen in Geltung. Nur beschränkt der Codex Bavar. Maximil. civ. die gesetzliche Verwandtschaft auf die blosse Arrogation, und erkennt in dieser Hinsicht ein trennendes Ehehinderniß zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde und dessen leiblicher Descendenz; und, so lange die Arrogation dauert, zwischen dem Arrogirten und allen, welche unter des Arrogirenden väterlicher Gewalt wirklich stehen[6]. In Oesterreich ist die bürgerliche oder gesetzliche Verwandtschaft kein bürgerliches Ehehinderniß, weder in der geraden noch in der Seitenlinie, weil das Adoptivverhältniß aufhebbar ist[7]. In Preussen ist die Ehe nur zwischen den Personen, von denen die eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, und zwar nur so lange die Adoption dauert, civilrechtlich verboten[8]. In Badens Gesetzgebung ist dieses Ehehindernisses gar nicht erwähnt[9]. Im König-

5) fr. 12 § 4, fr. 17 § 2, fr. 57 § 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2). Mit den von den Töchtern des Adoptivvaters geborenen Kindern (weil Cognaten) konnte der Adoptivsohn sich verheirathen; fr. 12 § 4 Dig. eod. Der Grund ist, weil der Adoptirte durch Adoption Agnat der Agnaten (nicht auch der Cognaten) des Adoptivvaters wird. Wenn nun aber gleichwohl dem Adoptivsohn nicht bloß die Heirath mit der Vaterschwester (amita) sondern auch mit der Mutterschwester (matertera) seines Adoptivvaters untersagt ist, so glaube ich nicht, daß in fr. 55 § 1 Dig. (XXIII. 2) die Worte „aut materteram" interpolirt seyen, wie Walter (Lehrb. d. K.-R. XI. Aufl. S. 551. Anmk. 2) annimmt, sondern daß jene Ausdehnung in der honestas publica ihren guten gesetzlichen Grund hat, wie Richter (Lehrb. d. K.-R. Aufl. IV. § 259 I. S. 542) dafürhält. 6) Bayer. Land-Recht Th. I. Cap. VI. § 9 nr. 3. 7) Oesterr. Allg. bürg. Ges.-B. §§ 183. 185 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angeleg. § 1097 Anmk. a. S. 585). Vgl. jedoch § 379 nebst Anmk. 3. 8) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 13. 997 ff. 9) Sauter, Fundam. jur. eccl. T. II. § 740 not. b.

reiche Sachsen besteht gleichfalls kein gesetzliches Verbot; praktisch wird der Grundsatz des preussischen Rechts befolgt [10]).

ββ) Geistliche Verwandtschaft *).

§ 399. Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) entsteht 1) aus der Taufe, weil diese als die geistige Wiedergeburt des Täuflings, und folglich die Pathen als die Erzeuger dieses spirituelen Verhältnisses betrachtet werden. Daher wurde, schon seit die Kindertaufe und damit die Bestellung von Pathen allgemeiner zu werden begonnen hat, die Ehe zwischen dem Täufling und den Pathen als unzuläßig erachtet. Diese Sitte wurde im Orient von Justinian gesetzlich bestätigt [1]); nachher aber auch die Ehen zwischen dem Pathen einerseits und dem Täuflinge nebst seinen Kindern andererseits; endlich zwischen den beiderseitigen Kindern und übrigen Verwandten, so weit wie bei der Blutsverwandtschaft verboten [2]). Auch in der abendländischen Kirche wurde dieselbe Ansicht festgehalten, und in allmäliger Erweiterung ein trennendes Hinderniß der Ehe nicht nur zwischen dem Täuflinge und den Pathen [3]) sammt deren Kindern [4]), sowie zwischen Pathen unter sich [5]) und zwischen den Pathen und den Eltern des Täuflings [6]) anerkannt; sondern auch aus dem Gesichtspunkt einer geistigen Schwägerschaft die Ehe zwischen dem überlebenden Gatten des

---

10) C. G. Weber, Systemat. Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. Bd. II. S. 1148.

*) Knopp, Eherecht (Aufl. II) § 22. S. 172—186; Schulte, Eherecht § 26. S. 188—198.

1) l. 26 Cod. De nuptiis (V. 6). 2) Conc. Trullan. ao. 692 c. 53; Basilic. Lib. XXVIII. tit. V. c. 14; Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. c. 5. 3) c. 5. c. XXX. qu. I. (Hraban. ao. 854 Epist. ad Heribald). 4) c. 2. c. XXX. q. III. (Zachar. ao. 745 Ep. ad Theodor. Ticin.); c. 1 eod. (Nicol. I. ao. 866 Ep. ad consulta Bulgar. c. 2); c. 1. 3. 7. 8 De cognat. spirit. (IV. 11); Sext. c. 1 eod. (IV. 3). 5) c. 5. c. XXX. qu. I. (ut supra); Capitul. Regg. Francc. Lib VI. c. 21 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 667); Sext. c. 3 De cogn. spir. (IV. 3). Diesem Eheverbote lag die Anschauung zu Grunde, daß nicht nur zwischen den Pathen und dem Täuflinge eine spirituele Vaterschaft (paternitas), sondern auch unter den mehreren Pathen desselben Täuflings eine gemeinschaftliche oder Mit-Vaterschaft (compaternitas) begründet werde; hie und da wurde nun selbst die Ehe zwischen den Kindern, welche die Pathen nach erstandener Compaternität erzeugten (fraternitas spiritualis), für unstatthaft erklärt; Vgl. c. 1. 3 De cogn. spir. (IV. 11) mit c. 5. c. XXX. qu. III. 6) c. 2. c. XXX. qu. I. (Conc. Compend. ao. 757 c. 12); c. 6 De cogn. spir. (IV. 11). Dieses Verbot der Ehe zwischen den Pathen und den Eltern des Täuflings galt jedoch nicht überall; c. 3. c. XXX. q. I. (Nicol. I. ao. 860 Ep. ad Solonit. Episc.).

Pathen und dem Täuflinge und dessen Eltern verboten [7]). — In ähnlicher Weise entsteht eine geistliche Verwandtschaft 2) aus dem Sacramente der Firmung; denn auch dieses, als die feierliche Bestätigung der geistigen Wiedergeburt betrachtet, setzt den Pathen zu seinem Firmlinge in ein elterliches Verhältniß. Es wurden daher auch auf die bei der Firmung betheiligten Personen ganz dieselben Grundsätze, wie bei der Taufe, angewendet [8]). Da man nun überdieß vielfältig (und zuletzt fast allgemein) einem und demselben Täuflinge oder Firmlinge mehrere Pathen zugleich bestellte, so erhielten dadurch jene Eheverbote eine ungemessene Ausdehnung. — 3) Diesem Mißstande steuerte das Tridentinischen Concil, indem es verordnete, daß in Zukunft jeder Täufling (oder Firmling) nur Ein, höchstens zwei (ein männliches und ein weibliches) Individuum als wirkliche Pathen erhalten, auf andere aber, die etwa honoris causa oder als blosse Taufzeugen zur heiligen Handlung noch beigezogen werden, die cognatio spiritualis nicht sich erstrecken solle; und daß die geistliche Verwandtschaft und sohin das ehetrennende Hinderniß bloß zwischen dem Taufenden und den Tauf- oder Firm-Pathen einerseits und dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern andererseits stattfinde [9]). — Noch ist zu erinnern, daß nicht bloß die feierliche, sondern auch die Privat- und die Nothtaufe die cognatio spiritualis zwischen dem Taufenden und dem Täuflinge sammt dessen Eltern erzeugt [10]); daß der blosse Stellvertreter des eigentlichen Tauf- oder Firmpathen keine geistliche Verwandtschaft contrahirt, sondern nur der wirkliche Pathe; daß die cognatio spiritualis auch begründet wird, wenn ein lege prohibitus das Kind aus der Taufe hebt oder zur

---

7) c. 1. c. XXX. q. IV. (Nicol. I. Epist. ad Salomon. Constant.); c. 4 eod. (Conc. Tribur. ao. 895 c. 47); c. 5 eod. (Paschal. II. ad Regin. ep.); c. 4 De cogn. spir. (IV. 11); Sext. c. 1 eod. (IV. 3). 8) Conc. Metens. ao. 756 c. 1; Conc. Compend. ao. 757 c. 12; Conc. Mogunt. ao. 813. c. 55. 9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 Decr. de ref. matrim. 10) Dieß behaupten schon die Glossatoren, die nur darüber, ob diese Cognatio ein ehetrennendes oder blos aufschiebendes Ehehinderniß sey, getheilter Meinung sind, (Tancred, De matrimonio, ed. Wunderlich p. 36); ferner die bewährtesten alten Canonisten Suarez, Sylvius, Reiffenstuel, Pirching, Engel, Baumgärtner; unter den neueren Andr. Müller (Lex. d. K.-R. Aufl. I. Bd. V. S. 323); Egger (Stapfs Pastoral-Unterricht über die Ehe, V. Aufl. S. 244 f.); Richter (Lehrb. d. K.-R. S. 545 Anmk. 23) u. a. — Moser (De imped. matrim. p. 37) und Egger (a. a. O.) führen überdieß eine Declar. S. Congreg. Conc. Trid. Interprett. und mehrere Provinzialsynoden für die Behauptung an. — Zwischen den Pathen dagegen und dem Täuflinge und dessen Eltern entsteht das ehetrennende Hinderniß nur aus der feierlichen Taufe; vgl. Knopp. a. a. O. S. 180 f.

Firmung führt[11]; daß, wenn nach bereits ertheilter Nothtaufe die feierliche bedingnißweise nachgeholt wird, in der Regel die Giltigkeit der ersteren präsumirt wird, so lange nicht ein wesentlicher Defect mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, und sonach nur jene Person, die bei der probabilius giltigen Taufe sich als Minister und Pathe betheiliget haben, mit dem Täuflinge und dessen Eltern geistlich verwandt sind (vgl. jedoch Anmerk. 10 a. E.); endlich daß, wenn der Vater sein Stiefkind zur Firmung gebracht, oder wenn der Vater oder die Mutter das eheleibliche Kind selbst getauft oder über die Taufe gehoben hätte, nicht nur ein ehetrennendes Hinderniß nicht eintritt[12]), sondern auch das jus petendi debitum conjuguale nicht verloren geht[13]).

gg) Schwägerschaft *).

α) Eigentliche Schwägerschaft **).

§ 400. Die Schwägerschaft (affinitas) im kirchenrechtlichen Sinne ist das aus dem Beischlafe zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern entstehende Verhältniß. Das mosaische Recht [1]) verbot in dieser Hinsicht die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und Stiefenkelin, mit der Schwiegermutter

---

11) Dergleichen sind: Irrgläubige, öffentliche Sünder, notorische Sacramentsverächter, Mitglieder geistlicher Orden. Nur für Personen, welche selbst nicht getauft und gefirmt, oder welche des Vernunftgebrauchs nicht fähig sind, oder nur unter dem Eindrucke absoluten oder compulsiven Zwanges die Pathenstelle versehen, kann eine geistliche Verwandtschaft nicht entstehen; Knopp a. a. O. S. 182 f. 12) Zwar wollten fränkische Concilien ein solches Ehehinderniß geltend machen, z. B. c. 2. c. XXX. q. I. (Conc. Compend. ao. 757 c. 12); c. 4 eod. (Conc. Cabilon. ao. 813 c. 31); c. 5 eod. (Hraban. ao. 845 in Epist. ad Heribald.); — allein die Päpste sprachen sich geradezu im gegentheiligen Sinne aus, c. 3 eod. (Nicol. I. ao. 860); c. 7 eod. (Joann. VIII. ao. 879) u. a. 13) „Sive ex ignorantia sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet subtrahere.“ c. 2 De cognat. spirit. (IV. 11). Egger in Stapfs Pastoral-Unterr. über d. Ehe, S. 246 f. Daß hingegen derjenige, der sein außereheliches Kind tauft oder über die Taufe hebt, vor erlangter Dispens seine Beischläferin nicht ehelichen könne, ist klar. Knopp, a. a. O. S. 181.

*) Ev. Otto, De vetitis affinium nuptiis, in Oelrichs Thesaur. dissertt. Belgicc. T. 3 p. 2 sq.; Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, Tubing. 1801. 8.

**) Knopp, Eherecht (Aufl. II) § 25. S. 198 — 229; Schulte, Eherecht § 24. S. 173 — 179.

1) Levit. XVIII. 8. 14—17, XX. 11. 12. 14. 20. 21; Deuteron. XXII. 30, XXVII. 20. 23.

und Schwiegertochter, mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder nachgelassen waren [2]), mit der Wittwe des Vaterbruders, und — nach der Vulgata [3]) — auch mit der Wittwe des Mutterbruders. Das römische Recht untersagte die Ehe mit der Schwiegertochter und Schwiegermutter, mit der Stieftochter und Stiefmutter [4]), dann mit des verstorbenen Bruders Frau und mit der Schwester der verstorbenen Frau [5]), endlich auch die Ehe des Stiefvaters mit der Wittwe des Stiefsohnes, und die der Stiefmutter mit dem überlebenden Manne ihrer Stieftochter [6]). Das canonische Recht, von der Ansicht ausgehend, daß unter den Ehegatten und ausserehelichen Concumbenten eine Einheit des Fleisches stattfinde, wodurch eine Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt werde [7]), erklärte sofort 1) die Ehe des einen Gatten mit den Blutsverwandten des anderen für eben so unerlaubt als mit den eigenen Verwandten. Darum wurde denn auch die Schwägerschaft nach Graden, ganz nach Analogie der Verwandtschafts-Stufen, berechnet [8]), und das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmälig auf den dritten, dann vierten und sofort bis auf den siebenten Grad canonischer Computation [9]), d. i. auf alle Verschwägerte [10]) und auch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes ausgedehnt [11]); ja man unterschied endlich neben der

---

2) Waren aber keine Kinder nachgelassen, so war die Ehe mit des Bruders hinterlassener Frau sogar geboten (die sg. Levirats-Ehe); Benary, De Hebraeorum leviratu, Berol. 1825. 8; Redslob, die Levirats-Ehe, Leipz. 1826. 8. 3) Im hebräischen Grundtexte findet sich Levit. XX. 20 das Eheverbot mit der Frau des mütterlichen Oheims nicht. 4) fr. 14 § 4 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); fr. 4 §§ 5. 6. 7 Dig. De grad. cognat. (XXXVIII. 10); l. 17 Cod. De ritu nupt. (V. 4). 5) l. 2. 4 Cod. Theodos. De incest. nupt. (III. 12); l. 5. 8. 9 Cod. Justin. eod. tit. (V. 5). 6) fr. 15 Dig. De rit. nupt. (XXIII. 2). 7) c. 15. c. XXXV. q. II. et III. (S. Augustin. c. a. 400 Contr. Faustum XXII. c. 61). — Diese copula carnalis perfecta muß zur Begründung ausserehelicher Schwägerschaft bewiesen werden, wird dagegen bei schon Verehelichten rechtlich präsumirt, ohne jedoch einen Gegenbeweis auszuschließen; Knopp, a. a. O. S. 207 f. 8) c. 3. c. XXXV. q. V. (Zachar. ao. 742, ap. Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 356); c. 14. c. XXXV. qu. II. et III. (Conc. Wormat. ao. 868. c. 78); c. 13 eod. (Theodor. Cantuar. Poenit. c. 11 ap Petit.) Grundsatz ist: „Quo quis gradu unum ex conjugibus cognatione attingit, eodem gradu alteri conjugi affinis est." Vgl. über die Berechnung der Affinitätsgrade die oben § 396 Anmk. 6 allegirten Anweisungen hiezu. 9) c. 7. c. XXXV. qu. II. (Conc. Aurelian. III. ao. 538 c. 10 summatim excerpt.); Capitt. Regg. Francc. Additt. IV. c. 2 pr. (Walter, Corp. jur. Germ. T. II. p. 826); c. 1 De consanguin. (IV. 14). 10) Conc. Rom. ao. 721 c. 9; Capp. Regg. Francc. Lib. VII. c. 179 (Walter l. l. p. 717); Capp. Additt. IV. c. 74 (Walter l. l. p. 842). 11) c. 1. c. XXXV.

eigentlichen Schwägerschaft noch eine zweite und dritte (affinitas secundi et tertii generis), indem man die Ehen zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des verstorbenen anderen Ehetheiles, und sogar zwischen dem einen Ehetheil und den Schwägern der Schwäger des anderen für unzulässig erklärte [12]). Alle diese Arten der ehetrennenden Hindernisse ex affinitate entstanden gleich dem Hindernisse der Consanguinität nicht bloß durch das eheliche Verhältniß (affinitas legitima), sondern auch aus dem außerehelichen Beischlaf (affinitas illegitima) [13]); und erstreckten sich auch hier bis auf den siebenten Grad; und wenn die Schwägerschaft erst während der Ehe, d. i. durch Ehebruch des einen Gatten mit einem Blutsfreunde des andern, eintrat (affinitas superveniens), so zog sie Trennung der Ehe nach sich mit dem Rechte der Wiedervereheliching für den unschuldigen Theil [14]). — 2) Diesen maßlosen Erweiterungen der Schwägerschaft zu begegnen hat Innocenz III. auf dem IV. Lateranschen Concil 1215. c. 50 nicht nur das Eheverbot zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Blutsverwandten des ersten Mannes, sondern auch das Verbot wegen Schwägerschaft der zweiten und dritten Art aufgehoben [15]), sohin nur die eigentliche Schwägerschaft als ehetrennendes Hinderniß erklärt, und dasselbe, gleich dem Impedimente der Consanguinität in der geraden Linie in infinitum, in der Seitenlinie aber auf die vier nächsten Grade canonischer Computation beschränkt [16]). Hinsichtlich der affinitas superveniens aber wurde bestimmt, daß sie die schon bestehende Ehe nicht mehr nichtig machen, sondern nur, wenn der unschuldige Theil darauf besteht, die Absonderung nach sich ziehen solle [17]).

---

q. X. (Gregor. I. Epist. apocryph.); c. 2. 3. 4. 5 eod. (Cap. incert). **12**) c. 12 c. XXXV. q. II. et III. (Theodori Poenit. c. 11 ap. Petit.); c. 22 eod. (Paschal. II. Ep. ad Reginum). **13**) c. 2. 5. 7. 8. 9 De eo qui cognov. (IV. 13). **14**) c. 21. 24. c. XXXII. qu. VII. (Conc. Vermeriens. ao. 752. c. 2. 10); c. 19 eod. (Conc. Compend. ao. 756); c. 20 eod. (Conc. Mogunt. ao. 813 c. 56). **15**) Daher seitdem der Grundsatz: „Affinitas affinitatem non parit"; so daß demnach die Blutsverwandten des einen Ehetheils oder Concubenten sich mit den Blutsverwandten des anderen giltig verehelichen können; c. 5 De consang. et affin. (IV. 14). **16**) c. 8 De consangu. et affin. (IV. 14). Auch hier ist das Ehehinderniß der Affinität nicht mehr begründet, wenn auch nur Eine der verschwägerten Personen in einem entfernteren Grade verschwägert ist; c. 8 eod. (IV. 14). **17**) c. 6. 10. 11 De eo qui cognov. (IV. 13). Der schuldige Ehetheil aber, wenn er mit einer im ersten oder zweiten Grade verschwägerten Person Incest begangen, verliert jedenfalls das jus petendi debitum conjugale, bis er Dispens erhält; leisten dagegen muß er dasselbe, wenn der unschuldige Theil ihn darum angeht, nach wie vor. Uebrigens ist nur der in der Ehe begangene Incestus cum affine (nicht auch

Endlich hat das Tridentinum das Impediment der unehelichen Schwägerschaft (ex copula illicita) auf den zweiten Grad zurückgesetzt [18]. Diese Verhältnisse sind auch gegenwärtig noch die gesetzlichen Normen der katholischen Kirche. Die Frage, ob das Ehehinderniß der Schwägerschaft auch in dem Falle, wenn dasselbe in einer nichtigen aber bereits consummirten Ehe ihren Grund hat, sich bis zum vierten Grade einschlüssig erstrecke, ist zu bejahen [19]; wenn nur die Ehe nicht wegen Clandestinität (§ 403) ungiltig ist, weil dann die copula carnalis, durch welche die Schwägerschaft bedingt ist, analog der nakten fornicatio beurtheilt werden, sohin auch die beschränkende Bestimmung des Tridentinums bezüglich der Affinitas ex copula illicita Anwendung finden müßte [20]. Indeß haben mehrere Landesgesetzgebungen (Oesterreich, Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden) auch hier die der Blutsverwandtschaft entsprechenden Grade der Affinität pro foro civili auf den ersten und zweiten Grade beschränkt. In Oesterreich wird jedoch auch diese civilgesetzliche Bestimmung in Folge des Concordats dem canonischen Rechte wieder weichen müssen (s. § 379 Anm. 3). Daß aber nach österreichschem Recht das impedimentum affinitatis nur im wirklichen Gattenverhältnisse, nicht auch bei unehelichen Concumbenten eintrete, kann aus dem Wortlaut des bürgerlichen Gesetzbuches [21]) nicht gefolgert werden [22]). Dagegen erkennt Preussen ein bürgerliches Ehehinderniß wegen unehelicher Schwägerschaft nicht an [23]). Auch in Baden ist die affinitas illegitima zwischen dem Bruder und des Bruders Wittwe und zwischen der Schwester und der verstorbenen Schwester Mann weder trennendes noch hin-

---

cum consanguineo) in primo et secundo gradu mit diesem Rechtsnachtheil bedroht c. 1 4. 10 eod. (IV. 13); eine rationele Auslegung oder Uebertragung oder Erweiterung eines Strafgesetzes auf andere als die vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle ist unzulässig. **18**) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 De ref. matrim.; wobei immer der entferntere Grad maßgebend ist, so daß also, wenn auch nur Eine der verschwägerten Personen in einem entfernteren Grade, die andere aber im zweiten oder selbst im ersten Grade steht, das impedimentum affinitatis zwischen ihnen nicht vorhanden ist (Decl. S. Congr. Concil. dd. 31. Mart. 1597); ja nicht einmal ein eheaufschiebendes Hinderniß besteht, Pii V. Const. „Ad Romanum" dd. 28. Nov. 1566. **19**) Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 3. Dec. 1607. **20**) Knopp, a. a. O. S. 213 f. **21**) Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. §§ 65. 66. **22**) Um so weniger, als schon durch das Ehepatent des Kaisers Joseph II. vom 16. Jäuer 1783 §§ 13—15 auch die illegitime Consanguinität und Affinität (wenigstens wenn das Verhältniß notorisch ist) als ehetrennende Hindernisse bezeichnet sind. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 1080 Anml. S. 586. **23**) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 43; Bornemann, System des Preuss. Civil-Rechts Bd. V. S. 25 ff. (Aufl. I.).

berndes Impediment [24]). Bayern hält an den Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes fest, und erstreckt das ehetrennende Hinderniß der Schwägerschaft unter Gatten auf den vierten, und unter außerehelichen Concumbenten auf den zweiten Grad [25]).

β) Nachgebildete Schwägerschaften *).

αα) Die gesetzliche und die geistliche.

§ 401. Wie bei der Blutsverwandtschaft so gibt es auch neben der wirklichen Schwägerschaft eine nachgebildete oder gesetzlich fingirte (Quasi-Affinitas), welche wieder gewisse Eheverbote zur Folge hat. Eine solche Quasi-Affinität entsteht 1) nach römischem und canonischem Rechte aus der Adoption (affinitas legalis), demnach ein trennendes Ehehinderniß zwischen dem Adoptivsohn und der hinterlassenen Frau des Adoptivvaters, sowie zwischen dem Adoptivvater und der Wittwe des Adoptivsohnes, selbst nach aufgehobenem Adoptivverhältniß, gesetzt ist [1]); — 2) nach früherem canonischen Rechte aus der geistlichen Verwandtschaft (affinitas spiritualis), in Folge welcher die Ehe zwischen dem Ehegatten des Tauf- oder Firm-Pathen mit dem Täuflinge oder Firmlinge und dessen Eltern verboten war [2]). Da aber das Tridentinische Concil in dem Decrete, wodurch es die früheren Bestimmungen über die cognatio spiritualis reformirte (§ 399. nr. 3.) jede weitere Ausdehnung des dort gezogenen Umfangs ausschließt [3]), so ist die ehemals als ehetrennendes Hinderniß statuirte Affinitas als aufgehoben zu betrachten [4]).

---

24) Sauter, Fundamenta jur. eccl., Vol. II. § 739. p. 243. — Preussen und Baden folgen hierin eben nur dem römischen Civilrechte, wonach die Affinität nur durch eine giltige Ehe begründet, und da diese selbst nicht durch den concubitus bedingt ist, auch die copula carnalis zur Entstehung der Schwägerschaft nicht erfordert wird. 25) Bayer. L.-R. Th. I. Cap. VI. § 9 nr. 3.

*) Knopp, Eherecht (Aufl. II.) § 26. S. 228—234.

1) fr. 14 pr. § 1 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2). In diesem Umfange lassen auch jene Staatsgesetzgebungen, welche die auf dem Adoptivverhältnisse beruhende Cognatio legalis als Ehehinderniß aufgenommen haben, die Affinitas legalis als solches gelten; so der französ. Code civil Art. 348, das Bayersche Landrecht Th. I. Cap. IV. § 9. nr. 3. 2) c. 4 De cognat. spirit. (IV. 11); Sexti c. 1 eod. (IV. 3). 3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2 Decr. De reform. matrim. 4) Nach der ausdrücklichen Erklärung des Papstes Pius V. Const. „Cum illius" dd. 28. Nov. 1566; Schulte, Hdb. d. kath. Eherechts, S. 193, c. not. 27.

ββ) Die Quasi-Affinität aus giltigen Sponsalien
und
aus einer wirklichen aber noch nicht vollzogenen Ehe *).

§ 402. So lange die Ehe nicht wirklich geschlossen, sondern blosses Verlöbniß ist, oder auch, wenn die Ehe bereits geschlossen, aber noch nicht consummirt ist, findet eine eigentliche Schwägerschaft des einen mit den Blutsverwandten des anderen Theils nicht statt. Allein es verletzte die öffentliche Wohlanständigkeit, wenn die Person, welche mit einer anderen bereits Sponsalien oder vollends schon eine Ehe eingegangen und letztere nur noch nicht vollzogen hat, im Falle daß das Verlöbniß freiwillig oder aus rechtsgiltigen Ursachen aufgehoben, oder das matrimonium ratum tantum durch den Tod oder durch abgelegtes Ordensgelübde des einen Gatten oder wegen ehetrennenden Hindernisses vom Bande gelöst wurde, dann ohne weiters sich mit einem nahen Blutsverwandten seines früher ihm verlobten oder angetrauten Theiles ehelich verbinden würde. Die Gesetze nahmen daher auch für diese Fälle eine Quasi-Affinität an, und man nannte das hiedurch gesetzte Eheverbot das ehetrennende Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis). Ein solches entsteht demnach 1) aus Sponsalien (imped. publ. hon. ex sponsalibus). Schon das römische Recht verbietet die Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters [1]). Das canonische Recht aber untersagte die Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsverwandten des andern, selbst wenn das Verlöbniß aus was immer für Ursachen (wenn nur nicht wegen Mangel freier Einwilligung) ungiltig war [2]). Als aber auf der IV. Lateranschen Synode das ehetrennende Hinderniß der Verwandtschaft und damit zugleich das der Schwägerschaft auf den vierten Grad reducirt wurde, traf diese Einschränkung begreiflich auch das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus. Endlich hat das Tridentinische Concil dieses Verbot auf den ersten Grad, sowohl der geraden als der Seitenlinie beschränkt, und

*) Knopp, a. a. O., § 27. S. 234—247; Schulte, a. a. O. § 24. S. 179—183.

1) fr. 12 § 1. 2, fr. 14 § 4 Dig. De ritu nupt. (XXIII. 2); fr. 6 § 1, fr. 8 Dig. De grad. cognat. (XXXVIII. 10); § 9 Instit. De nuptiis (I. 10). 2) c. 3. 4. 8 De sponsal. (IV. 1); c. 4. 5. 12 De despons. impub. (IV. 2); Sexti c. un. De spons. (IV. 1).

für den Fall, daß etwa die Sponsalien aus was immer für Ursachen ungiltig gewesen seyen, ganz aufgehoben [3]). Die neueren Staaten haben dieses Hinderniß in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen gewöhnlich ganz umgangen. Bayern hält an der Bestimmung des Tridentinums[4]); Oesterreich nunmehr desgleichen)[5]). — 2) Das Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit, welches aus einer wirklich geschlossenen aber noch nicht vollzogenen Ehe entsteht (imped. publ. hon. ex matrimonio rato), erstreckt sich zwischen dem überlebenden oder im Säcularstand zurückgebliebenen Ehetheile und den Blutsverwandten des entweder wirklich oder der Welt abgestorbenen Gatten bis zum vierten Grade inclusive sowohl in linea recta als transversa [6]). Dieses Impediment ist von dem Tridentinschen Concil unberührt geblieben [7]), und besteht daher nach katholischem Kirchenrechte sowohl als nach Bayerischem Particular-Rechte in dem ebengenannten Umfange noch. In jenen Staaten, wo civilrechtlich die wirkliche Schwägerschaft auf den ersten und zweiten Grad beschränkt ist (§ 400. 2), ist consequenter Weise auch das impedimentum publicae honestatis ex matrimonio rato auf diese beiden Grade zurückgesetzt. Uebrigens ist dieses Hinderniß nach canonischem Rechte selbst dann vorhanden, wenn die Ehe ex defectu habilitatis ungiltig war. Nur die wegen Mangels freier Einwilligung nichtige Ehe begründet das Impedimentum ex publica honestate nicht [8]).

bb) Clandestinität *).

§ 403. Das jüngste, erst durch das Tridentinsche Concil statuirte trennende Ehehinderniß ist die heimliche Abschließung der Ehe

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 Decr. de reform. matrim. Selbstverständlich müssen die Sponsalien, wenn sie die Wirkung eines ehetrennenden Hindernisses haben sollen, nicht nur giltig (§ 381), sondern auch unbedingt geschlossen, oder die etwa daran geknüpfte Suspensivbedingung bereits vor der Eingehung der zweiten Verbindung erfüllt seyn (§ 382. nr. 3), da das bedingte Eheversprechen erst mit dem Eintritt der Bedingung rechtlich wirksam wird, Sext. c. un. De sponsal. (IV. 1). 4) Bayer. L.-R. Th. I. Cap. IV. § 8 nr. 8. 5) Vgl. § 379 mit Anmk. 3. 6) Ob die Blutsverwandtschaft eine legitime oder ausserehеliche ist, macht keinen Unterschied; Knopp, a. a. O., S. 246. 7) Pii V. Const. „Ad Romanum“ dd. 1. Jul. 1568 (in Bullar. Rom. T. IV. P. III). 8) cf. c. un. De sponsal. in Sexto (IV. 1); Const. Pii V. supra laud.

*) Bloß zur Vervollständigung der Uebersicht aller trennenden Ehehindernisse glaubten wir dieses Impedimentes schon hier im Allgemeinen gedenken zu dürfen, obschon es nicht in irgend einem Defecte der Contrahenten, sondern lediglich in der Form der Eheabschließung seinen Grund hat.

(impedimentum clandestinitatis). Nach mehreren Versuchen, den formlosen oder s. g. heimlichen oder Winkel=Ehen zu begegnen, hat endlich das Tridentinum eine specifische Form für die Eingehung einer wirklichen Ehe vorgeschrieben, welche in der von den Brautpersonen in Gegenwart des Pfarrers und mindestens zweier Zeugen abgelegten Erklärung ihres festen und freien Willens, sich ehelich zu verbinden, besteht [1]). Diese Form ist seitdem so wesentlich, daß ihre Nichtbeachtung in allen katholischen Ländern und Provinzen, wo die Reformationsdecrete des Concils recipirt und gehörig promulgirt sind, die abgeschlossene Ehe nichtig macht. Und es beschränkt sich diese sub poena nullitatis vorgeschriebene Form der Eheschließung nicht nur auf die Ehen der Katholiken unter sich; sondern auch ungemischt=protestantische und gemischte Ehen sind unter obiger Voraussetzung dem tridentinischen Trauungsgesetze unterworfen, wenn sie im katholisch=kirchlichen Forum zur Sprache kommen [2]). — Das Nähere über die wesentliche Form der Trauung § 413.

bb. Aufschiebende Hindernisse *).

Tempus sacratum, vetitum, sponsalia, votum.

§ 404. Unter aufschiebenden Hindernissen (impedimenta matrimonium impedientia) verstehen wir solche, welche zwar die schon geschlossene Ehe nicht mehr irritiren können, wohl aber, so lang sie dauern, die Eingehung einer Ehe unerlaubt (illicite) machen. Hieher gehört 1) die heilige oder geschlossene Zeit (tempus feriatum s. clausum). Als solche Zeiten, in welchen die Kirche den Sinn der Gläubigen ganz vorzüglich auf die Feier derselben hinzulenken sucht, und daher, wie überhaupt geräuschvolle Ergötzlichkeiten, so insbesondere auch die feierliche Begehung einer Hochzeit untersagt, sind namentlich die

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIX. c. 1 Decr. de reform. matrim. 2) Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschließung auf Akatholiken, Regensb. 1855. 8; gegen ihn Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung der tridentinischen Trauungsform auf die protestantischen und gemischten Ehen, Nördlingen 1855. 8; hierauf Knopp, Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig: „Zur Frage" rc., Regensb. 1855; und hiegegen Uhrig, Sieg der Wahrheit in der Frage rc., Nördling. 1855. Das Richtige der in thesi aufgestellten Behauptung ist gründlichst dargelegt in Schulte's Eherecht, S. 231 — 239; vgl. unten § 413 c. not. 19. S. 704.

*) J. E. Linck, De impedimentis matrimonium impedientibus, Argent. 1723; Knopp, Eherecht (Aufl. II, Regensb. 1854) §§ 32—39. S. 313—420.

Quadragesimal-Fasten[1]), die Adventzeit[2]), und die Zeit vom ersten Tag in der Bittwoche bis ersten Sonntag nach Pfingsten[3]) bezeichnet. Das Tridentinische Concil hat dieses Verbot wiederholt, jedoch nur auf die Advent- und Fastenzeit beschränkt[4]). Obwohl hiedurch nur die feierlichen Hochzeiten (mit öffentlichem Brautzug, Gastmahl und Tanz) verstanden sind, so ist es doch fast allgemeine Gewohnheit, daß in den genannten Zeiten ohne bischöfliche Dispensation überhaupt keine Ehe geschlossen werden darf[5]). Die Civilgesetzgebung hat dieses Hinderniß bald ausdrücklich aufgenommen, wie in Oesterreich[6]), Bayern[7]), Baden[8]), Württemberg[9]); bald, wie in Preussen und anderen Staaten, mit Stillschweigen umgangen, und lediglich den kirchlichen Behörden die Aufrechthaltung dieses Kirchengebotes überlassen. — 2) Eine Ehe kann ferner so lange nicht erlaubt geschlossen werden, als ein obrigkeitliches Verbot (vetitum) dieselbe untersagt. Ein solches Verbot kann a) von der geistlichen Obrigkeit aus wichtigen Gründen oder wegen obwaltenden Bedenklichkeiten erlassen werden[10]); und selbst der Pfarrer ist, wenn er gegründeten Verdacht eines vorhandenen Hindernisses hat,

---

1) c. 8. c. XXXIII. q. IV. (Conc. Laodic. c. a. 372. c. 52); c. 9 eod. (c. 51. 52 Conc. Laodic. ex interpret. Martini Brac.); c. 10 eod. (Conc. Salegunstadt. ao. 1922 c. 3). 2) c. 11 eod. (Nicol. I. ao. 866. Ad consulta Bulgar. c. 48). 3) c. 4 De feriis (II. 9). A. F. Schott, Diss. sistens historiam legum eccl. de temporibus nuptiarum clausis, Lips. 1774. 4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10 Decr. de reform. matrim. Die verbotene Zeit läuft vom ersten Adventsonntage bis auf das Fest der hl. drei Könige, und vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern, jedesmal inclusive. 5) Stapf, Pastoral.-Unterr. über die Ehe (V. Aufl. 1831) S. 94 § 4. Nur wenn zugleich die copula carnalis bis zum Ablauf der geschlossenen Zeit aufgeschoben würde, bedürfte die Eingehung einer im obigen Sinne unfeierlichen Hochzeit keiner Dispensation; Prosp. Fragnanus Lib. II Decret. tit. De feriis, cap. Capellanus, nr. 10 und die dortige Decl. S. Congr. Conc. Trid. 6) Allh. Entschl. v. 19. Aug. u. Hfkzldr. v. 24. Aug. 1826 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 488 § 868). 7) Minist.-Rescr. v. 21. Septb. 1813 u. v. 9. Septb. 1823 (Döllinger, Bayer. Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1131 §§ 1249. 1251). 8) In Baden sind überdieß alle Samstage und Sonntage das ganze Jahr hindurch als geschlossene Tage erklärt; § 22 d. Eheordnung v. 15. Juli 1807 (Rggsbl. 1807 Nr. XXVI. S. 132). 9) Verord. v. 15. Septb. 1818 (Lang, Samml. S. 626); auch hier sind an Sonn- und Festtagen feierliche Trauungen verboten, Gener.-Vicar.-Erlaß v. 31. Octb. 1825. 10) c. 3 pr. De cland. despons. (IV. 3); c. 1 De matrim. contract. contra interdict. eccl. (IV. 16). Und wenn die Ehe gleichwohl vollzogen wird, kann der Richter auf Absonderung erkennen c. 3 eod. (IV. 16). Nur der Papst kann ein solches Verbot selbst bei Strafe der Nullität (cum clausula irritante), welche jedoch ausdrücklich beigesetzt seyn muß, verordnen, c. 4 De sponsa duorum (IV. 4); vgl. Knopp, Eherecht, § 31 S. 311 f.

berechtiget und verpflichtet, die Trauung zu sistiren, bis auf seine Berichterstattung eine oberhirtliche Entscheidung folgt [11]). Hieher gehört denn auch das Vetitum ecclesiae ob mixtae religionis impedimentum (§ 416), und das Verbot der Eheschließung vor dreimaliger Verkündung der Sponsalien (§ 411). Es kann aber auch b) der Staat die Abschließung der Ehe in gewissen Fällen aufgehoben wissen wollen, und der Pfarrer ist gehalten, sowohl den hierüber bestehenden allgemeinen Landesgesetzen als auch dem etwa speciel von Gerichts oder Polizei wegen an ihn ergangenen Gesuche um einstweilige Sistirung der Trauung nachzukommen [12]). — 3) Auch die Protestation eines Dritten, welcher mit einem der Verlobten ein früheres giltiges Verlöbniß geschlossen hat, wirkt Aufschiebung der Ehe [13]), bis die eingegangene Verbindlichkeit rechtsgiltigkeit gelöst ist [14]); ferner der Einspruch solcher, welche ein Recht haben, in die abzuschließende Ehe zu consentiren. Doch ist diese Einsprache des Vaters, Vormunds ꝛc., wo sie durch Landesgesetze überhaupt gerechtfertiget ist [15]), in der Regel bei der zuständigen weltlichen Behörde einzulegen, und nur auf das Begehren dieser vom Pfarramte die Trauung eventuel zu unterlassen. — Den erlaubten Abschluß einer Ehe verhindern endlich 4) gewisse einfache Gelübde (vota simplicia). Hieher gehören: a) das einfache Gelübde, ewige Keuschheit zu halten (votum simplex perpetuae castitatis), b) in einen geistlichen Orden zu treten (vot. religiosae professionis), c) ehelos zu bleiben (vot. caelibatus) und d) das Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen (vot. suscipiendi sacri ordinis). In allen diesen Fällen ist die Abschließung einer Ehe zwar nicht ungiltig, aber unerlaubt [16]), und wenn sie gleichwohl geschlossen wird, so darf derjenige, der das Gelübde ewiger Keuschheit gethan hat,

---

11) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VIII. c. XIV. nr. 5. **12**) Vgl. z. B. Oesterreich, Allg. bürgl. Ges.=B. § 78, und die näheren Bestimmungen in F. Herzog, Systemat. Darstell. der Gesetze über das polit. Ehewesen im Kaiserthum Oesterreich, Wien 1820. 8; Bayern, Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung v. 11. Septb. 1825; u. a. **13**) c. 51. c. XXVII. q. II. (cap. incert.); c. 31 De sponsal. (IV. 1). **14**) In welchem Falle ein früheres Verlöbniß sogar die rücksichtslos geschlossene Ehe trennt, s. oben § 402. 1. **15**) Vgl. oben § 381. 3. **16**) c. 4. 5. 6 Qui clerici vel voventes (IV. 6). Nur die Vota der Jesuiten, obgleich simplicia, begründen ein vernichtendes Ehehinderniß (Greg. XIII. Bulle „Quanto fructuosius“ v. 1582 und „Ascendente Domino“ v. 1584); können jedoch das bestandene Matrimonium ratum sed non consummatum nicht auflösen (Giraldi Expos. jur. Pontif. Sect. 553. p. 361), und besitzen jene Kraft auch nicht mehr für Mitglieder, die aus dem Orden ausgeschieden sind (Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XIII. c. 11. nr. 19).

nichtsbestoweniger bis zur erlangten Dispens das debitum conjugale nicht fordern, darf sich aber wider Willen des andern der Leistung desselben nicht länger als zwei Monate, welche das canonische Recht ihm zum Eintritt in einem geistlichen Orden frei läßt, entziehen; derjenige aber, der das Gelübde, in ein Kloster zu gehen, gemacht hat, bleibt an sein Versprechen gebunden bis zur Consummation der Ehe, und es ist nicht erlaubt, dieselbe sive petendo sive reddendo zu vollziehen, bis er seines Gelübdes entbunden ist; und wenn er ohne Dispens die Ehe consummirt, so ist er zwar für die Dauer der Ehe zur Erfüllung seines Gelübdes unfähig, aber mit dem Tode seines Gatten lebt diese Verbindlichkeit wieder auf, sofern nicht anderweitige Hindernisse ihm deren Erfüllung unmöglich machen. Dagegen wird durch die beiden anderen Gelübde (votum non nubendi und votum suscipiendi sacri ordinis) die Forderung und Gewährung der ehelichen Pflicht nicht mehr berührt; da schon die geschlossene (auch noch nicht vollzogene) Ehe die — wenngleich von Seite des Voventen strafbar herbeigeführte — Unerfüllbarkeit seines Gelübdes involvirt.

2. Dispensation von Ehehindernissen.

a. Dispensen von canonischen Impedimenten *).

aa. Competenz der canonischen Dispens-Ertheilung.

a) Päpstliche Dispensfälle.

§ 405. Nach der heutigen Disciplin dispensirt der Papst 1) in allen ehetrennenden Hindernissen ohne Unterschied, soweit hier überhaupt möglicherweise und in praxi dispensirt wird (§ 407. nr. 1. 2); — deßgleichen 2) von den aufschiebenden Hindernissen in jenen, welche aus dem einfachen Gelübde der Keuschheit (§ 404. 4. a), aus dem votum ingrediendi religionem (§ 404. 4. b) und aus einem

*) J. F. Florens, De dispensationibus ecclesiasticis, Paris. 1648, auch in Dessen Opp. omn. T. I.; P. Corradi, Praxis dispensationum apostolicarum, Colon. 1678 fol.; M. Kreslinger, Diss sistens theoriam et praxin impetrandi dispensationes quoad impedimentum matrimonii tam in curia Romana quam episcopali, Ingolst. 1710. 8; A. Heislinger, Resolutiones morales de matrim. impedimentis et istorum dispensatione, Aug. Vind. 1739. 4; V. de Justis, De dispensatt. matrim. Libb. III., Venet. 1739 fol.; Maschek de Maasburg, De dispensationibus, Prag. 1782; Knopp, Von den Dispensationen über die kirchlichen Ehehindernisse, s. Eherecht, Aufl. II. (Regnsb. 1854. 8) §§ 40—49. S. 423—518.

etwa specielen päpstlichen Verbote (§ 404. 2. a) entstanden sind. — 3) Die Stellen, in welchen die päpstlichen Dispensationsgesuche geprüft und erlediget werden, sind die Datarie (§ 189. 2) und die Pönitentiarie (§ 189. 3). Zu jener eignen sich die Dispensationen in öffentlichen Ehehindernissen pro foro externo, zu dieser die Dispensationen in geheimen Impedimenten pro foro interno; doch dispensirt die Datarie auch in geheimen Hindernissen. Geheim ist aber jenes Hinderniß, welches weder bei Gericht angebracht, noch außergerichtlich verbreitet, sondern außer den Oratoren selbst nur sehr Wenigen (höchstens vier bis fünf Personen) und zwar solchen bekannt ist, von denen man eine weitere Verbreitung nicht besorgen darf [1]). Nur die Dispense wegen Blutsverwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie, berührend den ersten, hat die römische Datarie, wenn auch dieses Verwandtschaftsverhältniß noch so geheim geblieben wäre, in ihren Geschäftskreis gezogen.

b) Bischöfliche Fälle.

§ 406. In der bischöflichen Competenz liegen 1) zunächst die Dispensationen von den übrigen aufschiebenden Impedimenten außer den ebengenannten. — Indessen erhalten die Bischöfe 2) kraft der Triennal- oder Quinquennal-Facultäten auch in nachstehenden trennenden Ehehindernissen ex delegatione apostolica pro foro externo und interno die Dispensationsbefugniß: a) im dritten und vierten Grade (der Seitenlinie) der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft und des impedimenti publicae honestatis ex matrimonio rato, wenn nur diese entfernteren Grade nicht mit dem zweiten oder ersten Grade zusammentreffen. Nur Häretiker, wenn sie schon verehelicht zur katholischen Kirche übertreten, können auch im dritten Grade attingente primum, und selbst im zweiten Grade der gleichen Linie (wenn also hier nur nicht der erste Grad mitberührt ist) vom Bischofe dispensirt werden; b) in dem Hindernisse der publica honestas ex sponsalibus; c) ab impedimento criminis, wenn mit dem Ehebruche nicht Gattenmord in Verbindung tritt; d) in dem Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, nur nicht zwischen Täufling und Pathen. In allen derlei Dispens-Urkunden muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß sie nur kraft päpstlicher Delegation ertheilt worden sind (§ 288. 3). — 3) Ferner ist den Bischöfen dieses Recht auch in allen übrigen Fällen, in welchen der Papst zu dispensiren pflegt, wenigstens pro foro

---

1) Vgl. Knopp a. a. O. S. 467—480.

interno zugestanden, wenn durch ein öffentliches allgemeines Hinderniß der päpstliche Stuhl unzugänglich ist; sowie wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Eheabschließung aber für die Contrahenten unabweisbare Gewissenspflicht erscheint, und die Erwirkung der päpstlichen Dispense mit Sicherheit präsumirt werden kann. Letzteres ist der Fall, wenn die Ehe bereits faktisch und zwar nach Vorschrift der Kirche und wenigstens von Einem Contrahenten bona fide geschlossen und auch schon vollzogen, das Ehehinderniß selbst aber ein geheimes, und die zeitweilige Absonderung der Contrahenten nicht ohne Aergerniß zu bewirken ist [1]).

bb. **Zulässigkeit, Motivirung und Form der Dispensgesuche.**

§ 407. Es gibt Hindernisse, welche jede Dispens schlechthin ausschließen; andere, in denen zwar möglicherweise, aber in praxi nie, dispensirt wird; wieder andere, in denen nur sehr schwer oder aber nur auf den Grund der triftigsten Motive; endlich solche, von welchen unter gehöriger Begründung des Gesuches ohne Schwierigkeit dispensirt wird. 1) Ihrer Natur nach indispensabel sind: alle Ehehindernisse, welche in dem Mangel des gegenseitigen freien Consenses begründet sind, namentlich das impedimentum erroris (§ 386. 3), vis et metus (§ 386. 2), das impedimentum impotentiae (§ 389), dann das Hinderniß der bestehenden und bereits consummirten Ehe (§ 392), das Hinderniß der Blutsverwandtschaft in gerader Linie (§ 397. pr.). — Hieran reihen sich 2) jene Hindernisse, von denen wenigstens in praxi nicht dispensirt zu werden pflegt, nämlich wegen Ungleichheit der Religion, d. i. zwischen Getauften und Nichtgetauften (§ 395. 1); wegen Consanguinität im ersten Grade der Seitenlinie, zwischen Bruder und Schwester (§ 397); wegen Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie, zwischen Stiefvater und Stieftochter, zwischen Stiefmutter und Stiefsohn (§ 400); wegen Ehebruch mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Ehetheils, wenn das Verbrechen ruchbar ist (§ 391. 3); wegen Clandestinität an Orten, wo das Tridentinum gehörig promulgirt und recipirt ist (§ 403). — 3) Hindernisse, in welchen nur sehr selten und nur aus höchst wichtigen Gründen dispensirt wird, sind das Bestehen einer giltig geschlossenen aber noch nicht consummirten Ehe (§ 392); das feierliche Gelübde der Keuschheit oder die Ordensprofeß (§ 393) und der Empfang einer höheren Weihe (§ 394). — 4) In

---

1) Ausführlicher hierüber Knopp, Eherecht, S. 437 ff.

den übrigen Hindernissen kann die Dispensation zwar wirksam nachgesucht werden, doch bedarf es immer genügender und bewahrheiteter Gründe, als welche insbesondere gelten: a) Abwendung von Gefahren, welche die Religion und Sittlichkeit oder den guten Ruf der Bittsteller bedrohen, namentlich Abwehr der Gefahr des Abfalls vom wahren Glauben (probabilis timor transitus ad sectam heterodoxam), oder der Gefahr, mit Ketzern in eheliche Verbindung zu treten (periculum haeresis in matrimonio mixto), oder sonst an seiner Seele Schaden zu leiden (periculum damni spiritualis), oder in den Augen der Welt entehrt zu werden (periculum diffamationis); b) Abstellung eines bereits gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses (sublatio scandali) wegen verdachterregender Vertraulichkeit (suspecta conversatio) oder bereits erfolgter Schwängerung (impraegnatio oratricis); c) Vermeidung oder Beilegung von Feindschaften und Processen in den beiderseitigen Familien (evitatio vel compositio litium aut inimicitiarum); d) Besondere Verdienste, welche die Bittsteller oder deren Ahnen sich um die Kirche erworben haben (excellentia meritorum); e) Rücksichten der Pietät bezüglich der Familien-Angehörigen (respectus pietatis) z. B. das Wohl und die christliche Erziehung noch unversorgter Kinder, die Pflege alter oder kranker Eltern, die Versorgung arbeitsunfähiger oder preßhafter Geschwister; f) die Unmöglichkeit oder doch Unwahrscheinlichkeit für die Braut, sich anderweitig zu versorgen, entweder wegen geringer Ortsbevölkerung (angustia loci), oder wegen Mangels an gehöriger Aussteuer (incompetentia dotis), oder wegen vorgerückten Alters (aetas sponsae superadultae); und ähnliche Gründe [1]). Besonders streng ist man in curia Romana bei Blutsverwandten des zweiten Grades der ungleichen Seitenlinie, wenn der erste Grad berührt wird, und bei Verschwägerten im ersten Grade der Seitenlinie, wenn die Affinität ex matrimonio entstanden war. Dagegen reicht bei bischöflichen Dispensfällen häufig schon eines der angeführten Motive zur Begründung des Gesuches hin. — 5) Die Form der Dispensgesuche ist im Wesentlichen dieselbe, ob die Bitte an den Papst oder an den Bischof geht. Bei Einholung päpstlicher Dispensen richtet sich das Verfahren zunächst darnach, ob die Dispensbitte pro foro externo an die römische Datarie, oder pro foro interno an die päpstliche Pönitentiarie geht (§ 405. 3). a) Die zur Datarie eignenden Dispens-

1) Knopp, a. a. O. § 44 f. S. 446—464.

gesuche in öffentlichen Hindernissen, wobei die Oratoren mit ihrem wahren Namen und Stande aufzuführen sind, werden entweder in forma nobilium oder in forma communi oder in forma pauperum vorgelegt und gewährt [2]). Die erste wird gewöhnlich bei fürstlichen Personen, die zweite für angesehene und reiche Privaten, die dritte für Canonisch-Arme, d. i. solche gebracht, welche zur Zeit entweder wirklich arm, oder doch nicht einzig von den Renten ihres Vermögens zu leben im Stande, sondern genöhiget sind, zu ihrem standesmässigen Unterhalte wenigstens nebenbei eine Kunst oder ein Gewerbe oder Geschäft zu treiben, oder einen Militär- oder Civil-Staatsdienst zu übernehmen. Bei einem in forma pauperum zu stellenden Gesuche gilt als Dispensationsgrund in der Regel nur copula inter oratores habita oder doch suspecta conversatio seu infamia mulieris orta ex suspicione copulae; und wenn im ersten Grade der Seitenlinie der Schwägerschaft dispensirt werden soll, muß zu diesem Grunde noch probabilis timor transitus ad sactam heterodoxam hinzugekommen, was um so mehr berücksichtiget wird, wenn der Ort selbst ein paritätischer, oder doch ein solcher in der Nähe ist [3]). Zugleich muß bemerkt werden, ob die Affinität ex copula licita oder illicita entsprungen, und ob die Oratoren es wußten, daß ihrer Verbindung ein ehetrennendes Hinderniß entgegenstehe, und sie beide nicht leichtsinnig oder gewissenslos in der Absicht, dadurch eher die Dispens zu erwirken, den Beischlaf vollzogen [4]). Dieselben Rücksichten sind zu nehmen bei Dispensgesuchen in gradu secundo consanguinitatis attingente primum, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, ob orator oder oratrix im ersten Grade stehe, indem die Ehe des Onkels mit seiner Nichte weniger anstößig erscheinen muß als die des Neffen mit seiner Tante. b) Die zur päpstlichen Pönitentiarie eignenden Dispensgesuche wegen geheimer Ehehindernisse müssen durch die oben angeführten Gründe (§ 407. 4), soviel deren in Wahrheit vorhanden sind, motivirt, und dabei sorgfältig bemerkt werden, ob die Ehe bereits eingegangen ist oder erst ein-

---

2) Knopp, Eherecht, § 47. S. 486—495. 3) Erzbisch. München-Freis. Generalvicar. Circul. v. 10. März 1826. H. Knopp, Einige Worte zur Würdigung der in unserer Zeit sehr häufig vorkommenden Ehen zwischen Verschwägerten im ersten Grade der Seitenlinie, in Seitz Zeitschr. für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Bd. I. Hft. 2 (Regensb. 1842. 8) S. 18—26. Ob aber jene Gründe wirklich vorhanden seyen, hat der Seelsorgsvorstand mit strenger Gewissenhaftigkeit zu prüfen, und sich ja nicht mit leeren Muthmaßungen oder eingebildeten Möglichkeiten zu begnügen. 4) Gregor. XVI. Chirogr. an den Prodatar Card. Pacca vom 22. Nov. 1836.

gegangen werden wolle; ob im erstern Falle beide Theile oder doch Ein Theil dieselbe bona fide (d. i. ohne von dem Ehehindernisse etwas zu wissen), und ob in der durch das Tridentinische Concil vorgeschriebenen Form und nach gehörig vorausgegangenen Proclamationen geschlossen haben; ferner, ob im Falle bereits contrahirter oder erst in Aussicht stehender Ehe die copula vollzogen worden, und dieß nicht absichtlich in der Hoffnung leichterer Dispens geschehen; ob, wenn das Impediment in Affinität besteht, diese ex copula licita oder illicita entsprungen sey; ob nicht etwa zwei oder mehrere Hindernisse zugleich concurriren, da in diesem Falle auch dann, wenn das eine der concurrirenden Impedimente für sich allein genommen vom Bischofe dispensirbar wäre, das Dispensgesuch doch für beide in curia Romana eingebracht werden muß; endlich ob, wenn etwa ein Theil protestantisch, die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion genugsam verbürgt sey. Die wahren Namen der Bittsteller werden in diesen Gesuchen mit fingirten Namen vertauscht [5]). Trifft mit einem geheimen zugleich ein öffentliches Impediment zusammen, so muß die Dispensation für beide eigens, für jenes in der Pönitentiarie, für dieses in der Datarie nachgesucht, und bei ersterem zugleich des concurirrenden öffentlichen Hindernisses erwähnt werden [6]). — 3) Das vom competenten Pfarrer für die Bittsteller in lateinischer Sprache abgefaßte und unmittelbar an Se. päpstliche Heiligkeit gerichtete Dispensgesuch wird, wenn nöthig unter Anlegung des pfarramtlich angefertigten Stammbaumes immer an die bischöfliche Stelle, und wenn die Oratoren zweien verschiedenen Diöcesen angehören, an den Bischof der Braut eingesendet, und durch diesen nach Rom befördert. Gewöhnlich werden mit den zur Datarie gehörigen Gesuchen zugleich die Dispensationstaxen eingeschickt, welche nach drei Klassen, je nach dem Stande und Vermögen der Bittsteller bemessen, und zu den Missionen und ähnlichen kirchlichen Zwecken bestimmt sind. Die Dispensen aus der römischen Pönitentiarie werden gratis, d. i. gegen blosse Berechnung der Schreib-, Expeditions- und Zustellungsgebühren ertheilt.

b. Staatsgesetzliche Ehehindernisse und Ehedispensen *).

§ 408. Jede christliche Ehe ist nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sacrament, und liegt als solches außer dem Kreise der bür-

---

5) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) S. 470—485. 6) Reiffenstuel, Appendix de dispensat. super impedim. matrim. Nr. 149.

*) Knopp, Eherecht (II. Aufl. 1854) § 39. S. 414—420.

gerlichen Gesetzgebung, welche lediglich die bürgerlichen Verhältnisse der Ehe je nach ihrer durch die Kirche ausgesprochenen Rechtsbeständigkeit oder Nichtigkeit festzusetzen und zu ordnen hat. Die Kirche muß daher, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, an ihrem in dem sacramentalen Character der Ehe gegründeten unveräußerlichen Rechte der ausschließlichen Disposition über die Giltigkeit der Ehe beharren, und kann, wenn die weltlichen Gesetze etwa andere von den kirchlichen Bestimmungen abweichende Requisite zur Giltigkeit der Ehe verlangen, lediglich den Pfarrer im Allgemeinen anweisen, sich vor der Abschließung einer Ehe zu versichern, ob von Seite der Contrahenten den Anforderungen der bürgerlichen Gesetzgebung genügt sei; oder mit anderen Worten: Alle durch die bürgerliche Gesetzgebung festgestellten Ehehindernisse, insoweit sie nicht mit der kirchlichen im Einklang stehen, können auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung nur als aufschiebende Ehehindernisse betrachtet werden, nicht aber das einmal zur That gewordene Sacrament irritiren, oder die kirchlich giltiggeschlossene Ehe auflösen. Wo immer also die Eheschließung aus höheren sittlichen und religiösen Motiven vom kirchlichen Standpunkte aus als strenge Gewissenspflicht erscheint, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, da hat der Priester ohne weitere Rücksicht auf die Forderungen des bürgerlichen Gesetzes vorzugehen, weil in solchem Falle überhaupt kein aufschiebendes Hinderniß in Betracht kommt. Ob der Staat einer solchen Ehe die Wirkungen einer bürgerlichgiltigen Ehe entzieht, ob er, unbeirrt durch den Vorwurf eines augenfälligen Gewissenszwanges, gegen den eine solche Ehe vermittelnden Pfarrer mit Strafen einschreitet, das ändert nichts, weder an der Gewissenspflicht der Betheiligten, noch an dem Rechte der Kirche, welches auf einem unveräußerlichen Dogma und einer tausendjährigen Praxis fusset. Aber beklagenswerth ist es, daß bei diesem Zwiespalt der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung überhaupt der Fall gegeben ist, daß eine kirchlichgiltige Ehe vom Staate mit empfindlichen Rechtsnachtheilen verpönt ist und umgekehrt eine bürgerlichgiltige Ehe wegen canonischer Nullität aus dem kirchlichen Standpunkte als Concubinat und Ehebruch beurtheilt werden muß. In Folge dieser Dissonanz der beiden Gesetzgebungen gibt es theils reinbürgerliche oder staatsgesetzliche; theils reinkirchliche Ehehindernisse; theils solche, die sowohl durch Staatsgesetze als durch Kirchengesetze gleichförmig bestimmt werden. Von reinbürgerlichen Eheverboten dispensiren begreiflich auch nur die Landesstellen. Bei solchen canonischen Impedimenten, welche zugleich Theile des bürgerlichen Rechts geworden, ist die erlaubte kirchliche Trauung von der Dispensation durch die Staatsbehörde abhängig gemacht. Rein-

kirchliche Eheverbote gibt der Staat in der Regel einzig dem Gewissen der Betheiligten anheim, ob sie die canonischen Dispensen erholen wollen oder nicht (vergl. § 377 a. E.). Der Bayerische Civilcodex hat mit Ausnahme eines einzigen Falles (s. § 422. 5) alle canonischen Impedimente recipirt und sich aber lediglich auf dieselben beschränkt; daher auch das Dispensationsrecht ausschließlich der geistlichen Competenz belassen. — In Oesterreich sind die canonischen Impedimente, von denen die Staatsgesetzgebung bisher Umgang genommen hat, das impedimentum ligaminis bei gerichtlich geschiedenen Akatholiken; das impedimentum consanguinitatis im dritten und vierten Grade der Seitenlinie, wenn ein näherer Grad nicht mitberührt wird; das impedimentum ex copula illicta durchaus, und die eheliche Affinität im dritten und vierten Grade; das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus im ersten, und das ex matrimonio rato im dritten und vierten Grade; das impedimentum cognationis legalis und spiritualis. In diesen Fällen ist es den Betheiligten überlassen, die Dispensation nachzusuchen, welche die Bischöfe nicht verweigern dürfen (!). Bei canonischen und zugleich bürgerlichen Hindernissen aber geht das Dispensgesuch zunächst an die Landesstelle, welche sich sodann vor Ertheilung und Verweigerung der Dispens an das bischöfliche Ordinariat wendet, damit dasselbe entweder, soweit es berechtigt ist, selbst dispensire, oder aber die päpstliche Dispens zu Rom nachsuche[1]). In Folge des Concordates vom 18. August 1855 aber werden alle diese Abweichungen von den tridentinischen Bestimmungen auch in Oesterreich aufhören, und nicht minder das Dispensationsrecht in allen canonischen Ehehindernissen den kirchlichen Stellen ausschließlich zustehen (§ 379 mit Anmk. 3). — In Preussen steht den Bischöfen das Dispensationsrecht in Ehesachen ihrer Glaubensgenossen zu, jedoch müssen die Dispensen dem Oberpräsidenten der Provinz vorgelegt, und die Gesuche wegen Blutsverwandtschaft in Fällen, wo respectus parentelae eintritt, unmittelbar an die Landesstelle gebracht werden. Im Uebrigen ist es auch hier bloß dem Gewissen der kathotischen Unterthanen überlassen, wiefern sie in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der kirchlichen Obern nachsuchen wollen[2]). — Im König-

1) Allg. bgl. Ges.-B. § 83; Hfkzdr. v. 16. Octb. 1800, v. 12. Nov. 1814 und v. 1. Mai 1823 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 1114—1117 S. 603 ff). Von dem Hinderniß der verbotenen Zeit dispensiren die Ordinariate, Hofd. v. 17. Mai und 11. Juni 1792 (ibid. § 1109 S. 601). 2) Allg. Preuss. L.-R. Th. II. Tit. 1 §§ 7. 8. 10. 11, Tit. 11 § 444.

reiche Sachsen gehören die kirchlichen Ehedispensen der Katholiken, soweit sie bischöfliche Fälle betreffen, zum Ressort des apostolischen Vicariats; dasselbe hat auch die päpstlichen Dispensen einzuleiten. Die Einbringung der Gesuche geht aber an diese Stelle mittelbar durch das katholisch-geistliche Consistorium [3]). — Auch in Württemberg gehen die Dispensgesuche der Parteien erst durch den königlichen (katholischen) Oberkirchenrath an den Bischof. — Auch in Baden dispensiren in reinstaatsgesetzlichen und allen jenen canonischen Impedimenten, welche und in soweit sie zugleich in die Civil-Eheordnung [4]) aufgenommen sind, die Staatsbehörden. Doch können die katholischen Unterthanen zur Gewissensberuhigung auf geeignetem Wege auch die kirchliche Dispens zu erwirken suchen. — Eben so verweiset Sachsen-Weimar nur jene ehezerstörende Impedimente, welche als solche in den Landesgesetzen nicht anerkannt sind, an die bischöfliche Behörde, deren Entscheidung durch die Immediat-Commission an den Landesherrn gebracht wird, und ohne dessen Bestätigung kein Erkenntniß rechtliche Wirkung hat [5]).

II. Formen der Ehe.

1. Regelmäßige Form *).

a. Nach älterem canonischen Rechte.

§ 409. Es gab kein gesittetes Volk der Welt, welches nicht für die Abschließung der Ehe gewisse Förmlichkeiten oder Ceremonien hatte, welche die gesetzliche Vereinigung der Geschlechter von der außerehelichen Begattung unterscheiden und in ihrer Weise heiligen sollten. Manche Gebräuche dieser Art nahmen auch die Christen theils aus dem Judenthume, theils aus dem Heidenthume herüber [1]); und die Kirche verschmähete es nicht, von dem heidnisch-römischen Eherechte, welches sie bereits vorfand, viele Bestimmungen aufzunehmen und sich anzueignen, soweit sie die bürgerlichen Verhältnisse betrafen, und nicht dem Wesen

---

3) Kgl. Sächs. Verord. v. 19. Febr. 1827, Anlage betr. den Geschäftskreis des kathol. geistl. Consist. nr. 16. 4) Eheordnung für das Großherzogthum Baden, herausgeg. v. Seng, (Carlsruhe u. Freiburg 1829. 8) S. 11. 5) Sachsen-Weimar. Verord. v. 7. Octb. 1823 § 48.

*) Schulte, Hdb. des kath. Eherechts §§ 8—17, S. 36—74.

1) Z. B. c. 7. c. XXX. qu. V. (S. Isidor. Hispal. Lib. II. De officiis c. 19).

der christlichen Ehe widerstrebten. Es war aber natürlich, daß man bei Eingehung einer solchen Verbindung, welche nach Vorschrift des Apostels, um die Gnade des Sacraments wirksam zu vermitteln, im Herrn geschlossen seyn mußte, den Bischof zu Rath zog, und nach seiner Anweisung sich beschied [2]). Regelmäßig wurde der so geschlossene Ehebund auch kirchlich eingesegnet [3]). Gleichwohl war diese Form nicht wesentlich, sondern nur die Manifestation des Willens beider Eheleute, eine nach Christi Vorschrift makellose Ehe einzugehen. Diese Intention war es von jeher, welche die Ehe constituirte; daher die Kirche jede Verbindung, wo diese beiderseitige Absicht eines monogamischen und lebenslänglichen Bundes erklärt, und dawider kein sonstiges Hinderniß vorhanden war, als vollgiltige kirchliche Ehe anerkannte, wenn auch alle herkömmlichen Solennitäten dabei fehlten [4]). Besonders häufig geschah es, daß blosse Verlöbnisse (sponsalia de futuro), zumal auch hier in der Regel gewisse Formalitäten beobachtet werden mußten, durch die nachfolgende copula carnalis zwischen den Verlobten ohne weiters in wirkliche Ehen übergingen, und als vollgiltige, wenngleich formlos eingegangene Verbindungen betrachtet und behandelt wurden [5]). Die griechische Kirche zwar hat seit dem IX. Jahrhunderte die kirchliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit der Ehe erklärt [6]); im Abendlande dagegen wurde zwar auch zur Verhütung möglicher Mißbräuche die priesterliche Einsegnung und überdieß eine vorgängige Verkündung der Ehe vor der Gemeinde vorgeschrieben; aber diese Vorschrift galt lange Zeit hindurch nur in einzelnen Ländern und Provinzen, wie namentlich im Frankenreiche [7]), und selbst als durch Innocenz III. auf dem vierten Lateranschen Concil 1215 c. 51 diese Bestimmung zum allgemeinen Gesetze erhoben wurde [8]), erhielt sich der Grundsatz, daß das wesentliche Moment der Ehe in dem Consense der Contrahenten bestehe, und mithin überall eine Ehe vorhanden sey, wo der Beweis

---

2) S. Ignatius († 107) Epist. ad Polycarp. c. 5, in Cotelerii SS. PP. apost. Opp. ed. Cleric. Vol. II. p. 92; Tertull. c. a. 206 De pudicitia c. 4, in Ej. Opp. omn. cur. Leopold. P. II. P. 140). 3) S. Ambros. Epist. XXIV.; S. Chrysost. Homil. XLVIII., in Genes. c. 5; S. Ambros. Epist. CCXXXVII; c. 5. c. XXX. qu. V (Statut. eccl. antiqu. c. 101). 4) Gratian zu c. 17. c. XXVIII. qu. I.; Derselbe zu c. 9. c. XXX. qu. V. 5) c. 25. 30. 31 De sponsal. et matrim. (IV. 1). 6) Nov. Leonis LXXXIX. 7) c. 6. c. XXX. qu. V. (Capit. Regg. Francc. Lib. VI. c. 133); c. 1 eod. (Pseudo-Isidor.); Carol. M. Capit. ao. 802 c. 3b; Capit. Regg. Francc. Lib. VII. c. 105. 179. 389. 463, Addit. Lib. IV. c. 2. 8) c. 3 De clandest. desponsat. (IV. 3).

des beiderseitigen Consenses geführt werden könne [9]), in fortwährender Geltung [10]).

b. Nach neuestem Rechte.

aa. Bei katholischen ungemischten Ehen.

α) Das Brautexamen.

§ 410. Der wirklichen Abschließung der Ehe geht heutzutage regelmäßig das öffentliche Aufgebot (§ 411), und diesem — wo herkömmlich oder gesetzlich — ein sg. Brautexamen voran. In letzterer Beziehung nämlich ist durch das römische Ritual [1]) und verschiedene Diöcesan-Statuten [2]) sehr zweckmäßig angeordnet, daß die Brautpersonen vor Eingehung der Ehe bei ihrem Ortspfarrer erscheinen sollen, um sich theils über ihre Religionskenntnisse prüfen, theils über die Pflichten ihres Standes belehren zu lassen, und ihm Gelegenheit zu geben, sich über die zur Abschließung der Ehe erforderlichen Vorbedingungen und etwa obwaltenden Hindernisse Gewißheit zu verschaffen. Diese Prüfung heißt Brautexamen, und wird am geeignetsten mit der pfarramtlichen Sponsalien-Aufnahme (Stuhlfest), wo eine solche üblich ist (§ 382. 3), verbunden, außerdem aber eigens vor dem öffentlichen Aufgebote vorgenommen. Diese kirchliche Einrichtung haben vielfältig auch die weltlichen Gesetzgebungen bestätigt. In Bayern besteht dasselbe zunächst in dem durch die betreffende Schul-Inspection attestirten Nachweis eines hinreichenden und gesetzlich vollendeten Religions-Unterrichtes [3]). Dabei ist es jedoch den geistlichen Stellen und Behörden unbenommen, sich vor der Abschließung einer Ehe genügende Kenntniß von allen hiebei zu betrachtenden Verhältnissen der Brautleute, und insbesondere auch von den religiösen Kenntnissen und Ueberzeugungen derselben zu verschaffen [4]). Auch in Oesterreich haben die Brautper-

---

9) c. 9 De sponsal. (IV. 1); c. 2 De cland. despons. (IV. 3). 10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 pr. Decr. de reform. matrim.

1) Rituale Rom. tit. De sacram. matrim.; vgl. Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe (V. Aufl.) S. 35. 2) Z. B. Instructionale Bamberg. p. 347 (Stapf a. a O.); Mainz. Erzb. Kirchenordnung von 1670, und bisch. Mainz. Diöces.-Stat. von 1837 Abschn. V. § 59 (Schumann, Samml. d. das Kirchen- u. Schulwesen betr. Verordnungen S. 199 ff.); u. a. 3) Bayer. Revid. Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. 1834 Nr. 16 col. 132—46) §§ 1—8; Ausschr. d. Regg. von O.-B. vom 13. Octb. 1839 (Intell.-Bl. 1839 Nr. 43 col. 1531). 4) Minist.-Rscr. v. 28. Juli 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 1064 S. 1004).

sonen vor dem Aufgebote ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie in den Lehren ihrer Religion vollkommen unterrichtet sind, beizubringen, und dieser Ausweis darf auch im Falle einer Dispens von den Verkündungen niemals nachgesehen werden. Allen Seelsorgern ist durch die Ordinariate die strengste Genauigkeit bei Vornahme der angeordneten Religions-Examen der Brautleute zur Pflicht gemacht [5]).

b) Das Aufgebot.

aa) Grund und Beschaffenheit desselben.

§ 411. Um etwaige Ehehindernisse zu entdecken, und dritten Personen Gelegenheit zu geben, ihre allenfallsige Einsprüche geltend zu machen [1]), hat das Tridentinsche Concil die Verordnung der vierten Lateranschen Synode bezüglich des öffentlichen Aufgebotes der Sponsalien (bannum nuptiale) erneuert und bestimmt, daß diese Promulgation von dem parochus proprius der Contrahenten an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen während des Gottesdienstes statthaben solle [2]). Der competente Pfarrer ist derjenige, in dessen Pfarrei die Brautpersonen ihr wirkliches oder Quasi-Domicil (§ 413 Anmk. 2) haben; weßhalb, wenn die Verlobten verschiedenen Pfarreien angehören, das Aufgebot in beiden Parochien, und wenn sie etwa ihren Aufenthalt erst vor Kurzem gewechselt, auch von dem Pfarrer des früheren Domicils geschehen soll [3]). Dieß verlangen regelmäßig auch die weltlichen Gesetzgebungen; so in Bayern [4]), Oesterreich [5]), Preussen [6]), Sachsen [7]), u. a. Die Unterlassung des Aufgebotes wird an

5) Oesterr. Hfkzld. v. 16. Jäner und v. 10. Dezb. 1807, Stdhofkomm. v. 18. Juni 1813 (Barth-Barthenheim, Oestr. geistl. Angel. S. 593 f. § 1092).

*) J. H. Feltz, De proclamatione desponsatorum, Argent. 1709. 4; J. P. Hahn, De denunciationibus ad praescriptum Conciliorum Lateranensis et Tridentini, Mogunt. 1743. 4; J. F. Born, Exercit. juris canon. de bannis nuptialibus, Lips. 1749. 4; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) § 37. S. 382—406; Schulte, Eherecht § 10. S. 47—55.

1) c. 3 De clandest. (IV. 3). 2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matrim. 3) Sanchez, De sacram. matrim. Lib. III. Disp. VI. nr. 4; Ferraris, Promta biblioth. s. v. „Denunciationes“ nr. 24; vgl. auch die Rituale z. B. von Köln v. 1728, Münster v. 1712, Fulda v. 1765, Mainz, Trier u. a. 4) Bayer. Minist.-Rscr. v. 12. Nov. 1827, Ausschr. d. O.-Don.-Kr.-Rgg. v. 23. Octb. 1829 (Intell.-Bl. d. O.-D.-Kr. 1829 St. 35, col. 1465). 5) Oesterr. Ehepat. v. 16. Jäner 1783 § 32; Allg. bgl. G.-B. § 72 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 579 § 1098). 6) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 §§ 138 ff. (Hartitzsch, Eherecht § 175 Anmk 2 S. 172). 7) K. Sächs. Verord. vom 19. Februar 1827 § 46 (Weiss, Corpus jur. eccl. Cath. hod. p. 277; Weber, System. Darstell.

dem Geistlichen mit dreijähriger Suspension ab officio, und an den Contrahenten mit einer dem Ermessen des Bischofs überlassenen Busse bestraft[8]), hat jedoch auf die kirchliche Giltigkeit und Unauflöslichkeit der Ehe keinen Einfluß[9]), wenn letztere nicht intra gradus prohibitos eingegangen, und als solche schon nichtig ist, in welchem Falle aber zur Trennung noch die Schärfung hinzutritt, daß den Betheiligten alle Hoffnung auf Dispens entzogen wird[10]).

bb) Dispensation von den Verkündungen.

§ 412. Es kann aber durchgängig auch Dispensation von den Verkündungen erwirkt[1]) und in Nothfällen, z. B. bei Trauungen auf dem Todbette, wenn nur sonst die gehörigen Requisite vorhanden sind, sogar präsumirt werden[2]). 1) Nach canonischem Rechte ist es der Bischof, der von dem Aufgebote zu dispensiren befugt ist. Dieß ist auch in Bayern ohne Einschränkung anerkannt. In Oesterreich dagegen dispensirte bisher die weltliche Behörde, und zwar in Gubernial-Hauptstädten die Landesstelle, in anderen Städten und auf dem Lande das Kreisamt, und, wenn Todesgefahr keinen Verzug gestattete, die Ortsobrigkeit, jedenfalls aber, wenn in höchst dringlichen Fällen von allen drei Verkündungen dispensirt wurde, praestito utrinque juramento libertatis[3]). In Preussen dispensirt das bischöfliche Ordinariat regelmäßig nur von Einer Promulgation. Zwei Verkündungen können nur vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, und alle drei Aufgebote nur vom Landesherren erlassen werden. Auch in diesen Fällen kann (und soll) die bischöflichen Dispens nebenbei nachgesucht, darf aber für alle drei Verkündungen erst nach erholter landesherrlicher Erlaubniß ertheilt werden[4]). Im Königreiche Sachsen gehören die Aufgebots-Dispensen zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums[5]). In Württemberg dispensiren die Oberämter, wobei es den Brautleuten

---

des im Kgr. Sachsen gelt. K.-R. Th. II. S. 192 f.). 8) c. 3 §§ 1. 2 De cland. despons. (IV. 3). 9) c. 3 cit.; Decl. S. Congr. Conc. Trid. dd. 24. Sept. 1591 bei Ferraris l. l. nr. 64. 10) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5 Decr. de ref. matrim.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matr. 2) Stapf a. a. O. S. 69 f; Knopp a. a. O., S. 396. 3) Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. §§ 85. 86 (Barth-Barthenheim S. 588 §§ 1085. 1086). Jetzt sind die Bischöfe competent (§ 379. Anmk. 3). 4) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 §§ 152 ff. Anhang §§ 71. 72 (Gitzler, Hdb. d. gemein. u. preuss. Eherechts, § 31 S. 117 mit Anmk. 12). 5) Kgl. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827 §§ 45. 48 (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 276).

unbenommen ist, auch noch die kirchliche Dispens nachzusuchen[6]). In Baden sind nur zwei Proclamationen staatsgesetzlich geboten; eine davon kann durch das Kreisamt, beide zugleich aber nur durch den Landesherrn nachgelassen werden. Vom dritten (kirchlichen) Aufgebote hat das Ordinariat zu dispensiren[7]). In Hessen-Darmstadt ist die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebote als bischöfliches Recht anerkannt; doch wird für die von der geistlichen Stelle ausgehenden Dispensen die Staatsgenehmigung erfordert, welche die Kreisräthe zu ertheilen haben[8]). Im Großherzogthume Sachsen ist das Dispensationsrecht der Immediatcommission zugesprochen, und dabei den Verlobten anheim gestellt, auch die bischöfliche Dispens zu erholen[9]). — 2) Die Dispensgesuche müssen jedenfalls wahrheitgemäß **motivirt** werden. Als justae causae dispensandi gelten im Allgemeinen: notabile lucrum alioquin amittendum oder grave damnum sive spirituale sive temporale incurrendum; insbesondere Gefahr öffentlicher Beschämung, wenn die Verlobten ungleichen Standes oder auffallend ungleichen Alters sind, oder bisher in den Augen des Publicums als Eheleute gegolten haben, obgleich sie nur im Concubinat oder in einer wegen eines trennenden Hindernisses nichtigen Ehe lebten; ferner dringende Gefahr, daß wegen unvermeidlicher Nähe der Verlobten die Geschlechtsgemeinschaft vor abgelaufener Promulgationsfrist vollzogen, oder daß die Abschließung der Ehe wegen gefährlicher Erkrankung eines der Verlobten unmöglich gemacht, oder durch Machinationen Dritter hintertrieben werden könnte; deßgleichen besondere und unabwendbare Schwierigkeiten, den Entlaß oder Ledig-Schein zu erwirken, wenn anders der zur Trauung competente Pfarrer wenigstens moralisch gewiß ist, daß ein trennendes Ehehinderniß nicht zu befürchten sey; endlich kann die Nähe der geschlossenen Zeit, wenn die Verzögerung von den Verlobten unverschuldet, und die Trauung bis zum Ablauf der geschlossenen Zeit nicht ohne Nachtheil aufschiebbar ist, einen zureichenden Grund abgeben, wenigstens ein oder zwei Aufgebote nachzusehen. — 3) Jedenfalls aber, wenn die gesetzlichen Aufgebote dispensando nachgesehen werden, müssen die Verlobten das **juramentum libertatis** oder jur. de statu libero, d. i. die eidliche Versicherung ablegen, daß sie zur Zeit

---

6) **Württemb.** Erl. v. 15. Sept. 1818 (**Lang**, Samml. d. k. Württemb. Gesetze S. 626). 7) **Sauter**, Fundamenta jur. eccl. Cathol. (ed. III.) Vol. II. p. 252. 9) **Großh. Hessische** Dienstinstruct. für die Kreisräthe, Absch. V. § 52 (**Schumann** a. g. O. § 78 S. 202). 10) **Sachs.-Weimar-Eisenach.** Verord. v. 7. Octb. 1823 § 44 (**Weiss** l. l. p. 347).

mit keiner anderen Person weder verehlicht noch versprochen seyen. Auch muß vom Zeitpunkte der letzten Verkündung an die Trauung selbst binnen zwei Monaten erfolgen, widrigenfalls nochmalige Proclamationen vorgenommen werden müßten [10]). Die weltlichen Gesetzgebungen sind hierin sehr ungleich. In Preussen erlischt die bürgerliche Giltigkeit des Aufgebotes mit sechs Wochen [11]); in Oesterreich mit sechs Monaten [12]); ebenso in Württemberg [13]); in Baden erst mit einem Jahre [14]). — 4) Wird dem Pfarrer mittelst der Promulgation des Eheversprechens ein Hinderniß kund, so hat er es unverzüglich zur Kenntniß der oberhirtlichen Stelle zu bringen, und bis dasselbe durch richterliche Entscheidung oder durch Dispens gehoben ist, das weitere Verfahren einzustellen (§. 404. 2). Aber auch schon auf den Grund dringender Indicien hin, welche auf das Daseyn eines öffentlichen Hindernisses hindeuten, hat er unverweilt an den Bischof zu berichten, und vorerst dessen Weisung abzuwarten. Ist hingegen kein Ehehinderniß bekannt geworden, so kann die Trauung ohne weiters (nur nicht unmittelbar oder am nemlichen Tage, da das letzte Aufgebot geschehen ist, indem ansonst der Zweck desselben vereitelt würde) vorgenommen, darf aber auch nicht allzulange verzögert werden. Nach vollzogener Trauung wird, weil das Aufgebot die Wirkung einer peremtorischen Ladung hat, kein Dritter mehr gehört [15]). Die erst nachher angezeigten Ehehindernisse bedürfen eines förmlichen und vollständigen Beweises, wogegen bei der Anzeige vor der Trauung schon die eidliche Aussage Eines glaubwürdigen Zeugen hinreichend ist [16]).

c) Die Trauung.

aa) Die Eheschließung selbst *).

§ 413. Die kirchliche Trauung im engeren Sinne oder die wirkliche Eheabschließung kann giltiger Weise jetzt nur in der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form, nämlich durch die Erklä-

---

10) Corradi Praxis dispens. apost. VII. c. 7 nr. 22; Insruct. Bamberg. p. 348 (Stapf a. a. O. S. 75), übereinstimmend mit den Ritual. Roman., Colon., Ratislav., Osnabrug., Passav., al. **11**) Preuss. Rscr. vom 22. Febr. 1804 (Bielitz, Hdb. d. preuss. K.-R. § 74 S. 150). **12**) Oesterr. Allg. bgl. G.-B. § 73 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 1093 S. 594). **13**) Württemb. Minist.-Rscr. v. 19. Jäner 1825 (Reyscher, Sammlung Bd. X. S. 803). **14**) Baden: Dienstinstruct. für die Pfarrer (Carlsr. 1817) § 18. **15**) c. 6 Qui matrim. accus. poss. (IV. 18). **16**) c. 27 De sponsal. (IV. 1).

*) Vgl. Knopp, Eherecht s. v. Clandestinitas (Aufl. II.) § 30. S. 283—311; Schulte, Eherecht. § 12. S. 56—72.

rung des beiderseitigen Consenses vor dem competenten Pfarrer und in Gegenwart zweier Zeugen [1]) vorgenommen werden. 1) Die Competenz des Pfarrers bestimmt sich auch hier nach dem Domicil der Verlobten [2]); und wenn diese zwei verschiedenen Pfarreien angehören, so ist jeder der beiden Pfarrer an sich gleichberechtigt [3]), nur wird jetzt in der Regel gefordert, daß der die Trauung vollziehende sich vorerst noch durch den von dem anderen Pfarrer ausgefertigten Verkünd- oder Ledig-Schein versichere, daß das Aufgebot auch von ihm gehörig geschehen und kein Hinderniß entdeckt worden sey; auf die Giltigkeit des Sacraments hat übrigens die Unterlassung dieser Vorschrift keinen Einfluß. Staatsgesetze haben bald den Pfarrer der Braut allein [4]), bald ausschließlich den Pfarrer des Bräutigams [5]), bald den einen oder an-

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matrim. — Vgl. Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe, in Weiß, Archiv d. K.-Rechtswissensch. Bd. II. (Frankf. 1831) Nr. IV. S. 74—107; Const. Bened. XIV. „Paucis abbinc“ dd. 19. Mart. 1758. 2) Ueber die Competenz des Pfarrers ratione domicilii seiner Parochianen vgl. § 231. Das Domicil ist rechtlich begründet durch die faktische Niederlassung einer Person an einem bestimmten Orte mit dem Entschluß, daselbst seinen festen Wohnsitz zu nehmen (fr. 20 Dig. Ad municip. et de incolis L. 1, c. gloss. ad v. facto). Neben dem Hauptdomicil gilt aber auch als Quasi-Domicil der Ort, an welchen eine Person zwar in der That ihren Wohnsitz transferirt, jedoch in der Absicht, sich dort nur auf eine bestimmte Zeit nach Bedürfniß eines durch ihre Lebenslage gebotenen speciellen Endzwecks aufzuhalten (Knopp, a. a. O., S. 291 f.). Personen also, welche neben dem Hauptdomicil noch ein Quasi-Domicil an einem Orte genommen haben, können vor dem Pfarrer sowohl des einen als des anderen Wohnorts giltig ihre Ehe abschließen (Bened. XIV. Const. cit. „Paucis abhinc“; Carrière, De matrimonio Lib. II. § 1281 ff.). Bloß zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte, etwa auf Besuch, oder zum Vergnügen, zum Gebrauch eines Bades u. dgl. begründet kein Quasi-Domicil, und berechtiget daher auch nicht den Pfarrer dieses Orts zur Trauung (Schulte, Eherecht S. 58). 3) Bened. XIV. Instit. eccles., inst. 33. Dieß gilt auch staatsgesetzlich in Oesterreich, Ehepatent v. 16. Jäner 1783 § 89 und Allg. bgl. Ges.-B. v. 1811 § 75 (Barth-Barthenheim § 1090. 1102 S. 597. 599), so wie in Bayern: Kurpfalzbayer. Landrecht Th. I. Cap. VI. § 5 nr. 3. Doch ist durch Diöcesan-Statut für die Erzdiöcese München-Freysing regelmäßig die Competenz der Copulation dem Pfarrer desjenigen Bezirks, in welchem die Verlobten sich als Eheleute ansäßig zu machen oder zu wohnen gedenken, zugesprochen (Epitome constitutt. archidioec. Monaco-Frising. P. I. c. VII. nr. 78, p. 27); in der Erzdiöcese Bamberg dagegen dem parocho sponsi (Stapf, Pastoralunterricht rc. V. Aufl. S. 81). 4) So in Preussen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 435 u. a. (Gitzler, Hdb. d. Eherechts § 32 mit Anmk. 10, S. 123); im Kgr. Sachsen: Rscr. v. 13. Jäner 1812 (Weber, Syst. Darstell. d. im Kgr. S. geltenden K.-R. Aufl. I. Th. II. S. 218); im Großh. Sachsen: Ges. v. 7. Octb. 1823 § 46 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 348). 5) Wie in Kurhessen: Lederhose, Hessenkasselsches K.-R. §§ 217—222.

deren[6]), oder auch den Pfarrer des für die Ehe gewählten Wohnorts[7]) für berechtiget erklärt, die Trauung zu vollziehen. Giltig bleibt die Ehe, ob der eine oder der andere traut. Soll aber ein nichtberechtigter Pfarrer die Trauung giltig verrichten, so bedarf er (bei Strafe der Suspension) von dem competenten Pfarrer der Verlobten einen Entlaßschein[8]), und ebenso, wenn der competente Pfarrer einem anderen Priester nach dem Wunsche der Brautpersonen die Erlaubniß zur Copulation gibt, welche (es sey mündlich oder schriftlich) jedenfalls ausdrücklich ertheilt und dem Delegaten intimirt seyn muß. Eine präsumirte Erlaubniß (licentia praesumta s. interpretativa) Seitens des incompetenten Priesters genügt in keinem Falle. Daß aber die dem Pfarrer zur Aushilfe in der Seelsorge beigegebenen Kapläne, Coadjutoren ꝛc., sowie die parochia vacante aufgestellten Vicare oder Pfarrverweser kraft der in ihrer Anstellung liegenden generelen Erlaubniß nicht nur selbst Brautpersonen ihrer betreffenden Pfarrei giltig trauen, sondern diese Erlaubniß auch nöthigen Falls auf andere Priester übertragen können, falls ihnen nicht dieses Recht der Subdelegation ausdrücklich vorenthalten ist, liegt ausser Zweifel. Daß hingegen der vom competenten Pfarrer speciel Delegirte nicht wieder einen anderen (Pfarrer oder sonstigen Priester) subdelegiren darf, wenn nicht schon der parochus proprius seine Erlaubniß auch hiezu gegeben hat, versteht sich von selbst. Heimatlose (vagabundi) können nach canonischem Rechte mit bischöflicher Erlaubniß von dem Pfarrer ihres jeweiligen Aufenthaltsortes nach reiflicher Untersuchung allenfallsiger Ehehindernisse copulirt werden[9]); doch haben die Landesgesetze hierüber verschiedene Beschränkungen ausgesprochen, und die Trauung jedenfalls von der beizubringenden polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht[10]). Ueberhaupt kann ohne beigebrachter Heirathslicenz von Seite der zuständigen Civil-Obrigkeit keine Ehe bürgerlich giltig geschlossen und eingesegnet werden.

---

6) Z. B. in Sachsen-Altenburg: Eheordnung vom 12. Mai 1837 § 119 (Haan, System. Zusammenstell. ꝛc. Anmk. 55 Abs. 4 S. 71). 7) So in Baden: Eheordnung v. 1807 (Rggsbl. 1807 St. XXVII) § 8. 8) Diese gemeinrechtlich-canonische Bestimmung (Stapf a. a. O. S. 80) ist vielfältig auch durch Staatsgesetze eingeschärft, z. B. in Sachsen-Weimar a. a. O. § 46. 9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7 Decr. de ref. matrim.; regelmäßig wird solchen auch das juramentum integritatis s. de statu libero abgenommen; Vgl. Weiß, obencit. Abhandl. § 8 S. 91 f. — Epit. Constit. archid. Monac-Frising. P. I. c. VII. nr. 86 p. 30. 10) So auch in Bayern: Verord. v. 19. Octb. 1804 (Rggsbl. v. Schwaben 1804 St. 43 col. 980) nr. 3; Verord. v. 21. Juli 1806 (Reggsbl. 1806 St. XXXI. col. 275) nr. 2.

Dieß ist überall, wo die Sponsalien vor den weltlichen Behörden geschlossen werden, gesetzlich [11]). Behufs der Erlangung der Licenz haben gewisse Klassen der Bewohner, namentlich Militär-Personen [12]) und andere in bindenden Dienst- oder Unterthänigkeits-Verhältnissen stehende Individuen sich über die Bewilligung ihrer respectiven Vorgesetzten bei den betreffenden Magistrats- oder Polizei-Behörden auszuweisen. Verwittwete Personen, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, haben unerläßlich den Todtenschein ihrer früheren Gatten beizubringen; auch wird jedem Brautpaare regelmäßig ein Zeugniß über den Empfang der hl. Sacramente der Busse und des Altars abverlangt, wenn sie einem anderen Priester, als dem Pfarrer, gebeichtet haben. 2) Da das Tridentinum nur die praesentia parochi erfordert, und die Trauung ein actus jurisdictionis ist, so kann der competente Pfarrer, auch wenn er nicht Priester ist, giltig trauen [13]); wohl aber muß der vom Bischofe oder vom parochus proprius Delegirte nach dem Wortlaut des Tridentinschen Decretes ein presbyter seyn [14]). Auch der suspendirte oder mit dem kleinen Banne oder dem Interdicte belegte Pfarrer, so lange er nicht förmlich deponirt ist oder bereits resignirt hat, traut giltig, wenngleich illicite. Dasselbe gilt von dem bloß putativen Pfarrer, wenn der error communis ist, und ihm wenigstens ein titulus coloratus zur Seite steht [15]). Ebenso ist die Zustimmung oder Bewilligung der Ehe von Seite des Pfarrers, oder dessen ausdrückliche Einladung zur Assistenz so wenig nöthig, daß die Erklärung der Verlobten auch vor dem zufällig anwesenden und der Heirath persönlich widerstrebenden Pfarrer, wenn er nur die Consenserklärung wirklich vernommen hat, vollkommen genügt [16]). Dasselbe gilt von den Zeugen, deren simultane Gegenwart erfordert wird. Die Unterlassung der Consenserklärung vor dem Pfarrer und zweien Zeugen zieht aller Orten, wo das Tridentinum promulgirt ist, Nichtigkeit nach sich [17]). In Ländern aber, wo dasselbe

---

11) Man s. hierüber die betreffenden Landesgesetze; z. B. bezüglich Bayerns das Revid. Ges. über Ansäßigmachung u. Verehelichung v. 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. 1834 col. 133 ff.) § 8 nr. 6; Epit. constitt. archid. M.-Fr. l. l. 12) Z. B. Bayern: Edict v. 25. Aug. 1828 (Ges.-Bl. 1828 Nr. VII) § 13. 13) Decl. S. Congreg. Conc. Trid. Interpr. v. 1. Dez. 1593; vgl. Stapf a. a. O. S. 156; Weiß, Ueber die Gegenwart des Pfarrers rc. § 9 S. 93 f. 14) Stapf, S. 161. 15) Weiß a. a. O. § 10 S. 95 ff; Giraldi T. I. p. 548. nr. 3 § „Validum est.“ 16) Decl. S. Congr. Conc. Trid. Interpr. v. 19. Aug. 1593; Decis. S. Rotae Rom. (Venet. 1754) T. III. p. 385; Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XIII. c. 23 nr. 5. Ausführlicher über die Art der von dem Pfarrer zu leistenden Gegenwart handelt Schulte a. a. O., S. 64—68. 17) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matr. Nur wo eine ausserhalb der Contrahenten liegende Ursache

nicht recipirt worden, wird auch eine formlose Ehe für giltig erachtet; nur dürfen begreiflich die Verlobten, die ihr Domicil in einem Lande haben, wo die Promulgation erfolgt ist, nicht in fraudem legis sich in einem Orte, wo das Tridentinum nicht publicirt ist, trauen lassen, widrigenfalls diese Trauung als erschlichen kraftlos ist [18]). Die Frage, ob da, wo das in Rede stehende Tridentinische Decret promulgirt ist, auch akatholische Christen an diese tridentinische Trauungsform gebunden seyen, muß unter obiger Voraussetzung aus dem katholischen Standpunkte nicht nur bezüglich der Akatholiken in gemischter Ehe, sondern auch bezüglich der ungemischtprotestantischen Ehen bejaht werden, sofern nicht ein positiver Ausspruch des apostolischen Stuhles bestimmte Provinzen von jener Form entbunden hat. Letzteres ist aber zur Zeit nur für die gemischten und reinprotestantischen Ehen in Belgien durch die Declar. „Matrimonia, quae in locis" des P. Benedict XIV. vom 4. November 1741 geschehen. Mit Unrecht wird ein Gleiches aus den unten (§ 416, Anmk. *) angeführten Breven und Instruktionen der Päpste Pius VIII. und Gregor XVI. auch für Rheinpreussen, Bayern und Oesterreich gefolgert [19]). 3) Der Ort, wo die Consenserklärung der Brautleute abgegeben werden soll, ist in der Regel die Kirche [20]); für ausnahmsweise Haustrauungen ist die Erlaubniß des Bischofs und vielfältig auch die Dispens der weltlichen Regierung [21]) nöthig. Die ge-

---

die Beiziehung des parochus proprius physisch oder moralisch unmöglich macht, könnte ausnahmsweise die Assistenz jedwelchen Priesters, und wenn auch ein solcher durchaus nicht zu haben wäre, die Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen genügen; Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XII. c. 5 nr. 7; Pius VI. Breve v. 22. April 1795 (s. Knopp a. a. O. S. 309 c. not. 93). Uebrigens begründet auch ein ob neglectam formam Tridentinam nichtig eingegangenes matrimonium nondum consummatum das impedimentum publicae honestatis. **18**) Decl. S. Congr. Conc. Trid. Interpr. v. 7. Septb. 1626; Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XIII. c. 4 nr. 10. Die Trauung ist aber giltig, wenn sie auch an dem exemten Orte ein wirkliches oder Quasidimicil erworben haben; gleichviel, in welcher Absicht dieses geschehen (Uhrig, System des Eherechts, S. 441). **19**) Diese Ansicht hat neuerlich (mit Bezugnahme auf die zwischen Knopp und Uhrig hierüber gewechselten Streitschriften) J. Friedr. Schulte in seinem Handb. des kath. Eherechts (Gießen 1855) S. 228—239 begründet, und das Resultat kurz zusammengestellt in seinem „Kathol. Kirchenrecht" Th. II. (System des allgem. kathol. K.-R., Gießen 1856) S. 452 u. 453 c. not. 1. **20**) Dieß verlangen alle Diöcesanstatute, und auch die weltlichen Gesetzgebungen unterstützen ohne Ausnahme diese Vorschrift. **21**) In Preussen dispensirt die Provinz.-Regierung (Gitzler, Eherecht § 32 Anmk. 10 S. 123); nur für Geschwächte, für Gefährlichkranke, und wenn periculum in mora, bedarf es der Dispens nicht. Im Kgr. Sachsen ertheilt der Landesherr die Erlaubniß, wo nicht Nothfälle oder ein gesetzliches Privileg, wie bei adeligen und graduirten Personen, da-

schehene Trauung muß in den pfarramtlichen Ehematrikel eingetragen werden[22]). Legale Copulationszeugnisse dürfen in Bayern nicht ohne civilobrigkeitliche Legitimation an Auswanderer ausgestellt werden[23]).

bb) Die priesterliche Einsegnung.

§ 414. Die priesterliche Segnung der Ehe (benedictio), welche im neueren canonischen Rechte eine von der eigentlichen Eheschließung specifisch verschiedene Solennität ist, findet sich bereits in den ersten Zeiten der Kirche[1]). Da sie damals und geraume Zeit lang beinahe das einzige unterscheidende Merkmal einer kirchlichgesetzmäßigen Ehe im Gegensatze zum Concubinate bildete, so unterlagen Ehen, ohne Einsegnung geschlossen, sogar schweren kirchlichen Censuren; und obwohl die lateinische Kirche nie, wie die griechische, durch ein allgemeines Gesetz sogar die Giltigkeit der Ehe an diese priesterliche Segnung geknüpft hat (§ 409), so hält sie doch an der Beobachtung dieser altehrwürdigen Feierlichkeit mit gewissenhafter Treue auch heutzutage. Daher dieselbe ohne Noth nicht umgangen werden darf (§ 374. nr. 4). Der Ritus der Ehe-Einsegnung ist in den Diöcesan-Ritualen vorgezeichnet, und nicht überall derselbe[2]). Wenn beide Verlobte oder auch nur Ein Theil zu einer zweiten Ehe schreiten, so hat die Einsegnung zu unterbleiben[3]). In manchen Diöcesen ist dieß jedoch nur auf den Fall beschränkt, wenn die Braut eine Wittwe oder eine notorisch Gefallene ist[4]). Der Mißbilligung, welche die Kirche gegen zweite Ehen zu erkennen gibt, liegt die hohe Idee der christlichverklärten ausschließlichen und ewigen Liebe zu Grunde, die mit dem Tode des einen Gatten zwar

---

von befreien (Weber, Syst. Darstell. d. Sächs. K.-R. Th. II. Abthl. I. S. 225); in Baden d. Oberamt (Verord. v. 6. Decb. 1809, Rggsbl. Nr. 51 § 18). 22) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1 Decr. de ref. matr. — Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. § 80, Reggsdecr. vom 13. Juni 1825 (Barth-Barthenheim S. 646 f. §§ 1191. 1192); Bayer. Landesdir. Erl. v. 31. Jäner 1803 und v. 4. Febr. 1804 (Döllinger, Bd. VIII. S. 391 ff. §§ 372. 374). 23) Epit. Constit. archidioec. Monac.-Fris. P. I. c. VII. nr. 92. pag. 31.

1) c. 33 Dist. XXIII. und c. 5. c. XXX. qu. V. (Stat. eccl. antiq. c. 101). 2) In den ältesten Ritualen kommt die Segnung nur unter dem Namen „preces, oratio etc." vor; in vielen wird sie schon vor der Consenserklärung, und beinahe in allen mehr als einmal bei demselben Brautpaare angewendet. Dieß könnte nicht seyn, wenn die benedictio sacerdotalis die eigentliche Verbindungsformel wäre. 3) c. 1. 3 De secund. nupt. (IV. 21). 4) Vgl. Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterlichen Eheeinsegnung zum Sacrament der Ehe (Breslau 1836. 8) S. 32 f.

vom leiblichen Bande gelöst ist, aber den Ueberlebenden dennoch geistig mit dem Vorangegangenen verbunden erhält.

bb. Bei gemischten Ehen *).

a) Geschichtliche Darstellung.

§ 415. Die aus dem Wesen der christlichen Ehe sich ergebende Forderung, daß unter den Gatten die innigste, alle menschlichen Ver=

*) I. Zu Gunsten der gemischten Ehen erschienen in neuerer Zeit: Zumbach, Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, Köln 1820. 8; (Multer) Rechtfertigung der gemischten Ehen, in statist., kirchl. u. moral. Hinsicht, bevorwortet von Leand. van Eß, Köln 1821. 8; Ueber gemischte Ehen, gegen das Rundschreiben des apostolischen Vicars von Paderborn v. 22. Decb. 1825, Stuttgart 1827. 8; Die Frage von den gemischten Ehen, aus theol, juridischem u. politischem Standpunkte erörtert, München 1831. 8; A. Gründler, Ueber die Rechtmäßigkeit gemischter Ehen nach kathol. und evang. Kirchenrechte. Leipz. 1838. 8; (v. Bunsen) Aktenmäßige Darlegung des Verfahrens der Preuss. Regierung gegen den Erzb. v. Köln, Berlin 1837. 8; Ueber gemischte Ehen, Versuch einer Verständigung, Frankfurt 1838. 8; Chrph. Friedr. v. Ammon, Die gemischten Ehen, Dresden 1838. 8; Bessel, Ueber gemischte Ehen in kirchl. u. legislat. Hinsicht, Frankf. 1839. 8; Ausführliche Erörterung der beiden höchst wichtigen Fragen: Was ist in der Streitsache über die gemischten Ehen streng Rechtens &c. Von einem unparth. Canonisten, Tübing. 1541. 8; G. L. Semler, Das Rechtsverhältniß der gemischten Ehen vom Standpunkt des Kirchen=, Staats= u. Privatrechts, Augsb. 1852. — II. Das katholische Princip vertheidigen: Lor. Alois Nellessen, Richtige Ansicht des christl. Ehevertrages und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, Aachen 1820. 8 (gegen Zumbach); Derselbe, Was ist Katholicismus? Aachen 1822 (gegen Multer); Ge. M. Wittmann, Episc. Ratisbon., Principia catholica de matrimonio Catholicorum cum altera parte protestantica, Pedepont. 1831. 8; Ant. Jos. Binterim, Von der Unzulässigkeit der Ehen zwischen Katholiken und Irrgläubigen in kirchl. Hinsicht, in Dessen Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, Bd. VII. Th. I. (Mainz 1831. 8) S. 137—250 u. Th. II. (ib. 1833) S. 1—179 (besond. gegen Multer); A. Gengler, Die Verhandlungen der Bayer'schen Deputirtenkammer über die gegen die kath. Geistlichen vorgebrachte Beschwerde, die Weigerung der Einsegnung gemischter Ehen betreffend, in theol. u. staatsrechtl. Beziehung beurtheilt, Bamb. 1831. 8; Lor. Wolf, Kurzgefaßte Rechtfertigung der kath. Geistlichen im Kgr. Bayern in ihrer Forderung, daß alle Kinder aus gemischten Ehen katholisch erzogen werden, Würzb. 1831. 8; (v. Moy) Die „Darlegung" &c. Bunsens beleuchtet von dem Standpunkte der Geschichte, des Rechts und der Politik, Augsb. 1838. 8; (J. J. Döllinger) Ueber gemischte Ehen, Eine Stimme zum Frieden, zugleich Beurtheilung der „Darlegung" &c. des geheimen Raths Bunsen, Regenb. 1838. 8; J. J. Döllinger, Ueber gemischte Ehen; fünfte, durch Beurtheil. der drei Artikel der Allg. Zeitung Ueber die europäisch=publicistische Seite der Kölnischen Frage vermehrte Auflage, Regensb. 1839. 8; Denkschr. des hl. Stuhls (erste) v. 4. März 1838, oder Urkundliche Darlegung der That=

hältnisse durchdringende Einheit und Gemeinschaft der Gesinnung und des Lebens herrschen, mithin beide wie durch gegenseitige Liebe, so auch durch Einheit des christlichen Bewußtseyns verbunden seyn sollen, mußte folgerecht das Verbot der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen nach sich ziehen (§ 395). Aber auch die Ehen der Katholiken mit Häretikern waren der Kirche aus demselben Grunde von jeher ein Gegenstand höchster Mißbilligung. 1) In der griechischen Kirche zumal wurden dergleichen Verbindungen schon im IV. Jahrhunderte absolut verboten [1]), und die Trullansche Synode erklärte sie geradezu für nichtig [2]). Diese Disciplin ist daselbst noch die herrschende; und wenn auch in Rußland seit 1719 die Ehen der Griechisch-Orthodoxen mit andern christlichen Religions-Bekennern geduldet sind, so ist dort gleichwohl der Zweck jenes Kirchengebotes nicht gefährdet, wenn man bedenkt, wie streng der Abfall von der orthodoxen Kirche auch staatsgesetzlich gestraft, und die Erziehung der Kinder in der griechischen Religion unbedingt gefordert wird. — 2) Die abendländische Kirche hat zwar die Ehe eines Katholiken mit einem Häretiker nicht geradezu für nichtig, immerhin aber

sachen, welche der gewaltsamen Wegführung des Hochw. Erzb. von Köln vorausgegangen und gefolgt sind, Augsb. 1838, Regensb. 1838. 8; Deductionsschrift des päpstl. Stubles (zweite) v. 11. April 1839, unter dem Titel: Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authent. Documenten (als Antwort auf die Erklärung der preuss. Regierung in der Staatszeitung v. 31. Decemb. 1838), Augsburg 1839, Regensb. 1839. 8; J. B. Kastner, Der große Streit über gemischte Ehen, Regensb. 1838. 8; Friedr. Kunstmann, Die gemischten Ehen unter den christl. Confessionen Deutschl. geschichtl. dargestellt, Regensb. 1839. 8; Jo. Mart. Dux, Principia catholica circa matrimonia, quae mixta vocantur, Wirceb. 1839. 8; Wilh. v. Schütz, Ueber die preuss. Rechtsansicht in den gemischten Ehen, ein theol. Votum, Tübingen 1840. 8, und mit Nachträgen in Dessen Zeitschrift „Catholica" Lief. I. (Augsburg 1841. 8) S. 59—138; Katholische Bedenken über die erzwungene Einsegnung gemischter Ehen, Augsb. 1841. 8 (gegen die obige „Ausführl. Erörterung" ꝛc.); Joh. Perrone, Ueber die gemischten Ehen, eine dogmat. Abhandlung, übers. v. Axinger, Augsb. 1841. 8; Joh. Kutschker, Die gemischt. Ehen, vom kath.-kirchl. Standpunkte betrachtet, Wien 1838; III. Aufl. ebendas. 1842. 8 (in der Einleitung gegen Jacobson u. Gründler); Aug. de Roskovany, De matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantes, Quinq.-Eccles. 1843. II. 8; J. Th. B. v. Linde, Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen ꝛc.; auch u. d. T. Beiträge zum Eherecht ꝛc., Gießen 1847. 8; Gründe der Mißbilligung der gemischten Ehen vom Standpunkte des Protestantismus, in v. Linde ꝛc. Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß; Neue Folge (Gießen 1847) Bd. II. S. 379 ff.; Fr. Heinr. Reimerding, Die Principien des kirchlichen Rechts in Ansehung der Misch-Ehen ꝛc., Paderborn 1853. 8; besonders beachtenswerth ist die sehr einläßige Deduction von J. Friedr. Schulte in seinem Hdb. des kath. Eherechts (Gießen 1855) § 32. S. 226—276.

1) Conc. Laodic. c. a. 372. c. 10. 31. 2) Conc. Trullan. ao. 692. c. 27.

für unerlaubt erklärt, und die in Deutschland fast überall beliebte staatsbürgerliche Gleichstellung der Lutherisch-Evangelischen und Reformirten mit den Katholiken hat die kirchlichen Principien unberührt gelassen. Die Trennung im Glauben besteht in alter ungeschwächter Kraft; damit ist aber zugleich erstens die Unmöglichkeit einer vollständigen und sohin nothwendig auch das religiöse Leben umfassenden Gemeinschaft; zweitens ein Zustand der Rechtsungleichheit beider Gatten wenigstens bezüglich der Scheidungsfrage; drittens hinsichtlich der Erziehung der Kinder ein unauflöslicher Conflict der religiösen Ueberzeugungen gesetzt, und in Folge dessen die Erhaltung der häuslichen Ruhe und Eintracht äußerst erschwert; endlich viertens für die Ehegatten selbst sowohl als für ihre Kinder die nächste Gefahr herbeigeführt, von seiner religiösen Ueberzeugung abgebracht, oder darin doch auf höchst bedenkliche Weise erschüttert, oder aber zu einem heil- und trostlosen Indifferentismus verleitet zu werden [3]. — 3) In Erwägung dieser Momente haben mehr als dreißig verschiedene Provinzialsynoden [4]) und eine Reihe päpstlicher Aussprüche [5]) ihre Mißbilligung solcher Ehen entschieden kund gegeben, sowie den Bischöfen die Pflicht eingeschärft, die nöthigen Cautionen zur Verhinderung oder Abwendung jener Besorgnisse nicht außer Acht zu lassen, und die Einsegnung stets von dem rechtskräftigen Versprechen, die Kinder im katholischen Glauben erziehen zu wollen, abhängig zu machen. Daneben aber hatten die weltlichen Machthaber das Recht der Eltern, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, an sich genommen (§§ 112. 113), und nicht selten gegen den Geistlichen, der in Hinblick auf die kirchlichen Bestimmungen, wenn die geforderte Bürgschaft nicht geleistet wurde, die priesterliche Einsegnung pflichtmäßig verweigerte, sogar zwangsweise verfahren zu dürfen geglaubt; wodurch in neuester Zeit Conflicte zwischen Kirche und Staat entstanden, die um so widerlicher hervortraten, als nach dem Beispiele der französischen Parlaments-Einmischungen mehrfältig auch die Landstände in den

---

3) Vgl. die Ausführung in Friedr. v. Kerz, Literaturzeitung Jahrg. 1827 Hft. II. S. 227 ff. u. Heft IX. S. 289 ff.; dann in der Schrift: Was wagt der Katholik sowohl als der Protestant bei einer gemischten Ehe? Würzb. 1827. 8. 4) Sie sind quoad passus concernentes aufgeführt in Fr. A. Besnards Literaturzeit. für die kathol. Geistlichk., Jahrg. 1827 Hft. XII. u. J. 1828 Heft I; die wichtigsten auch bei Kutschker (III. Aufl.) S. 206 ff. 5) Vgl. die betreffenden Erlasse von den PP. Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII., Clemens XI., Innocenz XI., Benedict XIV., Clemens X., Pius VI., Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI., bei Kunstmann, Die gemischten Ehen &c. (Regensb. 1839) S. 191—268; und im Auszuge bei Kutschker (III. Aufl.) S. 299—428.

deutschen Staaten sich darin gefielen, diesen Gegenstand in das Bereich ihrer Discussionen zu ziehen [6]). Um so wichtiger ist es, hierin den wahren Standpunkt der Frage zu gewinnen, und die Grenzen des Rechtes anzugeben [7]).

b) Grundsätze des geltenden Rechtes *).

§ 416. Da es ein unveräußerliches Dogma der katholischen Kirche ist, sich als die unverirrliche, einzigwahre und alleinseligmachende Heilsanstalt zu prädiciren, so muß sie ihrerseits nicht nur sich der Glaubenstreue des Katholiken, dessen Ehebund sie segnen soll, versichert halten können, sondern auch gewiß seyn, daß dessen Kinder im wahren d. i. katholischen Glauben erzogen werden. Und kein christlicher Staat, der die katholische Kirche einmal in der Weise, wie dieß in Deutschland überall der Fall ist, nämlich ganz und ungeschmälert in Hinsicht auf Lehre, Liturgie und Disciplin recipirt hat, kann sie nöthigen, von jenen Garantien abzustehen, weil er sie durch eine solche Forderung zwingen würde, indifferent zu scheinen, und sich mit dem Grundprincipe ihrer Existenz in Widerspruch zu setzen. Der katholischen Kirche muß es also

6) Vgl. die (oben * II.) angeführten Schriften von Gengler und Wolf; und die Gegenschrift: Die Frage von den gemischten Ehen, oder Beleuchtung der „Verhandlungen der baier. Ständeversammlung" ꝛc. München 1831. 8; insbesondere die Denkschriften der bayer. Erzbischöfe von München-Freysing dd. 3. Juni 1931, und von Bamberg d. 1. Aug. 1831, dann der bisch. Ordinariate Regensburg v. 7. Juni, Passau v. 2. August, Eichstädt, v. 18. Aug., und Augsburg v. 9. Septb. 1831, in Lipperts Annalen des Kirchenrechts, Heft IV. (Frankfurt a. M. 1833) S. 24—59. 7) Dieser Standpunkt ist ebenso trefflich vermittelt, als die Grundsätze des geltenden Rechtes dargelegt bei Walter, Kirchenrecht (XI. Aufl. 1854) §§ 324. 324 a, S. 574 ff.

*) Vgl. das Breve des P. Pius VIII. „Literis altero" an den Erzb. von Köln und dessen Suffragane zu Trier, Paderborn und Münster, dd. 25. März 1830, nebst der Instruktion des Cardinals Albani an Ebendieselben v. 27. März 1830; dann das Breve Gregors XVI. „Summo jugiter" an die Erzbischöfe u. Bischöfe Bayerns dd. 27. Mai 1832, nebst der Instruktion des Cardinals Bernetti an Ebendieselben v. 12. Sept. 1834. Diese Urkunden sind der Reihe nach abgedruckt in den Neuesten Aktenstücken über die gemischten Ehen (Augsb. 1835. 8) S. 4—43, und bei Kunstmann Die gemischten Ehen (Regensb. 1839. 8) S. 247—268. Hieran reiht sich die Vertrauliche Note des Cardinal-Staats-Secretärs Lambruschini an den preuss. Minister Freih. v. Altenstein dd. 15. März 1836, abgedruckt ital. und deutsch in der Urkundl. Darstell. der Thatsachen der gewaltſ. Wegführung des Hochw. Erzb. v. Köln (Regensb. 1838. 8) Beil. V. S. 60—76; endlich die Apostolische Instruktion des Card.-Staats-Sekret. Lambruschini an die Erzbischöfe und Bischöfe der deutsch-österr. Staaten dd. 22. Mai 1811; deutsch in den Katholisch. Stimmen v. Götz (Regensb. 1839 ff. gr. 4) Bd. III. Jahrg. 1841 Nr. 83. 84 S. 329 ff.

frei stehen, je nachdem ihr jene Cautionen geleistet werden oder nicht, ihre Mitwirkung zur Eheabschließung zu ertheilen oder zu versagen, und eine solche Weigerung kann weder für den katholischen noch für den protestantischen Ehetheil ein Recht der Klage oder der Beschwerde begründen; denn sie ist weder eine Strafzufügung, noch eine Rechtsverletzung, noch ein unübersteigliches Hinderniß der Eheeingehung. Sie ist keine Strafe, weil sie nie und nirgends als solche bezeichnet, und in der That nichts weiter ist, als der einfachste Ausdruck der Mißbilligung, die sich die Kirche in diesem Falle nicht versagen kann noch darf. Sie ist auch keine Rechtsverletzung, weder an dem Akatholiken, der gegen eine fremde Kirche ein Recht der Forderung einer positiven Leistung überhaupt nicht hat; noch an dem Katholiken, der, wenn er die Segnung seiner Kirche verlangt, auch die Bedingung erfüllen muß, an welche sie geknüpft ist. Sie ist endlich kein unübersteigliches Hinderniß der Eheschließung, weder ein Hinderniß nach dem Dogma, weil die Segnung nicht de necessitate sacramenti, und auch die ohne Segnung contrahirte Ehe eine giltige Ehe selbst in foro ecclesiae ist; noch ein Hinderniß in Hinsicht der Disciplin, weil die Staatsgewalt das bürgerliche Element von dem kirchlichen trennen, und eine solche Form der Eheabschließung festsetzen kann, daß auch eine von der Kirche mißbilligte Ehe mit völliger Freiheit der Contrahenten eingegangen werden könne, wie dieß in den Niederlanden der Fall ist. Die bürgerliche Seite der Ehe bleibt somit von der kirchlichen Segnung ganz und gar unberührt, da letztere ihrer Natur nach etwas rein Geistliches ist. Werden also von Seite des gemischten Brautpaares die geforderten Garantien wegen der Ueberweisung der Kinder an die katholische Kirche verweigert, so kann der katholische Pfarrer, wenn die Staatsgesetze ihn dazu verbinden, nach der auf päpstlichen Befehl erlassenen Instruction des Cardinal-Staatssecretairs Bernetti „Literis jam inde“ vom 12. Septbr. 1834 (s. Anmk. 3) die vorgeschriebenen Aufgebote jedoch ohne Erwähnung der Religionsverschiedenheit beider mit den Worten: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen*“ u. s. w. vornehmen; er kann unter derselben Voraussetzung zwar keine förmlichen literas dimissoriales Behufs der Trauung durch einen akatholischen Geistlichen, wohl aber ein blosses Certificat über das geschehene Aufgebot ausstellen, darin, wenn kein ehetrennendes Impediment obwaltet, mit sorgfältiger Vermeidung jedes auch nur scheinbaren Ausdrucks der Billigung oder Zustimmung einfach bemerkt wird, daß der ehelichen Verbindung kein anderes Hinderniß „praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis“ im Wege stehe.

Er kann endlich, wo die Staatsgesetze darauf bestehen, dem von einem akatholischen Pfarrer abgenommenen Eheconsense passiv d. i. als blosser Zeuge, Behufs der nachherigen Eintragung des Copulationsactes in die Pfarrmatrikel, assistiren, hat sich aber dabei strenge vorzusehen, daß er nicht durch irgend eine Handlung seine Zustimmung zu geben scheine, und noch weniger ein Gebet oder sonst einen ritualen Act dabei verrichte. Diese sg. passive Assistenz ist das äußerste aller in dieser Sache möglichen Zugeständnisse des päpstlichen Stuhles [1]), von welchem also auch die Bischöfe und Pfarrer nur Gebrauch machen dürfen, wo die Staatsgesetze solches gebieterisch fordern. Denn nur unter dieser Voraussetzung und innerhalb der vorgezeichneten Schranken ist die durch die bischöfliche Ermächtigung und durch die passive Assistenz begangene Cooperation des Pfarrers zu der kirchlich unerlaubten Ehe eine rein thatsächliche, nicht intentirte, d. i. eine bloß materiele und als solche entschuldbare Cooperation. Bei diesen Concessionen der Kirche kann und muß sich der Staat beruhigen, da er einen Zwang zur Einsegnung solcher Ehen vor dem Vorwurfe der Gewissensbedrückung nicht zu rechtfertigen vermöchte [2]). Dieß ist auch gegenwärtig in Deutschland praktisch [3]). Nur in Sachsen-Weimar besteht noch die der Gewissensfreiheit feindselige Verordnug, daß der katholische Pfarrer bei gemischten Ehen, auch wenn der protestantische Ehetheil seine Einwilligung zur Erziehung der Kinder im katholischen Glauben nicht gibt, weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern dürfe [4]).

---

1) „Post haec Sanctitas Sua ad Crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea duntaxat de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant“ . . . Card. Albani in d. oben alleg. Instruktion, bei Kunstmann a. a. O. S. 266. 2) Richter, Lehrb. d. K.-R. (II. Aufl.) § 273 S. 556. 3) Vgl. für Oesterreich die Instructio Apostolica ad Archiepiscopos et Episcopos Austriae ditionis in foederatis Germaniae partibus dd. 22. Maji 1841, allerhöchst genehmigt den 24. Aug. dess. Jahres. Vgl. auch Hofdecr. v. 3. Septb. 1841 u. v. 3. Juli 1842. — Für Preussen s. Kabinetsordre vom 28. Jäner 1838 (Mack, Theolog. Votum, S. 95. Anmk. 3); — Bayern, Minist.-Rescr. v. 23. Nov. 1834, mit Bezug auf die päpstl. Instruktion „Literis jam inde“ dd. 12. Septb. 1834 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. § 245. S. 235 und bei Knopp, Eherecht, S. 404 f.); — Kgr. Sachsen, Verord. v. 1. Nov. 1836 (bei Kunstmann, Die gemischten Ehen S. 127); — Württemberg, Minist.-Rescr. v. Nov. 1849 (Schulte, Eherecht, S. 537); — Kurhessen, Verord. v. 13. April 1853 (Schulte a. a. O. S. 539 f.); — Baden. Org. Edict v. 11. Febr 1803 (Kunstmann, S. 109); — Mecklenburg, Verord. vom 25. Jäner 1810 (Kunstmann, S. 115); — Hessendarmstadt (s. Döllinger, Die gemischten Ehen, S. 17), u. a. 4) Großh. Sächs. Edict v. 7. Octb. 1823 § 47 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. p. 348 sq.).

cc. **Bei ungemischt-protestantischen Ehen.**

§ 417. Protestanten in katholischen Pfarreien, wenn sie keine eigene Gemeinde bilden, und nicht förmlich ausgepfarrt, oder von ihrem Pfarrorte weit entfernt sind, können einen Prediger von irgend einer protestantischen Gemeinde rufen, und von ihm die vorzunehmenden geistlichen Functionen verrichten lassen, welche sofort in die katholischen Pfarrmatrikeln jedoch mit dem Bemerken, daß sie nicht durch den katholischen Pfarrer stattgefunden haben, einzutragen sind. Will aber ein protestantisches Ehepaar aus freiem Willen gleichwohl seinen Eheconsens vor dem katholischen Ortspfarrer oder Seelsorger erklären, so kann dieser Act, wenn der Eheschließung weder nach den allgemeinen katholischen Principien noch von Seite der Civilobrigkeit etwas entgegensteht, entweder in des Pfarrers Wohnung oder an einem anderen anständigen Orte in Gegenwart zweier Zeugen vorgenommen werden. Dabei hat der katholische Priester nur in gewöhnlicher anständiger Kleidung anzuwohnen, die priesterliche Einsegnung zu unterlassen, und dem Brautpaare passende Ermahnungen über die Wichtigkeit dieser Handlung und die Heiligkeit der Ehe zu geben. In Bezug auf Verkündungen u. dgl. haben die Brautpersonen sich nach den katholischen Gesetzen zu richten[1]).

2. Besondere Fälle der Eheschließung.

§ 418. Noch müssen einige außergewöhnliche Fälle der Eheschließung erwähnt werden, welche aber ungeachtet ihrer scheinbar anomalen Form und eigenthümlichen civilrechtlichen Wirkungen als kirchlich-giltige Ehe bestehen. Dergleichen sind: 1) Die Ehe durch Procuration. Das canonische Recht läßt die Abschließung nicht bloß der Sponsalien, sondern auch der Ehe selbst, wenn nur in der gesetzlichen Form, mittelst eines Specialbevollmächtigten zu[1]). Diese Bestimmung hat auch das Bayersche Landrecht aufgenommen[2]); desgleichen das neue Oesterreichsche Gesetzbuch; nur bindet dieses die staatsbürgerliche Giltigkeit für jeden einzelnen Fall an die Bewilligung der Landesstelle[3]). Preussen[4]) und die meisten andern Staaten in Deutschland

---

1) Für die Erzdiöcese München-Freising, erzb. Ordin.-Erl. v. 26. Juni 1843 (Generalien-Samml. Bd. I. Nr. 353. Lit. B. S. 542).

1) Sext. c. ult. De procurat. (I. 19). Schulte, Handb. d. kathol. Eherechts, § 14. S. 72 f. 2) Bayer. L.-R. Th. I. Cap. VI. § 3 nr. 4. 3) Oesterr. Allg. bgl. G.-B. § 76 (Barth-Barthenheim, § 1100 S. 598). 4) Preuss. Allg. L.-R.

beschränken die Eheschließung durch Procuration lediglich auf fürstliche Personen. Jedenfalls müssen die so verbundenen Ehegatten nachträglich ihren Consens in der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form in eigener Person erklären[5]). — 2) Die stille Ehe. Zwar verlangt das neuere canonische Recht, daß die Ehe öffentlich geschlossen werden soll. Aber diese Offentlichkeit soll zunächst nur der Kirche die Ueberzeugung verschaffen, daß ein wirklicher Eheconsens vorhanden sey; so wie die Proclamationen des Eheversprechens bloß den secundären Zweck der leichteren Ermittelung allenfallsiger Ehehindernisse haben. Daher kann der Bischof (freilich nur in ganz besonderen Fällen aus höchst dringenden Ursachen und nach sorgfältigster Untersuchung der Verhältnisse der Contrahenten) eine stille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu speciel delegirten Priester vor zwei zum Stillschweigen verpflichteten Zeugen oder vertrauten Freunden ohne vorgängige Proclamation (praestito tamen utrinque juramento libertatis) gestatten. Die Namen der Contrahenten werden in ein eigenes Geheimbuch eingetragen, und in der öffentlichen Pfarrmatrikel tecto oder ficto nomine vorgemerkt[6]). — 3) Die Gewissens-Ehe[7]), welche sich mit Umgehung jeder Rechtsförmlichkeit bloß auf den ehelichen Consens der Contrahenten gründet, ist zwischen Katholiken in katholischen Landen seit dem Tridentinischen Concil unzulässig. Aber auf Seite protestantischer Landesfürsten betrachtet die Kirche dergleichen Verbindungen als wirkliche Ehen, wenn nur darüber, daß eine solche intentirt wurde, kein Zweifel herrscht[8]). Vom protestantischen Standpunkte aus wird zwar die Giltigkeit einer solchen Ehe, wegen Mangels der Einsegnung, vielfach bestritten[9]), wo-

---

Th. II. Tit. 1 § 167 (Hartitzsch, Eherecht § 174 Anmk. 1 S. 192). Vgl. J. P. de Ludewig, De matrimoniis principum per procuratores, Hal. 1724. 5) Walter, Lehrb. des K.-R. (X. Aufl.) § 300 Nr. VIII. S. 621. 6) Bened. XIV. Const. „Satis vobis" v. J. 1741; Knopp, Eherecht (II. Aufl.) S. 396 f. 7) J. N. Hertius, De matrimonio instaurato et conscientiae, Giess. 1702 (auch in Dessen Opp. Vol. II. T. III. p. 229 sqq.); H. G. Bauer, Comm. de matrimonio conscientiae, Rom. 1771. 4; C. Fr. Dieck, Die Gewissensehe rc. Halle 1838. 8. 8) J. G. Schloer, Vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimonio S. R. J. principum comitumve Augustanae confessioni addictorum solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contracto natorum, Mogunt. 1782. 9) S. F. Willenberg, De matrimonio conscientiae, Jen. 1741; C. H. S. Gatzert, De S. R. J. Principum Comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis, Giss. 1773; Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen rc., Berlin 1836. 8; Wilda, Der Bentincksche Erbfolgestreit, in A. L. Reyschers Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft (Leipzig 1839 ff.) Bd. III. Jahrg. 1840 S. 204 ff.; Richter, Lehrb. d. K.-R.

gegen andere behaupten, daß, da die Einsegnung nicht juris divini ist, und also nicht zum Wesen der Ehe gehört, der protestantische Landesherr nach protestantischen Grundsätzen davon dispensiren, folglich auch sich selber entbinden könne[10]). — 4) Die formlose Ehe. Wo das Tridentinische Concil publicirt ist, kann eine katholische Ehe nicht anders als unter Beobachtung der durch dasselbe vorgeschriebenen Form d. i. coram parocho et duobus testibus giltig eingegangen werden. Wenn aber ein katholischer Geistlicher nicht zu finden wäre, so dürfte die Ehe auch durch Consenserklärung der Verlobten vor zwei Zeugen allein geschlossen werden[11]). Wo das Tridentinum aber nicht promulgirt und recipirt ist, sind auch formlose Ehen giltig, aber nur für die in einem solchen Lande Domicilirten, nicht auch für solche, welche nur momentan, in der Absicht die Trauung zu erschleichen, dahin gehen (§ 413. 2). — 5) Die Civil-Ehe[12]). Ausnahmsweise kann der apostolische Stuhl bei gemischten Ehen in Ländern, wo die Befolgung des Tridentinums zwar an sich möglich, aber der katholische Pfarrer wegen Weigerung der Contrahenten, ihre Kinder im katholischen Glauben erziehen zu wollen, die Trauung nicht mit kirchlicher Segnung vollziehen kann, sogar die Abschließung der Heirath vor der weltlichen Obrigkeit für zureichend erklären. Doch ist diese Form der Eheschließung nur für die Niederlande[13]), nicht auch für die westlichen Diöcesen Preussens[14]), genehmiget. In den übrigen Ländern bleibt das gemeine canonische Recht bestehen. Doch ist es dem katholischen Ehetheil gestattet, sich aus Gehorsam gegen die Landesgesetze neben der katholisch-kirchlichen Trauung auch noch der Eheerklärung vor der weltlichen Obrigkeit und selbst vor einem akatholischen Pfarrer in der Eigenschaft eines Civilbeamten zu unterwerfen[15]). — 6) Die Ehe zur linken Hand, bei den Franken matrimonium ad legem Salicam (salische Ehe), bei den Longobarden matrimonium ad legem morganaticam (morganatische Ehe) genannt[16]).

(II. Aufl.) § 265 Nr. II. S. 527 f. **10**) C. F. Dieck l. l.; Michaelis Votum über den Reichsgräfl. Bentinckschen Erbfolgerechtsstreit, Tübingen 1841; Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 300 Nr. IX. S. 528 f. **11**) Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. XII. c. 5 nr. 5. **12**) Cavalchini, Dissert. de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii provinciis, Rom. 1741. 4; Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii, et dissertationes R. P. D. Cavalchini et quatuor insignium Theologorum, Ed in. German. I. Colon. 1746. 12. **13**) Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. VI. c. 6; Ejusd. Const. „Matrimonia" v. 4. November 1741. **14**) Vgl. § 413. nr. 2 a. E., S. 701. **15**) Benedicti XIV., De synod. dioeces. Lib. VI. c. 7; Ejusd. Const. „Inter omnigena" v. J. 1744 § 10. **16**) J. P. Prior,

Sie wird zwischen einem erlauchten oder altadeligen Manne und einer (adeligen oder bürgerlichen) Frau ganz in Form einer wirklichen Ehe, als welche sie auch in foro ecclesiastico und civili anerkannt ist, aber aus Familienrücksichten unter der Bedingung geschlossen, daß die Gattin und die mit ihr erzeugten Kinder von den Standesrechten, der Landes- und Lehensfolge ꝛc. des Gemahls ausgeschlossen sey, und sich mit dem ihr und den Kindern ausgesetzten Unterhalte und Erbgut begnügen soll. — 7) Die unstandesmäßige Ehe[17]). Ebenso ist die Heirath einer durchlauchtigen oder hochadeligen Person mit einer anderen Person niederen Standes (sg. Mißheirath, dispargium) eine wahre Ehe; und nur bezüglich der bürgerlichen Wirkungen einer solchen Verbindung haben manche Landesgesetze andere Bestimmungen erlassen, in deren Ermangelung gemeinrechtlich angenommen wird, daß die Frau den Stand des Mannes annimmt. — 8) Die vermeinte Ehe[18]). Vermeinte Ehe (matrimonium putativum) nennt man die wegen obwaltenden trennenden Hindernissen nichtige, aber von beiden oder doch von einem Ehetheil bona fide eingegangene und nach kirchlicher Vorschrift geschlossene Verbindung, so lang das Impediment nicht ruchbar wird. Unter dieser Voraussetzung, daß wenigstens Ein Theil das Hinderniß nicht kannte, und das Hinderniß ein dispensables ist, wird die Ehe für den unschuldigen Theil als giltig, und die daraus erfolgten Kinder als legitim und erbfähig anerkannt, daher auch die Vermögensverhältnisse nach den für giltige Ehen bestehenden Vorschriften beurtheilt[19]). Wenn

---

De matrimonio ad morganaticam, Argent. 1671; H. Link, De matrimonio lege Salica contracto, Altd. 1676; G. Schweder, De matrim. ad morganaticam, Tübing. 1684; J. Jetzkius, De matrim. ad morganat., Regiom. 1692; H. Coccejus, De lege morganatica, Francof. 1695; P. M. Riccius, De matrim. ad morganaticam donationem contracto, Argent. 1703; S. F. Willenberg, De matrimonio ad morganat. contracto, in Dessen Selectt. jur. matrim. p. 379 sqq.; J. Barth, De concubinatus et matrimonii ad morganaticam convenientia, Argent. 1733. 17) G. Feltmann, De impari matrimonio, Brem. 1691. 8; S. F. Willenberg, De matrimonio imparium, Gedan. 1714, und in Dessen Selectt. jur. matrim. p. 338 sqq.; J. G. Moerlin, De connubiis inaequalium, Lips. 1721; J. C. Schroeter, Differentia juris Rom. et German. circa connubium impar, Jen. 1731; J. G. Bauer, De matrimonio inaequali, Lips. 1750; J. F. Wieger, De diversa jurium circa matrim. inaequale dispositione, Argent. 1755; P. Gallade, De matrimonio civiliter inaequali, Heidelb. 1764; J. J. Moser, Entwickl. des Begriffes unstandesmäßiger Ehen, Stuttgart 1781. 4; v. Lehndorf, Ueber ungleiche Ehen, Berlin 1792. 8; C. F. Dieck, Die Gewissensehe . . . und Mißheirath, Halle 1838. 18) J. N. Hertius, De matrimonio putativo, Giss. 1690. 4; auch in Dessen Opusc. Vol. I. T. I. Nr. VII. p. 245 — 285; E. C. Westphal, De veris casibus matrimonii putativi, Halae 1758. 19) c. 8. 10.

aber beide Theile von dem Hindernisse Kenntniß haben, oder der Irrthum sich entdeckt, so muß die Verbindung, wenn nicht auf dem Dispensationswege nachgeholfen werden kann, getrennt, und die vom Zeitpunkte der richterlichen Nullitätssentenz an erzeugte Nachkommenschaft als unehelich betrachtet werden [20]). Wird eine putative Ehe durch Dispensation legitimirt, so muß die gegenseitige Einwilligung erneuert werden (matrimonium restauratum) [21]); doch kann die feierliche Wiedertrauung nach gemeinem canonischen Rechte unterbleiben [22]), wenn das Impediment ein geheimes ist. — 9) Die Ehe auf dem Todbette [23]). Zur Beruhigung des Sterbenden und um eine gefallene Person zu Ehren zu bringen und das mit ihr erzeugte Kind zu legitimiren, erlaubt die Kirche, unter Voraussetzung des Daseyns aller sonstigen wesentlichen Erfordernisse, den Abschluß einer Ehe auch auf dem Todbette, und verleiht ihr alle Rechte einer von vornherein giltigen Ehe. Die Staatsgesetze haben dergleichen Verbindungen, weil sie den Concubinat zu begünstigen scheinen, bisweilen die bürgerlichen Wirkungen entzogen.

III. Wirkungen der giltigen Ehe *).

§ 419. Die Ehe ist 1) für die Ehegatten selbst a) eine lebenslänglich-unauflösliche Verbindung. Als solche betrachtet die Kirche nicht nur die Ehe zwischen Katholiken, sondern auch die gemischte und selbst die ungemischt-protestantische [1]), ja sogar die zwischen Ungläubigen geschlossene und nachhin durch die Taufe geheiligte Ehe [2]). b) Die Ehe

---

14 Qui filii sint legitimi (IV. 17). Oberappell. Gericht zu Dresden (Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. II. München 1848. S. 71 f.); Obertribunal zu Stuttgart 11. Juni 1827 (Seuffert, Archiv Bd. I. München 1847. S. 242 f.). **20**) c. 3 § 1 De cland. despons. (IV. 3). **21**) J. N. Hertius, De matrimonio instaurato et conscientiae, (s. oben nr. 3 not. 7). **22**) Das österreich. Eherecht fordert bei der Wiedervereinigung getrennter Eheleute die erneuerte Vornahme aller zur Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Feierlichkeiten; Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. § 118. Jetzt entscheiden darüber die Bischöfe. **23**) S. Waga, De eo quod justum et circa matrimonium in articulo mortis contractum, Regiom. 1735; C. F. Hommel, Matrimonium sine proposito sobolem procreandi legitimum, Lips. 1766, auch in Dessen Epitom. sacri juris p. 231 sqq.

*) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) §§ 50—53, S. 527—546; Schulte, Handb. des kath. Eherechts § 48. 49. S. 395—407.

1) ... Neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire, Bened. XIV. Declar. super matrim. v. 4. Nov. 1741; Cavalchini, De matrimonio inter haerett. p. 42. **2**) Bened. XIV. De synod. dioec. Lib. XIII.

ist ein ausschließliches Gemeinleben der verbundenen Gatten. Hienach sind diese gegenseitig verpflichtet zur Erfüllung alles dessen, was Ehegatten nach dem Wesen der Ehe sich einander schuldig sind, insbesondere aber zur Bewahrung der ehelichen Treue im engeren Sinne, deren Verletzung als Verbrechen des Ehebruchs verpönt ist[3]), und zur Leistung der ehelichen Beiwohnung[4]), deren Verweigerung nur aus gegründeten Gesundheits-Rücksichten oder sittlichen Motiven[5]) entschuldbar und gerechtfertiget ist. In letzterer Beziehung ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des andern Theiles ungiltig[6]), und selbst die ertheilte Einwilligung sollte widerruflich seyn[7]); gewöhnlich aber wurde, um derlei Revocationen abzuschneiden, auch dem anderen Gatten das Versprechen der Keuschheit abgenommen[8]). Begreiflich auch verliert der Theil, der sich eines Ehebruchs schuldig macht, das jus petendi debitum[9]), weil der Unschuldige dadurch überhaupt vom ehelichen Zusammenleben entbunden ist (§ 414.). c) Der Ehemann ist nach seiner natürlichen Stellung und Gottes Gebot das Haupt der Familie, dem das Weib untergeordnet und in allen billigen Dingen Gehorsam schuldig ist[10]), sowie bei Domicilswechsel überallhin zu folgen hat[11]). d) Die aus der Ehe hervorgehenden Verhältnisse bezüglich der Vermögensrechte beider Gatten entscheiden die bürgerlichen Gesetze. — 2) Die Wirkungen der Ehe bezüglich der Kinder bestehen a) darin, daß jedes in einer giltigen Ehe geborene Kind als legitim, und der Ehemann als dessen Vater angesehen wird[12]). Der Beweis der Ehe aber wird aus dem

---

c. 21 nr. 8; Pius VI. Const. ad episc. Agram. v. 1789, in Dessen Opp. ed. Brancadorus (Amstelod. 1792) T. I. p. 253. Vgl. aber § 422 nr. 4. **3**) c. 1. c. XXXII. qu. IV. (S. Ambros. De patriarch. Lib. I. De Abraham c. 4). **4**) I. Cor. VII. 4. 5; c. 3. c. XXXII. qu. II. (S. August. De bono conjug. c. 6); c. 5. c. XXXIII. qu. V. (Idem ad Ecditium, Epist. 262 ed. Maurin. **5**) c. 4 Dist. V.; c. 1—7 c. XXXIII. qu. IV. (SS. Ambros., Chrysost., Hieronym., August., Greg. M.). **6**) c. 11. 16. c. XXXIII. qu. V. (S. August. ao. 410 Quaestt. in Num. qu. 59); c. 6 eod. (Idem ao. 411 Ad Armentar. etc. Epist. 127 ed. Maurin.); c. 1 eod. (Idem ao. 420 In Psalm. 149 fin.); c. 4 eod. (Idem ao. 415 Ad Ecditium, Epist. 262 ed. Maur.); c. 3 eod. (Conc. Compend. ao. 756); c. 3. 12 De convers. conjug. (III. 32). **7**) c. 6. c. XXXIII. qu. V. cit.; c. 11 eod. cit.; c. 1. 9. 11 De convers. conjug. (III. 32). **8**) c. 4. 5. 6. 8. 13. 18 De convers. conjug. (III. 32). **9**) c. 15. 16. 19 eod. (III. 32). **10**) Ephes. V. 22—24; Coloss. III. 18; c. 12—18. c. XXXIII. qu. V. **11**) Eine Restriction dieser Pflicht enthält c. 4. c. XXXIV. qu. I. et II. (Conc. Vermer. ao. 752 c. 9). **12**) „Pater est, quem justae nuptiae demonstrant;" fr. 5 Dig. De in jus vocando (II. 4). Dieß gilt selbst von den in vermeintlichgiltiger Ehe (matrim. putativo § 418. 8) erzeugten Kindern, so lange nicht die Nichtigkeit der Ehe richterlich ausgesprochen ist;

pfarrlichen Trauungsregister oder durch Zeugen[13]), und wenn die Eltern bereits gestorben, auch schon durch den Nachweis erbracht, das letztere als Eheleute gelebt und dafür gegolten haben[14]). Die einmal ausdrückliche Anerkennung der Eltern gibt dem Kinde vollen Beweis gegen deren allenfallsige Ableugnung[15]), und legt jedem Dritten, der die Legitimität des Kindes anficht, die Beweislast auf[16]). Der Ehemann gilt als Vater des in der Ehe (nicht vor dem Anfange des siebenten Monats nach der Trauung) geborenen Kindes[17]), so lang nicht das Gegentheil vollständig erwiesen d. i. dargethan ist, daß er während der Zeit, in welche nach den Gesetzen die Conception des Kindes fallen mußte[18]), den ehelichen Beischlaf nicht habe vollziehen können[19]). b) Eine andere Wirkung der Ehe besteht darin, daß die vorehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern (per subsequens matrimonium) und zwar ipso jure, selbst gegen den Willen der Eltern legitimirt werden[20]). Gesetzlich ausgenommen sind die im Ehebruch erzeugten[21]). Neuere Schriftsteller[22]) und Landesgesetzgebungen[23]) wollen dieses zwar nur auf jene Fälle beschränkt wissen, wo der Ehebruch mit Eheversprechen, Lebensnachstellung oder Gattenmord zusammentritt und sohin als impedimentum criminis (§ 391) der künftigen Eheschließung im Wege steht; allein diese Einschränkung ist offenbar gegen die angezogene Gesetzstelle, und es kommt hiebei nicht darauf an, ob die nachfolgende Ehe an sich oder doch vi dispensationis giltig geschlossen wor-

---

c. 2 Qui filii sint legit. (IV. 17). 13) c. 12 Qui filii sint legit. (IV. 17). 14) arg. c. 11 eod. (IV. 17). 15) c. 10 De probat. (II. 19). 16) arg. c. 3 Qui filii sint legit. (IV. 17). 17) fr. 12 Dig. De stat. hom. (I. 5). Vgl. Oberapell.-Gericht zu Dresden, in Seufferts Archiv ꝛc. (München 1847) Bd. I. S. 165. — Und ebenso wird ein Kind rechtlich noch als ehelich geboren betrachtet, wenn von dem Tode des Ehemanns, beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Scheidung der putativen Ehe an gerechnet, nicht volle zehn Monate noch verflossen sind, fr. 29 Dig. De liberis et posthum. (XXVIII. 2). 18) fr. 3 §§ 11. 12 Dig. De suis et legit. haered. (XXXIII. 16). Vgl. Obertribunal zu Berlin v. 5. Sept. 1842, u. Ob.-Appell.-Gericht zu Dresden v. 19. April 1848 (Seuffert, Archiv Bd. I. u. II. S. 324 ff.). 19) Erkennt. d. Ob.-App.-Gerichts zu München v. 24. März 1840 (Seuffert, Archiv Bd. I. S. 106 f.). 20) c. 1. 6 Qui filii sint legit. (IV. 17). 21) „Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab haereditate repellendus, praesertem si in mortem prioris uxoris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus, quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt.“ c. 6 eod. (IV. 17). 22) F. C. Schweikart, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiomont. 1823. 8; C. F. Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832. 8. 23) Preuss. Rscr. v. 28. Febr. 1818 (Jacobson, in Weiske's Rechts-

den ist, sondern darauf, ob die Ehe zwischen den nunmehr Verehelichten auch schon zur Zeit der Conception des illegitim geborenen Kindes zwischen den Eltern desselben hätte (wenigstens dispensando) eingegangen werden können. Daher sind die incestuosi, wenn deren Eltern später durch Dispensation sich heirathen dürfen, allerdings der Wohlthat der legitimatio per subsequens matrimonium theilhaftig; denn diese Dispens war auch zur Zeit ihres verbrecherischen Umgangs möglich, nicht aber konnten die Eltern des im Ehebruch erzeugten Kindes vivente adhuc altero conjuge dispensirt werden [24]).

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung *).

I. Begriffsbestimmungen.

§ 420. Die Ehescheidung im weiteren Sinne ist entweder gänzliche Auflösung des Ehebandes (divortium quoad vinculum) oder blosse Aufhebung des Zusammenlebens der Ehegatten (separatio quoad thorum et mensam). 1) Die totale Scheidung tritt in Folge eines Nullitätsgrundes d. i. da ein, wo der factischen Verbindung schon von vornherein ein solches Hinderniß entgegenstand, welches die Abschließung der Ehe ungiltig machte (§ 421.). Die einmal giltig geschlossene Ehe kann nur in Ermangelung der copula gratiae oder der copula carnis aus wichtigen Gründen aufgehoben (§ 422. 4); endlich die giltig eingegangene und bereits consummirte christliche Ehe lediglich durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst werden. — 2) Die Absonderung der Ehegatten von Wohnung, Tisch und Bett, wobei jedoch das eheliche Band als fortbestehend angenommen, und jede weitere Verehelichung des einen Ehegatten bei Lebzeiten des andern untersagt

---

lexicon Bd. III. S. 570); Württemberg. Justiz.-Minist.-Rescr. v. 19. März 1827 (Reyscher, Samml. d. Gerichtsges. Bd. IV. S. 1754). 24) Bened. XIV. Const. „Redditae Nobis altero“ v. 1744.

*) Knopp, Eherecht (II. Aufl. 1854), S. 547—574.

ist (§ 423), kann entweder auf Lebensdauer (separatio perpetua) oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (separatio temporalis) ausgesprochen werden. — Keinenfalls ist aber die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens der Gatten und noch weniger die totale Auflösung der Ehe den Betheiligten selbst überlassen, sondern sie geschieht immer unter öffentlicher kirchlicher Auctorität, regelmäßig durch das bischöfliche Consistorium (§ 303), soweit nicht neuere Gesetzgebungen die Cognition und Entscheidung der Ehestreitsachen ganz oder zum Theile den weltlichen Gerichten oder landesherrlich constituirten geistlichen Behörden überwiesen haben (§ 379).

II. Rechtsgrundsätze.

1. Nach canonischem Rechte.

a. Die Nichtigkeits-Erklärung.

§ 421. Eine Verbindung, welche ungeachtet eines trennenden Hindernisses (§§ 386—404) geschlossen wird, ist keine giltige Ehe, und hat daher auch keine rechtlichen Wirkungen. Sie muß also entweder durch Revalidirung erst rechtlichen Bestand gewinnen, oder, wenn dieß nicht möglich, förmlich aufgelöst werden. I. Behufs der Revalidirung (revalidatio) einer kirchlich nichtigen Ehe ist zu unterscheiden, ob der Nichtigkeitsgrund in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Hindernisse besteht; ob dasselbe offenkundig oder geheim; und ob, wenn das Impediment nur dem einen Contrahenten bekannt ist, die Belehrung des anderen Ehetheils über die Nichtigkeit des früheren Eheconsenses ausführbar ist[1]). 1) Da die privatrechtlichen Ehehindernisse des Irrthums, des Zwanges, der Furcht (§ 386) in dem Mangel des zur Giltigkeit der Ehe absolut nothwendigen consensus matrimonialis ihren Grund haben, so braucht zur Revalidirung der Ehe eben nur dieser Mangel in gesetzlicher Weise gehoben zu werden. Dieß konnte vor dem Tridentinschen Concil einfach durch nachträgliche — entweder ausdrücklich erklärte oder durch freiwillige Leistung des Beischlafs stillschweigend bethätigte — Erneuerung des Eheconsenses geschehen[2]). Seitdem aber das Tridentinum die Abschließung der Ehe,

---

1) Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe (V. Aufl. 1831) S. 427—431; Knopp, Eherecht (II. Aufl. 1854) § 11. S. 77—81, und § 48. S. 504—518.
2) c. 21. 28 De sponsal. (IV. 1); c. 6. 8 De despons. (IV. 2).

wenn sie giltig seyn soll, vor dem competenten Pfarrer und in Gegenwart von Zeugen verlangt, reicht überall da, wo das Tridentinum recipirt ist, jene einfache Consenserneuerung zur Revalidation der wegen eines trennenden Privathindernisses nichtigen Ehe nur unter der doppelten Voraussetzung hin, daß die Ehe in dieser Tridentinschen Form geschlossen und das privatrechtliche Ehehinderniß geheim geblieben sey [3]. Ist dagegen das obwaltende Ehehinderniß ein offenkundiges, so muß auch die Consenserneuerung nach Vorschrift des Tridentinums coram parocho et testibus stattfinden; doch bedarf es auch in diesem Falle der kirchlichen Proclamationen nicht mehr [4]. — 2) Wenn eine Ehe auf Grund eines öffenlichrechtlichen Hindernisses (§ 388 ff.) nichtig ist, so ist zu deren Revalidirung nicht allein Consenserneuerung nöthig, sondern auch Beseitigung des eigentlichen Grundes der Ehenichtigkeit mittelst Dispensation des competenten Kirchenoberen, soweit eine solche überhaupt möglich ist und in praxi ertheilt wird (§ 407). Auch hier ist zu unterscheiden, ob das im Wege stehende Ehehinderniß ein öffentliches oder ein geheimes ist. Denn im ersteren Falle muß die Trauung wieder ganz nach Vorschrift des Tridentinums — jedoch, um Aufsehen zu vermeiden, im Stillen — vorgenommen werden; im letzteren Falle aber und unter der Voraussetzung, daß die nichtige Ehe in Tridentinscher Form geschlossen worden war, genügt die einfache Consenserneuerung der Contrahenten [5]. — 3) In allen Fällen aber, wo eine Consenserneuerung Behufs der Revalidation einer nichtigen Ehe vorzunehmen ist, muß dieselbe von beiden Contrahenten im Bewußtseyn der Nichtigkeit ihrer früheren Ehe und mit voller Freiheit geschehen [6]; und daher, falls das betreffende Hinderniß nur Einem Ehetheile bekannt ist, auch der andere Gatte von der Nichtigkeit des früheren Eheconsenses (wenngleich nicht nothwendig mit namentlicher Bezeichnung des Nichtigkeitsgrundes) in Kenntniß gesetzt werden, da die Dispensationsrescripte der Pönitentiarie regelmäßig die Clausel enthalten: „altera parte de nullitate prioris consensus certiorata“ [7]. Diese Mittheilung fordert nicht selten die höchste Vorsicht und Klugheit, wenn sie nicht entweder die beabsichtigte Consenserneuerung des un-

---

3) Bened. XIV. Institt. eccl. § LXXXVII; Fagnanns, Comment. in IV. Libb. Decret. tit. De condition. appos. c. 5. nr. 4 sqq. und die daselbst angeführten Entscheidungen und Declarationen der S. Rota, der Congr. Conc. Trid. und des P. Pius V. 4) Knopp, a. a. O. S. 78 und die dort Anmk. 3 citirten Belege. 5) Bened. XIV. Instit. eccl. l. l. mit Hinweisung auf die Declarationen der S. Congr. Conc. Trid. dd. 20. Jul. 1609 u. 2. Dec. 1634. 6) Knopp a. a. O. S. 79. 7) Bened. XIV. Instit. eccles. l. l.; Stapf a. a. O. S. 428 f.

schuldigen Ehetheils vereiteln oder in ungenügender Weise eröffnet seyn soll [8]). Erachtet aber der Dispens-Executor die Vollziehung der Dispens-Clausel unter den gegebenen Umständen für schlechthin unausführbar, so müßte die Pönitentiarie gebeten werden, von der strengen Forderung besagter Clausel in Gnaden abzugehen [9]). — 4) Wenn aber sogar jede Hoffnung, auch nur die einfache Erneuerung des Eheconsenses zu bewirken, aufgegeben werden müßte, so bliebe nur noch übrig, den apostolischen Stuhl um die sanatio matrimonii in radice, d. h. um ausnahmsweise Aufhebung der aus einem rein kirchlich statuirten Ehehindernisse für die bloß factisch bestehende Ehe bereits erwachsenen Folgen anzugehen [10]). — II. Kann die nichtige Ehe wegen hartnäckiger Weigerung der Consenserneuerung oder wegen Indispensabilität des Ehehindernisses durchaus nicht revalidirt werden, so muß dieselbe als bloß factisches Verhältniß aufgelöst werden durch den richterlichen Ausspruch, daß zwischen beiden Personen nie eine Ehe bestand (Nichtigkeitserklärung, sententia nullitatis matrimonii). 1) Dieser Richterspruch wird bei Privat-Ehehindernissen veranlaßt durch eine Klage (accusatio matrimonii oder sg. Nullitätsklage), welche nur der betheiligte Ehegatte erheben kann [11]), wenn er nicht durch längere Fortsetzung der Ehe, resp. durch Vollziehung des Beischlafs, auch nachdem er von dem obwaltenden Nichtigkeitsgrunde Kenntniß hatte, stillschweigend auf sein Klagerecht verzichtet hat (§ 386. 4). Bei öffentlichen Ehehindernissen aber kann jeder unverdächtige [12]) Dritte als Kläger zugelassen werden, oder es kann der Richter auch in Folge glaubhafter Denunciation [13]) oder eines dringenden Gerüchtes von Amtswegen ein Nullitätsverfahren einleiten [14]). Die Nullitäts-Erklärung kann erst erfolgen nach vollständig geführtem Beweise der Nichtigkeit der Ehe [15]), deren Gewißheit durch das Geständniß der Ehegatten allein, wegen der Gefahr möglicher Collusion, nicht erbracht werden kann [16]). Auch die Eidesdelation (§ 316. 1) ist hier ausgeschlossen, insofern dieselbe als eine species transactionis betrachtet wird, welche überhaupt hier unzulässig ist [17]). Dagegen werden als Zeugen zum Beweise der Verwandtschaft ausnahmsweise auch Blutsfreunde und Hausgenossen admittirt, wenn sie nicht aus specielen Gründen als suspecti beanstandet

8) Vgl. hierüber Knopp a. a. O. S. 506 ff. 9) Knopp S. 508 f. 10) Knopp, S. 510—516; und die gründliche Ausführung dieser Dispensatio in radice matrimonii in Schulte's Hdb. d. kath. Eherechts, § 47. S. 388—395. 11) c. 4 Qui matrim. accus. (IV. 18). 12) c. 2. 6 eod. (IV. 18). 13) c. 7 De cognat. spirit. (IV. 11). 14) c. 3 De divort. (IV. 19). 15) c. 6 Qui matrimou. accus. (IV. 18). 16) c. 5 De eo qui cognov. (IV. 13). 17) c. 11 De transact. (I. 36).

werden müssen [18]). Ueber das nähere Verfahren vgl. §§ 326—335. — 2) Die Wirkung der Nichtigkeits-Erklärung, wenn nicht Dispensation eintritt, ist die Zurückführung aller Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor der Abschließung der Ehe. Nur wenn beide Theile oder wenigstens Ein Theil bei der Eheabschließung in gutem Glauben war, was da, wo die Ehe öffentlich in der von der Kirche vorgeschriebenen Form eingegangen wurde, gesetzlich vermuthet wird (matrimonium putativum, § 418. nr. 8), hat die Verbindung bis zum Tage der richterlichen Nichtigkeits-Erklärung alle Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für die Gatten, wenn beide bona fide waren, oder doch für den einen, der sich in gutem Glauben befand, als auch für die Kinder, welche immer, wenn die Ehe förmlich geschlossen worden war, als eheliche betrachtet werden [19]). Dasselbe muß auch in dem Falle gelten, wenn die Betheiligten nach erfolgter Annullation sich wieder verheirathet haben, diese zweite Ehe aber wieder getrennt werden muß, weil sich später ergeben hat, daß die frühere Ehe irrthümlich für nichtig erklärt worden ist [20]). — 3) Das Nullitäts-Erkenntniß nämlich geht, weil es sich hier nicht um blosse Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, sondern kann und muß wieder aufgehoben, und die frühere Ehe neuerdings hergestellt werden, sobald der Beweis geliefert ist, daß der Nullitäts-Erklärung ein Irrthum zu Grund gelegen hat [21]).

b. Die Ehescheidung im engeren Sinne *).

aa. Absolute Unauflöslichkeit der giltig eingegangenen und consummirten christlichen Ehe.

§ 422. Die unter Christen giltig eingegangene und vollzogene Ehe ist schlechthin unauflöslich. 1) Nicht entgegen ist der scheinbare

---

18) c. 3. c. XXXV. qu. VI. (Urban. II. ao. 1090 Ad Cyriacum); c. 2 De sent. et re judic. (II. 27); c. 3 Qui matrim. accus. (IV. 18). **19**) c. 8. 10. 14 Qui filii legit. (IV. 17). **20**) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 267 fin. S. 568. **21**) c. 7. 11 De sent. et re judic. (II. 27); c. 5. 6 De frig. et malef. (IV. 15). A. M. ist Uihlein im Archiv für civilr. Praxis Bd. XII. S. 33 ff. Auch in Preussen besteht dießfalls eine gegentheilige Staats-Verordn. (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§. 733. 734).

*) I. Die Auflöslichkeit der Ehe behaupten: W. (B. M. v. Werkmeister), Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach kathol. Grundsätzen giltig sind u. s. w., Karlsruhe 1804. 8; Desselben Bemerkungen über H. Jägers Untersuchungen, ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift rc. erlaubt sei oder nicht, Würzburg u. Bamberg 1805. 8; Desselben Neue

Ausnahmsfall in den beiden biblischen Stellen, wo Christus als Ausleger einer mosaischen Verfügung [1]) um der *πορνεία* willen die Scheidung zuläßt [2]). *Πορνεία* aber ist hier nach der bisherigen Annahme der Interpreten Ehebruch oder Unzucht sensu proprio, oder nach Werners neuester Exegese [3]) fornicatio im tropischen Sinne, d. i. Götzen-

---

Untersuchungen über die Ehescheidungen vom Bande, Bamberg 1806. 8; (Hr. Jos. Batz), Harmonie der neuesten bayerschen Ehescheidungsgesetze mit Schrift u. Tradition, Bamb. u. Würzb. 1808. 8; (Ungenannter) Die Rechtmäßigkeit der Ehescheidungen in Bayern, II. Aufl. München 1810. 8; Jos. Socher, Ueber die Ehescheidung in kath. Staaten, Landshut 1810. 8; (eines Ungenannten) Vertheidigung der bürgerl. Ehescheidung nach kath. Grundsätzen u. s. w., München 1811. 8; L. J. v. Lassaulx, Uebereinstimmung der französ. Ehetrennungsgesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der kath. Kirche, Hadamar 1816. 8; (Ant. Jos. Frenzel) Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse, bevorwortet v. Dereser, Vratislav. 1818. — II. Die absolute Unauflöslichkeit dagegen vertheidigen: Klübel, Beantwortung der Frage: Können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande geschiedenen Protestanten ehelichen, Merseb. 1804. 8; F. A. Jäger, Untersuchung über die Frage, ob die Ehescheidung nach der Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sei oder nicht, Arnstadt u. Rudolstadt 1804. 8; Desselben Unzertrennlichkeit des ehelichen Bundes, daselbst 1805. 8; J. A. Binterim, Collectio dissertationum de matrimonii vinculo in casu adulterii, Düsseldorf 1807. 8; (ein Ungenannter) Ueber die Unrechtmäßigkeit der Ehescheidung aus dem moralischen, also auch bürgerlich-rechtlichen Standpunkte (ohne Druckort) 1810. 8; (eines Ungenannten) Bemerkungen über Dr. Sochers Abhandlung von der Ehescheidung, München 1810. 8; P. P. Brunnquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, Augsburg 1810. 8; J. L. Hug, De conjugii christiani vinculo indissolubili, Friburg. 1816. 8; Chr. Ries, Privatgedanken über die in der kath. Kirche bestehende Praxis, das eheliche Band nicht aufzulösen, Bamb. u. Würzb. 1817. II. 8; A. Jos. Binterim, Ueber Ehe und Ehescheidung, Düsseldorf 1819. 8; J. Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditionszeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten, welche von der Ehescheidung handeln, Straubing 1819; Ries, Exegetische Beweise, daß in den heil. Schriften des N. T. die Bandesauflösung einer giltigen Ehe allein für Juden zugestanden werde, Mainz 1821. 8; H. Werner, Dogmatisch-speculative Darstellung des Begriffes der Unauflöslichkeit der Ehe u. s. w., in C. Seitz Zeitschrift für Kirchenrechts- u. Pastoralwissenschaft Bd. II. Heft 1 (Regensb. 1843) S. 49—104; W. Klee, Die Ehescheidungsklage, Berlin 1844. 8; G. Riegler, Die Unauflöslichkeit des Ehebandes 2c., Bamb. 1845. 8; Prof. Schleyer, Ueber die neutestament. Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, Freib. 1845.

1) Deuteron. XXIV. 1—4. 2) „Ego autem dico vobis: Quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa (*παρεκτὸς λόγου πορνείας*) facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat," Matth. V. 32; „Dico autem vobis, quia, quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem (*μὴ ἐπὶ τῇ πορνείᾳ*), et aliam duxerit, moechatur; et qui dimissam duxerit, moechatur." Matth. XIX. 9. 3) Fr. H. Werner, Exegetischer Versuch

dienst, Abfall vom wahren Gott zu den nichtigen Göttern des Heidenthums [4]), und in Christi Mund Ungläubigkeit an ihn als den Gesandten Gottes. Es fragt sich nun, ob Christus seinen Exceptionsfall bloß auf das jüdische Ehescheidungsgesetz bezogen, oder auch auf die christliche Ehe angewendet wissen wollte. Viele Exegeten, zumal neuere, sind der Ansicht, Christus habe in den angeführten Stellen bloß die mosaischen Bestimmungen, diesen Punkt betreffend, erklären, und den Mißbrauch, den die Juden damaliger Zeit mit dem Scheidebriefe machten, rügen wollen, so daß die Scheidung auf den Fall der *πορνεία* mit abermaliger Verehelichung nur für die Juden ausgesprochen sey [5]). Andere, wie fast alle älteren Interpreten, tragen jene Aussprüche Christi auch auf die christliche Kirche über; beziehen aber unter Hinweisung auf andere Schriftstellen und auf die Tradition der ältesten Väter und Concilien, welche unzweideutig die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe aussprechen, das *μὴ ἐπὶ πορνείᾳ* nur auf den ersteren, nicht aber auch auf den mit et verbundenen Relativsatz; demnach Christus die blosse Entlassung im Falle der Unzucht, aber nicht auch die Wiederverehelichung erlaubt habe [6]). Wieder andere beziehen, dem syntactischen Satzbau mehr entsprechend das *μὴ ἐπὶ πορνείᾳ* auf beide mit *καὶ* verbundene Zwischensätze, fassen aber, nach dem Vorgang des hl. Augustin [7]), diese Worte nicht als Exception, sondern als Adjection zu dem Objecte *γυναῖκα αὐτοῦ = μὴ πορνεύσασαν* [8]), wodurch wenigstens die Folgerung: Christus habe mit seinem Ausspruche die völlige Scheidung im Falle des

---

über Matth. XIX. 9. und V. 32 — 34, ein Beitrag zum Beweise, daß die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe der Bibel nicht widerstreitet; in E. Seitz Zeitschrift für Kirchenrechts- u. Pastoralwissenschaft Bd. II. Heft 2 (Regensb. 1843) S. 135—205. 4) In dieser Bedeutung kommt moechia und fornicatio und die entsprechenden Verba moechari und fornicari in den hl. Schriften wohl hundertmal vor; theils im A. T. (bei Ezechiel allein mehr als fünfundzwanzigmal) und nicht blos in prophetischen und poetischen Büchern, sondern auch in historischen (z. B. Exod. XXXIV. 15. 16, Levit. XVII. 7, XIX. 29. XX. 5, Num. XIV. 33. XV. 39, Deuteron. XXXI. 16, Judic. II. 17, VIII. 27. 33, II. Chron. XXI. 13, II. Reg. IX. 22.) theils auch im N. T. (z. B. Joann. VIII. 41, Act. XV. 20. 29, Apoc. II. 14. 23, XIV. 8). 5) J. H. Kistemaker, Exeget. Abhdl. über Matth. XVI. 18. 19 u. XIX. 3—12, oder über den Primat Petri u. das Eheband, Münster 1808. 8; J. L. Hug, Diss. de conjugii christ. vinculo indissol. u. Chr. Ries, Privatgedanken rc. und Desselben Exeget. Beweise rc. (S. Anmk. *) u. A. 6) Zenger, in der oben alleg. Schrift: Neuer Versuch rc. 7) S. Augustin. De conjug. adulter. Lib. I. c. 9. 8) J. M. Mack, in seiner Recension des Tholuckschen Commentars über die Bergpredigt; in der Tüb. Theol. Quartalschrift, Jahrg. 1834 Heft 3.

Ehebruches (der Unzucht) innuirt, sich nicht nothwendig ergibt. Noch andere nehmen, wie schon Cornelius a Lapide zu Matth. V. 33, an, Christus habe auf die Doppelfrage der Pharisäer: ob es erlaubt sey, um jeglicher Ursache willen sein Weib zu entlassen; und dann: ob durch den Scheidebrief des Entlassenden das Eheband sofort auch gelöst, und die Wiederverehelichung gestattet sey; — auch seine Antwort in zwei besondere Sätze gefaßt: „Quicunque dimiserit uxorem suam nisi ob fornicationem, moechatur;“ und: „Quicunque aliam duxerit (d. i. unbedingt und ohne Exception), moechatur.“ Der Evangelist habe aber beide vollständige Propositionen in Einen Satz zusammengezogen. Werner endlich ist zwar ebenfalls der Ansicht, daß Christus in den angeführten Stellen allerdings seine eigene Lehre als ein für seine Kirche geltendes Gesetz ausspricht; er unterlegt aber, wie oben erwähnt, dem Worte *πορνεία* eine ganz andere und zwar tropische Bedeutung. Ihm nach wäre *πορνεία* weder als Ehebruch, noch, wie Brenner [9]) und Gratz [10]) wollten, als die vor der Ehe begangene Unzucht, sondern im Sinne von „Ungläubigkeit an Christus“ zu fassen [11]). In diesem Sinne würde dann der von Christus statuirte Exceptionsfall im Wesentlichen mit der von Paulus [12]) aufgenommenen Ausnahme übereinstimmen, und damit nicht nur der Einwurf, daß der Apostel über das Gebot Christi hinausgegangen sey und zur Ausnahme der *πορνεία* noch eine andere, die *ἀπιστία*, hinzugefügt habe, beseitiget seyn, sondern auch gezeigt werden können, daß dieser Eine Exceptionsfall nur scheinbar, und eine nothwendige Consequenz der Sacramentalität der christlichen Ehe ist. — 2) Wie dem aber auch seyn mag, in keiner anderen hieher bezüglichen Stelle der heil. Schrift ist jene Exception erwähnt, sondern überall unbedingt die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe ausgesprochen [13]). Man hat zwar hiegegen eingewendet, daß die Stellen bei Marcus, Lucas

---

9) Brenner, Dogmatik Th. III. S. 539 ff. **10**) P. A. Gratz, Histor. krit. Commentar über das Evang. des Matthäus, Tübing. 1821. 23. II. 8. **11**) Werner, Exeget. Versuch über Matth. XIX. 9 u. V. 32 rc. S. 184—205. **13**) I. Cor. VII. 15: „Quodsi infidelis discedit, discedat.“ Vgl. Fr. J. H. Werner, Exeget. Versuch über I. Cor. VII. 12 — 18; in der neuen theol. Zeitschrift von J. Pletz, Jahrg. 1830. Heft VI. **13**) „Et ait illis: Quicunque dimiserit uxorum suam et aliam duxerit, adulterium committit super eam. Et si uxor dimiserit virum suum et alii nupserit, moechatur.“ Marc. X. 11. 12. — „Omnis qui dimittit uxorem suam et alteram ducit, moechatur; et qui dimissam a viro ducit, moechatur.“ Luc. XVI. 18. — „Iis autem qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere; quodsi discesserit, manere innuptam aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat.“ I. Cor. VII. 10. 11.

und Paulus aus den vollständigeren Stellen bei Matthäus erklärt und ergänzt werden müßten, weil Marcus, Lucas und Paulus nur das Characteristische der Ehe hervorheben wollten, und daher jenen Ausnahmsfall μὴ ἐπὶ πῇ πορνείᾳ füglich umgehen konnten. Allein angenommen, daß dieß bei Marcus und Lucas der Fall war, so kann man doch dasselbe gewiß nicht auch auf Paulus beziehen. Paulus geht a. a. O. auf die Frage der Corinther, ob nicht doch in gewissen Fällen die Ehe völlig getrennt werden könne, auf das Sorgfältigste ein, und spricht es auf das Bestimmteste aus, daß nach dem Gebote des Herrn die Ehe unter Christen unauflöslich sey, und daß die aus wichtigen Gründen Geschiedenen, wenn sie sich nicht wieder versöhnen wollten, unverheirathet bleiben müßten. Der Apostel konnte also den Ehebruch oder die Unzucht als einen von Christus zugelassenen Grund der Auflösung des Ehebandes gar nicht gekannt haben, und zwar um so mehr, als er unmittelbar hierauf selbst einen Fall bezeichnet, auf welchen nach nach seinem Dafürhalten das Gesetz der Unauflöslichkeit keine unbedingte Anwendung findet. — 3) Diesen Begriff der unbedingten Unauflöslichkeit der christlichen Ehe faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollsten Bestimmtheit auf, indem sie erklärten, daß die einfache Scheidung (Absonderung der Ehegatten) nur durch Ehebruch, gänzliche Auflösung der Ehe aber mit der Erlaubniß der Wiederverehelichung nur durch den Tod des einen Ehetheils stattfinden könne [14]). Indeß konnte das Christenthum die Macht der Gewohnheit und die Herrschaft der tief in das Volksleben eingedrungenen römischen Divortialgesetze und altgermanischen Sitten nur allmälig und schwer überwinden [15]), und es bildete sich nicht nur im Morgenlande

---

14) Hermae Pastor Lib. II. Mand. IV. c. 1 (Hefele, Patrum apost. Opp. ed. I. p. 159 sq.; Clem. Alex. Strom. Lib. II. c. 23 sub fin. (Ejus Opp. ed. Potter p. 506); Tertullian. De patientia c. 12 (Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 28); Idem De monagamia c. 9 (ib. P. II. p. 123 sq.); Idem Adv. Marcion. Lib. IV. c. 34 (ib. P. III. p. 228 sq.); S. Cyprian. Testim. adv. Judaeos Lib. III. c. 90 (Ej. Opp. ed Goldhorn P. II. p. 98); Origenes, Comment. in Matth. tom. 14 nr. 24 (Ej. Opp. ed. De la Rue T. III. p. 443); c. 8. c. XXXII. qu. VII. (Conc. Eliberit. c. a. 326. c. 8); c. 7 eod. (S. Hieronym. ao. 388 Epist ad Amandum presb.); c. 4 eod. (S. Augustin. ao. 393 De serm. Domini in monte Lib. I. c. 25); c. 3 eod. (Idem ibid. c. 26); c. 10 eod. (Idem ao. 419 De adult. conjug. Lib. I. c. 3); c. 2 eod. (Idem ibid. Lib. II. c. 4. 5); c. 5 eod. (Conc. Carthag. ao. 407) u. a. — Vgl. E. v. Moy, Das Eherecht der Christen (Regensb. 1833. 8) S. 10—45. **15)** Ueber diese Verhältnisse vgl. besonders Moy a. a. O. S. 134—151 und S. 273—311. Wächter, Ueber Ehescheidungen bei den Römern, Stuttg. 1822. 8.

unter dem Einflusse der weltlichen Gesetzgebung, sondern auch in einzelnen Provinzen des Abendlandes eine geraume Zeit lang eine gewisse Connivenz, die sich anfänglich darauf beschränkte, die Geschiedenen von der Wiederverheirathung bloß abzumahnen[16]), und später wohl auch, wenigstens dem unschuldigen Theile, die Wiederverehelichung nach erfolgter Scheidung gestattete[17]). Allein es liegt einerseits schon in der bedenklichen Weise, mit welcher zum Theil diese vereinzelnten Gesetze selbst hierüber sich aussprachen, ein stillschweigendes Anerkenntniß des strengeren Rechtes der Kirche; andererseits hat sich gleichzeitig und neben dieser laxeren Praxis einiger Kirchen das Princip der Unauflöslichkeit der Ehe in den Decretalen der Päpste[18]) und in den Concilienschlüssen[19]) unzweideutig ausgesprochen; und die fränkischen Capitularien[20]) sowie die Rechtssammlungen des Hrabanus, Regino u. a. lassen keinen Zweifel übrig, daß zu Ende des VIII. und Anfangs des IX. Jahrhunderts im Abendlande der vollständige Sieg der Kirchenlehre bereits entschieden war. Zuletzt hat auch das Tridentinum den Satz, daß die giltig geschlossene und consummirte Ehe nur durch den Tod aufgelöst werden könne, feierlich bestätiget[21]). Diese Entscheidung ist nicht, wie mehrere Neuere vorgeben, eine blosse Disciplinar-Verordnung, sondern unzweifelhaft eine dogmatische Bestimmung, wie schon

---

16) Conc. Arelat. I. ao. 314. c. 10. Vgl. München, Ueber das erste Concil von Arles; in der Zeitschrift für Philosophie u. kath. Theologie, Hft. 27 (Koblenz 1838) S. 57 ff. **17**) Capit. synod. Vermer. ao. 752 c. 5. 9. 10. 11 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 33 sq.); Cap. synod. Compend. ao. 757 c. 6. 8. 13. 16 (Walter l. l. p. 49 sq.); Capp. Reg. Francc. Lib. V. c. 21 (Walter l. l. p. 512); Capp. Theodor. Cantuar. c. 140. 143 (Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 35). Binterim (Ueber Ehe und Ehescheid. S. 195 ff.) hat die Aechtheit aller dieser Stellen bestritten; wohl mit Unrecht. **18**) S. Innocent. I. ao. 405 Epist. ad Exsuper. c. 6 (Schoenemann, Epistolae RR. Pontiff. p. 544 nr. 12); Idem c. a. 410 Ad Probum Epist. (c. 2 c. XXXIV. qu. I. et II und bei Schoenemann l. l. p. 654 sq.); cf. S. Leon. M. ao. 459 Epist. ad Rustic. Narbon. c. 5. 6 (Ejus. Opp. ed Ballerin. T. I. p. 1422 sq.); c. 25. c. XXVII. qu. II. (S. Gregor. M. ao. 596 Ad Urbicum abb. Epist. 48 lib. VI. ed. Maurin.); c. 19 eod. (Idem ao. 601 Ad Theoctist. Epist. 45 Lib. XI. ed. Maur.); c. 21 eod. (Idem ao. 601 Ad Hadrian. Panormit. notar. Epist. 50 Lib. XI. ed. Maurin.); Gregor. II. ao. 722 Ad Bonifac. c. 6 (Harduin. Coll. Conc. T. III. p. 1362); Zacharias ao. 747 Ad Pipin. c. 7. 12 (Harduin. l. l. T. III. p. 1902 sqq.); Stephan. II. ao. 754 c. 2. 3. 5. 19; u. a. **19**) Conc. Heruford. ao. 673 c. 10) (Wilkins Conc. Britan. T. I. p. 43); Conc. Forojuliens. ao. 791. c. 10 (Harduin. T. IV. p. 859) u. a. **20**) Capp. Regg. Francc. Lib. IV. c. 87 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 606); Lib. VII. c. 391. 332 (Walter l. l. p. 754 sq.). **21**) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7 De sacram. matrim.

aus der ganzen Fassung des Canons ersichtlich[22]). Daß derselbe nicht in seiner ursprünglichen und schärferen Redaction[23]) erschien, geschah nur aus Rücksicht für die Griechen[24]). Dadurch ist aber nicht die dogmatische Entscheidung als solche modificirt, sondern nur das Anathem beschränkt[25]). — 4) Soll aber die Ehe den Character der absoluten Unauflöslichkeit an sich tragen, so genügt a) nicht die blosse Capacität der Geschlechtsgemeinschaft, sondern die Möglichkeit muß auch in Wirklichkeit übergehen[26]). Damit soll nicht gesagt seyn, daß die Ehe, in welcher der Geschlechtstrieb nicht befriediget wird, keine wahre Ehe sey (§ 374 Anmerk. 1). Denn zu diesem Begriffe der Ehe gehört allerdings als integrirendes Moment nur die Möglichkeit der ehelichen Beiwohnung, nicht aber eben so die Wirklichkeit; so wie von Seite des anderen, des geistigen Momentes, nur der freie Consens, eine eheliche Verbindung einzugehen, nothwendig erfordert wird, aber nicht ebenso die objective Einigung der Gemüther durch den heiligen Geist. Allein eine solche noch unvollzogene, wenn gleich vollgiltige Ehe kann immerhin noch aus höchst wichtigen Gründen vi dispensationis (§ 392) und insbesondere durch Ablegung der Klostergelübde getrennt werden (§ 393). Denn der Begriff der Unauflöslichkeit vollendet sich erst in den beiden Momenten des geistigen und geschlechtlichen Bandes. Wo aber die organische Einheit der beiden Gatten durch die copula carnalis noch nicht thatsächlich affirmirt und verwirklichet ist, besteht der Ehebund bezüglich des einen Momentes, nämlich der leiblichen Einigung, als bloß formaler; der eine Gatte ist noch nicht actu, sondern bloß potentia mit dem anderen Eins. Erst wenn beide — als gegenseitiges Eigenthum erkannt und anerkannt — sich factisch zu Einem Organismus zusammengeschlossen haben, kann dieser so wenig, als die Vereinigung von Leib und Seele, in beiden Gatten mehr aufgehoben werden; vorausgesetzt, daß auch das geistige Band der Einheit vorhanden war, und zwar, wie wir sogleich bemerken werden, auch die objec-

---

22) „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam“ etc. **23**) Si quis dixerit, matrimonia consummata ob adulterium posse disolvi etc. anathema sit.“ **24**) Sforz. Pallavicini, Istoria del concilio di Trento (Rom. 1656 f.) Lib. XXII. c. 4. **25**) Werner, Darstell. des Begriffs der Unauflöslichkeit der Ehe a. a. O. S. 101. **26**) Quum duo sint in conjugio, videlicet consensus animorum et commixtio corporum, . . . profecto conjugium illud, quod non est commixtione corporum consummatum, non partinet ad illud conjugium designandùm, quod inter Christum et Ecclesiam per incarnationis mysterium est contractum“ . . . c. 5 De bigam. non ordin. (I. 21).

tivgeistige Vereinigung durch die Gnade[27]). Es genügt nämlich b) auch in Rücksicht des geistigen Momentes zum Character der absoluten Unauflöslichkeit nicht die bloß subjective Einigung der Gemüther beider Ehegatten durch gegenseitige freie Zustimmung, sondern diese Einigung muß auch objectiv, muß durch göttliche Thätigkeit besiegelt werden, so daß das schon bestehende Verhältniß der Ehegatten aus einem bloß natürlichen und freimenschlichen in ein übernatürliches göttlich-menschliches verwandelt wird. Dieß ist nur unter Christen durch die sacramentale Gnade der Ehe möglich[28]). Es kann daher, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der eine Christ wird, der andere aber die friedliche Fortsetzung der Ehe verweigert, oder sie nicht sine contumelia creatoris fortsetzen will, diese Verbindung gelöst werden (§ 395). Eine solche Ehe ist nicht als das reale Abbild des Verhältnisses der Kirche zu Christus anzusehen; ihr fehlt die Lebensfülle, da sie den sacramentalen Charakter entbehrt. Denn mag auch der Ungläubige (Ungetaufte) von der göttlichen Gnade nicht ganz unberührt bleiben, so ist dieses Berührtwerden doch nur als vorübergehende Einwirkung des göttlichen Geistes auf den menschlichen Geist (als actuele Gnade), nicht aber als ein Inwohnen und Inwirken desselben im menschlichen Geiste (als habituele oder heiligmachende=sacramentale Gnade) zu fassen. Obgleich also dem getauften Ehetheil die Fähigkeit, die sacramentale Gnade in sich aufzunehmen, nicht bestritten werden kann; so ist doch nicht wohl abzusehen, wie die Gnade vermittelt werden sollte, da in der Ehe alles auf durchgängige Gegenseitigkeit sich gründet, somit auch beide Individuen gleicher Weise von der heiligmachenden Gnade berührt werden müßten, das ungetaufte Individuum aber weder das Sacrament auszuspenden, noch auch die sacramentale Gnade in sich aufzunehmen fähig ist[29]). Die absolute Unauflöslichkeit der Ehe ist also durch das Daseyn der beiden Momente, der copula gratiae und der copula carnis bedingt. Wo aber auch nur Eines fehlt, da ist die Möglichkeit gegeben, die Ehe aus wichtigen Gründen zu trennen. Anders als in dem eben angegebenen Falle verhält es sich c) da, wo einer

---

27) Papst, Adam u. Christus, S. 197; Werner a. a. O. S. 83 ff. 28) „Gratiam vero, quae naturalem illum amorem perficeret et indissolubilem unitatem confirmaret, conjugesque sanctificaret, ipse Christus promeruit" Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctr. De sacr. matrim. 29) Werner a. a. O. S. 60 ff. Es leuchtet aber auch ein, daß der christlich-gewordene Ehetheil, falls seine Ehe getrennt worden, er aber von dem Rechte der Wiederverehelichung keinen Gebrauch gemacht hat, und nun der andere Gatte gleichfalls sich bekehrt, nunmehr zur Wiedervereinigung mit diesem angehalten werden kann; c. 8 De divort. (IV. 19).

der beiden christlichen Ehegatten häretisch wird, oder ganz vom christlichen Glauben abfällt. Hier wird das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückbleibenden Theil aufgelöst[30]). Denn da die Weihe zum Christenthum, die Taufe, untilgbar ist, so ist auch die giltig geschlossene und consummirte Ehe der einmal Getauften eine fortwährend unzerreißbare Verbindung. Die speciele heiligmachende Gnade, durch welche die objective geistige Vereinigung der christlichen Eheleute bewirkt worden war, ist jetzt in Folge der Apostasie von dem Glaubensabtrünnigen gewichen, aber nicht so, daß der hl. Geist ihn nicht gleichwohl noch berühren könnte; sondern nur so, daß er aus dem menschlichen Geiste, dem er eingewohnt hatte, verdrängt ist. Dieser Verband ist darum nicht gänzlich und unwiederbringlich zerrissen, sondern es ist der Gnade immerhin ein Anknüpfungspunkt zur Herstellung des vorigen Verhältnisses gegeben. — 5) Nach dem bisher Gesagten läßt sich auch unschwer die Frage entscheiden, ob ein Katholik eine protestantische Person, welche nach protestantischen Grundsätzen von ihrem noch lebenden Ehegatten gänzlich geschieden ist, giltig ehelichen könne. Diese Frage erhielt besondere Wichtigkeit, als eine Verordnung von Seite Bayerns und Badens[31]) solchen Verbindungen zwischen Katholiken und richterlichgeschiedenen Protestanten alle bürgerlichen Wirkungen giltiger Ehen beilegte und den Betheiligten freistellte, sich, wenn der katholische Pfarrer die Trauung verweigern sollte, von dem protestantischen Geistlichen copuliren zu lassen. Der damalige Fürst-Primas und Erzbischof von Mainz, Carl v. Dalberg, wendete sich dieserhalb unterm 16. April 1803 an den heiligen Stuhl um Entscheidung, und begehrte mittlerweile durch Circulare vom 1. Juni 1803 die Ansichten der Ordinariate zu Trier, Cöln, Straßburg, Worms, Fulda, Speyer, Constanz, Bamberg, Regensburg, Freysing zu erfahren. Alle diese geistlichen Stellen sprachen sich einmüthig über die Unzulässigkeit solcher Ehen aus, und das hierauf erfolgte apostolische Breve (Pius VII.) v. 8. October 1803 erklärte in der entschiedensten Fassung, daß katholische Pfarrer sich der Trauung solcher Ehen unbedingt zu enthalten haben; daß die Katholiken, welche sich durch akatholische Geistliche mit geschiedenen Protestan-

---

30) „Quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur;" c. 7 De divort. (IV. 19). 31) Kurfürstl. Bayer. Verord. v. 8. Nov. 1802 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 241); Baden. Verord. v. 21. Jan. 1803 (Mannh. Intell.-Bl. 1803 Nr. 12). Auch in Oesterreich existirte unter K. Joseph II. eine Zeitlang eine Verordnung, welche dergleichen Ehen begünstigte. Dieselbe wurde aber durch nachfolgende Allh. Entschließungen vom 15. Januar 1787, vom 15. April 1789, endlich v. 14. Jäner 1803 für aufgehoben erklärt.

ten zusammengeben ließen, von dem Empfange der Sacramente auszuschließen, und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder in Ansehung der kirchlichen Wirkungen als illegitim anzusehen seyen. Ganz conform diesen kirchlichen Entscheidungen ließ sich auch das Spruchcollegium der Universität zu Landshut unterm 31. December 1817 und das zu Würzburg vom nämlichen Jahre vernehmen [32]). Inzwischen waren zahlreiche Schriften für und wider erschienen, von denen wir die bedeutenderen oben (§ 422 *) angeführt haben. Der Haupteinwurf der gegnerischen Ansicht ist dieser: Da die Sacramentalität der Grund ist, aus welchem die katholische Kirche die christliche (vollzogene) Ehe als unauflösbar anschaut, die Protestanten aber das katholische Dogma, daß die Ehe ein Sacrament sey, verwerfen, so kann die katholische Kirche die zwischen Protestanten geschlossene Ehe nicht als sacramentale Ehe erkennen, und folglich der protestantisch-geschiedene Ehetheil, weil unberührt von dem Dogma der Unauflöslichkeit, unbedenklich auch von einem Katholiken geheirathet werden. Allein, man übersieht, daß, wenn der Schluß bündig und wahr seyn sollte, nicht nur dargethan seyn müßte, daß der Protestant das Dogma der Sacramentalität und somit der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe theoretisch negirt, sondern auch, daß es der protestantischen Ehe wirklich an den Elementen der sacramentalen Ehe, an der Intention der Kirche und an der Capacität der Gnade gebreche. Dieß aber kann nicht bewiesen werden. Denn auch die protestantischen Ehegatten haben, weil getauft, die Fähigkeit, die speciele, sacramentale Gnade der Ehe in sich aufzunehmen. Darauf, ob diese Gnade in dem Häretiker auch wirksam sey, kommt es hier nicht an; auch der Katholik kann durch unheilige Gesinnung die Wirksamkeit der sacramentalen Gnade hemmen und vereiteln. Auch die protestantischen Ehegatten ferner geben ihren festen Entschluß, miteinander zu leben, äußerlich zu erkennen; setzen also das äußere Zeichen des Sacraments der Ehe. Auch sie endlich wünschen gewiß, von Gott so unterstützt zu werden, daß dieser ihr Entschluß sich auch im Leben bewähre; sie haben also ganz die Intention der Kirche. Was sie aber von dieser Unterstützung für eine Anschauung haben, kann wohl die Wirksamkeit der sacramentalen Gnade hemmen, nicht aber die Sacraments-Ausspendung selbst unmöglich machen; weil sonst die Sacramente nicht ex opere operato sondern opere operantis wirken müßten. Diese drei Momente aber — und nur diese

---

32) S. bei Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe, V. Aufl. S. 319—329. — Das Breve des P. Pius VII. v. 1803 ist abgedr. in Roscovany, De matr. mixt. T. II. p. 91 sqq.

— sind es eben, welche die katholische Kirche zum Begriffe der sacramentalen Ehe verlangt. Es ist daher eine consequente Folgerung, daß auch den protestantischen Ehen, wenn sie bereits consummirt sind, der absolut-unauflösliche Charakter zukomme [33]). Der nach protestantischen Grundsätzen geschiedene Protestant ist daher, so lange seine Ehehälfte am Leben, in den Augen der katholischen Kirche nach wie vor gebunden, und die mit ihm eingegangene Ehe einer Katholikin eine ehebrecherische. In Bayern war inzwischen jene Verordnung v. 8. November 1802 ins Leben getreten, und eine Reihe allerhöchster Entschließungen in diesem Sinne erlassen worden [34]). Zwar erklärte König Ludwig im J. 1829 in einem von Rom datirten Rescripte, daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet werden müsse, und demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe [35]). Da jedoch diese Verordnung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowohl des im Rheinkreise geltenden französischen, als auch des in fränkischen Landestheilen in Wirksamkeit bestehenden preussischen Landrechts collidirte, so erklärte ein weiteres Decret nachträglich, daß die eben berührte Verordnung über die Unzulässigkeit der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten in jenen Theilen des Königreichs, in welchen das preussische Landrecht und das französische Civilgesetzbuch gelten, nicht in Anwendung gebracht werden solle [36]). Ein Jahr später endlich erschien eine an sämmtliche Kreisregierungen gerichtete königliche Entschließung des Inhalts, daß es, in Erwägung, daß jenes im mehrerwähnten Betreffe an das damalige rheinpfälzische General-Landescommissariat ergangene Ausschreiben eine allgemeine auf sämmtliche Theile des Königreichs ausgedehnte Vorschrift sey, auch bei dem Ausschreiben vom 8. Nov. 1802 sein Verbleiben haben, und der Verordnung vom 22. April 1829 keine Folge gegeben werden solle so lange, bis auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen

33) Vgl. Werner a. u. O. S. 68 f. Ausführlich über diesen praktisch äußerstwichtigen Punkt handelt die Bulle Benedicts XIV. „Singulari nobis". **34**) Entschließ. v. 8. Juni 1803, v. 16. April 1804, v. 1. Mai 1814, v. 11. Jäner 1818, v. 20. Marz 1824 u. a. (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. §§ 252 ff. S. 242—247). **35**) Allh. Entschl. v. 22. April 1829 (Döllinger, Bd. VIII. § 260. S. 248 f.) **36**) Allh. Signat. v. 27. Mai, ausgeschrieben d. 14. Juni 1830 (Döllinger, § 262. S. 250).

wird [37]). Demnach sind in Bayern die Ehen der Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten staatsgesetzlich bis auf weiters als bürgerlich giltige Ehen erklärt, und der dießfallsige Widerstreit mit dem Dogma der Kirche lediglich dem Gewissen der Betheiligten zur Entscheidung anheimstellt. Zugleich wurde, was die Anwendung kirchlicher Censuren gegen die in solchen Ehen lebenden Katholiken belangt, auf eine andere Verordnung, die gemischten Ehen betreffend, hingewiesen, welche die Anwendung geistlicher Censuren verbietet [38]). Unter diesem Staatsverbote können jedoch begreiflich nur solche Zuchtmittel verstanden seyn, welche die bürgerlichen Rechte des Censurirten benachtheiligen würden. Denn die Verhängung reinkirchlicher Censuren, die Verweigerung der Sacramente und selbst die gänzliche Ausschließung straffälliger Mitglieder ist ein unveräußerliches, weil unmittelbar göttliches Recht der Kirche, der auch ausschließlich die Entscheidung zusteht, ob in concreto ein solcher Straffall vorliegt. Uebrigens ist in den letztgenannten Ministerial-Rescripten zwischen Eingehung einer gemischten Ehe und der Eingehung einer ehebrecherischen Verbindung gezogene Parallele, wie diese in dem für beide Fälle gleichmäßig ausgesprochenen Verbote der Anwendung einer kirchlichen Censur ausgesprochen ist, ein sprechender Beweis von der ganz irrthümlichen Auffassung des in Rede stehenden Verhältnisses.

bb. Scheidung von Tisch und Bett *).

§ 423. So bestimmt und ausnahmslos die Kirche die gänzliche Auflösung einer giltig eingegangenen und vollzogenen christlichen Ehe nicht gestattet (§ 433); eben so entschieden läßt sie im Falle canonischbegründeter und erwiesener molestissima cohabitatio die Absonderung (separatio) der Ehegatten bald auf bestimmte Zeit, bald auf Lebensdauer zu [1]). 1) Die Wirkung dieser Sonderung besteht im allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe aber und die Verpflichtung zur ehelichen Treue dauert fort, so daß der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen, und selbst dazu

---

37) Allh. Entschl. v. 29. Juli 1831 (Döllinger, §263. S. 250 f.). 38) Min.-Rescr. v. 29. Juli 1831 (Döll. § 264. S. 251); unter Verweis. auf Min.-Rescr. v. 21. Mai 1831 (Döll. 235. S. 227).

*) Knopp, Eherecht (II. Aufl.) §§ 54. 55. S. 550—571.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8 De sacram. matrim.

angehalten werden kann, falls er inzwischen sich eines gleichen Vergehens schuldig macht, wodurch die Schuld des anderen compensirt wird [2]). Uebrigens dürfen auch Scheidungen von Tisch und Bett nicht einseitig oder in Folge gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien (divortium bona gratia) eigenmächtig vorgenommen, sondern nur durch rechtsförmliches Erkenntniß verfügt werden. Doch kann bei dringender Gefahr für Seele oder Leib der bedrohete oder mißhandelte Ehetheil sich vom Richter ein sg. Toleranzdecret d. i. die provisorische Bewilligung zum einstweiligen Getrenntleben unbeschadet dem Ehebande bis zur richterlichen Definitiv-Entscheidung erwirken [4]). — 2) Die zeitliche Absonderung (§ 425) hat auf die Vemögensrechte der Ehegatten keinen Einfluß; denn die gerichtlich zu treffenden Bestimmungen bezüglich der Alimentation der Frau und anderer Verhältnisse sind bloß interimistisch. Bei lebenslänglicher Separation aber (§ 424) geschah die definitive Auseinandersetzung der Vermögensrechte der getrennten Ehegatten ehemals durch den geistlichen Richter, der auf Scheidung erkannte [5]), wobei je nach Verschiedenheit der Länder bald das römische Recht, bald die germanischen Rechte zur Norm genommen wurden [6]). Jetzt ist dieser Gegenstand als reinbürgerlicher Incidentpunkt von der eigentlichen Scheidungsfrage getrennt, und in Deutschland überall (§ 300. 1), selbst da, wo letztere noch der Cognition und Entscheidung der geistlichen Gerichte belassen ist, einzig den Civilgerichten überwiesen. — 3) Aus diesem Grunde bedarf jetzt auch die Wiedervereinigung der Separirten, wozu nach canonischem Rechte die Dazwischenkunft des Richters nicht erforderlich ist, der jedesmaligen Anzeige bei der betreffenden Gerichtsbehörde, und da, wo die weltliche Gesetzgebung die lebenslängliche Separation der völligen Scheidung vom Bande gleichgestellt hat (vgl. § 426), auch unstreitig einer förmlichen durch das Ehegericht anerkannten und ausgesprochenen Wiedervereinigung.

a. Beständige Absonderung *).

§ 424. Als Grund zur lebenslänglichen Absonderung gilt

---

2) c. 5 De divort. (IV. 19), c. Gloss. ad. v. „Ab invicem". 3) c. 1. c. XXXIII. qu. II. (Cong. Agath. ao. 506. c. 25); c. 10 De restit. spoliat. (II. 13); c. 3. 6 De divort. (IV. 19). 4) c. 8. 13 De restit. spoliat. (II. 13). 5) c. 2. 3 De donat. inter vir. et uxor. (IV. 20). 6) c. 10 De consuet. (I. 4); c. 2—8 De donnat. inter vir. et ux. (IV. 20).

*) K. G. v. Weber, Ueber beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach canon. Rechte, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwalt. zunächst für Kgr. Sachsen, Bd. III. (Leipzig 1838) S. 6 ff.

allein der Ehebruch[1]), gleichviel, ob der Mann oder das Weib ihn begangen[2]). Der Beweis, der das richterliche Urtheil auf beständige Separation bedingt, muß nicht eben ein directer, sondern kann auch ein sg. künstlicher oder durch besonders concludente Thatsachen (violentae praesumtiones) erbrachter Beweis seyn[3]). Ob der Beweis auch durch Eidesdelation oder Geständniß geführt werden dürfe, ist bestritten[4]); und zwar bezüglich der ersteren propter speciem transactionis (§ 316. 1) entschieden zu verneinen. Das Geständniß des beschuldigten Ehetheils dagegen kann hier der Richter nach Umständen berücksichtigen[5]). Uebrigens ist immerhin der bloß attentirte Ehebruch von dem wirklich vollzogenen wohl zu unterscheiden; sowie der Scheidungsklage keine Folge gegeben wird, wenn die außereheliche Beiwohnung durch Gewalt erzwungen[6]), oder durch entschuldbaren Irrthum veranlaßt worden ist[7]). Auch muß der klagende Theil abgewiesen werden, wenn er ebenfalls die Ehe gebrochen[8]), oder den anderen Gatten selbst dazu

---

1) c. 2. c. XXXII. qu. I. (Hieronym. Comment. in Matth. ad c. 19); c. 22. c. XXXII. qu. V. (Nicol. I. ao. 866 Ad consult. Bulgar. c. 96); c. 4. 5 De divort. (IV. 19); u. a. Indeß ist der beleidigte Gatte nicht verpflichtet, von seinem Klagerechte auf Scheidung von Tisch und Bett Gebrauch zu machen, wenn dieses nicht zur Vermeidung großen Aergernisses oder zur eigenen Ehrenrettung moralisch nothwendig ist; arg. c. 1. c. XXXII. qu. I, c. 3 De adult. et stupro (V. 16). Auch muß der unschuldige Ehetheil in der Regel die Sentenz des Ehegerichts erwarten; und nur wenn der Ehebruch notorisch (c. 4 De divort. IV. 19), oder der schuldige Gatte seines Verbrechens vor Gericht freiwillig geständig (Gloss. in c. 1. c. XXXII. qu. I. cit.) oder überführt ist, kann er die eheliche Gemeinschaft quoad thorum et mensam sofort aufheben. — Dem Ehebruch gleichgestellt werden die Sodomie und andere widernatürliche Fleischesverbrechen, nach c. 11. c. XXXII. qu. IV. (S. Augustin. Quaest. Deuteron. qu. 37 ad c. 23); c. 7. 11. 13. 14 c. XXXII. qu. VII; Knopp, a. a. O. S. 552. 2) c. 4. c. XXXII. qu. IV. (S. Ambros. c. a. 387 De Abrah. Lib. I. c. 4); c. 20. c. XXXII. qu. V. (S. Hieronym. c. a. 400 Epist. ad Ocean. De morte Fabiolae); c. 23 eod. (S. Innoc. I. ao. 405 Epist. ad Exsuper.); c. 5. c. XXXII. qu. VI. (S. August. c. a. 415 De dec. chord. c. 3); c. 4 eod. (Idem c. a. 419 De adult. conjug. Lib. II. c. 8). 3) c. 2. c. XXXII. qu. I. cit.; c. 27 De testib. (II. 20); c. 12 De praesumt. (II. 23). 4) Uhlein, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XII. S. 15 f.; Derselbe, in der Zeitschrift für Civilrecht u. Prozeß, Bd. XI. S. 28 ff. 5) Dieß erhellt z. B. aus c. 5 De divort. (IV. 19); c. 6 De adulter. (V. 16). Freilich wird auch hier die äußerste Vorsicht nöthig seyn wegen möglicher Collusion, und deßhalb das Geständniß doch nur zur Ergänzung des Schuldbeweises in Betracht kommen dürfen. 6) c. 7. c. XXXII. qu. V. (Augustin. ao. 409 Ad Victorian. Epist. 111 ed. Maurin.); c. 3. 4 eod. (Idem de civit. Dei Lib. I. c. 18); c. 14 eod. (Idem De bono conjug. c. 4). 7) c. 1. c. XXXIV. qu. I. (S. Leo M. ao. 458 Ad Nicetam. Epist. 159 ed. Ballerin.); c. 6 eod. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 43). 8) (compensatio

verleitet [9]), oder aber ihm seitdem schon einmal entweder ausdrücklich [10]) oder stillschweigend durch Forderung oder freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht verziehen hat (condonatio). Letzteres ist zwar in neuerer Zeit von Gesterding [11]) und Uihlein [12]) angefochten, dagegen von Spangenberg [13]) und ganz besonders von Weiß [14]) aufs Gründlichste vertheidiget und außer Zweifel gesetzt, daß die freiwillige Leistung oder Forderung der ehelichen Pflicht von Seite des beleidigten Theiles, wenn er Kenntniß der Schuld des andern Theiles hat, nicht bloß vor erhobener Divortialklage als ein Verzicht auf deren Gebrauch, und während des Processes als giltige Remission des die Scheidungsklage begründenden Rechtes erscheine, sondern auch selbst nach erfolgtem Urtheile und zwar bei Katholiken unbedingt, bei Protestanten aber wenigstens im Falle einer zeitlichen Sonderung von Tisch und Bett als Verzicht auf die Trennungs-Ursache betrachtet werden müsse. — Ist die lebenslängliche Scheidung ex capite adulterii einmal gerichtlich ausgesprochen, so ist der unschuldige Gatte nie mehr rechtlich gehalten, sondern es kann ihm nur aus höheren Rücksichten empfohlen werden, die eheliche Verbindung wieder aufzunehmen, wenn der schuldige Theil Beweise seiner Besserung gegeben hat [15]).

b. Zeitliche Absonderung *).

§ 425. In allen anderen Fällen (den Ehebruch und die diesem

---

delicti) c. 1. c. XXXII. qu. IV. (S. August. c. a. 393 De serm. Domini in monte Lib. I. c. 28); c. 4 divort. (IV. 19); c. 6. 7 De adulter. (V. 16). **9**) c. 6 De eo qui cognov. consangu. (IV. 13). **10**) c. 25 De jurejur. (II. 24). **11**) Gesterding, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. 1. (Greifswald 1826) S. 374—381. **12**) Uihlein, Ueber stillschweigende Erlassung der Schuld im Ehescheidungsprocesse, in Weiß Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. IV. (Offenbach 1833) Abhdl. 3 S. 39—51; Derselbe, Ueber die Unzulässigkeit einer stillschweigenden Erlassung der Schuld rc. in Weiß Archiv Bd. V. (Darmstadt 1835) Nr. IX. S. 160—171. **13**) Spangenberg, in v. Bülow u. Hagemanns Praktischen Erörterungen, fortgesetzt von Spangenberg Bd. IX. Nr. 44. S. 396—400. **14**) Edu. Weiß, Offenes Schreiben an H. Dr. Uihlein, dessen Abhandlung Ueber die stillschweigende Erlassung der Schuld im Ehescheidungsprocesse betr., im Archiv der Kirchenrechtswissensch. Bd. IV. Abth. IV. S. 299—308; Ders., Ueber die Zuläßigkeit eines stillschweigenden Verzichts auf Ehescheidungsgründe, in seinem Archiv Bd. V. Nr. X. S. 171—199. **15**) Gloss. ad c. 3. De adult. et stupro (V. 16).

*) Vermehren, Ueber zeitige Scheidung v. Tisch u. Bett, in E. Weißs Archiv der Kirchenrechtswissensch. Bd. V. (Darmstadt 1835) Nr. VII. S. 125—141.

gleichgeachteten widernatürlichen Fleischesvergehen [1]) ausgenommen) findet nur zeitliche Scheidung, deren Dauer dem richterlichen Ermessen anheimfällt, oder Absonderung auf unbestimmte Zeit, d. i. auf so lange als die Trennungsursache besteht, statt. Hieher gehören von dem Standpunkte des canonischen Rechtes aus unter anderen auch der Abfall vom Glauben (§ 422. 4. lit. e.) [2]) die böswillige Verlassung (malitiosa desertio) [3]), und die Verweigerung der ehelichen Pflicht (vgl. § 419. 1. b); welche Fälle mit Unrecht von mehreren Canonisten als Gründe der lebenslänglichen Separation (oder wohl gar einer gänzlichen Scheidung) angeführt werden [4]). Eben so wenig begründen unüberwindliche Abneigung und Haß, Nachstellungen nach dem Leben, Mißhandlung und lebensgefährliche Drohungen eine Klage auf immerwährende Separation [5]). Dasselbe muß auch von der Verleitung des anderen zu schlechten Handlungen [6]) behauptet werden. In allen diesen und andern Fällen kann nur auf zeitliche, bestimmte oder unbestimmte, Absonderung erkannt werden. Die Frage endlich, ob entehrende Strafe oder unheilbare Krankheit an sich zum Antrag auf Absonderung berechtigen, ist nach katholischen Grundsätzen ohne Zweifel zu verneinen [7]). Nur Eckel und Abscheu erregende und ansteckende Krankheiten, wenn langwierig oder unheilbar, können zeitliche Scheidung von Tisch und Bett begründen [8]).

2. Landesgesetzliche Bestimmungen.

§ 426. Die bisher vorgetragenen Grundsätze des canonischen Rechtes erleiden durch die Particularrechte einzelner Staaten Deutschlands einige wesentliche Modificationen. Abgesehen von den verschiedenen Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen (§ 303) sind die Grundsätze des gemeinen katholischen Kirchenrechts be-

---

1) Vgl. § 424. Anmk. 1. 2) c. 6. 7. De divort. (IV. 19). 3) Hierüber besonders Lippert, Annalen des Kirchenrechts, Heft I. (Frankfurt 1831) S. 101—153. 4) Die richtige Ansicht bei Weber, Ueber beständige Sonderung &c., in der Zeitschr. für Rechtspflege u. Verwaltung Bd. II. (Leipzig 1838) S. 16 ff. 5) c. 8 De restit. spol. (II. 13); Weber, a. a. O. S. 24 ff. 6) c. 4. c. XXVIII. qu. I. (S. August. De fide et oper. ç. 26); c. 5 eod. (Idem ao. 393 De serm. Domini in monte Lib. I. c. 27. 28); c. 6 eod. (Hermae Pastor, Lib. II. mand. 4); c. 2 De divort. (IV. 19). 7) Weber, a. a. O. 8) Vgl. Knopp, Eherecht S. 567 ff. und die daselbst angezogenen Decisionen der Rota und Entscheidungen der angesehensten canonistischen Auctoritäten.

züglich der Ehescheidungs- und Separationsfragen in Oesterreich unverrückt dieselben. Eben so in Bayern; nur in dem Einen oben (§ 422. 5) berührten Falle besteht noch vor der Hand eine dem katholischen Dogma widerstrebende Ausnahme. Aber auch im Königreiche Sachsen ist den katholischen Kirchenbehörden in Ehesachen das canonische Recht als Richtschnur angegeben, und diesem gemäß einem von Tisch und Bett geschiedenen Katholiken in keinem Falle gestattet, bei Lebzeiten des anderen Gatten sich weiter zu verehelichen [1]). Derselbe Grundsatz ist im Großherzogthume Hessen praktisch [2]) Dagegen sind in Preussen nicht nur jene Fälle, welche nach katholischen Grundsätzen bloß zu einem Antrage auf lebenslängliche oder auch nur zeitliche Absonderung berechtigen, sondern sogar mehrere Fälle, die nach canonischem Rechte überhaupt keine Sonderungsklage begründen, als totale Scheidungsgründe mit dem Rechte der Wiederverehelichung für beide oder beziehentlich für den unschuldigen Theil staatsgesetzlich ausgesprochen, namentlich: Ehebruch und unnatürliche Laster der Unzucht, wobei noch insbesondere der Ehebruch des Mannes den der Frau nicht compensirt; ferner, dringender Verdacht der Untreue; bösliche Verlassung oder Weigerung der Frau, ihrem Manne nach einem anderen Wohnorte zu folgen, falls sie nicht schon vor der Heirath sich gegen Domicilwechsel verwahrt hatte; deßgleichen Verweigerung der ehelichen Pflicht, und unordentlicher, zweckwidriger Beischlaf; eingetretenes Unvermögen oder unheilbare eckelhafte Krankheit; über ein Jahr dauernder Wahnsinn; Nachstellungen nach dem Leben; grobe, widerrechtliche Kränkungen der Ehre, Freiheit und bei Standespersonen selbst blosse mündliche Beleidigungen, Drohungen und geringere Thätlichkeiten; ferner, grobe Verbrechen; Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes; wissentlich falsche Anklage; unordentliche Lebensart; Versagung des Unterhalts, oder verschuldeter Mangel; Uebertritt zu einer nichtchristlichen Religion; wechselseitige Uebereinkunft, wenn keine Kinder vorhanden sind; einseitige, unüberwindliche Abneigung [3]). Speciel aber ist bei gemischten Ehen ein Erkenntniß auf blosse Scheidung von Tisch und Bett verboten, und bei ungemischt-katholischen Ehen der beständigen Separation ganz die Wirkung einer totalen Scheidung vom Bande beigelegt, und die weitere

---

1) Kgl. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §§ 23. 61. 62 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. in German. p. 271 sq. u. p. 280). 2) Vgl. Schumann, Sammlung der das Kirchen- u. Schulwesen betr. Verordnungen (Mainz 1840) § 46. S. 232. 3) Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 1. §§ 670—717; Vgl. Gitzler, Handb. des gemein. u. preuss. Eherechts (Berlin 1840) § 47. S. 180 f.

Verheirathung der Separirten freigegeben. Auch wird der canonische Grundsatz, daß die zweite Ehe, deren Eingehung einem getrennten Gatten wegen vermeintlicher Nichtigkeit der früheren Verbindung gestattet wurde, wieder irritirt, und die erstere Ehe hergestellt werden muß, sobald der Irrthum jener Annullirung sich erwiesen hat, in Preussen nicht anerkannt [4]. So, wie in Preussen, wird auch im Großherzogthume Sachsen die lebenslängliche Absonderung von Tisch und Bett einer völligen Ehescheidung gleichgeachtet, und ob ein so geschiedener Ehegatte mit einer anderen Person sich giltig verheirathen könne, lediglich dem Gewissen desselben überlassen [5]. In Baden wird die Ehe außer dem Fall des Todes des einen Ehegatten auch durch rechtskräftig gewordene Verurtheilung eines der Gatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, und durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung aufgelöst. Gesetzliche Scheidungsgründe sind: Ehebruch der Frau; Ehebruch des Mannes, wenn er seine Beischläferin in ärgerlicher Nähe hat; lebensgefährliche Nachstellung; harte Mißhandlungen und grobe Verunglimpfung des einen Gatten gegen den anderen; Verschollenheit; dreijährige Landflüchtigkeit; dreijähriger Wahnsinn; beiderseitige beharrliche Willenserklärung der Gatten, vorausgesetzt, daß die Ehe schon zwei Jahre und nicht über zwanzig Jahre bestanden hat, die Frau aber einundzwanzig und nicht über fünfundvierzig Jahre alt ist, und die beiderseitigen Eltern oder Großeltern nichts entgegen haben. Doch können die auf wechselseitige Einwilligung Geschiedenen vor Ablauf von drei Jahren zu keiner neuen Ehe schreiten [6].

---

4) Pr. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§ 733. 734. 942 — 945. 5) Sachs.-Weimar. Edict vom 7. Octbr. 1823. §§ 48 fin. und 49 (Weiss, l. l. p. 350). 6) Baden. L.-R. Art. 227 ff. 289. 290. 297.

Viertes Kapitel.

Von der zweiten Ehe.

§ 427. Die eheliche Liebe, welche die Gatten im Leben zur unzertrennlichen Gemeinschaft verbindet, stirbt auch im Tode nicht, sondern bewahrt das Andenken an den Dahingegangenen in Hoffnung des dereinstigen verklärten Wiedersehens mit ewiger Treue. Die Kirche hat die zweite und fernere Ehe zwar nicht verboten [1]), aber doch unter Hervorhebung der Verdienstlichkeit des Witwenstandes [2]) mit einem gewissen Mißfallen betrachtet [3]); und schließt daher nicht nur die bigami nach der Vorschrift des Apostels [4]) von den Weihen aus (§ 132. 1), sondern versagt auch der zweiten Ehe die feierliche Einsegnung (§ 415) [5]). Die öffentlichen Bussen aber, denen der wiederheirathende Ehegatte sich im Morgenlande unterziehen mußte [6]), fielen im Abendlande später weg; sowie die Strafe der Infamie, womit das römische Recht die während des Trauerjahres sich verehelichende Wittwe belegt hatte, durch das canonische Recht aufgehoben, und das dort ausgesprochene Eheverbot nur mehr als aufschiebendes Hinderniß belassen wurde [7]). In manchen Ländern ist noch jetzt eine bestimmte Zeit festgesetzt, vor deren Ablauf eine Wittwe, oder auch ein Wittwer, zu keiner neuen Ehe schreiten soll; doch ist in der Regel auch Dispensation zuläßig [8]). — Zur Gil-

---

1) Rom. VII. 2. 3; I Cor. VII. 39; Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 8; c. 12. c. XXXI. qu. I. (S. Augustin. ao. 420. Contra adversar. leg. et proph. Lib. II. c. 11). 2) I Cor. VII. 40. 3) c. 8. c. XXXI. qu. I (Conc. Neocaes. ao. 314. c. 3. 7); c. 9 eod. (Incert. auctor. homil. 32 in Matth. perperam S. Chrysostomo attrib.); c. 10. 11 eod. (S. Hieron. Contra Jovinian. ad Pammach. Lib. I); c. 13 eod. (S. August. ao. 390 De bono viduitatis c. 12). 4) I Tim. III. 2. 5) Was hierunter zu verstehen, s. Stapf Pastoralunterricht über die Ehe (V. Aufl.) S. 418. 6) Conc. Neocaes. ao. 314. c. 3; Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1; S. Basil. ad Amphiloch. c. 4. 7) c. 4. 5 De secund. nupt. (IV. 21). 8) In Preussen z. B. kann eine zweite Ehe von Wittwern nicht vor Ablauf von 6 Wochen, von Wittwen aber nicht vor neun Monaten geschlossen werden; Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. § 19 f., Rescr. v. 24. Nov. 1800. — In Bayern soll der Wittwer ein halbes, die Wittwe ein ganzes Jahr unverehelicht bleiben. Dispens ertheilt die Polizeibehörde, Min.-Rscr. v. 9. Oct. 1811. — Im Kgr. Sachsen gilt dieselbe Bestimmung wie in Bayern. Auch mittelst Dispensation, die hier die geistliche Behörde ertheilt, kann eine Wittwe sich nicht vor Ablauf von 5 Monaten nach ihres Gatten Tod aufs neue verehelichen, Allh. Regulat. v. 15. Januar 1808 (W. Haan, System. Zusammenstell. rc. (Grimma 1840) S. 16 f.

tigkeit einer zweiten Ehe wird übrigens erfordert, daß der verwittwete Ehetheil den bestimmten Beweis des Todes seines früheren Gatten beibringe. Dazu reicht vieljährige Abwesenheit oder Gefangenschaft für sich allein nicht hin [9]); doch können diese Umstände, verbunden mit anderen Wahrscheinlichkeiten, eine zureichende Präsumtion des Todes begründen (Vgl. §§ 333. 334). Kehrt der Todtgeglaubte zurück, so muß die zweite Ehe getrennt, und die erste wieder hergestellt werden (vgl. § 421. 3).

Zweiter Abschnitt.

Der Gottesdienst und der übrige Cultus *).

Einleitung.

§ 428. Der Inbegriff aller heiligen Handlungen bei dem gemeinsamen Gottesdienste heißt Liturgie; im engeren Sinne aber oder vorzugsweise bezeichnet man damit die heilige Messe (§ 429). Diese Formen der bestimmten heiligen und religiösen Acte hängen mit dem Wesen

---

9) c. 19 De sponsal. (IV. 1); c. 2 De secund. nuptiis (IV. 21); Conc. Constantiens. ao. 1609. P. I. Tit. XVI. c. 22; Conc. Osnabrug. ao. 1628. P. I. cap. XX. § 11; Conc. Colon. ao. 1651 P. IV. c. 27; Conc. Paderborn. ao. 1688 P. II. tit. X. c. 17 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ., Tom. IX. X).

*) Card. de Bona, Rerum liturgg. Libri II, Paris. 1672, Turin. 1747—49. II. fol.; c. comment. hist. Rob. Sala, ib. 1753. III. f.; Martene, De antiquis Ecclesiae ritibus, Antw. 1736. IV. fol.; Assemanni, Codex liturgicus Ecclesiae univ., Rom. 1749 — 66. XIII. 4 (unvollendet); Muratori, Liturgia Roman. vetus, Venet. 1748. II. f.; Gerbet, Vetus liturgia Alemane., St. Blas. 1776. III. 4; und Ejusdem Monumenta vet. liturg. Aleman., ib. 1779. IV. 4; Fr. A. Staudenmaier, Der Geist des Christenthums dargestellt in den hl. Zeiten, in den hl. Handlungen, in der hl. Kunst, Mainz 1835. II. 8, zweite Aufl. ib. 1838. II. 8; Fr. X. Schmid, Liturgik der christ-katholischen Kirche, zweite Aufl Passau 1835. III. 8, dritte Aufl. ib. 1840 — 41. III. 8; Ant. Adalb. Hnogek, Christkathol. Liturgik 2c., Prag 1836—42. V. 8.

derselben innigst zusammen, da das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt werden kann [1]). Daher sorgte die Kirche von jeher für möglichst würdige Einkleidung der gottesdienstlichen Acte durch besondere Vorschriften, die sie für die Feier derselben in den Ritualbüchern gibt (§ 69. 1). Wenn auch eine durchgreifende Gleichförmigkeit nicht überall erzielt werden konnte, und nicht nur zwischen dem morgen- und abendländischen Ritus manche Abweichungen besonders in späterer Zeit hervortraten [2]), sondern auch im Occident einzelne Länder und Diöcesen ihre eigenen Gebräuche haben konnten [3]) und noch haben; so war doch eine möglichst durchgängige Uebereinstimmung dieser äußeren Formen immer von der Kirche angestrebt, und zu diesem Zwecke durch das Tridentinische Concil vor Allem eine gemeinsame Sprache, die lateinische, angeordnet [4]), und den Päpsten die Abfassung neuer für alle katholischen Länder der Welt als Grundlage und Norm dienender Rituale aufgegeben worden [5]). Seitdem erschien für die bischöflichen Verrichtungen unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 (verbessert von Urban VIII. 1644) und das Caeremoniale Episcoporum 1600 (verbessert von Innocenz X. 1650 und Benedikt XIII. 1727), und für die Functionen der Seelsorger unter Paul V. das **Rituale Romanum** 1614; sowie für die Feier der Messe insbesondere unter Pius V. das **Missale Romanum** 1570 (verbessert von Clemens VIII. 1604). Für die Gebräuche der römischen Kirche gibt es noch besondere Ritualbücher (§ 179. Anmk. 14), unter den neueren das von Catalani besorgte [6]); sowie die meisten Diöcesen ihre eigenen Diöcesan-Rituale haben, deren Abfassung und Verbesserung nach der Grundlage des römischen Ritualbuches den Bischöfen zusteht. Der hl. Kirchenrath von Trient schärft den Geistlichen nicht nur die genaue Handhabung der vorgezeichneten Ceremonien ein, sondern verlangt auch, daß dem Volke der Sinn und die Bedeutung derselben fleißig erklärt werden soll [7]). Mit der

---

1) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5 Doctr. de sacrif. missae. 2) Z. B. c. 11 De tempor. ordin. (I. 11); c. 14 De off. jud. ord. (I. 31). 3) c. 10 Dist. XII. (S. Gregor. M. ao. 601 Ad Augustin. Anglor. episc. Epist. 64 Lib. XI. ed. Maurin.); c. 3 eod. (Leo IX. ao. 1053 Ad Michael. Caerul., et Nicol. I. ao. 861 Ad Photium patriarch.). 4) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8 und can. 9 De sacrif. missae. 5) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice libr. 6) Jos. Catalani Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae Ecclesiae libri III, Rom. 1750. II. fol. 7) Conc. Trid. Sess. XXII cap. 8 Doctr. de sacrif. missae, und Sess. XXIV c. 7 De reform.

gewissenhaften Befolgung dieser Vorschrift fällt das Hauptargument hinweg, womit in neuerer Zeit manche Deutsch-Reformer ihren Antrag auf Abhaltung des Gottesdienstes, namentlich der Messe, in der Landessprache stützen zu müssen glaubten. Gegen diese Tendenzen der Neuerer hat schon Van-Espen sich eben so kräftig als wahr ausgesprochen [8]).

Erstes Kapitel.

Der Gottesdienst im engeren Sinne.

I. Das hl. Meßopfer *).

§ 429. Die Transsubstantiation des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jesu Christi hat 1) außer der Eigenschaft des Sacramentes für den Empfänger (§ 370) auch noch die Natur eines fortwährenden Opfers (sacrificium), als das an die Stelle der blutigen Opfer des A. B. getretene Eine unblutige Opfer des Neuen Bundes, welches von dem Priester als immerwährende Wiederholung des Kreuztodes Jesu zur stets neuen Sühne der Menschheit für Lebendige und Abgestorbene in Beiseyn und unter Mitwirkung der Gemeinde

---

8) Van-Espen, Jus eccl. univ. V. II. Sect. I. tit. 1. c. 2. 3.

*) Boequillot, Traité hist. de la liturgie sacrée ou de la messe, Paris 1701; Gavanti, Thesaurus SS. rituum s. Commentar. in rubricas missalis et breviarii Romani, ed Meratus, Rom. 1736. II. 4; Jo. Cardin. de Bona, De sacrificio Missae, ed. VII. Mechlin. 1826. 12; Benedict. XIV., De sacrosancto Missae sacrificio, in Ej. Opp.; J. B. Hirscher, Missae genuinam notionem eruere, ejusque celebrandi rectam methodum monstrare tentavit, Tübing. 1821. 8; Fr. J. Antony, Praxis ss. rituum et caeremoniarum, quibus in Missae sacrificio Ecclesia utitur, Monaster. 1831. 8; J. A. Rotermundt, Das Opfer des N. B. nach Schrift und Tradition, Landshut 1826. 8; A. Gau, Historisch-dogmat. Untersuchung über die Natur des Meßopfers, oder inwieweit die Messe ein Opfer, Köln 1830. 8; Fr. X. Schmid, Meßopfer, Meßapplication und Meßstipendien, Passau 1834. 8; E. Seitz, Das Amt des hl. Meßopfers, in seinem Werke: Das Recht des Pfarramts, Bd. II. (Regensb. 1841. 8) Abth. II. S. 89—339; Marian. Verhoeven, Diss. canonica de sacrificio Missae, Lovanii 1842. 8; Mar. del Monte, Expositio S. Missae atque Rubricarum seu Catechismus liturgicus juxta dictata R. D. J. Mohren, Aug. Trev. 1844. 8; Ant. Etzinger, Conspect. rituum in Missa tam privata quam solemni, Ratisb. 1844. 8.

Gott feierlich dargebracht wird [1]). Diese von Christus selbst zu seinem Gedächtnisse eingesetzte Feier des Abendmahls wurde von den Aposteln und den ersten Christengemeinden [2]) und so fortwährend im hl. Meßopfer [3]), dem Mittelpunkte und Hauptbestandtheile des christlichen Gottesdienstes, begangen. Anfangs nahmen an der heiligen Opferhandlung nur die bereits förmlich in die Kirchenmitgliedschaft Aufgenommenen (fideles) theil, und blieben vom Beginne bis zum Schlusse der ganzen Versammlung (missa fidelium); alle anderen Anwesenden so wie die schwereren Grade der Büssenden (§ 340) und die Katechumenen (§ 364) durften nur dem Psalmengesange, den Vorträgen aus der hl. Schrift und der Predigt oder Homilie anwohnen, und wurden vor der Oblation entlassen (missa catechumenorum). Später verlor sich diese Unterscheidung, und schon im IV. Jahrhunderte hieß der ganze Gottesdienst Messe. — 2) Sie begreift drei Haupt- oder wesentliche Theile, die Opferung (offertorium) von Brod und Traubenwein mit etwas Wasser vermengt [4]), die Wandlung oder Consecration desselben (transsubstantiatio), und den Genuß des Opfers (sumtio s. communio) durch den Priester [5]). Mit diesen unveränderlichen Bestandtheilen der Messe verband die katholische Kirche noch andere durch Ueberlieferung erhaltene Gebete und Ceremonien. Die in den einzelnen Kirchenprovinzen und Diöcesen in Uebung gekommenen und im Außerwesentlichen mehr oder weniger verschiedenen Liturgien suchten die Päpste schon zeitig mit der römischen Kirche in Uebereinstimmung zu bringen [6]). Jetzt bedient man sich im Abendlande regelmäßig des römischen Missale (§ 428). — 3) In früherer Zeit waren alle Gläubigen nicht nur der heiligen Opferhandlung beizuwohnen, sondern auch an der gemeinsamen Communion theilzunehmen gehalten [7]); letzteres verlor sich jedoch mehr

---

1) S. Justin. Dial. c. Tryphon. Jud. (scr. c. a. 140) c. 41, in Ej. Opp. ed. Maran. Venet. p. 144; S. Irenaeus, Adv. haeres. (scr. c. a. 192) Lib. IV. c. 17. 18, in Ej. Opp. ed. Massuet, Venet. p. 249 sq.; c. 3 Dist. II. De consecrat. (S. Cypr. ao. 254 Epist. ad Caecil., in Ej. Opp. ed. Goldhorn. P. I. Epist. 63. p. 157 sqq.); Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. und can. 1. 3. De sacrif. missae. 2) Act. Apost. II. 41; S. Justin. c. a. 139, Apolog. l. c. 67, in Ej. Opp. ed. laud. p. 86. 3) Der Name Messe (missa) rührt von der Entlassung der Gläubigen am Ende der hl. Opferhandlung: „Ita missa est (concio)“ her, welche der Diacon aussprach. 4) c. 5 Dist. II. De consecr. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 24); Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7 Doct. de sacrif. miss. 5) c. 11 Dist. II De cons. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 5); Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8 und can. 10 De ss. Eucharist. sacram. 6) c. 11 Dist. XI. (S. Innoc. I. c. a. 416 Epist. ad Decentium Eugubin. c. 1. 2 in Schoenemani Epistt. RR. Pontificum p. 606 sq.). 7) c. 62 Dist. I. De cons. (Conc. Antioch. ao. 332. c. 2); c. 63

und mehr, da man die Messe als eine von dem wirklichen Genusse des Abendmahls gesonderte und selbstständige Handlung betrachtete, insofern die Anwesenden, wenn auch der Priester allein sumire, dennoch geistiger Weise an den mysteriösen Wirkungen der Opferung participiren. Dabei vertreten (abgesehen von dem wirklich anwesenden Volke) eigene hiefür bestellte Meßdiener die Stelle der Gemeinde [8]). Es sollten aber nach älterem canonischen Rechte immer zwei Ministranten am Altare dienen [9]). Die alte öffentliche Messe (missa publica), welche je nach der ganzen Entfaltung oder theilweisen Abkürzung der Ceremonien die feierliche (sollemnis) oder die einfache (simplex) heißt, hat sich noch erhalten in der an Stiftern und Klöstern gefeierten täglichen Chormesse (missa canonica s. conventualis) [10]), und in der Pfarrmesse, welche täglich oder wenigstens an Sonn- und Festtagen zur bestimmten Stunde [11]) und zwar, wie vor Alters, in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium [12]) gehalten wird (§ 430). Daher die Verpflichtung der Gemeinde, wenigstens an diesen Tagen einer vollständigen Messe [13]) und zwar der Pfarrmesse (§ 232. 2) beizuwohnen, welche darum auch ausschließlich für sie applicirt wird (§ 230. 3). Privat-Messen (missae privatae), welche meist auch blosse Stillmessen sind [14]), heißen diejenigen, welche auf das Anliegen Einzelner gelesen werden, entweder in Folge bestehender Stiftungen, wobei der Betrag einer solchen Stiftungs- oder Jahrtags-Messe (§ 462) durch bischöfliche Verordnung festgesetzt zu werden pflegt [15]); oder gegen Erlegung eines Meßstipendiums. Diese Stipendien sind aus den Oblationen hervorgegangen, welche in der frühesten Zeit bei der gemeinsamen Feier der hl. Opferhandlung in Naturalien dargebracht (§ 487. 2), seit dem

---

eod. (Statut. eccl. antiqu. c. 31). Man nannte die Messe darum Collectio und Synaxis. 8) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6 Doctr. de sacr. miss. 9) c. 61 Dist. I. De cons. (Ex Conc. Nannet. c. a 895. c. 30. oder Ex Conc. Mogunt. ao. 813. c. 43). Weiber sind von diesem Dienste jedenfalls ausgeschlossen; c. 1 De cohabit. cler. et mulier. (III. 2). 10) Vgl. Devoti, Instit. canon. Lib. II. tit. II sect. III. § 60 (ed. nov. Venet. 1843) T. II. p. 76. 11) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. et evit. in celebr. miss.; Benedict. XIV. Const. „Cum semper" ao. 1744, in Ejus Bullar. (ed. Rom. 1754) T. I. p. 225. 12) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8 Doctr. de sacrif. miss. und Sess. XXIV. c. 7 De ref. 13) c. 64 Dist I. De cons. (Conc. Agath. ao. 506. c. 47); c. 65 eod. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 28). 14) Von diesen Privat- oder Stillmessen unterscheiden sich die nunmehr verbotenen missae solitariae, welche ehedem ein Priester ohne Altardiener für sich allein las. 15) Z. B. München-Freys. erzbisch. Ordinariatsbefehl v. 9. Mai 1842 (General-Vic. Nr. 1946); Mainz. bisch. Verord. v. 2. Juli 1830 (Schumann, Samml. S. 242 f.).

VIII. Jahrhunderte aber in Geldgaben, gleichsam als persönliches Opfer dessen, für den die hl. Messe applicirt werden sollte, verwandelt wurden [16]). Ihr Betrag richtet sich nach örtlichen Gewohnheiten und bischöflicher Festsetzung [17]). — 4) Da nach der Lehre der katholischen Kirche dieses Opfer der Messe, wie jenes von Christus am Kreuze vollbrachte, Vergebung der Sünden wirkt, so knüpft sich daran nothwendig der Glaube, daß diese Frucht nicht bloß auf die Lebendigen (missae pro vivis), sondern auch auf die Abgestorbenen im Fegfeuer sich erstrecke; daher die sg. Seelenmessen (missae pro defunctis), besonders am Todes- (resp. Begräbniß-) Tage (die obitus) und an den jährlichen Gedächtnißtagen ihres Todes (anniversaria defunctorum) [18]). So entstanden die Meßstiftungen (fundationes missarum) d. i. feste Vermächtnisse, aus deren Einkünften bestimmte Messen zu eigenem und fremden Seelenheile (§ 462) gelesen werden sollten [14]). Wird zur Persolvirung solcher Stiftmessen ein eigener Geistlicher ohne weitere Verbindlichkeit gehalten, so hat die Stiftung ganz die Natur eines einfachen Beneficiums; doch muß sie, wenn sie wirklich für ein beneficium gelten soll, vom Bischofe zum Titel eines Kirchenamtes erhoben worden seyn (§ 236. fin.). Dergleichen Meßstiftungen können vom Bischofe aus ganz dringenden Gründen umgewandelt oder aber reducirt werden [20]). Die Ausnahmsfälle, welche zu einer Reduction ermächtigen, sind aber nur auf jene äußersten Fälle beschränkt, wo widrigenfalls die nöthigsten und auf keine andere Weise

---

16) Thomassin, Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. Lib. I. c. 7. 17) Am belehrendsten handelt hievon Benedict. XIV. De synod. dioeces. Lib. V. c. 8. 9. 18) Tertull. De coron. milit. c. 3 (Opp. ejus ed. Leopold P. I. p. 188); Idem De exhort. castitatis c. 11 (ib. P. II. p. 109); Idem De monogamia c. 10 (ib. P. II. p. 125); S. Cyprian. Epist. LXVI. in Ej. Opp. (ed. Paris. 1666) p. 109); S. Cyrill. Hierosol. Catech. mystag. V. nr. 9. 10. in Ej. Opp. (ed. Paris. 1720); S. Epiphan. De expos. fidei c. 23, in Ej. Opp. (ed. Petavii Paris. 1622) T. I. p. 1106; S. Augustin. Confess. Lib. IX. c. 12 in Ej. Opp. (ed. Maurin. Venet 1731) T. I. col. 168; Idem De cur. gerend. pro mortuis c. 1 (ib. T. VI. col. 515); Idem De civit. Dei, Lib. XXI. c. 24 (ib. T. VII. col. 641); Bened. XIV. De sacrif. missae Sect. I. c. 17 nr. 1. — An Sonn- und hohen Festtagen darf jedoch keinenfalls ein Requiem, und in den gewöhnlichen festis duplicibus des Directoriums nur die Hauptmesse in colore nigro gelesen werden, Prosp. Lambertini Instit. can. XXXIV.; auch nach älteren Diöcesan-Statuten, Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 48. 68. 452. 19) Flodoard. Hist. eccl. Rem. Lib. I. c. 18 (ed. Duac. 1617) p. 92; Cf. Van-Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. V. c. 7. nr. 1, p. 340. 20) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6 und Sess. XXV. c. 4 De ref.

zu deckenden Bedürfnisse des Cultus, sohin der seelsorgliche Fortbestand der Kirche selbst, oder aber wo das nöthige Auskommen des Geistlichen höchst gefährdet wäre [21]). — 5) Zur Vornahme der heiligen Messe ist nur der competente Pfarrer, jeder andere Priester nur mit dessen Vorwissen berechtiget. Hinsichtlich der Wochentage, an denen (außer den Sonn- und Festtagen) die Messe gefeiert werden soll, galten zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern auch verschiedene Bestimmungen. Indeß wird im Abendlande schon seit uralten Zeiten täglich Messe gelesen [22]). Nur am Charfreitag bedient sich der Officiator der schon am vorhergehenden Tage consecrirten Hostie (missa praesanctificatorum). Der opfernde Priester muß von Mitternacht an nüchtern seyn, kann übrigens jetzt zu jeder Stunde von Tagesanbruch bis Mittag celebriren [23]). Die alte Sitte, das Abendmahl des Nachts zu begehen [24]), hat sich nur noch für die Feier der Christnacht erhalten; jedoch nicht überall mehr. Auch in Bayern war seit Anfang dieses Jahrhunderts der mitternächtliche Gottesdienst in der Christnacht auf die fünfte Morgenstunde verlegt worden; König Ludwig I. stellte den altkirchlichen Gebrauch wieder her [25]). In Oesterreich ist es schon seit 1810 wieder ganz den erzbischöflichen Ordinariate überlassen, hierin zu verfügen, was ihnen am besten dünkt [26]). Früher konnte ein und derselbe Priester auch mehrmals an Einem Tage Messe lesen [27]); jetzt ist dieß auf Nothfälle beschränkt [28]). Die Erlaubniß zu biniren ertheilt der Bischof, der hiezu durch die Quinquennal-Facultäten ermächtiget ist (§ 285. 3 nr. XV.). In außerordentlichen Fällen kann auch

---

21) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 und Sess. ead. c. 13 De ref. Vgl. auch die Decl. S. Congr. interpr. Conc. Trid. bei Gallemart. (Col. Agripp. 1738. 8) p. 662. 22) S. Ambros. Epist. ad sororem c. 15, in Ej. Opp. (ed. Maurin. Venet. 1751) Ep. 20 T. III. col. 905; S. Augustin. Confess. Lib. V. c. 9, in Ej. Opp. (ed. Maurin. Venet. 1731) T. I. col. 133; Idem De civit. Dei Lib. X. c. 20 (ib. T. VII. col. 335). 23) Bened. XIV. De syn. dioeces. Lib. VI. c. 8. nr. 4 sqq. 24) Minuc. Felix, Octavius (ed. Paris 1705) p. 332; Tertull. Apologet. c. 2, De corona c. 3, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. I. p. 52. 188. Ueber die spätere Disciplin vgl. Card. Bona Rer. liturg. Lib. I. c. 21. § 4 (ed. Taurin. 1749) T. II. p. 114 sq. 25) Bayer. Min.-Rscr. vom 9. December 1825 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. VIII. § 1216. S. 1109). 26) Oesterr. Hfkzldr. v. 1. Febr. 1810 (Barth-Barthenheim Oestr. geistl. Angeleg. S. 539. § 997. 27) S. Leo M. Epist. VI Ad Dioscor. Alex. c. 2, in Ej. Opp. (ed. Ballerin. Venet. 1753) T. I. col. 631; S. Gregor. Turon. De glor. martyr. c. 50. in Ej Opp. (ed. Paris 1699) col. 935; Conc. Autissidor. c. 10, in Harduin. Coll. Conc. T. III. col. 445; c. 11 Dist. II. De consecr. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 5). 28) c. 3. 12 De celebr. miss. (III. 41).

der Decan, vom Bischofe hiezu bevollmächtigt, die licentia binandi ertheilen [29]). Außerdem ist nur am hl. Christfeste jedem Priester dreimal zu opfern gestattet [30]). An Sonn- und Feiertagen soll jedoch jeder Priester celebriren, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienste fehle [31]). — 6) In der Regel soll die heilige Handlung nur in der Kirche selbst stattfinden [32]); bei außerordentlichen Gelegenheiten, wenn der beschränkte Raum der Kirche die zuströmende Masse des Volkes aufzunehmen nicht im Stande ist, deßgleichen für das Militär in Feldlagern ist es erlaubt, auch im Freien auf einem consecrirten tragbaren Altare das hl. Opfer darzubringen. In Privatoratorien darf ohne Bewilligung des Bischofs [33]) nicht Messe gelesen werden. Auch das den Dominikanern und Franziskanern verliehene Privilegium, sich auf ihren Reisen tragbarer Altäre (§ 484) zu bedienen [34]), ist durch das Tridentinische Concil aufgehoben [35]). Nur der Bischof darf dazu seine Hauskapelle [36]), und in fremder Wohnung auf Reisen ein Portatile [37]) gebrauchen. — 7) Aus der abgesonderten Aufbewahrung der Eucharistie (§ 370. 5) ist auch der Gebrauch entstanden, dieselbe in Monstranzen und Ciborien zur Anbetung auszusetzen und in feierlichen Processionen (§ 444. 1) herumzutragen [38]).

II. Die Religionsvorträge.

§ 430. Zum Pfarrgottesdienste gehört als integrirender Bestandtheil desselben (§ 429. 3) auch 1) die Predigt oder die Verkündung und Auslegung des göttlichen Wortes, welche den Bischöfen und Seelsorgern zur besonderen Pflicht gemacht ist (§ 363). Sie hat ihre Stellung in der Regel während der feierlichen Pfarrmesse oder dem Hoch-

---

29) Z. B. Mainzer-Diöces.-Stat. von 1837. Abschn. II. § 26. lit. d (Schumann, Verord.-Sammlung S. 244. § 124). **30**) Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. VI. c. 8. nr. 1—3. **31**) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14 De ref. **32**) c. 1 Dist. I De cons. (Pseudo-Felicis Epist. I. c. 1); c. 12 eod. (Conc. Mogunt. ao. 888. c. 9); Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. **33**) c. 33 Dist. I De cons. (Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 383, in Walter Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 579); c. 34 eod. (Synod. Trullan. ao. 692. c. 31). **34**) c. 30 De privileg. (V. 33). **35**) Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. — Cf. Bened. XIV. Const. „Magno“ ao. 1751. §§ 28—33. **36**) Bened. XIV. l. l. §§ 1. 2. **37**) Sext. c. 12 De privil. (V. 7); Bened. XIV. l. l. §§ 3—8. **38**) S. Greg. Turon. De glor. martyr. Lib. I. c. 86; Conc. Bracar. III. ao. 675. c. 6; Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5 und can. 6 De ss. Euchar. sacram.

amte, unmittelbar nach dem Evangelium[1]; in größeren Städten wird sie gewöhnlich vor dem Hochamte gehalten[2]. Predigten außerhalb der Kirche können nur ausnahmsweise bei besonderen Feierlichkeiten, z. B. Jubiläen, Primizen ꝛc. gestattet werden, wenn nicht, wie in manchen Diöcesen[3], dergleichen Vorträge im Freien geradezu verboten sind. Die Seelsorger sind durch das Tridentinische Concil angewiesen, an jedem Sonn- und Feiertage ihren Gemeinden das Wort Gottes zu verkünden; in der Fasten- und Adventzeit aber mindestens wöchentlich dreimal zu predigen[4]. Letztere Bestimmung ist aber nicht überall praktisch geworden. Dagegen ist vielfältig verordnet, daß außer dem eigentlichen Pfarrgottesdienste auch bei der sonn- und festtäglichen Frühmesse, welcher besonders die dienende Klasse anwohnt, das treffende Evangelium vorgelesen und erklärt werden solle[5]. Die Zuläſſigkeit sg. Controvers-Predigten ist an sich nicht zu bezweifeln (§ 40); Staatsverbote dagegen können nur da, wo Eine Religion die herrschende ist, zu Gunsten dieser erlassen, außerdem aber bloß leidenschaftliche Ausfälle und Schmähungen geahndet und bestraft werden (§ 49). Persönliche Rügen über straffällige Glieder der Gemeinde von öffentlicher Kanzel zu verhängen, ist unstatthaft[6] und durch verschiedene ältere und neuere Diöcesan-Vorschriften verboten[7]. Auch soll die heilige Lehrstätte nicht zu Promulgationen von Regierungsausschreiben, Gemeindebeschlüssen gebraucht, oder durch polizeiliche Bekanntmachungen profanirt werden[8].

---

1) Dieß wurde als dem Geiste der ältesten Kirchenordnungen gemäß neuerdings für die Diöcese Mainz in Erinnerung gebracht; Mainz. Diöces.-Stat. von 1837. Absch. V. § 10 (Schumann a. a. O. S. 239). 2) Weil sie außer anderen naheliegenden Gründen, die hiefür sprechen, auch recht passend als Vorbereitung auf den eigentlichen Gottesdienst betrachtet werden kann. 3) So für die Erz-Diöcese Köln durch erzbisch. Verord. v. 11. Decb. 1828 u. 5. Juli 1831, in d. Samml. d. Verordnungen und Bekanntmachungen seit der Wiedererricht. der Erzdiöcese (Köln 1837) S. 92. 126. 4) Conc. Trid. Sess. V. c. 2 und Sess. XXIV. c. 4 De ref. In Wien wird während der Dauer der vierzigtägigen Fasten in der Stadt alle Sonntage, Mittwoche und Freitage, in den Vorstädten aber Sonntags und Mittwochs theils Vor- theils Nachmittags an allen Pfarrkirchen eine Fastenpredigt gehalten; Barth-Barthenheim a. a. O. S. 524. § 980. 5) Oesterreich, Barth-Barthenheim a. a. O. §§ 974. 984. S. 523. 526. 528. 529; Monac-Frising. Epitome constit. archidioec. p. 48. § 154; Mainz. Diöces.-Stat. v. 1837. Absch. V. § 21 (Schumann, S. 240). 6) Richter, Lehrb. d. K.-R. § 232. Nr. I. (II. Aufl.) S. 449. 7) Z. B. Ermeland. Stat. v. 1610 (Hartzheim Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 100); Münster Stat. v. 1653 (ib. p. 897); Culm. Stat. von 1745 (ib. T. X. p. 514), Monac-Frising. Epitome constit. archiep. v. 1826. P. II. c. II. § 2. ar. 143. p. 44 sq. 8) Oesterr. Hfkzldr. v. 17. März 1791. § 2 Nr. 11 (Barth-Barthenheim S. 533 § 986); Bayr. Minist.-Rscr. v. 6. März 1833

— 2) Heranbildend zur kirchlichen Mündigkeit bilden einen Theil des Gottesdienstes auch die Katechesen (§ 364), welche nach Vorschrift des Tridentinischen Concils an Sonn- und Feiertagen in der Kirche für die reifere Jugend gehalten werden sollen [9]). Regelmäßig werden sie nach dem Pfarrgottesdienste oder auch Nachmittags mit nachfolgender Vesper oder sonstigen Andachtsübungen abgehalten, und so eingerichtet, daß auch Erwachsene dabei ihren Unterricht finden [10]). Sie sollen übrigens einen zusammenhängenden vollständigen Unterricht nach Anleitung des betreffenden Diöcesan-Katechismus enthalten, und denselben innerhalb der festgesetzten Zeit (wenigstens intra triennium) vollenden [11]).

III. Die Gebete.

1. Das officium divinum *).

§ 431. Dem Beispiele der Apostel [1]) und ihren Weisungen zufolge [2]) versammelten sich die Christen von jeher zu gewissen Stunden, um Gott durch Psalmen und Hymnen, durch Gebet und Lesung der hl. Bücher und anderer Erbauungsschriften ihre Anbetung und Verehrung zu bezeigen [3]). 1) Besonders wurde dieses bei den Mönchen ein stehender Dienst, der vom Orient auch in das Abendland herüberkam, und von den Klöstern, besonders mit der Einführung des canonischen Lebens, auch in andere Kirchen übergetragen wurde [4]). Später fiel zwar die Antheilnahme des Volkes weg, und auch bei dem

---

(Döllinger, Bd. VIII. § 424. S. 444 f.); Großh. Hessen (Schumann, S. 247. § 129). 9) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4 De ref. 10) Oesterreich, Barth-Barthenheim, a. a. O. § 977. S. 524, § 984. S. 527—531; Mainz. Diöces.-Statut. Absch. V. § 20 (Schumann, S. 233); Monac.-Frising. Epitome constit. p. 48. § 153, unter Hinweisung auf den erzbisch. Ordin. Erlaß v. 24. Novemb. 1823. 11) Epist. constitt. eccl. pro archidioecesi Monac.-Frising. § 155. p. 49.

*) Van-Espen, De horis canonicis et singulis earum partibus, in seinen Opp. (ed. Lovan. 1732) P. I. Die Geschichte desselben bei Thomassin, Vetus et nov. eccl. discipl. P. I. Lib. II. c. 71 — 88 (ed. Venet. 1773. f.) T. I. p. 258—293.

1) Act. III. 1, X. 9, XII. 12, XVI. 25. 2) Eph. V. 19, Coloss. III. 16. 3) Tertull. De corona c. 3, Ad uxorem Lib. II. c. 4, in Ejus Opp. ed. Leopold P. I (Lips. 1839) p. 188, P. II p. 74; c. 9 Dist. XCII. (Conc. Tolet. I. ao. 400); c. 13 Dist. V De consecr. (Conc. Agath. ao. 596. c. 30); c. 14 eod. (Conc. Gerund. ao. 617. c. 10) u. a. 4) c. 1 De celebr. missae et div. off. (III. 41).

Clerus an kleineren Parochialkirchen verlor sich allmälig, seit der Wiederaufhebung des Communlebens, die gemeinsame Abhaltung der canonischen Tagzeiten. Doch waren und blieben fortwährend alle Cleriker der höheren Weihen, auch wenn sie noch kein wirklich bestimmtes Kirchenamt hatten, sowie hinwider alle an einer Kirche Bepfründeten ohne Unterschied des Weihegrades wenigstens zur stillen Recitation derselben gehalten (§ 153). Für die Klosterprofessen aber (§ 371) und für die Canoniker und Chorvicare an den Dom- und Collegiatstiftskirchen (§ 216) wurde die Verpflichtung zum öffentlichen und gemeinschaftlichen Chorgebete immerfort und nachdrücklichst eingeschärft, und noch durch neuere Verordnungen selbst unter Strafandrohung für die Verletzung dieser Vorschriften bestätigt (§ 268). — 2) Die Stunden dieses gemeinsamen Gottesdienstes waren Morgens vor Tages Anbruch und Abends vor Sonnen-Untergang [5]); allmälig aber vermehrten sich diese Zeiten bis auf sieben. Schon Cyprian führt deren sechs, freilich nur als Privat-Betzeiten, auf [6]); vollständig aber und als öffentliche Andachtsübungen sind sie bereits zur Zeit des hl. Benedikt vorhanden [7]), nämlich die Matutin cum laudibus (das sg. officium nocturnum), dann die Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet (das officium diurnum). Die Fragen, wann das officium divinum theilweise oder ganz unterlassen, oder die festgesetzten Zeiten auf andere Stunden verlegt werden dürfen, haben die Moraltheologen und Casuistiker umständlich behandelt. — 3) Den Inhalt der Tagzeiten bildeten Gesänge, Gebete und Lectionen, die man ursprünglich theils unmittelbar aus den heil. Schriften, theils aus den Psalterien, den Martyrologien, Homilien und anderen Werken heiliger Väter entnommen hatte. Gregor VII. ließ hieraus einen Auszug verfertigen, der daher, wie es scheint, Breviarium (Brevier) genannt wurde. Später wurde dieses durch den Minoriten-General Haymo 1241 auf Befehl Gregors IX. verbessert und von Nicolaus III. in allen Kirchen Roms eingeführt. Eine zweite Umarbeitung erfuhr es auf Geheiß Clemens VII. durch den Cardinal Quignon 1536. Zuletzt ließ Pius V. auf den Antrag des Tridentinschen Concils ein neues Brevier besorgen, welches 1568 bekannt gemacht, und unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 in verbesserten Auflagen erschienen und so jetzt allgemein gebraucht ist. Verschiedene Mönchsorden haben jedoch ihre eigenen vom apostolischen Stuhle approbirten Breviare.

---

5) Vgl. die Anmk. 3 citirten Stellen. 6) S. Cyprian De orat. Dominica c. 34 — 36, in Ejus Opp. ed. Goldhorn P. II. p. 174 sq. 7) Reg. S. Benedicti c. 16, und hiernach c. 2 Dist. XCI. (Hincmar. Rem. Capp. c. 6) und c. 1 De celebr. miss. et divin. off. (III. 41).

2. Andere Gebete und Andachten.

§ 432. Da jeder äußere Gottesdienst seine innere Begründung nur in der Andacht oder dem Gebete haben kann, so hat die Kirche den Vorschriften und Beispielen Christi und seiner Apostel gemäß das Gebet nicht nur im Allgemeinen den Gläubigen als Verpflichtung auferlegt, sondern auch den größten Theil des Rituales mit Gebeten ausgefüllt, und zur Erhöhung der andächtigen Stimmung durch gegenseitige Erbauung gewisse öffentliche und gemeinschaftliche Andachten, wie z. B. die Vespern und Litaneien an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage und deren Vigilien, das vierzigstündige Gebet coram exposito sacramento, den Kreuzweg oder die Betrachtung der Leidens-Stationen des Heilands u. dgl. eingeführt. Um aber demjenigen, der nicht selbst sich den würdigen Ausdruck seiner innern Andacht schaffen kann, nachzuhelfen, oder auch einer falschen Gebetweise entgegenzuwirken, haben fromme Männer zu verschiedenen Zeiten eigene Gebetbücher abgefaßt, deren Bekanntmachung und Gebrauch jedoch unbedingt von der bischöflichen Approbation abhängt. Aber auch für solche Individuen, die des Lesens unkundig sind, sowie für Fälle, wo gemeinschaftliche Gebete, sey es zu Hause oder in der Kirche oder bei kirchlichen Bittgängen und Processionen gesprochen werden sollen, sind — mehrentheils aus uralten Zeiten — bestimmte stehende Gebetformeln eingerichtet worden, wie das Ave, als Anhang zum Vaterunser, und auch selbstständig in seiner Verbindung zum Rosenkranze (rosarium); die Litaneien (die marianische oder laurentanische, die Allerheiligen-Litanei u. a.); das „Der Engel des Herrn", wozu dreimal des Tags mit der Glocke das Zeichen gegeben wird, zur Erinnerung die Menschwerdung Christi; das gleichfalls durch die Glocke angekündigte Gebet am Donnerstag nach dem letzten Angelus Domini zum Andenken an den Leidensantritt Jesu (vulgo „Angst"), und am Freitag zum Gedächtniß des Todes Christ (vulgo „Schiedung"); u. a. m.

Zweites Kapitel.

Der übrige Cultus.

I. Die Sacramentalien.

§ 433. Die Kirche hat verschiedene Weihungen (consecrationes) und Segnungen (benedictiones) angeordnet. Erstere haben den Zweck, eine Person oder Sache dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich zu bestimmen; letztere werden entweder über Personen gesprochen, daß Gott ihr Wirken segne, oder auch über Sachen, damit er ihnen einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen sowohl als Segnungen werden theils in Verbindung mit den heiligen Sacramenten, theils unabhängig von diesen, als selbstständig, angewendet. Letztere heißen wegen der äußeren Aehnlichkeit, die sie mit den Sacramenten selbst haben, Sacramentalien (sacramentalia) im weiteren Sinne. Bei den Weihungen findet regelmäßig, aber auch bei einigen Segnungen, eine Oelung (unctio) statt, und dergleichen mit Salbung verbundene heilige Riten heißt man Sacramentalien im engeren Sinne (eigentliche Sacramentalien). 1) Zur Unction bedient man sich bald des Tauföles (oleum catechumenorum), bald des Krankenöles (oleum infirmorum), bald des Chrisams (chrisma), bald des einen und anderen in Verbindung. Die Anweisung über den verschiedenen Gebrauch dieser Salbungen enthält das Pontificale und Rituale Romanum. Das Katechumenenöl ist consecrirtes reines Olivenöl, ebenso das Krankenöl; das Chrisma aber ist eine Mischung aus Olivenöl mit Balsam [1]). Dieses, sowie die beiden Arten heiliger Oele, werden im Abendlande nur vom Bischofe [2]) am Gründonnerstage [3]) feierlich bereitet, und den Pfarrern für das ganze Jahr mitgetheilt [4]). Diese haben das heilige Chrisma

---

1) c. 1 § 2 De sacr. unct. (I. 15). 2) c. 1. c. XXVI. qu. VI. (Conc. Carthag. II. ao. 390 c. 3); c. 2 eod. (Conc. Carth. III. ao. 397 c. 36); c. 3 Dist. XCV. (S. Innoc. I. ao. 416 Ad Decentium Eugubin. c. 8). 3) c. 18 Dist. III. (Pseudo-Fabian. ad Episcopos orientt. Epist. II). 4) c. 4 Dist. XCV. und c. 123 Dist. IV. De consecr. (Statut. eccl. antiqu. c. 87); Caroloman. Capit. I. ao. 742 c. 3 (Walter, Corp. jur. German. antiq. T. II. p. 20); Pippini Capit. Suession. ao. 744 c. 4 (Walter, ib. p. 30); Carol. M. Capit. 1. ao. 769 c. 8 (Walter, ib. p. 55).

sammt den Oelen sorgfältig aufzubewahren und unter keinem Vorwande davon an Laien zu abergläubischem Gebrauche mitzutheilen [5]); sie dürfen aber im Falle des Bedürfnisses auch ungeweihtes Oel nachgießen [6]). In der griechischen Kirche weiht das oleum catechumenorum und infirmorum der Priester; und dies hat Clemens VIII. auch den unirten Griechen zugestanden. Den Chrisam aber consecrirt auch dort ausschließlich der Bischof. — 2) Weihungen, verbunden mit Salbung, und zwar mittelst Chrisma allein kommen vor bei der Consecration der Bischöfe (§ 249. 3), bei der Ertheilung des Sacraments der Firmung (§ 369), bei der Weihe der Kirchen (§ 482. 1), der Altäre, Kelche und Patenen (§ 484); Salbung mit Chrisma und Katechumenenöl bei dem Sacramente der Taufe (§ 368. 1); Salbung bloß mit Katechumenenöl bei der Ordination der Priester (§ 373. Anmk. 2.), bloß mit Krankenöl bei der letzten Oelung (§ 372). — 3) Segnungen, und zwar mit Unction verbunden, finden Statt bei der Krönung der Könige (§ 207. 1) und bei der Glockenweihe (§ 485); bei ersterer geschieht die Salbung mittelst Katechumenenöl [7]), bei letzterer mittelst Chrisma und Krankenöl. Feierliche Segnungen ohne Salbung erhalten Aebte (§ 175. 2) und Abtissen zur Uebernahme ihrer Aemter; Cleriker zum Dienste der Kirche, vom Tonsuranden aufwärts bis zum Presbyter exclusive (§ 373. Anmk. 2); Wallfahrer als Geleitsegen auf entfernte Pilgerreisen (§ 444. 3); Eheleute bei kirchlicher Eingehung erstmaliger Ehe (§ 414); Wöchnerinen bei ihrem erstmaligen Kirchgange [8]). Aber auch verschiedene Sachen werden mehr oder weniger feierlich gesegnet theils zu gottesdienstlichem Gebrauche, wie Kapellen (§ 482. 1), Kirchhöfe (§ 486. pr.), Meßgewänder, Crucifixe, Bilder, Kreuzwegtafeln, Altartücher und andere Meßparamente (§ 458), Rosenkränze; Wasser zum Aspergiren (Weihbrunnen) gemeiniglich an den Samstagen oder Sonntagen durchs ganze Jahr, Taufwasser am Charsamstage und Pfingstsamstage; Kerzen am Feste Mariä Reinigung (Licht-

---

5) Carol. M. Capit. ao. 813 c. 17 und Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 145 (Walter l. l. p. 258. 533), beide Stellen entnommen aus Conc. Arelat. IV. c. 18; Capp. Regg. Francc. Add. III. c. 99 (Walter, ib. p. 814). 6) c. 3 De consecr. eccl. (III. 40). 7) c. 1 § 5 De sacr. unct. (I. 15). 8) c. un. De purific. post partum (III. 37). In Bezug auf die Zeit, nach welcher gesunde Wöchnerinnen ihren ersten Kirchgang halten dürfen, ist in einzelnen Diöcesen festgesetzt, daß solches vom 1. Mai bis 30. Septb. nicht vor zwei Wochen, und vom 1. Octb. bis 30. April nicht vor Ablauf von drei Wochen nach dem Tage der Entbindung geschehen darf. München-Freysing. erzbisch. Ordin.-Weisung v. 1. Juli 1844, Ordin. Nr. 2684, Nr. exped. 3617.

messen), und am Tage des hl. Blasius; Asche am Aschermittwoche; Palmenzweige am Palmsonntage; Feuer am Charsamstage; theils weltliche Gegenstände, z. B. die Häuser an den Vorabenden des Christfestes, der Beschneidung des Herrn, und des Festes der hl. drei Könige; Feldfrüchte an den Bittagen in der Kreuzwoche; neugebaute Häuser, bevor sie bezogen werden; Schiffe, Fahnen, vor ihrem Gebrauche; Wein am Feste des Apostels und Evangelisten Johannes und bei feierlichen Hochzeiten (Johannis-Segen); Eheringe bei Copulationen; die Brautbetten der Neuvermählten; Brod, Salz, Eier, Fleisch und andere Eßwaaren am Osterfeste. Viele dieser Segnungen sind mit Exorcismen verbunden, oder werden selbst in Form eines Exorcismus ertheilt; regelmäßig aber wird zu allen diesen Handlungen das Zeichen des hl. Kreuzes und Weihwasser gebraucht. Durch die Vornahme dieser Weihungen und Segnungen mit den bedeutsamen Ceremonien, die dabei vorkommen, sucht die Kirche überall das Gemüth auf Gott und die Nothwendigkeit des göttlichen Segens hinzuführen. Uebrigens haben die Bischöfe darüber zu wachen, daß keine anderen Benedictionen, als die in ihren Diöcesan-Ritualen vorgezeichneten, willkührlich eingeführt und angewendet werden.

II. Die Heiligen-Verehrung *).

1. Von der Selig- und Heiligsprechung **).

§ 434. Die Kirche betrachtet die Heiligen nicht allein als Vorbilder der Tugend und Frömmigkeit, und stellt sie darum ihren Gliedern als Muster der Nacheiferung vor; sondern sie hält auch deren Verehrung für besonders nützlich, da dieselben als Freunde Gottes und nunmehrige Miterben der Herrlichkeit Jesu Christi die an sie gelangten Bitten mit wirksamer Fürsprache bei Gott anbringen [1]). Die Idee von Heiligsprechung einzelner in christlicher Vollkommenheit ausgezeichneter Männer und Frauen findet sich schon sehr früh in der Kirche; doch wurde diese Ehre früherhin durch die Bischöfe und Concilien unter

---

*) Mich. Sailer, Ecclesiae catholicae de cultu Sanctorum doctrina, Monach. 1797. 8.

**) Bened. XIV. De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione Edit. II. Patav. 1743. IV. fol.

1) Sext. c. 1 De reliqu. et venerat. Sanctorum (III. 2); Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. De invocat., venerat. et reliqu. SS. et sacris imaginibus.

Zustimmung der übrigen Geistlichen und des Volkes, und zwar anfänglich zunächst den Martyrern, später auch anderen Heiligen beiderlei Geschlechts feierlich zuerkannt. Papst Johann XVI. (XV.) führte um 993 stehende Regeln und eine bestimmte gesetzliche Form (canonisatio solemnis) ein, auf deren Grundlage die folgenden Päpste fortbauten. Die erste Heiligsprechung in der vorgeschriebenen Weise war die des Bischofs Ulrich von Augsburg. Im XII. Jahrhunderte wurde das Recht der Heiligsprechung, um Uebereilung und Mißbräuche zu verhüten, ein päpstliches Reservat[2]). Dabei entstand auch die Unterscheidung zwischen Heiligsprechung (canonisatio) und Seligsprechung (beatificatio); wonach regelmäßig die letztere zur Vornahme der ersteren vorausgesetzt, und die Verehrung eines Seligen (beatus) nur für einen bestimmten Theil der Kirche erlaubt, die Verehrung eines Heiligen (sanctus) aber für die ganze Kirche geboten wird. Die Seligsprechung sowohl als die Heiligsprechung geschieht nach weitläufigen, äußerst behutsamen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergesetzten Cardinal-Congregation (§ 190. 5) über die Verdienste des Verstorbenen zu verschiedenen Malen angestellt, und langehin — regelmäßig ein volles Jahrhundert — fortgesetzt werden, um recht gewiß zu seyn, ob die Verehrung für denselben an dem Orte, wo er gelebt und gewirkt hatte, auch fortwährend sich erhalten habe[3]). Die Lästerung der Heiligen soll strengstens geahndet werden[4]).

2. Von der Verehrung der Heiligenbilder und Reliquien *).

§ 435. Mit der Verehrung der Heiligen hängt engstens zusammen 1) die Sammlung ihrer irdischen Ueberreste (reliquiae Sanctorum), und die Sitte, deren schon Chrysostomus erwähnt, dieselben zur öffentlichen Verehrung auszustellen und bei Processionen mit herumzutragen. Gewöhnlich bewahrte man derlei Ueberreste innerhalb oder unter den Kirchenaltären, oder erbaute über ihnen eigene Kapellen (martyria). Auch jetzt sollen ganze Körper oder größere Reliquien der Heiligen regelmäßig nur in Kirchen aufbewahrt werden, und nur Bi-

---

2) c. 1 De reliqu. et venerat. SS. (III. 45). 3) Bened. XIV. l. l. 4) c. 2 De maledicis (V. 36). Vgl. § 349. 2.

*) Gabr. Pallaeotus, De ss. imaginibus, Ingolst. 1598 f.; Ign. Freih. v. Wessenberg, Die Bilder, ein Beförderungsmittel zur Bildung des christl. Sinnes, Constanz 1827. 8; die Bilder in der kath. Kirche, in den Kathol. Stimmen von J. Götz, Jahrg. IV. (Neue Folge I. Jahrg. Regensb. 1844. 4) Hft. 11 Nr. 134 bis 139 S. 534 ff.

schöfen und Fürsten ist eine ähnliche Vergünstigung zuerkannt; kleinere dagegen können auch Privaten besitzen, nur dürfen dieselben nicht veräußert, oder bei Ganten mit Beschlag belegt, oder als Verlassenschaftsgegenstände an Akatholiken übertragen, sondern in allen diesen Fällen nur die Fassung oder das Behältniß, sofern es von der Reliquie ohne Verletzung trennbar ist, überlassen; die Reliquie oder der Kreuzpartikel selbst aber soll in Gegenwart eines Abgeordneten des bischöflichen Ordinariats oder des katholischen Ortsgeistlichen herausgenommen und an die bischöfliche Stelle eingeschickt werden [1]). Um Betrug und die Einführung falscher Reliquien zu verhüten, sollen dieselben vor ihrer öffentlichen Ausstellung sorgfältig vom Bischofe untersucht, und wenn sie als ächt befunden worden sind, mit Authentiken versehen werden [2]). Oft geschieht diese Prüfung auch durch die Congregatio indulgentiarum et reliquiarum (§ 190. nr. 9) zu Rom [3]). Uebrigens werden, wie schon Gregor der Große bemerkt, auch blosse Nachbildung von Tüchern, Kleidungsstücken u. dgl. durch Berührung der wirklichen Ueberreste der Heiligen geweiht, und unter authentischer Bekräftigung der vorgenommenen Anberührung versendet. — 2) Auch Statuen und **Bilder der Heiligen** (imagines Sanctorum) betrachtet die Kirche als Mittel zur Weckung und Förderung der Andacht. Ihr Gebrauch in den Kirchen begann erst gegen Ende des IV. Jahrhunderts, wurde jedoch in der Folge, als die Gefahr des Rückfalls in die Idololatrie verschwunden war, immer allgemeiner. Das Bild des Kreuzes genoß schon in den frühesten Zeiten vorzügliche Verehrung, besonders aber kamen seit der Auffindung des hl. Kreuzes durch Constantins Mutter, Helena, und der seitdem üblichgewordenen Versendung von Kreuzpartikeln, bald auch eigentliche Crucifixe oder Abbildungen des gekreuzigten Erlösers, und seit dem V. Jahrhundert neben den früheren bloß symbolischen Bildern auch Abbildungen Christi, Mariä, der Apostel und anderer Heiligen und Martyrer in Gebrauch [4]). Die Kirche will, daß diesen Bildnissen und Statuen die ihnen gebührende Achtung bezeigt werde, nicht als ob man die Bilder für wunderthätig hielte, sondern weil solche Ehrfurchtsbezeugungen als den Heiligen selbst erwiesen angenommen werden [5]). Die Verletzung der Crucifixe und Heiligenbilder soll exemplarisch gestraft werden [6]). Zugleich wird aber auch den Bischöfen die Aufsicht

---

1) Oesterr. Hfkzldr. vom 16. Nov. 1826 (Barth-Barthenheim a. a. S. 552 § 1030). 2) c. 2 De reliqu. et vener. SS. (III. 45); Conc. Trid. Sess. XXV. De invoc. Sanct. et ss. imaginibus. 3) Bened. XIV. De serv. Dei beatif. Lib. IV. P. II. c. 26. 4) S. Basil. Epist. 360 Ad Julian. Apostat. 5) Conc. Trid. Sess. XXV. De invoc. SS. et sacris imag. 6) Sext. c. 2 De off. jud.

hierüber zur Pflicht gemacht; und ohne Vorwissen und Genehmigung des Bischofs sollen, wie keine Reliquien so auch keine neuen Heiligenbilder zur öffentlichen Verehrung aufgestellt werden [7]). Den Juden ist es in Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und den Küstenländern strengstens verboten, mit Crucifixen, Heiligenbildern xc. zu hausiren, oder auf Märkten, in Krammläden wie immer zu handeln, oder dieselben in Versteigerungen an sich zu bringen [8]).

III. Die Festtage.

1. Die Feier der Festtage *).

§ 436. Die Feier der Sonn- und Festtage hat eine doppelte — eine positive und eine negative — Seite; in ersterer Hinsicht verbindet die Kirche ihre Gläubigen an diesen Tagen zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes [1]) und zur ganz besonderen Pflege der Andacht und Wartung ihres ewigen Heiles [2]); auf der anderen Seite aber macht sie denselben zur Pflicht, sich knechtlicher Arbeiten und überhaupt weltlicher Geschäfte, lärmender Vergnügungen und alles dessen, was jenes gottesdienstliche Leben hindert und schwächt, zu enthalten [3]). Der Staat unterstützte dieses Gebot der Kirche, und ver-

---

ord. (I. 16). 7) Conc. Trid. l. l.; Bened. XIV. l. l. Lib. IX. P. II. c. 21; Verord. des ehemal. Erzbischofs v. Mainz v. 18. Juni 1787 (Schumann, Verord.-Samml. S. 234); Epitome constitt. eccl. archidioec. Monaco-Frising § 64 p. 23. 8) Oesterr. Hofdecr. v. 19. Decb. 1839, und Niederösterr. Rggs.-Circul. v. 1. Jäner 1840 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 1031 S. 552 f.).

*) Lud. Thomassinus, Historia festorum, Paris. 1682 f.; Jac. Gretserus, De festis Christianorum Libb. II., in dessen Opp. omn. (Ratisbon. 1735) T. V. P. II.; Prosp. Lambertini (Bened. XIV.) Comment. de J. Chr. matrisque ejus festis, Potav. 1745; Jos. Valent. Paur, Die Zeiten und Feste der kath. Kirche, geschichtl. dargestellt xc. Prag 1821. 8; A. Jos. Binterim, Von der kirchlichen Heortologie und Chronologie oder Von den hl. Festen und Zeiten, in dessen Denkwürdigkeiten der christl. Kirche, Bd. V. Th. I. (Mainz 1829) S. 1—560; Staudenmaier, Der Geist des Christenthums dargestellt in den hl. Zeiten xc. (s. oben § 428 *); M. A. Nickel, Die hl. Zeiten und Feste nach ihrer Geschichte und Feier in der kath. Kirche; Aufl. II. Mainz 1844 VI. 8; Die Feste der kath. Kirche, in der Tübinger Quartalschr. 1846. Hft. 1.

1) c. 62 Dist. I. De consecr. (Conc. Antioch. c. 2); c. 64 eod. (Conc. Agath. ao. 506 c. 47); c. 66 eod. (Statt. eccl. antiqu. c. 33). 2) c. 16 Dist. III. De consecr. (Palladius in Vita S. Apollonii Abb.) 3) c. 1. c. XV. qu. IV. (Conc.

lieh ihm dadurch, daß er an jenen Tagen alle weltlichen Geschäfte bei Strafe untersagte, Nachdruck und Allgemeinheit [4]). Daher auch die Benennung Feiertage (feriae). Das Recht, Festtage anzuordnen, steht nach der Natur der Sache bloß der Kirche zu, und zwar, wenn ein allgemeiner Festtag eingeführt werden soll, dem Papste; außerdem dem Erzbischofe oder Bischofe der betreffenden Provinz oder Diöcese. Dasselbe gilt auch bei deren Veränderung und Aufhebung [5]); wie dieses Recht auch zu verschiedenen Zeiten von den Päpsten ausgeübt worden ist (§ 438). Insofern jedoch die Einführung neuer Feiertage und ihre Verlegung oder gänzliche Aufhebung das bürgerliche Leben der Staatsangehörigen ganz vorzüglich berührt, so kann eine solche Anordnung von Seite der Kirche nur im Einverständnisse mit der betreffenden Staatsgewalt getroffen werden [6]); sowie umgekehrt die weltliche Regierung, wenn sie in außerordentlichen Fällen einen bürgerlichen Festtag anordnet und denselben mit kirchlicher Feier begangen wissen will, letztere nur unter Mitwirkung der Kirchengewalt durch die bischöflichen Stellen einzuleiten, und durch diese den Pfarrämtern aufzutragen hat [7]). Nur den protestantischen Kirchenbehörden gegenüber steht die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Feste mit kirchlicher Feier, sowie die Erlaubniß oder Einstellung der Arbeiten und bürgerlichen Gewerbe an den bereits öffentlich angeordneten Kirchenfesten allein und ausschließiich dem Landesherrn, der hier zugleich summus episcopus, zu [8]). Ueber die Festfeier sg. paritätischer oder confessionel-gemischter Ortsgemeinden, vgl. § 84. 3. — Alle deutschen Staatsgesetzgebungen verbieten im Einklage mit den kirchlichen Satzungen an den Sonn- und gebotenen Festtagen: 1) die Vornahme gerichtlicher Handlungen. Oesterreich hält hieran sehr strenge; nur solche

---

Tarrac. I. ao. 516 c. 4); c. 2 eod. (Conc. Erfurt. ao. 932 c. 2); c. 3 eod. (Capp. Hadriani c. 64). 4) l. 1. 2. 19. 21. 24. Theod. Cod. De feriis (II. 8); l. 5 Theod. Cod. De spectacul. (XV. 5); Childebert. Const. ao. 554 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 1); Guntramni Const. ao. 585 (ib. p. 4); Childebert. Decret. ao. 595 c. 14 (ib. p. 11); Pippini Capit. ao. 735 c. 14 (ib. p. 42); Carol. M. Capit. ao. 789 c. 79 (ib. p. 97); Capp. Regg. Francc. Lib. V. c 153 (ib. p. 534). 5) Vergl. hierüber besonders Bened. XIV. Const. „Non multi" v. 1748, in seinem Bullar. (Rom. 1754) T. II. p. 303; Ejusd. De lege dioeces. Lib. XIII. c. 18 nr. 10—15. 6) Bayer. Verf.-Urk. Beilage II. vom 26. Mai 1818 §§ 76—79 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 171 f.). 7) Bayer. Verf.-Urk. Beil. II. § 55 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 164); Großh. Sächs. Edict vom 7. Octb. 1823 § 7 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. p. 331 f.). 8) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 34. 35 (Weiss, l. l. S. 219); Frankf. V.-U. v. 29. Juni 1816 Art. XLIV. (ib. S. 368).

Geschäfte, welche unmittelbar Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Eigenschaft sind, daß sie bei den gewöhnlichen an Werktagen abzuhaltenden Amtstagen angebracht werden können, dürfen ausnahmsweise, jedoch erst nach beendigtem vormittägigen, und mit Aussetzung während des nachmittägigen Gottesdienstes vorgenommen und verhandelt werden [9]). Auch in Preussen dürfen an Sonn- und Festtagen von den öffentlichen Beamten in der Regel keine, oder nur ausnahmsweise bei dringenden Veranlassungen in Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste Verhandlungen gepflogen, und insbesondere niemals solche Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden oder doch mehrere Einwohner von dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes abgezogen würden, vorgenommen werden [10]). Ebenso sind in Bayern an Sonn- und Feiertagen alle öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. untersagt [11]), und die Gerichtskanzleien nur nach beendigtem Gottesdienste für die während der Arbeitstage gehinderten Landleute einige Stunden offen. So in Württemberg [12]), Sachsen [13]), Baden [14]), Kurhessen [15]), u. a. 2) Die Ausrichtung von knechtlichen Arbeiten und Frohndiensten; wohin auch das Tragen und Fahren, das Verpacken, Auf- und Abladen größerer Lasten (Postwagengepäcke ausgenommen) zu rechnen [16]). 3) Das Austreiben des Weideviehes während des Gottesdienstes und insbesondere die Besorgung der Viehhut durch schulpflichtige Jungen und Mädchen, mit Vernachlässigung des Pfarrgottesdienstes, der Feiertagschule und Christenlehre [17]).

---

9) Oesterr. Allh. Befehl publ. mit Reggs.-Circ. v. 18. Juni 1807, u. Hfkzldr. vom 15. Octb. 1808 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh. S. 493 § 877); Die Ausnahmsfälle enthält die Allg. Gerichts-Ordn. §§ 377. 378. **10**) K. Preuss. Verord. v. 21. Mai 1814 nr. 1—3 (Ges.-Bl. 1814 Nr. 4 S. 76. **11**) Bayer. Generalkommiss.-Verordn. für d. Mainkr. v. 20. März 1809 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VIII. S. 1088 § 1186); Allh. Rscr. v. 21. Juli 1818 (Döllinger, S. 1081 § 1174). **12**) K. Württemb. Verord. d. Justizdepart. v. 17. April 1827 (Staats- u. Rggs.-Bl. 1827 Nr. 14 S. 132). **13**) K. Sächs. Generale vom 24. Juli 1811 § 3 (Müller, Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. II. S. 566). **14**) Baden. V. v. 2. Decb. 1817 (Reggsbl. 1817 Nr. XXX). **15**) Kurhess. C. O. vom 13. Mai 1801, Geh. Raths-Prot. vom 13. Decemb. 1816 (Müller a. a. O. S. 569). **16**) Oesterr. Rggs.-Circ. für Wien v. 29. Septb. 1803 §§ 17. 20. 21 (Barth-Barthenheim, S. 495 §§ 884. 885); Bayer. Allh. Entschl. v. 17. Decemb. 1826 (Döllinger, Bd. VIII. S. 1082 § 1176); K. Sächs. Generale v. 24. Juli 1811 § 8 (Müller a. a. O. Bd. II. S. 566) und anderwärts. **17**) Bayer. Allh. V. v. 6. Juni 1746 (Döllinger, Bd. VIII. § 1195 S. 1094 f.), v. 30. Juni 1799 (Döll. § 1170 S. 1078); Minist.-Entschl. v. 8. Febr. 1845, Bekanntm. d. Regg. v. Ob.-Bayern v. 13. Febr. 1845 nr. 10 (Intell.-Bl. für O.-B. 1845 Nr. 8 col. 242); Württemb. s. Müller a. a. O. Bd. II. S. 564; Großh. Hessisch. Rggsausschr.

4) Die Vornahme von Feldarbeiten. Dieses Verbot ist allen christlichen Staatsgesetzgebungen gemeinsam; aber eben so gemeinsam auch die Bestimmung, daß bei anhaltend schlechter Witterung zur Zeit der Heu- und Fruchternte auch Sonn- und Feiertage nach eingeholter Erlaubniß, jedoch erst nach beendigtem vormittägigen Gottesdienste zur Einbringung des Heues oder des Getreides benützt werden dürfen [18]. Die Beurtheilung, ob ein solcher Nothfall gegeben sey, steht dem Geistlichen des Orts und dem weltlichen Ortsvorstande zu, welche nachträglich Anzeige an die vorgesetzten geistlichen und weltlichen Stellen zu erstatten haben, wenn deren Genehmigung nicht früher mehr eingeholt werden konnte [19]. 5) Die Betreibung öffentlicher Fabrikarbeiten und bürgerlicher Gewerbe an Sonn- und Feiertagen ist überall nachdrücklichst verboten [20]; und insbesondere der Betrieb der Mühlwerke strengstens untersagt [21]. In dringlichen Fällen ist die Erlaubniß des Pfarrers nachzusuchen, die nur da, wo wirklicher und bedeutender Nachtheil auf dem Verzuge haftet, umgangen werden darf. Bei Apothekern, Aerzten, Wundärzten und Badern findet auch an Sonn- und Feiertagen keine Beschränkung der Zeit statt [22]. 6) Der Handelsverkehr- Victualien- und Waarenverkauf bei offenen Verkaufsgewölben, oder in Marktbuden und Ständchen ist an Sonn- und Feiertagen in Oester-

---

v. 17. Jäner u. 27. Octb. 1818 (Schumann Verord.-Samml. S. 249); Kurhessen s. Müller, S. 569. **18**) Bayern: Bisch. Constanz. Hirtenbrief v. 2. Jäner 1809 und dazu Minist.-B. v. 34. Decb. 1809; dann bisch. Freysing. Hirtenbr. v. 9. März 1810 u. Minist.-Rscr. v. 24. März 1810 (Döllinger, Bd. VIII. S. 1089 ff. §§ 1189. 1890); Ausschr. d. Rgg. v. O.-B. v. 26. Juni 1839 (Intell.-Bl. 1839 Nr. 28 col. 777). **19**) So in Preussen nach dem Coblenz. Rggs.- u. Amtsbl. v. 26. August 1828 Nr. 7; in Württemberg, Decret v. 17. Jäner 1811 (Müller, Lex. d. K.-R. 1. Aufl. Bd. II. S. 564); Kgr. Sachsen, Generale v. 24. Juli 1811 § 8 (Müller a. a. O. S. 566), Kurhessen, Gesetzsamml. 1816 S. 95; Großh. Hessen, Erlaß d. Minist. d. Innern u. d. Justiz v. 13. Jäner 1830 (Schumann a. a. O. S. 249). Vgl. für Bayern das Erzb. München-Freys. Ordin.-Circular vom 12. Juli 1844, General-Vic. Nr. 3006. **20**) Oesterr. Reggsdecr. v. 13. Mai 1823 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 496 § 887); Hfkzldecr. v. 17. März 1825 (Barthenheim, S. 494 § 878); Preussen, Rggsv. v. Koblenz v. 16. Aug. 1828 nr. 1 a. a. O.; Bayer. Minist.-Rscr. v. 31. Decb. 1826 (Döllinger, Bd. VIII. S. 1091 f. § 1191); K. Sächs. Generale v. 24. Juli 1811 § 4 (Müller, Bd. II. S. 566); Württemb. Landr.-Ordn. Tit. I. §§ 3. 4; Rescr. vom 11. Novemb. 1808 (Müller S. 563 f.). **21**) Bayer. Min.-Rscr. v. 6. Febr. 1829 (Döllinger a. a. O. S. 1093 § 1194). Schweres Fuhrwerk, besonders das Gerassel der Müller- u. Bierwägen muß während des Gottesdienstes von den Kirchen ferngehalten werden, Minist.-Rscr. v. 22. Jäner 1836 (Döllinger, S. 1087 § 1185). **22**) Oesterr. Rggscirc. v. 29. Sept. 1803 § 18 (Barthenheim, S. 495 §§ 882. 883).

reich strenge verboten [23]). In Bayern ist zwar den Bierbrauern, Wein- und Bierwirthen, Caffetiers ꝛc. ihr Gewerbe ungesperrt, sofern die Gäste sich nur des Spielens, Tanzens und lärmenden Zechens während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes enthalten. Die Kaufläden aber dürfen am Weihnachtstage, am Oster-, Pfingst-, Dreifaltigkeits- und Frohnleichnamsfeste gar nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur in den Morgenstunden von 6—8 Uhr und in den Mittagsstunden von 11—2 Uhr geöffnet werden; außer diesen Stunden müssen sämmtliche Läden (mit Ausnahme der Bäckerläden, Baderstuben und Apotheken) geschlossen seyn [24]). Aehnliche Verordnungen bestehen in Preussen [25]), Königreich Sachsen [26]), Württemberg [27]), Kurhessen [28]), und anderwärts. 7) Lottocollecturen müssen in Oesterreich an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr Morgens geschlossen, und dürfen erst Abends 4 Uhr wieder geöffnet werden [29]). In Bayern bleiben sie an diesen Tagen gänzlich geschlossen [30]). 8) Die Abhaltung von Märkten. In Oesterreich sollen die Jahr- und Wochenmärkte, wenn sie auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen, immer auf den nächstfolgenden Werktag verlegt werden [31]). Ebenso in Baden [32]), Württemberg [33]), Großherzogthum Hessen [34]) u. a. In Bayern ist die Abhaltung von Viehmärkten an jenen Tagen in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten; dieselben sind nur auf Werktage und soviel möglich auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage fallen. Nur jene Viehmärkte, welche früher an nunmehr ab-

---

23) Die sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen hierüber s. bei Gr. v. Barth-Barthenheim, §§ 889. 896. 897. 898. 904, S. 497. 499. 500. 502 ff. **24**) Bayer. Allh. Rscr. v. 13. Jäner 1773, v. 14. Juli 1802 (Döllinger, § 1172 S. 1079 f.); Minist.-Rscr. v. 26. Febr. 1820 u. 16. Juni 1824 nr. 3 (Döllinger, §§ 1199. 1200 S. 1098 f.); Minist.-Rscr. v. 15. Nov. 1835 (Döllinger, S. 1037, § 1184); Minist.-Entschl. v. 8. Febr. 1845, Bek. d. Regg. v. Ob.-Bayern vom 13. Febr. 1845. nr. 2. 3. 4. 7 (Intell.-Bl. 1845 Nr. 8 col. 241 f.). **25**) Preussen: Verord. d. Rgg. zu Koblenz v. 16. Aug. 1828 nr. 3 (Kobl. Reggs.- u. Amtsbl. v. 26. Aug. 1828). **26**) Kgl. Sächs. Generale v. 24. Juli 1811 § 4 (Müller Lex. d. K.-R. I. Aufl. Bd. II. S. 566). **27**) Württemb. Rscr. v. 11. Novemb. 1808 (Müller a. a. O. S. 563). **28**) Kurhess. Verord. v. 13. Decb. 1816 (Müller, S. 569). **29**) Oesterr. Hfkzldr. v. 25. Febr. 1828 (Barthenheim, § 915 S. 506). **30**) Bayer. Minist.-Rescript vom 31. Mai 1826 (Döllinger S. 1081 § 1175). **31**) Oesterr. Hofdecr. v. 14. Juni 1770, v. 11. Juni 1771, Hfkzl. v. 29. Mai 1807 (Barthenheim § 895 S. 489 f.). **32**) Badensche Verord. v. 21. Nov. 1804 (Rggsbl. 1805 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 135). **33**) Württemb. Rscr. v. 11. Nov. 1808 (Müller a. a. O. Bd. II. S. 564). **34**) Großh. Hessen: Erlaß d. Kirchen- u. Schulraths v. 24. Nov. 1820 (Schumann, Verord.-Samml. S. 250).

geschafften Feiertagen gehalten und seither nicht auf andere Wochentage verlegt worden sind, mögen an diesen abgewürdigten Feiertagen belassen werden. Diese Verfügung ist auch auf die Getreide-Märkte ausgedehnt. Waaren-Jahrmärkte werden zwar, wenn sie althergebracht sind, an Sonn- und Feiertagen geduldet; doch haben die Polizeibehörden über das unbedingte Geschlossenbleiben aller Marktbuden und Krammläden während des Vormittags-Gottesdienstes zu wachen [35]. 9) Die Abhaltung von Treibjagden ist an diesen Tagen überall unbedingt verboten. Scheiben- und Vogelschießen dürfen nicht vor beendigtem Vormittags-Gottesdienste stattfinden [36]. 10) Hieher gehört noch besonders die Beschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten, welche oder in so weit sie die würdige Feier dieser Tage stören würden. Dieses Verbot erstreckt sich aber auch auf die Vigilien hoher Feste und auf andere der Betrachtung und Abtödtuug gewidmete Zeiten. In Oesterreich sind an den großen und gesperrten Festtagen (Weihnachtsfest, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Frohnleichnamsfest, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt) alle öffentlichen Spiele, Theater und Theaterproben, öffentliche und Privat-Bälle und Tanzmusiken, gänzlich untersagt; an den übrigen Sonn- und Feiertagen dürfen Schauspiele, Bälle, Tanz- und andere Musiken erst eine Stunde nach geendigtem (nachmittägigen) Gottesdienste beginnen und an den Vorabenden der Feiertage nicht über 12 Uhr Nachts dauern. Ueberdies sind Theatervorstellungen an den letzten Tagen der Adventzeit, am Aschermittwoch, am Palmsonntage und die Charwoche hindurch; Bälle und Tanzmusiken aber während der ganzen Adventzeit und den folgenden Tagen bis zum Feste der Epiphanie inclus., in der ganzen Fastenzeit und der Osterwoche bis Dominica in albis inclus., an allen gebotenen Fasttagen und allen Frei-

---

35) Bayer. Minist.-Rscr. vom 24. Nov. 1832, Absch. für den Landrath des Isarkr. vom 1. Mai 1833, Minist.-Rscr. vom 10. Nov. 1833 (Döllinger, S. 1083. 1085 f.) §§ 1178. 1181. 1183), Minist.-Entschl. v. 8. u. Rggs.-Ausschr. für Oberbayern vom 13. Februar 1845 nr. 5. 6. 12 (Intell.-Blatt 1845 Nr. 8 col. 242).

36) Oesterr. Hfkzldr. v. 13. Becb. 1806, v. 27. Aug. 1812 (Barthenheim, S. 496 § 887); Preuss. Verord. v. 21. Mai 1814 nr. 4 (Ges.-Bl. 1814 Nr. 4 S. 76); Verord. d. Regg. von Posen v. 27. Jäner 1826 (Amtsbl. v. Posen 1826 S. 120); Bayer. Intell. für den Rezatkr. 1811 col. 2302 (Müller, Lexic. Bd. II. S. 561), Minist.-Entschl. vom 8. Febr. u. Rggs.-Ausschr. für Oberbayern v. 13. Febr. 1845. nr. 8 (Intell.-Bl. Nr. 8 col. 242); Württemb. Gener.-Rscr. v. 13. Januar 1739, Land-Recht Th. I. Tit. 22 S. 108 (Müller, S. 563); Hessendarmstadt, Ausschr. des Oberforstcoll. v. 18. Mai 1805 und v. 15. Juli 1815 (Schumann a. a. O. S. 248); Kurhess. Verord. v. 13. Mai 1801, Geh. Raths-Prot. v. 13. Dez. 1818 (Müller, S. 569).

tagen das ganze Jahr hindurch; desgleichen an allen Samstagen (ausgenommen in der Carnevalszeit für die Polizeibezirke der Hauptstädte) unbedingt verboten [37]). In Bayern untersagt eine allerhöchste Verordnung vom 3. Septb. 1843 jede öffentliche Tanzunterhaltung, und zwar a) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen: vom ersten Sonntag im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn incl. (mit Ausnahme des Sylvesterabends), vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern incl., an den beiden Pfingstfeiertagen, am Christi-Himmelfahrtstage, an den Vorabenden dieser Feste, und an den Freitagen; b) in katholischen Orten und solchen Pfarreien, deren Bevölkerung zur Mehrzahl aus Katholiken besteht, insbesondere noch: in den Octaven des Frohnleichnams- und Allerseelen-Festes, an sämmtlichen Frauenfesten, am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul, am Feste Johannes des Täufers, an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone und an den Vorabenden aller vorbenannten Feste. Oeffentliche Theatervorstellungen haben zu unterbleiben vom Palmsonntage bis zum hl. Osterfeste incl., am Weihnachtsfeste und Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Feste, am Vorabende des Frohnleichnams- und am Allerheiligenfeste als Vorabend des Allerseelentages; ferner an den Vorabenden der Frauenfeste Mariä Lichtmessen, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, wenn nicht der Vorabend auf einen Sonntag fällt; endlich während der Dauer der österlichen Beichtzeit, wo dieß bisher in Uebung war [38]). In Preussen ist es den Wirthen untersagt, an Sonn- und Festtagen vor 4 Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Gesang, Spiel oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten; ebenso müssen alle öffentlichen Unterhaltungen, Spiele, Theater am Weihnachtsfeste, Oster- und Pfingstsonntage und deren Vorabenden, sowie an den Vorabenden des Charfreitags, des allgemeinen Bet-Tages und des Allerseelentages unterbleiben, und die Wirthshäuser an diesen Vorabenden in den Städten um 10 Uhr, auf dem Lande um 9 Uhr geschlossen werden [39]). In Baden sind öffentliche Spiele und Belustigungen am ersten Adventsonntage, die letzte Adventwoche, die Charwoche, den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Tanzunterhaltungen überdieß die ganze Advent- und Fastenzeit verboten; an den

---

[37]) Oesterr. Allh. Entschl. v. 19. August 1826, Hofkzldr. v. 24. Aug. 1626 (Barthenheim, S. 507 ff. §§ 922. 930. 934. 940 — 945). [38]) Bayern: Allerh. Entschl. v. 3. Septb. 1843, Art. I. nr. 1. 2 (Rggsbl. 1843); Verord. d. Rgg. von Ober-Bayern v, 13. Jäner 1840 (Intell.-Bl. 1840. Nr. 4. col. 109 f.). [39]) Preussen: Koblenz. Rggs. Verord. v. 16. August 1828. nr. 4—6.

übrigen Sonn- und Feiertagen aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste gestattet[40]). In Hannover sind dermalen nur in der letzten Adventwoche und in der Charwoche alle öffentlichen Belustigungen gänzlich untersagt; im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der früheren Verordnungen bestehen[41]).

2. Zahl der Festtage.

a. Uebersicht der früherhin eingeführten Feiertage.

§ 437. Die ausgezeichnetsten Festtage waren von jeher: **1)** Die Festtage des Herrn. Schon zu den Zeiten der Apostel wurde der Sonntag (dies dominica) als Tag der Auferstehung des Herrn, und seit Constantin allmälig als bürgerlicher und gerichtlicher Ruhetag geboten. Neben der Sonntagsfeier behielten viele Kirchen, besonders die des Orients, auch die Feier des Sabbaths geraume Zeit lang bei. Das größte Freudenfest des Jahres war Ostern (pascha, *πάσχα ἀναστάσιμον*), welches vom Ostersonntage, dem großen Tag des Herrn, bis zum nächstfolgenden Sonntag (dominica in albis oder post albas), später wenigstens durch drei Tage, streng festlich begangen wurde. Wie das Osterfest an die Stelle des jüdischen Passahfestes, so trat das Pfingstfest (*πεντηκόστη*) zum Andenken an die Sendung des heiligen Geistes an die Stelle des jüdischen Wochen- oder Erstlings-Festes, welches regelmäßig 50 Tage nach Ostern in dreitägiger Feier gehalten ward. Das drittälteste Fest der Christenheit war das der Himmelfahrt Christi (festum ascensionis) vierzig Tage nach Ostern. Auch der Tag der Erscheinung des Herrn (*ἐπιφανία*) wurde — im Orient als Gedächtnißtag der Taufe Christi (verbunden mit dem Tauffeste der Neophyten) — im Occident aber von jeher als Tag der Offenbarung des Herrn an die Heiden (Fest der hl. drei Könige) begangen. Später als diese vier kirchlichen Feste wurde das der Geburt Christi (Weihnachten) eingeführt, und, nachdem es in Palästina und Aegypten bis ins V. Jahrhundert mit dem Tauffeste am 6. Jäner gefeiert worden, endlich seit 431 auch im Orient auf den 25. Dezember (Wintersonnenwende) angesetzt. Der 1. Januar wurde in einigen Kirchen seit dem VI. Jahrhunderte als Octav des Geburtsfestes Christi, in Spanien

40) Badensche Verord. v. 21. Nov. 1804 (Rggsbl. 1805 Nr. 1 Gesetzsamml. S. 135). **41**) Hannover- Verord. die Feier der Sonn- u. Festtage betr. v. 25. Jäner 1822, v. 15. Nov. 1830 (Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. IV. S. 240).

zuerst (seit Mitte des VII. Seculums) als Fest der Beschneidung des Herrn gefeiert. Hiezu kamen das Fest der Auffindung des hl. Kreuzes (4. Mai) und das Fest der Kreuz-Erhöhung (14. Sptb.); ersteres theilweise schon im IV., letzteres im Abendlande durch P. Honorius 623 in Rom und anderen Kirchen, in Deutschland aber vom IX. Jahrhunderte an mehr und mehr verbreitet. Das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit (SS. trinitatis), acht Tage nach Pfingsten, wurde durch die Bischöfe Stephan und Richarius von Lüttich befördert, und von dort im XI. Jahrhunderte auch in Deutschland allgemein. Endlich das Frohnleichnamsfest, um Donnerstag nach Trinitatis, wurde durch P. Clemens V. 1312 auf dem allgemeinen Concil zu Vienne gesetzlich aller Orten eingeführt. — 2) Von den zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria eingerichteten Festen war das erste das am 2. Februar gefeierte Fest der Reinigung (purificatio, Darbringung des Herrn im Tempel), schon durch Gelasius 494 in Rom eingeführt, durch Justinian im oströmischen Reiche geboten, und im VII. Jahrhundert bereits allgemein beobachtet. Etwas später bildete sich das Fest der Verkündigung oder Ankündigung Mariä (annuntiatio, auch Empfängniß des Herrn) am 25. März. Hieran reihte sich das Fest Mariä Himmelfahrt (assumtio) den 15. August, theilweise schon im V. und VI. Jahrhunderte, im Frankenreiche aber erst unter Karl dem Großen auf der Mainzer-Synode 813 als allgemeiner Festtag declarirt; dann Mariä Geburt (nativitas B. V. den 8. September), allgemein wohl schwerlich vor dem XI. Jahrhunderte anerkannt. Auch das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä (immaculata conceptio), den 8. December vom heil. Anselm von Canterbury zuerst festlich begangen, fand bald weitere Verbreitung, als allgemeines Hauptfest aber erst durch Sixtus IV. und Clemens XI. de praecepto geboten. Ebenso wurde Mariä Heimsuchung (visitatio, den 2. Juli) allgemein erst durch das Baseler-Concil 1441 angeordnet, und Mariä Opferung (praesentatio B. V. M., den 21. November) durch Sixtus V. 1585 für die ganze Kirche gesetzlich vorgeschrieben. — 3) Besondere Verehrung wurde auch den Erzengeln Michael, Gabriel, Raphael zugewendet. Namentlich erscheint das Fest des hl. Michael (29. Septbr.) schon seit der Zeit Karls d. Gr. in allen Festverzeichnissen, und dürfte vielleicht auf der Mainzer-Synode 813 als allgemeiner Feiertag für das fränkische Reich erklärt worden seyn. Lange Zeit wurde mit diesem Feste auch das der hl. Schutzengel (angelorum custodum) verbunden; Paul V. und Clemens X. trennten die Collectivfeier und erhoben das Fest der Schutzengel zu einem selbstständigen Feste, welches zuerst auf den 2. Octbr.,

später auf den ersten Sonntag im October angesetzt wurde. — 4) Unter den Heiligen-Festen finden wir im Orient ein Fest aller Martyrer erst kirchlich und seit Constantin d. Gr. auch bürgerlich gefeiert. Allgemein aber in der ganzen Christenheit wurde das sehr alte Fest der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni), und seit Ende des IV. Jahrhunderts das des heil. Protomartyr Stephanus (26. Decemb.) begangen. Neben den Festen der einzelnen Apostel, des Matthias (24. Februar) Philippus und Jacobus min. (1. Mai), Petrus und Paulus (29. Juni), Jacobus maj. (25. Juli), Bartholomäus (24. August), Matthäus (21. Septbr.), Simon und Judas (28. Octbr.), Andreas (30. Nov.), Thomas (21. Decemb.), Johannes (27. Decemb.), hat sich im Orient auch eine Feier aller Apostel an Einem Tage (30. Juni) erhalten; im Abendlande kam das Fest der Apostelfürsten Peter und Paul an dessen Stelle. Schon frühzeitig wurde auch der hl. Martin von Tours (11. Novbr.) als Patron des Frankenreiches wenigstens an den fränkischen Kirchen vorzüglich verehrt; desgleichen Laurentius (10. August) und der Tag der unschuldigen Kinder (28. Decemb.) bereits im achten, Nicolaus (6. Decemb.) und Sylvester (31. Decemb.) im eilften, St. Georg (24. April) im zwölften; Petri Stuhlfeier (22. Februar) und Petri Kettenfeier (1. Aug.), dann Pauli Bekehrung (25. Jäner), Maria Magdalena (22. Juli) und Katharina (25. Nov.) im dreizehnten; das Fest der Mutter Anna (26. Juli) im vierzehnten Jahrhunderte als festa in foro et ecclesia allgemein eingeführt. Zu diesen kamen noch das Fest Aller-Heiligen (1. Novbr.), welches in Rom zwar schon im VIII. Jahrhundert von P. Bonifaz IV. angeordnet, in Frankreich und Deutschland aber erst unter Ludwig dem Frommen seit 835 eingeführt wurde; dann das Aller-Seelenfest (2. Nov.), welches zuerst der heilige Odilo, Abt von Clugny, gegen Ende des X. Jahrhunderts feiern ließ, bald jedoch von allen Kirchen angenommrn ward. Eines der jüngsten, allgemein gefeierten Heiligenfeste ist das von den Päpsten Gregor XV. und Urban VIII. im XVII. Jahrhunderte eingeführte Fest des hl. Joseph (19. März). — 5) Neben diesen allgemeinen, in der ganzen Kirche gefeierten Festtagen gab es noch viele besondere, welche einzelne Kirchen, Diöcesen, Provinzen und Reiche festlich begingen. Hieher gehören die Tage jener Heiligen, deren besonderem Schutze ein ganzes Land (Landes-Patronen), oder eine Diöcese (Diöcesan-Patronen) empfohlen war; dann der Jahrestag der Consecration des Bischofs und andere auf wichtige kirchliche Einrichtungen und Ereignisse bezügliche Gedächtnißtage. Ueberdieß wurden von jeder einzelnen Kirche schon seit dem II. Jahrhunderte die Todestage der Martyrer (natalitia

martyrum) und später auch anderer Heiligen, die ihr im Leben angehört hatten; dann der jährliche Gedächtnißtag der Kirchweihe (anniversarium dedicationis ecclesiae); das Patrocinium oder der Festtag jenes Heiligen, dem die Kirche dedicirt war (Pfarr-Patron) u. s. a. gefeiert.

b. Die dermaligen kirchlichen Fest- und Feiertage in Deutschland.

§ 438. Viele der genannten Festtage wurden seit Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Betrieb der respectiven Landesregierungen durch den päpstlichen Stuhl in Hinsicht ihrer bürgerlichen Feier aufgehoben. 1) In Oesterreich geschah dieß auf Gesuch der Kaiserin Maria Theresia von Benedikt XIV. und Clemens XIV. [1]); 2) in Bayern durch den letztgenannten Papst unter Kurfürst Max Joseph III.[2]); demnach dort wie hier die Zahl der gebotenen Feiertage auf nachstehende reducirt ist: Oster-Sonntag und Montag, Pfingst-Sonntag und Montag, alle Sonntage des Jahres, das Weihnachtsfest, der Neujahrstag, das Fest der hl. drei Könige, Christi Himmelfahrt und Frohnleichnam; Mariä Reinigung (Lichtmesse), Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Empfängniß; die Festtage des hl. Josephs, des hl. Johann des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, Aller-Heiligen, des Erzmartyrers Stephanus, und des vornehmsten Patrons einer jedwelchen Kirche. Hiezu kommen in Bayern noch die durch landesherrliche Disposition jetzt wieder freigegebenen Kirchweifeste der einzelnen Kirchen, welche geraume Zeit lang an Einem Tage gefeiert werden mußten (§ 482. 2); das Fest des hl. Benno als Landes-Patron in jenen Gebietstheilen des Königreichs, wo dasselbe schon früher gefeiert wurde, d. i. im ehemaligen Herzogthume Bayern, wofür jedoch in später acquirirten Landestheilen das Patrocinium des früheren Landes-Patrons substituirt werden darf; endlich die Feier des Diöcesan-Patrons im Umfang der betreffenden Diöcese, jedoch ohne Nöthigung zur Einstellung der Arbeit [3]). In der Bayerschen Pfalz gilt das zum

---

1) Bened. XIV. Breve v. 1. Septb. 1753; Clement. XIV. Breve v. 22. Juni 1771, publ. durch Patent v. 6. Octb. 1771 (Ge. Rechberger, Enchir. jur. eccl. Austriaci. T. II. § 134; Helfert, Die Rechte der heil. Handlungen § 76). 2) Clem. XIV. Breve v. 16. Mai 1772, publicirt mit Verord. v. 14. Decb. 1772 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. §§ 1309. 1310 S. 1182). 3) Bayer. Minist.-Rscr. v. 9. Nov. 1826, v. 5. Aug. 1829, v. 5. April 1830 (Döllinger a. a. O. §§ 1220—1223, S. 1111); Allh. Entschl. v. 25. Septb. 1837 (Döllinger, S. 1114 § 1224); Minist.-Rscr. v. 24. Mai 1841 und v. 21. Februar 1842 (Intell.-Bl. für

französischen Concordat v. 1801 gehörige indultum apostolicum de reductione festorum, wonach außer Oster-Sonntag und Pfingst-Sonntag nur noch das Fest der Geburt des Herrn, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Aller-Heiligen an den Tagen, auf welche sie fallen, begangen; alle übrigen Festtage an dem jedesmal nächstfolgenden Sonntage gefeiert werden sollen[4]). Eine königliche Verfügung vom 3. März 1824 will aber auch den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag festlich begangen, und den Frohnleichnamstag am Donnerstag der betreffenden Woche gefeiert wissen. — 3) In den östlichen Theilen der Preussischen Monarchie gründet sich die Fest-Ordnung auf die päpstlichen Verfügungen Clemens XIV. und Pius VI. In Rheinpreussen galt anfänglich das obenerwähnte apostolische Indult vom 9. April 1802; später wurden im Einverständniß mit Papst Leo XII. durch k. Cabinetsordre das Neujahr, Oster-Sonntag und Montag, Christi Himmelfahrt, Pfingst-Sonntag und Montag, Aller-Heiligen, Weihnachten zwei Tage, ferner alle Sonntage und der Buß- und Bettag als fixe gesetzliche Feiertage festgestellt und die übrigen auf Sonntage transferirt. Es ist jedoch durch Pius VIII. nachgegeben, daß alle katholischen Gläubigen der Erzdiöcese Köln, welche in Stadt- und Land-Gemeinden mit andern Glaubensgenossen vermischt, und von Dienstlohn durch ihre Handarbeit leben, an den vorgeschriebenen Festtagen mit Ausnahme aller Sonntage des Jahres, des Christfestes, des Festes der Himmelfahrt Christi und Aller-Heiligen, nach Anhörung der hl. Messe ohne Gewissensverletzung ihrem Tagewerke obliegen dürfen[5]). — 4) Im Königreiche Sachsen bestehen dermalen in Folge eines päpstlichen Breve von Pius VIII., welches die Regierung genehmigte, außer den Sonntagen (wohin denn auch der erste Oster- und Pfingsttag und das Fest der Trinität zu zählen) nur vierzehn auf Wochentage fallende Festtage[6]),

---

Oberbayern 1842. Nr. 18. col. 533); Allh. Entschl. v. 7. Nov. 1844, Erzb. München-Freising. Ordin.-Erlaß v. 19. Nov. 1844. 4) Indult. apostol. dd. 9. April. 1802 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. Germ. p. 74—77). 5) Clem. XIV. Breve v. 24. Nov. 1772 und Pius VI. Breve v. 19. April 1788 mit Publ. d. Regg. zu Marienwerder v. 18. Juli 1788, bei Lemann, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen (Leipzig 1832. III. 8.) Bd. I. S. 267 f.; Verord. d. Regg. v. Posen v. 7. Januar 1819 (Posen. Amtsbl. 1819. S. 53). Bezüglich der preussisch. Rheinprovinz aber s. Leo XII. Breve v. 2. Septb. 1828 mit kgl. Kabinetsordre vom 24. März 1829 u. Erzbisch. Köln. Erlaß v. 7. Mai 1829, in der Sammlung der wichtigsten Verordnungen, welche seit der Wiedererrichtung der Erzdiöcese Köln erlassen worden sind (Köln 1837. 8) S. 107; damit jedoch vgl. man Pius VIII. Breve v. 7. August 1829; Erzb. Bekanntm. vom 3. Nov. 1829; in der eben angeführten Verord.-Samml. S. 115. 6) Pius VIII. Breve v. 14. Nov. 1830, mit Verord.

dieselben, wie in Oesterreich und Bayern, mit Ausnahme der Feste Mariä Lichtmessen, Josephi und Johannes des Täufers. — 5) Ebenso sind in Baden außer den gewöhnlichen Sonntagen das Neujahr, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Oster-Sonntag und Montag, Christi Himmelfahrt, Pfingst-Sonntag und Montag, Dreifaltigkeits-Sonntag, Frohnleichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Aller-Heiligen, Mariä Empfängniß, der hl. Christtag und St. Stephanstag geboten [7]). — Aehnliche Festordnungen bestehen 6) in Württemberg [8]); und 7) in Kurhessen [9]). — 8) Im Großherzogthume Hessen werden nunmehr nach der auf den Grund eines apostolischen Breve bekanntgegebenen Verordnung des Bischofs von Mainz das Fest der Beschneidung des Herrn (Neujahr), Oster-Sonntag und Montag, Weihnachten zwei Tage, Christi Himmlfahrt, Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt und Aller-Heiligen an den Tagen, auf welche sie fallen, gefeiert; die übrigen Feste aber, als: Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt und Mariä Empfängniß, ferner das Fest der hl. drei Könige, des hl. Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, des Diöcesan- und des Kirchen-Patrons auf den jedesmaligen nächsten Sonntag verlegt oder zurückgestellt [10]).

IV. Die Fastenzeiten *).

1. Geschichtliches.

§ 439. Das Fasten oder die Enthaltung von gewissen sinnlichen Genüssen, insbesondere von Nahrungsmitteln während einer be-

des apostol. Vicars v. 28. Decb. 1830 (Müller, Lex. d. K.-R. Bd. V. S. 579. 7) Badensche Verord. v. 20. April 1811 (Rggsbl. 1811. Nr. XIII). 8) Bisch. Constanz. Verord. v. 9. Januar 1782, Pastoralanweis. v. 15. Decb. 1803 (Lang, Württemb. Ges.-Samml. S. 30. 54). 9) Bisch. Fulda'sche Verord. v. 18. Juni 1770 (Richter, Lehrb. d. K.-R. II. Aufl. § 239. Anmk. 7. S. 461). 10) Gregor. XVI. Breve v. 19. Decb. 1836; Bisch. Mainz. Verord. v. 10. Febr. 1837 (Schumann, Samml. der das Kirchen- u. Schulwesen betr. Verord. S. 250 f.).

*) Filesaci, De Quadragesima, Paris 1614. f.; Jo. Nicolaus, De jejunii et abstinentiae vero et legitimo usu, Paris 1667; Card. Laur. de Cozza, Tract. dogm.-moral. de jejun. eccles., Rom. 1724. fol.; Polyc. Gassmann, Vetus circa jejun. disciplina, Aquisgran. 1792; Just. Schallmayer, Diss. de origine et relevatione jejuniorum, Colon. 1783; A. Jos. Binterim, Ueber die Fastendisciplin in Deutschland im VIII. und IX. Jahrhunderte, in Dessen Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, Bd. II. Th. II. (Mainz 1826. 8.) Abhdl. VIII. S. 589 bis 632; Derselbe, Von den Fasten, in Dessen Denkwürdigkeiten ꝛc. Bd. V. Th. II

stimmten Zeit war schon bei den Juden in Uebung. Das mosaische Gesetz ordnet dasselbe für den Versöhnungstag am 10. des Monats Tisri als Ausdruck der Trauer und Busse an[1]), wozu später noch das Fasten am vierten, fünften, siebenten und zehnten Monat jeden Jahres kam[2]); nicht zu erwähnen der besondern Veranlassungen, welche bald Einzelne, bald ganze Familien, Städte, Stämme, und selbst das gesammte Volk zum Fasten bewogen[3]). In den hl. Schriften des N. T. ist zwar kein ausdrückliches Gebot des Fastens gegeben; aber wir finden dieses Mittel der Abtödtung und Erhebung vom Irdischen in dem Beispiele und den Andeutungen Christi[4]) und in der Uebung der Apostel[5]) wieder. Zeitig wurde es daher für bestimmte Tage auch in der christlichen Kirche zu einem Gebote erhoben. Das älteste und wichtigste Fasten ist das vierzigtägige (jejunium quadragesimale) als Vorbereitung zur würdigen Feier des Osterfestes[6]); doch wurde der Anfang und die Dauer desselben sehr verschieden gehalten. Ebenso alt sind die Wochenfasten, anfangs Mittwoch und Freitag[7]); dazu kam im Abendlande noch der Samstag, wofür aber hier der Mittwoch als Fasttag ausfiel[8]). Außerdem pflegte man nach dem Vorbilde des A. T. in den Quatemperzeiten[9]), wie dieß unzweideutig schon Leo d. Große bezeugt[10]); ferner an den Vorabenden oder Vigilien hoher Fest-

---

(Mainz 1829) Abhdl. I. S. 8—168; E. Seitz, Das Fastengebot und seine Disciplin in der alten und heutigen Kirche, in Dessen Zeitschrift für Kirchenrechts- u. Pastoralwissensch. Bd. I. Heft 1 (Regensb. 1842. 8) Abhdl. I. S. 1—48 (die versprochene Fortsetzung nicht erschienen); Dr. Rammoser, das Fastengebot der kath. Kirche, ein Kanzelvortrag mit erläuternden Anmerk., Regensb. 1842. 8; Heinr. Liemke, Die Quadragesimal-Fasten der Kirche, München 1853. 8.

1) Levit. XVI. 29 ff. XXIII. 27 ff. Num. XXIX. 7. 2) Zach. VIII. 19. 3) I. Reg. XIV. 24; Jon. III. 5 ff.; Esth. IV. 5 ff.; II. Esdr. IX. 1 ff. 4) Matth. IV. 2. vgl. IX. 14. 15, XVII. 20. 5) Act. XIII. 2. 3, XIV. 22, II. Cor. VI. 5, XI. 27 u. a. 6) c. 3 Dist. XVIII. (Conc. Nicaen. I. ao. 325. c. 5); c. 8 Dist. III. De consecr. (Conc. Laodic. c. a. 372. c. 50); Canon. Apost. 69. — Walch, De jejun. quadragesimali, Jenae 1727. 8. 7) Tertull. De jejun. c. 2, in Ej. Opp. ed. Leopold. P. II. p. 181; — „Quia quarta feria Judas de traditione Domini cogitavit, et Sexta feria crucifixus est Salvator", c. 16 Dist. III. De cons. (Pallad. ao. 383. Vitae Patrum ex vers. Rufini, Lib. II. c. 7); c. 11 eod. (Cap. incert. temp. vulgo Leon. IV. Pap. c. a. 850). 8) c. 13 Dist. III. De cons. (S. Innoc. I. ao. 416. Epist. ad Decent. c. 4); c. 31 Dist. V De cons. (Gregor. VII. in syn. Rom. ao. 1078. c. 8). 9) c. 2 Dist. LXXVI (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 34); c. 3 eod. (Conc. Salesgunst. ao. 1023. c. 2); c. 4 eod. (Urban II. in Conc. Placent ao. 1095. c. 14). 10) c. 6 Dist. LXXVI. (S. Leo M. ao. 449. in Serm. 19 ed. Ballerin.). Muratori, De quatuor. temporum jejuniis, in Dessen Anecdot. lat. T. II. p. 248 sqq.

tage[11]), so genannt, weil die Gläubigen in früherer Zeit die ganze Nacht, die einem solchem Feste vorherging, unter Gebet und Gesängen in der Kirche zubrachten[12]; dann in der Adventzeit[13]) wöchentlich dreimal: Mittwoch, Freitags und Samstags; und an manchen Kirchen auch eine bestimmte Zeit lang vor dem Feste Johannes des Täufers[14]) zu fasten. Indessen waren regelmäßig die Sonntage das ganze Jahr hindurch[15]), und die zwischen Ostern und Pfingsten in Mitte liegende Zeit vom Fasten ausgenommen.

2. Neuere Disciplin.

§ 440. Das kirchliche Fasten im engeren Sinne — unterschieden von der zeitweisen, aus religiösen Motiven unternommenen absoluten Enthaltung von aller Speise und allem Tranke[1]) — ist entweder ein strenges oder eigentliches Fasten (jejunium plenum), wenn die Enthaltung von aller Fleischspeise geboten, nur einmalige Sättigung den Tag über erlaubt, und für diese eine bestimmte Zeit des Tages festgesetzt ist; oder es ist blosse Abstinenz (jejunium semiplenum s. abstinentia sensu stricto), wenn das Verbot sich lediglich auf Versagung der Fleischspeisen beschränkt, ohne eine Wiederholung der Refection auszuschließen oder für dieselbe eine bestimmte Zeit des Tages festzusetzen[2]). 1) Eigentliche oder strenge Fastenzeiten sind: die vierzigtägige oder Quadragesimalfasten (jejun. quadragesimale), welche schon mit dem Aschermittwoch oder dem sechsundvierzigsten Tage vor Ostern beginnt, da an

---

11) Nicol. I. ao. 866. Epist. ad Consult. Bulgar. 12) c. 9 Dist. LXXVI. (S. Ambros. c. a. 399. Serm. 60). 13) Gregor. Turon. Hist. Lib. X. c. 31; Conc. Turon. ao. 567 c. 17; Conc. Matiscon. ao. 581. c. 9; Conc. Salesgunst. ao. 1023. c. 2. 14) Amalarius De divin. officiis Lib. IV. c. 37. 15) c. 7 Dist. XXX (Conc. Gangr. c. a. 355. c. 18); c. 15 Dist. III De cons. (Conc. Caesaraug. ao. 390. c. 2); c. 9 eod. (Conc. Agath. ao. 506. c. 12). Uebrigens wurden die Sonntage in der Quadragesimalfastenzeit häufig aus Pietät als Abstinenztage gehalten. Nach positiven Gesetzen ist aber der Genuß des Fleisches indulgirt, c. 6 § 1 Dist. IV. und c. 16 Dist. V. De consecr. — Nicht entgegen sind c. 7. 8. Dist. III. De consecr., wo das Fasten- und Abstinenz-Gebot nur von den Wochentagen (exceptis Dominicis) verstanden ist. 16) c. 11 Dist. LXXVI (S. Hieron. ao. 385 Epist. ad Lucinium); c. 8 eod. (S. Maxim. Taurin. c. a. 460 in Serm. qui incipit „Scire debet"); c. 10 eod. (S. Isidor. Hispal. ao. 633 De eccl. off. Lib. I. c. 42).

1) Z. B. die Fasten des die Messe celebrirenden Priesters oder des zum heiligen Abendmahl gehenden Communikanten. 2) Vgl. Bened. XIV. De synod. dioeces. Lib. XI. c. 5. nr. 9—14, ed. nov. (Aug. Vind. 1769. 4) T. II. p. 76 sqq.

den sechs dazwischenfallenden Sonntagen nicht gefastet wird[3]); die Quatemperfasten (jej. quatuor temporum) am Mittwoch, Freitag und Samstag in der dritten Adventwoche, in der ersten Fastenwoche, in der Pfingstwoche, in der Woche nach Kreuzerhöhung (Post Luciam, Cineres, post sanctum Pneuma Crucemque, tempora dat quatuor feria quarta sequens); die Adventfasten (jejun. adventus) am Mittwoch, Freitag und Samstag in der Adventzeit; die Vigilien hoher Festtage, ausgenommen die Vorabende der Feste der Apostel Philippi und Jacobi, (weil in die österliche Zeit einfallend), des Festes des Apostels und Evangelisten Johannes (weil zum Festkreis der Weihnachten gehörig) und des Apostels Bartholomäus, nach einer wenigstens an vielen Kirchen hergebrachten Sitte[4]). Wenn aber die Vigilie eines solchen Festes auf einen Sonntag zutrifft, so ist der nächstvorhergehende Samstag gebotener Fasttag (nicht blosser Abstinenztag)[5]). Dieses eigentliche Fasten, welches ehemals den ganzen Tag bis zum Abend währte[6]), wurde allmälig[7]) dahin gemildert, daß zwar nur Eine Mahlzeit, jedoch schon am Mittage, und außerdem noch eine kleine Collation am Abende gestattet, jedenfalls aber der Genuß von Fleischspeisen verboten ist. — 2) Blosse Abstinenztage, an denen nur überhaupt der Genuß des Fleisches verboten ist, sind die wöchentlichen Fasttage: Freitage und Samstage, wenn sie nicht in die eigentlichen Fastenzeiten fallen, oder Vigilien hoher Feste sind. Uebrigens cessirt das Fasten- und Abstinenzgebot auch jetzt nicht nur an allen Sonntagen das ganze Jahr hindurch, sondern auch am hl. Christfeste, wenn es auf einen Freitag oder Samstag einfällt[8]). — 3) Die Verpflichtung des Abstinenzgebotes beginnt schon für Kinder nach zurückgelegtem siebentem Lebensjahre; die der strengen Fasten erst für Erwachsene, welche das einundzwanzigste Jahr erreicht haben[9]). Krankheit entbindet vom Abstinenzgebot[10]). Uebrigens sind die Bischöfe durch die Triennal- oder Quinquennalfacultäten (§ 288. 3. Nr. XIX.) ermächtiget, von dem Abstinenzgebote auch zu dispensiren. Es werden aber außer solchen von Einzelnen nachgesuchten Dispensen auch mit Berücksichtigung der örtli-

---

3) c. 16 Dist. V De cons. (Cap. incert. temp.; nonnulla ex S. Gregor. M. homil. 16); Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XI. c. 1. nr. 4. 5. T. II. ed. laud. p. 42 sq. 4) c. 2 De observ. jejun. (III. 46). 5) c. 1 eod. (III. 46). 6) c. 50 Dist. I De cons. (Theodulph. Aurel. Episc. ao. 799 in Cappitt. c. 38). 7) Vgl. Schmid, Liturgik Bd. III. S. 412 ff. 8) c. 3 De observ. jejun. (III. 46). 9) S. Thomas Aquin. Summa theol. T. II. 2. qu. 147. Art. 4. 10) c. 31 Dist. V De consecr. (Gregor. VII. in Conc. Rom. ao. 1087, c. 8); c. 2 De observ. jejun. (III. 46).

chen Bedürfnisse Ermäßigungen für die ganze Diöcese in den alljährlichen Aufforderungen zur Beobachtung des allgemeinen Kirchengebotes, den sg. Fastenmandaten, bekannt gegeben. Für die Publication dieser Fastenmandate wird zuweilen von den Staatsregierungen die vorläufige Erholung der landesherrlichen Genehmigung gefordert, wodurch zugleich die staatspolizeiliche Handhabung des Fastenmandats öffentlich declarirt ist; wie z. B. bisher in Oesterreich und früher auch in Bayern die Wirthe, Traiteurs und Garköche in der That für die genaue Beobachtung der kirchlichen Vorschriften verantwortlich gemacht waren [11]). Wo jedoch in neuerer Zeit diese polizeiliche Mitwirkung außer Wirksamkeit gesetzt [12]), und sohin die Befolgung der vom Staate in nichts weiter geschützten kirchlichen Verordnung lediglich dem Gewissen der Gläubigen überlassen ist, da ist auch kein Grund mehr zur Einholung eines landesherrlichen Placets vorhanden. — 4) Die christlichen Staatsgesetzgebungen haben im Geiste des kirchlichen Fastengebotes an solchen Tagen und Zeiten lärmende Ergötzlichkeiten, öffentliche Schauspiele und Musiken mit Tanzunterhaltung 2c. verboten. Die Grenzen dieser Verbote sind jedoch sehr ungleich [13]).

V. Der Ablaß *).

1. Begriff, Wesen und Gattungen des Ablasses.

§ 441. Der Ablaß (indulgentia) ist die theilweise oder gänzliche Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche theils die Kirche hienie-

11) Oesterreich, Barth-Barthenheim §§ 964. 965, S. 520; Bayern, Döllingers Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1133, 12) Z. B. Bayern, Allh. Rscr. v. 11. Juli 1806 (Döllinger § 1352. S. 1132. 13) Vgl. § 436. nr. 10.

*) E. Amort, De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Aug. Vind. 1735 f.; Vinc. Patuzzi, Disquisitio theol. de indulgentiis, Aug. Vind. 1784. 8; Beda Mayr, die Lehre vom Ablaß für die Vorstorbenen, Ulm 1787. 8; Nicol. Sciarelli (Bischof), Katechismus von den Ablässen (aus dem Italien.), Soest 1788. 8; P. Brunnquell, Hist. dogm. Abhandl. über den Ablaß, Bamberg 1816. 8; Joh. E. Veith, Beherzigung des Wissenswürdigsten vom Ablaß und Jubiläum, Wien 1826. 12; Aug. Hille, Die kath. Lehre vom Ablasse, Leitmeritz 1826. 8; A. Frank, Geschichte und Bedeutung des Ablasses im Allgemeinen, und des Jubiläums insbesondere, Frankf. 1826. 8; J. H. Brockmann, Ueber die Vernunftmäßigkeit des Ablasses, Münster 1827. 8; Ant Jos. Binterim, Von dem Ablasse, in seinen Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, Bd. V. Th. III. (Mainz 1829. 8) S. 446—512; J. B. Hirscher, Die kath. Lehre vom Ablasse, V. Aufl. Tübingen 1845. 8; J. B. Bourier (Bischof von Mans), Ueber den Ablaß, die Bruderschaften

den über den Sünder zu verhängen das Recht hat, theils außerdem jenseits im Reinigungsorte gebüßt werden müßten. 1) Durch die sacramentale Absolution in Folge des reumüthigen Sündenbekenntnisses wird der Sünder von der Sündenschuld und der ewigen Strafe für die Sünde losgesprochen (§ 371. 4); damit ist aber nicht immer die dieß- oder jenseits zu leidende zeitliche Strafe gebüßt [1]). Nun aber rechnet Gott nach dem Grundbegriffe der Gerechtigkeit gegen die verdienten zeitlichen Strafen die Verdienste guter Werke an; es können also verdiente Strafen auch durch gute Werke gebüßt werden [2]), und die Kirche hat das Recht, gewisse Handlungen und Leistungen, um dadurch entweder die Andacht der Gläubigen anzueifern, oder höhere kirchliche Zwecke zu fördern, als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen, und damit einen gewissen zeitlichen Strafnachlaß zu verbinden. — 2) So wie aber die Strafen der Kirche zu der sonst jenseits zu leistenden Genugthuung jedenfalls in einem gewissen Verhältnisse gedacht werden müssen, so kann auch den Ablässen der Kirche eine solche auf den jenseitigen Reinigungsort sich erstreckende Beziehung nicht abgesprochen werden. Denn da nach der Lehre der Kirche, wie sie bereits Cyprian aussprach, durch die auferlegte Busse nicht sowohl die Kirche als vielmehr Gott selbst gesühnt, und das Gewissen gereiniget werden sollte, so ist und war eine Milderung dieser Busse oder eine theilweise Erlassung derselben zugleich eine auf die Lösegewalt der Kirche, auf die Verdienste Christi und die Fürbitte der Heiligen sich stützende Nachlassung eines Theils der der göttlichen Gerechtigkeit gebührenden Genugthuung. Denn daß die Kirche die von ihr selbst verhängten Strafen dem reumüthigen Bekenner seiner Sünden umwandeln und nachlassen könne, wer hätte je dieß bezweifeln wollen? Dieß Recht brauchte die Kirche sich nicht erst durch Hinweisung auf die Verdienste Christi und seiner Heiligen zu vindiciren, wie sie es wirklich thut [3]). Die Idee aber von diesem Verdienstschatze (thesaurus meritorum), wenn gleich

---

und das Jubiläum (Aus dem Französ.), Aachen 1844. 12. — Ueber den Jubiläums-Ablaß insbesondere: Zaccaria, De anno Jubilaei sive anno sancto, Rom. 1775; Jac. Ben. Bossuet, Betrachtungen über die Zeit des Jubiläums (Aus dem Französ.), III. Aufl. Würzb. 1825. 8; (M. Königsdorfer) Das heil. Jubiläum und andere Ablässe der Kirche, dem gläubigen Volke erklärt, Augsb. 1825. 8; F. M. Wertheim, Das allg. Jubiläum des hl. Jahrs der röm.-kath. Kirche, Wien 1827. 8.

1) Conc. Trid. Sess. VI. Decr. de justificat. cap. 16 u. can. 3 eod. 2) Conc. Trid. Sess. VI. Decr. de justif. cap. 14. 3) Extrav. comm. c. 2 De poenit. et remiss. (V. 9).

der Name erst von Alex. Halesius († 1245) eingeführt wurde, ist so alt als die Kirche. Sie beruht auf dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen. Da nämlich die Kirche selbst einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, darin alles gemeinschaftlich ist, so kann und muß behauptet werden, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen theilhaben. Ebenso ist der Glaube, daß das Verdienstliche des Leidens der christlichen Blutzeugen und anderer guten Werke der Gerechten auch Anderen zugewendet werden, und diesen zu gut kommen könne, uralt [4]), und gründet sich auf dasselbe Princip der Substitution in der Genugthuung und der Reversion des Verdienstes, auf welchem Princip die ganze christliche Religion und Kirche beruht. Wenn daher die Kirche für gute Werke zeitlichen Strafnachlaß zusichert, so liegt darin keine Ueberschätzung des menschlichen Verdienstes gegenüber der göttlichen Gnade; denn es ist ausdrückliche Lehre der Kirche, daß das Verdienst der guten Werke zuletzt bloß auf den unendlichen Verdiensten Christi (infinita Christi merita) beruhe [5]); und ebenso ist das Verdienst der Heiligen, ihr Leiden und Wirken, und was sie mit Gottes Gnade noch über das zu ihrer eigenen Vervollkommnung gebotene Maß geleistet haben (opera supererogatoria perfectorum), in seiner letzten Beziehung wieder nur Christi Verdienst, folglich auch der Ablaß nur aus den unendlichen überflüssigen Verdiensten Christi und aus Christi Verdiensten in seinen Heiligen geschöpft [6]). Die Abgeschiedenen im Orte der Reinigung sind zwar der Gerichtsbarkeit der sichtbaren Kirche entnommen [7]), aber gleichwohl noch mit dem mystischen Leibe der Kirche in Gemeinschaft; daher kann ihnen die Frucht eines kirchlichen Ablasses nicht mehr in Weise einer richterlichen Begnadigung, wohl aber per modum suffragii [8]) zugewendet werden. — 3) Da jeder zeitliche Strafnachlaß die Erlassung der Sünde und der ewigen Strafen der Sünde mittelst Reue, Beicht

---

4) Origenes, Homil. in Num. hom. 22; Idem, Exhort. ad martyrium; S. Cyprian. De lapsis c. 36 ed. Goldhorn; S. Petrus Alex. Lib. poenit. can. 11; u. a. 5) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctr. de s. poenit. sacram. cap. 8. 6) Extrav. comm. c. 2 cit. 7) Conc. Rom. ao. 495, bei Mansi Coll. Conc. T. VIII. col. 184 sq.; Leon. M. Epist. 108 ad Theodor. Forojul. c. 3, in Ej. Opp. ed. Ballerini T. I. p. 1174. Vgl. aber Conc. Lemovic. ao. 1031. Sess. II, bei Mansi T. XIX. col. 539; c. 28 De sent. excomm. (V. 39). 8) Bened. XIV. Const. „Apostolica“ v. 1749. § 14, in seinem Bullar. T. III. p. 87. So schon Alex. Halesius in Summa P. IV. qu. XXIII. Art. II., membr. 5; S. Thomas Aquin. Summa Suppl. P. III. Quaest. XXV. s. Comment. in sentent. Lib. IV. Dist. XLV. Quaest. II. Art. 3.

und Busse voraussetzt, und daher bei allen Ablaßverleihungen der vorgängige würdige Empfang des Sacraments der Busse zur Bedingung gemacht wird, so kann die Nützlichkeit des Ablasses, auch insofern er ein mächtiger Antrieb zur Busse und Besserung und zur Herstellung begangenen Unrechts ist, nicht in Abrede gestellt werden [9]). — 4) Der Ablaß beschränkt sich entweder nur auf ein oder mehrere Individuen, Diöcesen, Provinzen (besonderer Ablaß, indulgentia particularis); oder er erstreckt sich auf die ganze katholische Kirche (allgemeiner Ablaß, indulgentia generalis); in beider Beziehung ist er entweder nur ein theilweiser Nachlaß der zeitlichen Strafen für bestimmte Sünden (unvollkommener Ablaß, indulgentia minus plena), oder aber gänzliche Nachlassung aller für was immer für Sünden verhängten oder verdienten zeitlichen Strafen (vollkommener Ablaß, indulgentia plenaria). Die merkwürdigsten der letzteren Gattung sind die sg. Jubiläums-Abläße. Der ordentliche Jubiläums-Ablaß (jubilaeum ordinarium) ist der jetzt alle 25 Jahre regelmäßig wiederkehrende, welcher zuerst den Einwohnern Roms und den dahin reisenden Fremden, im nächstfolgenden Jahre aber der ganzen Christenheit außer Rom gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen öffentlich verkündet (Indictionsbulle) und mit Suspendirung aller anderen Abläße für die ganze Dauer des Jubiläums (Suspensionsbulle) ertheilt wird. Diese Bedingungen, an deren andächtige und gewissenhafte Erfüllung der Gewinn des Ablasses geknüpft ist, bestehen in dem würdigen Empfange der Sacramente der Busse und des Altars, im Besuche mehrerer Kirchen, vorgeschriebener Gebete u. a. Neben diesen regelmäßig wiederkehrenden Jubiläen werden zuweilen auch außerordentliche Jubel-Abläße meist beim Antritt der Regierung eines Papstes auf die Dauer von mehreren Tagen oder Wochen verliehen. Die besonderen Begünstigungen eines päpstlichen Jubiläums sind, daß jeder approbirte Beichtvater während dieser Zeit diejenigen, die den Ablaß gewinnen wollen, von allen päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen (das crimen complicis ausgenommen) absolviren, und von allen Censuren in foro interno entbinden; ferner von allen Gelübden unter Auferlegung anderer guten Werke dispensiren kann, mit Ausnahme der feierlichen Ordensprofeß, des (einfachen) Gelübdes der ewigen Keuschheit, des Gelübdes in ein Kloster zu gehen, welche dem Papste vorbehalten bleiben, und mit Ausnahme der zum Vortheile eines dritten abgelegten

9) Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. de indulgent.

Gelübde, welche auch nur mit Zustimmung dieses dritten abgeändert oder aufgehoben werden können.

2. Geschichte des Ablasses.

§ 442. 1) Christus hat der Kirche das Recht verliehen, über die Sünder auch zeitliche Strafen zu verhängen; und die Apostel haben dieses Recht nicht nur selbst ausgeübt, sondern auch mit der ganzen Fülle ihrer Gewalt auf ihre Nachfolger übertragen (§ 335). Die canonischen Strafen und Bußwerke aber, welche die Bischöfe sofort den Sündern auferlegten, sah man nicht als etwas Willkührliches an, was in keinem Verhältniß zu den begangenen Sünden stehen sollte, sondern man bestimmte sie nach der Tradition und dem Geiste der herrschenden Bußdisciplin (§ 340). Es konnte jedoch nach der Größe des Bußeifers oder auf Fürbitte der Martyrer und Confessoren die Zeit der Busse von den Bischöfen abgekürzt, oder die Härte derselben gemildert [1]), wie dieß gleichfalls schon die Apostel gethan hatten [2]), ausnahmsweise wohl auch bei besonderer Zerknirschung des Sünders die ganze zeitliche Strafe nachgelassen, und die Reconciliation unverweilt vorgenommen werden [3]). Diese theilweise oder gänzliche Nachlassung der verwirkten zeitlichen Strafen oder auferlegten Bußwerke heißt und ist der Ablaß, der seinem Wesen nach in göttlicher Vollmacht wurzelt und in seinem Gebrauche bis in die Zeit der Apostel zurückführt. Wie aber jene Bussen — schon nach Cyprians Auffassung, nicht so fast die Kirche selbst versöhnen, als vielmehr das zeitliche Strafgericht Gottes mildern oder abwenden sollten, so wurde auch der zeitliche Strafnachlaß, wie ihn die Kirche gewährte, nicht bloß als eine Nachlassung der der Kirche gebührenden Genugthuung, sondern auch als eine in ihrer göttlichen Lösegewalt begründete und auf den überschwenglichen Verdiensten Christi und der vielvermögenden Fürbitte der Heiligen be-

---

1) Epist. ecclesiae Viennens. et Lugdun. de martyrio Polycarpi, in Euseb. Hist. eccl. Lib. V. c. 2. nr. 3. 4 ed. Zimmermann, p. 318 sq.; Tertull. Ad martyres c. 1 fin., in seinen Opp. omn. ed. Leopold P. I. p. 2; S. Cyprian. Epist. XVII., XVIII., XIX. (al. 11. 12. 13) in seinen Opp. omn. ed. Goldhorn P. I. p. 38 sqq.; S. Dionys. Alex. Epist. ad Fabium Antioch., in Euseb. Hist. eccl. Lib. VI. c. 41 nr. 3, ed. laud. p. 463 sqq.; S. Petrus Alex. Lib. poenit. c. 5, bei Routh Reliqq. sacrae Vol. III. p. 319. 2) II. Cor. II. 6—11. 3) Beispiele: Natalis, bei Euseb. Hist. eccl. Lib. V. c. 28 nr. 3—5, ed. laud. p. 377 sq.; Fabiola, bei S. Hieronym. Epist. ad Oceanum de morte Fabiolae, in seinen Opp. omn. ed. Maurin. T. IV. V. II. col. 658 sqq.

ruhende Milderung oder Nachlassung der ansonst noch jenseits abzubüssenden zeitlichen Strafen betrachtet (§ 441. 2). — 2) Für Straffällige, deren Alter oder Gesundheit für die oft äußerst langwierigen und schweren Pönitenzen [4]) zu schwach war, oder in Fällen, wo die Anwendung der strengen Büssungen unpassend schien, fand schon seit dem VIII. Jahrhunderte eine Umwandlung (commutatio) oder Loskaufung der Busse (redemtio) statt [5]). Dergleichen Werke, welche an die Stelle der eigentlichen Busse traten, waren Werke der Nächstenliebe, Unterstützung der Wittwen und Waisen, Speisung und Beschenkung der Armen, Schutz und Pflege der Pilgrime, der Kranken u. dgl. Als solche verdienstliche Handlungen galten auch der Besuch einer neugeweihten Kirche [6]) oder die andächtige Begehung einer sonstigen Kirchenfeier; desgleichen Geldbeiträge (Almosen) zu frommen und gemeinnützigen Zwecken, wie zur Erbauung von Kirchen, zur Herstellung von Straßen und Brücken, zur Befreiung christlicher Länder aus den Händen der Ungläubigen [7]). Mit dem Einsammeln dieser Ablaßgelder wurden meistens eigene Geistliche betraut (quaestores eleemosynarum), welche jedoch das Tridentinsche Concil wieder beseitigte (§ 443. 2). — 3) Wie die bischöflichen, so waren auch die päpstlichen Ablässe lange Zeit nur zeitliche, höchstens auf sieben Bußjahre sich erstreckende Ablässe; in der Regel auch wurden sie nur einzelnen Kirchen oder Provinzen verliehen. Der erste allgemeine und vollkommene Ablaß war der, welchen P. Bonifaz VIII. 1300 allen Gläubigen bewilligte, welche in diesem Jahre nach Rom kommen, und dort die Basiliken der Apostelfürsten wenigstens 15 Tage hindurch besuchen würden [8]). Alle hundert Jahre sollte sich dieser Ablaß wiederholen (Jubiläums-Ablaß). Clemens VI. setzte 1343 das Jubeljahr auf jedes fünfzigste Jahr an, daher schon 1350 das zweite Jubiläum begangen wurde [9]). Urban VI. erweiterte 1389 den Termin auf jedes drei und dreißigste Jahr, und weil das Jahr 1383, an welchem das dritte Jubiläum (dieser neuen Anordnung zufolge) hätte gefeiert werden sollen, bereits vorüber war, so wurde es auf das J. 1390 verlegt [10]), und unter Bonifaz IX., der es auf Ansuchen der bayerschen Herzoge auch für Deutschland und an-

---

4) Z. B. c. 8. c. XXXIII. qu. II. (Paulin. ad Haistulph. c. a. 794); c. 17. c. XII. qu. II. (cap. in Collect. quadam canonum incerti temporis). 5) Conc. Cloveshov. ao. 747 c. 26, in Mansi Coll. Conc. T. XII. col. 403; Canon. ed. sub Edgar. Rege, in Wilkins Concil. Anglor. T. I. p. 226; Conc. Tribur. ao. 895 c. 56. 6) c. 14 De poenit. et remiss. (V. 38). 7) c. 4. 14 eod. (V. 38). 8) Extrav. comm. c. 1 De poenit. et remiss. (V. 9). 9) Extrav. comm. c. 2 eod. (V. 9). 10) Amort, De indulgentiis. P. I. p. 84.

dere Reiche ausschrieb, gefeiert. Das vierte fand unter Martin V., das fünfte unter Calixt III. statt. Paul II. endlich setzte 1470 den nunmehr regelmäßig für die ganze Christenheit verliehenen Jubiläums-Ablaß unabänderlich auf das fünfundzwanzigste Jahr fest[11]), und Sixtus VI. zum erstenmal die Verordnung seines Vorgängers exequirend schrieb 1474 dessen Feier für das nächstfolgende Jahr aus[12]). So wurde denn das sechste Jubiläum 1475, und in dieser Ordnung das siebente unter Alexander VI. 1500, das achte unter Clemens VII. 1525, das neunte unter Julius III. 1550, das zehnte unter Gregor XIII. 1575, das eilfte unter Clemens VIII. 1600, das zwölfte unter Urban VIII. 1625, das dreizehnte unter Innocenz X. 1650, das vierzehnte unter Clemens X. 1675, das fünfzehnte unter Clemens XI. 1700, das sechzehnte unter Benedikt VIII. 1725, das siebenzehnte unter Benedikt XIV. 1750, das achtzehnte unter Pius VI. 1775, das neunzehnte aber, welches der fortwährenden Kriege wegen zur treffenden Zeit (1800) nicht gehalten werden konnte, erst nach fünfzigjährigem Intervallum unter Leo XII. 1825, endlich das jüngste unter dem jetzt regierenden Papste Pius IX. 1850 gefeiert. Der erste Papst, der einen außerordentlichen Jubel-Ablaß bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl ausschrieb, war Sixtus V.[13]). Solche waren auch die von Benedikt XIII.[14]) und von Pius VIII.[15]), dann in neuester Zeit von Pius IX.[16]) verkündeten Ablässe.

3. Heutige Disciplin.

§ 443. Der Ablaß ist in seiner vollen Bedeutung als theilweise oder gänzliche Nachlassung der sowohl in foro Dei als in foro ecclesiae verschuldeten zeitlichen Strafen fortwährend in Uebung. 1) Als allgemeiner Ablaß wird er vom Papste verliehen und ausgeschrieben. Die Bischöfe haben seit der vierten Lateranschen Synode nur das Recht, bei Einweihung einer Kirche einen einjährigen, und zu anderen Zeiten, namentlich am jährlichen Gedächtnißtage der Kirchweihe, einen vierzigtägigen Ablaß zu verleihen[1]). Dieses Recht der Verleihung eines vier-

---

11) Amort, l. l. p. 91. **12**) Extrav. comm. c. 4 De poenit. et remiss. (V. 9). **13**) Sixt. V. Const. „Virum nostrum“ ao. 1586, in Bullar. Rom. T. II. p. 526. **14**) Bened. XIII. Breve „Cum inscrutabilis“ v. 10. Juni 1724. **15**) Pius VIII. Breve „Supremi apostolatus“ v. 18. Juni 1829. **16**) Pius IX. Epist. encycl. dd. 9. Nov. 1846 aus Anlaß seiner glorreichen Thronbesteigung, und Epist. encycl. dd. 21. Nov. 1851 nach seiner Rückkehr nach Rom, welches er im Jahr der Empörungswuth 1848 hatte flüchtig verlassen müssen.

1) c. 14 De poenit. et remiss. (V. 38); Sext. c. 1. 3. eod. (V. 20).

zigtägigen Ablasses geht jedoch sede vacante nicht auf das Capitel oder den Capitular-Vicar über[2]). Zuweilen aber wird vom päpstlichen Stuhle einer Kirche auch auf längere Zeit, gewöhnlich auf 7 Jahre, und ausnahmsweise sogar auf immer ein Ablaß verliehen. — 2) Den Mißbräuchen zu begegnen, welche mit der Verkündigung der Ablässe und Einsammlung der Geldbeiträge öfters getrieben wurden, hat das Tridentinische Concil die früher üblichen Quaestores eleemosynarum ganz aufgehoben, und verordnet, daß die Ablässe jederzeit vom Bischofe mit Beiziehung zweier Capitularen den Gläubigen der Diöcese bekannt gemacht werden sollen[3]). Apocryphe Ablässe sollen von den Bischöfen nicht geduldet, und in zweifelhaften Fällen mit der für das Ablaßwesen niedergesetzten Cardinal-Congregation (§ 190. 9) Rücksprache genommen werden[4]). Diese S. Congregatio indulgentiarum et reliquiarum hat auch wiederholt erklärt, daß ein und derselbe vollkommene Ablaß des Tages nur einmal gewonnen werden könne. Auch das toties quoties des Portiuncula-Ablasses[5]) ist nach der Meinung der meisten und achtbarsten Theologen dahin zu erklären.

IV. Die Processionen, Bittgänge und Wallfahrten *).

§ 444. Einen besonderen Ausdruck der öffentlichen Verehrung schuf sich die Pietät der Gläubigen 1) in den öffentlichen Processionen oder feierlichen Umzügen, in welchen die kostbaren Ueberreste der Martyrer unter Gebet und Gesang zur Ruhe bestattet oder zur öffent-

---

2) A. M. ist zwar Ritter, Der Capitular-Vicar (Münster 1842. 8) S. 16 nr. 4; allein dagegen vgl. Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. II. c. 9 nr. 7, ed. nov. (Aug. Vind. 1769. 4) T. I. p. 50. 3) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9 De ref. 4) Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. De indulgent.; Bened. XIV. De syn. dioec. Lib. XIII. c. 18 nr. 1—9, ed. laud. T. II. p. 346 sqq. 5) Ueber diesen Ablaß vgl. die aus einer Handschrift der Colbertinischen Bibliothek edirten Notizen in Steph. Baluzii Miscellan. Lib. IV. p. 490.

*) Jo. Stalenii Vindiciae sacrarum peregrinationum, Colon. 1649 f.; Jac. Gretsers, De sacris et religiosis peregrinationibus Libb. IV. und De sacris catholicae Ecclesiae processionibus et supplicationibus Libb. II, in seinen Opp. omn. (Ratisb. 1735) T. IV. V. J. A. Binterim, Von den Bittgängen, Prozessionen und Litaneien; und: Von Wallfahrten und Votivtafeln, in seinen Denkwürdigkeiten der christl. Kirche Bd. IV. Th. I. (Mainz 1827. 8) Capp. IX. X. S. 555 bis 656; A. v. Sieger, Ein Wort über Wallfahrten, Düsseldorf 1831. 8; J. Marx, Das Wallfahrten in der kath. Kirche, histor.-kritisch dargestellt. Trier 1842. 8.

lichen Verehrung in den Kirchen ausgestellt wurden. So wurde des heil. Cyprians Leichnam des Nachts im feierlichen Aufzuge von der Richtstätte in das Haus des Macrobius Candidianus übertragen[1]). In ähnlichem Triumphzuge transferirte man die Reliquien des heil. Martyrers Meletius nach Antiochia[2]). Dergleichen religiöse Festaufzüge wurden später theils zur Verehrung der seligsten Jungfrau und anderer Heiligen, theils zur Feier religiöser Geheimnisse an den hohen Festen der Kirche veranstaltet. Die höchste und allgemeinste Celebrität aber erhielt die sg. Corporis Christi- oder Frohnleichnams-Procession, wahrscheinlich von P. Johann XXII. 1317 angeordnet[3]). — 2) Fast ebenso alt sind die feierlichen Kreuz- oder Bittgänge (rogationes, supplicationes) von einer Kirche zu einer andern (statio), um unter Darbringung des hl. Opfers Gott um Abwendung von Drangsalen zu bitten. Schon der hl. Chrysostomus erwähnt solcher wegen außerordentlicher Regengüsse öffentlich unter Anrufung der Heiligen gehaltenen Bittgänge[4]). Von ähnlichen Rogationen aus gleicher Veranlassung erzählen Ennodius, Marcus von Gaza, Rufin, Nicephorus[5]) u. a. Zeitig wurden dergleichen Buß- und Bittgänge auch auf bestimmte Zeiten des Jahres angesetzt, namentlich auf die darum vorzugsweise sogenannte Bittwoche[6]). — 3) Von jeher auch war es Sitte, daß Einzelne und späterhin ganze Genossenschaften nach Orten pilgerten, wo entweder besonders gefeierte Heilige verehrt, oder ihre Reliquien und wunderthätigen Gnadenbilder aufbewahrt wurden. Die vorzüglichsten dieser Wallfahrten gingen nach Palästina, der glorreichen Stätte des Wirkens und Leidens Christi, insbesondere nach Jerusalem an das hl. Grab des Erlösers[7]); ebenso nach Rom, um die Gräber der Apostelfürsten und den Sitz des allgemeinen Vaters der Christenheit zu besuchen; dann nach dem Gnadenbilde der seligen Jungfrau Maria zu Loretto; zum Grabe des hl. Martin von Tours in Frankreich, des hl. Jacob

---

1) S. Cypriani Acta procons., c. 5, ex rec. Theod. Ruinarti in Actt. SS. m. Septb. T. IV. p. 334. 2) Sozomen. Hist. eccl. Lib. VII. c. 10. 3) Corn. Zantfliet Chronic. ad a. 1317, in Martene Ampliss. Collect. T. V. p. 175. 4) S. Chrysost. Oratio contra ludos et theatra. 5) S. Ennodius in Vita Epiphanii Ticin.; Marcus Diac. in Vita Porphyrii Episcopi Gazae; Rufinus Aquil. Hist. eccl. Lib. II. c. 33; Niceph. Callist. Hist. Lib. XIV. c. 3. 6) Der hl. Mamertus Bischof von Vienne führte sie 469 in seiner Diöcese ein, von wo aus sich diese Feier über ganz Gallien und andere benachbarte Länder verbreitete, bis sie 795 von Rom allgemein angeordnet wurde. 7) Paulae et Eustochiae Epist. ad Marcellam, in S. Hieronym. Opp. omn. ed. Maurin. T. IV. P. II. ep. 44. col. 550 sq.; vgl. Mamachii Antiquitt. christ. T. II. p. 31.

von Compostella in Spanien u. a. Die jüngste der allgemeineren Wallfahrten in Deutschland seit der Wiederherstellung der kirchlichen Verfassung war die vom J. 1844 zum hl. Rocke nach Trier. — 4) Alle diese frommen Uebungen, namentlich die Frohnleichnams-Procession u. a., die Bittgänge am Marcustage und an den drei ersten Tagen der Bittwoche, die Wallfahrten Einzelner und ganzer Gemeinden zu benachbarten Gnadenorten, haben sich fortwährend erhalten. Für außerordentliche Bittgänge in besonderen Anliegen oder Bedrängnissen einzelner Gemeinden muß regelmäßig die Erlaubniß des bischöflichen Ordinariates, sowie für Wallfahrten in geschlossenen Zügen nach entfernten Stationen auch die Bewilligung der weltlichen Behörden erholt, und von den Zugführern die persönliche Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der nöthigen Sittenpolizei übernommen werden. Ueber die particularrechtlichen Bestimmungen einzelner Staatsregierungen vgl. § 38. nr. 8.

VII. Das Begräbniß *).

1. Ort der Beerdigung.

a. Frühere Disciplin.

§ 445. Die Bestattung der Abgeschiedenen wurde bei allen gebildeten Völkern des Alterthums als eine religiöse Handlung aufgefaßt und geübt, und so von jeher auch in der christlichen Kirche begangen. Während aber die Heiden die Leichen verbrannten, behielt die christliche Kirche den jüdischen Ritus der Todtenbeerdigung bei. Es konnte aber nach dem früheren heidnisch-römischen Rechte, dem auch die Christen der ersten Jahrhunderte folgten, Jedermann nach Gefallen sich seine Grabstätte wählen, nur nicht innerhalb der Städte [1]). Daher setzte man die Leichen, um das Andenken an die Abgeschiedenen möglichst zu erhalten, gern in der Nähe von Landstrassen oder an anderen

---

*) Muratori, De vett. Christianorum sepulcris, in seinen Anecdot. T. I; Gretser, Funus Christianorum, in seinen Opp. omn. ed. laud. T. V. P. I.; Pellicia, De coemeterio, in seinem Werke De christ. eccl. politia T. III. (Colon. 1838) Diss. V; Binterim, Von den kirchlichen Begräbniß-Gebräuchen, in seinen Denkwürdigkeiten der christl. K., Bd. VI. Th. III. (Mainz 1831) Cap. IV. S. 362 bis 516; Schmid, Liturgik Bd. III. S. 628 ff.; Das christl. Begräbniß in liturg. u. kirchenrechtl. Beziehung, in Dieringers Kathol. Zeitschr. 1845 Bd. I 1. 2.

1) Fr. 3 § 5 Dig. De sepulcr. violat. (XLVII. 12).

besuchten Orten bei. Die ersten Christen erkoren sich ihre Ruhestätten besonders gern an den Gräbern der Martyrer, wo sie von den überlebenden Freunden fleißig besucht, und der Fürbitte der mit Gott triumphirenden Blutzeugen empfohlen zu werden hoffen durften[2]). Als aber die Christenverfolgungen aufgehört hatten, und man die Ueberreste der Martyrer in die Kirchen der Städte übersetzte, fuhr man auch da fort, die Leiber der Abgestorbenen in der Nähe der Martyrer und anderer frommen Glaubensbrüder, d. i. um die Kirchen herum oder in den Vorhöfen und Kreuzgängen derselben, zu begraben, da eine Beerdigung in der Kirche selbst, wie im Orient[3]), so auch regelmäßig im Abendlande verboten[4]), und nur als besondere Auszeichnung den Bischöfen, Aebten, verdienten höhern Geistlichen und fürstlichen oder sonst hochansehnlichen Personen gestattet war[5]). So entstanden allmälig im nächsten Umkreise der Pfarr- oder Hauptkirche die gemeinsamen Ruhestätten[6]), welche darum auch Kirchhöfe hießen (§ 486). Nebenbei erhielt sich die schon von den Alten für schicklich erachtete Sitte, sich an der Seite der Seinigen (in Familien-Grabstätten) bestatten zu lassen[7]), in fortwährender Uebung. Auch ließen viele sich in der Umgebung von größeren Kirchen, Stiften und besonders Klöstern beerdigen, weil da die für die Abgeschiedenen gestifteten Wochen- oder Jahrmessen leichter persolvirt werden konnten[8]). Nur mußte in diesen Fällen, wenn das Begräbniß nicht bei der Pfarrkirche stattfand, an diese ein bestimmter Theil der Vermächtnisse, welche der Verstorbene dem gewählten Stifte oder Kloster widmete (portio canonica), abgegeben werden[9]). Die Größe dieser Abgabe an die Pfarrkirche richtete sich nach dem localen Herkommen[10]); wo aber dieses nicht entschied, betrug die portio canonica gemeiniglich den vierten Theil, die Quarta funeraria genannt[11]). Uebrigens waren die der Kirche für die Beerdigung geweihten Gaben mehr freiwillige Geschenke, und ein Forderungsrecht des

---

2) S. Chrysost. Homil. de S. Droside, in Ej. Opp. ed. Maurin. T. II. p. 688; c. 19 § 3 c. XIII. qu. II. (S. Augustin. Lib. de cura gerend. pro mortuis, c. ult.). 3) l. 6 Theodos. Cod. De sepulchr. viol. (IX. 17) ibique Gothofred. 4) Conc. Bracar. I. ao. 561. c. 18; c. 15. c. XIII. qu. II (Conc. Nannet. c. a. 660. c. 6). 5) c. 15 c. XIII. qu. II. (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 52); Conc. Meldens. ao. 845. c. 72; Regin. De synod. caus. et discipl. eccl. Lib. I. c. 126. 6) c. 6. c. XIII. qu. II. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 15). 7) c. 2 eod. (S. Hieronym. Quaestt. in Genes.); c. 3 eod. (S. Gregor. M. Dial. Lib. II. c. 34); c. 1 De sepult. (III. 28). 8) c. 6. c. XIII. qu. II. (c. cit.); c. 1 De sepult. (III. 28). 9) c. 1. 2. 4. 8. 10 De sepult. (III. 28); Sext. c. 2 eod. (III. 12). 10) c. 9 De sepult. (III. 28). 11) Clem. c. 2 De sepult. (III. 7).

Pfarrers noch nicht anerkannt [12]), vielmehr ausdrücklich jede Taxation dieses religiösen Actes als simonistisch verpönt. Andererseits wurde aber den Bischöfen zur Pflicht gemacht, die durch löbliche Gewohnheit eingeführten Oblationen für die Verstorbenen selbst zwangsweise aufrecht zu erhalten [13]); und so wurde die allmälige Einführung bestimmter Stolgebühren pro funeralibus angebahnt. Hiemit nicht zu verwechseln sind die Abgaben, welche für die Begräbnißplätze bald an die Kirche, bald in die Gemeinde-Kassen bezahlt werden müssen (§ 517. 3).

b. Neuere landesgesetzliche Bestimmungen.

§ 446. Das Begraben in den Kirchen und Kirchengrüften ist jetzt allerwärts in Deutschland verboten [1]). Eine Ausnahme von dieser allgemeinen sanitätspolizeilichen Maßregel bildet die Bestattung der Leichen der Regenten und der Glieder der regierenden Häuser in den Grüften ihrer Hofkirchen, sowie der fürstlichen, standes- und gutsherrlichen Familien in ihren Burg- und Schloßkapellen. Außerdem ist in Bayern nur den Erzbischöfen und Bischöfen gestattet, in ihren Cathedralkirchen beerdiget zu werden (§ 211). Auch Privat-Begräbnisse dürfen fortan nur auf den allgemeinen Leichenhöfen angebracht, oder sollen aus den Kirchen dahin verlegt werden [2]). In kleineren Landgemeinden werden die um die Pfarr- oder Filialkirche herum angelegten Friedhöfe noch geduldet; in Städten und Märkten aber, und überhaupt in volkreicheren Gemeinden müssen sie außer die Thore und Ortschaften transferirt werden [3]), was auch beinahe überall schon geschehen ist. Jeder Eingepfarrte soll in der Regel in der Parochie seines Wohnorts (wenn er daselbst auch gestorben ist) begraben, und wenn er an mehreren Orten

---

12) c. 13. c. XIII. qu. II. (S. Hieronym. Quaest. in Gen. ad. c. 23); c. 12 eod. (S. Gregor. M. ao. 599. Epist. Lib. IX. ep. 3 ed. Maurin.); c. 13. De sepult. (III. 28); c. 8. 9 De simon. (V. 3). 13) c. 9. c. XIII. qu. II. (Stat. eccl. antiqq. c. 86); c. 13 De sepult. (III. 28); c. 42 De simon. (V. 3).

1) Preussen, Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11. § 484 (Weiss, Corp. jur. eccl. Germ. hod. S. 234); Bayern, Land. Direct. Verord. v. 28. Jäner und 10. Febr. 1803 (Döllinger, Verord.-Samml. §§ 1295. 1297. S. S. 1172); Kgr. Sachsen, Verord. v. 11. Februar 1792 § 7 (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 1040); Baden, Verord. v. 13. Jäner 1804 (Rggsbl. 1804. Nr. IV. Verord.-Samml. S. 67); u. a. 2) Oesterr. Hofdecr. v. 7. Febr. 1782 und v. 12. Aug. 1788 (Müller Lexic. des K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 104); Preuss. Allg. L.-R. a. a. O. § 185 (Weiss l. l. S. 234). 3) Oesterr. a. a. O.; Preussen a. a. O. § 184; Bayer. Landesdir. Verord. v. 11. Febr. 1805 (Döllinger § 1299. S. 1174 ff.); Instrukt. v. 24. Septb. 1808. § 57 (Reggsbl. 1808 Bd. II. St. LXIII. col. 2520),

domicilirt ist, in jener Pfarrei, wo er im Leben die Sacramente percipirte, beerdiget werden. Stirbt jemand in einer anderen, aber doch im Umfange seines Wohnortes situirten Pfarrei, so kann der Pfarrer seines Kirchspiels die Uebertragung der Leiche und das Recht der Beerdigung ansprechen; gehört aber die fremde Pfarrei, in welcher er gestorben, nicht mehr zur nämlichen Stadt, so haben die Hinterlassenen die Wahl, und sind nur dem Pfarrer, der die Beerdigung wirklich vorgenommen hat, die treffenden Stolgebühren zu zahlen schuldig. Die Kosten der Leichen-Gottesdienste werden an die competente Pfarrkirche abgeführt, gesetzt auch, daß dieselben nach dem Willen der Erben auch in der fremden Pfarrei gehalten werden sollen [4]). In Bayern gebührt in dem Falle, wenn ein Pfarrkind außerhalb des Pfarrsprengels stirbt, zu dem es in seinem Leben vermöge seines Domicils zuletzt gehört hat, das sg. Mortuarium oder der Sterbfall ohne alle Rücksicht auf die Frage, wer der parochus proprius des Defuncten in seinem Leben gewesen, oder wem das Recht der Begräbniß und der Funeralien zustehe, demjenigen Pfarrer, in dessen Seelsorgsbezirke der auswärtige Pfarr-Angehörige gestorben ist; vorausgesetzt, daß in dieser Pfarrei eine solche Gebühr neben den Stolgebühren für die Begräbniß und für die Gottesdienste, dann neben dem üblichen Geld- und Natural-Opfer, endlich neben den gebräuchlichen Anfällen für die Kirche hergebracht ist, indem sie da, wo sie nicht hergebracht ist, auch nicht genommen werden darf. Sollte übrigens ein Pfarrer eine dem obenbezeichneten Herkommen entgegengesetzte Gewohnheit für sich nachzuweisen im Stande seyn, so ist deßhalb an die oberhirtliche Stelle zu berichten, und von dieser weitere Entscheidung zu erwarten [5]). Auch nach neueren Landesgesetzen ist ein Wahlbegräbniß gestattet, und zwar genügt bei dieser Bestimmung eines anderwärtigen Begräbnisses jede hinlänglichgewisse Willenserklärung ohne besondere Solennitäten. In Ermangelung einer Willenserklärung von Seite der Verstorbenen können sogar die Erben den Begräbnißort bestimmen, nur mit dem Unterschied, daß, wenn der Verstorbene selbst gewählt hat, der competente Pfarrer nur die für die Beerdigung selbst herkömmlichen oder fixirten Gebühren fordern kann; wenn aber die Erben das auswärtige Begräbniß bestellten, die Gebühren für die Exequien und sonstige Feierlichkeiten, welche an der frem-

4) Preuss. Allg. L.-R. §§ 453—455 (Gitzler, Handb. des Kirchenrechts § 144. Anmk. 17. 22. S. 447). 5) Kreittmaier Annott. ad Cod. civ. Bav. P. II. Cap. I. § IV. nr. 16; Verord. d. Ordinar. d. Erzbisth. München-Freysing v. 17. Febr. 1845, General.-Vic. Nr. 1332.

den Kirche statthaben, auch an die competente Pfarrei zu entrichten sind. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß die Leiche schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle da, wo sie ist, beerdigt werden; aber auch die Gebühren dürfen hier nur dem Pfarrer, der die Beerdigung vorgenommen hat, bezahlt werden. Wenn eine Leiche durch andere Pfarrbezirke geführt wird, so haben die betreffenden Pfarrer nur für die Amtshandlungen oder Feierlichkeiten, die sie auf Ansuchen der Interessenten vornehmen, die taxmäßigen Gebühren zu verlangen [6]). Hie und da ist zwar die Entrichtung von Stolgebühren auch für das blosse Durchführen einer Leiche durch fremde Parochien gebräuchlich; aber im canonischen Rechte ist diese Observanz nicht begründet. Die zur Begräbniß Extradirten und außer dem Pfarrbezirk Beerdigten sind regelmäßig bei jenen Pfarrern, in deren Bezirk sie begraben wurden, in die Todtenlisten einzutragen und einzuzählen; in den Sterbregistern der eigenen Pfarrei aber mit Beifügung dieses Umstandes bloß vorzumerken. Gleiches gilt von fremden Glaubensgenossen, wenn sie von einem Pfarrer ihrer Confession beerdigt, und demnach in das Sterberegister der akatholischen Pfarrei eingetragen werden [7]).

2. Begräbnißfeier.

§ 447. Die Gemeinschaft des Gebetes beschränkt sich nach der Lehre der katholischen Kirche nicht bloß auf die Lebendigen, sondern es können Fürbitten und andere fromme Werke, besonders das Opfer des Altars, auch für die Seelen der Abgeschiedenen im Reinigungsorte heilsam Gott dargebracht werden [1]). Auf diesem Glauben beruht die Einrichtung des besonderen Gottesdienstes für Abgestorbene, dessen Gebräuche zum Theil in die ersten Jahrhunderte zurückgehen. Ehemals wurden die Leichen am Abende vor ihrer Beerdigung in die Kirche getragen, und bei ihnen die Nacht hindurch unter Psalmengesang und Gebet gewacht, dann am folgenden Tage das hl. Meßopfer (die Bahrmesse) verrichtet [2]), und während derselben Oblationen für sie dargebracht [3]). Nach der Beerdigung wurden die Exequien, gewöhnlich am

---

6) Preuss. Allg. L.-R. §§ 453—468 (Gitzler, § 144 S. 445, mit Anmkk. 28—33 S. 447). 7) Erzbisch. München-Freys. Instrukt für den österl. Pastoral-Jahresbericht v. 17. Febr. 1838. Nr. 3. lit. c.

1) c. 12. 17. 19. 23. c. XIII. qu. II; Conc. Trid. Sess. XXV. Decr. de purgatorio. 2) Binterim (s. § 445 *) Bd. VI. Th. III. Cap. IV. § 8 S. 420 ff. 3) Tertull. De corona c. 3., in Ej. Opp. ed Leopold. P. I. q. 188;

dritten, siebenten (oder neunten), und dreißigsten Tage, gehalten [4]), häufig auch am Jahrestage des Todes wiederholt [5]), aber auch in anderen Messen theils namentlich, theils im Allgemeinen für die Abgestorbenen gebetet [6]). Daher wurden die Namen der Abgeschiedenen, um ihrer an solchen Tagen feierlich zu gedenken, schon in ältester Zeit bei jeder Gemeinde in die Diptychen eingetragen, woraus in der Folge die pfarrlichen Todtenregister entstanden. Gemeiniglich wurden auch die leidtragenden Gäste von den Hinterbliebenen nach den Exequien mit Speise und Trank bewirthet (das Leichen-Mahl). Die meisten dieser und anderer Gebräuche, wie das Läuten der Zügen- oder Sterbglocke, das Grabgeläute, die feierliche Begleitung zum Grabe, die Einsegnung des Grabes, die Grablegung unter dem Gebete des Priesters, die Leichenrede &c. haben sich fortwährend erhalten, und sind in den Ritualbüchern der verschiedenen Diöcesen vorgezeichnet. Die früherhin übliche Beisetzung oder Ausstellung der Leiche in der Kirche und die Feier einer Todtenmesse in deren Gegenwart ist außer Uebung und zum Theil ausdrücklich abgeschafft [7]). Dagegen werden jetzt, zumal in Städten, die Todten in die eigens auf den Gottesäckern erbauten Leichen-Beisetzhäuser geschafft und dort bis zur Bestattung bewacht. Eben so folgt jetzt der Seelengottesdienst (statt der ehemaligen Bahrmesse) erst nach dem Begräbnisse vor einem in der Kirche aufgeschlagenen Trauergerüste (tumba), wird aber auch jetzt noch häufig durch eine sg. Vigil, die, wie schon der Name sagt, an die Stelle der ehemaligen Nachtwachen am Sarge getreten ist, eingeleitet und mit nachfolgendem Libera geschlossen. Auch die gottesdienstliche Nachfeier oder der sg. Siebente und Dreißigste hat sich zum Theil auf dem Lande erhalten. Die Oblationen aber sind späterhin allgemein in ein ständiges Herkommen über-

---

S. Cyrill. Hierosol. Catech. XXIII. mystag. 5 nr. 9 sq. in Ej. Opp. (ed. Paris 1720) p. 328; S. Epiphan. Expos. fid. cath. nr. 23, in Ej. Opp. (ed. Colon. 1682. T. I. p. 1106; S. Ambros. Epist. 39 nr. 4, in Ej. Opp. (ed. Venet. 1751) T. III. col. 1014; S. Chrysost. Homil. XXI. in Act. Apost. nr. 4. in Ej. Opp. (ed. Montfauc.) T. IX. p. 175; S. August. De cura gerend. pro mortuis c. 18. in Ej. Opp. (ed. Maurin.) T. VIII. col. 1875. 4) Constitt. Apost. Lib. VIII. c. 42; c. 24. c. XIII. qu. II. (S. Ambros. Orat. de obitu Theodos. imper.); c. 35 Dist. V De consecr. (Capitt. Hincmari Rem. c. 14). 5) c. 7 Dist. XLIV. (Capp. Hincm. Rem. ao. 852. c. 14). 6) c. 72 Dist. I. De cons. (Conc. Cabill. II. ao. 813. c. 39). 7) Oesterr. Verord. v. 14. April 1772 (Müller, Lex. des K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 105); Preuss. Leichenreglem. v. 1738 u. Revid. Polic. Ord. v. 1746, u. a.; Bayer. General-Landesdirect. Verord. v. 8. Febr. 1803, und Verord. d. Gen.-Commiss. d. Rezatkr. v. 20. Jäner 1812 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1173. § 1296, und S. 1254. § 1391) &c.

gegangen und durch feste Taxen geregelt worden. Die bei Beerdigungen früher gebräuchlichen Leichen-Mahlzeiten und Trinkgelage sind fast überall wegen mehrfacher Excesse als Mißbräuche verpönt [8]).

3. Verweigerung des Begräbnisses.

a. Aelteres Recht.

§ 448. Nach dem canonischen Rechte wird das kirchliche Begräbniß den Ungläubigen [1]) und überhaupt allen denen entzogen, welche im Leben nicht in der Kirchengemeinschaft gestanden und von ihr getrennt oder ausgeschlossen aus diesem Zeitlichen schieden [2]), insbesondere den offenbaren Häretikern [3]), Schismatikern [4]), Apostaten [5]), den mit dem Interdict Belasteten [6]), den ausdrücklich und namentlich durch richterliche Sentenz Excommunicirten und den notorischen Verletzern des privilegii canonis [7]), den nicht durch Wahnsinn entschuldbaren Selbstmördern [8]), den im Duell Gebliebenen [9]), den in lebensgefährlichem Kampfspiele Gefallenen [10]), den ohne Reue gestorbenen notorischen Verächtern der österlichen Beicht und Communion [11]), den offenkundigen Wucherern [12]), den mit Hinterlassung eines eigenen Vermögens aus der Welt geschiedenen Kloster-Professen [13]); den Dieben und Räubern, wenn sie auf frischer That getödtet wurden [14]); Kirchenräubern, welche, ohne Genugthuung geleistet zu haben, aus dem Leben gingen [15]); überhaupt allen öffentli-

---

8) Oesterr. Hofdecr. v. 14. Octb. 1785, v. 24. Septb. 1787, v. 3. April 1788 (Müller Lex. d. K.-R. Aufl. I. Bd. I. S. 105); Bayer. Minist.-Rscr. an sämmtl. K. Regg. v. 12. Juni 1835 (Döllinger, §§ 1392 ff. S. 1255 ff.); Baden. Verord. v. 13. Septb. 1808 St. XXX); Kurhess. M. R. A. v. 9. Febr. 1818 (Müller, Lexic. Bd. I. S. 115) u. a.

1) c. 27. 28 Dist. I De consecr. (Theodori Cantuar. Poenitential. ed. Petit. c. 1). 2) c. 12 De sepult. (III. 28). 3) c. 8. c. 13 § 5 De haeret. (V. 7); Sext. c. 2 pr. De haeret. (V. 2). 4) c. 3. c. XXIV. qu. II (Urban. II. c. a. 1095 Epist. ad Guitmund. episc.). 5) c. 1 sqq. c. XXIV. qu. I. 6) Sext. c. 20 De sent. excomm. (V. 11); Clem. c. 1 De sepult. (III. 7). 7) Martin. V. in Conc. Const. ao. 1418. c. 7. (Gaertner, Corp. jur. eccl. Cathol. nov. P. II. p. 152). 8) Conc. Bracar. I. ao. 562. c. 34. 9) „Si in ipso conflictu decesserint", Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19 De ref.; Bened. XIV. Const. „Detestabilem" § 9, in Ej. Bullar. ed. laud. T. IV. p. 22. 10) c. 1. 2 De torneament (V. 13); Gregor XIII. Const. „Ad tollendum" und Clement. VIII. Const. „Illius vices", in Bullar. Rom. (ed. Rom.) T. IV. P. IV. p. 19, T. V. P. I. p. 385. 11) c. 12 De poenit. et remiss. (V. 38). 12) c. 3 De usur. (V. 19); Sext. c. 2 eod. (V. 5). 13) c. 2. 6 De statu monach. (III. 35). 14) c. 2 De furtis. (V. 18). 15) c. 2. 5 De raptor. (V. 17).

chen Sündern, welche ohne Busse gestorben sind[16]). Wer immer von den bezeichneten Verbrechern in geweihtes Erdreich begraben worden, der mußte, wenn anders seine Leiche von anderen noch unterschieden werden konnte, ausgegraben und in loco profano eingescharrt werden[17]). Für todtgeborene oder ungetaufte Kinder mußte einem uralten, mit dem katholischen Dogma engstens zusammenhängenden kirchlichen Statute gemäß[18]) entweder ein gesonderter Freithof außer dem Umfange des gewöhnlichen Gottesackers hergestellt, oder doch in letzterem eine besondere Abtheilung für solche ausgemittelt und durch eine kleine Einfriedung von den übrigen Grabstätten geschieden, die Beerdigung selbst aber durch Laien vorgenommen werden[19]).

b. Neuere staatsgesetzliche Bestimmungen.

§ 449. Diese canonischen Bestimmungen haben in neuerer Zeit manigfaltige Modificationen erlitten. Namentlich ist 1) die kirchliche Anordnung, daß für die todtgeborenen, oder noch nicht getauften Kinder eine eigene Abtheilung des Freithofes bestimmt seyn solle, nur in wenigen Staaten unangetastet geblieben. In Bayern ist sie wenigstens durch keine allgemein geltende landesherrliche Verordnung abrogirt und auch in polizeilicher Hinsicht nicht beanstandet[1]), und daher durch die Ordinariate neuerdings in Erinnerung gebracht worden[2]). In anderen deutschen Staaten dagegen sind abgesonderte Begräbnißplätze für nichtgetaufte Kinder ausdrücklich abgestellt[3]). — Im Uebrigen aber ist 2) das Begräbniß auf dem Kirchhofe (abgesehen von den Fällen, wo auf unehrliches Begräbniß vom Gesetze oder Richteramtswegen als Strafe erkannt wird) durch die neueren polizeilichen Verordnungen der verschiedenen Staaten zu einer Nothwendigkeit geworden[4]), so daß

---

16) c. 16. c. VIII. qu. II. (S. Gregor. M. Dialog. Lib. IV. c. 51. 53). 17) c. 12 De sepult. (III. 28). 18) c. 1. c. XXIV. qu. II (S. Leo. I. ao. 458 Ad Rusticum Narbon. Epist. CLXIV. ed. Ballerin.). 19) Statut. Colon. ao. 1662 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 1003); Epit. constitt. archidioec. Monaco-Frising. ao. 1826. nr. 125, p. 39.

1) Bayer. Minist.-Rscr. v. 20. April 1837 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1177 § 1302). 2) Erzb. München-Freys. Ordin.-Erlaß v. 19. Juni 1849 Nr. II. lit. b. 3) Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11 § 472 (Gitzler, Handbuch des gemeinen und preussischen Kirchen-Rechts § 144 Anmk. 4 fin. S. 446); Württemberg. Staats- und Regierungsblatt von 1814 Nr. 17 S. 149. Dieß war auch in Oesterreich der Fall (Hofdecr. v. 31. März 1785); jetzt ist aber daselbst die kirchliche Vorschrift wieder zur Geltung gekommen. 4) Richter, Lehrbuch des K.-R. IV. Aufl. § 278 Ziff. III. S. 614. Aber nicht nothwendig wäre eine völlig unterschiedlose Nebeneinander-Beerdigung der im Herrn selig Entschlafenen und der unbußfertig dahingegangenen notorischen Verbrecher, Gottesleugner und

in praxi der Kirche nur dieß noch belassen ist, bei Begrabung unbußfertiger öffentlicher Verbrecher ihre Mitwirkung zu verweigern. Dieß ist wenigstens im Allgemeinen noch von den meisten Staatsgesetzgebungen anerkannt. Nach den österreichischen Strafgesetzen wird das kirchliche Begräbniß versagt den vorsätzlichen Selbstmördern, wenn der Tod sogleich erfolgte; den im Duell Gebliebenen, und den hingerichteten Verbrechern [5]). Nach preussischem Rechte darf ein ehrliches Begräbniß ohne vorgängiges Urtheil Niemanden versagt werden. Selbstmörder jedoch gehen der kirchlichen Ceremonien verlustig; und wenn sich Jemand entleibt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe zu entgehen, oder wenn ein bereits zum Tode verurtheilter Verbrecher stirbt, so soll er nach Befinden des Gerichts bei Nacht von Leuten des Scharfrichters auf der Richtstätte beerdiget werden [6]). Bezüglich der Selbstmörder besteht auch in Bayern die Verordnung, daß deren Leichen in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geisteszustande verübt wurde, welcher nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines Vorbedachtes zuläßt, zwar in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe zu beerdigen seyen; der geistlichen Behörde aber hinsichtlich des damit zu verbindenden katholischen Ritus kein Zwang angelegt werden dürfe [7]). Die im Duell Gebliebenen (sie mögen Militärchargen bekleidet oder dem Civilstande angehört haben) sollen im Kirchhofe nur still und ohne alle Feierlichkeit und Gepränge begraben [8]); hingerichtete Missethäter, wenn sie mit Reue sterben, am nämlichen Tage nach Sonnen-Untergang in einem eigenen nächst dem Friedhofe ausgezeigten Orte beerdigt werden [9]). — 3) Jedes christliche Mitglied der bürgerlichen

---

renomirten Verächter der Kirche. Dieß konnte nur eine überhumane Staatsgesetzgebung gebieten und dadurch recht eigentlich jedes moralische Zartgefühl verletzen, und die Gesetze der Kirche und ein tausendjähriges frommes Herkommen muthwilligem Hohne preisgeben. Claesen, Kann und soll der Leiche eines Selbstmörders oder ähnlichen Verbrechers nach Kirchen- und Civil-Gesetzen das kirchliche Begräbniß verweigert werden? Aachen 1830. 8. 5) Oesterr. Straf-Gesetzb. Th. I. §§ 143. 450, Th. II. § 92 (Müller, Lexic. d. K.-R. Bd. I. S. 105). 6) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20 §§ 803. 804; Crimin.-Ord. § 550 (Gitzler a. a. O. § 144 S. 444, mit Anmk. 5 S. 446). Aehnliche Bestimmungen in Kurhessen, R.-A. v. 29. Jäner 1818 §§ 2 3 (Müller a. a. O. S. 114. 7) Bayern, Allh. Entschl. v. 29. Mai 1899, Minist.-Rscr. vom 19. August 1838 (Döllinger a. a. O. §§ 1307. 1308 S. 1180 f.); Minist.-Entschl. v. 10. Nov. 1845, und hienach erzb. München-Freys. Ord.-Erlaß vom 8. Juni 1846 (Generalien-Samml. Bd. I. S. 652 f. 8) Allh. Entschl. vom 16. April 1820 (Döllinger, S. 1178 § 1303); Minist.-Rescr. vom 10. Nov. 1845 ꝛc. 9) Verord. v. 21. Nov. 1774 (Döllinger a. a. O. S. 1179 § 1305).

Gemeinde, ohne Unterschied des Bekenntnisses, hat nach den staatspolizeilichen Einrichtungen der neueren Zeit zwar Anspruch auf den gemeinsamen Ortskirchhof; aber kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsgenossen nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Dieß ist auch in Bayern staatsgesetzlich ausgesprochen [10]). Bei Protestanten in katholischen Pfarreien, wenn sie von einem protestantischen Pfarrorte zu weit entfernt sind, oder einen Pfarrer ihres Bekenntnisses nicht herbeirufen können oder wollen, kann der katholische Pfarrer, wenn der Verstorbene noch nicht confirmirt ist, die Beerdigung ganz nach katholischem Ritus vornehmen; bereits Confirmirte aber darf er nur in anständiger schwarzer Kleidung, jedoch ohne alle Kirchenparamente und Ceremonien zum Grabe geleiten, und ohne Segnung, Gebete und Leichenrede bloß mit dem „Memento homo, quia pulvis es etc." einsenken lassen. Jeder Seelengottesdienst hat zu unterbleiben, und kann selbst im Falle, daß er bloß für die aus der Freundschaft verstorbenen Katholiken oder überhaupt pro omnibus fidelibus defunctis gehalten werden sollte, nicht innerhalb der Trauerzeit oder in die anniversarii stattfinden [11]). Der Glocken auf den Kirchhöfen aber kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühren sich bedienen [12]). Daß hierunter nur die auf den Kirchhöfen in den eigentlichen Gottesacker-Kirchen und Kirchhof-Kapellen befindlichen Glocken, nicht aber auch die Glocken der (wie auf dem Lande überall) in Mitte des Kirchhofs stehenden Pfarrkirchen, sohin das Kirchhofgeläute, nicht aber das Pfarr-Geläute verstanden sey, ist so einleuchtend und selbstverständlich, daß es einer gesetzlichen Auslegung wahrlich nicht mehr bedarf [13]).

---

10) Bayer. V.-U. Beil. II. v. 26. Mai 1818 § 101 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 178). Vgl. die particularrechtl. Bestimmung. anderer deutsch. Strafgesetzgebungen bezügl. des Simultangebrauches der Kirchhöfe von Seite d. verschied. christl. Religionsgenoss., § 48. nr. 1. Anmk. 1, und dagegen die dem canonischen Rechte entsprechende in Oesterreich, wornach künftig die Begräbnißstätten der Katholiken und Akatholiken von einander durch besondere Einfriedigungen ausgeschieden werden sollen. **11**) Erzb. Münch.-Freys. Ord.-V. v. 26. Juni 1843; „Quibus viventibus non communivavimus, mortuis communicare non possumus," c. 1. c. XXIV. qu. II. (S. Leo M. ao. 458. Epist. 167. c. 6, ed. Ballerin.); c. 12 pr. De sepultur. (III. 28). Es wäre auch in der That eine Mißachtung ihrer selbst, wenn sich die Kirche denen im Tode aufdringen wollte, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht, oder wenn sie denen nach ihrem Tode das Opfer der hl. Messe nachtragen wollte, welche im Leben dessen Wirksamkeit fortwährend geleugnet haben. **12**) Verf.-Urk. Beil. II. § 103 (Ges.-Bl. a. a. O.). **13**) Vgl. aber Minist.-Entschl. v. 8. Aug. 1844 u. v. 3. Juni 1845; und dagegen Erzb. München-Freys. Ordin.-Erlaß v. 17. Nov. 1845 (General.-Samml. Bd. I. S. 617 f.).

VIII. Der Eid *).

1. Wesen und Zulässigkeit des Eides.

§ 450. Alle Völker des Alterthums kannten den Eid, d. i. gewisse Formen der Betheuerung, woran bald die Volkssitte, bald der religiöse Glaube eine besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte. Die Juden schwuren auf den Namen Gottes und bei anderen auf Gott bezüglichen Gegenständen [1]). Besonders begünstiget war der Gebrauch des Eides im römischen Rechte als eines der wirksamsten Mittel, um Streitigkeiten durch Uebereinkunft der Parteien oder durch gerichtliche Vermittlung zu entscheiden [2]), wenn gleich bei den Römern nicht so entschieden das religiöse Moment hervortrat, sondern der Eid bei ihnen eben so, wie bei den alten Germanen, auf alle werthen Gegenstände abgelegt werden konnte [3]). Der volle **Begriff des Eides** hat sich erst durch das Christenthum entwickelt. Hier erscheint er als die feierliche Versicherung einer Aussage (juramentum assertorium) [4]) oder eines Versprechens (juram. promissorium), wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer des Meineides angerufen wird. Durch ihn verbürgt der Schwörende die Wahrhaftigkeit seiner Gesinnung durch die Berufung auf seinen Glauben an Gott, den allwissenden und gerechten Richter. Die hohe Bedeutung des Eides für das bürgerliche Leben beruht daher auf der Voraussetzung, daß diese Vorstellung, dieser Glaube an Gottes

---

*) F. Duarenus, De jurejurando, Paris. 1561; G. Werner, De juramentis, Helmstadt. 1662; Vinc. Mancinus, De juramento, ejus vi et effectu, Venet. 1696; J. F. de Malblanc, Doctrina de jurejurando, Norimb. 1781, ed. nov. Tübing, 1820; G. Riegler, Der Eid in geschichtl.-exeget.-moral. Beziehung, II. Aufl. Augsb. 1825. 8; K. Fr. Stäudlin, Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide, Götting. 1824. 8; Alex. Mirus, Observationes de jurejurando, Berol. 1828. 8; Friedr. Bayer, Betrachtungen über den Eid, Nürnberg 1829. 8; Fr. Jac. Müller, Diss. de jurejurando canonico speciatim promissorio, Bonnae 1831. 8; F. G. Leue, Von der Natur des Eides, Aachen 1836; C. Friedr. Göschel, Der Eid nach seinem Prinzipe, Begriffe und Gebrauche, Berlin 1837; P. J. Marx, Der Eid und die jetzige Eidespraxis, theolog.-jurist. Abhdl. (gekrönte Preisschrift), Regensb. 1855. 9.

1) Gen. XIV. 22. 23, XXI. 23. 24, XXIV. 2—9, XLVII. 31; Exod. XXII. 11; Levit. V. 4; u. s. m. 2) fr. 1 Dig. De jurejur. (XII. 2). 3) fr. 3 § 4, fr. 5, fr. 13 § 6 Dig. eod. (XII. 2); fr. 21. 22 Dig. De dolo (IV. 3). 4) Vgl. die verschiedenen Gattungen des assertorischen und promissorischen Eides in J. H. Wetzers und B. Weltes Kirchenlexicon. (Freiburg im Breisgau, 1847 ff. gr. 8) Art. Eid, Nr. III. (Arten des Eides) Bd. III. S. 466—469.

Allgegenwart und strenge Gerechtigkeit, in dem Gewissen jedes Schwörenden lebendig sey. So steht der Eid im innigsten Verhältnisse zur Kirche, welche die Gewissen leitet und erzieht. Ueber die Zulässigkeit des Eides im Allgemeinen ist wohl kein Zweifel. Denn wenn die hl. Schrift selbst vor dem Gebrauche des Eides warnt [5]), so geschieht dieses lediglich wegen der Gefahr des Mißbrauches und der damit verbundenen Sünde [6]). Bedienten sich doch auch die Apostel wiederholt einer eidlichen Versicherung ihrer Aussagen [7]), und beriefen sich auf Gott, der dem Abraham eidlich seine Verheißungen gegeben habe [8]); und Christus selbst hatte für den Hohenpriester keine Rüge, der ihn „bei dem lebendigen Gott" aufforderte, der Wahrheit Zeugniß zu geben, ob er wirklich Christus der Sohn Gottes sey; sondern erwidert ihm betheuernd Ja [9]). Und so verdammen auch die Kirchenväter nur das leichtsinnige [10]) und falsche Schwören [11]), nicht aber den Eid aus Ueberzeugung der Wahrheit [12]) und in wichtigen Dingen [13]); und verlangen, daß er unter Anrufung Gottes [14]), nicht aber anderer Gegenstände [15]), abgelegt werde. Hiemit sind zugleich im Wesentlichen die Voraussetzungen ausgesprochen, unter welchen ein Eid erlaubt ist. Sie beziehen sich auf die Ueberlegung des Schwörenden (judicium), auf die Wahrhaftigkeit seiner Gesinnung (veritas) und auf die Rechtmäßigkeit des Gegenstandes, den er beschwört (justitia). 1) Das erste Erforderniß eines giltigen und erlaubten Eides ist, daß er mit voller Einsicht und Willensfreiheit geleistet werde (judicium in jurante). Daher verordnet das canonische Recht, daß Niemand vor dem vierzehnten Lebensjahre zur Ableistung eines Schwures zugelassen werden soll [16]); und hierauf gründet sich die Bestimmung des gemeinen Rechts sowie mehrerer Particular-Gesetzgebungen, welche mit diesem Jahre die zu-

---

5) Matth. V. 34—37; Jac. V. 12. 6) Vgl. Gratian zu c. 1. c. XXII. qu. I. 7) Rom. I. 9; II. Cor. XI. 31; Gal. I. 20; Phil. I. 8; I. Thess. II. 5. 10. 8) Hebr. IV. 13—17. 9) Matth. XXVI. 63. 64. 10) c. 2. c. XXII. qu. I. (S. August. Serm. sup. Epist. ad Gal. c. 1 fin.); c. 13 eod. (S. Isidor. Hispal. Sentent. Lib. II. c. 31). 11) c. 3 eod. (S. August. ao. 398 Ad Publicol. Epist. 43 ed. Maurin.). 12) c. 4 eod. (S. August. CLXXX. ed. Maur.). 13) c. 5. 6 eod. (S. August. De serm. Domini Lib. I. c. 30). 14) c. 11 eod. (Auct. operis imperf. Hom. 44 in c. XXIII. Matth.). 15) c. 7 eod. (S. Hieronym. Comment. in Jerem. ad c. 4); c. 8 eod. (Idem in Matth. Lib. I. c. 5); c. 9 eod. (Statut. eccl. antiqq. c. 74. 75); c. 10 eod. (Julian Nov. LXXVII. c. a. 556). 16) c. 15. c. XXII. qu. V. (Ex Conc. Hibern. in Coll. D'Ascheriana); c. 14 eod. (Capitt. Regg. Francc. Lib. I. c. 63); c. 15 eod. (Carol. M. Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 62).

reichende Eidesmündigkeit angenommen haben [17]); während dieselbe in anderen Ländern weiter hinausgerückt wird [18]). Aus gleichem Grunde, wie die Unmündigen, können auch Wahnsinnige, Trunkene u. a. während ihres abnormen Zustandes nicht zur Ablegung eines Eides zugelassen werden. Auch der in erweisbarem Irrthume abgeleistete [19]), und durch Drohung und Gewalt erzwungene Eid ist rechtlich wirkungslos. — Der Schwörende muß aber auch 2) den Willen haben, die Wahrheit unumwunden und ohne Rückhalt zu sagen und das Versprechen gewissenhaft zu erfüllen (veritas in mente). Dieser Wille wird zwar in der Regel präsumirt. Eine Ausnahme jedoch muß bei denjenigen gemacht werden, welche schon einmal des Meineids geständig oder überführt worden sind [20]), und nach manchen Landesgesetzen auch andere infamirte Personen [21]). In demselben Geiste waren früher die Eide solcher Personen beschränkt, die man nach ihrem religiösen Standpunkte und daraus gefolgerten Parteihasse für fähig hielt, einen Meineid zu begehen; namentlich Juden und Häretiker gegen Katholiken. Nach den neueren Staatsgesetzen aber hat die Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse unter Christen keinen Einfluß auf die bürgerliche Eidesfähigkeit, und selbst Juden werden gegen Christen unter theilweisen Beschränkungen zum Eide zugelassen. — Endlich 3) kann ein giltiger und erlaubter Eid nur über eine gerechte Sache abgelegt werden (justitia in objecto), d. i. er darf nicht gegen die Sitten, gegen Religion und Pietät, und (wenn es ein promissorischer Eid ist) nicht zum Nachtheil eines Dritten geleistet seyn (§ 452. 1). Auch darf der Gegenstand nicht unbedeutend seyn, wenn die Würde und Heiligkeit des Eides nicht gefährdet werden soll. Ueberhaupt sollte das Verhältniß, um dessentwillen geschworen wird, nicht bloß ein an sich erlaubtes seyn, sondern der Eid nur als äußerstes Mittel da seine Anwendung finden, wo auf andere Weise der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Aussage schlechthin nicht erwirkt werden kann. Hier ist die wunde Stelle der Gesetzgebung über diesen Gegenstand. Selbst das Decretalenrecht hat diesen Grundsatz

---

17) Dem gemeinen Rechte folgt z. B. Oesterreich, s. Rechberger, Enchiridion T. II. § 139; Bayern, s. Ger.-Ord. v. 1753. Cap. X. § 10. nr. 1. **18**) So in Preussen auf das 18te, s. Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 10 § 263 (Gitzler, Hdb. d. K.-R. § 155 Anmk. 24 S. 468); ebenso in Sachsen, s. Prozeß-Ord. v. 1724, mit Ausnahme der Ehe- und der Paternitäts-Sachen, in denen die Eidesmündigkeit mit dem 16ten Jahre eintritt. **19**) c. 8. 28 De jurejur. (II. 24); Sext. c. 2 De pactis (I. 18). **20**) c. 14. c. XXII. qu. V. (Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 63); vgl. c. 1 De purg. canon. (V. 34); Bayer. Cod. judic. Cap. XIII. § 1 nr. 1. **21**) Z. B. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20 § 1331. 1337. 1355. 1428.

nicht immer streng befolgt, sondern mitunter den Eid in die Sphäre des gemeinen Verkehrs herabgezogen, und ihm dadurch an seiner Würde Abbruch gethan. Noch weniger aber ist der Staat von dem Vorwurfe freizusprechen, daß er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Mißbrauch des göttlichen Namens gefördert habe[22].

2. Formen der Eidesleistung.

§ 451. Die christliche Eidformel war nicht immer und überall wörtlich dieselbe[1]. 1) Wesentlich war bei Christen stets die Anrufung Gottes entweder unter Berührung des Evangelienbuches mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium hier"[2]; oder unter Berührung der Reliquien eines oder mehrerer Heiligen: „So Gott mir helfe und seine Heiligen"[3]. Daher heißt ein so geschworener Eid ein leiblicher[4]. Da nach der eingetretenen Kirchentrennung die Protestanten sich beschwert fühlten, „bei den Heiligen" zu schwören, so wurde dem Reichskammergerichte aufgegeben, den Eid auf „Gott und das Evangelium" zu stellen[5]. Hienach wurden denn die verschiedenen von Richtern, Notaren, Advocaten, Zeugen rc. zu leistenden Eide eingerichtet[6]. Diese Formel behielt auch die spätere Gerichtspraxis wenigstens für die Beeidigung der Protestanten bei; bei Katholiken blieb die Formel: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen" gebräuchlicher[7], obwohl auch die reichsgesetzliche: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia" dem katholisch-kirchlichen Gebrauche gemäß ist[8]. Die Eidformel wird aber gegenwärtig ohne Be-

---

22) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 275 Nr. I. S. 599.

1) Beispiele: c. 14. c. XXII. qu. I. (S. August. Serm. 180 ed. Maur.); c. 9 c. I. qu. VII. (S. Gregor. M. ao. 602 Epist. 33 c. 12 ed. Maur.). Mehrere im XII. Jahrhundert übliche gerichtliche Eidformeln, s. bei Theiner, Disquisitt. critt. disq. VI. p. 418 sqq.; vgl. Pellicia, De christ. eccl. discipl. ed. Braun (Colon. 1838) Diss. VII. § 4. 2) c. 4 De jurejur. (II. 26); Clem. c. 1 § 3 De haeret. (V. 3). 3) So z. B. in der Bulla aurea v. 1356 Cap. II. § 3 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. acad. I. Aufl. Th. I. S. 18). 4) c. 2 De cleric. peregrin. (I. 22); c. 10 De maj. et obed. (I. 33). 5) Reichs-Absch. v. 1555 § 107 (Emminghaus a. a. O. Th. I. S. 409 f.). 6) Reichs-Kammergerichts-Ordn. v. 1555. Th. I. Tit. 57—85 (Emminghaus a. a. O. S. 446—451). 7) Z. B. Churbayer. Ger.-Ordn. v. 1753. Cap. X. § 14. nr. 2, Andr. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl, VII. Aufl. (Regensb. 1845. 8); S. 465. 8) Pius IV. Bulle „Injunctum Nobis" v. 13. Nov. 1564 (Canones et decreta Concilii Tridentini (Lips. 1839. 3) col. 112.

rührung der Reliquien oder Evangelien, von Katholiken und Protestanten unter Aufhebung der sg. Schwörfinger der rechten Hand, von Frauen [9]) und Geistlichen [10]) unter Auflegung dieser Finger auf die linke Brust, vor einem Crucifixe inmitten zweier Lichter dem Richter nachgesprochen. — 2) Die Ablegung des Eides sollte im nüchternen Zustande [11]), nach heutiger Praxis wenigstens vor Mittag, und zwar (wenn der Eid ein solemner oder gerichtlicher ist) persönlich und mündlich geschehen. Nur bei Tauben und Stummen und (wo das Particularrecht es gestattet) bei fürstlichen Personen genügt die eigenhändige Unterschrift der Eidesformel [12]). Sonst ersetzen schriftliche Reverse oder bloß mündliche Versicherungen an Eides-Statt etwa auch mit Handgelübde in der Regel nicht den körperlichen Eid vor Gericht; wohl aber haben bisweilen Landesgesetze dergleichen bei Dienstverpflichtungen u. a. für zureichend erklärt [13]). Auch die Ableistung eines gerichtlichen Eides durch einen Special-Procurator ist nach canonischem Rechte nur bei dem Calumnien-Eide (§ 316. 1) zulässig [14]); doch haben Landesgesetze diese Eidleistung durch Stellvertreter auf andere gerichtliche Eide, falls die Gegenpartei damit zufrieden ist, ausgedehnt [15]). — 3) Der feierlichen Eidableistung selbst geht die Meineids-Verwarnung oder eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die schrecklichen Folgen des Meineides voraus (sg. avisatio de vitando perjurio); daher die Reichsgesetze einen solchen nach vorgängiger Ermahnung wissentlich falsch geschworenen Eid einen „gelehrten" Meineid nannten [16]). Bisweilen ist diese Belehrung aber landesgesetzlich nur für Individuen des Bürger- und Bauernstandes, wenn sie in eigener Sache schwören, vorgeschrieben [17]); in der Regel aber allgemein, zumal

---

9) Grimm, Rechtsalterthümer S. 897 f. **10**) Geistliche durften auch früher keinen körperlichen Eid, nämlich unter Berührung des Evangeliums, sondern blos propositis evangeliis schwören; c. 7 De juram. calumn. (II. 7); vgl. Nov. CXXIII. c. 7. **11**) Capitt. Regg. Francc. Lib. I. c. 61 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 415). **12**) So z. B. nach Oesterr. Allg. Ger.-Ordn. §§ 223. 227; Preuss. A. G. O. Th. I. Tit. 10. §§ 203. 227. 315; Kgl. Sächs. Ges. v. 28. Januar 1835. § 4 (Richter, Lehrb. d. K.-R. IV. Aufl. § 275. Anmk. 25. S. 603). In Bayern genießen siegelmäßige Personen, jedoch nur in Civilsachen und blos als Zeugen dieses Vorrecht; Edict über die Siegelmäßigkeit (als Beilage VIII. zu Titel V. § 4 Nr. 4 der Verf.-Urk) v. 26. Mai 1818 § 13. **13**) Harprecht, De jurejur. scriptura praestito, Tübing. 1745. **14**) c. 6. 7 De juram. calumn. (II. 7); Sext. c. 3 eod. (II. 4). **15**) Z. B. Preuss. A. G. Ord. a. a. O. § 314. Vgl. J. F. Rivinus, De juramento in alterius animam, Lips. 1727. **16**) Peinl. Halsgerichts-Ordn. Karls V. v. 1532. Art. CVII. (Emminghaus, a. a. O. Th. I. S. 266). **17**) Kurhess. Ger.-Ord. v. 1732. Art. IV. § 13.

in Criminalsachen [18]). Diese Erinnerung kann entweder vom Richter selbst, oder nach seinem Ermessen durch einen Geistlichen vorgenommen werden [19]). — 4) Auch die Juden können eidlich vernommen werden [20]); nur müssen sowohl in Hinsicht auf die Eidformel und deren Inhalt als auch in Rücksicht auf die Art der Ableistung des Eides die ihren Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beachtet werden. Die Fluchformeln aber, welche früher in den Juden-Eid aufgenommen waren [21]), haben neuere Staatsgesetzgebungen beseitigt [22]). Glieder solcher protestantischer Secten, welche den Eid verwerfen, betrachten manche Staatsgesetze in Proceßsachen als Eidweigernde, und erstrecken sonach auch die rechtlichen Nachtheile der recusatio juramenti auf sie; andere dagegen lassen in neuerer Zeit die durch Handschlag bekräftigte Versicherung an Eides-Statt gelten [23]).

3. Wirkungen des Eides.

§ 452. Der Wirkungen des gerichtlich abgeleisteten assertorischen Eides haben wir oben (§§ 316. 317) erwähnt. Der promissorische Eid aber begründet nach canonischem Rechte 1) eine Klage auf Leistung des Versprechens, vorausgesetzt, daß derselbe nicht erzwungen, oder durch Betrug veranlaßt, und aus Irrthum geleistet [1]); oder den Gesetzen, der Religion, den guten Sitten zuwider [2]); oder

---

18) Z. B. Bayer. Crim.-Codex v. 1751. Th. II. Cap. V. § 10. Nur kann diese Meineids-Erinnerung bei Personen, denen man die nöthige Kenntniß und Gewissenhaftigkeit zutraut, allgemeiner gefaßt werden; Anmerkk. zum Bayer. Crim.-Cod. (München 1774 f.) zu Th. II. Cap. V. § 10. lit. g, S. 80 f. 19) Preuss. A. G. O. Th. I. Cap. 10. §§ 204. 368 f. 20) Abrah. Alex. Wolf, Ueber den Juden-Eid, in C. Edu. Weiß Archiv d. K.-Rechtswissensch. Bd. I. (Frankf. 1830. 8); Abhdl. VI. S. 160—172; W. Wessely, Die Lehre vom Eide nach den Grundsätzen des jüdischen Kirchenrechts, in Weiß Archiv Bd. IV. (Offenbach 1833) Abhdl. I S. 3—24; Z. Fränkel, Oberrabiner, die Eidesleistung der Juden in theol. und histor. Beziehung, Berlin 1840. 8. 21) Z. B. Reichs-Kamm.-Ger.-Ord. v. 1555. Th. I. Tit. 86, §§ 1—10; (Emminghaus a. a. O. Th. I. S. 451—454); Sächs. Cod. August. Forts. II. Bd. I. S. 533. 22) So Preuss. Allg. G. O. Th. I. Tit. 10. § 317 ff. und Anhang §§ 90 f., Edict v. 11. März 1812. § 22; Baden. Verord. v. 6. März 1813; Kurhess. Ges. v. 14. Febr. 1828; Württemb. Verord. v. 15. Octb. 1832 (s. Richter, Lehrb. des K.-R. IV. Aufl. § 275. Anml. 32. S. 603). 23) So Preussen, Württemberg, Kurhessen, Großh. Hessen (s. Richter a. a. O. Anml. 34. S. 604.

1) arg. c 8. 28 De jurejur. (II. 24); Sext. c. 2 De pact. (I. 18). 2) c. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 18. 22, c. XXII. qu. IV; c. 1. 2. 13. 24 De jurejur. (II. 24).

gegen einen früheren giltigen Eid [3]), oder gegen die Rechte Dritter [4]), oder gegen das Wohl und den Nutzen der Kirche [5]) gerichtet ist. — 2) Aber auch wenn der Versprechungs-Eid in Folge eines stattgehabten Irrthums, Betruges oder Zwanges kein Klagerecht begründet, so ist der Schwörende doch nicht ohne weiteres seines Versprechens ledig, sondern noch wegen des Schwures an sich in seinem Gewissen gravirt, und daher schuldig, die Entbindung vom Eide (relaxatio juramenti) bei dem geistlichen Richter nachzusuchen [6]). Ebenso bedarf es, auch wenn der Eid ex defectu justitiae sündhaft und daher wirkungslos ist, noch der Nichtigkeits-Erklärung (irritatio juramenti) von Seite der Kirche [7]). Beides wird jetzt in foro interno verhandelt. — 3) Wo aber solche innere Mängel der Giltigkeit des Eides an sich nicht entgegenstehen, da glaubte die Kirche ein eidlich bekräftigtes Versprechen wegen der Heiligkeit des Eides und der feierlichen Anrufung Gottes auch dann, wenn dasselbe nicht bürgerlich klagbar war, als eine heilige Religions- und Gewissenspflicht aufrecht erhalten, und dessen Erfüllung auch durch geistliche Zwangsmittel bewirken [8]); ja selbst weltliche Richter, wenn sie wissentlich dergleichen Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidbruches mit kirchlichen Censuren belegen zu müssen [9]). Und dieß war auch durch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter anerkannt [10]). In den neueren Landesgesetzen ist der Versprechungs-Eid ganz umgangen, theils sogar bei Strafe verboten [11]). Pro foro interno bleibt jedenfalls die Verbindlichkeit der Leistung eines giltigbeschworenen Versprechens bestehen. — 4) Uebrigens richtet sich der Versprechungs-Eid, da wo er noch klagbar ist, in Ansehung seiner Wirkungen nach der eingegangenen und beschworenen Verbindlichkeit. Er kann nicht erweitert, noch auf das bezogen werden, was nicht im Hauptgeschäfte liegt; vielmehr kommen alle Bedingungen und Clauseln, unter welchen dasselbe geschlossen worden ist, dem Eide zu gut [12]). Ist die Hauptverbindlichkeit erlassen oder compensirt worden, so hat auch die durch einen Eid eingegangene Verbindlichkeit keine rechtliche Wirkung mehr [13]). Wenn aber das Hauptgeschäft nicht an

3) c. 33 De jurejur. (II. 24). 4) c. 19. 28 eod. (II. 24). 5) c. 27 eod. (II. 24). 6) c. 2. 8. 15 eod. — Chr. Wildvogel, De relaxatione juramentorum, Jen. 1709. 7) c. 18 eod. 8) c. 13 De judiciis (II. 1); c. 6. 20. 28 De jurejur. (II. 24); Sext. c. 2 De pacto (I. 18); Sext. c. 3 De foro compet. (II. 2). 9) Sext. c. 2 De jurejur. (II. 11). 10) Auth. „Sacramenta puberum“ Cod. Si adv. vendit. (II. 28). 11) So nach Preuss. A. L.-R. Th. I. Tit. V. § 199, Th. II. Tit. XX. §§ 1425. 1426. 12) c. 3. 25 De jurejur. (II. 24). 13) c. 7 De pignor. (III. 21); c. 2 De sponsal. (IV. 1).

und für sich, sondern nur zu Gunsten dessen ungiltig gewesen wäre, der sich dazu freiwillig durch einen Eid verpflichtet hat, so macht der Eid die Verbindlichkeit vollgiltig, und verpflichtet selbst die Erben des Schwörenden [14]). — 5) Der Meineidige wurde von der Kirche mit Infamie belegt [15]), und durch die bürgerlichen Strafgesetze sehr streng bestraft. Auch die neueren Criminal-Codices ahnden das Verbrechen des Meineides fast überall mit öffentlicher Ausstellung und nach Umständen mit längerer oder kürzerer Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe.

XI. Das Gelübde *).

1. Gegenstand und Verbindlichkeit des Gelübdes.

§ 453. Ein Gelübde ist das aus Pietät Gott gemachte Versprechen einer Leistung, wozu der Gelobende außerdem nicht verpflichtet gewesen wäre [1]). 1) Gegenstand des Gelübdes ist eine Handlung, wodurch der Gelobende entweder sich unmittelbar ein Verdienst bei Gott erwerben will (votum personale); oder wodurch er mittelst einer Leistung zum Vortheil eines frommen Zweckes das Verdienst sich zuzuwenden hofft (votum reale). Das Gelübde ist entweder ein feierliches (vot. solemne) oder ein einfaches (vot. simplex); und zwar einmal mit Rücksicht auf die Form, ob dasselbe mit oder ohne besondere Feierlichkeiten geleistet wird, dann aber auch mit besonderer Rücksicht auf das Keuschheitsgelübde und das hiedurch begründete Ehehinderniß (§ 170). In letzterer Hinsicht begreift man unter votum solemne castitatis jetzt nur noch das bei der Profeßleistung in einem vom päpstlichen Stuhle förmlich approbirten eigentlichen Mönchs- oder Nonnen-Orden und bei Uebernahme eines höheren Ordo (§§ 393. 394) abgeleistete Keuschheitsgelübde; alle übrigen werden, ohne Rücksicht auf die dabei stattfindenden Solennitäten als einfache Gelübde betrachtet. — 2) Giltig ist ein Gelübde, wenn der Gelobende selbstständig oder durch hinzugekommene Einwilligung eines Dritten [2]) über den Gegen-

---

14) c. 6 De testam. (III. 26). 15) c. 9. c. III. qu. V. (Conc. Carthag. VII. c. 2); c. 54 De test. et attest. (II. 20).

*) Dom. Sotto, De voto, in Ej. Op. De justitia et jure (Venet. 1568) Lib. VI; Fr. Suarez, De jurament. et voto, Mogunt. 1609; Alph. de Castro-Palao, De juram. et voto, Lugdun. 1649.

1) c. 1. c. XVII. qu. I. (Cassiod. c. a. 560. Comment. in Psalm. 75). 2) c. 6. c. XXXIII. qu. V. (S. August. ao. 411 Ad Armentarium et Paulinam Epist.

stand des Gelübdes verfügen kann, und in der Absicht, sich wirklich zu verpflichten [3]), freiwillig, sohin ohne Furcht, Zwang und Irrthum [4]), das Versprechen abgelegt hat; der Gegenstand selbst aber eine mögliche und erlaubte [5]) und Gott wohlgefällige Handlung [6]) ist. — 3) Die **Wirkungen** des giltigen Gelübdes sind verschieden, je nachdem dasselbe ein dingliches oder ein persönliches, ein einfaches oder ein feierliches ist. Das dingliche d. i. zum Besten einer pia causa gemachte Gelübde begründet, wenn es öffentlich und so, daß der Berechtigte das Versprechen hätte acceptiren können, abgelegt ist, ein Klagerecht auf Erfüllung nicht nur gegen den Gelobenden, sondern auch gegen dessen Erben [7]), ganz ähnlich der pollicitatio nach römischem Rechte [8]). Das persönliche Gelübde verpflichtet den Gelobenden gleichfalls zur Erfüllung, und zwar, auch wenn es nur ein einfaches aber öffentlich abgelegtes ist, so streng, daß die Leistung ehedem selbst in foro externo durch Censuren erzwungen werden konnte. Dieß letztere geschieht zwar heutzutage nicht mehr; aber dafür hat der Beichtvater das Recht und die Pflicht, auf der Erfüllung zu bestehen. Und wenn der Gelobende eine dem Gelübde zuwiderlaufende Handlung unternimmt, etwa (beispielsweise) trotz des votum simplex castitatis eine Ehe schließt, so bleibt zwar dieses neue Verhältniß in foro externo in Kraft bestehen, aber es macht ihn im Gewissen straffällig, und bedarf der (päpstlichen) Dispensation (§ 405). War aber das Gelübde vollends ein feierliches, so ist dessen Verletzung nicht bloß strafbar, und die Aufrechterhaltung desselben selbst auch äußerlich erzwingbar, sondern auch jede ihm zuwiderlaufende Handlung null und nichtig (§§ 393. 394).

2. Aufhebung desselben.

§ 454. Ein Gelübde kann aber nicht nur, wenn es ihm an einem der erwähnten Requisite der Giltigkeit gebricht, irritirt; sondern auch, wenn es an sich giltig ist, aus triftigen Gründen nach Ermessen der Kirchenoberen abgelöst; in Gebet, Fasten, Almosen und andere

---

CXXVII. ed. Maur.); c. 2 eod. (Alexand. II. ao. 1065. Epist. ad Landulph.). 3) c. 3 De voto (III. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelübde vom blossen Vorsatze. 4) c. 1 De his, quae vi metusve causa fiunt (I. 40). 5) c. 5. c. XXII. qu. IV (S. Isidor. c. a. 620. Synonym. Lib. II); c. 13 eod. (Idem in Sentent. Lib. II. c. 31); c. 1. 15 eod. (Conc. Tolet. VIII. ao. 653. c. 2). 6) c. 4 De voto (III. 34). 7) c. 18 De censibus (III. 39). 8) Vgl. fr. 2 Dig. De pollicitat. (L. 12).

gute Werke umgewandelt, oder dispensando gänzlich nachgelassen werden. 1) Die Nichtigkeitserklärung (irritatio) sowohl eines dinglichen als eines persönlichen Gelübdes kann eintreten, wenn es von Personen abgelegt wurde, die nicht sui juris sind; und zwar ist zur Aufhebung eines solchen Gelübdes jedesmal derjenige berechtiget, unter dessen Gewalt der Gelobende steht, insbesondere der Vater rücksichtlich der Gelübde seiner unmündigen Kinder, und zwar ohne Einschränkung[1]; der Klosterobere rücksichtlich der Gelübde seiner Professen[2], mit alleiniger Ausnahme des Gelübdes, in einen strengeren Orden zu gehen, welchem der Klosterobere nicht entgegentreten darf[3]; ein Ehegatte rücksichtlich des Gelübdes des anderen Ehetheils, jedoch nur wenn dasselbe seinen Rechten zu nahe tritt, wie z. B. das Gelübde der Keuschheit[4]. Aber auch hier sind die Ausnahmsfälle gegeben, daß der Mann, um ein votum peregrinationis ultramarinae zu erfüllen, die Beistimmung seines Weibes nicht absolut nöthig hat[5]; und daß das Klostergelübde des einen Gatten, wenn die Ehe noch nicht consummirt ist, durch den Widerspruch des anderen nicht irritirt wird (§ 393). Ist ein Gelübde schon an sich wegen des fehlerhaften Gegenstandes ungiltig, so bedarf es nicht erst der Nichtigkeitserklärung, sondern der Busse in foro conscientiae. — 2) Die Aufhebung der Verbindlichkeit eines ursprünglich giltigen Gelübdes kann in der Regel nur mittelst Dispensation geschehen. Der competente Kirchenobere, der von der Leistung eines Gelübdes entbindet, ist regelmäßig der Bischof[6]; nur die Dispens von dem Gelübde der immerwährenden Keuschheit, von dem Gelübde in einen religiösen Orden zu treten, von dem Gelübde nach Jerusalem oder nach Rom oder nach St. Jago de Compostella zu pilgern, ist jure ordinario ein päpstliches Reservat[7]. In den Triennal- und Quinquennal-Facultäten aber reservirt sich der Papst nur die Dispensation von den beiden erstgenannten Gelübden. Eine Dispensation wird übrigens nur aus hinreichenden Gründen namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung desselben Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist[8]. Sie betrifft entweder blossen Aufschub[9], oder Umwandlung in ein anderes gutes Werk[10], oder gänzliche Aufhebung.

---

1) c. 14. c. XXXII. qu. II. (S. Ambros. in Lib. Num. c. 30. v. 4). 2) c. 2. c. XX. qu. IV. (Ex Theodor. Cantuar. Lib. poenit. c. 6). 3) c. 18 De regular. (III. 31). 4) c. 2. c. XXXIII. qu. V. supra (§ 453 not. 2) cit. 5) c. 9 De voto (III. 34). 6) c. 1 eod. (III. 34). 7) Extrav. comm. c. 5 De poenit. (V. 9). 8) c. 2. 7 De voto (III. 34). 9) c. 3. 8 eod. (III. 34). 10) c. 1. 2. 7. 8. 9 eod. (III. 34).

Bei dinglichen Gelübden bedarf sowohl die Umwandlung als die gänzliche Aufhebung derselben begreiflich auch der Einwilligung des Betheiligten, zu dessen Vortheil das Gelübde gemacht wurde. Warum aber in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, und selbst die Fälle, wenn die Erfüllung eines persönlichen Gelübdes weder in eigener Person noch durch einen Dritten möglich, oder wenn die angelobte Handlung durch die Verhältnisse ihren Gott wohlgefälligen Character verloren hat, wenigstens in foro conscientiae vorgetragen werden müssen, hat seinen Grund darin, weil auch in einer Gewissenssache nicht der verpflichtete und in seinem Urtheil befangene Theil sein eigener Richter seyn kann. — 3) Ohne Dispensation und beziehungsweise Zustimmung der Kirchenoberen kann nur die Verwandlung eines geleisteten Gelübdes in ein von der Kirche als noch verdienstlicher erklärtes, und ganz besonders die Verwandlung jedes einfachen Gelübdes in das feierliche Klostergelübde [11]) geschehen.

---

11) c. 4 eod. (III. 34).

Unterabtheilung III.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen des Kirchen-Vermögens im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von dem Vermögens-Erwerb der Kirche und deren Eigenthumsrechten.

I. Erwerbfähigkeit.

1. Nach gemeinem Rechte.

§ 455. Die Kirche, als moralische Person betrachtet, konnte seit ihrer völligen Emancipation durch Constantin in herkömmlicher Weise Eigenthum erwerben [1]); nur mußte auch sie sich die gemeingesetzlichen Beschränkungen [2]) in der Regel gefallen lassen. Eine besondere Rechts wohlthat aber war es, daß letztwillige Dispositionen (§ 458) zu Gunsten von Kirchen und geistlichen Corporationen selbst dann, wenn die eingesetzten Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, aufrecht erhalten werden sollten [3]), wenn nur die durch das römische Civilrecht vorgeschriebene Form der letztwilligen Verfügungen beobachtet [4]), nämlich diese in Gegenwart von sieben und beziehentlich fünf Zeugen schriftlich oder mündlich errichtet waren (§ 459. 1). Allmälig aber er-

1) l. 1. Cod. De ss. Eccles. (I. 2). 2) Vgl. z. B. § 457. 3) l. 26 Cod. De ss. Eccles. (I. 2); l. 24. 28. 46. 49 Cod. De episc. et cleric. (I. 3). 4) l. 13 Cod. De ss. Eccl. (I. 2).

hielten dergleichen Erbeinsetzungen und Vermächtnisse zu kirchlichen und sonstigen frommen Zwecken noch andere ansehnliche Begünstigungen. Schon Justinian hatte derlei Legate und Fideicommisse (§ 458) vom Abzug der Falcidischen und Trebellianschen Quart befreit. Die lex Falcidia hatte nämlich die Freiheit des Erblassers, letztwillige Dispositionen zu machen, dahin beschränkt, daß nicht mehr als drei Viertheile der nach Abzug der Schulden, Funeralien, Gerichtskosten und anderen nothwendigen Ausgaben verbleibenden Erbmasse zu Legaten ausgesetzt werden durften, und sohin der Erbe zur Ergänzung des einen Viertheils, welches ihm jedenfalls ungeschmälert bleiben mußte (Quarta Falcidia), einem jeden Legatar einen verhältnißmässigen Abzug an dem Vermächtnisse machen konnte [5]). Ebenso konnte der mit Fideicommissen beschwerte Erbe oder Fiduciar den vierten Theil der Verlassenschaft des Erblassers (die Quarta Trebelliana) zurückbehalten, und folglich, wenn diese Erbportion an sich nicht mehr reichte, an den Fideicommissen durch verhältnißmässige Abzüge sich schadlos halten [6]). Diese Abzüge, die sich in der Regel alle Legate und Singular-Fideicommisse gefallen lassen mußten [7]), fielen also bei Vermächtnissen an Kirchen und ad pias causas weg, und der Erbe, welcher ein zu frommen Zwecken gemachtes Vermächtniß nicht binnen sechs Monaten vom Tode des Erblassers an auszahlte, mußte zur Strafe auch alle bis dahin erlaufenen Früchte und Zinsen herausgeben, und wenn er es zur Klage kommen ließ, das Doppelte bezahlen [8]). Auch sollte bei allen frommen Dispositionen der betreffende Bischof der gesetzliche Testaments-Vollstrecker seyn [9]). Dieses bischöfliche Recht der Testaments-Execution, zuerst nur auf solche Testamente beschränkt, welche eine Verfügung zu frommen Zwecken enthielten, wurde nachmals durch das canonische Recht auch auf solche ausgedehnt, worin keine derlei Bestimmung vorkam [10]), was übrigens nur selten der Fall war. Zur Aufnahme dieses Gesetzes wirkte vorzüglich die religiöse Betrachtungsweise jener Zeit, welche die genaue Erfüllung letztwilliger Verordnungen für strenge Gewissenspflicht hielt [11]), und in der anerkannten Gewissenhaftigkeit der Bischöfe die beruhigendste Bürgschaft einer treuen Vollstreckung derselben fand. Ueberdieß erklärte das Decretalenrecht alle Formalitäten der Testamentserrichtung ad pias causas für erläßlich, wenn nur der Beweis des letzten Willens durch

---

5) Nov. I. c. 2. 6) § 4 Instit. De fideicomm. haered. (II. 23). 7) l. 2—5 Cod. Ad leg. Falcid. (VI. 50). 8) l. 49 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 12. 9) l. 28. 46 Cod. De episc. et cler. (I 3). 10) c. 17. 19 De testam. (III. 26).

Zeugen oder sonstwie vollständig geliefert werden konnte (§ 459. 2). Es befähigte ferner den Haussohn, mit Zustimmung des Vaters über Sondergüter letztwillig zu disponiren [12]); und gestattete, daß die Vollziehung frommer Vermächtnisse selbst dem Willen einer dritten Person anheim gegeben werden durfte [13]). Endlich hat die Praxis auch noch den Grundsatz eingeführt, daß, wenn ein Testament auch im Uebrigen nichtig ist, gleichwohl das darin aufgenommene Legat zu einem frommen Zwecke aufrecht bleiben sollte (§ 460. 1).

2. Nach neueren Landesgesetzen.

§ 456. Auch die neueren Landesgesetze anerkennen überall die Erwerbfähigkeit der in den betreffenden Staaten öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften. Doch sind manche der früheren Vorrechte zum Theil wieder aufgehoben, insbesondere der Einfluß der Geistlichen auf Errichtung und Vollstreckung der Testamente, obschon noch neuere Concilien [1]) die Bischöfe hierauf verweisen, fast allerwärts durch Staatsgesetze beseitiget. Die Verordnungen des canonischen Rechts bezüglich der Testamente und Vermächtnisse zu frommen Zwecken haben zwar größtentheils (wenigstens im gemeinen Recht) ihre Geltung fortwährend behauptet (§§ 459. 460); dagegen ist der Gütererwerb der Kirchen anderweitig durch sg. Amortisations-Gesetze [2]) mehr oder weniger beschränkt. Amortisatio (Admortizatio) hieß nämlich im Mittelalter jede Uebertragung von Grundstücken an Klöster, Kirchen, geistliche Collegien und Aemter, welche dieselben nicht weiter veräußern durften, und von Entrichtung der sonst gewöhnlich darauf lastenden Abgaben befreit waren. Jetzt nennt man eine solche Uebertragung, abgesehen von der Abgabenpflichtigkeit des Grundstücks, überhaupt Amortisation, sobald die Wiederveräußerung in der Regel unstatthaft, sohin das Gut dem gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr entzogen ist, wie dieß bei kirchlichen Immobilien der Fall. Das Verbot solcher Uebertragungen an gleich-

---

12) Sext. c. 4 De sepult. (III. 12). Daß hier vom peculio profectitio und adventitio die Rede, ist klar; denn über das peculium castrense und quasicastrense konnte der filius familias auch schon nach röm. Rechte frei und ohne väterlichen Consens sowohl inter vivos als mortis causa verfügen; Instit. pr. Quibus non est permiss. facere testam. (II. 12). 13) c. 13 De testam. (III. 26).

1) Clement. c. un. De testam. (III. 6); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6 De reform. 2) Hahn, De eo quod justum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationem, in A. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T. V. p. 664 sqq.; v. Mosham, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensburg 1796. 8.

sam todte Hände (ad manus mortuas) heißt Amortisations-Gesetz (lex de non admortizando). In einem weiterem Sinne trägt man diesen Ausdruck auch auf jene Beschränkung des Gütererwerbs über, wodurch Schenkungen und Vermächtnisse in Geld oder Geldeswerth (Mobilien), an Kirchen und geistliche Korporationen gegeben, gesetzlich an die Zustimmung der Saatsregierung gebunden, oder nur bis zu einer gewissen Summe (in Bayern z. B. bis zu 2000 fl. auf einmal) unbedingt erlaubt sind [3]).

II. Arten des Vermögens-Erwerbs.

1. Durch Schenkungen.

§ 457. Die Schenkung ist entweder eine donatio inter vivos oder mortis causa. 1) Eine zu frommen Zwecken bestimmte Schenkung unter Lebendigen (donatio inter vivos) ist durch das Versprechen des Gebers und durch die ausdrückliche oder aus concludenten Handlungen präsumirbare [1]) Annahme des Donatars giltig [2]); und die Kirche oder milde Stiftung erwirbt sofort volles Eigenthumsrecht an der geschenkten Sache, auch wenn diese noch nicht extradirt ist [3]). Nur darf die Schenkung nach gemeinem römischen Rechte nicht über 500 Solidi [4]) auf einmal betragen; widrigenfalls sie gerichtlich insinuirt werden muß [5]). Wiederholte Schenkungen aber bis zu diesem Betrage,

---

3) Einige der wichtigsten dieser in deutschen Bundesstaaten geltenden Amortisationsgesetze haben wir oben (§ 38 nr. 10. Anmk. 44) allegirt. Die in Bayern überdieß bestandenen für die Kirchenstiftungen höchst drückenden Verordnungen, wonach von Allem, was eine Kirche oder geistliche Corporation irgendwie titulo lucrativo erwarb, der vierte Theil des Betrages für die Armen (sg. Armen-Quart, Quarta pauperum), und ein weiteres Viertheil für den Schulfond (Schul-Quart, Quarta scholarum) abgezogen wurde, und wenn die nach Abzug der beiden Quarten verbleibende Kapitals-Rente zur vollen Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichte, der Stifter sofort das Mangelnde ergänzen, oder sich eine verhältnißmäßige Reduction des Stiftungszweckes gefallen lassen mußte (Mayr.-General.-Samml. 1784. Bd. II. S. 775; Münchener Rggsbl. 1801. St. XXX. col. 465, und Rggsbl. 1803. St. XIX. col. 280, u. a.), sind nunmehr aufgehoben (Landtags-Abschied v. 15. April 1840. III. lit. B. Ziff. I, Gesetzblatt 1840. col. 21).

1) fr. 2 § 1 Dig. De pactis (II. 14); fr. 53 Dig. De R. J. (L. 17). 2) fr. 1. 2. 3 Dig. De pollicitat. (L. 12); fr. 10. 26 Dig. De donat. (XXXIX. 5); fr. 55 Dig. De O. et A. (XLVI. 7). So auch nach Bayer. Land-Rechte (Cod. civ. Maxim. Bav.) Th. III. Cap. VIII. § 6. nr. 1. 3) l. 23 Cod. De ss. eccles. (I. 2). 4) Gewöhnlich wird ein Solidus zu vier Gulden (500 Solidi = 2000 fl.) angenommen. 5) l. 19 Cod. De ss. eccles. (I. 2); l. 34. § 1, l. 35 § 5 Cod. De

wenn sie nur zu verschiedenen Zeiten gemacht worden, sind hierunter nicht begriffen 6); sowie donationes ad piissimas causas, auch wenn sie jene Summe übersteigen, der gerichtlichen Bestätigung nicht bedürfen 7). Viele Rechtslehrer dehnen zwar diese Insinuationsbefreiung auf Schenkungen ad pias causas überhaupt aus; aber mit Unrecht 8). Wohl aber nehmen bisweilen die Landesgesetze bei dergleichen Schenkungen zu frommen und milden Zwecken ohne Einschränkung von einer gerichtlichen Insinuation Umgang 9). Unter obigen Voraussetzungen ist eine donatio in der Regel unwiderruflich. Genauer genommen aber muß man unterscheiden, ob die Schenkung eine reine (donatio pura) d. i. unvergeltliche und unbedingte, ohne daß übrigens eine allenfallsige Zweckbestimmung dabei ganz ausgeschlossen ist; oder ob sie eine nicht reine, und als solche entweder eine bedingte (donatio sub modo oder conditionata), oder eine vergeltliche (donatio remuneratoria) d. i. zum Entgelt für schon geleistete Dienste (don. remun. de praeterito) oder für noch zu leistende Dienste (don. remun. de praesenti vel futuro) ist, welche letztere mit der donatio sub modo zusammenfällt. Die donatio remuneratoria de praeterito ist jedenfalls irrevocabel 10); die bedingte Schenkung aber und die vergeltliche de praesenti et futuro können wegen Nichterfüllung der gesetzten Bedingung und Nichtleistung der stipulirten Dienste 11), sowie die einfache oder reine Schenkung wegen Außerachtlassung der ausdrücklich gesetzten Zweckbestimmung 12), wegen schuldlos erfolgter gänzlicher Verarmung ex titulo beneficii competentiae 13), wegen Verletzung des Pflichttheils für die Notherben des Gebers 14) zurückgenommen werden 15). Die weitere Rechtsregel aber, wonach eine Schenkung auch wegen groben Undanks von Seite des Donatars gegen den Donanten widerrufbar ist 16), greift

---

donat. (VIII. 54). **6**) l. 34 §§ 3. 4. Cod. eod. (VIII. 54). **7**) Z. B. pro redemtione captivorum; l. 36 pr. Cod. De donat. (VIII. 54). **8**) Vgl. l. 19 Cod. De ss. Eccles. (I. 2). **9**) So z. B. in Bayern (L.-R. Th. III. Cap. VIII. § 8. nr. 2). Nur bedarf es auch hier, wenn das Geschenk die pragmatische Summe von 2000 fl. auf einmal übersteigt, der Regierungsgenehmigung (Allh. Entschl. vom 17. Decb. 1825. § 34). In Oesterreich gelten hinsichtlich der Schenkungen ad pias causas die Bestimmungen des allg. bürgerl. Ges.-B. Th. II. Hptst. XVIII.; in Preussen das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. § 193 ff. mit Cabinets-Ordre v. 10. April und 22. Mai 1836. **10**) fr. 27, fr. 34 § 1 Dig. De donat. (XXXIX. 8). **11**) l. 2. 6 Cod. De condict. ob caus. dat. (IV. 6). **12**) l. 1 Cod. De donat. quae sub modo (VIII. 55). **13**) fr. 19 § 1 Dig. De re judic. (XLII. 1). **14**) l. 1 sq. Cod. De donat. inofficios. (III. 29). **15**) So auch nach Bayer. Land-Recht Th. III. Cap. VIII. §§ 12—14. **16**) l. 10 Cod. De revoc. donat. (VIII. 56).

bei den der Kirche gemachten Schenkungen nicht Platz, da eine Injurirung durch die Kirche undenkbar ist, eine etwaige Beleidigung aber von Seite des Bischofs oder Pfarrers, da diese nicht Eigner sondern nur Verwalter des Kirchengutes sind, der Kirche nicht präjudiciren kann. Eben so wenig gehört hieher der ganz sonderheitliche Fall, daß die Zurücknahme einer Schenkung gerechtfertiget würde, wenn der Geber nach Verschenkung des größten Theiles seines Vermögens selbst noch Kinder bekäme [17]); denn das hiefür allegirte Gesetz bezieht sich lediglich auf das Verhältniß des kinderlosen Patrons zu seinem Freigelassenen, und leidet keine weitere Ausdehnung. Nur wenn (wie bereits gesagt) der Pflichttheil der Notherben verletzt ist, kann die einer Kirche zugewendete donatio bis zur Ergänzung desselben rechtlich angefochten; ein Mehreres aber bloß von der Billigkeit des Bischofes erwartet werden [18]). — 2) Das Eigenthümliche der Schenkung auf den Fall des Todes (donatio mortis causa) besteht darin, daß der Schenker dieselbe, wenn sie ihn etwa gereuet, jederzeit widerrufen kann [19]), wenn nicht durch besonderen Vertrag de non revocando die Reue ausgeschlossen ist [20]); ferner, daß der frühere Tod des Beschenkten sie ipso jure aufhebt [21]). Es fordert aber die donatio mortis causa, wenn sie als solche gelten soll, daß der Gegenstand derselben dem Donatar noch bei Lebzeiten eingeräumt oder übergeben [22]), und, wenn sie die Summe von 500 Solidi (§ 457. Anmk. 4) übersteigt, gerichtlich insinuirt worden sey [23]). Außerdem wird sie als blosses Legat (§ 460. 1) betrachtet [24]), bedarf zwar als solches keiner Insinuation [25]), und geht auch ohne traditio bloß durch den erfolgten Tod des Gebers in das Eigenthum des Beschenkten über [26]); muß aber vor Zeugen errichtet [27]), und vom Empfänger

---

17) l. 8 Cod. de revoc. donat. (VIII. 56). 18) c. 43. c. XVII. qu. IV. (S. August. Serm. II. De vita cleric.). 19) fr. 13 § 1, fr. 35 §§ 2. 4. Dig. De donat. mort. caus. (XXXIX. 6); Nov. LXXXVII. c. 1. 20) fr. 35 § 4 Dig. De donat. m. c. (XXXIX. 6). 21) fr. 13 § 1, fr. 26. 27, fr. 35 §§ 2. 4. Dig. eod. (XXXIX. 6). 22) § 1. Instit. De donat. (II. 7); fr. 1. 2 Dig. De donat. m. c. (XXXIX. 6). 23) Nicht entgegen ist l. ult. Cod. De donat. m. c. (VII. 57); denn diese Stelle gilt nur von solchen Schenkungen, die wie Legate aufgerichtet werden. 24) § 1 Instit. De donat. (II. 7); fr. 18. § 2 Dig. De donat. m. c. (XXXIX. 6); Nov. LXXXVII. c. 1. 25) l. 4 Cod. De donat. m. c. (VIII. 57). 26) fr. 27 Dig. eod. (XXXIX. 6). 27) l. 4 Cod. eod. (VIII. 57). Nach röm. Rechte vor fünf Zeugen; doch braucht hier die Einheit der Handlung nicht beobachtet zu werden; Stryck, Usus modernus Pandectarum (ed. V. Halae 1717. IV. 4) Lib. 39. tit. 6 § 1.

acceptirt seyn [28]), und sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Abzug der Falcidischen Quart (§ 455) gefallen lassen [29]).

2. Durch Erbschaft,

a. mittelst letztwilliger Bestimmungen.

§ 458. Unter letztem Willen (ultima voluntas) begreift die Rechts- und Gerichts-Sprache jede Verfügung, welche Jemand auf den Fall seines Todes hinsichtlich seines Vermögens trifft [1]). Eine derlei letztwillige Disposition ist entweder ein Testament (testamentum), worin der Erblasser einen directen Erben einsetzt [2]); oder ein Codicill (codicillus), wo ein solcher nicht benannt ist [3]). In beiden können Vermächtnisse hinterlegt seyn, entweder als Legate oder Fideicommisse. Ein Legat (legatum) hieß noch älterem römischen Rechte ein solches Vermächtniß, welches der Erblasser (legans) dem Erben befehlsweise (verbis directis et imperativis) an einen Dritten (legatarius) herauszugeben aufträgt [4]); ein Fideicommiß (fideicommissum) aber ein solches, welches der Erblasser (fideicommittens) bittweise (verbis precativis) dem Erben oder auch einem Legatar (fiduciarius) zur Herausgabe an einen Anderen (fideicommissarius) aufgibt [5]). Seitdem aber Justinian die Legate und Fideicommisse einander gleichgestellt hat, gelten auch für beide dieselben Rechtsgrundsätze [6]).

aa. Testamente und Codicille.

§ 459. Die Giltigkeit 1) derjenigen Testamente und Codicille welche nicht zu Gunsten frommer und milder Stiftungen gemacht sind, ist in der Regel an die Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten geknüpft. Nur öffentliche Testamente, sie mögen ad manus

---

28) fr. 34, fr. 35 § ult., fr. 38 Dig. eod. (XXXIX. 6); l. 25 Cod. (VIII. 57). Aber auch ohne acceptatio oder traditio kann sie wenigstens in der Eigenschaft und Geltung eines Fideicommisses (§ 460) aufrecht erhalten werden; l. 4 Cod. eod.; Nov. LXXXVII. c. 1. 29) fr. 27 Dig. De donat. m. c.; l. 2 Cod. eod. — Diesen Grundsätzen folgt auch das Bayer. L.-R. a. a. O. § 3. — Die in Oesterreich und Preussen hieher bezüglichen Rechtsquellen s. § 457. Anmk. 9.

1) fr. 1 Dig. Qui testam. facere possunt (XXVIII. 1). 2) § 34 Instit. De legat. (II. 20). 3) § 2 Inst. De codicill. (II. 23); l. 14 Cod. De testam. (VI. 23). 4) § 1 Inst. De legat. (II. 20); fr. 116 pr. Dig. De legat. et fideicomm. (XXX. 1). 5) § 2 Instit. De fideicomm. (II. 23). 6) l. 2 Cod. Comm. de legat. et fideicomm. (VI. 43).

principis bestellt, oder vor Gericht zu Protocoll gegeben, oder bei diesem schriftlich hinterlegt seyn [1]), bedürfen keiner weiteren Förmlichkeit. Privat-Testamente aber, sowohl mündliche (per nuncupationem) als schriftliche (per scripturam), müssen in freier gleichzeitiger Gegenwart von sieben fähigen [2]) und hiezu besonders rogirten Zeugen errichtet, und sowohl von dem Testator als den Zeugen unterschrieben und gesiegelt werden [3]). Codicille dagegen, gleichviel ob mündlich oder schriftlich aufgerichtet, verlangen zwar auch Einheit der Handlung, aber nur die Unterschrift (nicht auch nothwendig die Siegelung) von fünf Zeugen [4]). Die Bestimmung des canonischen Rechts, welches die Errichtung jedwelchen Testamentes vor dem Pfarrer und zwei Zeugen für vollgiltig erklärt [5]), ist in Deutschland nicht gemeinrechtlich geworden, sondern wurde nur in einzelnen Landes- und Provinzial-Gesetzgebungen, wie z. B. im Bambergischen, aufgenommen [6]). Anders verhält es sich mit den letztwilligen Dispositionen zu Gunsten frommer Zwecke. Diese, sie mögen als Testamente oder Codicille errichtet seyn, können nach canonischem Rechte aller gesetzlichen Form entbehren [7]), wenn nur der Beweis des letzten Willens durch zwei exceptionsfreie Zeugen oder andere Beweismittel geliefert werden kann, und die Testirfähigkeit des Erblassers keinem Zweifel unterliegt. — 2) Die Fähigkeit aber, ein Testament oder Codicill zu errichten (testamenti factio activa), hat jeder, der nicht natürlich-untüchtig, wie Unmündige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Berauschte im Zustande der Trunkenheit, Taubstumme sofern sie zugleich des Lesens und Schreibens unkundig sind; noch auch gesetzlich-unfähig ist, wie z. B. gerichtlich erklärte Verschwender, Geächtete und Verbrecher, die ihre sämmtliche Habe verwirkt; Minderjährige unter väterlicher Gewalt, wenn sie kein peculium castrense oder quasi-castrense haben; Religiosen im klösterlichen Verbande, und (nach canonischem und ehemaligem reichsgesetzlichen Rechte)

---

1) l. 19 Cod. De testam. (VI. 23). 2) Ob auch Ordensgeistliche, da sie selbst kein Vermögen haben und nicht testiren können, als Testamentszeugen giltig seyen, ist zu bejahen; Berliner Cassations- und Revisionshof vom 25. Jäner 1834 (Seuffert, Archiv für Entscheid. der obersten Gerichte in den deutschen Staaten Bd. II. 1848. S. 263). 3) l. 9. 12. 21. 28 pr. Cod. De testam. (VI. 23); §§ 3. 4 Inst. De testam. ordin. (II. 10). 4) l. 8 § 3. Cod. De codicill. (VI. 36). 5) c. 10 De testam. (III. 26). 6) Bamberg. L.-R. von 1769. § 8. S. 57; v. Spieß, Handb. des Bamberg. Provinzial-Rechts (Bamberg 1838) § 8. S. 5; G. M. v. Weber, Darstellung der sämmtl. Provinzial- und Statuar-Rechte des Königreichs Bayern (Augsburg 1839 ff. 8) Bd. I. (Oberfranken) Th. II. § 1176 f. S. 726 ff. 7) c. 11 De testam. (III. 26).

Ketzer und Apostaten und notorische Zinswucherer [8]). Was aber die privilegirte Form der Testamente und Codicille ad pias causas betrifft, so ist es zwar controvers geworden, ob die verlangten Zeugen um der gesetzlichen Formalität willen, sohin als absolut nothwendig, oder ob sie bloß des Beweises halber vorgeschrieben, und wenn dieß letztere der Fall ist, statt der Zeugen auch andere Beweismittel zuläßig seyen. Letzterer Ansicht sind die Canonisten J. H. Böhmer, Sauter, v. Schenkl, A. Müller, Wiese, Brendel, Walter, v. Grolman, Richter, und die Pandectisten Heimburg, Pfeiffer, Mackeldey u. v. a. gegen Mühlenbruch, Kleinschrot, Thibaut, Wening-Ingenheim, welche in der Zuziehung von zwei oder drei Zeugen eine unumgängliche Solemnität finden. Die letzten Worte in c. 11. De testam. (III. 26): „tribus aut duobus legitimis (d. i. nec natura impeditis nec lege prohibitis) testibus" mit ausdrücklicher Beziehung auf das biblische „Ut in ore duorum vel trium tetstium stet omne verbum" [9]) lassen keinen Zweifel übrig, daß jene Zeugen-Zuziehung nicht solennitatis sondern lediglich probationis causa vorgeschrieben, und es also gleichviel ist, auf welche Art der Beweis des letzten Willens hergestellt wird, wenn er nur vollständig geführt ist. Hieraus ergibt sich aber auch, daß das alleinige Zeugniß des Beichtvaters oder Pfarrers, ohne andere mitwirkende Beweismittel, nicht hinreicht. — 3) Uebrigens gilt diese Vergünstigung bloß den zu Gunsten der Kirchen und milden Stiftungen gemachten letztwilligen Verfügungen. Was dagegen in einem solchen formlosen Testamente einem Dritten zugesprochen ist, ist ungiltig.

bb. Vermächtnisse.

§ 460. Unter denselben Voraussetzungen genießen 1) fromme Legate (§ 458) auch gleiche Begünstigungen wie die Testamente ad pias causas, und bleiben selbst dann aufrecht, wenn das Instrument der letztwilligen Disposition wegen Mangel der gesetzlichen Form angefochten wird. Nur muß das Testament oder Codicill, darin sie enthalten sind, wenigstens die für derlei fromme Dispositionen privilegirte Form der Beglaubigung durch zwei Zeugen haben, oder auf andere Weise der Wille des Testators hinlänglich erwiesen seyn. Auch sind

---

8) §§ 1. 2. 3 Instit. Quibus non est permiss. fac. testam. (II. 12); fr. 8. 17. 18, 20 § 4. Dig. Qui testam. facere poss. (XXVIII. 1); l. 10. 11 Cod. eod. (VI. 22); c. 22 De testam. (III. 26); Sext. c. 2 § 1. De usur. (V. 5). 9) Matth. XVIII. 16.

dieselben vom Abzuge der Falcidischen Quart (§ 455) nach römischem Rechte unbedingt frei [1]). — Ganz dasselbe gilt heutzutage 2) von den Fideicommissen (§ 458) ad pias causas; und der Fideicommissar darf sich nach gemeinem Rechte von dem Fiduciar die quarta Trebelliana (§ 455) nicht abziehen lassen, auch dann nicht, wenn er Universal-Fideicommissar ist [2]). Von diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der frommen Vermächtnisse weichen indeß manche Landesgesetzgebungen mehr oder weniger ab [3]). — Daß übrigens 3) der Pflichttheil dem mit Legaten oder Fideicommissen beschwerten Notherben jedenfalls in Abrechnung kömmt, steht nach gemeinem und Particular-Recht fest [4]).

b. mittelst Intestat-Erbfolge in geistliche Verlassenschaften.

§ 461. 1) Nach canonischem Rechte kann kein Geistlicher über ersparte Beneficial-Einkünfte letztwillig disponiren; nur was er an Patrimonialgütern, Erbschaften und anderem nicht titulo ecclesiastico erworbenem Vermögen besitzt, geht an seine Erben über (§ 504). Hiernach ist der aus Beneficial- und anderen geistlichen Einkünften erübrigte Nachlaß eines Clerikers an sich, aber auch dessen civiliter erworbenes Vermögen, in Ermangelung von Testaments- und Intestat- oder sg. Noth-Erben, derjenigen Kirche, an welcher er angestellt war, zugesprochen [1]). War er aber an mehreren Kirchen zugleich oder successiv bedienstet, so theilen sich diese in der Regel pro rata seiner Bezüge in dessen Rücklaß [2]). Ebenso gehört alles Vermögen der bereits feierlich verpflichteten Religiosen, worüber sie nicht schon vor der Profeß verfügten [3]), sowie aller spätere Erwerb ohne Unterschied [4]), dem Kloster, welchem der Mönch oder die Nonne einverleibt war. An das

---

1) Nov. CXXXI. c. 12. Nicht mehr entgegen ist fr. 1 § 5 Dig. De leg. Falcid. (XXXV. 2), weil eben durch das neuere Recht in genannter Novelle abgeändert. 2) A. M. sind Felsecker, Roßhirt u. a., welche nur die Singular-Fideicommisse den Legaten ganz gleichgestellt wissen wollen. Cujac dagegen, Lehr, Gujet, Thibaut u. a. dehnen diese Gleichstellung auch auf die Universal-Fideicommisse aus. 3) Vgl. z. B. das Oesterr. Allg. bgl. Gesetzb. Th. II. Hptst. II. und Barth-Barthenheim Oesterr. geistl. Angeleg. S. 282. §§ 553. 554; Bayer. Land-Recht, Thl. III. Cap. VI. § 15. nr. 3 und Cap. IX. § 8. nr. 3 und § 10. nr. 4. 4) l. 32 Cod. De inofficos. testam. (III. 28); Nov. XVIII. c. 3.

1) l. 20 Cod. De episc. et cler. (I. 3); c. 7. c. XII. qu. (Nov. CXXXI c. 13); c. 1 De success. ab intestato (III. 27). 2) c. 12 fin. De testam. (III. 26). 3) Anth. „Ingressi“ und Anth. „Si qua mulier“ Cod. De ss. eccles. (I. 2). 4) l. 56 § 2 Cod. De episc. et cler. (I. 3)

Vermögen des Novizen hat das Kloster noch kein Intestat-Erbrecht [5]; vielmehr ist sogar jede Vermögens-Disposition der Kloster-Candidaten zu Gunsten des Klosters während ihres Noviziats nichtig, wenn sie nicht erst binnen der zwei letzten Monate der Probezeit mit Bewilligung des Oberen getroffen worden, und die Profeßleistung sofort auch wirklich erfolgt ist [6]). Doch sollte auch nach geleisteter Profeß die legitima pars der allenfallsigen Kinder von dem ins Kloster eingebrachten Vermögen in Abzug kommen [7]). — 2) Nach den Landesgesetzen gelten jedoch gegenwärtig diese Bestimmungen des canonischen Rechtes nur noch für die Verlassenschaften der Ordensprofessen. Dagegen bei Verlassenschaften der Weltgeistlichen und der Exconventualen aufgehobener Orden, sowie solcher Regularen, welche oder so lange sie bloß einfache Gelübde ablegen, und denen daher das volle Eigenthum und letztwillige Dispositionsrecht über ihr sämmtliches Vermögen zusteht, wenn sie weder ein Testament errichtet, noch sonst rechtmäßige Intestaterben haben, succedirt in Bayern der landesherrliche Fiscus gerade so, wie bei weltlichen erblosen Rücklassen. Auch das Successionsrecht des Bischofes in den Intestat-Nachlaß seines Clerus, dann die in einigen vormals österreichischen Gebietstheilen sowie im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg üblich gewesene Bestimmung, gemäß welcher die Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen zu drei Theilen, der Kirche, den Armen und den Intestaterben zufiel, ist aufgehoben [8]). In Oesterreich dagegen ist bei den Intestat-Verlassenschaften der Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten, Chorvicare und aller übrigen ständigbepfründeten Weltgeistlichen ein Dritttheil des Rücklasses der Kirche (und zwar frei von der Sterbtaxe und der Erbsteuer), ein Dritttheil den Armen und ein Dritttheil den Verwandten; von der Erbmasse der Corporatoren, Provisoren und anderer temporär angestellten Geistlichen aber nur ein Dritttheil den Armen und zwei Dritttheile den Verwandten zugesprochen [9]). Bei resig-

---

5) Nov. V. c. 5. 6) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 16 De Regular. et Monial. 7) c. 9 §§ 1. 3. 4, c. XIX. qu. III. (Nov. CXXIII. c. 38, Auth. Si qua mulier Cod. De ss. Eccles. I. 2). 8) Allh. Entschl. v. 9. März 1807. nr. 1. 5. 6 (Döllinger a. a. O. Bd. VIII. § 145. S. 157); v. 8. Septb. 1817 u. 16. März 1818 (Döllinger § 158. 159. S. 165 f.). 9) Oesterr. Hfkzld. vom 6. Jäner 1792, Hofdecret vom 7. April 1803, Hofkammerdecret vom 19. Juli 1804 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 113. 282. §§ 251. 555). Nach neuerer Verordnung soll einem armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers aus dem gesetzlichen Armen-Dritttheil nur so viel zugewendet werden, als demselben aus diesem Dritttheil der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erb-

nirten oder quiescirten Pfründnern fällt das Drittheil ihres Intestat-Rücklasses pro ecclesia derjenigen Kirche anheim, bei der sie zuletzt angestellt waren. War der Erblasser gleichzeitig Capitel- und Curat-Pfründner, so fällt das besagte Drittheil der Capitel- und Curat-Kirche zu gleichen Theilen an. Im Falle eine Kirche, welcher das Drittheil regelmäßig gebührte, ohnehin reich dotirt ist, so kann die Landesstelle im Einverständnisse mit dem Ordinariate dasselbe, sofern es die Summe von fünfhundert Gulden C.-M. nicht übersteigt, einer anderen unbemittelten Kirche derselben Diöcese zuwenden; bei größerem Betrage aber, oder wenn das Ordinariat mit dem Antrage der Landesstelle nicht einverstanden wäre, ist die höhere Entscheidung einzuholen. Wenn bei der betreffenden Kirche sich Filialen befinden, welche nicht gleichen Patronats sind, so ist das Kirchen-Drittheil nach Verhältniß der Population der Mutter- und Tochter-Kirche zu vertheilen [10]). Ueber die dießbezüglichen Bestimmungen des neuesten österreichischen Concordates s. unten § 505.

2. Durch Stiftungen.

§ 462. Unter geistlicher Stiftung versteht man diejenigen Widmungen, wodurch Grundstücke, Rechte oder Kapitalien an Kirchen und geistliche Anstalten als ewiges Eigenthum unter der Verbindlichkeit überwiesen werden, daß aus den Einkünften derselben zu bestimmten Zeiten gewisse gottesdienstliche Verrichtungen vorgenommen, oder sonstige fromme Zwecke erfüllt werden sollen. Solche Stiftungen sind daher ihrer rechtlichen Natur nach nichts anderes als vertragsmäßige Schenkungen unter Ausbedingung gewisser Gegenleistungen (donationes onerosae), und können entweder bei Lebzeiten des Stifters alsbald, oder für den Fall seines Todes, oder durch letztwillige Verfügung gemacht werden. Am häufigsten pflegt man dergleichen Widmungen in Kapitalien vermächtnißweise einer Kirche zuzuwenden, damit hiefür zu bestimmten Zeiten, vorzüglich alle Jahre am Gedächtnißtage für das Heil eines oder mehrerer Abgestorbenen (namentlich für den Stifter selbst und dessen abgeleibte Verwandtschaft) eine Stillmesse oder ein feierlicher Gottesdienst (Seelenamt „Requiem") mit Vigil und Libera

---

folge zugefallen wäre; Hfkzldcr. vom 11. Septbr. 1824 (Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 114). **10**) Patent vom 18. Juli 1772, Hofdecr. vom 16. Februar 1792, Hfzld. vom 24. Mai 1798 und vom 17. Septb. 1807 (Barth-Barthenheim, § 555. Anmkt. a.—c. S. 283).

abgehalten werde; daher der Name „Jahrestag“ (dies anniversarius defuncti). Zur Rechtsgiltigkeit einer solchen oder ähnlichen Stiftung wird nach canonischem Rechte nichts weiter erfordert, als daß dieselbe von Seite des Stifters, sowie deren Annahme von Seite der betreffenden Kirchenverwaltung resp. des Pfarrers als Vorstandes derselben in einer darüber ausgefertigten Urkunde bestimmt erklärt werde, sofern nicht etwa die gerichtliche Aufnahme und Fertigung des Documents durch die betreffenden Ortes geltenden Civilgesetze besonders vorgeschrieben ist. Was insbesonders jene geistlichen Stiftungen belangt, welche in testamentarischen Verfügungen angeordnet werden, so sind dieserhalb die ortsgesetzlichen Formen einzuhalten, und die Auszüge aus den Testamenten quoad passus concernentes durch die einschlägigen Verlassenschaftsbehörden der bezüglichen Kirchenverwaltung mitzutheilen, welche über die Annahme der Stiftung unter den vom Pfarrer berechneten Lasten zu beschließen hat. In beiden Fällen wird die Gutheißung des bischöflichen Ordinariats erfordert, welches dabei in Erwägung zu ziehen hat, ob der Stiftungszweck den bestehenden Kirchen- und Staats-Gesetzen oder den Rechten Dritter nicht zuwider, ob dem an der betheiligten Kirche angestellten Geistlichen und dessen Nachfolgern die fortwährende Verbindlichkeit möglicher und gerechter Weise aufzuerlegen, und ob die Renten der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes genügend seyen. Hat die bischöfliche Stelle hierüber nichts zu erinnern, so stellt sie über die gemachte Stiftung, wenn sie eine neue nnd selbstständige Stiftung ist, einen förmlichen Confirmationsbrief aus, wodurch die Stiftung erst die volle beiderseits bindende Kraft erhält. In neuerer Zeit wird für dergleichen Stiftungen auch die Genehmigung der weltlichen Curatelbehörde oder der Regierung verlangt, welche jedoch nur den Zweck hat, darüber Einsicht zu nehmen, und sich von der ungefährdeten Annahme der Stiftung durch die oberhirtliche Bestätigung zu überzeugen. Regelmäßig ist auch, um die Kirche gegen mögliche Abminderung des Zinsfußes sicher zu stellen, und ihre Baarauslagen zu decken, vorgesehen, daß ungefähr nur die Hälfte der Zinsen des geschenkten oder legirten Kapitals für die Persolvirung des gestifteten Gottesdienstes verrechnet, das übrige pro aedificiis, luminaribus et paramentis etc. der Kirche zugewiesen werde [1]). Vielfältig sind diese

1) Vgl. die über Kirchenstiftungen geltenden Administrativ-Verordnungen der einzelnen Staaten, z. B. in Oesterreich, Hofkzldr. v. 29. Mai 1811, u. Allh. Entschl. v. 19. Jäner 1836 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. §§ 556, lit. a

Jahrtags-Stiftungen in späterer Zeit dadurch erschwert worden, daß staatsgesetzlich von denselben nicht unbedeutende Abzüge zum Besten der Armen- und Schul-Fonds in Anspruch genommen wurden [2]).

4. Durch Anfall der Intercalarfrüchte.

§ 463. Eine andere Quelle des Kircheneinkommens bilden die sg. Intercalar-Gefälle, d. i. jener Antheil des Pfründe-Ertrages, der sich während der durch Beförderung oder Absterben des seitherigen Besitzers entstandenen jedesmaligen Vacatur der Pfründe bis zu deren Wiederbesetzung deductis deducendis berechnet. In der Regel würde also darunter der nach Abzug der interimistischen Verwaltungs- und Provisorats-Kosten verbleibende Ertrag der Amtseinkünfte vom Tage der Erledigung der Pfründe bis zum Tage der canonischen Investitur oder Bestätigung des neuen Pfründebesitzers begriffen seyn. Da aber in Deutschland vielfältig einerseits zu Gunsten der Verlassenschaftsmasse bepfründeter Geistlichen noch eine gewisse Zeit (sg. Nachfrist) bewilliget ist, binnen welcher das treffende Einkommensratum noch als Eigenthum des Defuncten resp. seiner Erben betrachtet wird, andererseits die Art der Verwendung der Intercalarfrüchte durch Landesgesetze und Diöcesanstatuten sehr verschieden ist, so müssen die näheren Normen sowohl über die Termine, mit welchem die Berechnung des Intercalare anhebt und mit welchem sie endet, als auch die Bestimmungen, wem dieser Antheil des Pfründe-Ertrags zufällt, aus dem Particularrecht geschöpft werden. Gesetzlich wird 1) in Bayern bei Pfarreien und andern niederen Pfründen der Verlassenschaft des Verstorbenen noch ein voller Sterb-Monat von dreißig Tagen zu gut gerechnet. Das Intercalare läuft also hier vom einunddreißigsten Tag nach dem Todestage des Verstorbenen bis zum Tage der Ausfertigung des Präsentations- oder Ernennungs-Decretes seines Nachfolgers [1]). Bei Dom-Präbenden beginnt das Intercalare durchweg mit dem Todestage des Präbendirten, und dehnt sich bei den Erzbischöfen, Bischöfen, Domdechanten und jenen Canonikern, die durch landesfürstliche Nomination

---

und § 563, S. 283. 288 f.); in Bayern, Minist.-Verfüg. v. 16. Decb. 1844 (Intell.-Bl. für Oberbayern 1845. Nr. 7. col. 211 f.); u. a. 2) Vgl. z. B. § 456 Anmk. 3.

1) Bayer. Allh. Entschl. v. 21. April 1807. nr. 1. 2. 3 (Rggsbl. 1807. St. XVIII. col. 702); v. 6. April 1812 (Rggsbl. 1812. St. XXV. col. 769); Minist.-Rscr. v. 7. Januar 1826 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. XI. S. 1525).

in das Capitel eintreten, bis zum Tage der neuen Ernennung; bei dem Domprobste bis zum Tage der Ausfertigung der päpstlichen Verleihungsbulle (neuerlich aber bis zum Tage seiner canonischen Institution), und so analog bei den vom Bischofe oder Capitel ausgehenden Canonikaten bis zum Tage des ausgestellten Collations- oder Ernennungs-Decretes aus [2]). Ein Sterb- oder Nach-Monat zu Gunsten der Erben des Verstorbenen ist in diesen Fällen nicht bewilliget [3]). Die hienach treffenden Intercalarfrüchte fallen bei Domprähenden der Cathedralkirche [4]); bei Pfarreien und anderen niederen Beneficien aber, nach verhältnißmäßigem Abzug der Culturs- und Verwaltungs- oder Provisur-Kosten u. a., in der Regel der Pfarrkirche oder dem Heiligen, von welchem die Pfründe den Titel trägt, zu; und werden an die einschlägige Kirchenverwaltung extradirt [5]), oder ausnahmsweise (wie dieß in den Diöcesen Würzburg, Bamberg und Speyer der Fall ist) an die Emeriten-Fonds abgegeben [6]). Für die Berechnung der Intercalargefälle ist eine ausführliche Instruction erlassen [7]). — 2) In Oesterreich sind von allen höheren und niederen geistlichen Beneficien, sie mögen von der landesfürstlichen oder einer Privat-Verleihung abhängen oder dem Patronate eines auswärtigen Stiftes unterstehen, die vom Tage der Pfründe-Erledigung bis zum Tage der canonischen Investitur des neuen Pfründners nach Abzug der Bewirthschaftungs- und Verwaltungs-Kosten treffenden Intercalarfrüchte an den Religionsfond, d. i. jene Centralklasse abzuführen, welche subsidiarisch zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Bedürfnisse sowie zur außerordentlichen Unterstützung und Versorgung der Geistlichen bestimmt ist. Ausgenommen vom Intercalarabzuge sind nur die-

---

2) Allh. Entschl. v. 27. April 1829. nr. 1 — 7 (Döllinger, Bd. XI. S. 1529). 3) Minist.-Entschl. v. 3. Juni 1830 (Döllinger, Bd. XI. S. 1530). 4) Concord. Art. IV. Abs. 6 (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 410); Allh. Entschl. v. 27. April 1829. nr. 9 (Döllinger, a. a. O. S. 1530). 5) Allh. Entschl. v. 21. April 1807 (Rggsbl. 1807. col. 702) und v. 29. Nov. 1810 (Rggsbl. 1810 col. 1345). Auch die Intercalarfrüchte derjenigen organisirten Pfarreien aufgehobener Stifte und Klöster, für deren pfarrlichen Fortbestand laut § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 das k. Aerar zu sorgen hat, werden nunmehr zum Besten der betreffenden Kirchen von den eigenen Kirchenpflegschaften verwaltet; Bek. d. Reg. von Ober-Bayern v. 23. Febr. 1844. Nr. 4955, den sämmtlichen Pfarrämtern der Erzdiöcese München-Freysing mitgetheilt durch d. Erzb. Ordin. unterm 5. März 1844. 6) Allh. Entschl. v. 14. April 1807 (Würzb. Rggsbl. 1807. col. 37); Allh. Rscr. v. 29. Nov. 1810. l. l., v. 6. April und 8. Juni 1820 (Amtsbl. des Rheinkr. 1820. S. 119). 7) Diese Instruction für die Berechnung der Intercalarfrüchte s. bei Döllinger, Bd. XI. (Stiftungswesen), und in Andr. Müllers Anleitung zum geistl. Geschäftsstyl (VII. Aufl. Regensb. 1845) § 139. S. 106—109.

jenigen Pfründen, welche ohnehin und ausschließlich ihre ganze Dotation von dem Religionsfond genießen; ferner die einem Stifte oder Kloster incorporirten Pfründen, und diejenigen, bei welchen nach Abzug aller Auslagen kein Ueberschuß verbleibt [8]). — 3) In Preussen ist das nach Abzug der Vicarirungskosten während der Vacatur erlaufene Pfründe-Ratum, welches, wo nicht eine besondere Nachfrist gesetzlich oder herkömmlich ist, vom Sterbetag des Defuncten bis zur Ernennung seines Nachfolgers berechnet wird, der betreffenden Kirche zugesprochen [9]). — 4) In Württemberg ist seit 1808 ein allgemeiner Intercalarfond unter der Direction des kgl. katholischen Kirchenraths gegründet, der als Subsidiarquelle zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der katholischen Kirchenstellen, namentlich zur Ergänzung der Pfarr-Congrua, zu Pensionen emeritirter Geistlichen, zu Tischtiteln u. a. bestimmt, und als Privat-Eigenthum der katholischen Kirche in Württemberg erklärt ist. Die nach Abzug der Lasten sich ergebenden Intercalarfrüchte fallen in den ersten dreißig Tagen, vom Todes- oder Abgangstage des Pfründners an gerechnet, dem Dechant (Decanat-Monat); die weiteren aber bis zum vierten Tage nach der Wiederbesetzung des Kirchenamtes dem allgemeinen Intercalarfond zu [10]). — In ähnlicher Weise wird 5) in Baden über die Intercalarfrüchte verfügt, welche vom Todestage des Pfründners bis zum einunddreißigsten Tage excl. dem Dechant; von da an bis zum neunten Tage nach geschehener Proclamation des neuen Pfründners dem Religionsfond zufallen. Dasselbe gilt, wenn das Beneficium nicht durch Tod erledigt ist, nur participirt der Decan in diesem Falle nicht an den Intercalarfrüchten [11]). — 6) Im Großherzogthume Hessen werden die während der Erledigung einer Pfarr- oder Beneficial-Pfründe nach Abzug der Verwaltungskosten eingegangenen Gefälle dem allgemeinen katholischen Kirchenfond admassirt [12]). — Ebenso sollen 7) in der Diöcese Limburg die von dem Sterbemonat bis zur Wiederbesetzung der durch den Tod erledigten Pfründen deduc-

---

8) Oesterr. Hfzld. v. 28. Octb. 1783, v. 15. Sept. 1785. v. 20. Aug. 1787 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 410. § 757), und Hofdecr. v. 27. März 1816 (Barth-Barthenheim, a. a. O. § 752. S. 407). Ueber die Art der Anfertigung der Intercalar-Rechnung in Oesterreich, s. Fr. Ant. Göbl, Intercalar-Rechnungssystem, Grätz 1817. 8; Sev. v. Pfleger, der Pfarr-Provisor, Wien 1831. 8.
9) Preuss. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11. § 852.
10) Württemb. kath. Kirchenraths Bekanntm. v. 10. Nov. 1821. Nr. I — III. (Longner, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchen-Provinz, S. 309).
11) Baden. M. d. J. Pl. v. 3. Mai 1811 u. v. 10. April 1837 (Longner, a. a. O. S. 344).
12) Mainz. Diöces.-Statut v. 1837. Abschn. VI. § 39 (Longner, S. 383).

tis expensis überschüßigen Intercalarfrüchte in den zu aushilfsweisen Zuschüssen für die Bedürfnisse der katholischen Kirche errichteten Central-Kirchenfond fließen [13]).

5. Durch Ersitzung.

a. Allgemeine Erfordernisse.

§ 464. Auch durch Ersitzung (usucapio) oder Verjährung (praescriptio) kann die Kirche, wie jede andere erwerbfähige Person, ein Recht oder eine Sache als Eigenthum acquiriren. Die usucapio oder praescriptio acquisitiva (denn auf die frühere Unterscheidung beider kommt jetzt nichts mehr an) ist die eigenthümliche Erwerbung einer Sache durch langen Besitz derselben [1]). Erlangt man durch Verjährung nur das Erlöschen des Rechtes eines Anderen, entweder dadurch, daß derselbe sein Recht seit Menschengedenken nicht gebraucht, ungeachtet ein Bedürfniß zur Ausübung desselben einmal gegeben war, oder dadurch daß er es widerrechtlich ausübt, so heißt sie Extinctiv-Verjährung (praescriptio extinctiva). Die Verjährung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche (§ 465), je nachdem sie in drei, zehn, zwanzig Jahren (praescriptio ordinaria), oder aber erst in dreißig, vierzig oder noch mehr Jahren vollendet wird (praescriptio extraordinaria). Die allgemeinen Erfordernisse jeder, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen Vorjährung, sind: daß das Object überhaupt ersitzungsfähig oder verjährbar ist. Verjährungsunfähig sind alle Hoheitsrechte der Regenten bezüglich ihrer Unterthanen [2]); gestohlene oder geraubte Mobilien, so lange nicht das vitium rei inhaerens nachher gehoben wird [3]); Sachen, welche dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind, namentlich die res sacrae und religiosae [4]), die Parochialgränzen [5]), Pfarrzehnten, sofern ein Laie sie erwerben wollte [6]); ferner die Sachen der Pupillen und Minderjährigen während der Tutel und Curatel, u. a. Es muß aber auch die gesetzlich bestimmte Zeit verstrichen, und der Usucapient diese Zeit hindurch im

---

13) Großh. Nassau'sches Edict vom 9. Octb. 1827. § 1 nr. 9 (Longner, S. 346 f.).

1) fr. 3 Dig. De usurp. (XLI. 3). 2) l. 6 Cod. De praescript. 30 vel 40 ann. (VII. 39). 3) fr. 4 §§ 6 — 20. Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3), fr. 32 pr., fr. 42 eod. 4) § 1 Instit. De usucap. (II. 6). 5) c. 4 De paroch. (III. 29). 6) c. 7 De praescript. (II. 26).

fortdauernden juristischen Besitze der Sache und im guten Glauben gewesen seyn[7]). Der Besitz ist unterbrochen, wenn der bisherige Besitzer klagbar oder seines Besitzes rechtlich entsetzt wird, oder die Absicht zu detiniren aufgibt, oder die Sache selbst physisch oder rechtlich untergeht[8]). Was aber den guten Glauben d. i. die innere Ueberzeugung, daß der fragliche Gegenstand nicht alieni juris sey, betrifft, so fordert das canonische Recht, daß der Verjährende die ganze Verjährungszeit hindurch in bona fide gewesen sey[9]), wenn schon in praxi der gute Glaube nur von Seite des ersten und jüngsten Besitzers einmal bewiesen zu werden braucht, sonach die bona fides auch von der mittleren Zeit präsumirt wird, und derjenige, welcher eine inzwischen erfolgte Unterbrechung behauptet, dieses beweisen muß. Das römische Recht dagegen verlangt nur, daß der Usucapient beim Anfange seines Besitzes in bona fide gewesen sey[10]). Uebrigens hat auch das canonische Recht wohl nur die ersitzende Verjährung im Auge, nicht die klagerlöschende oder Extinctiv-Verjährung, indem hiebei bloß der Ablauf der gesetzlichen Zeit, aber nicht das bestimmte Wissen oder Nichtwissen des Betheiligten entscheidet[11]). Endlich wird noch vorausgesetzt, daß es demjenigen, welcher sein Recht oder Gut verlieren soll, rechtlich möglich gewesen sey, seine Ansprüche geltend zu machen[12]).

b. Besondere Bedingungen.

§ 465. 1) Die ordentliche Verjährung (praescriptio longi temporis) setzt außer den allgemeinen Requisiten (§ 464) noch voraus, daß der Gegenstand der Verjährung ein geeigneter (res babilis) d. i. kein solcher sey, der nur durch außerordentliche Verjährung acquirirbar ist (nr. 2); und daß der Präscribirende einen gerechten Erwerbs-Titel (titulus justus) habe. Unter gerechtem Titel aber versteht man den Nachweis, daß die zu verjährende Sache durch ein solches Geschäft an den Empfänger gekommen sey, welches an sich giltig war,

---

7) fr. 25 Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3). 8) l. l. 2. 10 Cod. De praescr. long. temp. (VII. 33); fr. 2. 5. 21. 33 §§ 4. 5 Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3). 9) c. 5. 20 De praescr. II. 26); Sext. c. 2 De R. J. (V. ult.) 10) fr. 15 § 2 Dig. De usurp. et usucap. (XLI. 3). Vgl. Möllenthiel, Ueber die Natur des guten Glaubens, bes. nach c. ult. De praescr., Erlang. 1820. 8; Joh. Ad. Seuffert und Chr. K. Glück, Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern (Ausbach und Erlangen 1836 ff.) Bd. II. Nr. 56. 11) Vgl. c. 8 Qui matrim. accus. poss. (IV. 18); c. 5 Ut lite non contest. (II. 6). 12) l. 7 § 4 Cod. De praescr. 30 vel 40 ann. (VII. 39).

und den Erwerb des Eigenthums begründen konnte[1]), wie Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl. Der blosse Titel eines Depositums, eines Commodats, eines Pfandes ist nicht genügend[2]). Endlich wird noch erfordert, daß der Besitz bei einer beweglichen Sache drei, bei einer unbeweglichen inter praesentes zehn, inter absentes zwanzig Jahre gedauert habe.[3]). Die Landes-Abwesenheit muß bewiesen werden. Sind die Parteien während der Verjährung theils abwesend, theils gegenwärtig gewesen, so werden bei der Berechnung zwei Jahre der Abwesenheit auf Ein Jahr der Gegenwart gezählt[4]). — 2) Auch die außerordentliche Ersitzung (praescriptio 30 vel 40 annorum) setzt voraus, daß die allgemeinen Erfordernisse jeder Verjährung vorhanden seyen. Ueberdieß hatte schon Justinian den Kirchen und frommen Stiftungen im oströmischen Reiche das Privilegium ertheilt, daß gegen sie nur eine hundertjährige Verjährung Platz greifen sollte[5]), und dieses Vorrecht auch auf die römische Kirche ausgedehnt[6]). Später aber widerrief er diese Begünstigung und verordnete, daß die sonst in dreißig Jahren erlöschenden Klagen, welche einer Kirche zustanden, künftig in vierzig Jahren verloren gehen sollten[7]). Nur die römische Kirche, obwohl auch sie anfänglich diese Beschränkung sich gefallen ließ[8]), nahm in der Folge wieder das Privilegium der hundertjährigen Verjährung für sich in Anspruch[9]). Diese Verhältnisse sind noch jetzt die gemeinrechtlichen. Demnach werden durch die außerordentliche Ersitzung Sachen der römischen Kirche erst in hundert Jahren[10]); Rechte und Immobilien anderer Kirchen und milden Stiftungen[11]), dann Aerarial- und Privatgüter des Regenten[12]), und Sachen, über welche ein Prozeß angefangen worden, aber unvollendet geblieben ist, sofern dadurch eine Interruption erfolgte[13]), in vierzig Jahren präscribirt. Da aber die

---

1) fr. 1 § 1 Dig. Pro donato (XLI. 6); l. 1 Cod. In quibus caus. cess. l. t. praescr. (VII. 34). **2**) fr. 2 § 1 Dig. Pro haered. (XLI. 5). **3**) l. un. Cod. De usucap. transform. (VII. 31); l. 12 Cod. De praescr. I. t. (VII. 33); Nov. CXIX. c. 7. **4**) Nov. CXIX. c. 8. **5**) l. 23 Cod. De ss. Eccles. (I. 2). **6**) Nov. IX. **7**) Nov. CXI. und Nov. CXXXI. c. 6. **8**) c. 2. c. XVI. qu. IV. (S. Gregor. M. ao. 597 Ad Petrum Subdiac. Epistt. Lib. I. ep. 9 ed. Maur.) **9**) c. 17. c. XVI. qu. III. (vulg. Joann. VIII. Ludovico Regi, imo cap. incerti temp.). **10**) c. 13 fin., c. 14, c. 17 fin. De praescript. (II. 26); Sext. c. 2 eod. (II. 13); Bened. XIV. Const. „Ad honorandam“ von 1752, in Bullar. magn. T. XVIII. p. 287. **11**) c. 4 De praescr. (II. 26); c. 6. 8. 9 eod. **12**) l. 6 Cod. De jure fisci (X. 1); l. 14 Cod. De fund. patrim. (XI. 61). — Nach Hofacker, Principia jur. civ. Romano-German. (Ed. II. Tübing. 1800—1803 III. 8) T. II. § 979 sind auch die Immobilien der Städte dem deutschen Gerichtsgebrauche gemäß von der ordentlichen Ersitzung ausgenommen. **13**) l. 9 Cod. de praescr. 30 vel 40 ann.

Kirchen und milden Stiftungen überdieß die Rechte der Minderjährigen gaudiren, und die diesen zuerkannte Rechtswohlthat genießen, sich in integrum restituiren zu lassen, und diese Frist, innerhalb welcher sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand nachsuchen können, vier Jahre lang währt; so ist durch die Doctrin und Praxis angenommen, daß die Ersitzung gegen Kirchen und piae causae erst in vierundvierzig Jahren vollendet wird. Endlich können solche Sachen, deren Veräußerung durch Testament oder Gesetz untersagt ist, in dreißig Jahren ersessen werden [14]). Dasselbe gilt bei Gütern, die ein malae fidei possessor ohne Wissen des Eigenthümers veräußerte [15]); wenn aber der wahre Eigenthümer von seinem Rechte und der geschehenen Veräußerung Kenntniß hatte, und letztere gleichwohl ohne Einsprache geschehen ließ, so sind die Sachen in der Hand des dritten Besitzers, wenn dieser in bona fide ist, der ordentlichen Verjährung unterworfen [16]). Jene erweiterten Verjährungsfristen gelten übrigens nur, wenn Rechte oder unbewegliche Güter durch Ersitzung acquirirt werden wollen; denn hinsichtlich der usucapio beweglicher Sachen bleiben die Fristen der ordentlichen Verjährung in Anwendung, auch wenn der Gegenstand einer Kirche gehörig [17]). Auch muß in allen vorhin bezeichneten Fällen ein gerechter Titel erweislich seyn; außerdessen das römische Recht auch in den letztgenannten beiden Fällen die vierzigjährige [18]); das canonische Recht aber durchweg eine Immemorial-Präscription verlangt [19]). Nur solche Rechte und Immobilien, welche nicht unter obige Categorien fallen, können durch dreißigjährige Ersitzung auch ohne Rechtstitel als Eigenthum erworben werden [20]). — 3) Eine Art der außerordentlichen Ersitzung ist auch die sg. unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis), welche nach römischem [21]) und canonischem Rechte [22]) und deutschen Reichs-Gesetzen [23]) im Wesentlichen da-

---

(VII. 39); l. 1 § 1 Cod. De annal. exc. (VII. 40). **14**) l. 1. 2 Cod. De usucap. pro emt. (VII. 26). **15**) Nov. CXIX. c. 7. **16**) Auth. Malae fidei Cod. De praescr. long. temp. (VII. 33). **17**) Auth. Quas actiones ad l. 23 Cod. De ss. Eccl. (I. 2). **18**) l. 14 Cod. De fund. patrim. (XI. 61). **19**) Sext. c. 1 De praescr. (II. 13). **20**) Thibaut, System der Pandecten (VIII. Ausg. Jena, 1844. 8) § 1016 S. 527. **21**) Spuren einer solchen praescriptio immemorialis finden sich in fr. 3 § 4 Dig. De aqu. quot. (XLIII. 20); fr. 2 § 8, fr. 26 Dig. De aqua et aqu. pluv. (XXXIX. 3). **22**) c. 26 De V. S. (V. 40); Sext. c. 1 De praescr. (II. 13). **23**) Goldene Bulle von 1356 c. 8 §§ 1. 2 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Aufl. I. Th. I. S. 24 f.); Instr. Pac. Osnabr. Art. IX. § 2 (Emminghaus, Th. II. S. 250); Reichs-Absch. von 1548 §§ 56. 59. 64 (Emminghaus, Th. I. S. 365 ff.); Reichs-Absch. von 1576 § 105 (ib. Th. II. S. 76).

rin besteht, daß der, welcher sich über Menschengedenken im ununterbrochenen Besitze einer Sache oder in fortwährender Ausübung eines Rechtes befindet, eben deßwegen so angesehen und behandelt wird, als habe er die Sache oder das Recht selbst ursprünglich durch ein giltiges Geschäft erworben. Sie ist im Grunde nur eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb, und muß daher bewiesen werden, sey es durch Urkunden oder durch Zeugen, welche nach der gemeinen Ansicht der Rechtslehrer das vierundfünfzigste Lebensjahr überschritten haben und bezeugen sollen, daß nicht nur sie selbst nicht wüßten, sondern auch von ihren Vorfahren nie gehört hätten, daß der behauptete Zustand je ein anderer gewesen sey [24]). Die Immemorial-Präscription tritt sohin subsidiarisch da ein, wo weder die ordentliche noch die außerordentliche, also überhaupt keine bestimmte Verjährung zulässig ist. Der Nachweis eines Rechtstitels ist hier nicht erfordert, wenn nur das Recht ein überhaupt erwerbbares, und von dem Präscribenten unverrückt und bona fide als das seinige ausgeübt worden ist [25]). — Ganz auf diesen Grundlagen des gemeinen Rechtes sind die Bestimmungen der particularen Landesgesetzgebungen in Oesterreich [26]), Preussen [27]) u. a. Staaten gebaut. Auch das bayersche Landrecht befolgt hinsichtlich der Verjährung die Grundsätze des römischen Rechts und, soweit dieses durch das canonische Recht modificirt ist, die Normen des letzteren [28]).

6. Durch obligate Abgaben und freiwillige Sammlungen,

a. an die Pfarrkirchen.

§ 466. Die Kirche bedarf zur Unterhaltung des regelmäßigen Gottesdienstes und der Geistlichen auch bestimmter Einkünfte, welche billiger Weise von denjenigen beschafft werden, welche die Vortheile der kirchlichen Mitgliedschaft genießen. So wurden 1) schon seit den frühesten Zeiten unter verschiedenen Formen in den Oblationen, Primitien (§ 487) und Zehenten (§ 489 ff.) ständige Abgaben eingeführt, die sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens wenigstens

---

24) C. Aug. Weiske, De probatione praescriptionis immemorialis, in seinen Quaestt. jur. civ. (Zwiccav. 1831) Nr. IV. 25) fr. 28 Dig. De probat. (XXII. 3). Vgl. B. W. Pfeiffer, Prakt. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiss. (Hannov. 1825—1831 III. 8) Bd. II. Nr. 1 S. 28—35). 26) Oestr. Allg. bgl. Ges.-B. Th. III. Hptst. IV. 27) Preuss. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §§ 500 ff. 28) Bayer. Landrecht Th. II. Cap. IV. §§ 1—12.

größtentheils bis jetzt erhalten haben. — Aber auch 2) besondere Gaben für gewisse geistliche Verrichtungen sind zeitig in Uebung gekommen. Zwar hat die Kirche zu allen Zeiten den Grundsatz festgehalten, daß die Sacramente und überhaupt die Spiritualia ecclesiae als solche immer unentgeltlich zu ertheilen sind, und eine Leistung, welche als Bezahlung der geistlichen Function gefordert oder gegeben würde, als Simonie zu verdammen sey (§ 348. a); sie erlaubte aber von jeher freiwillige Gaben, und diese wurden allmälig zur regelmäßigen Observanz. Unter diesem Gesichtspunkte aber, als altherkömmliche freiwillige Reichnisse zur Erleichterung des Unterhaltes der Geistlichen, schärft auch die Kirche den Gläubigen nachdrücklichst ein, dieselben nicht vorzuenthalten, und gestattet sogar gegen böswillige Renitenten die amtliche Einschreitung und Verhängung geistlicher Censuren [1]). Diese unter der Benennung der Stolgebühren (jura stolae) nunmehr stehendgewordenen Abgaben werden für Taufen und Taufzeugnisse, Verkünd- und Ledig-Scheine, Copulationen, Beerdigungen, Trauungs- und Todten-Scheine, Seelen- und andere Privat-Messen, öffentliche Fürbitten u. a. verabreicht, und bilden einen regelmäßigen Theil des Einkommens der Pfarrpfründe zur Subsistenz der in der Seelsorge angestellten Geistlichen [2]). Das Maaß der Stolgebühren ist jetzt theils durch Gewohnheit, theils durch bestimmte Regulative festgesetzt, welche ordnungsmäßig der Bischof mit Gutheißung der weltlichen Regierung, zuweilen aber auch — wie in Oesterreich [3]) wenigstens bisher — die weltliche Regierung selbst (mit Beirath der Bischöfe) entwirft. Diese Stoltaxen dürfen von den Pfarrern nicht überschritten werden, dagegen sind sie aber auch in Einheischung derselben in der Regel durch die weltlichen Gerichte geschützt [4]). Für Arme, die in hinlänglich dotirten Verpflegungshäusern untergebracht sind, zahlt die Anstalt einen ermäßigten Beitrag für deren Beerdigung; regelmäßig aber können nach dem Geiste des canonischen Rechts ganz unvermögliche Parochianen alle Parochial-Functionen gratis in Anspruch nehmen. — 3) Die Abgaben für die Begräbnißplätze fließen heutzutage nur da dem Kirchen-Aerar zu, wo

1) c. 42 De simon. (V. 3) = Innoc. III. in Conc. Lateran. III. ao. 1215 c. 66. 2) Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren, Göttingen 1785. 3) Baldauf, Die kirchlichen und pfarrlichen Stolgebühren in den österreichischen Provinzen, Grätz 1837. 8. Die pfarrlichen Stolgebühren werden dortselbst in die Dotation eines Pfründebesitzers mit eingerechnet, Hfkzldcr. v. 30. April 1840 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angel. S. 350 § 671). 4) Z. B. Preuss. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§ 423 ff.; Ges. v. 1. Juni 1833, Rscr. v. 5. Juli 1833 (Fürstenthal, Sammlung &c. Bd. IV. S. 397).

dieses auch den Ankauf und die Unterhaltung des Kirchhofs auf sich lasten hat (§ 486). Aehnliche Bewandtniß hat es mit den Taxen für die Betstühle in den Kirchen (§ 515). — 4) Endlich gewähren auch Sammlungen verschiedener Art einzelnen Kirchen bald vorübergehende bald ständige Zuflüsse. Außerordentliche Sammlungen zur Wiedererbauung, Erweiterung, Vornahme einer Hauptreparatur und anderen außerordentlichen Bedürfnissen einer Kirche finden nur in Ermangelung eigenen Vermögens derselben statt, und wo auf gesetzlichem Wege durch Concurrenz der Beitragspflichtigen gar nicht, oder nicht ergiebig genug nachgeholfen werden kann. Dergleichen Sammlungen, wenn sie über die Gränzen des Pfarrbezirks hinausgehen und den Character öffentlicher Collecten annehmen, verlangen außer dem Gutheißen der bischöflichen Stelle regelmäßig auch die vorläufige Genehmigung der weltlichen Regiernng. Von ständigen Collecten sind gewisse alljährliche Sammlungen an sg. kleinen Früchten und animalischen Producten aus dem Standpunkte des Klein-Zehntens zu beurtheilen. Die Pflicht der Leistung solcher Gaben und das Maaß derselben richtet sich überall einzig nach dem Herkommen. Auch gehören sie in der Regel ausschließlich dem Pfarrer in partem congruae, wo nicht durch den Spaltzettel auch den Hilfsgeistlichen ein verhältnißmäßiger Antheil des Ertrages zugesichert ist. Dasselbe gilt von dem Altaropfer in den Pfarrkirchen und Filialen bei Hochzeitmessen, bei Seelenämtern, bei dem Pfarrgottesdienste an Sonn- und Feiertagen [5]). An Wallfahrtskirchen und solchen, welche ausschließlich sich selbst zu unterhalten haben, werden die Altaropfer regelmäßig pro fabrica et paramentis hinterlegt, und dem Wallfahrts-Priester nur ein bestimmter Theil derselben überlassen [16]). Ebenso wird der Ertrag der Opferstöcke in den Kirchen überall zur leichteren Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse durch die Kirchenverwaltungen verrechnet [7]). Eine andere Weise der Einbringung freiwilliger Geldbeiträge, besonders für ärmere Landkirchen ist der sg. Klingelbeutel, der während des sonn- und feiertäglichen Pfarrgottesdienstes herumgeht. Da diese Sammlung mit möglichster Vermeidung jeglicher Störung der Andacht zu geschehen hat, so ist durch die oberhirt-

---

5) In Oesterreich waren bisher nur an Sonn- und Feiertagen die Opfergänge erlaubt; Hofverord. vom 28. Juli 1750 und vom 24. Juni 1785 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 566 S. 293). 6) So in Oesterreich nach Hofdecr. v. 29. Octb. 1807 (Barth-Barthenheim, § eod. S. 292 f.). 7) Auch in Oesterreich ist dermalen, neben den Opferbüchsen für die Armen, die Aufstellung von Opferstöcken zum Besten der Kirche erlaubt, und nur Stifts- und Kloster-Kirchen hievon ausgeschlossen; Hfzld. v. 7. Nov. 1811 (Barth-Barthenheim, § 567 S. 293).

lichen Stellen, unter gutachtlicher Einvernehmung der Pfarrer über die localen Verhältnisse, zu bestimmen, zu welcher Zeit des Pfarrgottesdienstes dieselbe jedesmal vorgenommen werden soll [8]).

b. an die bischöfliche Cathedrale.

§ 467. Die ehemals von dem Clerus der Diöcese an die bischöfliche Kirche unter verschiedenen Titeln zu entrichtenden Reichnisse (Clerical-Abgaben), welche insgesammt unter der sg. Lex dioecesana begriffen wurden (§ 208. 1), sind in neuerer Zeit größtentheils entweder von den Bischöfen freiwillig aufgegeben oder ihnen von den betreffenden Staatsregierungen entzogen worden (§ 208. 2). Ueber die in verschiedenen Diöcesen Deutschlands den bischöflichen Curien belassenen Bezüge, insbesondere aus den Verlassenschaften bepfründeter Geistlichen vgl. § 505. 2. Eine ganz sonderheitliche Bestimmung ist es, daß in Preussen von den Taufen, Trauungen und Beerdigungen an Diöcesan-Pfarrkirchen eine Cathedral-Steuer zur baulichen Erhaltung der Domkirchen mit den Stolgebühren erhoben wird (§ 513. 3). Noch müssen aber hier (wiewohl nur gelegenheitlich, da sie kein eigentliches Kirchen-Einkommen bilden) erwähnt werden die bischöflichen Kanzlei-Taxen und Expeditionsgebühren. Die Bischöfe sind zwar angewiesen, Weihen und Dispensen unentgeltlich zu ertheilen, und dafür nicht einmal freiwillige Gaben anzunehmen. Da jedoch der schriftliche Geschäftsgang bei den bischöflichen Collegien die Anstellung eines zahlreichen Kanzlei-Personals nöthig macht, für dessen Subsistenz anderweitig nicht gesorgt ist, so ist für die Ausfertigung von Weihformaten, Dimissorien, Approbationen, Investituren, Ehe- und andere Dispensen ꝛc. die Abnahme einer entsprechenden Kanzlei- oder Expeditions-Taxe zur Honorirung der an den bischöflichen Stellen Bediensteten ausdrücklich anerkannt [1]). Auch hier nimmt bisweilen der Staat die Einsicht und Genehmigung der Tax-Ordnung in Anspruch [2]).

---

8) So in Oesterreich laut Allh. Entschl. vom 19. und Hfkzld. v. 27. Jäner 1834 (Barth-Barthenheim a. a. O.).

1) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1 De reform. 2) Z. B. Oesterreich, s. Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214; für Baden, Württemberg, die beiden Hessen und Nassau s. die gemeinsam erlassene Verord. v. 30. Januar 1830 § 22 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. Cathol. p. 317).

c. an den päpstlichen Stuhl.

aa. Geschichtliches *).

§ 468. Der päpstliche Stuhl hatte im Mittelalter eine Stellung eingenommen, die ihm nicht nur im Interesse der Kirche, sondern selbst der europäischen Staatenpolitik ungeheuere Ausgaben auferlegte. Aber auch die Hilfsquellen, die ihm flossen, waren immer zahlreicher und bedeutender geworden. 1) Einzelne Nationen, z. B. England schon seit dem VIII. Jahrhunderte (freilich mit Unterbrechungen), zahlten ihm eine directe Abgabe von jedem Hause, den sg. Peters-Pfennig (denarius S. Petri) oder das Römergeld (Romfeoh). 2) Viele Fürsten, die nach dem Geiste damaliger Zeit von dem Papste den Königstitel nachsuchten oder ihre Reiche von ihm als Lehen erhielten und und unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles stellten, machten sich hiefür zu einem jährlichen Tribute (census) anheischig. Zinsgelder dieser Art zahlten Polen, Dänemark, Schweden, Norwegen, Arragonien, Portugal, Neapel. 3) Aehnliche Abgaben entrichteten auch viele Stifte und Klöster, welche sich unter die unmittelbare Jurisdiction der römischen Kirche gestellt hatten, bald als Schutzgeld, bald aus Erkenntlichkeit für erhaltene Exemptionen und Privilegien [1]). 4) In außerordentlichen Fällen nahmen die Päpste auch zu einer Besteuerung oder Bezehntung alles kirchlichen Einkommens (exactiones) ihre Zuflucht, wie zur Unterstützung der Kreuzzüge (z. B. decimae Saladinae), zur Errichtung neuer Lehrstellen [2]), u. a. 5) Andere Quellen des Einkommens öffneten sich in den Ehrengeschenken, welche die Erzbischöfe regelmäßig für den Empfang des Palliums (§ 202. 2) dem Papste entrichteten; dann 6) in den Dispensations-Taxen, die diejenigen, welche in den dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen Dispens nachsuchten, zu erlegen hatten (§ 287); endlich 7) in gewissen Abgaben bei Verleihung von Kirchenämtern. Zwar die Consecration mußte, wie jede Weihe, nach der apostolischen Vorschrift und dem Rechte aller Jahrhunderte [3]) unentgeltlich ertheilt; doch durften her-

---

*) Cencii, Cammerarii apostol. S. R. E. Cardin. (Honor. III. P. R.), Liber censuum Romanae Ecclesiae secundum antiquorum Patrum regesta etc. compositus ao. 1192, in Ant. Muratori Antiqq. Ital. T. V. p. 851 sqq.; Muratori, De censibus et redditibus olim ad Romanam Ecclesiam spectantibus, in Muratori l. l. T. V. p. 797 sqq.; Hurter, „P. Innocenz III.," Bd. III. S. 121 ff.

1) c. 8 De privileg. (V. 33). 2) Clem. c. 1 De magistr. (V. 1); Conc. Trid. Sess. V. c. 1 De ref.; Sess. XXIII. c. 18 eod. 3) Can. Apostol. c. 28;

kömmliche Ehrengeschenke (consuetudines) theils an den Ordinator für dessen persönliche Bemühung (pro inthronisticis), theils an dessen Kanzlei-Personal (pro notariis) gegeben werden. Schon Justinian hatte dieses Verhältniß dahin geregelt, daß ein Patriarch 140 Solidi (20 Pfund Goldes), die übrigen Metropoliten und Bischöfe nach Maßgabe ihres Einkommens an den Ordinator 12—100 Solidi, und an das Kanzlei-Personal 6—300 Solidi aufwärts; die niederen Geistlichen höchstens den Betrag der Früchte Eines Jahres entrichten [4]); die Eintragung in die Kirchen-Matrikel aber jedenfalls ganz gratis geschehen mußte [5]). In ähnlicher Weise mußten den auch im Abendlande die zu Rom geweihten Bischöfe und benedicirten Aebte an die päpstliche Kanzlei eine gewisse Taxe zahlen [6]), welche späterhin dem sehr mäßig angeschlagenen Werthe der Einkünfte eines Jahres gleich kam. Diese Abgabe erhielt sich auch in der Folge unter der Bezeichnung oblatio und benedictio [7]), und wurde, seitdem das Recht, die Bischöfe zu bestätigen und zu weihen, ein päpstliches Reservat geworden war, eine stehende Abgabe [8]), die schon im XIV. Jahrhunderte unter dem Namen servitia communia (in deutscher Sprachweise — Annaten) vorkommt. Dazu kam noch eine andere Abgabe, die anfänglich nur vorübergehend seyn sollte, sich aber in der Folge als ein ständiges Einkommen des päpstlichen Stuhles erhielt. Gleichwie nämlich die Päpste den Bischöfen bezüglich der niederen Pfründen, welche letztere vergaben, das sg. jus deportus (§ 208. f.) gestattet hatten, so forderten auch sie von denjenigen niederen Pfründen, welche sie selbst zu verleihen hatten, den Betrag des (übrigens sehr mäßig berechneten) halben Werthes der Früchte eines Jahres, medii fructus oder auch Annaten (eigentlicher Halb-Annaten) genannt. Auf dem Costnitzer-Concil wollte man unter anderm auch diese finanziellen Rechte des Papstes reformirt wissen [9]). Da sich aber keine andere Quelle des Einkommens für den päpstlichen Stuhl ermitteln ließ, so blieb es im Wesentlichen bei der bisherigen Uebung. Es sollten nämlich von Bisthümern und Abteien die mäßig taxirten

---

c. 8. c. I. qu. I. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 2) etc.; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1 De ref. 4) Nov. CXXIII. c. 3. 16. 5) Nov. LVI. c. 1; Nov. CXXIII. c. 16. 6) c. 4. c. I. qu. II. (S. Gregor. M. in Conc. Rom. ao. 595 c. 88). 7) Ivo Carnut. Epist. CXXXIII. 8) S. hierüber Thomassin. Vet. et nov. discipl. eccl. P. IV. Lib. II. c. 56 sqq. 9) Conc. Constant. ao. 1414 Sess. XI.; und insbesondere deutscher Seits: Germanicae nationis Articuli de reformatione supremi status ecclesiastici in Conc. Constant. ao. 1418 Martino V. Papao exhibiti, Artt. III. et XVI. (Corb. Gaertner, Corp. jur. eccl. Cath. nov. Germ. T. II. p. 128.

Früchte des ersten Jahres in zwei halbjährigen Raten als servitia communia entrichtet; von den übrigen vom päpstliche Stuhle zu verleihenden Pfründen aber die medii fructus nur dann gezahlt werden, wenn dieselben nach römischem Taxationsfuße über vierundzwanzig Goldgulden eingeschätzt wären [10]). Zwar hob die Baseler-Synode gegen versprochene Entschädigung alle Confirmations-Gebühren und Annaten gänzlich auf [11]). Aber eben diese Entschädigung ließ sich nicht finden, und so sah man sich auch in Deutschland, ungeachtet die Baseler-Decrete in den sg. Fürsten-Concordaten (§ 98. 2) angenommen worden waren [12]), zuletzt genöthiget, in dem Wiener-Concordate wörtlich wieder auf den Costnitzer-Vergleich zurückzugehen [13]). 8) Noch gehören hieher die sg. Quindennia, welche erst von Paul II. 1470 eingeführt wurden, und von solchen Pfründen, die mit geistlichen Corporationen in perpetuum unirt worden sind, und folglich nie mehr erlediget werden, alle 15 Jahre als Ersatz der dadurch ausfallenden Annaten zu bezahlen waren.

bb. Heutiges Recht.

§ 469. Von den eben aufgeführten Quellen des Einkommens der römischen Curie sind die unter Nr. 1—4 begriffenen jetzt außer Uebung; die Quindennia aber (Nr. 8) fast überall stillschweigend aufgehoben und in Deutschland ohnehin nie praktisch geworden. Es bestehen demnach heutzutage nur noch folgende: 1) Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. 2) Die Taxen für päpstliche Dispensationen. 3) Die servitia communia oder eigentlichen Annaten, welche von allen Bisthümern (und Consistorial-Abteien) als Abgabe bei der Confirmation des neuen Bischofs (oder Abtes), jedoch regelmäßig nicht mehr in zwei halbjährigen Raten, sondern auf einmal [1]), zu entrichten sind, und den Werth des Einkommens eines ganzen Jahres (aber nach der alten sehr niedrigen päpstlichen Kammertaxe) betragen sollen. Im Bayerschen Concordate ist eine neue Taxirung versprochen

---

10) Conc. Constant. Sess. XLIII.; was auch die deutsche Nation in ihrem Concordate ausdrücklich anerkannte: Martini V. Papae et Nationis German. Concordata ao. 1418 cap. III. (Gaertner l. l. T. II. p. 148 sq.) 11) Conc. Basil. Sess. XII. XXI. 12) Instrum. acceptatorum decretorum Conc. Basileensis ao. 1439 Tit. IX. c. 1 (Gaertner l. l. T. I. p. 30). 13) Concord. Vindobon. ao. 1448 (Gaertner, T. I. p. 126 sq.).

1) Kopp, Die kathol. Kirche im XIX. Jahrhunderte (Mainz 1830) S. 23.

worden [2]). Nach späterer Feststellung betragen die Annaten für das Erzbisthum München-Freysing 1000, für das Erzbisthum Bamberg 800, für die Bisthümer Regensburg, Augsburg, Würzburg je 600, für Passau, Eichstädt, Speyer je 400 Kammergulden; den Kammergulden (Goldgulden, florenus auri) zu 4 Gulden 50 Kreuzer rhein. [3]). Nach der Circumscriptions-Bulle für Preussen ist das Fürst-Bisthum Breslau auf 1166⅔, die Erzbisthümer Köln und Gnesen-Posen auf je 1000, die Bisthümer Münster, Paderborn, Trier, Culm und Ermeland auf 666⅔ Kammergulden taxirt [4]). In Hannover beträgt die Taxe für Hildesheim 756, und für Osnabrück (wenn dieses Bisthum errichtet seyn wird) 666⅔ Goldgulden [5]); und in der oberrheinischen Kirchenprovinz für das Erzbisthum Freiburg 688⅓, für die Bisthümer Rottenburg 490, Mainz 348⅙, Fulda und Limburg je 332 Kammergulden [6]). Mit den Annaten in Verbindung stehen 4) die servitia minuta oder Kanzlei-Sporteln, welche in fünf Portionen an die unteren Beamten der päpstlichen Kanzlei vertheilt werden. Endlich gehören hieher noch 5) die Halb-Annaten von allen niederen Pfründen, die der Papst zu verleihen hat, wenn sie über 24 Goldgulden (= 116 Gulden rhein.) taxirt sind, ansonst für solche Pfründen lediglich die Expeditions-Gebühren bezahlt werden. In Deutschland sind aber fast alle dergleichen Pfründen von der päpstlichen Finanzkammer so niedrig im Werthe angeschlagen, daß sie jene Taxe nicht überschreiten.

III. Subject des Eigenthums *).

§ 470. Das Eigenthum (proprietas, dominium directum) der den einzelnen Kirchen gemachten Widmungen steht nach katholischer Auffassungsweise der Gesammt-Kirche zu. 1) Alles, was und in wel-

2) Bayer. Concord. v. 1817 Art. IX. (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol. hod. Germ. p. 122). 3) Kopp a. a. O. S. 26. 4) Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 (Weiss, l. l. p. 102, Zeile 874 — 884). 5) Bulle Impensa RR. PP. solicitudo vom 26. März 1824 (Weiss, p. 173, Zeile 316 — 325). 6) Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 (Weiss, p. 199, Zeile 460 bis 469).

*) Thomassini, Vet. et nov. eccles. discipl. P. III. Lib. III. c. 26 — 33, p. 319—333; Majer, Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern, Ulm 1786; C. Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen und von dem Pfarrkirchenvermögen der Katholiken, in seinem Recht des Pfarramts Th. I. (Regensb. 1840) § 56. S. 300 bis 321; Dionys. Aug. d'Afre, Erzbisch. v. Paris, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Bruxelles 1839. 8.

cher Weise es den einzelnen Kirchen zugewendet wird, ist nach der höchsten und letzten Intention des Gebers Christo gewidmet, dessen irdischer Leib die Kirche in ihrer Allgemeinheit ist. Es gibt in der katholischen Kirche keine absolut-abgeschlossenen, unter selbstständigen Oberen organisirte und nach selbstständigen besonderen Zwecken strebende Gemeinden oder sg. universitates im römisch-politischen Sinne. Nur das protestantische System der Zerstückung und Emancipation der also isolirten Kirchengemeinden, unterstützt von dem juristischen Materialismus neuerer Zeit, der seine mit ihm verwachsenen Ideen des römischen Rechts auch in alle Verhältnisse der Kirche hineintrug, konnte sich darin gefallen, jede einzelne Kirchengemeinde als selbstständiges Rechts-Subject zu betrachten und ihr das Eigenthumsrecht am Kirchengute zu vindiciren. Eine solche Anschauungsweise ist dem Geiste des wesentlich auf dem Princip der Einheit basirten Katholicismus zuwider. Die Abgrenzung der Einen über alle Länder der Welt verbreiteten Kirche in Diöcesen und Parochieen hat ihren Grund lediglich in dem physischen Gesetze einer örtlichen Nothwendigkeit. Es lag sicherlich nicht in dem Willen des göttlichen Stifters der Kirche, eine Vielheit von einzelnen rechtlich-abgeschlossenen Kirchengemeinden, d. i. jede mit corporationsartiger Persönlichkeit und Selbstständigkeit, zu gründen; nur die physische Unmöglichkeit, daß der Bischof oder der Pfarrer seine Wirksamkeit über einen bestimmten Umfang hinaus verbreiten könne, machte die physische Abgrenzung in größere und kleinere geographische Districte nothwendig. Aber nirgend in der ganzen älteren und mittleren Kirchengeschichte finden wir ein Beispiel, daß eine Gemeinde sich Eigenthumsrechte am Kirchengute angemaßt, oder der Pfarrer oder Bischof sich anders denn als blosse Verwalter betrachtet hätten. Die einzige Stelle in dem vom heidnisch-römischen Kaiser Licinius 312 erlassenen Toleranz-Edicte vorkommende Stelle, welche das Kirchenvermögen als res universitatum oder Gesellschaftsgut der einzelnen Kirchengemeinden bezeichnet [1]), verschwindet ganz und gar in der unabsehlichen Reihe von Aussprüchen der Kirchenväter, der Concilien, der Päpste und der christlichen sowohl morgen- als abendländischen Kaiser, welche sammt und sonders die Proprietät des Kirchenvermögens allein und unveräußerlich dem Herren vindiciren, der da ein für allemal die Art und Weise der Verwaltung und Verwendung desselben durch seine Administratoren, die Bischöfe, festgesetzt hat [2]). Wäre das Local-Kirchengut Eigenthum der betreffen-

1) Lactant., De morte persecutorum c. 48. 2) Die weitere Ausführung und Begründung s. bei Seitz a. a. O. S. 307 ff.

den Gemeinden, so müßte auch die Verwaltung desselben in ihre Hände gelegt, und nicht ausschließlich dem für Christus auf Erden stellvertretenden Sacerdotium anvertraut worden seyn. Aber die Geschichte aller Jahrhunderte bis in die neuere Zeit herab bezeugt in constanter Tradition, wie überall und immer die Bischöfe, und unter ihrer Respicienz die Pfarrer an der Spitze dieser Verwaltung gestanden, und die allgemeinen Normen der Verwaltung den apostolischen Ueberlieferungen gemäß durch die höchste gesetzgebende Auctorität in der Kirche vorgezeichnet worden waren. Es ist nachweisbar bloß eine particuläre Gestaltung, wenn in jüngerer Zeit durch Vermittlung der Staatsgesetze auch den Gemeinden eine Theilnahme an der Verwaltung gestattet wurde. Wäre das Kirchengut Eigenthum der einzelnen Kirchengemeinden, so wären von jeher alle Incorporationen, Unionen, Suppressionen und Dismembrationen als wahre Verletzungen der Eigenthumsrechte schlechthin unerlaubt gewesen. So aber waren und sind sie nichts anderes als Veränderungen in der blossen Administration des allgemeinen göttlichen Aerars. Wäre das Vermögen einer Kirche wahres Eigenthum der Gemeinde, was hinderte diese, sich über das seit allen Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung in Uebung bestandene Verbot der Veräußerung des Kirchenguts hinweg zu setzen, und über die Substanz und die Renten desselben zu selbstbeliebigen etwa auch rein weltlichen Zwecken zu disponiren [3]). Und in der That auch mußte das Kirchenvermögen vorerst seines heiligen Charakters entkleidet werden, um die gewaltsame Säcularisation der geistlichen Güter sofort in Deutschland und anderwärts durchzuführen. — 2) Mit dem Eigenthumsrechte nicht zu verwechseln ist die Befugniß des Nießbrauchs (ususfructus, dominium utile). Jede der Kirche zugewendete Gabe ist ein Weihgeschenk Gottes; aber der Früchte-Genuß einer solchen Widmung kann allerdings durch die nähere Zweckbestimmung des Gebers oder Stifters auf eine bestimmte Kirchen-Gemeinde oder eine bestimmte kirchliche Anstalt beschränkt, oder den Kirchen einer Diöcese insgesammt oder eines ganzen Landes eingeräumt seyn. Vermögensmassen der letzten Art sind die hie und da durch weltliche Verordnungen entstandenen sg. allgemeinen Kirchenfonds, Religions-Central-Fonds ꝛc. Aber auch hier sind es überall die hierarchischen Oberen, die nach canonischem Rechte die ausschließliche Verwaltung in Händen haben (§ 474). Wenn aber die neuesten Staatsgesetzgebungen bei Lokal-Kirchenstiftungen auch einen Ausschuß von Gemeindegliedern als Unterverwaltungs-Behörden heran-

---

3) Seitz a. a. O. S. 317.

ziehen, so steht diese Einrichtung nur dann mit dem Geiste der kirchlichen Satzungen im Einklange, wenn dieser Verwaltungs-Ausschuß sämmtlich aus Mitgliedern derselben Religionsgenossenschaft besteht, und nicht durch die Magistrate oder Landgemeinden in der Eigenschaft bürgerlicher Beamten eingesetzt, sondern aus eigens hiefür gewählten und verpflichteten Individuen, den Pfarrer an ihrer Spitze, constituirt ist. Ebenso sollte die Verwaltung der den Kirchen und frommen Stiftungen eines Landes gewidmeten Centralfonds nicht von Staats-Beamten als solchen, wie häufig geschieht, verwaltet werden; in beiden Fällen aber den Bischöfen das Recht, die Interessen der Kirchen zu wahren, in ausgedehntester Weise zuerkannt seyn.

IV. Rechte des Staates bezüglich des Kirchengutes,

1. im Allgemeinen.

§ 471. Der Staat hat bezüglich des Kirchen-Vermögens kein anderes Recht, als 1) das Recht (richtiger — die Pflicht) des Schutzes und darum auch das Recht der Mitaufsicht über die zweckmäßige Verwaltung und Verwendung desselben. Dieses Recht übt das christliche Staats-Oberhaupt vermöge seiner Stellung zur Kirche, als höchster Anwalt derselben. Dagegen ist die zur Beschönigung der Usurpationen der Staats-Gewalt erfundene Theorie, welche das Kirchenvermögen als Staatsgut, und den Landesherrn als Eigner desselben declarirt, eine nach allen Seiten hin verwerfliche Idee, der sich auch sämmtliche Regenten Deutschlands in ihren neuen Verfassungs-Urkunden durch die ausdrückliche Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Kirchenguts entschlagen haben (§ 39. 2). Ein ebenso entschiedener Mißgriff ist das aus dem angemaßten Titel eines Mit- oder Ober-Eigenthums des Staates abgeleitete sg. Heimfallsrecht, wonach die Güter und Kapitalien solcher Stiftungen, deren Zweck nicht mehr realisirbar ist, dem Staate zur beliebigen Verfügung anfallen sollten. Auch dieses haben die neuesten Gesetzgebungen verworfen, und feierlich erklärt, daß überall, wo die stiftungsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, die betreffenden Fonds und deren Renten nur wieder zu ähnlichen frommen und milden Zwecken verwendet werden sollen[1]). Endlich involvirt der

1) Bayer. V.-U. Tit. IV. § 10; Kgl. Sächs. V.-U. § 60; Hannov. Land.-Verfass. § 75; Kurhess. V.-U. § 138; Altenburg. V.-U. §§ 155. 161; u. a.

dem französischen Rechte entnommene Grundsatz, der den Stadt- und Land-Gemeinden als Civil-Corporationen das Eigenthum des Kirchengutes beilegt, die evidenteste Verletzung der natürlichen Rechte der Religionsgesellschaft, und beruht auf einer durchaus irrigen Vermischung der Verhältnisse zwischen Kirchen-Gemeinden und Civil-Communen. — 2) Ein weiteres Recht, welches sich die neueren Staaten angeeignet haben, besteht darin, dem Gütererwerb der Kirche bestimmte Schranken zu setzen, und ihr namentlich durch sg. Amortisations-Gesetze den Erwerb von Immobilien zu erschweren oder auch ohne Unterschied ganz zu verbieten; den Erwerb von Kapitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen. Diese Verfügung hat ihren plausiblen Grund in nationalöconomischen Rücksichten, wird aber nur da sich rechtfertigen lassen, wo wirklich der Reichthum der Kirche in solchem Maße anschwillt, daß voraussichtlich in nächster Zukunft ein unverhältnißmäßig ausgedehnter Grundbesitz sich in ihren Händen häufen würde. Die specielen Bestimmungen hierüber gibt das Recht der einzelnen Länder [2]). — Endlich 3) ist der Staat für den öffentlichen Schutz, den er der Kirche angedeihen läßt, ohne Zweifel auch berechtiget, zu fordern, daß sie zur Erleichterung der allgemeinen Staats-Lasten nach Verhältniß ihres Vermögens beitrage (§ 472).

2. insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts.

§ 472. Die Kirchengüter waren 1) in früheren Zeiten und zwar im römischen Reiche seit Constantin eine Zeit lang von allen Lasten und Abgaben [1]), späterhin jedoch in der Regel nur von den niedrigen Lasten [2]) und den außerordentlichen Steuern [3]), nicht aber auch von den regelmäßigen Staats-Abgaben [4]) frei. Im fränkischen Reiche genossen wenigstens die von den Königen an Kirchen und Klöster geschenkten Grundstücke [5]), sowie die den Pfarrkirchen als congrua angewiesenen Ländereien (mansus ecclesiasticus) [6]) völlige Immunität.

---

2) Vgl. oben § 38 nr. 10 mit Anmk. 44, und § 456.

1) l. 1 Cod. Theodos. De annon. (XI. 1). 2) Welches diese waren, sagt l. 15. 18. 21. 22. Cod. Theod. De extraord. sive sord. muneribus (XI. 16). 3) l. 40 Cod. Theod. De episcop. (XVI. 2); Nov. Justin. CXXXI. 4) l. 15. 40 Cod. Theod. De episc. (XVI. 2). 5) Conc. Aurel. I. ao. 511 c. 5; Const. Chlotar. I. c. a. 560 c. 10. 11 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 3). 6) Capit. Regum Francc. Lib. I. c. 85 (Walter l. l. T. II. p. 423); Capit. Aquisgran. Ludov. Pii ao. 816 c. 10 (ib. p. 303); Capit. Wormat. ao. 829 c. 4

Von den durch anderweitige Schenkungen, Vermächtnisse oder sonstwie an die Kirche gekommenen Grundstücken mußte sie, wenn diese schon früher zins- oder steuerpflichtig waren, auch späterhin die darauf lastenden ordentlichen Abgaben zahlen [7]). Jene Befreiung aber war der Kirche aus billigen Rücksichten eingeräumt worden; denn dafür war sie in anderer Weise sehr in Anspruch genommen. Hieher gehört namentlich die damals der Kirche auflastende Unterhaltung der Schulen, der Kranken- und Armenhäuser; die Verpflichtung der Bischöfe und Aebte, den König auf seinen Reisen im Lande herum zu bewirthen (jus gistii vel metatus); dann die damals herkömmlichen und zuletzt in ständige Abgaben verwandelten dona gratuita an denselben; die Kriegsdienste, welche die Kirchenprälaten von den erhaltenen Krongütern zu leisten hatten, u. a. m. [8]). Grosse Lasten erwuchsen ihnen ferner durch ihre verschiedenen Bedienstungen bei Hofe; auch mußte der Clerus in Fällen der Noth durch freiwillige Collecten zum Staatsbedarf beisteuern. Zwar behauptete die Kirche, dem Grundsatze ihrer Unabhängigkeit vom Staate zufolge, daß ihr eine völlige Freiheit von Staats-Abgaben gebühre [9]); und daß sie außer den Leistungen, welche ihr die Lehenspflichtigkeit auferlege, nur freiwillig das ihrige zur Steuer der öffentlichen Nöthen beizutragen habe; weßhalb auch in solchen Fällen außerordentlicher Bedürfnisse die vorläufige Genehmigung der Bischöfe und später des Papstes eingeholt werden sollte [10]). Allein nicht immer und überall drang sie mit dieser Forderung durch, da besonders die von jetzt an sich immer mehr entwickelnden Städte häufig durch Privilegien ermächtiget wurden, wenigstens das neuerworbene Kirchengut zur Theilnahme an den Lasten des gemeinen Wesens herbeizuziehen [11]). — 2) In neuerer Zeit hat sich zwar in der Art der Besteuerung des Kirchenguts, nicht aber in dem Maße desselben, manches geändert. An die Stelle des freien Einlagers oder der Bewirthung des Königs auf seinen Reisen im Lande traten bestimmte Geldleistungen. Auch die Verpflichtung der Bischöfe und Aebte, eigene Dienstmannen zum Heere zu stellen, fiel

---

(ib. p. 380); Capit. Caroli Calv. ap. Tusiac. ao. 865 c. 11 (Walter l. l. T. III. p. 159); c. 24. c. III. qu. XXVIII. (Conc. Meldens. ao. 845 c. 63); c. 15 eod. (Capit. Aquisgr. supra notat.). 7) Carol. M. Capit. III. ao. 812 c. 11 (Walter l. l. T. II. p. 254); Ludov. Pii Capit. IV. ao. 819 c. 2 (ib. p. 340). 8) Vgl. Thomassini, Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. Lib. I. c. 38 — 48. 9) Sext. c. 1. 3 De immunit. eccl. (III. 23); Conc. Narbonn. ao. 1227 c. 12; Conc. Colon. ao. 1266 c. 8. 10) c. 7 De immunit. eccl. (III. 49). 11) Vgl. die bei Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 280 Anmk. 13 S. 641 angeführten Belege.

(in Deutschland ausgenommen) durch die nunmehrigen Einrichtungen des Militärwesens weg; aber dafür verwandelten sich die außerordentlichen Kriegs- und Hilfs-Steuern durch öftere Wiederholung in ein ordentliches Herkommen, und wurden fortwährend erhöht. Nichtsdestoweniger fuhr die Geistlichkeit fort, in dringenden Fällen dem Staate freiwillig die bedeutendsten Opfer zu bringen. So betrugen diese dons gratuits des Clerus in Frankreich zwischen 1782 und 1788 allein zwei und vierzig Millionen Livres [12]), und Necker selbst berechnete, daß die Kirche in Frankreich schon vor dem Ausbruch der Revolution an Staats-Abgaben verhältnißmäßig so viel als die übrigen Stände bezahlte [13]). Scheinbar günstiger war die Lage des Kirchenguts in Deutschland. Hier zahlten die Bischöfe und übrigen reichsunmittelbaren Kirchenprälaten während der Reichsverfassung an regelmäßigen Steuern zunächst nur jene Beiträge, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts nothwendig waren. Dagegen aber hatten sie, weil zugleich Reichs-Vasallen und Landesherren ihrer geistlichen Besitzungen, ihre Truppen-Contingente zum Reichsheere zu stellen und die Kosten der Landesverwaltung selbst zu bestreiten, welche sie durch Steuern von ihren Unterthanen (geistlichen und weltlichen) beitreiben mußten. Aber auch jene Befreiung von den ordentlichen Landessteuern, welche ihnen gewöhnlich durch Verträge, Privilegien und Gewohnheiten zu Theil geworden war, erstreckte sich nur auf das Dotalgut der betreffenden Kirchen, nicht auf deren neuerworbenes Vermögen [14]). Dazu kam, daß die in früherer Zeit nur bei besonderen Bedrängnissen oder für Kirche und Staat gleichdringenden Bedürfnissen und immer nur mit Bewilligung und unter Mitwirkung des apostolischen Stuhles eingetriebene Decimations-Steuer (so genannt, weil sie regelmäßig den zehnten Theil des jährlichen Pfründe-Einkommens verschlang) allmälig sich in eine ständige Abgabe lediglich zur Deckung ordentlicher Staat-Bedürfnisse umwandelte, wofür die Landesherren sich anfänglich noch von zehn zu zehn Jahren ein päpstliches Indult erbaten [15]), späterhin aber zur Beitreibung derselben aus eigener Machtvollkommenheit sich für berechtiget hielten [16]). — 3) Gegenwärtig sind die älteren Immunitäten des Kirchen-Vermögens fast überall

---

12) Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl.) § 256 Anmk. 16. S. 455. **13**) Necker, Sur l'administration des finances de la France, T. II. p. 297. **14**) Richter, Lehrb. d. K.-R. (IV. Aufl.) § 289 fin. S. 640. **15**) Andr. Müller, Lexicon des K.-R. (I. Aufl.) Bd. II. S. 26 f. **16**) Jos. Sartori, Geistl. u. weltl. kathol. Staatsrecht (Nürnberg 1788—1791 II Bde. in 6 Abthl.) Bd. II. Abth. II. Absch. 1. S. 535 ff.

aufgehoben. In Oesterreich unterliegen die geistlichen Pfründen ohne Unterschied mit ihren sämmtlichen Realitäten der landesfürstlichen Grundsteuer nach den durch Patent vom 23. Decbr. 1817 bekanntgegebenen Grundsätzen; es kann daher eine eigentliche Steuer-Befreiung der zu Pfarreien ꝛc. gehörigen Steuer-Objecte in keinem Falle eintreten [17]). Dasselbe gilt von der Klassifications-Steuer der Häuser und der sg. Urbarial- und Zehent-Steuer. Nur wenn durch die Abführung dieser Abgaben dem Curatgeistlichen eine Schmälerung seiner Gehalts-Congrua zugeht, hat er auf verhältnißmäßige Entschädigung aus dem Religionsfond Anspruch [18]). — Auch in Bayern können die Kirchen und Geistlichen hinsichtlich ihres Vermögens keine Befreiung von den öffentlichen Staatslasten ansprechen, und alle älteren Immunitäten, die hierüber bestanden haben, sind aufgehoben [19]). Nach den dermalen in Kraft bestehenden Gesetzen haben die Pfründebesitzer und beziehungsweise die Kirchenverwaltungen zu entrichten: die Grund-, Haus- und Dominical-Steuer, wenn die Pfründe- oder Kirchen-Stiftungen Grund und Boden, Häuser oder Dominicalrenten, welche noch nicht abgelöst oder in Bodenzins umgewandelt sind, besitzen [20]); dann die Kapitalrenten-Steuer von den zum Stammvermögen der Pfründe- oder Kirchen-Stiftung gehörigen Kapitalien, oder von allem rentirenden Vermögen, welches dieselbe in Ewiggeld-, Hypothek-, Bodenzins-Kapitalien, Staatsobligationen, Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen ꝛc. besitzt, oder sonstwie verzinslich angelegt hat. Ausgenommen hievon sind Kapitalien der Kirchenstiftungen nur dann, wenn sie durch Entrichtung der Steuer ausser Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat. Die Fundations-Kapitalien einer geistlichen Pfründe sind von der Kapitalrentensteuer soweit befreit, als der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß zur Entrichtung ständiger auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte, oder

---

17) Oesterr. Hfzld. v. 28. April 1821, v. 23. März 1831, v. 12. März 1833 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 380 § 718); Allh. Entschl. v. 11. Mai 1833 (ib. S. 390). **18**) Hofkzldr. v. 26. April 1821, und Hofdecr. vom 21. Jäner 1824 (Barth-Barthenheim a. a. O. S. 381 § 721). **19**) Bayer. Verf.-Urk. Tit. IV. § 9 Abs. 6, und § 13 (Ges.-Bl. 1818. St. VII); Beil. II. zur V.-U. §§ 73. 74 (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 170). **20**) Vgl. das allg. Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 (Rggsbl. 1808. col. 1089 ff.) und die Gesetze über Dominical-, Grund- u. Häuser-Steuer v. 15. Aug. 1828 (Ges.-Bl. 1828. col. 121 ff.), u. a.

aber zur Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernder Unterhaltug er verpflichtet ist [21]). Auch muß bei allen bisher genannten Steuern (Grund-, Haus-, Dominical- und Kapitalrenten-Steuer) dem Pfründebesitzer die Congrua, welche für Pfarrer, ständige Pfarrvicare und mit Hilfspriestern versehene Expositi auf 600, für Beneficiaten auf 400 Gulden gesetzlich normirt ist [22]), gewahrt bleiben, und es muß daher, wenn durch die Entrichtung dieser Steuern der normalmäßige Betrag der Congrua geschmälert werden würde, der entsprechende Ersatz hiefür aus der Staatskasse geleistet werden [23]). Endlich hat jeder Pfründebesitzer ohne Unterschied der Art der Bepfründung und ohne Rücksicht auf die Congrua von allem übrigen ständigen und unständigen Einkommen (von letzterem nach dreijähriger Durchschnitts-Ermittlung), wovon er nicht eine der obigen Steuern zu tragen hat, demnach von allen Bezügen aus Staats-, Communal- oder Stiftungs-Kassen, dann von den Einnahmen aus Stolgefällen, herkömmlichen Sammlungen rc. die Einkommensteuer zu entrichten. Dabei ist jedoch den Pfarrern gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche, insoweit dieser nicht etwa bei der Berechnung der Kapitalrentensteuer berücksichtiget worden, von dem Pfarr-Einkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbstständig zur Steuer gezogen wird. Das Einkommen der Stiftungen und Anstalten für Cultus ist von dieser Steuer frei [24]). — Ebenso sind in Preussen nur die Kirchengebäude von den gemeinen Lasten des Staates frei; alle liegende Habe der Kirchen aber und alle Grundstücke geistlicher Corporationen und milder Stiftungen müssen, wie zu den Staatssteuern, so auch zu den Gemeinde-Umlagen derjenigen Commune, in deren Bezirk sie liegen, contribuiren, wenn und soweit sie nicht den Geistlichen nutznießlich als Theil ihres Amts-Einkommens überlassen sind, in welchem Falle keine Communal-Abgaben von denselben gefordert werden [25]). — In Kurhessen hat man das alte

---

21) Gesetz, die Kapitalrentensteuer betr. v. 31. Mai 1856. Art. 1. Art. 4. Ziff. 3. 4. lit. a. b. (Ges.-Bl. 1856. Nr. 12. col. 82 f. 85 f.). 22) Landtags-Abschied v. 29. Decb. 1831. Nr. III. 46. lit. b. (Ges.-Bl. 1831. Nr. 8. col. 99). 23) Allh. Entschl. v. 19. Juni 1810. Ziff. 1 (Rggsbl. 1810. St. 35. col. 586); v. 2. Januar 1811. Ziff. 1. 2. 5 (Rggsbl. St. 5. col. 66); v. 19. Juli 1812 (Döllinger, Bd. VIII. § 187. Ziff. 2. S. 189); Instruktion über den Vollzug der Gesetze über Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer (Kreis-Amtsbl. v. Oberbayern 1856. Nr. 36. col. 995). 24) Ges. die Einkommensteuer betr. v. 31. Mai 1856. Art. 1. 2, Art. 8 lit. c. Abs. 2, Art. 9. Ziff. 6 (Ges.-Bl. 1856. Nr. 11. col. 51 f. und 57 f.). 25) Preuss. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11 §§ 165. 166. 174; Minist.-Rscr. v. 17. März 1833 (Gitzler, Handb. des gem. u. preuss. K.-R. § 122 not. 7 S. 393).

Recht geehrt, und die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der milden Stiftungen steuerfrei belassen. Nur jene Grundstücke und Realitäten, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder erst nach der Promulgation der Verfassungs-Urkunde von denselben neu erworben werden, unterliegen auch fortan der Besteuerung [26]).

V. Civilrechtliche Begünstigungen des Kirchenguts.

§ 473. Die Kirche hat im Laufe der Zeit fast alle früheren Privilegien und Immunitäten bezüglich ihres Vermögens verloren. Nur die Rechtswohlthat der Minderjährigen in Hinsicht der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand (§ 476) und die Vergunst der außerordentlichen Präscription (§ 465. 2) genießt sie noch fortwährend auch nach neueren Landesgesetzen [1]). Auch haben die Stiftungen in Bayern, wenn sie Rückstände an grundherrlichen Abgaben und Leistungen zu fordern haben, ohne Unterschied eine gesetzliche Hypothek, und nehmen damit bei Ganten ihrer Schuldner die siebente Stelle in der ersten Klasse ein, jedoch nur für die dem Concurse unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre und für das Jahr der Gant-Eröffnung [2]). Auch in Preussen stehen die Kirchen mit ihren Forderungen von solchen persönlichen und dinglichen Abgaben und Leistungen, welche in einem Orte gesetzlich oder herkömmlich als ständige Lasten von allen Bewohnern einer gewissen Klasse zu entrichten sind, bei eintretendem Concurse der Zahlungspflichtigen in der zweiten Klasse; doch ist auch hier dieses Prioritätsrecht nur auf den Rückstand der zwei jüngstverflossenen Jahre eingeschränkt [3]).

Für die Rheinprovinz vgl. die Particular-Bestimmungen in den Ergänzungen des A. L.-R. für die preuss. Staaten (Berlin und Leipzig 1823) S. 442. 543. 659 ff.
26) Kurhess. Verf.-Urk. v. 5. Januar 1831 § 138 Abs. 3 (Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. K.-R. Bd. I. (II. Aufl.) S. 533 f.

1) Oesterr. Allg. bgl. Ges.-B. § 1472 (Barth-Barthenheim, Oester. geistl. Angeleg. S. 321 § 612); Preuss. Allg. Land-Recht, Th. I. Tit. 11 § 228 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. Cathol. p. 239); Bayer. L.-R. Th. I. Cap. VII. § 36 nr. 8; u. a. **2**) Bayer. Neues Hypoth.-Ges. v. 1. Juni 1822 (Ges.-Bl. 1822, col. 5 ff.) § 12 nr. 3; Prioritäts-Ordn. v. 1. Juni 1822 (Ges.-Bl. col. 101 ff.) § 12 nr. 7. **3**) Preuss. A. L.-R. Th. I. Tit. 11 §§ 229 — 231 (Weiss, l. l.).

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

1. Verwaltungs-Behörden.

§ 474. Der Verwalter des Kirchenvermögens ist nach canonischem Rechte der Bischof[1]. 1) Anfangs, als das Vermögen der Kirche bloß in den freiwilligen Oblationen, Geldbeiträgen und sg. Primitien (§ 487) bestand, geschah die Verwaltung und Vertheilung desselben durch ihn selbst[2]. Als aber die Einkünfte der Kirchen durch Schenkungen und anderen Erwerb sich ansehnlich vermehrten, sollte er nicht mehr in eigener Person sich mit der Administration derselben befassen, sondern hiefür unter seiner Oberaufsicht und Leitung einen eigenen Oeconomen aus seinem Clerus bestellen[3]. — 2) Auch später, als mit der schärferen Ausbildung der Pfarreien die Einkünfte der letzteren nicht mehr, wie früherhin regelmäßig der Fall war, an die bischöfliche Kammer entrichtet, sondern den Priester-Conventen und Taufkirchen unmittelbar und ständig überwiesen wurden, blieb der Bischof fortwährend das Haupt der Verwaltung mit dem Rechte der Oberaufsicht und Verfügung[4]. Zwar wurde jetzt der Geschäftskreis des vom Bischofe bestellten Oeconomen immer beschränkter, und nur in den Stiften erhielt sich dieses Amt unter verschiedenen Namen, regelmäßig in der Person des Propstes, bis auf die neueren Zeiten. Das Vermögen der Pfarrkirchen aber wurde jetzt von den Pfarrern selbst, mit Zuziehung einiger hiefür besonders in Pflicht genommener Mitglieder der Gemeinde, verwaltet; doch mußte dem Bischofe oder dem Archidiacon bei der Diöcesan-Visitation alljährlich darüber Rechnung abgelegt werden[5]. Die

---

1) c. 5. c. X. qu. I. und c. 23. c. XII. qu. I. (Conc. Antioch. ao. 341 c. 24. 25). 2) c. 24. c. XII. qu. I. (Can. Apost. c. 41); c. 7. c. X. qu. I. (Conc. Antioch. c. 25 laud. ex interpr. Martini Bracar.). 3) c. 21. c. XVI. qu. VII. (Conc. Chalced. ao. 451 c. 26); c. 22 eod. (Conc. Hispal. II. ao. 619 c. 9). 4) c. 7. c. X qu. I. (Conc. Aurelian. I. ao. 511 c. 17); c. 2 eod. (Conc. Tolet. III. ao. 589 c. 19); c. 6 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633 c. 32); Carol. M. Capit. I. ao. 779. c. 7 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 59); c. 3. c. X. qu. I. (vulg. Conc. Cabilon. II. ao. 813, imo vero ex Capp. RR. Francc. Lib. VII. c. 468). 5) Caroli M. Capit. ao. 779 cit.; Capp. Regg. Francc. Lib. I. c. 143 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 432); Capp. Regg. Francc.

Administration der besonderen bischöflichen Einkünfte (mensa episcopalis) führte regelmäßig ein Hausbeamter (vicedominus); und zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie der Kirche nach germanischem Rechte zustand, diente der Vogt (advocatus, ducenarias), der gewöhnlich auch die Personen und Sachen der Kirche, wo es nöthig war, vor den auswärtigen Gerichten zu vertreten hatte. Beide, der Vogt und Vicedominus, wurden vom Bischofe ernannt [6]). Allmälig aber artete das Institut der Schirmvogteien in die größten Bedrückungen der Kirche aus, von denen sich die Bischöfe erst seit dem XII. Jahrhunderte unter Mitwirkung der Kaiser und Päpste [7]) befreien konnten. — 3) Seit dem XIV. Jahrhunderte findet sich die regelmäßige Einrichtung, daß die Verwaltung des zur fabrica ecclesiae d. i. zur baulichen Erhaltung und Bestreitung der Cultusbedürfnisse der Kirche bestimmten Antheils am Kirchenvermögen einigen hiefür beeidigten Männern der Gemeinden übertragen ward. Diese unter dem Namen Kirchenväter, Heiligen-Pfleger, Kasten-Vögte, Kirchen-Pröpste (vitrici, jurati, provisores, magistri fabricae) bestellten Administratoren, über deren Geschäftskreis mitunter sehr ausführliche Instructionen erschienen [8]), mußten jedoch über ihre Amtsführung jährlich vor dem Pfarrer oder Decan getreuen Nachweis geben [9]), welcher sofort an den Bischof oder Official (Generalvicar) zur Revision eingeschickt wurde [10]). — 4) In der neuesten Zeit aber haben die Staatsgesetzgebungen die Verwaltung des Kirchenvermögens den Magistraten und Landgemeinden übergeben, oder dafür eigene Verwaltungs-Ausschüsse unter Mitwirkung der Pfarrer angeordnet; die Oberaufsicht und Leitung derselben aber durchgängig nur Staatsbehörden zugewiesen. Den Bischöfen ist überall nur eine mehr oder weniger beschränkte Theilnahme, zuweilen auch (mit offenbarer Verkennung des Rechts der Kirche § 470. 2) eine blosse Mitaufsicht belassen (Vgl. § 38. nr. 9).

Addit. III. c. 82 (ib. p. 811); Hincmar. Rem. Opp. (Paris. 1645 II. 8) T. I. c. 16 p. 717; Conc. Exon. ao. 1287 c. 12 fin. (Mansi, Coll. Conc. T. XXIV. col. 802). 6) Carol. M. Capit. I. ao. 802 c. 13 (Walter l. l. T. II. p. 160); Capit. Lothar. I. ap. Olonam. ao. 824 c. 9 (ib. T. III. p. 254). 7) c. 12 De poenis (V. 37); Sext. c. 13 De elect. (I. 6). 8) Z. B. Conc. Audomar. ao. 1583 tit. XXI; Conc. Trident. ao. 1593; c. 50; Conc. Yprens. ao. 1609 tit. XX; Conc. Colon. ao. 1662 P. III. tit. XIII. 9) Conc. Colon. ao. 1300 c. 16; Conc. Frising. ao. 1440 c. 9; Conc. Bamberg. ao. 1491, tit. XXXVIII; Conc. Basil. ao. 1503 tit. XXIV; Conc. August. 1567 P. III. c. 19. 10) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9 De reform.

2. Allgemeine Grundsätze der Verwaltung.

a. Nach gemeinem canonischen Rechte.

aa. Rechtsverhältnisse der Ober-Verwaltungsstellen.

§ 475. Der Bischof, als Curator des Kirchenvermögens seiner Diöcese, soll in allem auf den Vortheil der Kirche bedacht seyn [1]); ist aber unter dieser Voraussetzung befugt, 1) Gegenstände von geringem Werthe ohne weitere Förmlichkeit zu veräußern [2]); — 2) Kirchengüter auf nicht allzulange Zeit (in modicum tempus) zu verpachten [3]). Anfangs war die Giltigkeit der Ueberlassung eines Grundstücks zur Benutzung auf unbestimmte Zeit (precarium) bloß an die Bedingung geknüpft, daß der Leihbrief alle fünf Jahre erneuert werden mußte [4]). Bald jedoch sah man sich veranlaßt, der großen Willkühr, die bei Verleihung solcher Precarien stattfand, Schranken zu setzen [5]). Späterhin entstand der Gebrauch, kirchliche Grundstücke nur in feste Pacht (ad firmam) zu geben [6]). Weil aber auch dies Verhältniß häufig mißbraucht wurde, namentlich um die Kirchengüter wieder in Laienhände zu bringen; so wurden dergleichen ständige Verpachtungen an Laien verboten [7]), und nachmals jede Verpachtung auf länger als drei Jahre als eine unstatthafte Veräußerung erklärt [8]). Diese letztere Verordnung des Papstes Paul II. v. J. 1468 wirkte aber auf den nachhaltigen Ertrag der in Pacht ausgethanenen Grundstücke sehr ungünstig, und wurde auch in Deutschland nicht praktisch; sondern regelmäßig setzten hier die Diöcesan-Statuten die Pachtzeit auf sechs, neun, zwölf Jahre fest [9]). Daher beschränkt auch das Tridentinsche Concil das Verbot nur auf zwanzig- und mehrjährige Verpachtungen [10]). — Ferner kann der Bischof 3) heimgefallene Lehen wieder verleihen [11]). Unter Lehen (feudum) versteht man aber das nutzbare Eigenthum (dominium utile) einer Sache, welches jemand (der Lehensherr) unter Vorbehalt des Obereigenthums (dominium directum)

---

1) c. 2 pr. De donat. (III. 24). 2) c. 53. c. XII. qu. II. (Conc. Agath. ao. 506 c. 45). 3) Clem. c. 1 De reb. eccl. non alienandis (III. 4). 4) c. 1 De precar. (III. 14). 5) c. 2 eod. (III. 14). 6) c. 2 De locat. et conduct. (III. 18). 7) Conc. Londin. ao. 1237 c. 8; Conc. Lambeth. ao. 1281 c. 15; Conc. Exon. ao. 1287 c. 25, u. a. 8) Extrav. comm. c. un. De reb. eccl. non alien. (III. 4). 9) Z. B. Statut. Colon. ao. 1662 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ. T. IX. p. 1073). 10) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De ref. 11) c. 2 De feudis (III. 20).

auf einen Anderen (Lehensmann, vasallus) mit der Verbindlichkeit einer besonderen Treue oder Dienstleistung überträgt. Ueberträgt die Kirche selbst das Leben (feudum eccl. activum), so ist der Kirchen-Prälat Namens der Kirche der Lehensherr (prodominus) [12]). Stirbt er, so ist nur sein Nachfolger, nicht aber das Capitel sede vacante berechtiget, die nachgesuchte Investitur zu erneuern [13]), und ohne seine Zustimmung darf der Vasall das Lehen weder veräußern noch verpfänden; auch dann nicht, wenn das Capitel consentirte [14]). Es kann aber auch die Kirche ein Gut zu Lehen erhalten (feudum eccl. passivum). Dann tritt an ihrer Statt der Kirchenobere in das Verhältniß des Vasallen (provasallus); muß, wenn die Belehnung erneuert werden soll, diese binnen Jahr und Tag nachsuchen [15]); den Lehenseid (homagium, juramentum fidelitatis) ablegen [16]); die Feudaldienste entweder durch andere leisten oder mit Geld ablösen, und die Lehensherrlichkeit des domini directi anerkennen [17]); und kann wegen Treubruch (felonia) belangt werden, jedoch unbeschadet der Rechte der Kirche [18]). In neuerer Zeit sind vielfältig, wie z. B. in Bayern [19]), die Kirchen-Lehen in Erb- oder Boden-Zinsgüter verwandelt. — Ebenso ist der Bischof 4) berechtiget, erloschene Erbpachten aufs neue aufzurichten [20]). Unter Erbpacht oder Bodenverzinsung (Erb-Zinsgut, emphyteusis) versteht man das dingliche Recht, ein fremdes Grundstück, welches jemanden Behufs der Cultivirung gegen Entrichtung einer periodischen unveränderlichen Abgabe (canon) verliehen wird, wie sein Eigenthum zu benützen, und darüber, soweit es ohne Verschlechterung geschehen kann, zu verfügen. Die Eigenthümlichkeiten der Erbpacht von Kirchengütern (emphyt. ecclesiastica) bestehen darin, daß eine solche als eine Art wirklicher Veräußerung betrachtet wird, und daher nur unter den über Veräußerung von Kirchengütern geltenden gesetzlichen Bedingungen (§ 478. 2) vorgenommen werden darf, wenn sie, wie gesagt, nicht schon früher bestanden, also bloß erneuerte Erbpacht ist, oder aber auf öde Gründe Behufs ihrer Urbarmachung errichtet wird [21]). Die Emphyteuse muß schriftlich abgeschlossen werden [22]), und der Emphyteut sich wegen drei-

---

12) c. 7 De foro compet. (II. 2). **13**) c. 2 Ne sede vac. aliquid innov. (III. 9). **14**) c. 7 De constitut. (I. 2). **15**) Feud. Lib. I. 22, Lib. II. 24. **16**) arg. c. 30 De jurejur. (II. 24); Sext. c. un. § 2 De stat. regul. (III. 16). **17**) c. 6. 7 De foro compet. (II. 2). **18**) Feud. Lib. II. 40; Sext. c. 76 De R. J. (V. 12 fin.). **19**) Bayer. Lehens-Ed. v. 7. Juli 1808 (Rggsbl. 1808 col. 1893). **20**) Extrav. comm. c. un. De reb. eccl. non alien. (III. 4). **21**) c. 7 De reb. eccl. alien. vel non (III. 13). **22**) Nov. CXX. c. 5. 6.

jähriger Nichtentrichtung des Canons die Entsetzung gefallen lassen [23]). Im Uebrigen gelten auch für die kirchlichen Emphyteusen die gewöhnlichen Grundsätze des gemeinen Civilrechts [24]), und die particularen Landrechte [25]).

bb. **Rechtsverhältnisse der unmittelbaren Verwaltungsbeamten.**

§ 476. Der vom Bischofe bestellte oder bestätigte Administrator steht zur Kirche und deren Güter ganz in dem Verhältnisse eines Vormunds zu seinem Mündel und dessen Vermögen. Er muß daher auch beeidiget werden, ein Inventar aufnehmen und alljährlich dem Bischofe Rechnung stellen [1]). Geschäfte, die er einseitig abschließt, verpflichten die Kirche, falls daraus die Verbindlichkeit einer Zahlung entstünde, gar nicht [2]); wenn aber eine Restitution zu leisten wäre, nur dann, wenn ein versio in rem nachgewiesen wird [3]). Selbst gegen jede an sich rechtsbeständige, aber die Interessen der Kirche verletzende Handlung des Verwalters kann dieselbe sich in integrum restituiren lassen [4]). Endlich bedarf er zur Proceßführung Namens seiner Kirche jedesmal die Genehmigung seines Bischofs (Streit-Consens), womit er sich legitimirt.

b. **Nach den Landesgesetzen deutscher Staaten** *).

§ 477. Die Civilgesetzgebungen der deutschen Staaten haben in allen vorgenannten Beziehungen nähere, den Geschäftskreis der geistlichen

---

23) Nov. CXX. c. 8; c. 4 De loc. et cond. (III. 18). **24**) S. Cod. De emphyt. (IV. 66) l. 1. 2. 3. **25**) Z. B. Bayer. L.-R. Th. IV. Cap. VII. §§ 1 ff. Vgl. Fr. X. v. Krüll, Handb. des Bayer. gem. bürgerl. Rechts (Landshut 1807 III. 8) Bd. II. S. 126 ff.

1) Clem. c. 2 § 1 De relig. domibus (III. 11); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9 De reform. **2**) Wie z. B. bei Bürgschaft, c. 2 De solut. (III. 23); c. 4 De fidejus. (III. 22). **3**) c. 4 De fidejuss. cit.; c. 1 De deposit. (III. 16). **4**) c. 1. 3 De in integrum restit. (I. 41). — Ueber dieses Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand s. oben § 324.

*) Vgl. für Oesterreich: Allh. Instruktion an die politischen Behörden vom 7. April 1850. §§ 91—94 (Schöpf, Hdb. d. kath. Kirchenrechts rc. Beil. I. S. 62 f.); für Preussen: Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 618, und Fürstenthals Samml. aller das Preussische Kirchen- und Schulwesen betreff. Gesetze, Bd. II. S. 467; für Bayern: W. Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetze v. 1. Juli 1834 (München 1844. 8); für die Oberrheinsche Kirchenprovinz: Longner, Darstell. der Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrhein. Kirch.-Prov. S. 315 ff.

Stellen und Behörden beschränkendere Normen gegeben. Namentlich sind den Kirchenverwaltungen der kleineren Städte, der Märkte und Dörfer bald in eigens zusammengesetzten Stiftungscollegien, bald in den Landgerichten, gutsherrlichen Beamten und Patronen; den Stiftungsadministrationen größerer Städte aber in den Provinzial-, Bezirks- oder Kreis-Regierungen sg. Curatelen aufgestellt, deren Zustimmung sie bei Ankauf und Verpachtung von Realitäten, bei Neubauten und Hauptreparaturen an Cultgebäuden, bei Ablösung des Obereigenthums an Erbpachtgütern und Lehen, bei Kapitalsdarlehen und Aufnahme von Passivkapitalien, bei Nachlässen und Moderationen der an die Kirche schuldigen Abgaben, bei Zehent-Fixationen und Ablösungen, sowie bei eigentlicher Veräußerung von Kirchengütern zu erholen haben. Diesen Curatelbehörden sind dann gemeiniglich für den Fall, daß die Kauf-, Pacht-, Ablösungs-, Darlehens- rc. Summe einen gewissen Betrag übersteigt, in den höheren und beziehungsweise höchsten Verwaltungsstellen, den Provinzialregierungen und Ministerien, sg. obere und oberste Curatelen vorgesetzt, welche die von den niederen Curatelbehörden bereits eventuel bewilligten Anträge und revidirten Rechnungen einer nochmaligen Prüfung und Superrevision zu unterwerfen haben. Dabei ist in der Regel auch gesetzlich bestimmt, daß die von den Local-Kirchenverwaltungen gefertigten Anträge, Etats-Entwürfe, Rechnungen rc. dem bischöflichen Ordinariate mitgetheilt werden sollen, damit dieses davon Einsicht nehmen und seine allenfallsigen Erinnerungen dagegen der einschlägigen Ober-Curatelstelle übergeben könne. Insbesondere aber sollten alle obenerwähnten Fälle, wobei irgend eine Veränderung in den Vermögensbestandtheilen oder Renten einer geistlichen Pfründe stattfindet, weil bei solchen immer auch der Bischof als Collator betheiliget ist, nur nach vorgängiger Vernehmung des bischöflichen Ordinariates von den Obercuratelen beschlossen und vollzogen werden. Nur in Oesterreich ist nach Art. 30, 31, 32 des Concordats vom 18. August 1855 der Kirche das ihr unbestreitbare Recht einer freieren Verwaltung ihres Vermögens durch ihre eigenen hierarchischen Oberen gewährt. „Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Se. Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben. Die Güter, aus welchen der Religions- und

Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprungs Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Sr. kaiserlichen Majestät übereinkommen wird . . . In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden, und die Güter des Bisthums sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Se. Majestät Sich einzuverstehen gedenken."

Drittes Kapitel.

Von der Veräußerung des Kirchenvermögens.

1. Nach gemeinem canonischen Rechte.

§ 478. Alle Güter der Kirche, soweit deren Veräußerung nicht schon in den Verwaltungs-Befugnissen des Bischofs (§ 475) ausgesprochen ist, sind in der Regel unveräußerlich [1]). 1) Veräußerung wird aber hier durchgehends im weitesten Sinne genommen, und darunter nicht allein die wirkliche Hingabe eines Gutes oder eines Rechtes durch Schenkung, Tausch, Verkauf [2]), sondern auch die zwanzig- und mehrjährige Verpachtung von Realitäten [3]), die Verleihung eines neuen Lehens [4]), die Bestellung einer neuen Emphyteuse oder Erbverpachtung [5]), die Einräumung einer Specialhypothek [6]) oder einer Servitut [7]), also überhaupt jede Handlung verstanden, durch welche das Kirchenvermögen

1) Can. Apost. c. 37; c. 20. 25. 50. 51. c. XII. qu. II; l. 14. 17 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); c. 6. 12 De reb. eccl. alienandis vel non (III. 13); Sext. c. 2 De reb. eccl. non alien. (III. 9); Extrav. comm. c. 1 eod. (III. 4). 2) Wie z. B. Nov. VII. c. 1; c. 5 De reb. eccl. alien. (III. 13); l. 14. 17 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); c. 2 De permut. (III. 19); c. 2. 9 De donat. (III. 24). 3) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De ref. 4) c. 2 De feudis (III. 20). 5) c. 5. 9. 17 De reb. eccl. non alienand. (III. 13); Sext. c. 2 eod. (III. 9). 6) l. 21 Cod. eod. (IV. 51); Nov. VII. c. 5. 6; c. 5 De reb. eccl. non alien. (III. 13). 7) l. ult. Cod. eod. (IV. 51).

beschwert oder dessen Bestand verringert würde [8]). Nach allen diesen Richtungen hin kann eine Veräußerung nur ausnahmsweise aus einer gerechten Ursache (justa causa alienandi) gestattet werden; vorerst nämlich, wenn Noth oder Pflicht gebietet. Als Beispiele der Art bezeichnen die Gesetze die Erbauung einer nothwendiggewordenen neuen oder die Reparatur einer baufälligen Kirche [8a]), die Bezahlung der von der Kirche gemachten Schulden [9]), außerordentliche Unterstützung der Armen in Hungersnoth [10]), Loskaufung Gefangener [11]), u. dgl.; zweitens, wenn der Kirche aus der Veräußerung ein entschiedener Vortheil erwächst [12]). Ein solcher Vortheil wird da angenommen, wo die Kirche mehr und Besseres erhält, als sie hingibt [13]). Aber auch in diesen Fällen können nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (solennitates ecclesiasticae), namentlich unter Nachweisung des dringenden Bedarfs, und mit Bewilligung des Kirchen-Oberen dergleichen Veräußerungen giltig vorgenommen werden. Die Kirchengesetze verlangen nämlich eine genaue Untersuchung und Würdigung von Seite der Kirchen-Vorsteher über den Grund der Veräußerung und über das zu veräußernde Object [14]). Der competente Kirchen-Obere aber ist der Bischof, für welchen selbst das Capitel sede vacante nicht handeln kann [15]). Eine Zeitlang hatten die Päpste selbst sich diese Bestätigung vorbehalten [16]). Doch ist dieser Grundsatz in Deuschland nie zur Herrschaft gekommen; wohl aber sind die Bischöfe durch ihren Subjections-Eid verpflichtet, wenn mit dem bischöflichen Mensal-Gute (mensa episcopi) selbst eine Veräußerung vorgenommen werden wollte, vorerst die Einwilligung des Papstes zu erholen [17]); eine Vorschrift, die auch jetzt

---

8) l. 17 Cod. De ss. Eccl. (l. 2); c. 2 De permut. (III. 19); c. 2. 9 De donat. (III. 24); c. 1. 3 De pignor. (III. 21); Extrav. comm. c. un. De reb. eccl. alien. (III. 4). Nicht entgegen ist die blosse Wiederverleihung heimgefallener Lehen (§ 475. 3). l. 17 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); Nov. VII. c. 1. 3. 7; c. 5. 9 De reb. eccl. alien. (III. 13); Sext. c. 2 eod. (III. 9). Nicht unter dem Verbote begriffen ist die Wiederaufrichtung erloschener Emphytensen, und selbst die neue Erbpacht, aber auf öde Gründe (§ 475. 3). 8a) c. 6 De eccl. aedif. (III. 48). 9) c. 2. c. X. qu. II. (Auth. „Hoc jus“ ad l. 14 De ss. Eccl. l. 2). 10) c. 70. c. XII. qu. II. (S. Ambros. De offic. Lib. II. c. 28 ao. 377). 11) c. 14 eod. (S. Greg. M. ao. 597 Epist. Lib. XII. ep. 38 ed. Maurin.); in welchen letzteren beiden Fällen sogar die res sacrae angegriffen werden dürften, l. 21 Cod. De reb. eccl. non alien. (IV. 51), Nov. CXX. c. 9. 12) c. 52 eod. (S. Leo M. ao. 477 Epist. 17 ed. Ballerin.). 13) c. 8 fin. De reb. eccl. alien. (III. 13). 14) c. 52. c. XII. qu. II. cit.; Sexti c. 1 De reb. eccl. alien. (III. 9). 15) Sext. c. 1 cit. 16) Sext. c. 2 De reb. eccl. alien. (III. 9); Extrav. comm. c. un. eod. (III. 4). 17) c. De reb. eccl. alien. (III. 13); c. 2 De feud. (III. 29).

noch gesetzliche Geltung hat, wo ein Bischof-Stuhl in liegenden Gütern dotirt ist. Bei Stiftskirchen wird ferner, außer dem Consens des Bischofs auch die Beiziehung und Zustimmung des Capitels [18]), sowie bei Veräußerung des einer Patronatskirche angehörigen Gutes die Genehmigung des Patrons erfordert. Der Consens des Kirchen-Oberen wird nach vorhergegangener wiederholter Untersuchung durch ein förmliches Veräußerungs-Decret ertheilt [19]). Unter den erwähnten Voraussetzungen aber können sogar Immobilien angegriffen werden. Es sollen jedoch in der Regel immer bewegliche Sachen, selbst geweihte, vor Immobilien veräußert werden [20]). — 2) Jede ohne gerechte Ursache oder mit Umgehung der gesetzlichen Formalitäten geschehene Veräußerung oder einer wirklichen Veräußerung gleich geachtete Handlung hat nicht nur Nichtigkeit des Geschäftes zur Folge, und berechtiget die Kirche ohne weiters zur Zurückforderung [21]); sondern auch persönliche Klagen auf Schadenersatz greifen gegen den Veräußerer Platz [22]), und selbst nachfolgende Kirchen-Vorsteher können sich ihrer noch bedienen [23]). — Aber auch die Nachtheile, welche die Kirche durch eine mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vorgenommene Veräußerung erleidet, können durch Restitution (§ 324) abgewendet werden [24]), die ihr auch bei der Verjährung (§ 465. 2) zu Gebote steht [25]).

2. Nach neueren Landesgesetzen.

§ 479. Die Staats-Gesetzgebungen haben die Grundsätze des canonischen Rechts im Wesentlichen anerkannt. Namentlich adoptirt dieselben das bayersche Civilrecht hinsichtlich des Begriffes, des Verbotes, der ausnahmsweisen Zulässigkeit, der Bedingungen und Wirkungen der Veräußerung von Kirchengütern, ganz nach der Analogie des pupillarischen Vermögens. Die Giltigkeit und Erlaubtheit der oben aufgeführten Handlungen, welche nach canonischem Rechte unter den Begriff von Veräußerung subsumirt werden, ist überall nur durch den nachgewiesenen Bedarf oder Vortheil der Kirche bedingt, und an die

---

18) c. 1. 2. 3. 8 De his quae fiunt a praelat. (III. 10); Sext. c. 2 De reb. eccl. non alien. (III. 9). 19) c. 8 De his quae fiunt a praelat. (III. 10). 20) Nov. XX. c. 10; Auth. „Praeterea“ ad l. 21 Cod. De ss. Eccles. (I. 2). 21) l. 14 Cod. De ss. Eccl. (I. 2); c. 6. 12 De reb eccl. alien. (III. 13); Sext. c. 2 eod. (III. 9); Extrav. comm. c. un. eod. (III. 4). 22) c. 18. c. XII. qu. II. (ex brev. synod. Leonis I.). 23) c. 4 De reb. eccl. alien. (III. 13). 24) c. 1 De restit. in integr. (I. 41); c. 11 De reb. eccl. alien. (III. 13). 25) Clement. c. 1 De rest. in integr. (I. 11).

Genehmigung der Curatelen und resp. Obercuratelen entweder schlechthin oder je nach dem Werthe des hinzugebenden Objectes geknüpft. Dabei ist das jedesmalige Erinnerungsrecht der bischöflichen Stellen anerkannt, und bei allen Veränderungen in dem Vermögen oder den Renten der Pfründen die vorläufige Vernehmung derselben gesetzlich ausgesprochen; insonderheit Erbverpachtungen, oder auch die Bestellung einer Special-Hypothek auf Kirchen-Realitäten als nach canonischem Rechte nicht nur überhaupt unstatthaft, sondern ohne bischöflichen Consens auch in formaler Hinsicht unzulässig erklärt. Selbst da, wo nach specielem Herkommen ein in rem vertirtes Anlehen der Pfründe aufzubürden ist, kann diese Verhypothezirung nur in der Art licite geschehen, daß der Pfand-Leiher, mit Verzichtung auf jeden Anspruch an den fundus selbst, lediglich die Immission in die Früchten-Raten von Rechtswegen erlangen kann[1]). In ähnlicher Weise haben die übrigen Gesetzgebungen der deutschen Bundes-Staaten den Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens als Regel festgehalten[2]). Nur ist es in neuerer Zeit fast überall nicht mehr zunächst der Bischof, von dessen Genehmigung die als nothwendig oder vortheilhaft nachgewiesene Veräußerung eines kirchlichen Vermögenstheiles abhängig gemacht ist, sondern die Staats-Regierung als oberste Verwaltungs-Stelle. So vormals in Oesterreich die k. k. Hofkanzlei, an welche die betreffende Landesstelle die deßfallsigen Anträge mit gutachtlichem Berichte einzubringen hatte[3]). In Preussen ist bei Veräußerung ganzer Land-Güter oder Häuser die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bei einzelnen Guts-Parzellen oder blossen Gerechtigkeiten reicht auch der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hin[4]). Im Königreiche Sachsen ertheilt die Veräußerungs-Genehmigung das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts auf den durch die Mittel-Verwaltungsbehörden hierüber erstatteten Vortrag[5]). In

---

1) Bayer. Land-Recht Th. I. Cap. VII. § 36 nr. 8, vgl. § 13 nr. 1 ff.; Minist.-Entschl. v. 4. Mai 1832 und Ausschr. der Ober-Donau-Kreisregg. vom 22. Jäner 1833; Minist.-Rscr. v. 21. Juni 1841, und Ausschr. der Regg. v. Oberbayern dd. 25. Juli 1841. 2) Vgl. Oesterr. Patent v. 5. Octb. 1782 § 1 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelg. S. 322 § 613); Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 219. 223 (Weiss, Corp. jur. eccl. Germ. p. 238 f.); u. a. 3) Oesterr. Hofkzld. vom 20. Decb. 1806 und vom 27. Juni 1822 (Barth-Barthenheim S. 323 § 617). Eine selbstständigere Stellung ist dem österreichischen Episcopate durch das Concordat verheißen (Concord. Artt. 29. 30. 31). 4) Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 220 (Weiss, l. l. p. 238). 5) Kgl. Sächs. Regulativ vom 30. März 1797 § 1 lit. g. und Instrukt. der Kreis-Direct. vom 20. Juni 1835 § 6 lit. d. (Codex des Sächs. K.-R. S. 398).

Baden können Güter-Veräußerungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthume der Kirche nur von der großherzoglichen katholischen Kirchen-Section auf den durch das Amt an das Kreis-Directorium gestellten und von diesem zur höchsten Stelle einbeförderten Antrag bewilligt werden[6]. Der Bischof ist in der Regel nur auf das Recht beschränkt, von beantragten Veräußerungen Kenntniß zu nehmen, und nöthigenfalls durch Gegenvorstellungen und Beschwerden das Interesse der Kirche zu wahren.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Substanzen des Kirchenvermögens.

Uebersicht.

§ 480. Das Kirchenvermögen begreift theils heilige Sachen, theils einfache Kirchengüter. 1) Heilige Sachen (res sacrae) sind solche, welche unmittelbar als Werkzeuge für den äußeren Cultus gebraucht, und aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, für welche sie dienen, entweder in Form einer Weihe oder einer blossen Segnung feierlich inaugurirt werden (§ 433). Daher ihre Unterscheidung in geweihte (res consecratae) und gesegnete Sachen (res benedictae). Zu den ersteren gehören die Kirchen (§ 482), die Altäre und die unmittelbar zur Feier des hl. Meßopfers nöthigen Gefäße, der Kelch und die Patena (§ 484); zu den letzteren die übrigen zum Altardienst verwendeten Kirchengeräthe (§ 485) und die Begräbnißstätten (§ 486). — Den heiligen Sachen gegenüber stehen 2) die einfachen Kirchengüter (res ecclesiasticae), welche mittelbar zu kirchlichen Zwecken dienen, indem durch sie der Unterhalt der Geistlichen und die Kirchen-Bedürfnisse bestritten werden. Hier kommen in Betracht erstlich das Einkom-

---

6) Baden. Instrukt. vom 16. Decb. 1826 (Reggsbl. 1827 Nr. I. S. 1 ff.) nr. 15 lit. c.

men der Kirchenämter oder Pfründen (beneficia), namentlich die Opfer, Stolgebühren und Sammlungen (§ 487) und insbesondere die Stiftungs-Kapitalien und Realitäten (§ 488) und Zehenten (§ 489 ff.); dann die Kirchen-Kasse (fabrica ecclesiae) zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse und der Baulichkeiten an den Cultus-Gebäuden (§ 506). — 3) Endlich werden unter den Kirchengütern in weiterem Sinne auch die Vermögens-Massen der zu milden Zwecken (ad pias causas) gemachten Stiftungen (res religiosae) begriffen, weil diese nach gemeinem Rechte gleichfalls unter der Aufsicht der Kirche stehen. Jetzt hat zwar der Staat die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Institute (§ 533) und die Kranken- und Armen-Verpflegungsanstalten (§ 540) sammt deren Vermögen größtentheils oder gänzlich der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der Kirche entzogen; doch sind auch diesen Anstalten die Rechtswohlthaten, deren sie sich früher als kirchliche Institute erfreuten, in der Regel geblieben.

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Sachen.

I. Die geweihten Gegenstände.

1. Die Kirchen.

a. Geschichtliches.

§ 481. Eine Kirche (κυριακή) ist ein zur öffentlichen und gemeinsamen Begehung des Gottesdienstes bestimmtes Gebäude. Die ersten Christen hielten ihre gottesdienstlichen Versammlungen in Privatwohnungen, und namentlich zu Zeiten der Verfolgungen in abgelegenen und verborgenen Orten, besonders an den Gräbern der Martyrer (§ 445), über welchen man nach eingetretener Ruhe Denkmäler (martyria, memoriae martyrum) errichtete, welche dann zugleich als Bethäuser dienten [1]). Nebenbei entstanden aber gegen Ende des zweiten Jahrhunderts

---

[1]) l. 7 Cod. Theod. De sepulcr. violat. (IX. 17). Dieß der Anfang der schon im IV. Jahrhunderte herrschenden Sitte, keine Kirche ohne die Reliquien eines

auch eigene religiöse Versammlungshäuser. Schon im Jahre 202 wurde die Kirche zu Edessa durch eine Wasserfluth zerstört. Maximin, der Thrazier, decretirte bereits im J. 236 die Niederreißung der christlichen Kirchen; aber schon unter Galienus um 261 entstanden neue und bald in größerer Anzahl und schon mit bedeutender Pracht, wie die unter Diocletian im J. 303 zerstörte Kirche zu Nikodemien zeigt[2]). Vollends aber wurden unter Constantin dem Großen und den folgenden christlichen Kaisern theils neue großartige Kirchen gebaut, theils Basiliken in solche umgeschaffen. Basiliken hießen die kaiserlichen Staatsgebäude, welche ursprünglich zu öffentlichen Berathungen und gerichtlichen Verhandlungen bestimmt, jetzt von den Kaisern häufig dem christlichen Cultus überlassen wurden. So in Rom die basilica Lateranensis; und schon im Laufe des IV. Jahrhunderts zählte diese Hauptstadt deren über vierzig[3]). Bald wurden die Stiftungen der Kirchen durch Gemeinden und Privaten so zahlreich, daß Synoden und christliche Kaiser sich bemüssiget sahen, die Errichtung derselben von der Erlaubniß des Bischofs abhängig zu machen[4]). Denn neben den eigentlichen Pfarrgemeinde-Kirchen entstanden jetzt auch eine Menge von Privat-Bethäusern (oratoria) und Kapellen, welche jedoch in der Regel zur Verwaltung der heil. Mysterien nicht benützt werden durften[5]). Nur wegen allzuweiter Entfernung der Pfarrkirche wurde darin Messe zu lesen gestattet, niemals aber an hohen Festtagen[6]). Eine regelmäßige Ausnahme jedoch machten die Klosterkirchen, die königlichen Hof- und Burgkirchen, die Schloßkapellen der adeligen und reichen Gutsbesitzer, wo denn auch in der Regel eigene Priester (presbyteri capellani) angestellt waren[7]). Viele derselben wurden aber in der Folge zu wirklichen Pfarrkirchen erhoben, und erhielten auch in der Eigenschaft von

---

Märtyrers oder Heiligen (§ 435) zu consecriren; S. Ambros. († 397) Epist. XII., in Ej. Opp. ed. Maur. (Venet. 1751) T. III. col. 931 nr. 13; S. Paulin. Nolan. († 431) Epist. XXXII., in Ej. Opp. (ed. Veron. 1736) col. 199 nr. 7; Conc. Carthag. V. ao. 401 c. 14; c. 26 Dist. I. De consecr. (Ex Cod. Dionys. Exig. c. 83). 2) Euseb. Hist. eccl. Lib. VII. c. 13, Lib. VIII. c. 1 nr. 2, c. 2 nr. 1 (ed. Zimmermann. Francof. 1822. 8) p. 506. 565. 567. 3) S. Optat. De schism. Donat. Lib. II; vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche, Bd. IV. Th. I. (Mainz 1827) Cap. 1. § 2 S. 17 ff. 4) c. 10. c. XVIII. qu. II. (Conc. Chalced. ao. 451. c. 4); Nov. LXVII. c. 1. 2. 5) c. 33 Dist. I. De consecr. (vulg. e Conc. Aurelian. c. 3, imo vero ex Ludov. Pii Capit. ao. 826. c. 6); cf. Capitt. Regg. Francc. Lib. V. c. 383, Lib. VI. c. 120 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 579. 609). 6) c. 35 Dist. I. De consecr. (Conc. Agath. ao. 506. c. 21). 7) Z. B. Capitt. Regg. Francc. Lib. V. c. 2, Lib. VII. c. 123 (Walter l. l. T. II. p. 507. 704).

blossen Nebenkirchen und Privatkapellen die bischöfliche Erlaubniß zur Feier des Gottesdienstes, wenn schon in beschränkterem Maße [8]).

b. Rechtsgrundsätze.

aa. Von der Errichtung der Kirchen.

§ 482. 1) Die Errichtung einer neuen Kirche hängt von der Erlaubniß des Bischofs ab, welche dieser erst nach vorgängiger Untersuchung über die Nothwendigkeit oder den Nutzen ihrer Gründung [1]), über die Hinlänglichkeit ihrer Dotation [2]) und über die Unmöglichkeit einer dadurch entstehenden Rechtsverletzung Dritter, namentlich eines schon bestehenden Parochial-Rechts [3]), ertheilen kann [4]). In neuerer Zeit ist überdieß die Genehmigung der Staats-Regierung erfordert [5]). Ist dieß geschehen, so legt der Bischof zum neuen Bau den Grundstein [6]), und nimmt, wenn er vollendet und die Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet ist, die Einweihung (consecratio) vor [7]). Sie findet mit großen Feierlichkeiten statt, welche das Pontificale beschreibt [8]), und wodurch das nachgeahmt wird, was an dem Menschen, dem geistigen Tempel Gottes, durch die Taufe und andere Sacramente geschieht [9]). Daher wird der neuen Kirche auch, wie dem

---

8) Ueber den Unterschied der Kirchen und Kapellen und die verschiedenen Gattungen derselben s. Barbosa, Collect. in jus pontif. p. 336. col. 2, p. 432. col. 1; Sauter, Fundamenta jur. eccl. T. II. §§ 857—861.

1) c. 10 Dist. I De consecr. (Conc. Bracar. II. ao. 572. c. 6); c. 3. 6 De eccl. aedif. (III. 48). 2) Nov. LXVII. c. 2; c. 9 Dist. I De consecr. (Julian. Epit. Nov. Constit. LXI. c. 1); c. 8 De consecr. eccl. (III. 40). 3) c. 43. c. XVI. qu. I. (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 11); c. 44 eod. (Capit. ad Saltz. ao. 804. c. 3); c. 2 De eccl. aedif. (III. 48); c. 1. 2 De N. O. N. (V. 32). 4) Die Stellen c. 4. 5. 6 Dist. I. De cons. (Gelas. ao. 494) und c. 8 eod. (Nicol. I. incert. anno), welche auch noch die Bewilligung des Papstes verlangen, beziehen sich nur auf solche Kirchen, worüber der Papst Metropolitan-Rechte übte. Denn die Gründung von bischöflichen Cathedralen erforderte damals die Zustimmung des Metropoliten, sowie heutzutage die Genehmigung der Dom- und Collegiat-Stiftskirchen ein päpstliches Reservat ist. 5) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 176. 177 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. Germ. p. 233); Bayer. V.-U. Beil. II. § 64. lit. f. g. (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 171 f.) u. a. 6) Nov. V. c. 8; Nov. LXVII. c. 1; Nov. CXXXI. c. 7. 7) c. 26. c. XVI. qu. VII. (Gelas. ao. 494. Epist. ad. Senecion.); c. 1 § 9 Dist. XXV (S. Isidor. Hisp. † 636. Epist. ad Ludifr.); c. 4 Dist. LXVIII. (Conc. Hispal. II. ao. 619. c. 6). 8) Pontificale Rom. De eccl. dedic. et consecr. (ed. Catalani, Rom. 1739) III. 3. p. 137 sqq. 9) S. Augustin. ao. 420. Serm. CCCXXXI. sq.

Täuflinge, ein eigener Name (titulus ecclesiae) entweder nach dem Namen des Martyrers oder Heiligen, dessen Reliquien in dem Hauptaltare eingelegt sind (§ 484), und der sofort als besonderer Schutzheiliger (patronus) der Gemeinde gilt, oder nach dem Namen eines Geheimnisses unseres Glaubens, zu dessen Ehre die Kirche geweiht wird, beigelegt (dedicatio ecclesiae), und der betreffende Namenstag alljährlich als Schutz- oder Titular-Fest (Patrocinium) gefeiert (§ 437 a. E.). Die wesentliche Form der Weihe besteht in Salbung der zwölf an die inneren Wände gezeichneten Kreuze (Apostel-Leuchter) mit dem heiligen Chrisma [10]) unter Abhaltung des feierlichen Gottesdienstes [11]), nachdem Abends zuvor die Reliquien, ohne welche keine Kirche geweiht werden darf (§ 481. Anmk. 1), unter Lobgesängen in die Kirche gebracht worden sind. Diese Consecration ist nothwendig, wo immer feierlicher Gottesdienst abgehalten werden soll [12]). Nur im Nothfalle und bis zur nachträglichen Consecration kann eine Kirche einstweilen durch blosse Benediction zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werden. Nebenkirchen und Kapellen, in welchen ein feierlicher Gottesdienst nicht gehalten wird, bedürfen nur der Benediction, zu welcher der Bischof in der Regel den betreffenden Decan committirt. — 2) Das Andenken an die Kirchweihe wird alljährlich durch ein Fest (anniversarium dedicationis ecclesiae) begangen [13]). Um jedoch mancherlei Mißbräuchen dabei zu begegnen, haben bereits neuere Concilien häufig verordnet, daß die verschiedenen Kirchweihfeste einer Diöcese alle an Einem Tage gehalten werden sollten [14]). Diese Uebung, in den meisten Staaten Deutschlands durch die bürgerliche Gesetzgebung unterstützt, ist noch jetzt vielfältig die herrschende. Auch in Bayern war durch verschiedene Provinzial-Verordnungen der dritte Sonntag im October zur gemeinsamen Feier aller Pfarr-Kirchweihen bestimmt, und die der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen ohne Ausnahme aufgehoben [15]); späterhin aber gestattet worden, daß dieselben jeden Ortes an den herkömmlichen Kirchweihtagen, und wenn diese auf Werktage fielen, an dem nächstvorhergehenden Sonntage gefeiert werden sollten [16]). End-

---

10) c. 1 § 8 De sacr. unct. (I. 15). **11**) c. 3 Dist. I. De cons. (Capit. Ludov. Pii ao. 829. t. 1. c. 3). **12**) c. 11 Dist. I. De cons. (Felix IV. c. a. 528. Epist. I). **13**) c. 16. 17 Dist. I. De cons. (capp. incerta); c. 14 De poenit. (V. 38); Sext. c. 3 De poenit. (V. 10). **14**) Z. B. Conc. Colon. ao. 1536. P. IX. c. 11; Conc. Camerac. ao. 1550. tit. VIII. u. a. **15**) Bayer. Allh. Verord. v. 23. Octb. 1806. nr. 6. 7 (Rggsbl. 1806. St XLV. col. 402). **16**) Allh. Entschl. vom 23. Septb. 1813 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 1121. § 1235).

lich wurde auch letztere Beschränkung aufgehoben, und in Folge einer allerhöchsten Entschließung durch die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate an sämmtliche Pfarrer ꝛc. bekanntgegeben, daß die Kirchengemeinden, und zwar auch jener Filialkirchen, wo sich kein selbstständiger Geistlicher befindet, ihre Kirchweihen wieder nach uralter Sitte am Einweihungstage selbst, er mag nun auf was immer für einen Wochentag fallen, begehen dürfen [17]. — 3) Von neuem geweiht werden muß die Kirche nur dann, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) durch Zerstörung ihrer Hauptheile geschieht [18]. Im Falle einer Befleckung der Kirche (pollutio) durch schuldvolles Vergießen von Menschenblut [19] oder menschlichen Saamen [20], sowie durch die Beerdigung eines Ketzers oder Ungetauften in der Kirche [21] wird jetzt [22] nur eine Reconciliation derselben durch Abwaschen mittelst einem vom Bischofe benedicirten und mit Asche vermischten Wasser [23] vorgenommen. Doch kann die Reconciliation auch vom Bischofe vermöge der Triennal- oder Quinquennal-Facultäten (§ 288. nr. 3. XI) an Decane und andere Priester übertragen werden. Auch braucht das Wasser im Nothfalle nicht vom Bischofe selbst gesegnet zu seyn. — 4) Von der baulichen Erhaltung der bestehenden und der Wiederherstellung verfallener Kirchen wird unten (§§ 507—515) die Rede seyn.

bb. Von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Kirchen.

§ 483. Die heilige Bestimmung der Kirchen soll allgemein geachtet werden. Jede Verletzung derselben ist daher besonders strafbar [1]. Dieß ist auch in allen Landesgesetzen ausgesprochen. Die Canonen wollen aber auch 1) alles, was mit der Würde derselben in Widerspruch steht, fern gehalten wissen, und verbieten namentlich die Benützung der Kirchen und ihrer nächsten Umgebung zu Gerichts-Verhandlungen und Gemeinde-Berathungen, zu belustigenden Spielen und theatralischen Auf-

---

17) Minist.-Entschl. vom 12. Juli 1826 (Döllinger, Bd. VIII. § 1237. S. 1122 f.). 18) c. 24 Dist. I De cons. (Vigilius ao. 538. Epist. ad Profutur.); c. 6 De consecr. eccl. (III. 40). 19) c. 4 De consecr. eccl. (III. 40); Sext. c. un. eod. (III. 21). 20) c. 5 De adult. (V. 16); Sext. c. un. De consecr. eccl. 21) c. 27. 28 Dist. I. De consecr. (Ex libro poenit. Theodori Cantuar. ap. Petit.); c. 7 De consecr. eccl. (III. 40). 22) Früher mußte auch in diesen Fällen die Einweihung wiederholt werden c. 19 § 1 und c. 20 Dist. I De cons. (Capp. incerta). 23) c. 4. 9 De consecr. eccl. (III. 40).

1) l. 10 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. CXXIII. c. 31; c. 5. 12—16. 18. 21. c. XVII. qu. IV.

zügen, zur Abhaltung von Märkten, sowie sie überhaupt alles Lärmen in der Nähe derselben untersagen [2]). — In besonderer Anerkennung der Würde und Heiligkeit der Kirchen war denselben auch das früher höchst wichtige Asyl-Recht (jus asyli) verliehen [3]). Schon bei den Juden war durch das mosaische Gesetz geboten, daß an gewissen von Gott selbst bestimmten Stätten der dorthin geflüchtete Todtschläger vor Privatrache sicher seyn sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde [4]). Aehnliche Freistätten boten die Tempel und Altäre der Götter selbst bei den heidnischen Völkern, den Griechen [5]) und Römern [6]). Um so mehr eignete sich die Religion der Liebe diese Milde an, und gewährte demjenigen, welcher waffenlos sich in Kirchen und deren Vorhöfe (§ 486) geflüchtet hatte, die Wohlthat des Asyls [7]). Bald kam auch, wiewohl unter Einschränkungen, die bürgerliche Bestätigung durch die Kaiser hinzu [8]). Es war dieß besonders eine wohlthätige Schutzwehr gegen eine formlose Rechtspflege und namentlich gegen die auch bei den germanischen Völkern herrschende Sitte der Blutrache. Der im Asyl angelangte und aufgenommene Flüchtling war nun vor allen Verfolgungen seiner Feinde sicher, und wurde auf Ansuchen des Bischofs regelmäßig gelinder, wenigstens nicht mit dem Tode oder mit Verstümmelung bestraft [9]), oder auch wohl mit Einwilligung des weltlichen Richters von der Kirche selbst zur Bestrafung übernommen, und mit Kirchenbussen belegt [10]). Auf die Verletzung des Asyls, welches sich (außer dem Umfang der Kirchen und Kapellen selber) auch

---

2) c. 12 De vit. et hon. cler. (III. 1); c. 1. 5 De immunit. eccl. (III. 49); Sext. c. 2 eod. (III. 23); Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. missae. Nachdrücklich ist in Bayern das Mitnehmen der Hunde in die Kirche verboten; Churf. Bayer. Verord. vom 9. März 1795 (Mayr. Gen.-Samml. 1797. Bd. V. Nr. 138. S. 315). 3) Zech, De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, seu De jure asyli, Ingolst. 1761. und in Ant. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T. V. p. 284 sqq.; Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801. 8; Ueber den Ursprung des Asylrechts, und dessen Schicksale und Ursprünge in Europa, in Reyscher und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. III. S. 327 ff.; Seitz, Von dem Asylrechte der Pfarrkirchen, in Dessen Recht des Pfarramts der kath. Kirche, Th. I. (Regensb. 1840) §§ 36—43. S. 165—214. 4) Exod. XXI. 13, Num. XXXV. 6. 9 ff., Deuteron. XIX. 2; Jos. XX. 1 ff. 5) Eurip. tragoed. Ἴων, Act. IV. v. 1312; Justin. Hist. Lib. VIII. c. 3. 6) Livii Hist. Lib. I. c. 8; Ant. Gelii Noctt. Attic. Lib. X. c. 15. 7) c. 28. c. XXIII. qu. VIII. (Conc. Sardic. ao. 347. c. 8). 8) l. 2. 3. 4 Cod. Theodos. De his qui ad ecclesias confug. (IX. 45); l. 6 Cod. Justin. eod. (I, 12). 9) c. 36. c. XVII. qu. IV. (Conc. Aurel. ao. 511. c. 3. 5); c. 35 eod. (Conc. Tolet. XII. ao. 681. c. 10); c. 9 eod. (Conc. Mogunt. ao. 813. c. 39); c. 6 De immunit. eccl. (III. 49). 10) Zech, De jure Asyli l. l. § 188 s.

noch auf deren nächste Umgebung (bei ersterer auf 60, bei letzteren auf 30 Schritte Entfernung) erstreckte, war die Strafe der Excommunication gesetzt [11]). Indessen wurden schon frühzeitig mehrere Klassen von Verbrechern von dem Asylrechte ausgeschlossen, wie z. B. absichtliche Mörder [12]); Ehebrecher und Entführer [13]); Straßenräuber, Wegelagerer, Plünderer [14]); dann solche, welche in Anhoffung der Ungestraftheit Todtschlag oder Verstümmelung an geweihten Orten begingen [15]). Noch mehr beschränkten das Asylrecht die Päpste Gregor XIV., Benedict XIII. und Benedict XIV., indem sie auch Majestäts-Verbrecher, Banditen und deren Mandanten, Betrüger an Leihhäusern und Wechselbänken, Falschmünzer und Fälscher päpstlicher Urkunden, Entweiher der kirchlichen Asyle u. a. davon ausschlossen [16]). In neuerer Zeit haben die Staatsgesetzgebungen das Asylrecht der Kirchen und Kirchhöfe größtentheils ausdrücklich aufgehoben [17]). In Oesterreich sind (außer den durch die Canonen und päpstlichen Constitutionen bezeichneten Verbrechern) auch die Falliten, Mauthschwärzer, Defraudanten der Gefälle, Deserteurs vom Asylrecht ausgeschlossen [18]). Das Bayersche Landrecht bezieht sich deßfalls auf das canonische Recht in seinen Modificationen durch die genannten Bullen der Päpste Gregor XIV., Benedict XIII. und Benedict XIV. [19]). Uebrigens ist auch in Bayern und Oesterreich nach den Bestimmungen der neueren Strafgesetzbücher das Asylrecht als stillschweigend aufgehoben zu betrachten, und nur dieses noch überall Rechtens, daß die Ergreifung eines Verbrechers, der sich in eine Kirche geflüchtet, von den Gerichts-Dienern nur mit möglichster Rücksicht auf

---

11) c. 6. c. XVII. qu. IV. (Nicol. II. ao. 1059. Epist. ad episc. Galliae etc.). 12) Capit. German. c. a. 744 c. 21, Carol. M. Capit. ao. 779. c. 8 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 27. 59); c. 1 De homicid. (V. 12); Sext. c. 1 eod. (V. 4). 13) Nov. XVII. c. 7. 14) c. 6. c. XVII. qu. IV. (l. supra l.); c. 6 De immunit. eccl. (III. 49). 15) c. 10 De immunit. eccl. (III. 49). 16) Gregor. XIV. Const. „Cum alias", a. d. 9 Cal. Junii 1591. § 3; Bened. XIII. Const. „Ex quo", a. d. 6 Jdus Junii 1725. § 3; Bened. XIV. Const. „Officii nostri", d. 15. Martii 1750. § 14. 17) Preuss. A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 175 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. Germ. p. 233); Kgl. Sächs. Mandat v. 19. Februar 1827. § 36 (Weiss, l. l. p. 275); SachsenWeimar. Edict v. 7. Octb. 1823. § 10 (Weiss, p. 232); Württemb. Verord. vom 28. Mai 1804; u. a. 18) Oesterr. Hofverord. v. 10. Mai 1752, v. 20. Mai 1756 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 107. § 235). Noch beschränkender ist die Hofverord. vom 15. Septb. 1775 (Barthenheim a. a. O.). 19) Bayer. Criminal-Codex von 1751 (II. Aufl. München 1771) Th. II. Cap. VI. § 15. S. 68. Vgl. auch Augsb. Receß v. 26. April 1785. nr. 3 (Mayer. Gen.-Samml. 1788. Bd. IV. S. 818).

die Heiligkeit des Ortes und mit Vermeidung thätlicher Mißhandlung bewerkstelliget werden darf [20]).

2. Die Altäre und geweihten Opfergeräthe.

§ 484. Die zur Darbringung des heiligen Meßopfers bestimmten Stätten, Altäre [1]), müssen zu diesem Zwecke nothwendig consecrirt seyn [2]). Anfangs bediente man sich zur Darbringung des eucharistischen Opfers bloß hölzerner mit Leinen gedeckter Tische. Auch war zuerst in jeder Kirche nur Ein Altar, bis man allmälig deren mehrere, entweder im innern Raume des Schiffes selbst, oder in angebauten Seiten-Kapellen errichtete [3]). Sie sind schon seit dem V. Jahrhunderte regelmäßig aus Stein [4]) und in Grabhügel-Form gebaut, weil man sie anfänglich über den Gräbern der Martyrer aufschlug; daher auch kein Altar ohne Reliquien consecrirt werden soll [5]), und noch jetzt das Behältniß, worin die Reliquien liegen, sepulchrum, oder (weil in einem versiegelten Kästchen eingeschlossen) sigillum [6]) genannt wird. Später wurden auch wohl Altäre zur beliebigen Versetzung tragbar eingerichtet (portatilia), da man in Ermangelung einer Kirche auch im Freien oder unter Zelten, oder ausnahmsweise in Kirchen, die noch nicht feierlich consecrirt, sondern vorläufig bloß benedicirt waren, Messe lesen durfte. Jedenfalls aber mußte das Portatile geweiht seyn [7]), dessen Gebrauch übrigens durch das Tridentinum sehr beschränkt wurde (§ 429. 6). Zum gottesdienstlichen Gebrauche eines Altars gehört die bischöfliche Erlaubniß [8]). Die Consecration des Altars geschieht in ähnlicher Weise wie bei einer Kirche [9]), und dasselbe gilt auch von dessen Entheiligung und Befleckung [10]). Eine Execration wird angenommen, wenn

---

20) Oesterreich, Concord. v. 18. August 1855. Art. 15.

1) Den Ausdruck „ara, altare“ vermieden die ersten Christen, weil auch die blutigen Opferstätten der Heiden also hießen. Dafür bediente man sich der Namen mensa Domini (I. Cor. X. 21); Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1 Decr. De sacrif. missae), mensa spiritualis, mensa divina, ara incruenta u. a. **2**) c. 32 Dist. I. De cons. (Conc. Agath. ao. 506 c. 14). **3**) Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche Bd. IV. Th. I. (Mainz 1827) S. 96 ff. **4**) c. 31 Dist. I. De cons. (Conc. Epaon. ao. 517. c. 26. 27). **5**) c. 26 Dist. I. De cons. (Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 14). **6**) c. 1 De consecr. eccl. vel altaris (III. 40). **7**) c. 30 Dist. I. De cons. (Ex conc. Mogunt. ao. 888. c. 9); c. 30 De privileg. (V. 33). **8**) c. 25 Dist. I De cons. (Capitt. Regg. Francc. Lib. VI. c. 202). **9**) c. 1 § 8 De sacra unct. (I. 15). **10**) c. 19 Dist. I De cons. (vulg. S. Hygyno Papae attrib., imo cap. incert.).

der Altar zerstört, die Steinplatte abgetrennt vom Unterbau und verrückt, oder das Reliquien-Behältniß erbrochen und die heiligen Ueberreste geraubt sind. Die Execration der einzelnen Altäre ist übrigens unabhängig von der der Kirche. Anders ist es bei der Befleckung; diese, wo immer in der Kirche begangen, macht die Reconciliation der Kirche und der Altäre nöthig [11]). Von den übrigen heiligen Geräthen werden nur der Kelch und die Patena mit Chrisma gesalbt [12]). Beide sollen (am Kelche wenigstens die Kuppa) von Gold oder Silber, oder wenn von Kupfer, doch reich vergoldet [13]); keinenfalls von Eisen oder Messing, noch von Holz oder Glas [14]) seyn.

II. Die gesegneten Sachen.

1. Die (nicht geweihten) Kirchen-Geräthe.

§ 485. Auch die geistlichen Gewänder (das Humerale, die Alba, das Cingulum, der Manipel, die Stola, die Casula, die Tunicella, die Dalmatik, das Pluviale, das Velum longum); ferner die Altar-Leinen (mappa), das Kelchtuch (velum breve), das Corporale mit der Bursa, die Palla, das Purificatorium; deßgleichen die hl Gefäße: das Tabernakel mit dem darin verschlossenen Ciborium (§ 370. 5), der Monstranze (§ 429. 7) und den Büchsen zur Aufbewahrung des Chrisma und der olea catechumenorum und infirmorum (§ 433. 1); dann die Crucifixe und die Bilder der seligsten Jungfrau und anderer Heiligen (§ 435. 2) werden mehr oder minder feierlich eingesegnet. Die Benediction dieser Gegenstände, bei denen keine Salbung angewendet wird, ist ein Recht des Bischofs, welches dieser jedoch kraft der Quinquennalfacultäten auch an einfache Priester (gewöhnlich den Decanen) übertragen kann. Ein ausschließliches Reservat des Bischofs aber ist die besonders feierliche Einsegnung oder sg. Taufe der Glocken, welche an ihrer ganzen Oberfläche mit Weihwasser abgewaschen, mit Chrisma und Krankenöl gesalbt, und mit dem Namen eines Heiligen belegt werden [1]). Der Ursprung der Glocken ist übrigens nicht genau ermittelt. Jedenfalls scheint ihr Gebrauch in der lateinischen Kirche früher als in der

---

11) Sext. c. un. De consecr. eccl. (III. 21). 12) c. 1 § 8 De sacr. unct. (I. 15). 13) Ritual. Rom. De celebr. miss. c. 1; Brenner, Geschichtl. Darstell. der Verricht. und Ausspend. der Eucharistie (Bamb. 1824. 8) S. 381. 14) c. 44 Dist. I De cons. (Conc. Tribur. ao. 895. c. 18); c. 45 eod. (Cap. incert.).

1) Pontif. Rom. s. t. De benedict. signi vel campan.

griechischen gewesen zu seyn, und sich wenigstens bis ins VII. Jahrhundert zurückzuführen[2]). Auch Klosterkirchen können Glocken haben[3]); Mendicanten-Klöster nach gemeinem Rechte Eine[4]). Die Einsegnung der Kreuzweg-Tafeln hat die Eigenthümlichkeit, daß sie gewöhnlich von Mönchen des Franziskaner-Ordens vorgenommen wird, weil die von den Päpsten darauf bewilligten Ablässe in der Regel den Franziskaner-Recollecten vorbehalten sind. Alle diese Gegenstände sowie noch andere Geräthe, z. B. das Taufbecken, die Altar-Leuchter, die Lustern, Lampen und Wand-Leuchter, das Antependium, der Baldachin, das Rauchfaß mit dem Schiffchen, die Opferkandeln, der Weihbrunn-Kessel mit dem Aspergill, die Sedilia (und in Cathedral-Kirchen der Thronsessel), der Faltstuhl, der Himmel, die Chorstühle im Presbyterium, die Predigtkanzel, die Beichtstühle und Betstühle im Schiff der Kirche, die Fahnen, die Orgel u. dgl. werden als Kirchen-Zugehör mit vorzüglicher Achtung behandelt, und deren Entwendung, Verletzung und Profanation auch nach bürgerlichen Straf- und Polizei-Gesetzen strenger geahndet.

2. Die Kirchhöfe.

§ 486. Auch die gemeinsamen öffentlichen Grabstätten wurden von jeher besonders eingesegnet[1]). Man nennt sie Friedhöfe, Gottesäcker, und, weil sie früher regelmäßig um die Kirche herum angelegt waren (§ 445), gewöhnlich Kirchhöfe. Sie participirten darum auch, ihrer religiösen Bestimmung wegen und weil sie damals die Umhöfung der Kirchen bildeten, an dem Asyl-Rechte der letztern (§ 483. 2). Jetzt ist dieß fast überall außer Uebung; aber der Name Freit- (d. i. gefreite) Höfe und die feierliche Benediction blieb ihnen auch da, wo bei größeren Pfarrgemeinden aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Begräbnißplätze von den Pfarrkirchen abgetrennt und außerhalb der Städte verlegt worden sind (§ 446). Was von der Befleckung und Reconciliation der Kirchen gesagt ist (§ 482. 3), gilt auch von den Kirchhöfen. Da, wo der Friedhof noch die Kirche umschließt, wird mit einer Befleckung der Kirche zugleich der Kirchhof als polluirt betrachtet, und

---

2) Flodoard. Hist. Remens. Lib. II. c. 12. 3) c. 16 De excess. praelat. (V. 31); c. 10 De privileg. (V. 33). 4) Extrav. comm. c. un. De offic. custod. (I. 5).

1) Der altübliche Ritus steht bei Martene, De antiqq. eccl. ritt. Lib. II. c. 20 (ed. Venet. 1764) T. II. p. 299 sqq.

muß daher auf's Neue gesegnet werden; nicht aber wirkt die Befleckung des Kirchhofs auf die Kirche zurück [2]). Die Herstellung und Unterhaltung der Gottesäcker wird in neuerer Zeit gemeiniglich von der Gemeinde bestritten. Dafür fließen auch nunmehr die Abgaben für die Begräbnißplätze in das Gemeinde-Vermögen, und nur da, wo der Ankauf und die Unterhaltung derselben aus dem Kirchen-Vermögen bestritten wird, fällt diesem auch der Erlös für die Grabstätten an (§ 517. 1).

Zweites Kapitel.

Von den gemeinen Kirchengütern.

I. Specificirung des gemeinen Kirchenvermögens.

1. Die Altaropfer, Meßstipendien, Stol-Gebühren und freiwilligen Sammlungen.

§ 487. Die Kirchen-Einkünfte bestanden in den ersten Jahrhunderten 1) aus den freiwilligen Gaben (oblationes) der Gläubigen, welche theils bei dem jedesmaligen hl. Opfer auf den Altar gelegt; theils von Zeit zu Zeit in Naturalien oder in Geld dem Bischofe behändiget, oder monatlich in die Kirchenkasse (carbona) gelegt [1]); theils beim Empfang der Taufe [2]) oder bei anderen religiösen Akten geopfert wurden (§ 466). Die Altar-Opfer bestanden zunächst in Brod und Wein, wovon ein Theil zur heiligen Opferhandlung selbst, ein anderer zu Eulogien verwendet und den Gläubigen, die davon verlangten, ausgetheilt wurde [3]); der Rest fiel den Clerikern und Armen zu. Eine besondere Art der Oblationen waren die der Kirche und ihren Dienern an Gottes Statt dargebrachten Erstlinge (primitiae) der Feldfrüchte

---

2) Sext. c. un. De consecr. eccl. (III. 21).

1) Tertullian. Apologeticus, c. 39, in Ejus. Opp. ed Leopold. P. I. (Lips. 1839) p. 110. 2) S. Gregor. Nazianz. Orat. XL. De baptism. in. Ej. Opp. (ed. Colon. 1690) T. I. p. 672. 3) Canon. Apost. c. 3; c. 5 Dist. II. De consecr. (Conc. Carthag. III. ao. 397. c. 24); c. eod. (Conc. Trullan. ao. 692. c. 28).

und Thiere. Diese bei den Israeliten gesetzliche Abgabe[4]) wurde von den Christen freiwillig nachgeahmt[5]), und erhielt sich einige Jahrhunderte hindurch. — 2) Diese freiwilligen Reichnisse haben sich größtentheils, nur in veränderter Form, erhalten. Die Natural-Oblationen bei der Feier der hl. Messe verwandelten sich nach und nach regelmäßig in Geldspenden, und erhielten sich seitdem in der Form von freiwilligen Altaropfern und Meßstipendien (§ 429. 3). Indeß blieben an manchen Orten, zumal auf dem Lande, neben den Geldopfern auch gelegenheitliche Natural-Oblationen in Brod, Wein, Wachs, namentlich bei Hochzeiten und Seelen-Gottesdiensten fortwährend in Uebung. An die Stelle der beliebigen Gaben für andere sacramentale Handlungen und sonstige gottesdienstliche Functionen traten die jetzt gesetzlich oder durch Observanz fixirten Stolgebühren (§ 466. 2). Die Primitien dagegen und anderweitige Opfer in Naturalien, wie sie ehemals bestanden, kamen allmälig ganz außer Gebrauch, oder haben sich zum Theil in der Gestalt freiwilliger Sammlungen erhalten; so die hie und da noch üblichen jährlichen Collecten von Eiern, Flachs und anderen animalischen und vegetabilischen Produkten (§ 466. 4).

2. Das Dotal-Gut und die Stiftungs-Zuflüsse.

§ 488. Das Vermögen, welches einer Kirche gleich bei ihrer Stiftung angewiesen wird, um aus dessen Renten den seelsorglichen Fortbestand und die bauliche Unterhaltung derselben, sowie die Sustentation des dabei angestellten Geistlichen sicher zu stellen, heißt die Kirchen-Mitgift, das Dotalgut (dos ecclesiae), im Gegensatze zu den späteren Zuflüssen und Erwerbungen (bona adventitia, bona acquisita). Vieles wurde der Kirche von jeher durch Schenkungen (§ 457), letztwillige Verfügungen (§ 458 ff.), Stiftungen (§ 464) u. dgl. theils in Kapitalien, theils durch Ueberweisung von Renten und nutzbaren Rechten zugewendet. 1) Activ-Capitalien beliebte man ehedem für künftigen Nothbedarf zu hinterlegen, oder als unverzinsliche Vorschüsse an hilfsbedürftige Kirchen oder andere milde Stiftungen auszuleihen, oder in Kirchengeräthe, Pretiosen, oder Grundeigenthum umzusetzen. Heutzutage werden sie am besten verzinslich angelegt, oder ausnahms-

---

4) Exod. XXIII. 11. 5) Canon. Apost. c. 4 (5); c. 65. c. XVI. qu. I. (S. Hieronym. ao. 408. Comment. in c. 3 Malach.; Cf. S. Irenaei Adv. haeres. IV. 17; Origenes Contra Celsum VIII. 34; S. Hieronym. Comment. ad. Ezechiel. XLV. 13. 14, in Ejus Opp. omn. (ed. Vallarsi, Veron.) T. V. col. 565.

weise, wo die Gelegenheit einer vortheilhaften Arrondirung oder die Entfernung lästiger Servituten dieß räthlich macht, mit Genehmigung des Bischofs und der Curatel-Behörden zum Ankauf von Realitäten Behufs rentirender Benützung verwendet. — 2) Nicht selten kamen auf dem Wege von Geschenken, Verlassenschaften und Verträgen auch nutzbringende Rechte: Gewerbe, Zölle, Jagden, Fischereien, Tafernen, Mühlen, Holz- und Weiderechte ꝛc. an die Kirche. Die meisten dieser Rechte aber sind in Deutschland durch die Säcularisation der Stifte, Abteien und Klöster in weltliche Hände übergegangen. — 3) Eine andere Quelle des Einkommens bildeten die verschiedenen ständigen und nichtständigen Renten und Reichnisse, welche die Kirchen aus grund- oder zehntherrlichem Titel an Stiften, Gilten, Küchendiensten, Scharwerkgeldern, Pachteinnahmen, Grund- und Boden-Zinsen, Handlöhnen, Laudemien oder Leibgedingen, Maierschaftsfristen, Zehnten ꝛc. besaßen. — 4) Der größte Theil des Kirchenvermögens aber ruhete seit dem V. Jahrhunderte auf Grundbesitz, der theils in Häusern theils in grundherrlichen und nutzbaren Ländereien bestand. a) In ersterer Beziehung lassen sich an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen und Klöstern die erzbischöflichen oder bischöflichen Residenzen (residentiae episcop.), die Stifts-Prälaturen und Convent-Gebäude, die Höfe der Dignitarii (curiae decani, praepositi etc.), die Häuser der Dom- und Collegiatstifts-Herrn (domus canonicales) und Präbendirten oder Chorvicare, die bischöflichen Clerical- und Knaben-Seminare (seminaria clericorum, puerorum), die bischöflichen und capitelschen Landhäuser (villae) und die Kloster-Höfe oder Obleien mit den verschiedenen Wirthschafts-Gebäuden oder Maiereien; an den Parochialkirchen aber die Pfarrhöfe (Wohn- und Oeconomie-Gebäude), die Beneficiaten-Häuser, Kapellanien, Meßner-Wohnungen ꝛc. unterscheiden. b) Zu den bedeutendsten Vermögens-Substanzen endlich gehören die Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weideplätze, Weinberge und andere Grundstücke, an welchen der Kirche entweder das Grundeigenthum oder die Nutznießung zusteht. Bei den meisten dieser verschiedenartigen Besitzungen wird die Kirche jetzt in der Regel ganz nach den gemeinen Land-Rechten beurtheilt. Nur einige sind theils durch die singulären Rechtsgrundsätze, welche auf sie angewendet werden, theils durch die eigenthümliche Stellung, in welche dadurch die Kirche gesetzt wird, ausgezeichnet, wie namentlich die kirchlichen Precarien, Emphyteusen und Lehen, von denen oben (§ 475) die Rede war. Besonders aber verdienen hier noch wegen ihrer specielen rechtlichen Natur einer ausführlicheren Erörterung die Kirchen-Zehenten.

3. Die Kirchen-Zehnten insbesondere.

a. Geschichte der Zehnten *).

§ 489. Schon im römischen Reiche hatten manche Kirchen von den Kaisern Zehnten als Dominical-Gefälle erhalten; später bekamen die Bischöfe und Cleriker von den fränkischen Königen Fiskalgüter, auf denen das Zehntrecht schon haftete; oder sie erhielten unbebaute Landstrecken, welche, wenn die Geistlichen sie nicht selbst cultiviren, zur Urbarmachung an andere mit Vorbehalt des Zehntrechtes ausgethan wurden. Wieder andere Reichnisse, ähnlich den Zehnten, waren ein vertragsmäßiger Grundzins, den freie Colonen für eine von der Kirche erhaltene Precarie oder Emphyteuse (§ 475. 2. 4) entrichteten. Von allen diesen und ähnlichen Grund-Abgaben, welche die Kirchen und Klöster, wie jeder andere Besitzer, von ihrem Eigenthume erhoben, war aber wesentlich verschieden und ausgezeichnet der vorzugsweise sogenannte geistliche oder Kirchenzehent. Der Unterschied dieses ausschließlich für den Gottesdienst, die Seelsorge, und die Armen bestimmten reingeistlichen Zehntens von allen anderweitigen jährlichen Fruchtabgaben, welche die Kirche unter verschiedenen privatrechtlichen Titeln bezog, erhellt schon daraus, daß häufig neben jenen Kirchen- oder Pfarr-Zehnten auch noch ein weiteres Neuntheil des Ertrages als Grundzins, Pachtzins ꝛc. (decimae et nonae) verabreicht werden mußte [1]). Es ist dieß derselbe Zehnt, der seinem Wesen nach schon in dem gottgläubigen Gemüthe des Menschen wurzelt. Jeder Gott-

---

*) J. Selden, History of the thes, London 1648; Chph. Bedecker, De origine decimarum eccl., Rostock 1691; De origine et ratione decimarium in Germania, in Ge. Lud. Boehmer, Electt. jur. civ. (Goetting. 1741) T. III. Exerc. 18; J. C. Treittinger, De origine decimarum, Argent. 1783; Wahrmann, Kurze Geschichte des Zehntrechts, Karlsruhe 1822. 8; (J. M. F. Birnbaum) Ueber den Ursprung des Zehnten, bevorwortet von Kettenacker, Karlsruhe 1831. 8; Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten, aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des röm. und fränk. Reichs histor. entwickelt, Bonn 1831. 8; Jak. Marian Göschl, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehents, Aschaffenburg 1837. 4; Kühlenthal, Die Geschichte des deutschen Zehntens, pragmat. bearbeitet, Heilbronn a. N. 1837. 8.

1) Capit. Metens. ao. 756 c. 4 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 46); Caroli M. Capit. ao. 779 c. 13 (ib. p. 50 sq.); Capit. Francof. ao. 794 c. 23 (ib. p. 118); Capit. Wormat. ao. 829 c. 5 (ib. p. 380); Capp. Regg. Francc. Lib. I. c. 157, Lib. IV. c. 40, Lib. V. c. 198. 276 (ibid. p. 433. 478. 540. 556).

gläubige nemlich fühlt sich schon in seinem Gewissen verpflichtet, einen Theil des Seinigen dem Herrn zu opfern, der seinen menschlichen Bestrebungen Gedeihen gibt. Er findet es natürlich, diesen Tribut der Dankbarkeit gegen Gott zunächst der Kirche und ihren Dienern, und den besonderen Pflegbefohlenen derselben, den Armen, zuzuwenden. Wir finden diesen Zehent daher auch schon im alten Testamente, wie er im patriarchalischen Zeitalter in Form freiwilliger Oblationen bestand; dann auf Gottes Geheiß durch Moses auch zum äußeren Gesetze erhoben ward [2]). Von dem Judenthume ging er, gleich so vielen anderen göttlichen Institutionen desselben, bei denselben Bedürfnissen und zu den nämlichen Zwecken, auch in das Christenthum herüber. Denn nicht weniger dringend wird auch im neuen Bunde die Pflicht der Armenpflege ans Herz gelegt; nicht weniger ausdrücklich auch hier der Unterhalt der Priester geboten, und diese deßhalb an die Gläubigen angewiesen [3]). Daher wurde er auch stets von den hl. Vätern als Gewissenspflicht und göttliche Anordnung in Anspruch genommen [4]), und durch die Praxis der ersten Jahrhunderte, anfangs mehr in Form freiwilliger Reichnisse, eingeführt [5]); späterhin aber durch ausdrückliche Kirchensatzungen und Provinzial-Gesetzgebungen auch äußerlich sanctionirt. Schon das Rundschreiben der Bischöfe der Kirchenprovinz Tours v. J. 567, und die Synoden von Maçon, Rouen, Nantes u. a. berufen sich in ihren Zehntgeboten auf die altherkömmliche Praxis der Kirche [6]); und wie unzweideutig das Zehentgebot auf der einen, und die Anerkenntniß der Zehntpflicht auf der anderen Seite schon vor Karl des Großen Gesetzgebung sich ausgesprochen habe, beweiset nicht nur das Daseyn und die Fassung vorcarolingischer Zehntgesetze [7]), sondern auch

2) Genes. XIV. 30, XXVIII. 22; Levit. XXVIII. 30. 32; Num. XVIII. 21; Deuteron. XIV. 22—29. 3) Matth. X. 10; Luc. X. 7; Rom. XV. 27; I. Cor. IX. 7—14. 4) c. 5. c XVI. qu. II. (S. Ambros. ao. 380, in Serm. Quadrages. I.); c. 65. c. XVI. qu. I. (Idem ao. 408 in Comment. ad c. III. v. 7 sq. Malach.); S. Chrysost. Homil. XV. in Epist. ad Ephes.; c. 66. c. XVI. qu. I. (S. August. ao. 420, in Serm. CCXIX. De temp.); c. 8. c. XVI. qu. VII. (Idem Homil. L. al.) u. a. 5) S. Cyprian. De unit. eccl. c. 26. in Ej. Opp. ed. Goldhorn P. II. (Lips. 1839) p. 133; Constitt. Apost. Lib. II. c. 25. 35, Lib. VII. 29, Lib. VIII. 30; Canon. Apost. c. 2, Vgl. Jos. Bingham Origines s. Antiqq. eccl. Lib. V. c. 5. 6) Epist. Episcoporum provinc. Turon. ad plebem post Concil. Turon. II. ao. 567 (Mansi Coll. Conc. T. IX. col. 809; Conc. Matiscon. II. ao. 585 c. 5 (ib. col. 951); c. 5. c. XVI. qu. VII. (Conc. Rothomag. ao. 650); Conc. Nannet. ante a. 660. c. 10 (Mansi, Coll. Conc. T. XVIII. col. 169. 7) Conc. Metens. ao. 756 c. 4 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 46); Pipini Const. general. ao. 764 (ib. p. 52); Conc. Ascheim. ao.

schon die Kürze der dießfalls erlassenen frühesten Verordnungen Karl des Großen selbst [8]), womit offenbar als auf etwas schon Bestehendes hingewiesen wurde. Karl d. G. war es nur, der im Einklang mit den canonischen Bestimmungen einer durch die Pietät der Gläubigen anerkannten und durch Diöcesan-Verordnungen wiederholt in Erinnerung gebrachten Uebung nunmehr allgemeine und staatsgesetzliche Verbindlichkeit gab [9]). Auch dem großen Karl war der geistliche Zehnt ein durch Gewissen und Gottes Gebot motivirter Tribut „in recognitionem supremi dominii Dei", ein Opfer des schuldigen Dankes, dessen sich jeder um Gotteswillen zur Verherrlichung der heiligen Stätten des Herrn, zum Unterhalte seiner Priester, zur Spende an Hilfsbedürftige zu entledigen habe durch Hingabe eines (des zehnten) Theils seines Einkommens. Darum wurde der Kirchenzehnt damals nicht bloß vom Grundbesitz sondern auch vom persönlichen Erwerb, und zwar von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme, selbst von den königlichen Kammergütern entrichtet, und alle zahlten ihn nach gleichem Maße, nämlich nach Verhältniß ihres Einkommens [10]). In solcher Weise wurde demnach das canonische Zehntgesetz durch die fränkischen Capitularien bei den Franken, Alemanen, Thüringern, Bayern, Sachsen 2c. durchgreifend geltend gemacht. Diese Zehnten waren bald eine der reichsten Quellen des kirchlichen Einkommens geworden. Allein nicht lange blieb die Kirche im ungeschmälerten Besitze derselben. Schon unter den Merovingischen Königen gingen viele Kirchengüter und darunter auch geistliche Zehnten in Laienhände über, wie dieß die dagegen erlassenen zahlreichen Kirchenverbote [11]) zu Genüge beweisen. Karl Martell gab ganze Bisthümer und Abteien gleich weltlichen Beneficien an seine Hauptleute hin [12]). Aehnliches thaten Pipin und Karlmann, wiewohl in minder rechtsverletzenden Formen; denn hier wurde wenigstens die Anerkennung des kirchlichen Obereigenthums gesichert, und künftigen

---

763 c. 5, in Aventin. Annal. Boicor. Lib. III. p. 176 (Binterim, Geschichte der deutschen Concilien, Bd. II. S. 206. 8) Z. B. Corol. M. Capit. ao. 799. c. 7 (Walter l. l. T. II. p. 59); Capit. Francof. ao. 794 c. 23 (ibid. p. 118 sq.). 9) Capit. Episcop. ao. 801 c. 7 (Walter l. l. T. II. p. 155); Capp. Regg. Francc. Lib. VII. c. 375 (ib. p. 752); u. v. a. 10) Capit. de part. Saxon. ao. 789 c. 16 (Walter l. l. T. II. p. 107); Cap. Francof. ao. 794. c. 23 (ibid. p. 118); Cap. de Villis ao. 800 c. 6 (ib. p. 132). 11) Conc. Avern. I. ao. 535 c. 5 (Mansi, Coll. Conc. T. VIII. col. 860); Conc. Aurelian. IV. ao. 541 c. 25 (Mansi l. l. T. IX. col. 117); Conc. Aurel. V. ao. 549 c. 14 (ib. col. 132); Conc. Paris. III. ao. 557 c. 1. 2 (ib. col. 743 sq.); Conc. Turon. II. ao. 567 c. 24. 25 (ib. col. 803). 12) Mart. Bouquet, Rerum Gall. et Francc. Scriptt. Opp. (Paris. 1738—1767 XI. fol.) T. III. p. 364.

Wiederveräußerungen vorgebeugt[13]). Zwar hatte hierauf Karl d. Gr. für sich und seine Nachkommen die Unantastbarkeit des Kirchenvermögens feierlich garantirt[14]); aber schon unter Karl dem Kahlen wußten sich laut den wiederholten Klagen der Bischöfe auf mehreren Reichs-Synoden[15]) viele Großen des Reiches wieder in den Besitz von Kirchenzehnten zu setzen. Auch die mehrfache Bedrängniß der Bischöfe selbst trug dazu bei. Denn sie waren nicht nur als Reichsfürsten zur Stellung von Kriegs-Contingenten verpflichtet, sondern auch zur Zeit der verheerenden Einfälle der Normänner genöthiget, kirchliche Grundstücke und Zehnten als Lehen an weltliche Grosse hinzugeben, um zur Abwehr der Feindeswuth, welche vorzüglich über Kirchen und Klöster herfiel, irgend einen mächtigen Schirmvogt und die nöthige Anzahl von Dienstmannen zu gewinnen[16]). Endlich gab die Umwandlung vieler Burg-Kapellen und Privat-Oratorien in Pfarrkirchen nicht selten Anlaß zu solchen Verweltlichungen geistlicher Zehnten. Dadurch nämlich erhielten die weltlichen Stifter solcher Privatkirchen einen Vorwand, die Zehnten, welche die Gemeinden an die neue Pfarrkirche entrichteten[17]), sich zuzueignen, trotz der ausdrücklichen hiegegen bestehenden Kirchenverbote[18]). Erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts, als die Kirche von den manigfaltigen Bedrückungen der Laien wieder freier zu athmen begann, schärften Päpste und Concilien die früheren Verordnungen mit größerem Erfolge ein. Wegen des eigenthümlichen Ursprungs und ausschließend geistlichen Zweckes dieser Gattung des Zehntens betrachtete die Kirche denselben als juris divini, als einen der Seelsorge nothwendig adhärirenden[19]) und darum schlechthin unveräußerlichen Vermögenstheil der Kirche, so daß namentlich die einmal an den Pfarrkirchen als solchen bestehenden Zehnten, weil sie nur diesen vermeint

---

13) Carlomanni Capit. II. ao. 743 c. 2 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 22); Pipini Capit. ao. 744 c. 6, cf. Capp. Regg. Francc. Lib. V. c. 3, Lib. VI. c. 425 (Walter l. l. p. 508. 668. 14) Caroli M. Capit. Aquisgran. ao. 803 c. 1 (Walter l. l. T. II. p. 171); Ejusd. Capit. VIII. ao. 803 (ibid. p. 195); Ejud. Capit. III. ao. 814 c. 3 (ib. p. 276). 15) Z. B. Synod. Belvac. April 845 c. 3. 6 (Walter l. l. T. III. p. 15); Synod. ad Theodon. villam., Octob. 845 c. 3. 5 (ib. p. 6. 8); Syn. in Verno palat. Decemb. 845 c. 12 (ib. p. 13); Carol. Calvi Capitul. ad Compend. ao. 877 c. un. (ib. p. 206). 16) Arnold. Lubec. Chronic. Slav. Lib. III. c. 18, in G. W. Leibniz Scriptt. rerum Brunsvic. (Hannov. 1797—1711 III. fol.) p. 619. 17) Capit. Aquisgran. ao. 817 c. 12 (Walter l. l. T. II. p. 304); Regino, De synodal. caus. Lib. I. c. 44 (Conc. Tribur. ao. 895 c. 14). 18) Z. B. Conc. Meldens. ao. 845 c. 62 (Mansi, Coll. Conc. T. XIV. col. 833); Conc. Confluent. ao. 922 c. 5 (Mansi l. l. T. XVIII. col. 345) al. 19) c. 14. 25. 32 De decimis (III. 30).

sind, nicht einmal anderen Kirchen und Klöstern zugewendet[20]), und um so weniger von Laien rechtmäßig besessen, oder verjährt, oder erbrechtlich an sie übertragen, oder irgendwie sonst veräußert oder vertauscht werden könnten[21]). Allein viele weltliche Inhaber solcher Zehnten fuhren nichts desto weniger fort, dieselben als willkührlich-verfügbaren Vermögenstheil anzusehen, zumal das auf der eilften allgemeinen oder dritten Lateranschen Synode 1179 decretirte Verbot[22]) allmälig durch Interpretation dahin gemildert wurde, daß die vor jener Kirchenversammlung an Laien verliehenen Zehnten als licite conferirt, und in das volle Eigenthum ihrer neuen Besitzer übergegangen zu betrachten, und nur spätere Verweltlichungen sofort unerlaubt seyen[23]). Aber auch dabei blieb man nicht stehen. Man verlor den Unterschied dieses Zehntens von den übrigen mehr und mehr aus den Augen, und bezog die Eintheilung in geistlichen und weltlichen Zehnten nicht mehr auf des Zehntens Ursprung und Zweck, sondern nur auf die Person des Zehntberechtigten, ob er nämlich im faktischen Besitze einer Kirche oder kirchlichen Person, oder aber im faktischen Besitze eines Laien sey. Zuletzt haben die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Schwung gekommenen nationalökonomischen Ideen in ihren Bestrebungen, den Boden zu entlasten, das ganze Institut des Zehntrechts verhaßt gemacht, und die sofortige Aufhebung des Zehents gegen theilweise Entschädigung angebahnt. Die Folge wird zeigen, wie Roßhirt voraussagt[24]), daß auch dieses Mittel einer hastigvorschreitenden rastlosbegehrlichen Zeit den bisherigen Zehntpflichtigen keinen wesentlichen Nutzen brachte, den Zehntberechtigten aber gerade die sicherste Quelle eines bleibenden Fruchtgenusses vernichtete.

b. Gattungen der Kirchenzehnten.

§ 490. Das Zehntrecht ist daher mit Rücksicht auf den Besitzer 1) ein geistliches (jus decim. clericale s. ecclesiasticum), wenn es sein Recht von einer Kirche ableitet, oder einer kirchlichen Person

20) c. 56. c. XVI. qu. I. (Conc. Ticin. ao. 855); c. 42 eod. (Conc. vulg. Mogunt. imo vero ad Confluent. 922), c. 7. 30. 34 De decim. (III. 30). 21) c. 1. c. XVI. qu. VII. (Gregor. VII. ao. 1078, in Conc. Rom. c. 7); c. 13. c. I. qu. III. (Idem ao. eod. c. 1. 6); c. 9 De rer. permut. (III. 19); c. 15. 17. 19 De decim. (III. 30). 22) c. 19 De decimis (III. 30). 23) Sext. c. 2 § 3 De decim. (III. 13) und die Glosse dazu. 24) Aschbach, Kirchen-Lexicon, Bd. IV. (Mainz 1850. 8) S. 1193.

als solcher (d. i. vermöge ihres geistlichen Amtes, nicht aber aus was immer für privatrechtlichem Titel, jure dominii) zusteht; weltliches Zehntrecht dagegen (jus decim. laicale s. saeculare) ist dasjenige, welches sich in dem rechtlichen Besitze eines Weltlichen befindet, es mag nun dasselbe durch canonische Veräußerung (§ 478. 1) von der Kirche abgetrennt und an Laien übergegangen (decimae expost laicales s. saecularizatae), oder schon ursprünglich weltlicher Zehnt (decimae ex origine laicales) gewesen seyn. Denn es ist nicht zu leugnen, daß es neben den Kirchenzehnten ähnliche jährliche Frucht-Reichnisse gegeben habe, welche von überwundenen Völkern beigetrieben, oder von den Zins- und Maier-Leuten für den Genuß der ihnen zugestandenen Grundstücke den Gutsherren entrichtet, und nach dem Betragen des abzuliefernden Früchte-Antheils Zehnten genannt wurden. So namentlich unter den fränkischen Königen die decimae indominicatae, regales, fiscales, salicae, casatae u. a.[1]) Uebrigens bleibt es geschichtlich unbestreitbar, daß die Zahl der Kirchenzehnten im eigentlichen Sinne, ihrem Ursprunge nach, ungleich größer als die der Laienzehnten ist[2]). — 2) Der Kirchen-Zehnt wird entweder vom persönlichen Erwerbe oder von den Erzeugnissen fruchttragender Sachen gegeben, und heißt daher im ersteren Falle persönlicher Zehnt (decimae personales), im zweiten aber dinglicher (decimae reales). Das canonische Recht dehnt die Zehntverbindlichkeit auch auf den persönlichen Erwerb aus[3]). Allein der Personal-Zehnt ist dermalen in Deutschland theils außer Uebung gekommen[4]), theils durch ausdrückliche Gesetze aufgehoben[5]). Der demnach allein noch übliche dingliche Zehnt wird entrichtet entweder vom Ertrage eines Grundstücks, daher Feld-Zehnt (decimae praediales); oder von Thieren, Thier-Zehnt (decimae animalium). a) Der Feldzehnt kommt wiederum entweder von fortwährend ertragliefernden Ländereien, Altfeld-Zehnt (dec. praediales veteres); oder von erst urbar gemachten oder doch seit Menschengedenken unbebaut gebliebenen und nun erst wieder cultivirten Grundstücken, daher Neubruch-Zehnt (dec.

---

1) Vgl. Estor, Deutsche Rechtsgelehrtheit Th. I. § 478, Th. III. § 476; v. Sicherer, Der Zehent (s. § 491 *) S. 12. 2) Fr. Ant. Dürr, in Schmidt, Thesaur. jur. eccl. potiss. German. (Heidelb. Bamb. Wirceb. 1771 — 1779. VII. 4) T. VII. Diss. I. p. 10 — 27. 3) c. 5. 20. 28 De decim. (III. 30). 4) Syringii Aurea praxis juris decim. (s. § 491 *) Kap. II. § 2; v. Sicherer, Der Zehent, S. 10 f. 5) Oesterreich: Korb. Gärtner, Das besondere österr. Kirchenrecht (Salzburg 1807) S. 146 § 7; Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 921; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X § 3 nr. 1 und § 16 nr. 3.

novales). b) Der Thier-Zehent aber (auch Hauszehnt genannt) wird prästirt entweder von lebendigen Jungen (Blut-Zehnt) oder von animalischen Producten (Fleisch-, Butter-, Schmalz-, ꝛc. Zehnt). Reichnisse der letzteren Art richten sich durchweg nach dem Orts-Herkommen. In der Regel erstreckt sich der Blut-Zehnt auf alle Arten von Vieh, welches zur Feld- und Hauswirthschaft gehört [6]). c) Weniger üblich ist der Holz-Zehnt, der nach Stämmen oder Klaftern und Buschhaufen bezogen; dann der Berg-Zehnt, der von der Ausbeute eines Bergbaues an den Landesherrn oder Gutsherrn entrichtet wird [7]). — 3) Der Umfang der Zehntpflichtigkeit auf der einen, und der Zehntberechtigung auf der andern Seite bezieht sich entweder auf den zehntpflichtigen District, oder auf die zehntbaren Fruchtgattungen. In ersterer Hinsicht unterscheiden wir ein allgemeines Zehntrecht (jus decimandi universale) und ein theilweises (jus dec. particulare), je nachdem es sich über eine ganze Gemarkung, oder nur über einen Theil derselben erstreckt. a) In Hinsicht der zehntpflichtigen Fruchtgattungen aber ist das Zehntrecht entweder das absolute oder volle (jus dec. plenum s. perfectum), oder ein respectives, beschränktes Zehntrecht (jus dec. minus plenum s. imperfectum), je nachdem nämlich alle decimablen Fruchtgattungen oder nur bestimmte derselben gezehntet werden. b) Von diesen verschiedenen Frucht-Arten machen in der Regel diejenigen, welche der Halm trägt, den sg. großen Zehnten (decimae majores), wohin auch Wein und Oel gehören; die übrigen Feld-, Garten- und Baum-Früchte aber den kleinen Zehnten (dec. minores). Unter letzteren wird auch der Blutzehnt subsumirt, welcher hie und da selbst wieder in den großen und kleinen Blutzehnt eingetheilt wird; wo denn unter letzterem das Federvieh, unter ersterem aber alle übrigen Thierarten und deren Nutzung verstanden wird [8]). Diese Unterscheidung zwischen großen und kleinen Zehnten ist auch dem gemeinen Rechte nicht fremd [9]). Was für Fruchtgattungen aber zur einen oder anderen Klasse zu zählen sind, darüber entscheiden Landesgesetze und Gewohnheiten [10]). Allgemein werden die Winter- und Sommergetreide, Wein und Oel zum großen, die übrigen

---

6) Z. B. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 915. 7) v. Sicherer, Der Zehent, S. 17. 8) v. Sicherer, Der Zehent, S. 15 f. 9) c. 30 De decim. (III. 30). 10) Vgl. z. B. für Oesterreich, Hofdecr. vom 8. Octob. 1807 (Müller, Lex. d. K.-R. I. Aufl. Bd. V. S. 506); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 876. 910; Bayern, Cod. civ. Maximil. Bav. Th. II. Cap. X. §§ 2. 3; v. Sicherer a. a. O. S. 15; v. Weber, Provinz.- und Statutar-Rechte Bayerns, Bd. III. Th. II. (Augsb. 1844. 8) S. 1081.

Früchte zum kleinen Zehnt gerechnet. — 4) Wird der Zehnt in den Früchten und Sachen selbst, worauf das Zehntrecht haftet, geleistet, so heißt er eigentlicher oder Natural-Zehnt (decimae propriae s. naturales) im Gegensatze zum uneigentlichen (dec. impropiae), wenn statt der Früchte ein Surrogat z. B. Geld (daher Zehent-Gilt) gegeben wird. Der Naturalzehnt aber heißt entweder Garben-Zehnt (dec. mergitum), sofern die gewöhnlichen Feldfrüchte mit Halm und Stroh (in Garben) eingeführt werden; oder man nennt ihn Sackzehnt (dec. saccariae s. dec. granorum), wenn dafür ein bestimmtes Quantum reiner Frucht (in Säcken) entrichtet wird.

c. Rechtsgrundsätze *).

aa. Von der Zehntpflichtigkeit.

§ 491. Der Thier- oder Blut-Zehnt (§ 490. 2. b) hängt zu sehr von Statutar-Rechten und localen Observanzen ab, als daß sich hierüber durchgreifende Normen geben ließen. Es ist also hier zunächst nur vom Feld- oder Prädial-Zehnt (§ 490. 2. a) die Rede. 1) Die Verbindlichkeit der Leistung des Prädial-Zehntens haftet als Reallust auf dem zehntpflichtigen Grundstücke selbst [1]); die jedesmalige Leistung aber nur auf dem jedesmaligen Ertrage des Grundstücks; weßhalb mit dem Besitzer des letzteren auch der Zehntholb wechselt [2]), und auf den etwa noch rückständigen Zehnten nur eine persönliche Forderung gegen den Säumigen bestehen bleibt, außer es wäre der Nachfolger im Gutsbesitze als successor universalis in alle Rechte und Verbindlichkeiten seines Vorgängers eingetreten. Der geistliche Zehnt muß von jedem Nutznießer eines derlei im Pfarrbezirke gelegenen Grundstückes gereicht werden, er mag zugleich der Eigenthümer des Grund und Bodens (Grundherr) seyn oder nicht. Daher ist auch nicht der Verpäch-

*) Conr. Carpzov, Disp. de decimis, Viteb. 1629; Seb. Fesch, De jure decim., Basil. 1689; Syringii Aurea praxis juris decimandi oder Das Zehentrecht, IV. Aufl. Augsb. 1737; v. Werndle, Tractat vom Zehentrechte, IV. Aufl. Nürnberg 1708. 4; Conr. Ferd. Haas, De jure decim., Erfurt 1720; Armbruster, De decimis. Herbipol. 1729; Jo. Casp. Barthel, De decimis, in seinen Opuscc. (Bamberg. et Wirceburg. 1771—1780. III. 4) T. II.; S. G. Wagner, Das Zehentrecht in seinem ganzen Umfange, Berlin 1815; Phil. Otto v. Otenthal, Der Zehent nach canon. und österr. Rechte, Linz 1823. 8; v. Sicherer, Der Zehent nach gemeinem deutschen und nach bayerschem Rechte, Neuburg a. d. Donau 1845. 8.

1) c. 1. 4. 16. 33 De decim. (III. 30). 2) c. 21. 24. 33 De decim. (III. 30).

ter (locator), sondern der Pächter (conductor) des Grundstücks zehntpflichtig; vorausgesetzt, daß der Nutznießer oder der Pächter alle Früchte percipirt; denn bei bloß theilweiser Perception trifft ihn begreiflich auch die Zehntlast nur pro rata [3]). Der Zehnt zur Pfarrkirche wird in der Regel von jedem Grund- oder Nutz-Eigenthümer ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse des Inhabers, also auch von geistlichen Corporationen und Klöstern [4]); sowie von Pfarrern in Ansehung jener eigenthümlichen Gründe, die sie in einem anderen Pfarrbezirke haben [5]); deßgleichen in Hinsicht gepachteter Güter auch von solchen, welche etwa sonst hinsichtlich der Zehnt-Entrichtung privilegirt sind [6]); und selbst von Nichtchristen entrichtet [7]). Vorausgesetzt wird, daß das zehentpflichtige Grundstück in fruchttragendem Zustande sich befinde. Brachfelder an sich geben, weil keine Frucht, auch keinen Zehnten. Wer jedoch böswillig einen sonst fruchttragenden zehntbaren Acker unbebaut läßt, kann zum Anbau desselben und zum Zehntersatze angehalten oder dem Zehntberechtigten erlaubt werden, die unbebauten Felder selbst in Kultur zu nehmen [8]). — 2) Gesetzliche Befreiung von der Zehentlast genießen nach gemeinem Rechte nur eigentliche Beneficial-Güter in derselben Pfarrei, nach der bekannten Parömie: „Clericus clericum non decimat“ [9]). Ein einfacher oder Incurat-Beneficiat aber, qui spiritualia a parocho percipit, genießt diese Befreiung nicht; und eben so wenig die Grundstücke, die ein Geistlicher aus weltlichem Rechtstitel besitzt; oder die Dotal-Grundstücke eines Beneficiums, welche schon vor der Errichtung desselben zehntbar waren. Ferner sind zehentfrei pfarrliche Wittumsgüter, wenn ein anderer als der Pfarrer in der Parochie desselben das Zehntrecht hat. Dagegen genießen Grundstücke, welche eine Kirchenstiftung in einem fremden Pfarrsprengel erwirbt, sowie geistliche Corporationen in Ansehung jener eigenthümlichen Gründe, welche in einem anderen Pfarrbezirke liegen, keine Befreiung. Neuere Staats-Gesetzgebungen haben zur Förderung der Agricultur den Bebauern öder Strecken theils eine zeitliche, theils eine immerwährende Zehntbefreiung bewilliget [10]).

---

3) c. 24. 26 De decimis (III. 30). **4**) c. 4 eod. (III. 30). **5**) c. 8 De transact. (I. 36). **6**) c. 8 De decim. (III. 30). **7**) c. 16 eod. (III. 30). **8**) Z. B. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 884; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X. § 9. nr. 3. **9**) c. 2 De decimis (III. 30). **10**) Vgl. beispielshalber Bayern, v. Sicherer a. a. O. S. 32—34. 38. 40; v. Weber, Provinz.- und Statutar-Rechte Bayerns Bd. II. Th. I. S. 113. 631 f., Bd. III. Th. I. S. 364. 369 f., Th. II. S. 1087, Bd. V. S. 142. 460.

bb. **Von der Zehntberechtigung.**

§ 492. Das canonische Recht stellt eine allgemeine Rechts-Vermuthung auf für das volle und universale Groß- und Kleinzehntrecht des Pfarrers innerhalb der Grenzen seiner ganzen Pfarrei [1]), und für das des Bischofs im ganzen Umfange des Dompfarr-Bezirks sowie in sämmtlichen nicht eingepfarrten Districten seiner Diöcese [2]). Es liegt daher demjenigen, der gegen den Pfarrer eine Befreiung von Zehnten behauptet, der Beweis darüber ob [3]); sowie jeder andere Zehntherr, dem Pfarrer gegenüber, sowohl seine Berechtigung als den Umfang derselben zu beweisen hat. Auch geistlichen Personen und Corporationen, wenn sie gegen den Pfarrer auftreten, liegt die Beweislast auf, und selbst der Bischof muß gegen die Präsumtion, welche den Pfarrer schützt, einen besonderen Rechtstitel aufweisen [4]). Concurriren mehrere Zehntberechtigte auf derselben Markung, so hat jeder außer dem Pfarrer pro rata seines Antheils und der zuständigen Fruchtgattung seinen Anspruch zu beweisen [5]). Auch der Zehnt von den auf kultivirten Neubrüchen erzogenen Früchten steht nach canonischem Rechte dem Pfarrer, der zum Altfeldzehnten berechtiget ist, zu [6]). Wenn aber ein Dritter den Altzehnt aus besonderem Rechtstitel anzusprechen oder durch päpstliches Zugeständniß erlangt hat, so soll er auch den Novalzehnt jenes Bezirks beziehen [7]), jedoch billigerweise so, daß in der Regel die Hälfte des Neubruchzeyntens des Pfarrkirche bleibe [8]). Nach particulären Landesgesetzen und Gewohnheiten sind diese Bestimmungen vielfach beschränkt [9]).

---

1) c. 29. 30 De decim. (III. 30); Sext. c. 1 De restit. spoliat. (II. 5). 2) c. 13 De decim. (III. 30); Syring. Jus decim. c. 5. § 3. 3) Syring. Jus dec. c. 5. § 6. 4) c. 18. 20. 30 De decim. (III. 30). 5) So auch nach Bayer. Land-Rechte Th. II. Cap. X. § 5. nr. 4. 6) c. 27. 29 De decimis (III. 30). Nicht entgegen ist c. 13 eod., weil in dem gegebenen Falle anzunehmen ist, daß die Pfarrkirche eben auch im Bezuge des Altfeldzehntens war. 7) Sext. c. 2 § 6 eod. (III. 13); Clem. c. 1 eod. (III. 8). 8) Sext. c. 2 § 1 eod. (III. 13). Auch nach dem deutschen Privatrechte kann der Universal-Decimator eines Distrikts den Neubruchzehnten (wenn dieser nicht als Regale angesehen wird) fordern, es wäre denn, daß jemand das Recht darauf durch einen erweislichen besonderen Rechtstitel erworben, oder bei Verleihung eines öden Grundes an Dritte sich vorbehalten hätte; C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts ꝛc. VI. Aufl. (Regensburg 1842. 43. II. 8.) § 188; v. Sicherer, Der Zehent, S. 51. 9) Vergl. z. B. Oesterreich, Hofdecr. v. 16. Juni 1796 (Müller, Lex. d. K.-R. Aufl. I. Bd. V. S. 507); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 860; Bayern, L.-R. Th. II. Cap. X. § 3. nr. 3, § 10. nr. 1, § 25, nr. 1. 2; dazu v. Sicherer a. a. O. S. 50 ff.; Württemberg, G.-Rscr. v. 27. Mai 1807 (Reggsbl. Nr. 36. col.

a) Erwerb des Zehntrechts.

§ 493. 1) Kirchen, kirchliche Anstalten und geistliche Pfründebesitzer als solche können jeglichen Zehnten, den geistlichen sowohl als den weltlichen, durch alle rechtlich möglichen Erwerbstitel[1]), durch Kauf-, Tausch- und andere Verträge, durch Testament, durch Verjährung; ehemals auch, (was aber heutzutage nicht mehr vorkömmt) durch päpstliches Privilegium, immer aber salvo jure parochi, auf immer erlangen. Nur muß bei geistlichen Zehnten, auch wenn sie wieder nur von einer Kirche oder geistlichen Corporation acquirirt werden wollen, die bei Veräußerung von Kirchengütern überhaupt vorgeschriebene Form beobachtet, und insbesondere der Consens der Curatelbehörden, des Bischofs (und der weltlichen Curatelen), nachgesucht werden. Dem früheren canonischen Rechte gemäß konnte nur der Bischof (später der Pfarrer) jeglichen Zehnten wie immer erwerben. Andere geistliche Individuen und Genossenschaften konnten zwar den weltlichen Zehnten unbedingt, den geistlichen aber nur dann rechtsgiltig an sich bringen, wenn derselbe nicht Kirchenzehnt im engeren Sinne, d. i. titulo spirituali ausschließlich der Pfarrkirche gehöriger Zehnt war[2]). Die neuere Praxis hat diese Distinction verlassen. Zu bemerken ist übrigens, daß der Noval-Zehnt nicht als stillschweigend in den Altfeld-Zehnt mit einbegriffen zu betrachten, sondern in der Regel wenigstens in Deutschland einen eigenen Titel verlangt, selbst von Seite des Pfarrers, wenn er nicht als Universal-Decimator auch den Altfeld-Zehenten in dem ganzen betreffenden Districte erhebt[3]). — 2) Bei Uebertragung eines Clerical-Zehntrechtes an einen Laien, und zwar sowohl bei zeitlicher Ueberlassung als bei gänzlicher Veräußerung desselben ist die Zustimmung des Bischofs und der weltlichen Curatel-Behörden immer nothwendig (§§ 475. 477). Mittelst bloßer Ersitzung kann der Laie erst durch Nachweis des unangefochtenen Besitzes seit unvordenklichen Zeiten in seinem Rechte sich schützen[4]). Die bloßen Zehntfrüchte aber kann jeder geistliche Decimator auf jede beliebige Weise, jedoch nur für die Dauer seines Lebens

---

163); Kurhessen, Minist.-Rscr. v. 16. Jäner 1824 (Ges.-Samml. v. 1824. Nr. 1. S. 1).

1) Z. B. c. 6 De permut. (III. 19). Dem canonischen Rechte conform erklärt sich auch das Bayr. Land-Recht Th. II. Cap. X. § 6 2) c. 7. 30. 34 De decim. (III. 30). 3) Vgl. Fr. Ant. Dürr, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germ. excluso, Mogunt. 1764, und in A. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T. VII. Diss. I. 4) Sext. c. 1 De praescr. (II. 13).

oder bis zum Antritt einer anderen Pfründe, an andere überlassen [5]). Soll aber ein solcher Vertrag auch für seine Nachfolger bindend seyn, so sind die vorgeschriebenen Solennitäten und namentlich der Consens des Bischofs unerläßlich.

b) Ausübung des Zehntrechts.

§ 494. Von dem zu entrichtenden Prädial-Zehnt bemißt sich die Quantität desselben nach dem jedesmaligen Ertrag des zehntpflichtigen Grundstücks, so daß bei wiederholten Ernten desselben Jahres die Zehentpflicht aufs neue eintritt [1]), in Mißjahren dagegen und bei Hagelschlag der Fruchtzehnt ganz oder zum Theil cessirt. Da ferner die Prästation des Zehnts immer nur auf den wirklich gezogenen Früchten haftet, so kann der Decimator eben so wenig bessere Qualität verlangen, als er schlechtere anzunehmen gehalten ist [2]). In der Regel wird der Zehnt von dem Decimator auf dem Felde und zwar gleich nach dem Schnitte ausgezehntet, sobald der Feldertrag in Fruchthaufen oder Garben gelegt ist [3]). Es ist daher dem Zehntherrn deßhalb rechtzeitige Anzeige zu machen, und mit der Einscheuerung eine gewisse durch Particular-Gesetze oder Herkommen bestimmte Zeit zuzuwarten [4]). Der Decimator ist nicht befugt, dem Zehntholden die Art der Kultur oder die Fruchtgattung vorzuschreiben; nur bleibt das einmal zehntpflichtige Grundstück dem absoluten Decimator auch hinsichtlich der neugezogenen Früchte zehntbar. Wohl aber steht es letzterem frei, wo er mit der Auszählung der Garben beginnen will. Dabei kann er von einer Gattung des Getreides auf die andere, und von einem Acker auf den anderen fortzählen; er muß dann aber auch beim Weiterzählen in der einmal gewählten Reihe bleiben, u. s. w. [5]). Der Blutzehnt wird gleichfalls nur von den wirklich gezogenen und zur Zeit der Ablieferung noch vorhandenen Jungen in Stücken mittlerer Güte, sobald dieselben ohne Mutter leben können, abgeliefert [6]). Grundsatz ist es übrigens

---

5) arg. c. 5. 8 De transact. (I. 36).

1) c. 21 De decim. (III. 30); Estor, Deutsche Rechtsgelehrtheit, Th. I. § 481. 2) c. 4. c. XVI. qu. VII. (S. Ambros. Serm. I. in Quadrages). 3) c. 7 De decim. (III. 30). 4) Z. B. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 901—908; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X. § 15. nr. 2—6. 5) Diese u. a. nähere Bestimmungen gibt das Particularrecht; vgl. für Oesterreich: Baldauf, Das Pfarramt, S. 258. 261; Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 879. 894—899; Bayer. L.-R. Th. II. Cap. X. § 11. nr. 2, § 13. ur. 2—6. 6) Syring. Jus decim. cap. 6. §§ 18. 19.

geworden, daß der Blutzehnt ohne Abrechnung der Wart- und Pflegekosten für die zehntbaren Jungen bis zu Zeit ihrer Ablieferung, und ebenso der Feldzehnt vom rohen Ertrage ohne Abzug des Saamens und sonstiger Ackerbestellungs-Kosten gegeben werden muß [7]).

c) Wirkungen des Zehntrechts.

§ 495. Der Zehntherr hat 1) das Recht, die zehentpflichtigen Grundstücke nach Belieben zu besichtigen, und die zehntbaren Früchte abzuschätzen. Er gewinnt von dem Augenblicke der Absonderung an sogleich volles Eigenthumsrecht an dem ihm gebührenden Antheil der Früchte. Kommt der Zehntpflichtige auf die Gant, so kann der Decimator den Zehenten, wenn dieser bereits abgesondert und noch in natura et specie vorhanden ist, jure separationis ohne weiteres als Eigenthum ansprechen und einheimsen. Außerdem steht ihm nach manchen Landesgesetzen im Concursverfahren gegen den Zehntpflichtigen ein Prioritätsrecht zu (§ 473), welches sich jedoch in der Regel nur auf zweijährige Rückstände erstreckt [1]). — 2) Unter die besonderen Verbindlichkeiten des Zehentherren gehört die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten. Diese Concurrenz tritt aber überall erst da ein, wo eine Hauptreparatur oder ein Neubau zu führen, und die Kirche und resp. die Pfarrpfründe selbst keine zureichenden Renten besitzt. Unter diesen Voraussetzungen trägt zur Reparatur oder Wiederherstellung der baubedürftigen Kirche oder des Pfarrhofes nach gemeinem canonischen Rechte jeder Decimator, der sein Zehentrecht von derselben Kirche ableitet, pro rata seiner Zehentbezüge bei [2]).

cc. Aufhebung der Zehntpflichtigkeit, Fixirung, Umwandlung und Ablösung des Zehentrechtes.

§ 496. Ueber die Aufhebung des Zehntrechtes gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie über die Erwerbung desselben (§ 493). Rechtsgiltige Verzichte oder remissorische Verträge können entweder das Zehentrecht ganz aufheben, oder einzelnen Zehntpflichtigen Immunitäten verleihen, welche jedoch bei geistlichen Zehnten auf die Lebensdauer der Contrahenten beschränkt (§ 493. 2), und an die vor-

---

7) c. 7. 22. 28. 33 De decimis (III. 30).

1) Z. B. Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 229—231; Bayer. Prioritäts-Ordn. vom 1. Juni 1822 (Gesetzbl. 1822. col. 101 ff.) § 12; nicht so in Oesterreich. 2) Vgl. unten § 508. 509.

läufige Genehmigung der zuständigen (geistlichen und weltlichen) Behörden gebunden sind. Ebenso kann auch der Zehntpflichtige sein Grundstück von der Zehntlast durch Verjährung befreien, wenn er durch den bona fide eingelegten Widerspruch einen Titel zur Verjährung erworben hat[1]). Es reicht also eine praescriptio blos ex titulo quietae possessionis, wenn der Zehnthold seine Zehntpflicht nicht widersprochen, und der Zehntherr sich dabei beruhigt hat, nicht hin zur Erlangung einer Zehnt-Exemtion. Ohne rechtlichen Titel können nur die Klagen auf die einzelnen rückständigen Präſtationen durch Extinctiv-Verjährung vernichtet werden[2]). — Die bedeutendste Veränderung im Zehntwesen haben mit gänzlicher Ignorirung aller canonischen Prinzipien die Sturmpetitionsjahre 1848 und 1849 herbeigeführt, da fast allerwärts in Deutschland auf staatsgesetzlichem Wege die theilweise schon früher zugelassene, damals jedoch an die beiderseitige Zustimmung der Betheiligten gebundene, Fixirung oder gänzliche Ablösung der Grundlasten und sohin auch der Zehntpflicht lediglich dem Willen der Grundholden anheim gegeben und ausgesprochen wurde, daß jeglicher Zehnt, der kirchliche sowohl als laicale, auf Begehren des Zehentpflichtigen nach den sofort gesetzlich bestimmten Normen entweder in eine jährliche unveränderliche Geldabgabe (Zehntcanon) festgesetzt, d. i. fixirt, oder auf Grund und Boden radicirt und in einen sg. Bodenzins umgewandelt, oder auch mittelst eines entweder alsogleich zu erlegenden oder in Annuitäten während einer bestimmten Reihe von Jahren abzuführenden Capitals, welches dem achtzehnfachen oder zwanzigfachen Betrage der durchschnittlichen Jahres-Zehent-Rate gleichzukommen habe, für immer abgelöst werden könne. Durch diese gesetzliche Bestimmung geht den Stiftungen außer der Gefahr der eigenen Haftung für Sicherheit und Rentirung der Ablösungs-Kapitalien nachweisbar ein Verlust von circa 20% an ihrer früheren jährlichen Zehent-Einnahme zu. Ueberdieß aber wurde durch diese Gesetze fast überall nicht nur der Neubruchzehnt, soweit er noch nicht zur Erhebung, sondern auch der Blutzehent, und großentheils auch der übrige Klein-Zehent, und zwar durchwegs ohne alle Entschädigung aufgehoben[3]).

---

1) Sext. c. 1 De praescript. (II. 13). 2) l. 7. § 6 Cod. De praescr. 30 vel 40 ann. (VII. 39). 3) Vgl. z. B. Oesterreich, das Robot- und Robotablösungs-Patent v. 7. Septb. 1848 und v. 4. März 1849 (Rauch, Archiv für die neueste Gesetzgebung &c. Bd. I. S. 123 ff.); vergl. dazu das Concordat von 1855. Art. 33; Bayern, Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, v. 4. Juli 1848 (Gesetzbl. 1848. Nr. 13); Sachsen-Koburg, Gesetz die Ablösung der Grundlasten betr. vom

dd. Von den Zehentstreitigkeiten.

§ 497. Zehentstreitigkeiten der Stiftungen und Pfründen gehören nach gemeinem canonischen Rechte vor die geistlichen Gerichte [1]; dermalen aber sind sie, wie in Oesterreich [2], Preussen [3]) und allerwärts in Deutschland, so auch in Bayern den weltlichen Gerichten zugewiesen [2]). Dieselben werden nach canonischem Rechte durchaus [3]), zuweilen auch nach den Civilgesetzen, wann immer der Pfarrer oder geistliche Zehentberechtigte klagend auftritt, summarisch behandelt; denn der Pfarrzehent wird als ein Theil der Congrua betrachtet und als solcher gesetzlich begünstiget [4]). Es muß aber der Pfarrer oder sonstige Nutznießer eines Zehenten oder anderen Theils des Kirchenvermögens, ehe er sich in einen Prozeß einläßt, die Bewilligung zur Proceßführung (Streit-Consens) von der ihm vorgesetzten Euratel- und der oberhirtlichen Stelle erholt haben [5]). Uebrigens kann der Decimator in Ansehung des Zehentrechtes sowohl possessorich als petitorisch klagen; dagegen kann aber auch er, wenn er sich unbefugt desselben anmaßt, actione negatoria belangt werden. Hinsichtlich der jedesmaligen Zehentfrüchte aber hat er, wenn sein Antheil bereits abgesondert ist, als wahrer Eigenthümer die rei vindicatio [6]); wenn derselbe aber noch unausgeschieden ist, als Miteigenthümer die actio de communi dividundo [7]). Was endlich die Beweislast im Zehentprocesse betrifft, so hat der Pfarrer nach canoni-

---

25. Januar 1849 (Koburg.-Gesetzsamml. Nr. 71); Württemberg, Zehentablösungs-Gesetz v. 17. Juni und Nachtragsgesetz v. 27. Juli 1849, v. Schwarz, Heft I. II. (Stuttgart 1849 f. 8); Preussen, Ges. betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc. v. 2. März 1850 (Berlin 1850. 8); u. a. — Dagegen s. Schröder, Kirchengut und Ablösung ꝛc. (Brandenburg 1850. 8); und die schon 20 Jahre früher gegen die von der Badenschen Ständeversammlung urgirte Zehentablösung erschienenen Schriften von Birnbaum, Ueber den Ursprung des Zehntens (Karlsruhe 1831. 8) und Die rechtliche Natur der Zehnten (Bonn 1831. 8); Ruef, Ueber die Aufhebung der Zehnten (Freiburg 1831. 8); Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten ꝛc. (Heidelberg 1831 8); u. a.

1) c. 2. 3 De judic. (II. 1); c. 7 De praescript. (II. 26). 2) Oesterreich, Hofdeco. v. 9. März 1815 (Baldauf, Das Pfarramt ꝛc. S. 273); Preussen, Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 864; Bayern, Beilage II zur Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818, § 64. lit. b. 3) Clement. c. 2 De judic. (II. 1). 4) Z.-B. v. Kreittmayr Anmerkk. zum Cod. Max. civ. Bav. Th. II. Cap. X. nr. 6 S. 816. 5) Z. B. Verord. d. Apell.-Ger. von Ober-Bayern vom 15. Nov. 1839 (Kr. Int. Bl. f. Ob.-B. 1839. Nr. 49. col. 1787). 6) Denn die rei vindicatio ist die Klage, welche dem Eigenthümer einer Sache gegen jeden, der ihm dieselbe vorenthält, zukommt; Cod. Lib. III. tit. 32 De rei vindic. 7) Vgl. Cod. Lib. III. tit. 37 De commun. divid.

schem Rechte für das uneingeschränkte Zehentrecht in seinem ganzen Pfarrbezirke (§ 492); nach bayerschem Landrechte jedoch nur bezüglich des großen Altfeld-Zehentens die Rechtsvermuthung für sich, und unter dieser Voraussetzung nur dazuthun, daß das fragliche Grundstück in seiner Pfarrei gelegen ist [8]). In Oesterreich und Preussen aber genießt der Pfarrer durchaus keine gesetzliche Begünstigung [9]). Stehet dagegen ein Klein-Zehentrecht in Frage, so liegt dem Pfarrer durchwegs nach heutigen Landesgesetzen der Herkommens-Beweis ob.

II. Ausscheidung des gemeinen Kirchenvermögens.

1. Die Pfründen.

a. Begriff.

§ 498. Unter Kirchenpfründe (praebenda, beneficium ecclesiasticum) versteht man das feststehende unter kirchlicher Auctorität mit einem geistlichen Amte verbundene Recht des lebenslänglichen Nießbrauches eines gewissen Theils des Kirchenvermögens. Blosse Manualien, Commenden, sowie zeitliche Kaplaneien und Vicariate; oder Privatstiftungen, solange sie nicht durch bischöfliche Auctorität zum Titel eines Beneficiums erhoben werden (§ 236. in fin.); endlich Einkünfte, welche ein Geistlicher woherimmer für nichtgeistliche officia, oder aber ein Laie, wenn auch für kirchliche Dienste (wie heutzutage z. B. der Meßner oder Küster) bezieht, sind keine eigentlichen Pfründen. Eine Pfründe setzt also nothwendig das Daseyn eines von dem competenten Kirchenoberen canonisch übertragenen Kirchenamtes (officium eccl.) voraus, mit welchem das bestimmte Einkommen verbunden ist. Den Rechtstitel auf die Pfründe gibt sohin das conferirte Kirchenamt; dieses ist das principale, jene nur das accessorium. Beide bedingen sich gegenseitig; es soll keine Pfründe ohne das Amt verliehen werden [1]), und hinwider soll die Pfründe mit dem Amte so nothwendig verknüpft seyn, daß der Verlust des letztern ipso jure auch den Verlust der Einkünfte nach sich zieht [2]). Singuläre Ausnahmen bildeten einerseits die Canonici in herbis in den sg. capitulis apertis der Stifte (§ 214. 1), andererseits die päpstlichen Commenden (§ 236). Beides kommt heutzutage nicht mehr vor.

---

8) Bayer. L.-R. ib. § 25. nr. 1. 2. 9) S. § 492. Anmk. 9.

1) Sext. c. 15 De rescript. (I. 3). 2) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6 De ref.

b. Entstehung und Ausbildung der Pfründen,

aa. an den Pfarrkirchen.

§ 499. 1) Schon in den ältesten Zeiten wurde ein Theil der Einkünfte der Kirche, welche damals bloß aus den Altar-Opfern, den Geldbeiträgen und anderen freiwilligen Gaben an Früchten bestanden (§ 487. 1), zum Unterhalte der Cleriker verwendet, wenn sie kein eigenes Vermögen besassen [1]). Die Vertheilung geschah durch den Bischof als den ausschließlichen Verwalter des gesammten Kirchenguts (§ 474). Die Oblationen, weil in Victualien bestehend, wurden in täglichen oder wochentlichen Spenden (sportulae); die Geldbeiträge aber jeden Monat, so wie sie eingingen (divisiones mensurnae); Renten aus liegenden Gründen jährlich vertheilt [2]). Noch im Laufe des V. Jahrhunderts aber, da die Kirche inzwischen durch Geschenke, Legate und auf andere Weise bedeutende Renten an liegenden Gütern erworben hatte, geschah die Vertheilung der Kirchen-Einkünfte regelmäßig in vier Quarten, wovon die eine dem Bischofe, die andere dem an der Kirche bediensteten Clerus, die dritte den Armen der Gemeinde, und die vierte zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und der Kirchenbauten bestimmt war [3]). Diese Viertheilung der Einkünfte war nicht bloß an der römischen Kirche und in Italien gebräuchlich, sondern auch alle in Rom ordinirten Bischöfe wurden angewiesen, dieselbe in ihren Diöcesen durchzuführen [4]). In Spanien wurden die Intraden der bischöflichen Kirche nur in drei Portionen zerlegt [5]), in der Voraussetzung, daß die Armen aus den Händen des Bischofs und der Geistlichen ihre Unterstützung bekommen würden. Schwankender und vielfältig auf örtlicher Observanz beruhend, hatten sich die Verhältnisse im Frankenreiche gestaltet [6]), bis die Karolingische Gesetzgebung den päpstlichen Decreten conform die Viertheilung gleichmäßig durchführte [7]). — 2) Bis zum VI. Jahrhunderte war die

---

1) c. 6. c. I. qu. II. (caput incert.). 2) c. 6. c. XVI. qu. III. (S. Cyprian. † 258. Epist. XXXIX. c. 5 in fin. ed. Goldhorn); Canon. Apost. c. 4). 3) c. 28. c. XII. qu. II. (S. Simplicius ao. 475. Epist. ad Florent. etc.); c. 27 eod. (S. Gelas. c. a. 494. Epist. ad Episcc. Lucan. c. 29); c. 23. 25. 26 eod. (Capp. incerta); c. 29 eod. (S. Gregor. I. ao. 594. Epistt. Lib. IV. ep. 11. ed. Maur.). 4) c. 30. c. XII. qu. (S. Greg. I. ao. 601. Epistt. Lib. XI. ep. 611. ed. Maur.). 5) Conc. Bracar. I. ao. 561. c. 7; c. 10. c. X. qu. I. (Conc. Tarrac. I. ao. 516. c. 8); c. I. c. X. qu. III. (Conc. Bracar. II. ao. 572. c. 2); c. 2 eod. (Conc. Emerit. ao. 666. c. 16); c. 3 eod. (Conc. Tolet XVI. ao. 693. c. 5). 6) Vgl. c. 7. c. X. qu. I. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 14. 15); Conc. Aurel. III. ao. 538. c. 5). 7) Caroli M. Capit. II. ao. 805. c. 23 (Walter, Corp. jur. Germ.

Verleihung eines Kirchenguts an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften untersagt[8]); von da an aber wurde ausnahmsweise gestattet, einzelnen Priester-Conventen und besonders Pfarrern auf dem Lande den Genuß gewisser Grundstücke zu überlassen[9]). Es hing dieß aber anfangs bloß von dem Willen des Bischofs ab, und war im Grunde eine rein persönliche, noch nicht an das Amt geknüpfte, und darum auch widerrufliche Verleihung. Man nannte sie daher auch Precarien (precariae)[10]). Diese Anweisung von Grundstücken zur Nutznießung wurde bald allgemein und diente nunmehr in partem salarii, und seit dem XI. Jahrhundert galt dieser Genuß als so unzertrennlich mit dem Amt selbst verbunden, daß er ohne weiters auf jeden Nachfolger im Amte überging. Den Weg zu dieser nachhin allgemeinen Einrichtung bahnten die fränkischen Verordnungen, denen gemäß jede Kirche mindestens mit Einem vollen von allen Lasten freien mansus[11]) dotirt werden sollte (§ 472. 1). Solche Güter nannte man jetzt, nach Analogie der weltlichen Lehengüter, Beneficien (beneficia), und unterschied sie damit von den aus der gemeinschaftlichen Kasse fließenden Antheilen (praebendae). Was insbesondere die Zehnten betrifft, so wurden auch dieselben, wie die übrigen Kircheneinkünfte, getheilt. Doch scheint bei den Pfarrkirchen eine Zeit lang nur eine Dritttheilung (mit Ausschluß des bischöflichen Antheils) üblich gewesen zu seyn[12]). Bald aber wurde auch dem Bischofe seine Quarta decimarum und zwar zuerst unter der Einschränkung, wenn er wegen Unergiebigkeit seiner Einkünfte dieses Zuflusses bedürfte[13]),

---

antiqu. T. II. p. 207); Ejusd. Leg. Longobard. c. 95 (ib. T. III. p. 508); Capp. Regg. Francc. Lib. VII. c. 375 (ib. T. II. p. 752). **8**) c. 23. c. XII. qu. II. cit. **9**) c. 61. c. XVI. qu. I. (S. Symmach. ao. 502. Epist. ad Caesarium. c. 1); c. 32. c. XII. qu. II. (Conc. Agath. ao. 506. c. 22); c. 11. c. XVI. qu. III. (Idem c. 59); c. 12 eod. (Conc. Aurel. I. ao. 511. c. 25). **10**) Damit nicht zu verwechseln ist die unter dieser Benennung im älteren Rechte oft vorkommende zeitliche Verpachtung eines kirchlichen Grundstücks an Laien gegen Ausstellung eines alle fünf Jahre zu erneuernden Leihbriefes (§ 475. 2). Auch nannte man Precaria eine schriftliche Urkunde (Bittbrief), welche derjenige ausstellte, der sein Gut an die Kirche schenkte, sich aber hinwider urkundlich (per praestarium) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ; z. B. Merculfi Formularum Lib. II. c. 5. 40 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. III. p. 317. 337); Formul. Append. c. 27. 28. 41. 42 (ib. T. III. p. 357 sq. u. 363 sq.). **11**) Ueber die ehemalige Abstammung des Wortes mansus s. Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten, Anmk. 73. S. 174. **12**) Capit. Aquisgran. ao. 801. c. 7 (Pertz, Monum. hist. Germ. T. III. p. 87); Capit. Longobard. ao. 803. c. 11 (Pertz l. l. p. 110). **13**) Capit. Wormat. ao. 829 c. 5 (Pertz, l. l. T. III. p. 335).

nachhin aber unbedingt [14]) ausgeschieden. Als aber den Pfarrkirchen in der Folge eine Menge Zehnten entzogen, und dadurch das Pfründe-Einkommen der Seelsorger bedeutend verkürzt wurde (§ 489), da sah man sich genöthiget, die noch zurückgebliebenen Pfarrzehnten fast ausschließlich dem Pfarrclerus zu überlassen. Zuerst verzichteten die Bischöfe auf ihren Antheil. Hiernächst wurde auch die Quarta pauperum nicht mehr eigens ausgeschieden, da einerseits die Klöster, denen ein großer Theil der Zehnten durch Schankungen, Vermächtnisse und besonders durch Incorporation (§ 229) vieler Säcular-Pfarreien zugefallen war, ohnehin pflichtmäßig sich der Armen anzunehmen hatten; andererseits aber auch die Weltgeistlichen, welche im Bezuge von Kirchenzehnten standen, die Wohlthätigkeit gegen Hilfsbedürftige jeder Art sich als Gewissens- und Berufspflicht rühmlichst angelegen seyn ließen. Endlich wurde auch das sonst der Kirchen-Baukasse zugewendete Viertheil größtentheils den Pfründe-Nutznießern überlassen, und diese dagegen verpflichtet, aus ihren Pfründeeinkommen die Baulast an ihren Wohn- und Oeconomiegebäuden selbst zu bestreiten, und pro aedificiis ecclesiae, soweit ihre Bedürfnisse nicht aus deren eigenen Renten, oder durch besondere Stiftungen, freiwillige Sammlungen oder andern unständige Bezüge gedeckt werden konnten, nach Kräften beizusteuern (§ 508. 1 lit. d.)

bb. an den Stiftskirchen.

§ 500. In gleicher Weise wie an den Pfarrkirchen flossen auch 1) bei den Cathedralkirchen die Einkünfte regelmäig in eine gemeinschaftliche Kassa zusammen, und wurden sodann zwischen dem Bischofe, den Clerikern, der fabrica ecclesiae und den Armen getheilt [1]). Nur ausnahmsweise kamen auch hier späterhin einzelne Geistliche mit Beneficien vor. Nach der Einführung des Communlebens wiesen die Bischöfe, in deren Hand die Verwaltung des gesammten Stiftsgutes lag, einen Theil desselben den Capiteln als ihr abgesondertes Stiftungsvermögen an, woraus die canonischen Cleriker nebst vollständiger Verpflegung auch gewisse Spenden [2]) an Geld und Naturalien erhiel-

---

14) Capp. Hincmari Rem. c. 16; Reginonis De synod. caus. et discipl. eccl. Lib. I. c. 353; Conc. Tribur. ao. 895. c. 13.

1) So namentlich die Zehnten: Othlonis Vita S. Bonifac. (bei Pertz, Monumm. Germ. hist. T. II. p. 358); Statut. Risph. ao. 799. c. 13 (Pertz l. l. T. III. p. 78). 2) Stipendia, Praebendae; — Ausdrücke, womit der römische Sprachgebrauch die den Soldaten verabreichte Löhnung und die Lieferungen an das

ten, wenn sie nicht schon hinreichendes eigenes Vermögen besaßen[3]). Und als später mit der Wiederauflösung des gemeinschaftlichen Lebens an den meisten Stiften eine Ausscheidung der bischöflichen Tafelgüter und des Stiftsguts erfolgte, wurde nach dem altherkömmlichen Princip, daß die Einkünfte der Kirche in vier Theile ausgeschieden werden sollten, der den Stiftsclerus treffende Antheil in eine gewisse Anzahl von Portionen (portiones canonicae s. praebendae) zerlegt, und diese an die Cleriker vertheilt[4]). Doch blieben auch einige Einkünfte unter Administration des Propstes ungetheilt, woraus der gemeinschaftliche Tisch (mensa communis, refectorium), den man auch nach Aufhebung der Commun-Wohnung noch eine Zeit lang beibehielt[5]), bestritten, und der alten Sitte gemäß noch tägliche Spenden oder Präsenzgelder (distributiones quotidianae) verabreicht wurden[6]), welche zur Unterstützung der Gesetze über Residenzpflicht (269. 3) und persönlichen Chordienst (431. 1) eingeführt waren[7]). Zugleich waren bei jedem Stifte eine Anzahl von Canonicalhäusern (curiae, domus canonicales) in der Nähe der Domkirche eingerichtet worden, welche an die Capitularen nach der Ordnung des Amtsalters gegen eine bestimmte Taxe ausgeboten wurden[8]). Der zur Besitznahme eines solchen ledig gewordenen Hofes Berechtigte mußte seinen Anspruch (Optionsrecht) in der Regel binnen 20 Tagen a die vacationis geltend machen. — 2) Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse auch an den Collegiatstiften. Seitdem wurde der mit dem Kirchenamte verbundene Früchtegenuß der Geistlichen an den Stiftskirchen gewöhnlich Präbende (Pfründe), bei den an anderen Kirchen angestellten Clerikern Beneficium genannt. Doch werden jetzt beide Ausdrücke fast allgemein als gleichbedeutend gebraucht. In den neuesten Circumscriptions-Bullen ist Praebendati der specifische Name der Chorvicare.

Heer bezeichnete; fr. 9 Dig. De test. (XXII. 5). Beides trug man bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse auf die Geistlichen über. Justin. Nov. III. c. 2. 3) Capp. Regg. Francc. Add. III. c. 112 (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 816). 4) Stifte dieser Art erwähnen c. 6. 9. 12 De constit. (I. 2); c. 25 De praebend. (III. 5); c. 8 De concess. praeb. (III. 8). Dieß geschah indeß nicht überall; z. B. c. 10 De concess. praeb. (III. 8); Sext. c. 8 eod. (III. 7). 5) c. 9 De constit. (I. 2); vgl. Günther, Codex diplom. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114. 6) c. 9. 19 De praebend. (III. 5). 7) Sext. c. un. De cleric. non resid. (III. 5); Extrav. comm. c. 11 De praeb. (III. 2). 8) Const. eccl. metrop. Coloniensis ao. 1423. c. 23 (Würdtwein, Subsidia diplom. T. III. p. 98); Statuta eccl. Ratisbon, ao. 1517 (Mayer, Thesaur. jur. eccl. nov. T. III. p. 25). Statuten des vormal. erzbisch. Domcapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—154.

c. Rechte der Pfründe-Besitzer

aa. hinsichtlich des Pfründe-Genusses bei Lebzeiten.

a) Bei Dom-Präbenden.

§ 501. Nach dem canonischen Principe (§ 498) beginnt der Pfründegenuß eines Kirchenbeamten mit dem Tage der wirklichen Verleihung des Kirchenamtes, also bei freien Verleihungen des Papstes oder des Bischofs vom Tage der Ausfertigung der päpstlichen Promotionsbulle und resp. des bischöflichen Collationsdecretes; bei allen anderen aber — höheren sowohl als niederen Kirchenämtern —, bei denen das päpstliche oder bischöfliche Provisionsrecht durch Wahl, Postulation, Nomination, Präsentation beschränkt ist, vom Tage der päpstlichen Bestätigung, beziehungsweise vom Tage der bischöflichen Institution an. Gewöhnlich aber erhält jetzt der Nominirte oder Präsentirte das Recht auf den vollen Genuß des mit dem Kirchenamte verbundenen Einkommens schon vom Tage der Ausfertigung der landesherrlichen Ernennung oder Präsentation an, obgleich er hiedurch erst ein exclusives Anrecht auf sofortige Verleihung des Amtes, nicht aber schon das Amtsrecht selbst erwirkt, dessen wirkliche Uebertragung einzig von dem competenten Kirchenoberen ausgehen kann. Diese Praxis hat ihren Grund zunächst darin, daß die Landesfürsten sich das Recht der Temporalienverleihung vindiciren [1]). — Nach früherer Einrichtung der Capitel mußten, namentlich in Deutschland, die Canoniker bei ihrem Eintritte nicht selten statutenmäßig, ungeachtet ihrer Verpflichtung zum Chordienste und zur Residenz, eine bestimmte Zeit hindurch, in der Regel das erste Jahr lang (daher Carenzjahr, annus carentiae), die fixen Einkünfte der Pfründe bald zur Präbendenmasse, bald zur Fabrica (§ 506. 2) oder zu anderer Verwendung anlassen [2]). Auch über die Größe der

---

1) So ist in Bayern bei Besetzung freier bischöflicher Collationspfründen verordnet, daß bei dem Akte der Einweisung in dieselben ausdrücklich erwähnt werden müsse, daß die Verleihung der Temporalirn von dem Könige herrühre (Allh. Entschl. vom. 8. April 1852. § 9). Daher erklärt sich auch, weshalb in Bayern der vom Könige nominirte Dombechant sogleich vom Tage seiner Ernennung, der Dompropst dagegen, welchen concordatmäßig der Papst einsetzt, erst vom Tage seiner canonischen Einweisung durch den Bischof sein Gehalt bezieht, obgleich (damit im Widerspruche) die päpstliche Promotionsbulle ausdrücklich besagt, daß der Promovirte seiner bisherigen Stelle vom Tage seiner in Rom erklärten Beförderung an sofort enthoben sey, folgerecht also auch von diesem Zeitpunkt an in sein neues Amtseinkommen einrücken sollte.
2) Dürr, De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedralium et col-

mensa episcopalis und der Präbenden, und über die Vertheilungsweise der Distributionen, enthielten die Capitelstatuten besondere Bestimmungen. — Durch die Säcularisation ist der Grundbesitz den Bischöfen und Capiteln größtentheils verloren gegangen, und es sind ihnen dafür in den Concordaten und Circumscriptions-Bullen fixe Gehalte ausgesetzt, wozu noch eine bestimmte Anzahl von Freiwohnungen oder ebenfalls fixirte Miethbeiträge kommen. Indeß sind diese aus dem Staatsärar in baarem Gelde fließenden Dotationen der bischöflichen und Collegiat-Stiftskirchen nur provisorisch, bis für die ausgeworfenen Gehalte ein Aequivalent aus den Renten eines von jeder Belastung freien Grundbesitzes ermittelt seyn wird. Gegenwärtig sind 1) in Oesterreich die erzbischöflichen und bischöflichen Mensalgüter nebst den betreffenden Stiftspfründen grossentheils noch in liegenden Gütern und Nutzungen dotirt, in Ermangelung oder Unergiebigkeit solcher Dotation aber auf ständige Fonds angewiesen. So gehören beispielsweise zum Dotalgut des Erzbisthums Wien mehrere Häuser in der Stadt nebst ansehnlichen Grundstücken, Weinbergen und Zehnten um Wien herum; dann die Herrschaften und Pfarrherrschaften St. Veit, Lanz, Erdberg, Neudorf, Bertholdsdorf, Neunkirchen, Kranichsberg Kirchberg und Sachsenbrunn nebst fundus instructus. Das Metropolitan-Capitel aber besitzt 4 Capitelhäuser auf dem St. Stephansplatze, und die Herrschaften Mariahilf, Hernals und Grametneusiedel. Von den landesfürstlichen und Universitäts-Domherren bezieht jeder 2600 bis 3000 Gulden Conv.-Münze aus dem Rudolphinschen Fonds, und von den Savoyeschen und Lichtensteinschen Metropolitan-Capitularen gleichfalls jeder 3000 fl. Conv-Mz. aus den deßfallsigen Stiftungen. Nebstdem hat der Dempropst (als gleichzeitiger Universitäts-Kanzler) die Nutznießung der Dechanteiherrschaft Kirchberg an der Mank, und der Weihbischof und General-Vicar jährlich 1500 fl. C.-M. Zuschuß aus dem Religionsfonds. Aber auch in Oesterreich werden manche Domstifter dermalen fast ausschließlich in baaren Renten befriedigt, bis die versprochene Dotation in Realitäten ermöglichet seyn wird. So z. B. bezieht der Bischof von St. Pölten 15000 fl. C.-M. aus dem Religionsfonds nebst den Einkünften der Herrschaft Ochsenburg; und jeder der Domherren 1000 fl. aus dem Religionsfonds und weitere 100 fl. aus anderen Stiftungen [3]). — 2) In Preussen sind für die Ausstattung

---

legiat. in Germania, in Ant. Schmidt Thesaur. dissertt. jur. eccl. T. VI. p. 205 sqq. 3) Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh. §§ 648 — 652. S. 839 f.

der bischöflichen Kirchen namentlich die Staatswaldungen angewiesen, auf welche so viele Grundzinse errichtet werden sollen, als auszustattende Sprengel vorhanden sind, so daß die reinen Renten für jede Diöcese ein solches Jahreseinkommen abwerfen, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel und für das Capitel, ferner für das Diöcesan-Seminar und den Weihbischof ausgesetzten Summen vollkommen decken wird. Bis dahin sind a) für den Erzbischof von Köln 12000 (preussische) Thaler, für den Propsten und Decan je 2000, für die beiden ersten wirklichen Canoniker je 1200, für jeden der sechs folgenden 1000, für die beiden jüngeren je 800, für jeden der vier Ehren-Canoniker 100, und für jeden der acht Vicare 200 Thlr. ausgesetzt. b) Dem Erzbischofe von Gnesen-Posen sind 12000 Thlr., dann in dem Metropolitan-Capitel zu Posen dem Propsten und Decan je 1800, den zwei ältesten Canonikern je 1200, jedem der vier folgenden 1000, jedem der beiden jüngsten 800, jedem der Ehren-Canoniker 100, und den acht Vicaren je 200 Pr. Thlr. angewiesen; im Metropolitan-Capitel Gnesen aber der Propst und die sechs wirklichen Canoniker in ihren früheren Bezügen belassen. c) Der Fürstbischof von Breslau soll (außer dem Gute Würben und seinen Einkünften von dem österreichischen Antheil seiner Diöcese) 12000 Thlr., der Propst 2000, der Decan ebensoviel, der erste Canoniker (zugleich Domscholaster) 1500, die beiden nächstfolgenden Canoniker je 1100, die übrigen Canoniker je 1000, jeder der sechs Ehren-Canoniker 100, jeder der acht Vicare 200 Thlr. beziehen. d) Dem Bischofe von Münster sind 8000 Thlr., dem Propsten und Decan je 1800, den beiden ältesten Canonikern je 1200, jedem der vier nachfolgenden 1000, jedem der zwei jüngsten 800, den vier Ehren-Canonikern je 100, und jedem der acht Vicare 200 Thlr.; e) dem Bischofe von Trier 8000, dem Propsten 1400, ebensoviel dem Decan, jedem der zwei ältesten Canoniker 1000, den beiden folgenden je 900, den übrigen vier je 800, den vier Ehren-Canonikern je 100, den sechs Vicaren je 200 Thlr. ausgeworfen. f) Ganz dieselben Verhältnisse sind für den Bischof und das Capitel von Paderborn angenommen. g) Der Bischof von Culm bezieht 8000 Thlr., der Propst 1200, ebenso der Decan, der älteste Canoniker 1000, der zweite 900, jeder der sechs übrigen 800, die vier Ehren-Canonici je 100, die sechs Vicare je 200 Thlr. h) Dem Bischofe und Capitel von Ermeland bleibt zur Zeit ihre frühere Ausstattung, bis sie künftig in ähnlicher Weise organisirt werden wird. i) Der Propst des Collegiatsstifts zu Aachen und die sechs Capitularen daselbst sind in den Bezügen belassen worden, welche früher das dortige Domcapitel hatte. k) Außer-

dem ist den Erzbischöfen und Bischöfen eine entsprechende Dotation für einen Weihbischof, die erforderliche Besoldung des erzbischöflichen oder bischöflichen General-Vicars und der Unterhalt der Curie; dann zu ihrer eigenen anständigen Wohnung entweder die Einräumung der alten bischöflichen Residenzen, oder die Adaptirung anderer Häuser in den betreffenden Städten, auch wo thunlich ein Sommer-Aufenthalt auf dem Lande; und ebenso den Dignitaren, Canonikern und Vicaren die Anweisung besonderer Häuser oder anständiger Freiwohnungen zugesichert[4]). — 3) Auch in Bayern sollen die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe und deren Capitel auf liegenden Gütern und ständigen Fonds, welche ihrer selbsteigenen Verwaltung zu übergeben sind, gegründet werden, und nach Abzug aller Lasten nachstehende reine Jahresrenten (welche aber vor der Hand noch aus dem Staatsärar in Geldbesoldunden fließen) betragen: a) für den Erzbischof von München-Freysing 20000 Gulden rhein., für den Propst und Dechant je 4000 fl., für jeden der fünf älteren Canoniker 2000, für jeden der fünf jüngeren 1600, für die drei älteren Vicare je 800, für die drei jüngeren je 600 fl.; b) für den Erzbischof von Bamberg 15000, für den Propst sowie für den Dechant 3500, für jeden der fünf älteren Canoniker 1800, für jeden der fünf jüngeren 1400, für jeden der drei älteren Vicare 800, für jeden der drei jüngeren 600 fl.; c) für die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg je 10000 fl., für den Propst und für den Dechant jedes dieser drei Capitel je 3000, für jeden der vier älteren Canoniker 1600, für jeden der vier jüngeren 1400, für jeden der drei älteren Vicare 800, für jeden der drei jüngeren 600 fl. d) In den Diöcesen Passau und Eichstädt bezieht der Bischof je 8000, der Propst je 2500, ebensoviel der Dechant, jeder der vier älteren Canoniker 1600, jeder der vier jüngeren 1400, jeder der drei älteren Vicare 800, jeder der drei jüngeren 600 fl. e) Auch dem Bischofe von Speyer, sowie den Dignitaren, Canonikern und Vicaren des dortigen Capitels sind die Einkünfte im gleichem Betrage wie in den Diöcesen Passau und Eichstädt in Aussicht gestellt; bis dahin aber an Jahresgehalten dem Bischofe 6000, dem Propste und Dechante je 1500, jedem der acht Canoniker 1000, jedem der sechs Vicare 600 fl. ausgesetzt. Diese Ergänzung der resp. Dotationen ist auch bald darauf wirklich erfolgt. f) Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitaren, den älteren Canoniker und älteren Vicaren ist eine ihrer

---

4) Circ. Bulle für Preussen: De salute anim. v. 16. Juni 1821 (Weiss, Corp. jur. eccl. Cathol., hod. Germ. p. 97—101.

Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung oder dafür angemessene Miethbeiträge angewiesen; dann den erzbischöflichen und bischöflichen General-Vicaren ein Functions-Gehalt zu je 500, und den bischöflichen Secretären zu je 200 fl. ausgeworfen [5]). — 4) In Hannover sind a) dem Bischofe von Hildesheim pro mensa episcopali jährlich 4000 Conventions-Thaler, dem Decan des Capitels 1500, den ältesten zwei Canonikern je 1400, den beiden nächstfolgenden je 1000, den zwei jüngsten 800, und jedem der vier Vicare 400 Conv.-Thlr. einstweilen in baarem Gelde aus dem kgl. Schatze ausgeworfen, bis die vertragsmäßige Umwandlung in Grundbesitz von gleichgroßen. reinen Jahresrenten erfolgt seyn wird. Dem Bischofe, dem Dekan, jedem Canoniker und den beiden älteren Vicaren sind zur standesmäßigen freien Wohnung eigene Häuser eingeräumt. b) Ganz so wie Hildesheim soll auch das noch immer nicht errichtete Episcopat und Capitel von Osnabrück dotirt werden. Bis dahin sind aus den Kirchenfonds der Provinz Osnabrück dem Bischof von Hildesheim weitere 2000 Rthlr., dem Decan daselbst 300 Thlr. zugelegt, und dem für Osnabrück einstweilen als General-Vicar besonders aufgestellten Weihbischofe als Gehalt für sich und seine Curie 3000 Conv.-Thlr. angewiesen [6]). — 5) In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist a) der erzbischöflichen Kirche von Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz, nebst anderen Gefällen, zusammen in einem Renten-Ertrag von 75,364 rhein. Gulden angewiesen. Die Fonds sollen so vertheilt werden, daß dem Erzbischofe einschließlich der von den drei Suffragan-Cathedralen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen 14,710 fl., dem Decan 4000, dem ersten Canoniker 2300, jedem der fünf anderen Canoniker 1800, jedem von den sechs Präbendaten oder Vicaren 900 fl. treffen; in das Uebrige aber das Diöcesan-Seminar, die Domkirche pro fabrica, die erzbischöfliche Kanzlei und die Emeriten- und Demeriten-Anstalten nach den festgesetzten Etats sich theilen. Dem Erzbischofe ist überdieß das ehemals Breisgausche Ständehaus mit seinen Zugehörungen und einem Garten vor der Stadt, deßgleichen dem Decan, den Canonikern und sämmtlichen Präbendirten eigene Häuser zur Wohnung angewiesen. b) Dem Bischofe von Mainz ist an ständigen Einkünften und Fonds der jährliche Reinertrag von 8000 rhein. Gulden, dem Decan (zugleich General-

---

5) Bayer. Concord. v. 5. Juni 1817. Art. III. Abs. 4. und Art. IV. (Weiss Corp. j.e. Cath. p. 118—120); Circ. Bulle „Dei ac Domini nostri" v. 1. April 1818 (ibid. p. 131 — 133. 135). 6) Circ.-Bulle für Hannover: Impensa RR. PP. sollicitudo v. 26. März 1824 (Weiss, l. l. p. 165—167).

Vicar) 2500, jedem der sechs Canoniker 1800, dem ersten Präbendaten 900, den drei übrigen je 800 fl. ausgemittelt. Dem Bischofe dient zugleich der bisherige bischöfliche Palast zur Wohnung, und den Domherren und Vicaren sind 10 Häuser, wovon vier auch mit Gärten versehen sind, eingeräumt. c) Der Bischof von Fulda hat aus den dieser Kirche angehörigen Ländereien und Waldungen eine Jahresrente von 6000 fl., sammt einem geräumigen zur eigenen Wohnung und zur Einrichtung der Curie geeigneten Gebäude und zwei daranstoßenden Gärten nebst Zubehör; der Decan 2600, jeder der vier Canoniker 1800, jeder der vier Vicare 800 fl. Allen Vorgenannten sind eigene Häuser zur Wohnung angewiesen. d) Die mensa des Bischofs von Rottenburg beträgt 10,000 fl. mit Palais und anstoßendem Garten; der Decan bezieht 2400, jeder der sechs Canoniker 1800, der erste Präbendat 900, die übrigen fünf jeder 800 fl.; nebstdem hat der Decan und jeder Capitular und Vicar sein besonderes Haus. e) Der Bischof von Limburg erhält aus den Renten der Güter, aus Zehnten, Gilten und anderen Gefällen, die der bischöflichen Kirche zugewiesen sind, eine Jahresrente im Betrage von 6000 fl., der Decan des Capitels 2400 fl., der erste Capitular (zugleich Pfarrer zu Limburg) 1800, der zweite ebenfalls 1800, der dritte (zugleich Pfarrer zu Dietkirchen) wieder 1800, der vierte (zugleich Pfarrer in Etville) 2300 fl., der fünfte die Einkünfte, die er bereits als Pfarrer der Stadt Frankfurt und deren Gebiet bezieht; dann jeder der beiden Sacellaner (Domcapläne) 800 fl. Auch sind dem Bischofe und allen übrigen anständige Wohnungen eingeräumt [7]).

b) Bei Pfarr- und andern Seelsorgs-Pfründen.

aa) Während der Aktivität des Besitzers.

§ 502. Auch jeder Pfarrer und Curat-Beneficiat hat von dem Tage, an welchem ihm die Verleihung des Kirchenamtes ausgefertiget ist, das Recht auf den vollen Genuß der mit letzterem verbundenen Einkünfte erworben (§ 266. 3). Diese bestehen theils in Benützung von Grundstücken, in Zehenten, Gilten rc. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden oder im Bezuge ständiger Renten aus Staatsfonds mit Freiwohnungen, theils in den zufälligen Oblationen und Stolgefällen. Die Grundstücke kann der Pfründebesitzer frei benützen, und

---

7) Circ.-Bulle für die oberrhein. Kirchenprovinz: Provida solersque vom 16. August 1821 (Weiss, l. l. p. 193—198).

entweder selbst bewirthschaften oder verpachten, jedoch nicht über die Dauer seines Amtes hinaus [1]; daher sein Nachfolger den Contract immer wieder aufzuheben befugt ist. An den ihm zugewiesenen Gebäuden trägt der auf Grundbesitz Bepfründete manchmal die principale, bisweilen nur die secundäre Baulast (§ 519 ff.), der in Geld Besoldete aber nur die kleinen Reparaturen. Für erweisliche Deterioration der Grundstücke sowie für dolose und culpose Schädigung der Pfründegebäude ist er selbst sowohl als auch sein Erbe haftbar. Auf die Altaropfer und Stolgebühren (§ 487. 2) hat der Pfarrer ein durch uralte Gewohnheit begründetes Forderungsrecht (§ 466. 2). Was aber dessen Berechtigung auf den Zehnten seines Pfarrbezirkes betrifft, so haben die Particular-Rechte neuerer Landes-Gesetzgebungen hierüber verschiedene und in mancher Beziehung von den Principien des canonischen Rechts abweichende Bestimmungen gegeben. Da die Steuerpflichtigkeit, welcher in neuerer Zeit auch die Geistlichen mit ihren Pfründen unterliegen, nach dem Ertrage der letzteren regulirt ist, so haben die Staatsregierungen die Herstellung und Revision verlässiger Ertrags-Ermittelungen (Fassionen) anbefohlen, und über das Verfahren dabei verschiedene Weisungen erlassen [2]. Gewöhnlich ist auch der nothwendige Minimalbetrag einer Pfründe (die sg. Congrua), die dem Besitzer unbelastet bleiben soll, festgesetzt [3]. Diese Congrua ist nach gemeinem canonischen Rechte nicht fixirt; das Tridentinische Concil überläßt die Bestimmung derselben dem jedesmaligen Ermessen des Bischofs [4]. Dem parochus actualis incorporirter Pfarreien, der oftmals nur den sechzehnten Theil (quartum quartae) der Pfarrzehnten bezog [5], sichert es den dritten Theil der Pfarr-Renten oder etwas mehr oder weniger, je nach bischöflicher Entscheidung, zu [6]. In neuerer Zeit haben die Landesgesetze diese Frage festgestellt [7]. In Oesterreich wird nach Art. 26 des Concor-

---

1) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11 De reform. 2) S. für Oesterreich: Barth-Barthheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 742. S. 402; für Bayern die in Folge allh. Entschl. v. 5. Decb. 1811 erschienene ausführliche Instruktion (Reggsbl. 1812. St. II. col. 73 ff., Döllingers Verord.-Sammlung Bd. VIII. § 950. S. 872—913); dazu Min.-Rscr. v. 22. März 1834 (Döllinger a. a O. § 957, S. 918—922). 3) Van-Espen, Jus eccl. univ. (Col. Agripp. 1792. f.) P. II. tit. XXXIX. c. 1—8. p. 689—697. 4) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De reform. 5) c. 30 De praeb. et dign (III. 5); Sext. c. 1 eod. (III. 4). 6) Conc. Trid. Sess. VII. c. 7 De ref. Unbestimmt fassen sich Sess. VI. c. 2 fin. und Sess. VII. c. 5 De ref. Vgl. Pii V. Const. „Ad exsequendum" v. 1. Nov. 1567. 7) Betreffend Oesterreich und Preussen s. oben (§ 158); über die Bestimmungen in Hannover, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, s. Müller, Lex. d. K.-R. (I. Aufl.) Bd. I. S. 471 f.

dats die Ausstattung derjenigen Pfarreien, welche keine nach Verhältniß der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, so bald als möglich vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarreien, die unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen, da bei diesen die Last von den betreffenden Patronen zu tragen ist. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen, und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden. In Bayern wurde der Minimal-Amtsgehalt eines Pfarrers auf 600 fl. und eines Beneficiaten auf 400 fl. gesetzlich bestimmt [8]). Von der fixen jährlichen Geldbesoldung der Inhaber organisirter ehemaliger Stifts- und Kloster-Pfarreien in Bayern waren bisher regelmäßig die Gebühren für gestiftete Jahrtage abgezogen worden. Gegen diese Einrechnung der Jahrtagsdeputate reclamirten aber in neuester Zeit mehrere solcher Pfründebesitzer, und erlangten gegen den Fiscus obsiegliche Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes. Es ist nunmehr auch den übrigen Pfarrern derselben Kategorie, welche sich durch derlei Abzüge beschwert fühlen, unbenommen, ihre Ansprüche zu verfolgen. Vorerst aber muß bei der nächsthöheren competenten Administrativ-Behörde Abhilfe der Beschwerde gesucht werden, und erst wenn diese Behörde binnen sechs Wochen gar nicht oder abschlägig sich vernehmen läßt, kann der oberhirtliche Streitconsens erholt, und der Rechtsweg beschritten werden. Ein litis consortium zwischen mehreren der betheiligten Pfarrer kann jedoch wegen Ungleichheit der Verhältnisse der verschiedenen Pfarreien nicht in Anwendung kommen [9]).

bb) Bei eingetretener Dienstunfähigkeit.

§ 503. Bei eingetretener Dienstunfähigkeit ist der noch nicht bepfründete Cleriker zunächst an den Tischtitel angewiesen, oder er wird, im Falle verschuldeter Inhabilität, in einem geistlichen Correctionshause als Pönitent detinirt und verpflegt; der bereits bepfründete Geistliche aber hat nach gemeinem Rechte den nöthigen Unterhalt aus dem die Congrua übersteigenden Ertrag der Pfründe (sg. Absentbezug), oder in

---

8) Bayer. Landtags-Abschied v. 29. Decb. 1831. Nr. III. 46. lit. b (Gesetzbl. 1831. Nr. 8 col. 99). 9) Erl. d. erzbisch. Ordin. München-Freysing vom 25. Juni und 20. August 1844.

einer geistlichen Versorgungs-Anstalt, oder aber aus dem Emeritenfond anzusprechen (§ 146. 4). Heutzutage wo das Pfründe-Einkommen selten die gesetzliche Congrua namhaft übersteigt, kann die Sustentation emeritirter dienstunfähig gewordener Pfarrer und Beneficiaten fast einzig nur in letzterer Weise stattfinden. Aber auch die ehemaligen bischöflichen Diöcesan-Emeritenfonds waren in neuerer Zeit größtentheils incamerirt, und dafür sg. Centralfonds unter der Verwaltung weltlicher Administrativ-Behörden gebildet worden (§ 147). So wurden 1) die in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie vormals bestehenden Emeritenfonds im J. 1784 dem allgemeinen Religionsfond einverleibt, wogegen dieser die Verbindlichkeit übernahm, nicht nur allen Alumnen der betreffenden Diöcesen Behufs der Ordination den landesherrlichen Tischtitel zu verleihen, sondern auch allen bereits canonisch investirten Seelsorgs-Geistlichen im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen jährlichen Deficienten-Gehalt von 200 fl. C.-M. zu verabreichen[1]). Später wurde verfügt: daß nur Cooperatoren und Hilfspriester sich mit diesem Gehalte in der Regel zu begnügen, oder wenigstens nur eine zeitliche Zulage zu gewärtigen haben sollten; Pfarrern und Local-Caplänen aber, welche Krankheit- oder Alters-halber dienstunfähig sind, soll ein Hilfspriester an die Seite gesetzt, und in dem Falle, wo ihnen ein solcher von Amtswegen und für beständig beigegeben werden muß, von dem Pfründe-Einkommen nur dann ein verhältnißmäßiger Abzug zum Unterhalt des Hilfsgeistlichen gemacht werden, wenn dasselbe den Betrag von 500 fl. C.-M. übersteigt[2]). — 2) Auch in Bayern, wo nach den Bestimmungen des Concordats im Einvernehmen mit den Bischöfen eine Emeriten-Anstalt eingerichtet werden sollte[3]), wurden seither die bepfründeten Emeriti mit dem doppelten oder dreifachen Betrag des Tischtitels, oder mit einem jährliche Bezuge von 300—400 fl. aus dem allgemeinen (landesherrlichen) Emeritenfonde unterstützt, falls sie nicht einmal mehr zur Uebernahme einfacher Beneficien tauglich waren. In der Erzdiöcese München-Freysing ist aber im J. 1843 eine eigene Emeriten-Anstalt ins Leben getreten, welcher Se. Majestät alle Rechte und Privilegien einer öffentlichen Corporation zu ertheilen geruhten[4]);

---

1) Oesterr. Reggsdecr. v. 16. Jäner 1792 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. § 790 Anmk. b. S. 423). 2) Allh. Entschl. v. 25. März 1802, und Hofkzldecr. v. 9. Febr. 1807 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 775. 779. S. 418 f.). 3) Bayer. Concord. v. 1817 Art. VI. (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 417 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Germ. p. 121). 4) Ueber die näheren Einrichtungen derselben vgl. die „Statuten für die Emeriten-Anstalt der Erzdiöcese

und ähnliche Fonds sind seitdem auch in anderen Diöcesen gegründet. — 3) Der König von Preussen hat zu Gunsten des katholischen Clerus seiner Lande die Verpflichtung eingegangen, die noch bestehenden Fonds und Anstalten dieser Art zu erhalten, und wo sie zur Zeit noch mangeln, zu errichten und zu dotiren[5]). In der Regel erhielt der Emeritus bisher einen nach Zahl und Maß bestimmten Betrag an Geld und Naturalien, der dem dritten Theile des Einkommens der Pfründe gleichkam, und ihm von dem Amtsnachfolger abgelassen werden mußte[6]). — 4) Auch der Großherzog von Baden hat vertragsmäßig die Verbindlichkeit übernommen, von den für die erzbischöfliche Kirche von Freiburg ausgezeigten Dotations-Renten pr. 75,300 Gulden rhein. jährlich achttausend Gulden den schon bestehenden oder erst zu gründenden Emeriten- und Demeriten-Häusern zu überweisen[7]). Zur Zeit ist eine solche Anstalt noch nicht eingerichtet; inzwischen werden dienstunfähige Geistliche aus dem Interimsfond in der Art versorgt, daß ihnen nach Verhältniß ihres Vermögens und Bedarfes 200 bis 500 fl. jährlich zu ihrer Subsistenz verabreicht werden[8]). — 5) Der Großherzog von Hessen-Darmstadt hat sich anheischig gemacht, daß das ehemalige Kloster der Augustiner-Regular-Canoniker zu Pfaffenschwabenheim als Emeriten-Haus für kranke und altersschwache Geistliche eingerichtet, und diese Anstalt mit einer Jahresrente von baaren 1822 fl. dotirt werden, außerdem aber in der unter dem Namen eines subsidii caritativi in der Mainzer-Diöcese altherkömmlichen Clerical-Abgabe einen alljährlichen Zufluß erhalten soll[9]). — 6) In Hannover sind durch k. Immediat-Entschließung zur Aufnahme der dienstunfähig gewordenen oder disciplinar-straffälligen Geistlichen die Kirche, die Conventgebäude und die Gärten des Kapuciner-Klosters in Hildesheim angewiesen worden. Die Anstalt steht unter bischöflicher Oberaufsicht und landdrosteyscher Mitaufsicht, und die Kosten der ersten Einrichtung und des Unterhaltes werden vom Staate, resp. aus dem eingezogenen Klostergute bestritten[10].) — 7) Im Königreiche Sachsen

---

München-Freysing", München (bei Hübschmann) 1834. 8). 5) Preussen, Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821 s. s. „Et quoniam Serenissimus." (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cathol. German. p. 101. Zeile 857—866). 6) Pr. Allg. Land-Recht, § 915 (Müller, Lex. d. K.-R. Aufl. I. Bd. II. S. 465). 7) Baden, Bulle Provida solersque v. 6. August 1821 s. v. „Domibus denique eccl. Emeritorum" (Weiss l. l. p. 193. Zeile 253—256). 8) Müller, Lexic. d. K.-R. (I. Aufl.) Bd. II. S. 469 f. 9) Hessen-Darmstadt, Bulle Provida solersque s. v. „Idem demum disponimus de domo Emeritorum" (Weiss l. l. p. 195. Zeile 334—344). 10) Hannov. Minist.-Rscr. v. 17. April 1824 (v. Kerz, Kath.

wird dem geistlichen Emeritus ein Substitut gegeben, in der Regel mit dem Bezuge des dritten Theiles oder auch der Hälfte des Pfründe-Einkommens, je nachdem ersterer nur theilweise oder aber gänzlich dienstunfähig ist [11]). — 8) Eine ähnliche Praxis besteht in Kurhessen. Ueber die an den Gehilfen zu leistende Vergütung hat sich der Emerit gütlich zu vergleichen; wenn ihm aber von der geistlichen Stelle ein Substitut von Amtswegen gegeben wird, so bestimmt dieselbe auch den Gehalt des letzteren [12]). — 9) In Württemberg werden die Ruhegehalte für ausgediente Geistliche, wenn aus dem Pfründe-Ertrag ein Hilfsgeistlicher nicht besoldet werden kann, aus dem Intercalar-Fond [13]); — 10) in Nassau aus dem Central-Kirchenfond bestritten [14]).

bb. **hinsichtlich der Verlassenschaft des Pfründe-Besitzers** *).

a) Frühere Disciplin.

§ 504. 1) Kein Pfründe-Besitzer konnte über den aus seinen Beneficial-Einkünften ersparten Rücklaß testamentarisch verfügen [1]); nur mäßige donationes inter vivos in modum eleemosynae [2]) an wahrhaft dürftige Verwandte und an seine Dienerschaft [3]) waren ihm gestattet. Seine Erben sind die Kirche und deren Pflegbefohlene, die Armen [4]). Dagegen über Patrimonialgüter, Erbschaften und anderes nicht titulo ecclesiastico erworbenes Vermögen konnte er bei Lebzeiten frei verfügen [5]) und letztwillig disponiren [6]). Nur sollte er nicht fremde,

Literatur-Zeitung, Jahrg. 1824 Bd. III. Heft 8 S. 260 f.). **11**) Müller, Lexicon des K.-R. Bd. II. S. 468 f. **12**) Ledderhose, Kurhess. K.-R. (Marburg 1821) S. 380 f. **13**) Württemb. Verord. d. kath. Kirchenrathes v. 10. Nov. 1821 lit. b. (St. u. Reg.-Bl. 1821 Nr. 86 S. 818). **14**) Nassau. Edict vom 11. Octb. 1827 § 2 nr. 6 (Weiss l. l. p. 359).

*) G. Chph. Neller, De Episcoporum testamenti factione activa (1761), in A. Schmidt Thesaur. Diss. de jur. eccles. T. VI. p. 382; Ejusd. De clericorum saecularium testamenti factione activa (1761), ib. T. VI. p. 402 sqq.

1) c. 7. 9. 12 De testam. (III. 26). **2**) c. 8 eod. (III. 26). **3**) c. 12 eod. **4**) Magnus Jocham, Vom Besitzthum der Geistlichen, Regensb. 1845 kl. 8. **5**) c. 1. c. XII. qu. III. (Conc. Carthag. III. ao. 397 c. 49); c. 2 eod. (Conc. Tolet. IX. ao. 655 c. 4); c. 1 De success. ab intestat. (III. 27). **6**) c. 19. c. XII. qu. I. (Conc. Agath. ao. 506 c. 48); c. 9. 12 De testam. (III. 26). Nicht entgegen ist c. 1 De success. ab intest. (III. 27); denn der Text dieses aus Conc. Altheim. ao. 916 c. 37 entnommenen Capitels enthält nicht nur kein directes Verbot, sondern die Rubrik sowie die Glosse dazu erkennen vielmehr ausdrücklich das Recht des Geistlichen, über das patrimonium und sonstige bona propria zu testiren, an.

d. i. ihm nicht verwandte Personen, der Kirche vorziehen [7]). Diese letztere Beschränkung war jedoch keine allgemeine; vielmehr wurde regelmäßig sowohl im morgenländischen als im abendländischen Reiche die Testirfreiheit des Säcular-Clerus über seinen aus weltlichen Titeln errungenen Nachlaß anerkannt, und nur wenn ein Geistlicher ohne Testament verstarb, und auch keine Intestat-Erben hatte, fiel seine Verlassenschaft der Kirche zu, an der er angestellt war [8]). — 2) Diese Testirfreiheit der Geistlichen erlitt aber zunächst im Frankenreiche bald eine wesentliche Beschränkung dadurch, daß die Guts- und Patronats-Herren den Nachlaß ihrer Geistlichen, gleich dem jedes anderen ihrer Unterthanen, an sich nahmen, welcher Anmassung die Concilien mit der Verordnung entgegentraten, daß ein Drittheil von der weltlichen Verlassenschaft eines Geistlichen der Kirche zugewendet werden, die beiden anderen Dritttheile aber der freien Disposition des Testators überlassen bleiben sollten [9]). In ähnlicher Weise begannen jetzt auch die weltlichen Machthaber den Nachlaß der Bischöfe an sich zu reißen [10]); und hieraus entwickelte sich der Mißbrauch, daß die Könige unter dem Titel guts- oder landesherrlicher Rechte nicht bloß das Amtseinkommen der Bischöfe und Aebte während der Vacatur des Bisthums oder der Abtei einzogen (jus regaliae); sondern auch nach erfolgtem Ableben derselben deren Mobiliar-Vermögen an sich nahmen (jus spolii s. exuviarum). Umsonst wiederholte die Kirche ihre Verbote [11]). Endlich entsagte K. Otto IV. und später Friedrich II. diesem angemaßten Rechte und erkannten ausdrücklich die Testirfreiheit der Bischöfe in ihrem weltlichen Nachlaß an [12]). Hierauf wurden auch gegen die Anmassungen der Schirmvögte und Patronen wirksamere Verordnungen erlassen [13]). Allein jetzt wähnten sich die Capitularen der Stifter berechtiget, den Nachlaß

---

7) Conc. Carthag. V. ao. 401. c. 14). 8) l. 42 § 2 Cod. De episc. et cler. (I. 3), Nov. CXXXI. c. 13; c. 3. c. XII. qu. III. (Conc. Agath. ao. 506 c. 6); Capit. Francof. ao. 794 c. 41 (Pertz, Monum. Germ. hist. T. III. p. 74); c. 4. c. XII. qu. V. (Conc. Paris. ao. 829 Lib. I. c. 16). 9) Conc. Tribur. ao. 895 c. 8, aus Regino, De synod. caus. et discipl. eccl. Lib. II. c. 39. Dieser Canon ist aber in c. 2 De success. ab intest. (III. 27) interpolirt. 10) Conc. Troslej. ao. 909 c. 14. 11) c. 46. c. XII. qu. I. (Conc. Claramont. ao. 1095); c. 47 eod. (Conc. Lateran. II. ao. 1139). Vgl. über diese und die nachfolgenden Verhältnisse: Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, S. 267 ff. 289 ff. 12) Otton. Const. ao. 1197. 1209; Frideric. II. Const. ao. 1213. 1216. 1220 (bei Pertz, Monum. Germ. hist. T. IV. p. 204. 217; 224. 226. 236. 13) Conc. Colon. ao. 1266 c. 7, Conc. Vienn. ao. 1267 c. 10, Conc. Londin. ao. 1268 c. 23. Conc. Budens. ao. 1279 c. 46, Conc. Salisburg. ao. 1281 c. 15, Conc. Colon. ao. 1300. c. 11.

der Bischöfe unter sich zu vertheilen [14]); und die Bischöfe hinwider und Archidiaconen sprachen den Rücklaß der Domherren und übrigen Beneficiaten an (jus deportus); und dieses Verhältniß wurde trotz vielfacher Kirchenverbote [15]) so herrschend, daß auch die Päpste auf die Verlassenschaft der Bischöfe und höheren Prälaten dieses Recht prätendirten, und bei den Pfründen, welche sie zu verleihen hatten, die während der Vacatur angefallenen Früchte durch ihre Commissarien einziehen ließen. Sie zwar leisteten auf den Concilien zu Pisa und Costnitz hierauf Verzicht [16]); die Bischöfe aber und andere Prälaten behaupteten sich theilweise noch lange in diesem Rechte. — 3) Inzwischen wurden seit dem XIV. Jahrhunderte die Befugnisse der Cleriker in Hinsicht ihrer Verlassenschaften doch allmälig durch eine Reihe von Provinzial-Synoden geordnet, und ihnen in der Regel das Recht, ohne Einhaltung der bei sonstigen Testamenten vorgeschriebenen Formalitäten [17]) auch über das aus ihren Amts-Einkünften erübrigte Vermögen zu testiren, zugesprochen [18]). Nur mußten sie der Kirche regelmäßig einen bestimmten Theil zuwenden, der in den Diöcesan-Statuten unter dem Namen „Ferto“ vorkömmt [19]). Auch bedurfte das Testament eines Geistlichen regelmäßig der bischöflichen Bestätigung [20]), wofür gewöhnlich eine bestimmte Taxe (ein, zwei, fünf pCt.; daher nummus centesimus, quinquagesimus, vigesimus) aus der Verlassenschaft erhoben wurde. — 4) Ueber die Intestat-Erbfolge der Kirche in den Rücklaß der ohne Testament verstorbenen Geistlichen gab das Particularrecht der verschiedenen Diöcesen besondere Bestimmungen. Gewöhnlich fiel das Patrimonial-Vermögen des Defuncten den Verwandten, das übrige aber dem Bischofe ad pias causas an [21]). In Ermangelung von Noth-Erben succedirte die Kirche (nach Abzug der dem Bischofe durch Herkommen gebührenden portia canonica) in das Ver-

---

14) Sext. c. 40 De elect. (I. 6). 15) Sext. c. 9 De off. jud. ord. (I. 16); Clem. c. un. De supplend. negl. praelat. (I. 5). 16) Conc. Pisan. Sess. XXII; Conc. Constantiense Sess. XLIII. 17) Vgl. die bei Richter, Lehrbuch des K.-R. (II. Aufl.) § 300 Anmk. 14 S. 663 angeführten Stellen. 18) Vgl. die Statuta Wirceburg. ao. 1298, Colon. ao. 1300, Trevir. ao. 1310, Prag. ao. 1355 (Hartzheim, Coll. Conc. Germ. T. IV. p. 28. 38. 144. 390). 19) Statut. Argent. ao. 1435, Vratislav. ao. 1456. (Hartzheim l. l. T. V. p. 254. 417), Stat. Basil. ao. 1502 (ibid. T. VI. p. 4). 20) Stat. Camin. ao. 1492, Warmiens. ao. 1497 (Hartzheim T. V. p. 662. 669); Stat. August. ao. 1567 (ib. T. VII. p. 194); Prag. ao. 1605 (ib. T. VIII. p. 760); August. Vind. ao. 1610, Osnabrug. ao. 1628 (ibid. T. IX. p. 73. 470). 21) Statut. Colon. ao. 1662 (Hartzheim, T. IX. p. 999); Paderborn. ao. 1688 (ibid. T. X. p. 173).

mögen des geistlichen Intestat-Erblassers, oder es wurde zwischen Kirche und Armen getheilt. — 5) Auch das Recht des sg. Verdienst- oder Deserviten-Jahres (annus deservitus), d. i. auf die von dem geistlichen Erblasser bereits verdienten aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahrs ging, seitdem die Vererbung der Einkünfte des geistlichen Amtes an Dritte nicht mehr geradezu verboten war, an die Erben über. Ja es wurde nicht selten zu Gunsten der letzteren in den Deserviten-Bezug auch das Einkommen des ganzen Monats, in welchem der Tod erfolgt war (Sterb-Monat) einbegriffen, und überdieß noch die Früchte des unmittelbar darauffolgenden Monats (Nach-Monat), und bisweilen eines ganzen Vierteljahrs (Sterb-Quartal) als verdient betrachtet, und deductis deducendis der Erbmasse zu gut gerechnet. Vollends aber war in den Cathedral- und Collegiat-Capiteln statutenmäßig ein volles Jahr, das sg. Gnaden-Jahr (annus gratiae) hergebracht [22]), so daß den Erben des Verstorbenen noch ein (oder mehrere) Jahr lang die ständigen Amtseinkünfte zufielen, indeß der Nachfolger sich bis dahin bloß mit den unständigen Bezügen und Distributionen begnügen mußte. Es war aber eben dieses Gnaden-Jahr im Grunde nur eine Recompensation für das sg. Carenz-Jahr (§ 501. pr.) Seltener fand eine solche sg. Gnaden-Zeit bei Pfarreien statt.

b) Jetzige Praxis.

§ 505. Heutzutage ist 1) die volle, auch auf die erworbenen Früchte aus dem geistlichen Amte sich erstreckende Testirfreiheit des Säcular-Clerus und der Exconventualen der aufgelösten Klöster in Deutschland überall staatsgesetzlich ausgesprochen [1]). Nur sind die Erblasser, gegen das frühere gemeine Recht, in der Regel an die landesüblichen Formen der Testaments-Errichtung gebunden, sofern ihnen nicht besondere Privilegien durch Gesetz oder Herkommen zur Seite stehen [2]). — 2) Eine gesetzliche Verpflichtung der Geistlichen, in ihren

---

22) Fr. Ant. Dürr, De annis gratiae Canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germ., in A. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T. VI. Nr. IV. p. 167 sqq.

1) Oesterr. Hofdecr. vom 18. Juli 1772 pr. (Theresian. Gesetzb. Th. VI. S. 505. Nr. 1417); Preuss. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 99—101 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. Cath. in Germ. p. 225); Bayr. Allh. Verord. v. 13. u. 17. Nov. 1803, v. 7. Mai 1804, v. 9. März 1807 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 161. § 150) rc. rc. 2) Vgl. z. B. bezüglich der Diöcese Hildesheim: Klinkhardt, Das Recht der Hildesheimer kathol. Geistlichen, ohne Feierlichkeit letztwillig verfügen zu können, Hildesheim 1838. 8; bezüglich der Diöcese Bamberg — das

letztwilligen Dispositionen einen gewissen Theil ihres Rücklasses dem Bischofe ad pias causas zur Verfügung zu stellen, und ihre Testamente und Vermächtnisse von demselben gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe bestätigen zu lassen, gründet sich da, wo sie überhaupt noch besteht, auf particularrechtliche Bestimmungen. a) In Bayern war auf dem Grunde ausdrücklicher Recesse mit den vormaligen Fürstbischöfen durch eine kurfürstliche Entschließung mehreren bischöflichen Ordinariaten das Recht bestätiget worden, an dem Rücklasse der Pfarrer und anderer niederer Beneficiaten von der nach Abzug der Schulden, der Gerichts- und Funeral-Kosten und der bona patrimonialia verbleibenden Erbmasse 5 pCt. als portio canonica; dann für die oberhirtliche Confirmation solcher Testamente, wenn die Verlassenschaft hundert Gulden überstieg, die unüberschreitbare Taxe von 26 fl. zu fordern [3]). Uebrigens sollten die Geistlichen nicht mehr gezwungen seyn, ihre letztwilligen Verfügungen von den bischöflichen Ordinariaten förmlich und bei Strafe der Nullität confirmiren zu lassen [4]). Was aber die unter verschiedenen Namen in einzelnen Diöcesen herkömmlichen Abgaben aus den geistlichen Verlassenschaften an die betreffenden bischöflichen Curien und beziehentlich für die berechtigten kirchlichen Anstalten betrifft, so hat sich eine allerhöchste Entschließung v. 5. Juli 1841 Nr. III. auf den im kgl. Staatsrathe hierüber erstatteten Vortrag dahin erklärt, daß die Forterhebung der sg. portio canonica in den Diöcesen Passau, Regensburg und Eichstädt, dann des mortuarium in der Diöcese Augsburg; der quota funeralis in der Diöcese Würzburg, sowie des nummus centesimus und des fertum et pro authore in den vormals Mainzschen und Fuldaschen Theilen dieser Diöcese auch fernerhin nicht beanstandet werden solle. b) Auch im Königreiche Württemberg wird noch jetzt von dem Nachlasse eines Geistlichen des mortuarium entrichtet [5]). Dagegen ist c) in Sachsen-Weimar die vormals von der Verlassenschaft eines jeden Geistlichen an das Bi-

Instructionale Bambergense p. 407, wornach Geistliche vor dem Pfarrer (und Pfarrer vor jedwelchem Curat-Priester) und zweien Zeugen testiren können; da zumal selbst Weltliche nach bamberg. Statutar-Rechte an keine weitere Formalität gebunden sind (§ 459, 1). 3) Kurfürstl. Verord. v. 2. Decb. 1804. nr. 8. 9 (Döllinger, Verord.-Samml. § 128. S. 144). 4) Vgl. die für einzelne Landestheile hierüber erlassenen Verordnungen v. 28. Juli 1783, v. 18. Nov. u. 5. Decb. 1803 (Döllinger, a. a. O. §§ 126. 138. 141, S. 141. 152. 155); später allgemein ausgesprochen, durch kgl. Entschl. vom 9. März 1807. nr. 4 (Allg. Rggsbl. 1807. St. XIII. col. 442; Döllinger a. a. O. § 145. S. 158). 5) Lang, Samml. der Württemb. Verord. S. 441.

cariat zu Fulda unter dem Namen Ferto zu leistende Geldabgabe ausdrücklich aufgehoben[6]). d) Desgleichen sind in Nassau die früheren Abzüge von geistlichen Hinterlassenschaften, namentlich des nummus quinquagesimus, des ferto und der Maria Domini abgeschafft; dafür aber muß jetzt aus der Erbmasse jedes bepfründeten katholischen Geistlichen eine gewisse Summe, welche je nach Verhältniß der Pfründe-Erträgniß von 25 fl. in fünf Abstufungen bis auf 200 fl. steigt, an den Central-Kirchenfond entrichtet werden[7]). e) In einigen österreichischen Diöcesen wird von dem Nachlaß eines jeden bepfründeten Geistlichen ein (übrigens höchst unbedeutender) Betrag zur besseren Dotirung des Diöcesan-Clericalseminars gefordert, wenn er dasselbe nicht ohnehin mit einem kleinen Vermächtnisse bedacht hat. So soll in Nieder-Oesterreich ein einfacher Beneficiat 1 fl., ein Lokal-Kaplan 1½, ein Pfarrer 3, ein Domherr 6, ein General-Vicar 12 fl. C. M. zu diesem Zwecke legiren[8]). Das Concordat v. 18. August 1855 enthält Art. 21 hinsichtlich des testamentarischen und Intestat-Rücklasses der Geistlichen die Bestimmung: „In allen Theilen des Reiches wird es den Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen freistehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Diöcesanbischöfen die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen seyn; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.“ — 3) Ueber den Rücklaß der ohne Testament verstorbenen Geistlichen enthalten die Landesgesetze sehr verschiedene Bestimmungen. Bezüglich Bayerns und Oesterreichs vgl. § 461. 2. Sonst bleibt die Bestimmung des gemeinen Rechts nach seiner neueren Gestaltung in Kraft, daß da, wo nicht particularrechtlich an der Erbmasse geistlicher Pfründebesitzer überhaupt ein gewisser Abzug an die bischöfliche Curie ad pias causas hergebracht ist, das Ganze an die Notherben des Verstorbenen übergeht, und erst in Ermangelung solcher die Kirche, an der er angestellt war, und der landesherrliche Fiscus sich in den Rücklaß, und zwar, wo eine Aus-

6) Großh. Sächs. Edict. v. 7. Octb. 1823. § 36 (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 344). 7) Nassau. Edict. v. 9. Octb. 1827. § 1. nr. 11 (Weiss l. l. p. 358). 8) Hfkzldcr. v. 18. Juli 1808 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angeleg. S. 341. § 654).

scheidung des aus geistlichem und aus privatrechtlichem Titel erworbenen Vermögens nicht thunlich ist, gleichmäßig theilen sollen. — 4) Das sg. Dienst- oder Deserviten-Jahr, nämlich der den Pfründebesitzer bis zum erfolgten Todestage, oder — wo ein Sterb-Monat oder Sterb-Quartal gestattet ist — bis zum Ende dieser Frist noch treffende Antheil des Pfründe-Einkommens (Ratum) wird so berechnet, daß alle ständigen und regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres (sohin mit Ausschluß der Accidenzen) als Eine Masse angeschlagen und nun ermittelt wird, wie viel davon auf die Zeit trifft, welche der Verstorbene während dieses Jahres noch im Amte fungirt, oder auch beziehungsweise noch darüber hinaus anzusprechen hat. Nach demselben Verhältnisse werden die auf die Früchte gemachten Auslagen berechnet und vertheilt. Die näheren Normen für die Auseinandersetzung zwischen dem Amtsnachfolger auf der einen, und den Erben oder Gläubigern des Defuncten auf der andern Seite, insbesondere aber die Bestimmung des Termins, von wo die Berechnung anhebt, gibt überall jetzt das particulare Recht [9]). In Bayern geschieht die Berechnung des Früchte-Ratums an Geld und Naturalien aus Staats- und Stiftungs-Mitteln nach dem canonischen Jahr (vom 1. Februar des einen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres incl.). Die Holz-Besoldung wird nach dem Etats-Jahre auseinandergesetzt, jedoch so, daß auf die erste Jahreshälfte (1. Octb. bis Ende März) zwei Dritttheile, auf das zweite Halbjahr aber (1. April bis Ende Septb.) nur Ein Dritttheil angeschlagen wird. Für die Berechnung der Dominical- und Rustical-Gefälle und der Sammlungen gilt das bürgerliche Jahr (vom 1. Jäner bis 31. Decbr. incl.). Die Accidenzien, Laudemien, Stolgebühren, Geschenke gehören jenem, welcher die Pfarr-Einkünfte in derselben Periode, wo sie sich ergeben, bezieht [10]). — 5) Vielfältig ist in Deutschland auch jetzt zu Gunsten der Verlassenschafts-Masse der Pfarrer und anderer bepfründeter Seelsorgs-Priester noch eine gewisse Zeit (sg. Nachsitzfrist) bewilliget, welche sich an das Dienstjahr anschließt, und gewissermaßen nur eine Erweiterung desselben ist, so daß bald ein Monat (Sterb- oder Nachmonat) von 30 Tagen, wie in Bayern [11]); bald ein Vierteljahr von resp. 90 Tagen (Sterb-Quartal), wie beispielsweise im Groß-

---

9) Vgl. für Oesterreich: Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, Bd. II. S. 316 ff.; für Preussen: Allg. Pr. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 823 ff.; für Kgr. Sachsen: v. Weber Kirchenrecht (Aufl. I.) Bd. II. S. 655. 677 ff.; für Kurhessen: Ledderhose K.-R. S. 368 ff.; für Hessen-Darmstadt: Schumann, Verord.-Samml. S. 84 ff. u. 10) Verord. v. 20. Febr. 1813. 11) Vgl. § 463. 1.

herzogthume Sachsen [12]), noch als verdient betrachtet wird. Wo dieß der Fall ist, beginnt das bis zur Wiederbesetzung der vacanten Pfründe zu berechnende Intercalare erst nach Ablauf dieser Nachfrist; wo dagegen eine solche nicht stattfindet, wie im Großherzogthume Hessen, in Nassau zc., fängt dasselbe unmittelbar nach dem Todestage; oder wenn die Gefälle des Sterb-Monats dem betreffenden Landdecane zugesprochen sind, wie in Württemberg und Baden, vom 31sten Tage nach dem Ableben des Defuncten an (vgl. § 463. nr. 3 ff.). — 6) Eine sg. Gnadenzeit, die sich vom Todestage des Erblassers (und beziehentlich, wo ein Sterb-Monat oder ein Sterb-Quartal bewilliget ist, vom Tage dieser abgelaufenen Frist an) bald auf ein weiteres Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr erstreckt, kommt bei Pfarr-Pfründen nur noch bisweilen in protestantischen Ländern zu Gunsten der hinterlassenen Wittwen und Kinder vor. Auch an den Dom- und Collegiat-Stiftern, wo früherhin ein oder auch zwei dergleichen Gnadenjahre statutenmäßig hergebracht waren, ist jetzt der annus gratiae nicht mehr üblich, da nach neuerer Capitel-Einrichtung die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder überall festgesetzt ist, und jeder Aufgenommene vom Tage der Ernennung oder acceptirten Wahl an sogleich in den Bezug der Präbende eintritt, sohin das Bedürfniß einer Entschädigung für die früher übliche Wart- und Carenz-Zeit nicht mehr gegeben ist. Die Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe hören jedenfalls regelmäßig mit dem Tage ihres Ablebens auf. Dieß ist in Bayern auch hinsichtlich der Dignitare und Canoniker bestimmt und ihnen kein Nach-Monat bewilligt [13]). Anderwärts haben die Erben derselben bisweilen noch drei Monate, resp. 90 Tage von dem Tode des Erblassers an gerechnet, das volle Ratum der Präbende zu beziehen. Dieß ist z. B. für das Capitel Chur-St. Gallen [14]), und für die Metropolitan-Capitel Gnesen und Posen [15]) bestimmt worden. Wo das Particularrecht nicht entscheidet, muß der Rücklaß der Stiftsherren analog der Verlassenschaft der übrigen Pfründebesitzer behandelt werden.

---

12) Sachs.-Weim. Edict v. 7. Oktb. 1823. § 36 (Weiss, Corp. jur. eccl. p. 344). **13**) Bayer. Minist.-Entschl. v. 3. Juni 1830 (Döllinger, Bd. XI. S. 1530) **14**) Bulle „Ecclesias quae antiquitate" vom 2. Juli 1823 s. v. Quoad redditus beneficiorum vacantium (Müller, Lexic. d. K.-R. Aufl. I Bd. V. S. 104). **15**) Errect. Decrete für Gnesen vom 25. Jäner 1830. nr. XVI., für Posen von gleichen Tag und Jahr s. v. „Annus gratiae non dabitur" etc. (Weiss l. l. p. 110. 114).

2. Die Fabrikgüter,

a. im Allgemeinen.

§ 506. Für die Deckung der Cultus-Bedürfnisse oder der Kosten des zum Gottesdienste Benöthigten und insbesondere des baulichen Unterhalts der Kirchengebäude wurde in frühester Zeit ein bestimmter, gewöhnlich der vierte Theil von den Einkünften der Kirche eigens zurückgelegt (§ 499. 1). Diese besondere Vermögens-Masse, aus deren Renten der gottesdienstliche Bedarf und die Kirchenbaulichkeiten bestritten wurden, nannte man das Kirchen-Aerar, den Kirchenkasten (fabrica ecclesiae). Die Schicksale dieses Theils des Kirchenguts gestalteten sich 1) an den Pfarrkirchen im Laufe der Zeit sehr ungünstig. Zwar blieb auch nach der allmäligen Ueberweisung des Vermögens der einzelnen Taufkirchen an die Pfarrer (§ 474. 2) jene Repartition, die dem Kirchen-Aerar ein Viertheil der Einkünfte auswarf, noch geraume Zeit dieselbe [1]). Als aber durch verschiedene widrige Verhältnisse eine Menge kirchlicher Grundstücke und besonders Zehnten in Laienhände gekommen, und durch willkührliche Wiederveräußerung und rücksichtslose Verwendung zu profanen Zwecken ihrer ursprünglichen und eigentlichen Bestimmung entzogen wurden (§ 489), ergab sich für die Kirchenfabriken ein sehr empfindlicher Ausfall, indem man jetzt genöthiget war, nicht nur die noch zurückgebliebenen Zehnten den geistlichen Pfründebesitzern ganz zu überlassen, sondern auch die Opfer, Sammlungen und andere unständige Gefälle, von denen man früherhin gleichfalls einen Theil für den kirchlichen Cult- und Bau-Bedarf zurückgelegt hatte, nicht selten ausschließlich den Geistlichen und Armen anzuweisen [2]). Auf diese Weise war das Kirchen-Aerar größtentheils auf die speciel pro fabrica gemachten Stiftungen, Geschenke und Legate, sowie auf einige zufällige Einnahmen beschränkt. Zu den letzteren gehörten namentlich die in die Opferstöcke eingelegten und durch den Klingbeutel während des Gottesdienstes gesammelten Gaben [3]); der Erlös aus den Begräbniß-Plätzen, wofür aber auch der Freithof aus dem Kirchen-Aerar angelegt und un-

---

1) Capitt. Regg. Franc. Lib. VII. c. 375 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 752). 2) Capit. Aquisgran. no. 816. c. 4 (Walter I. I. T. II. p. 302). 3) Wogegen die Altar-Opfer regelmäßig dem Pfarrer verblieben; Const. synod. dioec. Warmiens. ao. 1497. c. 10. § 26 (Jakobson, Geschichte d. Quellen des K.-R. des Preussischen Staates Bd. I. Th. I. Urkunden-Anhang S. 227).

terhalten werden mußte; die Gebühren für das Glockengeläute bei Begräbnissen, für die Todtenbahre, die Bahrtücher u. dgl. Heutzutage wird außer demjenigen, was an Schenkungen und Vermächtnissen zu bestimmten Cultzwecken, dann durch den Klingbeutel und in Opferbüchsen der Kirche anfällt, regelmäßig bei Jahrtags-Stiftungen und anderen Fundationen (§ 462) ein bestimmter Theil des Stiftungs-Kapitals pro paramentis, luminibus et aedificiis in Ansatz gebracht; deßgleichen bei gewissen Parochial-Functionen, namentlich bei Begräbnissen nebst den Gebühren für den Pfarrer auch eine bestimmte, gewöhnlich durch das Stol-Regulativ festgesetzte Taxe für Benützung der Glocken, Paramente 2c. zum Besten des Kirchenvermögens aufgerechnet. Eine andere Quelle der Einnahme bildet noch die Ablösung der Kirchen-Betstühle, wo solche hergebracht (§ 515). Dagegen fließen jetzt die Gebühren für die Grabstätten größtentheils den Gemeinde-Kassen zu (§ 517. 1). — 2) Günstiger gestalteten und behaupteten sich die Verhältnisse an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen. Auch hier wurde, solange das Communleben bestand, an der altüblichen Theilung der Gesammt-Einkünfte gehalten [4]). Aber selbst nach der hierauf erfolgten Ausscheidung des bischöflichen Mensalgutes und der Stiftspräbenden (§ 500. 1) wurde den Kirchenfabriken zur Bestreitung des Cultus und der nöthigen Bauten nicht nur regelmäßig ein Theil der Einkünfte zurückgelegt [5]), sondern auch durch anderweitige Mittel, namentlich durch die besondere Municicenz der Bischöfe, durch Collecten und Vermächtnisse [6]), durch eigene Verbrüderungen zu diesem Zwecke [7]), sowie vorzüglich durch die von den Stiftsherren für die Option ihrer Häuser entrichteten Taxen und häufig durch die Erträgnisse der sg. Carenzjahre [8]) eine nachhaltige Quelle des Einkommens gesichert. — 3) Für diejenigen Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen Deutschlands, welche sammt ihrer katholischen Bevölkerung durch die protestantische Kirchentrennung an akatholische Fürsten gekommen sind, bestimmt der Augsburger-Religionsfriede, daß der Besitz aller Gefälle von jenen Stiften, Klöstern und anderen Instituten, welche die Protestanten bis dahin an sich genommen, ihnen auch künftig belassen werden, dagegen aber auch alle Lasten des Cultus auf diesen den protestantischen Landesherren verbliebenen Einkünften

4) Thomassini Vet. et nov. disc. eccl. P. III. Lib. II. c. 24. nr. 14.
5) Vgl. Conc. Dalmat. ao. 1190 c. 5 (Mansi Coll. Conc. T. XXII. coll. 702).
6) Statut. Colon. (ed. Hartzheim) ao. 1300 c. 7. 13. 14, Stat. ao. 1310 c. 5, Stat. ao. 1327 c. 2, Stat. ao. 1357 c. 4. 13. 7) Stat. eccl. Colon. ed. ao. 1554 p. 106. 8) Xvag. Joann. XXII. c. 2 De elect. (tit. 1); Xvag. comm. c. un. Ne sede vac. (III. 3).

und Bezügen fernerhin in gleicher Weise wie bis dahin haften sollten [9]). Der westphälische Friede aber bestätigte nur die Bestimmungen des Religionsfriedens [10]) und enthält nichts Neues oder davon Abweichendes [11]). Ebenso unterliegt es hinsichtlich der zu Anfang dieses Jahrhunderts säcularisirten bischöflichen Domainen und Güter der Dom-Capitel, Collegiat-Stifte und Abteien nach der Fassung des Reichsdeputations-Hauptschlusses keinem Zweifel, daß mit den incamerirten Gütern zugleich auch die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und der Baulast nicht nur an den beibehaltenen oder dafür wiedererrichteten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, sondern auch an den mit den aufgehobenen Stiften und Klöstern verbunden gewesenen Pfarr- und Filialkirchen auf die betreffenden landesherrlichen Aerars übergegangen ist [12]). — 4) Die Obsorge für die Sicherung und rentirende Benützung der Kirchenfonds, für zweckmäßige Befriedigung der laufenden Kirchenbedürfnisse und Nachschaffung der nöthigen Kirchengeräthe und Paramente sowie für die bauliche Erhaltung der Gebäude ꝛc. war von jeher den eigens hiefür bestellten Verwaltern, überall aber unter der Oberaufsicht und Leitung der Bischöfe anvertraut; bis in neuester Zeit die Staatsgesetzgebungen theils auch die Gemeinden zu dieser Verwaltung herbeizogen, theils den Staatsbehörden die Controlle und Direction derselben übertrugen, den Bischöfen aber nur ein meist sehr beschränktes Recht der Mitaufsicht gestatteten.

b. Insbesondere die Kirchenbaulast *).

aa. Von der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen.

a) Grundsätze des gemeinen canonischen Rechts.

§ 507. 1) Die Aufsicht und Obsorge für die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude, die Leitung der

9) Religionsfr. resp. Reichs-Absch. vom 25. Sept. 1855 §§ 15. 16. 21 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. I. Aufl. Th. I. S. 394 f. u. 397 f.). 10) Instr. Pac. Osnabr. vom 14/24. Oktober 1648 Art. V. nr. XV. § 45 (Emminghaus a. a. O. Th. II. S. 238). 11) A. M. sind Freih. v. Preuschen, Ob Laienzehnten überhaupt zur Reparatur und Erbauung der Pfarrkirchen haftbar seyen, S. 62 f.; und v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulast, S. 84—87. Vgl. aber dagegen meine Schrift: Die kirchliche Baulast, (I Aufl.) § 32 Anmk. 5 S. 55 f. 12) Regensb. Reichsdep. Hptschl. v. 25. Febr. 1803 §§ 35. 36 (Emminghaus, Th. II. S. 569). Unstreitig ist hier das Verhältniß der Universal-Succession gegeben, welche wie alle Vortheile so auch alle Lasten auf den Nachfolger überträgt.

*) Petr. Peck, Tract. de ss. et cath. christ. Ecclesiis reparandis ac reficien-

Bauten, die Entscheidung der Baupflichtfragen und die Bestimmung der Art und des Maßes der Beiträge war von jeher eine der oberhirtlichen Amtspflichten der Bischöfe [1]). — 2) Die nöthigen Kosten aber wurden anfänglich aus dem eigens zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und der Kirchenbauten zurückgelegten Viertheil der Gesammteinkünfte (§ 506 pr.) gedeckt; und später, in Ermangelung oder Unergiebigkeit der Fabrica, aushilfsweise a) bei Pfarrkirchen jeder, der irgendwie Einkünfte von der baufälligen Kirche zog, in Anspruch genommen. Demnach waren nicht nur alle jene Laien, welche eigenthümlich oder nutznießlich Grundstücke und Zehnten oder sonstige Früchte von dem Vermögen der baubedürftigen Kirche hatten, pro rata fructuum zu contribuiren gehalten [2]); sondern auch die aus dem Kirchenvermögen

---

dis, geschrieben 1573, gedruckt Col. Agripp. 1608. 12; Henr. Melch. Schütte, Progr. ad Jo. Ge. Lammii Diss. inaug. in c. 4 X. De eccl. aedif. vel repar., Erford. 1742. 4; Just. Henn. Boehmer, De jure et onere reficiendi Ecclesias, Halae 1744. 4; Eman. Chph. de Essen, De onere stucturae aedium sacrarum atque paroch., Gryphiswald. 1745. 4; Prosp. Lambertini (Benedict. XIV.), Epist. encyclica, quomodo et a quonam reparari debeant Ecclesiae et Parochorum aedes etc. in Ejusd. Institt. eccl. (Venet. 1750 fol.), Inst. C. p. 266—269. Jac. Jos. Hauss, De eo quod justum est circa onus reficiendi aedificia eccl; Wirceb. 1781. 4; Columb. Westhöver, Diss. de eo, quod circa aedificia eccl. (praecipue in dioecesi Colon.) obtinet, Bonn. 1788. 4; Jos. Phil. Gregel, Diss. inaug. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales, Wirceburg. 1793. 4; Chph. Frid. Schreckenberger, Diss. de onere refic. templa et domicilia ministrorum eccl., Lips. 1812. 4; Frhr. v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude nach Rechtsprinzipien, bayer. Gesetzen und Verordnungen, Augsburg 1832. 8; Jos. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, nach gemeinem und österr. Kirchenrechte, II. Aufl. Prag 1834. 8; C. F. v. Reinhardt, Ueber kirchliche Baulast, Stuttgart 1836. 8; C. A. Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistl. Gebäude, in Weiß Archiv der Kirchenrechtswiss. Bd. V. (Darmstadt 1835) Nr. XII. S. 203—242, und Dessen Ueber die Verbindlichkeit &c. &c., Nürnberg 1839. 8; M. Permaneder, Die kirchliche Baulast &c. aus den Quellen des gem. canon. und bayer. Particularrechts dargestellt, München 1838. 4, II. Aufl. ebend. 1856. 8. mit vollständiger Angabe der Literatur. 1) l. 46 § 1 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 7; c. 10. c. X. qu. I. (Conc. Tarrac. ao. 516 c. 8); c. 11 eod. (Conc. Tolet. IV. ao. 633. c. 35); c. 3. c. X. qu. III. (Conc. Tolet. XVI. ao. 693 c. 5); u. v. a. 2) c. 1 De eccl. aedif. vel repar. (III. 48); Conc. Arelat. ao. 813 c. 25; (Mansi Coll. Conc. T. XIV. col. 61); Conc. Turon. III. ao. 813 c. 46 (Mansi l. l. col. 90); Caroli M. Capit. I. ao. 813 c. 24. (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. II. p. 259); Ludov. Pii Capit. IV. ao. 819 c. 5 (Walter l. l. p. 340); Capit. Wormat. ao. 829 Sect. I. c. 9 (ib. p. 381); Caroli Calvi Capit. in villa Sparnac. ao. 846 c. 53 in fin. (Walter l. l. T. III. p. 27.)

bepfründeten Geistlichen mußten, soviel sie von ihren Einkünften erübrigen konnten, zur baulichen Unterhaltung ihrer Kirchen beitragen[3]). Auch auf eine wenigstens letztsubsidiarische Beisteuer der Parochianen ist in den Decretalen hingewiesen[4]); eines äußeren gesetzlichen Zwanges bedurfte es bei der damals herrschenden Pietät des Volkes nicht. — b) Bei Cathedral- und Collegiat-Stiftskirchen dagegen hatte man ohnehin regelmäßig ein ausgeschiedenes Fabrikgut; und wo die Renten desselben nicht ausreichen wollten, war der Abgang ohne Mühe durch andere Subsidien gedeckt (§ 506. 2). — 3) Da man folglich um die Aufbringung der Bau- und Reparatur-Kosten an Cathedral- und Collegiat-Kirchen weniger verlegen war, so beschränkt das Tridentinsche Concil seine Fürsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen zunächst nur auf die Pfarrkirchen[5]), worunter aber auch die regelmäßigpastorirten Filialen einbegriffen sind. Daß dagegen die bauliche Erhaltung der Hof-, Schloß-, Burg- und Hauskapellen ausschließlich den jeweiligen Besitzern, sowie die Feld-Kapellen nur ihren Gründern, ohne Anspruch auf anderweitige Concurrenz, obliege, ist für sich klar und unbestritten[6]). Wenn übrigens blosse Nebenkirchen und Orts-Kapellen baufällig sind, und weder durch eigene Mittel noch in Ermangelung pflichtmäßiger Concurrenzen durch freiwillige Beiträge Anderer wieder hergestellt werden können, so soll der Bischof nach Vernehmung der dabei Betheiligten, die etwa damit verbundenen einfachen Pfründen mit allen ihren Vortheilen und Lasten nach Gutbefinden zur Mutterkirche oder einer anderen Kirche desselben Ortes oder der Umgegend schlagen[7]). Nur die durch Orts- und Stiftungsverhältnisse bedingte Nothwendigkeit solcher Nebenkirchen kann je zuweilen auch die für die Pfarrkirchen gesetzlichen Concurrenzen (§ 508) in Anspruch nehmen.

aa) Subjecte der Baupflicht.

§ 508. Bei Pfarrkirchen also trifft die Baupflicht principaliter das Kirchenvermögen selbst[1]); wo aber dieses nicht aus-

---

3) c. 22. c. XVI. qu. I. (Caput incert., verosim. Innocent. II. c. a. 1132); c. 4 De eccl. aedif. vel repar. (III. 48). 4) „ut eorum (sc. Clericorum) exemplo ceteri invitentur"; c. 4 cit. (III. 48). 5) Conc. Trid. Sess. XXI. De ref. c. 7 med. 6) Peck, De eccl. repar. ac refic. c. XXIV. p. 72; Van-Espen, Jus eccl. univ. (Col. Agripp. 1702 f.) P. II. p. 479 nr. XVIII. 7) Conc. Trid. .. l. pr. — Vgl. die Declar. S. Congr. Interpret. in der Ausgabe des Conc. Trid. v. Gallemart (Col. Agr. 1738. 8) p. 257 nr. 8.

1) Conc. Trid. l. l.: „Parochiales vero ecclesias (etiamsi juris patronatus

reicht, sohin subsidiarisch, und zwar 1) subsidiär in erster Klasse[2]) die Nutznießer von den Einkünften und Früchten der baubedürftigen Kirche; sonach a) die Patrone, wenn sie zugleich fructuarii sind, sey es, daß sie entweder die Nutznießung des Kirchenvermögens, resp. der Renten-Ueberschüsse, oder aber kirchliche Zehnten zu Lehen haben, oder Gilten, Renten, Pensionen aus dem Kirchenfonde beziehen, oder in Folge ihres Präsentationsrechtes mit gesetzlichem Zuständnisse nutzbringende Rechte (jura utilia) zu fordern haben[3]). Der einfache Patron dagegen ist für gewöhnliche Bauconcurrenzfälle nicht beitragpflichtig. Nur wird er im Weigerungsfalle, wenn eine Hauptreparatur oder ein völliger Neubau zu führen ist, und die verfallene Kirche weder aus ihren eigenen Mitteln noch durch Beihilfe der gesetzlichen Concurrenten (Nutznießer und Parochianen) erhalten werden kann, und nun ein Dritter mit Bewilligung des Bischofs die ganze Baulast übernimmt, sein Patronatrecht an ihn verlieren, oder doch sich gefallen lassen müssen, dasselbe sofort mit ihm zu theilen. Dieser Ansicht sind die meisten älteren und neueren sowohl katholischen als protestantischen Canonisten, wie Barbosa, Finckelthaus, Pichler, Maschat, Zypäus, J. H. Böhmer, Wiestner, Böckhn, Schmier, Barthel, Held; v. Pufendorf, Schram, Devoti, Schmalz, Scheill (v. Schenkl), v. Eichhorn, v. Grolman, Walter, Brendel, Richter, Mejer; ausführlicher begründet wird sie von Hauss[4]), Gregel[5]), Pfeiffer[6]), Lippert[7]), v. Reinhardt[8]), Seuffert[9]),

---

sint) ita collapsas refici et instaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus.“ 2) Conc. Trid. l. l.: „Qui (fructus ipsius ecclesiae) si non fuerint sufficientes (cogant episcopi), omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt.“ Vgl. Ulr. Marbach, De subsidiaria ecclesiarum reparatione etc. Argent. 1702. 4; Erörterung der Frage: Wem liegt bei unzureichendem Kirchenvermögen die Verbindlichkeit zum Bau und Unterhalt der Kirche ob? Rostock 1806. 3) Gregel, De onere refic. eccl. §§ 53. 57; v. Reinhardt, Ueber kirchl. Baulast, S. 37 lit. c. — Vgl. Chr. Elver, Ist der Kirchenpatron schuldig, die Kirche in Bau- und Besserungssachen zu erhalten, in seinen Beiträgen zur Rechtslehre und Rechtswissenschaft (Göttingen 1820. 8.) Bd. I. Hft. 1 St. 2; Joh. Adam Seuffert (und Chr. Karl Glück) Blätter für Rechtsanwendung, Bd. I. (Ansbach 1836. 8) Nr. 7 S. 49—55; Jos. Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? Nach den Grundsätzen des gemeinen und des bayerschen Rechtes, München 1843. 8. 4) Hauss, De eo quod justum est circa onus reficiendi aedif. eccl. § 38. 5) Gregel, De onere refic. eccles. et aedes paroch. § 57. 6) Wilh. Burkh. Pfeiffer, Prakt. Ausführung aus allen Theilen der Rechtswissensch., Bd. II. Nr. 11 S. 344. 7) Heinr. Ludw. Lippert, Versuch einer hist.-dogm. Entwickl. der Lehre vom Patronat §§ 60 f. S. 148—154. 8) Reinhardt, Ueber kirchl. Baulast, S. 36 f. 9) Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. I. Nr. 7 S. 50 ff.

Pözl [10]) und Lang [11]). Selbst die römischen Curialisten unterscheiden zwischen einer directen, durch richterlichen Ausspruch erzwingbaren, und zwischen bloß caussativer Baupflicht, und nehmen den einfachen Patron nur insofern in Anspruch, als er sein Patronatrecht ungetheilt behaupten will [12]). Obschon aber das Tridentinsche: „Omnes patrones et alios, qui fructus . . percipiunt“ unmöglich den einfachen Patron wie den nutznießenden in gleicher Weise beitragpflichtig erklären konnte, so darf doch der Umstand, daß auch die Wendung gewöhnlicher Reparaturen im Interesse des Patrons geschehen, insofern nämlich dadurch einem sein Patronatsrecht afficirenden Hauptbaufalle vorgebeugt wird, nicht unbeachtet bleiben. Die Baupflicht des Patrons als solchen tritt folglich, wenngleich erst nach Erschöpfung der erstsubsidiarischen Concurrenzen, doch immerhin noch vor der Baupflicht der Parochianen oder zu einem verhältnißmäßigen, von dem competenten Oberen nach billigem Ermessen zu bestimmenden Mehrbetrage ein, weil der Ruin der Kirche für ihn nicht nur, wie für jeden Pfarrgenossen, den Verlust des selbstständigen Pfarrgottesdienstes, sondern überdieß den Verlust oder wenigstens die Schmälerung seines Patronats zur Folge hätte. Beitragpflichtig sind ferner b) alle Decimatoren, welche ihr Zehntrecht von der baubedürftigen Kirche ableiten. Es sind nämlich entweder solche Kirchenzehnten, welche der Pfarrer oder andere an der in Rede stehenden Kirche angestellte Geistliche als ordentliche Nutznießer beziehen; oder die der Kirchenpatron (wie früher häufig der Fall) in Handen hat; oder die einer geistlichen Person, Corporation, Dignität überwiesen, oder einem Stifte oder Kloster einverleibt sind. In allen diesen Fällen bleiben sie auch unter den gegebenen Verhältnissen noch eigentliches Kirchengut, und helfen gesetzlicher Weise pro rata fructuum die Kirchenbaulast tragen. Aber auch solche Kirchenzehnten, welche Laien eigenthümlich an sich gebracht haben, wenn dieselben nicht schon vor 1179, der dritten lateranschen Synode [13]), und mit Bewilligung des Bischofs licite von der Kirche abgetrennt worden sind, hören in keinerlei Weise auf, Kirchenzehnten zu seyn und ihren Besitzer zum Beitrage pro fabrica zu verpflichten [14]). Endlich können es solche Kirchenzehnten

---

10) Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig ꝛc. München 1843. 8. **11**) Lang, im Archiv für civilist. Praxis, Bd. XXVI. (Heidelberg 1843. 8) S. 16 ff. Die Haupt-Momente sind zusammengestellt in meinem Programm; Die kirchliche Baulast (II. Aufl.) § 17. **12**) Benedict. XIV. Institt. eccl. (Venet. 1750 f.) Inst. C. p. 286 col. 1; Declar. S. Congr. Interpr. Conc. Trid. in Zamboni Coll. Decl. T. VII. p. 27. 405. **13**) c. 25 De decimis (III. 30). **14**) Die Freiheit der Laien-Decimatoren nach der neueren den Boden des canonischen Rechts verlassenden

seyn, welche ein Dritter auf den Grund einer blossen Belehnung hin besitzt. Hiebei ist zu unterscheiden, ob die Kirche selbst, oder derjenige, der das Kirchenvermögen ganz oder zum Theil inne hat (z. B. der Patron, oder das Stift oder Kloster, dem die fragliche Kirche incorporirt ist ꝛc.), jenen Dritten damit belehnte; ferner, ob die Belehnung so, daß der Belehnte nichts Besonderes dafür zu leisten hat, oder aber unter lästigem Titel mit Ausbedingung gewisser Abgaben oder Dienste geschah. Hat die Kirche selbst die Belehnung vorgenommen, so ist der Belehnte, wenn er den Zehnt titulo lucrativo oder gratioso zu Lehen empfangen hat, unbedingt, — außerdem aber nur dann zum Beitrage verpflichtet, wenn diese Bauconcurrenzlast ausdrücklich mitbedungen worden ist. Hat dagegen nicht die Kirche selbst, sondern derjenige, der das Vermögen der baufälligen Kirche nutznießlich inne hat, einen Dritten mit dergleichen Kirchenzehnten belehnt, so hat die baubedürftige Kirche jedenfalls rechtlichen Anspruch auf Reparatur-Beitrag, nur muß sie sich deßhalb, wenn die Belehnung titulo lucrativo geschehen, an den Belehnten; wenn sie aber titulo oneroso stattgehabt, an den Belehnenden halten [15]). Hieher gehören weiters c) die Besitzer der Einkünfte

---

Praxis behaupten: Gabr. Schweber, Ob und in wiefern ein Possessor decimarum laicus zu denen Baukosten der Kirchengebäude des Orts, wo er den Zehnten ganz oder zum Theil inne hat, zu concurriren schuldig seye? ein Gutachten der Tübinger Juristenfacultät v. J. 1702, in dessen Disputt. (Essling. 1731. 4.) T. II. Append. p. 5—32. Dagegen die sg. Responsio Herbipolensis durch den geistl. Rath des Fürstbisch. Johann Philipp von Würzburg v. J. 1078 (ebendas. S. 47—98); und hinwieder das Responsum refutatorium der obigen Facultät v. J. 1728 (ebend. S. 117—161). Just. Henn. Boehmer, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refect. eccles. paroch., in seinen Consultt. et decis. jur. (Hal. Magdeb. 1733 fol.) T. I. P. I. Resp. 4, und in Schweder Disputt. T. II. Append. p. 173 — 275; Jo. Rud. Will, Spec. inaug. de differentia decimarum eccles. et secul., praecipue quoad onus repar. eccles., Mogunt. 1759. 4, auch in A. Schmidt Thesaur. jur. eccl. T. II. Diss. 13; J. Ulr. Freih. v. Cramer, Ob derjenige, welchem an einem Orte der Zehent zusteht, auch zur Reparatur der dasigen Kirchen verbunden sey? in seinen „Wetzlarischen Nebenstunden" Th. VII. (Ulm 1757. 8) Nr. IV. S. 100—112; Ge. Lud. Boehmer, Decis. De immunitate decimarum secularium a contributione ad refect. eccles. paroch. in seinen „Auserlesenen Rechtsfällen", Th. I. (Göttingen 1799. 4.) Decis. 87; Desselben De Patrono et decimatore nonnisi ex necess. ration. ad reaedific. eccles. obligato (ebend. Th. II. Resp. 118; Aug. Ludw. Frhr. v. Preuschen, Rechtl. Erört. d. Frage, ob Laienzehnten überhaupt ꝛc. zur Reparatur und Erbauung der Pfarrkirchen haftbar seyen, Hadamar u. Coblenz 1816. 8; C. Friedr. v. Dallwigk, Ueber die Verbindlichkeit der Decimatoren zum Kirchenbau, in seiner „Prckt. Erört auserlesener Rechtsfälle" (Hannover 1823) Erört. 7 S. 255—277.

von incorporirten und säcularisirten Pfarreien. Unter der Voraussetzung, daß das Stift und Kloster der eigentliche Percipient der Pfarr-Revenüen ist, der actuale Pfarrer (resp. Pfarr-Vicar) aber davon nur einen bestimmten Gehalt bezieht, ist es außer allem Zweifel, daß das Stift oder Kloster auch die Baulast der ihm incorporirten Kirche pro rata reddituum zu tragen habe [16]). Aber auch, wenn jener mehr als eben nothdürftigen Unterhalt bezieht, tritt für ihn die Concurrenz-Verbindlichkeit erst dann ein, wenn die Einkünfte der einverleibten Pfarrei neben Bestreitung der ordentlichen Cultus-Ausgaben nicht anders für den Baubedarf hinreichen würden, als wenn der die congrua übersteigende Gehaltstheil des parochus beigezogen würde [17]). Die Beitragspflicht aber, welche auf den Einkünften solcher Pfarrkirchen haftete, welche später mit den Stiften und Klöstern, denen sie incorporirt waren, säcularisirt worden sind, ist durch den Reichsdeputations-Hauptschluß auf die Regenten übergegangen. Eine Ausnahme könnte nur durch die Einrede begründet werden, daß die baubedürftige Kirche zur Zeit ihrer Einverleibung oder Säcularisation gar kein Vermögen gehabt noch seither erworben habe; oder daß das Vermögen der incorporirten oder säcularisirten Kirche schon längst durch die darauf gewendeten Ausgaben erschöpft sey. Beides müßte aber streng erwiesen werden [18]). Endlich zieht das Tridentinum zu verhältnißmäßigen Beiträgen für die baubedürftige Kirche heran d) die Pfarrer und anderen an der betreffenden Kirche angestellten Beneficiaten, sofern sie aus dem Kirchenvermögen selbst bepfründet sind [19]) und ihr Amtseinkommen es zuläßt [20]). Eine fixe Congrua ist jedoch gemeinrechtlich nicht ausgesprochen (§ 502). — 2) Subsidiarisch in zweiter Klasse aber werden die Parochianen [21]), und zwar alle, zur Concurrenz heran-

---

15) v. Reinhardt a. a. O. S. 62; Meine Abhdl. „Die kirchl. Baulast" (II. Aufl. 1856) § 21 mit d. Anmkk. 16) Gregel, De onere refic. eccl. p. 37 § 44 nr. 3. 17) v. Reinhardt, S. 64. 18) Vgl. die Declar. S. Congreg. Card. interpr. zu Sess. VII. c. 7 De ref. (ed. Gallemart.) p. 115. 19) Entscheid. d. Obertribunals zu Stuttgart v. 15. Decbr. 1849 (v. Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. V [München 1852. 8] S. 52 f.) 20) Denn sowohl nach ausdrücklichen Gesetzen als nach einer allgemein anerkannten Praxis haben die Pfarrer ꝛc. ein Recht darauf, daß ihnen die Congrua freigelassen werde. Entscheid. des Obertrib. zu Stuttg. v. 15. Dec. 1849 (Seuffert, Archiv ꝛc. S. 53). 21) Conc. Trid. l. l.: „aut in illorum (sc. qui fructus percipiunt) defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta (cogant Episcopi)." — Vgl. Andr. Flor. Rivinus, De immunitate Forensium ab onere reficiendi aedificia eccl., Vitemberg. 1745. 4; Dav. Godofr. Aeg.

gezogen, ohne Unterschied des Standes und anderweitigen Immunitäten. Nur das Nichtdaseyn eines Parochial-Nexus und die Verschiedenheit des Religions-Bekenntnisses, insofern dadurch der gänzliche Nichtgebrauch der Kirche bedingt ist, gibt in der Regel vollkommene Befreiung. Sg. Forensen (forenses, non parochiani) d. i. solche, welche Grundstücke in einer Pfarrei besitzen, der sie für ihre Person nicht angehören, sind zur Beisteuer da, wo die Kirchenbaupflicht als Reallast besteht, unbedingt; außerdem aber nur, wenn sie Katholiken sind, verbunden. Denn als solche, wenn sie auch für ihre Person auswärts eingepfarrt sind, participiren sie doch bezüglich ihrer Prädial-Besitzungen an den kirchlichen Feld-Umgängen, Gebeten und Segnungen für das Gedeihen der Früchte; abgesehen davon, daß die zur Bewirthschaftung der Maiereien und Felder verwendeten Dienstpersonale an manchen gottesdienstlichen Handlungen in der fraglichen Kirche selbst Antheil nehmen; sohin eine reciproke Verbindlichkeit rechtlich begründet ist, wenn schon die Beitragsquoten solcher Forensen im Vergleich mit denen der Parochianen billiger Weise zu ermäßigen sind. Damit nicht zu verwechseln ist, wenn Gutsbesitzer zur baufälligen Kirche eingepfarrt sind, aber auswärts zu wohnen pflegen (parochiani alibi degentes), in welchem Falle die Beitrags-Schuldigkeit unbestritten ist[22]). Bei Kirchengemeinden, welche per

---

Wilke, De obligatione Parochianorum ad reficienda aedificia eccl., Lips. 1764. 4; Frid. Esai. de Pufendorf, De Parochianorum etiam nobilium ad repar. eccl. obligatione, in seinen Observatt. jur. univ. (Cellis et Hannov. 1744—1770. IV. 4) T. IV.; Jo. Aug. Gaerstaekker, De Forensibus ad parochianorum aedes eccl. aedific. aut refic. (in Elector. Saxon.) regulariter nec in casu summae necess. obligandis, Erfurt. 1770. 4; Jo. Ad. Th. Kind, Filialistae an sumtus ad aedes sacras et parochiales in ecclesia matre exstruendas reparandasve necessarios conferre teneantur? in seinen Quaestt. forens. (Lips. 1792—1802. IV. 8) T. I. quaest. 86; „Ueber die Beitrags-Verbindlichkeit der Gemeinden zu Kirchen- und Pfarr-Bauten," (ohne Druckort) 1806; J. C. Kees, De possessoribus fundorum inter fines parochiae sitorum, qui alibi domicilium fixerunt, ab obligatione reficiendi aedificia eccl. immunibus, Lips. 1807; Francke, Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten, zum Bau und Unterhalt der Kirchen rc.-Gebäude beizutragen, Schwerin und Wismar 1806. 4, und: Die Beitragspflicht der Eingepfarrten zum Bau und Unterhalt der kirchlichen Gebäude, Schwerin u. Rostock 1816. 4; Wilh. Burkh. Pfeiffer, Ueber das Verhältniß, in welchem die Parochianen einer Filialgemeinde zu den Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche der Muttergemeinde beizutragen rechtlich verbunden sind, in seinen „Practischen Ausführ. aus allen Theilen der Rechtswissensch." (Hannover 1825—1836. IV. 4) Bd. II. Nr. 11; Paul Ludolph. Kritz Beitrag zu der Lehre von der Verbindlichkeit der Parochianen, in Hinsicht der Geldbeiträge für Baue und Reparaturen an geistl. Gebäuden, in seiner „Sammlung von Rechtsfällen und Entscheid. derselben," Bd. I. (Leipzig 1833. 8) Nr. 3. **22**) Peck, De ss. eccles. repar. c. 11 p. 43 nr. 4—6; Benedict. XIV. l. l. p. 268 col. 1

aequalitatem vereiniget sind (§ 241. 1. a), ist jede nur für ihre Kirche pflichtig. Filialgemeinden aber (§ 241. 1. b) tragen nicht nur zu den Kosten ihrer eigenen Kirche, sondern auch zu den Bauten der ecclesia matrix bei. Denn das Tridentinum nimmt die Parochianen in genere, also auch die Filialisten, wenn und so lange sie dieß im Rechtssinne des Wortes sind, in Anspruch. Daß sie auf solche Weise durch die ihnen obliegende bauliche Unterhaltung ihrer eigenen Filiale neben der Beitragspflicht zur Mutterkirche im Verhältnisse zu den Matristen gewissermaßen doppelt, dort caussativ und hier gesetzlich, belastet sind, hat erstlich in dem besonderen favor, welchen das canonische Recht den Pfarrkirchen zugewendet wissen will; zweitens darin seinen rechtlichen Grund, daß die Filialgemeinden, wenn sie auch eine eigene Kirche und einen eigenen Hilfspriester haben, gleichwohl nicht aufhören, Pfarrgenossen zu seyn, und so wenig von dem Rechte, die Mutterkirche zu besuchen, ausgeschlossen werden, als sie sich von der Pflicht, dem Gottesdienste zu gewissen Zeiten dort beizuwohnen, eximiren können. Sie machen nur freiwillig auf die Dauer ihres gestifteten Gottesdienstes keinen Gebrauch von der Mutterkirche; müssen aber jedenfalls zugelassen, ja wenn ihre Filiale oder die zum Gottesdienste bestimmte Stiftung zu Grunde geht, zum Besuche der Mutterkirche ex officio angewiesen werden [23]). Uebrigens ist durch diese Bestimmung des Tridentinschen Kirchenraths nur der Grundsatz ihrer Beitragspflichtigkeit zur Mutterkirche im Allgemeinen und als Regel ausgesprochen, ohne Maßgabe für die Quote des Beitrags, welche im Verhältnisse zur Leistung der Matristen billig ermäßiget werden mag. Auch ist sogar eine gänzliche Befreiung für jene singulären Fälle nicht ausgeschlossen, wo (wie bei ständigen Expondituren) einerseits durch besondere Lokalverhältnisse die seelsorgliche Selbstständigkeit der Filialkirche dringend geboten, und andererseits dennoch die Revenuen derselben nicht so groß sind, um eine förmliche Abpfarrung oder die Erhebung ihrer Kirchen-Gemeinde zu einer selbstständigen Pfarrei erwirken zu können [24]). — 3) Erst in Ermanglung aller dieser Subsidien mag der Bischof die Stiftungen einer solchen Kirche mit der Mutterkirche oder einer anderen in der Nähe vereinigen; das Gebäude aber weltlichen Zwecken überlassen, oder, wenn dasselbe ganz verfallen ist, zum Abbruche bestimmen, und zum Andenken, daß hier eine Kirche gestanden, ein Kreuz errichten [25]).

---

nr. 6. — A. M. mit Unrecht Kees l. l. **23**) Brendel, Kirchenrecht (III. Aufl.) Bd. II S. 1307 f. **24**) Westhover, De eo, quod circa aedif. eccl. obtinet, p. 24 § 5 not. b. **25**) Conc. Trid. l. l.: „Quodsi nimia egestate omnes labo-

bb) Art und Maß der Baubeiträge.

§ 509. Es sollen alle Betheiligten berufen, und über ihre allenfallsigen Exceptionen vernommen werden, ohne daß jedoch der Widerspruch oder selbst die Beschreitung des Rechtsweges von Seite Einzelner die einmal nöthig gemachte und decretirte Bauführung sistiren oder verzögern kann[1]). Denn gegen provisorische Verfügungen und erhaltende Maßregeln greift eine Appellation mit Suspensiv-Effect nicht statt[2]). Hierauf wird der Kostenbetrag der eingeschätzten Baufälle, soweit diese nicht aus dem Vermögen der Kirche selbst gewendet werden können, auf die verschiedenen Klassen der Concurrenzpflichtigen repartirt, und die Beitragsquoten der Einzelnen ausgemittelt. Zuweilen ist die nähere Vertheilung der Baupflicht particularrechtlich so bestimmt, daß eine Klasse der Baupflichtigen den Chor, eine andere das Schiff, wieder eine andere den Thurm der Kirche zu unterhalten hat[3]). Wo eine solche singuläre Repartition nicht üblich ist, da schließt die principale Bauverbindlichkeit die subsidiarische, und die erste Klasse der subsidiären Concurrenten die zweite aus, oder mit anderen Worten: Die nächstfolgende Klasse wird immer erst dann zur Concurrenz gezogen, wenn und inwieweit die Beiträge der nächstvorhergehenden Klasse nicht ausreichen. — 1) Die principale Baulast der Kirche selbst muß aus deren Renten, unbeschadet der anderweitigen Cultusbedürfnisse und mit Ausnahme der für besondere Stiftungszwecke ausschließlich bestimmten Einkünfte bestritten werden. Der Grundstock des Kirchenvermögens ist in der Regel unangreifbar, Nothfälle ausgenommen; daher immer erst nach Erschöpfung der gesetzlichen Concurrenzen zur Veräußerung eines Theiles des Grundvermögens der Kirche unter Beobachtung der hiefür vorgeschriebenen Formalitäten (§ 478) geschritten werden darf[4]). Ebenso müssen Stiftungen für bestimmte Zwecke gewissenhaft nach der Intention der Stifter verwendet, und die der Stiftung adhärirenden Lasten auch da, wo eine Abänderung der ursprünglichen Zweckbestimmung

---

rent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos erecta tamen ibi cruce convertendi." Einige beachtenswerthe Bestimmungen gibt die Decl. S. Congr. Cardd. interpr. zu Sess. XXI. c. 7 de ref. nr. 1. 8 in der Gallemartschen Ausgabe des Conc. Trid. (Antverp. 1644) p. 256 sq.

1) c. 3 De eccl. aedif. (III. 48); Conc. Trid. Sess. VII. c. 8 De ref., Sess. XXI. c. 7 cit. c. fin. 2) Peck, De ss. eccles. reparat. c. 30 p. 90 sq. nr. 1. 2. 3) Z. B. Conc. Colon. ao. 1662 tit. VII. c. 2 § 3. 4) Benedict. XIV. Instit. eccl. (Venet. 1750 f.) Instit. C. p. 268 col. 1 in fin.

zulässig ist (§ 240 Anmk. 7), möglichst genau persolvirt werden. Nur also der etwaige Renten-Ueberschuß solcher specieler Stiftungen kann mit Genehmigung des Bischofs auch zu Bauzwecken verwendet werden[5]); vorausgesetzt, daß nicht auch dieser Renten-Ueberschuß durch den Willen des Stifters schon irgend eine eigene ausschließliche Verwendung erhalten hat, oder alljährlich dem Fundations-Capital jener specielen Stiftung admassirt werden soll[6]). — 2) Die Nutznießer am Kirchenvermögen contribuiren pro rata ihrer Bezüge, welche billiger Weise nach einem wenigstens zehnjährigen Durchschnitts-Ertrage zu berechnen sind. Ihre Beitragspflicht ist übrigens eine cumulative, ohne Rangverhältniß der verschiedenen Nußnießer unter einander. Es kann aber der Patron als Nutznießer, oder insofern er überhaupt gesetzlich baupflichtig ist (§ 508. 1. lit. a), das beneficium alimentationis an seiner Beitragsquote nicht in Abzug bringen[7]), weil sein Alimentations-Titel nur auf den Ueberschuß der Stiftungs-Renten, den die concurrenzbedürftige Kirche zur Zeit ohnehin nicht hat, angewiesen ist, und er nur als Patron, nicht als Decimator oder anderweitiger Nutznießer am Kirchengute, und nur bei nachgewiesener schuldloser Verarmung diesen Anspruch hat. Dagegen ist der Decimator berechtiget, die auf die Perception des Zehntens aufgewendeten Kosten bei Berechnung seines Nutznieß-Quantums abzuziehen[8]). Endlich muß den an der Kirche bepfründeten Geistlichen jedenfalls die Congrua frei bleiben. Die Bestimmung derselben überläßt das Tridentinum in jedem gegebenen Falle dem Bischofe[9]). — 3) Die Parochianen endlich zahlen nach Maßgabe ihres Vermögens ein. Das Verhältniß der Beiträge zwischen den Matristen und Filialisten ist nicht gesetzlich bestimmt; gewöhnlich contribuiren zur ecclesia matrix die ersteren mit zwei, die letzteren mit einem Dritttheil des auf die Pfarrgenossen in solidum reparirten Antheils[10]). Uebrigens haben sämmtliche Pfarrkinder einer allgemeinen Gewohnheit zufolge auch die sg. Hand- und Spann-Dienste (opera manuaria et jumentaria) bei den Kirchenbauten unentgeltlich zu übernehmen[11]); und zwar in jedem Falle, auch wenn die Kirche aus ihren eigenen Ren-

---

5) Gregel, De onere refie. eccl. §§ 29—31. 6) v. Reinhardt, Ueber kirchl. Baulast, S. 24. 7) Gregel, l. l. § 79. — A. M. ist Hauss l. l. § 42 nr. 6. 8) arg. c. 28 De decim. (III. 36); Gregel § 78. 9) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4 De ref. 10) Gründler, Ueber d. Verbindlicht. zum Beitrag der Reparat.-Kosten geistl. Gebäude, § 15 lit. a. 11) Hauss, l. l. § 37 p. 78; v. Reinhardt a. a. O. S. 79.

ten die Bauführung bestreiten kann, oder etwa zur Deckung der Kosten nur die Bauhilfe der erstsubsidiarischen Concurrenten nöthig hat[12]).

a) Particularrechtliche Bestimmungen,

aa) in Bayern *).

α) Competenzen der Kirchenverwaltungen und Curatelen.

§ 510. 1) Die unmittelbare Aufsicht auf die Realitäten des Kirchenvermögens und deren bauliche Unterhaltung [1]), die vorläufige Fertigung der Kosten-Ueberschläge und deren Mittheilung an den Magistrat (oder Gemeinde-Verwaltungs-Ausschuß) und vor allem an das bischöfliche Ordinariat zur Abgabe seiner Erinnerungen [2]); endlich die wirthschaftliche Leitung der Bauführung selbst steht den Local-Kirchenverwaltungen zu. Diese haben daher die Cultgebäude alljährlich im Frühjahr zu besichtigen [3]), für Ausbesserung und Herstellung der Blitz-Ableiter, wo solche nöthig, zu sorgen [4]); die Baufälle aufzunehmen; deren ungesäumte Wendung zu veranlassen, und die öconomischen Verhältnisse dabei selbst zu wahren und zu leiten [5]). Die technische Bauführung dagegen, die Fertigung der Baupläne ꝛc. wird Sachverständigen übertragen [6]). Die Kirchenverwaltungen sind jedoch gehalten, für Neubauten und diesen gleichzuachtende Hauptreparaturen die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Curatelen, und zwar die Kirchenverwaltungen in den Städten mit k. Commissären bei der betreffenden k. Regierung nur für bedeutendere Neubauten und Hauptreparaturen; die übrigen aber bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde für alle Neubauten, und bei einem Kostenbetrage über 500 fl. auch bei der Kreisregierung als Obercuratelstelle zu erholen. — 2) Im Wirkungskreise der Regierungen als Obercuratelen liegt insbesondere die Oberaufsicht über den bau-

---

12) J. H. Boehmer, De jure et onere refic. eccl. § 46 p. 56; Gregel l. l. § 83.

*) Sainte-Marie-Eglise; Permaneder (s. § 507 * a. E.) 1) Nach Analogie des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 § 101 nr. 5 (Ges.-Bl. 1818 St. V. col. 85). 2) Revid. Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834 §§ 12. 21 (Ges.-Bl. 1834 Nr. XV. col. 122. 128). 3) Bau-Ordnung v. 28. Jäner 1805 (Rggsbl. 1805 St. IX.). 4) Mand. v. 23. Decemb. 1784 (Mayer. Gen.-Samml. v. 1788 Bd. IV. S. 764). 5) Haberstumpf, Die neuen Kirchenverwaltungen, § 51 S. 58. Ueber die Zusammensetzung der Local-Kirchenverwaltungen s. das Revid. Gemeinde-Edict § 12. litt. a—c, und § 21. nr. 1—3; nebst Allerh. Rescr. v. 21. Febr. 1835. 6) Verord. d. Regg. von Oberbayern v. 9. April 1844 (Intell.-Bl. für O.-Bl. 1844 Nr. 25 col. 841—862). 7) Vgl. Gemeinde-Edict v. 17. Mai 1818 § 123 nr. 5 und § 128 Ges.-Bl. 1818 St. V col. 93 f.).

lichen Zustand der Cultusgebäude [8]); die Sorge für deren Einverleibung in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt [9]), welche Assecuranz-Verbindlichkeit in der Regel allen Kirchen, jedoch nur bezüglich der Thurm- und Kirchendächer gilt [10]); dann die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit beantragter Kirchenbauten. Keine schon bestehende Kirche kann ohne förmlichen Ausspruch der betreffenden Regierung über deren Entbehrlichkeit oder Zwecklosigkeit (unter Einvernehmung des bischöflichen Ordinariats) der Demolition unterworfen werden [11]). Zum Ressort der Regierung gehört ferner die Prüfung und Genehmigung der Kosten-Voranschläge und Baupläne, welche letztere auch bei Feldkapellen, die von Privaten erbaut werden wollen, vorzulegen sind [12]); sowie andererseits die Superrevision der Baupläne und Kosten-Ueberschläge bei einem Aufwande von 20,000 fl. und darüber der obersten Baubehörde zusteht [13]), und eine solche Bauführung immer die Genehmigung des Ministeriums des Innern voraussetzt. Endlich liegt der Kreisregierung ob, die provisorische Erledigung aller derjenigen Cult-Baufragen und Streitigkeiten, wo die Baupflichtigkeit im Allgemeinen bereits außer Zweifel liegt, und nur darüber Streit obwaltet, ob der anerkannt Baupflichtige auch im vorliegenden Falle zu concurriren, oder wie hoch sich der von ihm zu leistende Beitrag zu belaufen habe, oder ob der beantragte Bau überhaupt nothwendig, wann und wie er geführt werden solle ꝛc. Denn wenn die Concurrenz-Verbindlichkeit überhaupt bestritten wird, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in petitorio als possessorio den zuständigen Civilgerichten überlassen [14]).

---

8) Allh. Entschl. v. 27. März 1817 § 44 (Rggsbl. 1817 St. XIV. col. 259). 9) Brandassecuranz-Ordn. v. 23. Jäner 1811 Art. VII. VIII. (Reggsbl. 1811 St. IX. col. 140 f.) und Instruction dazu (ebend. col. 165—192); Allh. Entschl. v. 17. Decemb. 1825 § 73 (Rggsbl. 1825 Nr. 54 col. 1097). 10) Mand. v. 17. Decemb. 1799 (Mayr. G.-S. v. 1800 Bd. I. S. 228 ff.) § 4; Verord. v. 17. März 1802 (München. Rggsbl. 1802 St. XIV. col. 269). 11) Verord. vom 2. Octb. 1811 lit. B. nr. 2 (Rggsbl. 1811 St. LXIV. col. 1500). Vgl. §. 511. 5. 12) Ausschr. d. Regg. v. Oberbayern v. 18. Sept. 1840 (Intell.-Bl. für O.-B Nr. 39 col. 1213), wiederholt v. 22. Nov. 1841 (Int.-Bl. Nr. 41 col. 1305). 13) Allh. Entschl. v. 26. Decemb. 1825 § 22 (Rggsbl. 1826 Nr. 2 col. 34) und v. 14. Febr. 1830 § VI. nr. 11 (R.-Bl. 1830 Nr. 7 col. 185). 14) Allh. Entschl. v. 1. Octb. 1830 (Ob.-Donaukr.-Intell.-Bl. 1831 St. XIV. col. 407 ff.); Landtags-Absch. v. 29. Decemb. 1831 Nr. III. 46 (Ges.-Bl. 1831 Nr. 8 col. 98). Um aber nachträgliche Reclamationen möglichst abzuschneiden, wurden auf den Grund einer Mininist.-Entschl. v. 24. Jäner 1843 alle primären und subsidiären Baupflichtigen zu Cultgebäuden durch die betreffenden Regierungen zur Erklärung über die Anerkennung der in Frage stehenden Verbindlichkeit aufgefordert.

Unter obiger Voraussetzung aber kommt die Entscheidung der Frage ausschließlich den betreffenden Regierungen, Kammer des Innern, zu, ohne Zulassung eines förmlichen Recurses weder an das Ministerium noch an den Staatsrath [15]). Es ist aber dadurch nur jeder Recurs in der Eigenschaft eines processualen Rechtsmittels als unstatthaft erklärt; wohl aber bleibt es den Betheiligten unbenommen, gegen dergleichen administrative Entschließungen der Regierungen theils Gegenvorstellungen bei denselben, theils einfache Beschwerde bei dem Ministerium des Innern einzulegen [16]). Nur soll weder der Beschreitung des Rechtsweges, noch solchen Beschwerdeführungen eine Suspensivwirkung zukommen, und also die Leistung des von der Regierung in concreto Verfügten dadurch nicht sistirt oder verzögert werden [17]). — Ein wesentliches Zugeständniß ist aber den kirchlichen Behörden in jüngster Zeit gemacht worden. Hienach nämlich sollen dieselben in Vornahme kirchlicher Bauten nicht behindert seyn; sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen, und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten, bei welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden in Anspruch genommen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Bauplane zur allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät in voller Kraft [18]).

β) Principale und subsidiäre Baupflicht.

§ 511. Jede Kirche hat, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach bayerschen Landesgesetzen, 1) alle ihre Baulichkeiten in der Regel aus eigenen Mitteln, und zwar zunächst aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Renten, zu bestreiten, und kann die Beihilfe Anderer nur im Falle einer Hauptreparatur oder eines Neubaues und erst nach Erschöpfung der ihr selbst aufliegenden primären Baupflicht in Anspruch nehmen. Es muß daher nöthigenfalls wohl auch der Grundstock ange-

---

15) Erl. d. Regg. des Ob.-Donaukr. über die Allh. Entschl. v. 25. Jäner 1822 und 24. Febr. 1827 (Ob.-Don.-Kr. Intell.-Bl. 1822 St. XIV. col. 557, und Int.-Bl. 1827 St. XVIII. col. 565). 16) Ges.-Novelle v. 22. Juli 1819 § 20 Ziff. 3 lit. b. (Ges.-Bl. 1819 St. VII. col. 70 f.). 17) Allh. Entschl. v. 1. Octb. 1830 und Landtags-Absch. v. 29. Dec. 1831 l. l. (s. Anmk. 14); Absch. für den Landr. des O.-Donaukr. v. 31. Jäner 1831 Nr. V. 8 (Rggsbl. 1831 Nr. 8 col. 101). 18) Allh. Entschl. v. 8. April 1852 § 27 (bei Walter, K.-R. XI. Aufl. S. 645 f.).

griffen und ein Aktivkapital gekündet, oder aber ein Passivkapital aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß auch von den noch übrigbleibenden Renten die laufenden Kirchenbedürfnisse vollkommen gedeckt, oder die Verzinsung und fristenweise Abtragung des aufgenommenen Anlehens unschwer ermöglichet werden können. — 2) In Ermangelung oder nach Erschöpfung der eigenen Baumittel der Kirche werden die Secundärbaupflichtigen (der Patron, wenn zugleich Nutznießer, die Decimatoren, die Diöcesan-Concurrenzkasse und die Kirchengemeinde) herangezogen. a) Der Patron ist gesetzlich nur beitragpflichtig, wenn er Decimator oder Besitzer anderweitiger Renten aus dem Vermögen der baufälligen Kirche ist [1]. Unter dieser Voraussetzung ist seine Verbindlichkeit eine strengrechtliche, von der er sich selbst nicht durch den Verzicht auf sein bisheriges Patronat befreien kann. Der Beitrag des einfachen Patrons dagegen ist nur bei nothwendigen Neubauten durch den ungeschmälerten Fortbesitz seines Patronatsrechtes bedingt [2], wird daher auch entweder seiner Discretion überlassen oder von den Curatelbehörden billigerweise normirt, und kann jedenfalls durch freiwillige Aufgebung des Patronats abgelehnt werden (§ 508. nr. 1. lit. a). b) Decimatoren, sie mögen weltliche oder geistliche [3], Groß- oder Kleinzehentberechtigte [4]) seyn, wenn nur die zehentbaren Grundstücke im Pfarr-

---

1) Nicht entgegen sind: Mand. v. 29. Jäner 1684. nr. 22 (Mayr. General.-Samml. v. 1784. Bd. II. Nr. II. S. 1036 pr.); Geistl. Raths-Ordn. v. 16. Aug. 1779. Ziff. 28. nr. 6 (M. G.-S. Bd. II. Nr. 99. S. 1142); u. a. Man s. dieserhalb Jos. Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? (München 1843. 8,) § 8. S. 15 ff. 2) Walter, Lehrb. d. K.-R. (XI. Aufl. 1854) § 272. S. 477, behauptet, der Patron könne auch bei gänzlicher Weigerung der Beihilfe an seinem Patronatsrechte nicht verkürzt werden. Vgl. dagegen die Declarationen der S. Congr. Conc. Trid. Interpr. bei Zamboni, Collect. Declar. T. VII. p. 27. 405, und Prosp. Lambertini, Institutt. eccles., Inst. XCIX; wo ausdrücklich zwischen präciser (gesetzlicher) und bloß caussativer Baupflicht unterschieden wird. 3) S. hierüber mein Programm: Die kirchl. Baulast rc. (II. Aufl. München 1856 bei Lentner, 8) § 71 a. E. und § 72 Anmk. 3. S. 138. 139. 4) Ueber die Ausscheidung des großen und kleinen Zehents in Bayern (Altbayern) s. Churpfalzbayer. Landrecht Th. II. Cap. X. § 2, und v. Kreittmayrs Anmerkt. hiezu §§ II. III. nr. 3. 4. S. 791. — Die Behauptung, daß nur der große, nicht auch der kleine Zehent concurrenzpflichtig sei (Erzbisch. München-Freys. Erlaß vom 20. Febr. 1854. Nr. 606. Ziff. I, s. Generalien-Samml. d. Erzdiöcese M.-Fr. Bd. II. Abth. 2. S. 458), welche Ansicht auch ich sowohl in meinem Handb. d. kath. K.-R. (II. Aufl. § 511. S. 970 f.) als in meiner Abhandlung: Die kirchl. Baulast rc. (II. Aufl. § 72. not. 2. S. 138) vertreten habe, scheint damit, daß das Mandat v. 1770 die Zehentconcurrenzquote nach dem mittleren Schrannenpreise zu Geld angeschlagen wissen will, die Klein- oder Grünzehentfrüchte aber nicht auf die Schrannen zum Verkauf gebracht werden, nicht haltbar genug motivirt; und

bezirke liegen, sind baupflichtig. Nur hinsichtlich des Maßes der Leistung besteht da, wo das Mandat von 1770 Geltung hat [5]), zwischen geistlichen und weltlichen Zehenten ein Unterschied. Es soll nämlich der Clericaldecimator in je 30, der Laicaldecimator aber in je 50 Jahren den durchschnittlich berechneten Zehentertrag eines Jahres abgeben, oder mit anderen Worten: jener hat von seiner jährlichen Zehentrente $3\frac{1}{3}$ Procent, dieser aber 2 Procent zu entrichten. Diese $3\frac{1}{3}$ und resp. 2 Procente als Jahresraten sind, wenn ein Concurrenzfall eintritt, so vielmal zu nehmen, als seit der jüngsten Concurrenz Jahre verflossen sind; und wenn die Zahl dieser Jahre unbekannt, oder über hundert Jahre zurückgeht, so sollen höchstens 100 Jahresraten beigetragen werden. Wirft sich aber in concreto der die Decimatoren treffende Antheil an den Kosten geringer heraus, als die Concurrenzquoten nach dieser allgemeinen Berechnung wären, so contribuiren sie auch pro rata weniger. Doch wird dasjenige, was sie dießmal gegen jenes calculirte Quantum weniger zu bezahlen haben, beim nächsten Concurrenz-Bau bei etwaigem Mehrbedarf zur neuen Schuldigkeit geschlagen und nachgefordert; ein Mehreres aber in keinem Falle abverlangt [6]). Es kann aber wie das Zehntrecht, so auch die auf dem Zehntrechte ruhende Kirchenbaulast entweder durch gerichtliche Hinterlegung vierprocentiger Capitalbriefe in entsprechendem Betrage gesichert, oder in einen ständigen Bodenzins oder einen festen jährlichen Baucanon umgewandelt, oder endlich für immer abgelöst werden [6a]). — 3) Sind auch diese Concurrenzen erschöpft, so können die entbehrlichen Renten-Ueberschüsse anderer Cultusstif-

---

muß also auch der Kleinzehent, wenn dessen observanzmäßige Befreiung nicht bewiesen werden kann, als baupflichtig erachtet werden, da weder das Tridentinum, noch das bayersche Landrecht, noch das die decimatorische Kirchenbaupflicht specialisirende Generalmandat v. 4. Oktob. 1770, noch endlich das Gesetz über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchl. Baupflicht v. 28. Mai 1852 den Kleinzehent ausdrücklich eximirt. **5**) Dieses Mandat (s. Anmerk. 6) ist gegenwärtig beinahe in ganz Oberbayern, Niederbayern, dem größten Theile der Oberpfalz, in Mittelfranken und zum Theile auch in Schwaben und Neuburg — sohin mehr oder minder fast in allen Kreisen des Königreichs dießseits des Rheins — mit Gesetzeskraft bekleidet. **6**) Mand. v. 4. Octb. 1770 Regel I.—IV. incl. (v. Kreittmayr. G.-S. v. 1771 Art. III. S. 495—498). Die vorstehenden Bestimmungen über das Maß der Concurrenz der Zehentbesitzer finden übrigens den etwaigen besonderen Rechten und Observanzen einzelner Gebietstheile gegenüber keine Anwendung, da das allgemeine Bayersche Landrecht die letzteren ausdrücklich geschützt wissen will. **6a**) Gesetz über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht v. 28. Mai 1852 (Gesetzbl. 1852. Nr. 34. col. 701—710); dasselbe erläutert von Dr. Permaneder (Erlang. 1852. gr. 8). — Vgl. dazu die deßfalls für die Stiftungs-

tungen hiezu verwendet werden [7]). Gesuche um Unterstützung aus Renten-Ueberschüssen der Stiftungen müssen bis zum 1. October der k. Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt seyn [8]). Nur solche Renten, welche sich aus den revidirten Grundetats der Stiftungen als wirkliche und verfügbare Renten-Ueberschüsse herausstellen, können zur Concurrenz gezogen werden [9]). Es ist in diesem Betreff eine sehr ausführliche oberhirtliche Instruction an sämmtliche Decanalämter der Erzdiöcese München-Freysing ergangen [10]), und von der k. Regierung von Oberbayern gegen den mehrfachen Mißbrauch der Renten-Ueberschüsse durch die Untercuratelen die zweckmäßigste Weisung erlassen worden [11]). — Endlich 4) soll das annoch abgängige Quantum durch directe Um-

---

Curatelbehörden erlassene höchste Minist.-Instrukt. v. 19. Oktb. 1850, abgedr. in der Generalien-Samml. der Erzdiöcese München-Freysing, Nr. 537 (Bd. II. Heft 1, München 1853. 4); und das Rescript des erzbisch. Ordinariats M.-Fr. vom 20. Febr. 1854. Nr. 606. (Bd. II. Hft. 2.) S. 484—487; dann die an die k. Kreisregierungen ergangene Entschließung des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten in demselben Betreffe v. 5. Dez. 1854, nebst der unterm 13. Juni dess. J. erlassenen Instruktion zum Vollzuge obigen Gesetzes rücksichtlich der auf dem Zehentrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht des Staatsärars, abgedr. Nr. 616 der erzbisch. Generalien-Samml. S. 524—536. — Das Ganze ist zusammengestellt und in Beispielen erläutert in meiner Monographie „Die kirchliche Baulast" 2c. (II. Aufl.) §§ 77—87. 7) Verfass.-Urk. Beil. II. § 48 lit. a. (Ges.-Bl. 1818 St. IX. col. 161). Alle Beachtung verdient das im J. 1840 im III. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten von dem damaligen Landtags-Deputirten und nunmehrigen Dompropst zu Regensburg, Zarbl, abgegebene Referat, die Feststellung, Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Cultusstiftungen betr., abgedr. in der von ihm redigirten kath.-theol. Zeitschrift „Der Seelsorger" Jahrg. II. (Landsh. 1840) Heft 3. S. 347—382. 8) Minist.-Rescr. v. 6. Juni 1838, nach Bekanntm. d. Rgg. von Oberbayern v. 14. Juli dess. J. (Int.-Bl. f. O.-B. 1838 Nr. 33 col. 987). 9) Verord. d. Regg. von Ob.-Bayern v. 18. Juni 1840 Nr. III. (Int.-Bl. 1840 Nr. 28). 10) Erzb. Münch.-Freys. Ordinar. Weis. v. 19. Febr. 1839, in Gemäßheit der allh. Entschl. v. 6. Juni 1838 und Instruct. d. Rgg. von Oberbayern v. 29. Aug. 1838. 11) Weisung der Regg. von Oberbayern v. 18. Juni 1840 (Intelligenzbl. Nr. 28) Nr. III—VII. Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1852. § 26 wurden die bis dahin gemeinsamen Kreis-Concurrenzkassen für die Rentenüberschüsse vermöglicher Kultusstiftungen nach den Diöcesen ausgeschieden und wird von den Kreisregierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt. Das Maß der Concurrenzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen, und in Hinsicht auf Verwendung der Concurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen. Noch ist (bis zum Erscheinen eines förmlichen Gesetzes) hierüber maßgebend die allerhöchste Entschl. v. 21. Juni 1846 (abgedr. im Intell.-Bl. für O.-B. 1846. Nr. 28). Ausführlicheres s. in meiner Abhandl.: „Die kirchl. Baulast" (II. Aufl. München 1856. 8) §§ 91—95.

lagen auf die betreffenden Gemeinden gedeckt werden[12]). Zugleich sind die letzteren zur unentgeltlichen Uebernahme der erforderlichen Frohndienste gehalten[13]); wenn sie nicht durch gegentheiliges Herkommen geschützt sind[14]), und in soweit hiebei die Leistungsfähigkeit der Einzelnen nicht überschritten wird[15]). — 5) Diese Grundsätze der Kirchenbaulast finden überall ihre Anwendung, wo nicht schon durch unbestrittenes Anerkenntniß der Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich, oder durch richterliches Urtheil die Baupflicht ausgemacht und entschieden ist[16]). Denn daß Privat-Kapellen von ihren Eigenthümern, Hofkirchen vom Hofe ꝛc. unterhalten (§ 507. 3); Baufälle, durch absichtliche oder fahrlässige Schädigung herbeigeführt, von dem Urheber des Schadens vergütet werden müssen[17]), bedarf keiner Erinnerung. Die Bestreitung der nöthigen Cultusbedürfnisse und Baulichkeiten an den ehemaligen Klosterpfarrkirchen ist nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß, sowie an den jetzt bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen des Reiches nach den Bestimmungen des Concordats[18]) auf das k. Aerar, mit Ausschluß aller anderweitiger Concurrenzen, übergegangen, soweit nicht aus den Renten des eigenen Vermögens dieser Kirchen der Bedarf bestritten werden kann. Gleiches gilt von der Domkirche in Freysing und den ehemaligen Stiftskirchen der Abtei Kempten und der Propstei Berchtesgaden, welchen durch die Circumscriptionsbulle[19]) der bauliche und pfarrseelsorgliche Fortbestand für immer verbürgt worden ist[20]). Abgesehen aber von dergleichen aus allgemeinen oder besonderen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen privatrechtlichen oder aber staatsrechtlichen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten greifen

---

12) Aelteres Umlag-Gesetz v. 6. Febr. 1812. Tit. II. Art. 8 nr. 3 Rgsbl. 1812. St. IX. col. 325); Neu. Uml.-Ges. vom 22. Juli 1819. Art. 1. b. nr. 9 Ges.-Bl. 1819 VIII. col. 86). — Es ist übrigens schwer einzusehen, wie die seitherige, von dem gemeinen Rechte abweichende Praxis, wonach Rentenüberschüsse anderer Cultusstiftungen, welche als unrefundirliche Zuschüsse die rechtliche Natur von Geschenken annehmen, **vor** der gesetzlichen Concurrenz der Pfarrgemeinden in Mitleidenheit gezogen werden, sich rechtfertigen lasse. **13**) Mand. v. 4. Oktb. 1770. nr. 2 (Kreittm. G.-Samml. v. 1771. Nr. III. S. 494). **14**) Verord. v. 11. Mai 1812 (Döllinger Bd. III. S. 146). **15**) Mand. v. 4. Okt. 1770 a. a. O. S. 498. **16**) Weis. d. Ober-Donaukr.-Rgg. v. 25. März 1831 (Int.-Bl. f. den O.-D.-Kr. 1831. St. XIV. col. 406). **17**) v. Kreittmayer, Anmerkk. zum Cod. civ. Bavar. (Münch. 1758 f.) Th. I. Cap. VII. § 42. nr. 7, S. 288. **18**) Concord. Art. IV. in fin. (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 803). **19**) Circumscr.-Bulle Dei ac Domini nostri vom 1. April 1818 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. VIII. S. 363 u. 383). **20**) Allerh. Entschl. v. 15. Sept. 1821. (Rggsblt. 1821. St. XXXI. col. 803).

obige Bestimmungen der Baulast bei allen Kirchen Platz, welche durch ihre Zweckbestimmung oder ihren gottesdienstlichen Gebrauch als nothwendig anerkannt sind [21]). Nur jene Nebenkirchen und Kapellen, deren Beibehaltung nicht zur Erreichung eines specielen Stiftungszweckes [22]) oder durch Abhaltung regelmäßigen Gottesdienstes oder durch bestimmte Lokal-Verhältnisse geboten ist, können (vorbehaltlich des Recurses der Betheiligten an die allerhöchste Stelle), wenn die bauliche Unterhaltung derselben weder durch eigene Mittel, noch durch Bauverbindlichkeit Dritter, noch durch freiwillige Beiträge gedeckt, und wenn ihre Entbehrlichkeit allseitig hergestellt und förmlich ausgesprochen ist, nach vorläufiger canonischer Execration, zu anderweitigen Zwecken verwendet, oder der Demolition unterworfen werden. Das allenfallsige Vermögen derselben soll nebst den Lasten (nach den dießfalls zu treffenden Bestimmungen des bischöflichen Ordinariats) an die Haupt- oder Mutterkirche überwiesen; das Abbruchs-Material zur Herstellung oder Reparatur eines anderen Cultgebäudes verwendet, oder auch zur Veräusserung gebracht werden [23]).

bb) in Oesterreich *).

§ 512. In Oesterreich sind 1) die Reparaturen öffentlicher Kirchen (abgesehen von denjenigen, deren Baulast auf besonderen Titeln beruht) zunächst und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Patronatrechts a) aus den nach etatsmäßiger vollständiger Befriedigung der laufenden Bedürfnisse überschüssigen Renten des eigenen Vermögens der Kirche, und b) in deren Ermangelung oder Unzulänglichkeit von Seite des Patrons zu bestreiten [1]), welcher jedoch in der Regel nur die Kosten des Arbeitslohnes der Bauleute und die sonst ausfallenden baaren Geldauslagen zu übernehmen hat [2]). Dieser Verbindlichkeit kann er sich aber bei einer alten (d. i. schon vor dem J. 1783 gestifteten) Pfarrei selbst nicht durch Aufgebung seines Patronatsrechts entschlagen. Nur bei jenen Pfarreien und Lokalcaplaneien, welche erst

---

21) Welche Kirchen in die Reihe der unentbehrlichen gesetzt sind, besagt die Allh. Verord. v. 20. Jäner 1812. nr. 2—6 (Rggsbl. 1812. St. VII. col. 250 — 255). 22) Vgl. Verf.-Urk. (Ges.-Bl. 1818. St. VII.) Tit. IV. § 10; Concord. 1817. Art. VIII. (Ges.-Bl. 1818. St. XVIII. col. 417). 23) Verord. v. 2. Okt. 1811. (Rggsbl. 1811. St. LXIV. col. 1500); Allh. Entschl. v. 20. Jäner 1812. nr. 1. 6. 10—13. (R.-Bl. 1812. St. VII. col. 250. 253. 256 f.).

) Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchl. Gebäude (s. § 507) II. Aufl. 1) Hofdecr. für Oesterr. unter d. Ens vom 5. Februar 1818 (Helfert a. a. O. S. 127); Verord. für Böhmen v. 11. October 1823 (Ebendas. S. 129). 2) Hofdecr. für Galizien vom 19. Dez. 1811 nr. 1 (Helfert, S. 131).

in Folge der neuen Pfarreinrichtung auf standes- und gutsherrlichen Gründen errichtet worden sind, wurde es den Herrschaften freigestellt, das Patronatsrecht sammt der daran haftenden Baulast auf den Religionsfond übergehen zu lassen[3]). c) Die zur baubedürftigen Kirche eingepfarrten Grundherrschaften (auch wenn sie wegen des auf den Gütern haftenden Patronatrechts bereits in ebenbesagter Weise beitragpflichtig sind) sollen, sofern sie Baumaterialien in ihren Bezirken besitzen, und besonders, wenn die Kirche sich dieselben nicht selbst beischaffen kann, das Nöthige davon wo möglich unentgeltlich oder doch um den Erzeugungspreis zum Baue verabfolgen lassen[4]). Diese Concurrenz ist als zwangsweise Verbindlichkeit für Ober-Oesterreich, Galizien, Görz und Krain; für die übrigen Provinzen der Monarchie aber nur in Form eines dringenden Ansinnens ausgesprochen[5]). Mehrere der nämlichen Kirche mitsammen eingepfarrte Dominien leisten den Beitrag pro rata, und zwar in einigen Provinzen nach Verhältniß der Seelenzahl, in anderen nach der Zahl der unterthänigen Häuser[6]). d) Endlich soll die Pfarrgemeinde nach den bisher bestandenen Verordnungen und Observanzen mit den unentgeltlichen Hand- und Spann-Diensten zur Beihilfe herangezogen werden[7]); diese lassen sich aber auch in Geld reluiren. Die Art ihrer Repartition ist in der Regel den Gemeinden selbst überlassen[8]). Dieselben Grundsätze der Baulast gelten von den Filialkirchen und den incorporirten Kloster- und Stifts-Pfarren[9]). — 2) Der bauliche Zustand (und die innere Einrichtung der Kirchen) ist alljährlich bei Gelegenheit der canonischen Visitation und Aufnahme der Kirchenrechnung von dem Bezirks-Vicar oder Dechant, der Vogtei-Herrschaft, dem Patrone und der Gemeinde-Deputation zu beaugenscheinigen, und darüber durch den Landdecan an das bischöfliche Consistorium, als geistliche Oberaufsichts-Behörde, zu berichten. Weltlicher Seits führen die Oberaufsicht die Bezirkshauptmänner, und diesen übergeordnet die Kreispräsidien[10]). Die Bau-Anträge,

---

3) Hofdecr. vom 3. Sept. 1784 und vom 3. Juni 1788 (ebendas. S. 132 f.). 4) Hofd. vom 18. Juli 1787, f. Oesterr. unter d. Ens vom 5. Februar 1818 (ebend. S. 127. 134). 5) Helfert a. a. O. S. 134 ff. 6) Verord. für Oesterr. u. d. Ens vom 2. Februar 1787, vom 13. Mai und 16. Sept. 1796; für Görz vom 16. Mai 1802; für Galizien Hofd. v. 14. April 1814 (Helfert S. 138 f.). 7) Hofd. vom 10. Juni und 19. August 1783; Rggsverord. für Oesterreich u. d. E. vom 5. Februar und 22. Mai 1805; für Steyerm. und Kärnthen vom 18. Juni 1807. nr. 1. 8; für Galizien vom 19. Dezember 1811. nr. 1. (Ebendas. S. 142). 8) Vgl. Helfert, S. 143 f. 9) Helfert §§ 52. 53, S. 156—159. 10) Instruction für die polit. Behörden vom 7. Apr. 1850. § 94 (Schöpf. a. a. O. Bd. I. Beil. I. S. 63).

welche unter Nachweis der Patronats-Beiträge und eines genauen Baustand-Inventars jederzeit auch die Erklärung der Dominien und Grundobrigkeiten über die Verabfolgung der Baumaterialien enthalten müssen, gehen an den betreffenden Bezirkshauptmann, welcher durch den Kreis-Ingenieur die Baupläne und Kosten-Ueberschläge fertigen läßt, und bei einem Kostenbetrage unter hundert Gulden C. M. oder auch in dringenden Fällen bei einem Mehrbedarf nach vorläufiger Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate sogleich selbst verfügen kann[11]. Dringende Fälle ausgenommen, wird das vollständige Bauoperat unter Anlegung der schriftlichen Rückäußerung des Ordinariats, welches, wo immer ein Beitrag aus dem Vermögen der Kirche zu leisten ist, nie umgangen werden darf[12], gutachtlich an die einschlägige Kreisstelle einbegleitet[13]. Diese kann solche Bauten, welche nicht aus öffentlichen Fonds, sondern durch die gewöhnliche Concurrenz der Baupflichtigen bestritten werden, wenn sie auch eine namhafte Summe in Anspruch nehmen, unmittelbar von der Provinzial-Staatsbuchhandlung adjustiren und ungesäumt in Ausführung bringen lassen[14]. Bauprojecte dagegen, wo das Kameral-Aerar einschreitet, müssen der allgemeinen Hofkammer; und solche, zu denen öffentliche Fonds beitragen, wenn dieser Beitrag dreitausend Gulden übersteigt, der vereinigten Hofkanzlei vorgelegt werden[15], welche übrigens Reparaturen oder Erweiterungen schon bestehender und als nothwendig nachgewiesener Kirchen, sowie Neubauten, die nur an Stelle vormals vorhandener Gebäude aufgeführt werden, bis zu einem Kostenbetrage von fünfundzwanzigtausend Gulden C. M.; einen gänzlichen Neubau aber, welcher nicht bloß einen früheren ersetzen soll, bis zum Betrage von zehntausend Gulden bewilligen kann. Bei Ueberschreitungen der genannten Summen muß die Genehmigung Sr. Majestät selbst nachgesucht werden[16]. Baudifferenzen werden auch hier, je nachdem die Baupflichtigkeit überhaupt und unbedingt verneint, oder aber nur über die Verbindlichkeit des Beitrags im concreten Falle, über die Größe der Beisteuer rc. gestritten wird, im ersten Falle durch die Civilgerichte, außerdem aber durch die Landesstellen entschieden.

---

11) Hofd. v. 7. Juli 1808; Rggsv. für Ober-Oesterr. vom 10. Oktb. 1821. § 25 (Helfert, S. 181 ff.). **12**) Verord. für Böhmen vom 10. August 1818 (Ebend. S. 183). **13**) Hofd. vom 17. Juli 1817 (Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh. § 467. S. 235 f.). **14**) Hfkzld. vom 11. April 1839 (Barth-Barthenheim a. a. O. § 478. S. 242). **15**) Hofd. vom 27. März 1819, vom 30. Aug. 1821 (Barthenheim, S. 239. § 472). Vgl. Allh. Entschl. v. 1. Mai und Hfkd. vom 15. Mai 1832 dann Hfkzld. vom 2. Juni 1832 (Ebendas. § 471. S. 237 f.) und Hfkzld. vom 11. April 1839 (Ebend. § 478. S. 242). **16**) Allh. Bestimmung des

cc) in Preussen.

§ 513. In Preussen steht 1) die Aufsicht auf die kirchlichen Gebäude zunächst den Kirchenvorstehern unter der Leitung und Controle einerseits des Bischofs, andrerseits der Provinzial-Regierung zu. Die streitigen rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten entscheiden die ordentlichen Civilgerichte; die Regulirung des Interimisticums ressortirt zum Wirkungskreise der Provinzial-Regierungen [1]). Die geistlichen Oberen bestimmen bloß die Nothwendigkeit des Baues und die Art desselben insofern, als es sich dabei um die Interessen der Kirchen handelt [2]). — 2) Reparaturen bis zu zehn Thalern können von den Kirchenvorstehern, beziehentlich den Pfarrern, mit Genehmigung des Patrons ohne weitere Rückfrage; mit Zuziehung des Erzpriesters (Decans) aber, wenn sonst keine Differenzen obwalten, bis zum Betrage von fünfzig Thalern verfügt werden. Für kostspieligere Bauten, oder wenn die Betheiligten sich nicht vereinigen können, muß die Bewilligung des Bischofs und der Regierung erholt werden [3]). Die Wendung der Baufälle wird, wo nicht besondere Verträge, Gewohnheiten, rechtskräftige Erkenntnisse oder Particularrechte vorhanden sind, zunächst aus den verfügbaren Renten des Local-Kirchenfonds bestritten [4]). Bei Unergiebigkeit derselben werden der Patron und die Eingepfarrten herangezogen [5]). Die Vertheilung aber der Geldbeiträge geschieht bei Landkirchen in der Regel so, daß der Patron (oder, falls ihrer mehrere, jeder pro rata) zwei Dritttheile; die Eingepfarrten ein Dritttheil entrichten. Bei Stadtkirchen aber tritt das umgekehrte Verhältniß ein [6]). Die Baumaterialien an Holz, Steinen, Kalk, sind aus den Waldungen und Steinbrüchen der Kirche zu nehmen, oder werden, wo die Kirche deren nicht besitzt, von dem Patrone und der Kirchengemeinde aus ihren Mitteln, jedoch gegen Abrechnung an den von ihnen zu leistenden Geldbeiträgen [7]) bestritten. Die Hand- und Spanndienste müssen die Eingepfarrten, abgesehen von sonstiger Beitragspflichtigkeit, alle ohne Ausnahme übernehmen; die Vertheilung derselben aber geschieht so, daß

Wirkungskreises für d. Hofkzl. v. J. 1829. §§ 12. 13 (Barthenheim, § 473. S. 239 f.).

1) Allg. Preuss. Landrecht, Th. II. Tit. 11. § 709; Rescr. d. Minist. d. Innern vom 21. Jäner 1817 (Gitzler, Handb. des gemeinen und preuss. K.-R. § 126 S. 400 f. mit Anmk. 5). 2) A. Landr. § 707 (Gitzler a. a. O. § 126. Anmk 5. S. 404). 3) A. L.-R. §§ 700—705 (Gitzler a. a. O. S. 402 mit Anmk. 24. 25. S. 406). 4) A. L.-R. §§. 712. 713. 5) A. L.-R. § 720. Die näheren Verhältnisse bezüglich der Letzteren enthalten die §§ 716. 721—726 und 736—738. 6) A. L.-R. §§ 731. 733. 740. 7) A. L.-R. §§ 729. 730.

bei den von Gemeindediensten Befreiten die Handdienste nach der Zahl der Familien, die Spanndienste aber nach dem auf den Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt werden. Bei Stadtgemeinden werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, ist kein Parochian verpflichtet [8]). — 3) Für die Baubedürfnisse der erzbischöflichen und bischöflichen Cathedralen ist, außer den vertragsmäßig pro fabrica bestimmten Gütern und Einkünften [9]), noch eine eigenthümliche Concurrenz durch königliche Verfügung eingeführt, wornach zur baulichen Unterhaltung der Dom- und Metropolitan-Kirchen bei jedem Sterbfall ein Silbergroschen und sechs Pfennige, bei jeder Taufe zwei Silbergroschen und sechs Pfennige, und bei jeder Trauung fünf Silbergroschen mit den übrigen Stolgebühren erhoben werden sollen [10]).

bb) in andern deutschen Bundesstaaten.

§ 514. 1) Im Königreiche Sachsen steht die Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Kirchen und geistlichen Wohnungen, sowie die Erledigung und Entscheidung der bloß administrativen Baufragen und Differenzen dem katholisch-geistlichen Consistorium zu. Wo die aus dem Kirchen-Ärar bewilligten Beiträge nicht ausreichen, oder keine verfügbaren Renten desselben vorhanden sind, sollen in subsidium die Eingepfarrten den Ausfall durch Gemeinde-Umlagen decken [1]). — 1) Aehnliche Bestimmungen gelten in Württemberg. Streitigkeiten über Kirchenbaulast gehören vor die Oberämter, die provisorische Entscheidung der Baufragen vor den katholischen Kirchenrath. Die Besorgung der gewöhnlichen Ausbesserungen an den Stiftungsgebäuden bleibt den Stiftungsräthen, beziehungsweise den Kirchen-Conventen überlassen. Von allen Neubauten und diesen gleichkommenden Hauptreparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern, deren Unterhaltung den Stiftungen und Gemein-

---

8) A. L.-R. §§ 717—719 (Gitzler, a. a. O. S. 402 mit Anmk. 46—49). — Ueber die für einzelne Provinzen des Preussischen Staates geltenden besonderen Grundsätze vgl. die Ergänzungen zum Allg. L.-R. 651—654; und für Schlesien insbesondere S. A. Wenzel, Das jetzt bestehende Provinzialrecht Schlesiens (Breslau 1839. 8.) S. 186 ff. 9) Circumscr.-Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821. s. v. „Ad manutentionem vero“ (Weiss, Corp. jur. eccl. hod. p. 101.). 10) K. Cabinets-Ordre v. 3. April 1825 (Müller Lexic. d. K.-R. I. Aufl. Bd. I. S. 256).

1) v Weber, System. Darst. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. Th. I Abth. 2 (Leipzig 1819) S. 471, Th. II. Abth. 2 (ebendas. 1828) S. 471. 736. 748. f. 795.

den obliegt, soll der vorgesetzten höheren Kirchenbehörde durch das gemeinschaftliche Oberamt Anzeige gemacht und Entschließung abgewartet werden [2]). — 3) In Baden werden die Reparaturen und nöthigen Neubauten an den schon bestehenden Kirchen aus deren eigenen Baufonds, und dem disponiblen Vermögen der Kirchen-Heiligen und den Renten-Ueberschüssen der für die gottesdienstlichen Bedürfnisse bestimmten Kassen besorgt; und wo diese Mittel nicht ausreichen, die Besitzer von alten Kirchenzehnten in Anspruch genommen, wenn ihnen nicht besondere im Gesetze ausdrücklich vorgesehene Befreiungen zur Seite stehen. Unter dieser Voraussetzung hat auch der zehntberechtigte Pfarrer, soweit sein Einkommen die Congrua übersteigt, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten, oder sich einen ständigen Baucanon gefallen zu lassen. Es kann aber auch der Zehntherr einen bestimmten Theil der Baulichkeit zu wenden haben, während der Kirchenbaufonds einen anderen Theil zu unterhalten hat. Wo diese Theilung hergebracht, aber die Grenze der Baupflicht zweifelhaft ist, da soll der Zehntherr den Chor und die Sacristei sammt Dach, nothwendigen Ingebäude und Hofumfassung; die Kirchencasse in derselben Art das Langhaus oder Schiff der Kirche sammt der Kanzel, den Betstühlen und dem Hauptaltar; die Pfarrgemeinde den Thurm sammt den Glocken, der Orgel, den Seitenaltären und dem Kirchenornate zu unterhalten haben. Wo die Kirche gar kein disponibles Vermögen besitzt, und auch der Decimator aus rechtsgiltiger Ursache von der Baulast befreit ist; da hat die sämmtliche Pfarrgemeinde in alle Kosten einzustehen. Aber auch wo das Kirchspiel selbst nicht baut, muß es wenigstens die Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich leisten, wenn nicht für eine bestimmte Pfarrgemeinde nachgewiesen werden kann, daß dort auch diese Last der Kirchencasse oder dem Zehntherrn obliegt. Der Patron als solcher, wenn er nicht zugleich Besitzer nutzbringender Rechte ist, die sich von der baubedürftigen Kirche ableiten, hat keine Baupflicht [3]). — 4) In Kurhessen werden bei Kirchenbauten die Arbeitslöhne aus den Renten der Kirche bezahlt; die Baumaterialien aber von den Gemeinden unentgeltlich geliefert, und die Fahr- und Handdienste so unter sie getheilt, daß erstere von den sg. Anspännern (Höfnern), letztere von den Beisassen (Häuslern) zu ver-

---

2) Verord. d. M.-Depart. d. Innern v. 19. Apr., 24. Mai, 18. Juni 1823. (St. und Reggs.-Bl. 1823. Nr. 24. S. 320, Nr. 28. S. 376. Nr. 36). 3) Verord. v. 26. April 1808 (Reggs.-Bl. 1808. Nr. XIII.), v. 3. Oct. 1811 (R.-Bl. 1911. St. XXVIII. u. XXIX.); S. Vollständige Sammlung der großh. Badenschen Reggs.-Blätter (Carlsruhe und Baden 1826. 4) S. 462 f.

sehen sind. Bei unzureichenden Kräften des Kirchenfonds tragen die Gemeinden nebst den Hand- und Spanndiensten auch die übrigen Kosten des ganzen Baues. Die Vertheilung derselben geschieht nach der Mannschaft und dem gesetzlichen Contributionsfuße. Filialgemeinden, welche an dem ordentlichen Gottesdienste in der Mutterkirche theilnehmen, und alle Parochialien daselbst verrichten lassen, müssen, auch wenn sie eigene Kirchen haben, ein Dritttheil der Kosten zum Bau der Mutterkirche tragen; wenn sie aber nur den je zweiten, dritten, vierten Sonntag die Mutterkirche besuchen, auch nur mit einem Viertheil concurriren. Auch Juden sind zu verhältnißmäßigem Beitrag verpflichtet, wenn sie eigenthümliche Häuser in der Parochie besitzen; außerdessen haben sie gar nicht, oder nach Orts-Herkommen nur zur Thurm-Uhr oder zu den Glocken beizusteuern[4]). — 5) Großherzogthum Hessen: Die unmittelbare und nächste Aufsicht über das Bauwesen der katholischen Kirchengebäude steht im Allgemeinen den Kirchenvorständen, welche aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten als ständigen Mitgliedern, und aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern bestehen; die Oberaufsicht aber den Kreisräthen (und in der Provinz Rhein-Hessen dem Directorium zu Mainz) unter verordnungsmäßiger Mitwirkung der katholischen Decane, und dem Bischofe zu, welche Behörden dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet sind[5]). Die Kosten des kirchlichen Bauwesens tragen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Normen entweder die Kirchenfonds, oder der Fiscus, oder die Gemeinden[6]). Collecten bei unzureichenden Fonds für Hauptreparaturen und Neubauten können nur durch Ermächtigung des genannten Ministeriums geschehen, wenn das Sammlungs-Patent für das ganze Land ausgestellt wird[7]). — 6) In Nassau werden die Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen und Pfarrgebäude, wenn und soweit das Kirchenvermögen nicht hinreicht, und nicht Kirchenpatrone, Zehentherren u. a. nach besonderen Statuten, Verträgen, Observanzen ꝛc. hiezu verbunden sind, in der Regel von den Kirchengemeinden bestritten, sowie die gewöhnlichen Spann- und Hand-Frohndienste von den Eingepfarrten nach Umständen unent-

---

4) Sieh die betreff. Verordnungen bei Ledderhose, Kurhess. K.-R. (Marburg 1821) S. 437 ff. 5) Edict die Organisation der Kirchenvorstände betr. v. 6. Juni 1832 Reggsbl. 1832. Nr. 58. S. 407 ff.) Art. 1—10; und Edict über die Verwaltung des Kirchenvermögens v. gl. Datum (Reggsbl. 1832. Nr. 58. S. 412 ff.) Art. 1—6. 6) Edict die Verw. d. K.-Verm. betr. Art. 42—47. 7) Dienst-Instruct. für die Kreisräthe, Abschn. XXIII. § 127 (Schumann Verord. Samml. S. 159).

geltlich geleistet. Die Aufsicht auf die Kirchen- und Pfründe-Gebäude kommt den Vorstehern (Pfarrern), den Decanen, den Baubeamten und den Amtsverwaltungs-Behörden zu. Kleinere Reparaturen zu je fünf Gulden und weniger, insoweit sie im Laufe des Jahres zusammengenommen nicht fünfzehn Gulden übersteigen, können die Kirchenvorstände unverweilt selbst anordnen: Accorde zu höherem Betrage aber nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung abschließen[8]).

bb. Von der Herstellung und Erhaltung der Kirchen-Zugehör.

a) Innere Einrichtung der Kirchen.

§ 515. In Betreff der Beischaffung und Erhaltung der inneren Einrichtung der Kirchen verweiset die Doctrin des gemeinen Kirchenrechts nur auf Herkommen oder ewaige privatrechtliche Verbindlichkeiten dritter Personen. Eine Hauptquelle für die Bestreitung solcher Bedürfnisse bleibt, soweit die Renten des Kirchen-Aerars nicht erklecken, die Beihilfe besonderer Wohlthäter und freiwillige Collecten. Auch die Particularrechte der einzelnen Staaten Deutschlands beschränken in der Regel die Kirchenbaupflicht auf die Kirchengebäude selbst und auf die gesetzlich anerkannten Accessorien derselben, wozu namentlich auch die Herstellung der steinernen oder gemauerten Altartische gerechnet wird, sofern nicht Herkommen oder speciele Rechtstitel weitere Ansprüche begründen[1]). Demnach wird 1) in Bayern die Herstellung und Ausbesserung der Altäre (mit Ausnahme der steinernen und gemauerten Altartische), dann der Chor- und Beichtstühle, der Predigtkanzel, der Orgel, des Taufsteins, der Communionbank, der Betstühle, der Bilder, Figuren, Lampen, Leuchter und anderer zur inneren Kircheneinrichtung und gottesdienstlichem Gebrauche gehörigen Gegenstände niemals dem Bau-Etat aufgebürdet, sondern, wenn nicht das Herkommen ein anderes statuirt, oder privatrechtliche Verbindlichkeit zur Deckung dieser Ausgaben eintritt, aus den Renten der Kirche und bei deren Unzulänglichkeit aus denjenigen Mitteln bestritten, welche in diesem Falle subsidiarisch in Anspruch genommen werden dürfen[2]). Die Herstellung

---

8) Edict v. 4. Juni 1816. § 11, v. 8. Apr. 1818. §§ 11. 14. 17, General-Rggs.-Rescr. v. 20. Septbr. 1810 und v. 26 Jäner 1822 (Otto, Hdb. d. K.-R. im Herzogth. Nassau S. 280 ff).

1) Vgl. z. B. hinsichtlich der Altäre die hie und da in Baden geltenden Bestimmungen (§ 514. 3). 2) Ausschr. d. k. Rgg. von Ob.-Bayern v. 25. Jäner 1839 (Intell.-Bl. für Ob.-B. 1839. Nr. 7. col. 143).

auch der Betstühle aus Kirchenmitteln versteht sich übrigens unter der Voraussetzung, daß dafür ein herkömmliches Reichniß oder ein herkömmliches Stift- oder Stuhlgeld entrichtet wird, welches dem Local-Kirchenvermögen zufließt; widrigenfalls die Kosten von den Parochianen zu tragen sind [3]. — 2) Derselbe Grundsatz bezüglich der inneren Kirchen-Einrichtung ist auch in Preussen und den meisten anderen Staaten Deutschlands mit wenigen Ausnahmen geltend. Nur die Beischaffung und Ausbesserung der Orgeln liegt in Kurhessen [4]) und ebenso in jenen Orten Badens [5]), wo die Baulast nach Verschiedenheit der Objecte zwischen Kirchen-Aerar, Zehntherren und Gemeinde getheilt ist (514. 3), ausschließlich den Parochianen ob, da hingegen in Preussen [6]), Hannover [7]) und anderen Ländern, wie in Bayern, die Pfarrgemeinden erst bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens um Beiträge angegangen werden. — 3) In Oesterreich allein werden sämmtliche Kircheneinrichtungen, als Orgeln, Beicht- und Betstühle, Kanzeln, Altäre, Glocken 2c. unter die Kirchenbaulichkeiten gerechnet, und mit diesen der gleichen Concurrenzpflicht unterzogen [8]). Doch gilt dieß nur von den bereits vor dem J. 1783 bestehenden Pfarrkirchen; bei den erst später organisirten müssen die Kosten der inneren Einrichtung aus den disponiblen Renten des Kirchenvermögens bestritten werden; den allenfallsigen Abgang deckt (mit Ausschließung der Concurrenz von Seite der Patrone und Dominien) der Religionsfond [9]).

b) Kirchthürme, Glocken und Thurm-Uhren.

§ 516. 1) Bei Kirchthürmen, welche (wie gewöhnlich) an die Kirchen angebaut als nothwendige Bestandtheile der letzteren gelten, kommen daher auch ganz dieselben Grundsätze der Baupflicht, wie bei diesen selbst, in Anwendung [1]), wenn nicht das Herkommen oder gesetzliche

---

3) Churf. Geistl. Raths-Instruct. v. 25. Apr. 1783 post § 12. nr. 7 (Mayer Gener.-Samml. v. 1684. Bd. II. S. 1159). 4) Ledderhose K.-R. § 496. 5) Sauter, Fundamenta jur. eccl. Cathol. (ed. III. Rotwil. 1826. II. 8) T. II. § 833. not. I. nr. 3. 4. p. 341. 6) Preuss. Minist.-Rescr. v. 19. Decbr. 1823 (Ergänz. d. A. Pr. L.-R. S. 657). 7) Schlegel, Kurhannov. K.-R. Th IV. Bd. I. Hptst. 2 S. 65. 8) Allh. Entschl. v. 21. Novb. und Hofdecr. v. 20. Decb. 1821 (Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstell. der kirchl. Gebände, Aufl, II. §. 61. S. 199). 9) Hofd. v. 9. Jäner 1789 (Helfert, a. a. O).

1) Freih. v. Kreittmayer Annot. ad cod. civ. Bav. Th. I. (München 1758. f.) Cap. VII. § 12. Ziff. 7. nr. 8. S. 289 in fin.

Vorschrift die bauliche Unterhaltung bestimmter Theile (des Chors, des Schiffes, des Thurmes) an bestimmte Klassen von Baupflichtigen überträgt. Wenn aber der Thurm von der Kirche isolirt steht, so hat ihn regelmäßig die Gemeinde zu unterhalten[2]). Die Blitzableiter, welche als nothwendige Appertinenzen der Kirchengebäude im Interesse der gesetzlichen Baupflichtigen angebracht zu werden pflegen, werden deßhalb auch gemeiniglich auf Kosten dieser, und nach denselben Bestimmungen gesetzt und unterhalten, welche hinsichtlich der Bauführung bei kirchlichen Gebäuden bestehen[3]). In Bayern sollen sie zur Hälfte aus Stiftungs- zur Hälfte aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden[4]). — 2) Glocken, und zwar bei Pfarrkirchen deren wenigstens drei (zur nöthigen Distinction der damit anzukündenden hl. Handlungen), sind nach katholischem Gebrauche ein wesentliches accessorium der Kirche; daher der Bestand derselben nebst dem dazu erforderlichen Glockenstuhle und Läutsailen nach gemeinem Rechte principaliter dem Kirchen-Aerar, subsidiär aber der regelmäßigen Kirchenbau-Concurrenz auflastet[5]). Hiebei bleibt auch das österreichische Recht stehen (§ 515. 3). Die Praxis anderer Länder aber nimmt, wenn und soweit die Renten der Kirche nicht ausreichen, meist die Pfarrgemeinden allein, mit Umgehung der anderen Concurrenten, in Anspruch[6]). Da, wo der Kirche für das Geläute bestimmte Gebühren anfallen, hat dieselbe auch regelmäßig die prinzipale Verbindlichkeit der Glocken-Unterhaltuug. — 3) Die Herstellung und Reparatur der Kirchthurm-Uhren[7]) hat in der Regel die Gemeinde und zunächst die Ortsgemeinde — ohne Unterschied der Religion — in größeren Städten das Kirchspiel oder betreffende Stadtviertel zu tragen. In Bayern werden zu diesem Zwecke primarie die Renten des Kirchenvermögens, und erst nöthigen Falls die Beihilfe der Gemeinde herangezogen[8]). In Württemberg werden die Thurm-Uhren in der

---

2) So für Hannover: Schlegel, Kurhannov. K.-R. Th. IV. B. I. S. 52, für Kurhessen: Ledderhose, Kurhess. K.-R. § 497. 3) Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 98. 4) Bayer. Verord. v. 20. Novb. 1815. nr. 2 (Rggsbl. 1815 St. XLVIII. col. 971). 5) Van-Espen, Jus. eccl. univ. P. II. tit. V. c. 2. nr. 13 (ed. Colon. Agripp. 1702. f.) p. 331, und P. II. tit. XVI. c. 5 nr. 30 p. 480. 6) Bayern: Verord. d. Reg. von Ob.-Bayern v. 25. Jäner 1839 (Int.-Bl. f. O.-B. 1839. Nr. 7. col. 142); Preussen: Gitzler, Hdb. des gemein. und preuss. K.-R. § 129. S. 414; Hannover: Schlegel, Kurhannov. K.-R. Th. IV. Bd. I. S. 58; Baden: Verord. v. 26. Apr. 1805. nr. 13. (Rggsbl. 1808. Nr. XIII.) 7) Vgl. Hauss, De eo, quod justum est circa onus refic. eccl. § 50. not. a. p. 103; v. Reinhardt, Ueber Kirchenbaulast, Abschn. VII. S. 90 lit. d; Gründler, im Archiv für Kirchenrechts-Wissenschaft Bd. V. St. XII. S. 237. 8) Ausschr. d. Rgg. von O.-B. vom 25. Jäner 1839. a. a. O.

Regel, wenn nicht besonderes Local-Herkommen besteht, als außerwesentlich nicht dem Kirchenbau-Aerar überbürdet [9]).

c) Kirchhöfe, Leichen- und Seelhäuser.

§ 517. 1) Der Kirchhof gehört im juristischen Sinne als res sacra unbedingt, im buchstäblichen Sinne aber nur da, wo er wirklich um oder an der Kirche liegt und gleichsam deren Hofraum bildet (445), zu den accessoriis ecclesiae. In diesem Falle und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Gebühren für die Begräbnißplätze an die Kirche bezahlt werden, hat auch die letztere (in der Regel mit Ausschluß anderweitiger Concurrenzen) die Herstellung und Unterhaltung des Kirchhofes zu bestreiten. Anders gestalteten sich diese Verhältnisse vielfach in den Städten und Märkten und anderen volkreicheren Ortschaften, seitdem die Verlegung der Freithöfe aus denselben allerwärts angeordnet worden war (§ 446). a) In der österreichischen Monarchie wurde der Gesichtspunkt, daß der Kirchhof eine Zugehör der Kirche sey, auch nach der Abtrennung der Freithöfe von den Kirchen festgehalten, wiewohl die für den Bauaufwand hieraus zu schöpfenden Folgerungen in den einzelnen Provinzen nicht dieselben sind. In Nieder-Oesterreich hat zunächst der Pfarrer, der die Stolgebühren bezieht, die Auslagen für die Freithofbaulichkeiten auf sich zu nehmen. Würde er aber dadurch an seiner Congrua verkürzt, so sollen die Kosten mit vorläufiger Wissenschaft und Genehmigung des vorgesetzten Kreishauptmanns aus den vorhandenen Kirchengeldern genommen, und die eingehenden Begräbnißtaxen zur Wiederergänzung der angegriffenen Kirchen-Kapitalien verwendet werden [1]). In Böhmen ist den Pfarrkirchen regelmäßig das Recht des Bezuges bestimmter Gebühren für Grüfte und Grabstätten auf dem Kirchhofe mit der Verpflichtung der Unterhaltung des letzteren zugewiesen. Wo aber ausnahmsweise ein anderer jene Gebühren bezieht, hat dieser auch die Baulast zu tragen; und wo dergleichen Gebühren gar nicht entrichtet werden, werden die Kosten nach den etwa bestehenden Verträgen und Observanzen regulirt, oder in Ermangelung solcher eine eigene Uebereinkunft mit dem Interessenten verhandelt, und wenn eine solche nicht zustandekommen sollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellen-Gebühren dem Pfarrer gegen Uebernahme der Unter-

---

9) Erkennt. d. Obertribunals zu Stuttgart v. 8. Jäner 1850 (Seuffert, Archiv ꝛc. Bd. IV. Heft 1. S. 131).

1) Hofdecr. für Wien v. 9. Octb. und 1. Decb. 1783, Hfd. f. Inner-Oesterr. v. 25. Juli 1785 (Helfert, Von der Erbauung ꝛc. der kirchl. Gebäude II. Aufl. S. 213).

haltungskosten zugesprochen [2]). Derselbe Grundsatz, daß, wer die Grab-Stolgebühren bezieht, auch die Freithofs-Baulichkeiten zu bestreiten habe, wurde für Ober-Oesterreich gesetzlich ausgesprochen [3]). In Galizien dagegen sollen die Kirchhöfe von den Dominien errichtet werden [4]). b) Das preussische Landrecht spricht die Erhebung der Gebühren für die Grabstellen und hinwider die Unterhaltung der Friedhöfe der Kirche oder der Gemeinde zu, je nachdem der Kirche, was im Zweifel zu vermuthen ist, oder erwiesenermassen der Gemeinde das Eigenthumsrecht am Gottesacker zusteht. Ist demnach die Gemeinde baupflichtig, so ist jede anderweitige Concurrenz ausgeschlossen, und auch der Patron trägt nur einfach als Mitglied der Gemeinde bei, während er, wenn die Kirche die Kosten zu bestreiten hat, in gleicher Weise wie bei Kirchenbauten, nach Erschöpfung der disponiblen Renten des Kirchenvermögens in Anspruch genommen wird [5]). c) In Bayern wurde mit der Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten gestattet, daß die Kosten der Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißplätzen durch Gemeinde-Umlagen gedeckt werden [6]). — 2) Die dermalen in Stadt- und größeren Land-Gemeinden fast überall eingerichteten Leichenhäuser zur Aufbewahrung der Todten bis zur vorschriftmäßigen Zeit ihrer Beerdigung werden in Oesterreich für jene Dorf-Gemeinden, welche dergleichen Leichenhäuser wünschen, auf Kosten der Gemeinden; in Städten und Märkten aber, wo deren Einrichtung geboten ist, aus dem Kirchenvermögen hergestellt und unterhalten [7]). Bei Unzulänglichkeit des letztern wird durch Concurrenz in derselben Weise wie bei Kirchenbauten nachgeholfen [8]). In Bayern und anderwärts lastet die Baupflicht bezüglich der Leichenhäuser denjenigen auf, denen die Anlage und Erhaltung der Kirchhöfe obliegt [9]). — 3) Die

---

3) Patent für die Stadt Prag und das Land Böhmen v. 30. Mai 1750, Hofdecr. f. Böhmen v. 20. Octb. 1825 (Helfert, a. a. O. S. 21ß f.). 3) Hofd. v. 1. Octb. 1829. Rggs.-Verord. für Oesterr. ob. der Ens v. 18. Octb. 1829 (Helfert S. 216). 4) f. Galizien v. 12. Sept. 1806 (Helfert, S. 216). 5) Preussen Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11 §§ 183. 190 und §§ 761—763 (Gitzler, Hdb. des K.-R. S. 412 mit Anmk. 12. 6) Umlage-Gesetz v. 6. Febr. 1812. (St. XI. col. 326); Neues Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819. Art. 1. lit. b. nr. 7 (Ges.-Bl. 1819. St. VIII. col. 86). — Auch in Württemberg ist die Anlegung und Unterhaltung der Begräbnißplätze regelmäßig nicht Sache der Kirchbauherren sondern der Gemeinde, Entscheid. d. Obertribunals zu Stuttgart v. 11. Nov. 1851 (Seuffert, Archiv ꝛc. Bd. V. S. 55 f.). 7) Hofd. v. 28. März 1799. v. 17. Juli 1813, Reggs.-V. f. Böhmen v. 26. Juni 1822 (Helfert a. a. O. § 77. S. 234). 8) Hofd. v. 3. Mai 1826, Rggsv. für Böhmen v. 26. Juni 1822 (Helfert, S. 232). 9) S. die obenangeführten Umlage-Gesetze Bayerns (Rggbl. 1812. col. 326, u. Ges.-Bl. 1819. col. 86).

früher üblichen und häufig an die Pfarrkirche oder Kirchhof-Kapelle angebauten Seel- (Armen-Seelen-) Häuschen oder Todten-Gebeinkammern[10]) sollen in Bayern nicht mehr unterhalten, sondern lieber einige Gebeine der Abgestorbenen unter einem Kirchen-Portale oder an einem anderen schicklichen Orte zur Gedächtniß für die Vorübergehenden auf anständige Art aufbewahrt werden; wenn nicht das Beinhaus mit der Kirche oder Kapelle so verbunden ist, daß ersteres ohne Nachtheil der letzteren nicht demolirt werden kann[11]). Wo immer dergleichen noch bestehen, richtet sich die bauliche Unterhaltung derselben nach den Grundsätzen, die für die Kirchhöfe und die darin erbauten Kapellen, Leichenhäuser ꝛc. gelten, wenn nicht ein bestimmtes Subject aus privatrechtlichen Titel die Baulast für diese Gegenstände hat. — 4) Ein Simultan-Gebrauch des Kirchhofs und Leichenhauses für Katholiken und Akatholiken ist nach canonischen Grundsätzen unstatthaft (§ 48. 1). Wo aber gleichwohl in praxi ein gemeinsamer Freithof für beide besteht, da tragen die Akatholischen, wenn sie eine eigene Abtheilung davon inne haben, auch nur die Kosten der Anlage und Unterhaltung dieses Antheils nebst verhältnißmäßigem Beitrage zur gemeinsamen Umfangs-Mauer; außerdem contribuiren sie pro rata in demselben Maße, wie die Katholiken[12]).

cc. **Von der Erhaltung und Herstellung der Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser,**

a) nach canonischem Rechte.

§ 518. Dieselben Grundsätze der Baupflicht, die von den Kirchen gelten, sind auch anwendbar auf die Häuser der Pfarrer und anderer an der Kirche angestellten Beneficiaten[1]), und zwar auf deren Wohn- und nothwendige Oeconomie-Gebäude[2]); sofern nicht von bloſ-

---

10) Sitque in coemeteriis locus honestus reponendis ossibus mortuorum destinatus, ubi semper vas cum aqua benedicta et aspergillo fidelium devotioni sit expositus. Synod. August. ao. 1567, bei Steiner p. 484. **11**) Geistl. Raths-Instr. v. 25. April 1783. post. § 12. nr. 6 (Mayr. G.-S. v. 1784. Bd. II. Nr. CXI. S. 1159). **12**) Oesterr. Hofd. v. 2. Apr. 1831 (Helfert, a. a. O. § 69 S. 217 f.).

1) Declar. ad Sess. XXI. c. 7 De ref. Conc. Trid. ed. Gallemart. (Antwerp. 1644. 8.) p. 257; Benedict. XIV. Inst. eccl. (ed. Venet. 1750 f) p. 268; Hauss, l. l. § 56 p. 107; Gregel l. l. §§ 89. 90; Helfert a. a. O. S. 123; Saite-Marie-Eglise a. a. O. § 11. 12, S. 41 ff.; v. Reinhardt a. a. O. S. 87 f. **2**) Hauss l. l.; Reinhardt, S. 88; Brendel, K.-R. (III. Aufl.) S. 1310; Entscheid. des Obertrib. zu Stuttgart v. 25. Sept. 1846, bei Seuffert, Archiv Bd. V (München 1852. 8) S. 54 f.

sen Flickwerk oder Unterhaltungs=Baulichkeiten[3]), welche der Pfründe=Nutznießer allein zu bestreiten hat[4]), und für deren gehörige Wendung er selbst sowohl als seine Erben haftbar sind[5]), sondern von eigentlichen Baufällen, d. i. Hauptreparaturen und Neubauten die Frage ist; so daß auch hier principaliter das Kirchenvermögen, erstsubsidiarisch die Nutznießer an demselben, zweitsubsidiarisch die Parochianen (§ 508) ganz nach den oben angegebenen Maßverhältnissen (§ 509) in Anspruch genommen werden. Daß auch die adeligen und sonstige Freitgutsbesitzer, imgleichen die parochiani alibi degentes hievon nicht exemt sind; daß selbst bei Forensen nur Ermäßigung der Leistung, nicht aber gänzliche Befreiung eintritt; daß, wenn zwei Kirchengemeinden per unionem aequalem unter Einem Pfarrer mit einander unirt sind, jede nur für ihre eigene Kirche, beide aber für das Eine Pfarrhaus gemeinsam beisteuern; daß Filialisten im Rechtssinne des Wortes, auch wenn sie einen eigenen aber vom Pfarrer dependenten Hilfspriester haben, nicht von der gesetzlichen Concurrenz bei Pfarrhofbauten ausgenommen; daß nur jene quasi selbstständigen Kirchengemeinden, welche ihren eigenen ständigen Expositus haben, in der Regel auch bloß für den letzteren baupflichtig sind; ebenso die Genossen einer anderen Confession, wenn sie gleich ex titulo simultanei zu den Reparaturen der gemeinsamen Kirche contribuiren müssen, bloß die Behausung ihres Geistlichen zu unterhalten haben; daß endlich die hier in Rede stehende Baupflicht nicht bloß von den Geldbeiträgen, sondern auch von den üblichen Hand= und Spann-Diensten zu verstehen sey, sind Corollarien aus den oben angegebenen Grundsätzen.

b) nach particularrechtlichen Bestimmungen,

aa) in Bayern.

§ 519. Zu den Cultusgebäuden gehören, wie nach gemeinem canonischen so nach bayer'schem Particularrechte[1]), auch die Pfarr= und

---

3) Was hierunter zu begreifen ist, kann, da die beliebten allgemeinen Ausdrücke „Kleine Baufälle, servare sarta tecta, in Dach und Fach erhalten rc." sämmtlich ihrem Wortsinne nach sehr schwankend sind, nur durch Particularrecht und Herkommen bestimmt werden. 4) Rivinus, De onere parochi etc. §§ 2. 5, p. 5. 9; v. Reinhardt, S. 87. 5) Peck, l. l. c. 18 p. 57 nr. 3. 4; Bened. XIV. l. l. p. 260 pr.; Gründler, in Weiß Archiv der Kirchenrechts-Wissensch. Bd. V. S. 219; Walter K.-R. X. Aufl. S. 541.

1) Freih. v. Kreittmayer, Anmerkk. zum Cod. civ. Bav. Th. I. Cap. VII. § 42 nr. 7 S. 290 pr.; Verord. v. 6. März 1805 (M. Reggs.-Bl. St. XII. col. 425).

Beneficiat-Gebäude [2]), wohin nicht bloß die Wohn- sondern auch die zum Betrieb der durch die Pfründe selbst gebotenen Landwirthschaft nöthigen Gebäude [3]), und die Einfriedigung (Ringmauer und Verplankung) der Hofräume (nicht aber auch die Umzäunung der Felder) zu rechnen sind. 1) Die Untersuchung und Schätzung der Baufälle durch den von der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich requirirten Baubeamten im Falle einer Versetzung, Quiescirung, Resignation oder eines Todfalls ꝛc. des Pfründebesitzers, dann die Ermittelung der Größe seiner Haftung in quanto et quali, ferner die Einweisung der einschlägigen Kirchenverwaltung zur Erhebung der festgestellten Bauschuld von dem Baupflichtigen oder dessen Erbmasse ꝛc. betreffend, sind ausführliche Verordnungen erschienen [4]). In Betreff der Statthaftigkeits-Erklärung des Baues, der Prüfung und Genehmigung der Kosten-Voranschläge und Baupläne, der wirthschaftlichen und technischen Leitung der Bauführung, und der Entscheidung der Streitigkeiten über Baupflicht und Beitrags-Antheil durch die competenten Behörden und Curatelstellen gelten hier ganz die oben (§ 510) angegebenen Bestimmungen. — Was aber 2) die Wendung der Baufälle selbst anbelangt, so ist zwischen den Inhabern säcularisirter Kloster- und Stifts-Pfarrpfründen und den Besitzern sog. Oekonomie-Pfarren oder überhaupt solcher Pfründen, deren Ertrag dem Pfründe-Besitzer selbst nutznießlich überlassen ist, zu unterscheiden. a) Nutznießer der letzteren Art haben nicht nur die kleinen oder sg. Unterhaltsbaulichkeiten ohne anderweitige Beihilfe selbst zu bestreiten, und die sich ergebenden Baufälle von Jahr zu Jahr zu wenden [5]); sondern tragen auch bei Hauptreparaturen und

---

2) Daß hierunter auch die Behausungen der ständigen Pfarr-Vicare und Expositi, so wie die den Predigern und nach Bedürfniß und Herkommen auch den Pfarrcaplänen (Cooperatoren, Coadjutoren, Provisoren) eigens zugewiesenen Wohnungen begriffen werden, ist außer Zweifel. Freih. v. St.-Marie-Eglise § 6 not. 3 S. 23. Aber nur auf ständige Expositi und Vicare (in Oesterreich Local-Kapläne) finden die Grundsätze der kirchlichen Baulast ihre volle und regelmäßige Anwendung, während bei Prediger- und Cooperatoren-Wohnungen bald die Pfarr-Pfründe, bald die Ortsgemeinde ausschließlich, bald beide miteinander, häufig auch besondere Stiftungen oder dritte Personen aus privatrechtlichem Titel als baupflichtig erscheinen. 3) „Der Pfarrhof und die dazu gehörigen Güter zu Dorf und Feld" . . v. Kreittmayer, Anmerkk. a. a. O. § 42 nr. 6 S. 288. 4) Z. B. Verord. d. k. Rgg. v. Oberbayern vom 5. Decb. 1838. Ziff. II. III, und v. 31. Jänner 1839. Ziff. IV. 1—9 u. Ziff. V. 4 (Intell. Bl für O.-B. 1838. Nr. 57. col. 1896 ff., und 1839. Nr. 8. col. 171 ff.) 5) Allg. Verord. v. 8. Juli 1811 nr. 1. (Reggsbl. 1811 St. XLV. col. 874).

Neubauten titulo principali, jedoch unbeschadet der Congrua, die Baulast. Wo aber der Congrua-Ueberschuß zwar nicht zur augenblicklichen Bestreitung der Baukosten genügt, aber doch ohne Schmälerung der Congrua zur Verzinsung und fristenweisen Abtragung des benöthigten Baukapitals hinreicht, kann der Pfründe-Besitzer nach Thunlichkeit unter Vermittlung des bischöflichen Ordinariats die Obercuratel-Bewilligung zur Aufnahme eines entsprechenden Anlehens ad onus successorum nachsuchen. Wenn aber dieß nicht thunlich, sohin die primäre Baupflicht des Pfründebesitzers erschöpft ist, tritt die subsidiäre Verbindlichkeit der gesetzlichen Concurrenzen in der oben (§ 511) bezeichneten Aufeinanderfolge ein [6]). Auch hier haben übrigens die Parochianen die Baumaterialien-Fuhren und sg. Handlanger-Dienste unentgeltlich zu leisten (§ 511. nr. 4). b) An Pfarrhöfen säcularisirter Stifts- und Klosterpfarreien aber sind die größeren Baufälle ausschließlich von dem k. Aerar, die kleinen dagegen von dem Nutznießer zu wenden. Es findet jedoch die Verordnung, über die Ausscheidung der großen von den kleinen Baufällen an ärarialischen Gebäuden [7]) auf diese Pfarrhöfe keine Anwendung; vielmehr sind die deßfallsigen Verbindlichkeiten der Pfarrer nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgiltigen Gewohnheiten zu bemessen, und in Ermangelung solcher specieller Bestimmungen die Nutznießer solcher Pfarrhöfe nur zu jenen Ausgaben für kleine Baufälle verpflichtet, welche jeder Miethsmann an dem gegebenen Orte zu bestreiten hat [8]). Dasselbe gilt bezüglich der Wendung der Baufälle an den vom Pfarrhofe gesondert bestehenden Hilfspriester-Häusern der organisirten Stifts- und Kloster-Pfarreien, sofern die Nutznießer jener Hilfspriester-Häuser nicht durch Nachweis eines specielen Rechtstitels die gänzliche Freiheit von dieser Last darzuthun vermögen [9]).

bb) in Oesterreich.

§ 520. In Oesterreich müssen 1) die blossen Unterhaltsbauten an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, namentlich die gewöhnlichen Dachausbesserungen, die Einsetzung einzelner Fensterscheiben oder Ofen-

---

6) Vgl. meine Monogr. „Die kirchl. Baulast ꝛc." (II. Aufl. München 1856) § 102. 7) Minist.-Entschl. v. 19. April 1820 (Allg. Intell.-Bl. für d. Kgr. Bayern v. 1820 St. XVI. col. 323 ff.) 8) Minist.-Entschl. K. d. Innern v. 28. Nov. 1844 Nr. 49520, Mittheil. d. Regg. von Oberbayern v. 2. Febr. 1845. Vgl. jedoch hiegegen die wieder viel ungünstigere jüngste Verordnung v. 28. Febr. 1851. § 97 (Rggs.-Bl. 1851. Nr. 12. col. 218). 9) Eröffn. d. k. Regg. v. Ob.-Bay. v. 23. Febr. 1845 Nr. 8069.

kachel, die Ausbesserung der Thüren, Schlösser, Fensterstöcke, die Einlegung einiger Bretter in den Fußböden und alle kleineren Reparaturen, welche sonst jeder Miethsmann aus Eigenem zu tragen hat, von dem Pfarrer als Nutznießer jener Gebäude (ohne Rücksicht auf den Ertrag der Pfründe) bestritten werden [1]). Doch ist den meisten Beneficiaten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain zur leichteren Bestreitung dieser Auslagen eine gewisse Jahresquote angewiesen, über deren Verwendung sie sich durch die Quittungen der betreffenden Arbeitsleute auszuweisen haben [2]). Zur Sicherung bei Feuersgefahr müssen alle Pfarrhöfe mit den gewöhnlichen Löschgeräthen, Feuerhacken, Dachleitern, Handspritzen, ledernen oder ausgepichten Stroh-Eimern, Brecheisen rc. versehen seyn. Die Kosten-Bestreitung dafür hat nach den allgemeinen Normen der Baulast für die kirchlichen Gebäude zu geschehen. In Steyermark hat der Patron hiezu zwei Dritttheile und die Gemeinde Ein Dritttheil zu tragen; ersterer kann jedoch auch einen etwaigen Renten-Ueberschuß des Kirchenvermögens und einen verhältnißmäßigen Beitrag aus dem die Congrua übersteigenden Pfründe-Einkommen des Geistlichen in Mitleidenheit ziehen [3]). 2) Die Hauptreparaturen und Neubauten, zunächst a) an den Wohngebäuden der Pfarrer und Beneficiaten werden principaliter aus den Renten des Kirchenvermögens, soweit sie reichen; hiernach zuvörderst aus dem Congrua-Ueberschusse des Pfründebesitzers bestritten; die annoch bleibenden Kosten von dem Kirchen-Patrone gedeckt; die Pfarrgemeinde aber jedenfalls, soweit es die Kräfte der Einzelnen gestatten, mit den unentgeltlichen Hand- und Zug-Robothen beigezogen [4]) Die Congrua eines Pfarrers wird hiebei durchgängig nur zu 300 fl. C.-M. angesetzt [5]), und als Congrua-Ueber-

---

1) Hofdecr. für Mähren und Schlesien v. 7. Jäner 1794, für Böhmen vom 18. April 1806 nr. 2, f. Oesterr. unter der Ens v. 22. Mai 1805, für Steyerm. u. Kärnthen v. 18. Juni 1807 nr. 8 (Helfert, Von d. Erbauung rc. der kirchl. Gebäude, II. Aufl. S. 95). In Galizien sind alle Baufälle bis zum Betrage von 25 fl. C.-M. für kleine erklärt, welche dem Pfründebesitzer zur Last fallen; Hofdecr. für Galizien vom 19. Decbr. 1811 nr. 3 (Helfert a. a. O.). 2) Hofdecr. v. 10. März 1804 (Helfert, S. 96). 3) Patent für Oesterr. v. 7. Sept. 1782, für Böhmen v. 25. Juli 1785; Hofd. v. 27. Novb. 1827, Rggs.-Verord. für Steyerm. v. 7. Dec. 1827 (Helfert, S. 98). 4) Patent vom 11. Juni 1770, Hofd. vom 23. August 1784, Hofd. für Mähren und Schlesien vom 7. Jäner 1797, für Oesterr. u. d. Ens v. 22. Mai 1805, für Oesterr. ob der Ens v. 24. April 1807 nr. 4, für Böhmen v. 18. April 1806 nr. 3, für Steyerm. und Kärnthen vom 18. Juni 1807 ur. 4, für Galizien v. 19. Decbr. 1811 (Helfert, S. 127 f.) 5) Hofd. v. 2. Septbr. 1819 (Helfert, S. 127 f.)

schuß dasjenige Einkommen der Pfründe bezeichnet, welches nach Abzug der 300 fl., dann der Besoldung des etwa nöthigen Hilfsgeistlichen und der sonstigen gesetzlichen Auslagen und Abgaben übrig bleibt [6]). Von dem hiernach berechneten Ueberschusse soll, wenn derselbe nicht 100 fl. übersteigt, gar nichts; wenn er aber über 100 fl. sich belauft, ein Zehntheil; wenn er 300—500 fl. beträgt, ein Fünftheil; wenn 500 bis 700 fl., ein Viertheil; wenn er 700—900 fl. ausmacht, ein Drittheil; und wenn er über 900 fl. sich berechnet, die Hälfte (mehr aber in keinem Falle) als Contributionsquote des Pfründe-Besitzers zur Deckung der Baukosten abverlangt werden [7]). b) Auch für seine Wirthschaftsgebäude hat der Pfründe-Besitzer von dem Ueberschusse seiner Congrua in der Regel in dem obengenannten Verhältnisse beizusteuern, soweit nicht besondere Weisungen in dieser Beziehung eine Ausnahme machen. Solche singuläre Bestimmungen sind, daß in Böhmen die landesfürstlichen Patronatspfründen besserer Art, als welche diejenigen angenommen werden, deren reiner Jahres-Ertrag 600 fl. C. M. und darüber beträgt [8]), die Unterhaltung ihrer Oekonomie-Gebäude selbst und ausschließlich zu bestreiten haben [9]); ferner, daß für Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz die Concurrenz der Pfarrer zu den Reparaturen ihrer Wirthschafts-Gebäude auf drei Jahr lang erstreckt werden kann, bei den Wohngebäuden aber auf ein Jahr beschränkt ist [10]); endlich, daß in Galizien die Unterhaltung und Wiederherstellung der Oeconomie-Gebäude reichlich dotirter Pfründen ausschließlich den Pfründe-Besitzern obliegt, welchen in besonderen Fällen nur die Aufnahme eines Baucapitals ad onus successorum zu gestatten ist [11]).

cc) in anderen Staaten Deutschlands.

§ 521. 1) In Preussen haben die Pfründe-Besitzer die Unterhaltung der Zäune und Gehege für Feld und Garten, sowie kleine Reparaturen an ihren Wohn- und Oeconomie-Gebäuden selbst zu be-

---

6) Hofd. v. 15. Juni 1827 (Helfert, S. 148). 7) Pat. v. 11. Juni 1770 nr. 3. 5. 8, Hofd. für Mähren und Schlesien vom 7. Jäner 1797, f. Krain u. Görz v. 20. Dec. 1804, f. Böhmen v. 18. April 1806 nr. 4—6, f. Oester. u. d. Ens v. 2. Mai 1805, für Steyerm. und Kärnthen v. 17. Dec. 1804 u. v. 18. Juni 1807 nr. 6 (Helfert, S. 148 f.) 8) Verord. für Böhmen v. 30. Apr. 1798 (Helfert, S. 150). 9) Verord. für Böhmen v. 7. Mai 1803 und vom 21. Octbr. 1804 (Helfert a. a. O.) 10) Hofd. v. 20. Decb. 1804 (Helfert, (S. 101). 11) Hofd. v. 8. März und Reggs.-Verord. für Galizien v. 27. März 1824 (Helfert, S. 151 f.)

streiten[1]). Unter kleinen Baufällen werden hier solche Arbeiten begriffen, die entweder gar keine Baarauslagen erfordern, oder deren jedesmaliger Kostenbetrag nicht über drei (preuss.) Thaler läuft[2]). Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und dgl. innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von ihnen ohne Rücksicht auf den Betrag ausgebessert werden[3]). Aber auch bei größeren Reparaturen und Neubauten muß der Pfarrer die Materialien, soweit dieselben bei der Pfründe unbeschadet der Wirthschafts-Nothdurft sich befinden, unentgeltlich hergeben. Die übrigen Kosten werden aus dem Kirchen-Aerar, und wo dieß nicht ausreicht, von dem Patron und den Eingepfarrten nach den oben (§ 513. 2) bezeichneten Maßverhältnissen bestritten[4]). — 2) Im Königreiche Sachsen sollen Hauptbaufälle an geistlichen Gebäuden, worunter nicht nur die Kirchen, sondern auch die Pfarrhöfe, die Schulhäuser, die Kirchner-, Glöckner- und Organisten-Wohnungen gerechnet werden, zuvörderst aus dem Kirchenvermögen jedes Kirchspiels, jedoch nur in soweit bestritten werden, als solches die competente geistliche Behörde nach sorgfältiger Erwägung der Leistungsfähigkeit des Localkirchenfonds für rathsam erachtet. Die Eingepfarrten aber sollen nicht nur jedenfalls die dabei nöthigen Hand- und Spanndienste leisten, sonden, sondern auch den Kostenbedarf, der über den aus der Kirchenkasse bewilligten Beiträgen noch erfordert wird, sowie wenn das Kirchenärar gar nichts beitragen kann, die ganzen Bau- und Reparatur-Kosten unter sich nach gemeinschaftlicher Repartition tragen. Die kleinen Reparaturen sind von den Nutznießern selbst zu bestreiten, sofern nicht durch Herkommen auch die deßfallsigen Kosten dem Kirchen-Aerar oder den Parochianen auflasten[5]). — 3) In Württemberg hat der Decan streng darüber zu wachen, und sich vorzüglich bei Gelegenheit der Decanats-Visitation und bei dem Dienstabkommen eines Pfründe-Besitzers, aber auch außerdem, wenn er es für nöthig erachtet, unter Vernehmung bauverständiger Werkleute zu überzeugen, daß die Dienstgebäude der Geistlichen seines Capitels in gutem Stande erhalten sind, widrigenfalls die noch nicht gewendeten Baufälle eingeschätzt, ihre Wendung auf Kosten des Säumigen oder dessen Erben verfügt, und deßfalls sowohl dem katholischen Kirchenrathe als dem bischöflichen General-Vica-

---

1) Allg. Preuss. Land-Recht, Th. II. 11 § 784. 2) A. L.-R. a. a. O. § 785. 3) A. L.-R. § 786. Vgl. aber dagegen d. Rscr. v. 9. Decbr. 1833 (Ergänz. zum L.-R. S. 665). 4) A. L.-R. §§ 787. 789. 790—892. 5) v. Weber, Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden K.-R. (I. Aufl.) Th. I. Abth. 2. S. 471, Th. II. Abth. 2. S. 736. 749 f. S. 795).

riate Anzeige erstattet werden soll. Dem Nachfolger in der Pfründe muß das Resultat einer solchen im Erledigungsfalle vorgenommenen Untersuchung sogleich zur Anerkenntniß vorgelegt werden, außerdessen, wenn binnen sechs Wochen vom Tage seines Einzugs an keine schriftliche Gegenerklärung erfolgt, zu präsumiren ist, daß ihm alles in gutem Stande extradirt worden sey. Auch bei Pfarrgebäuden eines Kammerers hat der Decan mit Zuziehung eines Pfarrers, bei denen eines Decans aber der Kammerer die Vollziehung jener Vorschriften auf sich. Liegt die Baulast gar nicht, oder doch nicht ausschließlich der Pfründe ob, so muß der Nutznießer nebst der Erfüllung seines Theils der Bauschuldigkeit über die Gebäude wachen, und jedes Baugebrechen unverweilt dem Mit- oder alleinigen Bauherren zur Abhilfe anzeigen, und diese Abhilfe durch den Dechant betreiben. Wenn aber die Pfründe selbst die Baulast trägt, so hat der zeitliche Pfarrer oder Kaplan sämmtliche Gebäude mit allen Bestandtheilen und Zugehören in gutem Stand zu erhalten und herzustellen. Trifft ihn in Folge dessen eine so bedeutende Ausgabe, daß er dadurch in seinem Pfründe-Einkommen merklich verletzt würde, so kann er auf den Grund der Nothwendigkeit oder augenscheinlichen Nützlichkeit der Bauführung und unter Anlegung des Bauplanes und Kostenüberschlages um Bewilligung eines Provisoriums d. i. um Erlaubniß zur Aufnahme eines Baucapitals nachsuchen, welches in einer nach der Größe des Capitals zu bestimmenden Zeitfrist (längstens binnen fünfundzwanzig Jahren) in jährlichen Raten sammt den Zinsen von ihm und seinen Amtsnachfolgern abgetragen werden soll. Das Gesuch wird gutachtlich durch den Decan an den katholischen Kirchenrath einbegleitet, welcher im Einvernehmen mit der bischöflichen Stelle nach Befinden die Bewilligung ertheilt. Alle Pfründe-Gebäude müssen nach den Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung assecurirt seyn [6]). — 4) In Baden gelten in Ansehung der Baupflicht an Pfründe-Gebäuden regelmäßig die oben (§ 514. 3) erwähnten Normen; nur daß im dort berührten Falle der nach Verschiedenheit der baubedürftigen Objecte getheilten Baulast im Zweifel die Wendung der Baufälle an Pfarrgebäuden dem Decimator obliegt; und daß dieser auch da, wo principaliter das Kirchenvermögen sämmtliche geistliche Gebäude zu unterhalten hätte, aber die Kosten für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht zu bestreiten vermag, vorzüglich die Baulast

---

6) Verord. v. 2. Octb. 1817 (St.- u. Rggs.-Bl. 1817 Nr. 61 S. 482); v. 12. Apr. 1819 (St.- u. R.-Bl. 1819 Nr. 19 S. 161); Verord. d. kath. K.-Raths v. 4. Juni 1822 (St.- u. R.-Bl. 1822 Nr. 35. S. 405 ff.)

des Pfarrhauses trägt. Kaplanei-Häuser werden zunächst aus dem Kirchen-Aerar, in Ermangelung oder Unergiebigkeit desselben von den Besitzern des alten Kirchspiel-Zehntens, und wo dieser aus einer rechtsbegründeten Ursache baufrei ist, auf Kosten der Kirchengemeinde hergestellt; sowie das Kirchspiel überall, wo es nicht selbst baupflichtig ist, wenigstens die Hand- und Fuhr-Arbeiten unentgeltlich zu leisten hat, falls nicht durch speciele Verträge oder Herkommen auch diese Last von den Kirchen-Aerars, Decimatoren, oder überhaupt dritten Personen zu tragen ist. Uebrigens muß jeder Pfründe-Nutznießer diejenigen kleineren Reparaturen an seinen Gebäuden auf sich nehmen, welche jeder Miethsbewohner nach den Landesgesetzen zu tragen schuldig ist [7]). — 5) In Kurhessen tragen zur Erbauung und Herstellung der Wohn- und Oeconomie-Gebäude der Pfarrer alle Eingepfarrten, gleich den Einwohnern des Pfarrortes selbst; die Filialisten aber nur mit einem Drittheil, die Vicariate mit dem achten Theile der Kosten bei. Die Forensen, wenn sie im Jahr hindurch nie an dem Orte selbst wohnen, sind frei; von den Freigutsbesitzern erwartet man freiwillige Beiträge, außerdessen ihnen das bischöfliche Consistorium einen billigen Antheil am Kostenbetrage zutheilen müßte [8]). — 6) Im Großherzogthume Hessen müssen Pfarr- und Beneficiat-Wohnungen, wenn sie gutsherrliche Gebäude sind, von der betreffenden Herrschaft; wenn aber Communal-Gebäude, von der betreffenden Gemeinde gebaut und unterhalten werden; bezüglich derjenigen endlich, welche dem Fiscus gehören, enthält eine allerhöchste Verordnung von 1823 die näheren Bestimmungen [9]). Hiernach haben die Pfarrer, Beneficiaten ꝛc., sowie andere Bewohner ärarialischer Gebäude alles dasjenige auf eigene Kosten zu unterhalten, was gewöhnlich in den Privatwohnungen der Städte die Inquilinen zu bestreiten schuldig sind. Die nähere Specification dieser kleinen Unterhaltungslasten ist auf der Grundlage älterer Verordnungen durch eine Weisung des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt bekannt gegeben worden [10]). — 7) In Nassau werden die Normen der Kirchen-Baulast durchgängig auch auf die bauliche Erhaltung und Herstellung der Pfarrgebäude angewendet (§ 514. 6).

---

7) Verord. v. 26. April 1805 (Samml. d. großh. Badensch. Rggsbl. Th. I. S. 402 ff.) 8) C. A. v. v. 28. Febr. 1765 §§ 1. 6. 7 (Ledderhose, K.-R. S. 452 ff.) 9) Allh. V. v. 13. März 1812, v. 25. Apr. 1833, v. 5. Juni 1832 Art. 41 ff. (Schumann, Verord.-Samml. § 59 S. 162). 10) Allh. V. v. 31. Juli 1777. v. 5. Juli 1820, Ausschr. des Kr.- u. Schul-Raths zu Darmstadt v. 14. Dec. 1823 (Schumann a. a. O. S. 163).

dd. Von der baulichen Erhaltung der Meßner-Häuser.

§ 522. Daß auch die Behausungen der Meßner (Kusterer, Glöckner, Kirchendiener), soweit diese ausschließlich für den Kirchendienst angestellt sind, unter den geistlichen Cultusgebäuden begriffen werden, liegt in der Natur der Sache, und war in der älteren Praxis der Kirche, da wo die kirchlichen Verrichtungen des Meßners und seiner Gehilfen noch in mehrere selbstständige Clerikal-Aemter gespalten waren, ganz unbestrittener Grundsatz [1]). Dermalen entscheiden hierüber in Ermangelung neuerer gemeinrechtlicher Quellen die Particular-Gesetze und das Herkommen. 1) In Bayern sind a) die Häuser der Meßner als solcher in der Kategorie der Cultusgebäude aufgeführt [2]), und werden (einschließig der nöthigen Oeconomie-Gebäude, sofern der Betrieb der Landwirthschaft durch die Art des Diensteinkommens bedingt ist) in der Regel [3]) aus den Renten des Kirchenvermögens allein [4]), und wo diese nicht ausreichen — mit Ausschluß der sonst noch bei Cultgebäuden gesetzlichen Concurrenzen — durch Gemeinde-Umlagen unterhalten und hergestellt, sofern die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem J. 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit Bayern zu Beiträgen für die Erhaltung der Kirchen, Pfarrer-, Meßner- und Schul-Häuser verbunden waren [5]). Wenn aber b) der Meßner, dem ein Haus ausschließlich zur Nutznießung angewiesen, zugleich Schullehrer ist, die Schule jedoch ihr eigenes Haus hat; so trägt die Kirchenstiftung drei Viertheile [6]), der Local-Schulfond aber oder nach Umständen die Schulgemeinde Ein Viertheil [7]) der Baulast am Meßnerhause. Wenn endlich c) in dem für den Meßner als solchen bestimmten Hause zugleich für den Schulunterricht selbst ein Lokal eingerichtet ist, so übernimmt der Kirchenstiftungs- und der Gemeinde-Fond, jeder zur Hälfte, die Kosten der Baufallwendungen [8]). — 2) In Oester-

---

1) Schenkl, Institt. jur. eccl. (ed. X. cur. Scheill) T. II. § 761 *** p. 550; Helfert, Von der Erbauung 2c. der kirchl. Gebäude (II. Aufl.) § 23 S. 76 f. 2) Geistl.-Raths-Ordn. v. 25. April 1783 regul. 8. 9 (Mayer. General.-Samml. 1784 Bd. II. Nr. 111 S. 1159), u. a. 3) Vgl. Allh. Entschl. v. 22. Juni 1815; Int.-Bl. iür den Ob.-Donauk. v. 1831 St. LII. col. 1494 (Freih. v. Sainte-Marie-Eglise a. a. O. § 12 not. 1, S. 53). 4) Geistl. R.-Instr. v. 25. April 1783 reg. 8 (M. G.-S. a. a. O.) 5) Gemeinde-Umlag.-Ges. v, 22. Juli 1819 Art. I. lit. B. nr. 8 (Ges.-Bl. 1819 St. VIII. col. 85). 6) Ausschr. d. Regg. d. Ober-Donaukr. v. 12. Decb. 1831 (K.-Int.-Bl. Nr. LII. col. 1495). 7) Allh. Rescr. v. 22. Juni 1815, Intell.-Bl. f. d. Ob.-Donaukr. 1831 l. l. 8) Geistl. R.-Instr. vom 25. April 1783 reg. 9 (M. G.-S. a. a. O.). Ueber diese Bestimmungen des bayerschen Partikularrechtes bezüglich der Meßnerhäuser vgl. man meine Abhdlg.: „Die

reich richtet sich die Verbindlichkeit der Ausbesserung und Herstellung der Wohnungen für Kirchendiener, sofern diese nicht zugleich den Schuldienst auf sich haben, ganz nach den für die Kirchengebäude (§ 512. 1) bestehenden Vorschriften [9]). Ist aber dem Lehrer, der zur Aufbesserung seines Unterhaltes zugleich mit dem Meßnerdienste angestellt ist, im Schulhause eine Wohnung eingerichtet; so liegt die bauliche Unterhaltung der letzteren sowie des Schulgebäudes überhaupt der Schulbau-Concurrenz ob [10]). Ist endlich das Meßnerhaus späterhin zum Schulhause adaptirt, und dem Lehrer, der nebenbei auch Meßner ist, ein Local zur Wohnung eingerichtet worden, so hat wieder die Schulbau-Concurrenz allein die Baulast [11]). — 3) Das preussiche Landrecht stellt bezüglich der Küster-Häuser im Allgemeinen dieselben Grundsätze der Baulast auf, wie für die Pfarrhöfe (§ 521. 1). Nur werden hier unter kleinen Baufällen, die der Nutznießer ex propriis zu bestreiten hat, blosse Ausbesserungen bis zum Betrage eines Thalers verstanden [12]); auch ist der Küster nicht so, wie der Pfarrer, zur unentgeltlichen Abgabe der Baumaterialien bei größeren Reparaturen verbunden [13]). — 4) Auch in Sachsen werden die Wohnungen der Küster, Glöckner und anderer Kirchendiener den kirchlichen Gebäuden zugezählt, und ihre bauliche Unterhaltung nach den für die Reparaturen der Pfarrhäuser ausgesprochenen Normen (§ 521. 2) beurtheilt. — 5) Dieselbe Analogie ist auch in den übrigen Staaten des deutschen Bundes theils landesgesetzlich ausgesprochen, theils nach älteren gemeinrechtlichen Prinzipien anzunehmen.

---

kirchl. Baulast ꝛc." (II. Aufl. München 1856. 8) §§ 103 u. 104. **9**) Helfert, Von der Erbauung ꝛc. der kirchl. Gebäude (II. Aufl.) § 63 S. 198. **10**) Oesterr. polit. Schulverfass. § 397 (Helfert a. a. O. S. 198 f.). **11**) Hofdecr. vom 24. Febr. 1828, Verord. f. Oesterr. ob d. Ens v. 8. März 1828 (Helfert, S. 199 f.). **12**) Preuss. Allg. Land-Recht, Th. II. Tit. 11 § 735. **13**) Gitzler, Hdb. des gemein. u. preuss. K.-R. § 127 Anmk. 12, S. 411.

Sechster Theil.

Von der Einwirkung der Kirche auf das weltliche Leben der Menschheit *).

Erstes Kapitel.

Der Kirche Einfluß auf das weltliche Recht.

I. Das Völkerrecht.

§ 523. Indem die Kirche als Sendbotin Gottes unter die in verschiedene Völker und räumliche Staatsgebiete getheilte Menschheit tritt, erfüllt sie die von Christus ihr aufgetragene Mission, räumlich und zeitlich die Kunde des Heils und mit ihr die Quelle aller Gesittung zu tragen bis ans Ende der Welt, und in ihrer ewigreichen Wirksamkeit auch das weltliche Leben der Völker unbeschadet ihrer nationalen Verhältnisse, mehr und mehr zu vergeistigen und zu heiligen [1]). Alle Völker sollen sich, ungeachtet der Bewahrung nationaler Selbstständigkeit, als verbunden zu Einem großen Bruderbunde erkennen, und daher Feindschaft, Hader und Gewaltthätigkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Diese Idee schien zum erstenmale sich auch äußerlich zu verwirklichen mit der Erneuerung des abendländischen Kaiserthums in Karl dem Großen. Diese höchste weltliche Würde war aber nicht mehr die nach allen Seiten hin unbegrenzte despotische Machtfülle der römischen Kaiser, sondern legte ihrem zeitlichen Inhaber den durch

---

*) Fr. Jos. Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, Freiburg im Breisgau 1841. 8; Ferd. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (XI. Aufl. Bonn 1854), Achtes Buch: „Von dem Einflusse der Kirche auf die weltlichen Rechte," §§ 342—357. S. 606 ff.

1) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 174 f.

die Weihe des Christenthums verklärten Herrscherberuf auf, als oberster Schiedsrichter der Fürsten und Völker den Friedens- und Rechtszustand unter den christlichen Nationen des Abendlandes, mit möglichster Schonung ihrer volksthümlichen Rechte und Interessen, zu wahren. Als aber die Nachkommen des großen Karl in dieser hohen Stellung sich nicht behaupten konnten, erblickten die Völker in dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche den nöthigen Mittelpunkt des europäischen Staatenlebens, und gaben sich mit ihren Fürsten um so williger dieser Leitung hin, da sie ohnehin der Kirche ihre ganze Gesittung verdankten. Fortan also war es der apostolische Stuhl, der den christlich-europäischen Staaten-Verein dirigirte; Völker, die das Christenthum angenommen, demselben einverleibte, und Länder, die ihre politische Freiheit und Unabhängigkeit errungen hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände zu Königreichen erhob. So Ungern 1073, Croatien 1076, Polen 1080; Portugal 1142, Irland 1156 u. a. An die Stelle jenes durch die Kirche in die Welt eingeführten Völkerrechts sind in neuerer Zeit stehende Gesandtschaften, Fürsten-Congresse, Bündnisse der Großmächte, wie die hl. Allianz 2c. getreten, und die Anerkennung neuer Reiche, wie Griechenland, oder neuer Dynastieen, wie des Hauses Orleans oder der Napoleoniden in Frankreich, wird jetzt durch diplomatische Verhandlungen der respectiven Höfe bewirkt [2]). Aber abgesehen von den praktischen Fragen, die an diesen Wechsel der Verhältnisse sich knüpfen, wird man jedenfalls einräumen müssen, daß ein unter den selbstständigen unabhängigen Staaten durch Vertrag oder Gewohnheit begründetes sg. internationales Völkerrecht, wie dasselbe die neuere Zeit schuf, weit zurückbleibt hinter der großen Idee eines positiven Völkerrechts als eines Rechtes der verbrüderten Menschheit, wie solches die Kirche im Mittelalter ins Leben gerufen hatte. Die damalige Stellung des Papstes den weltlichen Monarchen gegenüber machte ihn auch zum geeignetsten Friedens-Vermittler bei ausgebrochenen oder drohenden Kriegen, und nicht selten wurde er in Folge des großen Vertrauens, das er genoß, von den streitenden Parteien selbst zum Schiedsrichter erkohren [3]). Jetzt übernimmt, wo Zerwürfnisse eingetreten, ein einflußreicher Hof die Vermittlerrolle, oder es bieten die Schutzmächte vereint ihr Ansehen zur Erhaltung des Friedens auf. Aber über die Unzulänglichkeit dieser Intercession, falls einmal die Interessen der zum Vermittleramte Berufenen selbst sich kreuzen dürfen, wird Niemand sich täuschen. Vergebens sehen wir uns nach einer durch das Ver-

---

2) Walter a. a. O. S. 606 f. § 342. 3) Z. B. c. 13 De judiciis (II. 1).

trauen Aller berufenen oberstrichterlichen Instanz um, die über den streitenden Parteien erhaben stünde. Eine solche Stellung nahm im Mittelalter der apostolische Stuhl ein. Ja es fehlt nicht an Beispielen, daß Regenten sogar sich den Rath desselben erholten, ob und inwiefern sie ohne Gewissensverletzung einen Krieg unternehmen dürften. Es galt aber demselben jeder Krieg, selbst gegen Ungläubige, für sündhaft, wenn er nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer drohenden Gefahr geführt wurde, also in dem Rechte der Selbsterhaltung oder in der Pflicht der Vertheidigung leidender Glaubensbrüder seinen Grund hatte; sowie ein Recht der Eroberung nur insofern anerkannt wurde, als diese die Bekehrung, also das Wohl des errungenen Landes bezweckte [4]). Ob der Papst über fremde Länder zu disponiren befugt war? Hiegegen läßt sich, wie Walter sehr richtig bemerkt, die Frage erwidern: ob dieß im neueren Völkerrechte durch einen sog. europäischen Tractat mit mehr Fug und Recht geschehe? In Sachen der Religion und des ewigen Heils, meinte man damals, müsse jede andere Rücksicht in den Hintergrund treten; auch sah man (und gewiß nicht mit Unrecht) in der Annahme des Christenthums das wirksamste Mittel der Civilisation. Wenn die Jetztzeit nicht mehr die Ansichten des damaligen Zeitgeistes theilt, so bleiben jene Motive doch immerhin ehrenhafter, als der Gelddurst einer Handlungs-Compagnie, die das reiche Bengalen sich aneignete, oder die mit Millionen Menschenleben und der Knechtung eines halben Welttheils noch unbefriedigte Herrschsucht eines fremden Eroberers. Dort war die Eroberung doch nur das Mittel eines höheren, auf das Wohl der Unterjochten berechneten Zweckes; wogegen in neueren Verträgen dieser Art die Interessen der Besiegten nur selten in Anschlag kommen. Die Kirche bethätigte sich endlich immer und überall als eine Feindin des Krieges überhaupt. Ihn, als eine Entscheidung durch die Gewalt, möglichst zu verhüten, war sie ja schon nach ihrem Wesen berufen. Und konnte sie auch nicht, wie sie wollte, die Kriege gänzlich beseitigen, so blieb ihr doch das Verdienst, die Grausamkeit derselben gemildert, und den Gebrauch allzu mörderischer Kriegswaffen abgestellt [5]); sowie den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sclaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängt zu haben [6]).

---

4) Z. B. VII. c. un. De insulis novi orbis (I. 9); „Ut fides catholica et christiana religio exaltetur, ubilibet amplietur et dilatetur, animarumque salus procuretur“ . . . 5) c. un. De sagittar. (V. 15). 6) Pottgiesser, De statu servorum, Lib. I. c. 2 nr. 118.

II. Das Staatsrecht.

§ 524. Die Kirche erkannte im Staate von jeher eine von Gott gesetzte Macht, durch ihn regieren die Könige der Erde, ihm sind sie daher auch Rechenschaft für ihre getreue Verwaltung schuldig. Darum werden sie bei ihrer feierlichen Krönung an die hohe Verpflichtung erinnert, Recht und Gerechtigkeit zu üben, väterlich ihre Unterthanen zu regieren, göttliche und menschliche Rechte heilig zu achten[1]). Wenn aber über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Fürsten und Volk Streit entstand, so trat der Papst in die Mitte und erklärte den Sinn und den Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, sowie er überhaupt einerseits dem Throne als Pfeiler die gottbegnadigte Legitimität gab, und die Regenten gegen ungeregelte Anmaßungen ihrer Reichsstände schützte, andererseits aber auch die Völker gegen die Willkühr ihrer Herrscher durch Neutralisirung mißbrauchter Macht[2]), und äußersten Falls durch den Bann[3]) vertheidigte. Seit dem XIV. Jahrhunderte aber haben sich diese Verhältnisse allmälig ganz anders gestaltet, und eine Dazwischenkunft des päpstlichen Stuhles in den Conflicten, welche zwischen den Regenten und deren Unterthanen in staatsbürgerlichen Angelegenheiten entstehen mögen, ist längst aufgegeben. Seitdem sehen sich aber auch Fürsten und Völker in Fällen, wo ein Schiedsspruch nöthig wäre, umsonst nach einem höheren zuständigen Richter um, und die Geschichte lehrt, daß, wie der Fürst, wenn er die Macht hat, die Bewegungen der aufgeregten Massen niederzuhalten, sich über feierlich beschworene Zusagen hinwegsetzen konnte; so auch das Volk, seines Eides der Treue vergessend, selbst an der geheiligten Person des Monarchen sich zu vergreifen im Stande war. Chateaubriand sieht hierin nicht mit Unrecht einen Rückschritt der Civilisation und unseres gesellschaftlichen Zustandes[4]). In den deutschen Bundesstaaten nimmt der permanente Bundestag die Beschwerden über verletzte Landes-Verfassungsrechte von Seite der Regierungen und der Unterthanen an, wenn vorerst die gesetzlichen Mittel zur Abhilfe ohne Erfolg versucht worden sind.

---

1) Vgl. Pontificale Roman. s. Tit. De coronatione Regum. 2) Z. B. Sext. c. 2 De suppl. neglig. praelat. (I. 8). 3) Z. B. Sext. c. 2 De sent. et re judic. (II. 14); Walter a. a. O. § 343. S. 608 f. 4) F. A. Chateaubriand, Génie du christianisme, P. IV. liv. 6 chap. 11.

III. Das Criminalrecht.

§ 525. Die bürgerliche Strafe, womit der Staat den Verbrecher belegt, hatte einst bloß die unerbittliche Vergeltung des Frevels oder die Abschreckung anderer zum Zwecke. Erst die Kirche gab derselben den göttlichen Beruf als einer nothwendigen und für den Verbrecher selbst heilsamen Sühne der durch die Missethat gestörten gottgesetzten Ordnung des Rechts im Staate. Während also dem Staate die Strafe nichts weiter als die gesetzliche Reaction der Gerechtigkeit ist, die den Sünder unter das von ihm verletzte Gesetz beugt, soll dieselbe nach dem Geiste der Kirche zugleich die Besserung des Schuldigen bezwecken, damit dieser durch Umwandlung der verkehrten Gesinnung wieder dem socialen sittlichen Leben und der Rechtsordnung des Staates gewonnen werde. Dieses Ziel hofft sie mehr durch zweckmäßig geleitete Milde, als durch körperliche Peinigung zu erreichen. Darum trat sie schon unter den Römern mit ihrer Fürbitte zwischen den Verbrecher und den ihn mit dem Tode bedrohenden Arm der Gerechtigkeit [1]). Und in der Regel willigten auch die weltlichen Machthaber, von dem günstigen Erfolge belehrt, in dieses Begehren, und gestatteten ihr, um auf die Besserung der Gefangenen um so zweckmäßiger und ungehinderter einwirken zu können, auch die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse [2]). Auch dieses erwirkte die Kirche, daß an den höchsten Festen, den allgemeinen Freudentagen der Christenheit, auch die Unglücklichen in den Kerkern nicht vergessen, und die, welche wegen geringerer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden [3]). Besonders wohlthätig aber wirkte die Kirche durch ihr Asylrecht (§ 483. 2) in einer Zeit, wo man gegen die herrschende Sitte der Blutrache und eine noch äußerst mangelhafte Rechtspflege einer außer-

---

1) „Ex occasione terribilium judicum ac legum, ne aeterni judicii poenas luant, corrigi eos cupimus, non necari; nec disciplinam circa eos negligi volumus, nec suppliciis, quibus digni sunt, coërceri. Sic igitur eorum peccata compesce, ut sint quos poeniteat peccasse.“ c. 3. c. XXIII. qu V. (S. Augustin. ao. 408. Ad Donat. epist. 100 ed. Maur.); c. 1. 2 eod. (Idem. ao. 412. Ad Marcellin. epist. 133 et 139 ed. Maur.). 2) l. 22 Cod. De episc. audient. (I. 4); Concil. Aurelian. V. ao. 549 c. 20. 3) l. 3. 4. 6. 7. 8 Cod. Theodos. De indulg. crim. (IX. 38); l. 3 Cod. Justin. De episc. audient. (I. 4); Lex Burgund. tit. LII. (Walter, Corp. jur. Germ. antiq. T. I. p. 330); Capitt. Regg. Francc. Lib. VI. c. 107 (ibid. T. II. p. 610); Walter a. a. O. § 345 mit Anmk. 3. S. 611.

ordentlichen Schutzwehr bedurfte. Capitalverbrecher waren indeß immer von der Wohlthat dieser Freistätten ausgeschlossen; auch wurde dieselbe, wie wir gesehen, in späteren Zeiten von den Päpsten selbst mehr und mehr beschränkt. Jetzt, wo die Justizpflege gegen Willkühr und Uebereilung größtentheils verwahrt und strenger geregelt ist, ist das Asylrecht beinahe überall ganz aufgehoben. Auch haben die Strafanstalten in neuerer Zeit wesentliche Verbesserung erfahren; ja sogar hat man hie und da versucht, denselben wieder eine zugleich auf Besserung der Sträflinge abzielende Einrichtung zu geben. Aber es ist vorauszusehen, daß alle Experimente des modernen Pönitenz-Systems (gleichviel ob nach englischem oder amerikanischem Modell) unter der ungelenken Hand des Staates verunglücken oder Halbheiten bleiben; nie aber, ohne den hier allein ausreichenden Tiefblick in die innersten Mysterien der menschlichen Seele, die segenreichen Erfolge haben werden, welche einst die Kirche durch ihre canonische Bußanstalt und später durch die eigens zur Besserung verwahrloster Verbrecher und der aus Strafanstalten Entlassenen gegründeten geistlichen Orden (§ 539) erreicht hat. Es gibt keine grundfeste, feuerprobhaltige Bürgertugend, die nicht in religiös-sittlicher Bildung wurzelt. Diese aber zu geben, liegt weder in der Macht noch im Berufe des Staates. Mit dieser Mission hat der Herr seine Kirche betraut.

IV. Das römische Civilrecht.

1. Bestimmungen der Kirche über den Gebrauch des römischen Rechts im Allgemeinen.

§ 526. Da die Kirche in Vollführung ihrer göttlichen Mission die nationalen Eigenthümlichkeiten in den Gesetzen und Sitten der Völker immer und überall achtet, und nur das ihrem Geiste Widerstrebende daran allmälig zu läutern und zu veredeln bemüht ist, so suchte sie sich auch gleich anfänglich mit den Gesetzgebungen, die sie bei ihrem Eintritte in die Welt vorfand, möglichst auszugleichen, und sich den bereits bestehenden Formen anzuschmiegen. Daher sollte auch das römische Recht, ein Kunstwerk innerlicher Folgerichtigkeit und ein reicher Schatz der manigfaltigsten Analogien und eben darum leicht überall accommodirbar, fortan als Grundlage des Rechts erhalten, und nur wo nöthig vergeistiget, und den höheren sittlichen Forderungen der christlichen Gerechtigkeit angepaßt werden (§ 527. ff.). Deßhalb begün-

stigte auch die Kirche im Mittelalter das wiedererwachte Studium desselben nicht nur in Italien, wo es von jeher heimisch war, sondern auch anderwärts, so lange es nicht verletzend in die Individualität der Rechtsordnung der einzelnen Völker eingriff [1]). Als man aber anfing, dasselbe auch Ländern, deren Verhältnisse damit in schneidenden Widerspruch traten, aufzudringen; als die Fürsten in Erwägung, wie sehr das römische Recht mit seiner Idee von absoluter Herrschergewalt ihrem Interesse entgegenkomme, dasselbe zur Unterdrückung und Beseitigung der heimischen Rechte und Institutionen einzuführen suchten; als selbst der Clerus mit diesem Studium den Geist einer ganz anderen Zeit in sich aufnahm, und dasselbe, indem man sich in die durch das römische Recht geordnete heidnische Welt zurückversetzte, eine gefährliche Reaction auf die Gesinnung der Geistlichkeit zu üben begann; so war es die Aufgabe der Päpste, die damals alle höheren geistigen Interessen zu leiten berufen waren, dem verderblichen Einflusse jener Bestrebungen entgegen zu treten, und dadurch die Eigenthümlichkeit der Rechtsbildung bei den einzelnen Nationen zu schützen. Aus diesem Grunde verbot denn auch Honorius III. 1220 das römische Recht auf der Universität Paris und in den umliegenden Städten zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrecht galt [2]). Für ein ähnliches Verbot, welches sich auf ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 die Mitwirkung der betreffenden Fürsten zu erhalten [3]). Wenn nun gleich diese Verbote nicht durchgesetzt werden konnten, so trugen sie doch unmittelbar dazu bei, neben dem römischen Rechte und bald diesem übergeordnet die vaterländischen Rechte in Aufnahme zu bringen, und eine freiere Entwickelung der letzteren einzuleiten. So war es also wiederum „die Kirche, welche im Mittelalter die kühne Brücke zwischen der römischen und germanischen Gesellschafts-Ordnung baute, ohne den erprobten Schatz der ersteren aufzugeben, und ohne den letzteren zu versehren" [4]).

2. Insbesondere

a. über den Zustand der Sclaven und der Familie.

§ 527. Vor allem milderte das Christenthum die Lage der

---

1) Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, S. 46; Walter a. a. O. § 347, S. 613. 2) c. 28 De privileg. (V. 33); wiederholt durch die Ordonnance de Blois ao. 1579 Art. 69; später aber durch das édit qui regle les études de droit v. 1679 von Ludwig XIV. abgeschafft. 3) Walter, a. a. O. mit Anmk. 2. 4) Buß, Methodologie des K.-R. S. 177.

Sclaven[1]. Nach heidnisch-römischem Rechte war der Sclave mit gänzlicher Verkennung seiner Persönlichkeit unbedingt in die Gewalt seines Herrn gegeben; ihn konnte dieser ungeahndet selbst tödten. Die Kirche wehrte dem Mißbrauche dieser unbeschränkten Gewalt[2], und brachte die Menschenwürde und persönliche Freiheit auch an dem Knechte zur Anerkennung, indem sie ihn gleich jedem anderen in ihren Schooß aufnahm, und seine Ehe als vollgiltig erklärte[3]. Aber nur langsam trat diese Linderung ein. Constantin der Grosse hatte vor der Hand nur gewagt, die absichtliche Tödtung eines Sclaven zu strafen. Erst das Mittelalter wandelte die Sclaverei selbst in die weit mildere Leibeigenschaft um, und die Kirche vollends empfahl die Freilassung als ein verdienstliches gottgefälliges Werk[4]; setzte an die Stelle der erschwerenden Formen der alten Freilassung die formlose leichtere manumissio in ecclesia[5]; und wischte die letzte Makel früherer Schmach von der Stirne des Freigelassenen, indem sie ihn selbst durch Ertheilung der heiligen Weihen unter ihre Priester aufnahm[6]. Aber auch Weib und Kinder waren nach heidnisch-römischem wie nach altem germanischen Rechte nicht viel mehr als Sclaven des Gatten und Vaters; das Weib die ewig Unmündige bei Lebzeiten des Mannes wie nach seinem Tode; die Kinder unter des Vaters Gewalt, der das Recht hatte über Leben und Tod. Erst das Christenthum machte aus der Gattin die Genossin des Mannes; die auf ihr lastenden Gewalten werden gemildert; sie tritt selbst in Ansehung der Vermögensrechte in eine gleichheitlichere Stellung zum Manne durch die für die dos stipulirte donatio propter nuptias von Seite des letztern[7]. Die formlose Ehe (Concubinat) wurde bloß noch geduldet (§ 352. 2); die Ehescheidungsgründe beschränkt[8]; die fortwährende tutela feminarum aufgehoben[9]. In gleicher Weise wurde nach dem christlichrömischen Rechte auch den Kin-

---

1) Joh. Ad. Möhler, in der Tübinger Quartalschr., Jahrg. 1834. Heft 1. 4. 2) Conc. Agath. ao. 506 c. 52; c. 6 De immunitate eccl. (III. 49). 3) c. 5. c. XXIX. qu. II. (Conc. Compend. ao. 752 c. 8); c. 8 eod. (Conc. Cabillon. II. ao. 813 c. 30); c. 1 eod. (Cap. incert.); c. 1 De conjug. servor. (IV. 9). 4) c. 68. c. XII. qu. II. (S. Gregor. M. ao. 596 Ad Montan. et Thom. Epistt. Lib. VI. ep. 12 ed. Maurin.). 5) l. 1. 2 Cod. De his, qui in eccles. manumitt. (I. 13); c. 6 § 2 Dist. LXXXVII. (Conc. Araus. ao. 441 c. 5). 6) c. 21 Dist. LIV. (S. Leo M. ao. 443. Ad omnes Episcopp. epist. 4 ed. Ballerin.). 7) l. 20 Cod. De donat. ante nupt. (V. 3); l. 9 Cod. eod. (V. 3); i. 9 Cod. De pactis convent. (V. 14). 8) l. 8. 10. 11 Cod. De repud. (V. 17). 9) Ever. Otto, De perpetua feminarum tutela, Duisb. 1719; Jan. Maria van Maanen, De muliere in manu et in tutela etc. Lugd. Batav. 1823.

dern ein größerer Rechtsschutz zu Theil. Der Vater verlor alsbald das frühere Recht über Leben und Tod der Kinder [10]); später auch das Recht einer zu harten Behandlung derselben nebst dem jus liberos noxae dandi [11]). Die Persönlichkeit des Sohnes, die ehemals in der Person des Vaters völlig aufgegangen war, wurde jetzt rechtlich geschieden, und trat selbst in Bezug auf Vermögens-Erwerb hervor [12]); und die sonst in des Vaters Willkühr gelegene Enterbung der Kinder wurde auf wichtige und erwiesene Gründe beschränkt [13]).

b. über Testamente.

§ 528. Besonders wichtig gestaltete sich der Einfluß der Kirche auf das römische Recht in Hinsicht der letztwilligen Verfügungen. Bis auf Constantin war die Erfüllung letztwilliger Bestimmungen zum Vortheil einer Kirche oder geistlichen Genossenschaft einzig von der Gewissenhaftigkeit der Hinterlassenen abhängig gewesen. Constantin verlieh solchen Vermächtnissen zuerst gesetzliche Kraft [1]), und bald wurde jede Erbeinsetzung und jedes Vermächtniß zu frommen Zwecken (ad causas pias), auch wenn die eingesetzten Anstalten und Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt [2]), und solchen Legaten noch die besondere Vergünstigung zugewandt, daß der mit frommen Legaten beschwerte Erbe an derlei Vermächtnissen keinen Abzug zur Ergänzung der falcidischen Quart (§ 455) machen dürfe, was ihm bei weltlichen Legaten zu thun erlaubt war [3]). Die Vollstreckung der Testamente war nach älterem römischen Rechte durchaus den weltlichen Behörden zugewiesen. Die christlichen Kaiser aber übertrugen dieselbe in allen Fällen, wo darin Erbeinsetzungen oder auch blosse Legate zu Gunsten einer Kirche oder anderer frommer Zwecke vorkamen, den Bischöfen [4]). Unter den germanischen Völkern war es anfänglich gar nicht erlaubt, Testamente zu entrichten, weil man den dadurch möglichen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Erben vorbeugen zu müssen glaubte, und nur der Clerus, für den überall das römische Recht galt, durfte testiren. Als man aber allmälig auch den Laien gestattete, wenig-

---

10) l. un. Cod. De his qui parent. (IX. 17). 11) Instit. § 7 De noxalibus actionibus (IV. 8). 12) l. 37 pr. Cod. De inoffic. testam. (III. 28). 13) Nov. CXV. c. 3—5.

1) l. 1 Cod. De ss. Eccles. (I. 2). 2) l. 26 Cod. De ss. Eccles. (I. 2); l. 24 Cod. De episc. et cler. (I. 3). 3) l. 49 Cod. De episc. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 11. 4) l. 28. 46. 49 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. cit. CXXXI. c. 11.

stens für Kirchen, Klöster und sonstige fromme Anstalten Vermächtnisse zu machen, wurde auch hier die Besorgung solcher letztwilligen Verfügungen den Bischöfen eingeräumt [5]). Und da die Testamente regelmäßig unter Beiziehung des Pfarrers errichtet, und fast in allen dergleichen letztwilligen Verordnungen auch Legate zu frommen Zwecken ausgesetzt wurden, und die genaue Erfüllung der letzten Willensbestimmungen des Defuncten als Gewissenspflicht galt, so wurde zuletzt die Vollstreckung aller Testamente ohne Unterschied auf deren Inhalt in die Hände der Bischöfe gelegt, in deren Gewissenhaftigkeit man das größte Vertrauen setzte. Seitdem stand auch die Gesetzgebung über diesen Gegenstand der Kirche zu, und die Päpste wandten sofort den frommen Stiftungen mehrere formele Begünstigungen zu. Auf den Grundsatz gestützt, der sich aus dem Gesichtspunkte der Religiosität bereits seit dem sechsten Jahrhundert geltend zu machen begann, daß der Mangel der nach römischem Rechte bei gewöhnlichen Privat-Testamenten erforderlichen Zeugen bei frommen Erbeinsetzungen und Vermächtnissen nicht so streng behandelt werden dürfe, so lang nur über den letzten Willen des Testators kein Zweifel mehr obwaltete [6]); erließen sie die weiteren Verordnungen, daß eine solche letztwillige Disposition zu Gunsten frommer Zwecke, auch wenn sie nur durch Unterschrift von zwei oder drei Zeugen bestätiget würde, giltig (§ 459. 1 und 4); daß selbst eine bloß mündliche wenn nur hinlänglich beglaubigte Verfügung dieser Art verbindlich sey [7]); und ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Person anvertraut werden dürfe [8]). Aber auch in Ansehung des Inhalts modificirte das canonische Recht eine wichtige Bestimmung des römischen Rechts. Kaiser Justinian hatte verordnet, daß der mit Fideicommissen beschwerte Notherbe die Trebellianische Quart (§ 455) auf seinen Pflichttheil einrechnen mußte [9]). Innocenz III. aber entschied im Interesse der Humanität, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen und dann von dem Reste auch noch die portio Trebellianica zurückbehalten könnten [10]).

c. über Besitz, Verjährung und Verträge.

§ 529. Die Lehre vom Besitze, von der Verjährung und von den Verträgen, soweit dieselbe durch die kirchliche Gesetzgebung modifi-

---

5) Capp. Regg. Francc. Additt. Lib. III. c. 87 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 812); c. 6. 17. 19 De testam. (III. 26). 6) Conc. Lugdun. ao. 567 c. 2. 7) c. 4 De testam. (III. 26). 8) c. 13 eod. (III. 26). 9) l. 6 Cod. Ad SCt. Trebell. (VI. 49). 10) c. 16. 18 De testam. (III. 26).

cirt wurde, zeigt den Sieg der Gewissenhaftigkeit und des guten Glaubens über die starre formele Consequenz des römischen Rechts. Wer gewaltsam aus seinem Besitzthum vertrieben worden, kann vor allem Restitution verlangen, ohne daß er sich vorher auf eine Klage des Spolianten einzulassen nöthig hat, sondern derselben nur die einfache exceptio spolii entgegen zu setzen braucht [1]). Die Besitzklage kann der Spolirte auch gegen den dritten Inhaber der Sache, wenn dieser sie wissentlich erhalten hat und unter dieser Voraussetzung sich an der Schuld des eigentlichen Thäters betheiliget, anstellen [2]); während nach römischem Rechte das interdictum unde vi nur gegen den unmittelbaren oder mittelbaren Urheber der Dejection [3]); gegen dessen Erben aber nur, insofern dieser dadurch bereichert ist [4]); und gegen den dritten Besitzer der Sache gar nicht [5]) angestellt werden konnte. Zur Verjährung ist nach der Ansicht und Entscheidung der Kirche von Seite des Präscribenten immer guter Glaube wesentlich (§ 464). Bei der Verjährung durch Ersitzung war dieß nach römischem Rechte nur insoweit erfordert, daß der Usucapient beim Anfang seines Besitzes in bona fide gewesen sey [6]). Nur wenn er den Besitz in Folge eines Kaufcontractes erwarb, mußte er schon beim Abschluß des Vertrages in gutem Glauben gewesen seyn [7]). Nach dem canonischen Rechte hingegen muß er die ganze Ersitzungszeit hindurch die bona fides für sich haben [8]). Bei Verjährung einer Klage aber läßt das römische Recht den guten Glauben sowohl des Präscribenten als des Beklagten ganz unbeachtet [9]); dagegen können nach canonischem Rechte alle jene (dinglichen sowohl als persönlichen) Klagen, welche auf Restitution einer Sache gerichtet sind, nicht verjähren, wenn der Besitzer der Sache sich in male fide befindet [10]). Die Kirche versieht sich bei allen Verträgen der Gewissenhaftigkeit der Contrahenten, und dringt daher auf die Erfüllung jedes rechtmäßig eingegangenen Vertrages [11]), so daß ihr dabei die Form derselben als außerwesentlich erscheint; während das römische Recht die einfachen, nur moralisch-verbindlichen pacta

---

1) Sext. c. 1 De restit. spoliat. (II. 5). 2) c. 18 De restit. spoliat. (II. 13). 3) fr. 1 § 12. 15 Dig. De vi et vi armat. (XLIII. 16). 4) fr. 1 § 48, fr. 3 pr., fr. 9 pr. Dig. eod. (XLIII. 16). 5) fr. 3 § 10 Dig. Uti possidetis (XLIII. 17). 6) fr. 7 § 3, fr. 2 § 13 Dig. Pro emtore (XLI. 4). 7) fr. 48 Dig. De usurpat. et usucap. (XLI. 3). 8) c. 5. 20 De praescript. (II. 26); Sext. c. 2 De R. J. (V. 12 fin.) 9) l. 8 § 1 Cod. De praescript. 30 vel 40 ann. (VII. 39). 10) c. 5. 20 De praescript. (II. 26). Auf andere persönliche Schuldklagen ist dieser Grundsatz jedoch nicht anzuwenden; Mackeldei, Lehrb. des röm. Rechts (X. Aufl. § 199 mit Anmk. b). 11) c. 1. 3 De pactis (I. 35).

streng von den förmlichen und klagbaren Verträgen (contractus) unterschied. Indeß haben die Landesgesetze neuerer Zeit die Giltigkeit der Contracte in bürgerlicher Beziehung wieder mehrfach an gewisse Formen geknüpft.

d. über Zinswucher und Rentenkauf.

§ 530. Einen Beweis, wie die Kirche bemüht war, die Vermögensrechte mit den Pflichten der christlichen Wohlthätigkeit in Einklang zu bringen, und den Egoismus durch die Grundsätze der Humanität zu läutern, liefert ihre Gesetzgebung über die Zinsen. Die Noth des Armen soll dem Reichen nicht eine Quelle wucherlichen Gewinnes werden. Wucher aber ist es in den Augen der Kirche, wenn für Gelddarlehen zur Steuer momentaner Noth eines Hilfsbedürftigen Zinsen genommen werden. Daher das Verbot der Zinsen im Allgemeinen [1]) besonders gegen Geistliche, denen Habsucht und Geiz vor allem fremd seyn sollte [2]). Daß später das päpstliche Decretalenrecht [3]) diesen Grundsatz vielleicht zu starr und buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse festhielt, und darum auch nicht durchzusetzen vermochte, mag wohl wahr seyn. Aber die Idee selbst, welche die Kirche gegen den widerstrebenden Zeitgeist und den immer reger werdenden Geld- und Handelsverkehr umsonst zu realisiren strebte, ist und bleibt groß und edel. Während aber die Kirche dem Wucher durch jenes Verbot der Zinsen direct entgegentrat, suchte sie auch indirect demselben entgegen zu wirken dadurch, daß sie öffentliche Leihanstalten (montes pietatis), welche den Armen auf eingesetzte Pfänder eine Zeit lang für mäßige Zinsen Geld vorstreckten, nicht nur erlaubte, sondern sogar begünstigte [4]). Auch hat die Kirche mit jenem Verbot der Wucherzinse sich nicht geradezu dem Aufschwung des beweglichen Vermögens neben dem Grundbesitze widersetzt, indem sie dem Kapitalisten gestattete, seine Kapitalien bei einem anderen gegen Ausbedingung einer festen Jahresrente anzulegen. Dieses Verhältniß, für welches man im Mittelalter

---

1) c. 8 Dist. XLVII. (S. Basil. ao. 370 in Homil. ad Evang. Luc. c. XII. v. 16); c. 10. c. XIV. qu. IV. (S. Ambros. in Lib. de bono mortis c. 12); c. 12 eod.; (Idem iu Lib. de Tobia c. 15); c. 11 eod. (S. August. ao. 414 Ad Macedon. epist. 153 ed. Maurin.). 2) c. 1 Dist. XLVII. (Can. Apost. c. 44); c. 2 eod. (Conc. Nicaen. I. ao. 325 c. 17); c. 7. c. XIV. qu. IV. (S. Leo M. ao. 444, epist. 4 ed. Ballerin.). 3) Gregor. IX. Decr. Lib. V. tit. 19, Sext. V. 5, Clem. V. 5. 4) Conc. Lateran. V. ao. 1517 Sess. X.; Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 De ref.

eine von dem Zinsgeschäfte wesentlich verschiedene Rechtsform hatte, nannte man den Rentenkauf (contractus emtionis et venditionis annui census), weil man sich denjenigen, der das Kapital anlegte, als den Käufer der Rente; denjenigen aber, der dafür dem anderen die jährliche Rente verabfolgte, als den Verkäufer der Rente dachte. Um dabei möglichst dem Mißbrauche und einer Verwechslung dieses Contracts mit dem Zinsgeschäfte zu begegnen, war festgesetzt, daß nicht der sg. Käufer, wohl aber der Verkäufer, und zwar dieser zu jeder Zeit das Kapital aufkünden und sich durch Heimzahlung desselben von der Leistung der Jahresrente befreien konnte. Uebrigens durfte der Kapitalist oder respective Rentenkäufer zu mehrerer Sicherheit sein Kapital, auch auf Grundstücke oder auf sämmtliche Realitäten des anderen anlegen, und dadurch seine Rente zu einer dinglichen Verpflichtung oder gewissermaßen zu einer Ewiggeld-Schuld für den anderen machen [5]. Pius V. wollte zwar diesen Rentenkauf dahin beschränkt wissen, daß die Rente nur auf ein bestimmtes namentlich bezeichnetes Grundstück gelegt sey [6]; doch ist diese Bestimmung in Deutschland so wenig als in Belgien und Frankreich zur Anwendung gekommen [7]. Auf diese Weise suchte die Kirche ihre Grundsätze, ohne die Idee selbst aufzuopfern, mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Commerces auszugleichen. In neuerer Zeit ist in Folge immer regeren Geld- und Handelsverkehrs und der dadurch veränderten Zinsverhältnisse fast überall durch die Landesgesetze ein bestimmtes Maaß von Zinsen (Zinsfuß) als zulässig erklärt, und der bürgerliche Begriff des Zinswuchers (usurarum pravitas) auf übermäßige Zinsen beschränkt. Für die Beurtheilung dieser Verhältnisse in foro conscientiae paßt freilich nicht derselbe Maaßstab [8].

V. Der Proceß.

§ 531. Auch der Prozeß erfuhr den mildernden Einfluß der Kirche, und besonders nahm das Strafverfahren mit der Einführung des Christenthums immer mehr die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auf. Kein Abwesender solle verurtheilt werden; kein Meineidiger oder sonstiger grober Verbrecher als Ankläger auftreten; An-

---

5) Extrav. comm. c. 1. 2 De emt. et vendit. (III. 5). 6) Pii V. Const. „Cum onus" v. J. 1568, in Bullar. Rom. T. IV. P. III. p. 52. 7) Walter, a. a. O. § 351 Anmk. 2. S. 618. 8) Darüber vgl. Benedict. XIV. Litt. encycl. dd. 1. Nov. 1754, in Ejus Bullar. T. I. Nr. 143.

kläger und Richter nicht Zeugen seyn; die Zeugen-Aussage eines Einzigen, und wäre dieser noch so hoch gestellt, noch keinen Beweis zur Verurtheilung begründen können. Diese und viele andere dergleichen Bestimmungen hat das weltliche Gerichtsverfahren von den geistlichen Gerichten entlehnt, welche längst schon die Grundlagen einer gerechten Justizpflege aufgenommen hatten, ehe die weltlichen Gerichtshöfe nach ihrem Muster sich bildeten, und die germanische Procedur dadurch von Grund aus verändert und umgebildet wurde. Namentlich verdankt diese dem canonischen Prozesse die allmälige Verdrängung der Gottesurtheile (ordalia), welche, weil sie auf Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruheten, die Päpste schon vom IX. Jahrhundert an ernst und entschieden bekämpften [1]). Derlei Proben, welche dem Aberglauben der Menge als Fingerzeige Gottes erschienen, und den Gerichten als Beweise der Schuld oder Unschuld des Angeklagten galten, waren die kalte und heiße Wasserprobe, die Feuerprobe mittelst glühender Eisen [2]); das Kreuzgericht [3]); insbesondere der barbarische Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfes [4]) u. a. Ein anderer Punkt, der durch die Kirche beseitiget werden mußte, war der leichtsinnige Gebrauch des Eides, wonach man sich von allen nicht vor Gericht eingegangenen Verbindlichkeiten, und wenn sie noch so evident vorlagen, und durch noch so viele glaubwürdige Zeugen bestätiget waren, ohne weiteres losschwören konnte [5]); eine Maxime, die schon wegen der dadurch herbeigeführten augenscheinlichen Gefahr offenbarer Meineide von Gregor XI. 1374 auf einer Synode zu Basel verworfen wurde [6]).

---

1) Walter, a. a. O. § 346. S. 612. 2) c. 12. c. II. qu. V. (Steph. V. c. a. 886, epist. ad Luitpert.); c. 7 § 1 eod. (Alexand. II. c. a. 1070. Epist. ad Raynald. episc. Cuman.); c. 3 De purg. vulg. (V. 35). 3) Statut. Salisburg. ao. 799 c. 15. 4) c. 22. c. II. qu. V. (Nicol. I. ao. 867 epist. ad Lothar. reg.; cf. Regino, De causis synod. Lib. II. c. 77); c. 1. 2 De purg. vulg. (V. 35). 5) Sachsenspieget, Buch I. Art. 7. 18. 6) Walter a. a. O. S. 613.

Zweites Kapitel.

Einfluß der Kirche auf Unterricht und Erziehung.

I. Entwickelung und Ausbildung der öffentlichen Lehranstalten.

1. Die Volksschulen *)

a. ehemals.

§ 532. Bei dem augenfälligen Einflusse, welchen Erziehung und Unterricht auf die Veredlung des Menschen haben, hat die Kirche von jeher diese Elemente in ihren Kreis gezogen. Anfangs freilich mußte die Familie, in welche die Gnade des christlichen Glaubens gedrungen, die Erziehung und Bildung der Kinder im Geiste der Kirche selbst übernehmen. Sobald das Christenthum aber tiefere Wurzel geschlagen und weiterhin sich verbreitet hatte, begann auch die Umbildung der alten heidnischen Schulen und die Gründung neuer christlicher Lehranstalten, wie zu Alexandria, Cäsarea, Edessa, Nisibis, Rom, Mailand, Karthago ꝛc. Und in dem Maaße, als die Kirche erstarkte, erweiterte sich auch der Bildungskreis der Schule; und als jene endlich das Heidenthum überwunden, trat auch diese an ihrer Seite öffentlich heran, und theilte mit ihr sich in das göttliche Werk der Umbildung und Neugestaltung der Geschlechter. Aber recht eigentliche Aufnahme und sorgsame Pflege fand die christliche Schule in den klösterlichen Mauern der Benedictiner, und bald gab es in Italien, Gallien, Spanien, Britanien, Irland so viele Schulen, als man Klöster dieses segenreichen Ordens zählte [1]). Zwar hatte hierauf die Ungunst der po-

*) Krummacher, Die christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche, Essen 1825. 8; H. A. Niemeyer, Ueberblick der allgemeinen Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, als Anhang zu A. H. Niemeyers Grundsätze der Pädagogik IX. Aufl. (Halle 1835) Bd. III.; K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, Stuttgart 1842 f. II. 8.

1) Nußbaum, Die Beziehung des christl. Schul- und Erziehungswesens zur Kirche (s. § 537 *) S. 11—14.

litischen Verhältnisse, wie auf die geistlichen Anstalten überhaupt so auch insbesondere auf die Fortschritte der Bildung einen störenden Einfluß geübt; aber unter Karl des Großen kräftigem Scepter, der die äußeren Hemmnisse glücklich beseitigte, ermannte sich bald auch die Kirche wieder, und offenbarte ihre verjüngte und verjüngende Kraft zugleich in dem neuen Aufschwunge des Volksunterrichts. An den Klöstern der Benedictiner und an den Dom= und Collegiatstiften wurden theils die schon bestehenden Schulen restaurirt, theils neue höhere und niedere Lehranstalten gegründet (§ 535). Aber auch einzelne Geistliche gaben sich mit Unterricht und Erziehung der Jugend ab, und es wurde den Eltern die Pflicht an's Herz gelegt, ihre Kinder fleißig zur Schule (sey es in ein Kloster oder aber zu einem erfahrenen Weltpriester) zu schicken [2]). Die Pfarrschulen sollten nach Karls d. Gr. Plan zugleich den Unterricht derjenigen Knaben bezwecken, welche für den Kirchendienst bestimmt waren [3]). Nach dieser Vorschrift befahlen mehrere Bischöfe ihrem Diöcesan=Clerus, bei jeder Kirche eine Schule für Knaben anzulegen, worin außer Lesen und Schreiben auch Unterricht im Psalmengesang, im Altardienst 2c. ertheilt würde [4]). Die weiblichen Schulen wurden theils in den Frauenklöstern von den Nonnen, in der Regel jedoch nur für Mädchen, die dem Kloster als Oblatae anvertraut worden waren [5]); theils außer denselben durch die vom Bischofe oder Pfarrer hiezu bestellten Jungfrauen oder Matronen versehen. Jedenfalls aber waren Knaben= und Mädchenschulen streng getrennt [6]). Diese Einrichtung blieb im Wesentlichen das ganze Mittelalter hindurch. Nur wurde der Wirkungskreis der Land=Pfarrschulen immer mehr erweitert, und den selbstständigen Seelsorgs=Priestern regelmäßig aufgetragen, in Verbindung mit einem dazu tüchtigen Cleriker oder Sacristan den Unterricht der Pfarrjugend zu besorgen [7]). In gleichem Geiste waren auch noch die Concilien und Synodal=Statuten in späteren Zeiten auf zweckmäßige Einrichtung der Parochial=Schulen, und, weil hier nicht allein der Unterricht, sondern hauptsächlich auch die christliche Erziehung

---

2) Statut. Conc. Diedenhof. ao. 805 c. 45 (Binterim, Gesch. der deutschen Concilien Bd. II. S. 468). 3) Capitulare V. incerti anni c. 5 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 281); vgl. Capp. Regg. Francc. Lib. VI. c. 377 sub fin.. (Walter l. l. T. II. p. 656). 4) Capitt. Theodulphi Aurelian. ao. 797 c. 19. 20; Haythonis Basil. ao. 827 c. 6. 7; Herardi Turon. ao. 858 c. 17; Walteri Aurelian. ao. 871 c. 6 u. a. 5) Capit. ad Salz. ao. 804 c. 6 (Walter, Corp. jur. Germ. T. II. p. 199). 6) Capit. ad Salz. ao. 804 c. 7 (Walter l. l.); Capit. Riculphi Suession. ao. 889 c. 16. 7) Conc. Rom. ao. 853 c. 34; Conc. Nannet. ao. 895 (c. 3 De vita et honest. cler. III. 1).

zu pflegen sey, auf Anstellung ordentlicher, christlichgesinnter Schullehrer an demselben bedacht. Diese wurden daher immer von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und von den Pfarrern in Hinsicht ihrer Lehre und Zucht beaufsichtiget, sowie diese selbst wieder von den Landdecanen behufs einer treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung überwacht [8]). Im Hinblick auf die Bedürfnisse der erwachseneren Jugend und der an den Werktagen beschäftigten dienenden Klassen der Stadt- und Landbewohner wurden unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeiten auch Sonn- und Feiertagsschulen errichtet [9]). Uebrigens währte neben diesen Pfarrschulen auch die Wirksamkeit der Klöster nicht nur im Allgemeinen fort, sondern sogar ganze geistliche Orden und Congregationen widmeten sich theils vorzugsweise theils ausschließlich dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend; so die Congregation der Somasker, der Barnabiten, der Doctrinarier, der Piaristen, der Jesuiten, u. a. (§ 165), und für die Mädchen die Orden der Ursulinerinnen, der Schwestern der Schulen des Kindes Jesu, das Institut der Angeliken (§ 166) u. a. Auch weltlicher Seits wurde die christliche Schule fortwährend und überall als Institut der Kirche angesehen und behandelt; davon zeugen nicht nur der westphälische Friede (1648), welcher die Besetzung der Lehrerstellen analog der Besetzung der Kirchenämter behandelt und unter den Einfluß der Kirche stellt; sondern auch noch der Reichsdeputations-Hauptschluß (1803), welcher den ungestörten Fortbestand dieses Verhältnisses zusichert [10]). Freilich hatte die christliche Schule schon durch die protestantische Kirchentrennung und durch den seither in Staat und Kirche eingedrungenen Libertinismus an ihrem christlichen Charakter viel verloren, und war ihr engster Verband mit der Kirche selbst in katholischen Landen mit der Verbreitung der protestantischen Grundbegriffe über die absolutistischen Hoheitsrechte des Staates mehr und mehr gelockert. Aber erst die der Revolution entstammten Strebungen der neuesten Zeit brachten den allen christlichen Traditionen widersprechenden Grundsatz, daß dem Staate die Erziehung und Bildung der Jugend gehöre, vollends zur Geltung.

b. jetzt.

§ 533. Was die Schulen dadurch, daß der Staat sie in seinen Boden verpflanzte, gewonnen, ist namentlich dieß, daß ihr natürlicher

8) Vgl. die Statute der einzelnen Concilien in Hartzheim, Coll. Conc. Germ. im Index T. XI. (ed. Hesselmann) s. v. Scholae. 9) Hartzheim, Conc. Germ. im Index s. v. Scholae dominicales. 10) Reichdep.Hptschl. § 63.

Gesichtskreis auf dem fremden Gebiete sich erweiterte. Daß der Staat auf dem Felde des Unterrichts sein Möglichstes gethan, wird Niemand leugnen. Er hat hierin fast überall mehr gethan als er sollte. Statt sich an die nothwendigen Stücke des Elementar-Unterrichts zu halten, und diesen Unterricht bis zur sichersten Ergreifung zu geben; hat man diese von der Natur der Sache vorgezeichnete Bahn verlassen, und sich in neuerer Zeit darin gefallen, den Lehrstoff nach Umfang und Inhalt aufzublähen, und Lehrstücke herbeizuziehen, die eine viel reifere Vorbereitung fordern, als sie hier finden konnten[1]). Hierin vornehmlich ist der Grund zu suchen jener Aeußerlichkeit und Oberflächlichkeit, die an der reiferen Jugend so bedauerlich hervortritt, und sich das ganze Leben lang nicht mehr verwischt. Was aber die Schule dadurch, daß man sie aus dem Boden der Kirche riß, verloren hat, ist der Verlust einer christlich-religiösen Erziehung; ein unbeschreiblicher Verlust, den zur Stunde Niemand bitterer empfindet als der Staat. Denn wohl darf behauptet werden, daß zur Herbeiführung des rathlosen Zustandes, in welchem so manche Staaten der Neuzeit sich festgesessen haben, die unkirchlich gewordenen Schulen nicht wenig beitrugen. Zwar schon seit geraumer Zeit ist man des Uebels gewahr geworden, und hat man gesucht, dasselbe zu heilen. Aber mit der blossen Aenderung der Namen der Lehranstalten und Lehrer, mit dem Wechsel der Unterrichtsmethode, der Lehrstunden und Lehrbücher ist es nicht gethan. Der Unterricht überhaupt ist — theilweise Ueberladung und Incongruenz des Lehrstoffes abgerechnet — gut genug bestellt. Allein die Erziehung, die nur die Kirche geben kann, ist unter der Hand des Staates zu einer nur den äußeren Gegenstand des gesellschaftlichen Lebens und die Verhütung jugendlicher Excesse besorgenden Disciplin zusammengeschrumpft. Und kann denn auch der Staat mehr thun, als bloß abwehrend mit amtlichem, gleichheitlichem Zwange verfahren? Dagegen mit welcher psychologischen Tiefe, mit welcher erziehenden Virtuosität war einstmals die kirchliche Disciplin für den ganzen Reichthum der menschlichen Seele berechnet! „Wie jetzt das Laster und die Verführung ihre gottlosen Schlingen legt, so spannte früher die Kirche ihre heiligen Netze auf jede Regung des Gemüthes aus, um sie in ihre heilige Widmung zu ziehen"[2]). Darum haben weisere Regierungen in jüngster Zeit mit Recht ihr vorzüglichstes Augenmerk auf eine dem pädagogischen Bedürfnisse mehr entsprechende Bildung der Schullehrer und derjenigen An-

---

1) Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, Vorrede S. XXVII. f. 2) Buß a. a. O. Vorrede S. LXVIII. f.

stalten, in welchen diese für ihren Beruf erzogen werden sollen, gerichtet. Man ist zur Ueberzeugung gekommen, wie ungenügend die meisten Schullehrer-Seminarien ihre Doppelaufgabe des Erziehens und Erziehenlehrens erfüllten. Denn auch hier zielte zuletzt alles nur auf die Bewältigung einer vorgesetzten Lehrmasse ab, während das eigentliche Erziehungsmoment und die praktische Uebung der Pädagogik immer mehr zurücktrat. Die „Aufklärung“, womit man die „künftigen Volksbildner“ über ihren heimathlichen Erkenntnißkreis hinaufgeschraubt, zerstörte das angelebte Positive, entwurzelte den vom Hause aus mitgebrachten Glauben, und überließ die systematisch herangezogenen Zweifler ihrer inneren Zerrissenheit. So traten diese Lehrer unter das Volk hinaus, glaubensarm, verbildet, dünkelhaft, unfähig für ihren heiligen Beruf der Erziehung [3]). Nach vielen bitteren Erfahrungen haben endlich einzelne Staaten wiederum begonnen, das Volksschulwesen, diese Grundlage des socialen Lebens, zu reorganisiren, den Bildungsanstalten künftiger Schullehrer eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, die Erziehung wieder in ihre Stelle einzusetzen und mit dem Unterrichte auszugleichen, und zu diesem Behufe vor allem der Kirche wieder eine größere Berechtigung im Kreise des Volksschulwesens einzuräumen.

2. Die technischen Schulen.

§ 534. Die Kirche hat ihren wohlthätigen Einfluß selbst auf Künste, Gewerbe und Landwirthschaft in einer Weise geäußert, daß ihr die Anerkennung einer dankbaren Nachwelt nicht entstehen sollte. Es waren vornemlich die Klöster des Abendlandes, zumal die der Benedictiner, welche ganze Strecken unwirthlicher Wildnisse und Oeden urbar machten und den Landbau verbesserten, vorangehend mit ihrem eigenen Beispiel. Sie auch waren die Werkstätten der erfolgreichsten Thätigkeit für die Gewerbe. Aus ihrem Schooße trat die Industrie entfesselt hervor, um dann in den Städten des Mittelalters unter dem Schutze des Associationssystems zu erstarken, welches selbst wieder eine kirchliche Schöpfung war, oder mindestens eine kirchliche Grundlage hatte [1]). Die Kirche war es ferner, welche sich der Künste annahm. Was that sie nicht für die Erhaltung der Denkmäler des Alterthums! Wie sinnig machte sie die heidnische Kunst der christlichen Bildung dienstbar; wie sorgsam pflegte sie dieselbe, um durch ihre Symbolik das dem Verstande

---

3) Buß a. a. O. S. XXVIII. f.

1) Buß, Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat, S. 38 f.

Unzugängliche dem Gefühle nahe zu bringen, und durch Meisterwerke der Sculptur und Malerei die Geschichte des Christenthums in seinen bedeutsamsten Momenten den Gläubigen vorzubilden! Welche Riesenwerke der Baukunst schuf sie! Wie willig gewährte sie der neuerfundenen Buchdruckerkunst Schutz und Pflege! Welche Entdeckungen ehren als Zeugnisse des Fortschrittes den Clerus jener Zeit![2]). Auf diesen Grundlagen bauten die Staaten, nachdem sie an der Hand der Kirche mündig geworden waren, fort. Zwar der Unterricht in dem Betriebe des Ackerbaues, der bürgerlichen Gewerbe und selbst der höheren Technik war nicht so gesteigert, wie jetzt, und die Fesseln des Zunftzwanges hemmten die freiere Entwickelung der Industrie. Der rationele Betrieb des Landbaues, der Gewerbe, Fabriken und Manufakturen war den früheren Jahrhunderten fremd; von öffentlichen Schulen für diese verschiedenen Sparten des bürgerlichen Berufes, von regelmäßigen Schulen für die technischen Zweige des Bauwesens, des Forstwesens ꝛc. wußte man nichts. Die Realschulen, die technischen Gewerb- und Landwirthschafts-Schulen, die polytechnischen Institute, wie sie nunmehr in Frankreich, Oesterreich, Preussen, Bayern ꝛc. bestehen, sind sämmtlich erst in neuester Zeit ins Leben gerufen. Dagegen ging damals mit dem Unterricht des Hauses und der Werkstätte des Professionisten und Künstlers auch die Erziehung noch Hand in Hand. Das Gesinde des Gutsherrn und Landwirths, damals noch als ein Glied der Familie betrachtet, unterstand als solches der häuslichen Zucht. Dieselbe häusliche Zucht erstreckte sich damals im Hause des Gewerkherrn auch auf die Gesellen und Lehrlinge; und diese Zucht in der Ausbildung des Lehrlings zum Gewerksgehilfen, die nur allmälige Lockerung des Zuchtverbandes hatte für die Geschicklichkeit, für bürgerliche Sitte, moralische Selbstbeschränkung, für Ordnung und Bildung des Gemeinsinnes mächtig gewirkt. Jetzt ist der Geselle wie der Dienstbote vom Hause emancipirt, und lediglich unter das Regime des Dienst-Miethvertrages gestellt. Das Gefühl der Angehörigkeit an das Haus, der Abhängigkeit von dem Werkherrn ist zerstört, die häusliche Zucht paralysirt, und durch die Isolirung der ehemals organisch eingegliederten Genossen eine Zerstücktheit entstanden, welche stufenweise schon hie und da bis zur Anarchie der Handwerksgesellen geführt hat[3]). Jene modernen Lehranstalten selbst aber tragen großentheils schon ihn ihrer inneren Einrichtung die planlose Zerrissenheit zur Schau, und alles geht auch hier einzig nur auf das eigensüchtige Lernen hinaus. Das Feld der Er-

---

2) Buß, a. a. O. S. 48. 3) Buß, a. a. O., Vorrede S. XXVII.

ziehung liegt brach. Um ihnen ihre Integrität als reine Staatsanstalten zu bewahren, hält man selbst die niederen Schulen von der Kirche in einer Weise fern, daß diese für ihre erziehende Wirksamkeit kaum mehr irgend einen Anknüpfungspunkt findet.

3. Die Anstalten für Gelehrten-Bildung.

a. Die lateinischen Schulen und Gymnasien.

§ 535. Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Philosophie bestanden im römischen Reiche Municipalschulen, an denen öffentliche Lehrer besoldet, und durch mancherlei Privilegien ausgezeichnet waren. Als in den Stürmen der germanischen Völkerwanderungen diese Anstalten untergegangen waren, da zogen die bischöflichen Kirchen und die Klöster jene Wissenschaften mehr oder weniger an sich. Diese Episcopien und Klosterschulen aber (§ 214) hatten zunächst die beschränktere Bestimmung, für die Heranbildung künftiger Cleriker und Regularen zu sorgen, bis Karl der Grosse die religiös-sittliche und politische Verbesserung Deutschlands allseitig begann, von oben durch die durchgreifendsten Reformen des Staatsregiments, von unten durch Errichtung und Verbesserung der Schulen als allgemeiner und öffentlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Seine kaiserliche Hofschule zu Aachen [1]), an welcher außer den theologischen Disciplinen, Medicin, Astronomie, Musik rc. und jedes Fach durch einen besonderen Lehrer gelehrt wurde [2]), entfaltete sich bald zur herrlichsten Blüthe. Nach ihrem Muster sollten an allen Domkirchen und Abteien ähnliche Schulen errichtet werden [3]), und zu Anfang des IX. Jahrhunderts bestanden bereits an den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen zu Trier, Mainz, Fulda, Köln, Osnabrück, Paderborn rc. zweckmäßig eingerichtete und für die Bildung der Nation vielversprechende Lehranstalten [4]), deren jede in der Regel in eine niedere und obere Schule getheilt war [5]). Die niederen Schulen behandelten Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang und Religions-Unterricht [6]). Die obere Schule bestand aus zwei Cursen,

---

1) Lambecius, Bibliotheca Vindobon. T. II. p. 262. 2) Alcuin. Carm. 228, in Ej. Opp. T. II. p. 228. 3) Carol. M. Const. „De literis colendis" ad Bangulph. Abb. Fuldens. (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 62 sq.). 4) Vgl. Carol. M. ao. 804 Praecept. de scholis graecis et latt. instituendis in eccl. Osnabrug. (Walter l. l. T. II. p. 200). 5) Alcuin. ao. 796. Epist. ad Eanbald. epist. 50, in Ej. Opp. T. I. p. 65. 6) Capit. Aquisgran. ao. 789 c. 70 (Walter l. l. T. II. p. 95); Haython. Episc. Basileens. Capit. ao. 827 c. 7.

in deren einem die Profan-Wissenschaften und Künste: Poesie, Rhethorik, Mathematik, Geometrie, Astronomie, Musik ꝛc.; in dem anderen aber die theologischen Fächer: Biblische und patristische Exegese, Homiletik, canonisches Recht und Bußdisciplin gelehrt wurden. In der Folge erweiterten sich viele dieser höheren Lehranstalten zu Universitäten (§ 536). Manche dagegen traten in eben dem Maße zurück; sowie die niederen Schulen einestheils durch die Auflösung des Communlebens an den Stiften, anderntheils durch den Verfall derjenigen Klöster, in deren Händen sie lagen, einen empfindlichen Abbruch erlitten. Als aber die Wissenschaften seit dem XVI. Jahrhunderte wieder einen neuen Aufschwung nahmen, drang auch die Kirche ernstlich darauf, daß an den Klöstern, Dom- und Collegiat-Stiften und selbst an den größeren Pfarrkirchen wieder lateinische Schulen hergestellt, und die bestehenden erhalten und zeitgemäß restaurirt werden sollten; und die Provinzial-Concilien übertrugen deren Aufsicht und Leitung und ihre regelmäßige Visitation in den Städten den Scholastern der Cathedral- und Collegiat-Capitel, und auf dem Lande den Landdecanen [7]). An den höheren Lehranstalten docirten regelmäßig Jesuiten, Benedictiner, und andere Mitglieder geistlicher Orden und Congregationen. Indeß hatte sich schon mit dem Geiste der humanistischen Studien, welche in Deutschland durch Agricola, Celtes, Erasmus, Reichlin u. a. angebahnt worden waren, die Veränderung der bisherigen Stellung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens zur Kirche vorbereitet. Die Begeisterung für das classische Studium der heidnischen Griechen und Römer war wieder erwacht, und übte bald einen entscheidenden Einfluß auf den Bildungsgang des christlichen Abendlandes. In auffallender Weise trat von nun an der christliche Ernst aus der Wissenschaft und dem Leben zurück, und machte der dem Heidenthume eigenen sinnlichheiteren Lebensauffassung Platz [8]). Gleichzeitig wurde in vielen Staaten Europas auch äußerlich das Band, welches bisher Schule und Kirche umschlang, durch die Glaubensspaltung zerrissen. Denn obschon die Reformatoren sich theoretisch noch zu dem Grundsatze bekannten, daß die Schule eine Tochter der Kirche sey; so hatten sie doch ihre Kirche selber faktisch aus dem göttlichen Boden gehoben, und in den staatlichen eingepflanzt,

---

7) Conc. Trevir. ao. 1549 tit. De scholis; Conc. Argent. ao. 1549 c. 24; Conc. Camerac. ao. 1565 tit. 3; Idem ao. 1586 tit. 21 c. 2; Conc. Constantiens. ao. 1567 tit. 4; Idem ao. 1609 P. I. tit. 25; Conc. Salisburg. ao. 1569 const. 59; Conc. Wratislav. ao. 1592 tit. I. c. 4; Conc. Mechlin. ao. 1607 tit. 20; alia. 8) Raumer, Geschichte der Pädagogik, S. 60.

und damit zugleich die Schule in die Hände des Staates gelegt. Aber auch in den katholischen Staaten Deutschlands wurde das Schulwesen allmälig mehr und mehr von der Kirche getrennt, und von den Staatsregierungen unter ihre ausschließliche Leitung genommen. Der Lehrstoff wurde — oft bis zur Ungebühr — erweitert; dagegen schwand und verflüchtigte der Lehr-Ernst und Lern-Eifer an der Aufgabe des Unerreichbaren immer mehr; oder es begann jene didactische Hetze, welche den Schüler athem- und rastlos durch das vielgitterige Fachwerk eines aus humanistischen und realistischen Elementen mechanisch compilirten Lehrplans hindurchtrieb, und ihm die Lehrgegenstände für sein ganzes Leben verleidete. Von einer Erziehung mit und neben dem Unterrichte war kaum mehr die Rede, und wo noch einiges auch in dieser Beziehung geschah, da kam es einzig auf Rechnung der Persönlichkeit und des moralischen Einflusses einzelner Lehrer zu setzen.

b. Die Lyceen und Universitäten *).

§ 536. Aus den Schulen, die an den Domstiften und Klöstern bestanden, erwuchsen durch die Ausdehnung des Unterrichts auf andere Zweige der Wissenschaften, vornemlich auf Jurisprudenz und Theologie, die ersten Universitäten. So die berühmte Legistenschule zu Bologna 1158, so die ausgezeichnete theologische Schule zu Paris 1200. Die Scholaren wurden anfangs nach ihrer Abstimmung in Nationen und Provinzen getheilt; jede Provinzgenossenschaft wählte sich einen Decan; die Nationen vertraten die von den betreffenden Decanen ernannten Procuratoren; die Procuratoren zusammen wählten das Haupt der ganzen Lehranstalt, den Rector. So hatte sich die Schule zu einer wahren mit eigenen Corporationsrechten versehenen Gelehrten-Innung (universitas) gestaltet. Ein Streit der Pariser Universität mit den Dominikanern gab in der Folge Veranlassung, daß die Lehrer der einzelnen Disciplinen unter je einem Decan besondere Corporationen oder Facultäten bildeten. Es gab deren zuerst drei: für Theologie, Jurisprudenz und Medicin; später aber auch für die sg. Künste (Artisten). Nach dem Vorbilde der Anstalten zu Bologna und Paris wurden bald andere Universitäten gestiftet: in Italien Padua 1224, Rom 1303, Pisa 1338, Pavia 1361, Ferrara, Parma, Siena um 1390, Cremona 1413, Florenz 1438, Neapel 1224, Palermo um 1390, Catania 1445;

---

*) Meiner, Geschichte der hohen Schulen, Göttingen 1802—1805 IV. 8; vgl. auch v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. III.

in Frankreich Toulouse 1228, Montpellier 1289, Orleans 1305, Cahors 1332, Perpignan 1340, Angres 1364, Aix 1409, Bordeaux 1441, Valence 1452, Nantes 1463, Bourges 1465; in England Oxford und Cambridge um 1280; in Schottland St. Andrews 1411, Glasgow 1454, Aberdeen 1478; in Portugal Lissabon 1290; in Spanien Salamanca 1240, Valladolid 1346, Valencia 1410, Siguenza 1471, Saragossa 1474, Avila 1482, Alkala 1499, Sevilla 1504; in den Niederlanden Rostock 1419, Löwen 1426; in Deutschland Wien 1365, Heidelberg 1387, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg 1402, Leipzig 1409, Freiburg 1457, Trier 1472, Ingolstadt 1472, Tübingen 1477, Mainz 1477, Wittemberg 1502, Frankfurt a. d. Oder 1506 u. a.; in Böhmen Prag 1348; in Ungarn Ofen 1364, Fünfkirchen 1382; in Polen Krakau 1400; in Pommern Greifswalde 1456; in Schweden Upsala 1476; in Dänemark Kopenhagen 1479 u. a. Zeitig nahmen die Päpste sich dieser aufblühenden Stätten der Wissenschaften mit Eifer und Treue an. Viele derselben wurden, wie gleich anfänglich die zu Paris, unter die unmittelbare Aufsicht des apostolischen Stuhls gestellt. Die Päpste waren es, welche den Universitäten durch die ihnen verliehenen Privilegien die Eigenschaft der studia generalia gaben, und ihnen die allgemeine Anerkennung in der Kirche sicherten. Deßhalb, und weil die Universitäten zugleich die höchste theologische Lehranstalt in sich begriffen, die Lehrer an denselben größtentheils aus Geistlichen bestanden, die Lehrstellen selbst regelmäßig mit Kirchengütern, namentlich mit incorporirten Pfarreien und Stiftspräbenden dotirt wurden, galten sie überhaupt als kirchliche Institute und bedurften als solche nebst dem landesherrlichen Stiftungsbriefe auch der päpstlichen Bestätigung, womit in der Regel die Aufstellung eines päpstlichen Commissärs (conservator) verbunden war, der über die Aufrechthaltung der päpstlichen Privilegien und Immunitäten zu wachen hatte[1]). Die Erlaubniß zu dociren hatte an den ehemaligen Stifts- und Klosterschulen der bischöfliche Scholasticus oder eine andere kirchliche Auctorität, und zwar nach den gegebenen Vorschriften unentgeltlich ertheilt[2]). Als aber die auf solche Weise licenzirten Lehrer seit dem Aufblühen der Universitäten eine eigene Corporation geworden waren, zog diese auch die Creirung der Doctoren und Magistri an sich, und dieses Recht ging nach der Ausscheidung der verschiedenen Facultäten an letztere über, so daß jede Facultät ihre eigenen Doctoren ernannte. Die theo-

---

1) Corb. Gaertner, De jure summi Pontificis in erectione academiarum catholicarum, Salisb. 1795. 2) c. 1. 2. 3 De magistris (V. 5).

logische Facultät aber insbesondere, da sie befugt war, über allgemeine kirchliche Angelegenheiten Gutachten abzugeben, und Doctoren zu creiren, die in der ganzen Kirche anerkannt wurden, und sogar Abgeordnete zu allgemeinen Kirchenversammlungen abzuschicken, mußte zur Ausübung dieser Befugnisse die päpstliche Ermächtigung haben. So lange die Universitäten in diesem innigen Zusammenhange mit der Kirche blieben, und der vom Enthusiasmus für die Wissenschaften getragene männliche Geist der Genossenschaft ihrer corporativen Freiheit die nöthigen Schranken setzte, hatte die Kirche unbedenklich auch die Ausbildung der Cleriker diesen Anstalten anvertraut. Als aber der ursprüngliche Eifer für die Wissenschaft erkaltet, und an die Stelle der männlichen Gesittung allmälig zügellose Rohheit getreten war, da mußte die Kirche wenigstens das Erziehungswesen der Geistlichen wieder an sich nehmen, und der älteren Form gemäß unter unmittelbare Aufsicht der Bischöfe stellen. In Folge des Tridentinschen Beschlusses wurden, wie anderwärts so auch in Deutschland, eigene Clerikal-Seminarien in den einzelnen Diöcesen gegründet, und damit philosophische und theologische Specialschulen (Lyceen) unter Leitung der Jesuiten, später der Benedictiner, verbunden. Die meisten dieser höheren Lehranstalten gingen jedoch mit der Säcularisation in Deutschland ein. In Bayern wurden sie seit 1833 wieder hergestellt [3]).

II. Das Verhältniß des öffentlichen Schul- und Erziehungswesen zur Kirche *).

§ 537. Da alle wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht werden kann, so muß die Schule wieder ihrem heimatlichen Boden zurückgegeben, wieder mit der Kirche verbunden, und ihre Leitung und Pflege den Leitern des kirchlichen Lebens, ihre unmittelbare Wirksamkeit aber — wenn auch nicht überall Gliedern des geistlichen Standes, so doch immer und überall — treuen Söhnen der Kirche anvertraut werden. Diese Verbindung der Schule mit der Kirche wird um so enger und inniger seyn müssen, je mehr sich die

---

3) Ueber ihre Einrichtung vgl. die Allh. Entschl. v. 30. Nov. 1833 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. IX. S. 541—544) und die Vollzugs-Instrukt. vom 3. Februar 1834 (Döllinger a. a. O. S. 544—556).

*) Leonard Nußbaum, Von der Beziehung des christlichen Schul- und Erziehungswesens zur Kirche, Programm; Freysing 1845. 4.

Schule noch mit der eigentlichen Erziehung zu befassen hat; am engsten und innigsten also bei Volks- und Elementarschulen und jenen Anstalten, von welchen die Elementar-Lehrer selbst ihre Vorbildung empfangen sollen. Daß hier schlechthin den Geistlichen der unmittelbarste Einfluß auf den Unterricht und die Zucht der Schüler geöffnet, sowie die Heranbildung der Schullehrer selbst ausschließlich in ihre Hände gelegt, und bei deren wirklicher Anstellung die kirchlichen Oberen mit entscheidender Stimme gehört werden müssen, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst [1]). Aber auch die lateinischen Schulen und Gymnasien, da ihnen nicht bloß der Unterricht, sondern vorzugsweise auch noch die Erziehung der studirenden Jugend obliegt, stehen in nächster Beziehung zur Kirche, um so mehr als sie einen großen Theil der Schüler zum Dienste der Kirche selbst vorzubereiten haben. Die Vorstände dieser Studienanstalten sollen immer; aber auch die Lehrer, wenn nicht sämmtlich, doch wenigstens in der Mehrzahl, und für den Religions- und Geschichts-Unterricht unbedingt aus dem geistlichen Stande genommen, und den Bischöfen in Besetzung der Lehrstellen sowie in Ueberwachung der amtlichen Thätigkeit und der Disciplin der Lehrer die möglichstfreie Mitwirkung gewährt werden. Der Staat mag dabei immerhin dafür wachen, daß die Schule als Unterrichts-Anstalt nicht hinter der Zeit und ihren Bedürfnissen zurückbleibe. Denn was die Zeit in ihrer rastlos fortschreitenden Entwickelung zu

---

1) „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen seyn; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft. Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Aufsicht unterstehen. Den Schuloberaufseher des Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos seyn. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.“ Oesterreich. Concord. v. 18. Aug. 1855. Art. 5. 8. — „Dem Pfarrklerus soll die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen, bei Bestellung der Distriktsschulinspektoren und der Inspektoren an den Schullehrerseminarien das Gutachten der Bischöfe vernommen, bei Fragen über die Bildung der Schullehrer die Wünsche derselben berücksichtiget werden.“ Bayern, Allh. Entschl. v. 8. April 1852. §§ 21. 22 (bei Walter, Lehrb. d. K.-R. XI. Aufl. S. 645).

Tage fördert, will allerdings sorgsam beachtet und benützt seyn. Aber von der kirchlichen Mitte aus muß diese Benützung geschehen. Staat und Kirche gemeinsam haben darauf hinzuarbeiten, daß die Erzieher und Bildner der Jugend einerseits durch ihre wissenschaftliche Bildung den Anforderungen der Zeit genügen, andererseits aber auch durch ihren kirchlichen Sinn Gewähr leisten, das Glaubensgut nicht wegzuwerfen gegen hohle Tagesweisheit. Der Staat bestimme die Aufgabe des Unterrichts; die Erziehung überlasse er vertrauensvoll der Kirche. Eine Schule, die durch ihre Verbindung mit der Kirche das lebendige Bildungs-Prinzip in sich trägt, wird leicht jenen Bedürfnissen sich accommodiren lassen, ohne deßhalb dem falschen Fortschritt dienstbar zu werden, und, statt den Zeitgeist zu beherrschen, sich selber ihm preiszugeben. In entfernterer Beziehung zur Kirche stehen die Landwirthschafts-, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen, sofern hier schon im Unterrichte der Realismus weit überwiegt, und der Humanismus nur als ergänzende Beigabe eingreift, sohin gerade das umgekehrte Verhältniß gegenuber den lateinischen Schulen und Gymnasien statthat. Indeß darf auch hier das Erziehungs-Element nicht ausgeschlossen werden. Es tritt nur in dem Maße zurück, als an den Schülern einer solchen Lehranstalt die Erziehung in der Familie oder in anderen Instituten schon vorausgegangen, sohin bereits Erzogene nur für bestimmte Lebenskreise und Berufsthätigkeiten unterrichtet werden, wie dieß bei den polytechnischen Schulen und den staatswirthschaftlichen Facultäten der Hochschule der Fall ist, deren Besuch gewissermaßen durch die bereits erklärte Mündigkeit ihrer Scholaren bedingt ist. Dagegen ist in den Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen die Hand der Erziehung unerläßlich, und um so weniger nachzugeben, je weniger der sittlichreligiösen Anknüpfungpunkte durch den Lehrstoff selbst geboten sind, und schon der stündliche Wechsel der Fachlehrer die streng geschlossene Disciplin erschwert, und jene erziehende Wirksamkeit nicht äußern kann, welche in lateinischen Schulen und Gymnasien möglich ist, wo der Unterricht fast ausschließlich von Einem Lehrer (dem Klaßlehrer) besorgt wird. Darum wäre zu wünschen, daß dergleichen Lehranstalten (wie beispielsweise in Freysing) zugleich Erziehungs-Institute darböten, welche an den dem häuslichen Kreise entrückten Schülern das elterliche Erziehungsgeschäft im ganzen Umfange zu übernehmen vermöchten. Daß auch hier nur Männer, deren kirchliche Gesinnung und fleckenloser Wandel anerkannt ist, zu Vorstehern und Lehrern beigezogen, und die Ertheilung des Religions- und Geschichts-Unterrichtes nebst der Leitung des Gottesdienstes und der religiösen Uebungen einem Geistlichen über-

tragen, sowie daß der oberhirtlichen Stelle nicht nur die Bestätigung dieses Geistlichen, sondern auch bezüglich der Anstellung und amtlichen Thätigkeit der übrigen Lehrer eine wenigstens negative Mitwirkung, d. i. das Recht wirksamer Gegen-Erinnerungen, zuerkannt werden sollte, sind nothwendige Folgesätze aus den angedeuteten Prämissen[2]). Die Lyceen sind schon durch ihre Zweckbestimmung der ganz vorzugsweisen Leitung der Kirche zugetheilt. Sie binden an das Gymnasium an, und geleiten den Candidaten durch die philosophischen Lehrcurse und die theoretischen Disciplinen der Theologie bis an die Schwelle des Clerikats. Sie zunächst sollen die geistlichen Diöcesan-Seminare bevölkern, und da, wo letztere in dem Umfange, wie die neuesten Vereinbarungen mit Rom auf der Grundlage der Tridentinschen Vorschrift verlangen, noch nicht hergestellt sind, das Mangelhafte dieser Einrichtung möglichst ersetzen. Diesem Verhältnisse wird es entsprechen, daß die Besetzung der theologischen Lehrstühle auf die Vorschläge des Bischofs, die der philosophischen aber nicht ohne dessen Zustimmung geschehe[3]); daß der Unterricht und die religiöse und sittliche Disciplin der Studirenden von den geistlichen Oberen in zweckmäßiger Weise beaufsichtiget, alle störenden Einflüsse sorgfältig abgehalten, und unkirchlichem Sinne und Wandel mit rücksichtslosem Ernste begegnet werde. Was endlich die Universitäten betrifft, so kann die Kirche im Allgemeinen und im eigenen Interesse des Staates fordern, daß das Leben der Studirenden bei dem Genusse der akademischen Freiheit durch eine edle sittliche Gesammtgesinnung gehalten, alles, was diese heben kann, gewissenhaft gefördert und erhalten, und vor allem ein dem religiösen Bedürfnisse derselben angemessener akademischer Gottesdienst eingerichtet werde; sie kann aber

---

2) „In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet seyn, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seyen, werden die Bischöfe kraft der miteinander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.“ Oesterreich. Concord. Art. 7. — „Hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien und Latein- sowie Landwirthschafts- und Gewerbschulen sollen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden möglichst berücksichtiget werden.“ Bayer. Allh. Entschl. v. 8. April 1852. § 21 a. E. 3) „Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen werden die Wünsche der Bischöfe beachtet“ (Bayern, Allh. Entschl. vom 8. April 1852. § 18).

auch insbesondere verlangen, daß die theologischen Wissenschaften allein auf dem Grunde, den sie als den göttlichen erkennt, gepflegt werden, und es kann ihr darum das Recht nicht verkümmert werden, durch ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der theologischen Lehrer mitzuwirken [4]), ihre Lehrthätigkeit zu überwachen, und von allen, denen die Befugniß, auf Akademien als Lehrer öffentlich aufzutreten, ertheilt wird, die Gewährleistung ihrer kirchlichen Gesinnung zu fordern, und sie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß in Pflicht zu nehmen [5]). Sie kann endlich verlangen, daß diejenigen, welche sie speciel für den kirchlichen Dienst zu erziehen hat, ihrer ausschließlichen Pflege überlassen; die Clerical-Seminarien in allem, was die innere Einrichtung, den Unterricht, die Leitung und Verwaltung derselben betrifft, der vollkommen freien Aufsicht der Bischöfe untergeben, und diesen das Recht eingeräumt werde, die Vorsteher und Lehrer dieser Anstalten, wann und wie sie es für nöthig und nützlich erachten, zu ernennen und zu amoviren [6]).

---

4) „Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der theologischen Fakultät und des akademischen Senats auch ein Gutachten des Diöcesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden" (Bayern a. a. O. § 19). „Niemand wird die hl. Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Fakultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof hiezu für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen." Oesterreich. Concord. Art. 6. 5) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2 De reform.; Pius IV. Const. „Sacrosancta" v. 9. Decb. 1564 (Sept. c. 2 De magistris III. 5). 6) Vgl. in dieser Beziehung das Bayer. Concord. von 1817 Art. V. (Ges.-Bl. 1818 St. XVIII. col. 415), dessen gleichlautende Bestimmungen von der k. Staatsregierung ohne Einschränkung anerkannt werden. Bezügl. Oesterr. s. § 120 mit Anmk. 8.

Drittes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Wohlthätigkeits-Anstalten *).

1. Von den milden Stiftungen für Hilfsbedürftige.

§ 538. Erst an der Hand des Christenthums zog die Liebe und das Erbarmen in die Welt ein. Das Alterthum kannte keine milde Stiftungen, oder doch nur wenige und bloß für Einheimische, denn eine starre Scheidewand hielt die Völker des Heidenthums von einander gesondert; und im einzelnen Volke wieder trat das Mißtrauen und der Hochmuth zwischen den Patrizier und Plebejer, zwischen den Günstling des Glücks und den Unglücklichen. Der Arme galt als das Opfer, das seinem Schicksale verfallen war, und dem der Mensch nicht zu helfen habe. Mit dem Erscheinen des Gesetzes der Liebe, mit der Verkündigung des Einen die ganze Menschheit umfassenden Bruderbundes wich die Gesetzeshärte der früheren Welt zurück, und es wurde auch öffentlich geboten, die Armen zu unterstützen, das Vermögen der Waisen der Confiscation zu entziehen, die Gefangenen auszulösen; und überall erhoben sich Anstalten für geistige und leibliche Pflege der Unglücklichen und Hilfsbedürftigen, Anstalten zur Aufnahme hilfloser Fremdlinge (xenodochia), verlassener Kranken (nosocomia), altersschwacher Greise (gerontocomia), ausgesetzter Kinder (brephotrophia), unglücklicher Waisen (orphanotrophia). Die Kirche nahm der entarteten Mutter das Kind ab, brachte es in die friedlichen Wohnungen des Klosters und erzog es zur Sitte des Herrn. Sie milderte das Loos der Gefangenen, besonders der in Kriegen und auf Raubzügen der Barbaren in Knechtschaft Gerathenen [1]), zu welchem Behufe sich später ganze Genossenschaften vereinigten. Sie öffnete den fremden Pilgrimen, Reisenden

---

*) Fr. Hurter, Die christliche Wohlthätigkeit zu Ende des XII. und zu Anfang des XIII. Jahrhunderts, in der Tübinger Theol. Quartalschrift Jahr. 1842 Heft II. S. 226—250; Karl Jos. Hefele, Einfluß des Christenthums auf den Gemeingeist, in der Tübinger Theol. Quartalschrift Jahrg. 1842 Heft IV. S. 519—584.

1) Beweisstellen aus den ersten Jahrhunderten bei Th. M. Mamachi, Die Sitten der ersten Christen, aus dem Ital., Augsburg 1796. III. 8.

und Armen die Hospitien der Klöster und Pfarrkirchen [2]). Wiederholte Synoden zu Aachen drangen auf die Erhaltung und Herstellung von dergleichen Armen-, Kranken- und Fremden-Spitälern, wozu die Canoniker mit den Zehnten ihrer Präbenden beisteuerten [3]). Bischöfe, Aebte, Fürsten, Städte und Privaten wetteiferten in dieser Art christlicher Wohlthätigkeit [5]). Die Kirche schuf die Verbindung der Kreuzträger, deren Beruf es war, bei stürmischem Wetter nach den Verirrten und Verunglückten auf Landstraßen und einsamen Gebirgspfaden zu forschen und sie zu retten. Sie hinderte zu einer Zeit, wo der Staat noch nichts von sanitätspolizeilichen Maßregeln wußte, die weitere Verbreitung des fürchterlichen durch die Kreuzzüge nach Europa eingeschleppten Uebels, des Aussatzes, durch ihre Leprosenhäuser [6]). Aber es waren dieß nicht blosse sanitätspolizeiliche Anstalten; es waren Werke christlicher Barmherzigkeit; das leitende Prinzip war brüderliche Liebe. Die Ausscheidung der Unheilbaren von den gesunden Bewohnern des Orts erfolgte nicht auf den Befehl einer Staatsbehörde, sondern die Kirche vollzog sie unter rührenden Feierlichkeiten [7]). So sind vom Mittelalter her eine Menge solcher Institute für Kranke, Arme, Pilger, abgelebte Greise, Findelkinder, Waisen, Leprosen ꝛc. bis auf uns gekommen, als ebensoviele Zeugnisse von der religiösen Gesinnung und wohlthätigen Liebe unserer Ahnen, die sie antrieb, im Interesse der leidenden Menschheit und zur Förderung des Gemeinwohls solche Anstalten zu gründen und zu unterhalten [8]).

2. Behandlung der Armen- und Krankenpflege.

a. Ehemals.

§ 539. Die Kirche, die zuerst die Idee des christlichen Gemeingeistes in die Völker gepflanzt, hat auch diese wohlthätige Richtung desselben stets genährt, und durch Verheißung ihrer Gnaden und Ablässe

---

2) Conc. Aquisgran. ao. 789 c. 75 (Binterim, Gesch. der deutschen Concilien, Bd. II. S. 248). 3) Conc. Aquisgr. ao. 816 c. 28. 141 (Hardouin, Coll. Conc. T. IV. col. 1144. 1175). 4) Conc. Aquisgr. ao. 836 c. 3 (Hardouin, l. l. T. IV. col. 1392). 5) Beispiele bei Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. VI. S. 574–578; und Hurter, Die christl. Wohlthät. ꝛc. a. a. O. S. 238–244. 6) Wührer, Ueber den wohlthätigen Einfluß der Kirche im Mittelalter, in Pletz Neuer theol. Zeitschr. Jahrg. 1831 Bd. I. S. 227 ff. 7) Hurter, Die christliche Wohlthätigkeit a. a. O. S. 249 f. 8) Hefele, Einfluß des Christenthums auf den Gemeingeist ꝛc. a. a. O. S. 550.

von Zeit zu Zeit die edle Flamme der Begeisterung für das Wohl der leidenden Menschheit neu angefacht, und alle auf diese Weise erstandenen Anstalten der Mildthätigkeit von Anbeginn unter ihren mütterlichen Schutz genommen. Daher standen dergleichen Institute, auch wenn sie von Privatpersonen gestiftet waren, unter der Leitung und Aufsicht der Bischöfe [1]), obschon man meistens zu größerer Sicherheit auch Schutzbriefe der Könige dafür nachsuchte. Sogar die Fürsten unterstellten die von ihnen selbst errichteten Anstalten der Mildthätigkeit der bischöflichen Jurisdiction. Es war ja nicht so fast der Fürst als vielmehr der Christ, der sie stiftete und ausstattete; nicht die Erkenntniß von Staatszwecken, sondern die lebensthätige Kraft des Christenthums hat sie hervorgerufen; nicht Staatsmittel, sondern die milde Gabe aus Eigenem hat überall deren Bestand gesichert [2]). Die innere Einrichtung war nach den verschiedenen Bedürfnissen verschieden; seit dem XII. Jahrhunderte gab man ihnen meistens eine Art klösterlicher Verfassung [3]). Die Kirche rief aber nicht nur tausende solcher Anstalten ins Leben, sie begeisterte auch zur persönlichen Wartung und Pflege des menschlichen Elends. Ganze Genossenschaften hochherziger Seelen verbanden sich zum Zwecke der Krankenpflege. So die von Gaston zu St. Didier gegründete Congregation der Laienhospitalbrüder und nachmaligen regulirten Chorherren des hl. Anton von Vienne, welche auch in Deutschland viele Comthureien zählte; so der von Columbino aus Siena um 1360 gestiftete Laien-Orden der Jesuaten in Italien; so der von dem Portugiesen Johann von Gott um 1540 eingeführte Orden der barmherzigen Brüder, welcher später in verschiedenen Nebenzweigen und unter verschiedenen Namen sich über Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland verbreitete; deßgleichen die von Camillus von Lellis aus Neapel um 1576 gegründete Gesellschaft regulirter Cleriker für den Krankendienst, die sg. Väter des guten Todes, deren Wirksamkeit sich jedoch, gleich der der Jesuaten, größtentheils auf Italien beschränkte; dann der von Franz von Sales 1618 gestiftete und weithin verbreitete Orden der Salesianerinnen; ganz besonders aber der nach Anweisung des hl. Vincenz

---

1) l. 42 § 9, l. 46 pr. et § 3 Cod. De episc. et cler. (I. 3); Nov. CXXXI. c. 10; Carol. M. Capit. I. ao. 793 c. 1 (Walter, Corp. jur. Germ. antiqu. T. II. p. 111); c. 3 De relig. dom. III. 46 (Eugen. II. ao. 826); Conc. Ticin. ao. 850 c. 15; Epist. Episcc. ad Ludov. regem Germ. ao. 858 c. 10 (Walter, Corp. jur. Germ. T. III. c. 87); c. 4 De rel. dom. III. 46 (Urban. IV. ao. 1264).
2) Hurter, Die christl. Wohlthät. ꝛc., Tüb. Quartalschr. 1842 Hft. II. S. 258.
3) Conc. Paris. ao. 1212. P. III. c. 9; Const. Edmund. Cantuar. ao. 1236 c. 25; Conc. Arelat. ao. 1260 c. 13; Conc. Ravenn. ao. 1311 c. 25.

von Paul im J. 1633 von Louise v. Marillac (le Gras) eingeführte Orden der barmherzigen Schwestern, von ihrer Kleidung die grauen Schwestern (soeurs grises) genannt, die in kurzer Zeit sich in den weitesten Kreisen von Frankreich aus bis nach Polen verbreiteten [4]). Aber nicht bloß für Krankenpflege begeisterte die Kirche ganze Vereine, auch für die Loskaufung der in Sclaverei Gerathenen, sowie für die moralische Besserung verwahrloster Verbrecher in den Gefängnissen rief sie die segensreichsten Genossenschaften ins Leben. Die erstere Aufgabe setzten sich unter mehreren ähnlichen Corporationen besonders der um 1199 von Johann v. Matha und Felix v. Valois gestiftete und in Bälde über Frankreich, Spanien, Italien, Irland, ja selbst bis nach Amerika verbreitete Orden der Maturiner oder Trinitarier; sowie die zu gleichem Zwecke von Petrus Nolascus aus Languedoc und Raymund von Pennaforte gegründete Congregation De redemtione captivorum. Die Sorge aber für die geistigen Bedürfnisse verwahrloster Verbrecher nahm in den männlichen Zuchthäusern Frankreichs besonders die von de la Salle 1681 errichtete Congregation der Brüder der christlichen Schulen auf sich. Was schon früher der obenerwähnte heil. Vincenz v. Paul für die Entwilderung der Galeeren-Sclaven gethan, wie jene schwimmenden Gefängnisse sich unter seiner Pflege bald in Stätten der Reue und Busse verwandelten, ist allbekannt. In gleicher Weise hat dort bis auf den heutigen Tag die Frauen-Congregation von Notre-Dame de la charité seit 1641 sich die größten Verdienste um die Behandlung der weiblichen Gefangenen und um die Leitung der aus den Strafanstalten entlassenen Weibspersonen erworben. Eben so ersprießlich wirkten und wirken zum Theil noch die vom Bischofe von Puy 1651 gestiftete Genossenschaft der Schwestern des hl. Joseph, welche die Gefangenen bedienen, den aus den Zuchthäusern Entlassenen des weiblichen Geschlechts Zufluchtsörter öffnen, hilflose Mädchen vor Verführung schützen, und auf den französischen Colonien auch die Armen- und Kranken-Anstalten besorgen. Nahezu alle weiblichen Strafhäuser Frankreichs und Belgiens sind in den Händen dieser wohlthätigen und für die Staaten wohlfeilen Congregation [5]). So waren denn für Hilfsbedürftige aller Art eigene Orden entstanden, für welche entweder neue Hospitien errichtet, oder denen die schon vorhandenen übergeben wurden. Indessen blieben doch auch manche von Fürsten und anderen begüterten Laien gegründete Armen- und Kranken-Spitäler bezüglich ihrer Verwal-

4) Hefele, Ueber den Einfluß des Christenthums ꝛc. a. a. O. S. 556 — 560.
5) Hefele, a. a. O. S. 568 — 572.

tung in den Händen anderer Rectoren, welche mitunter sogar durch erwirkte Privilegien und Exemtionen sich der Aufsicht der Bischöfe entzogen, und nicht selten die Einkünfte willkührlich zu anderen Zwecken verwendeten. In Folge dieses Mißbrauches verordnete daher die XV. allgemeine Synode zu Vienne 1311, daß das Vermögen dieser Anstalten streng auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, und nicht mehr zur Gründung oder Aufbesserung von Kirchenpfründen und dergleichen — wenn auch frommen — Zwecken verwendet, sondern sachverständigen und rechtschaffenen Männern zur Verwaltung anvertraut werden sollte, welche, gleich anderen Curatoren eidlich in Pflicht genommen, alljährlich dem Bischofe (oder wem sonst dieses Recht zustehe) auf den Grund eines errichteten genauen Inventars Rechnung abzulegen hätten [6]). Nur die ohnehin unter Leitung und Pflege geistlicher Orden stehenden Armen- und Krankenhäuser waren von dieser Verordnung ausgenommen [7]). Noch das Tridentinum übertrug den Diöcesan-Bischöfen die Obsorge über alle — selbst die exemten — Hospitäler, welche nicht unter geistlichen Orden standen; und ermächtigte sie, die gewissenhafte Verwaltung derselben zu inspiciren [8]) und sich Rechnung stellen zu lassen [9]).

b. In neuerer Zeit.

§ 540. Bis ins XVI. Jahrhundert waren es beinahe ausschließlich kirchliche Anstalten, welche die Verwaltung und selbst den Dienst und die Pflege der Hilfsbedürftigen zumal in größeren Armen- und Kranken-Spitälern besorgten. Diese Seite der praktischen Wirksamkeit der Kirche auf die Gesellschaft läßt sich in ihrer Wichtigkeit nur ermessen, wenn man sie mit der Unzulänglichkeit des Armenwesens und der Krankenpflege der neueren Zeit vergleicht, seitdem der Staat diese Wirksamkeit der Kirche abgenommen hat. Warum aber besorgte die Kirche diese Angelegenheiten mit so großem Erfolge? Weil sie zugleich auch auf die innere Gesinnung der Armen und Kranken wirkte, jenen das lebendige Gottvertrauen und die Tugend der Genügsamkeit, diesen die gottergebene Fassung einzuflößen verstand; weil sie eigene Orden schuf, die nicht für irdischen Lohn sondern um Gotteswillen, und daher gottbegnadiget mit selbstopfernder Liebe, welche dem bezahlten Mieth-

---

6) Clem. c. 2 pr. et § 1 De relig. dom. (III. 11); Clem. c. 3 De praebend. (III. 5). 7) Clem. c. 2 § 2 De relig. dom. (III. 11). 8) Conc. Trid. Sess. VII. c. 15 De reform., Sess. XXV. c. 8 eod. 9) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9 De reform.

linge fremd ist, und die nur eine corporative Gesinnung geben kann, dem schönen Zwecke ihrer Stiftungen dienten. In neuerer Zeit aber begann man in vielen Ländern, namentlich in Deutschland das Aufsichtsrecht der Bischöfe zu beseitigen, die innere Verwaltung dieser Institute den geistlichen Genossenschaften abzunehmen und unter die weltlichen Behörden zu stellen, und bald auch die Vorsteher und das Dienstpersonal dieser Häuser aus dem Laienstande zu wählen. Der Orden der Regular-Canoniker des St. Anton von Vienne wurde 1774 mit dem Maltheser-Ritterorden vereiniget und mit diesem zugleich bei der großen Säcularisation in Deutschland aufgehoben. Ebenso wurde die Gesellschaft der barmherzigen Brüder fast überall aus Deutschland, so auch im Jahre 1807 aus Bayern verbannt; nur Wien und Prag bewahrten noch zwei ausgezeichnete Institute derselben. Der Orden der barmherzigen Schwestern, erst im vorigen Jahrhunderte in Deutschland eingeführt, wurde mit der Zertrümmerung der katholischen Kirchenverfassung seiner segenreichen Wirksamkeit entsetzt; in Bayern, wohin ihn 1742 die Churfürstin Maria Amalia verpflanzt hatte, verschwand er 1809. Aber in dem Maße, als die Armenpflege, die Hospitäler und überhaupt die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit der Kirche entzogen, und reine Staats- und Communal-Anstalten geworden sind, wich auch in denselben das christliche Element und damit der Segen in auffallender Weise zurück. Die Mildthätigkeit mußte besteuert werden; das Vertrauen schwand; die Herzen erkalteten; die Quellen der Hilfe versiegten. Durch bittere Erfahrungen enttäuscht, und belehrt durch die glänzenden Erfolge, womit in anderen Ländern die hie und da noch den geistlichen Genossenschaften belassenen oder wiederanvertrauten Armen- und Kranken-Institute gesegnet sind, haben in neuester Zeit auch in Deutschland einzelne Staatsregierungen dem Armenwesen und den Hospitälern wieder eine ersprießlichere Richtung gegeben. Man hat namentlich in der Zusammensetzung der Armenpflegschafts-Behörden dem Pfarrer, wenigstens in den Landgemeinden und in den kleineren Städten, die erste Stelle angewiesen. Er ist in der That auch durch seinen Beruf der natürliche Vater der Armen und bei der durch seine seelsorgliche Wirksamkeit bedingten Personalkenntniß seiner Gemeinde wie kein anderer geeignet, die stille verborgene Armuth zu erkunden. Denn wahre Armuth ist verschämt, wiewohl gerade sie der Hilfe am würdigsten und nicht selten am allerbedürftigsten ist. Von wem empfängt sie aber weniger verletzt die Gabe des Mitleids als von dem Gesandten des Herrn? Er ist ferner durch seine amtliche Stellung am meisten geeignet, auf das Gemüth des Empfängers zu wirken, und der Wohlthat

das christliche Gepräge der Gottesgabe aufzudrücken. Und wie viel ist nicht gelegen an dieser höheren zugleich das Herz und die Gesinnung veredelnden Weihe, ohne welche das Almosen, seines sittlichen Charakters entblößt, eine Polizei-Spende, so kalt gegeben als kalt empfangen wird! Wem endlich gebührte mehr das Amt und die Leitung der Armenpflege, als dem, der am wirksamsten die Quellen der Armuth zu verstopfen im Stande ist, indem er den Menschen zur Resignation stimmt, die Begierlichkeit und Ueppigkeit abstumpft, und die Unmoralität, diese fruchtbare Mutter sowohl der Armuth als der Hartherzigkeit, beseitiget. Man hat angefangen, in Beitreibung der Mittel zur Deckung der Armen-Bedürfnisse soviel möglich den äußeren Zwang zu vermeiden. Nur die Religion macht mildthätig; darum lasse man auch hier zunächst den Diener Gottes walten. Er rege das Mitleid an; er kennt seine Gemeinde, kennt die Thüren, wo er anklopfen darf und Hilfe gewärtigen kann. Es ist eine wahre Verkehrtheit, wenn an die Stelle des Geistlichen hier die weltliche Beamtung tritt; wenn diese mit dem Zwange des Staatsgesetzes einschreitet, wo jener mit der Mahnung des Gemüthes naht. Denn das Mitleid läßt sich nicht besteuern; auch das Mitleid ist verschämt, wie es die wahre Armuth ist. Treffend sagt in dieser Hinsicht Buß: „Wie ihr das Mitleid erzwingt, so ladet ihr zugleich die Unverschämtheit zu der dem Unglücke bestimmten Gabe. Eine Armensteuer, oft schon eine blosse Staats-Armenpolizei, verhärtet die Reichen, entsittlichet die Armen, und heget die Armuth“ [1]). Vorzüglich aber hat man der Krankenpflege eine heilsame Verbesserung zugedacht durch die Wiedereinführung der barmherzigen Schwestern [2]). Schon erblühte dieses Institut in manchen Städten Deutschlands wieder, zum Theil noch inmitten der letzten Drangsale der katholischen Kirche, wie zu Münster (1808); herrlicher dann nach Restauration der kirchlichen Verhältnisse, und besonders in den jüngsten Jahren. So zu Wien (1832), Fulda (1834), Prag (1837), Inspruck, Grätz (1841), Linz, Laibach, Salzburg (1842), u. a. Ein großer Theil der frommen Schwestern dieser Hospitien ist im Mutterhause der Barmherzigen zu München (seit 1832 resuscitirt) herangebildet worden. In die edlen

---

1) Buß, Einfluß des Christenthums rc. Vorrede S. LXIV. 2) Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege, Koblenz 1831. 8; Clem. Aug. Freih. v. Droste-Vischering, Ueber die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern, Münster 1833. 8; Bartholmä, Die barmherzigen Schwestern, Augsburg 1838. 8; Die barmherzigen Schwestern, eine Darstellung ihrer Gründung, Verbreitung, Einrichtung und Wirksamkeit, Mainz 1842. 8.

Bemühungen dieses Vereins theilt sich die Genossenschaft des hl. Carolus Borromäus, ein Nebenzweig des Ordens der barmherzigen Schwestern, namentlich in der preussischen Rheinprovinz zu Trier, Koblenz, Saarlouis, Aachen 2c. [3]).

Viertes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Sicherheits-, Gesundheits- und Sitten-Polizei.

§ 541. Ebenso groß und glücklich in ihrem Erfolge sind die Bemühungen der Kirche um die physische Wohlfahrt und Gesittung der Völker. Sie war es, die zur Zeit des wilden Faustrechts, wo die Gesetze des Staates erlahmten, und das Gebot des Kaisers nichts mehr vermochte, mitten im Sturme der blutigen Fehden, den sg. Gottesfrieden (treuga) mit der canonischen Waffenruhe gab, indem sie während gewissen Zeiten des Jahres (die ganze Advent- und Fastenzeit, alle Festtage sammt deren Vorabenden und Octaven) und an gewissen Tagen der Woche (von Sonnenuntergang Mittwochs bis Sonnenaufgang des Montags) die Privatfehden bei Strafe der Excommunication verbot [1]); und durch dieselbe geistliche Waffe den Landmann auf dem Felde, Wallfahrer, Kaufleute und Reisende auf den Landstraßen gegen die Plünderungen der Wegelagerer schützte [2]). Sie hemmte die Wuth der Blutrache durch das Asylrecht (§ 483. 2), welches sie den gottgeweihten Stätten, Kirchen und Kirchhöfen, und den Wohnungen der Bischöfe verlieh. Sie schreckte und verfolgte die Seeräuber mit dem Banne [3]); sie brandmarkte den Sclavenhandel, und sprach noch in jüngster Zeit ihren tiefen Abscheu dagegen aus [4]); sie erhob wider die Unmenschlichkeit des Strandrechts ihre Stimme, und schützte Leben und Habe der unglücklichen Schiffbrüchigen vor der barbarischen Habgier der Küstenbewohner [5]); sie sicherte die Wege vor Räubern, indem sie an denselben geheiligte Zeichen pflanzte, die selbst den Bösewicht mit

---

3) Hefele, Ueber den Einfluß des Christenthums 2c. a. a. O. S. 562 ff.

1) c. 1 De treuga et pace (I. 34). 2) c. 2 eod. (I. 34). 3) Urban V. Bulle „In coena Domini" v. J. 1362. 4) Gregor. XVI. Bulle vom 3. Decbr. 1839. 5) c. 3 De raptor. (V. 17).

unheimlicher Scheu erfüllten, und oft den verruchten Sinn des Frevlers umstimmten [6]); sie veranstaltete allgemeine Treibjagden gegen reissende Thiere [7]); sie verbot die Schaukämpfe und Turniere mit gefährlichen Waffen, und bändigte die Nationallust an grausamen Stiergefechten und anderen rohen Festspielen [8]). Sie wandelte, wie wir oben gesehen, canonische Büssungen in Geldspenden zu Kirchen-, Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten, zu Kranken- und Armen-Verpflegungshäusern und zu anderen gemeinnützigen Zwecken um (§ 442. 2). Sie zügelte unnöthigen Aufwand und Luxus in Kleiderpracht, der gegenwärtig nicht nur allen Unterschied der Stände verwischt, sondern auch bei beständigem Wechsel der Moden durch steigende Kostspieligkeit ein wahrer Ruin des zeitlichen Wohlstandes der Familien ist, welchem wirksam zu steuern der Staat nicht mehr in seiner Gewalt hat. Sie handhabte die Victualien-Polizei mit gewissenhafter Strenge; öffnete in Zeiten der Noth ihre Vorrathskammern den Armen, und beschränkte auf der anderen Seite die Ueppigkeit in Eß- und Trinkgelagen. Sie steuerte dem heute so fühlbaren Drangsal der Ueberwucherung unehelicher Kinder, dieser Pflanzschule der Laster und des Verbrechens; sie wehrte dem das Familienleben und damit die tiefste und natürlichste Grundlage des Staates erschütternden Ehebruch, der heutzutage, dem bürgerlichen Straf-Codex zum Hohne, die Legitimität der Gewöhnlichkeit erwirbt. Sie trug Sorge für die Entwilderung verwahrloster Verbrecher, für die moralische Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen; öffnete hilflosen Mädchen klösterliche Zufluchtsstätten, um sie vor den Gefahren der Verführung zu schützen, oder die Gefallenen wieder auf die Bahn der Tugend zu leiten, und rief für diese Zwecke sogar eigene geistliche Corporationen ins Leben (§ 539). Was wirkte in letzterer Beziehung nicht neuerdings der Orden der Frauen vom guten Hirten, der um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in Frankreich gestiftet und in jüngster Zeit durch die General-Oberin des Mutterhauses zu Angres resuscitirt, nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in der Lombardei, in Neapel, zu Rom, und im J. 1840 auch zu Haidhausen bei München (unter dem Protectorate Ihrer k. Hoheit der Frau Herzogin Louise in Bayern) die segenreichsten Niederlassungen fand. Seine Aufgabe ist, zu pflegen und zu erhalten, was noch rein und unverdorben; zurecht zu leiten, was in Gefahr gerathen; und wie-

---

6) Conc. Claramont. ao. 1095 c. 29. 7) Conc. Compostell. ao. 1114. c. 15. 8) c. 1. 2 De torneam. (V. 13); Extrav. Joann. XXII. c. un. eod. (tit. 9); Septim. c. un. De taurorum agitatione (V. 18).

der zu bessern, was verirrt oder sittlich zu Schaden gekommen ist, und dieß in Beziehung auf alle Altersklassen und Stände des weiblichen Geschlechts [9]). — So folgte, wie Buß bemerkt, die Geisterhand der Kirche überall dem weltlichen Arme des Staates, und griff, wo dieser erschlaffte, weil er entweder nicht wirken wollte oder nicht wirken konnte, und doch gewirkt werden mußte, stellvertretend oder ergänzend ein; und in dem Maße, als die Regierungsthätigkeit des Staates Lücken ließ, erweiterte sich in folgsamer Elasticität die Wirksamkeit der Kirche. Wenn sie daher im Mittelalter das ganze Civilisationswerk der Zeit auf sich nahm, so geschah es wahrlich nicht in eiteler Lust des Herrschens, sondern in verpflichtender Noth, aus der sie die Welt rettete. In der Uebung der Pflicht, nicht aus Hang zur Gewalt folgt die Kirche dem Staate auch auf das Gebiet der staatlichen Cultur, und ergänzt und heilt die Ungenüglichkeit der Staatsgewalt [10]).

Fünftes Kapitel.

Einfluß der Kirche auf die Zeitrechnung *).

1. Die vorchristliche Zeitrechnung der Griechen und Römer **).

§ 542. Die Zeitrechnung hing schon bei den Völkern des frühesten Alterthums mit religiösen Einrichtungen zusammen. Die Eintheilung der Zeit nach dem Laufe der Gestirne, zunächst der Sonne und des Mondes, scheint von den Phöniziern zu den Aegyptern gekommen, und von diesen auf die Juden, Griechen und Araber übergegangeu zu seyn. Die Aegypter bestimmten ihre Zeitrechnung nach dem Laufe der

---

9) Schematismus der Geistlichkeit der Erzdiöcese München-Freysing für das Jahr 1841. S. 143 f.; Schematismus für 1843. S. 154 f.; Schemat. für 1844 S. 164 ff. 10) Buß, Methodologie des Kirchenrechts, S. 176.

*) Jos. Scaliger, De emendatione temporum, Genev. 1629 fol.; Dionys. Petavii S. J. De doctrina temporum. Venet. 1757. III. f.; J. B. Riccioli S. J. Chronologia reformata, Bonon. 1669 III. f.

**) Ludw. Ideler, Historische Untersuch. über die astronomischen Beobachtungen der Alten, Berlin 1806. 8; J. F. Wurm, De anni ordinandi rationibus apud Romanos et Graecos, in seinem Werk De ponderum, nummorum, mensurarum ac de anni ordinandi rationibus. (Stuttgart. 1820. 8.) Cap. X. § 74 sqq. p. 143—188.

Sonne, die Araber nach dem Monde, die Griechen suchten den Kalkul beider in Einklang zu bringen. 1) Der Athener Meton fand, daß die Verhältnisse der Sonne zu dem Monde alle 19 Jahre wiederkehrten, nämlich alle 19 Sonnenjahre (= 235 Mond-Umläufen = 6940 Tagen) die Sonne und der Mond zunächst an demselben Punkte der Ekliptik zusammentreffen. Dieser Metonsche Cyclus datirt vom 15. Juli 432 v. Chr. [1]). Hiernach berechnete sich das Sonnenjahr zu 365 Tagen 5 Stunden 18 Minuten 57 Secunden, und der Monat nach Monden-Umläufen zu 29 T. 12 St. 45′ und 58″. Es ist aber dabei der Monat um 1′55″, und das Sonnenjahr um 30′ 6″ zu hoch angenommen, da nach Delambre und v. Zach der synodische Mondumlauf in Wahrheit nur 29 T. 12 St. 44 M. und $2,_{83625}$ Secunden; das tropische Sonnenjahr aber 365 T. 5 St. 48 M. und $51,_{24116}$ . . Secunden beträgt. Diesen Fehler suchte Kallippus von Cycicum in der Weise zu verbessern, daß er vier Metonsche Perioden zusammenfaßte, also 76 Jahre zu 27,760 Tagen annahm, und 1 Tag davon abzog. Dieser Kallippische Cyclus zu 27,759 Tagen durch die gleichfalls vierfache Metonsche Monatzahl = 940 getheilt, entzifferte für das Sonnenjahr 365 Tage 6 Stunden, folglich um 11 Minuten und $8,_{759}$ . . Secunden zu viel; und für den Lunar-Monat 29 T. 12 St. 44 Min. und $25,_{5}$ . . Sec., somit um $22,_{7}$ . . Sec. mehr als in Wahrheit. Die Epoche des Kallippus scheint der 28. Juni 330 vor Chr. gewesen zu seyn [2]). Zwei Jahrhunderte später, um 150 vor Chr., glaubte Hipparch aus Nicäa beobachtet zu haben, daß das Sonnenjahr des Kallippus um 4′ 48″ zu groß angenommen sey, und entwarf einen neuen Cyclus, welcher sechzehn Metonsche oder vier Kallippische Perioden d. i. 304 Jahre = 3760 Monaten = 111,035 Tagen begriff. Nach ihm hätte das Jahr 365 Tage 5 St. 55′ und $15,_{789}$″; der Mondmonat aber 29 T. 12 St. 44′ und $2,_{55}$″. — 2) Die früheste Zeitrechnung der Römer war sehr willkührlich und ungenau. Wie die meisten alten Völker, scheinen auch sie anfangs ein Mondjahr gehabt, und die Monate vom Neulicht an begonnen zu haben. Zuerst aber soll ihr Jahr aus 304 Tagen, eingetheilt in 10 Monate, bestanden haben, wovon der erste der März, der letzte der December, die Zahl aber höchst ungleich, bald unter 20, bald über 35 gewesen seyn. Um jedoch mit den Jahreszeiten in einigem Ein-

---

1) Ideler, Historische Untersuchungen über die astronom. Beobachtungen der Alten, S. 203. Vgl. Dessen Abhandlung: Ueber den Cyclus der Meton, Berlin 1818. 8. 2) Ideler, Historische Untersuchungen S. 218.

klang zu bleiben, war man genöthiget, auf ungefähr 360 Tage fortzuzählen, und daher hinter den 10 Monaten die abgängigen Tage einzuschalten. Numa Pompilius nahm zwei neue Monate (Januar und Februar) ein und führte das Jahr auf 12 Monate (Januar 29 Tage, März 31, April 29, Mai 31, Juni 29, Quinctilis 31, Sextilis 29, Septilis 29, October 31, November 29, December 29, Februar 28) = 355 Tagen zurück, denen man, so oft es nöthig schien, einen Monat (Schaltmonat) hinzufügte. Erst um die Mitte des V. Jahrhunderts v. Chr. scheint man mit Beibehaltung des Jahres von 355 Tagen zu einem bestimmten Schaltmonat (Merkedonius genannt) seine Zuflucht genommen, und alle zwei Jahre denselben (abwechselnd zu 22 und 23 Tagen) zwischen dem 22. und 23. Februar eingeschoben zu haben, so daß dieser Schaltmonat in 8 Jahren oder 4 Biennien (2. 22) + (2. 23) = 90 Tage ausmachte, demnach das Sonnenjahr jetzt zu 366 Tagen 6 Stunden gerechnet wurde, was nach dem wahren Verhältnisse alle Jahre um einen ganzen Tag und einige Minuten zu viel war. Endlich fand Julius Cäsar im J. 46 v. Ch. sich bewogen, mit Hilfe des ägyptischen Astronomen Sosigenes den Jahres-Anfang der allmälig bis auf das Herbstäquinoctium zurückgewichen war, wieder auf den Frühlings-Neumond zu bringen, und zu diesem Ende dem Jahre 708 nach Roms Erbauung (Varronscher Rechnung) oder J. 46 v. Chr. (annus confusionis κατ' ἐξοχὴν) so viele Monate und Tage, als nöthig waren, anzufügen, um das Jahr mit dem verbesserten ersten Jäner zu beginnen. Auf diese Weise erhielt besagtes Jahr 445 Tage in 15 Monate zerlegt, nämlich die gewöhnlichen 355 Tage sammt den Merkedonius zu 23 Tagen und zweien außerordentlichen Schaltmonaten zu 67 Tagen, welche man zwischen die beiden Monate November und December einsetzte. Das Jahr des Julius Cäsar (julianisches Jahr) wurde sofort auf 365 Tage 6 Stunden (im Grunde also um 11′ 9″ zu hoch) berechnet, und auf die 12 Monate so vertheilt, daß der Februar (jetzt in der Reihe der Monate der zweite) wie schon früher 28, die Monate April, Juni, September, November je 30 Tage, die übrigen 7 Monate aber 31 Tage zählten. Da aber die jährlich zu den 365 Tagen noch übrigen 6 Stunden in 4 Jahren gerade wieder einen Tag betrugen, so sollte von nun an im jedesmaligen vierten Jahre ein Tag zwischen dem 23. und 24. Februar eingeschaltet werden, daher dieser Tag der zweitmal vierundzwanzigste Februar, oder nach römischer Bezeichnung dies bis-sextus d. i. bis VI. Calend. Mart. genannt, und der Name bissextus auch auf das betreffende Jahr (Schaltjahr, annus bissextilis) übertragen wurde.

Uebrigens hatte diese astronomische Zeitbestimmung sowohl bei den Griechen als bei den Römern kein anderes Interesse, als die im Laufe der Jahrhunderte auffallend gewordenen Irrungen in ihren fastis von Zeit zu Zeit zu verbessern, da die häuslichen sowohl als die volksthümlichen Denkwürdigkeiten bei jenen zunächst nach Jahren der Olympiaden, bei diesen nach Jahren der Consuln dem Gedächtnisse aufbewahrt und der Nachwelt überliefert zu werden pflegten.

2. Der christliche Kalender *),

a. der alte.

§ 543. Erst im Christenthume gewann der Kalender eine höhere religiöse und dabei allgemein praktische Bedeutung, indem die Kirche darin die drei großen Festcyklen der Ostern, Pfingsten und Weihnachten sinnreich vertheilte, und dieselben mit den Festen der seligsten Jungfrau, der Apostel, Martyrer und anderer Heiligen durchflocht, so daß jeder Tag dem christlich-frommen Gemüthe einen hehren Namen vorführte, und mit ihm die Erinnerung und Gefühle der Andacht und Erbauung weckte. Die nächste Veranlassung, auch in die Zeitrechnung bestimmend einzugreifen, war der Kirche durch den Streit gegeben, der zwischen den kleinasiatischen Gemeinden auf der einen, und der römischen und den übrigen Kirchen auf der andern Seite hinsichtlich der Zeit der Osterfeier und der damit zusammenhängenden Dauer der Quadragesimalfasten sich erhoben hatte. Während man in Kleinasien sich an die Festfeier des jüdischen Passah anschloß, und in der Nacht vom 13. auf den 14. des jüdischen Monats Nisan (gleichzeitig mit den Juden, jedoch zur Erinnerung des letzten Abendmahls des Herrn) das Passahlamm aß, dann am 14. selbst den Leidenstag Christi und am zweitfolgenden (dritten) Tage, welcher Wochentag es immer seyn mochte, das Fest seiner Auferstehuug beging; feierten dagegen die übrigen Kirchen, insbesondere die römische, das Osterfest jedesmal an einem Sonntage, den Todestag des Herrn aber am vorhergehenden Freitag (Charfreitag), und setzten ihre Fasten bis zum Auferstehungstage fort. Nach

---

*) Der Name Kalender stammt von der bei den Römern gebräuchlichen Benennung des ersten Tages jeden Monats (Calendae), und Calendae vom griech. καλεῖν, altrömisch Kalare; weil der Pontifex, sobald der wachsende Mond sich zeigte, das Volk auf das Capitol berief („kalata in capitolium plebe“ nach Macrob. I. 15) und dort ausrief, wie viel Tage noch vom 1ten bis zu den Nonis (eigentlich IX. Iduum) übrig seyen.

mehreren in den verschiedensten Provinzen des Morgen- und Abendlandes um 196 deßhalb verhandelten Synoden wurde endlich auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa im J. 325 der Gebrauch der römischen Kirche bestätiget und verordnet, daß künftig überall die Fasten bis zum Auferstehungstage erstreckt, das Osterfest selbst aber immer an einem Sonntage, und zwar von allen christlichen Gemeinden an dem nämlichen Sonntage, nämlich am nächsten Sonntage nach dem ersten Vollmond des Frühlings-Aequinoctiums gefeiert werden sollte. Da sich also hiernach die Bestimmung der Zeit des Osterfestes auf den Lauf des Mondes gründete, und dasselbe zwischen den 22. März bis zum 25. April incl. fallen, somit durch 35 Tage variren konnte, so wurde zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Ostern jedesmal unter den Kirchenvorstehern ausgemacht, und auf den Provincial-Synoden und mittelst Rundschreiben bekannt gemacht [2]). Man hatte zu dessen Berechnung den Metonischen Mond-Cyclus (§ 542. 1) gebraucht, nach welchem die Neumonde nach 19 Jahren allemal wieder auf denselben Tag fallen mußten. Diese Zeitrechnung, welche auch vom heil. Cyrill von Alexandria angenommen und der alexandrinische Cyclus genannt worden war, fand seit Dionysius Exiguus, der um 525 das Chronicon paschale des Cyrill fortgesetzt hatte, auch im Abendlande immer allgemeinere Aufnahme, zumal da auch hier das Jahr zu 365 Tagen 6 Stunden berechnet war, was mit dem im Abendlande geltenden julianischen Kalender (§ 542. 2) übereinstimmte. Die Zahl, welche anzeigt, das wievielste in der neunzehnjährigen Periode das fragliche Jahr ist, hieß man nachmals die goldene Zahl (numerus aureus). Allein die Unrichtigkeit dieses solchergestalt mit dem Mondcyclus verbundenen julianischen Jahres mußte sich bei näherer Vergleichung mit dem wirklichen Eintritte der Nachtgleiche bald veroffenbaren, da seine angenommene Länge zu 365 Tagen 6 Stunden die wahre Jahreslänge um 11 Minuten 8,76 Secunden übertrifft. Schon auf dem ersten Nicäischen Concil bemerkte man die Differenz des julianischen Kalenders in Ansehung des Frühlings-Aequinoctiums; doch das Unbedeutende derselben (nicht volle 3 Tage) wurde damals nicht in Berechnung gebracht, aber mit jedem Jahrhundert gleichwohl immer fühlbarer und störender. Daher die Correction des julianischen Kalenders schon auf dem IV. lateranschen Concil, sodann von den Päpsten Nicolaus V. und Sixtus IV. und wiederholt auf der triden-

---

2) c. 24 Dist. III De consecr. (Conc. Carthag. ao. 404. c. 7); c. 25 eod. (Conc. Bracar. II. ao. 572. c. 9); c. 22 eod. (Ex libro pontif.).

tinischen Synode angeregt ward, ohne jedoch damit zur wirklichen Ausführung zu kommen. So war in Folge jener Abweichung des julianischen Kalenderjahres von dem wahren tropischen Sonnenjahre im XVI. Jahrhunderte die Frühlings-Nachtgleiche bereits vom 21. März, wie die Nicäischen Väter sie angenommen hatten, bis auf den 10. März zurückgerückt.

b. der neue oder gregorianische.

§ 544. Endlich unternahm Papst Gregor XIII. das verdienstliche Werk. Aloys Lili, Arzt und Astronom zu Verona, hatte dazu einen Plan entworfen, der nach seinem Tode dem Papste behändiget ward. Dieser übertrug das Geschäft im Jahre 1577 einer eigens hiefür zusammengesetzten Commission von Prälaten und anderen Gelehrten, und sandte den im Jahre 1581 beendigten Verbesserungs-Entwurf an mehrere Universitäten und die katholischen Höfe Europas; und, nachdem alle damit sich einverstanden erklärt hatten, hob er die julianische Zeitrechnung sofort auf, und führte die neue unter dem Namen des gregorianschen oder verbesserten Kalenders ein [1]. Die Verbesserung aber bestand darin: Vom 4. Octbr. 1584 an wurden 10 Tage (soviel nämlich jene Abweichung vom J. 325 bis dahin betragen hatte) aus dem Kalender ausgeworfen resp. übersprungen, und somit vom 4. sogleich auf den 15. October hinübergezählt. Die Dauer des Sonnenjahres wurde zu 365 T. 5 St. 49′ 12″ bestimmt. Da nun dadurch eine Differenz vom julianschen Jahre von 10′ 48″ entstand, welche in 400 Jahren ein Minus von 3 Tagen beträgt, so sollte nicht mehr jedes hundertste Jahr, wie nach dem alten Kalender der Fall war, sondern erst das je vierhundertste wieder ein Schaltjahr seyn; demnach also das Jahr 1600 zwar ein Schaltjahr bleiben, das Jahr 1700, 1800, 1900 aber ein gemeines, und erst 2000 wieder ein Schaltjahr seyn. Immer aber bleibt das je vierte Jahr in jedem Jahrhunderte ein Schaltjahr. — So war denn jeder bedeutenderen Abweichung des Kalenderjahres vom wirklichen astronomischen Jahre wenigstens auf viele Jahrhunderte hin begegnet. Denn wenn auch nach

---

1) Gregor. XIII. Bulle „Inter gravissimas“ v. J. 1582, in Lünig Specileg. eccl. P. I. p. 522. — Als Commentar in den Gregorianischen Kalender vgl. Chph. Clavius (Jesuit aus Bamberg, und selbst ein Mitglied der mit der Verbesserung des Kalenders beauftragten päpstlichen Commission) De Calendario Gregoriano, Rom. 1603, auch in seinen Opp. mathem. (Mogunt. 1612) T. V. abgedruckt.

den Beobachtungen der neuesten Astronomen das Sonnenjahr in genauester Bestimmung nicht 365 T. 5 St. 49′ 12″ sondern nur 365 T. 5 St. 48′ 51″ . . . begreift, so hat diese unbedeutende Differenz vom J. 1584 bis zum heurigen Jahre 1856 nur erst etwas über anderthalb Stunden betragen, und erst in ungefähr 2700 Jahren von jetzt ab wird wieder ein Tag eliminirt werden müssen. Die Protestanten behielten noch geraume Zeit den julianschen Kalender trotz seiner anerkannten Fehlerhaftigkeit bei. Erst im J. 1699 entschloß sich das Corpus Evangelicorum, den Professoren Weigel in Jena und Sturm in Altorf die Correction der alten Zeitrechnung aufzutragen. Weil aber in diesem für die Protestanten bestimmten Kalender das Osterfest astronomisch, nicht nach dem Gregorianschen Epacten-Cyclus berechnet war, und im Laufe eines Jahrhunderts mehrmals auf einen anderen Tag, als bei den Katholiken, fiel, was große Störung im bürgerlichen Verkehr mit sich brachte, so wurde auf Intercession des Königs von Preussen im J. 1776 die gregorianische Zeitrechnung — jedoch unter dem vorsichtigen Namen eines verbesserten „allgemeinen Reichs-Kalenders“ — auch protestantischer Seits in Deutschland angenommen [2]). — Gegenwärtig haben unter allen Bekennern der christlichen Religion nur die schismatischen Griechen (in Europa bloß Rußland und das Königreich Griechenland) die julianische Zeitrechnung beibehalten, welche darum die des alten Styls, im Gegensatze zum gregorianschen oder neuen Style, heißt, und gegenwärtig um 12 Tage (und so mit jedem neuen Jahrhundert um 1 Tag weiter) hinter unserm Kalender zurückbleibt.

---

2) Reichstagsgutachten vom 29. Jäner 1776 (Emminghaus, Corp. jur. Germ. Aufl. I. Th. II. S. 501 f.).

I. Zusätze und Ergänzungen.

S. 14. § 13. a. E. ist anzureihen: Eine durch kritische Quellenforschung und wissenschaftliche Behandlung des Stoffes ausgezeichnete Leistung u. d. T. „Das katholische Kirchenrecht; dessen Quellen und Literaturgeschichte, System, Einfluß auf die verschiedenen Rechtsdisciplinen überhaupt" ꝛc. von dem durch sein „Handbuch des kath. Eherechtes" rühmlichst bekannten Verfasser, Joh. Friedr. Schulte, Univ.-Professor zu Prag, sieht noch seiner Vollendung entgegen. Bereits ist davon der II. Theil: System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, mit steter genauer Berücksichtigung der Besonderheiten in Oesterreich, Preussen, Bayern ꝛc. (Gießen 1856. gr. 8.) erschienen.

S. 17. § 17. kommt am Ende der angeführten Bearbeitungen des in Oesterreich geltenden Particular-Kirchenrechts noch nachzutragen: Jos. Augustin Ginzel, Consistorialrath und Prof. zu Leitmeritz, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes, für den praktischen Gebrauch bearbeitet; bis jetzt 1. u. 2. Lieferung des I. Bandes, Wien 1856. gr. 8.

S. 87. § 48. Anmk. 1. nach Zeile 2 ist beizufügen: Jüngst aber hat der österreichische Episcopat in seinen 1856 zu Wien abgehaltenen Conferenzen den von allerhöchster Stelle sanctionirten Beschluß gefaßt, daß Katholiken und Akatholiken künftig ihre eigenen Friedhöfe haben, und in den gemeinsamen Kirchhöfen die Begräbnißplätze der verschiedenen Confessionen durch besondere Einfriedigungen von einander ausgeschieden werden sollen.

S. 157. § 90. nr. 2. a. E. ist anzureihen: Das neueste Concordat zwischen Papst Pius IX. und der Krone Spanien wurde den 16. März 1851 abgeschlossen und ist in seinen wichtigsten Bestimmungen dargestellt von Friedr. Kunstmann in Wetzer und Welte's Kirchen-Lexicon Bd. X. (Freiburg im Breisgau 1853. gr. 8.) s. v. Spanien, S. 268 ff.

S. 573. § 356. Anmk. * ist nachzutragen: Wilhelm Molitor, Ueber kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker ꝛc., Mainz 1856. gr. 8.

S. 586. § 365. ist noch beizusetzen: Annales de la propagation de la foi, Paris, übersetzt und mit Briefen von Missionären vermehrt, München 1832, bis jetzt XXIII Bde. 8. — Eine Sammlung der auf das Missionswesen bezüglichen päpstlichen Erlasse enthält das Bullarium Pontificium S. Congregationis de Propag. Fide, Rom. 1839. V. 4.

S. 635. Anmk. 16 zu §. 382 ist in erstcitirter Gesetzesstelle (c. 3 De spons. IV. 1) statt c. 3 zu setzen c. 30.

II. Druckfehler.

Seite 5 Zeile 5 von oben lies Väterschriften statt Väterschaften.
" 79 " 20 v. o. l. Grundsätze, st. Grnndsätze.
" 110 " 6 v. o. l. ziemlich, st. ziemlichen.
" 114 " 4 v. o. l. Laodicea, st. Loadicea.
" 122 " 22 v. o. l. hinwider, st. hinwide.
" 149 " 9 v. o. l. c. 9. c. III. qu. 9, st. c. 9 III. c. qu. 9.
" 167 " 18 v. o. l. Reg. De triennali, st. Regula triennali.
" 173 " 3 v. unten l. der Pensionirung, st. die Pensionirung.
" 236 " 6 v. o l Strafe st. Strase.
" 253 Titel d. Cap. II. l. Von dem Religiosen-Stande, st. Religiösen-Stande.
" 321 Zeile 3 v. u. l. in den, st. in dem.
" 360 " 10 v. o. l. nur durch den, st. nur den.
" 407 " 18 v. o. l. aber verarmten, st. oder verarmten.
" 421 " 6 v. o. l. menses papales, st. m. papalas.
" 497 " 4 v. o. l. 3), st. 2).
" 539 " 6 v. o. l §. 303. nr. 3, st. 529.
" 579 " 1 v. u. l. die, st. dei.
" 686 " 1 v. o. l. generationes, st. generationis.
" 696 " 4 v. o. l. ungemischten, st. ungemtschten.
" 7 v. u. l. Inspection, s. Jinspection.
" 750 Anmk. 2. l. passend, st. plssend.
" 753 Zeile 16 v. o. l. von, st. ven.
" 1 v. u. l. Christi, st. Christ.
" 767 " 10 v. o. l. am, st. um.
" 815 " 10 v. o. l. Ordensprofessen, st. Odensprofessen.
" 822 " 6 v. u. l. res habilis, st. res babilis.
" 838 " 8 v. o. l. Recker, st. Recker.

Disposition u. Degradation von Lobar. 1867. Laupp Tübingen